Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Fünfundzwanzigster Jahrgang 2012

Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–16, Seiten 1–1096)

A. Zeitliche Übersicht

Datum *Seite*

2011

Bayerische Staatsregierung

20.12. Änderung der Organisationsrichtlinien 3

Bayerische Staatskanzlei

21.12. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Shunqing Wang 131

22.12. Löschung eines Exequaturs 131

Bayerisches Staatsministerium des Innern

13.12. Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen 131

16.12. Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien 11

16.12. Änderung der Gefangenentransportvorschrift 33

20.12. Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich 33

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

20.12. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) 34

28.12. Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) 35

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

13.01. Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (BBP-A) 47

06.04. Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft (BBP-B) 69

04.10. Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF) 213

13.12. Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 40

19.12. Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) 40

20.12. Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern 47

Datum *Seite*

20.12. Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Gesundheit zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 257

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

25.10. Errichtung einer Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 119

20.12. Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) 119

30.12. Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not 120

2012

Bayerische Staatsregierung

27.06. Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten 491

Bayerische Staatskanzlei

26.01. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 167

02.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalil Khalili Amiri 167

13.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Aicher 248

01.03. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Dietmar Scheiter 248

15.03. Richtlinie für die Bayerische Computerspielförderung (Computerspielförderrichtlinie – CompR) 179

27.03. Erteilung eines Exequaturs an Frau Regine Sixt 320

03.04. Erlöschen eines Exequaturs 320

04.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Martin Jajcay 320

10.04. Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Frau Leyla Gissela Paramo Andino 320

11.04. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 320

Datum		Seite
17.04.	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	355
25.04.	Erlöschen eines Exequaturs	355
30.04.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thomas Herzog	355
03.05.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Elsässer	355
21.05.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Cornelius Grupp	485
21.05.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vadym Kostiuk	485
04.06.	Erteilung eines Exequaturs an Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez	485
05.06.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alexander Fackelmann	485
14.06.	Erlöschen eines Exequaturs	485
04.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nabil Hussein Ashri	527
09.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charlotorn Phaovibul	527
18.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Erkin Khamraev	581
24.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Paul Heardman	581
24.07.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Helle Hedegaard Meinertz	581
27.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Theiler	581
31.07.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	581
10.08.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo	581
04.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn William Ernest Moeller III	616
04.09.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Justyna Lewanska	616
04.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi	616
10.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ricardo Zalacaín Jorge	616
11.09.	Erlöschen eines Exequaturs	616
12.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Steven Goodinson	616
14.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mude Sevala Naik	617
16.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Christian Klima	889
16.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati	889
17.10.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	889
17.10.	Erlöschen eines Exequaturs	889
17.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Antonio Carlos Coelho Da Rocha	889
18.10.	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	889
22.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi	890
22.10.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Veronika Lombardini	890
26.10.	Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Frau Ines Suarez Guodzen De Collarte	890
26.10.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	890
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
09.01.	Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV-FachV-btuD)	3
11.01.	Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012)	20
25.01.	Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes	145
02.02.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	167
08.02.	Aufhebung nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften	139
08.02.	Änderung der Ausbildungsrichtlinien für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher	144
13.02.	Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen	145
15.02.	Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	167
01.03.	Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	198
01.03.	Konzept des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMI)	199
01.03.	Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger	213

Datum		Seite
06.03.	Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung	182
20.03.	Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	249
10.04.	Änderung der Bekanntmachung über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz	256
19.04.	Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum	331
24.04.	Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	331
24.04.	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	356
27.04.	Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	358
02.05.	Erste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts	333
09.05.	Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2012 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1)	443
22.05.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	486
24.05.	Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger	443
29.05.	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2011	454
06.06.	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln	365
21.06.	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern	492
05.07.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	493
13.07.	DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010	573
18.07.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012	582
19.07.	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2012	573
03.08.	Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)	593
06.08.	Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum	591
09.08.	Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD)	535
22.08.	Feuerwehr-Aktionswoche 2012	582
28.08.	Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten (Mietwohnraum) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (PilotFR)	591
10.09.	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)	676
11.09.	Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	592
27.09.	Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes	627
31.10.	Vollzug der Bauvorlagenverordnung	898
05.11.	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07	823
05.11.	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007, TL Gestein-StB 04	846
05.11.	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, TL Bitumen-StB 07	850
05.11.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07	863
08.11.	Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung	1046
09.11.	Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen	823
15.11.	Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek)	681
26.11.	Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	1044

Datum		Seite
30.11.	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln	965
13.12.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	1091
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
30.01.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms	146
15.02.	Aufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen; Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG	174
13.03.	Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes	249
09.05.	Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWIVT)	335
09.05.	Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	343
20.06.	Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit	486
16.07.	Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT)	496
10.10.	Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW)	640
12.11.	Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – erneutes Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit	891
22.11.	Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)	1061
28.11.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen	1067
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
23.01.	Einführung des Verzeichnisses der Wasserkörper in Bayern	147
08.02.	Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	147
17.04.	Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser	348
23.04.	Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	346
24.04.	Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern	456
25.04.	Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (AEPO-KV)	456
25.04.	Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern (FPO-AOK Bayern)	463
10.05.	Entschädigungen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur AOK-Betriebswirtin bzw. zum AOK-Betriebswirt der AOK Bayern	467
11.05.	Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen	468
29.05.	Aufhebung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	455
05.06.	Änderung der Bekanntmachung über die Auszeichnung „Grüner Engel“	454
05.06.	Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	454
05.07.	Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ (Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien – ALNE-FÖR)	499
10.07.	Änderung der Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen	501
23.07.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	574
07.08.	Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ (NaStromE-För)	576
28.08.	Erklärung zur „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“	618

Datum		Seite
10.09.	Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	642
14.12.	Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	1068
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
03.01.	Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“	116
10.01.	Dritte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung	87
10.01.	Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012)	88
16.01.	Berichtigung	166
16.01.	Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien	166
17.02.	Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes und an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des Bundeswaldgesetzes (Verleihungsrichtlinien – VerleihR)	243
13.03.	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten	257
27.03.	Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern	353
30.04.	Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen	470
30.04.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)	481
24.05.	Aufhebung der Bekanntmachung über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV)	484
05.06.	Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-F)	501
05.06.	Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-L)	506
05.06.	Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-LE)	514
25.06.	Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft	578
04.07.	Aufhebung von Bekanntmachungen	518
09.07.	Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim	518
09.07.	Aufhebung der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege	518
09.08.	Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	593
09.08.	Änderung der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013	596
09.08.	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	675
31.08.	Änderung der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern	596
13.09.	Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)	643
13.09.	Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus	670
01.10.	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten	670
19.11.	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen	1068
21.11.	Änderung des Schulfruchtprogramms	1071

Datum *Seite*

05.12. Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR) 1072

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

13.01. Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern 121

23.03. Aufhebung der Bekanntmachung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte 319

05.04. Studienzeiten 2013/2014 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 358

02.05. Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ 519

02.05. Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ 519

04.05. Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen) 353

10.05. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 359

27.06. Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern 522

27.07. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – 580

30.07. Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel 607

21.08. Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-AM) 597

Datum *Seite*

27.08. Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 607

27.08. Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012 (Verbundausbildungsrichtlinie 2012) 607

27.08. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012) 611

28.08. Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012 (Mobilitätshilferichtlinie 2012) 614

28.08. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2012) 604

07.11. Vollzugshinweise zu § 6 Gesetz über den Ladenschluss (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen) 888

20.11. Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS 1079

03.12. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern 1085

03.12. Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern 1089

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

01.03. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung 321

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

21.03. Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich 322

10.07. Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2013 583

B. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Agrarumweltmaßnahmen
– Richtlinien zur Förderung ... 257

Aktenführung
– Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung ... 491

Altenpflege
– Ausbildung
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen ... 604

Analysen- und Messverfahren
– für Abwasser ... 348

AOK-Betriebswirt
– Fortbildungsprüfungen
– – Entschädigungen ... 467
– – Prüfungsordnung ... 463

Aufhebung
– Geschäftsbereich StMI ... 139, 145, 823
– Geschäftsbereich StMWIVT ... 249
– Geschäftsbereich StMUG ... 455, 456
– Geschäftsbereich StMELF ... 484, 518
– Geschäftsbereich StMAS ... 319

Auftragswesen, öffentliches
– Bauleistungen
– – Vergabehandbuch ... 593
– Vergabeverfahren
– – im kommunalen Bereich ... 33

Ausbilder-Eignungsprüfung
– Landwirtschaftsschule ... 166

Ausbildung
– Förderung der betrieblichen Ausbildung
– – Absolventen der Praxisklassen ... 607
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012 611
– – Jugendliche ohne Schulabschluss ... 607
– – Verbundausbildungsrichtlinie 2012 ... 607
– Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der Landwirtschaftsverwaltung ... 578

Ausbildungsrichtlinien
– technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (AR/ÜV) ... 144

Auswahlverfahren
– Geschäftsstelle im Geschäftsbereich StMAS ... 119

Ausweis, konsularischer
– Kraftloserklärung ... 581, 889, 890

Auszeichnungen
– „Grüner Engel“ ... 454

Auszubildende
– Mobilitätshilferichtlinie 2012 ... 614

B

Bauvorlagen ... 898

Beamte
– Ausbildung
– – Ausführungsvorschriften zur FachV-nVD ... 535
– – Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes ... 627
– Beurteilung, Leistungsfeststellung
– – Polizei und LfV ... 256
– – Geschäftsbereich StMELF ... 213
– Qualifizierung, modulare
– – bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV-FachV-btuD) ... 3
– – Konzept des StMI (VV-ModQV-StMI) ... 199
– – Konzept des StMWIVT (VV-ModQV-StMWIVT) 335
– – Konzept des StMELF –Forstverwaltung – (VV-ModQV-F) ... 501
– – Konzept des StMELF –Landwirtschaftsverwaltung – (VV-ModQV-L) ... 506
– – Konzept des StMELF –Verwaltung für ländliche Entwicklung – (VV-ModQV-LE) ... 514
– – Konzept des StMAS (VV-ModQV-AM) ... 597

Beratungsanerkennungsrichtlinie ... 643

Bergbauernprogramm
– Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (BBP-A) ... 47
– Teil B: Förderung der Weide- und Alm/Alpwirtschaft (BBP-B) ... 69

Berufliche Bildung
– Land-, Haus- und Forstwirtschaft
– – Bildungsförderungsrichtlinien ... 166

Beton
– DIN-Fachbericht 100 ... 573

Bienenhaltung
– Förderung ... 675

Biosphärenregion
– Berchtesgadener Land ... 618

Breitbandrichtlinie ... 1061

C

Computerspielförderrichtlinie ... 179

D

Deregulierung
– Aufhebung nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften ... 139, 455, 518

E

Ehrung
– für Verdienste um Umwelt und Gesundheit ... 454

Einheitsaktenplan
– für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter ... 323

Elektronische Akte
– Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung ... 491

Entwässerung
– Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung ... 182

Seite

Ersthelfergruppen
– Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge 676

Erzeugergemeinschaften
– Verleihung der Rechtsfähigkeit 243

Exequatur
– Erteilung 131, 167, 248, 320, 355, 485, 527, 581, 616, 617, 889, 890
– Löschung 131, 320, 355, 485, 616, 889

F

Familienferienstätten
– Förderung der gemeinnützigen Familienerholung 121

Feuerwehr
– Aktionswoche 2012 582
– Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz 358
– Zuwendungsrichtlinien 11

Finanzausgleich, kommunaler
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . 583

Fischerei
– Erprobung der Fischerprüfung-Online 116

Fliegende Bauten 1046

Förderung
– Agrarumweltmaßnahmen 257
– Ausbildungsstellen
– – Altenpflege 604
– – betriebliche, für Absolventen der Praxisklassen und Jugendliche ohne Schulabschluss 607
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012 . 611
– – Verbundausbildungsrichtlinie 2012 607
– Auszubildende
– – Mobilitätshilferichtlinie 2012 614
– Baumaßnahmen
– – Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildungsstätten 257, 670
– Behindertenarbeit
– – regionale offene 519
– – überregionale offene 519
– Bergbauernprogramm
– – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (BBP-A) 47
– – Teil B: Förderung der Weide- und Alm/Alpwirtschaft (BBP-B) 69
– Berufliche Bildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft
– – Bildungsförderungsrichtlinien 166
– Bienenhaltung 675
– Computerspiele 179
– Dorferneuerung 40
– Eigenwohnraum
– – Zinsverbilligungsprogramm 331, 591
– Energietechnologien, Energieeffizienz 496
– Familienbildung, -erholung 121
– Frauenhäuser 1085
– Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 119
– Geothermie 1067
– Hochgeschwindigkeitsnetze 1061
– Innovationsgutscheine 343
– interkommunalen Zusammenarbeit 1044
– Jugendsozialarbeit an Schulen 1079

Seite

– Kindertageseinrichtungen
– – Ausbaufaktoren Kinderförderungsgesetz 607
– – Basiswert BayKiBiG 580
– Kleinkläranlagen 501
– Kurorte und Heilbäder
– – Steigerung der medizinischen Qualität 574
– Landwirtschaft
– – Änderung der Leader-Förderrichtlinie 596
– Mehrgenerationenhäuser
– – Unterstützung der Kommunen 522
– Mietwohnraum
– – Modernisierungsprogramm 331
– – Pilotprojekte im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung 591
– Nutztierrassen, einheimische 470, 1068
– Photovoltaikanlagen
– – Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien . 499
– Regionale Verarbeitung und Vermarktung 481
– Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger . . . . . .213, ber. 443
– Stromerzeugung, nachhaltige
– – durch Kommunen und Bürgeranlagen 576
– Technologieförderungs-Programm 146
– Verbundberatung 1072
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) 35
– Werkstoffe
– – Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ 640
– Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) 20, 592

Forstwesen
– Dienstkleidungsvorschrift 87
– Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald 88
– Verleihung der Rechtsfähigkeit an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen 243

Frauenhäuser 1085

Freiwilliges Soziales Jahr
– Förderung 119

FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ 343

G

Gebührensatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 131

Gefangenentransportvorschrift
– Änderung 33

Geothermie
– Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen 1067

Geschäftsordnung
– Ämter für Ländliche Entwicklung 47, 353

H

Haushaltspläne, kommunale
– Aufstellung, Vollzug 167

Haushaltssatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 249
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim 582

Seite

Heilkunde
– Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung 642

Hilfsmittelverzeichnis
– Qualifikationsprüfung
– – Studierende der FHVR, Fachbereich Sozialverwaltung 359
– Zweite Juristische Staatsprüfung 321
– Zwischen- und Qualifikationsprüfungen
– – für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen 198

Honorarkonsulat
siehe Konsulat

I

Innovationsgutscheine
– für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe 343

Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011 356

J

Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS 1079

K

Kindertageseinrichtungen
– Basiswert BayKiBiG 580
– Bundesmittel, Ausbaufaktoren 607

Körperschaftswald
– Richtlinien für die Forsteinrichtung 88

Kommunale Baumaßnahmen
– Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger ..... 213, ber. 443

Kommunaler Finanzausgleich
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer 583

Kommunaler Prüfungsverband
– Mitgliedschaft 167, 486, 1091

Kommunale Wirtschaft
– Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne 167

Konsulat
– Argentinien 890
– Bahamas 355
– Barbados 320
– Belgien 355, 889
– Bolivien 167
– Brasilien 889
– China 131
– Dänemark 581
– Ecuador 889
– Gabun 616
– Großbritannien 581
– Honduras 320
– Indien 617
– Iran 167
– Irak 889
– Jordanien 131

Seite

– Kanada 616
– Kiribati 320
– Kolumbien 581
– Liberia 248
– Litauen 355, 889
– Luxemburg 355
– Mali 320
– Namibia 485
– Nicaragua 890
– Niederlande 485
– Österreich 485
– Pakistan 890
– Polen 616
– Ruanda 889
– Saudi-Arabien 527
– Schweiz 581
– Sierra Leone 248
– Slowakische Republik 320, 890
– Spanien 616
– Thailand 527
– Ukraine 485
– Uruguay 485
– Usbekistan 581
– Vereinigte Arabische Emirate 616
– Vereinigte Staaten von Amerika 616

L

Ladenschlussgesetz
– Vollzugshinweise zu § 6 (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen) 353, 888

Landesamt für Verfassungsschutz
– Beamte
– – Beurteilung, Leistungsfeststellung 256

Landesentwicklungsplan
– Sachsen 174

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
– Gesamtfortschreibung – Anhörungsverfahren 486, 891

Landwirtschaft
– Agrarumweltmaßnahmen 257
– Bergbauernprogramm
– – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (BBP-A) 47
– – Teil B: Förderung der Weide- und Alm/Alpwirtschaft (BBP-B) 69
– Ökologischer Landbau
– – Vollzug der Rechtsvorschriften 670
– Verbundberatung .....
– – Beratungsanerkennungsrichtlinie 643
– – Förderung von Beratungsleistungen 1072

Landwirtschaftliches Schulwesen
– Baumaßnahmen
– – Förderung 257, 670
– Lehrkräfte
– – Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung 593
– Schulversuch
– – Gartenbau 518
– Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der Landwirtschaftsverwaltung 578

Seite

Leistungslaufbahngesetz, Vollzug
– Beurteilung, Leistungsfeststellung siehe Beamte

Lieferbedingungen, technische
– Asphaltmischgut (TL Asphalt-StB 07) 823
– Gabionen
– – Befüllmaterialien (TL Gab-StB By 11 – Teil 1) . . 443
– Gesteinskörnungen (TL Gestein-StB 04) 846
– Straßenbaubitumen (TL Bitumen-StB 07) 850

Liste der Technischen Baubestimmungen
– Fassung Juli 2012 365
– Fassung Januar 2013 965

M

Mehrgenerationenhäuser
– Unterstützung der Kommunen 522

Mitgliedschaft
– Kommunaler Prüfungsverband 167, 486, 1091

N

Notrufrichtlinie 1089

Nutztiere
– Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen 470, 1068

O

Organisationsrichtlinien
– Änderung 3

P

Polizei
– Beamte
– – Beurteilung, Leistungsfeststellung 256

Prüfungsverband, kommunaler
– Mitgliedschaft 167, 486, 1091

Q

Qualifizierung, modulare
siehe Beamte

R

Rechtsfähigkeit
– Verleihung an Erzeugergemeinschaften sowie Forstbetriebsgemeinschaften 243

Richtlinien
– Agrarumweltmaßnahmen 257
– Aufgrabungen in Verkehrsflächen 493
– Ausbildungsrichtlinien technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (AR/ÜV) 144
– Behindertenarbeit, offene
– – regionale 519
– – überregionale 519
– Beurteilung, Leistungsfeststellung siehe Beamte .
– Bienenhaltung 675
– Bildungsförderungsrichtlinien 166
– Computerspielförderrichtlinie 179
– Dorferneuerungsrichtlinien 40

Seite

– Energietechnologien, innovative und Energieeffizienz 496
– Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien 11
– Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 40
– Forsteinrichtung im Körperschaftswald 88
– FSJ-Förderung 119
– Hege und Bejagung des Schalenwildes 596
– Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe 343
– Kleinkläranlagen
– – Zuwendungen 501
– kommunale Baumaßnahmen
– – Zuweisungen des Freistaates Bayern 322
– kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben
– – Zuwendungen des Freistaates Bayern 213
– Kurorte und Heilbäder
– – Steigerung der medizinischen Qualität 574
– Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung
– – Baumaßnahmen, Förderung 257, 670
– Leader-Förderrichtlinie 596
– Mehrgenerationenhäuser
– – Unterstützung der Kommunen 522
– Mobilitätshilfe
– – Auszubildende 2012 614
– Modernisierungsprogramm
– – Wohnungswesen 331
– Nutztierrassen, gefährdete einheimische . . . 470, 1068
– Photovoltaikanlagen
– – Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien . 499
– Pilotprojekte (Mietwohnraum) 591
– RZStra 213
– Stromerzeugung, nachhaltige
– – durch Kommunen und Bürgeranlagen 576
– Technologieförderungs-Programm 146
– Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse 481
– Verbundberatung
– – Anerkennung von Beratungsunternehmen 643
– – Förderung von Beratungsleistungen 1072
– Verleihungsrichtlinien 243
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) 35
– Werkstoffe, neue 640

S

Schulfruchtprogramm 1068, 1071

Sicherheitswacht
– Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum Sicherheitswachtgesetz 492

Sozialversicherungsfachangestellte
– Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung
– – Prüfungsentschädigungen 468
– – Prüfungsordnung 456

Stiftung
– Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ 120

Straßenbau
– Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) 493
– Asphaltmischgut (TL Asphalt-StB 07) 823
– Bitumen (TL Bitumen-StB 07) 850
– Gabionen
– – Befüllmaterial (TL Gab-StB By 11 – Teil 1) 443
– Gesteinskörnungen (TL Gestein-StB 04) 846
– Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) 454

Seite

– Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07) 863

Studienzeiten
– FHVR Sozialverwaltung 358

Stundensatz
– ZustVBau 145, 823

T

Tarifrecht
– Zuständigkeit
– – Geschäftsbereich StMUG 147

V

Verbesserungsvorschläge
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011 356

Verbraucherschutz
– Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden 346

Vergabehandbuch
– Fortschreibung VHB Bayern 593

Vergabeverfahren
– im kommunalen Bereich 33

Vertragsbedingungen, technische
– Straßenbau
– – Aufgrabungen (ZTV A-StB 12) 493
– – Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07) 863

Vertragsnaturschutzprogramm Wald
– Zuwendungen 35

Verwaltungsvereinfachung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011 356

VOB
– Einführung 573

VuVregio-Richtlinie 481

Seite

W

Wahlen
– Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung 681

Wald
– Zuwendungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald 35

Wasserkörper 147

Wasserrecht
– Analysen- und Messverfahren für Abwasser 348

Wasserwirtschaft
– Kleinkläranlagen
– – Änderung der Zuwendungsrichtlinien 501

Wild
– Hege und Bejagung des Schalenwildes 596

Windkraftanlagen
– Hinweise zu Planung und Genehmigung 34

Wohnraum
– WFB 2012 . . . . . 20, 592
– Modernisierungsprogramm 331
– Pilotprojekte (Mietwohnraum) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung 591
– Vollzug des Wohnungsbindungsrechts 333
– Zinsverbilligungsprogramm 331, 591

Z

Zuweisungen
– kommunale Baumaßnahmen 322

Zuwendungen
siehe Förderung

Zweckverband Bayerische Landschulheime
– Gebührensatzung 131
– Haushaltssatzung 249

Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
– Haushaltssatzung 582

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1 **München, 30. Januar 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

20.12.2011 2003-S
Änderung der Organisationsrichtlinien 3

Bayerisches Staatsministerium des Innern

09.01.2012 2038.3.2-I
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV-FachV-btuD) 3

16.12.2011 2153-I
Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien 11

11.01.2012 2330-I
Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) 20

16.12.2011 3122.2.7-I
Änderung der Gefangenentransportvorschrift 33

20.12.2011 73-I
Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich 33

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

20.12.2011 2129.1-UG
Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) 34

28.12.2011 7910-UG
Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VN-PWaldR 2012) 35

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

13.12.2011 7815-L
Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 40

19.12.2011 7815-L
Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) 40

Fortsetzung nächste Seite

20.12.2011 7815-L
Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern 47

13.01.2011 787-L
Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (BBP-A) 47

06.04.2011 787-L
Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft (BBP-B) 69

10.01.2012 7900-L
Dritte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung 87

10.01.2012 7905.0-L
Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) 88

03.01.2012 793-L
Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“ 116

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

25.10.2011 2002-A
Errichtung einer Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 119

20.12.2011 2160-A
Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) 119

30.12.2011 2172-A
Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not 120

13.01.2012 2173-A
Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern 121

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.12.2011 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Shunqing Wang 131

22.12.2011 Löschung eines Exequaturs 131

Bayerisches Staatsministerium des Innern

13.12.2011 Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen 131

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 133

Literaturhinweise 133

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2003-S

Änderung der Organisationsrichtlinien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 20. Dezember 2011 Az.: B II 2 – G 53/10

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

§ 1

In Nr. 5 Satz 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48), werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2038.3.2-I

Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV-FachV-btuD)

Gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 9. Januar 2012 Az.: IIZ3-0621-001/09

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit §§ 3 bis 10 und 30 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 6. Dezember 2011 (GVBl S. 654, BayRS 2038-3-1-8-I) erlassen die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der modularen Qualifizierung:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung ergibt sich aus den Übersichten der Nr. 3.2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 FachV-btuD). [2]In den Fällen der Nr. 3.2 Satz 4 sind die Behörden nach § 3 Abs. 2 FachV-btuD zuständig; sie können die Organisation und Durchführung von einzelnen Maßnahmen, Lehrinhalten oder Prüfungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

1.2 [1]Die nach Nr. 1.1 zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf nach Möglichkeit regelmäßig durchgeführt werden. [2]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.3 [1]Die oberste Dienstbehörde bestimmt regelmäßig, mindestens einmal pro Beurteilungszeitraum, die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können. [2]Die Zuständigkeit kann auf die Ernennungsbehörden übertragen werden. [3]Die zuständige Behörde benachrichtigt anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

1.4 [1]Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer legt der zuständigen Behörde den Entwurf eines persönlichen Qualifizierungsplans zur Genehmigung vor. [2]Dieser soll auf der Aus- und Vorbildung und der Berufserfahrung basieren und auf den künftigen Einsatzbereich der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorbereiten. [3]Die zuständige Behörde nach Nr. 1.3 genehmigt den persönlichen Qualifizierungsplan und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die Terminierung der zu absolvierenden Maßnahmen. [4]Sie informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.

1.5 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Teilnahme

2.1 [1]Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung unter den Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 4 LlbG und § 4 Abs. 1 FachV-btuD teilnehmen. [2]Die notwendige positive Feststellung in der Beurteilung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 FachV-btuD erfüllt sind.

2.2 [1]Für Oberstraßenmeisterinnen und -meister mit einer der Fußnote 4 und Oberflussmeisterinnen und -meis-

ter mit einer der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) entsprechenden Funktion ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ohne die Teilnahme an der modularen Qualifizierung nach § 4 Abs. 2 FachV-btuD möglich. [2]Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 ist die Teilnahme an zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul der modularen Qualifizierung.

2.3 [1]Für die Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 ist eine dauerhafte Verwendung im technischen Verwaltungsdienst in einem Staatlichen Bauamt, an einer Autobahndirektion, an einem Wasserwirtschaftsamt oder an einer Kreisverwaltungsbehörde und ein erfolgreicher Abschluss des Moduls „Controlling, Organisation, Projektmanagement“ sowie des zweiten Fachmoduls erforderlich. [2]Nr. 2.1 gilt entsprechend.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahme

3.1 [1]Die modulare Qualifizierung umfasst

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 drei überfachliche Module und zwei Fachmodule des entsprechenden Fachgebietes (Gesamtdauer zwischen 120 und 160 UE),
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 drei überfachliche Module und drei Fachmodule des entsprechenden Fachgebietes (Gesamtdauer zwischen 160 und 200 UE).

[2]Zusätzlich ist eine fakultative Teilnahme an bis zu zwei weiteren Modulen als Fortbildungsmaßnahme nach Art. 66 LlbG freigestellt.

3.2 [1]Die folgenden Übersichten enthalten die Wahl- und Pflichtmodule, aus denen – entsprechend den individuellen fachlichen Vorkenntnissen – der persönliche Qualifizierungsplan gemäß Nr. 1 zusammengestellt wird. [2]Das in den folgenden Übersichten festgelegte Prüfungsmodul kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde nach Nr. 1.3 durch ein anderes Fachmodul ersetzt werden, z. B. wenn dies im Hinblick auf die künftige Verwendung geboten erscheint. [3]Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Modulen frühestens möglich ist.

[4]Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der modularen Qualifizierung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 FachV-btuD, soweit nicht im Rahmen dieses Konzepts geregelt, werden individuelle Vereinbarungen über die Inhalte der Module getroffen, deren Schwierigkeitsgrad sich an dem der Module der folgenden Übersichten orientiert; Nr. 1.4 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 3.1 gelten entsprechend. [5]Der Qualifizierungsplan dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird dem Landespersonalausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifizierungsebene

Übersicht 1.1:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 überfachliche Module

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 9, A 10	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 9, A 10	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 11	Controlling und Organisation, Projektmanagement	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 9, A 10	Kommunikation, Konflikte, Besprechungen, Führungspraxis, Präsentation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 9, A 10	Überfachliches Seminar 5, Führung (Besprechungstechnik, Führungspraxis, Gesprächsführung, Kundenorientierung)	16 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Übersicht 1.2:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 fachliche Module, Fachgebiet Straßen- und Brückenbau

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11	Fachpraktischer Lehrgang (erste Woche): Fachrecht, Planung, Straßenverwaltung	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11	Fachpraktischer Lehrgang (zweite Woche): Fachrecht, Planung, Bauvorbereitung und Durchführung, Unterhaltungs- und Betriebsdienst	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 9, für Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2 A 10	Fachpraktischer Lehrgang (dritte Woche): Fachrecht, Planung, Zuwendung, Unterhaltungs- und Betriebsdienst	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Straßenbau, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Übersicht 1.3:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 fachliche Module, Fachgebiet Wasserwirtschaft und Fachgebiet Technische Gewässeraufsicht

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11	Fachpraktischer Lehrgang (erste Woche): Fachrecht, Staatliche Wasserwirtschaft	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11	Fachpraktischer Lehrgang (zweite Woche): Fachrecht, Planung und Beurteilung von Wasserbauvorhaben, Gewässerunterhaltung	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 9, für Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2 A 10	Fachpraktischer Lehrgang (dritte Woche): Fachrecht, Technische Gewässeraufsicht, Haushalts- und Wirtschaftsführung	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Wasserwirtschaft, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Übersicht 1.4:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 fachliche Module, Fachgebiet Technischer Umweltschutz

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11	Fachpraktischer Lehrgang Technischer Umweltschutz – Fachrecht	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11	Fachpraktischer Lehrgang Technischer Umweltschutz in der Praxis 1	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 9, für Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2 A 10	Fachpraktischer Lehrgang Technischer Umweltschutz in der Praxis 2	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifizierungsebene

Übersicht 2.1:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 überfachliche Module

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11, A 12, A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 11, A 12, A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 12, A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Übersicht 2.2:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 fachliche Module, Fachgebiet Hochbau und Fachgebiet Städtebau

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 8: Fachrecht, Hochbau 1	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 2: Städtebau, Städtebauförderung	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilungen Städtebau, Wohnungswesen, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 6: Wohnungsbau	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Wohnungswesen, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 3: Projektmanagement	18 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 4: Vergabe, Organisation	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 5: Hochbau 2	20 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

** Prüfungs-/Pflichtmodul je nach späterem Einsatzgebiet

Übersicht 2.3:

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14
fachliche Module, Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 6: Elektrotechnik	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 7: Maschinenwesen 2	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 3: Maschinenwesen 1	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 4: Projektmanagement, Elektrotechnik	18 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 5: Technik, Planung und Bau, Vergabewesen	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

** Prüfungs-/Pflichtmodul je nach späterem Einsatzgebiet

Übersicht 2.4:

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14
fachliche Module, Fachgebiet Straßenbau**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13	Fachseminar 6: Verkehrstechnik, Straßenwesen, Ingenieurbau	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 2: Konstruktiver Ingenieurbau	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 3: Planung	16 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 4: Straßenbetriebsdienst	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 5: fachbezogene Rechtsgebiete	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 7: Bautechnik	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 8: Straßenplanung, Controlling	28 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Übersicht 2.5:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 fachliche Module, Fachgebiet Wasserwirtschaft

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13	Wasserbau, integriertes Wasserressourcenmanagement, Finanzierung staatlicher Vorhaben	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Wasserwirtschaft, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Controlling, Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Organisation im Wasserbau	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Monitoring, Wasserhaushalt, Warndienste, Umgang wassergefährdende Stoffe	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Gewässerschutz und Abwasserentsorgung	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Wasserrecht des Bundes und des FS Bayern, EU-Richtlinie (z. B. WRRL, HWRM-RL)	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	fachbezogene Rechtsgebiete	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Übersicht 2.6:

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 fachliche Module, Fachgebiet Technischer Umweltschutz

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11, A 12, A 13	Grundzüge und rechtliche Grundlagen des Technischen Umweltschutzes am Ministerium	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 13	Technischer Umweltschutz am Ministerium Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Grundzüge und rechtliche Grundlagen des Technischen Umweltschutzes an einer Regierung	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 13	Technischer Umweltschutz an einer Regierung Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 11, A 12, A 13	Grundzüge und rechtliche Grundlagen des Technischen Umweltschutzes am Landesamt für Umwelt	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 13	Technischer Umweltschutz am Landesamt für Umwelt Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 11, A 12, A 13	Fortbildungsmaßnahmen oder Fachtagungen, Seminare zu Themen des technischen Umweltschutzes	8 bis 40 UE	Teilnahmebestätigung durch externen Veranstalter, Wahlmodul	externe Veranstalter

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

** Durchführungsbehörde der Module (Ministerium, Regierung oder Landesamt für Umwelt) und Prüfungsmodul je nach späterem Einsatzgebiet

*** Die Thematik ergibt sich im Einzelfall aus dem späteren Einsatzgebiet. Eine Hospitation an der entsprechenden Durchführungsbehörde ist dafür Voraussetzung.

Übersicht 2.7:

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14
fachliche Module, Fachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11, A 12, A 13	Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ministerium	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 13	Naturschutz und Landschaftspflege am Ministerium Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege an einer Regierung	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 13	Naturschutz und Landschaftspflege an einer Regierung KonkreteEinzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 11, A 12, A 13	Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Landesamt für Umwelt	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 13	Naturschutz und Landespflege am Landesamt für Umwelt Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 11, A 12, A 13	Fortbildungsmaßnahmen oder Fachtagungen, Seminare zu Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8 bis 40 UE	Teilnahmebestätigung durch externen Veranstalter, Wahlmodul	externe Veranstalter

* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten
** Durchführungsbehörde der Module (Ministerium, Regierung oder Landesamt für Umwelt) und Prüfungsmodul je nach späterem Einsatzgebiet
*** Die Thematik ergibt sich im Einzelfall aus dem späteren Einsatzgebiet. Eine Hospitation an der entsprechenden Durchführungsbehörde ist dafür Voraussetzung.

4. Prüfung und Teilnahmebescheinigung

4.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung ergibt sich aus den Übersichten der Nr. 3.2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 FachV-btuD). [2]In den Fällen der Nr. 3.2 Satz 4 sind die Behörden nach § 3 Abs. 2 FachV-btuD zuständig; sie können die Organisation und Durchführung von einzelnen Maßnahmen, Lehrinhalten oder Prüfungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

4.2 [1]Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 FachV-btuD) ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme durch die zuständige Behörde zu übermitteln. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt Nr. 4.1 Satz 2 entsprechend.

4.3 [1]Die nach § 7 Abs. 5 FachV-btuD zuständige Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Ein erfolgreicher Abschluss kann nur dann festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung mit „bestanden" beurteilt wurde und sämtliche Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme vorliegen. [3]Die Feststellung über einen erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab A 12 bzw. A 14.

4.4 [1]Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2, die sich für Ämter ab der dritten Qualifizierungsebene modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG). [2]Für diese ist sie Voraussetzung für eine Beförderung nach A 11. [3]Für eine Beförderung in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 sind die Voraussetzungen nach Nr. 2.3 zu erbringen; zudem bedarf es der Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung. [4]Die Feststellung sowie die Teilfeststellung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übermitteln.

4.5 [1]Beamtinnen und Beamte, die nicht unter die Regelung von Nr. 2.2 fallen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG). [2]Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung nach A 10. Nr. 4.4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

5. Übergangsregelungen

5.1 [1]Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführung nach § 51 Abs. 3 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach § 51 LbV und der Durchführung im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 LlbG wählen. [2]Die Ausübung des Optionsrechts auf einen Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu erklären. [3]Beamtinnen und Beamte, die in das System der modularen Qualifizierung optieren, absolvieren dieses nach den Vorgaben in Art. 20 LlbG, §§ 3 bis 10, § 30 FachV-btuD sowie in diesem Konzept. [4]Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.

5.2 Für eine Beförderung von Beamtinnen und Beamten, auf die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, in die Besoldungsgruppe A 12 gelten die Voraussetzungen der Nr. 2.3 entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

2153-I

Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. Dezember 2011 Az.: ID1-2244.1-215

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2011 (AllMBl S. 207), werden wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4.7 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen“

Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 6 bis 8.

1.2 In Nr. 2.3 werden der zweite bis fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„ – von Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern,

– von Tragkraftspritzen,

– der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),

– der Gerätegrundausstattung für Schlauchpflegeeinrichtungen (Vollstraße bzw. Halbstraße) bzw. einer Kompaktanlage mit Zubehör, sowie der kompletten Geräteausstattung in Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen,“

1.3 In Nr. 4.3.1 wird jeweils nach den Worten „DIN 14092 Teil 1 bis 6“ die folgende Fußnote 1 eingefügt:

„[1)] Anmerkung: DIN 14092 besteht mit Neuveröffentlichung nur noch aus drei Teilen: Teil 1: Planungsgrundlagen, Teil 3: Feuerwehrturm und Teil 7: Werkstätten“

1.4 Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.4.1 Halbsatz 1 wird nach den Worten „DIN 14092-6“ die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„[2)] mit Neuveröffentlichung: DIN 14092-7“

b) In Nr. 4.4.1 Halbsatz 2 werden das Wort „Ausstattung“ durch das Wort „Grundausstattung“ und das Wort „Geräteausstattung“ durch das Wort „Gerätegrundausstattung“ ersetzt. Zudem wird folgender Halbsatz angefügt:

„bzw. der Beschaffung von Kompaktanlagen mit Zubehör.“

c) In Nr. 4.4.4 Satz 1 wird das Wort „Ausstattung“ durch das Wort „Grundausstattung“ ersetzt.

1.5 Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.5.2 Satz 1 wird vor dem Wort „Löschgruppenfahrzeug“ das Wort „(Hilfeleistungs-)“ eingefügt; in Satz 2 wird vor dem Wort „Löschgruppenfahrzeugen“ das Wort „(Hilfeleistungs-)“ eingefügt.

b) In Nr. 4.5.4 werden in Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „Nr. 6.2“ durch die Worte „Nr. 7.2“ ersetzt.

c) In Nr. 4.5.5 wird nach dem Wort „Mehrzweckfahrzeuge“ das Wort „MZF“ eingefügt.

d) Nr. 4.5.6 erhält folgende Fassung:

„4.5.6 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.“

e) Nr. 4.5.7 erhält folgende Fassung:

„4.5.7 Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens einen Löschzug nach FwDV 3 verfügt.“

f) Nach Nr. 4.5.7 wird folgende neue Nr. 4.5.8 eingefügt:

„4.5.8 Verkehrssicherungsanhänger VSA werden nur gefördert, wenn im Schutzbe-

reich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn bzw. einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt und die Feuerwehr über ein geeignetes Zugfahrzeug für den Anhänger verfügt."

g) Die bisherige Nr. 4.5.8 wird Nr. 4.5.9 und erhält folgende Fassung:

„4.5.9 Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

– das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
– die bisherige Laufleistung des Fahrzeuges darf nicht mehr als 20.000 km betragen (Tachostand);
– sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (z. B. bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;
– die Bereifung und die Lackierung müssen neuwertig sein;
– die Batterien dürfen – wie bei Neufahrzeugen – nicht älter als ein halbes Jahr sein;
– für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
– in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 darf lediglich die Hersteller-/Aufbaufirma als Vorbesitzer eingetragen sein."

h) Nach Nr. 4.5.9 wird folgende neue Nr. 4.5.10 eingefügt:

„4.5.10 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausstattung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3.500 € ergibt."

1.6 In Nr. 4.6 werden im Abs. 1 im vierten Spiegelstrich und im Abs. 2 die Worte „Nr. 6.4" durch die Worte „Nr. 7.4" ersetzt.

1.7 In Nr. 4.7 werden im Abs. 2 im ersten Spiegelstrich die Worte „Nr. 6.4" durch die Worte „Nr. 7.4" ersetzt.

1.8 Nach Nr. 4.7 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach Anlage 2 vorgesehene Förderfestbetrag um zehn v. H.; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge.

Bei dieser gemeinsamen Beschaffung sind sowohl bezüglich der Kooperation als auch bezüglich der Bestellung der Feuerwehrfahrzeuge kartell- und vergaberechtliche Vorschriften sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik und die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgrund § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005, AllMBl S. 424, in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten.

Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden.

Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden.

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen

Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach Anlage 1 möglichen Förderung addiert.

Die Verteilung der nach Anlage 1 für die nach der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet.

Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses durch mehrere Kommunen gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit.

Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Errichten zwei Kommunen ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus mit insgesamt zwei Stellplätzen, erhöht sich der Förderfestbetrag für jeden dieser Stellplätze um zehn v. H."

1.9 Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 sowie ihre Untergliederungen werden die neuen Nrn. 6 bis 8 mit entsprechenden Untergliederungen.

1.10 In Nr. 6.2 wird in Abs. 2 vor den Worten „technischen Ausstattungen“ und „Geräteausstattungen“ jeweils das Wort „kompletten“ gestrichen.

1.11 In Nr. 7.1.2 werden in Satz 3 die Worte „der Kommunalhaushaltsverordnung“ durch die Worte „KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik“ ersetzt.

1.12 In Nr. 7.3 werden die Worte „Nr. 6.5“ durch die Worte „Nr. 7.5“ ersetzt.

1.13 In Nr. 7.4 werden in Satz 2 nach den Worten „mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF),“ die Worte „Mannschaftstransportwagen (MTW),“ eingefügt. Ebenso wird in der Klammer nach den Worten „wie auch für MZF,“ das Wort „MTW,“ eingefügt.

1.14 Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 6.2“ durch die Worte „Nr. 7.2“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon ausgenommen sind Mannschaftstransportwagen MTW, Verkehrssicherungsanhänger VSA und Tragkraftspritzenanhänger TSA.“

1.15 In Nr. 7.6 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden zusätzlich für ihre Fahrzeuge jeweils einen Beladeplan des Herstellers vorzulegen; zusammen mit dem Beladeplan hat der Hersteller des Fahrzeugs zu bestätigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben und bestellt wurden und baugleich sind.“

1.16 In Nr. 8.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

1.17 Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 7.1“ durch die Worte „Nr. 8.1“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für entsprechende Anträge zur kompletten technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und zur kompletten Geräteausstattung von Schlauchpflegeeinrichtungen, für die in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2011 eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten die Festbeträge der Anlage 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2010 (AllMBl S. 130) weiter.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Die Worte „8. Mai 2010“ werden durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

1.18 Anlage 2 wird durch beiliegende Anlage 2 ersetzt.

1.19 Anlage 3 wird durch beiliegende Anlage 3 ersetzt.

1.20 Anlage 4 wird durch beiliegende Anlage 4 ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 2

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen

Tabelle 1

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	**Festbetrag**
Mehrzweckfahrzeug MZF	**13.000 €**
Mannschaftstransportwagen MTW	**10.500 €**
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	**18.500 €**
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	**19.500 €**
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	**30.500 €**
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 / Mittleres Löschfahrzeug MLF[1)]	**40.500 €**
Löschgruppenfahrzeug LF 10	**58.000 €**
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	**69.000 €**
Löschgruppenfahrzeug LF KatS / Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS[1)]	**73.000 €**
Löschgruppenfahrzeug LF 20	**88.000 €**
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	**104.500 €**
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	**50.000 €**
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	**58.000 €**
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	**97.000 €**
Drehleiter DLA (K) 23/12	**192.500 €**
Drehleiter DLA (K) 18/12	**143.000 €**
Drehleiter DLA (K) 12/9	**77.000 €**
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	**143.000 €**
Rüstwagen RW	**115.500 €**
Versorgungs-LKW	**30.500 €**
Gerätewagen-Logistik GW-L1	**26.500 €**
Tragkraftspritzenanhänger TSA	**5.500 €**
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	**3.800 €**
Verkehrssicherungsanhänger VSA	**4.500 €**
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	**93.500 €**
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	**80.000 €**
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	**59.000 €**
Wechselladersystem nach DIN 14 505	
– Trägerfahrzeug	**44.000 €**
– Abrollbehälter (AB)	
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	**59.000 €**
AB Einsatzleitung	**39.500 €**
AB Gefahrgut (GW-G)	**72.500 €**
AB Rüstmaterial	**16.500 €**
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	**41.500 €**
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	**63.500 €**
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO_2 / Pulver	**33.000 €**
AB Wasser	**27.500 €**

[1)] Ersetzt nach Neuveröffentlichung der jeweiligen Norm die Bezeichnung nach der bis dahin geltenden Norm.

Tabelle 2

Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen	
Schlauchpflegeeinrichtungen	
technische Grundausstattung eines **Vollturms** i. S. d. DIN 14092-3	
– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	**6.200 €**
Gerätegrundausstattung einer **Vollstraße** i. S. d. DIN 14092-6[2)]	
– Schlauchpflegewanne	**3.900 €**
– Einweichtrog	**300 €**
– Schlauchprüfeinrichtung	**800 €**
– Schlauchwascheinrichtung	**1.200 €**
– Schlauchwickelgerät	**900 €**
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	**2.100 €**
– Schlauchregale	**600 €**
technische Grundausstattung eines **Halbturms** i. S. d. DIN 14092-3	
– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	**5.600 €**
Gerätegrundausstattung einer **Halbstraße** i. S. d. DIN 14092-6[2)]	
– Schlauchpflegewanne	**3.200 €**
– Einweichtrog	**300 €**
– Schlauchprüfeinrichtung	**800 €**
– Schlauchwascheinrichtung	**1.200 €**
– Schlauchwickelgerät	**900 €**
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	**2.100 €**
– Schlauchregale	**600 €**
Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-6[2)] i. V. m. DIN 14811 – Druckschläuche –	**16.500 €**
Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4[2)]: komplette Geräteausstattung	**26.000 €**
Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1: komplette Geräteausstattung	**36.500 €**

[2)] Mit Neuveröffentlichung der DIN 14092 werden Schlauchpflege und Atemschutz-Werkstätten in Teil 7 beschrieben.

Anlage 3

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine

☐ alleine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme;

☐ gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller (– bitte Nennung aller Beteiligten –)
- – ☐ zur Beschaffung im Wege einer Sammelbestellung;
- – ☐ zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)	

4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)	€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“) Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich	€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	☐ im laufenden Jahr € ☐ 20 €

5. Zuwendung

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€

6. Finanzierungsbeiträge Dritter

☐ Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber: €	Summe €
☐ Spenden: €	

7. Anzahl der vorhandenen Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke

Gesamtzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	

Anzahl der vorhandenen Stellplätze und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Alters und des Zustandes des Fahrzeugs / der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)

8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: ☐ Ja ☐ Nein
(wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse darlegen – ggf. auf gesondertem Blatt)

b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), Lageplan (Maßstab 1:1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigefügt.

c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung zur Schlauchpflege: Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,

b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

10. Sonstiges

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)

Unterschrift Dienstsiegel

Anlage 4

Verwendungsbestätigung

bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme (Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine

☐ alleine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme;

☐ gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller (– bitte Nennung aller Beteiligten –)
- – ☐ zur Beschaffung im Wege einer Sammelbestellung;
- – ☐ zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

3. Sachlicher Bericht (kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. auf gesondertem Blatt)

4. Zahlennachweis

Die o. g. Maßnahme wurde am begonnen und am abgeschlossen.

a) Für diese Maßnahme wurde mit Zuwendungsbescheid vom Az.
eine Zuwendung bewilligt in Höhe von insgesamt €

b) Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen: €
(bei Baumaßnahmen: **ohne** Grunderwerb).
Die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.

c) Die tatsächlichen Einnahmen betragen: €

d) Die tatsächlichen Einnahmen sind höher als die tatsächlich angefallenen Ausgaben

☐ Nein ☐ Ja um (Die Zuwendung vermindert sich entsprechend) €

5. Bestätigung

a) In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet.
- Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- (Soweit Zuwendungen bereits ausbezahlt wurden:) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ Ja ☐ Nein

Falls nein:
Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 €:

☐ Ja ☐ Nein

b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung obliegt.

6. Hinweis

Bei gemeinschaftlichen Beschaffungen im Wege von Sammelbestellungen sind vorzulegen:

- Beladeplan des Herstellers
- Herstellerbestätigung der gemeinschaftlichen Bestellung und Baugleichheit

Wird diese Verwendungsbestätigung zur Prüfung ausgewählt, werden u. a. noch folgende Unterlagen von Ihnen angefordert werden:

Bei Beschaffungen:

- Angebotsspiegel
- ggf. Nachweis der EU-weiten Ausschreibung

Bei Baumaßnahmen:

- Sachbuchauszüge
- Vergabeunterlagen nach VOB/A und VOL/A

Unterschrift Dienstsiegel

2330-I

Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 11. Januar 2012 Az.: IIC1-4700-001/11

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Allgemeine Förderungsgrundsätze
1. Zuwendungen
2. Gegenstände der Förderung
3. Förderempfänger
4. Vorzeitiger Vorhabenbeginn
5. Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
6. Fördervorrang
7. Fremdmittel
8. Allgemeine technische Anforderungen

Zweiter Teil – Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern
9. Förderungsvoraussetzungen
10. Einsatz der Fördermittel
11. Förderfähige Kosten
12. Förderung
13. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
14. Höchstzulässige Miete
15. Zumutbare Miete
16. Belegungsbindung
17. Objektabhängiges Darlehen
18. Belegungsabhängiges Darlehen
19. Zusatzförderung
20. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren
21. Sonderregelung für Personenkreise mit besonderen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt
22. Besondere technische Anforderungen
23. Besondere Wohnformen
24. Auszahlung
25. Verwendungsnachweis

Dritter Teil – Förderung von Eigenwohnraum sowie von Mietwohnraum im Zweifamilienhaus
26. Förderungsvoraussetzungen
27. Einsatz der Fördermittel
28. Förderfähige Kosten
29. Förderung
30. Darlehen
31. Zuschuss für Kinder
32. Eigenleistungen
33. Tragbarkeit der Belastung
34. Besondere technische Anforderungen
35. Auszahlung
36. Verwendungsnachweis
37. Belegungsbindung
38. Übertragung von Fördermitteln
39. Eigentümerwechsel

Vierter Teil – Förderung der Anpassung von bestehendem Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung
40. Ziel der Förderung und Art der baulichen Maßnahmen
41. Förderfähige Kosten
42. Förderempfänger und begünstigte Person
43. Förderung
44. Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen
45. Belegungsbindung
46. Auszahlung
47. Nachweis der Verwendung

Fünfter Teil – Förderverfahren
48. Antrags- und Bewilligungsverfahren
49. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt
50. Sicherung der Darlehen

Sechster Teil – Schlussbestimmungen
51. Abweichungen
52. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Überleitungsregelungen

Erster Teil
Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zuwendungen

[1]Der Freistaat Bayern gewährt im Bayerischen Wohnungsbauprogramm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Wohnraumförderung auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Für die Förderung gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), in der jeweils geltenden Fassung. [3]Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayWoFG).

2. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind

2.1 das Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden im Sinn des Art. 3 Abs. 2 BayWoFG,

2.2 das Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden im Sinn des Art. 3 Abs. 2 BayWoFG und dessen Erwerb in Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern (einschließlich darin befindlichen Mietwohnraums) und Eigentumswohnungen sowie

2.3 bauliche Maßnahmen im Bestand von Mietwohnraum und Eigenwohnraum zur Anpassung an die Belange von Menschen mit Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) im Sinn des Art. 3 Abs. 3 BayWoFG.

3. Förderempfänger

3.1 Empfänger der Förderung sind die in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayWoFG bestimmten Personen.

3.2 [1]Bei der Förderung von Eigenwohnraum müssen bei Haushalten, die in einer ehelichen Gemeinschaft oder Partnerschaft (eingetragene Lebenspartnerschaft, sonstige auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft) geführt werden, in aller Regel beide Ehegatten oder Partner gemeinsam Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein oder werden. [2]Beim Erwerb von Wohnraum müssen die Erwerber nachweisen, dass der Erwerb gesichert ist oder der Erwerb durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird.

3.3 Bei der Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern muss der Förderempfänger nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Bauherrenwagnis zu tragen.

3.4 Bei der Förderung von Eigenwohnraum muss der Förderempfänger die Belastungen (Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten), die durch die laufenden Aufwendungen für die Eigentumsmaßnahme ausgelöst werden, dauerhaft tragen können.

3.5 [1]Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Bauherren sowie von Erwerbern können mit deren Einverständnis und auf deren Kosten die Bewilligungsstelle (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR – vom 8. Mai 2007, GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt alle erforderlichen Auskünfte einholen und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen. [2]Vor Auskunftsersuchen soll dem Betroffenen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 2 BayWoFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. [3]Erteilt der Bauherr oder Erwerber das Einverständnis zur Einholung von Auskünften nicht, kann der Förderantrag abgelehnt werden.

3.6 Erbbaurechte müssen noch eine Restlaufzeit von mindestens 60 Jahren haben.

4. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

4.1 [1]Bereits begonnene Vorhaben dürfen nicht gefördert werden (Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO). [2]Als Vorhabenbeginn gelten der Baubeginn (Aushub des Mutterbodens), der Kaufvertrag für eine Kaufeigentumsmaßnahme oder der Abschluss eines der Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [3]Nicht als Vorhabenbeginn gelten insbesondere

- die Erstellung der Planungsunterlagen für das Bauvorhaben,
- eine Baugrunduntersuchung,
- ein Herrichten des Grundstücks,
- ein (den Erwerber rechtlich nicht bindender) Abschluss eines Reservierungsvertrags für eine Kaufeigentumsmaßnahme.

4.2 [1]Beim Erwerb von Eigenwohnraum steht ein bereits abgeschlossener notarieller Kaufvertrag einer Förderung dann nicht entgegen, wenn dem Erwerber ein Rücktrittsrecht bis zu der Zustimmung zum vorzeitigen Kaufvertragsabschluss oder der Bewilligung der Fördermittel eingeräumt ist. [2]Für den Rücktrittsfall dürfen dem Käufer nur Notar- und eigene Geldbeschaffungskosten sowie Kosten der Ausführung von Sonderwünschen auferlegt sein. [3]Dies gilt sinngemäß auch für Liefer- und Leistungsverträge für Fertighäuser; dabei dürfen dem Erwerber auch die Kosten für die ihm zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen auferlegt werden.

4.3 Sofern in einem Einzelfall ein im Bau befindliches Wohngebäude von einem anderen Bauherrn zur Fertigstellung mit dem Ziel der künftigen Eigennutzung erworben wird, ist hinsichtlich der Frage des Vorhabenbeginns nicht auf den Baubeginn, sondern auf den Kaufvertragsabschluss abzustellen.

5. Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

5.1 Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag einem vorzeitigen Baubeginn oder Kaufvertragsabschluss zustimmen, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und

- sie einen für den beantragten Förderfall ausreichenden Bewilligungsrahmen hat oder
- sie zu Zustimmungen ermächtigt ist oder
- in einem Ausnahmefall sonst eine besondere Härte entstünde.

5.2 Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und mit dem ausdrücklichen Hinweis zu versehen, dass das Finanzierungsrisiko dem Antragsteller verbleibt.

5.3 Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

5.4 Sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Bauherrn oder Erwerbers aufgrund der Antragsunterlagen nicht ausgeschlossen werden können, schaltet die Bewilligungsstelle vorab die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu einer vorgezogenen Bonitätsprüfung ein und erteilt ggf. erst im Anschluss die Zustimmung.

5.5 [1]Ergibt sich bei der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen eine notwendige Änderung gegenüber dem Antrag, ist die Zustimmung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass eine entsprechende Auflage, die der spätere Bewilligungsbescheid enthalten wird, beachtet wird. [2]Ggf. sind der Zustimmung entsprechende Ablichtungen der Tekturen beizufügen.

6. Fördervorrang

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden werden Maßnahmen vorrangig gefördert, die auf innerörtlichen Flächen erstellt werden oder die vorhandene Bausubstanz nutzen (Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, Zweiterwerb), auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen entstehen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete durchgeführt werden sollen.

7. Fremdmittel

7.1 [1]Den staatlichen Darlehen dürfen in der Regel nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. [2]Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 2 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen betragen; das gilt nicht für Darlehen von Bausparkassen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. [3]Neben dem staatlichen Darlehen können ergänzende Fördermittel anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden, so-

fern nicht nach deren Richtlinien ein Kumulierungsausschluss besteht.

7.2 Unkündbare Darlehen ohne laufende Tilgung, die später in einer Summe aus Bausparvertragsmitteln oder einer fälligen Lebensversicherung oder aus einer Beteiligung an einem Investmentfonds zurückgezahlt werden, dürfen den staatlichen Darlehen ebenfalls im Rang vorgehen, wenn durch eine Erklärung des Darlehensgebers ein rangmäßiges Aufrücken des staatlichen Baudarlehens zumindest wie bei einem Tilgungsdarlehen nach Nr. 7.1 Satz 1 sichergestellt wird.

8. Allgemeine technische Anforderungen

8.1 [1]Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen. [2]Auf ein kostensparendes und umweltschonendes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten. [3]Die Bauausführung und Ausstattung müssen wirtschaftlich sein und durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. [4]Die Wohnungen müssen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung angemessen groß und abgeschlossen sein. [5]Individualräume dürfen keine Durchgangsräume sein; in ihnen dürfen jeweils nicht mehr als zwei Personen untergebracht werden. [6]Für Kinder unterschiedlichen Geschlechts sind eigene Zimmer vorzusehen.

8.2 [1]Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV – vom 25. November 2003, BGBl I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. [2]In die Bauzeichnungen sind die Gesamtwohnflächen jeder Wohnung und die Wohnflächen der einzelnen Räume einzutragen.

8.3 [1]Das Bauvorhaben ist nach den technischen Antragsunterlagen auszuführen. [2]Bauliche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle, soweit es nicht der Genehmigung durch die zuständige Stelle nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayWoFG bedarf.

Zweiter Teil
Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern

9. Förderungsvoraussetzungen

Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern darf nur gefördert werden, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht.

9.1 Zur Prüfung des Wohnungsbedarfs holen die Regierungen in der Regel eine Stellungnahme der Bauortgemeinde sowie stets der nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständigen Stelle ein.

9.2 Bei Festlegung der Belegungsstruktur (Nr. 16) ist zu berücksichtigen, dass keine hohe örtliche Konzentration von Bewohnergruppen mit besonderen sozialen Problemen oder von spezifischen Bewohnergruppen entsteht.

10. Einsatz der Fördermittel

[1]Die Fördermittel werden nach der Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfs vergeben, wenn abzusehen ist, dass die verfügbaren Mittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht ausreichen werden. [2]Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungszielen stehen, sowie Maßnahmen, die Lösungen für besonderen Wohnbedarf oder besondere Wohnformen bieten, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

11. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung.

12. Förderung

[1]Die Förderung besteht aus einer Grundförderung mit einem Darlehen und einer Zusatzförderung mit einem laufenden Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte. [2]Die Grundförderung umfasst einen objektabhängigen und in der Regel einen belegungsabhängigen Darlehensteil.

13. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

[1]Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist eine Aufwands- und Ertragsberechnung nach Maßgabe des Antragsvordrucks zu erstellen. [2]Soweit dabei keine besonderen Vorgaben getroffen werden, sind die Bestimmungen des Teils II der II. BV mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 11 und 11a sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass als Fremdkapitalkosten die Tilgungen der Fremdmittel (anstelle der Abschreibung), eine angemessene Eigenkapitalverzinsung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz II. BV) und für Bewirtschaftungskosten (mit Ausnahme der Abschreibung) eine Pauschale von 20 € je m² Wohnfläche jährlich anzusetzen sind. [3]Die Wirtschaftlichkeit soll ausgeglichen sein. [4]Der Bauherr hat nachzuweisen, dass er einen etwaigen Minderertrag dauerhaft anderweitig abdecken kann.

14. Höchstzulässige Miete

14.1 [1]Höchstzulässige Miete im Sinn des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWoFG ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Erstvermietungsmiete zuzüglich der Mieterhöhungen nach Maßgabe der Nr. 14.2. [2]Zulässige Erstvermietungsmiete ist die örtliche durchschnittliche Miete für neu geschaffenen Mietwohnraum.

14.2 Mieterhöhungen richten sich nach den §§ 558 und 559 BGB.

15. Zumutbare Miete

[1]Die Bandbreite der zumutbaren Miete für Haushalte der Einkommensstufe I beträgt 3,50 € bis 6,00 € je m² Wohnfläche monatlich. [2]Für Haushalte der Einkommensstufen II und III erhöht sich die zumutbare Miete jeweils um 1,00 € je m² gegenüber der nächstniedrigeren Einkommensstufe. [3]Die Bewilligungsstelle legt entsprechend dem örtlichen Mietenniveau

eigenverantwortlich die jeweils zumutbare Miete fest. [4]Für Wohnungen, die zur Belegung mit fünf und mehr Personen geeignet sind (Große Mietwohnungen) und für behindertengerechte Wohnungen ist die zumutbare Miete um 0,40 € je m² Wohnfläche monatlich abzusenken. [5]Die Bewilligungsstelle kann im begründeten Einzelfall von Satz 1 abweichen.

16. Belegungsbindung

16.1 [1]Die Dauer der Belegungsbindung beträgt 25 Jahre. [2]Die Frist beginnt, sobald sämtliche geförderten Wohnungen der Wirtschaftseinheit (im Sinn von § 2 Abs. 2 II. BV) bezugsfertig sind. [3]Für Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufe I bestimmt sind, ist ein Benennungsrecht (Art. 14 Abs. 1 BayWoFG), für die übrigen Wohnungen ein allgemeines Belegungsrecht zu begründen.

16.2 [1]Die nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständigen Stellen informieren bei der Ausübung des Benennungsrechts und des allgemeinen Belegungsrechts in geeigneter Weise die Wohnungssuchenden über Art und Umfang der jeweils in Betracht kommenden Zusatzförderung. [2]Bei der Ausübung des Benennungsrechts händigen sie dem vom Vermieter ausgewählten Wohnungssuchenden die geprüfte Einkommenserklärung im Original (Formblatt Stabau III a) mit einem Antrag auf die Zusatzförderung (Formblatt Stabau I c) aus und weisen ihn auf die für die Zusatzförderung zuständige Bewilligungsstelle hin. [3]Für die eigenen Akten ist eine Kopie der geprüften Einkommenserklärung zu fertigen.

17. Objektabhängiges Darlehen

17.1 [1]Das Darlehen beträgt bis zu 50 v. H. der Kostenobergrenze (vgl. Nr. 22.6). [2]Der sich insgesamt ergebende Darlehensbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden. [3]Die Bewilligungsstelle kann den Festbetrag im Einzelfall angemessen verringern, wenn die Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens das zulässt.

17.2 [1]Bei besonders förderungswürdigen Vorhaben oder Wohnungen, kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen im Hinblick auf den erforderlichen Mehrbedarf wie folgt erhöht werden:

	Neubau	Gebäudeänderung/ -erweiterung
Für Rollstuhlfahrer	15 v. H.	15 v. H.
Zur Stärkung oder Aufwertung innerörtlicher Lagen	10 v. H.	5 v. H.
Für besondere energetische Maßnahmen, die die gesetzlichen Anforderungen erheblich überschreiten	5 v. H.	15 v. H.

[2]Der sich insgesamt ergebende Darlehensbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden.

17.3 [1]Das Darlehen ist unter Berücksichtigung der in Nr. 17.1 Sätze 2 und 3 genannten Grundsätze in der wirtschaftlich erforderlichen Höhe in die Finanzierung einzusetzen. [2]Der so ermittelte Fehlbetrag wird dann mit dem Bewilligungsbescheid als Festbetrag gewährt.

17.4 [1]Während der Dauer der Belegungsbindung beträgt der Zinssatz 0,5 v. H. [2]Nach Ablauf der Belegungsbindung kann der Zinssatz dem Kapitalmarktzins, höchstens bis zu 7 v. H. jährlich, angepasst werden, soweit dadurch die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird.

17.5 [1]Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. [2]Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

17.6 [1]Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben; dieser ist in den ersten drei Jahren halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten. [2]Wird kein belegungsabhängiges Darlehen gewährt, ermäßigt sich der einmalige Verwaltungskostenbeitrag auf 2 v. H. des Darlehensnennbetrages und ist in den ersten zwei Jahren halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten.

18. Belegungsabhängiges Darlehen

18.1 [1]Die Gewährung des belegungsabhängigen Darlehens setzt voraus, dass der Abstand zwischen der höchstzulässigen Miete und der für die jeweilige Einkommensstufe zumutbaren Miete mindestens 1,00 € je m² Wohnfläche monatlich beträgt. [2]Sofern ein belegungsabhängiges Darlehen gewährt wird, besteht vorbehaltlich der Nrn. 21 und 23 aufgrund der Bestimmungen im Bewilligungsbescheid ein Anspruch auf Zusatzförderung.

18.2 [1]Das Darlehen ist in seiner Höhe so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Zinserträge ausreichen, um den für die Zusatzförderung aufzubringenden Betrag zu erwirtschaften. [2]Grundlage für die Berechnung ist die bei der Antragstellung mit dem Bauherrn abgestimmte Belegungsstruktur. [3]Dabei ist von dem Abstand zwischen der höchstzulässigen Miete und der jeweils zumutbaren Miete auszugehen. [4]Der sich errechnende Betrag ist auf volle hundert Euro aufzurunden.

18.3 [1]Der Zinssatz beträgt 5,75 v. H. jährlich. [2]Nach Ablauf der Belegungsbindung kann der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst werden, soweit dadurch die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird. [3]Besteht nach Nr. 18.1 Satz 2 kein Anspruch auf eine Zusatzförderung, wird der Zinssatz während der Dauer der Belegungsbindung auf 0,5 v. H. gesenkt.

18.4 [1]Die Tilgung beträgt 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. [2]Die ersten zehn Jahre sind tilgungsfrei.

19. Zusatzförderung

19.1 Für die Festsetzung der Zusatzförderung sind die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR zuständig.

19.2 [1]Grundlage für die Bemessung der Zusatzförderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der höchstzulässigen Miete und der zumutbaren Miete. [2]Dieser Betrag bleibt für die Bindungsdauer unverändert. [3]Bei der Berechnung der monatlichen Zusatzförde-

rung ist die von der Bewilligungsstelle festgestellte Wohnfläche zugrunde zu legen.

19.3 [1]Die Zusatzförderung richtet sich nach dem Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts (vgl. Art. 5 BayWoFG) und dessen Zuordnung in folgende Einkommensstufen:

Haushaltsgröße	**Grenzen für die Einkommensstufen**		
	Stufe I €	Stufe II €	Stufe III €
Einpersonenhaushalt	12.000	15.600	19.000
Zweipersonenhaushalt	18.000	23.400	29.000
Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person	4.100	5.300	6.500
Zuzüglich für jedes Kind im Sinn des Art. 11 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Satz 3 BayWoFG vorliegen	500	750	1.000

[2]Haushalte der Einkommensstufe I erhalten den vollen Unterschiedsbetrag als Zusatzförderung. [3]Bei Haushalten der Einkommensstufen II und III vermindert sich die Zusatzförderung je Stufe um 1,00 € je m² Wohnfläche monatlich oder um den noch verbleibenden Restbetrag. [4]Der monatliche Gesamtbetrag der Zusatzförderung ist jeweils auf volle Euro zu runden.

19.4 [1]Ist die im Mietvertrag vereinbarte Miete niedriger als die höchstzulässige Miete, so ist nur die niedrigere Miete bei der Bemessung der Zusatzförderung zugrunde zu legen. [2]In diesem Fall werden spätere Mieterhöhungen bei der Bemessung der Zusatzförderung bis zur höchstzulässigen Miete berücksichtigt.

19.5 [1]Die Zusatzförderung wird stets entsprechend der Zuordnung des Haushalts in die jeweilige Einkommensstufe gewährt. [2]Das gilt auch dann, wenn der Haushalt eine Wohnung bezieht, die für eine andere Einkommensstufe vorgesehen ist. [3]In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die aus dem belegungsabhängigen Baudarlehen erwirtschafteten Zinserträge für die Zusatzförderung weitgehend ausreichen, um die Zusatzförderung für das Objekt insgesamt zu sichern. [4]Sofern bei der Wiederbelegung eine sich deutlich von der ursprünglich festgelegten Belegungsstruktur abweichende Bedarfssituation ergibt, ist die Belegung der Wohnungen entsprechend der aktuellen Situation vorzunehmen. [5]Kann ein wegen einer von der vorgegebenen Belegungsstruktur abweichenden Überlassung benötigter höherer Betrag nicht anderweitig aufgebracht werden, etwa durch eine entsprechende kommunale Beteiligung, ist die zulässige Miete auf den Betrag zu beschränken, der sich aus der für den jeweiligen Haushalt zumutbaren Miete, zuzüglich der für die Wohnung gemäß Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zusatzförderung ergibt.

19.6 [1]Der Antrag auf Zusatzförderung ist vom Mieter bei der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR einzureichen. [2]Die Zusatzförderung kann, wenn das im Einzelfall geboten erscheint, mit befreiender Wirkung an den vermietenden Bauherrn gezahlt werden; dieser hat die Miete um den Betrag der Zusatzförderung zu kürzen.

19.7 [1]Die Zusatzförderung wird für jeweils 36 Monate ab dem Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, bewilligt (Bewilligungszeitraum). [2]Sie wird längstens für die Dauer der Belegungsbindung gewährt und in der Regel monatlich im Voraus ausgezahlt.

19.8 [1]Der Vermieter weist den Mieter im Mietvertrag darauf hin, dass dieser

- eine wesentliche Veränderung des (Haushalts-) Einkommens um mehr als 15 v. H.,
- die Änderung der Zusammensetzung des Haushalts,

unverzüglich mitzuteilen hat.

[2]Die Zusatzförderung ist anzupassen, wenn

- die Änderungen des Einkommens spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eintreten und
- der Haushalt aufgrund der Änderungen einer anderen Einkommensstufe nach Nr. 19.3 zuzuordnen ist.

[3]Endet die Belegungs- und Mietbindung infolge Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Grundförderung, Kündigung des Darlehens durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt oder Zwangsversteigerung, wird die Zusatzförderung für die Dauer des Mietverhältnisses, längstens aber bis zum Ende der Bindungsdauer weiter gewährt.

19.9 [1]Die Zusatzförderung entfällt, wenn das belegungsabhängige Darlehen vor Bindungsablauf ganz oder auch nur teilweise freiwillig zurückgezahlt wird. [2]Für die verbleibende Bindungsdauer ist die im Mietvertrag vereinbarte Miete auf die im Einzelfall dem Mieter nach seinem Einkommen zumutbare Miete abzusenken.

19.10 [1]Wird die Bindung über den in Nr. 16.1 genannten Zeitraum hinaus verlängert, ist ein Fehlbetrag der Zusatzförderung, der danach aus dem belegungsabhängigen Baudarlehen nicht mehr erwirtschaftet werden kann, anderweitig aufzubringen. [2]Hierzu muss gegenüber der Bewilligungsstelle vor der Erteilung der Förderzusage eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegen.

20. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

[1]Die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR zahlt die Zusatzförderung in der Regel für jeweils einen Monat (Zahlungsabschnitt) im Voraus aus. [2]Dazu erhält sie von der Regierung die für den Zahlungsabschnitt erforderlichen Abschlagszahlungen (Wertstellung jeweils zum Monatsersten) in Höhe der voraussichtlich benötigten Mittel. [3]Sollten die Abschlagszahlungen zu hoch oder zu niedrig festgesetzt sein, lässt die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR die Abschlagszahlungen von

der Regierung umgehend anpassen. [4]Jeweils zum 10. Januar eines jeden Jahres legt die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR der Regierung die Abrechnungen vor, aus denen für das vorausgegangene Kalenderjahr die Summe der ausbezahlten Beträge und der erhaltenen Abschlagszahlungen hervorgeht. [5]Dabei sich etwa ergebende Nachforderungen werden ihnen von der Regierung erstattet, Überzahlungen sind zurückzuzahlen. [6]Die Regierungen erhalten von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern auf Anforderung die Bewirtschaftungsbefugnis für die Mittel in Höhe der voraussichtlich benötigten Beträge.

21. Sonderregelung für Personenkreise mit besonderen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt

21.1 [1]Die Bewilligungsstelle kann bei Bauvorhaben für Personenkreise mit besonderen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt von den Regelungen der Nrn. 12 und 14 abweichen. [2]Im Bewilligungsbescheid ist für diesen Personenkreis ein befristeter Vergabevorbehalt festzulegen; während dieses Zeitraums besteht kein Anspruch auf Zusatzförderung. [3]Als höchstzulässige Miete ist die jeweils zumutbare Miete im Bewilligungsbescheid auszuweisen und im Mietvertrag zu vereinbaren.

21.2 Während der Dauer der besonderen Belegungsbindung wird der Zinssatz für das belegungsabhängige Baudarlehen auf 0,5 v. H. gesenkt.

21.3 Für Mieterhöhungen der zumutbaren Miete gelten auch während des befristeten Vergabevorbehalts §§ 558 bis 559b BGB.

22. Besondere technische Anforderungen

22.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.

22.2 [1]Die angemessene Wohnfläche beträgt höchstens:

Nr.	Wohnungstyp	Haushaltsgröße	Wohnfläche
1	Ein-Zimmer-Wohnung	eine Person	40 m²
2	Zwei-Zimmer-Wohnung	eine Person	50 m²
3	Zwei-Zimmer-Wohnung	zwei Personen	55 m²
4	Drei-Zimmer-Wohnung	zwei Personen	65 m²
5	Drei-Zimmer-Wohnung	drei oder vier Personen	75 m²
6	Vier-Zimmer-Wohnung	vier Personen	90 m²

[2]Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen; in diesen Fällen sind Wohnungstypen mit einer größeren Zimmerzahl zulässig. [3]Wird eine Wohnung rollstuhlgerecht nach DIN 18040 Teil 2 geplant, kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen. [4]Bei Vorhaben im Gebäudebestand kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen. [5]Die Wohnfläche einer Wohnung muss mindestens 35 m² betragen.

22.3 [1]Die Individualräume (Schlafräume oder Kinderzimmer) für eine Person sollen mindestens 10 m², für zwei Personen mindestens 14 m² groß sein. [2]Eine Unterschreitung von bis zu 10 v. H. ist im Einzelfall vertretbar, wenn anderweitig Stellflächen für Schränke oder Spielflächen im räumlichen Zusammenhang mit den Individualräumen vorhanden sind. [3]Sofern Wohnungen neu geplant werden, soll bei Individualräumen für eine Person eine Unterschreitung der Mindestfläche in aller Regel ausscheiden. [4]Die Individualräume sollen möglichst über Flure erschlossen werden und keine Durchgangsräume sein.

22.4 [1]Alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen sind nach der DIN 18040-2:2011-9, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen zu gestalten. [2]Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. [3]Alle weiteren zur Wohnanlage gehörenden Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie zumindest durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. [4]Sind die Wohnungen für Rollstuhlbenutzer bestimmt, sind die in der DIN 18040 Teil 2 mit R gekennzeichneten Anforderungen einzuhalten.

22.5 In den Bauzeichnungen sind die sanitäre Ausstattung, die Möblierung und die Bewegungsflächen nach der DIN 18040 Teil 2 darzustellen; bei Wiederholungen genügt die einmalige Eintragung.

22.6 [1]Für die Kosten der Kostengruppen 300 Bauwerk – Baukonstruktion (ohne Kosten der Garagen) und 400 Bauwerk – Technische Anlagen der DIN 276 ist die Kostenobergrenze von 1.600 € je m² Wohnfläche einzuhalten. [2]Dieser Betrag ändert sich jeweils am 1. Februar, beginnend im Jahr 2013, um den Prozentsatz, um den sich der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern für den vorausgehenden Monat November gegenüber dem Monat November des diesem wiederum vorausgehenden Jahres erhöht oder verringert hat. [3]Die Bewilligungsstellen legen jährlich eigenverantwortlich ortsbezogene Kostenobergrenzen fest. [4]Bei Bauvorhaben mit mehr als sechs Wohnungen sind bei der Vergabe von Aufträgen die in Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV zu Art. 44 der BayHO) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungen zu beachten. [5]Die Bewilligungsstelle soll in geeigneter Weise die ordnungsgemäße Vergabe prüfen.

22.7 [1]Abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 II. BV können die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (aus der Kostengruppe 700 der DIN 276) unter den Baunebenkosten pauschal mit 15,4 v. H. der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 angesetzt werden. [2]Bei einer Gebäudeänderung und -erweiterung kann ein Zuschlag von 20 v. H. angesetzt werden.

22.8 In Wohnanlagen ab 50 Wohnungen sollen Gemeinschaftsräume mit einer Fläche von bis zu 0,5 m² je Wohnung vorgesehen werden.

22.9 Bei Wohnungen ab fünf Personen soll ein zweites, räumlich vom Bad getrenntes WC vorgesehen werden.

22.10 Eine Abstellfläche von mindestens 1 m² soll innerhalb der Wohnung vorgesehen werden.

22.11 Enthalten Wohnungen Abstellräume, die Keller ersetzen, können diese bis zu 6 m² bei der Feststellung der angemessenen Wohnfläche außer Betracht bleiben.

22.12 Es soll eine Möblierung mit Standardmöbeln möglich sein.

23. Besondere Wohnformen

23.1 [1]Besondere Wohnformen können nach Maßgabe des Art. 19 BayWoFG gefördert werden. [2]Bei Abweichungen von Art. 4 sowie Art. 10 bis 16 BayWoFG ist den sozialen und wohnungswirtschaftlichen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. [3]Von der Sonderregelung der Nr. 21 kann Gebrauch gemacht werden; auf einen befristeten Vergabevorbehalt (vgl. Nr. 21.1 Satz 2) kann verzichtet werden. [4]Dabei sind insbesondere die Ziele und Grundsätze (vgl. Art. 2, 8 BayWoFG) der Wohnraumförderung zu beachten; das gilt insbesondere bei Abweichungen von den in Art. 11 BayWoFG bestimmten Einkommensgrenzen.

23.2 [1]Um den besonderen Verhältnissen dieser Wohnformen gerecht zu werden, beträgt die angemessene Wohnfläche höchstens 50 m² je Person. [2]Insbesondere bei Wohngemeinschaften für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung kann ein angemessen großer Gemeinschaftsraum vorgesehen werden.

23.3 In der Förderentscheidung wird zu bestimmen sein, ob und in welchem Umfang der Vermieter für die Möglichkeit der Nutzung eines Gemeinschaftsraums eine bestimmte Gegenleistung verlangen oder erhalten kann:

a) Erstreckt sich die Förderentscheidung unmittelbar auch auf den Gemeinschaftsraum in der Weise, dass dieser mit Wohnraumförderungsmitteln gefördert wird, kann insoweit eine höchstzulässige Miete (ohne den Betrag für die Betriebskosten) oder, unter besonderen Umständen, eine unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit bestimmt werden.

b) [1]Wird der Gemeinschaftsraum nicht mit Wohnraumförderungsmitteln gefördert, findet insoweit Art. 15 BayWoFG keine Anwendung. [2]Inwieweit für die Möglichkeit einer Nutzung des Gemeinschaftsraums als Nebenleistung ein Entgelt von den Mietern erhoben werden darf, ist ggf. in der Förderentscheidung zu bestimmen. [3]Eine solche Bestimmung kann nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG erforderlich sein, um zu verhindern, dass das Ziel der Förderung durch ein übermäßiges Entgelt für eine solche Nebenleistung beeinträchtigt wird.

24. Auszahlung

24.1 [1]Der Bauherr hat die Auszahlung des Darlehens bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. [2]Diese prüft den Stand des Baufortschritts und die ordnungsgemäße Verwendung bisher ausgezahlter Raten und legt den Auszahlungsantrag der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vor. [3]Dabei können die folgenden vier Ratenzahlungen geleistet werden:

- 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus einschließlich der Dacheindeckung oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
- 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
- 10 v. H. nach restloser Fertigstellung und bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung.

24.2 Zur Auszahlung der Raten müssen die im Bewilligungsschreiben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

24.3 Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt von für die Auszahlung getroffenen Regelungen abweichen.

25. Verwendungsnachweis

25.1 Die Bewilligungsstelle erstellt als Verwendungsnachweis in der Regel eine Schlussbestätigung; eine Fertigung hat sie der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zuzuleiten.

25.2 Die Bewilligungsstelle kann den Bauherrn verpflichten, als Verwendungsnachweis eine Schlussabrechnung anhand des Antragsvordrucks einzureichen, wenn sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens ergibt, dass das Bauvorhaben technisch oder wirtschaftlich erheblich von den im Antragsverfahren gemachten Angaben abweicht.

25.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Schlussabrechnung Abweichungen gegenüber der Bewilligung, sind ggf. sowohl das objektabhängige als auch das belegungsabhängige Darlehen durch Änderungsbescheid entsprechend anzupassen.

25.4 Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme aufzubewahren.

Dritter Teil
Förderung von Eigenwohnraum sowie von Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

26. Förderungsvoraussetzungen

26.1 [1]Eigenwohnraum darf nur für Antragsteller gefördert werden, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. [2]Die Förderung des Erwerbs von Eigenwohnraum ist ausgeschlos-

sen, wenn Verkäufer und Käufer in gerader Linie verwandt sind. [3]Der zu fördernde Haushalt hat die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten.

26.2 [1]Eine Förderung von Mietwohnraum im Zweifamilienhaus (Nr. 26 Satz 2) setzt voraus, dass dieser für Personen bestimmt ist, die mit dem Antragsteller im Sinn von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayWoFG in Beziehung stehen. [2]Dabei darf die ortsüblich für vergleichbaren Wohnraum erzielbare Miete nicht überschritten werden. [3]Wird lediglich der Mietwohnraum im Zweifamilienhaus gefördert, braucht der Mieter nur die einkommensmäßigen Voraussetzungen (Art. 11 BayWoFG) zum Bezug der Wohnung zu erfüllen.

27. Einsatz der Fördermittel

27.1 Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nach der sozialen Dringlichkeit gefördert.

27.2 [1]Die soziale Dringlichkeit bestimmt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. [2]Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts,
- die Tragbarkeit der Belastung im Verhältnis zum verfügbaren Haushaltseinkommen,
- die Haushaltsgröße (Anzahl der Kinder, Aufnahme von Angehörigen, Schwangerschaft),
- die derzeitigen Wohnverhältnisse,
- eine Schwerbehinderung oder dauerhafte schwere Erkrankung,
- die Vermögensverhältnisse,
- sonstige soziale Gründe.

27.3 [1]Eine soziale Dringlichkeit liegt in aller Regel nicht vor, wenn

- nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass das Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenzen des Art. 11 BayWoFG innerhalb von drei Jahren erheblich (d. h. um mehr als 25 v. H.) und dauerhaft überschreiten wird. [2]Das betrifft z. B. Fälle von (Wieder-)Eintritt in das Berufsleben, Beendigung der Elternzeit;
- sich der Haushalt völlig oder überwiegend aus eigener finanzieller und wirtschaftlicher Kraft angemessenen Wohnraum schaffen kann; dabei ist das vorhandene Vermögen (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere) zu berücksichtigen.

27.4 [1]Bei der Prüfung der Frage der Verwertbarkeit von Vermögen ist ein nach den Umständen des Einzelfalls angemessener pauschaler Teil des Vermögens als Selbstbehalt für Kosten zuzugestehen, die im weiteren Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen (z. B. Umzugskosten, neue notwendige Einrichtung). [2]Gegebenenfalls ist im Einzelfall ein weiterer konkreter Teil des Vermögens als Selbstbehalt für sonst dringend notwendige Aufwendungen zuzugestehen (z. B. Mittel, die der Altersvorsorge dienen (Riesterrente), oder anstehende ärztliche Behandlungskosten, die nicht von einer Krankenversicherung getragen werden).

27.5 [1]Ist ein Wohnungssuchender nicht zur Verwertung seines Vermögens bereit, obwohl es ihm nach den Umständen zuzumuten wäre, ist seine soziale Dringlichkeit dauerhaft als nachrangig zu bewerten. [2]Die Förderung des Bauvorhabens hat zu unterbleiben.

28. Förderfähige Kosten

[1]Beim Bau von Wohnraum sind förderfähig die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 II. BV in der jeweils geltenden Fassung. [2]Beim Erwerb von Wohnraum sind förderfähig der Kaufpreis sowie die Erwerbskosten; bei einem Zweiterwerb sind darüber hinaus förderfähig die Kosten von erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

29. Förderung

[1]Gefördert wird mit einem Darlehen und einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern. [2]Die Fördermittel sind in der Höhe zu bewilligen, die zur Erreichung einer dauerhaft tragbaren Belastung erforderlich ist.

30. Darlehen

30.1 Das Darlehen darf höchstens beim Bau und Ersterwerb 30 v. H. und beim Zweiterwerb 40 v. H. der förderfähigen Kosten betragen.

30.2 [1]Der Zinssatz beträgt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit 0,5 v. H. jährlich. [2]Anschließend wird der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst, soweit die Tragbarkeit der Belastung nicht gefährdet wird; ein Zinssatz von 7 v. H. jährlich darf nicht überschritten werden.

30.3 Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird ausschließlich mit einem Darlehen gefördert.

30.4 [1]Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei. [2]Danach beträgt die Tilgung 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. [3]Beim Zweiterwerb von Wohnraum in neuwertigen oder annähernd neuwertigen Gebäuden beträgt die Tilgung 1 v. H., in den übrigen Fällen 2 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

30.5 Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2 v. H. erhoben; dieser ist in den ersten zwei Jahren zu entrichten.

30.6 Die Darlehensleistungen (Nrn. 30.2, 30.4 und 30.5) sind monatlich zu entrichten.

31. Zuschuss für Kinder

31.1 Haushalte mit Kindern im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Förderentscheidung zu erwarten ist.

31.2 [1]Die Gewährung des Kinderzuschusses nach Nr. 31.1 ist nur in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 30.1 möglich. [2]Das nach Maßgabe der Nr. 30.1 ermittelte Darlehen darf nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Kinderzuschuss zu bewilligen ist.

31.3 Haben es die Antragsteller versäumt, eine zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bestehende Schwangerschaft der Bewilligungsstelle anzuzeigen, kann der Zuschuss auf ihren Antrag nachträglich bewilligt werden.

32. Eigenleistungen

32.1 [1]Die Eigenleistung soll mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten betragen. [2]Insbesondere bei der Förderung von Haushalten mit drei oder mehr Kindern kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 15 v. H. [3]Eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten muss durch Bereitstellung eigener Geldmittel oder eines aus eigenen Mitteln erworbenen Grundstücks erbracht werden. [4]Bei der Mindesteigenleistung können Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber sowie der Zuschuss nach Nr. 31 berücksichtigt werden.

32.2 Eigenleistungen sind

- bare Geldmittel sowie Guthaben bei Geldinstituten einschließlich rechtsverbindlicher Geldschenkungen (z. B. von Verwandten),
- der Wert des aus Eigenmitteln bezahlten oder etwa von Verwandten unentgeltlich überlassenen Grundstücks,
- bei Gebäudeänderung und Gebäudeerweiterung der Wert verwendeter Gebäudeteile (nach Abzug einer etwaigen Altbelastung),
- der Wert vor Baubeginn angeschaffter und aus Eigenmitteln bezahlter Baustoffe,
- der Wert der Selbsthilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 II. BV).

33. Tragbarkeit der Belastung

33.1 [1]Die Belastung für den Bauherrn oder Käufer ist anhand einer Lastenberechnung (§§ 40 ff. II. BV) zu ermitteln. [2]Die Belastung aus der Bewirtschaftung der Immobilie wird dabei pauschal mit 25 € je m² jährlich für Eigenheime und mit 30 € je m² jährlich für Eigentumswohnungen angesetzt. [3]Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen einer Prognose einzuschätzen, ob die sich für Bauherren und Erwerber aus der Immobilie ergebende Belastung dauerhaft tragbar ist. [4]Eine dauerhafte Tragbarkeit der Belastung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn nicht wenigstens folgende Mindestbeträge, nach Abzug der Belastung aus der Immobilie, zum Lebensunterhalt verbleiben:

- für den Antragssteller 1.000 €,
- für jede weitere zum Haushalt rechnende Person zusätzlich 250 € monatlich,
- ab dem dritten Kind ein Betrag von monatlich 200 €.

33.2 [1]Die Beurteilung muss sich an den Geldmitteln orientieren, die dem Haushalt tatsächlich und regelmäßig zur allgemeinen Lebensführung zur Verfügung stehen. [2]Dazu gehört in erster Linie das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen; aber auch wiederkehrende Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) sind zu berücksichtigen. [3]Zu den verfügbaren Geldmitteln gehören insbesondere ferner

- das Kindergeld,
- ein etwaiges Wohngeld (Lastenzuschuss).

33.3 Bei zeitlich befristeten Einnahmen (z. B. Elterngeld, Einkünfte aus befristeten Arbeitsverhältnissen, Unterhaltsleistungen) ist auch zu prüfen, ob die Belastung nach Wegfall dieser Einnahmen tragbar ist (Entwicklung der Einkommenslage, Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit).

33.4 Nicht zu den verfügbaren Geldmitteln gehören Einnahmen, denen entsprechende Aufwendungen des Leistungsempfängers gegenüberstehen (z. B. Blindengeld, Pflegegeld, BAföG-Leistungen).

33.5 [1]Soweit sich aus den Einkommensnachweisen das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen nicht unmittelbar ergibt (z. B. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder nichtselbstständiger Arbeit von Beamten), sind vom Gewinn oder Betriebsüberschuss oder vom Nettoeinkommen ggf. Beiträge zur privaten Lebens- und Krankenversicherung (soweit sie nicht bei den Betriebsausgaben enthalten sind) sowie die Steuerleistung abzuziehen. [2]Dabei müssen die privaten Vorsorgeeinrichtungen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.

33.6 Um bei Antragstellern, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, die Tragbarkeit der Belastung beurteilen zu können, sind von diesen (neben den Einkommenserklärungen auf Stabau-Vordruck III a/III b) regelmäßig folgende Einkommensnachweise vorzulegen:

- Einkommensteuerbescheide der letzten beiden Steuerjahre (ersatzweise die letzte Einkommensteuererklärung),
- Jahresabschlüsse bzw. Einnahmenüberschussberechnungen der letzten beiden Jahre,
- ggf. Datev-Listen des laufenden Geschäftsjahres.

33.7 Bei einer finanziellen Mitleistung Dritter ist die Tragbarkeit der Belastung dann nicht auf Dauer sichergestellt, wenn mit dem baldigen Wegfall dieser Mitleistung zu rechnen ist.

33.8 Künftige Änderungen in der Belastungsentwicklung sind zu berücksichtigen, sofern diese aus heutiger Sicht schon herangezogen werden können (z. B. baldige Änderung der Einkommens- oder Haushaltssituation, Auslauf eines Bausparkassendarlehens mit mittelfristiger Laufzeit).

33.9 [1]Bei der Gegenüberstellung von verfügbaren Geldmitteln des Haushalts und der Belastung aus der Immobilie ist eine angemessene Überschreitung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mindestbeträge (Nr. 33.1 Satz 4) zuzugestehen. [2]Beträgt die Überschreitung mehr als 30 v. H. des zum Lebensunterhalt notwendigen Mindestbetrages, soll die Bewilligungsstelle prüfen, ob eine Absenkung der zunächst festgesetzten Fördermittel in Betracht kommt. [3]In Ausnahmefällen können auch höhere Überschreitungsquoten zugelassen werden, wenn diese in naher Zukunft vom Haushalt benötigt werden. [4]Dies

kann insbesondere beim künftigen Wegfall von Einkünften oder beim Anfall von Ausbildungskosten für Kinder der Fall sein.

34. Besondere technische Anforderungen

34.1 Die angemessene Größe von Baugrundstücken ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach den ortsüblichen Gegebenheiten zu beurteilen.

34.2 [1]Die angemessene Grundstücksgröße beim Bau (nicht beim Erst- und Zweiterwerb) von Eigenheimen ist in Anlehnung an die Gebietskategorien des Landesentwicklungsprogramms zu beurteilen. [2]Orientierungswerte für die angemessene Grundstücksgröße sind:

- in Verdichtungsräumen 400 m²,
- im ländlichen Raum 600 m².

34.3 [1]Die Zulässigkeit einer Überschreitung der Orientierungswerte ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. [2]Sie soll insbesondere dann zugelassen werden, wenn die Festsetzungen eines Bebauungsplans zur Grundstücksgröße zu beachten sind oder dem Bauherrn das Grundstück unentgeltlich überlassen wurde oder der Bauherr das Grundstück schon vor geraumer Zeit mit Eigenmitteln erworben hat.

34.4 [1]Die Angemessenheit der Wohnfläche ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. [2]Bei der Nutzung vorhandener Bausubstanz sind die Gegebenheiten zu berücksichtigen.

34.5 [1]Die Wohnfläche einer Eigentumswohnung für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 75 m² betragen. [2]Die Wohnfläche eines Eigenheimes für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 100 m² betragen.

34.6 Für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen.

34.7 [1]Für ein beruflich erforderliches häusliches Arbeitszimmer kann je Haushalt die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen. [2]Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein zur Wohnung gehörender, aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter Raum, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird.

34.8 [1]Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert oder pflegebedürftig, kann die Wohnfläche allgemein bis zu 15 m² mehr betragen. [2]Einer Erhöhung der Wohnfläche soll nur zugestimmt werden, wenn eine Person schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX oder pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist und Bewegungsflächen nach Teil 2 der DIN 18040 erforderlich und entsprechend planerisch nachgewiesen sind. [3]Mit diesen Mehrflächen ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn sich im Haushalt mehrere schwerbehinderte oder pflegebedürftige Personen befinden.

34.9 Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert oder pflegebedürftig und benötigt sie einen eigenen abgeschlossenen Therapieraum, kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen.

34.10 Nr. 22.3 gilt entsprechend.

34.11 Befindet sich in einem Eigenheim neben der Hauptwohnung eine zweite Wohnung oder eine Einliegerwohnung, kann für diese die Wohnfläche nach Nr. 22.2 bemessen werden.

34.12 Die Bewilligungsstelle legt jährlich in Absprache mit angrenzenden Bewilligungsstellen und der Regierung ortsbezogene Kostenobergrenzen fest.

34.13 Baukosten und Kaufpreise müssen unter Berücksichtigung des energetischen Standards nach den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts angemessen und wirtschaftlich sein.

35. Auszahlung

35.1 Der Förderempfänger hat die Auszahlung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

35.2 Bei Darlehen für den Bau und Ersterwerb von Wohnungen erfolgt die Auszahlung in folgenden vier Teilraten:

- 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus einschließlich der Dacheindeckung oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
- 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
- 10 v. H. nach restloser Fertigstellung und bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung.

35.3 [1]Bei Darlehen für den Zweiterwerb können die folgenden zwei Ratenzahlungen geleistet werden:

- 90 v. H. und
- 10 v. H.

[2]Zur Auszahlung der Raten müssen die im Bewilligungsschreiben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

35.4 Der Zuschuss nach Nr. 31 kann zusammen mit der ersten Rate des Darlehens in einer Summe ausgezahlt werden.

35.5 [1]Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt von für die Auszahlung getroffenen Regelungen abweichen. [2]Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 10 v. H. der Gesamtkosten auf Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entfallen.

36. Verwendungsnachweis

36.1 Darlehen und Zuschuss für den Bau

[1]Als Verwendungsnachweis dient eine Bestätigung der Bewilligungsstelle darüber, dass das geförderte Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Darlehensvertrag sowie dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde und bestimmungsgemäß

belegt ist. [2]Dazu hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben (Formblatt Stabau IV) vorzulegen.

36.2 Darlehen und Zuschuss für den Erst- und Zweiterwerb

[1]Als Verwendungsnachweis dient eine Bestätigung der Bewilligungsstelle, dass der Kaufpreis bezahlt wurde, die geförderte Wohnung bestimmungsgemäß belegt ist und – beim Zweiterwerb – etwaige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausgeführt wurden. [2]Dazu hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung die Begleichung des Kaufpreises und aller angefallener Nebenkosten (z. B. Notar- und Grundbuchgebühren) anhand von Originalbelegen nachzuweisen. [3]Für ausgeführte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind Originalrechnungen von Fachbetrieben mit Zahlungsbelegen vorzulegen.

36.3 Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme aufzubewahren.

37. Belegungsbindung

37.1 [1]Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Eigenwohnraum für die Dauer von 15 Jahren selbst zu nutzen. [2]Die Belegungsbindung für Mietwohnraum im Zweifamilienhaus besteht für die Dauer von 15 Jahren. [3]Die Bindungsdauer beginnt beim Neubau mit der Bezugsfertigkeit, beim Zweiterwerb mit der zeitnah zur Bewilligung der Fördermittel vorzunehmenden Wohnungsbelegung; erwirbt der Förderempfänger die von ihm bewohnte Wohnung, beginnt die Bindungsdauer mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

37.2 [1]Gibt der Förderempfänger die Selbstnutzung vor Ablauf der Belegungsbindung auf, entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Anhebung des Zinssatzes für das staatliche Darlehen bis auf Kapitalmarktniveau zum Zeitpunkt der Beendigung der Selbstnutzung; ein Zinssatz von 7 v. H. darf dabei nicht überschritten werden. [2]Wird der Wohnraum für die restliche Laufzeit der Belegungsbindung von einem berechtigten Mieter (Art. 14 BayWoFG) bezogen, kann die Bewilligungsstelle auf eine Anhebung des Zinssatzes verzichten. [3]Unterbricht der Förderempfänger die Selbstnutzung vorübergehend (z. B. infolge eines befristeten Auslandsaufenthalts), entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Anhebung des Zinssatzes für die Dauer der Unterbrechung der Selbstnutzung. [4]Die Bindungsdauer wird um die Dauer der Unterbrechung verlängert. [5]Nimmt der Förderempfänger im Anschluss an die Unterbrechung die Selbstnutzung wieder auf, wird der Zinssatz des Darlehens bis zum Auslauf der verlängerten Bindungsdauer wieder auf 0,5 v. H. jährlich gesenkt.

37.3 Bei einer Vermietung des zur Selbstnutzung bestimmten Objekts bestehen Belegungs- und Mietpreisbindungen nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG.

37.4 Ein Leerstehenlassen für mehr als drei Monate oder eine Verwendung des Eigenwohnraums zu anderen als Wohnzwecken gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 BayWoFG bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 1 Abs. 2 DVWoR).

37.5 [1]Wird das Darlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, enden die Bindungen nach Nr. 37.1 zum Zeitpunkt der Rückzahlung; bei einer Vermietung enden die Bindungen zum Zeitpunkt der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses, spätestens aber mit Ablauf der planmäßigen Bindungsdauer. [2]Gleiches gilt, wenn die Fördermittel wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zurückgefordert werden.

38. Übertragung von Fördermitteln

38.1 [1]Die Fördermittel können auf Antrag des Förderempfängers auf ein anderes Objekt übertragen werden. [2]Um die Darlehenssicherung bei dem anderen Objekt beurteilen zu können, ist die Übertragung bei der für das neue Objekt zuständigen Bewilligungsstelle unter Verwendung des Stabau-Vordrucks I a zu beantragen. [3]Dem Antrag sind die Finanzierungsnachweise für das neue Objekt sowie aktuelle Einkommensnachweise, aufgrund derer die Tragbarkeit der Belastung geprüft werden kann, beizufügen. [4]Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann weitere Unterlagen vom Förderempfänger anfordern.

38.2 [1]Sollen die Fördermittel auf ein Objekt im Zuständigkeitsbereich einer anderen Bewilligungsstelle übertragen werden, ist die bislang zuständige Bewilligungsstelle von der Übertragung zu unterrichten. [2]Der Bescheid über die Zustimmung zur Übertragung ist dem Förderempfänger über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt bekannt zu geben.

39. Eigentümerwechsel

39.1 Bei der Veräußerung eines geförderten Objekts kann der Erwerber die Restschuld des Darlehens in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen, wenn die Bewilligungsstelle dem Eigentümerwechsel mit Bescheid zustimmt.

39.2 [1]Dabei hat der Erwerber die Übernahme der Restschuld mit dem Antragsformblatt Stabau I a mit Einkommensnachweisen und Finanzierungsunterlagen zu beantragen. [2]Die Bewilligungsstelle prüft – wie im üblichen Bewilligungsverfahren –, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Restschuld vorliegen. [3]Bei einem positiven Prüfungsergebnis erteilt sie einen entsprechenden Bescheid und leitet ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.

Vierter Teil
Förderung der Anpassung von bestehendem Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

40. Ziel der Förderung und Art der baulichen Maßnahmen

[1]Gefördert werden bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern.

[2]Dabei kommen insbesondere in Betracht der

- Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt),
- Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- Einbau solcher baulicher Anlagen, die die Folgen einer Behinderung mildern (z. B. ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer).

41. Förderfähige Kosten

[1]Auszugehen ist zunächst von den Gesamtkosten der Maßnahme. [2]Förderfähig ist der gegenüber einer konventionellen Ausführung anfallende Mehraufwand an Kosten von baulichen Änderungen, der dadurch entsteht, dass bestehender oder umzubauender Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung angepasst wird; dabei können auch die Kosten für die dadurch bedingten Instandsetzungsmaßnahmen mitgefördert werden.

42. Förderempfänger und begünstigte Person

42.1 Förderempfänger ist der Eigentümer der Wohnung, zu deren Nutzung die entsprechende bauliche Maßnahme erforderlich ist.

42.2 Begünstigte Person ist der behinderte Mensch, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll.

42.3 Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten.

43. Förderung

43.1 [1]Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen von höchstens 10.000 € je Wohnung, das im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wird. [2]Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1.000 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

43.2 Der Höchstbetrag gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit Behinderung in einem Haushalt befinden.

43.3 [1]Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen. [2]Innerhalb einer Wohnung können in zeitlichen Abständen verschiedene Maßnahmen bis zum Höchstbetrag gefördert werden.

43.4 Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei Auszahlung einbehalten wird.

44. Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen

Soweit anderweitige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Finanzierungsmittel für dieselben baulichen Maßnahmen bestehen, sind diese Finanzierungsmittel vorrangig einzusetzen.

45. Belegungsbindung

45.1 Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person (Nr. 42.2) belegt werden.

45.2 Die Darlehensschuld wird nach Ablauf der Belegungsbindung erlassen, wenn nach einer Bestätigung der nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständigen Stelle während dieser Zeit die Wohnung bestimmungsgemäß belegt war.

45.3 [1]Wenn die Nutzung der geförderten Wohnung vor Ablauf der Belegungsbindung aufgegeben wird, ist für jedes volle Kalenderjahr der nicht bestimmungsgemäßen Belegung ein Fünftel des leistungsfreien Baudarlehens zurückzuzahlen. [2]Die Bewilligungsstelle kann auf eine Rückforderung verzichten, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles unbillig wäre.

46. Auszahlung

Das Darlehen kann bei Beginn der baulichen Maßnahmen in einem Betrag ausgezahlt werden.

47. Nachweis der Verwendung

[1]Als Verwendungsnachweis dient eine Schlussbestätigung der Bewilligungsstelle darüber, dass die bauliche Maßnahme wirtschaftlich und technisch dem Bewilligungsbescheid und dem Darlehensantrag entsprechend erstellt wurde und der Wohnraum bestimmungsgemäß belegt ist. [2]Dazu hat der Darlehensempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der baulichen Maßnahme die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. [3]Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis. [4]Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme aufzubewahren.

Fünfter Teil
Förderverfahren

48. Antrags- und Bewilligungsverfahren

48.1 Der Antrag auf Fördermittel ist vom Bauherrn oder Erwerber unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Bewilligungsstelle einzureichen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 DVWoR).

48.2 [1]Die Bewilligungsstellen prüfen die Förderungsvoraussetzungen und entscheiden über den Antrag. [2]Dabei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. [3]Liegen

die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilen sie im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leiten ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.

49. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

49.1 Für die Ausreichung von Fördermitteln und Verwaltung der Darlehen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig.

49.2 Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bankmäßige Nachprüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung,
- Abschluss des Darlehensvertrags,
- Sicherung des Darlehens,
- Ausreichung und Verwaltung des Darlehens.

49.3 Ergeben sich bei der Nachprüfung Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderungsfähigkeit des Vorhabens oder des Bauherrn (Erwerbers), hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt den Bewilligungsbescheid sowie den Darlehensantrag zur nochmaligen Prüfung oder Ergänzung an die Bewilligungsstelle zurückzugeben.

49.4 [1]Richten sich die Bedenken gegen die Darlehenssicherung, gilt das jedoch nur dann, wenn das Darlehen über das bei nachstelliger staatlicher Finanzierung zwangsläufig hinzunehmende Ausmaß hinaus gefährdet würde. [2]Bestehen solche Bedenken auch gegen die neue Entscheidung der Bewilligungsstelle, hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die endgültige Entscheidung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern herbeizuführen.

49.5 [1]Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist ermächtigt, die Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. [2]Näheres regelt der Darlehensvertrag. [3]Wichtige Gründe können insbesondere gegeben sein, wenn

- der Bewilligungsbescheid bestandskräftig aufgehoben worden oder eine wirksam gewordene Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgt ist,
- bei Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern der Darlehensnehmer gegen die Bestimmungen über die Belegungs- und Mietpreisbindung verstößt,
- bei Eigenwohnungen die Selbstnutzung während der Dauer der Belegungsbindung infolge Veräußerung der Wohnung aufgegeben wird.

50. Sicherung der Darlehen

[1]Das Darlehen (ausgenommen das Darlehen nach Nr. 43.1) ist im Grundbuch an rangbereitester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bauspardarlehen dinglich zu sichern. [2]Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. [3]Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

51. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

52. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Überleitungsregelungen

52.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

52.2 Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

52.3 Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 vom 4. Dezember 2007 (AllMBl S. 760) treten mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung außer Kraft.

52.4 In Bewilligungsverfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Bewilligung entscheidungsreif vorbereitet oder in denen für die Vorhaben Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn oder Kaufvertragsabschluss erteilt wurden, kann die Bewilligung von Fördermitteln noch nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 erfolgen.

52.5 [1]Bei einer von der Belegungsstruktur abweichenden Belegung von Mietwohnungen, die auf der Grundlage der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 oder früheren entsprechenden einkommensorientierten Förderung gefördert wurden, ist die Zusatzförderung bei der Neufestsetzung für einen neuen Bewilligungszeitraum bei bestehenden Mietverhältnissen nach Nr. 19.5 Sätze 1 bis 4 zu bemessen. [2]Bei einer Wiedervermietung ist nach Nr. 19.5 Satz 5 zweiter Halbsatz zu verfahren.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

3122.2.7-I

Änderung der Gefangenentransportvorschrift

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. Dezember 2011 Az.: IC5-2781.242-0

Präsidien der Bayerischen Polizei

nachrichtlich
Bayerisches Landeskriminalamt
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 2008 (AllMBl S. 3, JMBl S. 30) erlassene Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
   „d) Transportverpflegung und Tabakwaren,"
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

73-I

Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 20. Dezember 2011 Az.: IB3-1512.4-202

I.

Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2010 (AllMBl S. 191), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift zu Nr. 1.2 werden die Worte „zu den Vergabegrundsätzen" gestrichen.

1.2 Nr. 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

- **500.000 €** im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- **125.000 €** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
- **250.000 €** für alle übrigen Gewerke

Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an, so ist eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von **100.000 €** (ohne Umsatzsteuer) zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Möglichkeit einer Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenze bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A bleibt unberührt.

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei der Beschränkten Ausschreibung sowohl von Bauleistungen als auch von Liefer- und Dienstleistungen, sofern von den Kommunen die VOL/A angewendet wird, folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb eine nachträgliche Information über die Zuschlagserteilung unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu veröffentlichen (ex-post-Veröffentlichung). Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung nach Abs. 1 ist außerdem ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer eine vorherige Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen erforderlich (ex-ante-Veröffentlichung), deren Inhalt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A ergibt; zusätzlich muss sich aus den Angaben der Tag der Veröffentlichung ergeben. Bei der Beschränkten Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen ist § 19 Abs. 5 VOB/A analog heranzuziehen. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer ist zwischen der ex-ante-Veröffentlichung nach Satz 2 und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten (Markterkundung). Die Informationen aus der ex-ante- und der ex-post-Veröffentlichung müssen auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) abrufbar sein.
- Aufforderung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern (mindestens drei bis mindestens zehn, abhängig von Marktsituation und Auftragswert) zur Abgabe eines Angebots und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk nach Nr. 1.2.3;
- ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; in der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei

kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben; die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln;

– Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z. B. im Sinn der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004, AllMBl S. 87, geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010, AllMBl S. 243)."

1.3 Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „einschließlich" durch das Wort „ohne" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Sind die Kommunen im Einzelfall bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL verpflichtet (z. B. aufgrund entsprechender Auflagen in Zuwendungsbescheiden)" ersetzt durch die Worte „Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an".

c) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:

„in der Regel ist mindestens ein Angebot von einem Unternehmer einzuholen, der seine Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet hat."

d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Die Einholung mehrerer Angebote und deren regionale Streuung sowie der regelmäßige Wechsel der Bewerber ist zur Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Vorgaben des europäischen Primärrechts (siehe Nr. 3) grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn keine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A besteht. Dies gilt auch für die Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung sowie für die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Manipulation."

e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist auch bei Freihändigen Vergaben ab den dort genannten Auftragswerten von 15.000 € ohne Umsatzsteuer (VOB/A) bzw. 25.000 € ohne Umsatzsteuer (VOL/A) nach Zuschlagserteilung über den erteilten Auftrag zu informieren (ex-post-Veröffentlichung); die Daten müssen auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) abrufbar sein."

1.4 In Nr. 1.2.3 wird Satz 2 gestrichen:

1.5 Nr. 1.2.6 wird gestrichen.

2. In Nr. 2.1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

3. In Nr. 4.3 wird folgende Nr. 4.3.3 angefügt:

„4.3.3 Bei Anwendung der VOF wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet[5]) eingestellt ist und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.

[5]) http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16516/"

4. Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden Fußnoten 6 und 7.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2129.1-UG

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Dezember 2011
Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

Die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) werden mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Sie können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/index.htm

und stehen auch in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung. Die gültige Version wird in Papierform im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit archiviert.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2011 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Günter Schuster Ministerialdirektor	Dr. Adalbert Weiß Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Wolfgang Lazik Ministerialdirektor	Dr. Hans Schleicher Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Christian Barth Ministerialdirigent	Martin Neumeyer Ministerialdirektor

7910-UG

Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 28. Dezember 2011 Az.: 64h-U8633.1-2006/4-107 und F2-7752.4-1/13

Der Freistaat Bayern gewährt für die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinn des Art. 2 BayWaldG Zuwendungen nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und an diese Lebensräume gebundene Arten langfristig zu erhalten.

Grundlagen dieser Richtlinien sind

– die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

– die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15), in der jeweils geltenden Fassung,

– die Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 25 vom 28. Januar 2011, S. 8), in der jeweils geltenden Fassung,

– das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), in der jeweils geltenden Fassung,

– das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung,

– das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), in der jeweils geltenden Fassung,

– das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung,

– die sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Naturschutzes und der Forstwirtschaft,

– das Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 (BayZAL)“ http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/eler/.

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Schlussbestimmungen
9. Inkrafttreten

Anlage zu VNPWaldR 2012

1. Zuwendungszweck

Ziel der VNPWaldR 2012 ist es, in Wäldern im Sinn von Art. 2 BayWaldG

– die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten und der Arten, für die Bayern eine besondere internationale Schutzverantwortung hat, durch Fortsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln,

– die Entwicklung des Biotopverbunds Bayern – BayernNetzNatur – zu unterstützen und zu fördern,

– Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln und damit zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.

2. Gegenstand der Zuwendung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern

2.1.1 Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald

2.1.2 Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)

2.2 Erhalt von Biberlebensräumen

Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung und Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten und vernässten Bereichen

2.3 Nutzungsverzicht

2.3.1 Vollständiger Nutzungsverzicht

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen

2.3.2 Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen wie unter Nr. 2.3.1 und

zusätzlich die Schaffung lichter Waldstrukturen durch Beseitigung festgelegter Gehölze im ersten Verpflichtungsjahr

2.4 Erhalt von Biotopbäumen

2.5 Belassen von Totholz

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer im Sinn des Art. 3 BayWaldG. Hierzu zählen auch Rechtler, soweit sie ein dingliches oder obligatorisches Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.

Abweichend davon können bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldeigentümern als Maßnahmenträger antragsberechtigt sein. Antragsteller, die nicht Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gefördert.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- sie die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigen,
- der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann,
- sie bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstücksmäßig bezeichneten Fläche oder Teilen hiervon durchgeführt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 sowie des BayernNetzNatur gefördert.

Maßnahmen, die nicht über die sachgemäße Waldbewirtschaftung hinausgehen, können nicht gefördert werden.

4.2 Gebietskulisse

Die Förderung ist auf die folgende Gebietskulisse beschränkt:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),
- Flächen des bayerischen Biotopverbunds (BayernNetzNatur), die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- Flächen, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind,
- Flächen, die gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG geschützt sind (insbesondere Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete),
- Flächen, auf denen Artenhilfsprojekte durchgeführt werden,
- Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Biberlebensräume,
- Stockausschlagswälder.

Bei allen Gebietskulissen können Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit den jeweils genannten Kulissen stehen und die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen, in die Förderung einbezogen werden.

4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern (Nr. 2.1)

- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.
- Bei Maßnahme Nr. 2.1.1 muss bis zum Ende der Bindungsfrist mindestens die festgelegte Stockhiebsfläche erreicht werden. Eine Kopplung von Maßnahme Nr. 2.1.2 mit Maßnahme Nr. 2.1.1 und umgekehrt ist nicht zwingend erforderlich.

4.3.2 Erhalt von Biberlebensräumen (Nr. 2.2)

Voraussetzung für die Förderung ist das Angrenzen des Waldgrundstücks an ein vom Biber genutztes Gewässer bzw. die Erkennbarkeit der Auswirkungen des Bibers auf die Waldfläche.

4.3.3 Nutzungsverzicht (Nr. 2.3)

- Förderfähige Bestände sind Waldlebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Erlenbruchwälder (jeweils nur bei Alters- und Zerfallsphasen), lichte Wälder und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten.
- Der Nutzungsverzicht beinhaltet ein Pflanzverbot.
- Bei Maßnahme Nr. 2.3.2 muss neben dem Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Beseitigung festgelegter Gehölze im ersten Verpflichtungsjahr stattfinden.

– Darüber hinaus muss bei Maßnahme Nr. 2.3.2 die naturschutzfachliche Notwendigkeit durch ein abgestimmtes Konzept oder einen Natura 2000-Managementplan belegt und die Art der Auflichtungsmaßnahme festlegt werden.

4.3.4 Erhalt von Biotopbäumen (Nr. 2.4)

– Förderfähige Baumarten sind Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.

– Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mind. einer Pilzkonsole) sowie bizarre Bäume und „Methusaleme".

– Fördervoraussetzung ist der Erhalt von mindestens sechs Biotopbäumen pro Hektar.

4.3.5 Belassen von Totholz

– Förderfähig sind alle standortheimischen Baumarten außer Fichte.

– Stehendes Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 cm aufweisen.

– Liegendes Totholz muss einen Durchmesser von mindestens 40 cm am stärkeren Ende und eine Mindestlänge von drei Meter aufweisen.

4.4 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn

– für die Flächen bereits Zuwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem – für vergleichbare Leistungen gewährt werden;

– die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Flächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können daher keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden;

– für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden;

– für die Flächen bereits Prämien „Einkommensausgleich Erstaufforstung" gewährt werden;

– für Flächen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/ Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung nach dem VNP Wald nicht entgegen.

Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einem Förderausschluss führen.

– bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei der Flurbereinigung zwischen den Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahme und den Auflagen im Ankaufsförderbescheid (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) eine (Teil-) Identität vorliegt;

– die Maßnahme durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist;

– die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG);

– die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

4.5 Mehrfachförderung

4.5.1 Verschiedene Förderprogramme

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen mit VNP Wald-Maßnahmen ist nur zulässig, wenn

– mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und

– die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

4.5.2 Kombination der Maßnahmen

Eine Kombination der Maßnahmen „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern" (Nr. 2.1), „Erhalt von Biotopbäumen" (Nr. 2.4) und „Belassen von Totholz" (Nr. 2.5) ist möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Dem Zuschuss liegen Kostenpauschalen zugrunde.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ist in der Anlage aufgeführt.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 „Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald" ist abhängig davon, ob der Überführungsverzicht bzw. die Wiederherstellung Mittelwald oder Niederwald betrifft. Die Differenzierung erfolgt nach der Umtriebszeit.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege" ist abhängig davon, ob es sich um einen Stockhieb oder einen Pflegehieb handelt.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.3 „Nutzungsverzicht“ ist abhängig davon, ob im ersten Verpflichtungsjahr eine Auflichtungsmaßnahme durchgeführt wird.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.5 „Belassen von Totholz“ ist von der Anzahl der zu belassenden Bäume oder Baumteile abhängig.

5.2.2 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 100 Euro/Antrag und Jahr werden nicht bewilligt.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten u. Ä. sind jeweils die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die in das zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Maßnahmenblatt, das Teil des Förderbescheids ist, übernommen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV und VVK) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Prüforganen der Europäischen Union zu.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 beginnt die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV und VVK Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung. Die Verpflichtungen enden am 31. Dezember vier Kalenderjahre später.

Die Maßnahme Nr. 2.1.2 unterliegt keiner Bindungsfrist.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Dem Erstantrag sind die darin geforderten Unterlagen (z. B. Maßnahmenblatt, Arbeitsplan, Pachtverträge und Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Pächters) beizufügen.

Für Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen (Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5) müssen als Zahlungsvoraussetzung ab dem zweiten Jahr separate jährliche Zahlungsanträge eingereicht werden.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Antragstellung soll – soweit erforderlich – eine gemeinsame fachliche Beratung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und das AELF vorausgehen. Inhalt der Beratung sind insbesondere die naturschutzfachliche Zielsetzung, die zum Erhalt des ökologisch wertvollen Zustands zu erbringenden Leistungen und die Förderfläche.

7.2 Antragsprüfung

Das AELF prüft den Antrag insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen sowie die Beachtung forstrechtlicher und -fachlicher Voraussetzungen. Es ermittelt ferner die Höhe der Zuwendung für die beantragten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beteiligt das AELF die örtlich zuständige UNB. Diese prüft und bestätigt die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck. Weiterhin gibt die UNB aus ihrem Mittelkontingent die entsprechenden Fördermittel frei.

7.3 Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zu sehen.

Kann eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Datum begonnen, kann vor Ablauf ein begründeter schriftlicher Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung durch das AELF setzt die Beteiligung der UNB nach Nr. 7.2 und deren Mittelfreigabe voraus.

Wird eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum fertiggestellt, kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

7.5 Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung der Maßnahme Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)“ und der Maßnahme Nr. 2.3.2 „Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht“ ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

7.6 Auszahlung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen bzw. die Maßnahme nach Nr. 2.1.2 oder Nr. 2.3.2 fertig gestellt ist und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Die Auszahlung der Fördergelder findet einmal im Jahr geblockt statt.

Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses im Abnahmeprotokoll fest. Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet. Die Zuwendung wird auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

7.7 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen

Die vollständige oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) oder Eintritt einer auflösenden Bedingung von Bewilligungsbescheiden, die Rückerstattung gewährter Zuwendungen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Zuwendung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Bayerischen Kostengesetz.

7.8 Regelungen zu Cross Compliance

Die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 fallen unter die Cross Compliance Bestimmungen. Die Antragssteller teilen deshalb sowohl mit dem Erstantrag als auch mit den jährlichen Zahlungsanträgen Cross Compliance-relevante Angaben mit. Auf die einschlägigen Bestimmungen in der Broschüre „Cross Compliance“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen.

7.9 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

8. Schlussbestimmungen

Für Flächen, für die bereits eine Verpflichtung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR)“ vom 17. November 2004, den „Richtlinien über die Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ vom 30. März 2010 (AllMBl S. 113) oder eine Zweckbindung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)“ vom 5. Dezember 2003 (AllMBl S. 920), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (AllMBl S. 122), besteht, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2017. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ vom 30. März 2010 (AllMBl S. 113) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage zu VNPWaldR 2012

Nr.	Maßnahmen	Kostenpauschale
2.1	**Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern**	
2.1.1	**Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald**	
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre	70 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit über 30 Jahre	50 €/ha/Jahr
2.1.1.3	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre	40 €/ha/Jahr
2.1.2	**Entnahme des Unterholzes und Pflege**	
2.1.2.1	Stockhieb	600 €/ha
2.1.2.2	Pflegehieb (Jugendpflege)	400 €/ha
2.2	**Erhalt von Biberlebensräumen**	150 €/ha/Jahr
2.3	**Nutzungsverzicht**	
2.3.1	Vollständiger Nutzungsverzicht	110 €/ha/Jahr
2.3.2	Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht	250 €/ha/Jahr
2.4	**Erhalt von Biotopbäumen**	80 €/ha/Jahr
2.5	**Belassen von Totholz**	
2.5.1	Über 7 Bäume/Baumteile je ha	40 €/ha/Jahr
2.5.2	Über 20 Bäume/Baumteile je ha	70 €/ha/Jahr

7815-L

Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. Dezember 2011 Az.: E5-7554-1/117

Nr. 7.2 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 4. Januar 2008 (AllMBl S. 123) erhält folgende Fassung:

„7.2 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch den Erlass einer Nachfolgeregelung außer Kraft gesetzt wird."

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7815-L

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. Dezember 2011 Az.: E2-7516-1/55

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zuwendungszweck

(1) Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum, die Nahversorgung sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

(2) Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der Anlage näher bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergemeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

(2) Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,

– im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,

– finanzschwach sind.

(3) Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

(4) Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) nicht erforderlich sind. Das Amt setzt das Fördergebiet mit Bescheid fest (Einleitung des Vorhabens).

(5) Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

– sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,

– ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt schriftlich beantragt wurde und

– sie vor ihrem Beginn vom Amt fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat (vgl. FinR-LE Nr. 6.2) oder

– bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage vor ihrem Beginn vom Amt Zuwendungen dafür bewilligt wurden oder das Amt einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Dazu werden Fördermittel des Freistaates Bayern, des Bundes und der Europäischen Union eingesetzt.

5.2 Zeitraum der Förderung

(1) Das Amt legt den Förderzeitraum fest, in dem Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

(2) Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage können in

– Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gefördert werden.

– Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die Kosten für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

(1) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti. Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten. Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuscheiden. Die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Regelungen zur Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden sind zu beachten. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den mit Zuwendungen förderbaren Kosten (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO).

(2) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

5.4 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten. Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die sich daraus ergebende Förderung um fünf Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dient.

(3) Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8, 2.9 Abs. 1 und Nr. 2.11 Abs. 2 der Anlage, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrages zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

(4) In Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 soll der Zuwendungsbedarf für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 grundsätzlich nicht über 250.000 Euro liegen. Eine höhere Zuwendung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(5) Nicht gefördert werden

– Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 Euro,

– private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 Euro.

5.5 KAG-Beiträge

(1) Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für die Kosten erheben kann, die ihr als Kostenbeteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entstehen oder nach Abzug der Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft verbleiben.

(2) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 sind Beiträge gem. Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.

5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

(1) Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

(4) Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

(2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um $8\,1/3$ % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Antrag auf Dorferneuerung

(1) Die Gemeinde stellt beim Amt schriftlich Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

(2) Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

(1) Das Amt wählt in Abstimmung mit der Regierung, den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und Landratsämtern sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Die Ergebnisse werden dem Amt mitgeteilt.

7.3 Bürgermitwirkung

(1) Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergemeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger, Gemeinde und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen.

Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.

(2) Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, des Gemeinderates, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsabschnitte sind den Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeinde sowie ggf. der Teilnehmergemeinschaft und anderen Zuwendungsempfängern in geeigneter Form darzustellen und mit ihnen zu erörtern.

7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

(1) Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbandes für Ländliche Entwicklung (Verband), des AELF sowie ggf. anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung).

(2) Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Projektvorbereitung soll auf eine umfassende und nachhaltige dörfliche und gemeindliche Entwicklung ausgerichtet sein; sie umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. ä. Bürgerforen,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige Entwicklung,
- die Erstellung von Konzepten sowie
- die Berücksichtigung der Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse.

(3) Das Amt erstellt nach Abstimmung der Ergebnisse der Projektvorbereitung mit der Gemeinde, den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Projektbeschreibung.

(4) Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung ein. Als Einleitung gilt

- der Beschluss nach § 4 bzw. § 86 FlurbG, in dem Maßnahmen der Dorferneuerung zum Erreichen des Verfahrenszwecks als erforderlich benannt sind, oder
- der Bescheid nach Nr. 4 Abs. 4.

(5) Das Amt setzt die Gemeinde, die Regierung, das AELF, das Landratsamt und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

7.5 Träger der Dorferneuerung

Die Teilnehmergemeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 ist fallweise zu regeln.

7.6 Planungen zur Dorferneuerung

(1) Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf.

(2) Der Dorferneuerungsplan soll die baulich-gestalterischen, agrar- und infrastrukturellen, bodenordnerischen, flächensparenden, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen, klima- und energierelevanten, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungsziele für das Dorf bzw. die Gemeinde mit den Ordnungs- und Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde zu einer umfassenden und nachhaltigen Handlungsstrategie zusammenführen; er umfasst

- die ortsräumliche Planung,
- Planungen zur Grünordnung – Dorfökologie,
- bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen,
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen privater Träger, soweit sie mit den gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen abzustimmen sind,
- Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung sowie
- die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen als Grundlage eines Bodenordnungskonzeptes.

(3) Der Dorferneuerungsplan soll auch Aussagen darüber enthalten, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt; er kann damit auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

(4) Darüber hinaus sind die Dorferneuerungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger im Ortsbereich abzustimmen.

(5) Bei städtebaulichen, ökologischen, wirtschaftsstrukturellen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Fragen sind neben dem Landratsamt erforderlichenfalls auch das Landesamt für Denkmalpflege und die Regierung frühzeitig zu beteiligen.

(6) Die Teilnehmergemeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf. Die Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(7) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 legt das Amt den Umfang der erforderlichen Planungen bedarfsgerecht fest.

8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt zuständig.

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VKK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsregelung

– Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage 1 DorfR vom 5. Mai 2009, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen oder über die mit Zustimmung des Amtes vor dem 1. Januar 2012 vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,

– bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 DorfR vom 5. Mai 2009, für die vor dem 1. Januar 2012 eine Förderung beantragt wurde,

sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 198) anzuwenden.

10.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die Bekanntmachung vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 198) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2 DorfR)

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	**Vorbereitung und Begleitung** Die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Kosten[1)]
2.2	**Planung** Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Kosten[1)]
2.3	**Beratung** Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Kosten[1)]
2.4	**Straßen und Wege** Dorf-[3)] und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen – zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB[4)]. – an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Kosten[1)]
2.5	**Ökologie** (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Kosten[1) 2)]
2.6	**Bedarfsgerechte Ausstattung** Schaffung und Entwicklung von (1) dorfgerechten[3)] Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen), (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung, (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.	bis zu 60 % der Kosten[1) 2)]

2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen Schaffung von dorfgerechten[3] öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.	bis zu 60 % der Kosten[1) 2) 5)], höchstens jedoch 100.000 € pro Objekt
2.8 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich) Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von (1) Gebäuden[6] für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke. (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden[6].	bis zu 60 % der Kosten[1) 2) 5)], höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
2.9 Boden- und Gebäudemanagement	
(1) Erwerb von Gebäuden zur Umnutzung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % der Kosten[1) 2)], höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.	bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Kosten[1) 2)]
2.10 Sonstige Aufwendungen	bis zu 60 % der Kosten[1) 2)]
(1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleiche und Entschädigungen im privaten Bereich.	
(2) Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.	
2.11 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerechte[3] Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte[3] Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerechte[3] Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.	bis zu 30 % der Kosten[7)], höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen
(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden.	bis zu 60 % der Kosten[7)], höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen
2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich) Dorfgerechte[3] Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.	bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen

---

1) Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am ....“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

2) In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Kosten angehoben werden.

3) Dorfgerecht sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.

4) Förderfähig sind jedoch die Kosten für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

5) Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.

6) Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

7) Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.

7815-L

Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Dezember 2011 Az.: E7-0203-1/2

I.

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 Satz 1 werden die Worte „des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind“ ersetzt.

2. In Nr. 1.4 Satz 3 werden die Worte „des höheren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten“ durch die Worte „, die grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

3. In Nr. 3.1.1 Satz 2 werden die Worte „Beamtinnen und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte können“ durch die Worte „Nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG können Beamtinnen und Beamte sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. In Nr. 3.3.3 Buchst. c werden die Worte „aller Laufbahnen“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ ersetzt.

5. In Nr. 4.1 Satz 6 werden die Worte „des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, welche mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

6. In Nr. 4.2.3 Buchst. e wird das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (BBP-A)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. Januar 2011 Az.: L 2-7292-7508

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsvorschriften
2. Zweck der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Umfang der Förderung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten der Richtlinien

Anlagen

Anlage 1: Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
Anlage 2: Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
Anlage 3: Antragsvordruck
Anlage 4: Bewilligungsbescheid
Anlage 5: De-minimis-Bescheinigung
Anlage 6: De-minimis-Beihilfenliste
Anlage 7: Meldevordruck – Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
Anlage 8: Auszahlungsmitteilung
Anlage 9: Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

1. Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (BayRS 7902-7-L) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG),
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG),
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-mimimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35).

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Freihaltung von Weideflächen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (z. B. von natürlichem Baum- und Strauchaufwuchs und Verunkrautung) sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende im Einklang mit der Natur stehende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen (Lichtweideflächen) und Heimweideflächen.

Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Bewirtschafter von Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Für durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen wird eine Förderung in Höhe von 900 €/ha Lichtweidefläche gewährt. Zuwendungen unter 900 € je Betrieb werden nicht gewährt. Förderhöchstbetrag: 3.000 €/Betrieb innerhalb von drei Kalenderjahren.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Betriebsprämienregelung sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltprogramme (KULAP-A/VNP) in Anspruch genommen werden.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 3 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. Der Umfang der alm-/alpfachlich notwendigen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1), das vom zuständigen Alm-/Alpfachberater (Sachgebiet 2.7 Alm-/Alpwirtschaft) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, soweit bisher De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, die De-minimis-Beihilfenliste (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

7.2 Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

- auf Eigentumsalmen, soweit es sich nicht um Flächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen, wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen geschlossenen Bestand im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt.
- auf Berechtigungsalmen ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (in der Regel der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

Darüber hinaus sind die entsprechenden Fachbehörden/Stellen einzuschalten/zu beteiligen, wenn neben den forstlichen Belangen auch andere öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) durch die beantragten Maßnahmen betroffen sind.

7.3 Bewilligung

Das AELF bzw. der zuständige Alm-/Alpfachberater entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die BALIS-Anwendung 10.3.6.10 ein und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Bewilligungskontingent) einen Bewilligungsbescheid (vgl. Anlage 4). Der Bewilligungsbescheid wird zentral vom Staatsministerium erstellt und vom AELF an den Zuwendungsempfänger versandt.

Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger die vom AELF entsprechend ausgefüllte De-minimis-Bescheinigung (vgl. Anlage 5).

7.4 Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über die durchgeführten und abgeschlossenen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 7) führt das AELF bzw. der/die Alm-/Alpfachberater eine Vor-Ort-Kontrolle durch und stellt fest, ob die Durchführung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bestimmungsgemäß erfolgt ist. Die Dokumentation der VOK erfolgt gemäß Anlage 1 (Bewertungs- und Kontrollblatt). Ist dies erfolgt, setzt der Sachbearbeiter die Auszahlung in der BALIS-Anwendung 10.3.6.10 auf „korrekt".

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung der Zuwendungen erfolgt zentral durch das Staatsministerium. Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind nach dem sogenannten „Vier-Augen-Prinzip" (personelle Trennung zwischen dem Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren) als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2013.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Alm-/Alpfachberater	Tel.-Nr.

Zum Antrag auf Förderung für die Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) vom: _____

Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden

Antragsteller (Name, Vorname, Ort)	Betriebsnummer

Aus alm-/alpwirtschaftlichen und landeskulturellen Gründen können auf folgender/folgenden beantragten anerkannten Alm/Alpen und/oder Heimweiden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

☐ durchgeführt
☐ nicht durchgeführt

werden:

I. Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße		Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlichtweidefläche der Alm/Alpe, Heimweide ha	davon beantragte Lichtweidefläche, Heimweidefläche für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ha	
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	80	3	ja

II. Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße			Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlichtweidefläche der Alm/Alpe, Heimweide ha	anteilige Lichtweidefläche, Heimweidefläche des Antragstellers (Weideberechtigter) ha	davon beantragte Lichtweidefläche, Heimweidefläche für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ha	
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	100	20	3	ja

III. Stellungnahme des Alm-/Alpfachberaters

1. Angaben z. B. über den pflanzenbaulichen Zustand der beantragten Weidefläche(n), Festlegung von durchzuführenden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (über Art und Umfang).

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

2. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Es erfolgte eine Abstimmung mit folgenden Behörden/Stellen[1]:

☐ Bayerische Staatsforsten (BaySF)
☐ Untere Naturschutzbehörde (uNB)
☐ Wasserwirtschaftsamt
☐ Andere Behörden/Stellen

_____

_____

_____

[1] Die entsprechenden Stellungnahmen sind im Förderakt abgelegt.

IV. Vor-Ort-Kontrolle (Prüfblatt)

Hinweise für den Alm-/Alpfachberater:
Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über durchgeführte und abgeschlossene Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (vgl. Anlage 7 BBP-A) ist in jedem Fall eine **Vor-Ort-Kontrolle** – möglichst zeitnah – durchzuführen.

Folgende Auflagen/Bestimmungen wurden überprüft:	keine Beanstandungen	Beanstandungen[1]
☐ Umfang der vereinbarten Lichtweidefläche	☐	☐
	erreicht	nicht erreicht[1]
☐ Ziel der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen	☐	☐

Sonstige Sachverhalte und Bemerkungen:

[1]Nähere Erläuterungen:

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 2

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Merkblatt zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.
Es ist Bestandteil Ihres Antrages.

1. Zielsetzung der Maßnahme

Freihaltung der Weideflächen z. B. von natürlichem Baum- und Strauchwuchs und Verunkrautung sowie zur Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

2. Wer kann Antrag stellen?

Bewirtschafter von anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

4. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die beantragte(n) Weidefläche(n) durch Freihaltung z. B. von natürlichem Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie durch die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu kultivieren.

5. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

- **Eigentumsalmen/-alpen**
  Soweit es sich nicht um Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt und wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand" im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.
- **Berechtigungsalmen/-alpen**
  Es ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

6. Höhe der Förderung

Höhe der Förderung:	900 €/ha Lichtweidefläche
Zuwendungen unter	900 €/Betrieb werden nicht gewährt
Förderhöchstbetrag:	3.000 €/Betrieb innerhalb 3 Kalenderjahre

Die beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007. Die einem Betrieb/Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung darf insgesamt 7.500 €, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nicht übersteigen. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, mit dem Antrag eine De-minimis-Beihilfenliste (beim AELF erhältlich) mit dem aktuellen Sachstand beim AELF einzureichen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

7. Meldung der abgeschlossenen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn die vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Abschluss der Maßnahme zeitnah dem zuständigen AELF gemeldet wird (nähere Auskunft hierzu erteilt das AELF).

8. Sonstige Bestimmungen

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  – der Verwendungszweck oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  – sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
  – ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- Wenn festgestellt wird, dass
  – falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  – Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

  ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme am Programm bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
- Um Unstimmigkeiten zu vermeiden (z. B. bei der Beseitigung von Schwendmaterialien durch Verbrennen) sollte rechtzeitig die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend informiert werden.

StMELF – L 2/16-01.2011

Anlage 3

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Antrag auf Förderung nach den Richtlinien 2011 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms –Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Anlage
Auszug aus der FeKa

☐ Als Bewirtschafter einer anerkannten Alm/Alpe und/oder Heimweide

_____
Name der Alm/Alpe/Heimweide

☐ Im Namen und Auftrag der

_____
Name der Alm-/Alp-/Weidegenossenschaft

beantrage ich auf folgender/folgenden Lichtweidefläche/n, Heimweidefläche/n notwendige Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	Datum/NZ
Eingangsstempel angebracht	
Vorkontrolle ☐ Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe ☐ Antrag	
Vor-Ort-Kontrolle Datum der Kontrolle _____ _____	
Fehlende/unvollständige Antragsunterlagen ☐ Auszug aus der FeKa ☐ Aufstellung über De-minimis-Beihilfen ☐ _____	erledigt/ Datum/NZ ☐ ☐ ☐

A Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI[1] oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße	
		Gesamtlichtweidefläche der Alm/Alpe, Heimweidefläche ha	davon beantragte[2] Lichtweidefläche, Heimweidefläche für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ha
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	80	3

B Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI[1] oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße		
		Gesamtlichtweidefläche der Alm/Alpe, Heimweideflächen ha	anteilige Lichtweidefläche, Heimweidefläche des Antragstellers (Weideberechtigter) ha	davon beantragte[2] Lichtweidefläche, Heimweidefläche für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ha
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	100	20	3

Die beantragten Flächen liegen in einem:

☐ Landschaftsschutzgebiet

☐ Wasserschutzgebiet

☐ Naturschutzgebiet

☐ Nationalpark

☐ _____

[1] Flächenidentifikator. Falls Feldstück in der „Digitalen Feldstückskarte Bayern“ (FeKa) nicht erfasst, Gemarkung und Flurstücksnummer angeben.

[2] Die beantragte Fläche ist vom Antragsteller in die FeKa exakt einzuzeichnen (ggf. Stichmaße setzen).

1. Beginn der Maßnahmen

Mit den Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Maßnahmen begonnen werden.

☐ Mit den Maßnahmen habe ich **noch nicht** begonnen.

2. Ich **versichere**, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Sofern Belange der Forstwirtschaft, Naturschutz und der Landespflege, der Wasserwirtschaft oder sonstiger Behörden/Stellen berührt werden, sind die entsprechenden Behörden/Stellen einzuschalten.

3. Bisherige Förderung

Ich erkläre, dass meinem Betrieb/Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den zwei vorangegangenen Jahren

☐ keine De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 gewährt wurden.

☐ De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 gewährt wurden. Eine Aufstellung über erhaltene De-minimis-Beihilfen liegt dem Antrag bei.

4. Mehrfachförderung

Ich erkläre, dass ich für die in die Förderung einbezogene(n) Fläche(n) keine sonstigen Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen (z. B. staatliche/kommunale Mittel) beantrage bzw. erhalte.

Falls ja, Zuwendungsgeber, Höhe der Mittel _____

_____

5. Mir ist bekannt, dass

– die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind.

– die Landwirtschaftsverwaltung verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,

– wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  • wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
  • den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

– die beigefügten Anlagen, sofern erforderlich, Bestandteil des Antrags sind.

6. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags und zur Berechnung der Förderhöhe benötigt und zu diesem Zweck auch mit Angaben aus früheren und aktuellen anderen Förderanträgen (z. B. Mehrfachantrag) verglichen.

7. Das **Merkblatt** zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) ist Bestandteil des Antrages. Von den darin enthaltenen Verpflichtungen **habe ich Kenntnis genommen**.

Ich versichere, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers[1]

[1] Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Anlage 4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Betriebsnummer
Telefon	Datum

Herrn/Frau

Bewilligungsbescheid

Förderung nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Anlagen
- 1 Bescheinigung über De-minimis-Beihilfen
- 1 Vordruck – Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
- 1 Merkblatt
- 1 Luftbild (Detailansicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ zur Förderung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen bzw. Heimweiden wird Ihnen eine Zuwendung (Projektförderung) in Höhe von

_____ €

bewilligt.

Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ist der **beantragte Flächenumfang** (ha) für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, multipliziert mit dem Förderbetrag in Höhe von **900 € je Hektar (ha)/Lichtweidefläche**.

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag je ha Lichtweidefläche 900 €	Auszahlungsbetrag €

StMELF – L 2/34-01.2011

1. Zuwendungszweck
Freihaltung der beantragten Weidefläche(n) von z. B. natürlichen Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/ Vermurungen und Entsteinung.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen
Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Bescheides, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.

3. Besondere Nebenbestimmungen
3.1 Die Vorgaben im Antrag sind Bestandteile dieses Bescheides und verbindlich.
Sie sind verpflichtet, die im Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen genannten Bestimmungen auf den beantragten Weideflächen einzuhalten.
3.2 Die Fördermittel werden von der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller dem AELF unter Verwendung des beiliegenden Meldevordrucks (vgl. Anlage) mitgeteilt hat, dass die beantragten Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bestimmungsgemäß durchgeführt wurden.
3.3 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ausgezahlt.
3.4 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam und die bewilligten Fördermittel verfallen, sofern der Zuwendungsempfänger nicht spätestens bis _____, die beantragten Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat.
3.5 Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (z. B. Bewilligungsbescheid, Auszahlungsmitteilung) sind mindestens sechs Jahre, De-minimis-Bescheinigungen mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren.

4. Hinweise
4.1 Die Finanzierung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich aus Fördermitteln des Freistaates Bayern. Die beihilferechtliche Grundlage stellt die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 dar. Die einem Betrieb/Unternehmen nach dieser Verordnung gewährte Beihilfe darf insgesamt 7.500 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen (De-minimis-Beihilfe).
4.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG).
Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.
4.3 Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen und die beiliegenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz wird hingewiesen.

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

De-minimis-Bescheinigung

für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor. Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe 7.500 € nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber	Zuschuss €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte (Zuschüsse) vom Schwellenwert 7.500 € verbleibt eine Restfördermöglichkeit von _____ €.

Die jetzt mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung in Höhe von _____ € konnte erfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 2 der VO 1535/2007 kann eine Kürzung der Zuwendung zur Einhaltung der 7.500 €-Grenze nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderungen innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligung mit der Folge, dass die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

StMELF – L 2/35-01.2011

Anlage 6

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A:
Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

De-minimis-Beihilfenliste

Aufstellung über erhaltene De-minimis-Beihilfen

Die De-minimis-Regelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 lassen eine Förderung in den geförderten Bereichen in einem Zeitraum von drei Jahren (Bewilligungsdatum maßgeblich) höchstens 7.500 € (Subventionswert) je Antragsteller zu.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die im laufenden sowie in den vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) gewährte De-minimis-Beihilfen der o. a. Verordnung anzugeben.

Zuwendungsempfänger, die nach den De-minimis-Regelungen nach der oben genannten Verordnung gefördert werden, erhalten zusammen mit dem Bewilligungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung.

Datum des Bewilligungs-bescheids	Förderprogramm	Betrag €

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A)

Hiermit zeige ich an, dass die Maßnahmen wie beantragt durchgeführt wurden.

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung der beantragten Fördermittel erst nach Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Alm-/Alpfachberater nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen kann.

Ort, Datum	Unterschrift

StMELF – L 2/18-01.2011

Anlage 8

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A:
Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Auszahlungsmitteilung

Sehr geehrte Frau _____,

Sehr geehrter Herr _____,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ wird Ihnen für die ordnungsgemäße Durchführung von

Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen folgende Förderung gewährt:

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag 900 € je ha	Förderbetrag €

Der zur Zahlung fällige Betrag in Höhe von insgesamt _____ € wird auf das

Konto _____ bei der _____ (BLZ _____) überwiesen.

Hinweis:
Im Falle einer fehlerhaften Berechnung bleibt die Rückforderung des Auszahlungsbetrages oder von Teilbeträgen vorbehalten.

_____
Unterschrift

StMELF – L 2/32-01.2011

Anlage 9

21.12.2007 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 337/35

VERORDNUNG (EG) Nr. 1535/2007 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2007

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ([2]),

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuerst in ihrer Mitteilung über *De-minimis*-Beihilfen ([3]) und anschließend in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „*De-minimis*"-Beihilfen ([4]), die am 1. Januar 2007 durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen ([5]) ersetzt wurde, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Da für den Agrarsektor Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, hat die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 den Agrarsektor aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 hat ihrerseits den Sektor der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

(3) Da die Erfahrung im Laufe der Jahre jedoch gezeigt hat, dass Agrarbeihilfen mit geringfügigen Beträgen unter bestimmten Bedingungen nicht unter die Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarsektor ([6]) Vorschriften für die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen in diesem Sektor erlassen. Die vorgenannte Verordnung, gemäß der die an ein Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen als Maßnahmen gelten, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, wenn sie insgesamt 3 000 EUR je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren und gleichzeitig ein Beihilfegesamtvolumen je Mitgliedstaat in Höhe von 0,3 % des jährlichen Produktionswerts der Landwirtschaft nicht übersteigen, gilt sowohl für die Primärerzeugung als auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einerseits und industriellen Tätigkeiten andererseits sind die Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 aufgenommen worden, die die *De-minimis*-Beihilfen für die industriellen Tätigkeiten regelt. Die vorgenannten Tätigkeiten sind somit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 ausgeschlossen worden. In dem Bemühen um Klarheit ist die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die nur für den Agrarerzeugnissektor gilt.

(5) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission können der Beihilfehöchstbetrag von 3 000 EUR je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren auf 7 500 EUR und die Höchstgrenze von 0,3 % des jährlichen Produktionswerts des Agrarsektors auf 0,75 % angehoben werden, ohne dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder der Wettbewerb verzerrt wird und ohne dass die im Rahmen dieser Obergrenzen gewährten Beihilfen den Tatbestand von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Diese Anhebung wird es außerdem erlauben, die Verwaltungslast zu erleichtern. Bei den zugrunde zu legenden Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Referenzzeitraum von drei Jahren ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer *De-minimis*-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten *De-minimis*-Beihilfen festzustellen. Es sollte nicht möglich sein, über den

([1]) ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.
([2]) ABl. C 151 vom 5.7.2007, S. 16.
([3]) ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.
([4]) ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.
([5]) ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.
([6]) ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6).

Höchstbetrag von 7 500 EUR hinausgehende Beihilfebeträge in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.

(6) Diese Verordnung darf nicht für Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen gelten, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen. Insbesondere sind Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Ländern aus ihrem Anwendungsbereich auszuschließen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

(7) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sobald die Gemeinschaft eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die von dieser Regelung abweichen oder sie verletzen können ([1]). Deshalb darf diese Verordnung nicht für Beihilfen gelten, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der angebotenen oder erworbenen Erzeugnisse richtet.

(8) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der *De-minimis*-Höchstbeträge müssen die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sind Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umzurechnen. Die Berechnung des Subventionsäquivalents der anderen Formen transparenter Beihilfen als der Barzuwendungen oder der in mehreren Tranchen gewährten Beihilfen hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Hinblick auf eine einheitliche, transparente und unkomplizierte Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sind für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze heranzuziehen, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien festgesetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder im Internet veröffentlicht werden. In Abhängigkeit von den gestellten Sicherheiten oder der Risikoposition des Beihilfeempfängers kann es jedoch erforderlich sein, zusätzliche Basispunkte auf den Mindestsatz aufzuschlagen.

(9) In demselben Interesse der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der *De-minimis*-Höchstbeträge darf diese Verordnung nur für transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent genau im Voraus berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Beihilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen müssen als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der Öffentlichen Hand dürfen nur dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen *De-minimis*-Höchstbetrag je Empfänger liegt. Risikokapitalbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen ([2]) dürfen nur dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn die betreffende Risikokapitalregelung für jedes Zielunternehmen Kapitalzuführungen nur bis zum *De-minimis*-Höchstbetrag je Empfänger vorsieht.

(10) Es ist erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen für Bürgschaftsregelungen, die keine Beeinträchtigung des Handels oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken können und hinsichtlich derer ausreichend Daten verfügbar sind, um jegliche möglichen Wirkungen verlässlich festzustellen. Diese Verordnung muss deshalb eine bürgschaftsspezifische Obergrenze auf der Grundlage des verbürgten Betrages des durch die Bürgschaft besicherten Einzeldarlehens vorsehen. Diese Obergrenze muss nach einer Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags in Bürgschaftsregelungen für Darlehen zugunsten leistungsfähiger Unternehmen ermittelt werden. Sie darf daher nicht anwendbar sein auf individuelle Einzelbeihilfen außerhalb einer Bürgschaftsregelung oder auf Bürgschaften für Transaktionen, die nicht auf einem Darlehensverhältnis beruhen, wie zum Beispiel Bürgschaften hinsichtlich Eigenkapitalmaßnahmen. Die spezifische Obergrenze muss bestimmt werden auf der Grundlage der Feststellung, dass unter Berücksichtigung eines Faktors von 13 % (Nettoausfallquote), der das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen in der Gemeinschaft darstellt, das Bruttosubventionsäquivalent einer Bürgschaft in Höhe von 56 250 EUR als identisch mit dem *De-minimis*-Höchstbetrag von 7 500 EUR angesehen werden kann. Diese spezielle Obergrenze soll lediglich auf Bürgschaften anwendbar sein, deren Verbürgungsanteil bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beträgt. Eine von der Kommission nach Notifizierung auf der Grundlage einer Kommissionsregelung im Bereich der staatlichen Beihilfen genehmigte Methode kann ebenfalls von den Mitgliedstaaten verwendet werden, um im Rahmen der vorliegenden Verordnung das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft zu bestimmen, wenn sich die genehmigte Methode ausdrücklich auf die betreffenden zugrunde liegenden Arten von Bürgschaften und Transaktionen bezieht.

(11) In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ([3]) darf diese Verordnung für solche Unternehmen nicht anwendbar sein.

(12) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sollte als Bewilligungszeitpunkt der *De-minimis*-Beihilfe der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht einen Anspruch auf die Beihilfe erwirbt.

([1]) Urteil vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-113/00 Spanien gegen Kommission, Slg. 2002, S. I—7601, Rdnr. 73.

([2]) ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

([3]) ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

(13) Um eine Umgehung der in verschiedenen EG-Rechtsakten vorgegebenen Beihilfehöchstintensitäten zu verhindern, dürfen *De-minimis*-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

(14) Die vorliegende Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme, die von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt, so z. B. wenn Kapitalzuführungen oder Bürgschaften im Einklang mit dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors ohne jegliche staatliche Intervention beschlossen werden.

(15) Die Kommission muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine *De-minimis*-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Nach dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission diese Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der im Rahmen der *De-minimis*-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder die Schwelle von 7 500 EUR je Empfänger noch das von der Kommission auf Basis des Produktionswerts der Landwirtschaft festgesetzte Gesamtvolumen überschreitet. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer *De-minimis*-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebetrag mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens erhalten hat, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen angegeben sind, und nachdem er sorgfältig geprüft hat, dass der *De-minimis*-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Die Einhaltung dieser Höchstbeträge kann auch anhand eines Zentralregisters überprüft werden. Falle von Bürgschaftsregelungen, die vom Europäischen Investmentfonds eingerichtet wurden, kann letzterer selbst eine Liste von Empfängern erstellen und die Mitgliedstaaten veranlassen, die Empfänger über die erhaltene *De-minimis*-Beihilfe zu informieren.

(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 sollte ursprünglich am 31. Dezember 2008 auslaufen. Da die vorliegende Verordnung vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll, sind die Konsequenzen klarzustellen, die ihre Anwendbarkeit auf die den Unternehmen im Agrarerzeugnissektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 gewährten Beihilfen haben wird.

(17) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, ist die Geltungsdauer dieser Verordnung zu beschränken. Falls diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, würden die Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden *De-minimis*-Beihilfen über eine sechsmonatige Anpassungsfrist verfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors, mit folgenden Ausnahmen:

a) Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet;

b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;

c) Beihilfen, die von der bevorzugten Verwendung heimischer Erzeugnisse gegenüber Importwaren abhängig gemacht werden;

d) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Unternehmen des Agrarerzeugnissektors“: Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

2. „landwirtschaftliche Erzeugnisse/Agrarerzeugnisse“: die in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates [1] fallen.

Artikel 3

***De-minimis*-Beihilfen**

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 7 500 EUR nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Der zugrunde zu legende Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

[1] ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme den in Unterabsatz 1 genannten Höchstbetrag, so kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

(3) Die Gesamtsumme der den Unternehmen des Agrarerzeugnissektors bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf die im Anhang festgesetzten Werte nicht übersteigen.

(4) Die Höchstwerte nach den Absätzen 2 und 3 beziehen sich auf Barzuwendungen. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, so bestimmt sich die Höhe der zu berücksichtigenden Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

(5) In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

(6) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen"). Insbesondere

a) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist;

b) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nicht als transparente *De-minimis*-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem *De-minimis*-Höchstbetrag;

c) Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen gelten nicht als transparente *De-minimis*-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des *De-minimis*-Höchstbetrags zur Verfügung gestellt wird;

d) auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, gelten dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, 56 250 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Stellt der verbürgte Teil des zugrunde liegenden Darlehens lediglich einen Anteil dieses Höchstbetrags dar, so ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft, indem man diesen Anteil auf den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag bezieht. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Bürgschaftsregelungen gelten zudem als transparente Beihilferegelungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

i) vor ihrer Inkraftsetzung wurde die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften zur Anwendung der vorliegenden Verordnung im Rahmen einer Kommissionsregelung im Bereich der staatlichen Beihilfen von der Kommission genehmigt;

ii) die genehmigte Methode nimmt ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug.

(7) Die *De-minimis*-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in der Gemeinschaftsregelung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Artikel 4

Kontrolle

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine *De-minimis*-Beihilfe zu gewähren, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt. Wird die *De-minimis*-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Artikel 3 Absatz 2 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits dem Mitgliedstaat schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede *De-minimis*-Beihilfe mitzuteilen, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Dem Mitgliedstaat wird von jedem Empfänger eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der vom Unternehmen erhaltene Beihilfebetrag den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstwert nicht übersteigt. Wird dieser Höchstwert überschritten, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung führt, der Kommission mitgeteilt oder diese Beihilfe beim Empfänger wiedereingezogen wird.

(2) Der Mitgliedstaat gewährt eine *De-minimis*-Beihilfe erst, nachdem er überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bezogenen *De-minimis*-Beihilfen die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 festgesetzten Höchstwerte nicht überschreitet.

(3) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallender und von staatlicher Seite gewährter *De-minimis*-Beihilfen, so entfällt die Bedingung von Absatz 1 Unterabsatz 2, sofern das Register einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfasst.

(4) Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen in Form einer Bürgschaft auf der Basis einer Bürgschaftsregelung gewährt, die aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union unter dem Mandat des Europäischen Investitionsfonds finanziert wird, ist Absatz 1 Unterabsatz 1 möglicherweise nicht anzuwenden.

In solchen Fällen wird folgendes Kontrollsystem angewendet:

a) der Europäischen Investitionsfonds erstellt jährlich auf der Basis der Informationen, die die Finanzmittler ihm übermitteln müssen, eine Liste der Beihilfeempfänger sowie des Bruttosubventionsäquivalents eines jeden Beihilfeempfängers; der Europäischen Investitionsfonds übersendet diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission;

b) der betreffende Mitgliedstaat leitet diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an die endgültigen Beihilfeempfänger weiter;

c) dem Mitgliedstaat wird von jedem Empfänger eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der von diesem erhaltene Gesamtbetrag an *De-minimis*-Beihilfen nicht den *De-minimis*-Höchstbetrag überschreitet. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung führt, der Kommission mitgeteilt oder diese Beihilfe beim Empfänger wiedereingezogen wird.

(5) Die Mitgliedstaaten sammeln und registrieren sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Die so zusammengestellten Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung erfüllt worden sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen

a) über *De-minimis*-Einzelbeihilfen sind ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung zehn Jahre lang aufzubewahren;

b) über *De-minimis*-Beihilferegelungen sind ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der *De-minimis*-Beihilfen, die ein bestimmtes Unternehmen und die der Agrarsektor des betreffenden Mitgliedstaats erhalten hat.

Artikel 5

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 wird am 1. Januar 2008 aufgehoben.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Beihilfen, die vor dem 1. Januar 2008 Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährt werden, sofern die Beihilfen alle in den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, ausgenommen den ausdrücklichen Verweis auf die vorliegende Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den geltenden Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen beurteilt.

(2) Zwischen dem 1. Januar 2005 und sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gewährte *De-minimis*-Einzelbeihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 erfüllen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für den Sektor der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung können *De-minimis*-Beihilfen, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen, noch weitere sechs Monate unter den Bedingungen dieser Verordnung angewandt werden.

Artikel 7

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kumulierter Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für die Unternehmen des Agrarerzeugnissektors nach Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 3):

(in EUR)

BE	51 532 500
BG	23 115 000
CZ	26 257 500
DK	59 445 000
DE	297 840 000
EE	3 502 500
IE	40 282 500
EL	75 382 500
ES	274 672 500
FR	438 337 500
IT	320 505 000
CY	4 327 500
LV	5 550 000
LT	11 572 500
LU	1 777 500
HU	44 497 500
MT	870 000
NL	165 322 500
AT	40 350 000
PL	119 542 500
PT	47 782 500
RO	98 685 000
SL	8 167 500
SK	11 962 500
FI	26 752 500
SE	30 217 500
UK	152 842 500

787-L

Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft (BBP-B)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 6. April 2011 Az.: L 2-7292-7512

Inhaltsverzeichnis

Rechtsvorschriften
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Maßnahmenübersicht
Anlage 2: Antragsvordruck
Anlage 3: Bewilligungsbescheid
Anlage 4: Verwendungsnachweis
Anlage 5: Auszahlungsmitteilung
Anlage 6: De-minimis-Erklärung
Anlage 7: De-minimis-Bescheinigung

Rechtsvorschriften sind

- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG),
- Gebietskulisse der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1),
- Alpenkonvention in Bayern, Protokoll „Berglandwirtschaft“,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen im Bereich der Alm-/Alp- und Weidewirtschaft soll

- die Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten,
- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland beitragen,
- die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung unterstützen und
- zur Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sanierung und Neubau von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. der Arbeitsbedingungen dienen

Gefördert werden können:

2.1.1 Stall, Futter- und Bergeraum, Dungstätte sowie Anlagen zur Energieversorgung des Alm-/Alpgebäudes;

2.1.2 technische Einrichtungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Alm-/Alpgebäuden wie Aufstallung, Melkanlage, Milchkühlung sowie die technische Ausstattung einer Sennalm/-alpe zur Herstellung von Bergkäse;[1)]

2.1.3 ausschließlich für das Alm-/Alppersonal der Wohnteil mit Heizung, sanitären Einrichtungen sowie die für die alm-/alpwirtschaftliche Nutzung und die für eine untergeordnete Gästebewirtung (max. zehn Sitzplätze) während der Alm-/Alpsaison benötigte Kläranlage.

2.2 Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft

Gefördert werden können:

2.2.1 Viehschutzhütten, die aufgrund der Bauweise und Ausstattung für den vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind.

2.2.2 Anlagen zur Wasserversorgung wie Brunnen, Quellfassung, Tränken, Wasserhebung mit Widder.

2.2.3 Weidegeräte wie Weidezäune, Weideroste, Elektro- bzw. Solargeräte für Weidezäune, Fang-, Wiege- und Fütterungseinrichtungen, Beobachtungskanzeln sowie Klauenpflegestände.

2.3 Bau von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen bzw. von Ersatzflächen im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung sowie deren grundlegende Erneuerung (Ausbau, Befestigung, Böschungsverbauung, Regelung des Oberflächenwassers)

2.4 Beschaffung von Spezialmaschinen

Gefördert werden können:

Fabrikneue Spezialschlepper und -fahrzeuge, die aufgrund der besonderen Erschließungssituation (geringe Wegbreite) zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Almen/Alpen erforderlich sind.

2.5 Einschränkungen

2.5.1 Ein Neubau von Alm-/Alpgebäuden wird nur gefördert, wenn

- die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes durch wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann; dies ist durch Kostenvoranschläge oder eine Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern nachzuweisen.

[1)] Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

– im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung oder einer Alm-/Alpanerkennung ein Alm-/Alpgebäude erforderlich ist.

2.5.2 Auf anerkannten Almen/Alpen oder Ersatzflächen im Zusammenhang mit der Waldweidebereinigung werden Einrichtungen für eine landwirtschaftliche Wildtierhaltung bzw. eine ganzjährige Viehhaltung nicht gefördert.

2.5.3 Außerhalb von anerkannten Almen/Alpen bzw. der im Rahmen einer Waldweidebereinigung geschaffenen Ersatzflächen werden Weideeinrichtungen nur gefördert, wenn die Weiden ausschließlich für die extensive Viehhaltung (Jungrinderaufzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter- und Ammenkühe, Schafe, Ziegen oder Pferde) sowie für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie Muffelwild gemäß den Richtlinien vom 2. Januar 2007 (AllMBl S. 156) genutzt werden.

2.5.4 Kooperationen werden nur gefördert, wenn

– die gemeinschaftlich genutzten Almen/Alpen mindestens 10 ha Lichtweide oder die gemeinschaftlich genutzten Weiden für extensive Viehhaltung mindestens 5 ha umfassen und

– die überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist (beliebige Rechtsform). Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

– Kläranlagen, die nicht ausschließlich der alm-/alpwirtschaftlichen Nutzung mit untergeordneter Gästebewirtung dienen,

– Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Lampen, Kühlschrank, Kachelofen etc. sowie aufwendige Einbauten im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden,

– wiederkehrende notwendige und übliche Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen wie Streich- und Ausbesserungsarbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, laufende Zaun- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen sowie

– „stallähnliche" Viehschutzhütten in massiver Ausführung mit Versorgungseinrichtungen (Futterraum, Dungstätte, Gülleraum).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der ersten und/oder zweiten Fördersäule der GAP erhalten hat.

3.2 Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nicht erfüllt sind.

3.3 Landwirtschaftliche Kooperationen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), die im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder Antrag stellen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Fördermittel dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes gewährt werden.

4.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (veröffentlicht im ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. Erklärung im Antragsvordruck – Anlage 2).

4.4 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung (Verlegung, Ablösung, Trennung von Wald und Weide, Umwandlung) kann gewährt werden, wenn

– eine Bereinigung

  • im Staatswald durch notariellen Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung zwischen Weideberechtigtem und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatsforsten (BaySF), erfolgt oder

  • im Privat- und Körperschaftswald durch die Weiderechtskommission und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) anerkannt wird und

– die freigestellte Waldfläche im Berggebiet liegt und

– ein fachliches Konzept vorliegt, das Angaben zu Art und Umfang der Bereinigung (tatsächliche Waldweidebereinigung in Normalkuhgräsern [NKG]) und zu notwendigen Folgemaßnahmen sowie deren zeitlicher Umsetzung enthält. Das Konzept erstellen die Weiderechtskommission und das AELF in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unternehmen „Bayerische Staatsforsten" und dem Antragsteller. Dabei ist eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende möglichst vollständige Bereinigung anzustreben.

4.4.1 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen kann bis fünf Jahre nach Vertragsabschluss bzw. Anerkennung des Verfahrens beantragt werden.

4.4.2 Die vertraglichen Regelungen zur Waldweidebereinigung sowie das fachliche Konzept sind – soweit sie in Zusammenhang mit einer Förderung nach diesen Richtlinien stehen – als Auflagen Bestandteile des Zuwendungsbescheides.

4.4.3 Auf einer Alm/Alpe kann ein Bewirtschafter bzw. Berechtigter – auch bei schrittweiser Waldweidebereinigung – nur einmal die erhöhte Förderung in Anspruch nehmen. Nach Abschluss einer Trennung von Wald und Weide sind weitere Investitionen nur nach den üblichen Sätzen zuwendungsfähig.

4.5 Beginn der Maßnahmen

Die Investitionen (Maßnahmen) dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brand, Elementarschäden) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Bewilligung begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

4.6 Förderhäufigkeit

4.6.1 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 dürfen die in den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.4 jeweils festgelegten Höchstbeträge innerhalb von sechs Jahren nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge gelten jeweils für eine funktionsgerechte Einheit (z. B. Alm-/Alpgebäude einschl. Kläranlage, Energie- und Wasserversorgung). Eine Förderung von Bauabschnitten zur Umgehung der Höchstbeträge ist nicht zulässig.

4.6.2 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2, 2.2.3 und 2.4 können Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung des Zuwendungszweckes nur gefördert werden, wenn durch einen Kostenvorschlag nachgewiesen wird, dass eine Reparatur höhere Kosten als eine Neuanschaffung verursacht.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt (Projektförderung).

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Zahlungsbelege seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti sowie Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe nach Abzug der Umsatzsteuer, sofern die Genossenschaft als „selbstständiges Unternehmen“ fungiert und einen Jahresabschluss erstellt.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Leistungen an Private, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsmäßige Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen sowie für Leistungen eines gewerblichen Nebenbetriebes des Antragstellers werden keine Zuwendungen gewährt.

Bei besonders kostenintensiven Maßnahmen können die zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage einfacherer und kostengünstigerer, aber noch funktionsgerechter und dem Zuwendungszweck entsprechender Vorhaben festgesetzt werden (Vergleichsangebot).

5.2.2 Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, müssen bare Eigenmittel mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnet oder errechnen würde. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Entschädigungsbetrag der Brandversicherung von den Bruttokosten vorrangig abzusetzen.

5.3 Höhe der Förderung

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

5.3.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Alm-/Alpgebäude im Berggebiet)
50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, jedoch höchstens 56.200 €, bei Sennalmen/-alpen jedoch höchstens 66.500 €;

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.3 (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte, Ausschlusswegebau) jeweils 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, jedoch höchstens jeweils 15.300 €;

5.3.3 Besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung

Tatsächliche Waldweidebereinigung in NKG	**Zuschüsse bis zu .... v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch**	
	66.500 € je Alm-/Alpgebäude	25.600 € je Maßnahme (Viehschutzhütte/Wasserversorgung/ Weidegeräte/ Anschlussweg)
≥ 1,0 – 2,99	65	70
3,0 – 4,99	75	80
≥ 5,0	75	90

5.3.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Spezialmaschinen zur Verbesserung der Erschließung von Almen/Alpen) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, jedoch höchstens insgesamt 25.600 €.

5.4 Die Zuwendungen sind auf volle Euro abzurunden.

5.5 Zuwendungen unter
- 500 € bei Maßnahme 2.2,
- 1.000 € bei Maßnahmen 2.1 und 2.3,
- 2.000 € bei Maßnahme 2.4

je Antrag werden nicht gewährt.

6. Mehrfachförderung

Nur bei denkmalgeschützten Alm-/Alpgebäuden kann eine Förderung nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen und mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. Dabei darf jedoch die Summe aller Zuwendungen, die sich auf den Denkmalschutz beziehen, 80 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien entsprechend zu reduzieren.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.2 Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) als Zuwendungen gewährt.

Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.3 Ergänzend bzw. abweichend gilt:

7.3.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung,
- bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zehn Jahre. Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach diesen Richtlinien gewährt wurde.

7.3.2 Nr. 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) wird nicht angewendet.

7.3.3 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

7.3.4 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

7.4 Soweit Fördermaßnahmen im Vollzug dieses Programms Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 2 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen AELF einzureichen.

Bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) ist der Antragsteller verpflichtet, eine De-minimis-Erklärung (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

8.2 Bewilligung

Das AELF entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die EDV ein (BALIS-Anwendung 10.3.1.2) und erteilt im Rahmen des Bewilligungskontingentes einen Bewilligungsbescheid (Anlage 3). Bei Mehrfachförderungen (vgl. Nr. 6) ist bei der Bewilligung nach diesen Richtlinien die Förderung anderer Zuwendungsgeber zu berücksichtigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) die vom AELF entsprechend ausgefüllte De-minimis-Bescheinigung (vgl. Anlage 7).

8.3 Nachfinanzierung/Zusatzmaßnahmen

Einem Antrag auf Nachfinanzierung kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes zugestimmt werden, wenn bei der Durchführung des bereits bewilligten Vorhabens erhebliche Kostensteigerungen entstehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Erstbewilligung) nicht vorhersehbar waren, und das Vorhaben ohne ergänzende Förderung gefährdet wäre.

Bei De-minimis-Beihilfen Gewerbe müssen die Änderungen auf das Kalenderjahr der Erstbewilligung angerechnet werden (Obergrenzenprüfung).

Anträge auf Änderungen (Umbewilligung), die sich innerhalb des bewilligten Förderrahmens der Erstbewilligung bewegen, sollten grundsätzlich nur berücksichtigt werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang zum Ausgangskonzept besteht und die Maßnahme notwendig und sinnvoll ist.

Zusätzliche Investitionsmaßnahmen, die über den bewilligten Förderrahmen des Erstbescheides hinausgehen, sind im Rahmen von Neuanträgen zu behandeln.

8.4 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Zuwendung

Das AELF prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis (Anlage 4) und die bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen, ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle.

Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung der Zuwendung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen; die bei einem teilweisen Mittelabruf vorgelegten Rechnungsbelege sind dem Antragsteller erst nach der Schlussabrechnung/Auszahlungsmitteilung (letzte Rate) zurückzugeben (Anlage 5).

Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Zuwendungen werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) direkt auf das Konto der Hausbank des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Die Auszahlungslisten sind vom AELF selbst auszudrucken.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013; sie ersetzen die Richtlinien vom 30. Mai 2007 (Az.: L 2-7292-6574).

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

BAYERISCHES BERGBAUERNPROGRAMM – Teil B (BBP-B)

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 2011 –

Teil B: Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	• Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft • Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland • Anpassung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung • Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide			
Gegenstand der Förderung	**2.1** **Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden**[1]	**2.2** **Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte)**	**2.3** **Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen**	**2.4** **Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen**
Zuwendungsempfänger	• Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat, • Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen, • Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.			
Förderungsvoraussetzungen	• Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. • Nachweis der beruflichen Fähigkeit des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsfähige Kosten. • Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes, • LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform), • bei der besonderen Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung: Bereinigung im Berggebiet/Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung).			
Höhe der Förderung	50 % der Kosten, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/-alpen; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 65 % bis zu 75 % der Kosten, max. 66.500 €	Jeweils 50 % der Kosten, max. jeweils 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, jeweils von 70 % bis 90 % der Kosten, max. jeweils 25.600 €	50 % der Kosten; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Kosten, max. 25.600 €	50 % der Kosten, max. 25.600 €
Mindestauszahlungsbetrag je Antrag	1.000 €	500 €	1.000 €	2.000 €

[1] Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis"-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

Stand Mai 2010

Anlage 2

Antragsteller (Name, Vorname)		Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben)	☐ ja ☐ nein
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon	Bank (Name, Ort)	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung

nach den Richtlinien 2011 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil B (BBP-B)
Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

1. Erklärungen

Zuwendungsberechtigter Personenkreis: Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

☐ Ich bewirtschafte selbst mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche

☐ Ich habe in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der Mehrfachantragstellung jeweils Fördermittel erhalten (z. B. Betriebsprämie, Ausgleichszulage, KULAP, Vertragsnaturschutz).

oder bei Genossenschaften

☐ Wir bewirtschaften gemeinschaftlich mind. 10 ha Lichtweidefläche (Almen/Alpen) bzw. 5 ha Weiden

☐ Ich bin Eigentümer einer Alm/Alpe (sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt werden).

Ich habe folgende berufliche Fähigkeiten:

☐ mind. dreijährige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes

☐ Bei Bewirtschaftungsdauer von weniger als drei Jahren
(bei Genossenschaft (Name des Mitglieds: _____)

- ☐ die bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder
- ☐ den erfolgreichen Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule oder
- ☐ eine gleichwertige Berufsbildung: _____oder
- ☐ Alm-/Alplehrkurs und mind. ein BiLa-Seminar oder
- ☐ mind. zwei BiLa-Seminare

Waldweidebereinigung

Die geplanten Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung. Ich beantrage ein fachliches Konzept (Art und Umfang der Bereinigung, notwendige Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung). Die Waldweidebereinigung liegt im Berggebiet und erfolgt

☐ im Staatswald (notarieller Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung liegt bei)

☐ im Privat- und Körperschaftswald. Ich beantrage die Anerkennung als Verfahren zur Waldweidebereinigung. Auf den Flächen (Fl.-Nr._____)
verzichte ich mindestens auf die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung der Waldweide.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	
☐	geprüft/Voraussetzung erfüllt
☐	lt. Ausdruck MFA: mehr als 3 ha oder mind. fünfjährige Bewirtschaftung
☐	bei Genossenschaft: Mindestgröße (5 bzw. 10 ha) lt. Nachweis erreicht
☐	Zuwendungsberechtigter Personenkreis
☐	Berufl. Fähigkeiten erfüllt (ggf. durch Gesellschafter)
☐	bei Genossenschaft: mind. ein Mitglied erfüllt Ausbildungsvoraussetzung
☐	Waldweidebereinigung

StMELF – L2/31-04.2011

Alm-/Alpwirtschaft

Die Maßnahmen sind auf der

☐ Alm/Alpe _____

☐ Sennalm/-alpe _____
geplant.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF

☐ Anerkannte Alm/Alpe

Der Wohnteil des Alm-/Alpgebäudes wird auch außerlandwirtschaftlich genutzt, z. B. Gästebewirtung, Vermietung außerhalb der Alm-/Alpsaison etc.:

☐ geprüft/Voraussetzung erfüllt

☐ nein ☐ ja. Wenn ja, bitte erläutern

☐ Nutzung des Wohnteils

_____

_____

Bei Gästebewirtung, Anzahl der Sitzplätze: _____

Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde

Die baurechtliche Genehmigung

☐ liegt bereits vor _____ ☐ ist bereits/wird noch beantragt ☐ ist nicht notwendig

(Datum und Nr. der Genehmigung)

☐ Genehmigung

Ggf. die naturschutzrechtliche Genehmigung

☐ liegt bereits vor _____ ☐ ist bereits/wird noch beantragt ☐ ist nicht notwendig

(Datum und Nr. der Genehmigung)

☐

Bisherige Förderung

☐ In den letzten sechs Jahren habe ich nach o. g. Programm folgende Förderungen erhalten (Datum der Bewilligung):

☐ Förderhäufigkeit

_____

_____

Mehrfachförderung

Für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen werden/wurden anderweitig Förderungsmittel beantragt.

☐ nein ☐ ja, und zwar (Stelle und Betrag, ggf. Antragsdatum angeben):

☐ Mehrfachförderung

_____

Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Maßnahme(n) begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dabei gilt der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) bereits als Maßnahmenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn.

☐ Mit den Maßnahmen habe ich noch nicht begonnen.

☐ geprüft

Eigenmittel

☐ Ich bestätige, dass bare Eigenmittel bzw. Fremdmittel in entsprechender Höhe zur Finanzierung des Gesamtvorhabens zur Verfügung stehen. Bei größeren Vorhaben kann die Bewilligungsbehörde einen Nachweis über diese Mittel verlangen

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“

☐ Ich erkläre, dass
- in meinem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. des gezeichneten Kapitals (bei Rechtsform der GmbH) verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und
- bezüglich meines Unternehmens keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

2. Geplante Maßnahmen

(Kosten-/Lieferangebot, Bau-/Lageplan etc. beifügen)

	Geschätzte Kosten einschl. MwSt. und Eigenleistungen – EUR[3] –	Vom AELF auszufüllen davon zuwendungsfähig – EUR[2] –
Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)[1/2]		
Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)[1]		
☐ Viehschutzhütte (einschließlich technischer Einrichtungen)		
☐ Anlagen zur Wasserversorgung		
☐ Weideeinrichtungen		
Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- oder Triebwegen im Bereich von Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)[1]		
Spezialschlepper bzw. -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)[1]		
Voraussichtliche Gesamtkosten		
davon Wert unbarer Sach- und Arbeitsleistungen		

☐ Eigenmittel

☐ geprüft

1 Kurzbeschreibung: Umfang, Größenordnung usw.

2 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

3 Auf volle Euro abrunden.

4. Warnung vor Subventionsbetrug

Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen von Angaben können zur Ablehnung des Antrages bzw. Rückforderung der Zuwendung, ggf. auch zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
Subventionserhebliche Tatsachen sind

– die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 dieses Vordrucks,
– die Angaben in den mit dem Antrag und Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen,
– Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Förderung darf nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich **in Schwierigkeiten** im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ befinden (veröffentlicht im ABl der EU C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).

6. Hinweis nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Daten im Antrag und im Verwendungsnachweis werden teilweise gespeichert. Mit Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach Bewilligung werden diese Daten gelöscht.

Die Daten werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie für die Erstellung des Agrarberichtes und sonstiger Berichte übermittelt. Einzeldaten werden nicht veröffentlicht.

_____ _____

Datum | Unterschrift des Antragstellers

* Bei Personengesellschaften, juristischen Personen bzw. Personengemeinschaften die vertretungsberechtigte Person

Anlagen:

☐ Bauplan, Lageplan, Skizzen
☐ Kosten-, Lieferangebot
☐ Bau- bzw. naturschutzrechtliche Genehmigung
☐ Vereinbarung bzw. Vertrag zur Waldweidebereinigung
☐ Ausbildungsnachweis
☐ _____

Bearbeitungsvermerk des AELF

Angaben des Antragstellers wurden geprüft	ja	nein
– Die Maßnahmen sind notwendig und zweckmäßig	☐	☐
– Die Voraussetzungen für eine Förderung sind gegeben	☐	☐

Ggf. Auflagen, Empfehlungen:

_____

_____

_____

Besondere Vermerke (z. B. Ablehnungsgründe):

_____

_____

_____

_____ _____

Datum | Unterschrift des Sachbearbeiters

Anlage 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Betriebsnummer
Telefon	Datum

Herrn/Frau

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B
Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Bewilligungsbescheid

Anlagen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Formblatt „Verwendungsnachweis“
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom _____ 20____, wird Ihnen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das o. g. Programm eine Zuwendung als Projektförderung – **Anteilfinanzierung** für folgende Maßnahmen bewilligt:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)	_____ %	der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch _____ EUR
Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)		
– Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen	_____ %	der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch _____ EUR
– Anlagen zur Wasserversorgung	_____ %	der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch _____ EUR
– Weideeinrichtungen	_____ %	der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch _____ EUR
Bau, Erneuerung von Anschlusswegen zu Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)	_____ %	der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch _____ EUR
Kauf eines Spezialschleppers bzw. -fahrzeuges zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)	_____ %	der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch _____ EUR
		Zuwendung insgesamt _____ EUR

Kurze Beschreibung der Maßnahmen (variabler Text):

_____

_____

_____

Die bewilligten Mittel dürfen nur für die o. g. aufgeführten Investitionen verwendet werden. Eine abweichende Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung.

StMELF – L 2/08-04.2011

2. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft.

3. Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

Zuschüsse können erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbehörde Rechnungen mit Zahlungsnachweisen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Zuwendungen unter 500,- € bei Maßnahme 2.2, 1.000,- € bei Maßnahme 2.1 und 2.3 und 2.000,- € bei Maßnahme 2.4 je Antrag werden nicht gewährt. Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen. Eine erste Rate kann ausgezahlt werden nachdem die Maßnahmen etwa zur Hälfte durchgeführt sind. Die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto des jeweiligen Jahres überwiesen. Sind die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft, können die Mittel erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden.

4. Verfall der bewilligten Mittel

Bewilligte Mittel verfallen, soweit sie nicht spätestens vor Ablauf des auf das Bewilligungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahres beansprucht werden. Bei Vorliegen besonderer Hindernisgründe oder Umstände ist Fristverlängerung möglich. Die Verlängerung muss vor Fristablauf schriftlich beantragt werden.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie das fachliche Konzept (Waldweidebereinigung) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Abweichend bzw. ergänzend zur ANBest-P gilt:

5.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach Nr. 4.1 ANBest-P endet
- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung.
- bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Werden geförderte Investitionen vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, mindert sich in der Regel der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Baumaßnahmen um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung und bei sonstigen Investitionen um 20 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Lieferung. Sofern besondere Gründe für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit vorliegen, ist die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

5.2 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

5.3 Anstelle von den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P gilt:
Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung wird durch den zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt erbracht. Auf Nr. 6.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von Nr. 6.3 grundsätzlich zehn Jahre, sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften eingehalten werden müssen.

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

6.2 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

6.3 Auf die Verwendung H-FCKW-haltiger Dämmstoffe ist mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit noch keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit H-FCKW-freien Dämmstoffen gibt, zu verzichten.

6.4 Sofern die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die bei der Bewilligung zugrundegelegten Kosten sind, ermäßigt sich die Förderung auf die nach den Richtlinien zulässigen Beträge (Nr. 2.1 ANBest-P). Insoweit richtet sich die endgültige Höhe der Förderungsbeträge nach den im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

6.5 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (Maßnahme 2.12) müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

6.6 Weitere Nebenbestimmungen

_____

_____

_____

7. Hinweise

7.1 Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richtet sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.2 Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

_____
Unterschrift

☐ **Abdruck** Bereich Forsten am zuständigen AELF _____

Anlage 4

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B
Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Verwendungsnachweis

Anlage(n)
_____ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Zum Bewilligungsbescheid vom _____

Die Maßnahmen sind ☐ etwa zur Hälfte durchgeführt.
☐ insgesamt fertiggestellt bzw. abgeschlossen. Bisher wurden bereits _____ EUR ausgezahlt.

Die Ausgaben sind durch beiliegende Originalrechnungen mit Quittungen oder sonstigen Zahlungsnachweisen belegt (siehe Rückseite bzw. weitere Zusammenstellungen). Auflagen – soweit verfügt – wurden eingehalten.
Die Ausgaben waren notwendig. Es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren. Die Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

Für die gleichen Maßnahmen habe ich von anderer Seite folgende Mittel bereits erhalten/zugesagt erhalten bzw. beantragt (Stelle, Datum des Bescheides, Zuwendungsbetrag):

Förderungsbedeutsame Sachverhalte (z. B. zwischenzeitliche Übergabe oder Verpachtung, wesentliche Abweichungen bei den Kosten, ggf. noch nicht durchgeführte Arbeiten etc.):

Maßnahmen	Kosten lt. umseitiger Aufstellung in EUR[1]	Vom AELF auszufüllen		
		Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR[1]	Fördersatz in %	Zuschuss in EUR[2]
Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)[1)]				
Schaffung und Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2) – Viehschutzhütte				
– Anlagen zur Wasserversorgung				
– Weideeinrichtungen				
Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)				
Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)				
Summe Ausgaben/Zuschuss				

[1] Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis"-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden..
[2] Auf volle Euro abrunden.

StMELF –L2/05-04.2011

_____
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Zahlenmäßiger Nachweis

Rechnungsbelege nach Maßnahmen (siehe Vorderseite) sortieren, mit fortlaufender Nummer versehen und Daten in die Zusammenstellung eintragen.

Die Aufzählung kann auf neutralem Papier fortgesetzt werden.

					Vom AELF auszufüllen
Beleg Nr.	Datum der Rechnung	Rechnungssteller	Gegenstand oder ausgeführte Leistungen	gezahlter Betrag in EUR[1,2]	davon zuwendungsfähig EUR[1,3]
			Summe:		

[1] Auf volle Euro abrunden.

[2] Nur Beträge ohne Rabatte und Skonto für
- Leistungen und Lieferungen des Handels, Gewerbes oder ähnlicher Unternehmen oder des Maschinenrings;
- Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern (z. B. für Tagschichten) nach den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe (Beleg mit Name, Anschrift des Zahlungsempfängers, Art und Umfang der Leistung, Datum und Stunden/Tage);

Nicht aufzuführen sind Beträge für
- Einrichtungen im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden, wie Möbel, Lampen, Kühlschrank etc.
- Wiederkehrende Unterhaltsmaßnahmen, wie Streicharbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, Zaunniederlegung im Herbst bzw. Aufstellung im Frühjahr.
- Behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen.

[3] MwSt.-Faktor (19 % = 0,84033)

Prüfungsvermerk des AELF:	ja	nein
– Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen.	☐	☐
– Die Angaben im Verwendungsnachweis und die vorgelegten Belege wurden geprüft (Vollständigkeit, Vorhabensbeginn, Plausibilität der Aufwendungen).	☐	☐
– Der Zuwendungszweck wurde erreicht.	☐	☐

Datum

Für die sachliche (fachtechnische)/rechnerische Richtigkeit
Unterschrift Sachbearbeiter

Anlage 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Betriebsnummer
Telefon	Datum

Herrn/Frau

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B
Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Auszahlungsmitteilung

Anlage(n)
____ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Aufgrund Ihres Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) vom _____ bzw. Ihres Zuwendungsbescheides vom _____ beträgt die Förderung:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)	_____ EUR
Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)	
– Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen	_____ EUR
– Anlagen zur Wasserversorgung	_____ EUR
– Weideeinrichtungen	_____ EUR
Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)	_____ EUR
Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)	_____ EUR
Gesamtförderbetrag	_____ EUR

Erläuterungen etc.

_____

_____

_____

_____
Unterschrift

StMELF – L 2/11-01.2011

Anlage 6

Anlage zum Antrag vom _____

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe als De-minimis-Beihilfe[1] (Gewerbe)

Förderprogramm: _____

_____

Unternehmen: _____

Betriebsnummer: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) keine De-minimis-Beihilfen gewährt**.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen gewährt**:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der bewilligten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme[2] in EUR	Subventionswert[3] bzw. Beihilfebetrag in EUR

☐ Über die Beihilfe hinaus wurden folgende **De-minimis-Beihilfen beantragt[4], aber noch nicht gewährt[5]**:

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme[2] in EUR	Subventionswert[3] in EUR (soweit bekannt)

De-minimis-Beihilfen dürfen neben anderen genehmigten oder freigestellten Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten nur bis zu der maximalen Förderintensität gewährt werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe gestattet.

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) i. V. m. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BaySubvG), § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).** Nach diesen Vorschriften wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt **(Subventionsbetrug)**.
2. Änderungen sind der Beihilfe gewährenden Stelle (Bewilligungsbehörde) vor einer Zuschusszusage mitzuteilen.

Ort, Datum	Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

---

[1)] Bei **De-minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5, handelt es sich um Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht überschreiten dürfen. Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Jedoch sind die Antragsteller verpflichtet, der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine vollständige Übersicht der in den letzten drei Kalenderjahren (Steuerjahren) auf Basis dieser Verordnung erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

[2)] Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag aus der De-minimis-Bescheinigung (z. B. bei Zuschüssen der Zuschussbetrag, bei zinsverbilligten Darlehen die Höhe der Darlehenssumme, bei Bürgschaften der Bürgschaftsbetrag etc.). Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigug liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen.

[3)] Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag der De-minimis-Bescheinigung. Der Subventionswert ist der Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Er dient zum Vergleich unterschiedlicher Beihilfearten und ist deshalb maßgeblich für die Förderobergrenze. Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen. Beispiele: Bei Zuschüssen ist die Höhe des Zuschusses auch gleichzeitig der Subventionswert. Bei zinsverbilligten Darlehen stellt der Zinsvorteil zum Referenzzinssatz den Subventionswert dar.

[4)] Die Angaben zu den beantragten, aber noch nicht abschließend gewährten Beihilfen werden solange bei der Berechnung der einzelbetrieblichen Obergrenze berücksichtigt, bis der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Beihilfe nicht gewährt wurde.

[5)] Hier sind nur diejenigen De-minimis-Beihilfen einzutragen, die nict Gegenstand dieses Antrags sind.

Anlage 7

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe)

für das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B (Maßnahme 2.1.2 Investitionen zur Herstellung von Bergkäse)

zum Zuwendungsbescheid vom _____

Bei der o. g. bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006[1].

Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf im Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe 200.000 € nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag gilt für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Er berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bezeichnet) gewährt bzw. beantragt:

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. des Antrags	Zuwendungs-/ Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der Beihilfe	Fördersumme €	Subventions-wert €

Nach Abzug bereits erhaltener und beantragter Subventionswerte vom Schwellenwert **200.000 €** verbleibt eine Restfördermöglichkeit von _____ €.

Es konnte daher eine De-minimis-Beihilfe in Höhe von _____ € gewährt werden.

☐ Die mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung wurde aufgrund der Endfestsetzung vom _____ auf folgenden Wert festgelegt _____ €.

Diese De-minimis-Bescheinigung ersetzt die De-minimis-Bescheinigung vom _____ .

[1] Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5

Wichtige Hinweise:
Diese Bescheinigung ist
– zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landeserwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
– bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum	Unterschrift

7900-L

Dritte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Januar 2012 Az.: F6-0547.1-1/19

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DklV) vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 222), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung: „Auf Grund von Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG – vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:“
2. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.“
3. Nr. 1 der Anlage zur DklV wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „sind auf der Vorderseite der Schriftzug ‚BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG‘ sowie das Logo der Bayerischen Forstverwaltung, ein stilisierter Baum, silbergrau“ ersetzt durch die Worte „ist auf der Vorderseite die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung“.
   b) Die Sätze 10 bis 16 werden gestrichen.
   c) Der bisherige Satz 17 wird zu Satz 10 und wie folgt geändert: Die Zahl „5“ wird durch die Worte „10 g/m²“ ersetzt.
4. Nr. 2 der Anlage zur DklV wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Fleecejacke“ durch das Wort „Dienstfleecejacke“ ersetzt.
   b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Brusthöhe verläuft auf der Vorderseite eine zweifarbige Passe in Mittelblau und Schwarz, die nach oben von einer Reflexpaspel begrenzt wird.“
   c) In Satz 3 werden die Worte „dem Fleece das Logo der Bayerischen Forstverwaltung blau“ durch die Worte „der Passe die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung“ ersetzt.
   d) Die Sätze 5 bis 10 werden gestrichen.
   e) Satz 11 wird zu Satz 5 und wie folgt geändert: Die Worte „ca. 275 g/m²“ werden durch die Worte „320 g/m² ± 10 g/m²“ ersetzt.
5. Nr. 3 der Anlage zur DklV wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Fleeceweste“ durch das Wort „Dienstwindstopperweste“ ersetzt.
   b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Brusthöhe verläuft auf der Vorderseite eine zweifarbige Passe in Blau und Schwarz, die nach oben von einer Reflexpaspel begrenzt wird.“
   c) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Der vom Kragen bis zum Saum durchgehende Reißverschluss ist an den Kanten eingefasst.“
   d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Die Worte „Das Logo der Bayerischen Forstverwaltung ist blau“ werden durch die Worte „Die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung ist“ ersetzt.
   e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
   f) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und wie folgt geändert: Die Worte „ca. 320 g/m²“ werden durch die Worte „320 g/m² ± 30 g/m²“ ersetzt.
6. Nr. 4 der Anlage zur DklV wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Langarmhemd“ durch das Wort „Diensthemd“ ersetzt.
   b) In Satz 1 wird das Wort „Funktionshemd“ durch das Wort „Diensthemd“ ersetzt.
   c) In Satz 2 werden die Worte „befindet sich in Blau eingestickt das Logo der Bayerischen Forstverwaltung“ durch die Worte „ist die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung eingestickt“ ersetzt.
   d) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Auf dem linken Ärmel ist das Hoheitsabzeichen aufgenäht.“
   e) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
   f) Der bisherige Satz 7 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Nach „130 g/m²“ werden die Worte „± 10 g/m²“ ergänzt.
7. Nr. 5 der Anlage zur DklV wird gestrichen.
8. Aus der bisherigen Nr. 6 der Anlage zur DklV wird Nr. 5. Im letzten Satz wird die Zahl „5“ um die Angabe „g/m²“ ergänzt.
9. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

   „6. Beschreibung Hoheitsabzeichen

   Das Hoheitsabzeichen ist ein auf schildförmige Tuchunterlage gesticktes Abzeichen. Über dem Wappen des Freistaats Bayern ist in goldfarbener Schrift das Wort „Forstverwaltung“ eingestickt. Das Hoheitsabzeichen ist ca. 10 cm hoch und ca. 8 cm breit.“

Georg Windisch
Ministerialdirigent

7905.0-L

Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Januar 2012 Az.: F3-7774-1/2

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgabe der Forsteinrichtung
2. Forstwirtschaftspläne
2.1 Textteil
2.1.1 Einleitung
2.1.2 Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme
2.1.3 Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung
2.1.4 Planung der künftigen Bewirtschaftung
2.2 Revierbuch und Ergebnislisten
2.2.1 Bestandsbeschreibung bei bestandsweiser Inventur
2.2.2 Bestandsbeschreibung bei betriebsweiser Stichprobeninventur
2.2.3 Ergebnislisten
2.3 Natura 2000
2.3.1 Verschlechterungsverbot
2.3.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Managementplänen
2.4 Ökokonto
3. Forstbetriebsgutachten
4. Kartenunterlagen
5. Organisation und Zuständigkeiten
5.1 Einleitung der Forsteinrichtung
5.2 Auftragsvergabe
5.3 Bereitstellung von Datenmaterial
5.4 Mitwirkung der Körperschaft
5.5 Grundlagenbegang
5.6 Prüfung und Abnahme der Planung
5.7 Verbindlichkeitserklärung
5.8 Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten
6. Überprüfung und Ergänzung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang:

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs
2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald
3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte
4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder
5. Regelablauf Forsteinrichtung
6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan
7. Formblätter

Formblatt 1: Flurnummernweise Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen

Formblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung

Formblatt 3: Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftwald

1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgabe der Forsteinrichtung

Die gesetzliche Grundlage für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald sind Art. 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sowie die §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV). Danach muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern bis zu einer Größe von 100 Hektar auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter 5 Hektar Größe entfällt diese Verpflichtung.

Die grundsätzlichen Ausführungen über Inhalt der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten sowie Ablauf und Zuständigkeiten sind im Ersten Teil der KWaldV enthalten. Die forstlichen Planungen stützen sich insbesondere auf die Ergebnisse der Standorterkundung und der Waldfunktionsplanung.

Die Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) regeln die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten. Sie schreiben die Mindeststandards fest und stellen eine verbindliche Vorgabe für die Ausarbeitung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten dar. Sie dienen auch dazu, den zuständigen Forstbehörden einheitliche Maßstäbe für die Anforderungen bei Abschluss von Werkverträgen und für die Abnahme der Arbeiten zu setzen.

Aufgabe der Forsteinrichtung als mittel- und langfristige Forstbetriebsplanung ist es, in periodischen Zeitabständen

- den Waldzustand aufzunehmen (Zustandsaufnahme),
- das Ergebnis des bisherigen Vorgehens zu überprüfen und zu bewerten (Erfolgsprüfung) sowie
- Maßnahmen ausgerichtet an ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielvorstellungen für den nächsten Zeitabschnitt und darüber hinaus festzulegen (Planung). Besondere Bedürfnisse der Körperschaften sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 BayWaldG und § 2 Abs. 1 KWaldV).

Die Forsteinrichtung im Körperschaftswald ist somit eine wesentliche Grundlage, um die in Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG gesetzlich vorgeschriebene vorbildliche Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Die Ergebnisse werden im Forstwirtschaftsplan bzw. Forstbetriebsgutachten zusammengefasst. Sie sind die Grundlage für

- die nachhaltig nutzbaren Holzmengen,
- die mittelfristige betriebswirtschaftliche Planung,
- die jährliche Betriebsplanung,

– den Betriebsvollzug und die Betriebskontrolle,

– die Sicherung der Waldfunktionen und der Naturschutzbelange sowie

– die Betriebsleitung und Betriebsausführung.

Die Forsteinrichtung dient damit der Steuerung des gesamten Betriebsablaufes. Die Ziele und geplanten Maßnahmen der Forsteinrichtung sind verbindlich und sollen im Planungszeitraum er füllt und umgesetzt werden.

2. Forstwirtschaftspläne

Forstwirtschaftspläne werden für größere Körperschaftswälder (ab 100 Hektar) erstellt. Der Forstwirtschaftsplan besteht regelmäßig aus

– dem Textteil (mit Anhang),

– dem Revierbuch inklusive Ergebnislisten,

– der Forstbetriebskarte sowie

– ggf. der Übersichtskarte, aus der die Lage der Waldungen hervorgeht.

Der Forstwirtschaftsplan hat nach Aufbau und Inhalt nachstehenden Mindestanforderungen zu entsprechen.

2.1 Textteil

Die sich auf den Gesamtbetrieb beziehenden Ergebnisse aus der Aufnahme des Waldzustandes, der Erfolgsprüfung und der Planung sind in einem Textteil niederzulegen. Der Textteil ist im Anhalt an die nachstehenden Ausführungen zu gliedern (vgl. auch Nr. 7 des Anhangs).

Er umfasst regelmäßig folgende Abschnitte:

– Einleitung

– Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme

– Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung

– Planung der künftigen Bewirtschaftung

2.1.1 Einleitung

Hier ist kurz auf den Anlass zur Neuerstellung des Forstwirtschaftsplanes sowie auf den Arbeitsablauf und die angewandten Verfahren einzugehen.

2.1.2 Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme

2.1.2.1 Flächenerfassung und -gliederung

Die Gesamtfläche des Forstbetriebs ist flurnummernweise nach Gemeinden und Gemarkungen zu erheben und in einer Übersicht (vgl. Nr. 8 des Anhangs, Formblatt 1) darzustellen. Der Besitzstand, der die Grundlage für alle flächenbezogenen Angaben im Forstwirtschaftsplan bildet, ist unter Berücksichtigung der zum Stichtag des Forstwirtschaftsplanes notariell oder durch Verwaltungsabkommen festgelegten, grundbuchamtlich jedoch noch nicht vollzogenen Flächenänderungen zu ermitteln. Die Körperschaft ist verpflichtet, spätestens bis zur Auftragsvergabe eine aktuelle Zusammenstellung der zum Forstbetrieb gehörenden Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Relevante Flächenänderungen während der Außenaufnahmen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Gesamtfläche (GFl) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Forstbetriebsfläche (FBFl)
   a) Holzboden (HB)
      – Wirtschaftswald in regelmäßigem Betrieb (WiW i. r. B.)
      – Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (WiW a. r. B.)
   b) Nichtholzboden (NHB)
2. Sonstige Fläche (SF)

Eine genaue Erläuterung der Flächenkategorien findet sich in Nr. 2 des Anhangs („Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald“).

Unter sonstigen Flächen sind nur solche zu erfassen, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Körperschaftswald stehen. Darüber hinaus sollen auch ehemals landwirtschaftlich genutzte und andere Flächen einbezogen werden, wenn sie zur Aufforstung in nächster Zeit vorgesehen sind oder einer natürlichen Wiederbewaldung unterliegen. Bei einem hohen Anteil an sonstigen Flächen (z. B. Hochgebirge) kann bereits beim Grundlagenbegang festgelegt werden, dass auf deren Erfassung im Einzelnen verzichtet wird. Dies gilt nicht für sonstige Flächen, die Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sind (z. B. Latschenfelder).

2.1.2.2 Waldeinteilung

Größere Waldflächen sind dauerhaft in Distrikte und Abteilungen zu gliedern. Die historisch gewachsene Waldeinteilung und ihre Bezeichnungen sind möglichst beizubehalten. Änderungen an der Waldeinteilung werden im Forstwirtschaftsplan im Einzelnen dargestellt und begründet.

Die Gesamtfläche wird in Distrikte gegliedert. Im Regelfall bildet jede von Fremdgrund umschlossene Waldfläche einen Distrikt. Sind diese Waldflächen kleiner als die ortsüblichen Abteilungen, können ausnahmsweise mehrere benachbarte, jedoch voneinander getrennt liegende kleine Waldflächen zu einem Distrikt zusammengefasst oder in geringer Entfernung liegende kleinere Waldflächen dem benachbarten Distrikt zugeordnet werden. Eine Übersicht der Distrikte mit Flächenangaben wird in den Forstwirtschaftsplan aufgenommen. Distrikte werden mit römischen Ziffern und in der Regel mit Namen (in Großbuchstaben) bezeichnet.

Größere Distrikte werden in Abteilungen untergliedert. Abteilungen werden mit arabischen Ziffern und in der Regel mit Namen (in Normalschreibweise) bezeichnet. Eine weitere Unterteilung in Unterabteilungen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Unterabteilungen werden mit kleinen Buchstaben beginnend mit „a)“ bezeichnet.

Innerhalb von Distrikten/Abteilungen (ggf. Unterabteilungen) werden Bestände als kleinste Planungs- und Behandlungseinheit ausgeschieden.

Räumlich getrennt liegende Flächen können zu einem Bestand zusammengefasst werden.

Bestände werden in der Regel nach Nutzungsarten ausgeschieden. Eine nähere Beschreibung der Nutzungsarten enthält Teil 1 Nr. 1.2 des Anhangs. Im Einvernehmen mit der Körperschaft können andere Kriterien für die Bestandsausscheidung festgelegt werden.

Für die Bezeichnung von Beständen werden arabische Hochziffern verwendet. Dabei ist der älteste Verjüngungsbestand in der Regel mit Null zu bezeichnen. Die weiteren Bestände werden gereiht nach Nutzungsarten und abnehmendem Alter mit steigenden Hochziffern bezeichnet.

Bedeutsame Unterschiede auf kleineren Flächen werden auf der Forstbetriebskarte durch Einpunktierung hervorgehoben und in der Bestandsbeschreibung kurz erläutert.

Die Bezifferung des Waldeinteilungsnetzes beginnt in der Regel im Nordosten und wird im Uhrzeigersinn fortgesetzt. Distrikte werden innerhalb des Forstbetriebs, Abteilungen innerhalb der Distrikte fortlaufend nummeriert. Die Kennzeichnung des Waldeinteilungsnetzes in der Natur ist Aufgabe der Körperschaft.

2.1.2.3 Rechtsbelastungen

Mit Nutzungsrechten belastete Waldorte sind gesondert aufzuführen. Soweit sachlich geboten kann ein eigenes Forsteinrichtungswerk erstellt (§ 1 Abs. 3 KWaldV) oder eine eigene Betriebsklasse (vgl. Nr. 2.1.4.3) gebildet werden. Die erforderlichen Angaben über Art und Umfang der Berechtigungen sowie die Zahl und Anteile der Berechtigten sind von der Körperschaft nach aktuellem Stand bereitzustellen.

2.1.2.4 Standörtliche Grundlagen

Die standörtlichen Verhältnisse des Forstbetriebs sind kurz darzustellen. Dabei sollten die Standorteinheiten aus Gründen der Übersichtlichkeit zu Gruppen mit ähnlichen Wuchsbedingungen (Standorteinheitengruppen) zusammengefasst werden. Die waldbaulichen Besonderheiten der Standorteinheitengruppen sowie die Auswirkungen für die waldbauliche Planung sind darzustellen.

Die Standorterkundung ist selbstständiger Teil der Forsteinrichtung. In Körperschaftswaldungen, in denen bisher keine Standorterkundung durchgeführt wurde, ist diese vor oder zusammen mit der Neuerstellung der Forsteinrichtung durchzuführen.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Baumarteneignung sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Den Forstsachverständigen werden dazu seitens der Forstverwaltung geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

2.1.2.5 Forstgeschichte

Aussagen zur Forstgeschichte sind ggf. aus den Vorgängeroperaten zu übernehmen und um den abgelaufenen Zeitraum fortzuschreiben.

2.1.2.6 Wald mit besonderem Rechtsstatus

Einschlägige Rechtsvorschriften sind bei der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes zu beachten und umzusetzen. Wälder mit besonderem Rechtsstatus werden im Textteil mit ihrer Fläche angegeben und bei Bedarf, insbesondere wenn sie die Bewirtschaftung im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen, in den Kartenunterlagen dargestellt. Regelmäßig werden die folgenden Kategorien erfasst und in der Einzelbestandsbeschreibung mit den nachstehenden Kurzbezeichnungen aufgeführt:

- Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG (SchW)
- Bannwald nach Art. 11 BayWaldG (BW)
- Erholungswald nach Art. 2 BayWaldG (EW)
- Naturschutzgebiet (NSG) und Naturdenkmal (ND), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Nationalpark (NP), Naturpark (Schutzzone; NatP), geschützter Landschaftsbestandteil (gLB), Nationales Naturmonument (NN), Kernzone Biosphärenreservat (KB)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
- Naturwaldreservat nach Art. 12a BayWaldG (NWR)
- Wald in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSchW)
- verbindlich erklärter Schutzwald nach dem Bundesfernstraßengesetz (StSchW)

Auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzte Flächen, die im Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) eingetragen sind und Flächen für das Ökokonto sind mit zu erfassen.

2.1.2.7 Wald mit besonderer Bedeutung nach Waldfunktionsplanung

Die Ziele und Ergebnisse der Waldfunktionsplanung (Waldfunktionspläne) sind bei der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes zu berücksichtigen. Der Einfluss auf die Waldbehandlung ist zu würdigen. Wälder mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplanung werden im Textteil mit ihrer Fläche angegeben und bei Bedarf, insbesondere wenn sie die Bewirtschaftung im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen, in den Kartenunterlagen dargestellt. Regelmäßig werden die folgenden Kategorien erfasst und in der Einzelbestandsbeschreibung mit den nachstehenden Kurzbezeichnungen aufgeführt:

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz, ausgenommen Wald in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (BS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lawinenschutz (LS-WFP)

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (KS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz (IS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz (LÄS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Sichtschutz (SS-WFP)
- Erholungswald der Intensitätsstufe I (E I-WFP)
- Erholungswald der Intensitätsstufe II (E II-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (ÖKO-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (LB-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für Lehre und Forschung (LF-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung als forsthistorischer Bestand und im Bereich von Kulturdenkmälern (HIST-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung genetischer Ressourcen (GEN-WFP)

2.1.2.8 Naturschutzrelevante Tatbestände

Um den Belangen des Naturschutzes bei der Waldbewirtschaftung Rechnung zu tragen, sind die für den jeweiligen Betrieb relevanten Tatbestände in einem eigenen Kapitel darzustellen. Als naturschutzrelevante Tatbestände kommen insbesondere in Betracht:

- Waldflächen mit besonderem Status nach Naturschutzrecht (vgl. Nr. 2.1.2.6)
- naturschutzrelevante Sonderstandorte im Wald einschließlich Waldränder
- Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten
- VNP-Wald-Flächen

2.1.2.9 Inventurverfahren

Die Durchführung einer Waldinventur und die daraus resultierenden Kenntnisse über den Waldzustand und seine Veränderungen sind eine grundlegende Voraussetzung für eine fundierte Erfolgsprüfung und Planung.

Grundsätzlich können bestandsweise oder betriebsweise Inventuren zur Anwendung kommen. Die Wahl des Verfahrens richtet sich vorrangig nach dem Flächenumfang des Forstbetriebs. Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens sind ferner der Informationsbedarf der Körperschaft und die Struktur des Betriebs zu berücksichtigen. Vor Angebotseinholung wird festgelegt, welches Verfahren für den einzurichtenden Forstbetrieb anzuwenden ist (siehe Regelverfahren unten). Weitere Verfahren sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach Festlegung durch die koordinierenden Stellen (an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bayreuth und Pfaffenhofen a.d.Ilm angesiedelte überregionale Funktionsstellen) zulässig.

Die Inventur hat grundsätzlich gemeinsam mit der Neuerstellung bzw. vorzeitigen Neuerstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zu erfolgen. Die Durchführung einer Inventur kann auch erforderlich sein, wenn die Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten nach Ablauf von zehn Jahren („Zwischenrevision“) ergibt, dass eine Wiederholungsinventur (= Ergänzung im größeren Umfang) erforderlich ist (vgl. Nr. 6).

Im Rahmen der Waldinventur sind die folgenden Regelverfahren anzuwenden:

- Betriebe < 500 Hektar: Bestandsweise Inventur
- Betriebe 500–1.000 Hektar: Bestandsweise Inventur oder Betriebsinventur
- Betriebe > 1.000 Hektar: Betriebsinventur

Die Kosten, die im Rahmen des jeweils festgelegten Regelverfahrens anfallen, werden entsprechend Art. 19 Abs. 2 BayWaldG von der Forstverwaltung anteilig übernommen. Dies gilt auch für die Verfahren, die nach Festlegung durch die koordinierenden Stellen zugelassen wurden. Sollen Inventurverfahren zur Anwendung kommen, die über die Regelverfahren bzw. durch die koordinierenden Stellen festgelegten Verfahren hinausgehen, trägt die Forstverwaltung anteilig lediglich die Kosten, die bei Durchführung des jeweiligen Regelverfahrens angefallen wären. Wünscht die Kommune die Durchführung einer Inventur außerhalb der oben bezeichneten Anlässe, hat sie die vollen Kosten selbst zu tragen.

2.1.2.9.1 Bestandsweise Inventur

Bestandsweise Inventuren können grundsätzlich auf Vollerhebungen, Stichproben oder auf Anwendung von Ertragstafeln basieren. Bei größeren Betrieben mit homogenen Bestandsstrukturen können auch größere Straten (z. B. Bestandsformengruppen innerhalb von Nutzungsarten) gebildet werden. Die Festlegung, welche Verfahren zur Anwendung kommen, erfolgt vor Angebotseinholung.

Tabelle 1 gibt einen Überblick, welche Verfahren für welche Planungseinheiten geeignet sind. Die angegebenen Werte zur Genauigkeit sind Empfehlungen und beziehen sich auf vergleichsweise homogene Planungseinheiten. Bei der Ausscheidung weniger, aber größerer Planungseinheiten sollten die jeweils höheren Genauigkeitsanforderungen eingehalten werden.

Tabelle 1: Verfahren für die bestandsweise Inventur (die jeweils höheren Genauigkeitsanforderungen gelten bei der Anlage weniger, relativ großer Planungseinheiten)

		Vorratserhebung			Holzanfall	
Nutzungsart	**Bestands-entwicklung**	**Verfahren**	**Erhebung der Stärkeklassen**	**Genauigkeit**	**Verfahren**	**Erhebung der Stärkeklassen**
JP	Jungwuchs/ Dickung	Ertragstafel	nein	entfällt	Schätzung	nein
JD	Stangenholz	Ertragstafel	nein	entfällt	Probeauszeichnungen und/oder aktuelle Hiebsanfälle	bei Probeauszeichnung ja
AD	Baumholz	Repräsentativaufnahme	möglich	± 10 bzw. 15 v. H.	Probeauszeichnungen und/oder aktuelle Hiebsanfälle	ja
VJ, LB, PL	Altholz (Verjüngungsnutzung)	Repräsentativaufnahme (oder Vollkluppung)	ja	± 5 bzw. 10 v. H.	Quantifizierung mithilfe von Nutzungsquote und Haubarkeitsertrag, Absicherung mit Probeauszeichnungen	ja

2.1.2.9.2 Betriebsweise Inventur

Betriebsweise Inventuren liefern statistisch abgesicherte Daten für den Gesamtbetrieb und verbessern damit die Qualität der Forsteinrichtung, der Betriebssteuerung und der nachhaltigen Bewirtschaftung erheblich. Die Vorteile betriebsweiser Inventuren liegen insbesondere in der Bereitstellung genauer Daten zu Vorrat und Vorratsstruktur des Betriebs sowie zu den Zuwachsverhältnissen, was eine fundierte Hiebssatzherleitung ermöglicht. Sie sind in der Regel ab einer Betriebsgröße von 500 Hektar sinnvoll. Um die Daten bei der Planung nutzen zu können, sollte die Inventur mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Durchführung des Begangs erfolgen.

Grundsätzlich können die Stichprobenpunkte dauerhaft markiert (permanente Inventur) oder bei jeder Inventur neu ausgewählt werden (temporäre Inventur). Die permanente Inventur ermöglicht genauere Aussagen zur Veränderung des Waldzustandes und den Zuwachsverhältnissen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil der Bäume sowohl zum Zeitpunkt der Erst- als auch zum Zeitpunkt der Wiederholungsinventur gemessen werden kann.

Erforderlich ist in jedem Fall eine Stichprobendichte, die für die Zielgrößen statistisch hinreichend gesicherte Ergebnisse erbringt. Als Orientierungsrahmen können hierzu folgende Mindeststichprobendichten angesehen werden:

Betriebsfläche	**Mindeststichprobendichte**
ab 500 Hektar bis etwa 1.000 Hektar	1 Stichprobenpunkt je 1,5 Hektar
ab etwa 1.000 Hektar bis etwa 2.000 Hektar	1 Stichprobenpunkt je 2 Hektar
ab etwa 2.000 Hektar	mindestens etwa 1.000 Punkte

Die Stichprobendichte kann z. B. nach Nutzungsarten differenziert werden (beispielsweise verdichtete Aufnahme in Endnutzungsbeständen).

Als Aufnahmeverfahren für temporäre Betriebsinventuren kommen insbesondere Kreisstichproben (konzentrische Probekreise) oder Relaskopstichproben (Winkelzählprobe) infrage. Bei permanenten Stichprobeninventuren erfolgt die Aufnahme in der Regel innerhalb von konzentrischen Probekreisen, deren Mittelpunkt dauerhaft und verdeckt markiert wird.

Im Rahmen von Betriebsinventuren im Körperschaftswald sind an jedem Stichprobenpunkt regelmäßig folgende Baumdaten zu erheben:

- Baumart (Erfassung aller Bäume ab 0,2 Meter Höhe)
- Alter (durch Quirlzählung, Jahrringzählung an Stöcken oder Bohrspänen, Schätzung oder Fortschreibung)
- Brusthöhendurchmesser (BHD), Angabe in ganzen Zentimetern, forstüblich abgerundet
- Schicht (Ober-/Unterschicht, Vorausverjüngung: Bäume ab 0,2 Meter bis 5 Meter Höhe in Beständen mit deutlich über 5 Meter Oberhöhe, Überhälter, Nachhiebsreste)
- Höhe und ggf. Alter (mindestens eine Messung pro Baumart von Bäumen aus dem oberen Durchmesserbereich)
- Schäden (insbesondere Rücke- und Wildschäden)

Zusätzlich können beispielsweise Daten über die Schaftqualität der aufgenommenen Bäume oder zum Totholz erhoben werden.

Aus den Aufnahmedaten sind für den gesamten Forstbetrieb (bzw. erforderlichenfalls für Betriebsklassen) regelmäßig folgende Auswertungen – ggf. untergliedert nach Baumarten(gruppen), Altersklassen und Nutzungsarten – vorzunehmen:

- Flächenanteile der Baumarten
- Mittelhöhen
- mittlere Brusthöhendurchmesser
- Stammzahlen/Hektar, Grundflächen/Hektar
- Vorrat/Hektar und Gesamtvorrat (Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde) unterteilt nach Stärkeklassen
- Vertrauensbereich des Vorrats
- Zuwachs/Hektar und Gesamtzuwachs (Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde)

- Erstaufnahmen: Herleitung des Zuwachses anhand verfügbarer Daten (vgl. Nr. 2.1.2.12)
- Wiederholungsaufnahmen nicht permanenter Inventuren: Berechnung des ertragsgeschichtlichen Zuwachses. Dessen Aussagekraft wird durch den Vergleich mit weiteren Zuwachswerten eingeschätzt. Auf dieser Basis wird der Zuwachs schließlich gutachtlich bestimmt – gegebenenfalls abweichend vom errechneten ertragsgeschichtlichen Zuwachs.
- Wiederholungsaufnahmen permanenter Inventuren: Zuwachsberechnung anhand des Vergleichs zweimal gemessener Bäume unter Berücksichtigung von eingewachsenen und ausgeschiedenen Bäumen

– Flächen- und Baumartenanteile der Vorausverjüngung
– Durchschnittsalter
– durchschnittliche Ertragsklassen
– durchschnittliche Bestockungsgrade
– Schichtung
– Schäden an der Bestockung

Soweit erforderlich können entsprechende Auswertungen mit Angabe der statistischen Genauigkeit auch für weitere Untereinheiten erfolgen.

Die Forstbehörden stellen sicher, dass die beauftragten Sachverständigen die Betriebsinventuren den fachlichen Anforderungen entsprechend sachgemäß durchführen. Insbesondere bei permanenten Inventuren muss sichergestellt werden, dass die gewonnenen Daten auch für Wiederholungsaufnahmen in geeigneter digitaler Form zur Verfügung stehen.

2.1.2.10 Bestandsbeschreibung

Bestandsbeschreibungen sind Teil des Revierbuches (vgl. Nr. 2.2).

2.1.2.11 Stand und Beschaffenheit der Altersklassen

Die Flächenverteilung des Betriebs auf Altersklassen ist darzustellen und nach Baumarten und Bestandsformen zu strukturieren. In der Regel erfolgt die Zuweisung zu Altersklassen über das Bestandsalter. Bei Stichprobeninventuren und sehr ungleichaltrigem Bestandsaufbau kann die Zuweisung auch über das Inventuralter erfolgen.

2.1.2.12 Vorrat und Zuwachs

Vorrat und Zuwachs sind wichtige Kenngrößen für die Ermittlung des nachhaltigen Hiebssatzes und zur Beurteilung der Vermögenssituation des Betriebs. Die Vorratsermittlung erfolgt in Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde. In Vornutzungsbeständen ist die Herleitung mithilfe von Ertragstafeln ausreichend. Sofern Daten aus Stichprobenerhebungen vorliegen (vgl. Nr. 2.1.2.9), stehen insbesondere folgende Verfahren zur Volumenermittlung zur Verfügung:

– Verfahren nach Laer/Spiecker (Hilfstafeln für die Forsteinrichtung)
– Mittelstammtarif nach Krenn (Hilfstafeln für die Forsteinrichtung)
– Formhöhenfunktion des Forsteinrichtungsprogramms der ehemaligen Bayerischen Staatsforstverwaltung in Kombination mit den entsprechenden Einheitshöhenkurven
– Massentafeln von Grundner und Schwappach
– das für die Bundeswaldinventur entwickelte Sorten- und Volumenprogramm BDAT (FVA Baden-Württemberg)

Für die Zuwachsermittlung stehen folgende Verfahren zur Verfügung:

– Herleitung über eine für die Wuchsverhältnisse geeignete Ertragstafel (eine gutachterliche Anpassung der Ertragstafelwerte an die tatsächlichen Gegebenheiten kann ggf. erforderlich sein)
– Zuwachsbohrungen
– Zuwachsermittlung aus Wiederholungsinventuren (ertragsgeschichtlicher Zuwachs und Zuwachs aus Permanentinventur)
– Zuwachssimulationen
– Vergleichswerte benachbarter, standörtlich ähnlicher Forstbetriebe mit Betriebsinventur
– Ergebnisse der Bundeswaldinventuren – BWI (unter www.bundeswaldinventur.de)

Über die jeweils anzuwendenden Verfahren wird im Rahmen des Grundlagenbegangs entschieden.

2.1.2.13 Sonstiges

Hier ist auf weitere für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes wichtige Einflussgrößen, insbesondere Personalverhältnisse und Arbeitsorganisation, Erschließung (z. B. Wegenetz, Lagerplätze, Feinerschließung), die jagdliche Situation unter besonderer Berücksichtigung der Wildschäden, Waldschäden und besondere Naturereignisse sowie Möglichkeiten für Erstaufforstungen einzugehen.

2.1.3 Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung

2.1.3.1 Aufgaben

Der Umfang der Erfolgsprüfung richtet sich nach der Größe und Bedeutung des Körperschaftswaldes. Im Rahmen der Forsteinrichtung werden Planung und Betriebsvollzug im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum gegenübergestellt und bewertet. Wesentliche Grundlage einer zielführenden Erfolgsprüfung sind sorgfältig geführte Nachweisungen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderlichen Nachweisungen ergehen gesonderte Regelungen. Die Ergebnisse der Erfolgsprüfung sind Grundlage für die neue Planung, die Steuerung und die Qualitätssicherung des Forstbetriebs.

2.1.3.2 Inhalt

Der aktuelle Waldzustand wird mit den Vorgaben der letzten Planung verglichen. Die Abweichungen werden unter Beachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen gewürdigt. Insbesondere wird eingegangen auf:

– Verjüngungs- und Kulturtätigkeit

– Einschlag und Hiebssatz
– Pflegetätigkeit und Astung
– Ereignisse, die den Forstbetrieb wesentlich beeinflusst haben
– Erschließung
– Wildschäden

Die Erfüllung der Naturschutz- und Sozialfunktionen hinsichtlich Umfang und Qualität sowie eingetretene Veränderungen werden gewürdigt.

Sofern die Körperschaft betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt, wird der Wirtschaftserfolg durch Gegenüberstellung von Einnahmen (Betriebsertrag) und Ausgaben (Betriebsaufwand) dokumentiert und analysiert. Die Wirtschaftlichkeit des Handelns bei der Umsetzung der Ziele des Forstbetriebs wird analysiert. Die Ergebnisse der Erfolgsprüfung können mit Kennzahlen aus Betrieben im Testbetriebsnetz verglichen werden.

2.1.4 Planung der künftigen Bewirtschaftung

2.1.4.1 Allgemeine Zielsetzungen

In einem einleitenden Abschnitt sind die allgemeinen Ziele, auf welche die gesamte Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes ausgerichtet werden soll, darzulegen, wobei die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Auftrag aus dem Waldgesetz für Bayern zu beachten, dass der Körperschaftswald, ebenso wie der Staatswald, dem Gemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet und deshalb vorbildlich zu bewirtschaften ist (Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 BayWaldG); hierbei sind die besonderen Bedürfnisse der Körperschaft angemessen zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

Grundsätzlich ist der langfristigen Betriebsplanung im Körperschaftswald die Aufgabe gestellt, Dauer, Stetigkeit und Gleichmaß der sozialen, landeskulturellen und wirtschaftlichen Funktionen des Waldes zu sichern und zu optimieren. Dies hat insbesondere durch die Erhaltung bzw. Begründung standortgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder zu erfolgen (Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 BayWaldG).

2.1.4.2 Planungszeitraum und Laufzeit

Die Laufzeit des Forstwirtschaftsplanes beträgt regelmäßig zwanzig Jahre (§ 3 Abs. 1 KWaldV). Soweit erforderlich (z. B. bei unterschiedlichen waldbaulichen Schwerpunkten innerhalb der Laufzeit der Forsteinrichtung, Betrieben mit betriebsweisen Inventuren) können die waldbauliche Planung sowie der Hiebssatz für die beiden zehnjährigen Zeitabschnitte getrennt ausgewiesen werden. Nach Ablauf von zehn Jahren überprüft die untere Forstbehörde die Festsetzungen des Forstwirtschaftsplanes, insbesondere den Hiebssatz, und entscheidet, ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung erforderlich ist („Zwischenrevision"). Auf die Ausführungen unter Nr. 6 wird hingewiesen.

2.1.4.3 Planungseinheit

Alle Waldflächen im Besitz der Körperschaft bilden in der Regel die Planungseinheit. Kommen innerhalb eines Körperschaftswaldes auf belangvollen Flächen gravierende Unterschiede vor, die für die Ertragsregelung und Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, können Betriebsklassen gebildet werden. Dies kann unter anderem der Fall sein bei unterschiedlichen Betriebsarten, stark unterschiedlichen Betriebsverhältnissen oder bestehenden Rechtsbelastungen. Die Betriebsklasse bildet eine Nachhaltseinheit mit eigenem Hiebssatz.

2.1.4.4 Waldbauliche Zielsetzungen

Für die im Körperschaftswald vorkommenden Nutzungsarten und Hauptbestandsformen sind die waldbaulichen Zielsetzungen für den Planungszeitraum darzustellen. Die Ausführungen sollen beschreiben, wie die Pflege-, Bestockungs- und Verjüngungsziele unter Beachtung der örtlichen Rahmenbedingungen (Standort, Klimawandel, besondere Bedürfnisse der Körperschaft, gesetzliche Vorgaben) verwirklicht werden können. Sie sind möglichst so abzufassen, dass bei der bestandsweisen Einzelplanung im Revierbuch darauf verwiesen werden kann oder ergänzende Ausführungen für den Einzelbestand kurz gehalten werden können.

2.1.4.5 Allgemeines Bestockungsziel

Das allgemeine Bestockungsziel beschreibt das langfristig anzustrebende Baumartenverhältnis für den Körperschaftswald. Es wird hergeleitet unter Berücksichtigung der aktuellen und künftig zu erwartenden standörtlichen Situation, der zu erwartenden Verjüngungsdynamik, der Ergebnisse der Waldfunktionsplanung, der Belange des Naturschutzes und der besonderen Verhältnisse der betreffenden Körperschaft.

2.1.4.6 Durchschnittlicher Produktionszeitraum

Der durchschnittliche Produktionszeitraum für den Forstbetrieb wird durch Festlegung von Produktionszeiträumen zur Erreichung möglichst großer Mengen bestimmter Zielsorten für die einzelnen Baumarten (ggf. betriebsklassenweise) ermittelt. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

– Standortverhältnisse
– Waldfunktionen und Naturschutz
– Gesundheit der Bestände
– Wertleistung
– Naturverjüngungsmöglichkeiten
– Bodenschutz

2.1.4.7 Holznutzung und Festsetzung des Hiebssatzes

Die für den Planungszeitraum vorgesehene jährliche Holznutzung wird mit dem Hiebssatz festgelegt. Der Hiebssatz ist so zu bemessen, dass die Nutzungspotentiale im Rahmen der unter Nr. 2.1.4.1 genannten Zielsetzung ausgeschöpft werden und die waldbaulichen Notwendigkeiten umgesetzt werden können. Maßeinheit für die Holznutzung ist der Erntefestmeter Derbholz ohne

Rinde. Bei mehreren Betriebsklassen ist ein Gesamthiebssatz herzuleiten. Die tatsächliche jährliche Nutzung kann vom Hiebssatz abweichen und ist im Planungszeitraum auszugleichen.

Der Hiebssatz wird in der Regel auf der Grundlage der waldbaulichen Einzelplanung, der Inventurergebnisse und der gesamtbetrieblichen Zielsetzung festgesetzt. Bei größeren Betrieben sollte eine Hiebssatzherleitung über pauschalierte Entnahmesätze nach Nutzungsarten und Bestandsformen erfolgen. Erfolgt die Bestandsausscheidung nach anderen Kriterien (vgl. Nr. 2.1.2.2), wird der Hiebssatz entsprechend hergeleitet. Holznutzungen werden ab Derbholzstärke (> sieben Zentimeter ohne Rinde) geplant, unabhängig von derzeitigen und zu erwartenden Vermarktungsmöglichkeiten.

Der Hiebssatz ist wie folgt zu gliedern:

Endnutzung

VJ:	Verjüngungsnutzung
LB:	langfristige Behandlung (inklusive Eichenüberführung)
PL:	Plenternutzung
UB/UW:	Umbau bzw. Umwandlung
ÜH/NHR:	Überhälter und Nachhiebsreste
AU:	Ausstockung

Vornutzung

JP:	Jungbestandspflege
JD:	Jungdurchforstung
AD:	Altdurchforstung
ÜD:	Überführungsdurchforstung

Holzanfälle aus Beständen im außerregelmäßigen Betrieb (a. r. B.-Bestände) sind im Hiebssatz getrennt von Vornutzung und Endnutzung auszuweisen und nicht in die Hiebssatzplanung einzubeziehen. Nehmen a. r. B.-Bestände einen größeren Anteil des Betriebs ein, ist die Ausweisung einer eigenen Betriebsklasse sinnvoll.

2.1.4.7.1 Planung in Endnutzungsbeständen

Die Planung in der Verjüngungsnutzung umfasst die bestandsweise Festlegung von (zu den Definitionen vgl. Nr. 1 des Anhangs):

- Bestockungsziel (BZ)
- Verjüngungsziel (VZ)
- Verjüngungssollfläche
- Pflanzverjüngungsziel (PVZ)
- Nutzungsquote
- Pflegemaßnahmen in der Vorausverjüngung (PflegeVVJ).

In die langfristige Behandlung, die Plenternutzung und die Eichenüberführung, werden Bestände mit kontinuierlicher bzw. sehr langfristiger Verjüngungs- und Pflegetätigkeit gestellt. Es werden die Nutzungsmöglichkeiten im Planungszeitraum als Entnahmesatz in Festmeter pro Hektar sowie die Anzahl der Pflegedurchgänge und die jährliche Pflegefläche angegeben. Die Angabe von Verjüngungssollfläche, Bestockungs- und Verjüngungszielen ist möglich und muss erfolgen, wenn Pflanzungen oder Saaten geplant werden.

Relevante Nutzungsmöglichkeiten von Nachhiebsresten (NHR) und Überhältern (ÜH) werden gesondert angegeben.

Eine pauschale Planung auf Stratenebene sollte in der Endnutzung nur in Ausnahmefällen und nur bei homogenen standörtlichen und waldbaulichen Ausgangslagen erfolgen.

Der vorläufige Hiebssatz in der Endnutzung ergibt sich aus der Addition der nutzungsartenweise hergeleiteten Entnahmemengen inklusive der Nachhiebsreste und Überhälter sowie der Masse der Ausstockungen.

2.1.4.7.2 Planung in Vornutzungsbeständen

In den Vornutzungsbeständen werden die Nutzungsmöglichkeiten bestandsweise als Entnahmesatz in Festmeter pro Hektar angegeben. Sie werden mit den zu pflegenden Flächen multipliziert, aufsummiert und ergeben das jeweilige Massensoll der einzelnen Nutzungsarten im Planungszeitraum. Die gesamte zu pflegende Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche einer Pflege- und Nutzungsart abzüglich der in Hiebsruhe stehenden Bestände. Das Pflegeflächensoll ergibt sich durch Aufsummierung der bestandsweise geplanten Pflegeflächen (= zu pflegende Fläche × Pflegeumlauf). Das Pflegeflächensoll in der Jungbestandspflege erhöht sich um die pflegebedürftige Vorausverjüngungsfläche in Endnutzungsbeständen.

In größeren Betrieben ist eine Hiebssatzherleitung über pauschalierte Entnahmesätze nach Nutzungsarten und Bestandsformen (Straten) möglich. Die Anzahl der Pflegedurchgänge im Planungszeitraum (Pflegeumlauf) wird bestandsweise bzw. für Straten festgelegt.

Der vorläufige Vornutzungshiebssatz ist getrennt für Jungbestandspflege, Jungdurchforstung und Altdurchforstung anzugeben.

2.1.4.7.3 Hiebssatzherleitung und -festsetzung

Die Summe der in der End- und Vornutzung geplanten Holzanfälle bezogen auf die Holzbodenfläche im regelmäßigen Betrieb (i. r. B.) ergibt den vorläufigen jährlichen Gesamthiebssatz (Hiebssatzvoranschlag/waldbaulicher Hiebssatz). Der vorläufige Gesamthiebssatz ist mit geeigneten Nachhaltsweisern zu vergleichen und unter Würdigung der Zustandsaufnahme, der Ergebnisse der Waldfunktionsplanung, der waldbaulichen Verhältnisse und der besonderen Bedürfnisse der Körperschaft endgültig festzusetzen und zu erläutern. Abweichungen oder Rundungen vom Hiebssatzvoranschlag sind bei Überschreitung einer Toleranzgrenze von ±10 v. H. zu begründen. Die Erfüllung der waldbaulichen Ziele muss gewährleistet sein.

Als Nachhaltsweiser kommen vor allem der laufende jährliche Gesamtzuwachs (Ist-Zuwachs) und der durchschnittliche jährliche Gesamtzuwachs (dGZu) bzw. Normalzuwachs in Betracht. Soweit vergleichbare Messergebnisse vorliegen, kommt der Entwicklung des Holzvorrats ein be-

sonderer Weiserwert zu (ertragsgeschichtlicher Zuwachs). Zuwachswerte aus Inventuren benachbarter Forstbetriebe mit vergleichbaren Standortverhältnissen können ebenfalls herangezogen werden.

2.2 Revierbuch und Ergebnislisten

Das Revierbuch enthält die Ergebnisse der bestandsweisen Erhebungen und Planungen (Beschreibungen und Maßnahmen). Es wird in Papierform und/oder in elektronischer Form als Datei zur Verfügung gestellt. Auf Nr. 1 des Anhangs wird verwiesen.

2.2.1 Bestandsbeschreibung bei bestandsweiser Inventur

Bei einzelbestandsweiser Inventur sind im Revierbuch für jeden Bestand die folgenden Beschreibungsmerkmale sowie die jeweils einschlägigen Planungsgrößen festzuhalten:

Beschreibungsmerkmale

- Waldort
- Fläche
- Bestandsform
- Umfang der Schutzfunktionen und Funktionen nach Waldfunktionsplanung
- Alter
- Baumartenanteile
- Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Alter, Vorrat der Baumarten
- Vorausverjüngung in Verjüngungsbeständen
- Beschreibung der Einpunktierungen, Besonderheiten
- Vorrat der Überhälter, Nachhiebsreste

Planungsgrößen

- Nutzungsart
- Entnahmesatz
- Pflegeumlauf und -fläche
- Dringlichkeit
- Verjüngungs- und Bestockungsziel
- Pflanzverjüngungsziel
- Haubarkeitsertrag
- Nutzungsquote
- Verjüngungssollfläche
- Pflege in der Vorausverjüngung
- waldbauliche Maßnahmen

Fakultativ können aufgenommen werden:

- Schichtung (Unter- und Nebenbestand)
- Mischungsform
- Qualität (Wertholzerwartung, Astung)
- Besonderheiten und nennenswerte Bestandsschäden (Verbiss-, Schäl-, Splitter-, Schneebruch- und sonstige die Nutzholztauglichkeit beeinträchtigende Schäden)
- Astungsplanung
- Zulassung zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- stichwortartig die geplanten Maßnahmen

Bei der Pauschalplanung werden alle zur Pauschalplanung vorgesehenen Bestände einer Pauschalierungsebene (Stratum) zugeordnet. Die Zugehörigkeit der Bestände zu den jeweiligen Straten ist im Revierbuch entsprechend kenntlich zu machen. Für jede Pauschalierungsebene sind eindeutige Bezeichnungen zu definieren und die notwendigen Pauschalansätze (z. B. Pflegefläche, Pflegeumlauf und Entnahmesatz) anzugeben. In der Vornutzung können Pflegefläche, Pflegeumlauf und Entnahmesatz, in der Endnutzung Nutzungsquote, Bestockungs- und Verjüngungsziel sowie die Pflegefläche in der Vorausverjüngung pauschaliert werden.

Für die Einheitsbewertung von Betrieben über 30 Hektar ist es erforderlich, dass im Revierbuch auch Angaben über Bestandsschäden (Rotfäule an Fichte sowie Splitterschäden an Fichte, Kiefer und Pappel) gemacht werden, sofern vom Normalfall abweichende Verhältnisse nach dem Formblatt EW 602 „Erläuterungen zur Anlage Forst II“ der Finanzverwaltung vorliegen. Bei Kiefer sind darüber hinaus besondere Gütemerkmale des Holzes anzusprechen. Sofern Pappeln in relevantem Umfang im Betrieb vorhanden sind, sind diese gesondert auszuweisen. Die vorgenannten Daten sind im Anhalt an das Formblatt EW 602 „Erläuterungen zur Anlage Forst II“ der Finanzverwaltung und Nr. 1 des Anhangs zu erheben.

Hinweis: Für Forstbetriebe, die ganz oder überwiegend im Hochgebirge (Bewertungsgebiete 8208 und 8209) liegen, gelten gesonderte Regelungen (vgl. Formblätter EW 502/H und 602/H).

2.2.2 Bestandsbeschreibung bei betriebsweiser Stichprobeninventur

Als Ergänzung zu den Ergebnissen der Betriebsinventur wird im Rahmen des Waldbegangs eine einfache Bestandsbeschreibung gefertigt und im Revierbuch abgedruckt. Die Datenerfassung soll sich auf folgende Mindestangaben beschränken:

- Waldort
- Fläche
- Nutzungsart
- Bestandsform
- Umfang der Waldfunktionen, Schutz- und Sonderfunktionen

In Sonderfällen (z. B. bei zu geringer Anzahl von Stichprobenpunkten pro Bestand bzw. Stratum) sollten zusätzlich zu den Mindestangaben weitere Daten erhoben werden. Der genaue Umfang der bestandsweise zu erhebenden Informationen bzw. Zusatzinformationen wird vor Angebotseinholung festgelegt.

2.2.3 Ergebnislisten

Die bestandsweise Planung (Massen- und Flächenansätze getrennt für alle Nutzungsarten) wird in folgenden Ergebnislisten zusammengefasst:

- Liste der Vornutzungsbestände
- Liste der Endnutzungsbestände
- Liste der Bestände mit Astungsmöglichkeit

Bei betriebsweisen Inventuren sind die notwendigen Ergebnislisten im Rahmen des Grundlagenbegangs festzulegen.

2.3 Natura 2000

In Natura 2000-Gebieten sind die folgenden Punkte zu beachten:

2.3.1 Verschlechterungsverbot

Bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen ist das Verschlechterungsverbot nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zu beachten. Demnach sind Veränderungen und Störungen, die Natura 2000-Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (im Standarddatenbogen genannte Arten nach Anhang II bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie) sowie Vogelarten gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung – VoGEV) erheblich beeinträchtigen können, verboten. Es wird daher empfohlen, bereits im Rahmen der Planung der künftigen Bewirtschaftung solche Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung führen könnten. Gemäß Nr. 10.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544) werden Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nicht durch die FFH-Bestimmungen beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet berücksichtigt werden. Dies sind z. B.:

- Wechsel der forstlichen Betriebsart
- Wahl des Verjüngungsverfahrens in der Waldbewirtschaftung
- Veränderung der Vorratshaltung in der Waldbewirtschaftung
- Änderung der Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das Gebiet

Erhaltungsziele, Standarddatenbögen sowie die Vogelschutzverordnung können vom Natura 2000-Sachbearbeiter der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde erhalten oder von den Internetseiten des Landesamts für Umwelt bzw. des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit heruntergeladen werden.

2.3.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Managementplänen

Die Managementpläne und die darin genannten Erhaltungsmaßnahmen richten sich an den Freistaat Bayern und seine Behörden, nicht aber an den einzelnen Grundbesitzer. Eine Verbindlichkeit, konkrete Erhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Managementpläne in die Forsteinrichtung im Kommunalwald zu integrieren, besteht daher nicht. Gleichwohl wird empfohlen, bei der Erstellung der Forsteinrichtungswerke die jeweils einschlägigen Managementpläne als Informationsquelle heranzuziehen. Mögliche Konfliktfelder mit dem Verschlechterungsverbot können so vorab identifiziert werden. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen können anerkennungsfähige Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Ökokontos (siehe Nr. 2.4) umfassen. Bei Fragen können die Natura 2000-Sachbearbeiter der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde eingebunden werden.

2.4 Ökokonto

Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf Waldflächen der Körperschaft können im Rahmen der Außenaufnahmen geeignete Ausgleichsflächen erfasst und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sind zu 100 v. H. von der Kommune zu tragen. Vereinbarungen darüber sind vor Angebotseinholung zu treffen und schriftlich zu dokumentieren. Die Vorschläge für Ausgleichsflächen und die darauf durchzuführenden Maßnahmen sind nicht verpflichtender Bestandteil des Forstwirtschaftsplanes bzw. Forstbetriebsgutachtens und in einem Anhang zu dokumentieren. Anerkennungsfähige Ausgleichsmaßnahmen müssen über das gesetzlich vorgeschriebene Niveau der vorbildlichen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Auf die vom Staatministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebene Broschüre „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden“, 2. Auflage München 2003, wird verwiesen.

3. Forstbetriebsgutachten

Forstbetriebsgutachten werden für kleinere Körperschaftswälder (5 bis 100 Hektar) erstellt. Die Forstbetriebsgutachten bestehen jeweils aus einem einfachen Text- und Tabellenteil, den Bestandsbeschreibungen (Revierbuch) und den dazugehörenden Karten. Der Umfang des Forstbetriebsgutachtens richtet sich nach Größe und Bedeutung des Körperschaftswaldes. Über den Umfang der Forstbetriebsgutachten entscheidet im Einzelfall die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Körperschaft.

Der Textteil besteht aus folgenden Teilen:

- Zustandserfassung: kurze Charakterisierung des Betriebs; in einfachen Fällen ist Formblatt 2 (vgl. Nr. 8 des Anhangs) ausreichend. Die Vorratserhebung erfolgt in JP- und JD-Beständen mithilfe der Ertragstafeln, in AD- und Endnutzungsbeständen durch Repräsentativaufnahmen (vgl. Tabelle 1 in Nr. 2.1.2.9.1), die Zuwachsermittlung ebenfalls mithilfe der Ertragstafeln.

– Erfolgsprüfung: Gegenüberstellung von Hiebssatz und Einschlag und kurze Ausführungen zum Erreichen der waldbaulichen Zielvorgaben sowie Besonderheiten im abgelaufenen Zeitraum.

– Planung der künftigen Bewirtschaftung: hier sind neben der Bestandsbeschreibung (Revierbuch) ausreichend

  • Hinweise auf waldbauliche Besonderheiten und Arbeitsschwerpunkte,

  • gutachtliche Festsetzung der Umtriebszeit,

  • Übersicht der Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten (Flächen- und Massensoll, Sortenanfall).

Die Hinweise zu Natura 2000 (Nr. 2.3) und zum Ökokonto (Nr. 2.4) gelten sinngemäß auch für die Forstbetriebsgutachten. Eine gestraffte verbale Form genügt; wo sinnvoll, sind stichwortartige Angaben ausreichend.

4. Kartenunterlagen

Im Regelfall sind die Forsteinrichtungskarten in Papierform und zusätzlich in geeigneter digitaler Form (in der Regel Shape-Format) zu erstellen. Die Anforderungen an Form, Format und Ausgestaltung der Karten sind in dem der Angebotseinholung zugrunde liegenden Leistungsverzeichnis zu beschreiben und im Werkvertrag zu vereinbaren.

Die Grundlage für die kartenmäßige Erfassung des Besitzstandes im Körperschaftswald bilden die digitalen Flurkarten der Vermessungsverwaltung.

Die Forstbetriebskarte (Waldpflege- und Nutzungskarte), die den Waldbesitzstand der Körperschaft zum Stichtag des Forstwirtschaftsplanes ausweist, ist möglichst als Waldpflege- und Nutzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 zu erstellen. Die Forstbetriebskarte soll forstlich wichtige Details klar und richtig wiedergeben und ist nach Möglichkeit – insbesondere im bergigen Gelände – mit Höhenschichtlinien zu versehen. Sie ist zum Gebrauch für den Außendienst beidseitig mit einer wetterbeständigen, wasserabweisenden Folie zu überziehen. Einzelheiten zur Anfertigung der Forstbetriebskarte können Nr. 3 des Anhangs entnommen werden.

Bei stark parzelliertem Waldbesitz ist zur Darstellung der einzelnen Waldteile zusätzlich eine Übersichtskarte beizugeben, in der die Waldungen der Körperschaft und das Verkehrsnetz, insbesondere die Zufahrten zu den Distrikten (einschließlich der mit Lkw befahrbaren Waldwege) einzutragen sind.

Die notwendigen Kartengrundlagen (Flurkarten, Höhenschichtlinienkarten, Luftbildkarten u. Ä.) sind den Sachverständigen in digitaler Form zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

5. Organisation und Zuständigkeiten

Mögliche Anlässe zur Erstellung von Forsteinrichtungswerken:

a) Das Ende der regulären Laufzeit eines Forstwirtschaftsplanes/-betriebsgutachtens (§ 3 Abs. 1 KWaldV). Die zuständigen unteren Forstbehörden erheben dazu jährlich anhand der Körperschaftswalddatei (Datensammlung über die Körperschaftswälder), welche Forstwirtschaftspläne/-betriebsgutachten zum Ende des folgenden Jahres ablaufen.

b) Eine Prüfung durch die untere Forstbehörde nach zehn Jahren (Hälfte der Laufzeit) eines Forstwirtschaftsplanes/-betriebsgutachtens ergibt die Notwendigkeit für eine vorzeitige Erneuerung (§ 4 Abs. 2 KWaldV).

c) Außerplanmäßige Umstände machen eine Bewirtschaftung nach dem bisherigem Forstwirtschaftsplan/-betriebsgutachten unmöglich oder erschweren diese erheblich oder wesentliche Änderungen der Bedürfnisse der Körperschaft erfordern eine Erneuerung (§ 4 Abs. 3 KWaldV).

Einen detaillierten Überblick über den regulären Ablauf der Forsteinrichtung (Variante a) gibt die Nr. 6 des Anhangs.

Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG und § 2 Abs. 1 Satz 1 KWaldV im Einvernehmen mit den Körperschaften von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. Eine Erstellung von Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten durch die unteren Forstbehörden selbst soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn geeignete freiberufliche Sachverständige nicht vorhanden oder nicht interessiert sind.

Die Körperschaft hat gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayWaldG 50 v. H. der dem Staat entstehenden Kosten zu tragen. Sofern die Forstverwaltung die Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten selbst erstellt, fallen nur die planerischen Tätigkeiten, die üblicherweise von freiberuflich tätigen Sachverständigen wahrgenommen werden, unter die Kostenpflichtigkeit gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayWaldG. Hierfür ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen.

5.1 Einleitung der Forsteinrichtung

Die untere Forstbehörde teilt der betreffenden Körperschaft rechtzeitig für die Haushaltsplanung der Körperschaft mit, dass der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten zur Erneuerung ansteht und stellt das Einvernehmen mit der Körperschaft her. Dabei ist die Körperschaft umfassend über den Ablauf des Verfahrens, Anzahl der notwendigen Begänge, den Kostenrahmen, ihre Rechte (Einvernehmensregelung, Berücksichtigung besonderer Belange der Kommune) und ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

5.2 Auftragsvergabe

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ermächtigen die koordinierenden Stellen die unteren Forstbehörden zur Auftragsvergabe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die unteren

Forstbehörden legen die Vergabeart fest, führen die Vergabe im Einvernehmen mit der Kommune nach den einschlägigen Bestimmungen durch und schließen einen Werkvertrag mit einem freiberuflichen Forstsachverständigen ab. Hierzu muss insbesondere das Leistungsverzeichnis im Einvernehmen mit der Körperschaft erstellt werden. Die koordinierenden Stellen wirken ggf. beratend mit.

Die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald ist als freiberufliche Dienstleistung anzusehen und kann daher unterhalb des EU-Schwellenwertes freihändig vergeben werden (vgl. § 1 Spiegelstrich 2 VOL/A). Sofern der Umfang der Leistungen unter dem in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwert liegt, können Aufträge nach § 1 Spiegelstrich zwei der VOL/A als freiberufliche Leistung freihändig vergeben werden. Um einen entsprechenden Wettbewerb sicherzustellen, sind bei der Vergabe grundsätzlich jeweils mehrere Bewerber, mindestens aber drei, zur schriftlichen Angebotsabgabe aufzufordern. Der Angebotseinholung muss ein Leistungsverzeichnis zugrunde liegen.

5.3 Bereitstellung von Datenmaterial

Die unteren Forstbehörden stellen den Sachverständigen die erforderlichen Unterlagen bzw. digitalen Daten (z. B. Flurkarten, Höhenlinienkarten, Luftbilder, Klimarisikokarten) zur Verfügung. Soweit die Körperschaft digitale Daten besitzt, die den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht zur Verfügung stehen, stellt sie diese den Sachverständigen zweckgebunden und kostenfrei für die Durchführung der Forsteinrichtung zur Verfügung. Im Werkvertrag sind Umfang, Qualität und Aktualität sowie Format der zu übergebenden Daten zu bezeichnen. Es ist darzulegen, welche Stelle welche Daten zur Verfügung stellt. Ferner ist festzuhalten, dass die Daten von den Sachverständigen nur zum Zweck der jeweiligen Forsteinrichtung verwendet werden dürfen.

5.4 Mitwirkung der Körperschaft

Im Rahmen der Vorbereitung für die Außenarbeiten haben die Körperschaften rechtzeitig die Grenzen im Gelände kenntlich zu machen. Der Planfertiger hat Anspruch auf eine Einweisung in die Lage der Waldungen. Von der Körperschaft ist spätestens bis zum Vertragsabschluss eine aktuelle flurnummernweise Zusammenstellung aller zu bearbeitenden Forstbetriebsflächen/sonstigen Flächen zu liefern. Schwebende Grundstücksgeschäfte sind zu berücksichtigen. Auf § 5 Abs. 3 KWaldV wird verwiesen. Die Körperschaften stellen außerdem das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme (Art. 19 Abs. 2 Satz 5 BayWaldG). Hilfspersonal kann u. a. für folgende einfache Tätigkeiten erforderlich sein: Freilegung und Markierung von Eigentumsgrenzen und Inventurpunkten, einfache Messungen unter Anleitung, Transport von Geräten etc. Darunter fallen aber nicht qualifizierte Tätigkeiten bei der Waldaufnahme, die nur von speziell geschultem Personal durchgeführt werden können, wie z. B. eine selbstständige Durchführung einer Stichprobeninventur oder Leitung eines Inventurtrupps.

5.5 Grundlagenbegang

Der Ausarbeitung und Aufstellung des Forstwirtschaftsplanes hat regelmäßig eine Grundlagenbesprechung mit Waldbegang (Grundlagenbegang) vorauszugehen (§ 2 Abs. 2 KWaldV). Hierbei sind unter anderem die folgenden Gesichtspunkte anzusprechen:

- Festlegung der zu bearbeitenden Flächen
- Methodik der Zustandserfassung (z. B. Festlegung der Ertragstafeln), Planungstechnik
- Ausgestaltung des Forstwirtschaftsplanes einschließlich Karten und Revierbücher
- besondere Bedürfnisse und Zielsetzungen der Körperschaft
- Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung (z. B. Produktionszeit nach Baumarten und Bestandsformen, Waldbauverfahren, Bestockungsziele und Verjüngungsziele)

Das Ergebnis der Besprechung und des Waldbegangs ist in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Forstwirtschaftsplan beizuheften ist.

Bei der Erstellung von Forstbetriebsgutachten findet vor Aufnahme der Arbeiten auf Veranlassung der unteren Forstbehörde ein Grundlagengespräch zwischen der unteren Forstbehörde und dem Sachverständigen statt. Wenn es die untere Forstbehörde für erforderlich erachtet, kann das Gespräch um einen gemeinsamen Begang des Körperschaftswaldes ergänzt werden. Vertreter der Körperschaft sollen an dem Gespräch bzw. Begang teilnehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

5.6 Prüfung und Abnahme der Planung

Nach Fertigstellung des Entwurfes des Forstwirtschaftsplanes bzw. Forstbetriebsgutachtens legt der Sachverständige diesen (inklusive aller Anlagen) der unteren Forstbehörde zur fachlichen Überprüfung vor. Als Maßstab für die Überprüfung gelten die in diesen Richtlinien festgeschriebenen Standards. Bei großen Körperschaftswäldern und/oder besonderen Verhältnissen (z. B. betriebsweise Inventur, Standorterkundung) können auch Teile des Werkes durch die untere Forstbehörde geprüft und fachlich abgenommen werden.

Vor Abgabe der abschließenden Stellungnahme durch die Körperschaft findet auf Wunsch der Körperschaft ein förmlicher Abnahmebegang statt (§ 3 Abs. 2 KWaldV). Besteht dieser Wunsch nicht, kann bei Vorliegen entsprechender Gründe ein Abnahmegespräch oder ein Abnahmebegang durch die untere Forstbehörde angeregt werden.

Nach Vorliegen der abschließenden Stellungnahme der Körperschaft übergibt die untere Forstbehörde den Entwurf an den Sachverständigen zur endgültigen Fertigstellung.

5.7 Verbindlichkeitserklärung

Nach der Fertigstellung des gesamten vereinbarten Leistungsumfangs wird das Forsteinrichtungswerk von der unteren Forstbehörde für verbindlich erklärt (vgl. § 3 Art. 1 KWaldV). Die Inrechnungstellung des Kostenbeitrags der Körperschaft nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayWaldG erfolgt gesondert durch eine Kostenrechnung.

Die endgültige Fassung des Forstwirtschaftsplanes bzw. Forstbetriebsgutachtens ist in mehrfacher Ausfertigung zu erstellen und den folgenden Akteuren zur Verfügung zu stellen:

- Körperschaft
- Betriebsleitung
- Betriebsausführung
- untere Forstbehörde (sofern nicht Betriebsleitung)

5.8 Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

Für den Vollzug der Forstwirtschaftspläne bzw. Forstbetriebsgutachten gelten § 3 Abs. 3 und § 5 KWaldV.

6. Überprüfung und Ergänzung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten

§ 4 Abs. 2 KWaldV sieht eine Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten nach Ablauf von zehn Jahren vor („Zwischenrevision"). Diese Regelung zielt darauf ab, dass den Körperschaften möglichst aktuelle Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen. So können diese auch an notwendige Änderungen der naturalen Grundlagen zeitnah angepasst werden. Die Zwischenrevision trägt mit dazu bei, die vorbildliche Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sicherzustellen. Zur Umsetzung von § 4 Abs. 2 KWaldV werden folgende Hinweise gegeben:

Die Zwischenrevision liegt in der Verantwortung der örtlich für den jeweiligen Kommunalwald zuständigen unteren Forstbehörde. Die Durchführung der Zwischenrevision ist verbindlich.

Das Vorgehen hängt maßgeblich von dem jeweiligen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ab. Folgende Fälle sind denkbar:

a) Keine Ergänzungen erforderlich
Die zuständige untere Forstbehörde dokumentiert in diesem Fall die Überprüfung und trägt dies in der Körperschaftswalddatei vor. Die Körperschaft wird schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Diese Mitteilung stellt keinen Verwaltungsakt dar (kein Rechtsbehelf erforderlich).

b) Ergänzungen in geringem Umfang erforderlich
Dies ist z. B. der Fall bei einer pauschalen Neufestsetzung des Hiebssatzes und Änderungen der waldbaulichen Planung in einzelnen Beständen. Die Ergänzungen werden von der unteren Forstbehörde selbst erstellt. Die überarbeitete Planung wird durch die untere Forstbehörde für den Rest der regulären Laufzeit für verbindlich erklärt, nachdem die abschließende Stellungnahme der Körperschaft eingeholt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWaldV). Der Körperschaft entstehen hierfür keine Kosten.

c) Ergänzungen in größerem Umfang erforderlich
Dies umfasst z. B. die Anpassung der waldbaulichen Planung in zahlreichen Beständen, die Neuerstellung der Wirtschaftskarte, größere Flächenänderungen, Naturkatastrophen oder Schädlingskalamitäten oder wesentliche Änderung der Bedürfnisse der Körperschaft. Hierfür gilt Nr. 5 dieser Richtlinien entsprechend.
Die überarbeitete Planung wird durch die untere Forstbehörde für den Rest der regulären Laufzeit (bei Wiederholungsinventuren für zehn Jahre) für verbindlich erklärt, nachdem die abschließende Stellungnahme der Körperschaft eingeholt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWaldV). Beträgt die Restlaufzeit des Operates weniger als fünf Jahre, ist eine vorzeitige Erneuerung (vgl. Buchst. d) in Erwägung zu ziehen.

d) Vorzeitige Erneuerung des Operates
Falls Änderungen in der Planung erforderlich werden, die nicht mehr im Rahmen einer Zwischenrevision bewältigt werden können, ist das Operat vorzeitig zu erneuern. Hierfür gilt das Verfahren nach §§ 2, 3 KWaldV. Hierfür gilt Nr. 5 dieser Richtlinien entsprechend.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2012 treten die Zusammengefassten Bestimmungen zur Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten für den Körperschaftswald in Bayern (FE-KöW 1982) aus dem Jahr 1982 außer Kraft.

Diese Richtlinien wurden in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Bayerischen Waldbesitzerverband und dem Bayerischen Bauernverband sowie den Berufsverbänden erstellt. Sie sollen die bewährte Tradition der Forsteinrichtung im bayerischen Körperschaftswald mit modernen Mitteln fortsetzen, damit der Wald auch für künftige Generationen seine vielfältigen Leistungen nachhaltig erfüllen kann.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Anhang

zu den Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) vom 10. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs
1.1 Beschreibungsmerkmale
1.2 Planungsgrößen
1.3 Angaben zur Einheitsbewertung
2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald (Formblatt 1)
3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte
4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder
4.1 Erhaltung von Nieder- und Mittelwald
4.2 Übergangswald
5. Regelablauf Forsteinrichtung
6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan
7. Formblätter

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs

Das Revierbuch enthält die Ergebnisse der bestandsweisen Erhebungen und Planungen (Beschreibungen und Maßnahmen) sowie die Nachweisungen der getätigten Maßnahmen. Es wird in Papierform oder in elektronischer Form als Datei zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten in Nr. 2.2 der Richtlinien genannten Beschreibungsmerkmale und Planungsgrößen werden im Folgenden näher beschrieben.

1.1 Beschreibungsmerkmale

– Waldort
Zur Beschreibung des Waldortes sind die Bezeichnungen der Elemente des Waldeinteilungsnetzes heranzuziehen (z. B. II 3 a[1]).

– Fläche
Die Fläche ist in zehntel Hektar anzugeben.

– Bestandsform
Bei der Bestandsform ist die führende Baumart an erster Stelle zu nennen. Die nächsthäufigen hauptständigen Mischbaumarten sind an zweiter bzw. dritter Stelle aufzunehmen. Voraussetzung dafür, dass eine Baumart als Mischbaumart erwähnt wird, ist, dass sie mindestens fünf v. H. der Fläche des Bestands einnimmt. Darüber hinaus ist der vorhandene Nebenbestand anzugeben (z. B. Kiefern-Lärchen-Buchenbestand mit Buchennebenbestand bzw. Kie/Lä/Bu/Bu).

– Umfang der Schutzfunktionen und Funktionen nach Waldfunktionsplanung
Der Umfang der eventuell gegebenen Schutzfunktionen sowie der Funktionen nach Waldfunktionsplanung ist unter Anschätzung des Flächenanteils anzugeben. Dabei sind die in den Nrn. 2.1.2.6 und 2.1.2.7 der Richtlinie aufgeführten Kurzbezeichnungen zu verwenden.

– Alter
Das Alter ist durch Fortschreibung zuverlässiger früherer Altersangaben oder durch Zählung der Jahrringe bzw. Astquirle, notfalls auch durch Schätzung, möglichst genau zu ermitteln. Das Bestandsalter ist als flächengewogenes Durchschnittsalter (J.) anzugeben und um die Angabe der Altersspanne zu ergänzen, z. B. „100 J. (70–120)“. Bei ausgeprägten Altersunterschieden einzelner Baumarten (z. B. Überhälter) sind diese gesondert anzugeben.

– Baumartenanteile

Die Baumarten sind, sofern nicht im Rahmen der Waldinventur ausreichend genau ermittelt, in fünf-v.-H.-Stufen nach ihren geschätzten Flächenanteilen anzugeben. Begleitbaumarten, die auf weniger als fünf v. H. der Fläche vorkommen, sind in Klammern aufzuführen und mit den Attributen zahlreiche („z.“), mehrere („m.“) bzw. einzelne („e.“) zu versehen.

– Ertragsklassen

Die Ertragsklassen sind für jede Baumart, die mit einem entsprechenden Flächenanteil (siehe oben) vorgetragen ist, aufgrund von ausreichenden und repräsentativen Höhenmessungen durch Ertragstafelvergleich zu erheben. Für die Ermittlung der Ertragsklassen soll die den örtlichen Wuchsverhältnissen am besten angepasste Ertragstafel aus den „Hilfstafeln für die Forsteinrichtung“, herausgegeben vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1990, verwendet werden. Eine gutachterliche Anpassung der Ertragstafelwerte an die tatsächlichen Gegebenheiten kann ggf. erforderlich sein.

Ertragsklassen und Bestockungsgrade für die Nadelbäume Fichte und Kiefer, die nicht auf den Ertragstafeln von Wiedemann „Mäßige Durchforstung“ beruhen, sind auf die Angaben dieser Ertragstafeln für Zwecke der Einheitsbewertung umzurechnen (es genügen hierfür Durchschnittswerte für Altersstufen). Für Pappel sind zum Zweck der Einheitsbewertung die in Anlage 7 zu Abschnitt 4.13 Abs. 2 der Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (BewR L) enthaltenen Ertragstafeln für Wirtschaftspappel anzuwenden.

– Vorräte und Zuwächse der Baumarten

Vgl. Ausführungen Nr. 2.1.2.12 der Richtlinien.

– Vorausverjüngung in Verjüngungsbeständen

Für den Fall, dass gesicherte und zielgemäße Naturverjüngungen bzw. Voranbauten unter Schirm vorhanden sind, sind diese in zehn-v.-H.-Stufen anzugeben (z. B. 50 v. H. der Fläche Naturverjüngung von 50 v. H. Buche und 50 v. H. Tanne) und ihre ungefähre flächenmäßige Ausdehnung kartenmäßig durch Schraffur darzustellen.

– Bestockungsgrad

Der Bestockungsgrad stellt das Verhältnis der Grundfläche oder Masse des gegebenen Bestands zu den Angaben für den jeweils entsprechenden Ertragstafelbestand dar.

1.2 Planungsgrößen

– Nutzungsarten

Jede Waldfläche in regelmäßigem Betrieb (WiW i. r. B.) ist einer der folgenden Nutzungsarten zuzuordnen:

Vornutzung

a) Jungbestandspflege (JP)
Maßnahmen in Beständen zur Jungwuchs- und Dickungspflege (Sicherungsphase, Differenzierung und beginnende Qualifizierung).

b) Jungdurchforstung (JD)
Pflegeeingriffe in Beständen, die nach den Grundsätzen der Auslesedurchforstung zu behandeln sind (Qualifizierungsphase).

c) Altdurchforstung (AD)
Pflegeeingriffe in Beständen, in denen der Kronenausbau und die Förderung des Durchmesserwachstums im Vordergrund stehen (Dimensionierungsphase).

d) Überführungsdurchforstung (ÜD)
Pflegeeingriffe in Nieder- und Mittelwaldbeständen, die in Hochwald überführt werden.

Endnutzung

a) Verjüngungsnutzung (VJ)
Maßnahmen in Beständen, die im Planungszeitraum ganz oder auf Teilflächen verjüngt werden. Der Auszug von Altbäumen über gesicherter Verjüngung zählt zur Verjüngungsnutzung; das Gleiche gilt für die gezielte abschließende Kronenpflege von Samenbäumen.
Die Verjüngungsnutzung ist nach der beabsichtigten Verjüngungsform zu untergliedern in
- Verjüngung auf ganzer Fläche (VJ),
- Verjüngung auf (ideeller) Teilfläche (VJT).

b) Plenternutzung (PL)
Maßnahmen in Beständen, die einen ungleichaltrigen, stufigen Bestandsaufbau aufweisen und nach den Grundsätzen der Einzel- bzw. Gruppenplenterung zu behandeln sind.

c) Langfristige Behandlung (LB)
Maßnahmen in Beständen, deren Strukturvielfalt langfristig durch kleinflächige Verjüngungs- und Pflegeeingriffe erhöht bzw. erhalten werden soll. Hierunter fallen auch Eichenüberführungen sowie aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Einzelbestände, die in ihrem Bestandsaufbau erhalten werden sollen.

d) Umbau (UB)
Maßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen, die durch Naturereignisse (z. B. Schneebruch, Sturm), Krankheiten oder sonstige Einwirkungen (z. B. Immissionen) so stark geschädigt wurden oder deren Bestockung nach genetischem Potential, Ausformung oder Funktionentauglichkeit in keinem Verhältnis zur standörtlichen Leistungskraft oder zu den örtlich gegebenen Vorrangfunktionen steht. In der Regel werden auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen Verjüngungsmaßnahmen erforderlich, um standortgemäße, stabile Nachfolgebestockungen zu erzielen.

e) Umwandlung (UW)
Verjüngungsmaßnahmen (natürliche oder künstliche) in geringwertigen, vorratsarmen, wuchsmüden Stockausschlagsbeständen, die die Standortskraft nicht ausnutzen, unter Wechsel der Betriebsart. Bei kleinflächigem Wechsel verschiedenwertiger Bestockungsteile oder von der Größe der umzuwandelnden Fläche her kann unter Umständen Umwandlung auf Teilfläche (UWT) geboten sein. Umwandlungsbedürftige Bestände, die im Planungszeitraum noch nicht verjüngt werden können, sind vorerst in die AD (Rückstellungs-AD) zu stellen.

Der Endnutzung werden ferner zugeordnet:

f) Ausstockung (AU)
Maßnahmen auf Flächen, die vorübergehend oder dauernd der Holzproduktion entzogen werden (z. B. für Pflanzgärten, Trassenaufhiebe).

g) Unbestockte Flächen (u)
Flächen, die im Planungszeitraum künstlich oder natürlich wiederbestockt werden sollen.

– Entnahmesatz
Nutzungsmöglichkeiten (in Erntefestmeter/Hektar) innerhalb des Bestands/Stratums im Planungszeitraum. Der Holzanfall auf Pflege- und Rückegassen ist bei der Herleitung mit zu berücksichtigen.

– Zu pflegende Fläche
Gesamtfläche des Bestands abzüglich der in Hiebsruhe stehenden Teilflächen. Die Multiplikation der zu pflegenden Fläche mit dem Pflegeumlauf ergibt das Pflegeflächensoll im Planungszeitraum.

– Pflegeumlauf
Zahl der Pflegedurchgänge im Planungszeitraum.

– Dringlichkeit
Die Pflegedringlichkeit kann durch die Angaben „dringlich“, „normal“ oder „rückstellbar“ gekennzeichnet werden. Pflegedringlich sind alle Vornutzungsbestände, in denen innerhalb der nächsten drei Jahre nach Laufzeitbeginn der Forsteinrichtung Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Bestände, in denen im Planungszeitraum aus waldbaulichen oder ertragskundlichen Gründen keine Nutzung möglich ist, sind in „Hiebsruhe“ zu stellen.

– Bestockungs- (BZ) und Verjüngungsziel (VZ)
Das Bestockungsziel beschreibt die Bestandsform zu Beginn der Altdurchforstung. Im Verjüngungsziel wird die anzustrebende Baumartenmischung der gesicherten Verjüngung vor Eintritt in die Dickungsphase in Standraumprozenten (in fünf v.-H.-Stufen) zahlenmäßig für den gesamten Bestand festgelegt.

– Pflanzverjüngungsziel (PVZ)
Anteil einer Baumart an der Bestandsfläche, der im Planungszeitraum über Pflanzung oder Saat realisiert werden soll.

– Pflege in der Vorausverjüngung (Pflege VVJ)
Voraussichtlich notwendige Pflegemaßnahmen in der Vorausverjüngung werden als Flächensoll festgelegt.

– Haubarkeitsertrag und Nutzungsquote
In Verjüngungsbeständen wird die im Planungszeitraum für eine zielgemäße Verjüngung erforderliche Entnahmemenge festgelegt. Sie wird als Nutzungsquote (Massenquote) in Prozent des Haubarkeitsertrags (durchschnittlicher Vorrat je Hektar des Bestands/Stratums zuzüglich des laufenden Zuwachses innerhalb des halben Planungszeitraums) angegeben. Die Nutzungsquote ist so zu bemessen, dass das Holz der zu verjüngenden Bestände erntereif ist sowie Naturverjüngungsmöglichkeiten sinnvoll ausgenutzt, die je nach Standorten und

Funktionen notwendigen Mischbaumarten rechtzeitig eingebracht und besondere Belange der Landschafts- und Bodenpflege und des Naturschutzes berücksichtigt werden können. Die Nutzungsquote enthält auch die Entnahmemenge für erforderliche Pflegeeingriffe.

– Verjüngungssollfläche
Ideeller (bzw. absoluter) Anteil der Fläche des Gesamtbestands, der im Planungszeitraum mit zielgerechter, gesicherter Verjüngung gedeckt sein soll.

– Waldbauliche Maßnahmen
Unter diesem Punkt können in Verjüngungsbeständen kurz das Verjüngungsverfahren, die Verjüngungsart (Natur- oder Kunstverjüngung) sowie evtl. erforderliche unterstützende Maßnahmen (z. B. Zäunung, Bodenbearbeitung, Düngung) beschrieben werden. Für Vornutzungsbestände genügt ein Hinweis auf Schwerpunkte der Pflege.

1.3 Angaben zur Einheitsbewertung

Die Ansprache eventueller Bestandsschäden sowie besonderer Gütemerkmale des Holzes bei der Kiefer hat sich auf nachstehende Kriterien zu beziehen:

– Rotfäule- und Schälschäden bei der Fichte, wenn über zehn v. H. der Stämme rotfaul sind (unter Angabe des Rotfäuleanteils in zehn-v.-H.-Stufen).

– Splitterschäden an Fichte, Kiefer, Pappel (Angaben in zehn-v.-H.-Stufen).

– Besondere Gütemerkmale des Holzes bei der Kiefer, falls mehr als 20 v. H. des Stammholzes eine bessere oder mehr als 20 v. H. eine schlechtere durchschnittliche Güteklasse als B erwarten lassen (Angabe in zehn-v.-H.-Stufen; z. B. Kiefer 50 v. H., Kiefer mit 30 v. H. Wertholz).

2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald (Formblatt 1)

Die im Besitz der Körperschaft befindliche, zum Forstbetrieb gehörende Fläche (Gesamtfläche GF) ist zu gliedern nach

– Forstbetriebsfläche (FBFI) und

– sonstigen Flächen (SF).

Zur Forstbetriebsfläche rechnen die Flächen, die dem forstlichen Betrieb dienen und keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben. Sie wird in Holzboden (HB) und Nichtholzboden (NHB) gegliedert.

Der Holzboden umfasst die dauernd zur Holzerzeugung bestimmte Fläche einschließlich der Wege, Schneisen, Leitungstrassen und Gräben – jeweils bis zu fünf Meter Gesamtbreite –, der Wasserläufe sowie anderer unbestockter Flächen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung nicht wesentlich unterbricht.

Der Holzboden wird in Wirtschaftswald in regelmäßigem Betrieb (WiW i. r. B.) und Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (WiW a. r. B; vgl. Nr. 1.2) unterteilt.

Nichtholzboden sind die übrigen Flächen innerhalb der Forstbetriebsfläche, die nicht direkt der Holzerzeugung dienen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung aber nicht wesentlich unterbricht und die keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, nämlich:

– ständige Forstpflanzgärten, wenn mehr als zwei Drittel der erzeugten Pflanzen im eigenen Forstbetrieb verwendet werden,

– Samenplantagen,

– Betriebs- und Dienstgebäude mit Umgriff (Hausgärten bis ca. 0,1 Hektar), soweit sie im forstbetrieblichen Einheitswert enthalten sind,

– Schneisen, Wege, Schutzstreifen, Gräben usw. über fünf Meter Breite,

– Flächen mit besonderen Sozialfunktionen in Eigenregie (Parkplätze, Rastplätze, Spielplätze ohne Bestockung, Skiabfahrten usw.),

– Trassen von Versorgungsleitungen mit Aufhieb über fünf Meter Breite,

– Wildwiesen und Wildäcker ohne Wertzahl im Liegenschaftskataster,

– Abbauland in Eigenbetrieb (soweit die abgebaute Bodensubstanz überwiegend im eigenen Forstbetrieb nutzbar gemacht wird),

– Holzlagerplätze.

Zu den sonstigen Flächen rechnen alle Flächen, die dem Forstbetrieb nicht dienen:

– bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen (z. B. Pachtwiesen, -äcker, Almen, einschl. der Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes unter fünf Meter Breite, Hausgärten über 0,1 Hektar; vgl. Nr. 2.11 des Mantelbogens EW 500),

– nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Grenzertragsböden mit Wertzahl (vgl. Nr. 2.11 des Mantelbogens EW 500),

– fischereiwirtschaftliche Wasserflächen (Wasserflächen, auf denen die Körperschaft ein Fischereirecht ausübt oder ausüben lässt, sowie Wasserflächen, auf denen Teichwirtschaft oder Fischzucht möglich ist; vgl. Nr. 2.5 des Mantelbogens EW 500),

– sonstige Wasserflächen (unproduktive Wasserflächen, Dämme, Uferstreifen; vgl. Nr. 2.62 des Mantelbogens EW 500),

– Moore (soweit nicht Abbauland), Ödland und Heideflächen, ausgeschiedene Weideblößen und Wiesen ohne Wertzahl (vgl. Nr. 2.61 des Mantelbogens EW 500),

– Fels, Kies- und Schotterbänke, Plaiken, aufgelassene Kiesgruben u. a. (vgl. Nr. 2.62 des Mantelbogens EW 500),

– verpachtetes Abbauland (Steinbrüche, Kies-, Ton-, Sandgruben, Torfstiche; vgl. Nr. 2.7 des Mantelbogens EW 500),

– landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen einschließlich Hausgärten bis 0,1 Hektar (vgl. Nr. 2.81 des Mantelbogens EW 500),

– Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes über fünf Meter Breite, Hecken, Grenzraine u. a. (vgl. Nr. 2.82 des Mantelbogens EW 500),

– vermietete Gebäude, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen (mit Umgriff bis 0,1 Hektar),

– Erbbaugrundstücke,

– verpachtetes Kleingartenland,

- sonstige verpachtete Flächen (Sportplätze, Campingplätze, Liegewiesen, Seilbahntrassen, Skiabfahrten u. a.),
- Wildwiesen und Wildäcker mit Wertzahl im Liegenschaftskataster,
- Kurzumtriebskulturen und Christbaumkulturen (soweit nicht Wald im Sinn des BayWaldG),
- Latschenfelder und Spirkenbestockungen auf Mooren und im Hochgebirge, die nach dem Waldgesetz für Bayern zur Waldfläche zählen.

3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte

Die Karte wird im Maßstab 1 : 10.000 gefertigt. Bei kleinen Betrieben kann auf Wunsch der Körperschaft auch der Maßstab 1 : 5.000 verwendet werden. Die Forstbetriebskarte soll forstlich wichtige Details klar und richtig wiedergeben und ist nach Möglichkeit – insbesondere im bergigen Gelände – mit Höhenschichtlinien zu versehen. Im Regelfall ist die Forstbetriebskarte in Papierform sowie in geeigneter digitaler Form (Shape-Datei) zur Verfügung zu stellen. Zum Gebrauch für den Außendienst ist die Karte in Papierform beidseitig mit einer wasserabweisenden Folie zu überziehen.

Auf der Forstbetriebskarte werden alle zum Forstbetrieb der Körperschaft gehörenden Flächen erfasst. Sonstige Flächen, die kein Wald im Sinn des Waldgesetzes sind, werden nur erfasst, wenn sie im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Körperschaftswald stehen. Die verschiedenen Elemente des Waldeinteilungsnetzes (Distrikte, Abteilungen, Unterabteilungen, Bestände) sind in der Karte gemäß Nr. 2.1.2.2 der Richtlinien zu bezeichnen und zu numerieren. Die Grenzen der einzelnen Elemente sind vollständig und richtig wiederzugeben. Die Besitzgrenzen sind inklusive der Grenzsteine und – soweit verfügbar – deren Nummern darzustellen.

Besondere Schutz- und Sonderfunktionen (z. B. Erholungswald nach Waldfunktionsplanung der Intensitätsstufe I, Wasserschutzgebietszonen, Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, Naturschutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete, Kultur- und Naturdenkmäler u. a.) sind kartenmäßig zu erfassen, wenn sie den Forstbetrieb im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen.

Mit Lkw befahrbare Wege, Rückewege, Schneisen sowie Leitungstrassen sind vollständig und lagegenau darzustellen. Geläufige Wegebezeichnungen sind in die Karte zu übernehmen. Auf eine vollständige und richtige Wiedergabe der Überhälter und Nachhiebsreste sowie baulicher Anlagen (z. B. Schutzhütten, Windräder, Mobilfunkmasten) ist zu achten.

Die verschiedenen Nutzungsarten sind gemäß den Vorgaben des Planzeichenkatalogs darzustellen. In der Vornutzung kann farblich zwischen Beständen mit führendem Nadelholz (heller Farbton) und führendem Laubholz (dunkler Farbton) unterschieden werden.

Zur näheren Charakterisierung der Bestände können die Bestandsformen eingetragen werden. Bei Bedarf können ferner die Baumartenanteile je Bestand (ab fünf v. H.) sowie das Durchschnittsalter in die Forstbetriebskarte eingetragen werden. Die Eintragungen dürfen die Übersichtlichkeit des Kartenbildes nicht beeinträchtigen.

Angrenzende Grundstücke und Wege sind entsprechend den Signaturen der topografischen Karte mit aufzunehmen (Außendetail). Dabei sind umliegende Waldflächen mit einem hellen Grünton einzufärben und mit Lkw befahrbare Wege als solche zu kennzeichnen.

Der kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebs ist der nachfolgende Planzeichenkatalog zugrunde zu legen.

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Nutzungsarten			
a) Vornutzung			
Jungbestandspflege		17,0,49,8	
Jungdurchforstung		48,15,0,9	
Altdurchforstung		6,56,46,5	
Überführungsdurchforstung		75,45,60,0	
b) Endnutzung			
Unbestockte Fläche		12,12,24,2	

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Zur Verjüngung eingereihte Fläche		0,0,0,59	
Verjüngung auf Teilfläche		0,0,0,25 0,0,0,59	
Bestandsinnenarbeit (Verjüngung auf ideeller Teilfläche)		0,0,0,20	0,0,0,49
Verjüngungsnutzung (mit abschließender Kronenpflege)		0,0,0,25	
Plenternutzung		40,60,20,0	
Langfristige Behandlung		9,61,7,7	
Eichenüberführung		0,0,0,25	15,60,7,7
Umbau (z. B. in der JD)		48,15,0,9	0,0,0,49
Umbau auf Teilfläche (z. B. in der JD)		48,15,0,9	0,0,0,49
Umwandlung		0,30,80,0	
Umwandlung auf Teilfläche		0,0,0,0	0,30,80,0
c) Zusätzliche Signaturen im Hochgebirge			
u-Flächenanteil im Bestand > 30 v. H. (z. B. in der LB)		9,61,7,7	0,0,0,0
NHB/SF-Anteil im Bestand > 30 v. H. (z. B. in der AD)		6,46,46,5	17,33,42,25
Anteil von Latschenfeldern > 30 v. H. (z. B. in der LB)		9,61,7,7	70,80,45,0
d) Übrige Nutzungsarten			
Außerregelmäßiger Betrieb (a. r. B.)		3,0,10,0	55,30,0,3
Nichtholzboden		8,25,47,15	

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Sonstige Flächen		17,33,42,25	
Schützen und Pflegen		0,0,55,0	
Latschenfelder, Grünerlen		35,20,17,7	
Berechtigungsalmen/-alpen	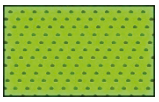	40,10,100,0	0,0,0,69
Niederwald		29,29,70,0	
Mittelwald		29,29,70,0	6,56,46,5
Buschwald		0,0,0,0	45,70,80,5
Schutzkategorien			
Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG			0,100,23,0
Wasserschutzgebiet (engere Schutzzone)		90,45,25,0	
Wasserschutzgebiete (weitere Schutzzone)		90,45,25,0	
FFH-Gebiet		55,85,100,0	
SPA-Gebiet		0,33,100,0	
Naturschutzgebiet		80,45,70,0	
Naturwaldreservat		100,34,48,0	
Erholungswald WFP Intensitätsstufe I bzw. nach Art. 12 BayWaldG		100,55,70,0	
Besitzgrenzen/Waldeinteilung			
Grenze des Körperschaftswaldes			
Grenze Betriebsklasse			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Distriktsgrenze			
Abteilungsgrenze			
Unterabteilungsgrenze			
Bestandsgrenzen		strichliert/Schneise Steig Rückeweg	
Zusammenpunktierung (Erschließung trennt nicht den Bestand)			
Einpunktierung			
Verkehrsanlagen			
Lkw-Weg			
Sommerweg			
Rückeweg (schlepperfahrbar)			
Rückegasse/Schneise			
Steig			
Bahnlinie			
Sonstiges			
Gesicherte Vorausverjüngung			78,34,100,0
Nachhiebsreste			
Überhälter			
Dringliche Bestände			
Bestände mit naturnaher Baumartenzusammensetzung			
Zaun			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Hütte			
Gebäude			
Kabel			
Wasserleitung			
Elektrische Erdleitung			
Elektrische Überlandleitung			
Gas-Leitung			
Parkplatz			
Ruine			
Besonderer Einzelbaum			
Naturdenkmal			
Kulturdenkmal			
Brücke			
Steinbruch, Kiesgrube			
Mobilfunkmast			
Windrad			
Gewässer			
Nassböden			
Quelle			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Graben ganzjährig wasserführend			
Graben zeitweise wasserführend			
Rettungspunkt			

4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder

4.1 Erhaltung von Nieder- und Mittelwald

Bei Vorkommen von Nieder- und Mittelwäldern sollte ihre Erhaltung angestrebt werden (hoher ökologischer und waldgeschichtlicher Wert, bestehende Nutzungsrechte). Hier ist bei der Zustandsaufnahme und Planung wie folgt vorzugehen:

Betriebsklasse
Treten in einem Forstbetrieb neben Beständen des schlagweisen Hochwaldes in bedeutendem Umfang auch Nieder- und Mittelwaldbestände auf, so sind diese aufgrund ihrer speziellen waldbaulichen Behandlung sowie der Ergebnisse der Zustandsaufnahme und der Planung durch Ausweisung einer Betriebsklasse gesondert darzustellen.

Bestandsausscheidung
Die Bestandsausscheidung soll möglichst großzügig erfolgen. Für die Abgrenzung genügen im Allgemeinen Wege, Schneisen, Gewässer und Ähnliches.

Zustandsaufnahme
In den Beständen sind die Baumartenanteile, bei Bedarf getrennt für Oberholz und Unterholz, zu schätzen. Die Alter sind als Durchschnittsalter für Oberholz und Unterholz getrennt zu ermitteln. Der Flächenanteil von Oberholz und Unterholz ist anzuschätzen und bei Bedarf in einer Altersklassenübersicht vorzutragen.

Umtrieb
Der Oberholzumtrieb richtet sich nach den vorherrschenden Baumarten und dem Betriebsziel; der Unterholzumtrieb nach den örtlichen Notwendigkeiten und der Ausschlagfähigkeit der Stöcke.

Waldpflege- und Nutzungsplan, Nutzungsgang

Im Revierbuch ist nach Oberholz- und Unterholznutzung zu trennen. Der Nutzungsgang und die Hiebswiederkehr sind für die einzelnen Bestände festzulegen.

Hiebssatz

Für die Hiebssatzermittlung sind die nachhaltige jährlich Schlagfläche und der Haubarkeitsertrag maßgebend. Zur Ermittlung des Haubarkeitsertrages genügen Schätzungen oder Probekluppungen. Bei Bedarf ist der Massenhiebsatz für das Oberholz gesondert anzugeben.

4.2 Übergangswald

Ehemalige Nieder- und Mittelwaldbestände, die sich seit längerem im Zustand der Überführung in Hochwald befinden, sind wie vergleichbare Hochwaldbestände zu behandeln, d. h. entweder der Vornutzung (in der Regel der Altdurchforstung) oder der Endnutzung zuzuweisen.

Sofern der Stockausschlagbetrieb erst relativ kurze Zeit zurückliegt und die Bestände in Aufbau und Zusammensetzung noch deutlich prägt, ist ehemaliger Nieder- und Mittelwald unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte als Übergangswald auszuscheiden.

Bestandsausscheidung
Die Bestandsausscheidung soll im Übergangswald möglichst großzügig vorgenommen werden. Dabei sind die Behandlungstypen Umwandlung (UW), Umwandlung auf Teilflächen (UWT) und Überführungsdurchforstung (ÜD) auszuscheiden.

Zustandsaufnahme
Im Übergangswald sind Flächenanteile, Durchschnittsalter, Baumartenanteile, Wüchsigkeit (Bonität) und Schlussgrad – soweit erforderlich getrennt nach Oberholz und Unterholz – anzugeben. Dabei kann die Bonität als Mittelwert aus Mittelhöhen- und Brusthöhendurchmesser angeschätzt werden. Bei Bedarf ist eine Altersklassenübersicht zu fertigen. Die Holzvorräte sind durch Schätzungen und Probekluppungen zu ermitteln.

Nutzungsarten – Nutzungsübersicht
Für Übergangswald sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:
UW: Umwandlung (Verjüngung) auf ganzer Fläche
UWT: Umwandlung (Verjüngung) auf Teilfläche
ÜD: Überführungsdurchforstung

Umwandlung ist die natürliche oder künstliche Verjüngung von geringwertigen, vorratsarmen, wuchsmüden Stockausschlagbeständen, die die Standortskraft nicht ausnutzen.

Umwandlung auf Teilfläche kann durch kleinflächigen Wechsel verschiedenwertiger Bestockungsteile oder von der Größe der umzuwandelnden Fläche her geboten sein.

Eine Überführungsdurchforstung ist dann vorzusehen, wenn bei entsprechender Bestandsverfassung durch Pflegemaßnahmen ein hochwaldartiger Bestandsaufbau zu erreichen ist. Bei Bedarf sind die Bestände nach dem Überführungszeitraum weiter zu untergliedern. Umwandlungsbedürftige Bestände, die im Planungszeitraum noch nicht verjüngt werden können, sind vorerst in die ÜD zu stellen (Rückstellungs-ÜD).

Hiebssatz

Der Hiebssatz ist als Summe der bestandsweisen Planungen zu veranschlagen. Die Umwandlung zählt zur Verjüngungsnutzung, ist jedoch als eigene Nutzungsart auszuscheiden. Die Überführungsdurchforstung ist der Pflegenutzung zuzurechnen.

5. Regelablauf Forsteinrichtung

Ablauf	StMELF	Koordinierende Stelle (KOS)	Untere Forstbehörde (AELF)	Sachverständige	Körperschaft
K-Wald-Datei mit FE-Daten führen	E, M	M	D		
Feststellung: FWP/FBG ist erneuerungsbedürftig		M fallweise	E		
Vorbesprechung AELF – Körperschaft		M fallweise	E, D		M
Meldung des FE-Bedarfs an die KOS zu jeweiligen Stichtag			E, D		
Meldung des FE-Bedarfs zum Jahresende an das StMELF		E, D			
Festsetzung der Budgets für die KOS	E, D				
Prioritätensetzung und Ermächtigung der ÄELF zur Vergabe von Projekten		E, D			
Erstellung Leistungsverzeichnis		M fallweise	E, D		M
Auftragsvergaben und Ausfertigung der Werkverträge		M fallweise	D	Zustimmung	Einvernehmen
Vorarbeiten für Außenaufnahmen			M	D	M
Grundlagenbegang (FWP, siehe auch Text)	M fallweise	M/QS fallweise	E	D	M
Grundlagenniederschrift (FWP)		M/QS fallweise	E, M	D	Einvernehmen
Abschlagsrechnungen, Feststellung der Richtigkeit		M (fallweise)	E, D		
Auszahlung Abschläge		D			
Außenaufnahmen				D	
Ggf. fachliche Teilabnahmebegänge		M/QS fallweise	E	D	(M)
Ggf. Abnahmebegang (auf Wunsch der Körperschaft)	M fallweise	M/QS fallweise	E	D	M
Fertigung Entwurf FWP/FBG				D	
Fachliche Prüfung des Entwurfs		M/QS fallweise	E	I	
Abschließende Stellungnahme der Körperschaft			M		E, D
Endfertigung des FWP/FBG				D	
Verbindlichkeitserklärung			E, D		I
Endabrechnung, Feststellung der Richtigkeit		M (fallweise)	E, D		
Auszahlung		D			
Abrechnung Kostenbeteiligung		I	E, D		M
Abrechnung Kostenbeteiligung (Unterfranken)		E, D	I		M

Legende: **D:** Durchführung; **E:** Entscheidung; **M:** Mitwirkung; **I:** Information; **QS:** Qualitätssicherung; **FWP:** Forstwirtschaftsplan; **FBG:** Forstbetriebsgutachten

6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan

Verbindliche Teile sind in Normalschrift, optionale Teile stehen in Klammern.

Bestandteile:
Forstbetriebskarte Maßstab 1 : 10.000
(Übersichtskarte)
Textteil mit Anhang
Revierbuch

Inhaltsverzeichnis Textteil

1. EINFÜHRUNG
2. ERGEBNISSE DER WALDZUSTANDSAUFNAHME
2.1 Flächenerfassung und -gliederung
2.2 Waldeinteilung
2.3 Rechtsbelastungen
2.4 Standörtliche Grundlagen
2.5 Geschichtlicher Rückblick
2.6 Schutzgebiete und Waldfunktionen
2.7 Naturschutzrelevante Tatbestände
2.8 Inventurverfahren
2.9 Stand und Beschaffenheit der Altersklassen
2.9.1 ... nach Baumarten
2.9.2 ... nach Bestandsformen
2.10 Vorrat und Zuwachs
2.10.1 Vorrat
2.10.2 Zuwachs
2.11 Sonstiges
3. BEURTEILUNG DER BISHERIGEN BEWIRTSCHAFTUNG
3.1 (Flächenveränderungen seit der letzten Forsteinrichtung)
3.2 Vergleich zwischen Hiebssatz und Fällung
3.3 Verjüngungstätigkeit und Kulturen
3.4 Der Pflegebetrieb
3.4.1 Altdurchforstung (AD)
3.4.2 Jungdurchforstung (JD)
3.4.3 Jungbestandspflege (JP)
3.5 Astung der Bestände
3.6 Erschließung des Waldes
3.7 Wildschäden
3.8 Erfüllung der Naturschutz- und Sozialfunktionen
3.9 (Wirtschaftserfolg)
4. PLANUNG DER KÜNFTIGEN BEWIRTSCHAFTUNG
4.1 Allgemeine Zielsetzungen
4.2 Planungszeitraum und Laufzeit
4.3 Planungseinheiten
4.4 Waldbauliche Zielsetzungen
4.5 Allgemeines Bestockungsziel
4.6 Durchschnittlicher Produktionszeitraum
4.7 Holznutzung und Festsetzung des Hiebssatzes
4.7.1 Planung in Endnutzungsbeständen
4.7.2 Planung in Vornutzungsbeständen
4.7.3 Herleitung des vorläufigen Hiebssatzes
4.7.4 Verprobung des vorläufigen Hiebssatzes
4.7.5 Festsetzung des Hiebssatzes
5. (ARBEITSPLANUNG)
5.1 (Planung des Arbeitsvolumens)
5.2 (Planung der Arbeitskapazität)
5.3 (Vergleich Arbeitsvolumen – Arbeitskapazität)
6. SCHLUSSBEMERKUNGEN
7. ANLAGEN

7. Formblätter

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind verbindliche Bestandteile der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten.

Formblatt 1: Flurnummernweise Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen
Formblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung
Formblatt 3: Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald

Formblatt 1: Flurnummernweise Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen

AELF:
Körperschaft:
Stand zum:

Bearbeitungshinweise: Angabe der Flächen in Zehntel Hektar;
Zwischensummen in Spalte C. (Gesamtfläche) sind zu bilden für Gemeinden sowie Gemarkungen bzw. gemeindefreie Gebiete; die Flächen sind spaltenweise aufzuaddieren.

			A. Forstbetriebsfläche														B. Sonstige Flächen																C. Gesamtfläche
			a) Holzboden			b) Nichtholzboden																											
Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Wirtschaftswald i. r. B.	Wirtschaftswald a. r. B.	**a) Summe Holzboden**	ständige Forstpflanzgärten, wenn mehr als ⅔ der erzeugten Pflanzen im eigenen Forstbetrieb verwendet werden; Samenplantagen	Betriebs- und Dienstgebäude mit Umgriff (Hausgärten bis ca. 0,1 Hektar), soweit sie im forstbetrieblichen Einheitswert enthalten sind	Schneisen, Wege, Schutzstreifen, Gräben usw. über 5 m Breite	Flächen mit besonderen Sozialfunktionen in Eigenregie (Parkplätze, Rastplätze, Spielplätze ohne Bestockung, Skiabfahrten usw.)	Trassen von Versorgungsleitungen mit Aufhieb über 5 m Breite	Wildwiesen und Wildäcker ohne Wertzahl im Liegenschaftskataster	Abbauland in Eigenbetrieb (soweit die abgebaute Bodensubstanz überwiegend im eigenen Forstbetrieb nutzbar gemacht wird)	Holzlagerplätze	**b) Summe Nichtholzboden**	**Forstbetriebsfläche (a + b)**	bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen	nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Grenzertragsböden mit Wertzahl	fischereiwirtschaftliche Wasserflächen (nur produktive Wasserfläche)	Sonstige Wasserflächen (unproduktive Wasserflächen, Dämme, Uferstreifen)	Geringstland (Moore ohne Bestockung, Ödland, Heideflächen, ausgeschiedene Weideblößen und Wiesen ohne Wertzahl)	Unland; Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können (Fels, Kies- und Schotterbänke, aufgelassene Kiesgruben u. a.)	landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen einschließlich Hausgärten	verpachtete Kleingartenland	Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes über 5 m Breite, Hecken, Grenzraine u. a.	verpachtetes Abbauland (Steinbrüche, Kies-, Ton-, Sandgruben, Torfstiche)	vermietete Gebäude, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen (mit Umgriff bis 0,1 Hektar), Erbbaugrundstücke; sonstige Grundstücke im Grundvermögen	Sonstige verpachtete Flächen (Sportplätze, Campingplätze, Liegewiesen, Seilbahntrassen, Skiabfahrten u. a.)	Gravierende Sonderfälle (z. B. Flächen im Eigentumsübergang an Dritte)	Latschenfelder und Spirkenbestockungen	Christbaumkulturen, Kurzumtriebskulturen	Wildwiesen und Wildäcker mit Wertzahl im Liegenschaftskataster	**Summe Sonstige Flächen**	**Gesamtfläche (Forstbetriebsfläche + Sonstige Flächen)**

Formblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung I

Körperschaft:		Betriebsklasse:	
Stand:			

I. Flächen (ha)

Holzboden		Schlagweiser Hochwald i.r.B.	
Nichtholzboden		Plenter-/Übergangswald i.r.B.	
Forstbetriebsfläche		Wirtschaftswald i.r.B.	
Sonstige Flächen		Wirtschaftswald a.r.B.	
Gesamtfläche		Waldfläche im Sinn des Art. 2 BayWaldG	

Wald mit besonderer Bedeutung nach Waldfunktionsplanung:

Kategorie	ha	% HB
Erholung I		

Wald mit besonderem Rechtsstatus:

Kategorie	ha	% HB

II. Baumarten und Altersklassen Datenquelle:

Produktionszeit:		unbest.	I 1-20 J.	II 21-40	III 41-60	IV 61-80	V 81-100	VI 101-120	VII 121-140	VIII+ üb.140 J.	Summe/ Mittel	Zuwachs Efm/ha/a	Baumart Ant-%	Allgem. BZ %
Fichte	ha													
	EK													
	B°													
Tanne	ha													
	EK													
	B°													
Douglasie	ha													
	EK													
	B°													
Kiefer	ha													
	EK													
	B°													
Lärche	ha													
	EK													
	B°													
Sonst. Ndh.	ha													
	EK													
	B°													
Sa. Ndh														
Buche	ha													
	EK													
	B°													
Eiche	ha													
	EK													
	B°													
Edellaubh.	ha													
	EK													
	B°													
sonst. Lbh.	ha													
	EK													
	B°													
Sa. Lbh	ha													
Gesamt	**ha**													
Soll	ha											Verwend. Ertragstafeln:		
Abweich.	ha													
Ist-%														
Soll-%														
Fl.Durchschn.-Alter														
Bestockungsgrad														

Formblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung II

Körperschaft:		Betriebsklasse:	
Stand:			
Holzboden (ha):			

III. Vorrat und Zuwachs Datenquelle:

	insgesamt	je ha HB		insgesamt	je ha HB
Istvorrat (fm)			Istzuwachs (fm)		
Sollvorrat (fm)*			Sollzuwachs (fm)*		

IV. Flächen- und Massenplanung Datenquelle:

jährliche Verjüngungs-Sollfläche (ha)	normal*:		festgesetzt:		Haubarkeitsertrag (fm/ha):	

	Flächensoll					Massensoll		
Nutzungsart (NA)	NA-Fläche (ha)	Hiebs- bzw. Pflegeruhe (ha)	zu pflegende Fläche (ha)	Pflege-umlauf	jährliche Pflegefläche (ha)	jährliche Nutzung (fm)**	%	Massensoll pro ha zu pflegende Fläche und Jahrzehnt
VJ								
LB inklusive EiÜ								
PL								
UB								
UW								
a. r. B.								
ÜH/NHR								
Ausstockung								
Summe Endnutzung								
JP								
Pflege VVJ								
JD								
AD								
Summe Vornutzung								
Gesamt								
	Hiebssatz fm pro ha HB:							

V. Pflanzverjüngungsziel für den Planungszeitraum

Baumart	Fläche (ha)
Summe Nadelhölzer	
Summe Laubhölzer	
Gesamt	

* In Dauerwaldbetrieben Angabe nicht erforderlich.

** Eine weitere Aufteilung des Hiebssatzes (z. B. nach Baumarten, Sorten, Stärkeklassen) ist optional möglich.

Formblatt 3: Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald
(Muster gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 KWaldV)

Körperschaft bzw. Waldbesitzer: .....

Holzbodenfläche: .....

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: .....

Laufzeit des Forstwirtschaftsplans: .....

Vollzug des Forstwirtschaftsplans

Zum Ablauf des Jahres 20.. (Stand 31. Dezember 20..; Laufzeit ..... Jahre)

	Gesamt	Endnutzung	Vornutzung							
			Gesamt		AD		JD		JP	
	fm	fm	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha
Hiebssatz – jährliches Soll										
Ist im Jahr 20..										
Davon ZE										
Soll seit Laufzeit										
Ist seit Laufzeit										
Abgleich +/–										
ZE seit Laufzeit										

Reviersitz ..... Datum .....

Der Vollzug des Forstwirtschaftsplans ist bis zum 30. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zu dokumentieren.

793-L

Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. Januar 2012 Az.: Z5-7973-1/14

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 279, ber. S. 309), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Landesfischereiverbands Bayern e. V. folgende Bekanntmachung:

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Begriffsbestimmungen
3. Aufgaben des Prüfungsausrichters
4. Befugnisse der Prüfungsbehörde
5. Zeit und Ort der Online-Prüfung
6. Prüfungslokale
7. Vorbereitungslehrgang
8. Prüfungsgebühr
9. Anmeldung
10. Durchführung der Online-Prüfung
11. Sonstige Bestimmungen
12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Grundsätze

1.1 Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird zur Durchführung der Fischerprüfung ein neues Verfahren erprobt, für das abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 AVBayFiG die nachfolgenden Regelungen gelten (Erprobungsverfahren). Soweit diese Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für das Erprobungsverfahren die Vorschriften der §§ 4 bis 8 AVBayFiG entsprechend.

1.2 Das bisherige Verfahren zur Ablegung der Fischerprüfung bleibt vom Erprobungsverfahren unberührt. Im Erprobungszeitraum (Nr. 12) kann jeder Bewerber die Fischerprüfung auch nach dem bisherigen schriftlichen Verfahren ablegen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schriftliche Fischerprüfung

Das bisherige Verfahren, bei dem die Fischerprüfung durch Ausfüllen von Prüfungsbögen schriftlich abgelegt wird.

2.2 Fischerprüfung-Online (Online-Prüfung)

Das Erprobungsverfahren, bei dem die Fischerprüfung an einem bereitgestellten Computer anhand einer dafür programmierten Benutzeroberfläche online abgelegt wird.

2.3 Online-Prüfungssystem

Die Gesamtheit der Fachanwendungen und Programme, die der computerbasierten Ablegung der Online-Prüfung zugrunde liegen.

2.4 Prüfungsausrichter

Der Landesfischereiverband Bayern e. V., der möglichst unter Einschaltung der Bezirksfischereiverbände, ohne Übertragung hoheitlicher Befugnisse, den organisatorischen Teil der Online-Prüfung im Auftrag des Freistaats Bayern selbstständig ausrichtet.

2.5 Prüfungsleiter

Eine sachkundige Person, die vom Prüfungsausrichter bestimmt wird. Der Prüfungsleiter darf nicht gleichzeitig Kursleiter sein. Er ist nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten und für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung vor Ort verantwortlich.

2.6 Prüfungsaufsicht

Geeignete, vom Prüfungsausrichter entsandte Kräfte in bedarfsgerechter Zahl, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind. Die Prüfungsaufsicht führt bei Durchführung der Online-Prüfung vor Ort die Aufsicht und unterstützt den Prüfungsleiter nach dessen Anweisung.

3. Aufgaben des Prüfungsausrichters

3.1 Der Prüfungsausrichter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine anderweitigen Tätigkeiten in organisatorischer, informationstechnischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht von der Aufgabe nach Nr. 2.4 getrennt sind und es insoweit zu keinen Interessenskonflikten kommt.

3.2 Der Prüfungsausrichter hat der Prüfungsbehörde spätestens vier Wochen vor dem ersten Termin zur Durchführung der Online-Prüfung eine schriftliche Auflistung zu übermitteln, aus der sich die Personen ergeben, die als Prüfungsleiter eingesetzt werden sollen. Bei Änderung des mitgeteilten Personenkreises ist der Prüfungsbehörde unverzüglich eine aktualisierte Auflistung zu übermitteln.

3.3 Für Kontroll- und Prüfzwecke sind der beim Prüfungsausrichter anfallende elektronische Schriftverkehr über die Organisation und die Ergebnisse der online abgelegten Prüfungen sowie sonstige elektronische Unterlagen mindestens 14 Monate zu speichern und zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörden des Freistaats Bayern verfügbar zu halten.

4. Befugnisse der Prüfungsbehörde

4.1 Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Eignung eines Prüfungsleiters für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung hat die Prüfungsbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AVBayFiG) das Recht, die betreffende Person befristet oder auf Dauer als Prüfungsleiter abzulehnen. Ein abgelehnter Prüfungsleiter darf vom Prüfungsausrichter nicht mehr eingesetzt werden.

4.2 Die Prüfungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die ordnungsgemäße Erfüllung der nach dieser Bekanntmachung übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere nach den Nrn. 2.4 und 3.1, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Für Prüfungs-

zwecke können die zur Aufgabenerfüllung genutzten Räumlichkeiten betreten und Einsicht in die Bücher, Belege oder sonstigen Unterlagen genommen werden.

5. Zeit und Ort der Online-Prüfung

5.1 Die Online-Prüfung findet an mehreren Terminen im Jahr an verschiedenen Orten statt. Die angebotenen Termine und Orte sind vom Prüfungsausrichter bedarfsgerecht festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Online-Prüfung an einem bestimmten Termin und/oder Ort oder in regelmäßigen Zeitabständen.

5.2 Die Prüfungsbehörde ist befugt, insbesondere bei Wegfall der vertraglichen Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausrichter, die Online-Prüfung in eigener Regie auszurichten. Sie übernimmt insoweit die Aufgaben des Prüfungsausrichters. Ungeachtet der Gründe kann die Prüfungsbehörde von dieser Möglichkeit auch neben dem Angebot des Prüfungsausrichters Gebrauch machen.

5.3 Im Rahmen der Online-Prüfung wird nicht zwischen Haupt- und Nachholtermin gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AVBayFiG unterschieden. Die Bewerber können zwischen den angebotenen Terminen und Orten frei wählen und an der Online-Prüfung mehrmals teilnehmen.

6. Prüfungslokale

6.1 Die Online-Prüfung findet in einem Prüfungslokal an einem dem Bewerber dort zugewiesenen Computer statt.

6.2 Der Prüfungsausrichter kann im Zusammenwirken mit der Prüfungsbehörde zur Erweiterung des Angebots der Online-Prüfung mobile Prüfungslokale einrichten. Erforderliche Regelungen gibt die Prüfungsbehörde bekannt.

7. Vorbereitungslehrgang

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 AVBayFiG gilt entsprechend für die Online-Prüfung. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 2 AVBayFiG erfolgen Überprüfung und Nachweis der vollständigen Lehrgangsteilnahme bereits bei der Anmeldung zur Prüfung (siehe Nr. 9.3).

8. Prüfungsgebühr

Für die Online-Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses (§ 8 Abs. 2 AVBayFiG) wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

9. Anmeldung

9.1 Für die schriftliche und die Online-Prüfung gelten getrennte Anmeldeverfahren. Dies gilt auch, wenn zur Ablegung der schriftlichen Prüfung das bisherige Online-Anmeldeverfahren genutzt werden soll. Ein Wechsel von der Online- zur schriftlichen Prüfung und umgekehrt ist grundsätzlich nicht möglich. Wer an der schriftlichen Prüfung teilnehmen will, hat sich innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG gesondert hierfür anzumelden. Eine bereits bezahlte Prüfungsgebühr für die Online-Prüfung kann nicht als Zahlung für die schriftliche Prüfung behandelt werden und umgekehrt.

9.2 Wer sich zur Online-Prüfung anmelden möchte, benötigt zunächst eine Registrierung seiner Person im Online-Prüfungssystem. Diese kann von den Bewerbern selbst, von der Prüfungsbehörde oder vom Landesfischereiverband e. V. vorgenommen werden.

9.3 Abweichend von § 4 Abs. 2 AVBayFiG ist eine Anmeldung für die Online-Prüfung erst nach Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (insb. Mindestalter, vollständige Lehrgangsteilnahme und Zahlung der Prüfungsgebühr) möglich. Die Anmeldung selbst hat online zu erfolgen. Die Anmeldemaske wird erst zugänglich, nachdem die Teilnahmevoraussetzungen im Online-Prüfungssystem als erfüllt verzeichnet sind. Eine erfolgreiche Anmeldung wird durch Schreiben der Prüfungsbehörde (Ladungsschreiben) bestätigt; die elektronische Form ist zulässig.

9.4 Eine gleichzeitige Anmeldung für mehrere Termine der Fischerprüfung ist nicht zulässig.

9.5 Wer sich für die Online-Prüfung angemeldet hat, kann diese Anmeldung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Bei fristgerechter Rücknahme der Anmeldung verbleibt die bereits bezahlte Prüfungsgebühr als Gutschrift im Online-Prüfungssystem für eine neue Anmeldung zur Online-Prüfung verzeichnet; eine Rückzahlung der Prüfungsgebühr ist nicht möglich.

9.6 Mit Ablauf der Frist nach Nr. 9.5 verfällt die bezahlte Prüfungsgebühr ohne Rücksicht darauf, ob die Online-Prüfung abgelegt wird oder nicht. Die Gründe für eine Nichtteilnahme an der Online-Prüfung sind ohne Belang. Vor jeder weiteren Anmeldung zur Online-Prüfung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe erhoben.

10. Durchführung der Online-Prüfung

10.1 Vor dem Start der Online-Prüfung durch den Prüfungsleiter hat jeder Teilnehmer zur sicheren Feststellung seiner Person die ihm im Ladungsschreiben mitgeteilte Prüfungs-PIN an dem ihm gemäß Nr. 6.1 zugewiesenen Computer einzugeben. Ist eine rechtzeitige Übersendung des Ladungsschreibens mit der zugehörigen Prüfungs-PIN im Einzelfall nicht erfolgt, sorgt die Prüfungsbehörde dafür, dass die Prüfungs-PIN vor Prüfungsbeginn dem betroffenen Teilnehmer vom Prüfungsleiter persönlich mitgeteilt wird.

10.2 Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG werden die Prüfungsfragen der Online-Prüfung für jeden Einzelfall vom Online-Prüfungssystem nach dem Zufallsprinzip individuell generiert. Die Prüfungsfragen entstammen dem von der Prüfungsbehörde erstellten Fragenkatalog mit Musterlösung. Die Prüfungsbehörde ist jederzeit befugt, insbesondere bei Änderung der Sach- und Rechtslage, Fragen aus dem Fragenkatalog zu löschen oder den Katalog um weitere Fragen zu ergänzen.

10.3 Die Online-Prüfung wird vom Prüfungsleiter für alle Teilnehmer gleichzeitig gestartet. Ab dem Start beginnt die zur Verfügung stehende Arbeitszeit von 120

Minuten zu laufen. Bei Dolmetscherplätzen beträgt die zur Verfügung stehende Arbeitszeit 150 Minuten. Wer verspätet zur Online-Prüfung erscheint, kann auch nach Start der Prüfung noch in den laufenden Prüfungsbetrieb aufgenommen werden, hat aber entsprechend weniger Zeit zur Verfügung.

10.4 Der Prüfungsleiter kann im Bedarfsfall (vor allem bei Ausfall eines Prüfungs-Computers) die Online-Prüfung unterbrechen und zu gegebener Zeit wieder aufnehmen. Diese Möglichkeit steht dem Prüfungsleiter sowohl für den einzelnen als auch für alle Teilnehmer gemeinsam zur Verfügung. Die Unterbrechungszeit wird nicht auf die Arbeitszeit nach Nr. 10.3 angerechnet.

10.5 Die Prüfung kann entweder von den einzelnen Bewerbern oder vom Prüfungsleiter beendet werden. Das Beenden durch den Bewerber kommt insbesondere in Betracht, wenn vor Ablauf der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit alle Fragen beantwortet sind. Für Bewerber, die nicht selbst die Online-Prüfung vorzeitig abschließen, beendet der Prüfungsleiter die Prüfung nach Ablauf der Arbeitszeit nach Nr. 10.3.

10.6 Das Prüfungsergebnis wird jedem Bewerber unmittelbar nach dem Ende der Online-Prüfung an seinem Bildschirm dargestellt.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Regelungen zu Fragen außerhalb der dem Prüfungsausrichter übertragenen Aufgaben gibt die Prüfungsbehörde bekannt.

11.2 Das Nähere zur Durchführung der Online-Prüfung einschließlich der angebotenen Termine, der Anmeldung, der Fristen, der Modalitäten der Zahlung der Prüfungsgebühr, der Übersendung oder Übergabe des Ladungsschreibens mit Prüfungs-PIN gibt der Prüfungsausrichter bekannt. Nr. 6.2 bleibt unberührt.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2002-A

Errichtung einer Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 25. Oktober 2011 Az.: A3/0212.15-1/2

1. Bei der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg am Inn wird gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (AuswV-AM) vom 14. September 2011 (GVBl S. 498, BayRS 2038-3-8-8-A) eine Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren errichtet.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind

2.1 die Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie

2.2 die Zuweisung von Bewerberinnen und Bewerbern an die Behörden und Gerichte zur Einstellung.

3. Die Leitung der Geschäftsstelle wird dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltungsschule übertragen.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2160-A

Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 20. Dezember 2011 Az.: III5/6013.02-1/1

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) und des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) Zuwendungen an die zugelassenen Träger zur Durchführung des FSJ in Bayern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, in Bayern eine bedarfsgerechte Anzahl von Plätzen für Teilnehmer im FSJ nach dem JFDG zu erreichen und diese mit einer qualitativ hochwertigen Durchführung zu sichern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ in bayerischen Einsatzstellen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 JFDG und die mit der Durchführung des FSJ im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeit der Träger.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gemäß § 10 JFDG für die Durchführung des FSJ in Bayern zugelassenen Träger.

4. Fördervoraussetzungen

Der Träger gewährleistet die rechtmäßige Durchführung des FSJ in Bayern. Die Mindeststandards für die Qualität im FSJ in Bayern sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass ein Mindestbetrag für Taschengeld in Höhe von 150 € an die Freiwilligen geleistet wird, wenn Unterkunft und Verpflegung kostenfrei ermöglicht werden. Ist die Erbringung von Sachleistungen an die Freiwilligen nicht möglich, darf die Gesamtsumme aller Leistungen an die Freiwilligen (Taschengeld und entsprechende Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung) eine Höhe von 300 € monatlich nicht unterschreiten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Festbetrag im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Als förderfähige Ausgaben kommen insbesondere in Betracht:

5.1.1 Kosten der Seminare (insbesondere Raummiete, Referentenhonorare, Seminarmaterialien, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten)

5.1.2 Personalkosten für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. Regelmäßig wird je 40 Freiwillige eine Vollzeitkraft anerkannt; die Förderfähigkeit beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst

5.1.3 Personalkosten der Träger für die im Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehende Verwaltung, die Förderfähigkeit beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst

5.1.4 Sachkosten der Träger, die im Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen (insbesondere Informations- und Bewerbungsmaterialien, Arbeits- und Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren)

5.2 Umfang der Förderung und Förderzeitraum

5.2.1 Die Förderung erfolgt als Festbetrag – Teilnehmerpauschale – je tatsächlich tätiger/tätigem Freiwilligen und je nach Dienstmonaten.

- Die Höhe der Pauschale beträgt bis zu 335 € bei zwölfmonatiger Dienstzeit,
- bei Verlängerungen der Dienstzeit über zwölf Monate hinaus beträgt die Pauschale für jeden weiteren Dienstmonat bis zu 15 €,

– bei Dienstzeiten von weniger als zwölf Monaten beträgt die Pauschale bis zu 25 € je vollem Dienstmonat.

Die Zuwendungsbeträge verringern sich, wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss erzielt, um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe. Ein angemessener Eigenanteil in der Regel von mindestens zehn v. H. an den förderfähigen Gesamtausgaben ist dabei zu berücksichtigen.

5.2.2 Förderzeitraum

Die Förderung erfolgt nach FSJ-Projektjahren (1. September bis 31. August des Folgejahres).

5.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Raten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zu höchstens 80 v. H. innerhalb des Förderzeitraumes. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Entfallen der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder Mittel aus einem Programm der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Maßnahmen, die für regelmäßig weniger als fünf Freiwillige durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

II.
Verfahren

7. Antragsverfahren und Durchführung

7.1 Anträge sind schriftlich jeweils zum 15. Oktober beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in 95447 Bayreuth einzureichen. Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis sind die beim ZBFS verfügbaren Formblätter zu verwenden.

7.2 Das ZBFS prüft die Anträge, bewilligt die Zuwendungen und ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig.

III.
Schlussbestimmung

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2172-A

Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 30. Dezember 2011 Az.: VI2/6562.01-1/20

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 6. Mai 2010 Änderungen der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 5. Dezember 2008, AllMBl S. 869) beschlossen, die in der Anlage bekanntgegeben werden.
2. Die Änderungen der Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

1. In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Konfliktlage“ ersetzt durch „in einer Notlage“.
2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 3.1.2.1 werden die Worte „infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Konfliktlage“ ersetzt durch „in einer Notlage“.

2.2 In Nr. 3.2 Satz 1 wird „1,7-fachen“ ersetzt durch „2-fachen“, vor dem Wort „Kosten“ wird das Wort „angemessenen“ eingefügt und „55 v. H.“ wird ersetzt durch „90 v. H.“.

2.3 Der Nr. 3.2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt: „Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.“

2173-A

Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 13. Januar 2012 Az.: VI2/6552.02-1/7

Es wurde die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern geschlossen.

Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 13. Januar 2012 Az.: VI2/6552.02-1/7

I. Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten sowie der Angebote für Eltern- und Familienbildung am Wochenende beschließen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Freistaat Bayern folgende gemeinsame Grundsätze.

A. Familienerholung in Familienferienstätten

1. Ein gemeinsamer Familienurlaub kann – neben der notwendigen gesundheitlichen Erholung – wesentlich dazu beitragen, das Familienklima zu verbessern, die Beziehungen zwischen den Eltern, vor allem aber auch zwischen Eltern und Kindern zu stärken und so wichtige und belastbare Grundlagen für den Familienalltag zu schaffen. Ziel ist es, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen.

2. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen als Träger anerkennen die Notwendigkeit, geeignete Einrichtungen (gemeinnützige Familienferienstätten) auch in Zukunft zu betreiben. Die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten, familienfreundlichen und preisgünstigen Angebots wird dauerhaft angestrebt.

3. Die Träger verpflichten sich, in den gemeinnützigen Familienferienstätten wöchentlich ein Angebot der Eltern- und Familienbildung durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass die Familien mindestens ein Angebot wahrnehmen. Die Vernetzung mit geeigneten Anbietern in der Region (z. B. Beratungsstellen zu Partner- oder Erziehungsfragen, Krankenkassen zu Ernährungsfragen) wird weiter ausgebaut.

4. Die Träger der gemeinnützigen Familienferienstätten verpflichten sich, ihre Angebote am Bedarf der Familien zu orientieren. Bei der Ausstattung und beim Betrieb der Einrichtungen sind deshalb die Belange aller Familienmitglieder zu berücksichtigen, insbesondere geeignete Angebote für die Kinder.

5. Die Träger wirken bei der Beratung und Information der Familien über die gemeinnützige Familienerholung mit. Fragen zu Urlaubsangeboten und -zielen werden von einzelnen Beratungsdiensten in Bayern beantwortet. Im Rahmen der Möglichkeiten der Beratungsstellen können Familien in ihrer Antragstellung dort beraten werden.

B. Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

1. Eltern leisten mit der Erziehung ihrer Kinder einen unverzichtbaren, nicht zu ersetzenden Beitrag für die positive Entwicklung ihrer Kinder und für die Zukunft unserer Gesellschaft. Ziel der Eltern- und Familienbildung ist es, dazu beizutragen, dass Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden und so ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

2. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sind Träger der Angebote für die Eltern- und Familienbildung am Wochenende. Sie verpflichten sich, die Angebote im Sinn des § 16 SGB VIII entsprechend den Bedürfnissen der Familien auszugestalten.

3. Die Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende richten sich grundsätzlich an alle Eltern. Sie sollen bedarfsgerecht und vor allem auch niedrigschwellig sein, um den Zugang so einfach wie möglich zu gestalten. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch Fachpersonal. Dies sind Diplom-Psychologen, Sozialpädagogen oder andere, spezifisch geschulte, qualifizierte Fachkräfte. Die Qualität der Angebote soll möglichst durch eine entsprechende Evaluierung sichergestellt sein.

4. Orte, an denen Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende durchgeführt werden, sind vor allem Kindertagesstätten und Familienbildungsstätten, in besonderen Fällen auch andere Einrichtungen der Familienbildung und sonstige geeignete Institutionen.

5. Die Angebote richten sich an die ganze Familie. Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.

6. Die einzelnen Träger streben aktiv eine stärkere Vernetzung mit geeigneten Anbietern in ihrer Region an.

II.
Förderung des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

1.1 Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten, die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind,

1.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1 für Maßnahmen nach Nr. 1.1

Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und in begründeten Ausnahmefällen auch Großeltern (z. B. bei Erkrankung der Eltern) (Nr. 4.2.1),

2.2 für Angebote nach Nr. 1.2

Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter (Nr. 4.2.2.1)
und
die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder die ihnen angeschlossenen Organisationen (Nr. 4.2.2.2).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und deren Familiennettoeinkommen im Kalenderjahr unterhalb folgender Einkommensgrenzen liegt:

Einkommenshöchstgrenzen

– für allein erziehende Eltern	15.600 €
– für beide Eltern	17.400 €
– und je weiteres Kind	4.800 €

Soweit in begründeten Ausnahmefällen Großeltern die Zuwendungsempfänger sind (Nr. 2.1), ist das Einkommen der Großeltern für die Berechnung maßgeblich.

Als Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres der Zuwendungsempfänger abzüglich pauschal 27 v. H. für Steuer und Sozialabgaben, beziehungsweise 22 v. H. bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern heranzuziehen. Als Nachweis der positiven Einkünfte dient der maßgebliche Einkommensteuerbescheid. Bestandteil des Familiennettoeinkommens sind auch etwaige Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld). Als Nachweis dienen geeignete Dokumente der bewilligenden Institutionen. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht anders geregelt, ist für die Berechnung des Familiennettoeinkommens Art. 6 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Auf Antrag wird das Einkommen neu ermittelt, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v. H. geringer ist, als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres.

Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens werden das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag sowie das Bayerische Landeserziehungsgeld nicht berücksichtigt.

Bezieht/Beziehen der/die Zuwendungsempfänger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, entfällt eine Einkommensprüfung.

3.2 Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten (Nr. 1.1)

Die Familienferienstätten müssen über eine kinder- und familiengerechte Ausstattung verfügen und eine familiengerechte Preisgestaltung nachweisen können. Ein geeignetes Betreuungsangebot für Kinder ist sicherzustellen.

Für Eltern, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und Großeltern sind wöchentlich Angebote der Eltern- und Familienbildung durchzuführen.

Berücksichtigungsfähig sind nur gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern, Elternteilen, Pflegeeltern und allein erziehenden Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern, für das/die Kindergeld bezogen wird. In begründeten Ausnahmefällen sind gemeinsame Erholungsaufenthalte von Großeltern mit einem oder mehreren Enkelkindern berücksichtigungsfähig, für das/die Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter Kindergeld beziehen.

Gefördert werden nur Aufenthalte in Bayern oder in vom Freistaat Bayern geförderten Einrichtungen, während der bayerischen Schulferienzeit auch im übrigen Bundesgebiet.

Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt. Je Erholungsaufenthalt sind mindestens sechs, höchstens vierzehn Verpflegungstage förderfähig. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag. Erholungsaufenthalte unter sechs Verpflegungstagen werden nicht gefördert.

Gefördert werden nur Erholungsaufenthalte, für die ein bestätigter Nachweis gemäß Anlage 2 erbracht wird. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich den Aufenthalt von der Familienferienstätte bestätigen zu lassen.

3.3 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Nr. 1.2)

Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie für Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter mit einem oder mehreren Kindern im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr oder werdende Mütter und Väter bestimmt sind. Die Maßnahmen sollen präventive Begleitung in den verschiedenen Phasen der Partnerschaft, Ehe und Familie bieten. Sie sollen zur Verbesserung der Beziehungen und der Kommunikation zwischen Paaren sowie Eltern und ihren Kindern beitragen. Schwerpunktmäßig müssen die Angebote auf die Unterstützung in den besonderen Familienphasen ausgerichtet sein, vor allem vor und nach der Geburt eines Kindes sowie bei Erziehungsproblemen (gemäß § 16 SGB VIII).

Es sollen auch Maßnahmen für Familien mit mehr als zwei Kindern angeboten werden.

Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die mit Fachpersonal (vgl. Teil I Buchst. B Nr. 3) durchgeführt werden.

Die Angebote können

– als Wochenendseminar (Freitag, Samstag, Sonntag),
– als Tageskurs am Wochenende (Samstag oder Sonntag)

durchgeführt werden.

Je Wochenendseminar müssen wenigstens dreizehn Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten),

je Tageskurs am Wochenende müssen wenigstens sechs Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten)

für die Eltern- und Familienbildung verwendet werden.

Seminare, die mehr als ein Wochenende Zeit erfordern, können als zweiteilige Wochenendseminare angeboten werden. Bei der Förderung können Angebote bis zu maximal sechs Tagen berücksichtigt werden.

Bei der Durchführung der Angebote sind vor allem Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze nach Nr. 3.1 zu berücksichtigten. Die Träger sind verpflichtet, diesen Personenkreis bevorzugt anzusprechen und die fachliche Gestaltung der Maßnahmen entsprechend auszurichten.

Gefördert werden nur Angebote, für die ein bestätigter Nachweis gemäß Anlage 2 erbracht wird. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich die Teilnahme durch den Träger bestätigen zu lassen.

Regionale Angebote sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, überregionale Angebote dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt vor Beginn des Angebots mitzuteilen.

Angebote, für deren Durchführung vom Träger pauschale oder individuelle Zuschüsse der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden, sollen mit dem zuständigen Jugendhilfeträger rechtzeitig abgestimmt werden.

Nicht förderfähig sind überwiegend religiöse oder nicht familienbezogene Angebote.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Art der Förderung

Die staatlichen Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.2 Umfang der Förderung

4.2.1 Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten (Nr. 1.1)

Die Zuwendung beträgt je Verpflegungstag

für jedes berücksichtigungsfähige Kind und jeden berücksichtigungsfähigen erwachsenen Teilnehmer	13,00 €
für jedes berücksichtigungsfähige Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist	17,00 €

4.2.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Nr. 1.2)

4.2.2.1 Wochenendseminare

Die Tagespauschale beträgt je Veranstaltungstag für jedes berücksichtigungsfähige Kind	23,50 €
für jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen	26,50 €

Für Kinder unter einem Jahr wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.

Reichen die staatlichen Zuwendungen zur Teilnahme berücksichtigungsfähiger Personen oder Familien mit niedrigen Einkommen nicht aus, weil die Teilnehmerbeiträge oder Fahrtkosten nicht aufgebracht werden können, wird dem zuständigen Jugendhilfe- und/oder Sozialhilfeträger empfohlen, diese Kosten nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB VIII oder nach § 27 Abs. 1 SGB XII unter besonderer Berücksichtigung des § 16 SGB XII zu übernehmen.

4.2.2.2 Tageskurse am Wochenende

Die Pauschale beträgt je Veranstaltung	250,00 €

Mit der staatlichen Förderung soll die Teilnahme von Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze ermöglicht werden. Durch die Pauschale werden etwaige Verpflegungskosten nicht abgegolten.

4.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Rahmenvereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Rechnet ein Dritter den staatlichen Zuschuss für die förderfähigen Maßnahmen auf seine Leistungen an, so entfällt die staatliche Förderung.

5. Verfahren

5.1 Allgemeine Voraussetzungen, Zuständigkeit

5.1.1 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Bewilligung der Mittel (Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Mittelauszahlung) und die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig.

5.1.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Maßnahmen, die über den 31. Dezember hinausgehen, sind voll im darauf folgenden Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.

5.2 Antragsverfahren bei Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten und bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Wochenendseminare), Berechnung, Auszahlung, Nachweis der Verwendung

5.2.1 Anträge auf Zuschüsse für Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten bzw. für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Wochenendseminare) sind ausnahmslos vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. Sie sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Anträge, die bei einem Träger gestellt werden, sind unverzüglich an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterzuleiten. Die Antragsteller haben schriftlich zu versichern und nachzuweisen, dass ihre Angaben zu den Einkommensverhältnissen richtig sind.

5.2.2 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt die Förderfähigkeit fest und berechnet die zustehenden Zuschussbeträge.

5.2.3 Die Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt nach Vorlage der Bestätigung nach Nr. 3.2 bzw. nach Nr. 3.3. Die Bestätigung ist dem Zentrum Bayern Familie und Soziales innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Für die Bestätigung ist einheitlich der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

5.2.4 Der Nachweis der Verwendung wird durch Vorlage der Bestätigung nach Nr. 3.2 bzw. nach Nr. 3.3 erbracht.

5.3 Antragsverfahren bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung (Tageskurse am Wochenende), Auszahlung, Nachweis der Verwendung

5.3.1 Anträge sind durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege schriftlich bis spätestens 15. März des Antragsjahres in einfacher Ausfertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

5.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.1.5 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verwendet worden sind. Die Darstellung hat eine Auflistung der durchgeführten Angebote einschließlich stichpunktartiger Beschreibung sowie des Fachpersonals zu enthalten. Der Nachweis der Verwendung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

6. Die in Teil II genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind zu hören.

III.
Befristung der Rahmenvereinbarung und der Fördergrundsätze

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2015 befristet. Sie kann von beiden Seiten vorzeitig (bis 31. März eines Jahres) zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Friedrich Seitz, Amtschef

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V.
Andrea Ziegler, Geschäftsführerin

Bayerisches Rotes Kreuz – Landesgeschäftsstelle
Leonhard Stärk, Sprecher der Landesgeschäftsführer

Diakonisches Werk Bayern der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Landesverband Bayern der Inneren Mission e. V.
Birgit Löwe, Mitglied des Vorstandes

Landes-Caritasverband Bayern e. V.
Monsignore Bernhard Piendl, Landes-Caritasdirektor

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband –
Landesverband Bayern e. V.
Margit Berndl, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Anlage 1

Verzeichnis Familienferienstätten

(Stand: 9. Dezember 2011)

Baden-Württemberg	
Haus Lutzenberg Backnanger Straße 9, 71566 Althütte www.haus-lutzenberg.de	Feriendorf Tieringen Im Oberdorf, 72469 Meßstetten (Tieringen) www.feriendorf-tieringen.de
Feriendorf Gomadingen Stuttgarter Weg 1, 72532 Gomadingen www.feriendorf-gomadingen.de	Feriendorf Sonnenmatte Sonnenmatte 51, 72820 Sonnenbühl-Erpfingen www.feriendorf-sonnenmatte.de
Freizeit- und Bibelheim Monbachtal Im Monbachtal 1, 75378 Bad Liebenzell www.liebenzell.org	Naturfreundehaus Bodensee Radolfzeller Straße 1, 78315 Radolfzell www.nfhb.de
Haus Insel Reichenau Markusstraße 15, 78479 Reichenau www.familienferien-freiburg.de	Familienbildungs- und Feriendorf „Eckenhof“ Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50, 78713 Schramberg-Sulgen www.familienerholungswerk.de
Feriendorf Todtnau Hanna-Brauweiler-Straße, 79674 Todtnau www.dew-hamburg.de	Familienferienstätte „Liborihof“ Alpenblickstraße 6, 79682 Todtmoos-Lehen www.kforeisen.de
Haus Feldberg-Falkau Schuppenhörnlestraße 74, 79868 Feldberg-Falkau www.familienferien-freiburg.de	Feriendorf Langenargen Rosenstraße 11/1, 88085 Langenargen www.familienerholungswerk.de
Feriendorf Eglofs Alpgaustraße 20, 88260 Eglofs-Argenbühl www.familienerholungswerk.de	
Bayern	
Haus Chiemgau Dechantshof 3, 83317 Teisendorf www.haus-chiemgau.de	Caritas-Familienferienstätte „St. Heinrich und Kunigunde“ Rathausweg 2, 83730 Fischbachau-Hundham www.familienferienhaus.de
Die Langau – Bildungs- und Erholungsstätte Langau 1, 86989 Steingaden www.langau.de	Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg 68, 87448 Waltenhofen-Memhölz www.schoenstatt-memhoelz.de
Haus Zauberberg Kolpingstraße 23, 87459 Pfronten-Rehbichl www.haus-zauberberg.de	AllgäuHaus Kolping-Familienferienzentrum Kolpingstraße 1–7, 87497 Wertach www.allgaeuhaus-wertach.de
Naturfreundehaus Freibergsee Höllwiesenweg 2, 87651 Oberstdorf www.naturfreundehaus-freibergsee.de	Familienferienstätte „Haus St. Christophorus“ Conrad-Forster-Straße 60, 88149 Nonnenhorn www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Verbaende/Familienbund/Sonstiges/Familienferienstaette-Haus-St.-Christophorus
Ferienhaus „Bergsicht Scheffau“ Scheffau 33, 88175 Scheidegg www.bergsicht-scheffau.de	Familienzentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Nordbayern e. V. Familienzentrum 6, 91332 Heiligenstadt www.fz-ev.de
Familienerholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg Schlossberg 17, 92360 Mühlhausen-Suzbürg www.sulzbuerg.com	Feriendorf Sattelbogen Heroldstraße 35, 93455 Traitsching www.dew-hamburg.de

Kolping-Ferienhaus Lambach Lambach 1, 93462 Lam www.ferienhaus-lambach.de	AWO-Familienferienstätte Zwiesel Karl-Herold-Straße 9, 94227 Zwiesel www.awo-zwiesel.de
Haus Tannenhof – Familienfreizeitzentrum Hirschensteinweg 6, 94379 St. Englmar www.tannenhof-englmar.de	Hotel „Haus Silberbach“ Sommerhauer Straße 1–5, 95100 Selb, OT Silberbach www.haus-silberbach.de
Haus Immenreuth Kolpingstraße 1, 95505 Immenreuth www.haus-immenreuth.de	
Brandenburg	
Familienferienstätte St. Ursula Gränertstraße 27, 14774 Kirchmöser www.st-ursula-kirchmoeser.de	Feriendorf Groß Väter See Groß Väter 34, 17268 Templin, OT Groß Dölln http://www.bsm-gaestehaeuser.de/fh_grossvaetersee.html
Hessen	
Haus Bodenrod der Heilandsgemeinde e. V. Familienlandheim Am Jungborn 22, 35510 Butzbach www.haus-bodenrod.de	Haus Höhenblick Christliche Freizeit- und Tagungsstätte Friederike-Fliedner-Straße 9, 35619 Braunfels www.hoehenblick.de
Familienferienstätte Michaelshof Am Michaelshof 1, 36115 Hilders/Rhön www.familienferien-michaelshof.de	Kolping-Feriendorf Herbstein Adolph-Kolping-Straße 22, 36358 Herbstein www.kolping-feriendorf.de
CVJM-Feriendorf Herbstein Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein www.cvjm-feriendorf.de	FamilienFerienStätte Dorfweil Auf der Mauer 5, 61389 Schmitten www.ffs-dorfweil.de
Feriendorf Gederner See Am Gederner See 12, 63688 Gedern www.dew-hamburg.der	Feriendorf Kröckelbach Am Kröckelbach, 64658 Fürth www.feriendorf-kroeckelbach.de
Mecklenburg-Vorpommern	
Familienferienstätte Salem Am Hafen 1, 17139 Malchin OT Salem www.kolpingurlaub-mv.de	Familienferienpark Dambeck Dambeck 2, 17237 Kratzeburg OT Dambeck www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferienpark_Dambeck.html
St.-Otto-Heim Zinnowitz Dr.-Wachsmann-Straße 29 17454 Ostseebad Zinnowitz www.st-otto.com	Casa Familia Familienferienstätte im Ostseebad Zinnowitz Dünenstraße 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz www.familienerholung-usedom.de
Familienferienstätte St. Ursula Ribnitzer Straße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz www.ostseefamilie.de	Haus Wartburg Alexandrastraße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz www.haus-wartburg.de
AWO SANO Familienferiendorf Rerik John-Brinckmann-Straße 6c, 18230 Ostseebad Rerik http://www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferiendorf_Rerik.html	Familienferienstätte Zingsthof Landstraße 1, 18374 Ostseeheilbad Zingst www.berliner-stadtmission.de/zingsthof.html
Haus „Seeadler“ und Haus „Ostsee“ Granitzer Straße 16, 18586 Ostseebad Sellin www.haus-seeadler-ruegen.de	Familienferiendorf Boltenhagen Ostseeallee 101, 23946 Ostseebad Boltenhagen www.feriendorf-boltenhagen.de
Niedersachsen	
Ferien- und Erholungszentrum Schillig Inselstraße 2, 26434 Horumersiel-Schillig www.familienerholung-schillig.de	Familienferienstätte Haus Kloster Loccum Am Hospizplatz 8–14, 26465 Langeoog www.loccumerhaus.de

Familienferienstätte Haus Winfried Süderloog 24, 26474 Spiekeroog www.kforeisen.de	Ev. Familienferienstätte „Haus am Meer“ Westend 12, 26474 Spiekeroog www.diakonie-freizeitzentrum-spiekeroog.de
Haus Wolfgang Tranpad 14, 26474 Spiekeroog www.haus-wolfgang.de	Ev. Familienferienstätte Haus Seerose In d' Kamp 7, 26474 Spiekeroog www.hausseerose.de
Friesenhof Benekestraße 55, 26548 Norderney www.haus-friesenhof.de	Gästehäuser Victoria Viktoriastraße 14, 26757 Nordseebad Borkum www.gaestehaeuser-victoria.de
Familienferienstätte Blinkfüer Sandstraße 24–26, 26757 Nordseebad Borkum www.blinkfuer-borkum.de	Familienzentrum „Haus am Deich“ Am Deich 39, 26969 Butjadingen-Burhaversiel www.familienerholung-burhave.de
Haus „Stella Maris“ Oskar-von-Brock-Straße 16, 27476 Cuxhaven-Sahlenburg www.stella-maris-cuxhaven.de	Feriendorf Schneverdingen Hebererstr. 100, 29640 Schneverdingen www.dew-hamburg.de
Ferienparadies Pferdeberg Bischoff-Janssen-Straße, 37115 Duderstadt www.kolping-duderstadt.de	CVJM-Familienferienstätte „Haus Solling“ Erholungsheimstaße, 37586 Dassel www.haussolling.de
Nordrhein-Westfalen	
Haus Blomberg Ulmenallee 40, 32825 Blomberg www.awo-owl.de	Feriendorf Blomberg Ulmenallee 34, 32825 Blomberg www.dew-hamburg.de
Familienferienstätte „Schloss Gehrden“ Schloßstraße 6, 33034 Brakel-Gehrden www.schloss-gehrden.de	Haus Maria in der Aue In der Aue 1, 42829 Wermelskirchen www.fftw.de
Ferien-Zentrum Lieberhausen „Käte-Strobel-Haus“ Käte-Strobel-Weg 30, 51647 Gummersbach-Oberrengse www.ferienzentrum-lieberhausen.de	Familienferienstätte St. Ludger Auf der Hardt 40, 53949 Baasem www.kforeisen.de
Josef-Gockeln-Haus der KAB Josef-Gockeln-Straße 23 57399 Kirchhundem-Rahrbach www.josef-gockeln-haus.de	Regenbogenland Kolping-Familienferienstätte Olpe Am Finkenhagen 15, 57462 Olpe-Biggesee www.rebola.de
Heinrich-Lübke-Haus der KAB gGmbH Zur Hude 9, 59519 Möhnesee-Günne www.heinrich-luebke-haus.de	Matthias-Claudius-Haus Matthias-Claudius-Weg 1, 59872 Meschede-Eversberg www.matthias-claudius-haus.de
Familien Ferienstätte Elkeringhausen e. V. Im Orketal 1, 59955 Winterberg	
Rheinland-Pfalz	
Familien-Hotel Hochwald Ferien- und Tagungsstätte St.-Georg-Straße 1, 54497 Horath/Hunsrück www.familienhotel.de	Haus Springiersbach Karmelitenstraße 4, 54538 Bengel-Springiersbach www.fftw.de
Ev. Familienferien- und Bildungsstätte Ebernburg Auf der Burg, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg www.ebernburg.de	Familienferiendorf Hübingen e. V. Am Buchenberg 1, 56412 Hübingen-Westerwald www.familienferiendorf-huebingen.de
Christliches Erholungsheim „Westerwald“ Heimstraße 49, 56479 Rehe www.cew-rehe.de	Naturnahes Familienferienhaus „Arche Noah“ Marienberge Albert-Schmidt-Weg 1, 57581 Elkhausen www.marienberge.de

Naturfreundehaus „Rahnenhof“ Hintergasse 13, 67316 Carlsberg-Hertlingshausen www.naturfreundehaus-rahnenhof.de	
Saarland	
Haus Bergblick – Familienerholungsstätte des ev. Familienlandheim Kirkel e. V. Burgstraße 10, 66459 Kirkel www.kirkel.de/burgblick	
Sachsen	
Martin-Luther-King-Haus Lutherplatz 24, 01762 Schmiedeberg www.martin-luther-king-haus.de	Haus Lebensfreude Am Sonnenberg 5, 01773 Altenberg / OT Oberbärenburg www.haus-lebensfreude.de
Familienferienstätte St. Ursula Sankt-Ursula-Weg 24, 01796 Struppen / OT Naundorf www.ferien-naundorf.de	Ev. Familienferienstätte Bethlehemstift-Neukirch Georgenbadstraße 27, 01904 Neukirch/Lausitz www.diakoniewerk-oberlausitz.de
Tagungs- und Erholungsheim Herrnhut Comeniusstraße 8+10, 02747 Herrnhut www.teh-herrnhut.de	Christliche Ferienstätte „Haus Gertrud“ Großschönauer Straße 48, 02796 Jonsdorf www.haus-gertrud.de
HERR-BERGE e. V. An der HERR-BERGE 1–9 08321 Zschorlau / OT Burkhardtsgrün www.HERR-BERGE.de	
Sachsen-Anhalt	
CVJM-Familienferienstätte „Huberhaus“ Mühlental 2, 38855 Wernigerode www.huberhaus-wernigerode.de	
Schleswig-Holstein	
Theodor-Schwartz-Haus Wedenberg 2–4, 23570 Travemünde-Brodten www.Theodor-Schwartz-Haus.de	Naturfreundehaus Priwall Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck www.naturfreundehaus-priwall.de
Haus am Sund Strandstraße 1, 23775 Großenbrode www.aw-kur.de	Naturfreundehaus Kalifornien Deichweg 1, 24217 Kalifornien/Schönberg www.naturfreundehaus-kalifornien.de
Feriendorf Golsmaas 24395 Kronsgaard www.dew-hamburg.de	Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee An See 7, 24794 Bünsdorf www.ebz-wittensee.de
Haus Stegerwald Am Torbogen 4, 25980 Rantum/Sylt www.haus-stegerwald.de	Freizeitheim Martini Albertsdorf 29, 23769 Fehmarn www.gaestehaeuser-bsm.de/_martini.html
Thüringen	
Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld Eichenweg 2, 37319 Uder www.bfs-eichsfeld.de	Burg Bodenstein Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Burgstraße 1, 37339 Bodenstein www.burg-bodenstein.de
Ev. Familienerholungs- und Bildungsstätte „Haus am Seimberg“ Am Seimberg 10, 98599 Brotterode www.haus-am-seimberg.de	Familienferien-, Begegnungs- und Bildungsstätte „Haus Eichhof“ Liebensteiner Straße 25, 99891 Winterstein www.haus-eichhof.de

Anlage 2

Bestätigung

☐ über die Teilnahme an einer Maßnahme der Familienerholung in Familienferienstätten

☐ über die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Lfd. Nummer	Name	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

2. Anreisetag: _____

3. Abreisetag: _____

4. Bezeichnung des Angebots der Eltern- und Familienbildung (Titel):

_____

_____

☐ Nur bei Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten

☐ Hiermit wird bestätigt, dass während des Erholungsaufenthalts das unter Nr. 4 bezeichnete Angebot der Eltern- und Familienbildung wahrgenommen wurde.

☐ Für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätte außerhalb des Freistaates Bayern: Hiermit wird bestätigt, dass (während des Erholungsaufenthalts) kein Angebot der Eltern- und Familienbildung vorgehalten wurde.

_____

Ort und Datum

_____

Einrichtung bzw. Träger (Unterschrift und Stempel)

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Shunqing Wang

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Dezember 2011 Az.: Prot 0220-101-87-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Herrn Shunqing Wang am 19. Dezember 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jinsheng Ma, am 23. November 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. Dezember 2011 Az.: Prot 020179-5-22-1

Das Herrn Rudolf Neumeister am 19. März 1964 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Haschemitischen Königreichs Jordanien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Die honorarkonsularische Vertretung des Haschemitischen Königreichs Jordanien ist somit mit Ablauf des 31. Dezember 2011 geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 13. Dezember 2011

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Neufassung der Satzung vom 2. Juli 2007, zuletzt neugefasst mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Januar 2011 (AllMBl S. 70), beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2012:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe		4.414,23 EUR
	monatlich	367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe		5.044,84 EUR
	monatlich	420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe		5.360,15 EUR
	monatlich	446,70 EUR

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe		4.729,54 EUR
	monatlich	394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe		5.297,06 EUR
	monatlich	441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe		5.738,52 EUR
	monatlich	478,20 EUR

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe		4.414,23 EUR
	monatlich	367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe		5.044,84 EUR
	monatlich	420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe		5.360,15 EUR
	monatlich	446,70 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe		4.729,54 EUR
	monatlich	394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe		5.297,06 EUR
	monatlich	441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe		5.738,52 EUR
	monatlich	478,20 EUR

§ 3 Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt.

§ 4 Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und

Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internats- und Tagesheimkosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1 %. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulkosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss. Gebührenschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagsklasse geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Dezember 2011 für Verträge, die mit Wirkung vom 1. September 2012 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Januar 2011 außer Kraft.

München, 13. Dezember 2011

Karl Roth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung vom 13. Dezember 2011

I. Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2012:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.414,23 EUR	monatlich 367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.044,84 EUR	monatlich 420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.360,15 EUR	monatlich 446,70 EUR

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.729,54 EUR	monatlich 394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.297,06 EUR	monatlich 441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.738,52 EUR	monatlich 478,20 EUR

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.414,23 EUR	monatlich 367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.044,84 EUR	monatlich 420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.360,15 EUR	monatlich 446,70 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.729,54 EUR	monatlich 394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.297,06 EUR	monatlich 441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.738,52 EUR	monatlich 478,20 EUR

II. Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt.

III. Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

München, 13. Dezember 2011

Karl Roth
Landrat
Verbandsvorsitzender

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Laufe dieses Jahres zu besetzen:

1. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 3)

   Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

2. Die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Ansbach** (Besoldungsgruppe R 3)

   Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

   Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

   – von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
   – von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
   – von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

   verfügen.

3. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach** (Besoldungsgruppe R 2)

4. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Bayreuth** (Besoldungsgruppe R 2)

5. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)

6. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **17. Februar 2012** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGIG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **17. Februar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht Augsburg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. Februar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern,** Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar, 102. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 63,50 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle,** Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 33. bis 35. Lieferung, Stand September 2011, Preis 53,84 €, 50,74 € und 54,36 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 140. bis 143. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 42,24 €, 69,24 €, 62,78 € und 57,26 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 61. bis 63. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 56,32 €, 56,32 € und 44,16 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz,** Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 11. Lieferung, Stand 25. November 2011, Preis 35,20 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 61. bis 63. Lieferung, Stand 10. August 2011, Preis 53,70 €, 56,40 € und 66,40 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht,** Kommentar, 45. und 46. Lieferung, Stand September 2011, 152 und 230 Seiten, Preis 27,30 € und 39,50 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP),** Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Mai 2011, ca. 650 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Das praxisorientierte Werk macht die mit dem Thema Verwaltungsverfahren mit UVP und SUP befassten Stellen und Personen mit den jeweils neuen Regelungen vertraut, beantwortet auftretende Fragen und löst Problemfälle für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter umweltrechtlicher Zulassungs- und Planungsverfahren. Den Anforderungen der Praxis entsprechend sind detaillierte Ausführungen zur Bearbeitung umweltrechtlicher Zulassungsverfahren für Projekte, Pläne und Programme, Hinweise zu fachlichen, gesetzlichen und technischen Fragen oder Regelungen, Erläuterungen zu den Methoden der Umweltfolgenabschätzung aus Gutachtersicht, Rechtsquellen oder Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften und -erlasse enthalten.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 8. und 9. Lieferung, Stand Oktober 2011, Umfang des Grundwerks 3.678 Seiten, Preis 45 € und 31,50 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 1., 2. und 3. Lieferung, Stand November 2011, inkl. 3 Leer-Ordner, Umfang des Grundwerks 3.172 Seiten, Preis 88,20 €, 36,90 € und 44,10 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Band 1: Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Band 2: Gesetzliche Rentenversicherung, 200. bis 204. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.551 Seiten, Stand November 2011, Preis 52,50 €, 90,90 €, 75,90 € und 32,70 €, ISBN 978-3-537-55099-6.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft,** Kommentar, 2. Auflage, 2. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 69 €.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung,** Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 4. und 5. Lieferung, November 2011, Preis 38,60 € und 43,80 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 25,50 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die vierte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen JStG 2010, Unternehmensumstrukturierung mit handelsbilanzieller Wertaufstockung, Funktionsverlagerung, Grenzgänger sowie ergänzendes Stichwortverzeichnis. In der fünften Aktualisierung werden u. a. folgende Themenbereiche aktualisiert: Arbeitnehmerentsendung, ausländische Betriebsstätten, Betrieb gewerblicher Art, europarechtliche Einflüsse und private Altersvorsorge.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 86. bis 92. Lieferung, Stand Dezember 2011, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 59,95 € und 63,30 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Bei der **86. Aktualisierung** ändern sich bei der *AO-Kommentierung:* steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vorschriften zum Beweis durch Urkunden und Augenschein, Hinzuziehung zum (Einspruchs-)Verfahren. Bei der *FGO-Kommentierung* ändern sich die Fristensetzung, die Abhilfe und aufschiebende Wirkung der Beschwerde, die Entscheidung über die Beschwerde. Änderungen in der **87. Ergänzung**: *AO-Kommentierung:* Mitteilung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Steuerfestsetzung, Form und Inhalt der Steuerbescheide, Vorschriften zur Sicherheitsleistung, Zeit der Vollstreckung. *FGO-Kommentierung:* Zulässigkeit des Rechtsweges. *FVG-Kommentierung:* Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern. Änderungen in der **88. Lieferung**: *AO-Kommentierung:* Wohnsitz, Betriebsstätte, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflichtiger. *FGO-Kommentierung:* Prozesskostenhilfe. Änderungen in der **89. Aktualisierung**: *AO-Kommentierung:* Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts, Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt, Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen, Vollstreckbare Verwaltungsakte, Verfolgungsverjährung, Steuergefährdung. Bei der **90. Ergänzung** Änderungen in der *AO-Kommentierung:* Selbstlosigkeit, steuerlich unschädliche Betätigungen, Bekanntgabe und Wirksamkeit des Verwaltungsakts, Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen, Sicherstellung im Aufsichtsweg, Überführung in das Eigentum des Bundes, Steuerhilfspersonen. *FGO-Kommentierung:* Feststellungsklage. Die Neuerungen bei der **91. Aktualisierung** der *AO Kommentierung* sind bei den §§ 125–127 die Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung, bei § 249 ein Exkurs zu den sog. Rückstandsun-

terbringenden Maßnahmen, bei § 370 das JStG 2010. Bei der *FGO-Kommentierung* wurden die §§ 35 bis 38 vollständig überarbeitet. Änderungen in der **92. Ergänzung**: *AO-Kommentierung:* bei den §§ 87a, 89 und 138 jeweils das Steuervereinfachungsgesetz 2011, bei den §§ 169, 170 die Neukommentierungen von Herrn Dr. Paetsch. *FGO-Kommentierung:* § 79a Neukommentierung von Herrn Dr. Stalbold.

Publikom Z Verlagsgesellschaft, Kassel

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Hrsg.), **Alterssicherung der Landwirte,** Kommentar, 17. Lieferung, Stand Januar 2011.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan),** 49. Lieferung, Stand August 2011, Preis 39,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 141. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis 81,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 17. Lieferung, Stand September 2011, Preis 61,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 50. Lieferung, Stand November 2011, Preis 98,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 4. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 81,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 34. und 35. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 95,95 € und 99,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 2. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 61,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 79. Lieferung, Stand September 2011, Preis 81,95 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz", Kommentar, 169. und 170. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 112,95 € und 108,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket,** 23. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 107. und 108. Lieferung, Stand November 2011, Preis je 98,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 100. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 94,95 €.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 44. und 45. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 85,95 € und 89,95 €, Loseblattwerk in 8 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X,** Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 3/2011, Stand Dezember 2011.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 38. Lieferung, Stand November 2011.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/11, Stand Dezember 2011, Gesamtwerk mit 3.314 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 10/2011 und 11/2011, Stand November 2011.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, 51. Lieferung, Stand November 2011, 6.136 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 10/11 bis 12/11, Stand Dezember 2011, Loseblatt Grundwerk 8.962 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Walhalla Verlag, Regensburg

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 93. und 94. Lieferung, Stand September 2011.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,** Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 42. und 43. Lieferung, Stand November 2011.

Ryborz, **Geschickt kontern: Nie mehr sprachlos!,** Schlagfertigkeit trainieren und angemessen einsetzen, 1. Auflage als Walhalla Notizbuch, 2011, 256 Seiten, 16,95 €, ISBN 978-3-8029-3989-1.

Der Autor vermittelt, mit Technik und Taktik auf mündliche Angriffe zu reagieren. Schritt für Schritt trainiert der Leitfaden, Haltung zu bewahren und je nach Attacke mit Humor oder Gegenangriff zu reagieren.

Richter/Lenders, **Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst,** Persönlichkeitsrechte schützen im neuen Beamten- und Tarifrecht, 2., aktualisierte Auflage 2011, 152 Seiten, kartoniert, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1566-6.

Die aktualisierte Auflage thematisiert und erklärt die Grundlagen des Personalaktenrechts, das Beamtenrecht des Bundes und der Länder sowie die Vorgaben der Tarifverträge und die Besonderheiten im kirchlichen Dienst. Neuaufgenommen wurde der Abschnitt „Personalakten im Beförderungsverfahren".

Gehrmann/Müller/Säuberlich, **Schluss mit der Demotivierung,** Handbuch für die Praxis sozialer Arbeit, 2011, 152 Seiten, Preis 22,50 €, ISBN 978-3-8029-7515-8.

In dem neuen Praxis-Handbuch zeigen die Autoren, was falsch läuft und wie Fehler vermieden werden können. Insbesondere die Bereiche Mitarbeiterführung, Organisationsstrukturen und Kommunikation werden provokativ fokussiert. Dabei schließt jedes Kapitel mit einem Fazit und konkreten Tipps zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Ulber/Dohna-Jaeger/Ulber, **AÜG – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,** 4., überarbeitete Auflage 2011, 1.149 Seiten, Subskriptionspreis bis 31.01.2012: 89 €, dann 98 €, ISBN 978-3-7663-3997-3.

Die europäische Leiharbeitsrichtlinie und die Reform des AÜG vom 29. April 2011 haben die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend verändert. Dies betrifft sowohl die Zulässigkeit des Einsatzes von Leiharbeitnehmern als auch die Einschränkung der Möglichkeiten zur Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Kommentar bietet eine fundierte Darstellung aller neuen Regelungen vor dem Hintergrund der europäischen Rahmenbedingungen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die zur Leiharbeit veröffentlichte Rechtsprechung und die zur Leiharbeit veröffentlichte Literatur sind bis einschließlich Juli 2011 berücksichtigt.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol (Hrsg.), **SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch,** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kommentar für die Praxis, 2., überarbeitete Auflage 2011, 1.111 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-7663-6079-3.

Der Kommentar erläutert umfassend alle Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs IX. Im Vordergrund stehen die Rechte und Leistungsansprüche behinderter Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber und staatlichen Leistungsträgern. Berücksichtigt werden in der zweiten Auflage Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2011. Die wichtigsten Themen der Neuauflage sind die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere der Anspruch auf Inklusion, das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, der Rechtsanspruch auf persönliches Budget und die Fortentwicklung der Regelungen für das Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX.

Zwanziger/Altmann/Schneppendahl, **Kündigungsschutzgesetz,** Basiskommentar, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 387 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6100-4.

Im Mittelpunkt des Kommentars stehen die von der Rechtsprechung entwickelten und aufgenommenen Grundsätze zum Kündigungsschutzgesetz. Behandelt werden u. a. Kündigungsgründe nach dem Kündigungsschutzgesetz und bei außerordentlichen/fristlosen Kündigungen, Kündigungsschutzprozess, Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrats im Rahmen des Anhörungsverfahrens, Regeln der Massenentlassung und besonderer Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung. Schwerpunkte der dritten Auflage sind das EUGH-Urteil zu den Kündigungsfristen nach § 622 BGB, die Rechtsprechung zur Klagefrist bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und die Kündigung wegen Bagatelldelikten.

Bachner/Gerhardt, **Betriebsübergang,** Basiskommentar zu § 613a BGB mit den Folgen für die Mitbestimmung, 2. Auflage 2012, 272 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6069-4.

Der Basiskommentar behandelt die wesentlichen Fragestellungen, mit denen Interessenvertreter und Beschäftigte bei Betriebsübergängen, Unternehmensumwandlungen und Betriebsänderungen konfrontiert werden, und erläutert ausführlich die rechtlichen Grundlagen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang § 613a BGB. Diese Bestimmung enthält wichtige Schutzbestimmungen für Beschäftigte und sichert, dass die Arbeitsverhältnisse beim Betriebsübergang auf den neuen Inhaber übergehen.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Braeuer, **Der Zugewinnausgleich,** eine Anleitung für Rechtsanwälte, Richter und Notare, FamRZ-Buch Band 34, 5. Auflage 2011, XX, 278 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1085-3.

Insbesondere wird auf die weitreichenden Auswirkungen der Güterrechtsreform, so u. a. auf den Auskunftsanspruch auf den Trennungszeitpunkt, Auswirkungen von negativem Anfangs- und Endvermögen, auf verstärkten vorzeitigen Zugewinnausgleich und den neuen einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. Aktuelle Themen wie Schwiegerelternschenkungen oder Gesamtschuld im Zugewinnausgleich sind in die Neuauflage einbezogen.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 97. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 99,95 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2 **München, 28. Februar 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

08.02.2012 1142-I
Aufhebung nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften 139

08.02.2012 2038.3.2-I
Änderung der Ausbildungsrichtlinien für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher 144

25.01.2012 2130.0-I
Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes 145

13.02.2012 2132.2-I
Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen 145

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

30.01.2012 7071-W
Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms 146

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

08.02.2012 2034.4-UG
Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. 147

23.01.2012 7535-UG
Einführung des Verzeichnisses der Wasserkörper in Bayern 147

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

16.01.2012 7803.1-L
Berichtigung 166

16.01.2012 7803.2-L
Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien 166

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

26.01.2012 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 167

02.02.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalil Khalili Amiri 167

Bayerisches Staatsministerium des Innern

02.02.2012 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 167

15.02.2012 2023-I
Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen 167

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

15.02.2012 Aufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen; Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG 174

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 175

Literaturhinweise 175

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1142-I

Aufhebung nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. Februar 2012 Az.: IZ7/IIZ1-0173-1-7

Im Zuge der Deregulierung von Verwaltungsvorschriften wurden die nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern auf ihre Notwendigkeit überprüft. Die in der Anlage genannten nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften werden aufgrund dieser Überprüfung aufgehoben und treten mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

Aufgrund des großen Adressatenkreises der aufzuhebenden Verwaltungsvorschriften erfolgt die Aufhebung mit dieser Bekanntmachung.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Zusammenstellung der mit Ablauf des 29. Februar 2012 aufgehobenen Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

aus dem Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung

Gliederungs-Nr.	Aktenzeichen	Titel	Erlassdatum	Fassungsdatum
2030.2-I	IC3-0421.2-101	Richtlinien zum Vollzug des § 15 Abs. 8 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol)	02.09.1997	02.09.1997
2030.2-I	IC3-0421.2-88	Richtlinien zum Vollzug des § 14 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	02.02.2001	02.02.2001
210-I	IC2-2044.9-17	Datenübermittlungen an die gesetzlichen Krankenkassen zur Vorbereitung auf die Einführung der „Elektronischen Gesundheitskarte“ eGK nach § 291a SGB V	12.12.2005	12.12.2005
210-I	IC2-2042.3-3	Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)	19.06.2006	19.06.2006
210-I	IC2-2042.3-3	Hinweis auf eine bevorstehende Änderung des DSMeld; Neufassung des Gebiets- und Staatsangehörigkeitsschlüssels durch das Statistische Bundesamt ab dem 01.08.2006	29.08.2006	29.08.2006
210-I	IC2-2041.3-12	Inkrafttreten der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedaten-Verordnung – MeldDV)	30.03.2007	30.03.2007
2154-I	ID3-2291.10-18	Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG); Leitende Notärzte (LNA) gemäß Art. 21 Abs. 3 BayRDG	22.09.1999	22.09.1999
2250-I	IC5-1213-0	Neugestaltung der bundeseinheitlichen Presseausweise und Kfz-Presseschilder	01.02.2000	01.02.2000
261-I	IA2-2081.10-139	Errichtung einer Fundpapier-Datenbank beim Bundesverwaltungsamt ab 01.10.2005	05.07.2005	05.07.2005

Gliederungs-Nr.	Aktenzeichen	Titel	Erlassdatum	Fassungsdatum
261-I	IA2-2082.40-74	Ausländerrecht; Regierungsabsprache über Programme zur Jugendmobilität mit Kanada	16.11.2006	16.11.2006
261-I	IA2-2082.40-53	Ausländerrecht; Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Maßnahmen im Rahmen eines Ferienaufenthaltsprogramms für neuseeländische Staatsangehörige (Working Holiday Neuseeland)	13.02.2008	13.02.2008
261-I	IA2-2087.30-195	Ausländerrecht; Gemeinsame Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea zu Maßnahmen im Rahmen eines Ferienarbeitsaufenthalts (Working Holiday Korea)	22.05.2009	22.05.2009
261-I	IA2-2080.20-100	Ausländerrecht; Urteil des EuGH i. S. Soysal usw. – Auswirkungen auf das Visumserfordernis	02.06.2009	02.06.2009
341-I	IA3-1045/1	Rechtsmitteleinlegung für den Freistaat Bayern	02.08.1983	02.08.1983
50-I	ID4-2334-231	Richtlinien für die Freistellung vom Wehrdienst und vom Zivildienst zum Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (Freistellungsrichtlinien)	27.09.2010	27.09.2010
7130-I	IC2-3111.2-2	Gaststättenverordnung – Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit u. a.	04.02.2003	04.02.2003
7130-I	IC2-3111.2-2	Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes (FTG) und der Gaststättenverordnung (GastV); Neuregelung der stillen Tage – Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit	20.12.2004	20.12.2004
732-I	IZ6-0271.1-13	Öffentliches Auftragswesen (ohne VOB) in der Allgemeinen Inneren Verwaltung; Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb wegen schwerer Verfehlungen	09.12.1997	09.12.1997
9210-I	IC4-3615.13b-9	Vollzug des § 4 Straßenverkehrsgesetz; Art. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Maßnahmen nach dem Punktsystem bei Verstößen von Angehörigen der US-Stationierungsstreitkräfte	30.04.2003	30.04.2003
9210-I	IC4-3615.270-15	Bayernweite Wirkung der Anerkennung von Kursen nach § 70 FeV	25.07.2003	25.07.2003
9210-I	IC4-3616.311-1	Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe und zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 16. Mai 2003; Vollzugshinweise	10.02.2004	10.02.2004
9210-I	IC4-3615.228-39-Ste	Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis; Kriterien für die Differenzierung zwischen Lernführerschein und „vollwertigem" Führerschein (graduated system, learner permit, provisionals)	18.02.2004	18.02.2004
9210-I	IC4-3614.2-141	Vollzug des StVG und der FeV; Fahrerlaubnis für Kleinbusse mit wahlweise eingetragenen Plätzen für Rollstühle	02.03.2004	02.03.2004
9210-I	IC4-3615.231-14	Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Anerkennung und Umschreibung von Führerscheinen, insbesondere Führerscheine aus den USA und Kanada	05.07.2004	05.07.2004
9210-I	IC4	Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Prüfortregelung gem. § 17 Abs. 3 FeV	26.01.2005	26.01.2005
9212-I	IC4-1017-4	Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten; Akteneinsicht einschließlich Kostenerhebung	30.06.2003	30.06.2003
9213-I	IC4-3616.106-2	Vollzug des Fahrlehrerrechts; Arbeitszeit der Fahrlehreranwärter; § 3 Abs. 2 FahrlAusbO	10.11.2004	10.11.2004
9213-I	IC4-3616.118-1 IC4-3616.304-3	Unterschrift auf Ausbildungsbescheinigungen, Ausbildungsnachweisen und Tagesnachweisen	17.01.2005	17.01.2005

aus dem Bereich der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Gliederungs-Nr.	Aktenzeichen	Titel	Erlassdatum	Fassungsdatum
2001-I	IIZ1-0031.24-000/08	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV); Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich Straßenbau nach § 4 Abs. 2 OrgBauV auf das Staatliche Bauamt Augsburg	28.07.2008	28.07.2008
2003.0-I	IIZ4-0702-004/00	Dienstvereinbarung zur Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Bayerischen Staatsbauverwaltung	12.04.2000	12.04.2000
2003.4-I	IIA9-40341.0-001/92	Planungsrichtlinien für Kommunikationsnetze beim Freistaat Bayern; KomNet 07.03; Zum OBBS vom 10.08.2001 Az.: IIA9-40341.0-001/92	08.07.2003	08.07.2003
2032.3-I	IIZ3-0353-005/94	Lehrnebenvergütung für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung	20.12.1994	20.12.1994
2032.3-I	IIZ2-0543-001/98	Vollzug der Erschwerniszulagenverordnung (EzulV); Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Straßenmeister	24.06.1998	24.06.1998
2034.1.2-I	IZ1-1580-1c1	Baustellenzulage der Angestellten und Arbeiter (§ 33 Abs. 2 BAT und § 29 Abs. 4 MTL II); Zum IMS vom 06.06.1974 Az.: IZ1-1580-1c8	26.02.1980	04.03.1982
2034.1.2-I	IIZ3-0444-0.3	Beschäftigung von Ferienpraktikanten	05.10.1987	05.10.1987
2034.1.2-I	IIZ3-0444-007/91	Praktikantenvergütung für praktische Studiensemester	23.09.1991	23.09.1991
2034.1.2-I	IIZ2-0462-001/01	Vollzug des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung	25.05.2001	25.05.2001
2034.2-I	IIZ2-0544-001/89	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II; a) Katalog für die Kraftwerke an den staatlichen Wasserspeichern in Bayern (Betrieb) b) Reinigungsarbeiten in Straßentunnels bei Aufrechterhaltung des Verkehrs	13.04.1992	13.04.1992
2034.2-I	IIZ2-0464-002/88	Lohngruppenverzeichnis zum MTL II; Eingruppierung der Handwerker	10.11.1995	10.11.1995
2034.2-I	IIZ2-0462-003-95	Vollzug des MTArb – Abgeltung von Arbeit während der Rufbereitschaft –; 1. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit 2. Lohnzahlung bei Arbeit an Feiertagen	26.11.1997	26.11.1997
2034.2-I	IIZ2-0544-002/01	Pauschalierung der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29 MTArb)	26.11.2001	26.11.2001
2034.2-I	IIZ2-0466-001/02	Tarifrecht der Arbeiter; Pauschvergütung nach Nr. 10 Abs. 6 SR 2 a MTArb für nicht vollbeschäftigte Arbeiter	27.03.2002	27.03.2002
2034.4-I	IIZ2-0311-001/92	Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts für Angestellte und Auszubildende in der Bayerischen Staatsbauverwaltung	29.04.1992	29.04.1992
2131-I	IIC6-4607-001/05	Sommerhochwasser 2005 in Bayern; Finanzhilfen für die Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	06.10.2005	06.10.2005
2132.2-I	IIB8/IIB4-4101-041/06	Vollzug des Art. 78 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV); Überwachung der Bauausführung von Sonderbauten	18.08.2006	18.08.2006
2330-I	IIC4-4704-241/90	Wohngeld; Vollzugshinweise	16.09.2002	16.09.2002

Gliederungs-Nr.	Aktenzeichen	Titel	Erlassdatum	Fassungsdatum
2330-I	IIC4-4704-241/90	Wohngeld; Vollzugshinweise	20.12.2002	20.12.2002
2330-I	IIC4-4704-241/90	Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG); Auswirkungen durch den Vollzug des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)	20.12.2002	20.12.2002
2330-I	IIC4-4704-241/90	Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG); Auswirkungen durch den Vollzug des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)	20.01.2003	20.01.2003
2330-I	IIC4-4771.4-018/02	Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	06.02.2003	06.02.2003
2330-I	IIC4-4704-241/90	Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG)	19.01.2004	19.01.2004
2330-I	IIC4-4704-241/90	Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG)	23.01.2004	23.01.2004
2330-I	IIC4-4704-241/90	Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG)	09.06.2004	09.06.2004
2330-I	IIC4-4704-241/90	Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG)	20.08.2004	20.08.2004
2330-I	IIC4-4702-002/07	Vollzug des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts; Hinweise zu der ab 1. Mai 2007 geltenden Rechtslage	24.04.2007	24.04.2007
2330-I	IIC4-4703-001/07	Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern; Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe mit Ablauf des 31. Dezember 2007	24.04.2007	24.04.2007
73-I	IIZ5-40011-005/94	Lohngleitklausel bei öffentlichen Aufträgen; Änderungssatz bei Euro-Beträgen	13.05.2002	13.05.2002
73-I	IIZ5/IIB1-40011-150/02	Nachprüfungsverfahren nach § 102 ff GWB	19.11.2002	19.11.2002
731-I	IIZ5-40011-139/99	Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz (BayBauVG); Überwachung der Einhaltung der Tariftreueerklärung	19.02.2001	19.02.2001
731-I	IIZ5-40012.0-010/91	Vergabe von Bauaufträgen; Mitteilung über die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 VOB/B bei Hochbaumaßnahmen des Landes und bei Baumaßnahmen im Straßenbau	02.05.2001	02.05.2001
731-I	IIZ5-40011-069/95	Tariftreueerklärung; Zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.06.2000 (StAnz Nr. 26/2000)	04.09.2001	04.09.2001
731-I	IIZ5-40011-111/02	Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft, insbesondere für Vertragserfüllung; Bürgschaft auf erstes Anfordern	16.08.2002	16.08.2002
731-I	IIZ5-40011-111/02	Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft, insbesondere für Vertragserfüllung; Bürgschaft auf erstes Anfordern – VOL-Bereich	09.12.2002	09.12.2002
731-I	IIZ5-40012.0-001/07	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaats Bayern (VHB Bayern, Ausgabe 2006)	01.03.2007	01.03.2007
731-I	IIZ5-40012.0-001/07	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaats Bayern (VHB Bayern Ausgabe 2006)	28.06.2007	28.06.2007
912-I	IID2-43411-001/91	Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen, Ausgabe 1993, (EAHV 93)	08.06.1994	08.06.1994

Gliederungs-Nr.	Aktenzeichen	Titel	Erlassdatum	Fassungsdatum
912-I	IID2/IC4-43526-007/96	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 1995 (ERA 95)	29.05.1996	29.05.1996
913-I	IID9-43812-001/90	Verfahren zur Messung der Geräuschemissionen von Straßenoberflächen (GEStrO-92)	13.04.1992	13.04.1992
913-I	IID9-43323-003/92	Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M 97)	02.03.1998	02.03.1998
913-I	IID9/IC4-43332-003/90	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) Entwurf 1998; Verzeichnis der Fern- und Nahziele an Bundesstraßen – Ausgabe 1996 –	14.12.1998	14.12.1998
913-I	IID9-43415-001/95	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995 – ZTVT-StB 95	08.01.1999	08.01.1999
913-I	IID2-43821-001/99	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1999 (HNL-S 99)	13.08.1999	13.08.1999
913-I	IID9-43432-002/95	Technische Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau (TP Min-StB)	04.01.2000	04.01.2000
913-I	IID9/IC4-43320-007/96	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen; Hinweise für die Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaft, Ausgabe 2001 (HWBV)	18.03.2002	18.03.2002
913-I	IID9-40012.0-001/03	Vergabe und Durchführung von Bauleistungen im Bereich der Straßenbauverwaltung; Anwendung des Vergabehandbuches Bayern (VHB Bayern), Stand Februar 2006	17.03.2006	17.03.2006
913-I	IID9-40012.0-001/06	Vergabe und Durchführung von Bauleistungen im Bereich der Straßenbauverwaltung	23.05.2006	23.05.2006
913-I	IID9-43432-001/05	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04); Anforderung an den Polierwiderstand von groben Gesteinskörnungen bei offenporigen Asphaltdeckschichten	04.08.2006	04.08.2006
913-I	IID9-40011-098/06	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) 3. Fortschreibung, Stand 09/2006	16.11.2006	16.11.2006
913-I	IID9-40011-002/00	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB); Neuausgabe Stand 12/2003	01.01.2007	01.01.2007

2038.3.2-I

Änderung der Ausbildungsrichtlinien für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. Februar 2012 Az.: IZ3-0605.7-46

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Ausbildungsrichtlinien für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (AR/ÜV) vom 3. September 2002 (AllMBl S. 692) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Ausbildungsrichtlinien für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik fachlicher Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (AR/ÜV)“

2. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

   „Zum Vollzug der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-TechnÜV) vom 24. April 2002 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl S. 141), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Ausbildungsrichtlinien:“

3. Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Ausbildungsrichtlinien gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik fachlicher Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher ausgebildet werden.“

4. In Nr. 2 werden die Worte „das Gesundheitswesen und für“ durch die Worte „Gesundheit und“ ersetzt.

5. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Ausbildung dauert grundsätzlich zwei Jahre (§ 2 Nr. 3 FachV-TechnÜV).“

   b) In den Sätzen 4, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

   c) In Satz 9 wird das Wort „ZAPO/ÜV“ durch das Wort „FachV-TechnÜV“ ersetzt.

6. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich die Worte „§ 41 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Worte „§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs“ ersetzt.
   b) In Buchst. b wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
   c) In Buchst. c Satz 1 werden die Worte „das Gesundheitswesen und für“ durch die Worte „Gesundheit und“ und das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
   d) Buchst. d wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „das Gesundheitswesen und für“ durch die Worte „Gesundheit und“ ersetzt.

7. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift und in den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
   b) Satz 7 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Angestellten“ wird durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
      bb) Das Wort „Anstellungsprüfung“ wird durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

8. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In den Sätzen 2, 3, 4 und 7 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
   b) In Satz 8 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

9. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „Angestellten“ wird durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
   b) Buchst. a wird wie folgt geändert:
      aa) Die Worte „das Gesundheitswesen und für“ werden durch die Worte „Gesundheit und“ ersetzt.
      bb) Das Wort „Anstellungsprüfung“ wird durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
      cc) Die Worte „den Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

10. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ und die Worte „das Gesundheitswesen und für“ durch die Worte „Gesundheit und“ ersetzt.
    b) In Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

11. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

    a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

    b) In Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

12. Nr. 10 Satz 3 wird aufgehoben.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) Unter Ausbildungsabschnitt III werden in der Spalte Ausbildungsstelle die Worte „das Gesundheitswesen und für“ durch die Worte „Gesundheit und“ ersetzt.

    b) Unter Ausbildungsabschnitt V werden in der Spalte Ausbildungsstelle die Worte „Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ und in der Spalte Ausbildungsbereiche das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Durch den beabsichtigten § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 (BayBVAnpG 2012) sollen sich nach dem neu einzufügenden Art. 110 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) die Grundgehaltssätze ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. erhöhen. Außerdem sollen sich ab 1. Januar 2012 gemäß Art. 110 Abs. 2 BayBesG die Grundgehaltssätze nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG um jeweils 17 € erhöhen. Das Monatsgrundgehalt eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 soll danach 5.435,95 € betragen. Der für die Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Stundensatz ist daher entsprechend anzupassen.

Damit gilt bis auf Weiteres Folgendes:

Der in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZustVBau normierte gerundete Stundensatz für Amtshandlungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA in Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt bei Auftragserteilung ab dem 1. Januar 2012

101 €[1]**.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 2009 (AllMBl 2010 S. 19).

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2130.0-I

Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 25. Januar 2012 Az.: IIB4-4115.120-003/89

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl S. 734), hat das Bayerische Staatsministerium des Innern den Stundensatz bekannt zu geben, der jeweils der Gebühr der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen ist.

2132.2-I

Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 13. Februar 2012 Az.: IIB8-4117-001/08

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 3. März 2011 (AllMBl S. 79) wird aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

1) Unter dem Vorbehalt der Anpassung an die endgültige gesetzliche Regelung.

7071-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 30. Januar 2012 Az.: VIII/7-3668/251/3

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 490), geändert durch Bekanntmachung vom 25. November 2010 (AllMBl S. 406), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

   Der Klammerzusatz wird gestrichen. Nach dem Wort „Stelle“ wird der Klammerzusatz „(siehe Nr. 10)“ eingefügt.

2. In Nr. 4.9 werden die Worte „Der Antragsteller“ durch die Worte „Das antragstellende Unternehmen“ ersetzt.

3. In Nr. 5.3 wird das Wort „Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Unternehmens“ ersetzt.

4. In Nr. 5.4.4 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; nach dem Wort „Zuschlag“ wird das Wort „von“ eingefügt.

5. In Nr. 6 wird in den Sätzen 1 und 4 jeweils das Wort „Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Unternehmen“ ersetzt.

6. Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Staatsministerium)“ gestrichen.

   b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

      „Anträge auf Risikoentlastung in Form von Haftungsfreistellungen oder Bürgschaften können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Risikoentlastung noch nicht begonnen wurde.“

7. Nr. 7.4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „oder eine von ihm beauftragte Stelle“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Unternehmens“ ersetzt.

8. Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „dem Staatsministerium oder“ gestrichen. Nach dem Wort „Stelle“ wird der Klammerzusatz „(siehe Nr. 10)“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium oder die zuständige Stelle“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

9. Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks in drei Ausfertigungen (vier Ausfertigungen, wenn zugleich eine Risikoentlastung der LfA Förderbank Bayern (LfA) oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt wird) über die Hausbank bei der Regierung einzureichen.“

   b) In Satz 2 wird das Wort „Bürgschaft“ durch das Wort „Risikoentlastung“ ersetzt.

   c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Anträge auf Risikoentlastung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, bei denen gleichzeitig mit der Antragstellung auf Förderung auch der Antrag auf Risikoentlastung gestellt wurde.“

10. In Nr. 8.3 Satz 2 werden das Wort „Bürgschaft“ durch das Wort „Risikoentlastung“ und das Wort „Bürgschaftsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Risikoentlastung“ ersetzt.

11. Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:

    „Zum Antrag kann die Regierung eine technische Stellungnahme der für Entwicklungsvorhaben zuständigen Stelle (siehe Nr. 10) einholen. Wird keine technische Stellungnahme eingeholt, ist dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie der Einplanungsvermerk mit Begründung der Förderung zu übermitteln.“

12. Nr. 8.5 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Bürgschaft“ durch das Wort „Risikoentlastung“ ersetzt.

    b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Unternehmens“ ersetzt.

13. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

    „Zuständige Stelle für Entwicklungsvorhaben ist bei Vorhaben in den Regierungsbezirken

    a) Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:

       Bayern Innovativ GmbH
       Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
       im Haus der Forschung München
       Prinzregentenstraße 52
       80538 München

    b) Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:

       Bayern Innovativ GmbH
       Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
       im Haus der Forschung Nürnberg
       Gewerbemuseumsplatz 2
       90403 Nürnberg

    Zuständige Stelle für Anwendungsvorhaben ist die jeweilige Bezirksregierung.

    Telefonische Auskünfte sind unter der kostenfreien zentralen Telefonnummer 0800 0268724 erhältlich.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2034.4-UG

Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 8. Februar 2012 Az.: Z1-A0441.0-2011/3

Nr. 3 der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (ZustBek-UG) vom 16. Februar 2010 (AllMBl S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

   „3.1 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.9 ist bei (Tarif-)Beschäftigten (mit Ausnahme der Beschäftigten des Landesamts für Umwelt sowie des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) ab der Entgeltgruppe 13 die Zustimmung des StMUG einzuholen. Für (Tarif-)Beschäftigte der Regierungen und der Landratsämter aus dem Geschäftsbereich des StMUG, der Landgerichtsärzte und der Wasserwirtschaftsämter erteilt das StMUG die Zustimmung allgemein für folgende Maßnahmen:“

2. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

   „3.2 Abweichend von Nrn. 2.1 und 2.5 werden Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte bei den Landratsämtern, Ärztinnen sowie Ärzte bei den gerichtsärztlichen Diensten durch das StMUG eingestellt, das auch über die Berücksichtigung förderlicher Tätigkeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L und die Gewährung von Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L entscheidet. Das StMUG kann seine Befugnisse im Einzelfall auf die jeweils zuständige Regierung übertragen. Für die Einstellung von Tierärztinnen und Tierärzten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist die Zustimmung des StMUG einzuholen.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

7535-UG

Einführung des Verzeichnisses der Wasserkörper in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 23. Januar 2012 Az.: 52b-U4537.2-2011/1-7

I.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) wird das anliegende Verzeichnis der Wasserkörper bekannt gegeben. Es umfasst gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayWG alle Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper in Bayern und ordnet sie Planungseinheiten zu.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

Anlage: Verzeichnis der Wasserkörper

Verzeichnis der Wasserkörper in Bayern

Anlage

zur Bekanntmachung vom 23. Januar 2012

Az.: 52b-U4537.2-2011/1-7

1. Oberflächenwasserkörper

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP146	Altmühl bis Einmündung Hungerbach
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP148	Altmühl von Einmündung Hungerbach bis zum Zusammenfluss mit Main-Donau-Kanal
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP150	alle Nebengewässer der Altmühl bis Einmündung Dornhauser Mühlbach
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP166	Wieseth mit allen Nebengewässern
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP187	Möhrenbach, Schambach, Rohrach (zur Altmühl), Brüllgraben, Westenbrunnenbach, Hungerbach (zur Altmühl), Meinheimer Mühlbach, Störzelbach
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP188	Gailach
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP199	Schambach (Arnsberger Schambach)
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP200	Südliche Schwarzach mit Nebengewässern vom Dennenloher Weiher bis Einmündung Agbach
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP201	Anlauter, Erlenbach (Markt Nennslingen), Morsbach, Hafenbrunnenbach, Heimbach, Agbach
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP203	Siegenbach (Lkr. Neumarkt i.d.OPf.), Schwarzach (zur Altmühl) bis Dennenloher Weiher, Hengerbach bis Seligenporten
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP204	Schwarzach von Einmündung Agbach bis Mündung
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP218	Weiße Laber von Einmündung Rödlbrunnbach bis Unterbürg
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP219	Sulz bis Einleitung in den Main-Donau-Kanal, Wiefelsbach, Roßbach (zum Main-Donau-Kanal)
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP223	Weiße Laber von Unterbürg bis Mündung in den Main-Donau-Kanal
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP224	Weiße Laber bis Einmündung Rödlbrunnbach, Wissinger-, Breitenbrunner-, Bachhaupter Laber
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP227	Forellenbach/Rothengraben
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP242	Schambach (Altmannsteiner Schambach) und Altmühlmünsterbach
Donau	AP_PE01	Altmühl	APS01	Altmühlsee
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP006	Kleine Paar bis Einmündung Haselbach, Haselbach (zur Kleinen Paar), Siegenbach (zur Kleinen Paar)
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP007	Kleine Paar von Einmündung Haselbach bis Mündung in Friedberger Ach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP010	Leitenbach (zur Kleinen Paar), Wiesenbach (zur Kleinen Paar), Zellerbächlein, Wörthlinger Bach, Schwärzgraben
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP015	Ussel bis Daiting
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP016	Ussel von Einmündung des nördlichen Grabens Daiting bis Mündung und Sprösselbach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP018	Längenmühlbach vom Verrohrungsaustritt südlich Marienheim bis Mündung
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP020	Längenmühlbach bis Verrohrungsaustritt südlich Marienheim
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP021	Zeller Kanal
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP022	Schutter bis Brücke westlich Sächenfartmühle und Johannisgraben
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP023	Schutter von Brücke westlich Sächenfartmühle bis Mündung
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP026	Mailinger Bach mit allen Nebengewässern
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP034	Paar von Schrobenhausen bis Mündung
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP062	Weilach und Gachenbach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP064	Lindacher Bach, Kaltentalgraben, Raitbach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP067	Donaumoos-Ach von Einmündung Schindergraben, Sandrach bis Einmündung der Brautlach und Sandizeller Arrondierungskanal
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP068	Sandrach bis Einmündung Schindergraben
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP070	Ziegelgraben, Brautlach, Sandrach von Einmündung der Brautlach bis Mündung
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP073	Allerbach (= Reutfleckgraben) von Walda bis Mündung in Sandrach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP074	Dinkelshausener Arrondierungskanal
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP075	Schornreuter Kanal
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP080	Hauptkanal, Launer Graben, Arnbach, Pobenhausener Mühlbach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP085	Ludwigsmooser-Lichtenauer Kanal, neuer Mooskanal, Moosgraben (zur Brautlach), Militärkanal
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP090	Wellenbach/Moosgraben bis Einmündung Irschinger Ach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP091	Kleine Donau
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP092	Irschinger Ach/Westenhauser Ach von Einmündung Riedelmoosgraben bis Mündung
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP093	Kühpicklgraben, Langenbrucker Bach
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP097	Kelsbach unterhalb Pförring bis Mündung in die Donau
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP098	Kelsbach bis unterhalb Pförring
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP101	Abens von Unterwangenbach bis Mündung in die Donau
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP102	Abens bis Unterwangenbach
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP107	Zuflüsse der Abens von Mainburg bis Mündung (ohne Sallingbach)
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP114	Sallingbach
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP116	Schallerbach und Kaltenbrunner Bach

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP117	Ilm von Einmündung Gerolsbach bis Mündung
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP120	Ilm bis Einmündung Nöbach
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP123	Gerolsbach, Ilm von Einmündung Nöbach bis Einmündung Gerolsbach
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP124	Nöbach/Ziegelnöbach, Barrabach/Purrabach, Seegassegraben
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP128	Schnatterbach/Pudelbach
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP129	Wolnzach mit Nebengewässern, Lauterbach (zur Ilm), Mettenbach, Pindharter Bach, Birkenhartbach, Riedmoosgraben, Moosbach (zur Ilm)
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP035	Paar von Ottmaring bis Schrobenhausen
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP038	Paar bis Plankmühle mit Weihergraben (Lkr. Landsberg am Lech), Dünzelbach
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP043	Paar von Plankmühle bis Ottmaring
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP046	Eisenbach, Schmiechach, Bachgraben, Schneitbach und Schreierbach
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP047	Steinbach (zur Paar) und Rinnenbach
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP054	Ecknach
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP058	Krebsbach (Landkreis Aichach-Friedberg)
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL005	Friedberger Ach von Staatsstraße 2047 bei Niederschönenfeld bis Mündung und Sachsenweidengraben
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL329	Lech von Einmündung Lechkanal Meitingen bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL330	Lech Mutterbett von Einmündung Wertach bis Ellgau
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL332	Lech Mutterbett vom Hochablass Augsburg bis Einmündung Wertach
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL427	Edenhauser Bach und Axt
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL428	Laggraben
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL429	Friedberger Ach von Einmündung Schwarzgraben bis Niederschönenfeld
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL430	Affinger Bach und Kabisbach
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL431	Verlorener Bach vom Ausleitungswehr in Prittriching bis Übergang in den Hagenbach
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL434	Forellenbach/Dickelsmoorgraben (Lkr. Aichach-Friedberg)
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL435	Edenhauser Bach, Moosgraben (Lkr. Aichach-Friedberg)
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL436	Friedberger Ach vom Hagenbach bis Einmündung Schwarzgraben in Mühlhausen
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL446	Verlorener Bach bis Ausleitungswehr in Prittriching mit Loosbach, Röhrlgraben, Beuerbach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL158	Kirnach von Unterthingau bis Mündung, Reichenbach (zur Kirnach), Schwöllenbach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL328	Lech mit Lechfall von Staatsgrenze bis Theresienbrücke Füssen (Fkm 168,5 bis 166,3)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL331	Lech von Fkm 139 bis Fkm 133 (Litzauer Schleife)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL333	Lech von Staustufe 23 bis zum Hochablass Augsburg
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL335	Lech von Staustufe 2 bis Staustufe 4 (Kraftwerk Roßhaupten bis Fkm 139)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL336	Lech von Theresienbrücke Füssen bis Zulauf Forggensee (Fkm 166,3 bis 162,8)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL337	Lech von Staustufe 7 bis Staustufe 23 (Fkm 125,7 bis 57,8)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL339	Oberläufe Ammergebirge mit Halblech bis Einmündung Reiselsbergbach, Laingraben, Lobentalbach bis Einmündung Bockstallbach, Pöllat bis Einmündung Köllebach, Bächgraben
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL340	Vils (Lkr. Ostallgäu), Steinacher Achen
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL344	Füssener Achen, Hopfensee Ach von Auslauf Hopfensee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL348	Faule Ach mit Weißenseeach, Hopfensee Ach bis Mündung in den Hopfensee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL354	Unterläufe Ammergebirge mit Pöllat von Einmündung Köllebach, Mühlberger Ach, Lobentalbach von Einmündung Bockstallbach, Reiselsbergbach, Halblech von Einmündung Reiselsbergbach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL355	Trauchgauer Ach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL364	Illach mit Neuhausbach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL366	Gruberbach (Lkr. Ostallgäu)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL369	Peitinger Mühlbach, Deutenseebach, Hauser Bach, Schwanbach, Steinbach (zum Lech), Türkenbach (zum Lech)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL373	Wielenbach, Rottbach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL375	Schönach mit Reigerbach, Mühlbach (Lkr. Weilheim-Schongau), Enkenriedbach, Kaltenbach (Lkr. Weilheim-Schongau)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL379	Wiesbach mit Schmiedbächl (Lkr. Landsberg am Lech)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL381	Siebenbrunner Bach und Lochbach im Stadtgebiet Augsburg
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL383	Zigeunerbach und Herrenbach im Stadtgebiet Augsburg
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL385	Wertach vom Ackermannwehr in Augsburg bis Mündung in den Lech
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL386	Wertach von Brücke B12 bei Marktoberdorf (Fkm 85,2) bis Staustufe Inningen
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL387	Wertach von Staustufe Inningen bis Ackermannwehr in Augsburg
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL389	Wertacher Starzlach, Wertach bis Eichelschwang (Fkm 100,8)

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL390	Wertach von Eichelschwang (Fkm 100,8) bis Brücke B12 bei Marktoberdorf (Fkm 85,2)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL398	Waldbach (zur Wertach), Sennenbach, Lobach, Kippbach, Lengenwanger Mühlbach, Schwarzenbach (zum Lobach)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL405	Elbbach, Fürgenbach, Kirnach bis Unterthingau
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL414	Geltnach, Kroppersbach, Hühnerbach bis Bidingen
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL417	Gennach bis zur Ausleitung kleiner Hungerbach (km 14,4), Hühnerbach von Bidingen bis Mündung, Hungerbach (zur Gennach)
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL418	Gennach von Ausleitung kleiner Hungerbach bis Mündung in die Wertach, Mühlbach (Siebnach) und Scharlach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL423	Diebelbach, Schlaugraben
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL424	Singold bis Holzhausen, Waalhauptener Ach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL425	Singold von Langerringen bis zur Mündung in die Wertach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL426	Singold von Holzhausen bis Langerringen, Röthenbach (zur Singold) und Statzelbach
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS01	Alpsee bei Schwangau
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS02	Bannwaldsee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS03	Forggensee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS05	Grüntensee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS06	Hopfensee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS09	Weißensee
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	ILS10	Schongauer Lechsee
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL092	Leibi mit Landgraben (Lkr. Neu-Ulm)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL095	Roth im Unterallgäu bis Einmündung Heilbach im Lkr. Neu-Ulm und Kleine Roth im Lkr. Unterallgäu bis Mündung in die Roth im Lkr. Neu-Ulm
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL096	Roth von Einmündung Heilbach bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL098	Heilbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL099	Kleine Roth (Ausleitung aus der Roth Lkr. Neu-Ulm)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL101	Biber und Osterbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL102	Krebsbach (zur Westlichen Günz), Schnittenbach, Kohbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL104	Westliche Günz von Ohneberg bis Lauben
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL105	Oberläufe Westliche Günz bis Ohneberg
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL106	Bubesheimer Bach und Hartgraben
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL107	Östliche Mindel
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL108	Flossach, Lettenbach, Weißbach (zur Mindel), Tiefenbach (zum Lettenbach), Wörthbach von Bad Wörishofen bis Mündung in die Flossach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL109	Westerbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL110	Hasel (zur Mindel)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL111	Günz von Zusammenfluss Östliche und Westliche Günz bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL112	Mindel von Rappen bis Mindelheim, Hungerbach (zur Mindel)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL113	Schwelk mit Sodenbach, Moosmühlbach, Auerbach bis Burgstall, Wiesenbach (Lkr. Unterallgäu), Otterbach (Lkr. Unterallgäu), Tobelbach, Oberlauf Östliche Günz bis südlich Griestal
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL114	Auerbach von Burgstall bis Mündung in die Günz, Klosterbeurer Bach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL117	Östliche Günz südlich Griestal bis Lauben, Riedbach (zur Östlichen Günz)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL129	Schwarzbachgraben mit Kötz, Gutnach von Hairenbuch bis Mündung in den Haselbach und Haselbach (zur Günz)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL130	Gutnach bis Hairenbuch
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL143	Mindel von Einmündung Hungerbach bis Mündung in die Donau und Westernach von Einmündung Auerbach bis Mündung in die Mindel
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL146	Mindel bis Rappen, Röhrwanger Mühlbach, Riedbach (Lkr. Ostallgäu)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL150	Auerbach und Westernach bis Unterauerbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL157	Friesenrieder Bach, Wörthbach bis Bad Wörishofen
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL165	Kleine Mindel
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL166	Erlenbach (zur Mindel) und Rieder Bach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL169	Kammel bis Einmündung Adelgerngraben, Krumbächlein sowie Haselbach und Krehbach (zur Kammel)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL170	Kammel von Einmündung Adelgerngraben bis Mündung in die Mindel
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL290	Zusam bis Ziemetshausen
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL291	Zusam von Buttenwiesen bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL292	Zusam von Ziemetshausen bis Buttenwiesen
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL296	Roth (zur Zusam), Hohenreicher Mühlbach, Laugna und Herrenroth/Kleine Roth von Einmündung Viehweidgraben bis Mündung in die Zusam
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL297	Herrenroth/Kleine Roth (zur Zusam) bis Einmündung Viehweidgraben

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL298	Reichenbach (zur Zusam) und Brunnenwiesbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL304	Weidgraben
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL305	Moosgraben (zur Zusam) und Gumpenbach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL306	Schmutter von Egelseebachwehr in Mertingen bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL307	Schmutter bis Fischach und Schweinbach (zur Schmutter)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL308	Schmutter von Batzenhofen bis Egelseebachwehr in Mertingen
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL313	Schmutter von Fischach bis Batzenhofen
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL315	Neufnach
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL317	Anhauser Bach, Schwarzach (zur Schmutter)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL320	Biberbach (zur Schmutter)
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL321	Ehinger Bach, Zollbach
Donau	IL_PE04	Iller	IL003	Breitach von Staatsgrenze bis Mündung in die Iller; Iller von Stauwurzel Martinszell bis Au bei Kempten; Grund- und Ettelsbach
Donau	IL_PE04	Iller	IL004	Stillach von Birgsau und Trettach von Christlesee bis Mündungen, Warmatsgund Bach; Gunzesrieder Ach mit Ostertalbach
Donau	IL_PE04	Iller	IL006	Iller in Kempten von Au bis Einmündung Rottach
Donau	IL_PE04	Iller	IL007	Iller von Einmündung UIAG-KANAL bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE04	Iller	IL012	Iller von Einmündung Rottach in Kempten bis Krugzell
Donau	IL_PE04	Iller	IL013	Iller von Einmündung Gunzesrieder Ach bis Stauwurzel Martinszell
Donau	IL_PE04	Iller	IL014	Iller von Krugzell bis Aitrach
Donau	IL_PE04	Iller	IL015	Iller von Aitrach bis Illertissen
Donau	IL_PE04	Iller	IL016	Iller von Illertissen bis Einmündung UIAG-KANAL
Donau	IL_PE04	Iller	IL018	Ostrach von Bsonderach bis Mündung in die Iller; Schönberger Ach; Lochbach (zur Breitach); Rohrmooser Starzlach
Donau	IL_PE04	Iller	IL020	Rappenalpenbach, Stillach bis Birgsau; Trettach bis Christlesee; Oybach; Gaisalpbach; Bärgündlesbach, Obertalbach, Ostrach bis Einmündung Bsonderach, Bsonderach
Donau	IL_PE04	Iller	IL034	Rottach mit Kranzegger Bach; Roßbach (zur Iller)
Donau	IL_PE04	Iller	IL035	Konstanzer Ach von Auslauf Großer Alpsee bis Mündung in die Iller
Donau	IL_PE04	Iller	IL038	Jugetbach, Konstanzer Ach bis Mündung in den Großen Alpsee
Donau	IL_PE04	Iller	IL039	Buxach
Donau	IL_PE04	Iller	IL040	Haienbach, Weidenbach
Donau	IL_PE04	Iller	IL045	Sulzberger Bach
Donau	IL_PE04	Iller	IL046	Waltenhofner und Betzigauer Bach, Rohrbach, Haldenwanger Mühlbach, Durach, Leubas, Rottach bei Kempten
Donau	IL_PE04	Iller	IL055	Rohrach (zur Iller), Kollers-, Isel-, Stigisbach; Kürnach (Lkr. Oberallgäu), Eschach, Fuchshalden-, Holzmüller-, Röttenbach bis Landesgrenze BY/BW; See-, Lohbach (zur Iller); Lautrach
Donau	IL_PE04	Iller	IL062	Legauer Mühlbach
Donau	IL_PE04	Iller	IL063	Memminger Ach, Zellerbach, Mühlbach/Kressenbach
Donau	IL_PE04	Iller	IL064	UIAG-Kanal und Illerkanal
Donau	IL_PE04	Iller	IL085	Gießen
Donau	IL_PE04	Iller	IL091	Altenstädter Kanal
Donau	IL_PE04	Iller	ILS04	Großer Alpsee bei Immenstadt
Donau	IL_PE04	Iller	ILS07	Niedersonthofener See
Donau	IL_PE04	Iller	ILS08	Rottachsee
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL103	Kessel von Einmündung Hahnenbach bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL135	Nau von der Landesgrenze BY/BW bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL137	Roter-, Landgraben (Lkr. Günzburg)
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL138	Zollsaulgraben und unterer Landgraben
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL174	Aspengraben mit Landgraben (Lkr. Dillingen a.d.Donau) und Wässerleinsgraben
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL175	Brenz von Landesgrenze BY/BW bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL176	Glött mit Aislinger Bach
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL179	Augraben (zur Brenz)
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL182	Egau von Landesgrenze BY/BW bis Mündung in die Donau, Riedegau, Zwergbach, Zwerggraben, Lohgraben (zur Riedegau), Seegraben, Trugenhofer Graben
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL195	Klosterbach
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL197	Brunnenbach (Lkr. Dillingen a.d.Donau)
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL199	Pulverbach
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL201	Nebelbach
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL202	Reichenbach (zur Kessel), Angerbach/Krumbach und Zellwiesgraben
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL203	Weisinger Bach, Gloettgraben und Lohrgraben
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL205	Kessel bis Einmündung Hahnenbach und Hahnenbach
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL322	Egelseebach
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL323	Riedgraben/Schandgraben
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL324	Hottergraben, Lochbach und Grießbach
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL213	Wörnitz bis Oberaumühle
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL214	Wörnitz vom Pegel Harburg bis Mündung in die Donau
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL215	Wörnitz von Faulenmühle bis Einmündung der Eger
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL216	Wörnitz von Oberaumühle bis Faulenmühle

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL220	Wörnitz von Einmündung der Eger bis Pegel Harburg
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL224	Forstgraben (zur Wörnitz) und Lentersheimer Mühlbach mit Nebengewässern
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL225	Rechtsseitige Nebengewässer der Wörnitz von der Quelle bis Weiltingen
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL233	Sulzach mit allen Nebengewässern
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL238	Neugraben (Fiebergraben)
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL239	Rohrach von der Ausleitung oberhalb Laub bis Mündung in die Wörnitz
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL240	Rohrach von unterhalb Hahnenkammsee bis Ausleitung oberhalb Laub
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL241	Schwalb von der Schwalbquelle bis Mündung in die Wörnitz und Argelsbach
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL242	Mauch von Maihingen bis Mündung in die Eger, Arenbach von den Teichen in Wengenhausen bis Mündung in die Mauch, Goldbach von der Landesgrenze BY/BW bis Mündung in die Eger und weitere
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL243	Rohrach bis zum Hahnenkammsee, Gänsbach, Augraben von Schaffhausen bis zur Mündung in die Wörnitz, Faulgraben, Lohgraben (zur Wörnitz), Weihergraben (zur Wörnitz)
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL244	Grimmgraben, Mühlbach vom Belzheimer Stausee bis Mündung in die Wörnitz, Bruckbach, Lothbach
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL245	Wörnitzaltwasser Rudelstetten, Riedgraben, Rodelbach von Amerbacher Mühle bis Mündung in den Riedgraben und Bokusbach
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL248	Augraben bis Schaffhausen und Mühlbach bis Belzheimer Stausee, Lkr. Donau-Ries
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL258	Schwalb bis Schwalbquelle und Rodelbach bis zur Amerbacher Mühle
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL266	Eger von Landesgrenze BY/BW bis Mündung in die Wörnitz
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL271	Mauch bis Maihingen und Birkhauser Bach bis Munzingen
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL275	Arenbach bis zu den Teichen in Wengenhausen
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL281	Forellenbach von Einmündung Retzenbach bis Mündung in die Eger und Retzenbach
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL282	Forellenbach bis Einmündung Retzenbach
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL284	Bautenbach von Einmündung Ursprung bis Mündung in die Eger
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL286	Bautenbach bis Einmündung Ursprung
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL287	Mühlbach (Eierbach)
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL288	Ellerbach, Reisbach und Balggraben (Riedgraben)
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL289	Kaibach
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN115	Ilz, ohne Staubereich Oberilzmühle
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN117	Große Ohe (zur Ilz)
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN121	Ilz, Staubereich Oberilzmühle
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN123	Mitternacher Ohe und weitere
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN128	Kleine Ohe bis Einmündung Grüber Bach
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN129	Kleine Ohe von Einmündung Grüber Bach bis Mündung in die Ilz
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN133	Nebengewässer der Ilz
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN134	Wolfsteiner Ohe
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN140	Reschbach
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN143	Osterbach (zur Wolfsteiner Ohe) und weitere
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN526	Satzbach und Eckerbach
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN528	Erlau bis Deching und Nebengewässer
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN529	Erlau von Deching bis Mündung in die Donau
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN538	Ranna und weitere
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN544	Große Mühl und weitere
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN005	Mühlbach (Lkr. Deggendorf), Russengraben
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN010	Haardorfer Mühlbach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN011	Hengersberger Ohe bis Hengersberg und Nebengewässer
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN013	Hengersberger Ohe von Hengersberg bis Mündung in die Donau
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN022	Säckerbach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN023	Neßlbach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN024	Herzogbach und weitere
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN031	Kleine Ohe (zur Donau)
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN032	Vils von Rutting bis zum Vilstalsee
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN033	Große Vils von Lichtenburg bis Rutting
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN034	Vils vom Vilstalsee bis Pöcking
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN036	Vils von Pöcking bis Mündung in die Donau
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN037	Große Vils bis Taufkirchen
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN039	Große Vils von Taufkirchen bis Oberbabing
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN042	Große Vils von Oberbabing bis Lichtenburg
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN045	Zuflüsse der Großen Vils bis Vilsbiburg
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN053	Flutgraben der Großen Vils (Altbach)
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN058	Kleine Vils mit Zuflüssen sowie Erlinger Bach und Sommeraubach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN067	Zuflüsse der Vils vom Vilstalsee bis Pöcking
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN071	Vils-Flutkanal von Reisbach bis Lappersdorf

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN076	Vilskanal von Adldorf bis Pöcking
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN077	Vilskanal bei Pörndorf
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN078	Kollbach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN080	Nebengewässer der Kollbach und Sulzbach (zum Vilskanal)
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN090	Aldersbach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN094	Wolfach und weitere
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN099	Perlbach, Sandbach, Laufenbach, Hammerbach
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN103	Gaißa
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN104	Große Ohe (zur Gaißa) und Nebengewässer der Gaißa
Donau	IN_PE03	Rott	IN153	Inn von Einmündung der Salzach bis Ingling
Donau	IN_PE03	Rott	IN157	Inn von Ingling bis Mündung in die Donau
Donau	IN_PE03	Rott	IN403	Türkenbach (zum Inn) und weitere
Donau	IN_PE03	Rott	IN464	Nebengewässer des Inn; Simbach, Kirnbach und weitere
Donau	IN_PE03	Rott	IN472	Kößlarner Bach
Donau	IN_PE03	Rott	IN479	Rott, unterhalb Rottauensee
Donau	IN_PE03	Rott	IN480	Obere Rott bis Rottauensee
Donau	IN_PE03	Rott	IN482	Rottkanal von Vordersalling bis Wollberg
Donau	IN_PE03	Rott	IN485	Rottauensee
Donau	IN_PE03	Rott	IN487	Eschlbach, Wiesbach (zur Rott)
Donau	IN_PE03	Rott	IN488	Tegernbach
Donau	IN_PE03	Rott	IN490	Bina
Donau	IN_PE03	Rott	IN496	Rechtsseitige Nebengewässer der Rott bis Bad Birnbach
Donau	IN_PE03	Rott	IN499	Linksseitige Nebengewässer der Rott bis Bad Birnbach
Donau	IN_PE03	Rott	IN517	Beiderseitige Nebengewässer der Rott ab Bad Birnbach
Donau	IN_PE03	Rott	IN525	Vornbacher Bach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN156	Inn von Fkm 101 bis Einmündung der Salzach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN158	Inn von Jettenbach bis Fkm 101
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN159	Inn von Einmündung der Mangfall bis Jettenbach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN250	Murn mit Gunzenhamer und Zilhamer Achen sowie Wuhrbach, Laimbach, Mühlbach (zum Inn) und Kemater Achen
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN256	Hammerbach von Mühlstätt mit Leitenbach (Lkr. Rosenheim)
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN257	Rott (Lkr. Rosenheim)
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN260	Hammerbach von Ausleitung Mangfallwerkkanal bis Mühlstätt
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN263	Attel von Aßling bis Mündung mit Katzbach (zum Inn)
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN264	Attel bis Aßling
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN265	Moosach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN271	Zellbach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN272	Ebrach von Endorf bis Mündung mit Brunnenbach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN273	Ebrach bis Endorf
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN280	Nasenbach mit Altdorfer Mühlbach und Soyener Seebach sowie Rainbach und Reitengraben
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN286	Wildbach (zum Inn), Wanklbach, Frauendorfer Bach mit Seebach, Hammerbach (zum Inn), Grünbach (zum Inn), Pollinger Bach, Mörnbach, Bucherbach, Sickenbach, Kastler Gieß
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN296	Innwerkkanal
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN297	Isen von Außerbittlbach bis Mündung
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN301	Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer der Isen
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN307	Linksseitige Nebengewässer der Isen von Einmündung Geislbach bis Einmündung Heistinger Bach
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN339	Reischachbach, Rockersbach, Weitbach, Westerndorfer Graben
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN341	Mittlinger Bach, Halsbach vom Alzkanal bis Mündung in die Alz
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	INS04	Hofstätter See
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN343	Tiroler Achen von Staatsgrenze bis Mündung in den Chiemsee
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN348	Alz von Einmündung der Traun bis Mündung in den Inn
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN349	Alz vom Chiemsee bis Einmündung der Traun
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN350	Schwarzlofer, Weißlofer, Lofer bis Staatsgrenze
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN354	Ritzgraben bis Staatsgrenze
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN355	Maserer Bach/Moosbach/Wössener Bach, Dalsenbach/Mühlbach
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN357	Prien von Trautersdorf (Beilhackwehr) bis Mündung
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN359	Prien bis Trautersdorf (Beilhackwehr)
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN363	Rottauer Bach/Bernauer Ache, Neue Rott, Moosbach/Überseer Bach, Hindlinger Bach, Madereybach, Weiße Achen, Schlagbach, Rothgraben, Grabenstätter Mühlbach, Lohbach (Chiemsee)
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN377	Moosmühlbach, Obinger Seebach, Wabach, Schwellgraben, Ischler Ache
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN386	Weiße Traun von Einmündung der Seetraun bis Einmündung der Roten Traun
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN387	Rettenbach (zur Traun), Rettenbach (zur Roten Traun), Rote Traun von Einmündung Falkenseebach bis Windgrat, Großwaldbach, Falkenseebach, Urschlauer Ache, Windbach, Seetraun, Fischbach bis Staatsgrenze, Schwarzachen
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN389	Traun, Kaltenbacher Mühlbach, Steiner Mühlbach

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN394	Rote Traun von Windgrat bis Mündung in die Weiße Traun
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN398	Alzkanäle vom Wehr Trostberg bis Mündung in die Alz und vom Wehr Tacherting bis Düker Hirten
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN400	Alzkanal vom Düker Hirten bis Mündung in die Salzach
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN402	Halsbach bis zum Alzkanal
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	INS02	Chiemsee
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	INS03	Hartsee
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	INS06	Langbürgner See
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	INS08	Pelhamer See
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	INS15	Weitsee
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN162	Inn von Einmündung Kieferbach bis Einmündung der Mangfall
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN165	Rote und Weiße Valepp mit Bayrbach und Firstgraben
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN171	Kieferbach mit Gießenbach (Lkr. Rosenheim)
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN175	Auerbach und Mühlbach bei Oberaudorf
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN178	Steinbach bis Mühlthal
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN179	Steinbach von Mühlthal bis Mündung
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN181	Förchenbach und Grießenbach bis Sportplatz Degerndorf
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN182	Grießenbach von Sportplatz Degerndorf bis Mündung
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN183	Litzeldorfer Bach von Litzldorf bis Mündung und Kirchbach von Gmain bis Mündung
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN184	Litzeldorfer Bach bis Litzldorf und Kirchbach bis Gmain
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN189	Sims mit Röthbach sowie Antworter und Thalkirchner Achen
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN194	Rohrdorfer Achen
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN196	Sailerbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN197	Mangfall von Ausleitung Triftbach bei Feldolling bis zur Mündung
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN198	Mangfall vom Tegernsee bis Feldolling mit Schlierach, Farnbach, Moosbach (Lkr. Miesbach), Höllgraben (Lkr. Miesbach) und Feldkirchner Bach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN199	Weißach mit Hofbauernweißach und Sagenbach sowie Söllbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN200	Leitzach- und Mangfallüberleiter
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN206	Rottach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN208	Festenbach von Georgenried bis Mündung
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN209	Festenbach bis Georgenried
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN212	Breitenbach und Mühlgraben
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN224	Leitzach von Mühlau bis Mündung in die Mangfall
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN225	Leitzach bis zur Einmündung der Aurach mit Sillbach, Berggraben, Wackbach, Aubach (Lkr. Miesbach), Alpbach und Aurach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN226	Leitzach von Wörnsmühl bis Mühlau
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN228	Leitzach von Einmündung Aurach bis Wörnsmühl, Brandstatterbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN233	Triftbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN234	Feldbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN235	Glonn (zur Mangfall) bis Thal
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN236	Glonn (zur Mangfall) von Thal mit Braunau und Moosbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN237	Kupferbach (zur Glonn) mit Augraben
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN243	Kaltenbach (zur Mangfall) mit Aubach und Jenbach von Bad Feilnbach bis Einmündung Aubach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN245	Jenbach bis Bad Feilnbach
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN248	Dettendorfer Kalte von Fischzucht unterhalb Dettendorf bis Mündung
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN249	Dettendorfer Kalte bis Fischzucht unterhalb Dettendorf
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	INS09	Schliersee
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	INS10	Seehamer See
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	INS11	Simssee
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	INS13	Tegernsee
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN408	Salzach von Einmündung der Saalach bis Mündung in den Inn
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN411	Klausbach, Ramsauer Ache, Wimbach, Saletbach, Königsseer Ache, Frechenbach, Schwarzeckbach, Bischofwiesener Ache, Gerner Bach, Larosbach, Berchtesgadener Ache
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN420	Saalach mit Saalachstausee bis Mündung in die Salzach, Röthelbach Altwasserbereich der Saalach bis Mündung in die Saalach, Kohlerbach zwischen Saalach und B 21
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN421	Saalach von Staatsgrenze bis Saalachstausee
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN422	Steinbach (zur Saalach), Aschauerbach, Stabach, Weißbach (Schneizlreuth), Schwarzbach (zur Saalach), Röthelbach bis Altwasserbereich der Saalach, Hammerbach (Bad Reichenhall), Seebach/Hoswaschbach, Weißbach (Bayerisch Gmain)
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN432	Sur, Kleine Sur, Sonnwiesgraben, Aumühlbach, Mittergraben von Einmündung Aumühlbach bis Mündung in die Sur, Laufener Stadtbach
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN435	Schwarzenberggraben/Oberteisendorfer Ache, Höglwörther Seebach, Ramsauer Bach, Stoißer Ache

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN443	Eisgraben (Götzinger Achen), Götzinger Achen, Kanal der Götzinger Achen, Stillbach, Lanzinger Bach, Siechenbach (Salzach), Roßgraben, Schinderbach (Salzach)
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN451	Tenglinger Bach, Höllenbach (Waginger See), Panolsgraben, Schinderbach (Waginger See), Dobelbach mit Forstgraben
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	INS01	Abtsdorfer See
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	INS05	Königssee
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	INS07	Obersee
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	INS12	Tachinger See
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	INS14	Waginger See
Donau	IS_PE01	Kleine und Große Laaber	IS004	Große Laber bis Rottenburg, Lauterbach (zur Großen Laber), Talbach und Siegersbach
Donau	IS_PE01	Kleine und Große Laaber	IS005	Große Laber von Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau
Donau	IS_PE01	Kleine und Große Laaber	IS006	Nebengewässer der Großen Laber (Paringer Graben, Allersdorfer Bach, Erlbach, Deggenbacher Bach, Röhrbach)
Donau	IS_PE01	Kleine und Große Laaber	IS022	Kleine Laber bis Neufahrn, Zuflüsse der Kleinen Laber
Donau	IS_PE01	Kleine und Große Laaber	IS024	Kleine Laber von Neufahrn bis Mündung in die Donau
Donau	IS_PE02	Nördliche Donauzuflüsse (Straubing bis Deggendorf)	IS035	Kößnach-Ableiter
Donau	IS_PE02	Nördliche Donauzuflüsse (Straubing bis Deggendorf)	IS040	Kinsach und weitere
Donau	IS_PE02	Nördliche Donauzuflüsse (Straubing bis Deggendorf)	IS053	Kinsach-Mehnach-Ableiter
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS048	Aiterach und weitere
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS075	Natternberger Mühlbach und weitere
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS082	Isar von Einmündung des Mittleren-Isar-Kanals bis Plattling
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS085	Isar von Plattling bis Mündung in die Donau
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS359	Klötzlmühlbach
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS360	Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landkreisgrenze Freising/Landshut bis Landshut
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS361	Kleine Isar in Landshut
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS374	Rechtsseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Mamming (ohne Aichbach)
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS375	Aichbach
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS385	Längenmühlbach (zur Isar)
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS388	Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS393	Linksseitige Zuflüsse der Isar von Wörth bis Mamming
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS398	Köllnbach
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS400	Reißinger Bach von Wallersdorf bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS403	Reißinger Bach bis Wallersdorf
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS213	Amper von Einmündung Maisach bis Allershausen
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS214	Amper von Allershausen bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS216	Amper von Grafrath bis Einmündung Maisach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS217	Amper von Stegen bis Grafrath
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS244	Zuläufe Ammersee: Rott mit Michelbach, Alte Ammer, Kienbach, Fischbach, Aubach, Höllgraben
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS260	Windach mit Hauserbach (Lkr. Landsberg am Lech), Beurerbach, Schweinach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS267	Inninger Bach, Bulachbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS270	Maisach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS271	Würm von Gauting bis Mündung in die Amper
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS272	Starzelbach, Ascherbach, Gröbenbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS273	Erlbach (Stadt München)
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS274	Würm vom Starnberger See bis Gauting
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS275	Nebenbäche der Maisach: Erlbach (Lkr. Fürstenfeldbruck), Weiherbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS276	Lüßgraben
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS281	Linksseitige Nebenbäche der Mittleren Amper: Webelsbach, Sietenbach, Laffgraben, Biberbach, Rettenbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS284	Ostersee-Ach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS285	Steinbach (Lkr. Weilheim-Schongau)
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS297	Zuläufe Starnberger See: Lüßbach, Rötlbach, Maisingerbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS299	Kalterbach, Schwebelbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS303	Schleißheimer Kanal
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS306	Glonn bis Odelzhausen
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS307	Amper Werkkanal Kranzberg
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS308	Glonn von Odelzhausen bis Mündung in die Amper

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS309	Nebenbäche der Glonn (zur Amper): Schweinbach, Höfaer Bach, Rothbach, Steindlbach und weitere
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS320	Linksseitige Nebenbäche der Unteren Amper: Otterbach, Lumbach, Siechenbach, Flitzinger Bach/Rufgraben, Marchenbach, Ambacher Bach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS323	Langenbach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS324	Amper Werkkanal Zolling
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS328	Mauerner Bach, Hörgertshausener Bach, Enghausener Bach
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	ISS01	Ammersee
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	ISS04	Großer Ostersee
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	ISS06	Pilsensee
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	ISS10	Starnberger See
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	ISS13	Wörthsee
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS083	Isar von Einmündung der Loisach bis Corneliuswehr
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS084	Isar von Corneliuswehr bis Oberföhringer Wehr
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS093	Isar von Oberföhringer Wehr bis Wehr in Moosburg
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS094	Isar von Einmündung der Amper bis Einmündung des Mittleren-Isar-Kanals
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS095	Isar von Ausleitung Werkkanal unterhalb Wehr Moosburg bis Einmündung der Amper
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS177	Isarwerkkanal Mühltal, Isarwerkkanal Baierbrunn bis Flaucher
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS179	Schwabinger Bach, Garchinger Mühlbach
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS186	Schörgenbach/Nudelgraben, Goldach von Auslauf Speichersee bis Zengermoos
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS187	Schwaigbach/Pförreraugraben von Zengermoos bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS188	Goldach von Zengermoos bis Flughafengelände
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS190	Goldach von Flughafengelände bis Attaching
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS192	Goldach von Attaching bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS195	Stadtmoosach im Stadtgebiet Freising
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS196	Moosach von Unterschleißheim bis Marzling mit Mauka, Sünzhauser, Thalhauser und Wippenhauser Graben
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS199	Moosach von Marzling bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS201	Dorfen vom Speichersee bis Gaden
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS203	Dorfen von Gaden bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS204	Hachinger Bach/Hüllgraben bis zum Beginn Abfanggraben
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS205	Abfanggraben bis Mündung in den Speichersee
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS206	Gfällach und Altach
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS208	Süßgraben und Grüselgraben bis Mündung in die Dorfen
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS335	Isar Werkkanal unterhalb Wehr Moosburg bis Kraftwerk Uppenborn
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS336	Sempt von Ottenhofen bis Mündung in den Mittleren Isar Kanal
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS337	Anzinger Sempt, Forstinninger Sempt, Hennigbach
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS341	Schwillach mit Hirschbach
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS345	Strogen mit Hammerbach und Hochbach
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS352	Mittlere Isar Kanal
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS355	Rechtsseitige Zuflüsse der Isar von Landkreisgrenze Freising/Landshut bis Landshut
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS215	Ammer von Einmündung der Ach bis zum Ammersee
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS225	Ach vom Staffelsee bis Mündung in die Ammer mit Tiefenbach (zur Ach), Eyach
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS228	Ach bis zum Staffelsee mit Holzgraben
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS235	Wörtersbach, Fendter Bach, Ettinger Bach/Tiefenbach, Hungerbach (zur Ammer)
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS238	Zuläufe der Ammer: Angerbach, Hardtbach, Grünbach, Kinschbach
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS239	Waizackerbach, Filzgraben
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS455	Ammer bis Einmündung der Halbammer, mit Linder, Elmaubach, Halbammer, Weißenbach
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS456	Ammer von Einmündung der Halbammer bis Einmündung der Ach
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	ISS07	Riegsee
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	ISS09	Staffelsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS086	Isar von Staatsgrenze bis zum Krüner Wehr
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS087	Isar vom Krüner Wehr bis Sylvensteinspeicher
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS090	Isar vom Sylvensteinspeicher bis Bad Tölz (Fkm 202,8)
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS091	Isar von Fkm 202,8 bis Fkm 195 (Bad Tölz)
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS092	Isar von Fkm 195 bis Einmündung der Loisach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS097	Zuläufe der Isar zwischen Staatsgrenze und Sylvensteinspeicher: Seinsbach, Kranzbach, Finzbach, Rißbach und weitere; Dürrach, Walchen

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS114	Isar- und Rißbachüberleitung zum Walchensee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS115	Obernach mit Schwarzbach (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS116	Jachen mit Großer Laine, Reichenaubach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS117	Zuläufe der Isar zwischen Sylvensteinspeicher und Bad Tölz: Hirschbach, Steinbach, Große Gaißach, Schwarzenbach, Arzbach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS133	Zuläufe Isar unterhalb Bad Tölz: Ellbach, Zeller Bach, Moosbach mit Zuläufen, Einbach, Rottach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS137	Zuläufe der Loisach unterhalb Kochelsee: Reindlbach, Zellwieser Mühlbach, Tegernseegraben, Brünnlesbach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS141	Loisach von Staatsgrenze bis Einmündung der Partnach mit Neidernach, Partnach, Ferchenbach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS142	Loisach von Einmündung der Partnach bis zum Kochelsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS143	Loisach vom Kochelsee bis Mündung in die Isar
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS147	Hammersbach mit Krepbach, Kanker
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS154	Lahnewiesgraben, Gießenbach (zur Loisach) und Eschenlaine
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS156	Ramsach von Apfelbichel mit Neuer Ramsach, Rechtach, Unterlauf Lindenbach ab Schwabenreut
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS158	Lindenbach mit Obernauer Graben bis Schwabenreut, Oberlauf Ramsach mit Laberlaine bis Apfelbichl
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS166	Überleitung Walchensee-Kochelsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS168	Sindelsbach mit Lothdorfer Bach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS170	Lainbach, Steinbach (zur Loisach)
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS173	Säubach
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	ISS02	Barmsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	ISS03	Eibsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	ISS05	Kochelsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	ISS11	Sylvensteinsee
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	ISS12	Walchensee
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR020	Tirschenreuther Waldnaab unterhalb Tirschenreuth (Fkm 168,8), Waldnaab bis Zusammenfluss mit der Haidenaab
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR023	Tirschenreuther Waldnaab bis Einmündung in Wasserspeicher Liebenstein
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR024	Tirschenreuther Waldnaab von Ablauf Wasserspeicher Liebenstein bis Tirschenreuth (Fkm 168,8)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR033	Schwarzenbach (zur Tirschenreuther Waldnaab), Heiligenbach, Netzbach
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR034	Geißbach (Plößberg)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR038	Tirschnitzbach, Wiesau, Kainzbach (zur Tirschenreuther Waldnaab)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR041	Frombach, Netzbach (Falkenberg)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR043	Fichtelnaab bis Einmündung Höllbach, Gregnitz, Höllbach (Lkr. Tirschenreuth), Steinbach (zum Höllbach)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR044	Fichtelnaab von Einmündung Höllbach bis Mündung
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR050	Heinbach und Nebengewässer: Grenzbach, Rödlbach, Steinwaldbach/Wiedenbach; Steinbach (zur Fichtelnaab)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR054	Schlattein, Beidlbach
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR057	Floß, Rumpelbach, Mühlbach (Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab); Girnitz, Herrenbach (Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR061	Schweinnaab, Sauerbach, Dürrschweinnaab/Lohbach; Weidingbach (Stadt Weiden i.d.OPf.), Almesbach
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR064	Flutkanal (Stadt Weiden i.d.OPf.)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR066	Haidenaab bis Einmündung Flernitzbach, Heinersbach, Flötzbach/Fallbach, Schirnitzbach, Kuchenreuther Bach
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR068	Haidenaab von Einmündung Flernitzbach bis Mündung
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR074	Flernitzbach bis Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR080	Grünbach (zur Haidenaab), Reuthigraben, Brandlgraben/Kohlbach, Mühlbach (Filchendorf)

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR084	Creußen und Nebengewässer: Schaumbach, Erlbach; Thumbach, Kuffengraben (Zettlitz), Biberbach, Steinbach (Oberlenkenreuth)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR088	Eschenbach/Großer Penzenbach
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR098	Eichelbach (Kohlberg); Mühlbach (Mantel), Hohlbach (Mantel)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR101	Röthenbach (Dürnast)
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NRS08	Liebensteinspeicher
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR008	Schwarze Laber von Einmündung Velburger Frauenbach bis Mündung in die Donau
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR009	Schwarze Laber bis Einmündung Eschertshofener Bach, Lampertshofener Bach, Mühlbach (zur Schwarzen Laber), Waldhauser Bach, Velburger Frauenbach, Kerschhofener Bach, Frauenbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR010	Schwarze Laber von Einmündung Eschertshofener Bach bis Einmündung Velburger Frauenbach, Bachmühlbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR021	Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Ebenwies
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR105	Luhe und Nebengewässer: Gleitsbach, Leraubach, Trausenbach mit Furtbach, Sandbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR113	Ehenbach, Hirschauer Mühlbach, Stelzenbach, Schweitzbach; Feistenbach, Weidachgraben
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR117	Loisbach, Ödbach, Tröbesbach, Gleiritsch, Stelzmühlbach, Uchabach (alle zur Pfreimd); Gaisgraben, Schilternbach, Zitterbach (alle zur Naab)
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR118	Pfreimd Oberlauf mit Katharinabach bis Einmündung Zottbach, Rehlingbach, Raunetbach, Zottbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR119	Pfreimd von Einmündung Uchabach bis Ablauf Wasserspeicher Trausnitz
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR120	Pfreimd von Einmündung Zottbach bis Einmündung Uchabach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR124	Pfreimd von unterhalb Wasserspeicher Trausnitz bis Mündung
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR132	Schwarzach von Einmündung Schaufelbach bis Eixendorfer See, Bayerische Schwarzach von Silbersee bis Mündung in die Schwarzach (Naab)
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR133	Schwarzach von Staatsgrenze bis Einmündung Schaufelbach, Rhaner Bach, Rötzbach, Buchbach (zur Schwarzach (Naab))
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR134	Kalte Pastritz, Schaufelbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR143	Bayerische Schwarzach bis Silbersee, Hüttenbach und Biberbach (Lkr. Cham)
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR146	Schwarzach von unterhalb Wasserspeicher Eixendorf bis Einmündung Rötzerbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR149	Murach und Nebengewässer: Steinbach (Oberviechtach), Faustnitz mit Tannenbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR150	Schwarzach von Einmündung Rötzerbach bis Mündung
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR162	Rötzerbach (Neunburg vorm Wald)
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR163	Ascha
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR175	Auerbach, Katzbach, Weidingbach (alle zur Schwarzach (Naab))
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR177	Fensterbach und Hüttenbach (zur Naab) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzerbach und weiteren, Holzbrunnenbach, Döllnitzbach mit Kulmbach, Siegenbach
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR191	Haselbach (zur Naab)
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR193	Trathgraben/Büchellohgraben, Wolferlohgraben, Schreckerbach/Kammerweihergraben; Bücherlgraben
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR196	Bürgerweihergraben
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR227	Forellenbach (zur Vils (Naab))
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NRS01	Ausee
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NRS02	Brückelsee
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NRS03	Eixendorfer See
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NRS04	Knappensee
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NRS05	Murnersee
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NRS06	Steinberger See
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR199	Vils von Einmündung Rosenbach bis Einmündung Lauterach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR201	Vils von Einmündung Wiesenlohbach bis Einmündung Rosenbach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR202	Vils bis Einmündung Wiesenlohbach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR204	Vils von Einmündung Lauterach bis Mündung
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR205	Schmalnohebach, Wiesenlohbach/Auerbach, Frankenohe, Ringelmühlbach, Ebersbach, Kainzbach (zur Vils (Naab))
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR211	Eberhardsbühler Bach/Schafbach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR212	Furthbach/Leherbach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR213	Rosenbach, Breitenbrunner Bach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR215	Krumbach (zur Vils (Naab)), Gebenbach, Bruckwiesengraben
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR216	Ammerbach, Fiederbach
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR219	Elsenbach, Siegenhofer Mühlbach, Bach in Vilshofen
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR220	Lauterach und Nebengewässer: Taubenbach, Hausener Bach, Weihermühlbach, Mühlhauser Bach mit Utzenhofer Bach und Wirlbach

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	NR_PE04	Regen	NR004	Feckinger Bach und Hopfenbach (zur Donau)
Donau	NR_PE04	Regen	NR006	Teugner Mühlbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR229	Großer Regen und weitere
Donau	NR_PE04	Regen	NR230	Schwarzer Regen bis Rugenmühle
Donau	NR_PE04	Regen	NR233	Regen, Schwarzer Regen von Rugenmühle bis Zusammenfluss mit Weißem Regen
Donau	NR_PE04	Regen	NR247	Rinchnacher Ohe und weitere
Donau	NR_PE04	Regen	NR263	Rothbach (zum Schwarzen Regen)
Donau	NR_PE04	Regen	NR265	Teisnach und weitere
Donau	NR_PE04	Regen	NR270	Asbach (zum Schwarzen Regen)
Donau	NR_PE04	Regen	NR274	Gruberbach, Rimbach (beide zum Weißen Regen); Klinglbach von Irlmühl bis Mündung in den Regen
Donau	NR_PE04	Regen	NR275	Aitnach und weitere
Donau	NR_PE04	Regen	NR281	Seebach (Lkr. Cham), Perlesbach, Kleßbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR282	Weißer Regen von Einmündung Ebenbach bis Einmündung Kleßbach, Lambach
Donau	NR_PE04	Regen	NR286	Weißer Regen von Einmündung Kleßbach bis Zusammenfluss mit dem Schwarzen Regen
Donau	NR_PE04	Regen	NR303	Chamb von Staatsgrenze bis Drachensee und Nebengewässer (Hopfenbach, Schachtenweiher Graben, Danglesbach, Plassendorfer Bach, Freybach, Haselbach), Rappendorfer Bach
Donau	NR_PE04	Regen	NR304	Chamb von Drachensee bis Mündung in den Regen
Donau	NR_PE04	Regen	NR319	Zelzer Bach, Blumbauerbach, Riedinger Bach, Roßbach (zum Regen)
Donau	NR_PE04	Regen	NR320	Stamsrieder Bach, Pinzinger Bach
Donau	NR_PE04	Regen	NR322	Pitzlinger Bach, Buchbach/Aubach, Hiltenbach, Bernbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR323	Katzbach (zum Regen), Haidbach (Lkr. Cham), Pentinger Bach, Knöblinger Bach, Quadfeldmühlbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR336	Kammerweiherbach bis Kammerweiher
Donau	NR_PE04	Regen	NR337	Kammerweiherbach von Kammerweiher bis Mündung in den Regen
Donau	NR_PE04	Regen	NR338	Perlbach bis Obermühl und von Steinmühle bis zur Mündung in den Regen, Neudecker Bach, Perlenbach (zum Regen), Utzenbach, Steinbach (zum Regen)
Donau	NR_PE04	Regen	NR340	Perlbach von Obermühl bis Steinmühle, Trübenbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR345	Hauserbach bis Einmündung Luderbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR346	Hauserbach von Einmündung Luderbach bis Mündung in den Regen
Donau	NR_PE04	Regen	NR348	Sulzbach einschließlich Weichselbrunn- und Hammerweiher bei Bodenwöhr bis Mündung; Odischbach, Steinbach (Lkr. Schwandorf)
Donau	NR_PE04	Regen	NR349	Gleixnerbach, Leitengraben, Grasenbach, Schwarzenbach (Lkr. Schwandorf)
Donau	NR_PE04	Regen	NR357	Wenzenbach, Gambach, Forstbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR358	Diesenbach
Donau	NR_PE04	Regen	NR361	Aubach (Regensburg)
Donau	NR_PE04	Regen	NR367	Otterbach (zur Donau), Sulzbach (zum Otterbach)
Donau	NR_PE04	Regen	NR368	Nebengewässer der Pfatter: Moosgraben/Sandbach, Wolkeringer Mühlbach, Langenerlinger Bach, Gittinger Bach, Leutherhofer Graben
Donau	NR_PE04	Regen	NR369	Pfatter
Donau	NR_PE04	Regen	NR371	Arracher Bach bis Rettenbacher Speicher, Perlbach (zur Wiesent), Perlenbach (Lkr. Regensburg)
Donau	NR_PE04	Regen	NR372	Moosgraben (zur Wiesent)
Donau	NR_PE04	Regen	NR376	Geislinger Mühlbach, Moosgraben (Stadt/Lkr. Regensburg), Lohgraben (Lkr. Regensburg), Eltheimer Graben
Donau	NR_PE04	Regen	NR378	Wiesent/Höllbach von Rettenbacher Speicher bis Mündung in die Donau
Donau	NR_PE04	Regen	NR379	Kirchenbach, Kreutenbrunngraben
Donau	NR_PE04	Regen	NRS07	Trinkwassertalsperre Frauenau
Donau	NR_PE04	Regen	NRS09	Drachensee
Donau	PE_BWSDON	Bundeswasserstraße Donau	IN_01	Donau von Einmündung Große Laber bis Vilshofen
Donau	PE_BWSDON	Bundeswasserstraße Donau	IN002	Donau von Vilshofen bis Passau
Donau	PE_BWSDON	Bundeswasserstraße Donau	IN004	Donau von Passau bis Jochenstein
Donau	PE_BWSDON	Bundeswasserstraße Donau	NR_01	Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber, Naab von Ebenwies bis Mündung in die Donau
Donau	PE_BWSDON	Bundeswasserstraße Donau	NR002	Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab
Donau	PE_MDKDON	Main-Donau-Kanal (Donaugebiet)	AP144	Main-Donau-Kanal (Altmühl) von Dietfurt bis Mündung in die Donau
Donau	PE_MDKDON	Main-Donau-Kanal (Donaugebiet)	AP221	Main-Donau-Kanal von Pierheim bis Dietfurt
Donau	PE_OBDON	Bayerische Donau (bis Kelheim)	AP_02	Donau von Einmündung Lech bis Staustufe Vohburg
Donau	PE_OBDON	Bayerische Donau (bis Kelheim)	AP002	Donau von Staustufe Vohburg bis Staubing
Donau	PE_OBDON	Bayerische Donau (bis Kelheim)	AP004	Donau von Staubing bis Einmündung Main-Donau-Kanal
Donau	PE_OBDON	Bayerische Donau (bis Kelheim)	IL001	Donau von Ulm bis Donauwörth
Donau	PE_OBDON	Bayerische Donau (bis Kelheim)	IL002	Donau von Donauwörth bis Einmündung Lech
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE001	Eger von der Brücke bei Königsmühle bis Staatsgrenze
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE002	Eger bis Einmündung Lehstenbach

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE005	Eger von Einmündung Lausenbach bis Brücke bei Königsmühle
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE009	Eger von Einmündung Lehstenbach bis Einmündung Lausenbach
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE010	Nebengewässer der Eger (zur Elbe) mit Selb (ohne Röslau)
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE021	Röslau von Einmündung Kössein bis Staatsgrenze
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE022	Röslau bis Einmündung Kössein und Nebengewässer mit Kössein
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE034	Wondreb Oberlauf mit Nikolausbach bis Einmündung Seibertsbach, Bärenlohbach
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE035	Wondreb von Einmündung Seibertsbach bis Staatsgrenze
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE039	Linksseitige Nebengewässer der Wondreb: Seibertsbach, Lausnitz, Glasmühlbach, Hundsbach
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE040	Kornmühlbach
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE044	Muglbach
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	LTH04	Loquitz, Naßbach, Steinbach (Lkr. Kronach) und Taugwitz bis Landesgrenze BY/TH (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Obere Loquitz)
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE045	Sächsische Saale von Einmündung Krebsbach bis Einmündung Tannbach
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE046	Sächsische Saale bis Einmündung Südliche Regnitz
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE049	Sächsische Saale im Stadtgebiet Hof (Einmündung Südliche Regnitz bis Einmündung Krebsbach)
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE050	Sächsische Saale von Einmündung Tannbach bis Einmündung Selbitz
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE055	Ulrichsbach, Pulschnitz, Haidbach (zur Sächsischen Saale)
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE059	Lamitz, Förmitz, Steinbach (Lkr. Hof)
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE064	Schwesnitz mit Perlenbach und Höllbach (Lkr. Hof)
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE068	Lehstenbach, Ehrlichbach, Tannbach, Nördliche Regnitz, Krebsbach, Ölsnitz (zur Sächsischen Saale), Quellitzbach
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE071	Südliche Regnitz
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE080	Göstra
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE085	Selbitz
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE089	Nebengewässer der Selbitz
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE091	Thüringische Muschwitz
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SES01	Förmitztalsperre
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SES02	Untreusee
Elbe	WB_PE01	Berounka	WB001	Chodenanglbach bis Staatsgrenze
Elbe	WB_PE01	Berounka	WB002	Reichenbach (zur Mies, Beraun)
Elbe	WB_PE01	Berounka	WB003	Lohbach (Mähring), Hammerbach (zur Mies, Beraun)
Elbe	WM_PE01	Obere Moldau	WM001	Kalte Moldau
Elbe	WM_PE01	Obere Moldau	WM002	Wagenwasser
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO001	Achbach, Bolgenach, Lecknerbach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO002	Weissach von Einmündung Buchenegger Graben bis Staatsgrenze, Eibelebach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO003	Weissach bis Einmündung Buchenegger Graben, Lanzenbach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO004	Schwarzenbach (an der Landesgrenze BY/BW)
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO005	Oberreitnauer Ach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO006	Leiblach von Diezlings bis Mündung in den Bodensee
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO007	Rothach bis Bremenried
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO010	Rothach von Bremenried bis Staatsgrenze, Kesselbach, Maisach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO014	Leiblach bis Diezlings, Schutzbach, Rickenbach/Riedbach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO023	Nonnenbach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO024	Obere Argen von Ebratshofen bis Landesgrenze BY/BW
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO025	Röthenbach (zur Oberen Argen), Grünenbach, Obere Argen bis Ebratshofen
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO027	Jugetach, Börlasbach, Untere Argen von Einmündung Börlasbach bis Sibratshofen, Weitnauer Argen bis Einmündung Fuchsbach
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO037	Untere Argen von Sibratshofen bis Landesgrenze BY/BW
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO040	Wengener Argen, Weitnauer Argen von Einmündung Fuchsbach bis Mündung in Untere Argen
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BOS01	Bodensee
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	LTH01	Itz und Effelder von Landesgrenze BY/HE bis zum Froschgrundsee (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Obere Itz)
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	LTH05	Helling von Landesgrenze BY/TH bis Mündung in die Kreck (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Kreck-Helling)
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM004	Main von Zusammenfluss Roter und Weißer Main bis Einmündung Häckergrundbach
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM006	Main von Einmündung Häckergrundbach bis Kloster Banz
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM007	Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM071	Bieberbach, Schneybach, Motschenbach
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM074	Linksseitige Zuflüsse des Main von Einmündung der Weismain bis Einmündung des Güßbaches
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM132	Itz von Coburg-Cortendorf bis Mündung in den Main, Lauter (zur Itz), Rodach von Bad Rodach bis Mündung in die Itz

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM140	Sulzbach (Coburg), Füllbach, Wohlbach, Ziegelsdorfer Bach, Nebengewässer der Rodach (zur Itz), Rodach von Landesgrenze BY/TH bis Bad Rodach
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM169	Alster, Merzbach, Eggenbach
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM177	Baunach bis Ebern und alle Nebengewässer
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM178	Baunach von Ebern bis Mündung in den Main
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM193	Leitenbach (zum Main), Gründleinsbach, Seebach (zum Main)
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM001	Weißer Main von Einmündung Schorgast bis Zusammenfluss mit Rotem Main
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM008	Weißer Main von Einmündung der Ölschnitz bis Einmündung der Schorgast
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM012	Weißer Main bis Einmündung der Ölschnitz
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM017	Nebengewässer Weißer Main: Ölschnitz, Kronach (zum Weißen Main), Trebgast und weitere
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM023	Dobrach, Leßbach, Föritz, Untere Föritz, Wasunger Bach
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM025	Schorgast, Untere Steinach und weitere
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM043	Roter Main – linke Nebengewässer
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM044	Roter Main im Stadtgebiet Bayreuth
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM045	Roter Main von Einmündung der Ölschnitz bis Zusammenfluss mit Weißem Main (ohne Stadtgebiet Bayreuth)
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM046	Roter Main von Höhe Gottsfeld bis Einmündung Ölschnitz, Schwarzbach, Tapert und Ölschnitz mit Nebengewässern
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM047	Warme Steinach bis Einmündung Kleeleitenbach
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM048	Warme Steinach von Einmündung Kleeleitenbach bis Mündung in Roter Main
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM078	Quellbäche der Haßlach, Kronach und Rodach oberhalb Einmündung Wilde Rodach
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM079	Haßlach, Kronach (zur Haßlach), Rodach von Einmündung Wilde Rodach bis Einmündung Haßlach, Losnitz
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM081	Rodach von Einmündung der Haßlach bis Mündung in den Main, Steinach (zur Rodach), Röden, Itz (oberhalb Stadtgrenze Coburg-Cortendorf)
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OMS01	Trinkwassertalsperre Mauthaus
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM001	Main von der Staustufe Wallstadt bis Landesgrenze HE/BY bei Kahl (Fkm 101,4 bis 66,6)
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM003	Main von Landesgrenze BY/BW bei Freudenberg bis Staustufe Wallstadt (Fkm 130,7 bis 101,4)
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM004	Main von Landesgrenze BY/BW bei Wertheim-Bettingen bis Landesgrenze BW/BY bei Freudenberg (Fkm 168,3 bis 130,7)
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM005	Main von Staustufe Harrbach bis Landesgrenze BW/BY bei Wertheim-Bettingen (Fkm 219,5 bis 168,3)
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM006	Main von Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Unterfranken bis Staustufe Harrbach (Fkm 375,7 bis 219,5), ohne Altmain und Mainkanal
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM007	Altmain (Mainschleife) von Abzweigung des Mainkanals bei Gerlachshausen bis Volkach (km 299,7W bis 311,6W)
Rhein	PE_BWSMAI	Bundeswasserstraße Main	UM008	Main von Einmündung der Regnitz bis Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Unterfranken
Rhein	PE_MDKRHE	Main-Donau-Kanal (Rheingebiet)	RE005	Regnitz von Hausen bis Neuses
Rhein	PE_MDKRHE	Main-Donau-Kanal (Rheingebiet)	RE007	Main-Donau-Kanal von Neuses bis Bamberg
Rhein	PE_MDKRHE	Main-Donau-Kanal (Rheingebiet)	RE201	Main-Donau-Kanal von Pierheim bis Zusammenfluss mit Regnitz
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE015	Regnitz von Neuses bis Bamberg-Bug
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE016	Regnitz im Stadtgebiet Bamberg
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE250	Aisch bis oberhalb Bad Windsheim mit Nebengewässern und Linkenbach
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE251	Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis Mündung in die Regnitz
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE252	Aisch Flutkanal
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE265	Nebengewässer der Aisch von unterhalb Bad Windsheim bis oberhalb Uehlfeld, ohne Ehebach
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE274	Ehebach bis zur Mündung mit allen Nebengewässern
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE281	Gießgraben (Rehberggraben)
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE290	Allbach und Aischzuflüsse von Schwarzenbach bis Aischgraben
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE291	Kleine Weisach
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE298	Aurach (zur Regnitz), Mittelebrach, Oberläufe der Rauhen und Reichen Ebrach
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE299	Reiche Ebrach von Schlüsselfeld bis Mündung in die Regnitz

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE306	Schwarzbach/Freihaslacher Bach, Rimbach/Haslach, Haselbach (zum Rimbach)
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE313	Rauhe Ebrach von Prölsdorf bis Mündung in die Regnitz
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE008	Regnitz vom Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis Zusammenfluss mit Main-Donau-Kanal
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE155	Farrnbach
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE158	Zenn bis Einmündung Weihergraben mit allen Nebengewässern
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE160	Zenn von Einmündung Weihergraben bis Mündung in die Regnitz ohne Nebengewässer
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE168	Gründlach bis Boxdorf mit nördlichen Gewässern im Reichswald
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE169	Östliche Zuflüsse der Regnitz in Nürnberg, Fürth und Erlangen ohne nördliche Schwabach
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE177	Mittlere Aurach bis Mündung in die Regnitz
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE180	Nebengewässer der Mittleren Aurach
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE183	Seebach (zum Main-Donau-Kanal) mit Nebengewässern, Bimbach (zur Regnitz), Tiefenwaldgraben, Hirtenbach
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE188	Nördliche Schwabach von Büg bis Dormitz
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE193	Nördliche Schwabach von Dormitz bis Mündung
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE003	Fränkische Rezat bis oberhalb Ansbach mit allen Nebengewässern der Fränkischen Rezat bis Zusammenfluss mit Schwäbischer Rezat
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE004	Rednitz von Einmündung Roth bis Zusammenfluss mit Pegnitz
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE006	Fränkische Rezat von oberhalb Ansbach bis Zusammenfluss mit Schwäbischer Rezat
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE009	Rednitz von Zusammenfluss Schwäbischer und Fränkischer Rezat bis oberhalb Einmündung Roth
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE030	Schwäbische Rezat bis Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE033	Schwäbische Rezat von Einmündung Brombach bis Zusammenfluss mit Fränkischer Rezat
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE052	Roth von Einmündung Kleine Roth bis Mündung und Kleine Roth unterhalb Rothsee
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE053	Roth mit Nebengewässern bis oberhalb Einmündung Kleine Roth und Kleine Roth oberhalb Rothsee
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE063	Südliche Aurach mit Nebengewässern bis Mündung
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE068	Hembach, Finsterbach, Brunnbach
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE071	Südliche Schwabach mit Nebengewässern bis Mündung und Mainbach
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE074	Schwarzach von Riebling bis Einmündung Raschbach
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE075	Schwarzach bis Riebling, Mairgraben
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE076	Nördliche Schwarzach von Einmündung Raschbach bis Mündung mit Nebengewässern
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE080	Pilsach, Rohrenstädter Bach
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE082	Sindelbach
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE083	Kettenbach
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE094	Nebengewässer der Rednitz in Schwabach, Nürnberg und Lkr. Fürth
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE098	Bibert mit Nebengewässern
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE120	Pegnitz von Nürnberg-Kettensteg bis Zusammenfluss mit Rednitz
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE121	Pegnitz von Einmündung Tiefgraben bis Nürnberg-Kettensteg
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE154	Goldbach und weitere WRRL-Gewässer im Stadtgebiet Nürnberg
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RES01	Kleiner Brombachsee
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RES02	Igelsbachsee
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RES03	Großer Brombachsee
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RES04	Rothsee
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE187	Östliche Zuflüsse der Regnitz mit Kühtränk-, Zeegen- und Deichselbach, Eggerbach, Ehren- und Trubbach, Kreuz-, Schlangen-, Brandbach und nördliche Schwabach bis Büg mit deren Zuflüssen
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE216	Wiesent mit Schwedengraben von Hollfeld bis Mündung, Trubach von Äpfelbach bis Mündung
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE218	Wiesent im Stadtgebiet Forchheim
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE222	Wiesent bis Hollfeld, Leinleiter, Aufseß, Kainach, Kaiserbach, Thosbach, Trubach bis Äpfelbach
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE225	Linksseitige Nebengewässer der Wiesent zwischen Plankenfels und Behringersmühle
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE326	Sendelbach
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE113	Pegnitz bis Einmündung Flembach, Fichtenohe bis Pegnitz
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE115	Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE116	Pegnitz von Einmündung Flembach bis Einmündung Röttenbach
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE123	Flembach, Speckbach, Goldbrunnenbach, Fenkenwaldbach
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE127	Högenbach mit Nebengewässern und Hirschbach (zur Pegnitz)
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE134	Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Happurger Bach bis Einmündung Schnaittach
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE147	Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	LHE01	Steinbachsgrund bis Landesgrenze BY/HE (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Jossa/Burgjoss)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	LHE02	Näßlichbach bis Landesgrenze BY/HE (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Birkigsbach)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	LHE03	Krechenbach von Landesgrenze BY/HE bis Mündung in die Sinn (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Schluppbach)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	LHE05	Mutterbach/Steinbach von Landesgrenze BY/HE bis Mündung in den Main (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Mutterbach)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	LHE06	Kleine Sinn und Lachsgraben bis Landesgrenze BY/HE (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Schmale Sinn)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM200	Sinn von Riedenberg bis unterhalb Staatsbad Bad Brückenau
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM201	Sinn von unterhalb Staatsbad Bad Brückenau bis Mündung in die Fränkische Saale
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM202	Sinn bis Riedenberg
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM211	Aura, Sindersbach und Fliesenbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM219	Lohr mit Flörsbach und Laubersbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM220	Aubach (zur Lohr) mit Lohrbach und Rechtenbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM230	Hafenlohr mit Nebengewässern
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM231	Erf-Zuflüsse (Kohlbach, Richelbach, Otterbach, Kaltenbach)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM232	Odenwaldbäche (Mud von Landesgrenze BW/BY bis Einmündung Gabelbach, Otterbach, Ohrenbach, Gönzbach, Weilbach, Billbach, Marsbach, Saubach, Gabelbach, Waldbach)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM233	Elsava bis Rück mit Dammbach und Aubach (Lkr. Miltenberg)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM234	Kleinaschaff bis Waldaschaff und Kirschlingsbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM235	Kahl bis Einmündung Reichenbach mit Westernbach, Sommerkahl, Geiselbach, Reichenbach (zur Kahl)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM236	Haslochbach mit Nebengewässern, Faulbach und Wittwichsbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM295	Erf von Landesgrenze BW/BY bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM296	Mud von Einmündung Gabelbach bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM315	Amorbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM316	Hösbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM317	Röllbach mit weiteren Mainzuflüssen (Heubach, Laudenbach, Rüdenauer Bach)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM318	Hensbach mit weiteren Mainzuflüssen (Haggraben mit Forchbach, Leidersbach/Sulzbach, Neuer Graben)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM328	Mömling von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM330	Elsava von Rück bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM331	Aschaff von Waldaschaff bis Einmündung Laufach mit Laufach, Eichenberger Bach, Sailaufbach, Autenbach und Bessenbach
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM340	Welzbach und Flutmulde
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM346	Aschaff von Einmündung Laufach bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM355	Gersprenz von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM358	Kahl von Einmündung des Reichenbaches bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	LTH02	Milz von Landesgrenze BY/TH bis unterhalb Gollmuthhausen (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Milz)
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM119	Fränkische Saale unterhalb Bad Königshofen bis Heustreu
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM120	Milz unterhalb Gollmuthhausen bis Mündung in die Fränkische Saale
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM121	Fränkische Saale bis unterhalb Bad Königshofen
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM122	Saalgraben, Weißbach (zur Fränkischen Saale)
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM123	Fränkische Saale von Hausen bis Bad Kissingen
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM124	Fränkische Saale von Bad Kissingen bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM125	Fränkische Saale von Heustreu bis Hausen
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM129	Dippbach, Albach, Barget, Haubach, Breitwiesengraben
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM137	Streu, Sulz, Bahra (Rhön), Stettbach, Eisgraben (zur Streu), Leubach
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM148	Bahra (Grabfeld) und Mahlbach jeweils von der Landesgrenze BY/TH bis Mündung in die Streu, Fallbach von Landesgrenze BY/TH bis Mündung in den Mahlbach
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM151	Els, Brend und alle Nebengewässer
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM160	Lauer von unterhalb Stadtlauringen bis Mündung in die Fränkische Saale
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM161	Lauer bis unterhalb Stadtlauringen und alle Nebengewässer der Lauer (ohne Reichenbach)
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM175	Thulba und Premich (jeweils mit allen Nebengewässern) und alle Nebengewässer der Fränkische Saale zwischen Hausen und Gräfendorf, Reichenbach (zur Lauer)
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM180	Aschach
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM192	Schondra und alle Nebengewässer
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM002	Mainkanal von Abzweigung des Altmains bei Gerlachshausen bis Volkach (km 299,7 bis 305,6)
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM025	Wern von der Quelle des Leimgrabens bis Geldersheim
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM026	Wern von Geldersheim bis Arnstein und alle Nebengewässer der Wern bis Mündung in den Main

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM027	Volkach und alle Nebengewässer
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM041	Zuflüsse der Tauber: Rippach, Stalldorfer Bach, Balbach, Insinger Bach, Seebach, Sulzdorfer Bach, Moosbach, Altbach
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM042	Ober- und Mittelläufe von Pleichach, Kürnach, Dürrbach und weitere; Retzbach, Bibergauer Bach, Kembach, Fuchsstädter Bach
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM043	Unterläufe in den Siedlungsbereichen von Pleichach, Kürnach, Dürrbach und weitere
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM051	Schwarzach von Landkreisgrenze Schweinfurt/Kitzingen bis Mündung in den Main mit Nebengewässern
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM052	Schwarzach bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Kitzingen
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM053	Breitbach mit Nebengewässern sowie weitere Mainzuflüsse (Schafbach, Thierbach mit Schmalenbach, Traubach, Sickersbach, Rödelbach, Bimbach, Rodenbach, Wenzelbach)
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM095	Aalbach mit Nebengewässern bis Landesgrenze BY/BW
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM096	Welzbach und Mühlbach (Neubrunn)
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM097	Karbach mit Nebengewässern und weiteren Mainzuflüssen (Buchenbach, Ziegelbach, Leinacher Bach, Erlenbach)
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM101	Wern von Einmündung Krebsbach bis Mündung in den Main
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM246	Tauber im Lkr. Ansbach
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM249	Tauber im Lkr. Würzburg
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM252	Schandtauber und weitere Nebengewässer der mittelfränkischen Tauber
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM263	Steinach (zur Tauber) und Grimmelbach
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM266	Gollach von Gollhofen bis Mündung in die Tauber
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM268	Holzbach, Gollach, Neugraben, Hainbach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach)
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM012	Oberhaider Mühlbach
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM013	Nassach, Krumbach (zum Main), Ebelsbach
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM015	Stöckigsbach bis oberhalb Zell am Ebersberg
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM016	Stöckigsbach von oberhalb Zell am Ebersberg bis Mündung in den Main und Westheimer Bach
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM020	Aurach (zur Nassach), Sennachgraben, Sterzelbach
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM022	Riedbach (zur Nassach)
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM023	Wollenbach, Steinach (Lkr. Schweinfurt), Wässernach
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM024	Unkenbach und alle Nebengewässer
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM028	Seebach (zum Main), Steinsfelder Mühlbach, Dampfach, Erleinsbach
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM038	Marienbach, Zellergrundbach, Höllenbach (zum Main)
Weser	FUL_PE04	Fulda	LHE04	Döllau bis Landesgrenze BY/HE (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Untere Fliede)
Weser	WER_PE03	Obere Werra	LTH06	Ortsbach bis Landesgrenze BY/TH (Teil des grenzüberschreitenden Wasserkörpers Obere Werra bis Schwaba)

2. Grundwasserkörper

Flussgebiet	Planungseinheit		Wasserkörper	
Name	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP_IA1	Altmuehl-Paar Nord-West
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP_IB1	Altmuehl-Paar Nord
Donau	AP_PE01	Altmühl	AP_IC1	Altmuehl-Paar Mitte
Donau	AP_PE02	Untere Paar / Donaumoos	AP_IIA1	Altmuehl-Paar Mitte-Süd
Donau	AP_PE03	Ilm / Abens	AP_IIB1	Altmuehl-Paar Süd-Ost
Donau	AP_PE04	Obere Paar	AP_IIA2	Altmuehl-Paar Süd-West
Donau	IL_PE01	Unterer Lech	IL_IIB1	Iller-Lech Ost
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL_IIB2	Iller-Lech Süd-Ost
Donau	IL_PE02	Mittlerer und Oberer Lech / Wertach	IL_IIB3	Iller-Lech Mitte-Ost
Donau	IL_PE03	Schmutter / Zusam / Mindel / Günz	IL_IIA1	Iller-Lech Mitte-West
Donau	IL_PE04	Iller	IL_IC1	Iller-Lech Süd-West
Donau	IL_PE05	Brenz, Egau und Kessel	IL_IB1	Iller-Lech Nord-West
Donau	IL_PE06	Wörnitz / Untere Eger	IL_IA1	Iller-Lech Nord
Donau	IN_PE01	Untere Donau	IN_IA1	Inn Nord-Ost
Donau	IN_PE02	Vils (Niederbayern)	IN_IIA1	Inn Nord-West
Donau	IN_PE03	Rott	IN_IIB1	Inn Mitte-Ost
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN_IIIA1	Inn Mitte-West
Donau	IN_PE04	Mittlerer Inn	IN_IIIA2	Inn Mitte
Donau	IN_PE05	Tiroler Achen / Traun / Chiemsee / Alz	IN_IIIB1	Inn Mitte-Süd
Donau	IN_PE06	Oberer Inn / Tegernsee	IN_IIIC1	Inn Süd-West
Donau	IN_PE07	Salzach / Saalach / Waginger-Tachinger See	IN_IVA1	Inn Süd-Ost
Donau	IS_PE01	Kleine und Große Laaber	IS_IA1	Isar Nord-West
Donau	IS_PE02	Nördliche Donauzuflüsse (Straubing bis Deggendorf)	IS_IB1	Isar Nord-Ost
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS_IC1	Isar Mitte
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS_IC2	Isar Mitte-Nord-Ost
Donau	IS_PE03	Untere Isar (ab Landshut)	IS_IC3	Isar Nord
Donau	IS_PE04	Amper / Ammersee / Starnberger See	IS_IIA1	Isar West
Donau	IS_PE05	Mittlere Isar (Loisach bis Landshut)	IS_IIB1	Isar Mitte-Ost
Donau	IS_PE06	Ammer / Staffelsee	IS_IIIA1	Isar Süd-West
Donau	IS_PE07	Obere Isar (bis Loisach) / Walchensee / Kochelsee	IS_IIIB1	Isar Süd
Donau	NR_PE01	Waldnaab / Haidenaab	NR_IA1	Naab-Regen Nord
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR_IB1	Naab-Regen Mitte
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR_IB2	Naab-Regen Nord-Ost
Donau	NR_PE02	Naab / Schwarze Laber	NR_IIB1	Naab-Regen Süd-West
Donau	NR_PE03	Vils (Oberpfalz)	NR_IIA1	Naab Regen Mitte-West
Donau	NR_PE04	Regen	NR_IIIA1	Naab-Regen Süd
Donau	NR_PE04	Regen	NR_IIIB1	Naab-Regen Mitte-Süd-Ost
Donau	NR_PE04	Regen	NR_IIIC1	Naab-Regen Süd-Ost
Donau		überdeckt mehrere Planungseinheiten	DEGK1110	Tiefengrundwasserkörper Thermalgrundwasser
Elbe	SAL_EGE	Bayerische Eger	SE_IB1	Elbe Süd
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SAL GW 043	Elbe (zu SAL GW 043)
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE_001	Elbe Mitte
Elbe	SAL_SAL	Sächsische Saale	SE_004	Elbe Nord
Rhein	BO_PE01	Bodensee	BO_A1	Bodensee
Rhein	NEC_PE49	Neckar unterh. Kocher (ohne Jagst) bis Mündung Rhein	2389_6201	Neckar (zu 2389_6201)
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM_IA1	Oberer Main West
Rhein	OM_PE01	Oberer Main / Itz	OM_IA2	Oberer Main Süd
Rhein	OM_PE02	Roter und Weißer Main / Rodach / Steinach	OM_IB1	Oberer Main Ost
Rhein	RE_PE01	Untere Regnitz / Aisch	RE_IA1	Regnitz Nord-West
Rhein	RE_PE02	Obere Regnitz / Zenn / Schwabach	RE_IA2	Regnitz Mitte
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE_IB1	Regnitz Süd-West
Rhein	RE_PE03	Rednitz / Rezat / Untere Pegnitz	RE_IB2	Regnitz Süd-Ost
Rhein	RE_PE04	Wiesent / östliche Regnitzzuflüsse	RE_IIA1	Regnitz Nord
Rhein	RE_PE05	Mittlere und obere Pegnitz	RE_IIB1	Regnitz Ost
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	2440_6201	Unterer Main (zu 2440_6201)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	2450_6201	Unterer Main (zu 2450_6201)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	2470_3201	Unterer Main (zu 2470_3201)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	2470_6201	Unterer Main (zu 2470_6201)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	2470_10104	Unterer Main (zu 2470_10104)
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM_IA1	Unterer Main West
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM_IA2	Unterer Main Süd-West
Rhein	UM_PE01	Mainzuflüsse von Gemünden bis Kahl	UM_IIA1	Unterer Main Mitte-Süd-West
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM_IIIB1	Unterer Main Nord
Rhein	UM_PE02	Fränkische Saale	UM_IIIB2	Unterer Main Mitte
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM_IVA1	Unterer Main Mitte-Süd
Rhein	UM_PE03	Mainzuflüsse von Volkach bis Gemünden / Tauber	UM_IVB1	Unterer Main Süd-Ost
Rhein	UM_PE04	Mainzuflüsse von Bamberg bis Volkach	UM_IVB2	Unterer Main Ost
Weser	FUL_PE04	Fulda	4_1012	Fulda (zu 4220_5201)
Weser	WER_PE03	Obere Werra	4_0006	Werra (zu: Suedthueringer Bruchschollenland)

7803.1-L

Berichtigung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. Januar 2012 Az.: A4-7125-1/4

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule vom 6. Oktober 2011 (AllMBl S. 689) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 4 wird Buchst. b gestrichen und Buchst. c wird Buchst. b.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

7803.2-L

Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. Januar 2012 Az.: A1-7107-1/3

Die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) vom 7. März 2011 (AllMBl S. 210, ber. S. 517) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

   Nach dem letzten Tiret wird angefügt:

   „– eines Lehrgangs zur Grundqualifizierung zur Agrarbürofachfrau / zum Agrarbürofachmann“

2. Nr. 2.4.2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Abs. 2 wird nach „(staatliche Bildungseinrichtung)“ eingefügt:

   „oder keine Unterkunft und Verpflegung gewährt (Tagesseminare)“

2.2 Dem Abs. 3 wird angefügt:

   „Dies gilt nicht bei Tagesseminaren.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Januar 2012 Az.: Prot 020171-11-19-4

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München hat sich wie folgt geändert:

Maria-Theresia-Straße 6, 81675 München

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalil Khalili Amiri

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. Februar 2012 Az.: Prot 0220-15-52-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in München ernannten Herrn Khalil Khalili Amiri am 26. Januar 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Razagh Manesh, am 11. November 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 2. Februar 2012 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Petershausen, Landkreis Dachau,

die Gemeinde Ruderting, Landkreis Passau,

die Gemeinde Wenzenbach mit dem von ihr mitverwalteten Schulverband Wenzenbach, Landkreis Regensburg, und

der Zweckverband zur Wasserversorgung des Bayerischen Vogtlandes mit Sitz in Feilitzsch, Landkreis Hof,

werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 15. Februar 2012 Az.: IB4-1512.5-9

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen
1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
3. Derivative Finanzinstrumente
3.1 Beratungspflichten der Banken
3.2 Verjährungsfristen
3.3 Eigenverantwortung der Kommunen auch bei Einschaltung externer Berater
3.4 Derivatgeschäfte kommunaler Unternehmen
4. Buchungshinweise
4.1 Periodenabgrenzung in der Kameralistik
4.2 Verbuchung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
4.3 Leistungen nach SGB II
4.4 Änderungen der kameralen Haushaltssystematik, Unterscheidung nach Leistungsempfängern im Sozialbereich
5. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung
5.1 Muster für die Aufstellung doppischer Haushalte, Hinweise zur Zuordnung zum Produkt- und Kontenrahmenplan
5.2 Konsolidierter Jahresabschluss
5.3 Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens

6. EU-rechtliche Fragen/Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

7. Rechtsaufsichtsbehörden

8. Aufhebung von Bekanntmachungen

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Zur konjunkturellen Lage konstatierte die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht vom August 2011 trotz der erwarteten Abschwächung der deutschen Konjunktur im Frühjahr 2011 eine weiterhin positive Grundtendenz. Das Ergebnis der Gemeindefinanzkommission vom 15. Juni 2011 zur stufenweisen Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lasse wegen der geplanten Anhebung der Beteiligung des Bundes an diesen Kosten eine Entlastung der Kommunen bei den entsprechenden Sozialausgaben erwarten. In ihrem Monatsbericht vom Oktober 2011 bestätigt die Deutsche Bundesbank den positiven Trend der Entwicklung kommunaler Haushalte, verweist aber gleichzeitig ausdrücklich auf den hohen Schuldenstand. Auch die Haushaltsumfrage Mitte 2011 bei den bayerischen Kommunen deutet auf eine Verbesserung der Finanzlage hin. Allerdings sind in weniger finanzkräftigen Städten und Gemeinden infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise die Reserven aus früheren Jahren weitgehend aufgezehrt und müssen erst wieder aufgebaut werden. Deutschland weist zwar im vergangenen Jahr nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamts ein kräftiges Wirtschaftswachstum um 3,0 Prozent aus. Die Deutsche Bundesbank erwartet jedoch in ihrer Konjunkturprognose aus dem Dezember 2011, dass sich das Expansionstempo im Jahr 2012 durch eine „Durststrecke" im Winter spürbar auf 0,6 Prozent verringern wird. Die Unsicherheit über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung ist nach Ansicht der Deutschen Bundesbank außerdem derzeit außergewöhnlich groß. Eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik ist somit weiterhin erforderlich.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauflagte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabweisbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Die Steuerschätzung vom November 2011 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	**Steuerschätzung November 2011**					
	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	4,4 %	2,0 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,8 %
Gewerbesteuer brutto	12,1 %	5,9 %	3,9 %	4,0 %	4,0 %	3,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7,1 %	5,2 %	6,7 %	5,9 %	5,6 %	5,2 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	5,7 %	3,2 %	2,8 %	3,0 %	3,0 %	3,1 %
Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2011. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.						

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte.

Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2012 voraussichtlich fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2012 setzt sich somit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		
Basis-Umlage Land	20,5 Prozentpunkte	
erhöhte Umlage	29,0 Prozentpunkte	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte	
		54,5 Prozentpunkte
Vervielfältiger insgesamt		69,0 Prozentpunkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2012 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 13. Dezember 2011 MR-Beschluss	Haushalt 2011	Entwurf 2012	Veränderung 2012 gegen 2011	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden				
I. Allg. Steuerverbund (2011: 12,2 %; 2012: 12,5 %)	(2.976,785 3)	(3.231,204 0)	(254,418 7)	(8,5 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a.	(–157,342 0)	(–237,342 0)	(–80,000 0)	(50,8 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(–59,100 0)	(–51,600 0)	(7,500 0)	(–12,7 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale	(–173,300 0)	(–255,000 0)	(–81,700 0)	(47,1 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	2.587,043 3	2.687,262 0	100,218 7	3,9 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.581,193 3)	(2.681,362 0)	(100,168 7)	(3,9 %)
2. Bayer. Komm. Prüfungsverband	(3,050 0)	(3,100 0)	(0,050 0)	(1,6 %)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (51 %)	(790,474 3)	(786,086 0)	(–4,388 3)	(–0,6 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	121,250 0	101,250 0	–20,000 0	–16,5 %
2. ÖPNV-Gesetz – Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,700 0	65,100 0	–2,600 0	–3,8 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	246,324 3	244,536 0	–1,788 3	–0,7 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	(17,900 0)	(27,900 0)	(10,000 0)	(55,9 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke	(256,000 0)	(266,000 0)	(10,000 0)	(3,9 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	384,381 0	434,666 7	50,285 7	13,1 %
IV. Einkommensteuerersatz	454,574 4	508,038 4	53,464 0	11,8 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	421,600 0	421,600 0	0,000 0	0,0 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	190,000 0	196,500 0	6,500 0	3,4 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	56,000 0	55,000 0	–1,000 0	–1,8 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,800 0	56,800 0	0,000 0	0,0 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,330 0	2,330 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	450,000 0	430,000 0	–20,000 0	–4,4 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u. a.	250,600 0	330,600 0	80,000 0	31,9 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(93,258 0)	(93,258 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(157,342 0)	(237,342 0)	(80,000 0)	(50,8 %)
9. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	15,000 0	15,000 0	0,000 0	0,0 %
10. Investitionspauschale	173,300 0	255,000 0	81,700 0	47,1 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(173,300 0)	(255,000 0)	(81,700 0)	47,1 %
11. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
12. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	289,000 0	301,000 0	12,000 0	4,2 %
13. Bedarfs-/Konsolidierungszuweisungen	25,600 0	25,600 0	0,000 0	0,0 %
14. Zuweisung an die Bezirke	583,581 7	623,581 7	40,000 0	6,9 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(268,481 7)	(305,981 7)	(37,500 0)	(14,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(59,100 0)	(51,600 0)	(–7,500 0)	(–12,7 %)
c) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(266,000 0)	(10,000 0)	(3,9 %)
15. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
16. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	2,960 0	3,130 0	0,170 0	5,7 %
17. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	276,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(129,000 0)	(129,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) ÖPNV (StMWIVT)	(147,135 0)	(147,135 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
18. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	93,000 0	92,000 0	–1,000 0	–1,1 %
19. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	20,000 0	30,000 0	10,000 0	50,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(17,900 0)	(27,900 0)	(10,000 0)	(55,9 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	**6.869,259 7**	**7.257,209 8**	**387,950 1**	**5,6 %**
Kommunalanteil am KHG	–219,521 2	–194,548 8	24,972 5	–11,4 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	–276,135 0	–276,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	**6.373,603 5**	**6.786,526 0**	**412,922 6**	**6,5 %**

Hinweis: Die Übersicht wurde maschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl „spitz" errechnet und anschließend ab- oder aufgerundet. Hierdurch können die Summen der gerundeten Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Mit insgesamt rd. 7,3 Milliarden Euro erhalten die Kommunen 2012 den bisher höchsten Betrag an Finanzausgleichsleistungen. Der Aufwuchs gegenüber 2011 beträgt 388,0 Millionen Euro bzw. 5,6 Prozent. Die reinen Landesleistungen des kommunalen Finanzausgleichs 2012 steigen um 6,5 Prozent oder 412,9 Millionen Euro auf 6.786,5 Millionen Euro.

Der kommunale Finanzausgleich setzt Schwerpunkte sowohl bei der Stärkung der Verwaltungshaushalte der Kommunen – vor allem durch den deutlichen Aufwuchs bei den Schlüsselzuweisungen – als auch bei der Investitionsförderung.

- Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund wird von 12,2 Prozent auf 12,5 Prozent angehoben. Dadurch ergibt sich eine dauerhafte strukturelle Verbesserung für die Kommunen.
- Die Schlüsselzuweisungen, die die größte Einzelleistung im kommunalen Finanzausgleich darstellen, steigen um 100,2 Millionen Euro (3,9 Prozent) auf 2.681,4 Millionen Euro.
- Die Bildungsinfrastruktur hat hohe Priorität. Die Investitionen in Schulhausbau und Kindertageseinrichtungen steigen um insgesamt 80 Millionen Euro auf über 345 Millionen Euro. Um dies zu finanzieren, ist eine moderate Kürzung bei der Krankenhausfinanzierung von 20 Millionen Euro erforderlich. Davon kommen den Kommunen 10 Millionen Euro durch eine Senkung der Krankenhausumlage wieder zugute.
- Die Investitionspauschalen zur Unterstützung der Kommunen bei kleineren Investitionen werden um 81,7 Millionen Euro auf 255 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhung kommt insbesondere einer deutlichen Anhebung der nach der Finanzstärke gestaffelten Mindestinvestitionspauschalen zugute. Das stärkt insbesondere die Investitionskraft der kleineren Gemeinden und unter diesen ganz besonders der strukturschwachen, da die Mindestinvestitionspauschale nach der Umlagekraft gestaffelt ist. Der Mindestbetrag bei durchschnittlicher Umlagekraft steigt von 26.000 Euro auf 68.000 Euro. Um die Anhebung der Investitionspauschalen und damit der Mindestinvestitionspauschalen in diesem Umfang umsetzen zu können, werden die investiven Mittel bei der Abwasserförderung durch eine moderate Absenkung des Ansatzes um 20 Millionen Euro auf gut 101 Millionen Euro zeitlich gestreckt. Damit ist keine Einsparung für den Freistaat verbunden. Diese Mittel kommen den Kommunen in voller Höhe bei den Investitionspauschalen zugute.
- Die Zuweisungen für kommunale Umgehungsstraßen werden um 10 Millionen Euro auf insgesamt 30 Millionen Euro erhöht.
- Die Zuweisungen an die Bezirke steigen um 40 Millionen Euro auf 623,6 Millionen Euro an. Dies trägt den gestiegenen Sozialkosten der Bezirke Rechnung.
- Die Überlassungsbeträge bei der Grunderwerbsteuer sollen um 50,3 Millionen Euro auf 434,7 Millionen Euro anwachsen.
- Die Zuweisungen des Einkommensteuerersatzes sollen um 53,5 Millionen Euro auf 508,0 Millionen Euro steigen. Darin enthalten ist auch der auf die Gemeinden entfallende Teil des vom Bund geleisteten Ausgleichs für die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bewirkten Steuermindereinnahmen mit rund 18 Millionen Euro im Jahr 2012.
- Um 12 Millionen Euro werden die pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung auf 301 Millionen Euro erhöht. Damit wird auch bei wachsender Belastung der Kommunen für die Schülerbeförderung eine durchschnittliche Ausgleichsquote von 60 Prozent gehalten.

3. Derivative Finanzinstrumente

3.1 Beratungspflichten der Banken

Unter Nr. 6.2 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87, im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/) haben wir auf ein Urteil des OLG Bamberg vom 11. Mai 2009 (Az.: 4 U 92/08) hingewiesen. Inzwischen hat der BGH mit Urteil vom 22. März 2011 (Az.: XI ZR 33/10) die Schadenersatzpflicht von Banken bei Verletzung von Beratungspflichten im Zusammenhang mit der Empfehlung eines Spread Ladder Swap-Vertrages bejaht. Solche komplexen und risikoreichen Geschäfte bayerischer Kommunen sind uns nicht bekannt. Inwieweit vergleichbare Pflichten auch bei anders – evtl. auch einfacher – strukturierten derivativen Finanzinstrumenten bestehen, ist offen.

3.2 Verjährungsfristen

Bei der Durchsetzung möglicher Ansprüche aus der Verletzung von Beratungspflichten sind zudem die einschlägigen Verjährungsfristen zu beachten. Nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 195 ff. BGB gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kommune die Falschberatung erkennt oder hätte erkennen müssen. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren die Schadenersatzansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. Ob bei Derivatgeschäften ggf. auch kürzere spezialgesetzlich geregelte Verjährungsfristen einschlägig sein können, bedarf der Prüfung im Einzelfall. § 37a WpHG a. F. etwa regelte eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Fristbeginn war der Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, über das der Anleger unzureichend aufgeklärt oder beraten worden ist. Ob Derivatgeschäfte den Erwerb eines Wertpapiers zum Gegenstand haben, was Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Spezialvorschrift wäre, ist strittig. Gefestigte Rechtsprechung dazu liegt bislang nicht vor.

3.3 Eigenverantwortung der Kommunen auch bei Einschaltung externer Berater

Die immer wieder bekannt werdenden z. T. beträchtlichen Verluste – auch bei Einschaltung externer Berater – erfordern es, noch einmal die Eigenverantwortung der Kommune bei der Entscheidung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und die Notwendigkeit ausreichenden eigenen Fachwissens in der Kommune hervorzuheben (vgl. Schreiben vom 8. November 1995, Az.: IB4-1513, aktualisiert mit Schreiben vom 14. September 2009, im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/). Das gilt gerade auch bei der Einschaltung externer Berater (vgl. Nr. 6.2 der o. a. Bekanntmachung). Ob die zuständigen Bediensteten der Kommune über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, muss die Kommune eigenverantwortlich beurteilen. Ggf. muss sie für eine

ausreichende Qualifikation (z. B. durch Schulungen und Fortbildungen) sorgen. Angesichts der schwierigen Materie kann es auch geboten sein, sich entsprechend dem vorhandenen Fachwissen auf einfacher strukturierte Geschäfte und eine risikoärmere Zinssteuerungsstrategie (z. B. Zinssicherung statt Zinsoptimierung) zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch bei knapper Personalausstattung.

3.4 Derivatgeschäfte kommunaler Unternehmen

Da – wie sich in der kommunalen Praxis ebenfalls gezeigt hat – nicht nur eigene Derivatgeschäfte der Kommune, sondern – z. B. über Einstands- bzw. Nachschusspflichten – auch solche Geschäfte kommunaler Unternehmen die Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune beeinträchtigen können, weisen wir erneut darauf hin, dass kommunale Unternehmen im Rahmen ihrer öffentlichen Zweckbestimmung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie dem Gebot der Minimierung finanzieller Risiken zu führen sind. Das gilt u. a. auch hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten. Zudem endet die Verantwortung der Kommune nicht mit der Errichtung, Übernahme oder Beteiligung an einem kommunalen Unternehmen. Auf die Erfordernisse einer dem Umfang der unternehmerischen Beteiligungen angemessenen Beteiligungsverwaltung bzw. eines entsprechenden Beteiligungscontrollings haben wir unter Nr. 6.3 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) hingewiesen.

Im Einzelfall kann es geboten sein, bei der Erteilung von Kreditgenehmigungen durch Nebenbestimmungen darauf hinzuwirken, dass die kommunale Beteiligungskontrolle, gerade auch was den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Zinssteuerung betrifft, ausreichend wahrgenommen wird.

4. Buchungshinweise

4.1 Periodenabgrenzung in der Kameralistik

Während die doppelte kommunale Buchführung eine Periodenabgrenzung vorsieht, werden in der Kameralistik Einnahmen und Ausgaben vielfach ohne genauen Bezug zu ihrer zeitlichen Verursachung erfasst. Vor allem bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage gibt es daher immer wieder Probleme. § 6 Abs. 2 GFRG hebt auf das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr ab, ohne dass dieser Begriff im Gemeindefinanzreformgesetz oder im Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) näher definiert wäre.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 (Az.: IB4-1512.3-37) hatten wir unter Nr. 3 bereits erläutert, wie insoweit zu verfahren ist. Wegen verschiedener Rückfragen weisen wir noch einmal auf Folgendes hin:

Für die zeitliche Abgrenzung bei der kameralen Rechnungslegung und damit für die Gewerbesteuerumlage gelten die Regelungen der KommHV-Kameralistik, und zwar § 66 KommHV-Kameralistik über den Buchungstag, § 74 KommHV-Kameralistik über den Abschlusstag sowie §§ 78 und 79 Abs. 1 KommHV-Kameralistik über den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

- Als Isteinnahmen sind danach in der Jahresrechnung die Gewerbesteuereinzahlungen und -erstattungen mit Buchungstag im jeweiligen Jahr nachzuweisen (§ 66 KommHV-Kameralistik).
- Entsprechendes gilt für Anpassungen von Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 GewStG).
- Rückzahlungen sind buchungsmäßig dem Jahr zuzuordnen und in der Meldung an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, für das Jahr zu berücksichtigen, in dem sie istmäßig tatsächlich geleistet werden.
- Gewerbesteuerzahlungen aufgrund von Festsetzungen (z. B. Steuermessbescheid, Vorauszahlungsbescheid), die vor Jahresende auf Fälligkeiten des folgenden Jahres geleistet werden, müssen istmäßig dem neuen Jahr zugeordnet werden; andernfalls fehlt es in der Jahresrechnung an der Übereinstimmung zwischen Soll und Ist.
- Freiwillige Gewerbesteuerzahlungen ohne vorherige Änderung des Steuermessbescheides oder Erlass eines gesonderten Vorauszahlungsbescheides (z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung), die den Umfang nach § 19 Abs. 2 und 3 GewStG übersteigen, sind als Isteinnahmen des Haushaltsjahres zu erfassen, in dem sie eingegangen sind. Freiwillige Gewerbesteuerzahlungen in diesem Sinn sind auch Zahlungen auf eine Veranlagung, die im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe und der Beendigung einer Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) geleistet werden.
- Dies gilt auch für die vom Finanzamt München, Abteilung Erhebung, im Dezember geleisteten Abschlagszahlungen der Gemeindeanteile an der Einkommen- bzw. Umsatzsteuer auf das vierte Quartal sowie für die bei der Abschlagszahlung im Voraus für das vierte Quartal verrechnete Gewerbesteuerumlage. Diese Zahlungen sind bereits im laufenden Jahr zu verbuchen, da sie dort auch kassenwirksam sind. Die im Januar und Februar des Folgejahres erstellte Abrechnung durch das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, ist dann jedoch entsprechend haushalts- und buchungsmäßig im neuen Rechnungsjahr zu berücksichtigen.

Soweit Kommunen ihre Bücher aus technischen Gründen vor dem 31. Dezember abschließen und Zahlungen vor Jahresende dem neuen Jahr zuordnen oder die Zahlungen nach dem Abschlusstag noch in den Büchern des abgelaufenen Jahres nachweisen, müssen sie diese von der zeitlichen Zuordnung der KommHV-Kameralistik abweichende und damit unrichtige Zuordnung bei der Meldung an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, berichtigen.

4.2 Verbuchung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 (Az.: IB4-1512.3-37) haben wir unter Nr. 1 auf Folgendes hingewiesen:

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den kommunalen Aufgabenträgern in den Jobcentern das sog. Bildungs- und Teilhabepaket als neue Aufgabe im SGB II übertragen. Dazu wird der neue Unterabschnitt 4 „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ in das Gesetz eingeführt. Im SGB XII sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe innerhalb des Dritten Kapitels als Abschnitt 3 eingefügt worden. Entsprechende Ansprüche ergeben

sich auch aus § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für Grundleistungsbezieher nach dem AsylbLG können die Bildungsleistungen entsprechend des Bildungs- und Teilhabepakets über § 6 AsylbLG gewährt werden.

Als Ausgleich für den Sach- und Verwaltungsaufwand der Kommunen im SGB II und BKGG (nicht SGB XII) hat der Bund die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II für die Jahre 2011 und 2012 um 6,6 Prozentpunkte (5,4 Prozentpunkte für Sachkosten, 1,2 Prozentpunkte für Verwaltungskosten) erhöht (§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II). Ab dem Jahr 2013 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft anpassen und zwar in Abhängigkeit von der Entwicklung der Sachkosten der Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II und BKGG (§ 46 Abs. 7 SGB II). Die Länder müssen die Gesamtausgaben für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sowohl nach § 28 SGB II als auch nach § 6b BKGG bis zum 31. März des Folgejahres ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitteilen (§ 46 Abs. 8 SGB II).

Für die Anpassung sind die Sachkosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II und BKGG des Vorjahres maßgeblich. Eine Anpassung gemäß der Entwicklung der Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe erfolgt nicht. Folglich müssen Sachkosten und Verwaltungskosten unterschieden werden. Darüber hinaus muss feststellbar sein, welchem Rechtskreis (SGB II oder XII, BKGG, AsylbLG) die verausgabten Bildungs- und Teilhabeleistungen (Sachkosten) zuzuordnen sind. Die Kommunen haben deshalb die Bildungs- und Teilhabeleistungen vollständig und ausreichend differenziert nachzuweisen.

Sachkosten sind die nach SGB II, SGB XII, § 6b BKGG und §§ 2 und 6 AsylbLG gewährten Leistungen. Davon zu unterscheiden sind die Verwaltungskosten, die der Kommune im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen entstehen. Unter Nrn. 1.1.5 und 1.2.5 des Schreibens vom 10. Juni 2011 hatten wir dazu Buchungshinweise gegeben.

Soweit eine Zuordnung der Verwaltungskosten nicht zweifelsfrei möglich ist, kann es vertretbar sein, diese zusammengefasst zu verbuchen, wenn insbesondere die Zuordnung zu den einzelnen Rechtskreisen nachvollziehbar dokumentiert wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Verwaltungskosten bei den Sachkosten verbucht werden.

4.3 Leistungen nach SGB II

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weist darauf hin, dass die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II nur Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II – mit Ausnahme der Leistungen nach § 22 Abs. 6 und 8 SGB II – sowie Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II erfasst. Zur Sicherstellung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erstattung müssen deshalb diese Beträge jeweils nachvollziehbar belegt werden können, soweit bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Kameralistik keine entsprechenden Untergruppen und bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung keine entsprechenden Unterkonten geführt werden.

4.4 Änderungen der kameralen Haushaltssystematik, Unterscheidung nach Leistungsempfängern im Sozialbereich

Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 (Az.: IB4-1512.3-37) haben wir unter Nr. 1.4 darauf hingewiesen, dass bei den Untergruppen 690, 691, 692, 693, 730, 735, 740, 745, 783, 784 und 785 die vierstelligen Untergruppen (6901 bis 6907 usw.) zur Aufteilung der Leistungsempfänger nach Staatsangehörigkeit, ausländerrechtlicher Stellung usw. entfallen. Diese Vereinfachung gilt generell für den Einzelplan 4 und nicht nur für den Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

5. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informieren wir weiterhin im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/.

5.1 Muster für die Aufstellung doppischer Haushalte, Hinweise zur Zuordnung zum Produkt- und Kontenrahmenplan

Im Vorgriff auf die amtliche Bekanntmachung sind im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/ die aktuellen Musterentwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte (Stand: 1. Dezember 2011) veröffentlicht; Hinweise zur Zuordnung zum Konten- und Produktrahmen (Stand: 1. Dezember 2011) werden in Kürze veröffentlicht. Die Kommunen können sich aufwendige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen orientieren.

5.2 Konsolidierter Jahresabschluss

Nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO sind Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet. Der konsolidierte Jahresabschluss stellt die Kommune und die mit ihr verbundenen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten so dar, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde (Einheitstheorie). Auf diese Weise soll – entsprechend einem Kernziel der Reform des kommunalen Haushaltsrechts – u. a. der mit der Ausgliederung und der Aufgabenerledigung außerhalb des kommunalen Haushalts verbundene Verlust an Steuerungs- und Informationsmöglichkeiten zumindest teilweise kompensiert werden. Auf den konsolidierten Jahresabschluss kann deshalb nicht verzichtet werden.

Ein konsolidierter Jahresabschluss ist erst ab dem fünften Haushaltsjahr zu erstellen, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2012. Die Rechtsaufsicht kann auf Antrag einen späteren Zeitpunkt bestimmen, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist (§ 99 Abs. 1 KommHV-Doppik). Damit soll den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die sich bei der erstmaligen Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses

ergeben können. Kommunen, die seit dem Haushaltsjahr 2007 oder früher ihre Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung gestalten, sollen sich mit der Rechtsaufsicht in Verbindung setzen. Wir halten es für vertretbar, die Frist zunächst bis 2015 zu verlängern.

Um die Kommunen dabei zu unterstützen, über den konsolidierten Jahresabschluss mit vertretbarem Verwaltungsaufwand Steuerungsinformationen zu erhalten, war zunächst geplant, in Anlehnung an entsprechende Kompendien in anderen Ländern einen „theoretischen" Konsolidierungs-Leitfaden zu erstellen. Inzwischen zeigt sich aber, dass praxistaugliche Informationen eher von einem Modellprojekt zu erwarten sind, in dem die Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse tatsächlich erprobt wird. Die Projektarbeit soll noch im ersten Quartal 2012 begonnen werden.

5.3 Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens

Unter Nr. 7.2.2.3 der Bekanntmachung zur Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie – BewertR) vom 29. September 2008 (AllMBl S. 558) wird auf die Wertermittlungsverordnung (WertV) verwiesen. Diese wurde inzwischen mit Wirkung vom 1. Juli 2010 aufgehoben und durch die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl I S. 639) ersetzt. Im Vorgriff auf die Änderung der BewertR kann die ImmoWertV herangezogen werden.

6. EU-rechtliche Fragen/Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 9.2 der o. a. Bekanntmachung vom 10. März 2010 hatten wir über den geplanten einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum – Single Euro Payment Area (SEPA) – informiert.

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro mit Endterminen für die SEPA-Migration vorgelegt. Das Europäische Parlament hat die Verordnung am 14. Februar 2012 verabschiedet. Die Zustimmung des Rates steht noch aus.

Als Enddatum ist einheitlich der 1. Februar 2014 vorgesehen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt alle Kundenaufträge und zwischenbetriebliche Zahlungen als SEPA-Transaktionen abgewickelt werden. National existierende Lastschrift-Autorisierungen, wie z. B. Einzugsermächtigungen, können somit weiter genutzt werden. Das wird allen Marktteilnehmern erhebliche Aufwände ersparen, die für die Einholung neuer SEPA-Mandate angefallen wären.

Zudem wird die Angabe des BIC zusätzlich zur IBAN (International Bank Account Number) gänzlich entfallen. Die konkreten Auswirkungen und Folgen bleiben zu prüfen. Die erforderliche Umstellung aller Bewirtschaftungs-, Anordnungs- und Kassenprogramme sollte rechtzeitig vorbereitet werden.

Aktuelle Informationen der Deutschen Bundesbank dazu finden sich im Internet unter http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband gibt in seinem Geschäftsbericht 2010 Hinweise zum Einsatz von Electronic-Banking-Systemen (im Internet unter http://www.bkpv.de/ver/pdf/gb2010/gruschka.pdf) und geht dabei auch auf Fragen zum Thema SEPA ein.

7. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

8. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (AllMBl S. 167) wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen

Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 15. Februar 2012 Az.: IX/3-9170/57/1

Der Freistaat Sachsen hat am 20. Dezember 2011 den Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen beschlossen und hierzu mit Schreiben vom 13. Januar 2012 die Anhörung eingeleitet. Gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Entwürfe außerbayerischer Raumordnungspläne, die mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt werden, zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und durch die oberste Landesplanungsbehörde in das Internet einzustellen. Dementsprechend ist der Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen in der Zeit vom 28. Februar 2012 bis 27. März 2012 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken – höhere Landesplanungsbehörde – in Zimmer K 205 ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (www.stmwivt.bayern.de) unter Landesentwicklung in das Internet eingestellt.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Postanschrift: 80525 München) bis zum 28. März 2012. Die Äußerung kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Veit
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst eine Stelle für **einen Richter/eine Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2) zu besetzen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **16. März 2012** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Bewerber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. März 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 34. Lieferung, Stand November 2011, Preis 58,95 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 74. und 75. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 47,95 € und 39,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 306. und 307. Lieferung, Stand 14. Oktober 2011, Preis 126 € und 134 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 55. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 120 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 19. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 106,56 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO,** Arbeitsrechtlicher Teil, 226. und 227. Lieferung, Stand November 2011, Preis 135 € und 118,80 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO,** Gewerberechtlicher Teil, 255. und 256. Lieferung, Stand November 2011, Preis 139,30 € und 114,38 €.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 28. bis 30. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 135 €, 124 € und 120 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 134. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 120 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 188. und 189. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2011, Preis 118 € und 119 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 48. inkl. CD-ROM bis 50. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 84,04 €, 75,68 € und 98,56 €, ISBN 3-472-01930-1.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz,** Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 94. und 95. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis je 120 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 90. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis 155 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 196. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis 137 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 698., 699. und 700. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 161 €, 152 € und 144 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 280. und 281. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 150 € und 144 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 128. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis 115 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 250. und 251. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 178 € und 192 €.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 105. und 106. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 131 € und 154 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 137. Lieferung, Stand September 2011, Preis 134 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 175. und 176. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis je 142 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 201. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 175 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 117. Lieferung, Stand 21. September 2011, Preis 122 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 112. und 114. Lieferung, Preis 176 €, 179 € und 169 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** 177. bis 179. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis 178 €, 163 € und 162 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 286. bis 288. Lieferung, Stand 15. Oktober 2011, Preis 149 €, 151 € und 149 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Textsammlung, 288. bis 290. Lieferung, Stand 15. Oktober 2011, Preis 159 €, 152 € und 135 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 15. und 16. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 78,80 € und 78,40 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.658 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

WEKA Fachverlag, Kissing

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker,** 55. Lieferung, Stand November 2011, inkl. CD-ROM, Preis 78 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen,** 105. Lieferung, Stand Dezember 2011, inkl. Jahres-CD 2012, Preis 92 €, zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A,** Vergabepraxis bei Bau- und Planungsleistungen, 35. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Hartmann, **VOF und VOB/A,** Vergabepraxis bei Bau- und Planungsleistungen, Stand Dezember 2011, Handbuch mit 20 Seiten inkl. Jahresarchiv CD-ROM 2011, Preis 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-1.

Hartmann, **HOAI 2009,** Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 119. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 92 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 2 Ordnern, plus online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 164. und 165. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 63,95 € und 94,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Ruge/Krömer/Pawlak, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** die wichtigsten Stichwörter von A–Z, mit Tarifeinigung der Länder 2011, 4. Auflage, Rechtsstand 1. Mai 2011, 2011, VII, 459 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8073-0220-1.

Das Nachschlagewerk gibt Hilfestellung von A wie Abmahnung bis Z wie Zeugnis. Praxisnahes Wissen wird in Stichwortartikeln kompakt und verständlich aufbereitet. Das Werk enthält Praxistipps und Formulierungsvorschläge. Es ist speziell auf Ihre Bedürfnisse im öffentlichen Dienst zugeschnitten und beinhaltet schon die Änderungen der Tarifrunde der Länder 2011. Querverweise erleichtern das ergänzende Nachschlagen in den gängigen Tarifrechtkommentaren zu TVöD und TV-L.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 35. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand November 2011, Preis 87,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 46. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 3 **München, 30. März 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

15.03.2012 7071-S
Richtlinie für die Bayerische Computerspielförderung (Computerspielförderrichtlinie – CompR) . . 179

Bayerisches Staatsministerium des Innern

06.03.2012 2020.1-I
Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung 182

01.03.2012 2038.3.2-I
Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen 198

01.03.2012 2038.3.2-I
Konzept des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMI) 199

01.03.2012 605-I
Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger 213

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

04.10.2011 2030.13-L
Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF) 213

17.02.2012 787-L
Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes und an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des Bundeswaldgesetzes (Verleihungsrichtlinien – VerleihR) 243

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

13.02.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Aicher 248

01.03.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Dietmar Scheiter 248

Bayerisches Staatsministerium des Innern

20.03.2012 Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München 249

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

13.03.2012 923-W
Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes 249

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 250

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

7071-S

Richtlinie für die Bayerische Computerspielförderung (Computerspielförderrichtlinie – CompR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. März 2012 Az.: A II 7 - 450622-8-5

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Förderziele

Die Förderung soll die Entwicklung qualitativ hochwertiger, pädagogisch und kulturell wertvoller Computerspiele unterstützen. Daneben soll sie zur Leistungsfähigkeit der bayerischen Entwicklungs- und Produktionswirtschaft beitragen, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und neue Entwicklungen unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

1.2 Fördergegenstand

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

a) Stoff-Konzeptentwicklung,
b) Prototypenentwicklung und
c) Produktion.

1.3 Allgemeine Förderbedingungen

1.3.1 Die Vergabe von Fördermitteln nach diesen Richtlinien erfolgt nur im Rahmen der im Haushalt des Freistaates Bayern für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3.2 Sämtliche Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Game Design 1.0 und 2.0) sind in deutscher Sprache beim FilmFernsehFonds Bayern (FFF) einzureichen. Eine Auszahlung von Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, nachgewiesen ist. Bei Darlehen richtet sich der Zinssatz nach der Kapitalmarktlage zum Zeitpunkt der Bewilligung.

1.3.3 Die Ausgaben des Projekts sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu veranschlagen.

1.3.4 Das Projekt darf noch nicht begonnen sein.

1.3.5 Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen ein nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdiges Spiel erwarten lassen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ein Computerspiel erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzt oder sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergröbernder Form darstellt. Es werden nur Spiele gefördert, die eine Altersfreigabe höchstens bis „ab 16 Jahren“ erwarten lassen.

1.3.6 Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind bevorzugt Unternehmen, die ihren Firmensitz oder wirtschaftlichen Schwerpunkt in Bayern haben. Das Spiel soll nach Möglichkeit in Bayern hergestellt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

1.3.7 Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, gibt der beim FilmFernsehFonds Bayern gebildete Vergabeausschuss Games Empfehlungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen ab.

1.3.8 Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

1.3.9 Nach Fertigstellung sollte eine Kopie des gefertigten Spiels für Archivierungszwecke kostenlos dem FilmFernsehFonds Bayern zur Verfügung gestellt werden.

1.3.10 Bei nach diesen Richtlinien geförderten Spielen ist auf die Förderung durch den Freistaat Bayern und den FilmFernsehFonds Bayern in den Credits deutlich hinzuweisen.

2. Förderung der Konzeptentwicklung

2.1 Für die Konzeptentwicklung für Computer- und Videospiele kann ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt werden.

2.2 Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios und Unternehmen, die vorrangig Spiele entwickeln.

2.3 Dem Antrag sind ein High Concept mit Spielüberblick, ein unique selling proposition (USP), eine grobe Konkurrenzanalyse und eine Machbarkeitsstudie beizufügen.

2.4 Das Darlehen soll im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten. Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt: die erste Hälfte nach Förderempfehlung des Vergabeausschusses Games, die zweite Hälfte nach Vorlage des fertigen Konzepts. Die Gewährung der ersten Rate begründet keinen Anspruch auf Bewilligung der zweiten Rate. Über die Förderung entscheidet der Vergabeausschuss Games, über die Freigabe der zweiten Rate die Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern.

2.5 Die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt vier Monate ab Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist verlängert werden. Die Förderempfänger verpflichten sich, das Konzept, soweit sie es nicht selbst weiter entwickeln, einem Verlag bzw. einem Entwickler zur Weiterentwicklung anzubieten.

2.6 Durch die Förderung des Konzepts entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Produktionsbeihilfe oder die Förderung der Prototypenentwicklung.

2.7 Verwerten die Zuwendungsempfänger das Konzept, sind sie verpflichtet, die Hälfte des Verwertungserlöses, höchstens aber das ausbezahlte Darlehen,

zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.

3. Prototypenförderung

3.1 Für die Entwicklung eines Prototypen kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Entwicklergemeinschaften und Entwicklungsstudios.

3.2 Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 80 v. H. der veranschlagten Entwicklungsausgaben, höchstens jedoch 80.000 Euro je Vorhaben betragen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Förderbetrag soll soweit wie möglich in Bayern verwendet werden.

3.3 Dem Antrag sind Game Design 1.0, eine Risikoabschätzung sowie eine branchenübliche Kalkulation der Produktionsvorbereitungskosten und ein Realisierungskonzept beizufügen. Ein kalkulierter Gewinn wird nicht als Entwicklungsausgabe anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von zehn v. H. geltend gemacht werden. Zehn Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate ist dem Vergabeausschuss ein Schlussbericht über die Entwicklungsmaßnahme vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

3.4 Das Darlehen wird in folgenden Raten ausgezahlt: 50 v. H. nach der Empfehlung des Vergabeausschusses, 25 v. H. nach Projektfortschritt und 25 v. H. nach Vorlage des Schlussberichts. Das Darlehen ist bei Markteinführung oder Veräußerung von allen Rechten an dem geförderten Prototypen zurückzuzahlen. Wird für das Vorhaben eine Produktionsbeihilfe gewährt, wird das Darlehen hierauf angerechnet. Wird das Vorhaben ohne Inanspruchnahme einer Produktionsbeihilfe auf den Markt gebracht, gilt für die Rückzahlung des Darlehens Nr. 4.9 entsprechend. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.

3.5 Durch die Förderung der Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung.

4. Produktionsförderung

4.1 Zur Herstellung von Computer- und Videospielen können bedingt rückzahlbare verzinsliche Darlehen gewährt werden. Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios oder Verlage. Die Verzinsung endet nach Ablauf des zwölften Monats ab Markteintritt des geförderten Spiels.

4.2 Die Herstellung eines Spiels kann mit bis zu 50 v. H. der angemessenen Ausgaben, höchstens aber mit 200.000 Euro gefördert werden, wenn die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen oder internationalen Markt möglich erscheint. Das Spiel muss auf einer der marktüblichen Plattformen laufen und kulturell und pädagogisch wertvoll sein. Es werden nur Spiele gefördert, die eine Altersfreigabe höchstens bis „ab 16 Jahren“ erwarten lassen.

4.3 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt.

4.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, Lizenzvorschüssen und Vertriebsgarantien erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Entwicklers sowie Fremdmittel, die dem Entwickler darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden, z. B. Bankkredite. Die Eigenmittel sollen mindestens zehn v. H. betragen. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.

4.5 Den Anträgen sind ein High Concept und ein Game Design 2.0, eine branchenübliche Kalkulation und ein Finanzierungsplan beizugeben. Nicht als Produktionskosten wird ein kalkulierter Gewinn anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von zehn v. H. geltend gemacht werden. Die Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn ein rechtswirksamer Vermarktungsvertrag oder ein schlüssiges Vermarktungskonzept vorgelegt wird. Dabei sind alle Partner offenzulegen.

4.6 Mindestens ein Betrag in Höhe des gewährten Darlehens soll in Bayern Verwendung finden (Bayern-Effekt).

4.7 Bei der Herstellung des Spiels sollen die Antragsteller in angemessenem Umfang die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung gewährleisten.

4.8 Die Förderungsempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern die Fristen auf Antrag verlängern.

4.9 Das Darlehen und die Darlehenszinsen sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Spiels zu tilgen. Für die Zinszahlungen und Tilgung des Darlehens sind 50 v. H. der dem Antragsteller aus der Verwertung des Spiels zufließenden Erlöse zu verwenden. Im Übrigen gilt der im Darlehensvertrag festgelegte Vorrang. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach dieser Richtlinie. Ist das Spiel von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. In diesem Fall gilt die 50-v.-H.-Regelung des Satzes 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. Die Rückführungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Markteinführung.

5. Verfahren

5.1 Die Darlehen und Zuschüsse werden von der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), Königinstraße 17, 80539 München auf Empfehlung des Vergabeausschusses Games oder der Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern vergeben.

5.2 Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Für die Anträge sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen sind in deutscher bzw. englischer

(nur für Game Design 1.0 und 2.0) Sprache beizufügen.

5.3 Anträge nach Nrn. 2 bis 4 dieser Richtlinien sind in zehnfacher Ausfertigung beim FilmFernsehFonds Bayern einzureichen.

5.4 Anträge sind zu den vom FilmFernsehFonds Bayern bekanntgegebenen Fristen einzureichen.

5.5 Vergabeausschuss Games

5.5.1 Der Vergabeausschuss Games besteht aus dem Geschäftsführer des FilmFernsehFonds Bayern und mindestens sechs Mitgliedern. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt der Geschäftsführer des FilmFernsehFonds Bayern.

5.5.2 Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Leiter der Bayerischen Staatskanzlei. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

5.5.3 Empfehlungen des Vergabeausschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ausnahmeentscheidungen von diesen Richtlinien sind möglich, wenn nicht mehr als eines der anwesenden Mitglieder der Empfehlung widerspricht.

5.5.4 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet. Mitglieder des Vergabeausschusses nehmen an Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.

5.5.5 Der Vergabeausschuss spricht Empfehlungen zur Förderung im Einzelfall aus. Hinsichtlich des Gesamtumfangs seiner Empfehlungen ist er an die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gebunden.

5.5.6 In unaufschiebbaren Fällen steht dem Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht für Einzelempfehlungen zu. Er berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Vergabeausschusses.

5.5.7 Nach Maßgabe der Empfehlungen der zuständigen Organe prüft die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung die sonstigen Voraussetzungen und wickelt die Mittelvergabe ab. Dazu schließt sie mit dem Zuwendungsempfänger entsprechende Darlehensverträge ab. Die Empfehlungen des Vergabeausschusses Games gibt der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei zusammen mit dem Geschäftsführer des FilmFernsehFonds Bayern unmittelbar gegenüber den Antragstellern bekannt.

5.5.8 Bei Anträgen, die der Vergabeausschuss zur Förderung empfohlen hat, prüft die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung die Kalkulation und den Finanzierungsplan. Ergeben sich aus der Prüfung Bedenken gegen die Kalkulation oder den Finanzierungsplan, so kann die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung den Antrag nochmals dem Vergabeausschuss Games zur Beschlussfassung zuleiten.

6. Sicherheiten

Die von der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung gewährten Darlehen für die Entwicklung und Produktion sind in geeigneter Weise abzusichern. Die Darlehensnehmer haben dabei der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder dem von dieser beauftragten Treuhänder hinsichtlich des jeweils geförderten Projekts nach Maßgabe eines besonderen Sicherungsvertrags Sicherungsrechte an den Verwertungsrechten gemäß §§ 15 bis 23 des Urheberrechtsgesetzes einzuräumen oder Ansprüche aus den im Rahmen der Verwertung abgeschlossenen Verträgen, insbesondere die Ansprüche auf die den Darlehensnehmern zustehenden Verwertungserlöse, zu übertragen; daneben sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen abzutreten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Darlehen oder Zuwendungen ist gegenüber der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung überwacht. Bei Mehrfachförderungen kann die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

8. Kosten

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung behält aus dem Darlehensbetrag die Prüfungsgebühr bei ausschließlich durch den Freistaat Bayern geförderten Projekten von drei v. H. der Darlehenssumme, höchstens 5.000 Euro, ein.

9. Ausnahmen

Der Vergabeausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

10. Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht – Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG – (BayRS 453-1-W). Der Freistaat Bayern gewährt seine Mittel nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, insbesondere aufgrund des bayerischen Mittelstands-Kreditprogramms, erfolgt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Sie setzt die Bayerische Computerspielförderrichtlinie vom 2. September 2009 außer Kraft.

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Thomas Kreuzer, Staatsminister

2020.1-I

Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 6. März 2012 Az.: IB1-1405.12-5

I.

Mit Bekanntmachung vom 31. Mai 1988 (AllMBl S. 562, ber. S. 591), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1991 (AllMBl S. 60), hat das Bayerische Staatsministerium des Innern ein Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung veröffentlicht. Die seitdem zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug geben Anlass zu dessen umfassender Überarbeitung. Das bislang geltende Muster wird deshalb in verschiedenen Punkten geändert und durch die in der Anlage abgedruckte neue Mustersatzung ersetzt.

Eine Rechtspflicht zur Übernahme der überarbeiteten Mustersatzung in das jeweilige Ortsrecht besteht grundsätzlich nicht. Allerdings sind einige Anpassungen auf Änderungen der hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere der Gemeindeordnung (GO), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zurückzuführen. Um das geltende Ortsrecht in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen, sollten deshalb die in der nachfolgenden Übersicht zusammenfassend dargestellten Regelungsvorschläge in jedem Fall in das geltende Satzungsrecht eingearbeitet werden:

Neue Fassung	Alte Fassung	Anpassung an
§ 3 Nr. 1 „Abwasser“	§ 3	§ 54 Abs. 1 WHG
§ 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 1 Halbsatz 2	§ 60 Abs. 1 WHG
§ 12 Abs. 2	---	Art. 60 BayWG
§ 12 Abs. 5 Satz 3	§ 12 Abs. 2 Satz 3	Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG
§ 15 Abs. 1 vierter Spiegelstrich	§ 15 Abs. 1 vierter Spiegelstrich	§ 4 Abs. 5 AbfKlärV
§ 15 Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 dritter Spiegelstrich	§ 15 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. c	§ 58 WHG
§ 15 Abs. 2 Nr. 11 erster Spiegelstrich	§ 15 Abs. 2 Nr. 11 erster Spiegelstrich	§ 58 WHG
§ 17 Abs. 2 Satz 2	§ 17 Abs. 2 Satz 2	§ 58 WHG
§ 20 Abs. 1	§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 3	Art. 24 Abs. 3 GO
§ 23 Abs. 2 Satz 2	---	Art. 60 Abs. 4 BayWG
---	§ 20 Nr. 1	Ersatzlose Streichung

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Unter http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/ steht der Text der überarbeiteten Mustersatzung mit Begründung zum Download zur Verfügung.

II.

Zu den Änderungen der Mustersatzung wird im Einzelnen Folgendes angemerkt:

1. Vorbemerkung

Die Mustersatzung enthält zahlreiche sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen sowie Anpassungen der zitierten Rechtsgrundlagen an das geltende Recht. Von einer besonderen Begründung wird insoweit abgesehen.

2. Zur Überschrift und zur Präambel

Im gesamten Text der Mustersatzung ist der Begriff „Entwässerungsanlage“ durch „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt worden (Legaldefinition in § 1 Abs. 1). Dies stellt eine ausschließlich sprachliche

Anpassung an Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO dar; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

3. Zu § 1

a) Zur amtlichen Fußnote ****)

Nach der neueren Rechtsprechung muss für die Betroffenen der Regelungsbereich der Entwässerungssatzung nicht mehr eindeutig und ohne Zuhilfenahme sonstiger Mittel aus der Satzung selbst heraus feststellbar sein (so noch BayVGH vom 4. März 1988 Az.: 23 B 87.01700). Gemeinden dürfen sich vielmehr in ihren Entwässerungssatzungen die Bestimmung von Art und Umfang ihrer Entwässerungseinrichtungen im Einzelnen vorbehalten (vgl. § 1 Abs. 2 des Musters). Damit dürfen sie außerhalb der Satzung festlegen, was Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sein soll und was nicht (vgl. etwa BayVGH vom 26. Januar 2010 Az.: 20 ZB 09.3046; vom 25. Juli 2008 Az.: 20 ZB 08.1405; vom 4. Juni 2008 Az.: 20 ZB 08.1127; vom 18. Dezember 2006 Az.: 23 ZB 06.2956; a. A. wohl BayVGH vom 15. Juli 2010 Az.: 4 B 09.2198).

b) Zu Abs. 3

Die Gemeinde kann bestimmen, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungseinrichtung gehören. Dazu sieht die Mustersatzung drei Möglichkeiten vor: vollständige Anliegerregie (Alternative 1), teilweise Kommunal- und teilweise Anliegerregie (Alternative 2) sowie die vollständige Kommunalregie (Alternative 3). Diese bereits im Satzungsmuster von 1988 angebotenen Varianten werden in diesem Muster fortgeführt; dabei ist allein Alternative 2 inhaltlich überarbeitet worden. Mit deren Neuformulierung sollen vor allem in Hinblick auf anzuschließende Hinterliegergrundstücke sachgerechte Ergebnisse gefunden werden. Bei Verwendung der bisherigen Musterformulierung „Grenze der anzuschließenden Grundstücke" kam es zu Nachfragen, ob der Teil des Grundstücksanschlusses, der über das Vorderliegergrundstück führt, zur Entwässerungseinrichtung zu zählen war oder nicht. Die Neuformulierung „im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile" dient der Klarstellung des Gewollten. Der Begriff „öffentlicher Straßengrund" ist dabei weit auszulegen. Es ist nicht nur eine nach Straßenrecht gewidmete öffentliche Verkehrsfläche gemeint, sondern auch eine nach Art. 21 GO gewidmete, also der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Fläche (z. B. Parkplatz, Kinderspielplatz, Grünanlage).

4. Zu § 2

In Abs. 2 Satz 1 wird der Kreis der nach der Entwässerungssatzung Verpflichteten ausdrücklich auch auf Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher erweitert. Es handelt sich lediglich um Klarstellungen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Dieser Personenkreis war bereits über die bislang geltende Formulierung „ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte" in den persönlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung einbezogen.

5. Zu § 3

a) Zu Nr. 1 (Begriffsbestimmung „Abwasser")

Der Begriff „Abwasser" übernimmt die in § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung enthaltene Legaldefinition. Allerdings gelten nach Satz 3 der satzungsrechtlichen Begriffsbestimmung die Bestimmungen der Entwässerungssatzung – wie bisher – nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Zum Aufbringen nicht bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser; der hierfür bislang verwendete Begriff „menschliches Fäkalabwasser" ist in der Fachwelt nicht mehr gebräuchlich.

b) Zu Nrn. 2 bis 5 (Begriffsbestimmung „Kanäle")

In Nrn. 1 bis 13 werden ausschließlich technische Definitionen geregelt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in Nrn. 2 bis 5 genannten Kanälen einschließlich der Sonderbauwerke um solche handelt, die zur (öffentlichen) Entwässerungseinrichtung gehören. Dementsprechend sind Kanäle im Sinn von Nrn. 6, 7 und 13 stets die öffentlichen Kanäle.

c) Zu Nr. 7 (Begriffsbestimmung „Grundstücksanschlüsse")

Die Überarbeitung trägt der zunehmenden praktischen Bedeutung der Druckentwässerung bei der Gestaltung von Abwasserentsorgungsnetzen gerade im ländlichen Raum Rechnung.

Der Vollständigkeit halber wird auch die Unterdruckentwässerung mit in das Muster aufgenommen. Wegen der essenziellen Bedeutung der Absaugventileinheit für die Funktionsfähigkeit der gesamten Unterdruckentwässerungseinrichtung wird bei der Unterdruckentwässerung der Hausanschlussschacht dem Grundstücksanschluss zugeordnet.

Da im Fall der Druckentwässerung bzw. Unterdruckentwässerung die Errichtung eines Kontrollschachts weder rechtlich (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 3) noch technisch zwingend erforderlich ist, allerdings aus technischen Gründen stets ein Abwassersammelschacht bzw. ein Hausanschlussschacht vorhanden ist, knüpfen die Begriffsbestimmungen „Grundstücksanschlüsse" und „Grundstücksentwässerungsanlagen" nicht an das Vorhandensein eines Kontrollschachts, sondern eines Abwassersammelschachts bzw. Hausanschlussschachts an.

d) Zu Nr. 8 (Begriffsbestimmung „Grundstücksentwässerungsanlagen")

Auch bei dem Begriff der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nunmehr für den Fall der Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung Regelungen vorgesehen.

Die Zuordnung des Abwassersammelschachts zur Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Druckentwässerung förderrechtlich unbedenklich.

Der Begriff „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird präzisiert. Er schließt nunmehr nicht nur Anlagen zur Ableitung, sondern auch zur Beseitigung des Abwassers (insbesondere Behandlungsstufen, Rohrleitungen zur Freispiegelentwässerung, Druckentwässerung und Hebeanlagen) ein. Diese Anlagen haben zwar schon bisher zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört. Nunmehr wird aber bereits in der Begriffsbestimmung ausdrücklich klargestellt, dass beispielsweise eine wegen § 9 Abs. 1 Satz 2 (entspricht § 9 Abs. 2 a. F.) notwendige Abwasserbehandlungsanlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage ist. Gleiches gilt für nach § 9 Abs. 4 eventuell notwendige Hebeanlagen.

e) Zu Nr. 9 (Begriffsbestimmung „Kontrollschacht“)

Sowohl die Definition des Grundstücksanschlusses als auch der Grundstücksentwässerungsanlage knüpfen im Fall der Freispiegelentwässerung an das Vorhandensein eines Kontrollschachts auf dem Grundstück an. Allerdings treten in der Praxis immer wieder Fälle auf, in denen entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 tatsächlich kein Kontrollschacht vorhanden ist und dessen nachträgliche Errichtung etwa aus baulichen Gründen nicht (mehr) in Betracht kommt. Sind im Einrichtungsgebiet derartige Fälle vorhanden, sollte die Gemeinde in § 3 Nrn. 7 und 8 eine alternative Abgrenzung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss vornehmen. Statt des Kontrollschachts könnte als Grenze beispielsweise der Beginn des öffentlichen Straßengrundes vorgesehen werden. Eine entsprechende Satzungsergänzung bei Nr. 7 (Grundstücksanschlüsse) könnte lauten:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.“

Eine entsprechende Satzungsergänzung bei Nr. 8 (Grundstücksentwässerungsanlagen) könnte lauten:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.“

f) Zu Nr. 10 (Begriffsbestimmung „Abwassersammelschacht“)

Im Abwassersammelschacht wird das im freien Gefälle zufließende Abwasser gesammelt und in die Entwässerungseinrichtung gepumpt.

Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung in das örtliche Satzungsrecht ist nur erforderlich, sofern die Abwasserentsorgung vor Ort (zumindest teilweise) durch Druckentwässerung erfolgt.

g) Zu Nr. 11 (Begriffsbestimmung „Hausanschlussschacht“)

Im Hausanschlussschacht wird das im freien Gefälle zufließende Abwasser gesammelt, um mittels Unterdruck in die Entwässerungseinrichtung abgeleitet zu werden.

Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung in das örtliche Satzungsrecht ist nur erforderlich, sofern die Abwasserentsorgung vor Ort (zumindest teilweise) durch Unterdruckentwässerung erfolgt.

h) Zu Nr. 13 (Begriffsbestimmung „Abwasserbehandlungsanlage“)

Wird das Abwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2). Mit dem Begriff „Abwasserbehandlungsanlage“ sind insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers gemeint, aber auch z. B. Anlagen zur Reinigung industriellen oder gewerblichen Abwassers. Ebenfalls von der Regelung erfasst sind Vorbehandlungsanlagen im Fall der Indirekteinleitung im Sinn des § 58 WHG.

i) Zu Nr. 14 (Begriffsbestimmung „fachlich geeigneter Unternehmer“)

Durch die Voraussetzung, dass Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen nur von fachlich geeigneten Unternehmern durchgeführt werden dürfen, soll eine hohe Qualität sichergestellt werden. Die fachliche Eignung kann insbesondere durch die Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachgewiesen werden; dazu zählt etwa der Güteschutz Kanalbau (Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961) oder der Güteschutz Grundstücksentwässerung (Gütesicherung Grundstücksentwässerung RAL-GZ 968). Gewährleisten die Unternehmer für die auszuführende Tätigkeit (Ausführungsbereich) eine Gütesicherung nach den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, bekommen sie ein Gütezeichen verliehen. Ausführungsbereiche sind z. B. die Herstellung und Sanierung, die Inspektion oder die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Nachweis der fachlichen Eignung eines Unternehmers zur Durchführung einer bestimmten Arbeit an Grundstücksentwässerungsanlagen kann damit auf einfache Weise durch Vorlage des Gütezeichens für den gewünschten Ausführungsbereich erfolgen.

Hinweise zur Formulierung von projektbezogenen Eignungsanforderungen oder zur Überprüfung der Eignung im Rahmen der Vergabeentscheidung gibt das Merkblatt DWA-M 805 Technische Leistungsfähigkeit als besonderes Merkmal der Eignung von Bauunternehmen bei der Herstellung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen.

Auch die Handwerksrolleneintragung in einem einschlägigen Handwerk der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist ein Indiz für die fachliche Eignung.

Bei der Bewertung der fachlichen Eignung sind auch gleichwertige Nachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

6. Zu § 4

Für Deponiesickerwasser, bei dem es sich nach der jetzigen Definition auch um Abwasser handelt (vgl. § 3 Nr. 1 Satz 2), dürfte wegen Abs. 3 Nr. 1 in der Regel kein Anschluss- und Benutzungsrecht bestehen.

Gegebenenfalls kommt eine Sondervereinbarung in Betracht.

Im Übrigen ist zu Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Musters auf Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung hinzuweisen. Hiernach haben die Gemeinden ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben, sofern sie aufgrund Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayWG durch Satzung bestimmen (so Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Musters), dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf, wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist. Ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (LT-Drs. 16/2868, S. 44) sollen diese Konzepte zur Konkretisierung der im Vollzug der Entwässerungssatzung zu treffenden Entscheidung über die Ablehnung der Übernahme des Abwassers herangezogen werden.

7. Zu § 5

Statt der Regelung in § 4 Abs. 5 kommt alternativ in Betracht, in § 5 einen weiteren Absatz einzuführen, wonach der Anschluss- und Benutzungszwang nicht für Niederschlagswasser gilt, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Daraus ergeben sich beitragsrechtliche Unterschiede: nach § 6 Abs. 2 des Musters einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

Die Rechtsprechung hat gegen diese Lösung keine Bedenken geäußert (vgl. VGH, BayVBl 2011, 240 ff.; VerfGH, Entscheidung vom 27. Juli 2011 Az.: Vf. 5-VII-10).

8. Zu § 8

a) Zu Abs. 1

In Abs. 1 finden die in § 1 Abs. 3 beschriebenen Alternativen hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungseinrichtung ihre Entsprechung. Eine inhaltliche Änderung haben diese Varianten nur in zwei Punkten erfahren:

– In den Pflichtenkatalog ist nunmehr auch die Verbesserung, Stilllegung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses ausdrücklich mit einbezogen worden.

– Der Verweis auf §§ 10 bis 12 wird auf die Regelungen in § 9 Abs. 2 und 6 erweitert. Dadurch wird klargestellt, dass der Grundstückseigentümer, sofern er den Grundstücksanschluss herstellt, verbessert, erneuert, ändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt, dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu tun hat und mit Arbeiten am Grundstücksanschluss nur fachlich geeignete Unternehmer beauftragen darf.

b) Zu Abs. 3 a. F.

Die im Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 1996 (Az.: IB4-1525.4-4, veröffentlicht in GK 29/1997) empfohlene Streichung des Abs. 3 a. F. ist in dieses Muster eingearbeitet worden. Die Gemeinde sollte diese – grundsätzlich nicht gegen höherrangiges Recht verstoßende – Satzungsbestimmung nur dann beibehalten oder neu in ihr Ortsrecht aufnehmen, wenn die Grundstücksanschlüsse in Anliegerregie (Alternative 1 zu § 1 Abs. 3), also in Verantwortung der Grundstückseigentümer, betrieben werden. Dagegen ist die Beibehaltung oder Neuaufnahme einer solchen Regelung bei Wahl der Alternativen 2 oder 3 zu § 1 Abs. 3 nicht erforderlich. Ungeachtet dessen hätten Zweckverbände und Kommunalunternehmen zusätzlich zu beachten, dass ihnen bereits aus Rechtsgründen die Verankerung einer solchen Regelung in ihrem Satzungsrecht verwehrt ist, da sie nicht Straßenbaulastträger für die gemeindeeigenen öffentlichen Straßen sind.

9. Zu § 9

a) Zu Abs. 1

Satz 2 n. F. entspricht im Wesentlichen Abs. 2 a. F. Die Regelung betrifft den Fall, dass in den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung Kanäle einbezogen sind, die das Schmutzwasser nicht einer Sammelkläranlage zuführen, sondern es ohne eine von der Gemeinde betriebene vorherige Abwasserbehandlung in ein Gewässer einleiten. Dies ist zwar bei Vorliegen einer entsprechenden, in aller Regel der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig. Allerdings müssen die Anschlussnehmer in diesem Fall selbst durch von ihnen in eigener Verantwortung betriebene Abwasserbehandlungsanlagen die nach wasserrechtlichen Maßstäben erforderliche Reinigungsleistung sicherstellen.

b) Zu Abs. 2

Abs. 2 gibt sinngemäß die Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG wieder. Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Maßgebliche Regel der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen ist insbesondere die DIN 1986, für Kleinkläranlagen die DIN 4261 in Verbindung mit der DIN EN 12566. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage muss darüber hinaus den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen, der in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt ist und ggf. aufgrund strengerer Anforderungen an den Gewässerschutz im Einzelfall angepasst wird.

c) Zu Abs. 3

Satz 3 erlangt nur dann Bedeutung, wenn im Einrichtungsgebiet Druck- oder Unterdruckentwässerungssysteme vorhanden sind.

d) Zu Abs. 4

Der Ausdruck „natürliches Gefälle“ wird durch „ausreichendes Gefälle“ ersetzt. Es kommt nicht darauf an, ob zwischen dem anzuschließenden Gebäude und dem Kanal ein „natürliches“ Gefälle besteht, sondern allein darauf, ob ein für den Abwasserabfluss „ausreichendes“ Gefälle vorhanden ist.

Ferner soll die Gemeinde nicht gezwungen sein, bei der baulichen Ausgestaltung des Kanalsystems jede auch unwirtschaftliche technische Möglichkeit zur Herstellung eines ausreichenden Anschlussgefälles ausschöpfen zu müssen. Die Voraussetzungen für das Verlangen nach dem Einbau einer Hebeanlage werden dahingehend präzisiert.

e) Zu Abs. 6

Der fachlichen Eignung des ausführenden Unternehmers kommt bei der Errichtung der Grundstückentwässerungsanlage besondere Bedeutung zu. Der Begriff des „fachlich geeigneten Unternehmers" wird in § 3 Nr. 14 definiert (vgl. Nr. 5 Buchst. i, Begründung zu § 3 Nr. 14). Die Einführung einer Nachweispflicht auf Verlangen in Satz 2 gibt der Gemeinde die notwendigen Befugnisse, um die fachliche Eignung des beauftragten Unternehmers im Einzelfall überprüfen zu können.

10. Zu §§ 10 bis 12 allgemein

Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen können u. a. den Eintritt von Grundwasser (sog. „Fremdwasser") zur Folge haben. Das führt zu erheblichen Problemen: Fremdwasser kann zur hydraulischen Überlastung von Kanalnetzen und Kläranlagen führen. Dies wiederum hat zur Folge, dass öffentliche Kläranlagen mit einem schlechteren Wirkungsgrad arbeiten oder ein höherer Energieeinsatz erforderlich ist. Zur Entlastung der Entwässerungseinrichtung muss deshalb der Bauzustand auch der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßigen Überprüfungen unterzogen werden.

Solche Überprüfungen tragen zudem dazu bei, den in § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 satzungsrechtlich verankerten Anschluss- und Benutzungszwang, also die Zuführung des gesamten Abwassers in die Entwässerungseinrichtung, sicherzustellen. Zugleich kann auf diese Weise überwacht werden, ob das Verbot der Einleitung oder Einbringung von Grund- und Quellwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 des Musters) eingehalten wird.

Die Zulassung, Herstellung und Prüfung sowie Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sind in §§ 10 bis 12 des Musters geregelt. Das überarbeitete Muster sieht vor, dass die unaufgeforderte Vorlage von Bestätigungen eines nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmers (vgl. dazu § 3 Nr. 14) zur Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage verlangt werden kann (§ 11 Alternative 2 zu § 11 Abs. 3 und 4) bzw. bezüglich ihrer regelmäßigen Überprüfung verlangt wird (§ 12 Abs. 1). Die Mängelfreiheit bemisst sich nach den einschlägigen technischen Regeln.

Dadurch, dass bestimmte auf Anlagen zur Abwasserableitung, insbesondere Grundstücksentwässerungsanlagen, zugeschnittene besondere Anforderungen an die Qualifikation und Eignung der im Rahmen der §§ 11 und 12 tätigen Unternehmer gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 14), sollen gleichwertig hohe fachliche Standards vor allem bei der Wartung und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Einrichtungsgebiet erreicht werden.

11. Zu § 10

a) Zu Abs. 1

Die Pflichten richten sich an den Grundstückseigentümer bzw. an die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zur Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 1). Demgemäß haben nach Satz 3 der Grundstückseigentümer und der Planfertiger mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Planung und die beabsichtigte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu bestätigen, jedoch nicht mehr (wie bisher) der Bauherr, der nicht notwendigerweise mit dem Grundstückseigentümer personenidentisch ist.

b) Zu Abs. 2

In diese Bestimmung wird mit Satz 3 ein neuer Regelungsvorschlag aufgenommen: Die Gemeinde kann ihren Personal- und Verwaltungsaufwand mit der angebotenen ortsrechtlichen Verankerung einer Zustimmungsfiktion mindern. Die Frist von drei Monaten ist angelehnt an Art. 42a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

c) Zu Abs. 3

Abs. 3 ist hinsichtlich der in Abs. 2 neu verankerten Zustimmungsfiktion angepasst worden.

12. Zu § 11

a) Vorbemerkung

§ 11 sieht zwei Alternativen zur Überprüfung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage vor: entweder grundsätzlich mit gemeindlichem Personal (Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6) oder mittels Prüfung und Bestätigung der Prüfergebnisse durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer gegenüber der Gemeinde (Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6).

Die Alternative 1 stellt sicher, dass Gemeinden, die selbst über fachlich geeignetes Personal verfügen und die Aufgaben nach § 11 selbst bewältigen können, diese Aufgaben auch zukünftig selbst ausführen können.

Mit der neuen Alternative 2 wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, die unaufgeforderte Vorlage von Bestätigungen durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorzuschreiben. Diese Alternative 2 soll bei Bedarf vor allem Gemeinden mit nur wenig eigenem Personal oder fehlender einschlägiger Fachkompetenz die Sicherstellung einer einwandfreien Qualität bei der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ermöglichen.

b) Zu Abs. 1

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist in Satz 1 die bisher feste Dreitagesfrist in eine Mindestfrist geändert worden. Damit ist dem Grundstückseigentümer auch eine längerfristige Anzeige möglich; Verschärfungen treten hiermit nicht ein.

c) Zu Abs. 2 bis 6

Die Neuformulierung der Abs. 2 bis 5 in beiden Alternativen geht im Grundsatz davon aus, dass Überprüfungsarbeiten an der Grundstücksentwäs-

serungsanlage vor deren erstmaliger Inbetriebnahme entweder (Alternative 1) von der Gemeinde vorgenommen oder (Alternative 2) von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer im Auftrag des Grundstückseigentümers durchgeführt und die Ergebnisse von diesem bestätigt werden. Dies ist Voraussetzung, um das bislang geltende Prüfintervall für die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen von zehn Jahren (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 a. F.) auf nunmehr 20 Jahre ausdehnen zu können (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 n. F).

Mit Abs. 6 wird vermieden, dass es zu unnötigen Doppelprüfungen kommt. Bei Alternative 1 ersetzt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft die Bestätigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nur hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage. Bei Alternative 2 hingegen wird die Bestätigung eines fachlich geeigneten Unternehmers ersetzt, soweit die Bestätigung des privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft reicht.

aa) Alternative 1 (Prüfung durch gemeindliches Personal)

- Abs. 2 Satz 1 wurde an die Neugestaltung der satzungsmäßigen Prüf- und Überwachungsbestimmungen angepasst.

  Gemäß Satz 2 kann die Gemeinde im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 u. a. verlangen, dass die Abwasserbehandlungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer bereits vor der ersten Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit zu überprüfen ist.
- In Abs. 3 n. F. sind die bisher in Abs. 2 a. F. und Abs. 3 a. F. enthaltenen Regelungen zusammengefasst worden.
- Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Gemeinde – wie bisher – verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Nach Satz 2 kann diese Zustimmung von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- Zur Streichung des Bauherrn aus Abs. 5 vgl. Nr. 11 Buchst. a. Im Übrigen wurde die Regelung an die Neugestaltung der satzungsmäßigen Prüf- und Überwachungsbestimmungen angepasst.

bb) Alternative 2 (Prüfung und Bestätigung durch fachlich geeigneten Unternehmer)

- Abs. 2 n. F. nimmt die bisher in Abs. 2 a. F. und Abs. 3 a. F. enthaltenen Regelungen auf.
- Nach Abs. 3 Satz 1 obliegt es dem Grundstückseigentümer, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor deren Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer (vgl. § 3 Nr. 14) prüfen und das Ergebnis jeweils durch diesen bestätigen zu lassen.

  Abs. 3 Satz 2 eröffnet der Gemeinde zusätzlich die Möglichkeit, dass sie die Prüfungen selbst vornimmt.

  Die Prüfung durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer erfordert nicht, dass dieser die Prüfapparatur selbst auf- oder abbaut. Dies kann auch durch den bauausführenden Unternehmer geschehen. Es genügt, wenn der nicht an der Bauausführung beteiligte Unternehmer bei Durchführung des eigentlichen Prüfvorgangs anwesend ist und daher das Ergebnis der Prüfung aus eigener Anschauung beurteilen kann. Gleiches gilt für eine Prüfung durch die Gemeinde.

  Die Bewertung der Bestätigungen obliegt der Gemeinde, die sich ggf. externen Sachverstands bedienen kann. Ist der prüfende fachlich geeignete Unternehmer der Auffassung, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß errichtet bzw. nicht mängelfrei ist und helfen der Grundstückseigentümer bzw. der bauausführende Unternehmer dem nicht von sich aus ab, so bestätigt der prüfende Unternehmer, dass die Anlage nicht satzungsgemäß errichtet bzw. nicht mängelfrei ist. Die Gemeinde prüft dann, ob sie von den Befugnissen in Abs. 4 Sätze 2 und 3 Gebrauch macht.
- Abs. 4 Satz 2 sieht vor, dass die Gemeinde die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bis zu einem Monat nach Vorlage der Bestätigungen untersagen kann. Wenn der Grundstückseigentümer entsprechende Maßnahmen vorher ergreift, handelt er auf eigenes Risiko. Steht für die Gemeinde jeweils bereits vor Ablauf der Monatsfrist fest, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unbedenklich ist, dürfte es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt sein, den Grundstückseigentümer unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn eine Untersagung möglicherweise in Betracht kommt, aber noch geprüft werden muss.

  Dementsprechend kann im Fall einer Prüfung durch die Gemeinde diese die Verdeckung der Leitungen bzw. die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nur unverzüglich untersagen.
- Zur Streichung des Bauherrn aus Abs. 5 vgl. Nr. 11 Buchst. a. Im Übrigen wurde die Regelung an die Neugestaltung der satzungsmäßigen Prüf- und Überwachungsbestimmungen angepasst.

13. Zu § 12

a) Zu Abs. 1

Die bisher in Abs. 2 a. F. enthaltenen Überwachungspflichten des Grundstückseigentümers für die von ihm zu unterhaltenden Anlagen werden nunmehr – entsprechend der Bedeutung und des Gewichts dieser Pflicht – in Abs. 1 geregelt.

Der Grundstückseigentümer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der von ihm zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 2).

Allerdings enthält Abs. 1 im Vergleich zur bislang geltenden Fassung des Abs. 2 einige Änderungen:

– Die Prüfungs- und Bestätigungspflicht wird ausdrücklich auch auf Grundstücksanschlüsse und Messschächte erweitert, soweit diese vom Grundstückseigentümer zu unterhalten sind. Damit ist jedoch keine Verschärfung der Rechtslage verbunden. Soweit der Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer herzustellen war, sahen bereits die Alternativen 1 bis 4 zu § 8 in der bisher geltenden Fassung die entsprechende Geltung u. a. des § 12 vor. Hinsichtlich der Messschächte bestand die Überwachungspflicht bereits nach früherem Recht, soweit sie Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage oder des vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden (Teils des) Grundstücksanschlusses waren.

– Die Prüfungsintervalle werden an die einschlägige Regel der Technik DIN 1986 Teil 30 angepasst. Nach der erstmaligen Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme sind die Folgeuntersuchungen erst in Abständen von 20 Jahren durchzuführen. Bei Regenwasserkanälen kann auch ein noch großzügigeres Prüfintervall in Betracht gezogen werden. Auf die Übergangsregelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 wird hingewiesen. § 12 Abs. 1 Halbsatz 2 gibt informatorisch die durch das Wasserrecht in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.7 der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete verkürzten Prüfintervalle wieder. Hiernach bedarf es alle fünf Jahre einer optischen Inspektion und alle zehn Jahre einer Druckprüfung.

– Die geforderte (Nach-)Prüfbestätigung, die der Grundstückseigentümer innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen hat, darf auch künftig nur ein fachlich geeigneter Unternehmer im Sinn des § 3 Nr. 14 (siehe Nr. 5 Buchst. i) ausstellen. Eine Überprüfung und Bestätigung nach Abs. 1 durch Bedienstete der Gemeinde kommt dagegen nicht in Betracht, da es sich hierbei in der Regel um keine kommunale Aufgabe handelt und auch die Voraussetzungen des Art. 7 Satz 1 Mittelstandsförderungsgesetz nicht vorliegen dürften. Die Möglichkeiten der Gemeinde nach Abs. 5 bleiben unberührt.

b) Zu Abs. 2

Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 geforderte Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, trifft Abs. 2 eine gesonderte Überwachungsregelung. Der Verweis auf Art. 60 BayWG ist dabei deklaratorischer Natur, da es sich bei dieser Gesetzesbestimmung ohnehin um unmittelbar geltendes Landesrecht handelt.

Bei Kleinkläranlagen, die in die Entwässerungseinrichtung einleiten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2), hat der private Sachverständige der Wasserwirtschaft (vgl. Art. 65 BayWG) die Bescheinigung über eine von ihm durchgeführte Prüfung nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG nicht nur der Kreisverwaltungsbehörde, sondern auch der Gemeinde unverzüglich vorzulegen (vgl. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayWG). Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde laufend über den Zustand der in die Entwässerungseinrichtung einleitenden Kleinkläranlagen informiert bleibt.

Nach Art. 60 Abs. 3 BayWG kann die Gemeinde für Kleinkläranlagen, aus denen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG durch geeignete Bedienstete der Gemeinde vorgenommen wird. Der geeignete Bedienstete muss fachlich qualifiziert sein; als Maßstab ist die Ausbildung als Abwassermeister anzusetzen. Will die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss sie in ihrer Entwässerungssatzung eine entsprechende Regelung ausdrücklich aufnehmen; in diesem Fall empfiehlt sich zugleich eine entsprechende Ergänzung der in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften in der Präambel.

c) Zu Abs. 3

Abs. 3 n. F. entspricht im Wesentlichen Abs. 4 a. F. und ist redaktionell überarbeitet worden.

d) Zu Abs. 4

Abs. 4 n. F. entspricht weitgehend Abs. 3 a. F. Satz 2 berücksichtigt, dass mit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen zur Eigen- oder Selbstüberwachung vom Freistaat Bayern auf den Bund übergegangen ist. Das Ziel des Satzes 2 a. F., auf zusätzliche Überwachungsmaßnahmen zu verzichten, wenn die Einleitung von Abwasser nach Satz 1 a. F. wasserrechtlich genehmigt ist und die Ergebnisse der Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, bleibt auch im neuen Muster gewahrt.

e) Zu Abs. 5

Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen die früheren Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 2 Satz 3. Die neu aufgenommene Klarstellung zu Beginn des Satzes 1 („Unbeschadet der Abs. 1 bis 4“) bringt zum Ausdruck, dass auch die Gemeinde auf Grundlage von Abs. 5 von Amts wegen in öffentlichem Interesse, insbesondere zur Gewährleistung der gesetzlichen Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG) und zum Schutz der Mängelfreiheit der Entwässerungseinrichtung Kontrollmaßnahmen durchführen kann. Sowohl die allgemeinen Befugnisse der Gemeinde nach § 22 als auch die Überwachungspflichten des Grundstückseigentümers nach Abs. 1 bleiben neben dieser Bestimmung bestehen und unberührt. Insbesondere hat der Grundstückseigentümer die ihm obliegenden Pflichten unabhängig von der Ausübung der Überwachungsbefugnis der Gemeinde nach Abs. 5 zu erfüllen.

Wenn die Gemeinde im öffentlichen Interesse Überprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten oder vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüssen auf Mängelfreiheit durchführt, beginnt die für den Grundstückseigentümer geltende Frist zur Überprüfung neu zu laufen (Satz 4).

f) Zu Abs. 6

Abs. 6 n. F. entspricht (mit redaktionellen Anpassungen) Abs. 5 a. F.

14. Zu § 13

Wie bisher will diese Vorschrift sicherstellen, dass bestehende individuelle Abwasserentsorgungslösungen mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme an die Entwässerungseinrichtung außer Betrieb zu setzen sind. Damit soll das Ziel des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 5 Satz 1) erreicht werden, dass tatsächlich alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Unberührt von dieser Regelung bleiben nach Satz 2 allerdings die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 notwendigen Abwasserbehandlungsanlagen, weil in diesen Fällen das anfallende Abwasser nicht in einer Sammelkläranlage gereinigt wird, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird (vgl. dazu auch Nr. 9 Buchst. a).

15. Zu § 14

Bisher war in der Mustersatzung nicht erwähnt, dass in Mischwasserkanäle sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Dies wird nunmehr in Abs. 1 Satz 2 klargestellt.

16. Zu § 15

a) Zu Abs. 1

In Abs. 1 vierter Spiegelstrich wird der Verweis auf eine forstwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm gestrichen, da diese Verwertung nach § 4 Abs. 5 AbfKlärV nicht mehr zulässig ist.

b) Zu Abs. 2 Nr. 1

„Benzol" wird wegen fehlender Praxisrelevanz gestrichen.

c) Zu Abs. 2 Nr. 9

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, die Differenzierung zwischen Kleinkläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen entfällt.

d) Zu Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 dritter Spiegelstrich

Die Regelung ist an die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen angepasst worden.

e) Zu Abs. 2 Nrn. 12 und 13 sowie Abs. 7

Mit Rundschreiben vom 8. Juli 1996 (Az.: IB1-1405.12-1) hatte das Staatsministerium des Innern empfohlen, den Verbotskatalog des Abs. 2 mit Nrn. 12 und 13 auf bestimmte nicht neutralisierte Kondensate aus öl- oder gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln auszudehnen sowie zur Überwachung dieser Verbote in Abs. 7 eine jährliche Prüfung der Neutralisationsanlagen durch Kaminkehrermeister oder fachlich geeignete Unternehmer vorzusehen. Diese Empfehlung wird nunmehr in das amtliche Muster übernommen; eine Änderung hat sie nur insoweit erfahren, als an die Stelle des Kaminkehrermeisters der Schornsteinfeger im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und an die Stelle des fachlich geeigneten Unternehmers nunmehr der geeignete Fachbetrieb (z. B. für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik) getreten ist.

Eine Regelung durch Satzung empfiehlt sich vor allem für Gemeinden, in deren Einrichtungsgebiet relativ häufig die Brennwerttechnik zum Einsatz kommt. Sollte es sich hingegen nur um Einzelfälle handeln, kann die Gemeinde, soweit erforderlich, im Rahmen eines auf § 15 Abs. 6 gestützten Zulassungsbescheides die Neutralisation des Kondensates und den Nachweis hierüber entsprechend den Maßgaben verlangen, die für Abs. 7 dieses Musters vorgeschlagen werden.

f) Zu Abs. 6

Die Befugnis zur abweichenden Regelung der Einleitungsbedingungen wird beschränkt und damit in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Mindestanforderungen gebracht.

17. Zu § 16

Die überarbeitete Vorschrift stellt erstmals ausdrücklich bestimmte Anforderungen an die technische Beschaffenheit sowie den Betrieb und die Wartung der nach dieser Regelung einzubauenden Abscheider. Als einschlägige allgemein anerkannte Regeln der Technik können insoweit die in Fachkreisen bekannten DIN-Vorschriften DIN EN 858 und DIN 1999 Teil 100 und 101 (für Leichtflüssigkeitsabscheider) sowie DIN EN 1828 und DIN 4040 (für Fettabscheider) herangezogen werden.

18. Zu § 17

Abs. 2 Satz 2 ist an das geltende Wasserrecht angepasst worden (vgl. dazu auch Nr. 13 Buchst. d).

19. Zu § 20

a) Zu Abs. 1

Die in § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 3 des bisherigen Musters enthaltenen Regelungen über Betretungsrechte sind in diesem Muster im § 20 Abs. 1 zusammengeführt worden. Die Regelung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (vgl. Entscheidung vom 10. Oktober 2007 Az.: Vf. 15-VII-06, veröffentlicht in BayVBl 2008, 49; siehe dazu auch Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 13. Oktober 2008 Az.: IB1-1405.12-142, veröffentlicht in FSt 2/2009) zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 3 GO überarbeitet und dabei vor allem Satz 1 an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 3 GO angepasst worden. Gegenüber § 17 Abs. 3 a. F. wird das Betretungsrecht in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 3 GO auf Beauftragte der Gemeinde beschränkt.

b) Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird klargestellt, dass nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte (z. B. § 101 Abs. 1 WHG) unberührt bleiben.

20. Zu § 21

a) Zu Abs. 1

aa) Allgemeines

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO beträgt die maximale Höhe des Bußgeldes 2.500 Euro.

Die Streichung der bisherigen Nr. 1 (Zuwiderhandlung gegenüber den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang) trägt den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts zu einer vergleichbaren Regelung in einer Abfallwirtschaftssatzung Rechnung (vgl. Entscheidung vom 19. Juni 2007 Az.: 1 BvR 1290/05, veröffentlicht in NVwZ 2007, 1172 ff.).

bb) Zu Abs. 1 Nr. 1 n. F.

Der Katalog der bereits in Nr. 2 a. F. sanktionierten Pflichten wird in Nr. 1 n. F. überarbeitet und präzisiert. Zugleich wird klargestellt, dass nicht nur ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen selbst, sondern auch gegen hierauf gestützte Verwaltungsakte (vgl. § 22), die die in Abs. 1 Nr. 1 n. F. benannten Pflichten konkretisieren, mit Geldbuße belegt werden kann. Neu ist, dass auch ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 9 bewehrt wird.

cc) Zu Abs. 1 Nr. 3 n. F.

Während Abs. 1 Nr. 1 das Nichtvorlegen einer erforderlichen Bestätigung mit Bußgeld bedroht, werden durch Abs. 1 Nr. 3 das Ausstellen einer unrichtigen Bestätigung durch den fachlich geeigneten Unternehmer und die Vorlage einer unrichtigen Bestätigung durch den Grundstückseigentümer sanktioniert. Dadurch soll zusätzlich gewährleistet werden, dass die fachlich hohen Standards nicht unterlaufen werden, indem beispielsweise Prüfungen gar nicht durchgeführt, aber gleichwohl Bestätigungen ausgestellt und vorgelegt werden.

dd) Zu Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 7 n. F.

Zusätzlich zu den bisher geregelten Tatbeständen werden Verstöße gegen verschiedene in der Satzung enthaltene Verhaltenspflichten bewehrt. Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der Überwachung sowie der Überprüfung möglicher Mängel und Störungen an den vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Mittel des Verwaltungszwangs allein reichen nicht aus, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

ee) Zu Abs. 1 Nr. 6 n. F.

Dieser bislang in Nr. 4 a. F. geregelte Tatbestand wird im Hinblick auf die Formulierung in § 15 Abs. 1 in zweifacher Hinsicht angepasst. Zum einen wird klargestellt, dass von der Bewehrung auch Stoffe im Sinn des § 15 erfasst sind. Zum anderen soll nicht nur das Einleiten, sondern auch das Einbringen von Abwasser oder Stoffen tatbestandlich erfasst werden.

b) Zu Abs. 2

Abs. 2 wurde insbesondere im Hinblick auf § 103 WHG und Art. 74 BayWG zur Klarstellung aufgenommen.

21. Zu § 23

Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Neuregelung war die Überlegung, dass bei Inkrafttreten der Satzung bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht oder zuletzt vor länger als 20 Jahren geprüft worden sind, nicht sofort mit Inkrafttreten der Satzung geprüft werden müssen, sondern erst nach spätestens fünf Jahren. Ein längerer Übergangszeitraum als fünf Jahre wird nicht empfohlen.

Die Übergangsvorschrift verkürzt nicht das nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Prüfintervall. Erfolgte die letzte Prüfung nachweislich erst vor wenigen Jahren, wurde dadurch die nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Frist in Lauf gesetzt; eine erneute Prüfung ist daher erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dieser letzten Prüfung erforderlich.

Um sicherzustellen, dass derjenige, dessen Prüfung beispielsweise vor 16 Jahren erfolgt ist – und der nach § 12 Abs. 1 an sich bereits in vier Jahren erneut prüfen müsste – demjenigen gegenüber, der noch gar nicht oder vor mehr als 20 Jahren zuletzt prüfen ließ nicht schlechter steht, wurde in § 23 Abs. 2 Satz 1 für das Anknüpfen an die letzte Prüfung ein Zeitraum von 15 Jahren gewählt.

Die Gemeinde kann in Ausübung kommunaler Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in eigener Zuständigkeit festlegen, ob und wenn ja, welchen konkreten Übergangszeitraum sie in der Satzung festlegt. Sie sollte aber, wenn sie andere als die hier empfohlenen Übergangvorschriften wählt, beachten, dass es nicht zu o. g. Schlechterstellungen kommt. Bei einem Übergangszeitraum von beispielsweise drei Jahren wäre dann für § 23 Abs. 2 Satz 1 maßgeblich, ob innerhalb der letzten 17 Jahre eine Prüfung stattgefunden hat.

Für größere Gemeinden dürfte sich empfehlen, eine gebietsweise Staffelung der Übergangsfristen vorzusehen, um zu vermeiden, dass eine Vielzahl an Grundstücksentwässerungsanlagen zum gleichen Zeitpunkt der Prüfungspflichtigkeit unterfällt.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der örtliche Satzungsgeber nicht an die in der DIN 1986 Teil 30 Tabelle 1 vorgesehene Frist für die Untersuchung aller bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2015 gebunden. Diese Fristsetzung stellt keine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinn des § 9 Abs. 2 oder der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen dar.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband)*)

.....

(Entwässerungssatzung – EWS)

Vom ..... **)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband)* ..... folgende Satzung:

§ 1 ***) Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet**** .....

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

Alternative 1 zu § 1 Abs. 3:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

Alternative 2 zu § 1 Abs. 3:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

Alternative 3 zu § 1 Abs. 3:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

*) Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

**) Ausfertigungsdatum

***) Erlässt die Gemeinde auch eine Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung (FES) und betreibt sie die Fäkalschlammentsorgung und die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung, so wird folgende Fassung für § 1 EWS empfohlen:

Öffentliche Einrichtung
Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet**** …….

(2) Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung der Gemeinde geregelte Fäkalschlammentsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Gemeinde.

(4) ..... (Hier ist eine der zu § 1 Abs. 3 vorgeschlagenen Alternativen einzusetzen).

****) Die Bezeichnung des Gebiets ist einzusetzen. Entsorgt die Entwässerungseinrichtung das gesamte Gemeindegebiet, so sind die Worte „für das Gebiet …“ zu streichen.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

   ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

   Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

   sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

   dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

   sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

   dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

   ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– **bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,

– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Be-

nutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksanschluss

Zu Alternative 1 zu § 1 Abs. 3:

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Zu Alternative 2 zu § 1 Abs. 3:

Alternative 1:

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Alternative 2:

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Zu Alternative 3 zu § 1 Abs. 3:

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer

ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

   – Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

   – Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

   – die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

   – Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

   – die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

   Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

(2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12
Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.[1)]

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

---

1) Art. 60 Abs. 3 BayWG bleibt unberührt.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind

    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16
Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage

eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

Zu Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

Zu Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. März 2012 Az.: IZ3-0604.06-9

Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst hat gemäß § 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:

1. SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)
2. Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.
2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 3) wird vom Prüfungsamt festgelegt.
3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 2 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 28. Oktober 2010 (AllMBl S. 289) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMI)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. März 2012 Az.: IZ2-0401.1-10

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der modularen Qualifizierung:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. [2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [3]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.2 [1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung im Bereich der Obersten Baubehörde und für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, im Übrigen wird diese Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. [2]Die zuständigen Behörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [3]Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen im Bereich der Bayerischen Polizei

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei außerhalb der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

– für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 9/A 11 und
– für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 13/A 14

besetzen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

3.1 [1]Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten geregelt. [2]Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 von zwölf Monaten liegen.

3.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

4. Nachweis der Teilnahme

4.1 [1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. [2]Die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle teilt das Ergebnis der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich mit. [3]Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich.

4.2 [1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständige Behörde wird gleichzeitig informiert. [2]Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung schriftlich.

4.3 [1]Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

5. Übergangsregelung

5.1 [1]Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach §§ 46, 51 LbV und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LlbG wählen. [2]Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der nach Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. [3]Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.

5.2 [1]Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 ein geeignetes Modul aus den anliegenden Übersichten, welches nicht mit einer Prüfung abschließt (§ 11 Abs. 3 ModQV). [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anhang

Übersicht 1

Nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis – Instrumente des Verwaltungshandelns – Grundzüge der Verwaltungsorganisation – Rechtsanwendung – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Hygienekontrolldienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Verwaltungspraxis, ausgewählt aus den Bereichen Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschl. Desinfektion, allgemeine Hygiene, Wasserhygiene und Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit	32 UE	Mündliche Prüfung	Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

* vorangegangene Hospitation bei einem Wasserwirtschaftsamt oder beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist wünschenswert

Übersicht 3

Technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Verwaltungspraxis, ausgewählt aus den Bereichen Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, amtliche Kontrollen, Risikoanalyse, Schnellwarn- und Managementsysteme	32 UE	Mündliche Prüfung	Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

* vorangegangene Hospitation bei einer örtlichen Polizeidienststelle ist wünschenswert

Übersicht 4

Veterinär-technischer Dienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Verwaltungspraxis, ausgewählt aus den Bereichen Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz, amtliche Kontrollen	32 UE	Mündliche Prüfung	Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Übersicht 5

Sozialwissenschaften

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Sozialpädagogische Aufgaben am Ministerium, konkrete Fallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung	Fachreferat des Ministeriums*

* vorangegangene Hospitation am Ministerium ist wünschenswert

Ingenieurwissenschaften (Bergverwaltungsdienst)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Fachtheoretische, fachpraktische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis – Bergrecht (vor allem Fragen der Bergaufsicht) – Allgemeine verwaltungsrechtliche Fragen – Tagebautechnik (sicherheits- und umweltschutztechnische Fragen der Bergaufsicht) – Personentransport unter Tage – Tiefbohrtechnik	40 UE	Mündliche Prüfung	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Übersicht 7

Wirtschaftswissenschaften

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Agrar- und Ernährungswissenschaften

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Aufgaben einer obersten für die Futtermittelüberwachung zuständigen Landesbehörde	40 UE	Mündliche Prüfung	Fachabteilung des Ministeriums*

* vorangegangene Hospitation am Ministerium ist wünschenswert

Übersicht 9

Mathematik, Naturwissenschaften im Bereich der Polizeiverwaltung

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der polizeilichen Praxis, insbesondere in den Bereichen der polizeilichen Einsatztechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich vergabe- und datenschutzrechtlicher Fragestellungen	34 UE	Mündliche Prüfung	Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Übersicht 10

Mathematik, Naturwissenschaften / Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Landesamt für Steuern
	A 13	Vertiefung Führungskompetenz (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 11

Sonstiger Qualifikationserwerb in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen und Naturwissenschaften und Technik im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Organisation, Grundzüge aufgabenspezifischer Rechtsgebiete, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

605-I

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen

vom 1. März 2012
Az.: IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-021-3867/12

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landkreise
Städte
Gemeinden

nachrichtlich
Autobahndirektionen

Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra – vom 12. Januar 2007 (AllMBl S. 4), geändert durch gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 10. November 2008 (AllMBl S. 707), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 erstes Aufzählungszeichen werden die Worte „der Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.
2. In Nr. 14.1.1 Satz 2 wird der Nebensatz „, die am örtlichen Aufkommen der Kfz-Steuer beteiligt sind,“ ersetzt durch den Nebensatz „, die Leistungen nach Art. 13c FAG erhalten,“.
3. In Nr. 14.1.2 wird in Satz 2 nach dem Wort „Bauämter“ ein Komma eingefügt.
4. In Nr. 24 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst: „sie sind bis 31. Dezember 2015 befristet“.
5. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

2030.13-L

Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Oktober 2011 Az.: Z1-0370-1/29

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), und Art. 62 LlbG.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und die Leistungsfeststellung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. [2]Die in diesen Richtlinien verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Regelungen:

- Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes,
- Abschnitt 3 (allgemeine Beurteilungsrichtlinien) und Abschnitt 4 (Leistungsfeststellung nach Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG) der VV-BeamtR,
- Nrn. 30 und 66 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

1.3 Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnern

[1]Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGlG)). [2]Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG).

1.4 Beurteilung und Leistungsfeststellung schwerbehinderter Beamter

[1]Bei schwerbehinderten Beamten sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Abschnitt IX der „Fürsorgerichtlinien" vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten.

[2]Nach diesen Vorschriften ist die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich zu beteiligen; sie wird dazu auch über das Ausmaß der Behinderung informiert. [3]Vorher sind schwerbehinderte Beamte darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie eine Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Information ablehnen können.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Personenkreis

2.1.1 Zu beurteilender Personenkreis

[1]Der periodischen Beurteilung unterliegen grundsätzlich alle Beamten der Besoldungsordnung A, soweit sie nicht nach Satz 2 von der Beurteilung ausgenommen sind. [2]Nicht periodisch beurteilt werden Beamte

- während der Probezeit (§ 4 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)),
- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG),
- die im gesamten Beurteilungszeitraum beurlaubt waren,
- die bis zum Wirksamwerden der Beurteilung in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder den Ruhestand treten oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits verfügt ist.

[3]Bei Beamten in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 46 BayBG) gilt hinsichtlich des ruhenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit Nr. 2.3.3 dieser Richtlinien.

2.1.2 Vergleichsgruppen

[1]Die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden jeweils gesondert beurteilt. [2]Innerhalb dieser Verwaltungen werden grundsätzlich die Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn sowie ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander verglichen. [3]Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppen durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). [4]Dies kommt in Betracht, wenn Beamte innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie ggf. innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen wahrnehmen oder wenn deren Dienstposten sich hinsichtlich Art und Inhalt der Dienstaufgaben von denen der übrigen Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn und ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts unterscheiden (z. B. Führungsaufgaben, Unterrichtstätigkeit, Forschungsarbeit). [5]Die Zuordnung zu diesen Vergleichsgruppen erfolgt nur, wenn aufgrund der Dienstposten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen. [6]Das Staatsministerium wird jeweils rechtzeitig vor Ende des jeweiligen Beurteilungszeitraums die sich danach ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

2.2 Beurteilungszeitraum, Beurteilungsturnus

2.2.1 Allgemein

[1]Die Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. [2]Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. April des Beurteilungsjahres, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt wird. [3]Für Beamte, die nach diesem Stichtag

- die Probezeit abschließen oder
- von anderen Geschäftsbereichen oder Dienstherren übernommen werden,

wird der Beurteilungsstichtag abweichend von Satz 2 auf den Tag sechs Monate nach Ablauf der Probezeit bzw. der Übernahme in den Geschäftsbereich festgelegt. [4]Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. [5]Satz 3 gilt nicht, wenn innerhalb weiterer sechs Monate nach dem insoweit maßgeblichen Beurteilungsstichtag der nächste Beurteilungszeitraum endet. [6]Die Beurteilung wird sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag wirksam, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist. [7]Das Staatsministerium legt die weiteren Termine fest.

2.2.2 Beurteilungszeitraum

[1]Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom Ersten des auf den vorangegangenen Beurteilungszeitraum folgenden Monats bis zum Beurteilungsstichtag zugrunde zu legen. [2]Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- bei Beamten im Eingangsamt mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten, die seit der letzten dienstlichen Beurteilung ununterbrochen beurlaubt bzw. freigestellt waren, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2.2.3 Beurteilungsturnus

Für die einzelnen Verwaltungen wird für die periodische Beurteilung folgender Beurteilungsturnus festgelegt:

1. Landwirtschaftsverwaltung und Forstverwaltung:

   [1]Beurteilungsjahre sind für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 die Jahre 2012, 2015, usw.

   [2]Beurteilungsjahre sind für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13 die Jahre 2011, 2014, usw.

2. Verwaltung für Ländliche Entwicklung:

   [1]Beurteilungsjahre sind für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 mit Amtszulage die Jahre 2012, 2015, usw.

   [2]Beurteilungsjahre sind für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10 die Jahre 2013, 2016, usw.

2.3 Zurückstellungen, Nachholungen

2.3.1 Zurückstellung

[1]Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

– ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG) oder

– ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG).

[2]Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Verfahrens oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die letzte periodische Beurteilung nachzuholen. [3]An dem festgelegten Beurteilungszeitraum tritt dadurch grundsätzlich keine Änderung ein (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG). [4]Besteht der Zweck der Zurückstellung allein in der weiteren Beobachtung des Beamten, verlängert sich der Beurteilungszeitraum um den Zeitraum der Zurückstellung. [5]Soweit erforderlich, können Beurteilungsbeiträge erstellt werden (vgl. Nr. 5).

2.3.2 Beurlaubte Beamte

[1]Bei Beamten, die im Beurteilungszeitraum beurlaubt waren oder am Beurteilungsstichtag beurlaubt sind, wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn sie im Beurteilungszeitraum nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben. [2]Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach Beendigung der Beurlaubung nachzuholen. [3]Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. [4]Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet.

2.3.3 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

[1]In einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe übertragenen Amt mit leitender Funktion unterliegt ein Beamter nicht der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 LlbG). [2]Die periodische Beurteilung eines Beamten im auf Lebenszeit übertragenen Amt, dessen Rechte und Pflichten gemäß Art. 46 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 6 BayBG am Beurteilungsstichtag ruhen, wird bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zurückgestellt, wenn der Beamte nicht im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate in diesem Amt Dienst geleistet hat. [3]Wird dem Beamten das Amt mit leitender Funktion nicht nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBG auf Lebenszeit übertragen, ist die periodische Beurteilung jeweils sechs Monate nach Ablauf der Probezeit nachzuholen.

2.3.4 Wechsel der Vergleichsgruppe

[1]Wechselt ein Beamter während des Beurteilungszeitraums die Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 2.1.2, so wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn der Beamte der neuen Vergleichsgruppe im Beurteilungszeitraum nicht mindestens für sechs Monate zuzuordnen war. [2]Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Wechsel der Vergleichsgruppe nachzuholen. [3]Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. [4]Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet.

2.4 Inhalt der periodischen Beurteilung

2.4.1 Beschreibung des Aufgabengebietes

Hinsichtlich der Beschreibung des Aufgabengebietes gilt Nr. 6.1 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien.

2.4.2 Punkteskala

Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

2.4.3 Beurteilungskriterien

[1]Zu beurteilen sind nachfolgend aufgeführte Beurteilungsmerkmale.

Fachliche Leistung

1 Arbeitsmenge
2 Arbeitsgüte
3 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
4 Planungsvermögen und Selbstorganisation
5 Teamverhalten
  Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
  Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern
  Konfliktbewältigung als Kollege und Mitarbeiter
6 Verhalten nach außen
7 Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
8 Organisationsvermögen
9 Anleitung und Aufsicht
10 Motivation und Förderung der Mitarbeiter
11 Konfliktbewältigung

Eignung

12 Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit
13 Urteilsvermögen
14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
15 Einsatzbereitschaft
16 Belastbarkeit

17 Führungspotenzial

Befähigung

18 Fachkenntnisse, Fachkompetenz

19 Mündliche Ausdrucksfähigkeit

20 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit

21 Verhandlungsgeschick

Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)

Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht

22 Unterrichtserfolg

23 Lehrerpersönlichkeit

24 Pädagogische Befähigung

[2]Die Einzelmerkmale 8 bis 11 werden nur bei Beamten bewertet, die mindestens sechs Monate im Beurteilungszeitraum als Vorgesetzte tätig waren, die Einzelmerkmale 22 bis 24 nur bei Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, die im Beurteilungszeitraum mindestens zwei Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule im Sinn des § 1 Abs. 2 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AgrFSchV) unterrichtet haben.

2.4.4 Bewertung der Einzelmerkmale

[1]Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1a (ausführliche Beurteilung) zu erstellen, soweit nicht eine vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7) zulässig ist. [2]In der Beurteilung sind die in den Formblättern für die periodische Beurteilung aufgeführten Beurteilungsmerkmale umfassend zu würdigen. [3]Hinsichtlich der Beurteilung dieser Einzelmerkmale gelten ergänzend zu Nr. 6.2 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien die Bestimmungen in Anlage 2.

2.4.5 Gesamturteil

[1]Zur Bildung des Gesamturteils werden die Einzelmerkmale in einer Gesamtschau bewertet und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils gewichtet. [2]Bei der Auswahl der besonders zu gewichtenden Einzelmerkmale ist darauf abzustellen, welche Einzelmerkmale auf dem konkreten Dienstposten besondere Bedeutung haben. [3]Anlagen 3a, 3b und 3c geben Orientierungshilfen für bestimmte Dienstposten; im Übrigen ist in der Regel eine besondere Gewichtung von drei bis fünf Einzelmerkmalen ausreichend.

2.4.6 Vergabe von Eignungsmerkmalen

[1]Neben qualifizierten Aussagen zur Eignung für Führungsaufgaben (soweit gegeben) ist unter dem Gesichtspunkt der sonstigen Verwendungseignung konkret darzulegen, für welchen Kreis von Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt der zu Beurteilende in Betracht kommt. [2]Die Vorgaben der Anlagen 4a und 4b für die Bezeichnung der dort genannten Funktionen sind zu beachten. [3]Die Vergabe von Eignungsmerkmalen (Verwendungseignung und Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung) richtet sich im Übrigen nach Nr. 8 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.4.7 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung

[1]Wurde ein Beamter in derselben Besoldungsgruppe und auf demselben Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt und ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Bewertung der Einzelmerkmale und die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind und sich das Gesamturteil nicht ändert, kann die periodische Beurteilung in vereinfachter Form (vgl. Nr. 6.3 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) gemäß dem Muster der Anlage 1b erstellt werden. [2]Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Dokumentation der Beurteilung nicht zulässig.

2.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Das Beurteilungsverfahren richtet sich nach Nr. 10 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.5.1 Koordinierungsgespräche der Beurteilungskommissionen

[1]Die nachgeordneten Behörden legen dem Staatsministerium auf der Grundlage von Beurteilungsentwürfen erstellte Datenblätter (Anlage 5) über die beabsichtigten periodischen Beurteilungen einschließlich Leistungsfeststellung (Nr. 6) oder entsprechende Vorübersichten vor. [2]Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fasst die Beurteilungsdaten anhand der von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung erstellten Datenblätter zu Vorübersichten zusammen. [3]Anhand der Datenblätter bzw. der Vorübersichten wirken die Beurteilungskommissionen auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin. [4]Bei nachzuholenden Beurteilungen gelten Sätze 1 und 3 entsprechend. [5]Soweit für den Zeitpunkt der Erstellung einer nachzuholenden Beurteilung keine Beurteilungskommission besteht, wird die koordinierende Funktion vom Staatsministerium wahrgenommen.

2.5.2 Eröffnung und Überprüfung der Beurteilung

[1]Die Beurteilung wird nach dem Abschluss der Koordinierungsgespräche erstellt und dem Beamten eröffnet. [2]Die eröffneten Beurteilungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde in jeweils dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung vorzulegen. [3]Die Vorlage soll im Hinblick auf mögliche Einwendungen (vgl. Nr. 2.5.3) nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen erfolgen. [4]Soweit bei Beamten an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, das Einvernehmen mit dem Bereichsleiter (vgl. Nr. 8 Satz 2 dieser Richtlinien) nicht besteht, ist die Beurteilung dem Staatsministerium zur Überprüfung vorzulegen. [5]Ist das Staatsministerium unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, wird auf die Überprüfung nach Satz 2 verzichtet, soweit nicht

- das Staatsministerium eine Überprüfung der Beurteilung angeordnet hat oder
- vom zu beurteilenden Beamten Einwendungen erhoben werden, denen der Beurteiler nicht abhilft.

[6]Von jeder Beurteilung ist nach Eröffnung und ggf. Überprüfung dem Staatsministerium eine Ausfertigung vorzulegen.

2.5.3 Einwendungen

[1]Der Beamte kann nach Eröffnung der Beurteilung Einwendungen erheben. [2]Einwendungen, denen der Beurteiler nicht selbst abhilft, werden zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der vorgesetzten Behörde vorgelegt. [3]Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. [4]Wird die Beurteilung geändert, ist sie unverzüglich nochmals zu eröffnen. [5]Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere dienstliche Beurteilungen

3.1 Einschätzung während der Probezeit

[1]Für die Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG, Nr. 9.1 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) soll das Muster gemäß Anlage 1d verwendet werden. [2]Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.2 Probezeitbeurteilung

[1]Für die Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG, Nr. 9.2 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) soll das Muster gemäß Anlage 1c verwendet werden. [2]Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.3 Zwischenbeurteilung

[1]Für die Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG, Nr. 9.3 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) sollen die Muster gemäß Anlagen 1a bzw. 1b verwendet werden. [2]Die Zwischenbeurteilung enthält kein Gesamturteil und keine Eignungsmerkmale.

4. Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren für die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung und die Zwischenbeurteilung richtet sich nach Nr. 10 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

5. Beurteilungsbeiträge

[1]Beurteilungsbeiträge sind keine dienstlichen Beurteilungen und werden nicht eröffnet. [2]Sie sind außerhalb der Personalakten zu verwahren.

[3]Beurteilungsbeiträge können auch außerhalb des nach Nr. 10 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Beurteilungsverfahrens erstellt werden, um sicherzustellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten bei der nächsten dienstlichen Beurteilung berücksichtigt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenbeurteilung nicht vorliegen. [4]Beurteilungsbeiträge im Sinn von Satz 3 sollen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen und insbesondere gefertigt werden, wenn ein Wechsel in der Person des Beurteilers stattfindet (z. B. Versetzung, Ruhestand). [5]Beurteilungsbeiträge sollen unverzüglich nach Abschluss des den Beurteilungsbeitrag erfassenden Zeitraums erstellt werden.

6. Leistungsfeststellung

[1]Für die Leistungsfeststellung gelten die Vorgaben der Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG, Abschnitt 4 der VV-BeamtR sowie die Nrn. 30 und 66 der BayVwVBes. [2]Die Leistungsfeststellung hat sich – soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden – auf die in Nr. 2.4.3 dem Bereich „fachliche Leistung“ zugeordneten Einzelmerkmale zu beziehen. [3]Soweit eine Unterrichtserteilung Gegenstand der periodischen Beurteilung bzw. bei einer gesonderten Leistungsfeststellung ist, ist für die Leistungsfeststellung auch der Unterrichtserfolg heranzuziehen.

[4]In der Probezeit erfolgt die Leistungsfeststellung auf Basis der Beurteilung der fachlichen Leistung gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG. [5]Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 BayBesG liegen dabei nicht bereits dann vor, wenn die Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen oder gemäß Art. 53 Satz 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt wird.

[6]Nr. 2.5.1 dieser Richtlinien gilt für Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG entsprechend (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG).

7. Beurteilungskommission

[1]Um die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen und der Leistungsfeststellungen sicherzustellen, werden Beurteilungskommissionen gebildet. [2]Diese können sowohl bezogen auf eine einzelne Beurteilungsrunde der periodischen Beurteilung als auch allgemein für einen Beurteilungszeitraum eingesetzt werden. [3]Mitglieder und Aufgabenbereich der gebildeten Beurteilungskommissionen sowie ggf. deren zeitlichen Grenzen sind schriftlich zu dokumentieren, soweit nicht Anlage 6 Regelungen enthält.

8. Zuständigkeiten

[1]Die Beurteilung obliegt jeweils dem zuständigen Dienstvorgesetzten. [2]An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Beamten, die für ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, im Einvernehmen mit dem vorgesetzten Bereichsleiter beurteilt; die übrigen Beamten der Bereiche werden vom Bereichsleiter beurteilt. [3]Am Staatsministerium kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf Abteilungsleiter übertragen werden.

[4]Ist ein Beamter während des ganzen oder eines überwiegenden Teils des Beurteilungszeitraums zu einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs abgeordnet, kann das Staatsministerium die Zuständigkeit für die Beurteilung im Einzelfall dem für die Beurteilung der Beamten der aufnehmenden Dienststelle zuständigen Beurteiler übertragen.

[5]Nr. 10.5 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien bleibt unberührt.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1a
Formblattmuster für die periodische Beurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung

☐ Zwischenbeurteilung (Nrn. 4 bis 6 gelten nicht)

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung: ☐ nein, ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ,
gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

2 Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

		Punktwert Einzelmerkmal
	Arbeitserfolg	
1	Arbeitsmenge	( )
2	Arbeitsgüte	( )

		Punktwert Untermerkmal	Punktwert Einzelmerkmal
	Arbeitsweise		
3	Eigeninitiative und Selbstständigkeit		( )
4	Planungsvermögen und Selbstorganisation		( )
5	Teamverhalten		( )
	Zusammenarbeit mit Vorgesetzten	( )	
	Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern	( )	
	Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter	( )	
6	Verhalten nach außen		( )
7	Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein		( )

		Punktwert Einzelmerkmal
	Führungsverhalten[1)]	
8	Organisationsvermögen	( )
9	Anleitung und Aufsicht	( )
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	( )
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	( )

[1)] Punktewerte sind nur bei Beamten zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate als Vorgesetzte tätig waren.

2.2 Eignung

		Punktwert Einzelmerkmal
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	( )
13	Urteilsvermögen	( )
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	( )
15	Einsatzbereitschaft	( )
16	Belastbarkeit	( )
17	Führungspotenzial	( )

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

2.3 Befähigung

		Punktwert Einzel-merkmal
18	Fachkenntnisse, Fachkompetenz	( )
19	mündliche Ausdrucksfähigkeit	( )
20	schriftliche Ausdrucksfähigkeit	( )
21	Verhandlungsgeschick	( )

Besonderes fachliches Können
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fachschriftstellerische Betätigung) **verbale Beschreibung**:

2.4 Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht[2)]

		Punktwert Einzel-merkmal
22	Unterrichtserfolg	( )
23	Lehrerpersönlichkeit	( )
24	Pädagogische Befähigung	( )

[2)] Punktewerte sind nur bei Beamten der Landwirtschaftsverwaltung zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens zwei Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft unterrichtet haben.

3 Ergänzende Bemerkungen (verbale Beschreibung)

mit Darlegung der wesentlichen Gründe für die Bildung des Gesamturteils

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

4 Gesamturteil

☐ Punkte

5 Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungseignung (nur wenn bisher noch ohne Führungsfunktion oder wenn Eignung für Dienstposten der nächsten Führungsebene)

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

☐ wird zuerkannt

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

☐ wird zuerkannt

6 Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

6.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
Ort, Datum		Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 1b
Formblattmuster für die vereinfachte Dokumentation

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung

– vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7 BeurtR-ELF) –

☐ Periodische Beurteilung

☐ Zwischenbeurteilung (Nrn. 3 bis 4 gelten nicht)

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

Schwerbehinderung: ☐ nein, ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ,

gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis .

Beurteilungszeitraum vom bis

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

2 Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom

mit dem Gesamturteil (Punktwert)

☐ wird unverändert übernommen.

☐ wird unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

☐ trifft auch für den Zeitraum der Zwischenbeurteilung zu.

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

3 Eignungsmerkmale

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale werden

☐ unverändert übernommen.

☐ unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

4 Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 1c
Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Probezeitbeurteilung

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

Ablauf der ☐ verkürzten ☐ verlängerten ☐ regulären Probezeit am

Schwerbehinderung: ☐ nein, ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ,

gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis .

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: (ggf.) Fachlicher Schwerpunkt:

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2 Beurteilung

Gesamtwürdigung – Eignung (auch gesundheitliche Eignung), Befähigung, Leistung
– verbale Beschreibung –:

3 Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

Probezeitbeurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

4 Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 1d
Formblattmuster für die Einschätzung während der Probezeit

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Einschätzung während der Probezeit

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

Schwerbehinderung: ☐ nein, ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ,
gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: (ggf.) Fachlicher Schwerpunkt:

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2 Gesamtwürdigung

Eignung (auch gesundheitliche Eignung), Befähigung, Leistung – verbale Beschreibung –:

3 Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ voraussichtlich geeignet.

☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.

☐ voraussichtlich nicht geeignet.

Einschätzung während der Probezeit

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

4 Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 2

Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen

Nachfolgende Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen bieten Unterstützung bei der Bewertung der Einzelmerkmale.

Mit diesen Beschreibungen beobachtbarer Verhaltensweisen werden jedem Einzelmerkmal wesentliche Kriterien zugeordnet.

Die Beurteilenden bewerten mit der Punktevergabe, wie gut diese Kriterien erfüllt werden.

Einzelmerkmal	**Beschreibung**
	Fachliche Leistung
Arbeitsmenge	Erledigt die Aufgaben schnell und sicher. Bewältigt laufend ein großes Arbeitspensum. Hält die vereinbarten Zeit- und Sachziele ein. Erledigt das vereinbarte Arbeitspensum auch bei langandauernden Spitzenbelastungen.
Arbeitsgüte	Durchdenkt die Arbeiten und führt sie sorgfältig aus. Kontrolliert die Arbeitsergebnisse anhand der aufgestellten Qualitätskriterien selbstkritisch und gewissenhaft, sodass diese unverändert weiterverwendet werden können. Erkennt selbst Fehler und findet Wege, sie in Zukunft zu vermeiden. Stellt auch bei hoher Belastung eine gute Arbeitsqualität sicher.
Eigeninitiative und Selbstständigkeit	Sieht die eigenen Aufgaben in größerem Zusammenhang und erkennt frühzeitig neue Aufgaben. Bedarf keines Anstoßes und keiner ständigen Begleitung. Hat Freude an der Verwirklichung neuer Ideen und setzt sie selbstständig und dynamisch um. Erkennt zukünftige Entwicklungen und richtet das Handeln darauf aus. Gibt Denkanstöße innerhalb des Teams.
Planungsvermögen und Selbstorganisation	Plant seine Arbeit sorgfältig und beachtet Dringlichkeit und Wichtigkeit. Setzt Prioritäten zutreffend. Setzt Sachmittel, sonstige Mittel, Unternehmer etc. effektiv ein. Sorgt für Abstimmung und Verknüpfung unterschiedlicher, doch zusammenhängender Aktivitäten. Behält den Überblick, arbeitet zielorientiert und umsichtig. Erkennt rechtzeitig Hemmnisse, Probleme und Störfaktoren und reagiert angemessen darauf. Kann kritische Bereiche sowie Abhängigkeiten bei komplexen Aufgaben feststellen.

Einzelmerkmal	Beschreibung
Teamverhalten – **Zusammenarbeit mit Vorgesetzten**	Äußert die eigene Meinung offen und sachlich. Trägt begründete Entscheidungen der Vorgesetzten mit und handelt danach. Berät und unterstützt die Vorgesetzten von sich aus. Arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit den Vorgesetzten zusammen. Gibt den direkten Vorgesetzten Rückmeldung über ihr Führungsverhalten.
– **Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern**	Schafft vertrauensvolle Beziehungen. Diskutiert Fragen, über die unterschiedliche Meinungen bestehen, sachlich und nimmt die Meinungsdifferenzen nicht persönlich. Stellt das eigene Wissen und die Erfahrungen den Kollegen zur Verfügung. Holt sich gezielt Informationen ein, verarbeitet sie und informiert die anderen zeitgerecht. Nimmt sich Zeit für Gespräche und sorgt für bzw. beteiligt sich am systematischen Erfahrungsaustausch. Trägt zum Interessenausgleich bei. Bleibt auch in Konkurrenzsituationen kooperativ. Informiert sich über die Arbeitsweise anderer Institutionen, mit dem Ziel der internen Optimierung der Arbeitsabläufe.
– **Konfliktbewältigung als Kollege und Mitarbeiter**	Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären. Lässt die Meinung anderer gelten. Sucht nach tragfähigen Lösungen, nicht nach Schuldigen. Setzt die gefundenen Lösungen um. Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.
Verhalten nach außen	Tritt dem Bürger und anderen Personen gegenüber freundlich und unvoreingenommen auf. Findet den richtigen Ton und spricht die Sprache der externen und internen Gesprächspartner. Erkennt die Bedürfnisse seiner Gesprächspartner und geht auf sie ein bzw. sorgt für deren gute Beratung und Betreuung. Trägt die Ziele der Verwaltung und die Arbeit der Behörde positiv nach außen.
Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein	Wägt Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Zeitziele gegeneinander ab. Kann fachliche und wirtschaftliche Anforderungen koordinieren. Geht effizient mit Sach- und Personalmitteln um. Achtet bei der Erfüllung der Aufgaben auf kostengünstige Lösungen. Erarbeitet Kriterien für die Festlegung des Förderumfangs der Projekte bzw. hält sich an die vereinbarten Kriterien.
Organisationsvermögen (als Vorgesetzter)	Erarbeitet die Ziele und die strategische Ausrichtung für die eigene Organisationseinheit (OE). Schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele. Erstellt die Arbeitsplanung für die OE gemeinsam mit den Mitarbeitern bzw. wirkt bei der Erstellung der Arbeitsplanung in der OE aktiv mit. Strebt bei konkurrierenden Zielen zwischen den OE die für die Kunden und die übergeordnete OE beste Lösung an. Analysiert Schwachstellen und erarbeitet mit seiner OE praktikable Lösungen. Reagiert auf kurzfristige Anforderungen ohne die langfristigen Ziele zu vernachlässigen. Leitet Besprechungen zielorientiert und strukturiert.
Anleitung und Aufsicht (als Vorgesetzter)	Berät die Mitarbeiter bei fachlichen und überfachlichen Fragen. Stimmt den Umfang der Anleitung auf die Erfahrungen der Mitarbeiter ab. Äußert die eigenen Vorstellungen und Erwartungen deutlich. Delegiert Aufgaben und alle zur Erledigung erforderlichen Rechte an bewusst ausgewählte Mitarbeiter. Stellt den Mitarbeitern den Weg zur Zielerreichung frei. Erledigt Aufgaben nicht selbst, wenn sie auch von Mitarbeitern erledigt werden können. Informiert sich zeitnah über den Arbeitsfortgang und die Zielerreichung. Greift ggf. steuernd ein und bietet bei Defiziten auch Unterstützung zu deren Beseitigung an.

Einzelmerkmal	Beschreibung
Motivation und Förderung der Mitarbeiter (als Vorgesetzter)	Erarbeitet die Ziele gemeinsam mit den Mitarbeitern ohne sie zu über- oder unterfordern. Vereinbart mit den Mitarbeitern Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele gemessen wird. Trägt zur Zielerreichung bei und kontrolliert das Ergebnis. Bezieht Mitarbeiter in die eigenen Entscheidungen ein. Zeigt Verständnis und Interesse für die beruflichen und privaten Belange der Mitarbeiter und nutzt bestehende Ermessensspielräume. Nimmt Kritik von Mitarbeitern sachlich entgegen und geht damit konstruktiv um. Fordert Rückmeldung ein und nimmt sie auch an. Gewichtet Personalentwicklung (PE) höher als Bestandssicherung und betreibt PE aktiv. Sieht das Mitarbeitergespräch als PE-Maßnahme und geht mit PE-Zielen in dieses Gespräch. Trägt zur zielorientierten Qualifizierung seiner Mitarbeiter bei. Gibt den Mitarbeitern Rückmeldung; spricht Lob und Kritik, bezogen auf konkrete Situationen. Wirkt durch sein gesamtes Verhalten und seine Leistungen als positives Beispiel für seine Mitarbeiter.
Konfliktbewältigung (als Vorgesetzter)	Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären. Geht die Konfliktklärung zwischen Mitarbeitern aktiv an und sucht nach Lösungen. Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.
	Eignung
Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	Erfasst komplizierte und umfangreiche Zusammenhänge klar und rasch. Hat einen souveränen Überblick und erkennt das Wesentliche. Fordert und fördert neue Lösungen bzw. geht Pilotprojekte an oder probiert innovative Verfahrensweisen aus. Stellt sich rasch auf neue Situationen ein. Denkt voraus und ist auf unvorhergesehene Situationen vorbereitet. Ist aufgeschlossen für neue Aufgaben und flexibel, auf neue Anforderungen einzugehen. Kann schnell und treffsicher von gewohnten Denk- und Handlungsmustern abweichen, wenn erforderlich.
Urteilsvermögen	Kennt die Erwartungen und die Anforderungen an die Mitarbeiter und an die Sache. Schätzt Auswirkungen der eigenen Entscheidungen richtig und vollständig ein. Urteilt auch in kritischen Situationen überlegt und besonnen. Urteilt rasch, treffsicher und nachvollziehbar. Bedenkt und berücksichtigt ausgewogen und zielorientiert alle wichtigen Faktoren. Beurteilt verschiedene Lösungsmöglichkeiten kritisch von allen Seiten und wählt den am besten geeigneten Lösungsweg. Hält sachliche und persönliche Wertungen auseinander.
Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	Trägt Verantwortung für eigenes Handeln und Unterlassen. Trägt Verantwortung für die OE und die Mitarbeiter. Vertritt gemeinsam erarbeitete Ergebnisse. Entscheidet auch in unangenehmen Sach- und Personalfragen. Trifft auch in kritischen Situationen und unter Druck richtige Entscheidungen.
Einsatzbereitschaft	Identifiziert sich mit den Zielen seiner Verwaltung und seiner Behörde und engagiert sich für die Realisierung dieser Ziele. Beweist Schaffensfreude und Begeisterungsfähigkeit. Ist bereit, neue und zusätzliche Aufgaben anzunehmen. Ist bereit, auch unter ungünstigen Bedingungen und zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.

Einzelmerkmal	Beschreibung
Belastbarkeit	Zeigt Gelassenheit in schwierigen Situationen und hält persönliche Angriffe aus. Hält große körperliche Belastungen aus. Bewältigt auch ein großes Arbeitspensum. Setzt seine Arbeitskraft kontinuierlich ein und nutzt Kraftreserven bei Mehrarbeit und Zeitdruck. Arbeitet ohne sichtbare gesundheitliche Einschränkungen.
Führungspotenzial	Lebt die vereinbarte Führungskultur vor. Begründet das eigene Handeln und schafft Akzeptanz. Verhält sich vorbildlich und tritt überzeugend auf. Kennt die eigenen Grenzen und kann auch eigene Schwächen zugeben. Verlässliche Persönlichkeit, die sowohl kooperationsbereit als auch durchsetzungsfähig ist.
	Befähigung
Fachkenntnisse, Fachkompetenz	Hat umfassende und vielseitige Fachkenntnisse – auch über das eigene Fachgebiet hinaus – und setzt diese souverän und zielorientiert ein. Hält das eigene Fachwissen auf dem neuesten Stand. Setzt umfassendes Grundlagenwissen bei neuen Problemen unmittelbar ein.
Mündliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Versteht es, auch schwierige Zusammenhänge anschaulich darzustellen. Baut Aussagen logisch und gegliedert auf. Hat eine klare und deutliche Aussprache.
Schriftliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Formuliert auf den Adressaten bezogen treffend und in der Form verbindlich. Baut Schriftsätze logisch und gegliedert auf. Hat einen gewandten, klaren und abwechslungsreichen Stil.
Verhandlungsgeschick	Findet tragfähige Ergebnisse und trifft verbindliche Vereinbarungen. Kennt den eigenen Entscheidungsspielraum und nutzt ihn aus. Kommt auch mit schwierigen Gesprächspartnern zu einem Ergebnis. Vertritt den eigenen Standpunkt mit guten Argumenten und gibt ihn nur bei gewichtigen Gegenargumenten auf.
Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)	Besonderes fachliches Können soll im Interesse einer Potenzialermittlung für die Verwaltung/Behörde von Vorteil sein. Für die Potenzialermittlung sind aussagekräftige, detaillierte Angaben erforderlich, beispielsweise über sehr spezielle EDV-Kenntnisse. Bei Verwaltungsbeamten könnten dies u. a. besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen sein, bei technischen Beamten besondere Verwaltungskenntnisse und -erfahrungen.
	Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht
Unterrichtserfolg	Vermittelt sein Wissen anschaulich und interessant. Qualifiziert die Studierenden für die Praxis und für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele. Trägt durch sein erzieherisches Wirken zur charakterlichen Bildung der Studierenden bei. Regt zur kritischen Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten agrarwirtschaftlicher Betriebe an.
Lehrerpersönlichkeit	Geht auf persönliche und fachliche Probleme der Studierenden ein. Zeigt gutes Einfühlungsvermögen und findet schnell Kontakt zu den Studierenden. Ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst. Zeigt Durchsetzungsvermögen und Souveränität.
Pädagogische Befähigung	Gestaltet den Unterricht abwechslungsreich und setzt aktuelle Medien sinnvoll ein. Verfügt über hohe Methodenkompetenz. Motiviert zur Mitarbeit und fördert die Selbstständigkeit der Studierenden.

Anlage 3a

Forstverwaltung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

[1]Bei der Beurteilung von Führungskräften ab BesGr A 13 sind im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung folgende Einzelmerkmale besonders zu gewichten:

Dienstposten	Behördenleitung, Bereichsleitung	Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung	andere Vorgesetzte
Besonders zu gewichtende Beurteilungsmerkmale (mit Angabe der Nr. gemäß Nr. 2.4.3 Satz 1 BeurtR-ELF):	– Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft (14)	– Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) – Fachkenntnisse, Fachkompetenz (18)	– Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) sowie ein weiteres Merkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, das für die konkrete Funktion besonders bedeutsam ist

[2]Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurtR-ELF), wird ersatzweise das „Führungspotenzial“ (17) mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

[3]Bei Führungskräften bis BesGr A 12 sind stets „Teamverhalten“ (5) und „Führungsverhalten“ (8–11), ferner in der Regel ein weiteres Einzelmerkmal aus dem Bereich „Fachliche Leistung“ sowie ein Einzelmerkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, die für die konkrete Funktion besonders bedeutsam sind, zu gewichten. [4]Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage 3b

Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

[1]Für die Aufgabenerfüllung auf einer bestimmten Position sind die nachstehenden Einzelmerkmale, die sich aus den Anforderungsprofilen ableiten, besonders wichtig:

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Behördenleiter und Abteilungsleiter	– Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Führungspotenzial
Sachgebietsleiter LD, F3, F4, Z1, Z3	– Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleiter F1, F2, Z2 und beim BZA	– Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleiter Z4	– Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Verhalten nach außen – Fachkenntnisse, Fachkompetenz – Mündliche Ausdrucksfähigkeit – Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
Vorsitzende der Verbände für Ländliche Entwicklung	– Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Referenten LD (ab BesGr A 13)	– Verhalten nach außen – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Organisationsvermögen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Referenten in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 13)	– Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter in den Abteilungen LD (ab BesGr A 10)	– Verhalten nach außen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 9)	– Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Einsatzbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter und Mitarbeiter in allen Organisationseinheiten des ALE (ab BesGr A 7)	– Arbeitsmenge – Arbeitsgüte – Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Teamverhalten – Verhalten nach außen

[2]Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurtR-ELF), wird ersatzweise das Einzelmerkmal „Führungspotenzial“ mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

[3]In den ergänzenden Bemerkungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertungen der vorstehend genannten Einzelmerkmale besondere Berücksichtigung fanden.

Anlage 3c

Vorschläge für die Gewichtung von Einzelmerkmalen für Dienstposten ab BesGr A 13

Funktion

	Einzelmerkmale	BL	Institutsleiter, AL Landesanstalt, AL FüAk	AL 1	AL 2/3	SGL A 1	SGL A 2/3	(Fach-) Berater A 2/3	Arbeitsgruppenleiter, SGL Landesanstalt, SGL FüAk	Wissensch. Mitarbeiter	Lehrkräfte
	Fachliche Leistung										
1	Arbeitsmenge										
2	Arbeitsgüte									X	
3	Eigeninitiative, Selbstständigkeit				X		X	X	X		
4	Planungsvermögen			X		X				X	
5	Teamverhalten										
6	Verhalten nach außen	X	X				X				
7	wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein										
8	Organisationsvermögen	X	X		X		X		X		
9	Anleitung und Aufsicht			X		X					
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	X	X	X	X	X			X		
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	X	X	X	X	X	X				
	Eignung										
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit							X		X	X
13	Urteilsvermögen	X	X								
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	X	X						X		
15	Einsatzbereitschaft							X			
16	Belastbarkeit					X					
17	Führungspotenzial										
	Befähigung										
18	Fachkenntnisse, Fachkompetenz		X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	mündliche Ausdrucksfähigkeit										
20	schriftliche Ausdrucksfähigkeit									X	
21	Verhandlungsgeschick						X				
	Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht										
22	Unterrichtserfolg										X
23	Lehrerpersönlichkeit										X
24	pädagogische Befähigung				X			X			X

Anlage 4a

Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen

1. Bei der Verwendungseignung sollen die in Betracht kommenden Dienstposten mit folgenden Abkürzungen bezeichnet werden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Referatsleiter[1)]	Ref-StM
Referent[1)]	R-StM
Leiter eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	L-AELF
Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BL-AELF
Abteilungsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	AL-AELF
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	SGL-AELF
Leiter einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	L-Schule
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	Leh
Leader Manager	LM
Leiter der/des[2)]	L-Son
Institutsleiter LfL	IL-LfL
Abteilungsleiter Landesanstalt	AL-LA
Sachgebietsleiter Landesanstalt	SGL-LA
Arbeitsbereichsleiter	ABL
Koordinator eines Arbeitsbereichs	ABK-LfL
Arbeitsgruppenleiter	AGL
Abteilungsleiter Führungsakademie	AL-FüAk
Sachgebietsleiter Führungsakademie	SGL-FüAk
Dozent Führungsakademie	D-FüAk
Sachbearbeiter/Berater	SB
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Leiter Amtsverwaltung an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LAV-AELF
Sachbearbeiter am Staatsministerium[1)]	SB-StM
Sachgebietsleiter	SGL
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Bildungseinrichtung/forstlichen Schule	Leh
Qualitätsbeauftragter Förderung	QbF
Berater für forstliche Zusammenschlüsse	FZusB
Revierleiter	R
Revierleiter mit besonders qualifizierter Tätigkeit[3)]	R*
Leiter Walderlebniszentrum	L-WEZ
Sachbearbeiter/Fachberater	SB
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Sachbearbeiter/Techniker	SB/T
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Büroleiter an der Forstschule/Technikerschule für Waldwirtschaft oder Waldbauernschule	B-Sch
Sachbearbeiter an einer übergeordneten Behörde	SB-Ü
Sonstiges (benennen)	

[1)] Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium
[2)] Dienststelle ergänzen
[3)] Setzt Verwendbarkeit in vielseitigen Funktionen voraus. Art der Tätigkeit benennen.

2. [1]Für leitende Stellen am Staatsministerium oder an einer Landesanstalt kommen nur besonders qualifizierte Beamte in Betracht. [2]Sie müssen neben herausragenden Führungseigenschaften über ausreichende praktische Erfahrung – nach Möglichkeit als Behördenleiter oder als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –, ausgezeichnete fachliche und allgemeine Bildung, Klarheit des Urteils, Sicherheit im Entschluss, Gründlichkeit in der Arbeit, klare und präzise Darstellung in Wort und Schrift und ausgezeichnete persönliche Eigenschaften verfügen.

3. [1]Für eine Verwendung als Behördenleiter sowie als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen nur Beamte in Betracht, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung – insbesondere herausragende Führungseigenschaften – besitzen. [2]Sie müssen in der Lage sein, durch ihre Persönlichkeit das Vertrauen der Mitarbeiter zu gewinnen und durch ihr Beispiel deren Leistungsbereitschaft und Berufsfreude zu fördern. [3]Gegenüber der Öffentlichkeit müssen sie den Staat und ihre Behörde angemessen vertreten. [4]Die Eignung soll erst nach ausreichender praktischer Erfahrung bei verschiedenen Behörden und in verschiedenen Funktionen zuerkannt werden.

Anlage 4b

Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen

Bei der Verwendungseignung sind folgende Funktionen zu verwenden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Referatsleiter[1)]	Ref-StM
Referent[1)]	R-StM
Leiter eines Amtes für Ländliche Entwicklung[1)]	BL
Abteilungsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf eine bestimmte Abteilung	AL
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	SGL
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Sachbearbeiter	SB
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Sachbearbeiter	SB
Mitarbeiter	MA

[1)] Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium.

Anlage 5
Formblattmuster für das Datenblatt

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Daten für die periodische Beurteilung

1	Name und Amtsbezeichnung der/des zu beurteilenden Beamtin/Beamten	
2	Geburtsdatum	
3	Besoldungsgruppe	
	seit (bei Beamten im Eingangsamt: Tag nach dem Ende der Probezeit oder dem Qualifikationserwerb)	
4	Derzeitiger Dienstposten	
5a	Gesamturteil der letzten periodischen Beurteilung	(Punktwert)
5b	Bei Beamtinnen/Beamten, die erstmals periodisch beurteilt werden: Jahr, Note und Platzziffer bei der Qualifikationsprüfung	
6	Eignungsvermerk der letzten periodischen Beurteilung	
7	Vorgesehenes Gesamturteil	(Punktwert)
8	Vorgesehene Eignungsvermerke für Dienstposten (Anlage …. BeurtR-ELF)	
9	Vorgesehene Eignungsvermerke für Ausbildungsqualifizierung und/oder modulare Qualifizierung	
10	Vorgesehene Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG)	☐ ja
11	stichwortartige Begründung zu Nrn. 7 bis 10 (nur bei Erstbeurteilung oder erheblicher Änderung im Vergleich zur letzten periodischen Beurteilung)	

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilungsempfehlung vom

Gesamturteil _____ Punkte

Eignungsvermerke (Anlage … BeurtR-ELF)

Eignungsvermerke: ☐ Ausbildungsqualifizierung ☐ Modulare Qualifizierung

Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen: ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 6

Beurteilungskommissionen

1. Allgemeines

Es werden Beurteilungskommissionen gebildet, die in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bei periodischen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG) hinwirken (Beurteilungsabgleich).

2. Verwaltungsübergreifende Beurteilungskommission

Für Beamte, die vom Amtschef im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- dem Amtschef als Vorsitzendem,
- den Abteilungsleitern des Staatsministeriums und
- den Leitern der zuständigen Personalreferate.

3. Forstverwaltung

Es bestehen folgende Beurteilungskommissionen am Staatsministerium:

3.1 Für Beamte, die vom Leiter der Forstverwaltung beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- dem Leiter der Forstverwaltung als Vorsitzendem,
- den Referatsleitern/Gebietsbeauftragten der Forstverwaltung im Staatsministerium (einschließlich der dem Leiter der Forstverwaltung unterstellten anderen Referate),
- dem zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

3.2 Für die übrigen Beamten der Forstverwaltung besteht die Beurteilungskommission aus den unter Nr. 3.1 genannten Personen sowie dem Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

4. Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Staatsministerium

[1]Für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird eine Beurteilungskommission am Staatsministerium eingerichtet. [2]Dieser gehören an

- der Abteilungsleiter Z als Vorsitzender,
- die übrigen Abteilungsleiter (ohne Abteilungsleiter F),
- der Leiter des Referats Z1.

5. Beamte der Landwirtschaftsverwaltung in den nachgeordneten Behörden

5.1 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Landesanstalten, an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und am Technologie- und Förderzentrum. [2]Dieser Kommission gehören an

- die Leiter der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Technologie- und Förderzentrums,
- die Abteilungsleiter Personal der Landesanstalten und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Leiter des Referats Z6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

5.2 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamten der Landwirtschaftsverwaltung. [2]Dieser Kommission gehören an

- die Behördenleiter bzw. Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Leiter der Fachakademie,
- der Abteilungsleiter Personal der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Leiter des Referats Z6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

6. Beamte der Ämter für Ländliche Entwicklung

6.1 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Behördenleiter der Ämter für Ländliche Entwicklung. [2]Dieser gehören an

- der Abteilungsleiter E als Vorsitzender,
- die Referatsleiter E1, E2, E4, E5,
- die Leiterin des Referates Z5.

6.2 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ohne Behördenleiter). [2]Dieser Kommission gehören an

- der Abteilungsleiter E als Vorsitzender,
- die Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Leiterin des Referats Z5.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1 Vertretung und Zuziehung weiterer Personen

[1]Die Vertretung der Mitglieder der Beurteilungskommissionen bemisst sich nach dem für die jeweilige Behörde maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. [2]Die Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung können ihre Zuständigkeit bei Beamten der BesGr A 4 bis A 14 auf ihre Vertreter bzw. die Leiter der Abteilung Z der jeweiligen Behörde delegieren. [3]Beurteilungskommissionen können weitere Personen beratend beiziehen. [4]Es können auch Behördenleiter, Bereichsleiter, Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, der Leiter der Fachakademie und Gebietsbeauftragte zu gebietsweisen Beratungen einbezogen werden.

7.2 Dauer der Einrichtung der Beurteilungskommissionen

Die jeweiligen Beurteilungskommissionen werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet.

787-L

Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes und an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des Bundeswaldgesetzes (Verleihungsrichtlinien – VerleihR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Februar 2012 Az.: Z7-7463-1/58

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit
3. Regelung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften
4. Nebenbestimmungen
5. Entzug der Rechtsfähigkeit
6. Bezeichnung des Zusammenschlusses
7. Veröffentlichung
8. Verzeichnis der Zusammenschlüsse
9. Antragstellung
10. Kostenpflicht
11. Zuständigkeit
12. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 [1]Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), und des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050), setzt die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften sowie von Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (im Folgenden „Zusammenschlüsse" genannt) u. a. deren Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts voraus. [2]Für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften besteht eine derartige Anerkennungsvoraussetzung nicht; gleichwohl können sich auch diese Vereinigungen in der Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts bilden.

1.2 [1]Juristische Personen des Privatrechts, die in diesem Zusammenhang üblicherweise in Betracht kommen, sind eingetragene Vereine oder eingetragene Genossenschaften. [2]Außerdem sehen die eingangs erwähnten Bundesgesetze und das Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG, BayRS 787-2-L), zuletzt geändert durch Art. 13 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), für die vorgenannten land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch die Wahl der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins vor, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verliehen wird. [3]Hat sich der land- oder forstwirtschaftliche Zusammenschluss nach Prüfung der anderen Rechtsformen für die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins entschieden, kann ihm die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der folgenden Grundsätze verliehen werden.

2. Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit

2.1 Der Zusammenschluss muss – abgesehen von der ggf. noch fehlenden Rechtsfähigkeit – alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz oder dem Bundeswaldgesetz erfüllen.

2.2 In der Satzung des Zusammenschlusses müssen die Vorschriften des allgemeinen Vereinsrechts (§§ 24 bis 53 BGB) und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 56 bis 58 BGB beachtet sein.

2.3 Die Satzung des Zusammenschlusses muss ferner folgende Regelungen enthalten:

2.3.1 Festlegung der Alleinvertretungsmacht eines jeden Mitglieds des Vorstandes,

2.3.2 Bindung der Wirksamkeit jeder Satzungsänderung an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde (vgl. Nrn. 9.5 und 11.2),

2.3.3 Verpflichtung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nr. 2.4.

2.4 Erwirbt der Zusammenschluss die Erzeugnisse seiner Mitglieder, tritt er für seine Mitglieder als Kommissionär auf oder ist der Zusammenschluss nach § 141 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtig, muss sich der Zusammenschluss in der Satzung außerdem zu Folgendem verpflichten:

- [1]Der Zusammenschluss muss sich verpflichten, jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. [2]Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.
- Der Zusammenschluss muss sich verpflichten, jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formblatts (Anlage) durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu

lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

- [1]Soweit der Zusammenschluss die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist er zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB (Drittes Buch, Zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt: Prüfung) durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. [2]Der Abschlussprüfer ist entsprechend § 319 HGB auszuwählen.

2.5 [1]Der Zusammenschluss muss der Verleihungsbehörde eine Haftungssumme von mindestens 25.000 Euro (in Bar- oder Sachleistungen) nachweisen. [2]Soweit Interessen des Gläubigerschutzes nicht entgegenstehen, kann die Verleihungsbehörde, um die Gründung von Zusammenschlüssen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins und ihre Tätigkeit zu erleichtern, im Einzelfall die Haftungssumme bis auf 2.500 Euro herabsetzen; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nr. 2.4.

3. Regelung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

3.1 Einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften kann die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen werden, wenn diese Rechtsform für sie zweckmäßig ist (vgl. Art. 2 AGMarktStrG).

3.2 Diese Bekanntmachung findet, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 vorliegen, auf Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften entsprechende Anwendung.

4. Nebenbestimmungen

4.1 In den Bescheid über die Verleihung der Rechtsfähigkeit werden folgende Auflagen aufgenommen:

4.1.1 Die Verpflichtung des Zusammenschlusses, der Verleihungsbehörde

- den Beschluss über die Auflösung und
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

unverzüglich mitzuteilen sowie

- jede Änderung der Satzung mitzuteilen und
- deren Genehmigung zu beantragen.

4.1.2 Die Verpflichtung des Zusammenschlusses,

- der Verleihungsbehörde jährlich den Mitgliederstand innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen,
- nach jeder Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Vorstandschaft Namen, Anschriften und Geburtsdaten der jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und eine Kopie der Veröffentlichung unverzüglich der Verleihungsbehörde vorzulegen,
- der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nr. 2.4,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2.4 der Verleihungsbehörde die dort vorgesehenen Unterlagen innerhalb der dort genannten Fristen vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden; dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Darstellung offener Geschäftsvorgänge durch gängige Bewertungsansätze erfolgt,
- der Verleihungsbehörde auf Verlangen zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Einsicht in die Kassen- und sonstigen Buchungsunterlagen zu gewähren und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.1.3 Die Berechtigung der Verleihungsbehörde, die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt), wenn der Zusammenschluss überschuldet (negatives Kapitalkonto, Dauerverluste) ist und ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB vorliegt.

4.1.4 Die Berechtigung der Verleihungsbehörde, auch nach Verleihung der Rechtsfähigkeit weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, soweit Interessen des Gläubigerschutzes es erfordern.

4.2 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kann an weitere Nebenbestimmungen geknüpft werden.

5. Entzug der Rechtsfähigkeit

5.1 Die Rechtsfähigkeit wird entzogen, wenn

5.1.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht gegeben war,

5.1.2 die Anerkennung des Zusammenschlusses nach dem Marktstrukturgesetz oder dem Bundeswaldgesetz widerrufen wurde.

5.2 Die Rechtsfähigkeit kann entzogen werden, wenn

5.2.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen später weggefallen ist,

5.2.2 der Zusammenschluss einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,

5.2.3 die Voraussetzungen des § 43 BGB gegeben sind.

6. Bezeichnung des Zusammenschlusses

Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit hat der Zusammenschluss das Recht und die Pflicht, den Namenszusatz „wirtschaftlicher Verein“ / „w. V.“ zu führen.

Beispiel: „Milcherzeugergemeinschaft X, wirtschaftlicher Verein“ oder „Milcherzeugergemeinschaft X w. V.“.

7. Veröffentlichung

7.1 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird von der Verleihungsbehörde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

7.2 Die Veröffentlichung enthält:

7.2.1 Name und Sitz des Zusammenschlusses,

7.2.2 Gegenstand des Unternehmens,

7.2.3 Tag der Beschlussfassung über die Vereinssatzung.

7.3 Bei Auflösung des Zusammenschlusses sowie bei Entzug der Rechtsfähigkeit gelten die Nrn. 7.1 und 7.2 entsprechend.

8. Verzeichnis der Zusammenschlüsse

8.1 Die Verleihungsbehörde führt ein Verzeichnis aller Zusammenschlüsse, denen nach dem Marktstrukturgesetz und dem Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dieser Bekanntmachung die Rechtsfähigkeit verliehen wurde.

8.2 Das Verzeichnis enthält:

8.2.1 Angaben nach Nr. 7.2,

8.2.2 jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder,

8.2.3 Satzungsänderungen (Inhalt, Tag der Genehmigung),

8.2.4 Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses am Ende eines jeden Jahres (Stichtag 31. Dezember),

8.2.5 Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

8.2.6 Tag der Auflösung des Zusammenschlusses,

8.2.7 Tag des Entzugs der Rechtsfähigkeit durch die Verleihungsbehörde.

8.3 Einsicht in das Verzeichnis und in die der Verleihungsbehörde vorliegende Satzung ist demjenigen zu gewähren, der ein berechtigtes wirtschaftliches oder sonstiges Interesse glaubhaft macht.

9. Antragstellung

9.1 Antragstellungen haben durch den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

9.2 Der Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit ist bei der zuständigen Stelle (vgl. Nr. 11.3) einzureichen.

9.3 Soweit eine Anerkennung noch nicht vorliegt, ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung nach Maßgabe des Marktstrukturgesetzes oder des Bundeswaldgesetzes zu stellen.

9.4 Die zuständige Stelle hat die Anträge vorzuprüfen, insbesondere etwa fehlende Unterlagen und Nachweise (vgl. Nr. 9.5) nachzufordern und sodann der Verleihungsbehörde (die zugleich Anerkennungsbehörde ist) zur Entscheidung vorzulegen.

9.5 Dem Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit sind beizufügen:

9.5.1 ein von mindestens sieben Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnetes Satzungsexemplar in Urschrift und Abschrift,

9.5.2 Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder,

9.5.3 Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses,

9.5.4 eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Erklärung, dass in der Mitgliederversammlung auch die anderen Arten juristischer Personen des Privatrechts (eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, eingetragener Verein) zur Diskussion standen,

9.5.5 eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Aufstellung über das Vermögen des Zusammenschlusses (ggf. die Höhe des vom einzelnen Mitglied übernommenen Beitrages zum Vereinsvermögen oder des vom einzelnen Mitglied übernommenen Haftungsbetrages); aus der Vermögensaufstellung müssen sowohl das Guthaben als auch alle Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses hervorgehen; die Vermögensaufstellung muss einen positiven Saldo mindestens in Höhe der Haftungssumme nach Nr. 2.5 nachweisen,

9.5.6 Darlegung der beabsichtigten Tätigkeiten und der in den folgenden drei Jahren erwarteten Umsatzentwicklung.

9.6 Dem Antrag auf Genehmigung von Satzungsänderungen sind beizufügen:

eine datierte, konsolidierte Fassung der Satzung, auf der alle Änderungen markiert wurden und das Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beschluss der Satzungsänderungen, datiert und unterschrieben von einer vertretungsberechtigten Person des Zusammenschlusses.

10. Kostenpflicht

Amtshandlungen der Verleihungsbehörde im Vollzug dieser Bekanntmachung sind kostenpflichtig.

11. Zuständigkeit

11.1 Verleihungsbehörde ist

11.1.1 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 2 AGMarktStrG);

11.1.2 für Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005, GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L, geändert durch § 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, GVBl S. 689).

11.2 Die Verleihungsbehörde ist auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für den Entzug der Rechtsfähigkeit (mit Ausnahme des Entzugs der Rechtsfähigkeit nach Nr. 5.2.3) zuständig. Für den Entzug der Rechtsfähigkeit nach Nr. 5.2.3 ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB, BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011, GVBl S. 714).

11.3 Zuständige Stelle, bei der Anträge auf Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie auf Genehmigung von Satzungsänderungen einzureichen und ggf. vorzuprüfen sind, ist

11.3.1 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der tierischen Erzeugung das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Bereich Milch die Landesanstalt für Landwirtschaft;

11.3.2 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der pflanzlichen Erzeugung das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Pflanzenbau; im Bereich Weinbau die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau;

11.3.3 für Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

12. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Februar 1975 (LMBl S. 64) außer Kraft.

Walter Christl
Ministerialdirigent

Anlage
zu Nr. 2.4 Spiegelstrich 2

Formblatt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Formblatt ist auszufüllen, sofern der Zusammenschluss die Erzeugnisse seiner Mitglieder erwirbt, für seine Mitglieder als Kommissionär auftritt oder sofern der Zusammenschluss nach § 141 Abgabenordnung buchführungspflichtig ist.

Das Formblatt ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auszufüllen.

I. Prüfungspflichten

Pflichtprüfung nach § 316 HGB? (Falls ja, sind die nach §§ 316 ff. HGB erforderlichen Unterlagen beizulegen.)	ja	nein

II. Wirtschaftliche Lage

Liegt eine dauerhafte Verlustsituation (drei aufeinanderfolgende Verlustjahre) vor?	ja	nein
Sind im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Zahlungsschwierigkeiten aufgetreten?	ja	nein
Sind Rechtsstreitigkeiten anhängig, die wesentlichen Einfluss auf die Lage des Zusammenschlusses haben könnten? (Falls ja, bitte Darstellung auf gesondertem Blatt.)	ja	nein
Das vorhandene Umlaufvermögen und die Finanzanlagen reichen zur Deckung der Fixkosten für einen Zeitraum von:		
> 12 Monaten		
> 6 Monaten		
> 3 Monaten		
< 3 Monaten		
Aufgrund der wirtschaftlichen Lage (zum Abschlussstichtag) kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenschluss den Gläubigerschutz in den nächsten 12 Monaten sicherstellen kann.	ja	nein

Ort, Datum	Unterschrift (Bitte Funktion angeben.)

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Aicher

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Februar 2012 Az.: Prot 020181-4-8-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Liberia in München ernannten Herrn Peter Aicher am 3. Februar 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Schatzbogen 39
81829 München

Tel.: 089 420 45 350
Fax: 089 420 45 352
Mobil: 0175 184 7200
E-Mail: p.aicher@aicher-ambulanz.de
Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 14 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Dietmar Scheiter

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. März 2012 Az.: Prot 020188-14-1-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in München ernannten Herrn Dr. Dietmar Scheiter am 29. Februar 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Schlossstraße 14b
82031 Grünwald

Tel.: 089 6425-6123
E-Mail: office@konsulat-sierraleone-bayern.de
Sprechzeiten: dienstags und donnerstags,
10 bis 12 Uhr,
montags, mittwochs und freitags
nach telefonischer Vereinbarung

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 20. März 2012

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.536.400 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.384.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 18.858.900 Euro

(2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 16.030.000 Euro

(3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.828.900 Euro

(4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.782.100 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende

Karl Roth
Landrat

923-W

Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 13. März 2012 Az.: VII/8-7313b/70/3

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Ausnahmeregelung gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes vom 22. Februar 1995 (AllMBl S. 277) tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Fissenewert/Güther, **Der Prokurist – Rechte und Pflichten,** Haftungsfallen kennen und vermeiden, inkl. 1 CD-ROM, 2. Auflage 2009, 233 Seiten, Preis 34,80 €, ISBN 978-3-448-08931-8.

Der Praxis-Ratgeber setzt sich detailliert mit allen Aspekten der Vollmacht der Prokura auseinander. Das Spektrum reicht von A wie Arbeitsverhältnis bis Z wie Zeichnung des Prokuristen. Es werden Fragen wie die gesetzlichen Grundlagen der Prokura und die arbeitsrechtliche Stellung des Prokuristen behandelt. Die Neuauflage informiert u. a. über die neue Rechtslage nach der GmbH-Reform. Praktische Hilfe bieten Musterverträge, Formulare und Übersichten, welche auch auf der CD-ROM zu finden sind.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe,** Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 60. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 77,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Rebscher/Kaufmann, **Qualitätsmanagement in Gesundheitssystemen,** 2011, 577 Seiten, Preis 54,95 €, Deutsch-Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik; 3, Gesundheitsmarkt in der Praxis, ISBN 978-3-86216-061-7.

Die unterschiedlichen Ansätze sektoralen und sektorübergreifenden Qualitätsmanagements werden in dem Band gründlich erörtert und von Spezialisten aus Deutschland und der Schweiz vorgestellt. Das Konzept der frühen Nutzenbewertung im Arzneimittelsektor am ersten praktischen Anwendungsfall aus Sicht der Industrie und des GBA wird nachgezeichnet. Schließlich stellen sich die Institutionen der Qualitätssicherung beider Länder mit ihrem spezifischen Auftrag und methodischen Vorgehen vor. Das Buch bietet einen systematischen und umfassenden Überblick zum Problem Qualität, Qualitätsmessung und Qualitätsmanagement.

Zapp, **Risikomanagement in stationären Gesundheitsunternehmungen,** Grundlagen, Relevanz und Anwendungsbeispiele aus der Praxis, 2011, XV, 384 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-86216-062-4.

Ein gut geplantes und gezielt eingesetztes Risikomanagement kann erheblich dazu beitragen, die betriebswirtschaftlichen, medizinischen, pflegerischen und juristischen Risiken für die Einrichtungen vorhersehbar und berechenbar zu machen und sie einzudämmen. Das Buch betrachtet neben der Darstellung der theoretischen Grundlagen sowie Ansätzen zur Gestaltung die Relevanz des Risikomanagements aus unterschiedlichen Perspektiven. Den Abschluss bildet eine breite Palette von anschaulichen Beschreibungen aus den verschiedenen stationären Einrichtungen der Praxis (Krankenhaus, Stationäre Altenhilfe, Einrichtung der Eingliederungshilfe) und aus dem Bereich der Beratungspraxis.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Prütting/Gehrlein, **ZPO,** Kommentar, 3. Auflage 2011, LXXII, 2.840 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-07905-7.

Das Werk kommentiert die gesamte Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, AVAG, alle wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (EuGVO, Brüssel IIa, EuZVO, EUBVO, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO). Die Neuauflage enthält u. a. die Erweiterung der Kommentierung der in Kraft getretenen Reformen im Erbrecht, die Neukommentierung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG), die neue Rechtsprechung des BGH zur Kostenerstattung im Berufungsverfahren. Alle einschlägigen neuen Entscheidungen, insbesondere die des EuGH, sind eingearbeitet. Der Kommentar bietet eine praxisgerechte Auswertung zu der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte). Der Kommentar ist gut lesbar, vermeidet ungebräuchliche Abkürzungen und ist übersichtlich gegliedert. Das Werk erscheint jährlich und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2011.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 308. und 309. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 120 € bzw. 118 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 56. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 120 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO,** Arbeitsrechtlicher Teil, 228. und 229. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 132,84 € bzw. 126,36 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO,** Gewerberechtlicher Teil, 257. und 258. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 140,18 € bzw. 90,30 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** inkl. CD-ROM, Kommentar, 115. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 122 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 45. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 90 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen,** Kommentar und Rechtssammlung, 59. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 15. November 2011, Preis 138 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar,** 135. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 120 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 190. und 191. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Dezember 2011, Preis 130 € bzw. 115 €.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk mit 2 Ordnern, ca. 2.320 Seiten, Stand Dezember 2011, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Das Werk bietet eine ausführliche, umfangreiche und fundierte Kommentierung des Sozialgerichtsgesetzes. Es gibt praxisnah Auskunft zu allen Fragen des Sozialgerichtsverfahrens. Die Erscheinungsform als Loseblattsammlung bringt den Kommentar durch seine Aktualisierungen stets auf den aktuellen Stand.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Seevogel, **Der Wahlgüterstand der Gütertrennung für die Europäische Ehe,** Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 255, 2011, XXXI, 199 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-7694-1074-7.

Die Arbeit vergleicht die Zugewinngemeinschaft des deutschen Rechts mit den ehelichen Güterständen der Gütertrennung im spanischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Ausgleichsansprüche bei Beendigung der Ehe. Aus diesem Vergleich werden Rückschlüsse für die Gestaltung eines europäischen Wahlgüterstandes der Gütertrennung gezogen. Begonnen wird mit einem kurzen Überblick über den räumlichen Geltungsbereich der ausgewählten spanischen Güterstände einschließlich des interregionalen Güterrechts, der historischen Entwicklung sowie dem Prinzip der Gleichheit der Ehegatten und der Ehevertragsfreiheit als Grundlagen des ehelichen Güterrechts in den drei Rechtsordnungen. Anschließend werden die einzelnen Regelungsbereiche gegenübergestellt und in den jeweils folgenden Vergleichskapiteln die für die europäische Gütertrennung gewonnenen Erkenntnisse dargestellt.

Eickmann, **Grundbuchverfahrensrecht,** ein Lehrbuch, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XVIII, 336 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1005-1.

Die Neuauflage behält den bewährten Aufbau bei und erläutert eingehend und übersichtlich die Voraussetzungen und die Struktur des Grundbuchverfahrens. Materiell-rechtliche Fragen sind insoweit behandelt, als sie von Bedeutung sind. Das Werk befindet sich auf dem aktuellen Stand und wurde um einige neue Bereiche ergänzt.

Schönberger, **Postmortaler Persönlichkeitsschutz,** 2011, LX, 221 Seiten, Preis 64 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 254, ISBN 978-3-7694-1071-6.

Am Anfang steht eine kritische Darstellung der allgemeinen Grundlagen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Neben seiner Entstehung und der Abgrenzung von dem Totenfürsorgerecht der Hinterbliebenen steht hierbei das Problem der zivilrechtlichen Konstruktion und einer möglichen verfassungsrechtlichen Fundierung im Mittelpunkt. Die Autorin entwickelt mehrere, an dem jeweiligen Zweck des postmortalen Schutzes ausgerichtete Begründungsansätze. Im zweiten Teil werden die wichtigsten Anwendungsbereiche wie z. B. der Schutz der Selbstbestimmung über den eigenen Leichnam in Zusammenhang mit der Organ- und Gewebespende und der Geheimnisschutz am Beispiel der ärztlichen Schweigepflicht genau analysiert.

Motzer/Kugler/Grabow, **Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis,** FamRZ-Buch 18, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 452 Seiten, 59 €, ISBN 978-3-7694-1079-2.

Mit seinem übergreifenden Ansatz bietet das Buch nicht nur einen Leitfaden zu der schwer durchdringbaren familienrechtlichen Materie, sondern vermittelt auch die unabdingbaren öffentlich-rechtlichen Kenntnisse. Themen sind u. a. Abstammung/Adoption mit Auslandsbezug, Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht einschl. Folgen von Trennung/Scheidung für den Aufenthalt von Eltern und Kind, Sorge- und Umgangsrecht, internationale Kindesentführung, Verfahren des internationalen Kindschaftsrechts und Unterhalt des Kindes. Nützlich ist der umfangreiche Anhang mit den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen und Abkommen.

C. H. Beck Verlag, München

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung,** mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 70., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XX, 3.184 Seiten, Preis 154 €, ISBN 978-3-406-62411-7.

Die Neuauflage enthält die neueste Rechtsprechung und berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherheitsverwahrung, das Auslandsunterhaltsgesetz, die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011, die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2011, das Mediationsgesetz, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren und vieles mehr. Das Werk bietet ABC-Stichwortreihen, gestraffte und moderne Zitate, Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags und ist auch bei schwierigen Fragen gut verständlich.

Enders, **RVG für Anfänger,** 15., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, XXVII, 765 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-406-61895-6.

Das bewährte Werk hilft, sich im komplexen Anwaltsgebührenrecht zu orientieren. Die komplizierte Materie der Rechtsanwaltsvergütung wird einfach, übersichtlich und anschaulich dargestellt. Zahlreiche Beispiele mit Musterlösungen ermöglichen eine effektive Selbstkontrolle. Ausführliche Fußnoten beinhalten weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand August 2011.

Fischer, **StGB – Strafgesetzbuch und Nebengesetze,** Kommentar, 59. Auflage 2012, LXI, 2.584 Seiten, Preis 78 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-62407-0.

Die Neuauflage des renommierten Kommentars ist auf dem Stand vom 1. November 2011. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI mit einer umfassenden Anpassung des § 130 (Volksverhetzung) an die auf europäischer Ebene beschlossenen Vorgaben zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat, das Gesetz betreffend den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Änderungen der §§ 113, 114, 121, 126a, 244 und 305a StGB u. v. m. wurden eingearbeitet. Neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, wurden berücksichtigt.

Gröpl, **Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung (BHO/LHO),** Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, 2011, XXIII, 2.584 Seiten, Preis 99 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-60409-6.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung bilden die Basis der Kommentierung. Am Ende der Einzelkommentierungen finden sich jeweils Ausführungen zu den

korrespondierenden Vorschriften der 16 Landeshaushaltsordnungen, wobei insbesondere auf inhaltliche Abweichungen hingewiesen wird. Auf Regelungen des für Bund und Länder verbindlichen Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie auf maßgebliche Normen des Grundgesetzes und des Unionsrechts wird im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen. Die jeder Kommentierung vorangestellten Korrespondenzhinweise geben einen zusätzlichen Überblick über die vergleichbaren Vorschriften in BHO, LHO und HGrG. Das kompakte Werk ist praxisorientiert und bietet einen wissenschaftlich fundierten Überblick über das staatliche Haushaltsrecht.

Grundgesetz, mit Einigungsvertrag (ohne Anl.), ParlamentsbeteiligungsG, Artikel 10-G, BundeswahlG, ParteienG, BundesverfassungsgerichtsG, Parlamentar. Geschäftsordnungen, EuropawahlG, Menschenrechtskonvention, EUV, AEUV, EU-Grundrechte-Charta, 260., neu bearbeitete Auflage 2011, XXVIII, 800 Seiten, Preis 12,90 €, Beck'sche Textausgaben, ISBN 978-3-406-62673-9.

Die Neuauflage bringt sämtliche in dem Band enthaltenen Vorschriften auf den neuesten Stand, insbesondere die Konvention zum Schutz der Menschenrechte, den Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar,** 12., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XXV, 1.738 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61299-2.

Der Kommentar erläutert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk berücksichtigt landesrechtliche Besonderheiten, gibt Hinweise auf das europäische Verwaltungsverfahrensrecht und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt die Neuerungen bei Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsrecht sowie die Neuerungen im europäischen Verwaltungsrecht. Das Werk ist auf dem Stand vom Februar 2011.

Model/Creifelds, **Staatsbürger-Taschenbuch,** alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, 33., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXIX, 1.205 Seiten, Preis 22,90 €, ISBN 978-3-406-62769-9.

Das Buch enthält alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft. In mehr als 600 Kapiteln gibt das Werk detailliert Auskunft über: Deutschland in der Europäischen Union, Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und vieles mehr. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand vom November 2011.

Sodan, **Grundgesetz – GG,** 2., wesentlich überarbeitete Auflage 2011, XXIV, 806 Seiten, Preis 34 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 978-3-406-62556-5.

In seiner Darstellungsweise konzentriert sich der Kommentar auf das Wesentliche. Die Neuauflage berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung bis Sommer 2011. Eine Reihe von Änderungsgesetzen, wie die Föderalismusreform II mit den Art. 91c, 91d, 109a und 143d sowie die infolge des Vertrags von Lissabon geänderten Art. 23, 45 und 93 sind eingearbeitet worden. Der stringente Aufbau des Werks führt zuverlässig durch das breite Spektrum des Grundgesetzes, von den Grundrechten bis zur Finanzverfassung.

Wiedemann/Armbruster, **Bayerisches Hinterlegungsgesetz,** Kommentar, 2012, XIV, 182 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-406-61435-4.

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) stellt das formelle Hinterlegungsrecht erstmals auf klare verfahrensrechtliche Grundlagen. Das am 1. Dezember 2010 in Kraft getretene Bayerische Hinterlegungsgesetz, einschließlich der wichtigsten Vorschriften der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften, ist praxisnah kommentiert. Die einschlägige Rechtsprechung wird umfassend ausgewertet. Das Werk enthält zahlreiche Originalbeispiele aus der täglichen Arbeit der Hinterlegungsbehörden und gibt Antworten auf alle wichtigen Anwendungsfragen des formellen Hinterlegungsrechts.

Lexxion Verlag, Berlin

REACH + CLP, 4. Auflage 2011, 610 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-86965-166-8.

Mit der CLP-VO ist am 20. Januar 2009 eine weitere wichtige europäische Regelung in Kraft getreten, mit der das auf UN-Ebene entwickelte global harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungssystem in europäisches Recht übernommen wird. Die Neuauflage ist um die CLP-VO ergänzt worden und berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen des europäischen Chemikalienrechts. Neben der CLP-VO beinhaltet die vorliegende Textausgabe unter anderem die aktualisierte Fassung der REACH-VO sowie die Stoff-Richtlinie. Den Einstieg in das Thema „REACH" erleichtert eine Einführung zu Beginn der Sammlung. Das Buch befindet sich auf dem Stand 1. April 2011.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4 **München, 27. April 2012** **25. Jahrgang**

Wirtschaftliche Stärke nutzen für eine neue Balance von Leben und Arbeiten

Maiaufruf von Staatsministerin Christine Haderthauer

Unser Land hat die Krise gemeistert. Und weit mehr als das. Wir haben heute, nach der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die Deutschland als führende Exportnation naturgemäß besonders hart getroffen hat, mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslose als vor der Krise. Das ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung der Unternehmerinnen und Unternehmer, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, der Verbände und der Politik, die ihresgleichen sucht.

Was in Deutschland gut ist, ist in Bayern besser. Bayern hat mit 3,8 Prozent im Jahresdurchschnitt 2011 die niedrigste Arbeitslosenquote aller Bundesländer. Gleichzeitig haben wir die höchste Erwerbstätigenquote. Sie lag 2010 in Bayern bei 74,5 Prozent und damit 3,5 Prozentpunkte höher als im Bund. Bayern hat auch die beste Ausbildungsstellensituation aller großen Flächenländer und liegt mit einer Frauenerwerbstätigenquote von 68,7 Prozent deutlich über dem bundesdeutschen Schnitt von 66,0 Prozent. Und Bayern hat deutschlandweit mit 66,8 Prozent auch die höchste Erwerbstätigenquote von Migranten.

Diese Bilanz ist hervorragend. Sie belegt die exzellenten Chancen aller Menschen in Bayern – Frauen und Männer, Jung und Alt, mit und ohne Handicap und ganz gleich ob sie einen Migrationshintergrund haben oder nicht. Schließlich ist Arbeit mehr als nur das Verdienen des Lebensunterhalts. Arbeit ist der Schlüssel zur Teilhabe und damit das Tor zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Leben. Gerade deshalb ist der 1. Mai ein Tag, der uns immer wieder dazu aufruft, uns jenseits der volkswirtschaftlichen Dimension auch des gesellschaftlichen und sozialpolitischen Werts der Arbeit zu vergewissern.

Das ist umso wichtiger, als wir mit dem demografischen Wandel vor gewaltigen Herausforderungen stehen. Alle Prognosen sagen voraus: Wir werden älter und weniger. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind aufgerufen, diesen Wandel gemeinsam zu gestalten. Dem Arbeitsmarkt kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Denn unsere Volkswirtschaft braucht gut ausgebildete

Fortsetzung nächste Seite

Fachkräfte für Wertschöpfung durch Innovation und Entwicklung. Wir waren und sind dabei immer offen für qualifizierte Fachkräfte aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland. Nicht umsonst kommen jedes Jahr viele Menschen nach Bayern, um hier zu leben und zu arbeiten. Aber der Schlüssel zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs unserer Wirtschaft liegt nicht allein und nicht vorrangig in der Zuwanderung. Wir brauchen zu allererst eine echte Willkommenskultur für die Menschen, die bei uns leben und ausgebildet sind, die etwas können und leisten wollen. Unser bestehendes Erwerbspersonenpotential zu heben, hat Vorrang.

Dafür muss unsere Arbeitswelt – trotz großer Erfolge gerade hier in Bayern in den letzten Jahren – weiblicher, alternsgerechter, migrantenfreundlicher und teilhabegerechter werden. Und sie muss vor allem familienfreundlicher werden. Wir brauchen dafür eine neue Balance von Leben und Arbeiten. Familie darf nicht länger als Störfaktor gelten. Das ist ein Frauen- und Männerthema.

Wir haben in den letzten Jahren viel für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf getan und erreicht. Wir sind, was das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots in der Kinderbetreuung angeht, im Plan. Aber ein familiengerechtes Arbeitsleben ist etwas anderes als ein „betriebsgängig" gemachtes Familienleben. Der achte Familienbericht der Bundesregierung betont: Eltern ist Flexibilität bei der Einteilung ihrer Arbeitszeit besonders wichtig. Zu demselben Befund kommt auch eine aktuelle GfK-Studie: Rund 80 Prozent der Beschäftigten wollen flexibler arbeiten. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Elternzeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz sind nur einzelne Bausteine bei der Ausgestaltung familienfreundlicher Arbeitszeiten. Es ist zugleich Aufgabe der Tarifvertragsparteien, Betriebsräte und Personalverantwortlichen in Unternehmen, individuell passende Lösungen zu finden.

Was wir mehr denn je brauchen, sind flexiblere Rahmenbedingungen für die Verwirklichung unterschiedlichster Lebensläufe, mit besseren Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Aufgabenverteilung zwischen Frau und Mann in der Familie, sodass sich Phasen der Erwerbsarbeit mit Phasen der Kindererziehung, der Weiterbildung und der Pflege abwechseln und abwechseln können. Dafür brauchen Familien Unterstützung und Förderung mit Leistungen für junge Eltern, die an das Elterngeld anschließen, wie das Landeserziehungsgeld und das Betreuungsgeld, aber auch mit besseren Rentenansprüchen nach Kindererziehung oder Pflege. Das alles kostet Geld. Aber klar ist: Dieses Geld ist gut investiert. Denn Investitionen in Familien sind Investitionen in die Zukunft – mit einer langfristigen und gesamtgesellschaftlichen Rendite.

Es obliegt der Politik, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und zu ermutigen, neue Wege zu gehen. Und es liegt an der Wirtschaft, diesen Gestaltungsspielraum zu nutzen. Nutzen wir also die ausgezeichneten bayerischen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung auf dem Weg in die Vollbeschäftigung! Nutzen wir sie aber auch, um Leben und Arbeiten besser zu vereinbaren.

Christine Haderthauer

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

10.04.2012 2030.13-I
Änderung der Bekanntmachung über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz 256

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

13.03.2012 7803.2-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten 257

20.12.2011 787-L
Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Gesundheit zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 257

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

23.03.2012 8113.1-A
Aufhebung der Bekanntmachung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte 319

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

27.03.2012 Erteilung eines Exequaturs an Frau Regine Sixt 320
03.04.2012 Erlöschen eines Exequaturs 320
04.04.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Martin Jajcay 320
10.04.2012 Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Frau Leyla Gissela Paramo Andino 320
11.04.2012 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 320

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

01.03.2012 2038.3.3.2-J
Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung 321

21.03.2012 605-F
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich 322

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Hinweis der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 323
Stellenausschreibung 323
Literaturhinweise 324

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.13-I

Änderung der Bekanntmachung über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 10. April 2012 Az.: IC3-0371.0-41

Die Bekanntmachung über Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG für die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 8. April 2011 (AllMBl S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. In Anlage 1 erhält Nr. 2.2.1.6 folgende Fassung:

   „Belastbarkeit ---------- ( )
   (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit)“

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. März 2012 Az.: A1-7107-1/638

In Nr. 8.3 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Januar 2011 (AllMBl S. 39), wird Satz 2 gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Walter Christl
Ministerialdirigent

787-L

Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Gesundheit zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

vom 20. Dezember 2011 Az.: G4-7292-1/286

Vorbemerkung

Die Bayerische Staatsregierung hat am 17. Februar 2004 beschlossen, den Fördervollzug des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP), Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) und Erschwernisausgleichs (EA) bei den damaligen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten zusammenzufassen. Durch die Zusammenführung der bayerischen Agrarumweltprogramme in einer einzigen Anlaufstelle für den Antragsteller („One-Stop-Agency") wird der Fördervollzug wesentlich vereinfacht und durch die Vereinheitlichung der DV-Prozesse und Verwendung einer einheitlichen Soft- und Hardware-Plattform eine Schnittstelle zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem sichergestellt.

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz verbleiben für das VNP/EA in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG), für das KULAP in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

Grundlagen dieser Richtlinien sind:

– die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3),

– die **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 (ABl L 185 vom 15. Juli 2011, S. 57),

– die **Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission** vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 25 vom 28. Januar 2011, S. 8),

– die **Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates** vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 785/2011 der Kommission vom 5. August 2011 (ABl L 203 vom 6. August 2011, S. 10),

– die **Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates** vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl L 270 vom 21. Oktober 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1009/2008 des Rates vom 9. Oktober 2008 (ABl L 276 vom 17. Oktober 2008, S. 1),

– die **Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission** vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates sowie mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (ABl L 141 vom 30. April 2004, S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 380/2009 der Kommission vom 8. Mai 2009 (ABl L 116 vom 9. Mai 2009, S. 9),

– die **Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission** vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl L 316 vom 2. Dezember 2009, S. 65), zuletzt geändert

durch Verordnung (EU) Nr. 173/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 (ABl L 49 vom 24. Februar 2011, S. 16),

– **Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates** vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl L 264 vom 3. Oktober 2008, S. 1),

– **Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission** vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl L 250 vom 18. September 2008, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011 (ABl L 96 vom 9. April 2011, S. 15),

– **Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)** vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 V1),

– das **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),

– der **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)** in der jeweils geltenden Fassung,

– das genehmigte **Bayerische Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 (BayZAL) aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds** (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 698/2005 in der jeweils geltenden Fassung,

– das **Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes** (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938),

– das **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82),

– die bundes- und landesrechtlichen **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege,**

– die **Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF** – für den Verwaltungsvollzug.

Teil I
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 36 Buchst. a Nrn. iii, iv und v in Verbindung mit Art. 38, 39 und 40 VO (EG) Nr. 1698/2005

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1a:	Übersicht der KULAP-Maßnahmen 2012 bis 2016
Anlage 1b:	Übersicht der KULAP-Fördersätze ab dem Auszahlungsjahr 2011 für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2007 bis 2011
Anlage 2:	Übersicht der VNP/EA-Maßnahmen
Anlage 3:	Maßnahmenkombination (KULAP)
Anlage 4:	Maßnahmenkombination (VNP/EA)
Anlage 5:	Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen"
Anlage 5a:	Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11
Anlage 5b:	Empfangsbestätigung für das Beiblatt Maßnahme 1.1 – A11*)
Anlage 5-1:	Merkblatt „Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen"
Anlage 6:	Antrag auf Förderung von Agrarumweltmaßnahmen*)
Anlage 6-1:	Antrag auf Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen*)
Anlage 7:	Antrag auf Übernahme von Agrarumweltmaßnahmen*)
Anlage 8:	derzeit nicht belegt
Anlage 9a:	derzeit nicht belegt
Anlage 9b:	derzeit nicht belegt
Anlage 10:	derzeit nicht belegt
Anlage 11:	derzeit nicht belegt
Anlage 12:	Deckblatt zu den Bewertungsblättern der UNB[1)]*)
Anlage 12-1:	Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Acker*)
Anlage 12-2:	Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Wiesen*)
Anlage 12-3:	Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Weiden*)
Anlage 12-4:	Bewertungsblatt der UNB für Biotoptyp Teiche*)
Anlage 12-5:	Bewertungsblatt der UNB für Erschwernisausgleich*)

*) vom Abdruck wurde abgesehen

1) UNB: untere Naturschutzbehörde

1. Zweck der Förderung

KULAP	VNP/EA
Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen sowie tiergerechte Haltungsverfahren und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen sollen – die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten, – zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen, – zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen, – einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten, – zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen, – eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgehen, gewährleisten.	Die Förderung soll durch aktive Leistungen zur nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume dazu beitragen, – die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, – das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln, – die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern, – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln, – die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit – zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Gegenstand der Förderung

KULAP	VNP/EA
Gefördert werden können (entsprechend Anlage 1): – Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebs nach den Kriterien des ökologischen Landbaus (entsprechend Maßnahmenblock 1). – Extensive Grünlandnutzung – betriebszweig- und einzelflächenbezogen (entsprechend Maßnahmenblock 2). – Extensive Ackernutzung – betriebszweig- und einzelflächenbezogen (entsprechend Maßnahmenblock 3). – Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft (entsprechend Maßnahmenblock 4).	2.1 Gefördert werden können (entsprechend Anlage 2) naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen: – zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume; dies sind Mager- und Trockenstandorte, Feuchtflächen, Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind (z. B. ökologisch wertvolle Streuobstbestände und Teiche), sowie geschützte und schutzwürdige Flächen einschließlich Einzelschöpfungen der Natur, – zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten, – zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart (z. B. Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hagstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine, Stein- und Erdwälle). 2.2 Vorrang haben Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und BayernNetzNatur-Projektgebiete.

3. Zuwendungsempfänger

KULAP	VNP/EA
3.1 Flächenbezogene Maßnahmen	3.1 **Landwirtschaftliche Unternehmer** im Sinn des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte **(ALG)**.
3.1.1 **Landwirtschaftliche Unternehmer** im Sinn des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte **(ALG),** die selbst einen landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle bewirtschaften.	3.2 **Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter** einschließlich Teichwirte, Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, auch wenn sie im Einzelfall **weniger als 3 ha** (mindestens jedoch 0,3 ha) landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei ebenfalls als landwirtschaftlich nutzbare Fläche.
3.1.2 **Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben**, die die Voraussetzung nach Nr. 3.1 nicht erfüllen, können Zuwendungen erhalten, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) **von grundsätzlich mindestens 3 ha selbst bewirtschaften**. Teichflächen zählen dabei ebenfalls als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen, sind ebenso förderfähig. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) können in begründeten Einzelfällen bezüglich der 3 ha LF-Mindestfläche Ausnahmen zulassen.	3.3 **Anerkannte Naturschutzvereine** gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBehG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/ Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten.
3.1.3 **Alm- und Weidegenossenschaften** im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.	

KULAP	VNP/EA
3.1.4 **Ausgenommen von der Förderung sind:** – Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). – Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden. – Teilnehmergemeinschaften.	3.4 **Ausgenommen von der Förderung sind:** – Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). – Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden. – Teilnehmergemeinschaften.
3.2 Tierbezogene Maßnahmen	
3.2.1 Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Betriebssitz in Bayern liegt.	
3.2.2 Alm- und Weidegenossenschaften sind nicht antragsberechtigt.	
3.2.3 Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente (FELEG) können nicht gefördert werden.	
3.2.4 Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am KULAP teilnehmen.	

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller hat sich im Antrag zu verpflichten, den Betrieb und/oder die einzubeziehenden Flächen gemäß den im Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen" und in den „Bewertungsblättern" (VNP/EA) festgelegten Auflagen aktiv selbst zu bewirtschaften und zu pflegen.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst mindestens fünf Kalenderjahre. Er beginnt mit dem Tag der Antragstellung bzw. bei Antragstellung nach dem 1. Januar unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am Ende des auf die Antragstellung folgenden fünften Kalenderjahres (Ausnahme Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung": 15. Februar (ab Verpflichtungsbeginn 2007) des sechsten Kalenderjahres).

Um den Übergang in die neue EU-Förderperiode ab 2014 zu erleichtern, können die in 2011 auslaufenden Verpflichtungen auf Antrag des Zuwendungsempfängers von fünf auf sieben Jahre verlängert werden, so dass der Verpflichtungszeitraum am 31. Dezember 2013 endet (Ausnahme Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung": 15. Februar 2014).

4.2 Betriebsbezogene Voraussetzungen

4.2.1 Flächenbezogene Maßnahmen

– Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen und im Flächen- und Nutzungsnachweis (Anlage des Mehrfachantrages) erfasst sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) bzgl. Antragsteller und Betrieb, wie in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A in den Nrn. 3.1.1 bzw. 3.1.2 geregelt. Beim VNP/EA werden darüber hinaus auch Zuwendungsempfänger gemäß Nrn. 3.2 und 3.3 (Spalte VNP/EA) dieser Richtlinien anerkannt.

– Die förderfähige Fläche bei landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, sowohl bei der ersten Säule als auch der zweiten Säule GAP, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Verfahrensweise zur Ermittlung der LF ist in der Lose-Blatt-Sammlung, Teil A (LBS-A), Nr. 4.1, festgelegt.

  Danach sind baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

  Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

  Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei landwirtschaftlichen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

  Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

– Bei Antragstellung muss der Antragsteller das **Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzen.**

– Die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) müssen **selbst genutzt** werden. Der Antragsteller hat für die in die Förderung einzubeziehenden Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entrichten.

4.2.2 Tierbezogene Maßnahmen

– Für die Tiere muss ein freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung und auf den Weideflächen eine Unterstellmöglichkeit zur Verfügung stehen bzw. das rasche Verbringen der Tiere in einen Stall muss gewährleistet sein.

– Die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) müssen **selbst genutzt** werden.

4.3 Programmspezifische Fördervoraussetzungen

4.3.1 Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm

Zuwendungen werden gewährt (KULAP-Förderkulisse):

– für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,

– für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen,

– für Einzelflächen, die darüber hinaus in **Abstimmung und Zusammenarbeit** mit den zuständigen Naturschutzbehörden (bei Antragstellung) im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,

– für Rinder, die sich im Eigentum des Antragstellers (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge) befinden und tiergerecht gehalten werden.

Bei den Maßnahmen 2.7 „Agrarökologische Grünlandnutzung" und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen" ist ein fachliches Konzept über die zukünftige Verwendung dieser Flächen Grundlage für eine Förderung. Die Erstellung des Konzepts sowie die Beratung zu dessen Umsetzung erfolgt durch das Fachzentrum L 3.2 „Agrarökologie" der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in enger Zusammenarbeit mit dem für die Förderabwicklung zuständigen AELF und berührten Behörden, insbesondere mit der unteren

Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt. Bereits vorhandene Pläne und Programme, wie Landschaftsplan, Planungen der Ländlichen Entwicklung (Flurbereinigungen), Arten- und Biotopschutzprogramm, Erosionsgefährdungskarte oder Gewässergütekarte, sind bei der Erstellung des Konzepts zu berücksichtigen. Wesentliche Darstellungen der Landschaftspläne sind zu übernehmen.

4.3.2 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich

Zuwendungen gemäß Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 werden gewährt (VNP/EA-Förderkulisse):

- auf Flächen nach § 30 Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG,
- auf Flächen in den Nationalparken Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in Gebieten gemäß Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden, auf Feuchtflächen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG, auf Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind,
- auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes „BayernNetzNatur“,
- darüber hinaus in **Abstimmung und Zusammenarbeit** mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden (bei Antragstellung) auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

Zuwendungen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 werden gewährt (Natura 2000-Förderkulisse):

- in Gebieten gemäß Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden.
- für Bewirtschaftungsbeschränkungen, die in Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht identisch oder teilidentisch geregelt sind, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

Die **Mindestgröße** einer Maßnahmenfläche muss 0,05 ha betragen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form von jährlichen Zuwendungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum gewährt (Festbetragsfinanzierung).

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung je Einheit (z. B. ha; Streuobstbaum) und die max. Förderung je Betrieb sind aus den Anlagen 1a und 1b sowie 2 ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP- bzw. VNP/EA-Maßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP- bzw. VNP/EA-Maßnahmencodes).

5.3 Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird keine Beihilfe gewährt (Ausnahmen: KULAP-Maßnahme 3.6 – A37 „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“, KULAP-Maßnahme 3.5 – A35 „Grünstreifen“, VNP/EA-Maßnahme 2.1 – G21 bis G25 und E22 bis E25 „Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume“, VNP/EA-Maßnahme 1.1 – G11 „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter“ (jedoch nur einmal im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum), VNP/EA-Maßnahme 4.2 – G44 „Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen“).

5.4 Ab dem Auszahlungsjahr 2011 gelten die in den Anlagen 1b und 2 genannten Fördersätze auch für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2007 bis 2011.

6. Mehrfachförderung

6.1 Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlich.

Die KULAP-Maßnahmen 4.2 – K91/K96 „Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke“ der alten EU-Förderperiode 2000–2006 sind mit keiner anderen KULAP-Maßnahme der neuen EU-Förderperiode 2007–2013 ab Verpflichtungsbeginn 2011 kombinierbar.

6.2 Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte, der Kuhprämie für Milcherzeuger, der Grünlandprämie (Grund- und Ergänzungsbetrag) für Milcherzeuger sowie die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

6.3 Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

a) Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.

b) Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den der Prämienkalkulation zugrunde liegenden[2)] Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für diese Maßnahme(n) für diese Flächen nach vorliegenden Richtlinien.

In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

c) Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, der Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds, des vorbeugenden Hochwasserschutzes oder der Flurneuordnung (Flurbereinigung), scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei (Teil-) Identität der prämienrelevanten[2)] Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus.

d) Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen.

6.4 Die Förderung von Flächen kann nur über ein Agrarumweltprogramm (entweder KULAP oder VNP/EA) gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Nr. 4.3.1 bzw. Nr. 4.3.2) erfolgen. Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

6.5 Auf Flächen mit VNP/EA- bzw. KULAP-Maßnahmen sind zusätzliche, aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche, aber nicht den Agrarumweltmaßnahmen zuzuordnende Aktionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen zulässig und förderfähig, soweit sie sich nicht mit den Maßnahmen des VNP/EA bzw. KULAP überschneiden.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Bestandteile dieser Richtlinien sind das Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen“ (Anlage 5), der Antragsvordruck „Agrarumweltmaßnahmen“ (Anlage 6), der jeweilige Mehrfachantrag und der Bewilligungsbescheid „Agrarumweltmaßnahmen“ mit den dort festgelegten Bestimmungen.

7.2 Die im Rahmen des KULAP geförderten Flächen müssen landwirtschaftlich genutzt werden. In das VNP/EA können darüber hinaus landwirtschaftlich nutzbare Flächen einbezogen werden. Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinn bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

7.3 Übergangsregelungen von der alten in die neue Förderperiode
gestrichen, da nicht mehr einschlägig

7.4 Wechsel von Maßnahmen

Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA-Maßnahmen und bei den KULAP-Maßnahmen 4.1 „Behirtungsprämie“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau“ während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den **letzten beiden Verpflichtungsjahren** ist ein **neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum** einzugehen.

Bei einem Wechsel zu einer VNP/EA-Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurde, ist immer ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Gleiches gilt bei einer Erweiterung der Zusatzleistung 0.3 um Erschwerniskriterien, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurden.

Aufgrund der Abschaffung der obligatorischen Stilllegung ab dem Jahr 2009 ist ein Wechsel von der Maßnahme 3.6 – A37 „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ zur Maßnahme 3.6 – A36 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“ innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich, ohne dass sich dadurch der Verpflichtungszeitraum verlängert. Der Wechsel muss innerhalb des AUM-Antragszeitraums (in der Regel 1. Oktober bis 30. November) erfolgen.

Bei einem Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahme (2.1 – A21, 2.2 – A22 und A23; 3.0 – A30, 3.1 – A31) zur Gesamtbetriebsextensivierung (1.1 – A11) sowie bei einem Wechsel innerhalb der betriebszweigbezogenen Grünlandmaßnahmen jeweils hin zur höheren Extensivierung (2.2 – A22 oder A23) ist ein **neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum** einzugehen.

Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des Antragszeitraums (in der Regel 1. Oktober bis 30. November) beantragt werden.

2) im Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen als „überschneidungsrelevant“ bezeichnet

Der Bewilligungsbescheid ist entsprechend anzupassen.

7.5 Flächenzugang

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger bei den **nicht einzelflächenbezogenen KULAP-Maßnahmen** (Maßnahmen 1.1, 2.1, 2.2, 3.0 und 3.1)

– die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung durch FNN des Mehrfachantrages) und kann hierfür eine Zuwendung erhalten, vorausgesetzt, diese Einbeziehung
  - bringt unzweifelhafte Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
  - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich in die Maßnahme einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (fünften bzw. siebten bei Verlängerung) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist generell ausgeschlossen.

    Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufen einbezogen waren.
  - beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

– die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

Diese Regelungen gelten auch in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** (KULAP/VNP/EA) bleibt davon unberührt (Ausnahme bei Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaat“), d. h. zusätzliche Flächen können nicht in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Eine Anpassung der Feldstücke an die tatsächlichen Gegebenheiten ist hierbei nicht als Flächenzugang zu werten.

7.6 Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrages im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung – zuzüglich Zinsen – zurückerstatten. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche (z. B. durch Bebauung).

7.6.1 Eine Aufhebung und Rückforderung für die Vergangenheit kann unterbleiben

– bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums (in der Regel 1. Oktober bis 30. November) beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Maßnahmen möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat.

  Bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.

– wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt (z. B. Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Altersgeldes) und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,

– in Fällen höherer Gewalt (Art. 47 VO (EG) Nr. 1974/2006),

– bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß Art. 43 VO (EG) Nr. 1698/2005,

– bei geringfügigen Flächenabgängen im Verpflichtungszeitraum von bis zu 10 % der je Einzelmaßnahme einbezogenen Flächen, max. jedoch 3 ha LF.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Zukunft zu ändern bzw. aufzuheben.

7.6.2 In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

7.7 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

7.7.1 Abweichungen bei der Fläche

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der VO (EU) Nr. 65/2011 zur Anwendung.

Flächen, auf denen der Betriebsinhaber nicht alle vereinbarten Verpflichtungen erfüllt hat, gelten grundsätzlich als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln (Ausnahme Maßnahme 1.1 – A11). Hierzu gehören insbesondere Verstöße gegen die Ausbringung von Klärschlamm, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen, Mulchverbot, Planierungen, Verstöße gegen den Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln usw.

Ausnahmeregelung beim Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA):

– Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim **Erschwernisausgleich (EA)** in max. zwei Jahren des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht möglich ist oder zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann. Der Zuwendungsempfänger teilt dem AELF jährlich mit, auf welchen Flächen alle vereinbarten Verpflichtungen erfüllt werden konnten. Auf den (Teil-) Flächen ohne Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung im jeweiligen Jahr.

– Eine Ausnahme von der vollständigen, jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim **Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)** im Biotoptyp Wiese als unentgeltliche Nebenbestimmung in max. zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern naturschutzfachliche Gründe (z. B. zum Schutz der Spätblüher, bestimmten Insektenarten und Röhrichtbrütern) vorliegen. Bei Vereinbarung dieser Nebenbestimmung teilt der Zuwendungsempfänger dem AELF jährlich mit, ob eine Mahd und Abfuhr stattgefunden hat. In Jahren ohne vollständige Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung auf der gesamten Antragsfläche.

7.7.2 Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen

Bei Verstößen gegen Bewirtschaftungsauflagen, die nicht unmittelbar der einzelnen Fläche zuordenbar sind, ist im Grundsatz der Bescheid im Ganzen aufzuheben. Bei nachfolgenden Punkten ist regelmäßig eine Ausnahmeentscheidung zu treffen:

– Grünlandumbruch

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen bei Grünlandumbruch (Grünland = Dauer- und Wechselgrünland) im Verpflichtungszeitraum zur Vergrößerung der Ackerfläche (Maßnahme A11) bzw. bei Umbruch von Dauergrünland (Maßnahmen A21, A22, A23, A34, G20, G30) bis zu max. 5 %, max. jedoch 0,4 ha. Bei Überschreitung nur eines der beiden Schwellenwerte darf zumindest im betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt werden. Werden beide Schwellenwerte überschritten, ist im Grundsatz der Bescheid im Ganzen aufzuheben.

– Viehbesatz

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Überschreitung des höchstzulässigen Viehbesatzes bis max. 3 % wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3 % gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr möglich.
- Bei einer **einmaligen** Überschreitung des höchstzulässigen Viehbesatzes während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums von mehr als 3 % bis max. 20 % wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um den dreifachen Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.
- Bei einer **einmaligen** Unterschreitung des Mindestviehbesatzes während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist die Nichtgewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung auf das betreffende Jahr zu beschränken.

– Maßnahme 1.1 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“

Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemäß Art. 30 Abs. 1 werden nach dem Sanktionskatalog „KULAP-Maßnahme 1.1 – A11“ in der jeweils gültigen Fassung bearbeitet (dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß einer Fläche zugeordnet werden kann, z. B. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

– Maßnahme 3.0 „Extensive Fruchtfolge“

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Überschreitung des festgelegten Maximalanteils bei Mais (max. 20 %) bis zu einem Anbau von max. 21 % der Ackerfläche und/oder bei allen Intensivkulturen (max. 33 %) bis zu einem Anbau von max. 34 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3 % gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr anwendbar.
- Bei einer **einmaligen** Überschreitung des festgelegten Maximalanteils während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bei Mais durch einen Anbau von mehr als 21 % bis max. 24 % der Ackerfläche und/oder bei allen Intensivkulturen durch einen Anbau von mehr als 34 % bis max. 40 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 50 % gekürzt.

– Maßnahme 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Überschreitung des festgelegten Maximalanteils je Hauptfrucht (max. 30 %) bis zu einem Anbau von max. 31 % der Ackerfläche und/oder des höchst zulässigen Getreideanteils (max. 66 %) bis zu einem Anbau von max. 68 % der Ackerfläche und/oder einer Unterschreitung des festgelegten Minimalanteils je Hauptfrucht (mind. 10 %) bis zu einem Anbau von mind. 9,7 % der Ackerfläche und/oder des festgelegten Minimalanteils an Leguminosen (mind. 5 %) bis zu einem Anbau von mind. 4,8 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3% gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr anwendbar.
- Bei einer **einmaligen** Überschreitung (während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums) des festgelegten Maximalanteils je Hauptfrucht durch einen Anbau von mehr als 31 % bis max. 36 % der Ackerfläche und/oder des höchst zulässigen Getreideanteils durch einen Anbau von mehr als 68 % bis max. 80 % der Ackerfläche und/oder einer einmaligen Unterschreitung des festgelegten Minimalanteils je Hauptfrucht durch einen Anbau von weniger als 9,7 % bis mind. 8 % der Ackerfläche und/oder des festgelegten Minimalanteils an Leguminosen durch einen Anbau von weniger als 4,8 % bis mind. 4 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 50 % gekürzt.

- Bei einem **einmaligen** Verstoß während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums gegen das Kriterium „mindestens fünf Hauptfrüchte“ und/oder einer einmaligen Unterschreitung des festgelegten Minimalanteils je Hauptfrucht durch einen Anbau von weniger als 8 % der Ackerfläche und/oder des festgelegten Minimalanteils an Leguminosen durch einen Anbau von weniger als 4 % der Ackerfläche erfolgt im betroffenen Jahr keine Auszahlung.

– Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“

Eine Ausnahmeentscheidung ist regelmäßig zu treffen:

- Bei einer Unterschreitung des festgelegten Mindestumfangs der Winterbegrünung (mind. 5 %) bis zu einem Anbau von mind. 4,8 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 3 % gekürzt. Diese Regelung ist in jedem Verpflichtungsjahr anwendbar.
- Bei einer **einmaligen** Unterschreitung des festgelegten Mindestumfangs der Winterbegrünung durch einen Anbau von weniger als 4,8 % bis mind. 4 % der Ackerfläche wird die Zuwendung im betreffenden Jahr um 50 % gekürzt.

Kann der Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche fruchtfolgebedingt (Anbau von Winterungen von mehr als 95 %) nicht eingehalten werden, wird die entsprechende Fläche mit Winterbegrünung honoriert.

Eine Beschränkung auf eine teilweise Aufhebung kann im Einzelfall insbesondere dann geboten sein, wenn Rückforderungen mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu völlig unangemessenen Ergebnissen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Abstimmung mit der Staatlichen Führungsakademie erforderlich) führen würden.

7.7.3 Verstöße bei tierbezogenen Maßnahmen

Bei Verstößen im Rahmen der tierbezogenen Maßnahmen kommen die Regelungen der Art. 17 und 18 VO (EU) Nr. 65/2011 zur Anwendung.

7.7.4 Die Nichteinhaltung der CC-Bestimmungen und der Düngeverordnung im Bereich Phosphat wird gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 und Nr. 1698/2005 abgehandelt.

7.7.5 Bei Verstößen gegen die in den „Bewertungsblättern“ der unteren Naturschutzbehörde bei den Zusatzleistungen vereinbarten Auflagen wird die gesamte betroffene Zusatzleistung nicht gewährt. Die unentgeltlichen Nebenbestimmungen werden der jeweiligen Grundleistung zugeordnet.

7.7.6 Im Fall von vorsätzlichen Falschangaben bzw. absichtlichen Verstößen wird der betreffende Zuwendungsempfänger gemäß Art. 16 Abs. 6 und Art. 18 Abs. 3 VO (EU) Nr. 65/2011 von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

7.7.7 In Fällen höherer Gewalt kann von einer Sanktion abgesehen werden.

7.8 Nichteinhaltung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums („vorzeitiger Ausstieg“)

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgegebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubezahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt. Diese Regelung gilt ab dem Verpflichtungsjahr 2007 unabhängig vom Verpflichtungsbeginn.

7.9 Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (KULAP/VNP/EA, mit Ausnahme der Maßnahmen „Umwandlung von Ackerland in Grünland bzw. Wiesen/Weiden“ **ab Verpflichtungsbeginn 2007** mehrere Bewilligungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Bewilligungen durch die neue einzelflächenbezogene Bewilligung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt (Einbeziehung der bestehenden Bewilligungen in einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum), falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll.

8. Verfahren

8.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

8.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „Agrarumweltmaßnahmen“ und bei der KULAP-Maßnahme 1.1 – A11 die EG-Öko-Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die EG-Öko-Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnungen) auszuhändigen.

Grundlage für die Bemessung der Förderung in den Verpflichtungsjahren (jährlicher Zahlungsantrag) sind die aktuellen InVeKoS-Daten des Mehrfachantrages (MFA). Der Zuwendungsempfänger erklärt damit jährlich (MFA-Hauptformular, Viehverzeichnis, FNN, entsprechender Code der beantragten Agrarumweltmaßnahme), ob Änderungen der Förderdaten eingetreten bzw. geplant sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und alle Tiere des Betriebs im Viehverzeichnis anzugeben.

8.2.1 Dem Antrag sind die Bewertungsblätter (VNP/EA) und grundsätzlich der Flächen- und Nutzungs-

nachweis (bei Beantragung einzelflächenbezogener Maßnahmen bzw. bei ausdrücklichem Förderausschluss von Einzelflächen), sowie Nachweise über Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 6.3) beizulegen. Das AELF kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

8.2.2 Das AELF kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere und aktuelle Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der Viehbesatz wird gemäß den Angaben im Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag berechnet. Die einbezogenen Flächen sind mit den Daten im Mehrfachantrag (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem – InVeKoS) abzustimmen.

Die Förderung von einzelflächenbezogenen AUM-Maßnahmen ist auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind bei den KULAP-Maßnahmen 2.4, 3.2, 3.3, 3.5 und 4.3 möglich.

8.3 Das AELF prüft die Antragsangaben, bestätigt dies auf dem Antrag und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A). Voraussetzung für die Gewährung (Bewilligung) der Förderung von Maßnahmen nach VNP/EA ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

8.4 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden vom AELF vor der Bewilligung der Zuwendung in den EDV-Datenbestand InVeKoS, Programmteil „Agrarumweltmaßnahmen", eingegeben. Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel zentral vom Staatsministerium gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Das Staatsministerium veranlasst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die ÄELF die zentrale Auszahlung der Zuwendungen. Die Kontrollliste ist Bestandteil der jeweiligen Auszahlung. Die in der Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste ausgedruckten Daten sind als **sachlich richtig durch Datum und Unterschrift** zu bestätigen und zu den Unterlagen zu nehmen (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A Nr. 5.6).

8.5 Während des Verpflichtungszeitraums werden **Verwaltungskontrollen** und **Vor-Ort-Kontrollen** im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) für die Standards Anhang III, Nitrat, FFH, Vogelschutz, Grundwasserschutz, Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen der Lose-Blatt-Sammlung Teil D durchgeführt. Daneben wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen die Einhaltung der CC-Standards Tierkennzeichnung, TSE und Sicherheit von Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft, Tierschutz, Verfütterungsverbote und Futtermittelsicherheit gemäß den einschlägigen Regelungen geprüft. Dabei wird **jährlich bei mindestens 5 %** der Antragsteller die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und bei mindestens 1 % aller Antragsteller die Einhaltung der Cross Compliance (CC)-Standards sowie der Düngeverordnung im Bereich Phosphat vor Ort geprüft. Die Prüfquote ist als Mindestmaß zu verstehen. Bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten ist die Prüfquote gemäß Lose-Blatt-Sammlung Teil D entsprechend zu erhöhen. Diese Prüfungen/Kontrollen haben, soweit möglich, zusammen mit der Prüfung anderer Maßnahmen (InVeKoS-/CC-Regelungen) so frühzeitig zu erfolgen, dass eine möglichst umfassende und maßnahmenspezifisch wirksame Kontrolle gewährleistet ist. Die Kontrollen und die Ergebnisse sind gemäß den jeweiligen KULAP/VNP/EA Zusatzkontrollblättern zu „Agrarumweltmaßnahmen" durchzuführen und in den entsprechenden Unterlagen (z. B. Feldstücksliste zur Vor-Ort-Kontrolle, Bestandsregister) zu dokumentieren.

8.6 Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

8.7 Die Kontrolle der CC-Standards und der Düngeverordnung im Bereich Phosphat erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen nach den dort festgelegten Bestimmungen.

8.8 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV zu Art. 44 BayHO gelten die Auflagen/Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8.9 Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 65/2011 in Kombination mit Art. 80 VO (EG) Nr. 1122/2009 geltend zu machen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Martin Neumeyer Ministerialdirektor	Dr. Christian Barth Ministerialdirigent

Teil II
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen gemäß Art. 36 Buchst. a Nr. vi in Verbindung mit Art. 41 VO (EG) Nr. 1698/2005
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
„Heckenpflegeprämie“
(Maßnahme 5.1 – A51)

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage a: Merkblatt „Heckenpflegeprämie“ (Maßnahme 5.1 – A51)

Anlage b: Vordruck des Antrags auf Fördermittel*)

Anlage c: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Pflegekonzepts für Hecken und Feldgehölze (Maßnahme 5.1 – A51) inkl. Anhang

Anlage d: Standardisiertes Pflegekonzept für Hecken und Feldgehölze*)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Heckenpflege soll einen Beitrag zur Bestandssicherung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität sowie einer agrarisch geprägten Flora und Fauna leisten. Gleichzeitig soll die Vielfalt und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbildes erhalten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein angemessener Ausgleich für Pflegemaßnahmen von Hecken einschließlich Feldgehölzen, die gemäß der Definition in der LBS als förderfähige Landschaftselemente gelten. Um einen artenreichen und funktionsgerechten Gehölzbestand der Hecken und Feldgehölze zu erhalten, werden die Pflegemaßnahmen auf Grundlage eines fachlichen Konzepts (Pflegekonzept) durchgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

3.1 die in Teil I unter Nr. 3 beim KULAP definierten Zuwendungsempfänger.

3.2 Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG und anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es muss ein durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) genehmigtes bzw. erstelltes **Pflegekonzept** vorliegen, in welchem die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (1. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) festgelegt sind.

Um die Umstellung auf die neue EU-Förderperiode zu erleichtern, können die Pflegemaßnahmen bereits vorliegender Pflegekonzepte in bis zu fünf aufeinander folgenden Pflegeperioden durchgeführt werden, die letzte Pflegeperiode endet somit am 28. Februar 2014.

4.2 Die pflegebedürftigen Hecken und Feldgehölze müssen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden. Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an die in Satz 1 genannten Flächen angrenzen, sind ebenfalls förderfähig.

4.3 Auf Flächen in der VNP/EA-Förderkulisse gemäß Teil I Nr. 4.3.2 können Hecken nur in **Abstimmung und Zusammenarbeit** mit den zuständigen Naturschutzbehörden in die Förderung einbezogen werden.

4.4 Die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche beträgt 0,01 ha.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang der Förderung

Die Heckenpflegeprämie wird nach dem Umfang der gemäß dem Pflegekonzept durchgeführten Pflegemaßnahmen auf Basis der Angaben im Zahlungsantrag (vgl. Nr. 7.2.2) gewährt.

Die Förderhöhe beträgt einmalig 100 Euro je Ar (100 m^2) gepflegter Hecke/Feldgehölze. Die jährliche Fördersumme pro Antragsteller ist unbegrenzt. Anträge auf Fördermittel mit einem Fördervolumen von unter 200 Euro werden nicht bewilligt.

6. Mehrfachförderung

6.1 Die Heckenpflegeprämie ist mit allen Maßnahmen aus Teil I dieser Richtlinie kombinierbar.

6.2 Neben Zuwendungen für die Heckenpflegeprämie kann – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – auch eine Förderung gemäß den Agrarumweltmaßnahmen früherer Förderperioden, der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte, der Kuhprämie für Milcherzeuger, der Grünlandprämie (Grund- und Ergänzungsbetrag) für Milcherzeuger sowie die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

*) vom Abdruck wurde abgesehen

6.3 a) Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit der beantragten Heckenpflegeprämie (HPP) führen.

b) Soweit für die Pflege von Hecken einschließlich Feldgehölzen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den im Pflegekonzept festgelegten Pflegemaßnahmen ganz oder teilweise identisch sind, und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für diese Hecke nach dieser Richtlinie.

c) Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen.

6.4 Es können nur solche Hecken einschließlich Feldgehölze in die Förderung nach dieser Richtlinie für die Dauer des Pflegekonzepts einbezogen werden, deren Pflege innerhalb des vom Pflegekonzept abgedeckten Zeitraums nicht bereits über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie gefördert wird.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige AELF, das auch die Betriebsnummer führt.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Antrag auf Fördermittel (Grundantrag)

Die jährliche Antragstellung auf Fördermittel erfolgt bis spätestens 30. September. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Hecken und Feldgehölze im Antrag anzugeben, welche auf Basis des Pflegekonzepts für die nächsten drei Pflegeperioden (vgl. Nr. 4.1) gepflegt werden sollen.

Ein erneuter Antrag für die Pflege derselben Hecke oder desselben Feldgehölzes ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode des vorangegangen Pflegekonzepts zulässig.

Die Antragstellung für die Heckenpflegeprämie im Jahr 2007 nach dem 15. August ist zulässig.

7.2.2 Zahlungsantrag

Maßgeblich für die Auszahlung der Heckenpflegeprämie ist der Umfang der je Pflegeperiode abschließend gepflegten Hecke bzw. des Feldgehölzes. Der Antragsteller meldet den Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen bis zum 31. Juli, der auf die Pflegeperiode folgt.

7.3 Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Kontrollen sowie Kürzungen und Ausschlüsse werden gemäß Teil I und Teil II, Titel II der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 durchgeführt.

7.4 Abwicklung

7.4.1 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die EU-Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden vom AELF vor der Bewilligung der Zuwendung in den EDV-Datenbestand InVeKoS, Programmteil „Hecke", eingegeben. Das Staatsministerium setzt den Zeitpunkt und die Zeitdauer für die Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die ÄELF fest. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der geprüften Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste. Die in der Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste ausgedruckten Daten sind als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen und zu den Unterlagen zu nehmen.

7.4.2 Die Auszahlung der Heckenpflegeprämie sowie in der Regel die EDV-technische Erstellung und der Versand der Bewilligungsbescheide werden vom Staatsministerium zentral vorgenommen. Ablehnungs-, Aufhebungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide erlässt das AELF unter Beigabe einer Rechtsbehelfsbelehrung selbst.

7.4.3 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV (ohne Nr. 2.4) zu Art. 44 BayHO gelten die Auflagen/Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids. VV Nr. 1.3 gilt mit der Maßgabe, dass ab Antragstellung mit der Maßnahme begonnen werden darf. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.4.4 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 65/2011 in Kombination mit Art. 80 VO (EG) Nr. 1122/2009 geltend zu machen. Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016

– Maßnahmenübersicht –

Anlage 1a

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen

1.1 **Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb** – A11
- Ackerland/Grünland[1] 200,– €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 400,– €/ha

Für max. 15 ha LF wird bei Maßnahme 1.1 eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

Für **Neueinsteiger** in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:
- Ackerland/Grünland[1] 285,– €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 475,– €/ha

[1] Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche muss jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF) eingehalten werden.

2. Grünland

betriebszweigbezogen

2.1 derzeit nicht belegt

2.2 derzeit nicht belegt

einzelflächenbezogen

2.3 derzeit nicht belegt

2.4 derzeit nicht belegt

2.5 derzeit nicht belegt

2.6 derzeit nicht belegt

2.7 derzeit nicht belegt

3. Acker

betriebszweigbezogen

3.0 derzeit nicht belegt

3.1 derzeit nicht belegt

einzelflächenbezogen

3.2 **Winterbegrünung** – A32 80,– €/ha
bei Kombination mit 1.1 50,– €/ha

3.3 **Mulchsaatverfahren** – A33 100,– €/ha
bei Kombination mit 1.1 60,– €/ha

3.4 **Umwandlung von Ackerland in Grünland**
entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34 370,– €/ha

3.5 **Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz** – A35
Einsaat bzw. Beibehaltung von 10 bis 30 m breiten Grünstreifen auf Ackerflächen
920,– €/ha Grünstreifen

3.6 derzeit nicht belegt

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 derzeit nicht belegt

4.2 derzeit nicht belegt

4.3 derzeit nicht belegt

4.4 derzeit nicht belegt

4.5 derzeit nicht belegt

4.6 derzeit nicht belegt

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

5.1 derzeit nicht belegt

Erläuterungen:
- Die Begrenzung auf 2,00 GV/ha LF gilt für die Maßnahme 1.1.
- Förderungen unter 250 € je Betrieb und Jahr werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Die Förderung ist auf max. 40.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.
- Die einbezogenen Flächen müssen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahmen bei 3.2 und 3.5) werden.
- Der Einsatz von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten.

StMELF – P2/326-20.12.2011

Anlage 1b

Übersicht der KULAP-Fördersätze ab dem Auszahlungsjahr 2011 für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2007 bis 2011

1.	Gesamtbetriebliche Maßnahmen			Fördersatz
1.1	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Ackerland/Grünland – Beibehaltung	A11	200 €/ha
		Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen – Beibehaltung		400 €/ha
		Ackerland/Grünland – Neueinsteiger		285 €/ha
		Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen – Neueinsteiger		475 €/ha
		Kontrollkostenzuschuss	A12	35 €/ha

2.	Grünland			Fördersatz
2.1	Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung		A21	50 €/ha
2.2	Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht	Max. 1,76 GV/ha HFF	A22	120 €/ha
		Max. 1,40 GV/ha HFF	A23	170 €/ha
2.3	Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten		A24	350 €/ha
2.4	Mahd von Steilhangwiesen	35 bis 49 %	A25	400 €/ha
		Ab 50 %	A26	600 €/ha
2.5	Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen		A27	110 €/ha
2.6	Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitpunktauflage		A28	280 €/ha
2.7	Agrarökologische Grünlandnutzung	Bis EMZ 2000:	A29	110 €/ha
		je weitere 100 EMZ:		20 €/ha

3.	Acker			Fördersatz
3.0	Extensive Fruchtfolge	Kartoffeln, Winter-/Sommertriticale, Wintergerste	A30	42 €/ha
		Bei Kombination mit A11		21 €/ha
		Getreide, Eiweißpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen		85 €/ha
		Bei Kombination mit A11		42 €/ha
		Ackerfutter		152 €/ha
		Bei Kombination mit A11		76 €/ha
3.1	Vielfältige Fruchtfolge		A31	85 €/ha
		Bei Kombination mit A11		42 €/ha
3.2	Winterbegrünung		A32	80 €/ha
		Bei Kombination mit A11		50 €/ha
3.3	Mulchsaatverfahren		A33	100 €/ha
		Bei Kombination mit A11		60 €/ha
3.4	Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten		A34	370 €/ha
3.5	Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz		A35	920 €/ha
3.6	Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen	Umsetzung agrarökologisches Konzept auf Ackerflächen Bis EMZ 2000: Je weitere 100 EMZ	A36	 110 €/ha 20 €/ha
		Blühflächen	A37	60 €/ha

4.	**Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft**			**Fördersatz**
4.1	Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen	bei ständigem Personal: Je ha Lichtweide: Je Alm/Alpe: Je Hirte:	A41/ A42	 90 €/ha; mind. 675 € max. 2 750 €
		bei nichtständigem Personal: Je ha Lichtweide: Je Alm/Alpe:	A43/ A44	 45 €/ha; mind. 335 €, max. 1 375 €
4.2	Streuobstbau	max. 100 Bäume/ha	A45	5 €/Baum
4.3	Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	Vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Herbizide Stufe 1: Stufe 2: Stufe 3: Stufe 4:	A46	 2 250 €/ha 1 800 €/ha 1 130 €/ha 450 €/ha
		Bei Herbizideinsatz in Form der Teilflächenbehandlung Stufe 1: Stufe 2: Stufe 3: Stufe 4:	A47	 2 150 €/ha 1 660 €/ha 1 030 €/ha 360 €/ha
4.4	Extensive Teichwirtschaft	Je ha Teichfläche	A48	200 €/ha
4.5	Sommerweidehaltung für Rinder		A49	30 €/GV
4.6	Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren	max. 22,50 €/GV und Jahr; max. 45 €/ha;	A62/ A63	1,50 €/m³

5.	**Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken**			**Fördersatz**
5.1	Heckenpflegeprämie		A51	100 €/ar

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) – Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016

– Maßnahmenübersicht –

1. Biotoptyp Acker

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Ackerstandorten (vorwiegend für Feldbrüter und Ackerwildkräuter).

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11
Extensive Ackerbewirtschaftung, kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras, Luzerne; keine Untersaat;
Bewirtschaftungsruhe 15.04. – 30.06.;
Reduzierte Ansaatdichte oder 15–25 % nicht bestellt (Getreide)
– Ackerlagen, EMZ bis 3500 225,– €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 3501 525,– €/ha

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung
– für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12
– in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13
Bewirtschaftungsruhe 15.03. – 31.08.
– Ackerlagen, EMZ bis 2500 245,– €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 2501 – 3500 445,– €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 3501 895,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist.
– Z10 310,– €/ha

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – Z11 360,– €/ha

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – Z12 310,– €/ha

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
– ZC1 – ZC4 25,– bis 205,– €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14
(6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 600,– €/ha

und

0.6 Stoppelbrache – Z16 80,– €/ha
als Einzelmaßnahme – G16 110,– €/ha
Erhalt der Stoppelbrache bis einschließlich 15.09.

2. Biotoptyp Wiesen

Erschwernisausgleich für Feuchtflächen

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen, die einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedürfen.

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen
– G20 400,– €/ha

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
– Schnittzeitpunkte
(mit Erschwernisausgleich):
01.06. – G21 85,– €/ha
15.06. – G22 (E22) 155,– €/ha
01.07. – G23 (E23) 175,– €/ha
01.08. – G24 (E24) 175,– €/ha
01.09. – G25 (E25) 220,– €/ha
– Mahd bis einschließlich 15.06.,
Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09.
G29 (E29) 220,– €/ha

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28
Bewirtschaftungsruhe 15.03. – 01.08.
– Wiesen, EMZ bis 3500 250,– €/ha
– Wiesen, EMZ ab 3501 400,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist.
– Z20 240,– €/ha

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – Z21 300,– €/ha
als Einzelmaßnahme – G26 350,– €/ha

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – Z22 240,– €/ha

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
– ZW1 – ZW9 40,– bis 870,– €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24
als Einzelmaßnahme – G27
(6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 600,– €/ha

3. Biotoptyp Weiden

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen, die einer extensiven Weidenutzung bedürfen sowie Beweidung von mahdgeprägten Wiesen, soweit naturschutzfachlich sinnvoll.

Grundleistungen:

3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden
– G30 400,– €/ha

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
– Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde
– G31 270,– €/ha
– Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen/Alpen)
– G32 120,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
– ZE1 – ZE4 50,– bis 235,– €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34
(6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 600,– €/ha

4. Biotoptyp Teiche

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone
Der Besatz mit Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich ist.
Prämien je nach Anteil der Röhrichtzone:
– Stufe A: bis 25% – G41 470,– €/ha
– Stufe B: 26 – 50% – G42 550,– €/ha
– Stufe C: ab 51% – G43 470,– €/ha

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten – G44 580,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45
Verzicht auf Besatz von Raubfischen;
Bespannung 01.03. – 15.09.
75,– €/ha

[1] Die Kombinationsmöglichkeiten sind im Einzelnen dem Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen zu entnehmen.

Anlage 3

KULAP: Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) VP-Beginn 2007 – 2011/ab VP-Beginn 2012

Maßnahmen mit VP-Beginn 2007–2011 (bzw. 2012 soweit beantragbar)			Maßnahmen ab VP-Beginn 2012	gesamter Betrieb	Grünland betriebszweig- und einzelflächenbezogen								Ackerland betriebszweig- und einzelflächenbezogen							Spezielle Bewirtschaftungsformen				
				1	2								3							4				
		1.1		2.1	2.2		2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	3.0	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	4.1	4.2	4.3	4.4	4.6	
		A11		A21	A22	A23	A24	A25/ A26	A27	A28	A29	A30	A31	A32	A33	A34	A35	A36	A41 – A44	A45	A46/ A47	A48	A62/ A63	
		Öko-Landbau		derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	Winterbegrünung	Mulchsaatverfahren	Umwandl. AL zu GL	Grünstreifen	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt	derzeit nicht belegt
Ökologischer Landbau	1	1.1	A11											R	R	+	D							
Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung	2	2.1	A21	–										–	–	+	–							
Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht	2	2.2	A22	–										–	–	+	–							
	2	2.2	A23	–										–	–	+	–							
Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	2	2.3	A24	D										–	–	+	–							
Mahd von Steilhangwiesen	2	2.4	A25/26	D										–	–	–	–							
Extensive Weidenutzung (Schafe/Ziegen)	2	2.5	A27	–										–	–	–	–							
Schnittzeitpunkt 1. Juli	2	2.6	A28	D										–	–	+	–							
Agrarökologische Grünlandnutzung	2	2.7	A29	D										–	–	–	–							
Extensive Fruchtfolge (Betriebszweig)	3	3.0	A30	R										+	+	–	D							
Vielfältige Fruchtfolge (Betriebszweig)	3	3.1	A31	R										+	+	–	D							
Winterbegrünung	3	3.2	A32	R											+	–	–							
Mulchsaatverfahren	3	3.3	A33	R										+		–	–							
Umwandlung von Ackerland in Grünland	3	3.4	A34	+										–	–		–							
Grünstreifen zum Gewässerschutz	3	3.5	A35	D										–	–	–								
Agrarökologische Ackernutzung	3	3.6	A36	D										–	–	–	–							
Behirtungsprämie (Almen/Alpen)	4	4.1	A41 – A44	–										–	–	–	–							
Streuobstbau	4	4.2	A45	+										+	+	+	+							
Umweltgerechter Weinbau	4	4.3	A46/A47	W										–	–	–	–							
Extensive Teichwirtschaft	4	4.4	A48	–										–	–	–	–							
Ausbringung von Wirtschaftsdünger Injektionsverfahren	4	4.6	A62 A63	+										+	+	+	–							

– Kombination auf derselben Fläche nicht möglich
\+ Kombination zulässig
D bei Kombination wird für die betreffenden Flächen die jeweils höhere Zuwendung bezahlt
R Reduzierter Fördersatz
W Kombination mit A46

Eine Kombination auf derselben Fläche mit VNP/EA (alle Maßnahmen) und Fläche mit Beantragung „glöZ“[1] ist nicht möglich

Die Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung“ ist mit allen Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar. Allerdings können Weideflächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. A24) oder aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. WSG-VO) ausgeschlossen ist, nicht auf die geforderte Mindestweidefläche von 0,2 ha/GV angerechnet werden.

Eine Kombination mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten ist grundsätzlich möglich, außer bei den Maßnahmen 2.7 „Agrarökologische Grünlandnutzung“, 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung“, 4.3 „Umweltgerechter Weinbau“ und 4.4 „Extensive Teichwirtschaft“.

[1] glöZ = aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

VNP/EA (VP-Beginn 2012): Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr)

Merkmal	Zielgruppe/Lebensräume	Grundleistung		Grundleistung	Zusatzleistungen (Einzelmaßnahmen)				
				2.0 bzw. 3.0	0.0 oder 0.1 oder 0.2	0.3	0.4	0.5	0.6
					G26 (0.1)	–	(G27)	–	(G16)
Acker	Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1	G11	–	Z10 oder Z11 oder Z12	ZC1 – ZC4[1]	Z14	–	Z16
		–	–	–	–	–	–	–	G16
	A) Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2	G12	–	–	ZC1 – ZC4	Z14	–	–
	B) Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2	G13	–	–	–	–	–	–
Wiesen	A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1	G21 – G25	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	Z24	–	–
	B) artenreiche Wiesen	2.1	G21 – G25	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	Z24	–	–
			G29[2]	–					
	C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1	G21 – G25	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	–	–	–
			G29[2]	–					
			(E22 – E25) E29[2]	–					
	D) Magerrasen und Heiden	2.1	G21 – G25	G20	–	ZW1 – ZW9	Z24	–	–
	E) Streuwiesen	2.1	G21 – G25	G20	–	ZW1 – ZW9	–	–	–
			(E22 – E25)	–					
	F) Streuobstwiesen	2.1	G21 – G25	G20	Z20 oder Z21 oder Z22	ZW1 – ZW9	Z24 (verpflichtend)	–	–
			G29[2]	–					
		–	–	–	–	–	G27 mit G26 (verpflichtend)	–	–
	G) Biberlebensräume	2.2	G28	–	–	–	–	–	–
	H) Sonderlebensräume	–	–	–	G26 (0.1)	–	–	–	–
Weiden	A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde	3.1	G31	G30	–	ZE1 – ZE4	Z34	–	–
	B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen/Alpen)	3.2	G32	–	–	–	–	–	–
Teiche	A) Ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone	4.1	G41 – G43	–	–	–	–	Z45	–
	B) Endemische oder gefährdete Arten (Nutzungsverzicht)	4.2	G44	–	–	–	–	–	–

[1] Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.
[2] Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (Mähgutverwertung, naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt) und mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Beginn der Bewirtschaftungsruhe 15.03./01.04." sowie „Schaffung von Frühmahdstreifen" zulässig.

Anlage 5

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT

Merkblatt 2012 – 2016
Agrarumweltmaßnahmen (AUM)
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Beantragung der im Antragsformular enthaltenen Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP/EA

1. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 24. Februar 2012 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Formblatt zu verwenden.
- Bei Beantragung von VNP/EA-Maßnahmen sind vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen **unteren Naturschutzbehörde (UNB)** die für jede Maßnahme notwendigen **Bewertungsblätter** auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP/EA) sind die einbezogenen Flächen grundsätzlich bereits bei Antragstellung in der Spalte „AUM“ auf einer Kopie des **Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)** zum Mehrfachantrag 2011 (bzw. 2012) mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code zu kennzeichnen (z. B. „A34“ bzw. „G21, ZW3“) und die Kopie dem Antrag beizufügen. Dies gilt auch, wenn bei der KULAP-Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“, Einzelflächen zu kennzeichnen sind (A02: vgl. Abschnitt A 8; A03: vgl. Abschnitt B 3.1a). Für den Fall, dass keine Flächen mit den Sperrcodes A02 oder A03 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2011 bzw. 2012 (Anlage zum Antrag) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:
  - Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und **alle** Tiere (Viehverzeichnis) anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung).
  - Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen **Nutzungscodes (NC)** entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2011. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.
- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt. Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

  Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

  Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Prämienhöhe** bei den einzelnen Maßnahmen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten Prämienhöhe ist nicht möglich.
- Die Ausgestaltung und Finanzierung der Agrarumweltmaßnahmen nach Beendigung der aktuellen EU-Förderperiode 2007 – 2013 ist derzeit nicht absehbar. Die Bewilligung der letzten drei Jahre (2014 – 2016) erfolgt daher vorbehaltlich einer Anschlussgenehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission über das Jahr 2013 hinaus.
- Werden Fördertatbestände durch die Europäische Union, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung erfolgen.
- Ändern sich mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2014 die rechtlichen Vorgaben so, dass die Verpflichtungen angepasst werden müssen, kann die betroffene Maßnahme vorzeitig beendigt werden, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.
  Gleiches gilt auch, wenn sich während des Verpflichtungszeitraumes die Grundanforderungen (v. a. Cross Compliance) so ändern, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten

StMELF – P2/382-20.12.2011

Maßnahme angepasst werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006).
Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst **mindestens 5 Jahre**. Er beginnt am 1. Januar 2012 und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2016.
Ausnahme: Die KULAP-Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2017.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums (KULAP/VNP/EA) grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden (Ausnahmen bei den KULAP-Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“). Für Flächenzugänge ist ein neuer Antrag erforderlich.
- Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger **bei der gesamtbetrieblichen KULAP-Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“**
  – die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
    - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
    - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich in die Maßnahme einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (5.) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
    - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt A 8),
    - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

  oder
  – die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzen, in die die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine Nicht-LF (nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Eine Rückerstattung der Zuwendung ist **nicht erforderlich**:

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

c) Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Derzeit nicht möglich

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA-Maßnahmen während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag **von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln**, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den letzten beiden Verpflichtungsjahren ist ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei einem Wechsel zu einer VNP/EA-Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurde, ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Gleiches gilt bei einer Erweiterung der Zusatzleistung 0.3 um Erschwerniskriterien, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurden.
- Bei einem **Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahme** (2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) **zur Gesamtbetriebsextensivierung** 1.1 „Ökolandbau“ ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des jährlichen AUM-Antragszeitraums beantragt werden.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen **innerhalb** des KULAP bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maß-

nahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung:

Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:
- Eine Überschneidung der AUM-Auflagen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen **spezifischer Rechtsvorschriften** führt nur in den Fällen zu einem Förderausschluss, in denen die betreffenden Auflagen bei AUM überschneidungsrelevant sind und zusätzlich dafür sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, also eine Doppelzahlung für identische oder teilidentische Auflagen erfolgt. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen.
  Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:
  – Naturschutzgebietsverordnung
  – Bebauungsplan
  – Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
  – Planfeststellungsbeschluss
  – Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
  – sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit **(∗)** gekennzeichnet.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine Überschneidungsrelevante Agrarumweltverpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der Überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsgefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.
- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.
- In **Natura 2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teilidentische Bewirtschaftungsauflagen werden die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.
Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. **Darüber hinaus ist zur Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
  – falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  – Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
  ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgeht, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am KULAP teilnehmen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung von

a) flächenbezogenen Maßnahmen ist, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
  - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie grundsätzlich für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
  - die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“) und
  - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt. Ist das Nutzungsrecht nicht vorhanden, sind die betreffenden Flächen im FNN mit A03 zu kennzeichnen.

b) tierbezogenen Maßnahmen (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

Derzeit nicht belegt.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur und Artenschutzes bereitgestellt werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums für

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
  - für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
  - auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr,
  - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
  - Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3,3 „Mulchsaatverfahren“ und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ möglich.
- Der Viehbesatz darf bei der **Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- Die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes erfolgt während des Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage des aktuellen

Mehrfachantrags (jährlicher Zahlungsantrag). In der Regel werden hierzu der durchschnittliche Viehbestand des Vorjahres (vgl. Viehverzeichnis) und die Flächen des aktuellen Jahres (vgl. FNN) herangezogen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A49 „Sommerweidehaltung für Rinder")

Derzeit nicht belegt.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basisverordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter **www.lfl.bayern.de/IEM/oeko/** eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden. Sonderregelungen für tierhaltende Betriebe sind dem Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb" im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms zu entnehmen.
- **(∗)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Neueinsteiger in den ökologischen Landbau müssen bereits bei Abgabe des AUM-Antrags, spätestens jedoch mit Ablauf des Antragszeitraums (24. Februar 2012), einen Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen haben. Eine Kopie des Vertrags ist dem AELF bis spätestens 27. April 2012 vorzulegen.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3 a).
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Mais mit Bejagungsschneise einer anderen Kultur (NC: 177), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 34 2b (i) VO (EG) Nr. 73/2009) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC: 731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).
- **Höhe der Förderung:**
  - Acker-/Grünland **200 €/ha**
  - Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **400 €/ha**

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

- Für **Neueinsteiger** in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:
  - Acker-/Grünland **285 €/ha**
  - Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **475 €/ha**

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die bisher nicht in die EG-Öko-Verordnung einbezogen waren (Umstellungsflächen), über 50 % der LF des Betriebs liegen.

2. Grünland

2.1 Derzeit nicht belegt

2.2 Derzeit nicht belegt

2.3 Derzeit nicht belegt

2.4 Derzeit nicht belegt

2.5 Derzeit nicht belegt

2.6 Derzeit nicht belegt

2.7 Derzeit nicht belegt

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm" in der Zeile „Ackerfläche".
Der Antragsteller kann für den Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016 nur die einzelflächenbezogene Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung", 3.3 „Mulchsaatverfahren", 3.4 „Umwandlung von Acker in Grünland" und 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz" wählen.

3.0 Derzeit nicht belegt

3.1 Derzeit nicht belegt

3.2 Winterbegrünung – A32

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

- **(∗)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemes-

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

sung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.

- **(∗)** Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.
- **(∗)** Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen keine **ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- **(∗)** Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z. B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- **Höhe der Förderung:** **80 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **50 €/ha**

3.3 Mulchsaatverfahren – A33

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

Allgemeine Bestimmungen

- **(∗)** Förderfähig ist das **Mulchsaatverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Bei Anbau einer dieser Kulturen im Verpflichtungsjahr ist die Anwendung des Mulchsaatverfahrens auf mindestens einer Fläche erforderlich.
- Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nicht wendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohdecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen.
- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.
- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- **(∗)** Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
- Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **60 €/ha**

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

- **(∗)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot (**NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
  - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
  - in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
  - in Wasserschutzgebieten liegen,
  - in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
  - in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
  - entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
  - Feldstücke mit Dolinen sind,
  - in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
  - von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung: jährlich 370 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2012.

- **(∗)** Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
  - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
  - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
  - bei **potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.

  Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet** oder **zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 811 – 896, 912 – 958 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV nur dann als erfüllt, wenn zumindest ein Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs angelegt ist. Nur im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) ist auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichend. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung: 920 €/ha Grünstreifen**

3.6 Derzeit nicht belegt

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Derzeit nicht belegt

4.2 Derzeit nicht belegt

4.3 Derzeit nicht belegt

4.4 Derzeit nicht belegt

4.5 Derzeit nicht belegt

4.6 Derzeit nicht belegt

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch aktive Leistungen zur nachhaltigen und umweltgerechten **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
  - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
  - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. pflegt,
  - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
- Flächen in den Nationalparken Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflächen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG, Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biotoptyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11

- **(∗)** Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Kleegras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 619, 640 – 644, 620, 794, 912, 913).
- Verzicht auf Untersaat.
- Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ (NC: 591) ist nur in einem Jahr während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Kombination mit Z16 (Stoppelbrache) ist der NC 591 nicht zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM (KULAP/VNP/EA)“ ist nicht zulässig.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- **(∗) Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 bis 25 % der Flächen nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche ist dabei in die Bodenbearbeitung einzubeziehen und wie die genutzte Fläche im FNN zu codieren.
- **Höhe der Förderung:**
  - Ackerlagen, EMZ bis 3 500 **225 €/ha**
  - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **525 €/ha**

  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12

B) in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13

- **(∗) Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
- **Höhe der Förderung:**
  - Ackerlagen, EMZ bis 2 500 **245 €/ha**
  - Ackerlagen, EMZ ab 2 501 – 3 500 **445 €/ha**
  - Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **895 €/ha**

  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger ganzjährig verboten ist – Z10

- **(✱)** Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.
- **(✱)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **Höhe der Förderung: 310 €/ha**

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z11

- **(✱)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- **(✱)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **Höhe der Förderung: 360 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z12

- **(✱)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- **(✱)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **Höhe der Förderung: 310 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 (nur Flächeneigenschaften – 0.3 Nr. 2 - zulässig) und 1.2 A – G12.
- **(✱)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen: Höhe der Förderung**
  - Stufe 1: – ZC1 **25 €/ha**
  - Stufe 2: – ZC2 **65 €/ha**
  - Stufe 3: – ZC3 **180 €/ha**
  - Stufe 4: – ZC4 **205 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14

- **(✱)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 und 1.2 A – G12.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung: 6 €/Baum**
  Obergrenze max. 600 €/ha

und

0.6 Stoppelbrache – Z16

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11.
- **(✱)** Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen bis einschließlich 15.09..
- Beim fruchtfolgebedingten Nachbau von Winterraps entfällt die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache bis einschließlich 15.09.. Eine Förderung für das entsprechende Jahr wird nicht gewährt.
- Es ist jährlich **bis spätestens 15.09.** mitzuteilen, ob als Folgefrucht Winterraps angebaut wird.
- Förderfähig als „Stoppelfrucht" sind Getreide (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) und Ölsaaten (NC: 311, 312, 320, 330, 341, 390) – nicht jedoch Mais.
- **Höhe der Förderung – Z16: 80 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G16**
  Keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen zulässig.
  Höhe der Förderung – G16: 110 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4	Zusatzleistung 0.6
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G11)	0.0 oder 0.1 oder 0.2 (Z10) – (Z11) – (Z12)	0.3[1] (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)	0.6 (Z16) (G16)[2]
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 A (G12)	–	0.3 (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)	–
Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2 B (G13)	–	–	–	–

[1] Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang – z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.
[2] Keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen zulässig.

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E22 – E25).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – G20

- **(✱)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25, **nicht** mit G29, E22 bis E25 und E29.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung: jährlich 400 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
  - **A) Wiesenbrüterlebensräume**
  - **B) artenreiche Wiesen**
  - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
  - **D) Magerrasen und Heiden**
  - **E) Streuwiesen**

(✱) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

– **F) Streuobstwiesen**
– **G) Biberlebensräume**
– **H) Sonderlebensräume**

- **(∗) Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- Eine Ausnahme von der vollständigen, jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim Biotoptyp Wiese (G21 – G25) als **unentgeltliche Nebenbestimmung** in max. 2 Jahren während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern naturschutzfachliche Gründe (z. B. zum Schutz der Spätblüher, von bestimmten Insektenarten und Röhrichtbrütern) vorliegen. Bei Vereinbarung dieser Nebenbestimmung muss der Antragsteller dem AELF jährlich bis spätestens **14. März des Folgejahres** schriftlich mitteilen, ob eine **vollständige Mahd und Abfuhr** (gesamte Fläche) bis **15.11.** stattgefunden hat. In Jahren ohne vollständige Mahd und Abfuhr entfällt die Förderung auf der gesamten Antragsfläche.
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E22 – E25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in maximal 2 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre erfolgen.
- **(∗)** Ein naturschutzfachlich erforderlicher **Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
- **Höhe der Förderung:**
  – Schnittzeitpunkt ab 01.06. – G21 **85 €/ha**
  – Schnittzeitpunkt ab 15.06. – G22/ – E22 **155 €/ha**
  – Schnittzeitpunkt ab 01.07. – G23/ – E23 **175 €/ha**
  – Schnittzeitpunkt ab 01.08. – G24/ – E24 **175 €/ha**
  – Schnittzeitpunkt ab 01.09. – G25/ – E25 **220 €/ha**
  – Mahd bis einschließlich 15.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09. – G29/ – E29 **220 €/ha**

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28

- **(∗) Brachlegung der Fläche.**
- Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang: **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 01.08.
- Förderfähiger NC: 567.
- **Höhe der Förderung:**
  – Wiesen, EMZ bis 3 500 **250 €/ha**
  – Wiesen, EMZ ab 3 501 **400 €/ha**

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist – Z20

- **(∗)** Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung: 240 €/ha**

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z21

- **(∗)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z21: 300 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G26**
  – in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
  – **Höhe der Förderung – G26: 350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z22

- **(∗)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 und E29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung: 240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G20, der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 in den Wiesenlebensräumen C und E sowie Grundleistung 2.1 – E29 im Wiesenlebensraum C.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(∗)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).

Erschwernisstufen:	**Höhe der Förderung**
Stufe 1: – ZW1	**40 €/ha**
Stufe 2: – ZW2	**80 €/ha**
Stufe 3: – ZW3	**130 €/ha**
Stufe 4: – ZW4	**210 €/ha**
Stufe 5: – ZW5	**300 €/ha**
Stufe 6: – ZW6	**420 €/ha**
Stufe 7: – ZW7	**500 €/ha**
Stufe 8: – ZW8	**630 €/ha**
Stufe 9: – ZW9	**870 €/ha**

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24

- **(✱)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 und G29 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich. Kombination mit der Grundleistung G29 im Wiesenlebensraum B möglich.
- Als **Einzelmaßnahme – G27**
  - im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- **Höhe der Förderung – Z24 und – G27:** **6 €/Baum**
  Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1 (G21 – G25)	2.0 (G20)	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G21 – G25, G29[1])	2.0 (G20[2])	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G21 – G25, G29[1]) (E22 – E25, E29[1])	2.0 (G20[2,3])	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G21 – G25)	2.0 (G20)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
E) Streuwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	2.0 (G20)[3]	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G21 – G25, G29[1])	2.0 (G20[2])	0.0 (Z20) oder 0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24) (G27 mit G26)[3]
G) Biberlebensräume	2.1 (G28)	–	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	–	0.1 (G26)	–	–

[1] Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (Mähgutverwertung, naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt) und mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Beginn der Bewirtschaftungsruhe 15.03/01.04“ sowie „Schaffung von Frühmadstreifen“ zulässig.
[2] Kombination G20 mit G29 ist nicht zulässig.
[3] bitte Textteil beachten.

(✱) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden – G30

- **(✱)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Weide oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Weide oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 3.1 – G31, nicht mit der Grundleistung 3.2 – G32.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (✱) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452, 453, 454, 460, 958.
- **Höhe der Förderung:** **270 €/ha**

B) (✱) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- Höhe der Förderung: 120 €/ha

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(✱)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
  - Stufe 1: – ZE1 **50 €/ha**
  - Stufe 2: – ZE2 **110 €/ha**
  - Stufe 3: – ZE3 **175 €/ha**
  - Stufe 4: – ZE4 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34

- **(✱)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
  Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G31)	3.0 (G30)	0.3 (ZE1 – ZE4)	0.4 (Z34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G32)	–	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.
Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G41, G42, G43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- **(✱)** Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- **(✱)** Die Verlandungszone ist zu erhalten.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- Höhe der Förderung:
  – Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G41 **470 €/ha**
  – Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G42 **550 €/ha**
  – Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

(✱) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- **(✱)** Verzicht auf den **Besatz** von **Fischen**.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Förderung:** **580 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G41 bis G43 möglich.
- **(✱)**Verzicht auf den Besatz von Raubfischen.
- **(✱)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung:** **75 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G41 – G43)	0.5 (Z45)
Spezielle Amphibien- und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G44)	–

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.
- Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen** (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance“ beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.
Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.
Informationen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz werden mit dem Merkblatt zum jährlichen Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) gegeben.

Anlage 5a

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)

Grundsätzliche Vorgaben

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (zugehörige Durchführungsverordnung) sind im Gesamtbetrieb einzuhalten.

Regelungen Tierhaltung

Auf Antrag wurde allen Betrieben, welche die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung noch nicht vollumfänglich einhalten, eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 95 VO (EG) Nr. 889/2008 mit einer Befristung bis zum 31.12.2013 erteilt.

~~**Achtung:**~~ **Falls die Tierhaltung dieser Betriebe nicht bis zum Stichtag 31.12.2013 den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung genügt, kann der Betrieb sämtliche Produkte nur noch konventionell vermarkten und muss überdies die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum im Rahmen der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ bereits ausgezahlten Fördermittel zurückzahlen.**

Bei Neuantragstellern mit Verpflichtungsbeginn 2012 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2014 eingehalten werden.

Spezielle Regelung Rinderhaltung in kleinen Beständen

Weiterhin möglich ist die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 **auf Antrag** durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. Dazu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Kleinbetrieb:
  - Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Rindergroßvieheinheiten (RGV) **oder**
  - Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Kühe zuzüglich anteiliger Nachzucht (gesamte Nachzucht muss konform EG-Öko-VO im Laufstall gehalten werden).

  Der Tierbestand kann über die HIT-Datenbank abgeprüft werden.
- Sommerweidegang (Mai-Oktober),
- außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände.

Antragsformulare können unter

http://www.lfl.bayern.de/iem/oeko/13408/linkurl_0_0_0_10.pdf

heruntergeladen oder über die jeweils zuständige Kontrollstelle bezogen werden.

Der Empfang dieses Beiblatts und die Kenntnisnahme von seinem Inhalt ist zu bestätigen.

StMELF – P2/381-20.12.2011

Anlage 5-1

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT

Merkblatt **2007 – 2013** (ursprünglich 2007 – 2011)

Verlängerung von Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Verlängerung auslaufender AUM und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Wichtige Hinweise zur Verlängerung von AUM

- Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen umfasst der Verpflichtungszeitraum bei AUM fünf bis sieben Jahre. Zum Jahresende 2011 auslaufende Verpflichtungen können daher um zwei Jahre bis einschließlich 2013, dem letzten Jahr der aktuellen EU-Förderperiode 2007 – 2013 verlängert werden.
- Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben, in welchem Umfang die auslaufenden Verpflichtungen auf den bisher in die Förderung einbezogenen Flächen zu verlängern sind. Dies gilt sowohl für die gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen als auch für alle einzelflächenbezogenen Maßnahmen.
- Somit ist es bei den einzelflächenbezogenen AUM möglich, die Verlängerung entweder auf ein bzw. einzelne Feldstücke zu beschränken oder aber alle Feldstücke in die Verlängerung einzubeziehen. Zusätzliche Feldstücke können bei ihnen jedoch nicht in die Verlängerung aufgenommen werden. Bei den VNP/EA-Maßnahmen sind keine Änderungen bezüglich der im Bewertungsblatt vereinbarten Verpflichtungen möglich.
- Bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahmen ist eine Verlängerung für die Flächen möglich, die im Jahr 2012 und 2013 bewirtschaftet werden. Ein Flächenzugang im Zeitraum der Verlängerung ist nach den Vorgaben unter Abschnitt A 5a) dieses Merkblatts möglich.
- Förderunschädliche Flächenübertragungen auf andere Betriebe ohne Übernahme der Verpflichtung sind während des Zeitraums der Verlängerung, also z. B. nach 2012, bei allen Maßnahmen bis zu einem Anteil von nicht mehr als 50 % der von der Verpflichtung vor der Verlängerung, also im Jahr 2011, betroffenen Fläche möglich (vgl. Abschnitt A 5b).
- Neben der Antragstellung zur Verlängerung auslaufender Maßnahmen ist auch eine Antragstellung für einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2012 – 2016 im beschränkten Umfang für bestimmte Maßnahmen bis zum 24. Februar 2012 möglich.
  Die zum Jahresende 2011 auslaufenden KULAP-Maßnahmen können jedoch **nur verlängert** und nicht in einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden. Grundsätzlich gilt dies auch für die VNP/EA-Maßnahmen. Nähere Hinweise hierzu erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB).

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP/EA

1. Wann und wo ist Antrag zu stellen?

- Der Antrag auf Verlängerung von AUM ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 24. Februar 2012 beim zuständigen AELF einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Formblatt zu verwenden.
- Bei Verlängerung der VNP/EA-Maßnahmen ist vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen UNB die für die zu verlängernden Maßnahmen notwendige Zustimmung (z. B. **„Datenblatt Verlängerung UNB“**) einzuholen und dem Antrag als Anlage zwingend beizufügen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der notwendigen Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum 2007 – 2011 wird auf Antrag um zwei weitere Verpflichtungsjahre (2012, 2013) verlängert. Somit können die ursprünglichen Auflagen und Verpflichtungen der KULAP- und VNP/EA-Maßnahmen nicht verändert oder angepasst werden. Zur Verdeutlichung sind diese Auflagen in den Abschnitten B bis F des vorliegenden Merkblatts nochmals aufgeführt.
- Werden Abweichungen und Verstöße im Zeitraum der Verlängerung festgestellt, können sich diese auf den gesamten Verpflichtungszeitraum seit 2007 auswirken. Sie beschränken sich also nicht nur auf den Zeitraum der Verlängerung.
- Es können alle auslaufenden oder nur bestimmte Maßnahmen verlängert werden.
- Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen kann die Verlängerung auf einzelne Feldstücke beschränkt oder für alle Feldstücke beantragt werden. Zusätzliche Flächen können bei ihnen jedoch nicht in die Verlängerung einbezogen werden.
- Bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen KULAP-Maßnahmen ist eine Verlängerung für die Flächen möglich, die im Jahr 2012 und 2013 bewirtschaftet werden.
- In der „Anlage zum Verlängerungsantrag für 2012, 2013“ ist die Verlängerung für jede Maßnahme und bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen für jedes Feldstück mit Ja (J) oder Nein (N) zu kennzeichnen.
- Die „Anlage zum Verlängerungsantrag für 2012, 2013“ ist notwendiger Bestandteil des Antrags auf Verlängerung. Zusätzlich ist bei Verlängerung von Maßnahmen des VNP/EA die Zustimmung der UNB (z. B. „Datenblatt Verlängerung UNB“) beizulegen.
- Sind bei den zu verlängernden KULAP-Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“, 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ Einzelflächen zu kennzeichnen (A02: vgl. Abschnitt A 8; A03: vgl. Abschnitt B 3.1), ist hierfür grundsätzlich im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des Mehrfachantrags 2011 (bzw. 2012) die Spalte „AUM“ zu verwenden und eine Kopie des FNN dem Antrag auf Verlängerung beizufügen.
  Für den Fall, dass bei den o. g. Maßnahmen keine Flächen mit den Sperrcodes A02 oder A03 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2011 (bzw. 2012) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich zum Antrag auf Verlängerung auslaufender AUM ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:

StMELF – P2/407-20.12.2011

– Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im FNN und **alle** Tiere im Viehverzeichnis anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung).
– Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen Nutzungscodes (NC) entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2011. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.

- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

  Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

  Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

  Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Prämienhöhe** bei den einzelnen Maßnahmen während des verlängerten Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungsverlängerung aufgrund einer verringerten Prämienhöhe ist nicht möglich.
- Werden Fördertatbestände durch die Europäische Gemeinschaft, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung erfolgen.
- Ändern sich während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen (v. a. Cross Compliance) so, dass die „freiwilligen“ Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, kann die beantragte Maßnahme vorzeitig beendigt werden, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006).
  Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der bisherige Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum 2007 – 2011 wird um zwei weitere Verpflichtungsjahre (2012 und 2013) verlängert. Der Verpflichtungszeitraum beträgt dann 7 Jahre und endet am 31. Dezember 2013.
Ausnahme: Die KULAP- Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2014.

5. Flächenzu-/abgänge während des verlängerten Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** können keine zusätzlichen Feldstücke in die Verlängerung einbezogen werden (Ausnahmen bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung” und 3.3 „Mulchsaatverfahren”).

  Soll bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen eine auslaufende Verpflichtung von einem anderen Betrieb für den Verlängerungszeitraum 2012, 2013 fortgeführt werden, muss der Übernehmer sowohl einen Antrag zur Übernahme als auch auf Verlängerung der betroffenen Verpflichtung während des AUM-Antragszeitraums stellen.
- Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des verlängerten Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger **bei den gesamtbetrieblichen oder betriebszweigbezogenen Maßnahmen** (KULAP-Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“)
  – die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
    ▪ bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
    ▪ ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten, also dem siebten Verpflichtungsjahr (2013) dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
    ▪ führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt A 8),
    ▪ beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

  oder
  – die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im **AUM-Antragszeitraum**) ersetzen, in die die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.
    Diese Möglichkeit besteht nur für Betriebe mit der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ bei einem Flächenzugang von mehr als 50 % der ursprünglich (2007) in die Maßnahme einbezogenen Fläche.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine Nicht-LF (nicht land-

wirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Eine Rückerstattung der Zuwendung ist **nicht erforderlich**:

- wenn während des Zeitraums der Verlängerung (z. B. nach 2012) nicht mehr als 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche (Fläche vor der Verlängerung, also im Jahr 2011) an einen anderen Bewirtschafter ohne Übernahme der Verpflichtung abgegeben wird.
  Dies gilt sowohl bei gesamtbetrieblichen, betriebszweig- und einzelflächenbezogenen AUM.
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat. Bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.
- in Fällen höherer Gewalt.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

6. Wechsel von Maßnahmen

Der Wechsel von zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen für den bzw. innerhalb des verlängerten Verpflichtungszeitraums 2012, 2013 ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Bei einem Wechsel ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei den VNP/EA-Maßnahmen kann der Zuwendungsempfänger von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln.
- Beim KULAP ist ein Wechsel von einer betriebszweigbezogenen Maßnahme (2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) zur Gesamtbetriebsextensivierung 1.1 „Ökolandbau“ möglich.
- Umstellungen auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen während des jährlichen AUM-Antragszeitraums beantragt werden.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In **Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des verlängerten Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen innerhalb des KULAP bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung:

Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Eine Überschneidung der AUM-Auflagen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen spezifischer Rechtsvorschriften führt nur in den Fällen zu einem Förderausschluss, in denen die betreffenden Auflagen bei AUM Überschneidungsrelevant sind und zusätzlich dafür sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, also eine Doppelzahlung für identische oder teilidentische Auflagen erfolgt. Entsprechende Flächen sind im FNN mit A02 zu kennzeichnen.
  Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:
  – Naturschutzgebietsverordnung
  – Bebauungsplan
  – Planfeststellungsbeschluss
  – Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
  – Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
  – sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit **(∗)** gekennzeichnet.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine Überschneidungsrelevante Agrarumweltverpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten** sowie bei **ankaufsgeförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der Überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsgefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.

- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) führen.
- In **Natura 2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind alle für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teilidentische Bewirtschaftungsauflagen werden die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP: **Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr** werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**. Diese Regelungen gelten nicht für die Maßnahme 5.1 – A51 „Heckenpflegeprämie“.

VNP/EA: **Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr** werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.
Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
  – falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  – Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

  ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller dazu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgehen, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
  – die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
  – die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winter-

begrünung“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“) und
– bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer des verlängerten Verpflichtungszeitraums besitzt. Flächen, für die nicht während der gesamten zwei Jahre der Verlängerung ein Nutzungsrecht besteht (z. B. kürzere Restlaufzeit von Pachtflächen), können nicht in die Förderung einbezogen werden (wegen Ausnahmeregelungen vgl. Abschnitt A 5b) bzw. an das zuständige AELF wenden). Entsprechende Flächen sind im FNN mit **A03** zu kennzeichnen.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
  – für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
  – auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauf folgenden Kalenderjahr,
  – keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
  – Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 2.4, „Mahd von Steilhangwiesen“, 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatverfahren“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ möglich.
- Der Viehbesatz darf bei den **Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, und 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- Die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes erfolgt während des verlängerten Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachantrags (jährlicher Zahlungsantrag). In der Regel werden hierzu der durchschnittliche Viehbestand des Vorjahres (vgl. Viehverzeichnis) und die Flächen des aktuellen Jahres (vgl. FNN) herangezogen.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter **www.lfl.bayern.de/IEM/oeko/** eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden.
- **(∗)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot;** Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Mais mit Bejagungsschneise in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (NC: 176), Mais mit Bejagungsschneise einer anderen Kultur (NC: 177), Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 34 2b (i) VO (EG) Nr. 73/2009) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC: 731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).
- **Höhe der Förderung:**
  – Acker-/Grünland **200 €/ha**
  – Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **400 €/ha**

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

2. Grünland

2.1 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht – A22, A23

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(∗) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(∗) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt).
- **Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten.**
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 460, 941) eingehalten werden.
- Die Dauergrünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot;** Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- **(∗) Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF (A22) bzw. 1,40 GV/ha HFF (A23).**
- Es darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF (A22) bzw. 1,40 GV/ha LF (A23) entspricht.
- Betriebe, die eine **Ausnahmegenehmigung** von der, nach novellierter Düngeverordnung, **gültigen Obergrenze von 170 kg** Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der **Teilnahme an dieser Maßnahme** ausgeschlossen.
- Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt.
- Förderfähig sind nur **Wiesen, Mähweiden und Weiden**, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451, 452, 453). Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- **Höhe der Förderung:**
  - **bis max. 1,76 GV/ha HFF – A22 120 €/ha**
  - **bis max. 1,40 GV/ha HFF – A23 170 €/ha**

2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A24

- **(∗) Verzicht auf jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung).
- **(∗) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.**
- Es können nur Flächen in die Förderung einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
  - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
  - in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
  - in Wasserschutzgebieten liegen,
  - in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
  - in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
  - entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
  - Feldstücke mit Dolinen sind,
  - in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
  - von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Die Lage und der Umfang der Fläche sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten **(Mulchverbot)**.
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453),
- **Höhe der Förderung: 350 €/ha**

2.4 Mahd von Steilhangwiesen – A25/A26

- **(∗)** Die **Mähnutzung** muss jährlich während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Fläche muss auf Karten beim AELF ausgewiesen sein.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC: 451, 452)
- **Höhe der Förderung:**
  - 35 – 49 % Steigung – A25 **400 €/ha**
  - ab 50 % Steigung – A26 **600 €/ha**

2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen – A27

- Die Maßnahme ist grundsätzlich auf **extensive Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen sowie ausgewiesene Sonderflächen** wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen beschränkt.
- **(∗)** Auf allen in die Förderung einbezogenen Flächen ist jährlich eine **gezielte Beweidung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) durchzuführen.
- Ein maximaler **Viehbesatz von 1,20 GV/ha LF** im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum ist einzuhalten.
- Auf **Düngung und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** auf den in die Förderung einbezogenen Flächen ist **zu verzichten**.
- Auf den geförderten Flächen sind alle **Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen**. Eine Weidepflege, insbesondere zur Bekämpfung einer fortschreitenden Verbuschung, ist möglich.
- Im Jahresdurchschnitt müssen **mindestens 10 Mutterschafe/-ziegen im Betrieb gehalten werden**.
- Förderfähige Flächen sind Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen (NC: 454, 460).
- **Höhe der Förderung: 110 €/ha**

2.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.7 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

3.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs – A31

Bewirtschaftung der **gesamten Ackerfläche** des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- **(∗)** Anbau von **mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(∗)** Der **jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart** muss mit Ausnahme der Leguminosen (mindestens 5 %) **mindestens 10 % der Ackerfläche** betragen und darf 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(∗)** Der Getreideanteil (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(∗)** Jährlich sind **mindestens 5 %** der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus **Leguminosen oder einem Leguminosen-Gemenge** bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart), das Leguminosen enthält. Nach Leguminosen (bzw. Gemenge aus Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen.
- Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10 %) erreicht werden.
- Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden (NC: 545, 560, 564, 591), zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Förderung ausgeschlossen.
- **Hauptfruchtarten** im Sinne dieser Maßnahme sind:
  - Dinkel (NC: 114)
  - Winterweizen (NC: 115, 125)
  - Sommerweizen (NC: 113, 116, 144)
  - Emmer, Einkorn (NC: 118)
  - Wintergerste (NC: 131)
  - Sommergerste (NC: 132)
  - Winterroggen (NC: 121)
  - Sommerroggen (NC: 122)
  - Hafer (NC: 140)
  - Wintermenggetreide ohne Weizen und sonstiges Getreide (NC: 126, 190)
  - Sommermenggetreide ohne Weizen (NC: 145)
  - Weizen als Ganzpflanzensilage (NC: 425)
  - Sonstiges Getreide als Ganzpflanzensilage (NC: 426)
  - Wintertriticale (NC: 156)
  - Sommertriticale (NC: 157)
  - Mais (NC: 171, 172, 175, 411)
  - Erbsen (NC: 210)
  - Ackerbohnen (NC: 220)
  - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
  - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
  - Winterraps (NC: 311)
  - Sommerraps (NC: 312)
  - Sonnenblumen (NC: 320)
  - Sojabohnen (NC: 330)
  - Öllein und sonstige Ölfrüchte (NC: 341, 390)
  - Rüben (NC: 413, 620)
  - Sonstige Hackfrüchte (NC: 412)
  - Klee (NC: 421)
  - Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC: 422)
  - Luzerne (NC: 423)
  - Ackergras (NC: 424)
  - Sonstige Hauptfutterfläche (NC: 429)
  - Kartoffeln (NC: 611, 612, 613, 615, 640, 642, 644, 619)
  - Tobinambur (NC: 630)
  - Feldgemüse und Gemüse im Freiland (NC: 710, 720)
  - Blumen- und Zierpflanzen (NC: 722)
  - Erdbeeren (NC: 723)
  - Heil- und Gewürzpflanzen (NC: 770)
  - Küchenkräuter (NC: 771)
  - Sonstige Handelsgewächse (NC: 790)
  - Flachs (NC: 342)
  - Hanf (NC: 793)
  - Samenvermehrung Gras (NC: 912)
  - Samenvermehrung Klee (NC: 913)
  - Sudangras, Hirse (NC:980)
- Leguminosen oder ein Gemenge aus Leguminosen im Sinne dieser Maßnahme sind:
  - Erbsen (NC: 210)
  - Ackerbohnen (NC: 220)
  - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
  - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
  - Klee (NC: 421)
  - Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC: 422)
  - Luzerne (NC: 423)
  - Sojabohnen (NC: 330)
  - Samenvermehrung für Klee (NC: 913)
- **Höhe der Förderung:** **85 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 42 €/ha

3.2 Winterbegrünung – A32

- **(∗)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der **Flächenumfang der Winterbegrünung** muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemessung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.
- **(∗)** Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.
- **(∗)** Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen **keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- **(∗)** Der während der „Begrünungszeit" (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z. B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- **Höhe der Förderung: 80 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **50 €/ha**

3.3 Mulchsaatverfahren – A33

Allgemeine Bestimmungen

- **(∗)** Förderfähig ist das **Mulchsaatverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Bei Anbau einer dieser Kulturen im Verpflichtungsjahr ist die Anwendung des Mulchsaatverfahrens auf mindestens einer Fläche erforderlich. Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV als erfüllt.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nicht wendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohdecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.
- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaatverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- **(∗)** Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
- Fahrgassen und Vorgewende müssen **jährlich gemulcht** werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung: 100 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **60 €/ha**

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34

- **(∗)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Nr. C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt C 2.3 genannten Gebietskulisse liegen.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung: jährlich 370 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35

- **(∗)** Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
  – am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche und** ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
  – in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
  – bei potentiell **erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.

  Die Lage und Größe der Grünstreifen ist **mit dem zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 811-896, 912 – 958 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV nur dann als erfüllt, wenn zumindest ein Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs angelegt ist. Nur im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) ist auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichend. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung: 920 €/ha Grünstreifen**

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen

A) Agrarökologische Ackernutzung – A36

- **(∗)** Die Bereitstellung von Ackerflächen für **agrarökologische Zwecke** beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte.
- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom AELF erstellten **agrarökologischen Konzepts** zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Einsaat und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen.
- Die Förderfläche wird grundsätzlich begrenzt auf **max. 5 ha** je Betrieb.
- Die Förderflächen müssen in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet worden sein.
- Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560.
- **Höhe der Förderung:**
  In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:
  – bis zu einer EMZ von 2 000 **110 €/ha**
  – je weitere 100 EMZ **20 €/ha**
  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

B) Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ[1]-Flächen – A37

- Förderfähig ist die Ansaat **spezieller mehrjähriger Mischungen** bestehend aus **Kulturpflanzen und heimischen Wildpflanzen** (Blühflächen/Buntbrachen), die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
- **(∗)** Die Blühflächen sind bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen.
- **(∗)** Der **Saatgutzukauf** muss durch den Antragsteller erfolgen und ist bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs dem zuständigen AELF vorzulegen.
- Verbot der Anwendung von **Düngemitteln** und des **flächendeckenden chemischen Pflanzenschutzes** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich).
- **Keine Nutzung des Aufwuchses** (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Keine Zulassung anderweitiger Bodenbearbeitung außer Bestellmaßnahmen.
- **(∗)** Unkrautbekämpfung und Pflegemaßnahmen (Mulchen, auf glöZ-Flächen auch Mahd und Abfuhr) nur bei notwendiger Bekämpfung von starker Verunkrautung bzw. Auftreten von Problemunkräutern.
- Weitere Bestimmungen vergleiche Merkblatt „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ (ggf. am AELF erhältlich).
- Förderfähig sind Stilllegungs-/glöZ-Flächen (NC: 545, 591)
- **Höhe der Förderung: jährlich 60 €/ha**

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen

- **(∗)** Es wird die Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- **(∗)** Die in die Förderung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen **flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel** – ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Die Alm/Alpe muss ein **selbstständiger Weidebetrieb** sein, d. h. eine tägliche Beweidung vom Talbetrieb aus ist nicht möglich.
- Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Bei Behirtung der Alm/Alpe durch ständiges und nicht ständiges Personal wird eine Förderung nur für das ständige Personal gewährt.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung bei Behirtung** durch:
  – **ständiges** Personal **90 €** je ha Lichtweide, **mind. 675 €** je **Alm/Alpe**, max. **2.750 €** je Hirte – **A41/A42**
  – **nichtständiges** Personal **45 €** je ha Lichtweide, mind. **335 €** je Alm/Alpe, max. **1.375 €** je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann **nur einmal je Alm-/Alpeinheit** ausgeschöpft werden – **A43/A44**.

4.2 Streuobstbau – A45

- **(∗)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Zum Streuobstbau (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit und ohne Unternutzung.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF** gefördert werden.
- Gefördert werden können Baumarten mit mind. 3 m Kronendurchmesser und einer Stammhöhe von mind. 1,60 m.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- **Höhe der Förderung: 5 €/Baum**
  Obergrenze **max. 500 €/ha**

[1] glöZ-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – A46/A47

- **(∗)** Die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ gekennzeichnet (ggf. am AELF erhältlich).
- **Höhe der Förderung: 360 – 2.250 €/ha**

4.4 Extensive Teichwirtschaft – A48

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige AELF.

- **(∗)** Die Überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ gekennzeichnet (ggf. am AELF erhältlich).
- **Höhe der Förderung: 200 €/ha Teichfläche**

4.5 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

4.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

5.1 Bei bereits vorliegenden Pflegekonzepten, in denen die notwendigen Pflegemaßnahmen ab der Pflegeperiode 2008/2009 und 2009/2010 für drei aufeinander folgende Pflegeperioden beschrieben sind, können die Pflegemaßnahmen in bis zu fünf aufeinander folgende Pflegeperioden durchgeführt werden. Die letzte Pflegeperiode endet jedoch am 28. Februar 2014.

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch eine aktive Leistung zur nachhaltigen und umweltgerechte **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit
- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
  - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt** sowie für die einbezogenen Flächen grundsätzlich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
  - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. pflegt,
  - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
- Flächen in den Nationalparken Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflächen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG. Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biotoptyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11

- **(∗)** Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Kleegras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 619, 640 – 644, 620, 794, 912, 913).
- Verzicht auf Untersaat.
- Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen" (NC: 591) ist nur in einem Jahr während des verlängerten 7-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Kombination mit Z16 (Stoppelbrache) ist der NC 591 nicht zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM (KULAP/VNP/EA)" ist nicht zulässig.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- **(∗) Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 bis 25 % der Flächen nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche ist dabei in die Bodenbearbeitung einzubeziehen und wie die genutzte Fläche im FNN zu codieren.
- **Höhe der Förderung:**
  - – Ackerlagen, EMZ bis 3 500 **225 €/ha**
  - – Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **525 €/ha**

  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G12

B) in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G13

- **(∗) Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
- **Höhe der Förderung:**
  - – Ackerlagen, EMZ bis 2 500 **245 €/ha**
  - – Ackerlagen, EMZ ab 2 501–3 500 **445 €/ha**
  - – Ackerlagen, EMZ ab 3 501 **895 €/ha**

  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z11

- **(∗)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- **(∗)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11
- **Höhe der Förderung: 360 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z12

- **(∗)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemittel (außer Festmist) ist zu verzichten.
- **(∗)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G11
- **Höhe der Förderung: 310 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 (nur Flächeneigenschaften – 0.3 Nr. 2 – zulässig) und 1.2 A – G12.
- **(∗)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen: Höhe der Förderung**
  - – Stufe 1: – ZC1 **25 €/ha**
  - – Stufe 2: – ZC2 **65 €/ha**
  - – Stufe 3: – ZC3 **180 €/ha**
  - – Stufe 4: – ZC4 **205 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z14

- **(∗)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G11 und 1.2 A – G12
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung: 6 €/Baum**
  Obergrenze max. 600 €/ha

und

0.6 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G11)	0.0 oder 0.1 oder 0.2 (Z10) – (Z11) – (Z12)	0.3[1] (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 A (G12)	–	0.3 (ZC1 – ZC4)	0.4 (Z14)
Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2 B (G13)	–	–	–

[1] Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang – z. B. Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E22 – E25).

Grundleistungen:

2.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
  - **A) Wiesenbrüterlebensräume**
  - **B) artenreiche Wiesen**
  - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
  - **D) Magerrasen und Heiden**
  - **E) Streuwiesen**
  - **F) Streuobstwiesen**
  - **G) Biberlebensräume**
  - **H) Sonderlebensräume**
- **(∗) Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E22 – E25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **maximal 2 Jahren** des verlängerten 7-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens fünf der sieben Verpflichtungsjahre erfolgen.
- **(∗)** Ein **naturschutzfachlich** erforderlicher **Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
- **Höhe der Förderung:**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.06.– G21 **85 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 15.06.– G22/–E22 **155 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.07.– G23/–E23 **175 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.08.– G24/–E24 **175 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.09.– G25/–E25 **220 €/ha**

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G28

- **(∗) Brachlegung** der Fläche.
- Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang: **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 01.08.
- Förderfähiger NC: 567
- **Höhe der Förderung:**
  - Wiesen, EMZ bis 3 500 **250 €/ha**
  - Wiesen, EMZ ab 3 501 **400 €/ha**

  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z21

- **(∗)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z21: 300 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G26**
  - in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
  - **Höhe der Förderung – G26: 350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z22)

- **(∗)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemittel (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung: 240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E22 bis E25 in den Wiesenlebensräume C und E.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(∗)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen: Höhe der Förderung**
  - Stufe 1: – ZW1 **40 €/ha**
  - Stufe 2: – ZW2 **80 €/ha**
  - Stufe 3: – ZW3 **130 €/ha**
  - Stufe 4: – ZW4 **210 €/ha**
  - Stufe 5: – ZW5 **300 €/ha**
  - Stufe 6: – ZW6 **420 €/ha**
  - Stufe 7: – ZW7 **500 €/ha**
  - Stufe 8: – ZW8 **630 €/ha**
  - Stufe 9: – ZW9 **870 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z24

- **(∗)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Kombination mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G21 bis G25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich.
- Als **Einzelmaßnahme – G27**
- im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
  Es können maximal **100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- **Höhe der Förderung – Z24 und G27**: **6 €/Baum**
  Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G21 – G25)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24)
E) Streuwiesen	2.1 (G21 – G25) (E22 – E25)	–	0.3 (ZW1 – ZW9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G21 – G25)	0.1 (Z21) oder 0.2 (Z22)	0.3 (ZW1 – ZW9)	0.4 (Z24) (G27 mit G26)[1]
G) Biberlebensräume	2.1 (G28)	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	0.1 (G26)	–	–

[1] bitte Textteil beachten.

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.0 Keine zum Jahresende 2011 auslaufenden Verpflichtungen

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (∗) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF).Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452, 453, 454, 460, 958.
- **Höhe der Förderung: 270 €/ha**

B) (∗) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung: 120 €/ha**

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- **(∗)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen: Höhe der Förderung**
  - Stufe 1: – ZE1 **50 €/ha**
  - Stufe 2: – ZE2 **110 €/ha**
  - Stufe 3: – ZE3 **175 €/ha**
  - Stufe 4: – ZE4 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z34

- **(∗)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A – G31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung: 6 €/Baum**
  Obergrenze max. 600 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G31)	0.3 (ZE1 – ZE4)	0.4 (Z34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G32)	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.
Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G41, G42, G43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- **(∗)** Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- **(∗)** Die Verlandungszone ist zu erhalten.

- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- **Höhe der Förderung:**
  - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G41 **470 €/ha**
  - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G42 **550 €/ha**
  - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- **(∗) Verzicht** auf den **Besatz von Fischen**.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Förderung** **580 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G41 bis G43 möglich.
- **(∗)** Verzicht auf den Besatz von Raubfischen
- **(∗)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung:** **75 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G41 – G43)	0.5 (Z45)
Spezielle Amphibien und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G44)	–

(∗) Überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8).

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.
  Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen** (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance” beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen.
- Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.
Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.
Informationen zur Veröffentlichung und zum Datenschutz werden mit dem Merkblatt zum jährlichen Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) gegeben.

Anlage a

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

Merkblatt
Heckenpflegeprämie
(Maßnahme 5.1 – A 51)

Pflegezeitraum 2010/11 bis 2012/13

1. Welche Zielsetzung hat die Heckenpflegeprämie?

Die Förderung der Pflege von Hecken einschließlich Feldgehölzen soll zur Erhaltung und Entwicklung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität in der Agrarlandschaft beitragen. Gleichzeitig soll die Vielfalt und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbilds erhalten werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- **Landschaftspflegeverbände** und anerkannte **Naturschutzverbände.**
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** an dieser Maßnahme teilnehmen.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der **Antrag auf Fördermittel** für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 30. September 2010 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen.

4. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen.
- die pflegebedürftigen Hecken überwiegend mit Gehölzen bewachsene, lineare Strukturelemente sind. Die durchschnittliche Breite darf max. 10 m zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten (vgl. Nr. 7) betragen. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- die pflegebedürftigen Feldgehölze überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe darf max. 0,20 ha zuzüglich der Fläche eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Nicht als Feldgehölze gelten Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, sowie an Wald angrenzende Flächen.
- die pflegebedürftigen Hecken und Feldgehölze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden.
  Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbare Flächen angrenzen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenpflege bestehen bzw. an Flächen angrenzen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden, sind ebenfalls förderfähig.
- ein durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet Agrarökologie und Boden erstelltes bzw. genehmigtes **Pflegekonzept** vorliegt, in welchem die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (jeweils 1. Oktober bis 28. Februar) festgelegt sind. Dabei beginnt die erste Pflegeperiode im Jahr des Antrags auf Fördermittel.
- vor Antragstellung nicht mit der Pflege der in die Förderung einbezogenen Hecken/Feldgehölze begonnen wurde.

b) Verpflichtungen und Auflagen

- Der Antragsteller muss für die geförderten Hecken und Feldgehölze eine **Pflegeberechtigung** besitzen, die mindestens drei aufeinander folgende Pflegeperioden umfasst (nähere Informationen hierzu erteilt das AELF).
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze sind innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Pflegeperiode (jeweils 1. Oktober bis 28. Februar) gemäß den im Pflegekonzept beschriebenen Maßnahmen zu pflegen.
- Die geförderten Hecken und Feldgehölze müssen mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Mitteilung über die abschließende Auszahlung der Fördermittel weiterhin bestehen.

5. Naturschutzgesetz

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt die Pflege von Hecken und Feldgehölzen zum Schutz dieser Lebensstätten. Gemäß Art. 13e ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Das Zurückschneiden und auf den Stock setzen dieser Lebensräume ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (Pflegeperiode) erlaubt.

StMELF – A 6/323-09.2010

6. Höhe der Förderung

- Je ar gepflegter Hecke/Feldgehölz wird der Förderbetrag nur einmal während der Dauer des Pflegekonzepts gewährt,
- **Höhe der Förderung: 100 €/ar gepflegter Hecke**
- Mindestförderbetrag: Anträge auf Fördermittel mit einem Fördervolumen von unter 200 € Fördermittel werden nicht bewilligt.

7. Flächenermittlung

- Die geförderte Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke/Feldgehölz. Die Breite ergibt sich, unabhängig von der Art der Hecke aus dem Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten. Bei nebeneinander liegenden Hecken (z. B. entlang von Fließgewässern auf beiden Uferseiten) sind Überlappungen des Saumes nicht zulässig (vgl. Darstellungen).
- Werden für grenzständige Hecken bzw. Feldgehölze Pflegemaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige förderfähige Fläche an der Grundstücksgrenze.

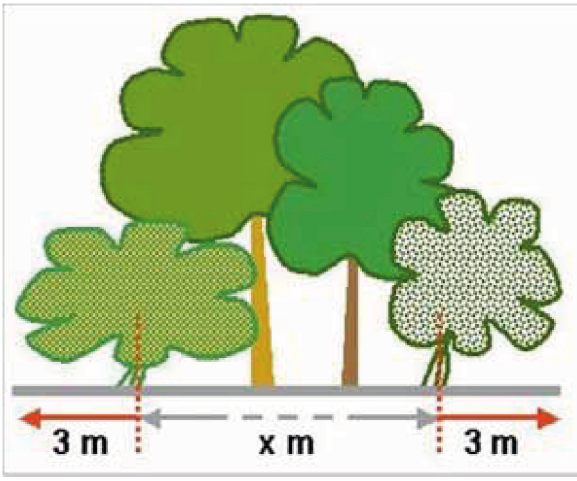

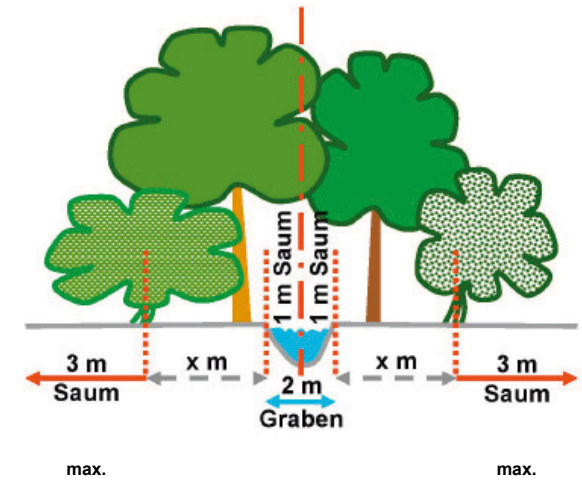

max. max.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Pflegekonzept **vereinbarten Maßnahmen** ordnungsgemäß durchgeführt hat und
- nach der Durchführung der Pflegemaßnahmen mit einem gesonderten Zahlungsantrag (unabhängig vom Mehrfachantrag) den Umfang der je Pflegeperiode abschließend gepflegten Hecke bzw. des Feldgehölzes bis **spätestens 31. Juli**, der auf die Pflegeperiode folgt, an das zuständige AELF meldet.

9. Mehrfachförderung

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Heckenpflegeprämie auch Zuwendungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm-Teil A und dem Vertragsnaturschutzprogramm, der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte, der Grünlandprämie sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.
- Für Hecken und Feldgehölze, deren Pflege in den auf die Antragstellung folgenden drei Pflegeperioden bereits über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien gefördert wird, kann keine Heckenpflegeprämie gewährt werden.
- Soweit für die Pflege von Hecken und Feldgehölzen Auflagen/Verpflichtungen bestehen, die mit den im Pflegekonzept festgelegten Pflegemaßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Heckenpflegeprämie gewährt werden. Privatrechtliche vereinbarte Pflegemaßnahmen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der Heckenpflegeprämie nicht entgegen.
- Ein erneuter Antrag für die Pflege der selben Hecke/Feldgehölz ist bei fachlicher Notwendigkeit **frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode** des vorangegangen Pflegekonzepts zulässig.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zusätzlich muss bei einem bestimmten Prozentsatz der Anträge innerhalb von fünf Jahren nach der Zahlung geprüft werden, ob bei diesen Vorhaben keine erhebliche Veränderung erfolgt ist.
- Wenn festgestellt wird, dass
  – falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  – Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

  ist mit weit gehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung und/oder Förderhöhe während der Dauer des Pflegekonzepts hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Person: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung)
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl)
- **Zahlungsbeträge** (EGFL: Betrag der Direktzahlungen im betreffenden Haushaltsjahr und Betrag der sonstigen EGFL-Zahlungen; ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel)

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse **www.agrar-fischerei-zahlungen.de** von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Nähere Informationen zu den Zahlungen der Zahlstelle Bayern finden Sie unter: **www.transparenz.bayern.de**

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

Die Vorschriften der EU zum Schutz **natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf § 19 ff. BDSG sowie Art. 9 ff. BayDSG verwiesen. Danach hat der Begünstigte ein Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung. Der Widerspruch ist bei der Stelle, die für die Bewilligung dieses Antrags zuständig ist, einzulegen. Der Widerspruch ist formfrei und kostenfrei. Da die Veröffentlichung der Daten durch die genannten EG-Vorschriften vorgeschrieben ist, ist der Widerspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allerdings nur in ganz besonderen, in der Person des Begünstigten liegenden wichtigen Ausnahmefällen begründet (z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben). Daneben kann der Begünstigte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben.

Anlage c

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

„Heckenpflegeprämie“

(Maßnahme 5.1 – A 51)

Arbeitshilfe

für die Erstellung eines standardisierten Konzeptes zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen (Pflegekonzept) auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Sachgebiet L 2.1 A

Präambel

Hecken im engeren Sinn sind eigene, nach pflanzensoziologischen Regeln differenzierbare Lebensgemeinschaften mit einem komplexen Funktionsgefüge aus Pflanzen, spezialisierten Pflanzenfressern bis hin zu Vertilgerkomplexen unterschiedlicher trophischer Ebenen. Zahlreiche in Hecken lebende Arten sind auf Heckengebiete bzw. deren Struktur und Dynamik angewiesen. Anders als die auch in Hecken je nach Alter und Stand der Sukzession anzutreffenden Waldarten oder die in Heckensäume vordringenden Arten der Wiesen oder Felder, haben echte Heckenarten in Mitteleuropa dort ihr ökologisches Optimum und ihre Verbreitungsschwerpunkte. Ein dauerhafter Schutz der Heckenbewohner und die Erhaltung stabiler Lebensgemeinschaften ist deshalb nur über das, sich an traditionell nachhaltigen Nutzungsformen orientierende Management von Heckengebieten möglich. In Anpassung an die stetig voranschreitende Sukzession vom Gebüsch zum Wald und die räumliche Beschränkung auf Grenzstreifen oder Geländestufen sind Heckenarten in einem Heckengebiet in der Lage, neu entstehende Gebüschformationen vergleichsweise schnell zu besiedeln. Für Feldgehölze und Baumstreifen sind die ökologischen Bedürfnisse von Waldbewohnern (insb. Waldrandbewohner) mit zu berücksichtigen.
Weiteres zur Bedeutung u. Funktion von Hecken s. Faltblatt StMELF (2010) „Heckenpflegeprämie“

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL) erarbeitet und fachlich, insbesondere bei Pflegemaßnahmen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt.

Allgemeines

Die zu pflegenden Hecken einschließlich Feldgehölze, auf die sich diese Arbeitshilfe bezieht, liegen

- auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenfläche bestehen,
- auf Flächen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden,

- oder auf Flächen, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen angrenzen.
  Im Sinne dieser Maßnahme sind die förderfähigen Hecken einschließlich Feldgehölze wie folgt definiert:
- Pflegebedürftige (‚pflegerelevante') Hecken sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind. Die durchschnittliche Breite darf max. 10 m zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Saums (vgl. Bild 1) in die Förderung ist allerdings, dass er tatsächlich vorhanden ist. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- Pflegebedürftige (‚pflegerelevante') Feldgehölze sind Flächen, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe darf max. 0,20 ha zuzüglich der Fläche eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Nicht als Feldgehölze gelten Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder ein Aufforstungsprämie gewährt worden ist, sowie an Wald angrenzende Flächen.

Erstellung des Pflegekonzepts

Bei der Erstellung des Pflegekonzepts muss der Bestand erfasst, dokumentiert, bewertet und dann unter Berücksichtigung sowohl des Heckentyps als auch der jeweiligen Charakteristik des Naturraums/der Heckenlandschaft (des jeweiligen Heckengebiets) die bestands- und funktionsbezogenen Zielvorgaben abgeleitet sowie die zutreffende/nötige/zweckmäßige konkreten Pflegemaßnahme(n) festgelegt werden. Hinweise für art- bzw. naturraumspezifische Pflegemaßnahmen können dem Landschaftspflegekonzept Bayern, Bd. II. 12 Lebensraumtyp Hecken und Feldgehölze bzw. den ABSP-Landkreisbänden entnommen werden.
Die Fortsetzung/Wiederaufnahme der traditionellen Pflege ist in der Regel eine geeignete Maßnahme. Die Maßnahmen sollen nicht nur auf die Einzelhecke sondern auf die Funktionsfähigkeit von Heckensystemen (Heckengebieten!) ausgerichtet sein. Die Erhaltung der Vielfalt der Heckengesellschaften und die Entwicklung funktionsfähiger Lebensgemeinschaften soll dabei vorrangig angestrebt werden. Ebenso ist die Erhaltung des Heckentyps zu gewährleisten.
Bei allen Heckenpflegemaßnahmen sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Art. 13e Bayer. Naturschutzgesetz) sowie die Cross Compliance (CC)-Vorschriften zu beachten. Gemäß § 5 der DirektZahlVerpflV darf der Landwirt keine CC-relevanten Landschaftselemente (u.a. Hecken) beseitigen. Diese Vorgabe beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Das Pflegekonzept ist vom zuständigen Sachgebiet L 2.1 A für eine gesamte Hecke bzw. ein gesamtes Feldgehölz zu erstellen. Im Pflegekonzept sind die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (jeweils vom 1. Oktober bis 28. Februar) festzulegen, die erste Pflegeperiode beginnt dabei im Jahr des Antrags auf Fördermittel. Werden mehrere Hecken/Feldgehölze in einem Pflegekonzept zusammengefasst, so müssen die notwendigen Pflegemaßnahmen für jede einzelne Hecke bzw. Feldgehölz erkennbar sein. Ein vorgelegtes Pflegekonzept (z. B. vom Landschaftspflegeverband) ist zu prüfen und ggf. zu genehmigen.

Alle Pflegekonzepte müssen die nachstehend aufgeführten Punkte beinhalten.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1 Hecke und Feldgehölze

1.1 Identifizierung der Hecke/des Feldgehölzes

Für jede Hecke/Feldgehölz ist die lfd. Nr. anzugeben, wie sie auch vom Antragsteller in der Anlage „Flächenübersicht“ des Förderantrages angegeben wurde/wird. Für Hecken, die räumlich voneinander getrennt sind, ist eine eigene lfd. Nr. zu verwenden. Werden bei der Erstellung eines Pflegekonzeptes mehrere einzelne Hecken/Feldgehölze zusammengefasst, sind alle laufenden Nrn. anzugeben, auf die sich das Pflegekonzept bezieht.

1.2 Hecken- und Feldgehölztypen (Strukturtypen)

A Strauchhecke (Hecken i.e.S.; siehe Anhang): Es sind nur Sträucher zu sehen, etwa vorhandene Bäume zweiter Ordnung, wie z. B. Feldahorn und Eberesche sind durch Stocksetzung zu mehrtriebigen Großsträuchern umgeformt.

B Baumhecke (Baumstreifen) (siehe Anhang): Über die gesamte Heckenlänge wachsen neben Sträuchern Bäume mit Kronenschluss. Reine Baumreihen sind **nicht förderfähig**.

C Gemischte Hecke (siehe Anhang): Dieser Heckentyp besteht aus Bäumen und Sträuchern. Der Baumanteil ist aber wesentlich geringer, so dass der Eindruck von Einzelbäumen und Baumgruppen in der Strauchhecke entsteht.

D Strauch-Feldgehölz (Gebüsch): Die Einteilung erfolgt adäquat zur Strauchhecke.

E Baum-Feldgehölz: Die Einteilung erfolgt adäquat zur Baumhecke.

F Gemischtes Feldgehölz: Die Einteilung erfolgt adäquat zur gemischten Hecke.

G Gewässerbegleitende Gehölze: Entlang von Gewässern, Bächen sind Ufergehölze (Bäume und Sträucher) vorhanden.

1.3 Beschreibung der Hecke/des Feldgehölz

a) Hauptgehölzarten/Sträucher:

Unter Hauptgehölzarten sind die Gehölzarten anzugeben und fehlende zusätzlich aufzuführen.

b) Lage:

Der Standort (Geländeneigung, Zugänglichkeit) der Hecke/des Feldgehölzes lässt Rückschlüsse bezüglich des Pflegeaufwands zu.

c) Entstehung und historische Bedeutung (Nutzung, Funktion):
Entstehung (z. B. aus Streuobstreihe) und ehemalige Nutzung bzw. Funktion einer Hecke/Feldgehölz lassen auch Rückschlüsse hinsichtlich ihrer Pflegebedürftigkeit bzw. der Art der nötigen Pflege zu.

d) Zustand (Ausprägung des Typs) und Alter:
Z. B. Hecke ist überaltert (Büsche vergreist), zu dicht; abgestorbene Äste in den Baumkronen; Strauchschicht seitlich zu breit; auf bzw. mit Lesesteinhaufen; Maschendraht eingewachsen.

e) Entwicklungstendenz:
Z. B. Strauchwuchs geht in die Breite, Dominanz von Baumarten; Unterdrückung der Krautschicht durch zu starke Beschattung; Überalterung einzelner Gehölzarten.

f) Besonderheit:
Z. B. Verkehrssicherheit

2 Pflege-/Entwicklungsziele

Die Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen setzt, soweit sie nicht traditionell genutzt werden, eine Pflege voraus. Die Maßnahmen hierzu ähneln der Niederwaldnutzung früherer Zeiten. Vor allem Strauchhecken und hier solche mit einem hohen Anteil an Ausläufer treibenden Arten wie Schlehe, Hartriegel und einige Weidenarten überwachsen in kurzer Zeit ihren Standraum. Sie und andere, wie z. B. Rosen, Kreuzdorn oder Beerensträucher, vergreisen mit der Zeit, wenn sie nicht auf den Stock gesetzt werden. Aber auch die Bäume in einer Hecke bedürfen der Pflege. Zu enger Stand, zu dichter oder zu breiter Wuchs müssen korrigiert werden. Totholz in der Baumkrone kann bei der wegbegleitenden Hecke zum Sicherheitsrisiko werden. Für Heckengebiete sollte die Planung vorsehen, dass das gesamte Gebiet in einem Zeitraum zwischen 20 und 25 Jahren einmal komplett durchgepflegt wird.

a) Verjüngung der Hecke:
z. B. auf den Stock setzen oder Plentern

b) Förderung eines dichten Strauchunterwuchses:
z. B. schlecht ausschlagfähige Sträucher und Gehölze vom Schnitt verschonen.

c) Verringerung des Baumanteils:
Anzustreben ist ein Anteil von 0,5 % bis max. 2 % Bäumen an den gesamten Gehölzen.

d) Lichteinbringung auf Lesesteine:

z. B. es werden nur größere, ältere Bäume entnommen, die Strauchschicht verbleibt. Dadurch werden Lesesteine freigestellt.

e) Einschränkung des Breitenwachstums:

Vermeidung des Hineinwachsens in die landwirtschaftlichen Nutzflächen. In Hecken werden z. B. im Randbereich zu LN, Nachbargrundstücken oder Verkehrswegen Sträucher und Bäume entnommen oder geastet, bzw. der Überhang/die Schleppe auf die ursprüngliche Heckenbreite zurückgenommen.

f) Windschutz-/Bodenschutzfunktion erhalten:

Die Funktion als Windschutz und Bodenschutz soll erhalten bleiben.

3 Fläche (Pflegebereich)

a) Gesamtfläche Hecke/Feldgehölz (einschließlich anrechenbarer Saum):

Die Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke/Feldgehölz. Die Breite ergibt sich, unabhängig von der Art der Hecke, aus dem durchschnittlichen Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich eines 3 m breiten Saums bzw. einer Schleppe zu beiden Seiten (vgl. Bild 2). Bei nebeneinander liegenden Hecken (z. B. entlang von Fließgewässern) sind Überlappungen des Saums nicht zulässig (vgl. Bild 3).

Werden für eine grenzständige Hecke bzw. Feldgehölz Pflegemaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige förderfähige Fläche an der Grundstücksgrenze (im Konzept als Funktionseinheit zu betrachten!).

Die entsprechenden Angaben zur Ermittlung der Fläche der Hecke/Feldgehölz sind im standardisierten Pflegekonzept einzutragen (vgl. Pkt. 3 des Pflegekonzepts).

Einschränkungen des Saums von 3 m sind zu vermerken (mit Begründung).

Bild 1: Definition des Saumes

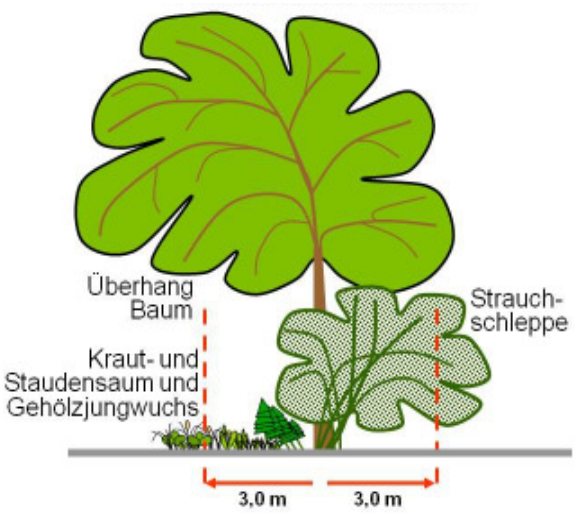

Ein Saum kann, als Übergang zwischen Heckenkörper und angrenzendem Grün- bzw. Ackerland, (aus Baumüberhang, aus Strauchüberhang oder Schleppe) aus Stauden, Kräutern, Gehölzjungwuchs bestehen. Diese Saumelemente können gemeinsam, einzeln oder in Kombinationen und in unterschiedlicher Breite vorkommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Saums ist möglich!

Bild 2: Schema zur Ermittlung der Heckenbreite

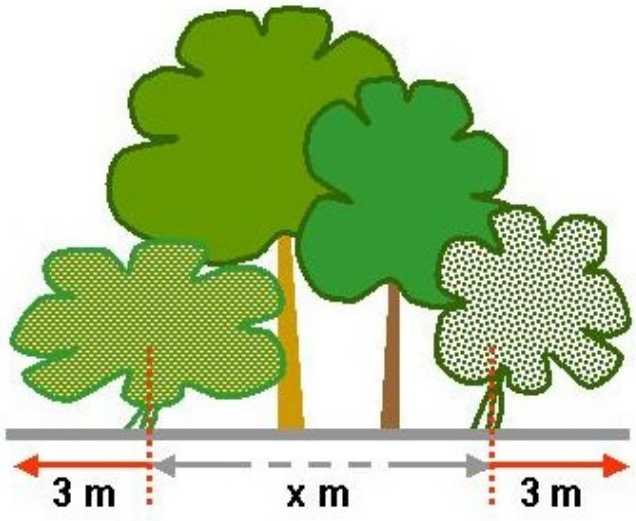

Bild 3: Schema zur Ermittlung der Heckenbreite bei Überlappungen des Saums

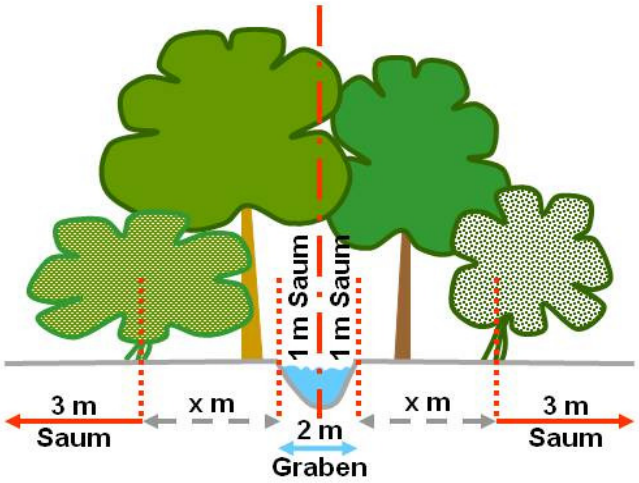

b) Fläche, die max. in den 3 aufeinander folgenden Pflegeperioden gepflegt bzw. gefördert werden kann:

Diese Flächenangabe in ar ist für jede in der Anlage „Flächenübersicht“ des Förderantrages angegebene Hecke/Feldgehölz **zwingend** erforderlich.

c) Pflegebedürftigkeit/Förderfähigkeit:

Sofern für einen Teil der beantragten Hecke/Feldgehölz keine Pflegebedürftigkeit bzw. keine Förderfähigkeit (z. B. nicht förderfähiges Straßenbegleitgrün) vorliegt, ist dies zwingend im Pflegekonzept zu vermerken.

4 Festlegung der Pflegemaßnahmen

Die geplanten Pflegemaßnahmen können in einem, zwei oder drei Jahren durchgeführt werden. Eine Planung über eine Antragsperiode hinaus ist möglich, in der Regel auch notwendig. Eine erneute Pflege derselben Hecke oder des selben Feldgehölzes ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode des vorangegangen Pflegekonzepts zulässig. Unter Punkt 4 des Pflegekonzepts sind die durchzuführenden Pflegemaßnahmen anzugeben oder unter „Weitere“ aufzuführen.

A) Auf Stock setzen

Strauchhecken sollen aus naturschutzfachlichen Gründen in der Regel nicht in einem Pflegezeitraum (= 3 Pflegeperioden) komplett gepflegt werden. Ausnahme: In sehr heckenreichen Landschaften können auch ganze Hecken auf einmal gepflegt/auf-Stock-gesetzt werden. Ziel sollte in diesem Fall sein, dass das gesamte Gebiet in 20-25 Jahren einmal komplett gepflegt ist.

Bild 4: Beispiel

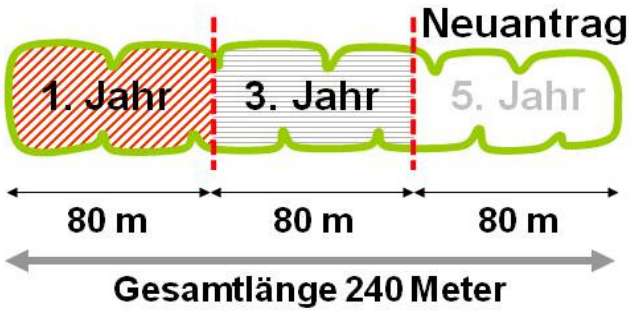

Bild 5: Beispiel

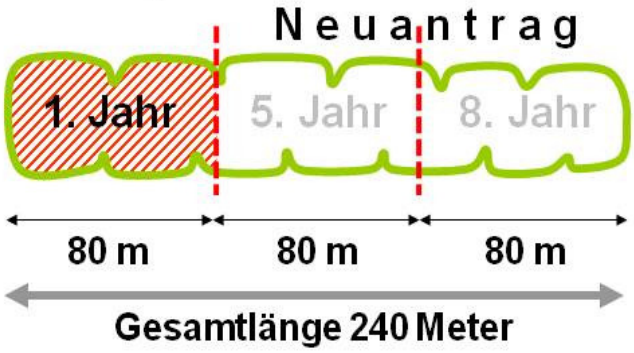

A 1 Auf Stock setzen in einem Jahr (vollständige Pflege in einem Jahr möglich)

Die gesamte Hecke kann in einem Jahr vollständig auf Stock gesetzt werden. Eine Unterteilung ist dabei nicht notwendig, kann aber durchgeführt werden.

A 2 Abschnittsweise auf Stock setzen (z. B. Strauchhecke) Unterteilung in Teilabschnitte von ca. 30 m bis 80 m, deren Länge in Summe und pro Pflegeperiode max. ein Drittel der Gesamtlänge betragen darf. Die entnommene Menge bzw. die Länge der auf Stock zu setzenden Abschnitte ist abhängig von Heckenlänge und -breite sowie der Ausstattung der umgebenden Landschaft mit Hecken und Feldgehölzen. Sind nur wenige Hecken im Gebiet vorhanden, sollten die Pflegeabschnitte kürzer sein. In heckenreichen Gebieten können auch längere Abschnitte gepflegt werden. Sollen Einzelsträucher z. B. Crataegus-Arten erhalten werden, ist dies unter A 3 „Weitere“ aufzuführen.

Bei „Abschnittsweise auf Stock setzen“ sind folgende zwei Varianten zu unterscheiden:

A 2.1 Einteilung der zu pflegenden Abschnitte:

Die zu pflegenden Abschnitte einer Pflegeperiode sind durch eine Skizze mit Beschreibung dem Konzept beizulegen (vgl. Bild 6).

oder

A 2.2 Eigenständiges Verteilen:

Vom Landwirt eigenständig gleichmäßig über die gesamte zu pflegende Hecke (bzw. Abschnitt) zu verteilen.

Bild 6: Beispiel (je Pflegeperiode (**I, II, III)** unterschiedliche Abschnitte)

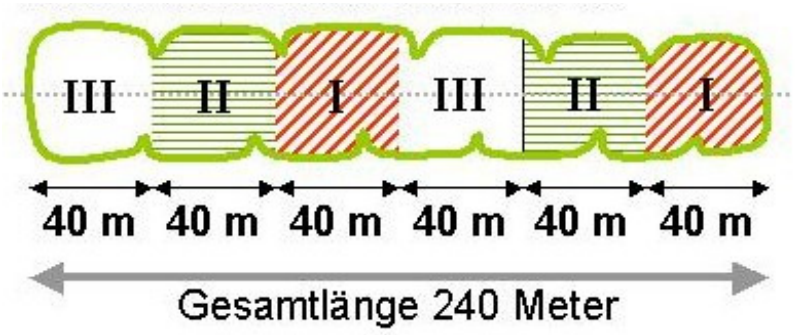

P) Plentern

P 1 Einzelstammweise Entnahme von Bäumen und Sträuchern (Plentern):

- Ganze Bäume oder Sträucher sind zu entfernen.
- Angestrebter Baumabstand bei Baumstreifen je nach Baumart 6 bis 10 m, so dass als Zielzustand weitgehend Kronenschluss erhalten bleibt; bei gemischten Hecken über 15 m, so dass zwischen Einzelbäumen oder Baumgruppen kein Kronenschluss entsteht. Damit keine schematischen Hecken entstehen, mit den Abständen variieren.
- Der angestrebte Abstand ist im Konzept festzuhalten (z. B. 10-12 m).

P 2 Prozentuale Entnahme von Bäumen

- Hierbei ist eine Prozentangabe auf Basis der Bäume mit Stammumfang ab 20-25 cm einzutragen (z. B. 50-60%).
- Soll diese Pflegemaßnahme auf mehrere Jahre verteilt werden, ist dies festzulegen.

P 3 Totholz belassen

- Erhalten von aufrechtstehendem Totholz, insbesondere von alten Obstbäumen, wenn es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.
- Das zu erhaltende Totholz ist einzutragen.

P 4 Einzelne Bäume und Sträucher erhalten

- Zu fördernde bzw. zu erhaltende Bäume und Sträucher insbesondere langlebige Arten: z. B. Eiche, Feld- u. Bergahorn, Linde, Esche oder fruchttragende Arten wie alte Obstbäume, Vogelbeere und Vogelkirsche.
- Die zu fördernde bzw. erhaltenden Bäume und Sträucher sind aufzuführen.

P 5 Aufasten

Entfernen von Ästen, die zu weit über Verkehrswege oder in die Ackerflächen ragen.

P 6 Kronenschluss soll erhalten bleiben, z. B. Erhaltung der Schutzwirkung.

K) Entfernen des Pflegematerials und Krautsaumpflege

K 1 Entfernen des Pflegematerials

- Herausgepflegtes Heckenmaterial/Gehölzmaterial ist aus der Hecke/dem Feldgehölz zu entfernen.
- Wenn geringe Mengen (bis 20 %) als Unterschlupf für die bodennahe Fauna in der Hecke/dem Feldgehölz verbleiben soll, ist dies zu vermerken.

K 2 Pflege des Krautsaums/Mulchen:

Pflege des Krautsaums im 2 bis 3-jährigen Rhythmus durch mähen und abfahren oder mulchen.

Kombination:

Das Entfernen des Pflegematerials und Krautsaumpflege ist nur in Kombination mit den Pflegemaßnahmen **„A) Auf Stock setzen“ oder „P) Plentern“** möglich.

A2/ P6/ K3) **Weitere:**

Falls erforderlich, können nicht aufgeführte Pflegemaßnahmen bei der entsprechenden Maßnahme (A: Auf Stock Setzen, P: Plentern oder K: Entfernung des Pflegematerials und Krautsaumpflege) unter „Weitere“ angegeben werden.

zum Beispiel:

- Entfernen von abgestorbenen Ästen, falls aus Gründen der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht) nötig.
- Entfernen von Ästen, die zu weit über Verkehrswege oder in die Ackerflächen ragen.
- Rodung standortfremder/exotischer Gehölze wie z. B. *Cornus alba, Acer negundo, Robinia pseudoacacia, Prunus serotina* etc.

Wichtige Hinweise:

- Kann die vorgesehene Maßnahme nicht in der geplanten Pflegeperiode durchgeführt werden, verschiebt sich der zeitliche Ablauf um ein Jahr.

- **Nachträgliche Anpassungen des Pflegekonzepts sind während des Pflegezeitraums nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des zuständigen Sachgebiets L 2.1 A möglich.**

Anlage c (Anhang)

Anhang

Heckentypen, Feldgehölze und Baumstreifen und ihre Verbreitung in Bayern

	Heckentyp (Pflanzensoziologische Stellung)	**Schwerpunktvorkommen** (Ökologische Besonderheit)
A	**Strauchhecken, Hecken i.e.S**. Pfl.soz.: *Prunetalia spinosae* (Schlehengebüsche)	Eigenständige Lebensgemeinschaften mit spezieller Anpassung der Arten an Sukzession und Verinselung. Funktionseinheit sind Heckengebiete. Benötigt typisches Heckenmanagement
	häufigere Vergesellschaftungen:	
A1	Kreuzdorn-Hartriegel-Hecken* (oder Hartriegelhecken)	südl. und östl. Vorrhön, Muschelkalkrücken, Vorderer Oberpfälzer Wald, Windsheimer Bucht und Frankenhöhe, Bayerischer Wald zwischen 400 und 770 m, Mittlere und Nördliche Frankenalb, Donautalrand
A2	Liguster-Schlehenhecken	Windsheimer Bucht, Mittelfränkisches Becken, Vorland und Trauf der Nördl. Frankenalb, Maintal, Fränkische Platte, Muschelkalkbereiche der Vorrhön, Haßberge, Grabfeld, Riesumrahmung, südl. Frankenalb, Donautalränder
A3	Rosen-Schlehenhecken	Nordbayern vom Mittelfränkischen Becken bis in den Oberpfälzerwald und Bayerischen Wald
A4	Hasel-Rosenhecken	(sub-) montane Grünlandzone der Rhön und des Oberpfälzer Waldes, Oberpfälzer Hügelland, Frankenjura
A5	sonstige Schlehenhecken	Fragmentgesellschaften u. Reinbestände (ohne Differenzialarten). Häufig ‚Pionierstadien'.
	- Reine Schlehenhecken	in allen planaren und kollinen Ackerregionen Bayerns
	- Hundsrosen-Schlehenhecken	Fränkischer Keuper-Lias-Land, Frankenalb Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, Vorderer Oberpfälzer Wald, Bayerischer Wald, Unterfränkische Muschelkalkplatten, Grabfeld, Randbereiche des Tertiärhügellands, Schwäbische Riedellandschaft, Itz-Baunach-Hügelland
B	**Vorwald-/ Waldersatz-Hecken** (Strauchheckenförmig)	Aufbau aus Arten der Schlagfluren und Waldränder. Hauptfunktion: Waldverbund. (Hecken- oder Mittelwaldmanagement)

- Brombeer-Schlehen-Hecken und Hainbuchenhecken (gemischte Hecke)	Aschaffenburger Raum, Mainviereck, Sinn- und Saaletal, Südabfall des Bayerischen Waldes zwischen Regensburg und Passau
- Faulbaumgebüsche (Vorwald)	Regnitztal, Oberpfälzer Wald, Vorderer und Südl. Bayerischer Wald
- Ohrweidengebüsch (Vorwald)	Innerer Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Hügelland, Mittelfränkisches Becken, Bayerischer Wald
- Traubenholunderhecken (Vorwald)	Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Hügelland
- Schwarz-Holunderhecke (Vorwald)	Gäuflächen, Gebiete mit hohem Lößanteil, Tertiäres Hügelland, org. Niedermoorböden
C Baumstreifen (Waldhecken)	Aufbau aus Wald- u. Waldrandarten. Funktion als Waldverbund, Schwerpunkt sind Lichtwaldarten. Management: z. B. Mittelwaldbetrieb
C1 Ahorn-Eschen-Streifen (Edellaubholz)	Montane Lagen, Rhön, Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald, Fichtelgebirge, Alpenrand, Alpentäler, Jungmoränengebiet Rosenheimer- und Chiemseebecken
C2 Eichen-Birken-Streifen (Ersatzges. Eichenwald)	Nordbayer. Buntsandsteingebiete u. Bayerischer Wald, insbesondere im Traufbereich zur Donau
C3 Vogelbeerhecken (Vorwald)	Innerer Oberpfälzer Wald um 700 m
D Funktionspflanzungen	
D1 Windschutzhecken	In ganz Bayern vorkommend im Rahmen von Flurbereinigung angelegt
D2 Streuobstreihen	In ganz Bayern vorkommend oft im Rahmen von Flurbereinigung angelegt (andere Fördermöglichkeiten)
D3 Hecken zur Eingrünung/ Einbindung von landwirtschaftlichen Objekten (Baumstreifen, gemischte Hecke)	In ganz Bayern vorkommend

Anmerkungen: *) Die pflanzensoziologische Namensgebung der Heckengesellschaften spiegelt nicht die Dominanzverhältnisse sondern die Stetigkeit von Differenzialarten wider. Klarer wird der Bezug, wenn die Bezeichnung der Ordnung mit in der Bezeichnung aufgenommen wird (z. B. Kreuzdorn-Hartriegel-Schlehen-Gebüsch).

8113.1-A

Aufhebung der Bekanntmachung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 23. März 2012 Az.: IV 5/2443.01-1/9

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte vom 18. Oktober 1982 (AMBl S. 229) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Regine Sixt

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. März 2012 Az.: Prot 020171-4-2

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung von Barbados in München ernannten Frau Regine Sixt am 20. März 2012 das Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. April 2012 Az.: Prot 020180-10-1

Das Herrn Frank Leonhardt am 15. März 1990 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kiribati in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 26. März 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Martin Jajcay

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. April 2012 Az.: Prot 0220-97-33-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Martin Jajcay am 30. März 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn František Zemanovič, am 6. Februar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines vorläufigen Exequaturs an Frau Leyla Gissela Paramo Andino

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. April 2012 Az.: Prot 020177-2-4-6

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in München ernannten Frau Leyla Gissela Paramo Andino am 3. April 2012 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Milagro de Maria Siliezar, am 8. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. April 2012 Az.: Prot 020182-5-6-6

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Mali in München hat sich wie folgt geändert:

Bayerstraße 53
80335 München
Tel.: 089 39 29 04 51

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 1. März 2012 Az.: PA - 2240 - 5184/2011

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (JMBl S. 204), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Nr. 2.4 wird das Wort „Tröndle/“ gestrichen.

1.1.2 Nr. 2.8 wird aufgehoben.

1.1.3 Die bisherigen Nrn. 2.9 und 2.10 werden Nrn. 2.8 und 2.9.

1.1.4 In Nr. 3.2 wird nach dem Wort „Horn“ das Wort „/Huff“ eingefügt.

1.2 In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „2.10“ durch die Zahl „2.9“ und die Zahl „2.9“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1.1.2, 1.1.3 und 1.2 am 1. Februar 2013 in Kraft.

605-F

Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 21. März 2012 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 5 619/12

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010 (FMBl S. 107, AllMBl S. 164, StAnz Nr. 17), wird wie folgt geändert:

   Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2012)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen Schulgebäude je m² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.447
Schulische Sportanlagen	
Gedeckte Sportstätten Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	874.600
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.616.300
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	3.178.700
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.733.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.763.000
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.498.200
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.296.800
Freisportanlagen Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	100.900
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	229.400
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	85.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	172.800
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	22.300
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	40.500
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	40.500
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	81.000
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	121.500
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	162.000
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	202.500
Laufbahn (4/1,22 m × 400 m)	303.800
Beach-Volleyballfeld (16 m × 25 m)	18.300
Betriebsräume je m² Nutzfläche	2.192
9. Kindertageseinrichtungen je m² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.574

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Hinweis der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPl-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPlAufbew), Stand 1. April 2011

Der früher vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Bekanntmachung veröffentlichte Einheitsaktenplan wird seit 2003 vom Bayerischen Gemeindetag, Bayerischen Städtetag, Bayerischen Landkreistag und von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns herausgegeben. Im Jahr 2007 erfolgte die erste Fortschreibung. Nunmehr wurde der Einheitsaktenplan um ein Aufbewahrungsfristenverzeichnis ergänzt. Die Staatlichen Archive Bayerns und die bayerischen kommunalen Spitzenverbände empfehlen die Verwendung des Einheitsaktenplans sowie des EAPl-Aufbewahrungsfristenverzeichnisses.

Der aktuelle Einheitsaktenplan mit Aufbewahrungsfristenverzeichnis kann über die Homepage der Staatlichen Archive Bayerns (www.gda.bayern.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden oder als Word-Datei bzw. in gedruckter Form bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Postfach 221152, 80501 München; poststelle@gda.bayern.de) angefordert werden. Die bestehenden Loseblattausgaben nehmen das EAPl-Aufbewahrungsfristenverzeichnis in ihre Fortführung auf.

Im Internetangebot der Staatlichen Archive Bayerns wird zudem auf künftige Ergänzungen des Einheitsaktenplans und des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses hingewiesen.

Für weitere Informationen steht die Generaldirektion gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Mai 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

STOTAX, Stollfuß Medien, Bonn

Schalburg/Seifert, **Einkommensteuer-Erklärung 2011,** 6. Auflage, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2012, 864 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-08-363711-0.

Der Ratgeber enthält zu allen amtlichen Vordrucken hilfreiche Checklisten und relevante Materialien (EStG, ESt-Tabellen, Vordrucke). Er zeigt, welche Eintragungen für die vorliegenden Fallgestaltungen erforderlich sind und welche Auswirkungen die entsprechenden Angaben haben. Die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung wird berücksichtigt.

Masuch/Meyer, **ABC des GmbH-Geschäftsführers 2012,** 6. Auflage, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2012, 596 Seiten, Preis 46,80 €, ISBN 978-3-08-316006-9.

In dem Werk sind alle wichtigen Fragen rund um den GmbH-Geschäftsführer von A bis Z umfassend und praxisnah dargestellt. Der Ratgeber bietet Informationen zu gesellschafts-, steuer-, sozialversicherungs- und strafrechtlichen Aspekten rund um die Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers. Neu aufgenommen wurden das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, die aktuellen Rechtsentwicklungen und neueste Rechtsprechungstendenzen.

Greilich/Wings, **Schnellübersicht Sozialversicherung 2012 Melderecht,** für Arbeitgeber, Krankenkassen und Berater, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, neue Rechengrößen und Sachbezugswerte, DEÜV-Meldeverfahren, einschlägige Gesetzestexte auf dem neuesten Stand, Rechtsstand: 1. Januar 2012, 56. Auflage, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2012, 269 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-08-314112-9.

Kernstück des Ratgebers ist eine Übersicht über die Beurteilung der wesentlichen Personenkreise in allen Beschäftigungsvarianten zu den Fragen der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit. Mit den Entscheidungsdiagrammen sind schnelle Antworten zu den Praxisfragen wie z. B. zur Beurteilung des Unter-/Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze möglich. Schwerpunkte bilden die Informationen zum Meldeverfahren, Hinweise und Querverweise zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen sowie eine übersichtliche Darstellung zu den Personenkreisen in tabellarischer Form.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Drost, **Das neue Bundeswasserrecht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,** WHG, BundesVAwS, Entwurf VAUwS, 2011, 203 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04678-8.

Die Broschüre behandelt die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und gibt einen Ausblick auf die im Verordnungsentwurf zur VAUwS konkretisierten Regelungsabsichten, die für die Auslegung des bestehenden Rechts bereits von Bedeutung sind. Der Autor kommentiert die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der §§ 62, 63 WHG und §§ 1 bis 5 BundesVAwS.

Bruns, **Elternzeit,** 2011, 2. Auflage, 168 Seiten, Preis 18,50 €, Das Recht der Wirtschaft; 237, ISBN 978-3-415-04729-7.

Der Band behandelt ausführlich die verästelten und sehr ins Einzelne gehenden Sonderregelungen zur Elternzeit und gibt damit einen guten Überblick über diese Rechtsmaterie. Er zeigt überdies die Querverbindungen zum Pflegezeitgesetz auf.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, **Krankenhäuser im Fokus: Patientenrechte, Entgeltrecht, Hygieneforderungen,** 2012, 99 Seiten, Preis 24,80 €, Düsseldorfer Krankenhausrechtstag 2011, ISBN 978-3-415-04784-6.

Der Tagungsband beinhaltet Themen wie z. B. grundsätzliche Überlegungen zu Patientenrechten im Krankenhaus, aktuelle Fragen an den Schnittstellen zur ambulanten Versorgung mit den Berührungspunkten zum SGB V etc. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf den Hygieneanforderungen im Krankenhaus, sowohl auf den fachlichen Aspekten als auch der praktischen Umsetzung.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 10. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, etwa 1.270 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €.

Baumgartner/Jäde (Hrsg.), **Das Baurecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, 170. Lieferung, Stand November 2011.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 53. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 198 €.

Ebert, **Das aktuelle Disziplinarrecht,** Leitfaden für den öffentlichen Dienst, 4., überarbeitete Auflage 2012, Edition Moll, 169 Seiten, Preis 18,80 €, ISBN 978-3-415-04796-9.

Das behördliche Disziplinarverfahren bildet den Schwerpunkt dieses Erläuterungs- und auch Nachschlagewerks. Die wichtigsten Verfahrensschritte werden von einer Reihe von Mustern begleitet, die es ermöglichen sich rasch und einfach in die Materie einzuarbeiten. Rechtstheoretische Ausführungen und Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung sind nur vereinzelt einhalten.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Däubler/Kittner/Klebe, **BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz,** mit Wahlordnung und EBR-Gesetz, 13., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 2.805 Seiten, Preis 98 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6145-5.

Die Neuauflage wurde durchgehend überarbeitet, verschlankt und mit neuen Randnummern versehen. Die Fundstellenzitate befinden sich in den Fußnoten. Der Kommentar dokumentiert die gesamte Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsrecht und enthält für zahlreiche noch nicht richterlich entschiedene Fälle innovative Lösungen. Die neuesten Gesetzesentwicklungen und die Rechtsprechung bis einschließlich Oktober 2011 sind verarbeitet. Kerninhalte sind u. a. das neue EBR-Gesetz samt

zahlreichen Praxisfragen, Zugang des Betriebsrates zu E-Mail und Internet, Gewerkschaftsrechte, insbesondere Mitgliederwerbung und Zugangsrechte, die einstweilige Verfügung gegen Betriebsratswahlen, aktives und passives Wahlrecht von Leiharbeitnehmern, Mitbestimmungsrechte und Datenschutz bei Cloud-Computing. Aber auch zu den gesetzlichen Neuregelungen infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf Mitbestimmungsrechte halten die Autoren Kommentierungen bereit.

Esser/Wolmerath, **Werkbuch Mobbing,** Offensive Methoden gegen psychische Gewalt am Arbeitsplatz, 2012, 310 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6110-3.

Das Buch versammelt die wirkungsvollsten Maßnahmen gegen Mobbing im Arbeitsleben in einem Band. Es vermittelt vielfältige Anregungen für die betriebliche und außerbetriebliche Praxis. 30 Vertreter unterschiedlichster Profession stellen ihre Erfahrungen und Einschätzungen vor. Das Werk behandelt Fragen wie z. B. nach der Wirksamkeit von überbetrieblicher und regionaler Beratung, des Erfolges der Vernetzung von Fachleuten bei der Bewältigung von akutem Mobbing.

Rehwald/Reineke/Wienemann/Zinke, **Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe,** ein Ratgeber, 2. Auflage 2012, 288 Seiten, Preis 24,90 €, Job aktuell, ISBN 978-3-7663-6175-2.

Das Buch zeigt wirksame Wege der betrieblichen Suchtprävention und vermittelt Hilfen und Lösungen für gefährdete Mitarbeiter. Arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen werden praxisnah beleuchtet. Hintergrundwissen zu den unterschiedlichen Suchtmitteln und Prozessen (wie z. B. Alkohol, die Abhängigkeit von leistungssteigernden Substanzen, psychische Störungen wie Arbeitssucht und Essstörungen) wird gezielt vermittelt.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, **SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch,** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 1.111 Seiten, Preis 109 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6079-3.

Der Kommentar erläutert umfassend alle Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs IX mit dem Stand 2011. Im Vordergrund stehen die Rechte und Leistungsansprüche behinderter Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber und staatlichen Leistungsträgern. Hinweise zur Mitbestimmung der Interessenvertreter ergänzen die Kommentierungen. Soweit erforderlich werden auch die Bezüge zu den internationalen Bestimmungen hergestellt, wie z. B. die UN-Behindertenkonvention. Zur rechtlichen Vertiefung finden sich Hinweise auf die Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren.

Görg/Guth/Hamer, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L,** Basiskommentar zum TV-L mit dem Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder, 2., aktualisierte Auflage 2012, 416 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6090-8.

Der Kommentar erläutert sämtliche Neuerungen fundiert und mit Blick für die Probleme der Praxis. Die Tarifrunde 2011 für den öffentlichen Dienst der Länder wird ebenso berücksichtigt wie die seit der ersten Auflage ergangene Rechtsprechung. Im Mittelpunkt des Kommentars stehen Erläuterungen zum allgemeinen Teil des Tarifvertrags und zum Überleitungstarifvertrag. Die Sonderregelungen sind im Text abgedruckt.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Irmler, **HOAI-Praktikerkommentar,** Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, 2011, 1.216 Seiten, Preis 98 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-819-8.

Das Werk befindet sich auf dem neuesten Stand, die aktuelle Rechtsprechung und Fachliteratur ist eingearbeitet. Das Buch bietet einen systematischen, schnellen Einstieg in die HOAI und ist praxisgerecht und fundiert erläutert. Fragen, die sich aus der Reform für die Praxis ergeben, wie z. B. nach der praktischen Umsetzung der neuen Möglichkeiten der Honorarvereinbarung, der Anwendung des Kostenberechnungsmodells, werden beantwortet. Der Kommentar enthält eine Vielzahl an Praxistipps sowie eine ausführliche Einführung in das Architekten- und Ingenieurrecht.

Kaufhold, **Die Vergabe freiberuflicher Leistungen ober- und unterhalb der Schwellenwerte,** Handlungsanleitungen mit Praxisbeispielen: VOF, GWB, VgV, SektVO, Länderregelungen, inkl. CD-ROM, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, 776 Seiten, Preis 84 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-254-7.

Das Werk bietet mit zahlreichen Handlungsanleitungen und Praxisbeispielen Vergabestellen und den am Auftrag interessierten freiberuflichen Bietern konkrete Hilfestellung. Empfehlungen für eine praxisgerechte Lösung noch immer umstrittener Auslegungs- und Abgrenzungsfragen runden die Erläuterungen ab. Neben der VOF werden auch die Basisvorschriften des GWB und der VgV, sowie die von den Sektorenauftraggebern zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der SektVO kommentiert. Die beigefügte CD-ROM enthält bearbeitbare Honorarberechnungstabellen und Bewertungstabellen.

Wenzel, **Baulasten in der Praxis,** 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2012, 312 Seiten, Preis 49 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0014-8.

Das Werk stellt das Instrument Baulast zunächst in Grundzügen detailliert vor. Im Anschluss daran sind die einzelnen Baulasttatbestände dargestellt. Dabei werden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in den Vorschriften der einzelnen Bundesländer herausgearbeitet und von den Vorgaben der Musterbauordnung abgegrenzt. Anhand von Beispielen, Skizzen und Textvorschlägen für die Eintragung von Baulasten werden die einzelnen Tatbestände verdeutlicht. Die im Zusammenhang mit der Eintragung, Änderung und Löschung von Baulasten, dem Führen des Baulastenverzeichnisses sowie dem Auskunftsverfahren entstehenden organisatorischen und verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten werden aufgezeigt.

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden,** Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, Loseblattgrundwerk, Stand Juli 2011, ca. 350 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 68 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Das verständliche und praxisorientierte Werk liefert ausführliche Informationen zur Beschaffung von Informationstechnik durch öffentliche Auftraggeber, nützliche Tipps für die tägliche Arbeit sowie Erklärungshilfen zur Anwendung der EVB-IT. Es sind die acht verschiedenen Vertragstypen der EVB-IT wie Kauf, Instandhaltung, Dienstleis-

tung, Überlassung Typ A und Überlassung Typ B, Pflege S, System und Systemlieferung enthalten. Noch folgende Vertragstypen werden aktuell in den Leitfaden aufgenommen. Checklisten, Musterformulare, Mustererklärungen, Beispiele von Leistungsbeschreibungen und Vertragsbeispiele sind enthalten.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht,** Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattgrundwerk, Stand November 2011, ca. 4.200 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Das Werk liefert alle nationalen und europäischen Vorschriften, die für die Zulassung von Arzneimitteln benötigt werden, vollständig, übersichtlich und aktuell. Die komplexe Materie, die durch eine Vielzahl von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist, wird verständlich dargestellt. Die Sammlung enthält u. a. das Arzneimittelgesetz und tangierende Gesetze, nationale und EU-Verordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien, Adressen der EU-Zulassungsbehörden, Formularmuster, Fundstellen für Aufbereitungsmonografien sowie Stoffcharakteristiken und Muster.

De Gruyter Verlag, Berlin

Lang/Weidmüller, **Genossenschaftsgesetz,** Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Mit Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz, Kommentar, 37., neu bearbeitete Auflage 2011, XXXVII, 1.167 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-11-025061-9.

Die Neuauflage des Standardwerks erläutert neben dem Genossenschaftsgesetz das Umwandlungsgesetz (soweit für eingetragene Genossenschaften relevant) und enthält eine umfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Genossenschaft sowie des Kartellrechts der eingetragenen Genossenschaft. Die Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur ist bis 1. Mai 2011 eingearbeitet. Im Anhang ist der Text der Verordnung über das Genossenschaftsregister wiedergegeben. Eine Hilfestellung geben die erstmals beinhalteten Praxismuster. Das Werk vermittelt fundierte Ratschläge für die Praxis, ohne auf eine wissenschaftliche Vertiefung zu verzichten.

Lederer, **Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Direktoren,** Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, englischen und US-amerikanischen Rechts, 2011, XXII, 259 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-11-026102-8.

Das Buch bietet eine aktuelle rechtsvergleichende Untersuchung zur internen Unternehmenskontrolle in Deutschland, in Großbritannien und in den USA. Die deutsche Aktiengesellschaft folgt dem zweistufigen Verwaltungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat. Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats stellt die Überwachung der Geschäftsführung dar. Auch im internationalen Vergleich wird die interne Unternehmenskontrolle von Organmitgliedern übernommen, die in die Führung des operativen Geschäfts des Unternehmens nicht unmittelbar einbezogen sind. Rechtsordnungsübergreifend wird die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Direktoren intensiv diskutiert. Das Werk leistet aus der rechtsvergleichenden Betrachtungsweise einen Beitrag zu dieser Diskussion.

Pschyrembel Klinisches Wörterbuch 2012, 263., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XXVII, 2.323 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-025166-1.

Der Pschyrembel hilft bei der Erläuterung unbekannter medizinischer Begriffe, bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen sowie beim Verständnis von Gutachten und Berichten. Die Neuauflage ist um mehr als 1.000 neue Fachbegriffe, wie z. B. AMIC-Verfahren, Gerontopsychiatrie, Refeeding-Syndrom, Toxidrom etc., neue Abbildungen und Tabellen erweitert worden. Die neu zugelassenen Wirkstoffe sind enthalten. Fachgebiete wie z. B. die Psychotherapie, Diätetik, Infektionskrankheiten etc. wurden ausgebaut. Das Werk gibt es auch als App für iPhone, iPad, iPod touch und für Android-Geräte.

Reuschle, **Montrealer Übereinkommen,** Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderungen im internationalen Luftverkehr, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, XXII, 823 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025913-1.

Die Neuauflage berücksichtigt die zum 30. Dezember 2009 in Kraft getretene Anhebung der Haftungshöchstbeträge und kommentiert die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs und der gesamten Instanzgerichte zum Montrealer Übereinkommen sowie zur Verordnung (EG) Nr. 261/04 zur Nichtbeförderung, Annullierung und großen Verspätung von Fluggästen. In die Kommentierung eingearbeitet wurde zudem die Rechtsprechung verschiedener Vertragsstaaten. Das neue Kollisionsrecht der Rom I- und Rom II-Verordnungen wurde berücksichtigt.

Wandtke, **Rechtsprechung zum Urheberrecht,** Kurzkommentierung der wichtigsten BGH-Entscheidungen, 2011, X, 324 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-026606-1.

Das Buch enthält die wichtigsten BGH-Entscheidungen zum Urheberrecht in gekürzter Fassung. Es bietet Kurzkommentare zu jeder Entscheidung, die sich auf die dogmatischen Probleme beschränken und diese einer kritischen Bewertung unterziehen und ermöglicht die schnelle und unkomplizierte Erschließung der BGH-Rechtsprechung zum Urheberrecht. Das Werk nimmt Bezug auf Entscheidungen des BVerfG und des EuGH zum Urheberrecht und bietet Argumentationshilfen und Anregungen für Schriftsätze.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen,** seit 1946, Band 51, 1.1.–30.6.2008, 2011, XIV, 368 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025585-0.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es wird die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einbezogen.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Zöller, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 29., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXIX, 3.411 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-47018-0.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Neuerungen inklusive der absehbaren Reformen, welche fundiert für die Praxis aufgearbeitet werden. Das Standardwerk verarbeitet eine Fülle von Änderungen aus der Gesetzgebung wie z. B. das Dienstleistungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Kontopfändungsschutzreformgesetz, das Auslandsunterhaltsgesetz etc. Der Kommentar setzt sich mit allen wichtigen Themen aus der neuen Rechtsprechung auseinander, wie Internetdelikte, Richterablehnung, elektronische Signatur, elektronisches Mahnverfahren, Faktorverfahren bei Einkommenspfändung, konsolidierte Rechtsprechung zum FamFG u. v. m. Die Kommentierungen sind durchgängig mit hilfreichen kostenrechtlichen Anmerkungen zum aktuellen Kosten- und Vergütungsrecht versehen.

Erman, **BGB – Bürgerliches Gesetzbuch,** Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VBVG, VersAusglG und WEG, 2 Bände, 13., neu bearbeitete Auflage 2011, XLVIII, 6.926 Seiten, Preis 348 €, ISBN 978-3-504-47101-9.

Die Neuauflage kommentiert das BGB und wichtige Nebengesetze (AGG, UKlaG, ProdHaftG, ErbbauRG, VBVG, LPartG und WEG sowie besonders praxisrelevante Teile des EGBGB und des IPR), dazu erstmals das zum 1. September 2009 neu geschaffene Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG). In das Werk wurden u. a. das Forderungssicherungsgesetz, das Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherverträge, das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, im IPR die Verordnungen Rom I, Rom II und Rom III, das HUnthProt sowie ESÜ, KSÜ und HKÜ u. v. m. eingearbeitet. Das praxisgerechte, wissenschaftlich fundierte Standardwerk befindet sich auf dem Rechtstand 1. Juli 2011.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Thimet, **Trinkwasserversorgung,** Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, Darstellung, 152 Seiten, Preis 35,80 €, ISBN 978-3-8293-0984-4.

Das Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es setzt den Schwerpunkt bei der Verwaltungsseite der Wasserversorgung, stellt dabei aber den Bogen zur Technik her. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Darüber hinaus greift dieses Werk zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen auf.

Arndt/Ziertmann, **Recht der Stadtentwicklung,** Instrumente für private Initiativen, Darstellung, 178 Seiten, Preis 25 €, ISBN 978-3-8293-0866-3.

Beim Business Improvement District (BID) handelt es sich um ein Instrument, mit dem vor allem innerstädtische Geschäftsbereiche auf private Initiative in Zusammenarbeit mit der Gemeinde aufgewertet werden können. Ziel des Werkes ist eine zusammenfassende und rechtsvergleichende Darstellung der unterschiedlichen Ausprägungen in den Ländern, um die Handhabbarkeit des Instruments für die Praxis weiter zu erleichtern.

Gaidzik, **Patientenverfügungen,** Rechtssicherheit und Selbstbestimmung?, 172 Seiten, Preis 19 €, ISBN 978-3-8293-0899-1.

Das Buch zeigt in anschaulicher Form das Erstellen einer selbstbestimmten und rechtssicheren Patientenverfügung. Im Anhang finden sich dazu neben Formularen Abdrucke der einschlägigen Rechtsprechung und der Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, bereitgestellt vom Bundesministerium der Justiz.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferungen 01/12 und 02/12, Stand Januar 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferungen 5/11 und 1/12, Stand März 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferung 1/12, Stand März 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 49. und 50. Lieferung, Stand März 2012.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 12/11, 1/12 und 2/12, Stand Februar 2012.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe,** Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Lieferung 1/12, Stand Februar 2012.

Berendes, **WHG – Wasserhaushaltsgesetz,** Kommentar, 2011, LVII, 1.666 Seiten, Preis 154 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-12666-8.

Der Kommentar erläutert umfassend und praxisorientiert das WHG 2010. Abweichende bzw. ergänzende landesrechtliche Regelungen werden ebenso berücksichtigt wie die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe. Eine detaillierte Gegenüberstellung von altem und neuem Recht erleichtert die Orientierung innerhalb des WHG 2010. Mit dem Bucherwerb kann auf eine ständig aktualisierte Internet-Datenbank mit wichtigen wasserrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes sowie der Länder zugegriffen werden.

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2010,** 2011, 232 Seiten, Preis 46,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 42, ISBN 978-3-503-13627-8.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2010, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Themen wie das neue Rechtsgebiet Kli-

maschutzrecht, der Umweltschutz in Raumordnung und Landesplanung bildeten die Schwerpunkte. Die REACH-Verordnung sowie das Immissionsschutzrecht waren ebenfalls Gegenstand der Vorträge.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 91. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 145 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 701., 702., 703., 704. und 705. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 179 €, 175 € , 138 €, 173 € bzw. 171 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 282., 283., 284., 285. und 286. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 177 €, 165 €, 138 €, 168 € bzw. 159 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 129. Lieferung, Stand 1. Januar 2012, Preis 136 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 197., 198. und 199. Lieferung, Stand 15. Dezember 2011, Preis 144 €, 146 € bzw. 142 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz,** Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 95. und 96. Lieferung, Stand 1. Januar 2012, Preis 120 € bzw. 113 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 252., 253., 254. und 255. Lieferung, Stand 15. Dezember 2011, Preis 146 €, 178 €, 165 € bzw. 199 €.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Byok/Jaeger, **Kommentar zum Vergaberecht,** Erläuterungen zu den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und der VgV, 3., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, XX, 1.278 Seiten, Preis 148 €, BB Kommentar, ISBN 978-3-8005-1515-8.

Das Buch kommentiert den grundlegend reformierten vierten Teil des GWB (§§ 97–129b) sowie die Vergabeverordnung in der bis zum 11. Mai 2011 geltenden Fassung. Die Änderungen von Mai und August 2011 sind im Anhang textlich wiedergegeben. Das Werk bietet einen umfassenden Einblick in die Grundbegriffe und Begriffsbestimmungen des Vergaberechts sowie eine eingehende Darstellung des Vergaberechtsschutzes. Der aktuelle Stand von Entscheidungspraxis und Rechtsprechung wurde berücksichtigt. Ein ausführliches Literaturverzeichnis erfasst den aktuellen Stand der Vergaberechtsliteratur. Im praktischen Serviceteil sind die wesentlichen Rechtsvorschriften abgedruckt.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Kießling/Scheffknecht, **Umweltgeschichte in der Region,** 2011, 382 Seiten, Preis 44 €, Forum Suevicum, Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen; 9, ISBN 978-3-86764-321-4.

Der Band des dokumentiert die Tagung Memminger Forum vom Jahr 2009 und diskutiert, an regionalen Fallbeispielen aus Oberschwaben und den angrenzenden Regionen, in welchem Ausmaß in historischen Zeiten Klimaveränderungen stattfanden und wie die Menschen in der Agrarwirtschaft auf sie reagierten, wie die Ressourcen Wald und Moorland erschlossen und der wachsende Energiebedarf bewältigt wurden, welche Antworten die Menschen auf das Auftreten von Epidemien fanden, wie man früher die Außenwelt wahrnahm und man beispielsweise auch mit Tieren umging.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Meier, **Nocebo: Wer's glaubt wird krank,** wie man trotz Gentests, Beipackzetteln und Röntgenbildern gesund bleibt, 2011, 133 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-7776-2147-0.

Der Nocebo-Effekt ist der unbekannte, unwillkommene, aber logische Zwilling des Placebos: Die Erwartung allein kann heilen, aber auch krank machen. Zu viel Diagnostik und zu wenig Erklärungen können krank machen. Der Autor zeigt auf, wie Überzeugung die Gesundheit beeinflussen kann.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5 **München, 30. Mai 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

19.04.2012 2330-I
Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ... 331

24.04.2012 2330-I
Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm ... 331

02.05.2012 2330-I
Erste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts ... 333

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

09.05.2012 2038.3.7-W
Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWIVT) ... 335

09.05.2012 7071-W
Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ ... 343

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

23.04.2012 2120-UG
Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ... 346

17.04.2012 7531-UG
Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser ... 348

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

27.03.2012 7815-L
Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern ... 353

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

04.05.2012 7157.0-A
Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen) ... 353

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

17.04.2012 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 355

25.04.2012 Erlöschen eines Exequaturs 355

30.04.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thomas Herzog 355

03.05.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Elsässer 355

Bayerisches Staatsministerium des Innern

24.04.2012 Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung 356

27.04.2012 2153-I
Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz 358

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

05.04.2012 2038.3.10-A
Studienzeiten 2013/2014 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 358

10.05.2012 2038-A
Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 359

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 360

Literaturhinweise 360

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 19. April 2012 Az.: IIC1-4764.6-001/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2011 (AllMBl S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „Die allgemeinen technischen Anforderungen nach Nr. 8 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012), Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), sollen in aller Regel erfüllt sein. Nr. 34 der WFB 2012 ist entsprechend anzuwenden. Die Förderung des Erwerbs von Eigenwohnraum ist ausgeschlossen, wenn Verkäufer und Käufer in gerader Linie verwandt sind."

2. Der Nr. 6 wird folgende Nr. 6.5 angefügt:

   „6.5 Nr. 33.9 Satz 2 WFB 2012 ist nicht anzuwenden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig ein Darlehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm für dasselbe Objekt bewilligt wird."

3. In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 37 WFB 2008" durch die Worte „Nr. 36 WFB 2012" ersetzt.

4. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

   „11. Antrags- und Bewilligungsverfahren

   11.1 Das Darlehen ist – gegebenenfalls zusammen mit Fördermitteln der Wohnraumförderung – vor Baubeginn oder vor Abschluss des Vertrages über den Erwerb bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Dabei ist der dort erhältliche Vordruck Stabau I a zu verwenden.

   11.2 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. Dabei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, so erteilt die Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.

   11.3 Für die Ausreichung und Verwaltung der Darlehen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig. Dieser obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

   – bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Lastenberechnung,

   – Abschluss des Darlehensvertrages,

   – Sicherung des Darlehens.

   11.4 Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Lastenberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderfähigkeit des Vorhabens oder des Bauherrn (Erwerbers), hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

   11.5 Das Darlehen wird in der Regel nach Baufortschritt ausgezahlt; das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 24. April 2012 Az.: IIC1-4753-002/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2011 (AllMBl S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt" werden ein Komma und das Wort „teilweise" eingefügt.

   b) Nach dem Wort „(KfW)" wird ein Komma eingefügt.

2. In der Überschrift zu Nr. 1 werden nach dem Wort „Förderung" ein Komma und das Wort „Darlehensbedingungen" angefügt.

3. An die Stelle der bisherigen Nrn. 1.1 und 1.2 treten folgende Bestimmungen:

   „1.1 Gefördert werden die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen.

   1.2 Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt reicht Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage der KfW-

Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ aus. Für die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen können keine Darlehen auf der Grundlage des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ gewährt werden. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verbilligt das Darlehen der KfW in den ersten zehn Jahren um bis zu 1,25 v. H. unter den von der KfW im Hausbankenverfahren zugelassenen Endkreditnehmerzinssatz.

1.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung in den in Nr. 1.2 genannten KfW-Programmen nicht vor, kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt für die aus der Anlage ersichtlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zinsgünstige Darlehen ohne Mitwirkung der KfW ausreichen.

1.4 Der aktuelle Zinssatz für die Darlehen nach den Nrn. 1.2 und 1.3 – nominal und effektiv – kann bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (www.bayernlabo.de) erfragt werden. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann die Darlehen nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist.

1.5 Die Darlehen sind nach zwei tilgungsfreien Jahren mit zunächst jährlich 1,5 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

1.6 Der Auszahlungskurs beträgt 100 v. H.“

4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Förderfähige Maßnahmen

Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und die dabei zu beachtenden technischen Mindestanforderungen für Darlehen nach dem Programmteil Nr. 1.2 sind in den KfW-Merkblättern zu den Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ geregelt. Diese können bei den Bewilligungsstellen oder direkt im Internet unter www.kfw.de bezogen werden. Für Darlehen nach dem Programmteil Nr. 1.3 sind die einzelnen förderfähigen Maßnahmen in der Anlage aufgeführt.“

5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Umfang der Förderung

Die Darlehen betragen bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten. Die in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ maßgeblichen Darlehenshöchstbeträge je Wohnung/Wohnplatz gelten auch für Darlehen nach Nr. 1.2.“

6. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sicherung der Darlehen und Weitergabe von Verpflichtungen

6.1 Die Darlehen müssen durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die noch ausreichende Gewähr bietet. Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für die Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt.

6.2 Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.

6.3 Im Fall einer Veräußerung muss der jeweilige Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte seine Verpflichtungen aus der Förderung auf den Rechtsnachfolger übertragen.“

7. Nr. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beizufügen“ werden die Worte „in den Fällen nach Nr. 1.2“ eingefügt.

8. Nr. 13.1 erhält folgende Fassung:

„13.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Förderungsvoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. Dabei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. Liegen die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilt sie im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.“

9. Es wird folgende neue Nr. 14 eingefügt

„14. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

14.1 Für die Ausreichung und Verwaltung der Darlehen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig.

14.2 Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

– bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn und der Wirtschaftlichkeitsberechnung,

– Abschluss des Darlehensvertrags,

– Sicherung des Darlehens.

14.3 Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeitsberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderungsfähigkeit des Vorhabens oder des Bauherrn, hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Bewilligungsstelle zu benachrichtigen.“

10. Die bisherigen Nrn. 14 bis 19 werden Nrn. 15 bis 20.

11. Die neue Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Auszahlung der Darlehen

Die Darlehen werden in Raten entsprechend dem Fortschritt der Modernisierungsarbeiten ausgezahlt; die Arbeiten sind spätestens innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Darlehensangebotes gerechnet, abzuschließen. Das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.“

12. Die neue Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Verwendung der Darlehen

Für die Verwendung der Darlehen und deren Nachweis gelten die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm“, die

dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt sind."

13. In der neuen Nr. 19 wird die Angabe „2012" durch die Angabe „2013" ersetzt.

14. Der Richtlinie wird folgende Anlage angefügt:

Anlage
zu Nr. 1.3

Im Rahmen der Wohnraumförderung und der Förderung von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen nach Nr. 1.1 können folgende bauliche Maßnahmen gefördert werden:

– Instandsetzung und Modernisierung, z. B. Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung von Sanitärinstallation, Wasserversorgung und Fußböden sowie bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, wie z. B. Dachaufbau,

– Barrierereduzierung, z. B. Nachrüstung von Aufzügen, Optimierung des Wohnungszuschnitts,

– Verbesserung der Außenanlagen, z. B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen,

– Verbesserung der Energieeffizienz unter Beachtung geltender baulicher Vorschriften der Energieeinsparverordnung, z. B. Dämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen,

– sonstige Baumaßnahmen, z. B. Hochwasserschutz, Lärmschutz, Radonsanierung."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Erste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 2. Mai 2012 Az.: IIC4-4702-003/07

I.

Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VVWoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl S. 514) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift des Dritten Teils wird der Klammerzusatz „(Bayerisches Wohnungsbauprogramm ab 2003)" gestrichen.
   b) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
   „Vierter Teil
   Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen"
   c) Die Nrn. 29 und 30 erhalten folgende Fassung:
   „29. Abruf von Meldedaten
   30. Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen"
   d) Nach Nr. 30 wird als Überschrift eingefügt:
   „Fünfter Teil
   Schlussbestimmungen"
   e) An die Stelle der Nr. 31 treten folgende Nrn. 31 bis 33:
   „31. Formblätter
   32. Inkrafttreten
   33. Außerkrafttreten"

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
   a) Nach „(GVBl S. 562)" werden ein Komma und „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710)" eingefügt.
   b) Nach „(GVBl S. 260)" werden ein Komma und „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136)" eingefügt.

3. In Nr. 1 Satz 1 wird „, sofern nicht Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) des Bundes vor dem 1. Mai 2007 eingeleitet worden sind (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayWoBindG)," gestrichen.

4. In Nr. 2.2 Satz 2 wird „26. Juli 2006 (GVBl S. 405)" durch „20. Juli 2011 (GVBl S. 307)" ersetzt.

5. In Nr. 2.3 Satz 2 wird „Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 370)" durch „Art. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1707)" ersetzt.

6. In Nr. 4.4 Satz 1 werden die Worte „von Wohnungen" durch die Worte „an eine nicht wohnberechtigte Person" ersetzt.

7. Die Nrn. 4.5 und 4.6 werden wie folgt geändert:
   a) Die bisherige Nr. 4.6 wird Nr. 4.5.
   b) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 4.6.

8. In Nr. 5.2.1 Satz 1 wird „Art. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)" durch „Art. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854)" ersetzt.

9. Nr. 5.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) „Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)" wird durch „Art. 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)" ersetzt.
   b) „Art. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)" wird durch „Art. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258)" ersetzt.

10. Nach Nr. 5.2.2 wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:
    „5.3 [1]Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für Studenten ist nur möglich, soweit keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Studierenden von einem anderen selbstständigen Haushalt, regelmäßig dem der Eltern, vorliegt. [2]Der Bezug einer geförderten Wohnung als zusätzliche Wohngelegenheit wird in aller Regel im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayWoBindG in Verbindung mit

Art. 14 Abs. 3 Satz 4 BayWoFG offensichtlich nicht gerechtfertigt sein."

11. Die bisherigen Nrn. 5.3 bis 5.11 werden zu den Nrn. 5.4 bis 5.12.

12. In der neuen Nr. 5.6 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„[3]Die Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn die vorrangige Ausschöpfung der sonstigen belegungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreicht. [4]Die zuständige Stelle informiert die Bewilligungsstelle über die Anhebung der Einkommensgrenze. [5]Verliert ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf diese Eigenschaft, ist die Rechtsverordnung – soweit ihr Geltungsbereich dieses Gebiet umfasst – aufzuheben."

13. Die neue Nr. 5.8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Für jeden Haushaltsangehörigen, der nicht nur vorübergehend auf einen Rollstuhl angewiesen ist, erhöht sich diese Wohnfläche zusätzlich um 15 m².".

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

14. Nr. 7.4 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Freistellung kann durch Verwaltungsakt erteilt oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (vgl. Art. 54 ff. BayVwVfG) vereinbart werden. [2]Die Entscheidung über die Freistellung von Belegungsbindungen an Mietwohnraum ist der Bewilligungsstelle in Kopie zu übermitteln."

15. In Nr. 7.13 wird Satz 4 gestrichen.

16. Nr. 7.14 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„[5]In dem Vertrag muss sich der Verfügungsberechtigte auch verpflichtet haben, die Ersatzwohnungen zu gleichwertigen Bedingungen zu überlassen."

17. In Nr. 7.20 Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere" die Worte „durch das Einräumen von Bindungen an anderem Wohnraum oder" eingefügt.

18. Nr. 8.5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „ggf. kommt ein Kooperationsvertrag in Betracht" gestrichen.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt" die Worte „und der Bewilligungsstelle der Mietwohnraumförderung" eingefügt.

19. Nr. 9.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „Nr. 7.15 gilt" durch „Nrn. 7.13 bis 7.15 gelten" ersetzt.

b) In Satz 2 wird „7.20" durch „7.19" ersetzt.

20. Nr. 13.4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Die Bestätigung über das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert" ist in diesen Fällen zu erteilen; auf das vertraglich vereinbarte Wohnungsbelegungsrecht soll dabei hingewiesen werden."

21. Nr. 16.1 wird wie folgt geändert:

a) „Abs. 3" wird durch „Abs. 2" ersetzt.

b) „§ 6 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575)" wird durch „§ 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307)" ersetzt.

22. In Nr. 16.2 Satz 2 wird „Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574)" durch „Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864)" ersetzt.

23. In der Überschrift des Dritten Teils wird der Klammerzusatz „(Bayerisches Wohnungsbauprogramm ab 2003)" gestrichen.

24. In Nr. 19 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 1 Abs. 2 DVWoR)" gestrichen.

25. In Nr. 20 Satz 3 wird „2.4 und 2.5" durch „2.3 und 2.4" ersetzt.

26. Nr. 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „21.1" wird gestrichen.

b) In Satz 2 wird „5.5" durch „5.6" ersetzt.

c) Nr. 21.2 wird gestrichen.

27. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Schlussbestimmungen" durch die Worte „Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen" ersetzt.

28. Nach der Überschrift des Vierten Teils werden folgende neue Nrn. 29 und 30 eingefügt:

„29. Abruf von Meldedaten

Nach § 20 der Meldedatenverordnung (MeldDV) können die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer wohnungsbindungsrechtlichen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand bestimmte Meldedaten automatisiert abrufen.

30. Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen

30.1 Für die Abgabe von **Löschungsbewilligungen** hinsichtlich zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragener **Wohnungsbesetzungsrechte** in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zuständig, vgl. Teil I Nr. 1 Buchst. f der Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten (VertFreigBek) vom 26. Februar 2009 (FMBl S. 53).

30.2 [1]Bei zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum ist für die Abgabe entsprechender **Löschungsbewilligungen** die Ausgangsbehörde zuständig, die die Förderentscheidung getroffen hat, aufgrund der das Grundpfandrecht bestellt wurde. [2]Im Sinn einer möglichst überschaubaren Zuständigkeitsregelung und Konzentration von Grundbuchangelegenheiten erfolgt die technische Durchführung der Löschung gleichwohl durch die IMBY. [3]Erforderlich ist insoweit lediglich eine Mitteilung

der Ausgangsbehörde an die IMBY, dass das entsprechende Grundpfandrecht löschungsreif ist.

30.3 [1]Für die **Bewilligung des Rangrücktritts** von im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragener **beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten oder Grundpfandrechte** gilt Nr. 30.2 entsprechend. [2]Erforderlich ist hier eine Mitteilung der Ausgangsbehörde an die IMBY, aus der sich das Einverständnis mit dem Rangrücktritt ergibt."

29. Nach Nr. 30 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Teil
Schlussbestimmungen"

30. Die bisherigen Nrn. 29 bis 31 werden Nrn. 31 bis 33.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.7-W

Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWIVT)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 9. Mai 2012 Az.: I/1–2130a/8/4

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), sowie der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I). Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Durchführung der modularen Qualifizierung folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die in den Anlagen 1 bis 3 benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. Die Beamtinnen und Beamten der in der Anlage 4 aufgeführten Fachlaufbahnen werden nach den dort genannten Konzepten anderer Geschäftsbereiche modular qualifiziert.

1.2 Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Im Bereich der Eich- und Beschussverwaltung wird diese Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 7 und ab der BesGr A 10 auf das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht übertragen. Die zuständigen Behörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. Der Landespersonalausschuss ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ModQV von Ort und Zeit der Prüfung mindestens zwei Wochen im Voraus zu verständigen. Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

2.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Anlagen 1 bis 3 bzw. in den in der Anlage 4 für anwendbar erklärten Konzepten anderer Geschäftsbereiche geregelt. Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung sollen sich über einen angemessenen Zeitraum verteilen. Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 6 (für Ämter ab der BesGr A 7), A 9 (für Ämter ab der BesGr A 10) und A 13 (für Ämter ab der BesGr A 14) abgeschlossen werden.

2.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können von der nach Nr. 1.2 zuständigen Behörde im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

3. Nachweis der Teilnahme

3.1 Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. Die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle teilt das Ergebnis der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 zuständigen Behörde schriftlich mit. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung auf Verlangen schriftlich.

3.2 Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 zuständige Behörde wird gleichzeitig informiert. Im

Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung schriftlich.

3.3 Bei der modularen Qualifizierung nach einem in der Anlage 4 für anwendbar erklärten Konzept richtet sich die Teilnahme an den Maßnahmen und die Durchführung der Prüfung nach den dortigen Vorschriften.

3.4 Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. Im Bereich der Eich- und Beschussverwaltung richtet sich die Zuständigkeit nach § 4 Nr. 3 ZustV-WM. Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

4. Übergangsregelung

4.1 Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LlbG wählen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV). Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der nach Nr. 1.2 zuständigen Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.

4.2 Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 zwei geeignete Module aus den anliegenden Übersichten, welche nicht mit einer Prüfung abschließen (§ 11 Abs. 3 ModQV). Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

5. Beteiligung und Genehmigung

5.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX und
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

5.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Naturwissenschaft und Technik, eichtechnischer Dienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichts-einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen – Grundlagen • Durchführung und Durchsetzung des Ordnungswidrigkeitenrechts • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse (z. B. nichtselbsttätige Waagen, Zapfsäulen)	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen • Durchführung und Durchsetzung des Ordnungsrechts, Verfahrensrechts, Ordnungswidrigkeitenrechts • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse (z. B. selbsttätige Waagen, Tankwagen)	64 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichts-einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen • Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Europarecht in Bezug auf das Messwesen • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Naturwissenschaft und Technik, beschusstechnischer Dienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichts-einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im Beschusswesen – Grundlagen • Grundlagen Kriegswaffenrecht, Sprengstoffrecht, Beförderung gefährlicher Güter • Umgang mit Treibladungsmitteln und Munition	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im Beschusswesen • Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse	64 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichts-einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Fachtheoretische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen im Beschusswesen/Waffenrecht • Akkreditierung, Konformitätsbewertung • Vertiefung der fachtechnischen Kenntnisse	54 UE	Mündliche Prüfung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Naturwissenschaft und Technik, Ingenieurwissenschaften (Ministerium)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichts-einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung • Durchführung von Verwaltungsverfahren • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Anlage 4

Für anwendbar erklärte Konzepte anderer Geschäftsbereiche

Fachlaufbahn, fachlicher Schwerpunkt	Qualifizierung für	Anzuwendendes Konzept
Verwaltung und Finanzen, nichttechnischer Verwaltungsdienst	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 1)
Naturwissenschaft und Technik, Ingenieurwissenschaften (Bergverwaltungsdienst – Ministerium)	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 6)
Verwaltung und Finanzen, Wirtschafts-wissenschaften (Ministerium)	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 7)
Naturwissenschaft und Technik, Naturwissenschaften, Mathematik sowie Ingenieurwissenschaften (Informations-technik)	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 10)
Verwaltung und Finanzen sowie Natur-wissenschaft und Technik	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) Az.: IZ2-0401.1-10 in der jeweils gültigen Fassung (Anhang Übersicht 11)
Bildung und Wissenschaft, Bibliotheksdienst	Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und A 14	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Februar 2012 (KWMBl S. 134) Az.: A 1-M 1324.4-8b/87 in der jeweils gültigen Fassung (Anlagen 5 und 6)

7071-W

Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 9. Mai 2012 Az.: VIII/2-3666a/30/2

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern unterstützt Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Förderung

Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

Mit dem folgenden Förderprogramm sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe an die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen/Innovationspartnern herangeführt werden und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

Die Pilotphase hat gezeigt, dass einzelne, hochinnovative und kostenintensivere Vorhaben oftmals mit einem erheblichen finanziellen Risiko für die Unternehmen verbunden sind. Gerade kleine Unternehmen zögern, solche Innovationsvorhaben umzusetzen. Um die Risiken abzumildern und die Innovationsdynamik bei kleinen Unternehmen zu unterstützen, soll zukünftig insbesondere eine höhere Fördersumme beim neu eingeführten Innovationsgutschein 2 vorgesehen werden. Es muss sich dabei um Vorhaben handeln, die mit einem erheblichen Innovationsschub für das Unternehmen verbunden sind. Insgesamt sollen so noch mehr Unternehmen dazu animiert werden, ihre Innovationskraft zu steigern.

Dies liegt im staatlichen Interesse, da damit über Innovationen der Wirtschaftsstandort Bayern gestärkt wird.

1.2 Gegenstand der Förderung

Innovationsgutscheine werden in zwei Varianten ausgereicht. Die Variante Innovationsgutschein 1 führt den bisherigen Innovationsgutschein nach der Pilotphase fort.

Innovationsgutscheine 1 sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

Mit dem Innovationsgutschein 2 sollen darüber hinaus insbesondere finanzintensivere und damit für das betreffende Unternehmen wirtschaftlich riskantere innovative Projekte mit einem Auftragsvolumen von mindestens 25.000 Euro ermöglicht werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Sitz in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die Unternehmen in Bayern gründen werden. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Im Übrigen richtet sich die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang I AGFVO.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGFVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

Die Zuwendungsvoraussetzung für den Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits mit dem Innovationsgutschein 1 erfolgreich gefördert wurden. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden. Als Innovationsgutschein 1 gelten auch alle Innovationsgutscheine, die bereits in der ersten dreijährigen Pilotphase seit 2009 ausgegeben worden sind.

Die Zuwendungsvoraussetzung für einen zweiten Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits den ersten Innovationsgutschein 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.

1.5 Art und Umfang der Förderung sowie förderfähige Leistungen

1.5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 36 AGFVO.

Der Fördersatz beträgt 50 %, bei Antragstellern in Gebieten, die besonders vom demografischen Wandel betroffen sind (siehe Anlage) 60 % der zuwendungsfähigen Kosten, die auf folgende Höchstbeträge begrenzt sind:

Innovationsgutschein 1

Pro Innovationsvorhaben beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten max. 15.000 Euro.

Innovationsgutschein 2

Pro Innovationsvorhaben beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten max. 30.000 Euro.

Die Regelung in Nr. 1.6 Abs. 2 bleibt unberührt.

1.5.2 Förderfähige Leistungen

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- Umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinn von technischer Unterstützung und Technologietransferdiensten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z. B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. a AGFVO).
- Wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation, im Sinn von Marktforschung wie z. B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien und Konzepte zur Fertigungstechnik, aber auch im Marktzugang, z. B. in Distribution und Vertrieb (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. b AGFVO).

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten.

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,
- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung,
- sehr marktnahe Tätigkeiten wie beispielweise Design einer Website,
- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

1.6 Mehrfachförderung

Für ein Innovationsvorhaben wird maximal ein Innovationsgutschein gewährt. Soweit dieser sich auf verschiedene Schritte/Teilprojekte des Vorhabens bezieht, kann dieser Innovationsgutschein in maximal drei Stufen beantragt/abgewickelt werden.

Pro Antragsteller können, unabhängig von etwaigen Förderungen in der Pilotphase, während der Geltungsdauer dieser Richtlinie maximal drei Innovationsgutscheine und davon maximal zwei als Innovationsgutschein 2 beantragt werden.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Unter Beachtung von Abs. 2 sowie von Nr. 1.4 Abs. 4 und 5 können maximal vier Innovationsgutscheine kumuliert werden. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmerschaften sind nicht förderfähig.

Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere staatliche Förderung in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

2.1 Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an den Projektträger (PT) zu richten. Dieser führt die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

Projektträger ist:

Bayern Innovativ GmbH,
Gewerbemuseumsplatz 2,
90403 Nürnberg.

Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erfolgen.

In Grenzfällen wird vom PT vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz dieser Vorhaben und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheins.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus mindestens fünf Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, je ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, der bayerischen Industrie- und Handelskammern und des PT) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

2.2 Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.

2.3 Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Zuwendungsbescheids durchgeführt worden sein. In begründeten Einzelfällen kann der PT auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen zulassen.

2.4 Der Verwendungsnachweis ist beim PT innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).

2.5 Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch den PT nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2012 in Kraft. Sofern die Geltungsdauer dieser Richtlinien nicht verlängert wird, treten sie mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Anlage

Gebiete, die besonders vom demografischen Wandel betroffen sind

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Niederbayern um die Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,
- Oberpfalz um die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.Opf.,
- Oberfranken um die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i.Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof,
- Mittelfranken um den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Unterfranken um die Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge.

2120-UG

Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern

vom 23. April 2012 Az.: 42b-G8901-2012/1, 4640-II1297/06, IZ1-0004-208

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
die Staatsanwaltschaften
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei
das Bayerische Landeskriminalamt

nachrichtlich an
die Generalstaatsanwälte
das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
die Landesanstalt für Landwirtschaft

1. Grundsätze

Die Sicherheit von Lebensmitteln ist wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

Es sind daher im Sinn des gesundheitlichen Verbraucherschutzes alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion sicherer Lebensmittel zu gewährleisten. Diese Verpflichtung obliegt in erster Linie den Lebensmittelunternehmern. Die amtliche Lebensmittelüberwachung überwacht die Einhaltung der Vorschriften und sanktioniert Verstöße. Die verwaltungsrechtlichen Anordnungsbefugnisse und Vollstreckungsmöglichkeiten sind im Interesse des Verbraucherschutzes auszuschöpfen.

Zu den weiterhin zu treffenden Maßnahmen gehört die Bekämpfung von Verstößen gegen entsprechende Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Die wirksame Verfolgung solcher Verstöße, die als besonders gemein- und sozialschädlich anzusehen sind, setzt eine enge, koordinierte, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit verantwortlichen Verwaltungsbehörden einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits voraus. Um diese Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten, sind die im Folgenden dargestellten Maßnahmen geboten.

2. Gemeinsame Besprechungen

Die Regierungen vereinbaren mindestens einmal jährlich gemeinsame Besprechungen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs, der Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit, der Koordinierung von Maßnahmen, der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung wichtiger Vorschriften sowie der Behandlung aller sonstigen relevanten Fragen aus dem präventiven und repressiven Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts.

An der Besprechung sollen die für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwälte, ein Vertreter des Polizeipräsidiums, Vertreter der Kreisverwaltungsbehörden und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilnehmen. Die Generalstaatsanwälte sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft sollen von der Besprechung verständigt werden, um ihnen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der jeweils Einladende fertigt über die Besprechung einen Ergebnisbericht, den er seiner obersten Dienstbehörde und den Teilnehmern der Besprechung zur Unterrichtung ihrer vorgesetzten Stellen übermittelt.

3. Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts

Die Verwaltungsbehörden unterrichten die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Unterrichtungspflicht besteht insbesondere, wenn

- der Verdacht besteht, dass die Straftat zu einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von bedeutendem Wert oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Schädigung des Verbraucherschutzes geführt hat

oder

- der Verdacht besteht, dass die Straftat aus Gründen der Kostenersparnis, aus Gewinnsucht oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen des Verbraucherschutzes begangen worden ist

oder

- der Tatverdächtige wiederholt gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen, Bedingungen oder Auflagen zum Schutz der Verbraucher verstoßen hat.

Für die Anzeigepflicht im Bußgeldverfahren gilt Nr. 4 Abs. 3.

Die Mitteilung ist immer an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Ist zum Zweck der Beweissicherung ein sofortiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden erforderlich, ist die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

4. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG) und wird durch die vorstehende Unterrichtungspflicht nicht berührt.

Nach § 3 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011 (GVBl S. 296), sind Verwaltungsangehörige, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind, sowie Verwaltungsangehörige der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, sofern sie im Außendienst bei Lebensmittelkontrollen eingesetzt werden

und mindestens zwei Jahre im Dienst der Verwaltung im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen tätig sind, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Als solche sind sie berechtigt, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auch aufgrund eigener Initiative die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere bei Gefahr im Verzug gemäß § 105 StPO Durchsuchungen und gemäß § 98 StPO Beschlagnahmen anzuordnen.

In jedem Fall hat jedoch die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 41 OWiG die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentrifft (§ 21 OWiG) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist.

5. Beteiligung der Verwaltungsbehörde durch die Strafverfolgungsbehörde

5.1 Unterrichtungspflicht

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet nach Maßgabe des § 42 Abs. 5 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB bezieht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, soweit und solange ihr Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Darüber hinaus unterrichtet die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Sachverhalte offenkundig werden, die im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher oder eine sonstige nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Verbraucherschutzes befürchten lassen. Auf § 17 EGGVG wird insbesondere hingewiesen.

5.2 Sonstige Mitteilungen

Die in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für

- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2, §§ 153, 153a StPO (Nr. 90 Abs. 1, Nr. 93 Abs. 1 RiStBV),
- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit (§§ 40, 42 Abs. 1, § 63 Abs. 3 OWiG; Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV),
- die Beteiligung der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung (Nr. 288 Abs. 2 RiStBV in Verbindung mit § 76 Abs. 1 OWiG),
- die Abgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 43 Abs. 1 OWiG (Nr. 276 RiStBV),
- die Mitteilungen an die zuständige Verwaltungsbehörde bei Straftaten wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (Nr. 1 Abs. 3 MiStra) und bei Strafsachen gegen Gewerbetreibende (Nr. 39 MiStra).

6. Zusammenarbeit im Einzelfall

Mehrere betroffene Behörden koordinieren ihre Tätigkeit im Einzelfall mit dem Ziel, eine bestmögliche Aufgabenerfüllung aller beteiligten Behörden zu erreichen. Grundlage hierfür ist ein möglichst umfassender und zeitnaher Informationsaustausch. Die Behörden legen die Federführung für die weitere Koordination fest. Insbesondere bei schwierigen und umfangreichen Verfahren mit mehreren betroffenen Behörden hat sich dabei eine Zusammenarbeit der Sachbearbeiter in Form einer Arbeitsgemeinschaft mit regelmäßigen Abstimmungsgesprächen bewährt.

Die getroffenen Absprachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

7. Aufgabenwahrnehmung im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Bei der Zusammenarbeit der Behörden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ihre Aufgaben ohne Zeitverzug, gleichrangig und eigenverantwortlich in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich wahrnehmen können.

8. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger	Dr. Walter Schön	Günter Schuster
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

7531-UG

Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 17. April 2012 Az.: 52d-U4514-2012/1

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
die Wasserwirtschaftsämter

nachrichtlich
an das Landesamt für Umwelt

Die in der Liste genannten Analysen- und Messverfahren sind mit den in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), genannten Analysen- und Messverfahren gleichwertig. Sie dürfen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der staatlichen Überwachung angewendet werden, wenn der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid neben den in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Verfahren auch die vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gegebenen als gleichwertig anerkannten Verfahren zulässt. Für die in der Liste nicht aufgeführten Nummern gibt es keine gleichwertigen Verfahren.

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
I Allgemeine Verfahren			
2	Probenahme von Abwasser	DIN 38402-A 11 (Ausgabe Dezember 1995)	DIN 38402-1 (Ausgabe Februar 2009)
II Analysenverfahren			
1	Anionen/Elemente		
102	Chlorid	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN 38405-D1-1 Ausgabe Dezember 1985) DIN 38405-D1-2 (Ausgabe Dezember 1985) DIN EN ISO 15682 (Ausgabe Januar 2001)
103	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe April 2011) DIN EN ISO 14403 Abschnitt 5.2 (Ausgabe Juli 2002)
104	Cyanid in der Originalprobe	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe April 2011)
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	DIN 38405-D4-2 (Ausgabe Juli 1985)	DIN 38405-D4-1 (Ausgabe Juli 1985) DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)
106	Nitrat-Stickstoff (NO_3-N)	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN 38405-D9-3 (Ausgabe Mai 1979) DEV D9 (erste Fassung 2. Lieferung – kann erforderlichenfalls bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden) DIN 38405-D29 (Ausgabe November 1994) DIN 38405-D9 (Ausgabe September 2011) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
107	Nitrit-Stickstoff (NO_2-N)	DIN EN 26777 (Ausgabe April 1993)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996)
108	Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN EN 1189 (Ausgabe Dezember 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 6.4	EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 (Peroxodisulfatmethode) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 15681-1 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxodisulfatmethode) DIN EN ISO 15681-2 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxodisulfat-methode)
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)
110	Sulfat	DIN EN ISO 10304-2 (Ausgabe November 1996)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN 38405-D5-1 (Ausgabe Januar 1985)
2	Kationen/Elemente		
201	Aluminium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 12020 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
202	Ammonium-Stickstoff (NH_4-N)	DIN EN ISO 11732 (Ausgabe September 1997)	DIN 38406-E5-1 (Ausgabe Oktober 1983) DIN 38406-E5-2 (Ausgabe Oktober 1983) DIN EN ISO 11732 (Ausgabe Mai 2005)
203	Antimon in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38405-D32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
204	Arsen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11969 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN 38405-D35 (Ausgabe September 2004) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
205	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E28 (Ausgabe Mai 1998) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
206	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E6-1 (Ausgabe Juli 1998) DIN 38406-E6-2 (Ausgabe Juli 1998) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
207	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 5961 Abschnitt 2 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 5961 Abschnitt 3 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
209	Chrom in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN 1233 (Ausgabe August 1996) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
210	Chrom (VI)	DIN 38405-D24 (Ausgabe Mai 1987)	DIN EN ISO 10304-3 (Ausgabe November 1997) DIN EN ISO 23913 (Ausgabe September 2009)
211	Cobalt in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E24-1 (Ausgabe März 1993) DIN 38406-E24-2 (Ausgabe März 1993) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
212	Eisen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) in Anlehnung an DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
213	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E7-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E7-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
214	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E11-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E11-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
215	Quecksilber in der Originalprobe	DIN EN 1483 (Ausgabe August 1997)	DIN EN 1483 (Ausgabe Juli 2007)
216	Silber in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
217	Thallium in der Originalprobe	DIN 38406-E 26 (Ausgabe Juli 1997)	in Anlehnung an DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
218	Vanadium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
219	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E8 (Ausgabe Oktober 2004) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
220	Zinn in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 507 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
221	Titan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 508 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) in Anlehnung an DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
222	Selen in der Originalprobe	DIN 38405-D23-2 (Ausgabe Oktober 1994)	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
223	Gallium in der Originalprobe	entsprechend DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
224	Indium in der Originalprobe	entsprechend DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
225	Mangan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe April 1998) nach Maßgabe der Nr. 506 dieser Anlage	DIN 38406-E33 (Ausgabe Juni 2000) DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
3	Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter		
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe	DIN EN 872 (Ausgabe März 1996)	DIN EN 872 (Ausgabe April 2005) mit der Maßgabe: Nachwaschen des Filters mit drei 50 ml-Portionen destillierten Wassers
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Bis zu einem Chloridgehalt von 5 g/l in der Originalprobe: DIN EN 1485 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Adsorption nach Abschnitt 8.2.2 und nach Nr. 501 dieser Anlage. Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l in der Originalprobe: DIN 38409-H 22 (Ausgabe Februar 2001)	DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) Adsorption nach Maßgabe 9.3.4 (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (Ausgabe Februar 2005) nach Maßgabe des Anhangs A und Adsorption nach Abschnitt 9.3.4
306	Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) in der Originalprobe	DIN V ENV 12260 (Ausgabe Juni 1996) mit folgender Maßgabe: Verbrennungstemperatur über 700 °C ist zur vollständigen Mineralisierung einzuhalten	DIN EN 12260 (Ausgabe Dezember 2003)
308	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DEV H 56 (46. Lieferung 2000)	DIN 38409-56 (Ausgabe Juni 2009)
312	Chlor, gesamt	DIN 38408-G4-1 (Ausgabe Juni 1984)	DIN EN ISO 7393-1 (Ausgabe April 2000) DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)
313	Chlor, freies	DIN 38408-G4-1 (Ausgabe Juni 1984)	DIN EN ISO 7393-1 (Ausgabe April 2000) DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)
314	Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
315	Trichlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
316	1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
317	Tetrachlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
318	Trichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
319	Tetrachlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
320	Dichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
323	Tenside, nichtionische	DIN 38409-H23-2 (Ausgabe Mai 1980)	DIN 38409-23 (Ausgabe Dezember 2010)
326	Anilin in der Originalprobe	Entsprechend DIN EN ISO 10301 Abschnitt 2 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GC-Trennung an z. B. DB 17 und OV 101, Detektor: N-P-Detektor	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) Entsprechend DIN 38407-16 (Ausgabe Juni 1999) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12
327	Hexachlorcyclohexan (HCH) als Summe aller Isomeren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)

Nr	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
328	Hexachlorbutadien (HCBD) in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)
329	Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
331	1,2 Dichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC
332	Trichlorbenzol als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
333	Endosulfan als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997)
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	DIN 407-F9-1 (Ausgabe Mai 1991) unter der Beachtung der Nr. 504 dieser Anlage und mit folgender Maßgabe: Statt Kaliumcarbonat sind 2 bis 3 g Natriumsulfat pro 5 ml Probe zu verwenden. In Abschnitt 3.8.3 gilt nach dem fünften Anstrich anstelle des Wertes „8,78 µg/l“ der Wert „878 µg/l“	DIN 38407-F9-2 (Ausgabe Mai 1991) Gaschromatographie nach Flüssig/Flüssig Extraktion
336	Polycyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe (PAK) (Fluoranthen, Benzo(a) pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)-pyren)	DIN 38407-F18 (Ausgabe Mai 1999) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage	DIN EN ISO 17993 (Ausgabe März 2004) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 DIN 38407-39 (Ausgabe September 2011) nach Maßgabe der Nr. 504 dieser Anlage, GC/MS
4	Biologische Testverfahren		
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) in der Originalprobe	DIN 38415-T 6 (Ausgabe August 2003)	DIN EN ISO 15088 (Ausgabe Juni 2009)
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) in der Originalprobe	DIN 38412-L 34 (Ausgabe Juli 1997) in Verbindung mit der Ergänzung DIN 38412-L 341 (Ausgabe Oktober 1993) und mit folgender Maßgabe: Eine salzbedingte Verdünnung ist nicht mit der vorgegebenen Kochsalz-Lösung, sondern mit destilliertem Wasser durchzuführen.	DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) mit folgenden Maßgaben: (1) Der informative Anhang B ist verbindlich. (2) Die Ergänzungen des AQS-Merkblatts P-9/8 (April 2010) der LAWA sind verbindlich.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 18. Dezember 2002 (AllMBl 2003 S. 17) wird aufgehoben.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

7815-L

Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 27. März 2012 Az.: E4/a-0203-1/9

I.

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl S. 76), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.2.6 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchst. e werden die Worte „und Beratung“ gestrichen.
   b) Es wird folgender Buchst. f angefügt:
      „f) Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle und des technischen Prüfdienstes für EU-kofinanzierte Maßnahmen gemäß Zahlstellendienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung“
2. Nr. 4.2.4 Buchst. c erhält folgende Fassung:
   „Wahrnehmung von Aufgaben der Zahlstelle gemäß Zahlstellendienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 16. Oktober 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7157.0-A

Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 4. Mai 2012 Az.: II3/6131-1/147

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
die Gemeinden

Tankstellen dürfen aufgrund § 6 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen gilt jedoch eine Sonderregelung. Zu diesen Zeiten ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, zulässig. Selbiges gilt für die Abgabe von Betriebsstoffen (Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, Destillierwasser und Scheibenreinigungsmittel etc.) und Reisebedarf an Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs. Die nachfolgenden klarstellenden Hinweise haben im Wesentlichen die Thematik „Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen“ zum Gegenstand. Für die Auslegung des § 6 Abs. 2 LadSchIG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LadSchIG ist insoweit Folgendes zu beachten:

1. Reisebedarf

Gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG sind unter Reisebedarf Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten zu verstehen.

2. Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen

2.1 Zu den Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen gehören auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Mit Blick auf die dem § 6 Abs. 2 LadSchIG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LadSchIG zugrundeliegende Intention (Sicherstellung der Versorgung von Reisenden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs mit bestimmten Waren nach Ladenschluss) ist die Reichweite des Tankstellenverkaufs zweckentsprechend durch eine Orientierung an Bedürfnisaspekten einzugrenzen. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift soll der Bedarf an Genussmitteln gedeckt werden können, der während der Reise mit einem Kraftfahrzeug anfällt. Es kann sich somit nur um eine Menge handeln, die zum Verbrauch des Reisenden oder eines Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs bestimmt ist – also eine kleinere Menge (sog. typischer Reisebedarf) oder als Reisemitbringsel verwendet wird.

2.2 Was alkoholische Getränke betrifft, ist jedoch zu beachten, dass eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ (oder eine entsprechende Atemalkoholkonzentration) in der Regel zu einem Fahrverbot führt und bereits unterhalb dieser Grenze deutliche Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit zu erwarten sind. Unabhängig davon erfolgt bereits generell bei 0,3 ‰ und einer Verwicklung in einen Unfall oder bei gefährlicher Fahrweise in der Regel der Entzug der Fahrerlaubnis. Außerdem gilt seit dem 1. August 2007 ein absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Folglich kommt die Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen im Wesentlichen nur als Reisemitbringsel und gegebenenfalls für Mitreisende in Betracht (OLG München, Urteil vom 17. September 1998, Az.: 6 U 1928/98, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 2009, Az.: 6 A 11325/08). Die Beschränkung auf „kleinere Mengen“ gilt in jedem Fall, insbesondere also auch bei der Abgabe alkoholischer Getränke als Reisemitbringsel und für Mitreisende.

2.3 Soweit der Verkauf einer „kleineren Menge“ alkoholischer Getränke als Reisebedarf an Reisende nach Nrn. 2.1 und 2.2 zulässig ist, werden zur einheitlichen Auslegung des Begriffs der „kleineren Menge“ in Anlehnung an die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 (Az.: 8 C 50/09 und 8 C 51/09) nachfolgende Mengenobergrenzen vorgegeben: Zulässig ist der Verkauf von

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu zwei Liter pro Person oder
- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu ein Liter pro Person oder
- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.

2.4 Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Tankstellen an Bundesautobahnen alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0:00 Uhr bis 7:00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden dürfen.

3. Eingrenzung des Kundenkreises

3.1 Die Ausnahme des § 6 LadSchlG für Tankstellen dient der Befriedigung des Versorgungsbedürfnisses der Reisenden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs und dem Erhalt der Mobilität auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten. Daher gilt diese Ausnahme auch nur für die Abgabe des in § 6 Abs. 2 LadSchlG genannten Warensortiments an Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs, d. h. an Kraftfahrer und deren Mitfahrer. Eine Abgabe im Sinn des § 6 Abs. 2 LadSchlG an „Nichtreisende" ist nicht zulässig. Diese Eingrenzung des Kundenkreises dient u. a. auch der Wettbewerbsneutralität.

3.2 Die gesetzliche Differenzierung zwischen den nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 LadSchlG privilegierten Reisenden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs einerseits und den nicht privilegierten „Nichtreisenden" andererseits ist im praktischen Vollzug in der Regel auf einfache und zuverlässige Art und Weise handhabbar. „Nichtreisende" im vorstehenden Sinn sind insbesondere auch Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, da deren Motivation erkennbar von der Intention der gesetzlichen Regelung abweicht. Personen, deren regelmäßiger gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, unterscheiden sich für jedermann ohne weiteres erkennbar von der nach Sinn und Zweck des Tankstellenverkaufs ins Auge gefassten Zielgruppe.

4. Ordnungswidrigkeiten

Die Nichteinhaltung der unter Nr. 2 dieser Bekanntmachung genannten Mengenobergrenzen für die Abgabe von alkoholischen Getränken als Reisebedarf sowie die Abgabe an „Nichtreisende" nach Maßgabe der Nr. 3 dieser Bekanntmachung stellen als Verstöße gegen § 6 Abs. 2 LadSchlG Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Abs. 2 Buchst. a LadSchlG dar und sind entsprechend von den zuständigen Behörden zu ahnden.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. April 2012 Az.: Prot 020181-8-7-4

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in München hat sich wie folgt geändert:

Rudolfstr. 112
82152 Planegg
Tel.: 089 12096276
Fax: 089 18904198
E-Mail: muc@honorarkonsul-litauen.de
Internet: www.honorarkonsul-litauen.de
Öffnungszeiten: dienstags 9 bis 12 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. April 2012 Az.: Prot 020171-6-59-3

Das Herrn Gerd Schmitz-Morkramer am 27. Mai 2005 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 2. April 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thomas Herzog

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. April 2012 Az.: Prot 02150-45

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main ernannten Herrn Thomas Herzog am 25. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Friesstr. 3
60388 Frankfurt/Main
Tel.: 069 420890-0
Fax: 069 420890-27
E-Mail: office@herzog-hc.de
Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Elsässer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. Mai 2012 Az.: Prot 020181-7-20-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in München ernannten Herrn Wolfgang Elsässer am 30. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Raymond F. Freymann, am 4. Februar 2010 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 29. April 2012 erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Beta-Straße 10b
85774 Unterföhring
Tel.: 089 1896-2401
Fax: 089 1896-2402
E-Mail: luxkonsulat@web.de
Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 12 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Verwaltungsvereinfachung
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2011
Vollzug der Innovationsrichtlinie
Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 24. April 2012 Az.: IZ7-0218-2-142

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2011 in seinen Sitzungen über 42 Vorschläge entschieden. Vier Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Für die folgenden 15 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 12.900 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende acht Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1851	TAM Ambros Eigenschenk, **Autobahndirektion Nordbayern, Autobahnmeisterei Geiselwind**	**Geisterfahrer 2**	Optisches und akustisches Warngerät mittels Radartechnologie oder Induktionsschleifen zur Erkennung und Warnung von Geisterfahrern.	**4.000**
1938	Dipl.-Ing. KOK Andreas Grau, Dipl.-Ing. KHK'in Sonja-Sabine Nüsslein, KHK Petar Predovic, Dipl.-Ing. KHK Thomas Seitz, **Bayerisches Landeskriminalamt**	**One-Location-Identifizierung (OLI)**	One-Location-Identifizierung von Mobiltelefonen.	**2.800**
1927	PHM'in Rosa Zeilmaier, **Polizeipräsidium Oberbayern Nord**	**TIC Marker**	Farbliche Kennzeichnung der ersten beiden Positionen der Ereignisliste für Verkehrsmeldungen im TIC-Editor zur Vermeidung von Verwechslungen.	**1.300**
1906	Herbert Bauer, **Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth**	**Verkehrszeichenbrücke / Kragarm – Laufsteg und Stellfläche**	Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Verkehrszeichenbrücken / Kragarmen.	**1.000**
1934	Georg Schuhbauer, Günther Wölfl, **Staatliches Bauamt Freising, Straßenmeisterei Dachau**	**Asphaltierschieber**	Asphaltierschieber am Lkw zum Einbau von Mischgut zur Sanierung der Fahrbahnmittelnähte.	**1.000**
1947	Oberstraßenmeister Erich Haslbeck, **Staatliches Bauamt Passau, Straßenmeisterei Straubing**	**Frostaufbrüche**	Reparatur von Frostschäden an Straßen mit Heißasphalt anstelle von Kaltasphalt.	**1.000**
1953	RHS Michael Meinlschmidt, **Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**	**DEBA 2011**	Datenbankanwendung zur Mittelbewirtschaftung bei den Staatlichen Bauämtern.	**500**
1909	Herbert Bauer, **Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth**	**Lärmschutzwand – Fluchtweg Kennzeichnung**	Verwendung des allgemeinen Fluchtwegeschilds zur Kennzeichnung von Fluchtwegen an Lärmschutzwänden.	**400**

2. Für folgende sieben nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1926	POM Jörg Langer, **Verkehrspolizeiinspektion Kempten (Allgäu)**	**Änderungen bei LED-Warnleitsystemen**	Austausch der fehlerhaften LED-Warnleitsysteme sowie Einführung von LED-Warnleitsystemen auch für Pkw.	**200**
1865	PHM Hubert Wittmann, **Polizeipräsidium Oberpfalz**	**PDF-Datei auf Handy / E-Book-Reader bzw. Tablet-PC**	Schaffung einer „mobilen" Bibliothek für den Streifendienst im Bereich Verkehrstechnik, Verkehrskontrollen, Recht und Gesetz sowie Fortbildung.	**150**
1937	PHK Oliver Jauch, **Polizeiinspektion Starnberg**	**Lichthupe**	Umbau der Lichtanlage von Polizeifahrzeugen bzw. Ausstattung von neu zu beschaffenden Fahrzeugen mit automatischer Lichthupe.	**150**
1924	PHK Johann Simbürger, **Autobahnpolizeistation Wörth a.d.Isar**	**Fahrverbotsvollzug**	Online Zurverfügungstellung der Verfügungstexte der Beschlagnahmebeschlüsse von Führerscheinen bei rechtskräftigen und vollziehbaren Fahrverboten.	**100**
1936	RS Christian Gollwitzer, **Regierung von Oberfranken**	**Übersicht der Kommunen im Bayernvergleich**	Excel-Berechnungsdatei zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.	**100**
1942	EPHK Ernst Wagner, **IV. Bereitschaftspolizeiabteilung Nürnberg**	**Abnehmbare Spikes an Schuhen von Einsatzkräften**	Ausstattung der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst mit abnehmbaren Spikes für Schuhe.	**100**
1952	RAR Peter Krämer, **Regierung von Mittelfranken**	**Digitales Phonodiktat**	Ersatz analoger Phonodiktate durch digitale Phonodiktate.	**100**

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler" Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort" ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2011 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung", die unter der Adresse http://www.bybn.de/stk/iz abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 27. April 2012 Az.: ID1-2234.01-68

An die Gemeinden
die Landkreise

1. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und werden auf dieser Grundlage ab 1. November 2012 um 1,5 v. H. erhöht.

   Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. Dadurch ergeben sich ab 1. Januar 2012 bzw. 1. November 2012 folgende Beträge:

   a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

      – Fahrzeuge der Gruppe A
        25,80 € (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
        26,20 € (ab 01.11.2012)

      – Fahrzeuge der Gruppe B
        43,40 € (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
        44,10 € (ab 01.11.2012)

   b) Stundensätze nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG
      12,70 € (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
      12,90 € (ab 01.11.2012)

   c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

      – Kreisbrandrat
        825,00 € bis 1.340,60 €
        (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
        837,40 € bis 1.360,80 € (ab 01.11.2012)

      – Kreisbrandinspektor
        453,80 € bis 825,00 €
        (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
        460,70 € bis 837,40 € (ab 01.11.2012)

      – Kreisbrandmeister
        185,70 € bis 319,80 €
        (ab 01.01.2012 bis 31.10.2012)
        188,50 € bis 324,60 € (ab 01.11.2012)

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2012 tritt die Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (AllMBl S. 98) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.10-A

Studienzeiten 2013/2014 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 5. April 2012 Az.: L232/02/2012

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 16. September 2013 bis 28. März 2014 für die Studierenden, die im Jahr 2016 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

– Fachrichtung Rentenversicherung:
  2 Studiengruppen
– Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung:
  1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2015 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Erster Teil vom 23. September 2013 bis 31. Dezember 2013

Zweiter Teil vom 31. März 2014 bis 11. Juli 2014

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

– Fachrichtung Rentenversicherung:
  3 Studiengruppen
– Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung:
  1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2014 bis 27. Juni 2014 für die Studierenden, die im Jahr 2014 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

– Fachrichtung Rentenversicherung:
  4 Studiengruppen
– Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung:
  1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

2038-A

Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 10. Mai 2012 Az.: A3/0604-1/13

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)

1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München

1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
in der jeweils maßgebenden Fassung

1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv

1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv

1.8 Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa – Rentenversicherung“,
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)

1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.2 Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München

2.1.3 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.4 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)

2.1.5 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung

2.2.1 Wochenzähler

2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2011 (AllMBl S. 242) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

i. V.
Florian Novak
Regierungsamtsrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Bamberg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Bamberg –** (BesGr R 1 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juni 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Wendel, **Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht,** Verfassungsrechtliche Integrationsnormen auf Staats- und Unionsebene im Vergleich, 2011, XXXII, 764 Seiten, Preis 144 €, Verfassungsentwicklung in Europa; 4, ISBN 978-3-16-150744-1.

Permeabel ist, was Offenheit erlaubt. Unter dem Leitbegriff der Permeabilität erarbeitet der Autor die verfassungsrechtlichen Grundlagen der wechselseitigen Durchlässigkeit staatlichen und supranationalen Rechts in der Europäischen Union. Auf der Vergleichsbasis der Rechtsordnungen aller EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten zeigt er die Modelle rechtlicher Permeabilität in ihren länderübergreifenden Rezeptionslinien auf und unterbreitet Vorschläge für ihre Weiterentwicklung. Zugleich geht er über die staatliche Blickrichtung hinaus, wenn er in einer perspektivischen Wendung nach der Durchlässigkeit des Unionsrechts für das nationale Recht fragt.

Häberle, **60 Jahre deutsches Grundgesetz,** Beiträge aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Jahre 2009–2011, 2011, VIII, 445 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-16-150987-2.

Das 60-jährige Jubiläum des deutschen Grundgesetzes wurde auf vielen Kongressen sowie Tagungen gefeiert. Der Band fasst die Beiträge zusammen, die der Herausgeber des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts in drei Folgen im Jahrbuch JöR 57 (2009) bis JöR 59 (2011) publiziert hat. Das Werk beinhaltet Beiträge von prominenten Autoren des In- und Auslands in Europa und Übersee, auch ehemalige Verfassungsrichter und Repräsentanten der Politikwissenschaft. Das Buch wurde in zwei Teile gegliedert, wobei sich der erste Teil mit der Betrachtung von innen und der zweite Teil mit der Betrachtung von außen befasst.

Rosenkranz, **Open Contents,** Eine Untersuchung der Rechtsfragen beim Einsatz „freier" Urheberrechtslizenzmodelle, 2011, XIII, 290 Seiten, Preis 59 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 58, ISBN 978-3-16-150826-4.

Im Gegensatz zu einem verbreiteten Missverständnis geben deren Autoren die Rechte an ihren Inhalten durch die Veröffentlichung nicht auf. Sie stellen diese vielmehr unter den Bedingungen einer sogenannten „Open Content-Lizenz" allgemein zur Verfügung. Der Autor untersucht die beiden wichtigsten Open Content-Lizenzmodelle, die auch bei Wikipedia zum Einsatz kommen, auf ihre Wirksamkeit. Vor dem Hintergrund der US-amerikanischen Herkunft der Lizenzmodelle behandelt er grundlegende Fragen des Urheber- und Vertragsrechts sowie des Kollisionsrechts sowohl aus deutscher als auch aus US-amerikanischer Sicht.

McGuire, **Die Lizenz,** Eine Einordnung in die Systemzusammenhänge des BGB und des Zivilprozessrechts, 2012, XIX, 802 Seiten, Preis 134 €, Jus Privatum; 161, ISBN 978-3-16-150425-9.

Die Lizenz stellt die zentrale Verwertungsform für Rechte des geistigen Eigentums dar. Die Autorin arbeitet die Lizenz als ein Rechtsinstitut an der Schnittstelle zwischen allgemeinem Zivilrecht und dem Recht des geistigen Eigentums heraus und integriert dadurch die Lizenzerteilung in das allgemeine Zivilrecht. Die Lizenz wird als verdinglichte Obligation erfasst, der Lizenzvertrag nach dem Vorbild der Vertragstypen des BGB als einheitliches Modell konzipiert. Die Konsequenzen der Anwendung des allgemeinen Schuldrechts werden ebenso erörtert wie die Behandlung des Lizenzvertrags in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kollisionsrecht.

Zippelius, **Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie,** 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XII, 188 Seiten, 14 €, ISBN 978-3-16-151801-0.

Auf welche Weise sind das Recht und andere soziale Normen an der Gestaltung von Gemeinschaften beteiligt und inwieweit ist das Recht selbst ein Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse: diesen Grundfragen der Rechts- und Staatssoziologie geht der Verfasser nach.

Wiley-VCH, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, Loseblattwerk in 6 Ordnern, LXX, 5.180 Seiten, Stand November 2011, Preis 499 €, ISBN 978-3-527-32141-4.

Das gut lesbare Standardwerk beschreibt rund 600 Baum- und Straucharten aus aller Welt. Mehr als 5.000 Farbaufnahmen zeigen typische Exemplare der Gehölze am natürlichen Wuchsort. Die Sammlung informiert ausführlich über die Bäume von den gemäßigten Regionen bis in die Tropen. Es werden die Arten nach ihren charakteristischen Merkmalen, Formen, geografischen Vorkommen, den Klima- und Standortansprüchen, der taxonomischen Einordnung beschrieben. Es werden auch umfassende

Informationen zu seltenen und vom Aussterben bedrohten Gehölzarten gegeben.

Bührke/Wengenmayr, **Geheimnisvoller Kosmos,** Astrophysik und Kosmologie im 21. Jahrhundert, 2., komplett überarbeitete Auflage 2011, 250 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41071-2.

Die Neuauflage geht stärker auf die Astrobiologie und die Sternentwicklung ein und liefert, wissenschaftlich fundiert, auf dem neusten Stand der Forschung neue Beiträge wie z. B. über die Galaxienhaufen und die Entwicklung des Universums. Die Autoren erläutern auf dem neuesten Stand der Forschung, warum die Entdeckung fremder lebensfreundlicher Planetensysteme in greifbare Nähe gerückt ist. Grafiken, Infokästen und zahlreiche Bilder ergänzen die Texte.

Bührke/Wengenmayr, **Erneuerbare Energie,** Konzepte für die Energiewende, 3., aktualisierte und ergänzte Auflage 2011, VI, 176 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-41108-5.

Das Buch trägt der Energiewende, zu den regenerativen Energien hin, Rechnung. Die Neuauflage wurde angesichts dieser Entwicklung aktualisiert. Neben neuen Beiträgen zum Stromtransport behandelt das Werk auch das Für und Wider von Biokraftstoffen. Ein praxisorientiertes Kapitel, über richtige Interpretationen von Wärmebildern, wendet sich an Hausbesitzer. Es wird unterstützt durch Grafiken und Infokästen detailliert erklärt, wie alle wichtigen Techniken funktionieren.

Gottschalk, **Bakterien rüsten auf,** EHEC & MRSA, 2012, VIII, 76 Seiten, Preis 5,99 €, Informiert Euch!, ISBN 978-3-527-33300-4.

In dem Buch werden die Hintergründe der EHEC- und MRSA-Epidemien verständlich erklärt.

RWS Verlag, Köln

Meyer-Landrut/Wendel, **Satzungen und HV-Beschlüsse der börsennotierten AG,** 2., neu bearbeitete Auflage 2011, XVII, 361 Seiten, Preis 78 €, RWS-Vertragskommentar; 12, ISBN 978-3-8145-8446-1.

Nach einer Einführung in die Rechtsgrundlagen und den gesetzlichen Rahmen werden zahlreiche Muster vorgestellt und umfassend erläutert. Im Zentrum des Werkes stehen die Themenbereiche Satzung, Hauptversammlung und Mitteilungen rund um die Hauptversammlung der börsennotierten Aktiengesellschaft. Die gesetzlichen Neuerungen wie z. B. das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsbezüge (VorstAG), das Risikobegrenzungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handelsregister, Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) etc. sind berücksichtigt und eingearbeitet.

Bork, **Sanierungsrecht in Deutschland und England,** 2011, LVI, 400 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8145-8165-1.

Sowohl im deutschen als auch im englischen Recht ist die Sanierung als Verfahrensziel eines Insolvenzverfahrens anerkannt. In England gibt es dabei spezielle Sanierungsverfahren, die sich deutlich von der deutschen Insolvenzordnung unterscheiden. Das Werk untersucht rechtsvergleichend Funktionsweise und Effizienz beider Regelungen und stellt dar, wo in beiden Rechtsordnungen sanierungsförderliche und sanierungsfeindliche Elemente zu finden sind. Der Autor analysiert zugleich, welchen Anforderungen ein für die Praxis taugliches Sanierungsrecht entsprechen muss.

Böttcher, **Praktische Fragen des Erbbaurechts,** 6. Auflage 2011, XXII, 183 Seiten, Preis 42 €, Wirtschaftsrecht aktuell, RWS Script; 279, ISBN 978-3-8145-4279-9.

Das Erbbaurecht ist ein kompliziertes Gebilde, welches zum einen ein grundstücksgleiches Recht, zum anderen eine Belastung des Grundstücks ist. Aufgrund einer großen Zahl an Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen zu Einzelproblemen ist es schwierig, einen Meinungsstand zu bilden. Das Buch zeigt die gesetzliche Systematik des Erbbaurechts auf und stellt die dazu ergangene Rechtsprechung und veröffentlichte Literatur dar.

Bühler, **Brauerei- und Gaststättenrecht,** Höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, 13., vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, XLVIII, 808 Seiten, Preis 82 €, RWS-Script; 96, ISBN 978-3-8145-8196-5.

Das Standardwerk befasst sich u. a. mit AGB-rechtlichen Grundfragen, verbraucherschutzrechtlichen Aspekten bei Existenzgründern und Verbrauchern, u. a. zeitlicher, sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich, Schriftformerfordernis, Widerrufsbelehrung und Widerruf. Bei dem Thema der Getränkelieferverträge werden u. a. das Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie die Verträge im Verhältnis Brauerei – Getränkefachgroßhändler (Bierverlagsverträge, Getränkelieferungsverträge), Automatenaufstellverträge beleuchtet. Ebenso deren Charakteristika und Rechtsnatur, die Klauselwirksamkeit nach deutschem und europäischem Recht, insbesondere Inhalt und Umfang der Ausschließlichkeitsbindung, Laufzeit, Preise, Lieferweg, Übertragung, sonstige Klauseln.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Ammann, **Medizinethik und medizinethische Expertengremien im Licht des öffentlichen Rechts,** Ein Beitrag zur Lösung von Unsicherheiten im gesellschaftlichen Umgang mit lebenswissenschaftlichen Fragestellungen aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, 2012, 721 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 24, ISBN 978-3-428-13680-3.

Bei der Medizinethik bestehen erhebliche Unsicherheiten etwa in Fragen des normativen Dürfens, des medizinischen Könnens oder der gerechten Verteilung knapper finanzieller und sachlicher Ressourcen im Gesundheitswesen. Solche Fragestellungen sind weder durch naturwissenschaftliches Fachwissen noch durch den Rekurs auf Recht und Gesetz zu beantworten. Es besteht ein Bedürfnis nach unabhängigen Kontrollinstanzen. Deshalb werden medizinethische Fragen zunehmend speziell eingerichteten Gremien zur Beantwortung überlassen. In dem Werk analysiert der Autor die spezielle Natur medizinethischer Fragestellungen und skizziert ein verfassungsrechtlichen Vorgaben und praktischen Notwendigkeiten gerecht werdendes Verfahrensmodell.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2010,** Vorträge auf den Zwölften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 3. bis 5. März 2010 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2011, 307 Seiten, Preis 68 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 209, ISBN 978-3-428-13595-0.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den Zwölften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2010 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Artenschutz, Verfahrensrecht, gerichtlicher Rechtsschutz und Eisenbahnrecht. Der Luftverkehrsrechtstag widmete sich schwerpunktmäßig den Themen Zulassungsverfahren, Bau- und Anlagenschutz sowie Lärmschutz.

Bärenbrinker, **Nachhaltige Stadtentwicklung durch Urban Governance,** 2011, 553 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1200, ISBN 978-3-428-13551-6.

Die Autorin führt die Begriffe „Nachhaltigkeit" und „Governance" im Rahmen einer Analyse der als Reaktion auf urbane Fragmentierungstendenzen eingeführten städtebaulichen Instrumente des Stadtumbaus, der Sozialen Stadt und der privaten Initiativen zur Stadtentwicklung zusammen. Sie zeichnet die Entwicklung des Leitbildes der Nachhaltigkeit im internationalen, europäischen, nationalen und lokalen Mehrebenensystem nach. Ein Schwerpunkt liegt auf der Rezeption des Governance-Begriffs in der Staats- und Verwaltungslehre. Es wird aufgezeigt, inwiefern und inwieweit eine nachhaltige Stadtentwicklung durch die Implementierung von Urban Governance-Strukturen gewährleistet werden kann.

Baumeister/Roth/Ruthig, **Staat, Verwaltung und Rechtsschutz,** Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke zum 70. Geburtstag, 2011, 1.376 Seiten, Preis 128 €, Frontispiz, ISBN 978-3-428-13468-7.

Der Jubilar, der durch grundlegende juristische Literatur sowohl die rechtswissenschaftliche Diskussion als auch die Praxis der Rechtsanwendung befruchtet und vorangebracht und sich mit wissenschaftlichem Scharfsinn, methodischer Präzision und unermüdlicher Schaffenskraft in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen Respekt und Achtung erworben hat, wird von namhaften Freunden, Kollegen und Schülern gewürdigt. Der erste Teil der Festschrift vereinigt 18 Beiträge zum Verfassungsrecht, wobei sich der Bogen von den Grundrechten über das Staatsorganisations- und Finanzverfassungsrecht bis hin zum Verfassungsprozessrecht spannt. Der zweite Teil mit seinen 14 Beiträgen zum Polizei- und Sicherheitsrecht schließt auch das eng mit dem öffentlichen Sicherheitsrecht verwobene Straf- und Strafprozessrecht ein. Der dritte Teil vereinigt 39 Beiträge aus dem weiten Bereich des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts, bevor der abschließende Beitrag ganz grundsätzlich über Festschriften handelt.

Hill/Sommermann/Stelkens/Ziekow, **35 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz – Bilanz und Perspektiven,** Vorträge der 74. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 9. bis 11. Februar 2011 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2011, 360 Seiten, Preis 48 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 212, ISBN 978-3-428-13755-8.

Einzelanalysen legen Vorzüge und Defizite des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus der Sicht der Rechtsanwender offen. Beiträge zu Fragen der Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes befassen sich mit rechtlichen Instrumenten zur Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns sowie mit der Ausgestaltung bislang nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelter Verfahrenstypen. Mit Blick auf den europäischen Verwaltungsverbund werden die wachsenden Interdependenzen zwischen dem nationalen Verwaltungsverfahrensrecht einerseits und dem Recht der Europäischen Union andererseits beleuchtet.

Knopp, **Bodenschutzrecht im Wandel,** ausgewählte Beiträge von Franz-Joseph Peine von 1987–2011, 2011, 449 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 170, ISBN 978-3-428-13668-1.

Die Publikation entstand anlässlich des 65. Geburtstages von Dr. Dr. h. c. Franz-Joseph Peine. Die Beiträge dokumentieren und reflektieren ein wichtiges Segment seines langjährigen wissenschaftlichen Schaffens. Innerhalb des Umweltrechts war das Bodenschutzrecht, unter Einschluss der Altlastenthematik, sein besonderes wissenschaftliches Anliegen. Die im Werk ausgewählten Beiträge aus einem Zeitraum von über 20 Jahren legen hiervon Zeugnis ab. Das Buch gibt über den angegebenen Zeitraum zugleich einen Überblick über die wechselvolle Rechtsgeschichte des Bodenschutzrechts bis heute. Abgedruckt ist auch ein bislang nicht veröffentlichtes Rechtsgutachten.

Krappel, **Lärmschutz der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung,** 2011, 462 Seiten, Preis 98 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 87, ISBN 978-3-428-13613-1.

Mobilität erfordert eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, zu der auch die Verkehrswege der Eisenbahn gehören. Dem Bedürfnis nach einem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur stehen andere Interessen gegenüber, namentlich solche des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und hier insbesondere die Interessen der von Verkehrsgeräuschen Betroffenen. Soweit diese Interessen gegenübertreten, entsteht ein Konflikt, der des Ausgleichs bedarf. Es ist zuvorderst eine Aufgabe des Staates, diesen Ausgleich herzustellen, insbesondere in den Planfeststellungsverfahren für den Bau und die Änderung von Eisenbahntrassen. Den rechtlichen Regelungen über den „Lärmschutz in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung" widmet sich die vorliegende Arbeit.

Mehde/Ramsauer/Seckelmann, **Staat, Verwaltung, Information,** Festschrift für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, 2011, XV, 1.117 Seiten, Preis 128 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1195, ISBN 978-3-428-13448-9.

Die Festschrift ist in drei Teile gegliedert, die dem Wirken des Jubilars Rechnung tragen. Im ersten Teil „Staat und Politik" werden neben verfassungshistorischen Beiträgen nicht nur aktuelle Fragen des Staatsrechts und der Staatswissenschaft behandelt, sondern auch konkrete Fragestellungen, die die Tätigkeit Hans Peter Bulls als früherer Bundesdatenschutzbeauftragter und als ehemaliger Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und als Vorsitzender der Kommission zur Modernisierung des Öffentlichen Dienstes berühren. Im zweiten Teil „Verwaltung, Verwaltungsreform, Öffentlicher Dienst" werden theoretische wie praktische Aspekte der Aufgabenzuweisung im föderalen Verfassungsstaat, Fragen zur Zulässigkeit und den Grenzen kommunaler Gebietsreformen wie zukunftsweisende Überlegungen zum öffentlichen Dienstrecht behandelt. Der dritte Teil „Information, Kommunikation, Datenschutz" beleuchtet den Funktionswandel des Datenschutzrechts über Fragen der informationellen Selbstbestimmung bis hin zu neuen Formen der Informationsbeschaffung durch Data Mediation.

Santangelo, **Der urheberrechtliche Schutz digitaler Werke,** Eine vergleichende Untersuchung der Schutz- und Sanktionsmaßnahmen im deutschen, italienischen und

englischen Recht, 2011, XXIII, 324 Seiten, Preis 31 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Reihe S: Strafrechtliche Forschungsberichte; 125, ISBN 978-3-428-13709-1.

Die moderne Informationstechnik und die damit verbundene Digitalisierung haben zu einem unkontrollierbaren Anstieg der Produktpiraterie geführt. Die Autorin untersucht das verfügbare rechtliche Instrumentarium zum Schutz digitaler Werke in Deutschland, Italien und England unter Berücksichtigung internationaler und unionsrechtlicher Vorgaben.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Kühn/von Wedelstädt, **Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung,** Kommentar, 20. Auflage 2011, XVII, 1.477 Seiten, inkl. Downloadangebot, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-7910-3104-4.

Das Standardwerk kommentiert sämtliche Einzelvorschriften der Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts, der Finanzgerichtsordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes. Alle wesentlichen Urteile des EuGH, BVerfG, BFH und der FG sind berücksichtigt. Inklusive Gesetzesänderungen, aktueller Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und aktueller Literaturmeinung, u. a. zu den Änderungen durch JStG 2010, Schwarzgeldbekämpfungsgesetz und Steuervereinfachungsgesetz 2011. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 30. September 2011. Die Datenbank bietet: Suchfunktionen, Hyperlinks auf Querverweise und ein navigierbares, verknüpftes Inhaltsverzeichnis. Auszüge und Grafiken können ausgedruckt und in eigene Texte integriert werden. Die Datenbank wird einmal jährlich aktualisiert.

Haug-Adrion/Dehner, **Staatsrecht,** 8., aktualisierte Auflage 2011, XV, 287 Seiten, Preis 29,95 €, Reihe: Grundkurs des Steuerrechts; 6, ISBN 978-3-7910-3081-7.

Das Lehrbuch zieht die für die steuerrechtliche Praxis notwendigen Querverbindungen und erschließt die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Detaillierte Hinweise auf die Gemeinschaftsrechtsordnung zeigen auf, wie Deutschland in einen europäischen Staatenverbund hineinwächst. Besondere Berücksichtigung findet die Föderalismusreform.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz,** Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 181. und 182. Lieferung, Stand 1. Januar 2012, Preis 173 € bzw. 169 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 75. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 74,42 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern,** Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar, 103. Lieferung, Stand 15. Dezember 2011, Preis 62,50 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Richter/Lenders, **Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst,** Persönlichkeitsrechte schützen im neuen Beamten- und Tarifrecht, 2., aktualisierte Auflage 2011, 152 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1566-6.

Das Praxishandbuch systematisiert und erklärt verständlich die Grundlagen des Personalaktenrechts, das Beamtenrecht des Bundes und der Länder, die Vorgaben der Tarifverträge, die Besonderheiten im kirchlichen Dienst, die Einführung und Nutzung der elektronischen Personalakte.

Braun, **Burnout-Watcher,** Die Leistungsfähigkeit erhalten, das Leben bewusst gestalten, die Drei-Schritt-Methode aus der Burnout-Falle mit Audio-CDs, 2011, 200 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3858-0.

In dem Handbuch werden bewährte Methoden zur Überwindung und Vermeidung von Burnout vorgestellt. Das Buch bietet konkrete Hilfe für Sofortmaßnahmen gegen Burnout, einen Selbsthilfe-Test, eine systematische Immunisierung zur Burnout-Prävention. Es verschafft Hintergrundwissen zur Entstehung von Burnout, dem Zusammenhang zwischen Dauerstress und Burnout sowie neurologische, hormonelle und epigenetische Konsequenzen und gibt Einblick in stressfreie Verhaltensweisen. Das Werk beinhaltet eine kostenlose App und Zugang zur Website der Burnout-Watchers® mit weiterführenden Informationen, Selbsthilfe-Tests und Online-Seminaren.

Fey, **Gelassenheit siegt,** mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen, 13. Auflage 2011, 168 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-4500-7.

Das Buch zeigt, wie man auf Vorwürfe angemessen reagiert und mit verdeckten Aggressionen, Mobbing oder Beschwerden souverän umgeht. Es unterstützt mit hilfreichen Formulierungen, anschaulichen Beispielen und vielen Praxis-Tipps.

Gehrmann/Müller/Säuberlich, **Schluss mit der Demotivierung,** Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit, Motivationskiller erkennen, Arbeitsbedingungen verbessern, Lösungen schaffen, 2011, 152 Seiten, Preis 22,50 €, ISBN 978-3-8029-7515-8.

Das Handbuch zeigt, wie Fehler und Schäden z. B. bei der Mitarbeiterführung zu vermeiden sind. Es unterstützt dabei, komplexe Arbeitsstrukturen und ausufernde Bürokratie, mangelnde Organisationskultur, -beratung und -entwicklung, unzureichende Ausstattung von Arbeitsplätzen etc. zu erkennen.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG).

2011/II, 12., aktualisierte Auflage 2011, 1.501 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1919-0.

Das Buch mit Stand vom 1. September 2011 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen wie die Neufassung des SGB II, des Infektionsschutzgesetzes, des Arbeitslosengeldes II/ Sozialgeld-Verordnung.

2012/I, 13., aktualisierte Auflage 2012, 1.480 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1940-4.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. Februar 2012 berücksichtigt u. a. Neuerungen wie die SGB III-Instrumentenreform, das GKV-Versorgungsstrukturgesetz, die Regelbedarf-Fortschreibung.

Knödler/Krodel, **Eilrechtsschutz und Klageverfahren in der Sozialen Arbeit,** Mustertexte, Erläuterungen und Checklisten für Ausbildung und Praxis, inkl. CD-ROM, 2011, 408 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8029-7511-0.

Das Handbuch stellt nicht nur die möglichen Klagearten im VwGO- und SGG-Verfahren vor, sondern erläutert darüber hinaus die zentralen Rechtsgrundlagen anhand typischer Fallgestaltungen, einschließlich Formulierungsbeispielen und Musterklageschriften. Hilfestellung bieten die Checklisten zu den einzelnen Klagearten. Die CD-ROM enthält alle im Buch vorgestellten Formulierungsbeispiele und Mustertexte.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 95. und 96. Lieferung, Stand März 2012.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,** Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 44. Lieferung, Stand März 2012.

Maro, **Du gehst mir auf den Geist,** den richtigen Ton finden, in heiklen Situationen angemessen reagieren, 2011, 256 Seiten, Preis 16,95 €, Walhalla Notizbuch, ISBN 978-3-8029-3981-5.

Das Buch zeigt, wie man besser kommuniziert, perfekt verhandelt, gelassen bleibt und sich immer wieder motiviert. Es enthält Übungen zum Verhaltenstraining, zahlreiche Tipps und unterhaltsame Beispiele.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Hoppe/Beckmann, **UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,** Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2012, LVII, 1.010 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-452-27505-9.

Der praxisorientierte Kommentar bietet eine wissenschaftlich fundierte Hilfe für den Umgang mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) wurde in der Neuauflage eigenständig kommentiert. Die strategische Umweltprüfung zur neuen Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz wird in der Kommentierung der §§ 14h bis 14i, 14l und 16 umfassend erläutert. Die Kommentierung des § 9 zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist um zahlreiche Hinweise zur kooperativen Bürgerbeteiligung und zur Durchführung von Mediationsverfahren erweitert worden. Die ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des EuGH wie z. B. zu der Zulässigkeit von Präklusionsregelungen, der Nachholbarkeit der UVP-Vorprüfung, der Unbeachtlichkeit von UVP-Verfahrensmängeln und der Europarechtswidrigkeit einzelner Regelungen des UmwRG ist eingearbeitet.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 68. Ergänzung, Preis 75,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern,** Kommentar, 81. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 54,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 113. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 49,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 142. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 84,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 101. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 59,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 36. und 37. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 95,95 € bzw. 102,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 51. und 52. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 103,95 € bzw. 99,95 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6 **München, 21. Juni 2012** **25. Jahrgang**

2132.3-I

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern*)

vom 6. Juni 2012 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juli 2012

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

   Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB – Fassung Januar 2012 – (Bekanntmachung vom 24. November 2011, AllMBl S. 569) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 24. November 2011 (AllMBl S. 569) wird mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgehoben.

   Die in Teil I der Liste der TB – Fassung Januar 2012 – (Bekanntmachung vom 24. November 2011, AllMBl S. 569) unter den laufenden Nummern 1.1, 1.3, 2.1, 2.3.1, 2.3.5, 2.4, 2.5, 2.7.1, 2.7.4, 3.1 und 5.1 aufgeführten Technischen Baubestimmungen, die infolge der Aufnahme der Eurocodes geändert wurden oder entfielen, dürfen alternativ (Mischungsverbot) bis zum 31. Dezember 2013 angewandt werden.

   Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Juli 2012 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Juli 2012 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der In-formationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.

Anlage

Liste der Technischen Baubestimmungen *)
– Fassung Juli 2012 –

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge „NCI“ (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitte 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis

1.	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	3.	Technische Regeln zum Brandschutz
2.	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4.	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1	Grundbau	4.1	Wärmeschutz
2.2	Mauerwerksbau	4.2	Schallschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5.	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4	Metall- und Verbundbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5	Holzbau	5.2	Holzschutz
2.6	Bauteile	6.	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7	Sonderkonstruktionen	7.	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen

Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4223	2.3.8	DIN EN 1990	1.1
DIN 1052	2.5.1	DIN 4232	2.3.4	DIN EN 1991	1.2
DIN 1053	2.2.1	DIN V 11535	2.7.7	DIN EN 1992	2.3.2
DIN 1054	2.1.1	DIN 11622	2.7.8	DIN EN 1993	2.4.1
DIN 1056	2.7.1	DIN 18065	7.1	DIN EN 1994	2.4.2
DIN 4102	3.1	DIN 18069	2.6.3	DIN EN 1995	2.5.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 18159	4.1.2	DIN EN 1997	2.1.1
DIN 4109	4.2.1	DIN 18168	2.6.4	DIN EN 1999	2.4.3
DIN 4112	2.7.2	DIN 18516	2.6.5	DIN EN 12699	2.1.3
DIN 4119	2.4.5	DIN 18551	2.3.6	DIN EN 13084	2.7.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18807	2.4.4	DIN EN 13670	2.3.1
DIN 4123	2.1.4	DIN 68800	5.2.1	DIN EN 14199	2.1.6
DIN 4131	2.7.3	DIN EN 206	2.3.1	DIN EN 14487	2.3.6
DIN V 4133	2.7.1	DIN EN 1090-2	2.4.1	DIN SPEC 18537	2.1.5
DIN 4134	2.7.4	DIN EN 1090-3	2.4.3	DIN SPEC 18538	2.1.3
DIN 4149	5.1.1	DIN EN 1337	2.6.2	DIN SPEC 18539	2.1.6
DIN 4178	2.7.5	DIN EN 1536	2.1.2	DIN SPEC 18140	2.1.2
DIN 4213	2.3.5	DIN EN 1537	2.1.5	DIN EN ISO 17660	2.3.3

Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.	3.4
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.	6.3
Flächen für die Feuerwehr	7.4	Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.5
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.	4.1.3	PCB-Richtlinie	6.1
Hochfeuerhemm. Holzbauweise	3.8	PCP-Richtlinie	6.4
Industriebau-Richtlinie	3.2	Systemböden-Richtlinie	3.3
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.7	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6
Kunststofflager-Richtlinie	3.7	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7
Lehmbau-Regeln	2.7.11	Verglasungen, punktförmig gelagert	2.6.8
Leitungsanlagen-Richtlinie	3.6	Windenergieanlagen	2.7.9

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
1.	**Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung**			
1.1	DIN EN 1990 Anlage 1.1/1	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
	DIN EN 1990/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
1.2	DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1-1 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 -1-2/NA Anlage 1.2/1	-; Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-3 Anlage 1.2/2 -1-3/NA	-; Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-4 Anlage 1.2/3 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-7 Anlage 1.2/4 -1-7/NA	-; Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-3 Anlage 1.2/01 -3/NA	-; Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-4 Anlage 1.2/5 -4/NA DIN-Fachbericht 140	-; Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Dezember 2010 Dezember 2010 Januar 2005	*) *) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

[1)] Die Fußnoten *, **, ***, **** und ***** befinden sich auf der Seite 14.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik		
	-1 Anlage 2.1/1 E	-; Teil 1: Allgemeine Regeln	September 2009	*)
	-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln	Dezember 2010	*)
	DIN 1054 Anlage 2.1/5	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1	Dezember 2010	*)
2.1.2	DIN EN 1536	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Dezember 2010	*)
	DIN SPEC 18140	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Februar 2012	*)
2.1.3	DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E	Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Mai 2001	*)
	DIN SPEC 18538	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von speziellen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Februar 2012	*)
2.1.4	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	Mai 2011	*)
2.1.5	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001	*)
	DIN SPEC 18537	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Februar 2012	*)
2.1.6	DIN EN 14199	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012	*)
	DIN SPEC 18539	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Februar 2012	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/1 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/2 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AllMBl 1990 S. 933
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/3	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-2 Anlagen 2.3/1 und 2.3/2 E	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
	DIN EN 206-1	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2002
	-1/A1	-; – Änderung A1	Oktober 2004	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-1/A2	-; – Änderung A2	September 2005	*)
	-3	-; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670	März 2012	*)
	DIN EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton	März 2011	
	-4 Anlage 2.3/3 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2002
	-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Dezember 2011	*)
2.3.2	DIN EN 1992	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	-1-1 Anlagen 2.3/4 und 2.3/01	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
2.3.3	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/6	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		
	-1	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.4	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge – Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.5	DIN 4213 Anlage 2.3/7	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.6	DIN EN 14487-1	Spritzbeton Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	DIN EN 14487-2	Spritzbeton Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.3.7	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
2.3.8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/10	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-1 Anlagen 2.3/4 und 2.4/1 E	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-5	-; Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	-1-5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	-1-6	-; Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	-1-6/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	-1-7	-; Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010	*)
	-1-7/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	-1-8 -1-8/NA	-; Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-9 -1-9/NA	-; Teil 1-9: Ermüdung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-10 -1-10/NA	-; Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-11 -1-11/NA	-; Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-12 -1-12/NA	-; Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	-4-1 -4-1/NA	-; Teil 4-1: Silos Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen – Silos	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-5 -5/NA	-; Teil 5: Pfähle und Spundwände Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-6 Anlage 2.4/01 -6/NA	-; Teil 6: Kranbahnen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken	Oktober 2011	*)
2.4.2	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	-1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	-1-1 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 April 2011	*) *)
	-1-4 -1-4/A1 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln -;-; Änderung A1 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010 November 2011 Dezember 2010	*) *) *)
	-1-5 -1-5/NA	-; Teil 1-5: Schalentragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalentragwerke	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)
2.4.4	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 3 Anlagen 2.4/4, 2.4/5 und 2.4/6 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	AllMBl 1990 S. 987 AllMBl 2002 S. 1087
	-9 Anlage 2.4/6	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AllMBl 2000 S. 227
2.4.5	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/4 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN EN 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten		
	-1-1 Anlagen 2.5/1E und 2.5/2	-; Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA 9	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-2 Anlagen 2.5/1E und 2.5/2	-; Teil 2: Brücken	Dezember 2010	*)
	-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 2: Brücken	August 2011	*)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen	Mai 2012	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/1E	Lager im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.2/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABl 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/2 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	-; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	-3 Anlage 2.6/5	-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	November 2011	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/6, 2.6/7 E und 2.6/8	-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AllMBl 1992 S. 961
	-5	-; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBl 2001 S. 815
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/9, 2.6/7 E und 2.6/8	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/11 und 2.6/8	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.7	**Sonderkonstruktionen**			
2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/2	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/3	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4113 Anlagen 2.4/7 und 2.7/4	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/5	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/6	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/4 und 2.7/01 /A1 Anlage 2.7/01	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung -; Änderung A1	Februar 1983 März 2006	MABl 1984 S. 347 *)
2.7.3	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/9	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBl 1993 S. 1190
2.7.4	DIN 4134 Anlage 2.7/10	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABl 1984 S. 539
2.7.5	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.6	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.7	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AllMBl 2000 S. 266
2.7.8	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1	-; Teil1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.9	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/12	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.10	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.11	Richtlinie Anlage 2.7/15	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/2 -4/A1 Anlage 3.1/3	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -; Änderung A1	März 1994 November 2004	*) AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/4	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
3.2	Richtlinie Anlage 3.2/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	AllMBl 1993 S. 662
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.7	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AllMBl 1998 S. 916
3.8	Richtlinie Anlage 3.8/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AllMBl 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/4 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kältedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AllMBl 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABl 1979 S. 499

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABl 1986 S. 75

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 -/A1	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise -; -; Änderung A1	November 1989 Januar 2001	AllMBl 1991 S. 220 AllMBl 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AllMBl 1991 S. 248

5. Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	AllMBl 1991 S. 450

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBl 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBl 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) Heft 5/2010
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBl 1997 S. 589

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	In Bayern nicht besetzt.			
7.4	Richtlinie	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBl 2008 S. 806

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4

Teil II: <u>Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie</u>

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	*****) 2/2012
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2011	*****) 2/2012
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2011	*****) 2/2012
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2011	*****) 2/2012
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2011	*****) 2/2012

Teil III: <u>Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO</u>

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2011	*****) 2/2012
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2010	*****) 2/2012

---

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“
***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf
****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden
*****) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen – Amtliche Mitteilungen“, unter www.dibt.de oder www.bauministerkonferenz.de

Anlage 1.1/1

(neu)

zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die informativen Anhänge B, C und D sind von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/1

(neu)

zu DIN EN 1991-1-2/NA

Abschnitt 3.3 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/01

(neu)

zu DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 1.2/2

(geändert, zuvor 1.1/2)

zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

Anlage 1.2/3

(geändert, zuvor 1.1/1)

zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:

   Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe h ≤ 10,0 m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

   Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	**Unterfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
2.	**Oberfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
3.	**Mittelfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
4.	**Niederbayern**	Windzone **1**	alle Gemeinden
5.	**Oberpfalz**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.	**Schwaben**		
6.1	**Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.2	**Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg**	Windzone **2**	alle Gemeinden
6.3	**Kreis Oberallgäu**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	**Kreis Ostallgäu**	Windzone **1**	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	**Oberbayern**		
7.1	**Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt**	Windzone **1**	alle Gemeinden
7.2	**Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München**	Windzone **2**	alle Gemeinden
7.3	**Kreis Weilheim-Schongau**	Windzone **1**	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	**Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	**Kreis Miesbach**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	**Kreis Traunstein**	Windzone **1**	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	**Kreis Rosenheim**	Windzone **1**	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

Anlage 1.2/4

(geändert, zuvor 1.1/3)

zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4:

   Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

   An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.

2. Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/5

(geändert, zuvor 1.1/5)

zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4.000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4{,}0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50$ kg/m² nicht überschreitet.

2. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

   Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2{,}0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten H/D=2 und H/D=4 vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

(geändert)

zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

   Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

   Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

   „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1 E

(geändert, zuvor 2.1.7 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12+A1:2005[1)]:
Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251: **2005-04**

Anlage 2.1/2

(geändert, zuvor 2.1/3)

zu DIN EN 12699

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.

2. Die in dieser Norm genannten Pfahlkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/3 E

(geändert, zuvor 2.1/10 E)

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008[1)] gilt:

1. Bis auf Weiteres dürfen nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,

2. die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk,

3. DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4

(geändert, zuvor 2.1/5)

zu DIN EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.

2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

   Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/5

(neu)

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

– Zu Abschnitt Zu 1.2 und an den entsprechenden Stellen in DIN 1054:2010-12

E DIN 18537, Anwendungsdokument zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker

E DIN 18538:2010-09, Anwendungsdokument zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle

E DIN 18539, Anwendungsdokument zu DIN EN 14199:2005-05, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN Fachbericht 129, Anwendungsdokument zu DIN EN 1536:1999-06, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle

DIN EN 1990-1:2010-12, Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002, Berichtigung zu DIN EN 1990:2002

sind zu ersetzen durch:

DIN SPEC 18537:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker

DIN SPEC 18538:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle

DIN SPEC 18539:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN SPEC 18140:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle

DIN EN 1990:2010-12 – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010

– Zu Abschnitt Zu 2.4.6.2

Absatz A (4):

„Beim Nachweis der Gesamtstandsicherheit (GEO-3) sind die charakteristischen Werte der Scherfestigkeit wie folgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten $\gamma_{\phi'}$ und $\gamma_{c'}$ bzw. γ_{cu} mit Werten $\gamma > 1$ in Bemessungswerte der Scherfestigkeit umzurechnen:“

ist zu ersetzen durch:

„Beim Nachweis der Gesamtstandsicherheit (GEO-3) sind die charakteristischen Werte der Scherfestigkeit wie folgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten $\gamma_{\phi'}$ und $\gamma_{c'}$ bzw. γ_{cu} und $\gamma_{\phi u}$ mit Werten $\gamma > 1$ in Bemessungswerte der Scherfestigkeit umzurechnen:“

In Absatz A (4) ist zu ergänzen:

$\tan \varphi_{u,d} = \tan \varphi_{u,k} / \gamma_{\varphi u}$ A (2.2d)

– **Zu Abschnitt Zu 3.1**

Die Überschrift A 3.1.2 ist zu ersetzen durch A 3.1.1

Die Überschrift A 3.1.3 ist zu ersetzen durch A 3.1.2

Die Überschrift A 3.1.4 ist zu ersetzen durch A 3.1.3

Im neuen Abschnitt A 3.1.3 Absatz A (2) sind die Verweise auf A 3.1.2 und A 3.1.3 zu ändern in: A 3.1.1 und A 3.1.2

In der Anmerkung unter Absatz A (3) sind die Verweise auf A 3.1.2 und A 3.1.4 zweimal zu ändern in: A 3.1.1 und A 3.1.3

– **Zu Abschnitt Zu 7.6**

Tabelle A 7.2, erste Zeile:

$\xi_{0,i}$ für n =	≥ 2	≥ 5	≥ 10	≥ 15	≥ 20

ist zu ersetzen durch:

$\xi_{0,i}$ für n =	2	5	10	15	≥ 20

Tabelle A 7.2, vierte Zeile:

„n ist die Anzahl der probebelasteten Pfähle."

ist zu ergänzen mit:

„Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden."

– **Zu Abschnitt Zu 7.6.3.2**

Absatz A (3c) unterhalb von Gleichung A (7.13):

„Der Modellfaktor ist bei einer Zugpfahlneigung gegen die Vertikale von 0° bis 45° η_M = 1,00 und bei einer Pfahlneigung von 80° η_M = 1,25. Bei Zugpfahlneigungen zwischen 45° und 80° darf der Modellfaktor η_M linear interpoliert werden."

ist zu ersetzen durch:

„Der Modellfaktor beträgt unabhängig von der Pfahlneigung η_M = 1,25."

– **Zu Abschnitt Zu 7.7.1**

Absatz A (3a) vorletzter Spiegelstrich:

„Nachweis, dass der Bemessungswert der seitlichen Bodenwiderstandskraft nicht größer angesetzt worden ist, als es der Bemessungswert der räumlichen Erdwiderstandskraft für den entsprechenden Teil der Einbindetiefe bis zum Querkraftnullpunkt zulässt."

ist zu ersetzen durch:

„Nachweis, dass der Bemessungswert der seitlichen Bodenwiderstandskraft nicht größer angesetzt worden ist, als es der Bemessungswert der räumlichen Erdwiderstandskraft für den entsprechenden Teil der Einbindetiefe bis zum Drehpunkt zulässt."

Anlage 2.1/6, 2.1/8 und 2.1/9

(gestrichen)

Anlage 2.2/1 E

(zuvor 2.2/5 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002[1)]:

   Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003[2)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008[3)]:

   Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005[4)]:

   Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005[4)]:

   Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

   DIN V 20000-401:2005-06,
   DIN V 20000-402:2005-06,
   DIN V 20000-403:2005-06 und
   DIN V 20000-404:2006-01.

   Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden
   - Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
   - Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
   - Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
   - Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007[5)]:

   Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/2 E

(zuvor 2.3/18 E)

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007[1)] gilt Anlage 1.33 der Baureglliste A Teil 1.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.2/3

(zuvor 2.2/6)

zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/1

(zuvor 2.3/14)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.

2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.

3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).

4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder

   I. die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder

   II. alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

      a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/ fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.

b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.

c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschalfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.

d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschalfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

5. Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2010-03)“ anzuwenden.

Anlage 2.3/01

(neu)

zu DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.3/2 E

(zuvor 2.3/19 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

3. Betonglas nach EN 1051-2:2007[2)]

   Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/3 E

(geändert, zuvor 2.3/9 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09[1)]:

   Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

   Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06[2)]:

   Die Anhänge B, C, D und E gelten nicht.

   Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2.

   Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.

   Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.

3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09[3)]:

   Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9.

   Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.

4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05[4)]:

   Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN EN 1992-1-1 einschl. DIN EN 1992-1-1/NA das Verhältnis (f_t / f_y)k mindestens 1,03 betragen.

   Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

   Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009[5)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12[6)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

   Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.

   Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A1:2008[7)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04[8)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04[9)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04[10)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05[11)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2:2009[12)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

    Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 bis 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08, DIN 1045-1:2001-07) in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008[13)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

    Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224::2007-08
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2009-06
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

Anlage 2.3/4

(neu)

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen der jeweiligen Verkehrsträger im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Anlage 2.3/5

(neu)

zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

1. Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
2. Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüf- oder bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 bzw. der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit geprüft/bescheinigt, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung/Bescheinigung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
3. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC, vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter Nr. 2 genannten Fällen einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit zur Prüfung/Bescheinigung vorzulegen.

Anlage 2.3/6

(zuvor 2.3/20)

zu DIN EN ISO 17660-1 und -2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.

2. zu Abschnitt 7:

2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.

2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.

3. zu Abschnitt 8 und 9:

   Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/7

(zuvor 2.3/23)

zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“[1)].

2. zu Abschnitt 4.3:

   DIN EN 206-1 entfällt

3. zu Abschnitt 8.1:

   Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

   $$N_{Rd} = f_{ck} \; A_{co} / \gamma_c$$

   Dabei ist:

   A_{co} die Belastungsfläche

   Gleichung (12) entfällt.

   Abs. (2) wird wie folgt ersetzt:

   (2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querzugkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

   Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. zu Anhang A, Bild A.1:

   In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

[1)] Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

Anlage 2.3/8

(zuvor 2.3/11)

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.

2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.

3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/9 E

(zuvor 2.3/24 E)

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2[1)]:

   Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3[2)]:

   Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4[3)]:

   Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5[4)]:

   Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

   Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08[5)]:

   Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07[6)]:

   Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/10

(zuvor 2.3.22)

zu DIN 4223-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/15 und 2.3/17

(gestrichen)

Anlage 2.4/1 E

(geändert, zuvor 2.4/15 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukt nach EN 10340[1)]:

   Für die Verwendung der Stahlgusssorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgusssorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2. Bauprodukt nach EN 10343[2)]:

   Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

Anlage 2.4/01

(geändert, zuvor 2.4/02)

zu DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.4/2

(neu)

zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist;
– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Bei vorwiegend ruhender Beanspruchung wird für die Ausführungsklasse EXC 1 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN 18800-7, für die Ausführungsklasse EXC 2 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klassen B, C oder D nach DIN 18800-7 in Abhängigkeit von den in DIN 18800-7 zu den Klassen angegebenen Geltungsbereichen und für alle weiteren Ausführungsklassen eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse D nach DIN 18800-7 akzeptiert. Bei nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse E akzeptiert.

Ausführungsklasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
   – bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife Kopfplattenstöße
   – druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge
   – Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m
   – charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN
2. Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z. B. Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.4DE) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend
3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden
4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z. B. Scheunen, Gewächshäuser)
5. Wintergärten an Wohngebäuden
6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen
7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-Fache der Gebäudehöhe beträgt

Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien
2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen
3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen
4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
   – Geh- und Radwegbrücken
   – Straßenbrücken
   – Eisenbahnbrücken
   – Fliegende Bauten
   – Türme und Maste wie z. B. Antennentragwerke
   – Kranbahnen
   – zylindrische Türme wie z. B. Stahlschornsteine

Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4

In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt, wie z. B.:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen

Anlage 2.4/3

(neu)

zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Für die Ausführungsklasse EXC 1 wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN V 4113-3 und für alle weiteren Ausführungsklassen wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse C nach DIN V 4113-3 akzeptiert.

Anlage 2.4/4

(zuvor 2.4/1)

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2[1)]) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001 (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

[1)] Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt.

Anlage 2.4/5

(zuvor 2.4/8)

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Zu Abschnitt 3.3.3.1:

  In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

  In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

– Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

  In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/6

(geändert, zuvor 2.4/10)

zu DIN 18807-3 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.

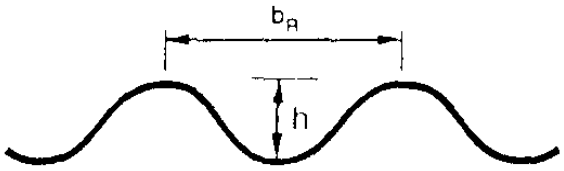

Bild

Anlage 2.4/7

(neu)

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2: 2011-10 bzw. DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlagen 2.4/9, 2.4/11 und 2.4/12

(gestrichen)

Anlage 2.5/1 E

(geändert, zuvor 2.5/4 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

2. Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250-2010[2)]:

   Die Verwendung der vorgefertigten tragenden Bauteile mit Nagelplattenverbindungen ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06[3)]:

   Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11[4)]:

   Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11[5)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5: 2009-02.

6. Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008[6)]:

   Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

7. Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008[7)]:

   Für die Verwendung von Lochblechen und Dübeln besonderer Bauart gilt DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250: 2010-05
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02
[7)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/2

(zuvor 2.5/8)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/4 E und 2.5/7 bis 2.5/10

(gestrichen)

Anlage 2.6/1 E

(zuvor 2.6/5 E)

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.

2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.

4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/2 E

(zuvor 2.6/7 E)

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006[1)] ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.

2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.

3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/3

(zuvor 2.6/4)

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a:

   Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.

2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

   Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

   Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) …“ heißen.

   Zu Anhang A, Bild A.4:

   Es muss heißen: anstelle von „vorh. $F_{Q,Ed}$“ richtig „vorh. F_Q“, anstelle von „vorh. $F_{Z,Ed}$“ richtig „vorh. F_Z“, anstelle von „zul. $F_{Q,Rd}$“ richtig „zul. F_Q“, anstelle von „zul. $F_{Z,Rd}$“ richtig „zul. F_Z“, anstelle von „max. $F_{Q,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Q“ und anstelle von „max. $F_{Z,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Z“

Anlage 2.6/4

(zuvor 2.6/11)

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
– geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
– über Brandwände hinweggeführt werden,
sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2. Begriffe

2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus
– Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
– Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
– Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
– Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
– Hinterlüftungsspalt;
– ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes darf nicht größer sein als:
– 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
– 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4. Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1.000 °C aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm²/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von ≤ 0,6 m zu verankern**.** Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm) verschlossen ist.

5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von > 1.000 °C auszufüllen.
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5

(neu)

zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4

   Auf folgende Druckfehler im zweiten Absatz wird hingewiesen:

   Im ersten Satz muss es richtig lauten: „… $\alpha_{exp,2}$ = 0,5 …“; der zweite Satz ist zu streichen.

2. Zu Abschnitt 6.3.5

   Auf folgende Druckfehler im dritten Absatz wird hingewiesen:

   Der dritte Absatz muss richtig lauten: „Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3-fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5-Fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden.“

3. Zu Abschnitt 7.2

   Auf folgende Druckfehler wird im ersten Absatz hingewiesen:

   Nach dem zweiten Satz muss folgender Satz eingefügt werden: „Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen.“

Anlage 2.6/6

(zuvor 2.6/3)

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

   Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

   Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4:

   In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/7 E

(geändert, zuvor 2.6/6 E)

zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.7

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004[1)]

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	**Norm**	**Glaserzeugnis**	**Norm**
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004[2)]

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004[3)]

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

– allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
– Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004[4)]

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	**Norm**	**Glaserzeugnis**	**Norm**
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005[5)]

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005[6)]

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A1:2008[7)]

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den genannten Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2[8)],
Glaskeramik nach EN 1748-2-2[9)],
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2[10)],
Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2[11)],
Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2[12)],
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2[13)].

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2009-02
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/8

(geändert, zuvor 2.6/9)

zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.7

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/9

(zuvor 2.6/1)

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

– Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
– Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
– alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/10

zu den technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1.1:

   Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

   „– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

2. Zu Tabelle 2

   Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tabelle 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

Anlage 2.6/11

(zuvor 2.6/8)

zu den technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.7/1

(geändert, zuvor 2.7/16)

zu DIN 13084-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

Anlage 2.7/01

(zuvor 2.7/2)

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:

   Für Tribünentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von 7,5 kN/m^2 anzusetzen. Für Tribünentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von 5 kN/m^2 anzusetzen.

2. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

   Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

3.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.

3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere

- ergänzende statische Nachweise,
- Konstruktionsverstärkungen,
- Teilabbau,
- zuverlässige Wetterprognosen oder
- windgeschützte Aufstellorte

in Betracht.

3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.

4. Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.

5. Zu DIN 4112/A1:2006-03 Abschnitt 1.1:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/2

(geändert, zuvor 2.7/17)

zu DIN 13084-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.

2. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.

3. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.

Anlage 2.7/3

(zuvor 2.7/18)

zu DIN 13084-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge gelten nicht.
2. Fußnote c von Tabelle 3 darf nicht angewendet werden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerkslasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N γ_M = 1,7 anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2, 1. Absatz, Satz 1, darf nicht angewendet werden.

Anlage 2.7/4

(zuvor 2.7/19)

zu DIN V 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4 von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/5

(zuvor 2.7/20)

zu DIN 13084-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.

Anlage 2.7/6

(geändert, zuvor 2.7/21)

zu DIN 13084-8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.

2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/9

(geändert, zuvor 2.7/3)

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.

2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

   Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA entsprechen.

Anlage 2.7/10

(zuvor 2.7/5)

zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

– ohne Schneelast gerechnet wurde,
– eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
– der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
– eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/12

(geändert, zuvor 2.7/10)

zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einfluss*es* benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, *s*oweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines Sachverständigen[1)], einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

   Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:

3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen[1)] nach Abschnitt 3, Buchst. I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen[1)] begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchst. J, K und L der Richtlinie.

3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen[1)] zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).

3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchst. H der Richtlinie.

3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal 7,0 m², einer maximalen Nennleistung von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt 3.1 bis 3.3 nicht.

4. Hinweise:

4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie[2)] in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchst. L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.2 formulierten Auflagen,
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

---

1) Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
- Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai 18, 20457 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarckstr. 20, 45141 Essen
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, 27472 Cuxhaven

2) Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1) genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/15

(geändert, zuvor 2.7/11)

zu den Lehmbau-Regeln

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

   Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.

3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/1

(neu)

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der lfd. Nrn. 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Anlage 3.1/2

(zuvor 3.1/8)

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 8.7.1

In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 BayBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:
– die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
– die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und

die Teilflächen
– als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
– als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

2. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq$ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse ≥ 80 kg/m^2. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke ≤ 8 mm zu verwenden sind.
Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend[*)]	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

[*)] Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.

Anlage 3.1/3

(zuvor 3.1/11)

zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Tabelle 110:

   Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

   Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1{,}0$ ist:

   für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$: $\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}}$ (1)

   für $\frac{h_k}{d} < 10$: $\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R}$ (2)

   Darin ist

   α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

   h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

   d die Wanddicke

   γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

   $vorh\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

   β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

   Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert 1,33 β_R gesetzt werden, sofern die γ-fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.1/4

(geändert, zuvor 3.1/10)

zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:

1.1 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „$N_{Rd,c,t}$“ anstelle von „$N_{Rd,c,0}$“ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „≥ 1“ anstelle von „≤ 1“ heißen.

3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \le 1{,}0$ ist:

für $10 \le \frac{h_k}{d} < 25$: $\alpha_2 = 3{,}14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b\, d\, \frac{f_k}{k_0}\left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)}$ (1)

für $\frac{h_k}{d} < 10$: $\alpha_2 = 3{,}14 \frac{N_{Ek}}{b\, d\, \frac{f_k}{k_0}\left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)}$ (2)

mit $N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk}$ (3)

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100
- e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriecheinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.
Für Werte $\alpha_2 > 1{,}0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei 9,4 *N/mm²* < $\alpha_2 \cdot f_k \le 14{,}0$ *N/mm²* gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.1/9

(gestrichen)

Anlage 3.2/1

(zuvor 3.3/1)

zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebaurichtlinie M-IndBauRL.

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1.600 m^2 Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weiter gehendere als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

    Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:
    - in Abschnitt 1 anstelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,
    - in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
    - in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,
    - in Abschnitt 5.11.4 anstelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,
    - in Tabelle 1 Fußnote 3 anstelle der Worte „Gebäude geringer Höhe“ die Worte „Gebäudeklasse 3“ und anstelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien:

    Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

    Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist nur anzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr Abschnitt 3.10 entspricht und während des Betriebs über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

    Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr:

    Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (FwG) anerkannt oder angeordnet sein.

    Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3:

    Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

Anlage 3.3/01

(zuvor 3.4/01)

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,

– § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

Anlage 3.4/1

(zuvor 3.5/1)

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRl)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können."

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

   „1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid."

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe" gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005)."

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.

02. Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.

03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.

04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

Anlage 3.5/01

(zuvor 3.6/01)

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
– §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Anlage 3.6/01

(zuvor 3.7/01)

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
– § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
– § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
– § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
– § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
– § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.

Anlage 3.8/01

(zuvor 3.9/01)

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:
    – § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
    – § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
    – § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
    – § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
    – § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

02. zu Nr. 6:

    Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.3.3:

   Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4 E

(zuvor 4.1/5 E)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1[1)]:
   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.
   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1[2)]:
   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1[3)]:
   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.
   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

4. Hinweis:
   Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5[4)], an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102[5)]:
   Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

   Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

   Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

   Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter[1)] geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

   Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

   a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
   b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als
      - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
      - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
      - 66 dB (A) bei Büroräumen.

[1)] Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, 12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

   Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

   – Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
   – Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
   – Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8
   – Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8

   Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

(geändert)

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 wie folgt ersetzt:
   – DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA
   – DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

3. Zu Abschnitt 5.5:
   Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0{,}5$ zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4. Zu Abschnitt 6
   – In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
   – Im ersten Satz von 6.2.4.1 (5), ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

5. Zu Abschnitt 8:
   Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011- 01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.
   – Abs. 8.2 (3) erhält folgende Fassung: „Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge q > 1 und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“
   – Abs. 8.2 (5) Buchst. a und Abs. 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: „In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h. q=1,0), nicht plastizieren.“
   – Abs. 8.3.5.3 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“
   – Abs. 8.4 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1(3) zu berücksichtigen.“
   – Abs. 8.4 (3) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“

6. Zu Abschnitt 9:
   - Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
   - In Abs. 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.
   - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,\,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Abs. 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
   - Abschnitt 9.3.5.1 (2) Buchst. c erhält folgende Fassung:
     „c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$)“
   - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
   - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

     $$\Omega_i = \frac{M_{pl,\,Verb,\,i}}{M_{sdi}}$$

   - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

7. Zu Abschnitt 10:
   - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
   - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

     „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
   - Abs. 10.3 (1) erhält folgende Fassung:
     „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
   - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

     „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

     „– die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2(4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
   - Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

     „(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
   - Abs. 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:
     „(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

8. Zu Abschnitt 11:

– Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden."

– Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen."

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden."

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ-fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen."

9. Zu Abschnitt 12:

– Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.

– Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten."

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen."

– Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden."

– Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$."

Anlage 5.2/1

zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

1. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.

2. Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.

3. Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m³ Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

4. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Anlage 6.2/1

zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m^3 – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

    Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,

    1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,

    2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,

    3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

    Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

    Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über

    – das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),

    – das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.

05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Anlage 6.3/01

zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen

Die bauaufsichtliche Richtlinie entspricht der gleichnamigen Muster-Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 und der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Fassung 2007 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, und der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2009:

– § 15 Abs. 2 MBO entspricht Art. 13 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO entspricht Art. 41 Abs. 2 BayBO,
– § 43 Abs. 1 MBO entspricht Art. 42 BayBO,
– § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO,
– § 4 Abs. 2 MFeuV entspricht § 4 Abs. 2 FeuV.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.

02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

03. Hinweis zu Abschnitt 7.2

    Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.

04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

   Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.

2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.

2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.

2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Literaturhinweise

Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Koch, **Brandschutz und Baurecht,** Rechtssichere Beurteilung von Neubau und Bestand, 2011, 303 Seiten, Preis 69 €.

Das Thema Brandschutz beschäftigt zunehmend die Gerichte. Dabei stehen Fragen zu nachträglichen Anforderungen an Gebäude und zum Bestandsschutz im Mittelpunkt. Das Fachbuch „Brandschutz und Baurecht" vermittelt leicht verständlich die Grundlagen des öffentlichen Baurechts. Es werden formelle und materielle Brandschutzanforderungen erläutert sowie der Bestandsschutz eines Gebäudes anhand zahlreicher Fallbeispiele erklärt. Abgerundet wird der Inhalt der Neuerscheinung durch aktuelle Urteile aus der Rechtsprechung und durch Beispiele aus der Beratungspraxis des Autors.

Battran (u. a.), **Brandschutz kompakt 2012/13,** Adressen, Bautabellen, Vorschriften, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 408 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz kompakt 2012/13" ist ein handliches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte und lesefreundliche Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten. Kern des Taschenbuchs ist der tabellarische Teil der Fachtechnik mit Zusammenfassungen, Auszügen und Skizzen der wichtigsten Brandschutzvorschriften.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Böhning, **Altbau-Modernisierung kompakt,** Die 100 wichtigsten Konstruktionen und Anschlüsse für das Bauen im Bestand, 2., überarbeitete Auflage 2012, 335 Seiten, Preis 39 €.

Das Buch bietet über 100 Detaillösungen für die wichtigsten Modernisierungsaufgaben beim Bauen im Bestand. Das Nachschlagewerk unterstützt bei der Detail- und Ausführungsplanung, bei einer ersten Kostenschätzung, bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie bei der Bauleitung und Abnahme. Jedes Detail wird auf einer Doppelseite mit einer Detailzeichnung und textlichen Erläuterungen präsentiert. Zu jedem Detail liefern Tabellen Angaben zu Baukosten, begleitenden Maßnahmen, Lebensdauer, Einbauzeiten sowie Vor- und Nachteilen und helfen so bei der Auswahl der geeigneten Lösung. Erwähnenswert ist das handliche Format – dadurch eignet sich das Buch für den Einsatz vor Ort.

Schröer, **Arbeits- und Tarifrecht kompakt,** Die wichtigsten Regelungen für das Baugewerbe, 2012, 230 Seiten, Preis 39 €.

„Arbeits- und Tarifrecht kompakt" bietet Informationen und Antworten zu den im Baubetrieb auftretenden arbeitsrechtlichen Fragen und ist ein praktischer Ratgeber für die Personalarbeit im Baubetrieb. Zahlreiche Praxistipps, Formulierungshilfen, Berechnungsbeispiele, Checklisten und Übersichten helfen gerade auch Nicht-Juristen, Arbeitsgesetze, Tarifverträge und Urteile der Arbeitsgerichte rechtssicher anzuwenden und sinnvoll im Baubetriebsalltag umzusetzen.

Boes (u. a.), **Energetische Fassadenmodernisierung,** Anforderungen, Produkte, Detailausführungen, 2012, 164 Seiten, Preis 49 €.

Ein großer Teil der Wärmeverluste über Gebäudeteile im Bestand entfallen auf Fassaden- und Fensterflächen. Somit stellt die Fassade eines der größten Energieeinsparungspotenziale eines Gebäudes dar. Die Neuerscheinung „Energetische Fassadenmodernisierung" liefert hierfür eine Vielzahl an Beispieldetails Gewerke übergreifender Lösungen und erklärt anhand zahlreicher Abbildungen und Tabellen die Planung und Ausführung der energetischen Ertüchtigung von Fassaden.

Arnold (u. a.), **Holzfenster und -türen, Band II,** Konstruktion, Anschlüsse, Oberflächen, Energieeinsparung, 2012, 374 Seiten, Preis 89 €.

Die Neuerscheinung bietet Praktiker-Fachwissen zu Material, Konstruktion und Schäden, zu deren Sanierung und zur Energieeinsparung bei Holzfenstern und Holztüren. Band II ergänzt und komplettiert den ersten Band „Holzfenster" mit zahlreichen flankierenden Themenbereichen: Holztüren, Rahmenkonstruktionen, Anschlüsse, Beschlagtechnik, Fenster- und Rollläden, Dachflächenfenster, Vollholzergänzungen, Holzersatzmaterialien oder Energieeinsparung. Das umfassende Werk soll zum Einsatz des Werkstoffes inspirieren sowie zum Schutz und Erhalt bestehender Holzbauteile beitragen.

Horn, **Passivhäuser in Holzbauweise,** Planen – Bauen – Betreiben, 2012, 288 Seiten, Preis 59 €.

„Passivhäuser in Holzbauweise" ist das erste Buch, das sich ausschließlich mit Holzhäusern in Passivbauweise beschäftigt. Es bietet umfangreiches Grundwissen und zahlreiche Hilfen für die erfolgreiche Planung und Umsetzung von hochwertigen und wirtschaftlich funktionierenden Passivhausprojekten. Der Autor gibt zahlreiche Hinweise zu passivhaustauglichen Bauprodukten und ihrer Verwendung und widmet der Nutzung eines Passivhauses ein eigenes Kapitel. Darin geht er speziell auf das Heiz- und Lüftungsverhalten ein und gibt Tipps zum wirkungsvollen Marketing dieser zukunftsträchtigen Bauweise.

Kattenbusch (u. a.), **Plümecke – Preisermittlung für Bauarbeiten,** 27., aktualisierte Auflage 2012, 577 Seiten, Preis 129 €.

Seit vielen Jahrzehnten ist „Plümecke – Preisermittlung für Bauarbeiten" das bewährte Standardwerk für die Kalkulation von Baupreisen. Die Neuauflage gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil „Grundlagen zur Preisermittlung" umfasst die wesentlichen bauvertraglichen Rahmenbedingungen, die kalkulatorischen Grundkenntnisse sowie die Berechnung der Gerätekosten. Im zweiten Teil „Vorberechnung – Baustoffe" wird eine Zusammenstellung von Maßen und Gewichten sowie wichtiger technischer Eigenschaften genormter Baustoffe nach dem aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Der dritte Teil „Hauptberechnung" enthält mehrere hundert Leistungsbeschreibungen und Arbeitszeit-Richtwerte für Roh- und Ausbauarbeiten.

Hankammer, **Der Sachverständige,** Gutachten über Schäden an Gebäuden akquirieren, erstatten, abrechnen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012, 446 Seiten, Preis 59 €.

Das Werk „Der Sachverständige" zeigt den Weg zu einer erfolgreichen Sachverständigentätigkeit. Das Buch vermittelt die grundlegenden Begriffe im Sachverständigenwesen, erläutert die verschiedenen Sachverständigentätigkeiten und gibt praktische Hinweise zur effizienten Arbeitsweise und Organisation in einem Sachverständigenbüro. Der Autor beschreibt auf der Grundlage seiner langjährigen Berufserfahrung die praktische Arbeit eines Sachverständigen – von der Beauftragung über die Durchführung eines Ortstermins bis hin zur Abrechnung seiner Leistung.

Hoffstadt (u. a.), **Abwicklung von Bauvorhaben,** Von den Grundstücksfragen über Planung und Ausführung bis zur Abnahme und Abrechnung, 7., erweiterte Auflage 2012, 215 Seiten, Preis 49 €.

„Abwicklung von Bauvorhaben" unterstützt Architekten und Planer sowie Studenten und Bauherren bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Bauprojekten – vom ersten Entwurf bis zur Abnahme und Abrechnung. Schritt für Schritt führt das Buch durch alle Planungsphasen sowie den gesamten Bauablauf und ermöglicht so eine reibungslose und rechtssichere Abwicklung von Bauvorhaben. Die vorliegende siebte Auflage wurde komplett überarbeitet und berücksichtigt die Besonderheiten beim Bauen im Bestand, die Kostenplanung nach aktueller DIN 276, die Honorar- und Vertragsgestaltung nach VOB und HOAI sowie die gestiegenen Anforderungen nach EnEV.

Lorenz, **Praxis-Handbuch Schimmelpilzschäden,** Diagnose und Sanierung, 2012, 330 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuerscheinung „Praxis-Handbuch Schimmelpilzschäden" liefert konkrete Handlungsanleitungen zur mangelfreien Gebäudesanierung bei Schimmelpilzschäden. Im Nachschlagewerk werden Beurteilungskriterien und fachgerechte Sanierungsmaßnahmen für die Bewertung und Bekämpfung von mikrobiellen Schäden vorgestellt – stets unter Berücksichtigung der für die Sanierung von Schimmelpilzschäden maßgeblichen Leitfäden und Richtlinien.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Kuffer (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht,** 3. Auflage 2011, 2.192 Seiten, Preis 129 €.

Das Handbuch erscheint bereits in der dritten Auflage in der bekannten Fachanwaltsreihe und erläutert die aktuellen Rechtsprobleme aus der Praxis und vermittelt zugleich alle Kenntnisse für den Erwerb des Fachanwaltstitels. Alle anwaltsrelevanten Gebiete des Baurechts und der komplette Fächerkanon der Fachanwaltsprüfung werden abgedeckt. Auch für alle mit dem Baurecht befassten Juristen bietet das Buch Lösungen, denn die Darstellung der baurechtlichen Rechtsgebiete geht deutlich über den Fächerkanon hinaus. Besonders ausführlich sind die Bereiche Vertragsschluss, Vertragsausführung und Vertragsbeendigung sowie das Prozessrecht erklärt.

Ulbrich, **Formularbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht,** 2. Auflage 2012, 980 Seiten, Preis 129 €.

Das „Formularbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht" hilft dabei, Verträge, Klageschriften und Anträge individuell, effektiv und rechtlich einwandfrei zu gestalten. Es bietet zu allen baurechtlichen Vertragstypen einen vollständigen und ausformulierten Vertrag sowie detaillierte Erläuterungen an. Aufgenommen sind auch Gestaltungsvarianten, um zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmersicht zu differenzieren.

Leineman, **Die Vergabe öffentlicher Aufträge,** VOB/A, VOL/A, VOF, VgV, GWB – Nachprüfung von Vergabeverfahren, Vergabestrafrecht, Korruptionsprävention, 5., erweiterte und überarbeitete Auflage 2011, XXII, 723 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-8041-4766-9.

Alle neuen Vergabe- und Vertragsordnungen sind in der seit 2010 geltenden Fassung ausführlich erläutert. Die neuen SektVO und die aktuellen Fassungen von GWB und VgV wurden kommentiert. Die Bedürfnisse der Vergabepraxis wurden berücksichtigt und die relevanten Veränderungen zum bisherigen Verfahren und den Verfahrensordnungen dargestellt. Der Inhalt erstreckt sich von der Konzipierung einer Beschaffung bis hin zur Vergabenachprüfung in zweiter Instanz vor dem OLG. Die Normen und die zugehörige Rechtsprechung sind ausführlich erläutert und nachgewiesen. Der Vorschriftenanhang dokumentiert alle kommentierten Regelwerke.

Goede (u. a.), **Kommentar zur VOL/B,** 6. Auflage 2012, 550 Seiten, Preis 89 €.

Die VOL/B sind die unmittelbare Folge der VOL/A. Sobald ein Auftrag ausgeschrieben und ordnungsgemäß vergeben wurde, ist die Vertragsgestaltung des öffentlichen Auftrags zu prüfen. Dabei ist die Wechselwirkung mit der VOL/A und zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten. Nachdem die VOL/A im Jahre 2010 umfassend novelliert wurde, muss auch die VOL/B-Kommentierung angepasst werden. Der besondere Schwerpunkt des vorliegenden Kommentars liegt deshalb in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und, soweit einschlägig, des EuGH.

Würfele (u. a.), **Nachtragsmanagement,** Leistungsbeschreibung, Leistungsabweichung, Bauverzögerung, 2. Auflage 2012, 814 Seiten, Preis 99 €.

Der Titel „Nachtragsmanagement" stellt für Auftraggeber, Bauunternehmen, Architekten, Ingenieure und Juristen ein umfassendes Praxishandbuch für alle Nachtragssituationen dar. In dem Buch werden u. a. die Themen „Nachträge aus Mengenänderungen", „Nachträge aus Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen" sowie „Nachträge aus Bauzeitverzögerungen" behandelt. Diese werden durch Checklisten, Übersichten, Musterschreiben und Praxistipps ergänzt.

Koenen, **Der Sachverständigenbeweis im Bauprozess,** Beweisführung und Prozesstaktik, 1. Auflage 2012, 256 Seiten, Preis 52 €.

Dem Sachverständigen kommt bei Bauprozessen regelmäßig eine entscheidende Bedeutung zu: Die Sachverhalte sind oft technisch so komplex, dass weder Gerichte noch die Parteien über den erforderlichen Sachverstand verfügen und so einen Sachverständigen bestellen müssen. Im Buch „Der Sachverständigenbeweis im Bauprozess" wird erläutert, worauf bei einem rechtmäßigen Sachverständigenbeweis zu achten ist bzw. wie Fehler erkannt und vermieden werden.

Kommunen als Unternehmer, 41. Ergänzung, Preis 47,64 €.

Umweltrecht in Bayern, 137., 138. und 139. Ergänzung, Preis 62,80 €, 62,72 € bzw. 62,72 €.

VDE Verlag, Berlin

Kerschberger, **Energieeffizientes Bauen im Bestand,** Konzepte, Methoden, Planungswerkzeuge, 2011, 287 Seiten, Preis 68 €.

Energieeffizientes Bauen im Bestand ist eine große Aufgabe der Zukunft. Für Bauherren, Planer oder Ausführende stellen sich vor einem neuen Projekt immer wieder die zentralen Fragen: Wie anpacken? Welche Methoden, Planungswerkzeuge und Ablaufschritte helfen dabei, sicher zum Projekterfolg zu gelangen? Was muss beachtet werden, um Projekte optimal zu entwickeln und durchzuführen? Diese und weitere Themen werden vom Autorenteam beantwortet: Nach einer kurzen Einführung wird die aktuelle Fassung der EnEV vorgestellt und kritisch hinterfragt. In einem zentralen Kapitel des Buches geht es um das Finden und Ausgestalten integraler Energiekonzepte beim Bauen im Bestand. Die Ausführungen zur Konzeptfindung werden von weiterem methodischen Rüstzeug (Wie schafft man es, sich als Büro im Bereich energieeffizientes Bauen sichtbar im Markt zu positionieren? Wie akquiriert man systematisch und erfolgreich? Welche Grundsätze und Werkzeuge ermöglichen professionelles Projektmanagement?) sowie von Beiträgen zum Thema Zertifizierung abgerundet.

Trogisch (u. a.), **Feuchte Luft – h,x-Diagramm,** Praktische Anwendungs- und Arbeitshilfen, 2012, 185 Seiten, Preis 39 €.

In Gebäuden und technischen Prozessen gibt es eine Fülle an Vorgängen, die nur mit Grundkenntnissen zur Luft analysiert und interpretiert werden können. Luft transportiert Wärme und Kälte ebenso wie Stäube und Gerüche. In der Praxis existiert immer ein Gemisch aus trockener Luft und Wasserdampf, die sogenannte feuchte Luft. In dem neuen Fachbuch „Feuchte Luft – h,x-Diagramm" wird die Problematik der feuchten Luft in einfacher, gut verständlicher Form und mit vielen praktischen Beispielen für Lernende und Praktiker aufbereitet. Die Autoren greifen dabei auf das Mollier-h,x-Diagramm zur grafischen Interpretation und Darstellung der Prozesse und Zustandsänderungen zurück.

Kaiser, **Ökologische Altbausanierung,** Gesundes und nachhaltiges Bauen und Sanieren, 2012, 199 Seiten, Preis 48 €.

Die Sanierung und Modernisierung von Altbauten ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben für Architektinnen und Architekten. Dabei ist neben den klassischen Planungskenntnissen besondere Sensibilität im Umgang mit alter Bausubstanz, Altbaudetails und bauphysikalischen Faktoren erforderlich. In der Verbindung einer umsichtigen Altbausanierung mit den Erfordernissen an ein wohngesundes Raumklima liegt eine große Chance zu einem nachhaltigen Umgang mit bestehenden Bauten. In dem Buch „Ökologische Altbausanierung" werden anhand konkreter Projekte und Bauten typologische Besonderheiten von Altbauten, denkmalpflegerische und energetische Planungsansätze beispielhaft erläutert und dargestellt. Das Buch wendet sich gleichermaßen an Planungsfachleute wie an Laien, die wertvolle Hinweise für eine nachhaltig-ökologische Vorgehensweise für Gebäudesanierungen erhalten wollen.

Marti, **Baustatik,** Grundlagen, Stabtragwerke, Flächentragwerke, 2012, XVI, 684 Seiten, Preis 98 €.

Das Werk liefert eine einheitliche Darstellung der Baustatik auf der Grundlage der Technischen Mechanik. Es behandelt Stab- und Flächentragwerke nach der Elastizitäts- und Plastizitätstheorie. Es betont den geschichtlichen Hintergrund und den Bezug zur praktischen Ingenieurtätigkeit und dokumentiert erstmals in umfassender Weise die spezielle Schule, die sich in den letzten 50 Jahren an der ETH in Zürich herausgebildet hat. Als Lehrbuch enthält das Werk viele durchgearbeitete Beispiele und Aufgaben zum vertieften Studium. Die einzelnen Kapitel werden durch Zusammenfassungen abgeschlossen, welche die wichtigsten Lehrinhalte in prägnanter Form hervorheben. Die verwendeten Fachausdrücke sind in einem Anhang definiert. Als Nachschlagewerk enthält das Buch ein umfassendes Stichwortverzeichnis. Die Gliederung des Inhalts und Hervorhebungen im Text erleichtern die Übersicht. Bezeichnungen, Werkstoff- und Querschnittswerte sowie Abrisse der Matrizenalgebra, der Tensorrechnung und der Variationsrechnung sind in Anhängen zusammengefasst.

Möller, **Geotechnik,** Grundbau, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2012, XVIII, 593 Seiten, Preis 55 €.

Das komplexe und technisch hoch spezialisierte Gebiet der Geotechnik bildet ein Fundament des Bauingenieurwesens, dessen Herausforderungen heute u. a. im innerstädtischen Infrastrukturbau, im Bauen im Bestand oder in der Gestaltung tiefer, in das Grundwasser hineinreichender Baugruben liegen. Das vorliegende Buch befähigt Bauingenieure, grundbauspezifische Probleme zu erkennen und zu lösen. Prägnant und übersichtlich führt es insbesondere in alle wichtigen Methoden der Gründung und der Geländesprungsicherung ein. Auch Themen wie Frost im Baugrund, Baugrundverbesserung und Wasserhaltung werden behandelt. Dem Leser werden bewährte Lösungen für viele Fälle sowie eine große Zahl von Hinweisen auf weiterführende Literatur an die Hand gegeben. Alle Darstellungen basieren auf dem aktuellen technischen Regelwerk. Die Darstellung der Berechnung und Bemessung anhand zahlreicher Beispiele ist eine wichtige Orientierungshilfe in der täglichen Planungs- und Gutachterpraxis.

Kuhlmann (Hrsg.), **Stahlbau-Kalender 2012 – Eurocode 3,** Grundnorm, Brücken, 2012, XIV, 783 Seiten, Preis 139 €.

In Vorbereitung der bauaufsichtlichen Einführung von Eurocode 3 am 1. Juli 2012 werden im „Stahlbau-Kalender" Teile der Norm mit ihren Nationalen Anhängen (NA) abgedruckt und kommentiert. Neben den Aktualisierungen der grundlegenden Teile 1-1 „Allgemeine Bemessungsregeln" und 1-8 „Bemessung von Anschlüssen" erscheint in dieser Ausgabe Teil 1-5 „Plattenförmige Bauteile" mit dem Nationalen Anhang in einer verwobenen Lesefassung und mit Kommentierung. Weitere ausführliche Kommentare aus erster Hand werden zu den Teilen 1-6 „Festigkeit und Stabilität von Schalen", 1-9 „Ermüdung" und 1-10 „Stahlsortenauswahl" – passend zum Themenschwerpunkt „Brücken" – verfasst. Den vielfältigen Planungsaufgaben beim Entwurf von Brücken wird mit Beiträgen über Brückenseile, Lager, Fahrbahnübergänge, Fertigung und Montage, die Dynamik von Eisenbahnbrücken und die Gestaltung von Stahlbrücken Rechnung getragen.

Die „Einwirkungen" nach Eurocode 1 sind ein wesentliches Element zur bauaufsichtlichen Einführung des Eurocode-Paketes. Hierzu gibt es eine Einführung und Erläuterungen aus erster Hand.

Vieweg + Teubner Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Eicker, **Solare Technologien für Gebäude,** Grundlagen und Praxisbeispiele, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2012, X, 401 Seiten, Preis 49,95 €, Studium, ISBN 978-3-8348-1281-0.

Die aktive und passive Solarenergienutzung liefert wichtige Beiträge zur Energiebedarfsdeckung von Gebäuden. Technologien zum solaren Heizen und Kühlen, zur Stromerzeugung durch Photovoltaik und zur effizienten Tageslicht- und passiven Solarnutzung sind auf dem Markt verfügbar und setzen sich jetzt in der Praxis durch. Das Buch stellt dafür die notwendigen physikalischen Grundlagen mit einer Vielzahl berechneter Beispiele bereit und bietet konkrete Auslegungsverfahren für Solartechnologien im Wohnungs- und Verwaltungsbau. Das Werk wurde vollständig überarbeitet, aktualisiert und mit zahlreichen Praxisbeispielen ergänzt.

Förtsch/Meinholz, **Handbuch Betriebliches Umweltmanagement,** 2011, XVI, 587 Seiten, Preis 59,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-1756-3.

Das Handbuch stellt kompakt das notwendige Wissen für das betriebliche Umweltmanagement zur Verfügung. Es ist als Nachschlagewerk zur Einführung und Fortschreibung eines Umweltmanagementsystems konzipiert. Darüber hinaus kann es als Lehrbuch bzgl. der Grundaspekte des betrieblichen Umweltmanagements verwendet werden. Es beinhaltet u. a. das Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 oder EMAS, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Immissionsschutzrecht und Lärm sowie die rechtlichen Anforderungen des Gewässerschutzes.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht,** VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, 1. Lieferung, Stand Dezember 2011, 284 Seiten, Preis 34,20 €, ISBN 978-3-8293-0884-7.

WEKA Fachverlag, Kissing

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen,** 106. Lieferung, Stand März 2012, Preis 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A,** Vergabepraxis bei Bau- und Planungsleistungen, 36. und 37. Lieferung, Stand April 2012, Preis je 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Hartmann, **HOAI 2009,** Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 120. Lieferung, Stand März 2012, Preis 92 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 2 Ordnern, plus online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker,** 56. und 57. Lieferung, Stand Februar 2012, inkl. CD-ROM, Preis je 78 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-6277-4.

Springer, Berlin u. a.

Umbach/acatech, **Den Ausstieg aus der Kernkraft sicher gestalten,** warum Deutschland kerntechnische Kompetenz für Rückbau, Reaktorsicherheit, Endlagerung und Strahlenschutz braucht, 2012, 28 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-642-23805-5.

Die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften hat den Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland zum Anlass genommen, zentrale Aspekte zum heutigen Stand der Kernenergie zusammenzutragen. Im Ergebnis kommt die Stellungnahme zum Fazit: Der Ausstieg aus der Kernenergie darf nicht gleichbedeutend mit einem Ausstieg aus der kerntechnischen Kompetenz sein.

Baltes/Matissek, **Lebensmittelchemie,** 7., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XXV, 613 Seiten, Preis 39,95 €, Springer Lehrbuch, ISBN 978-3-642-16538-2.

Die Neuauflage des bewährten Lehrbuchs behandelt neben den klassischen Inhalten auch neue, aktuelle Themen aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelqualität, Ernährungswissen und Lebensmittelherstellung und bietet damit eine prägnante Übersicht über das gesamte Gebiet der modernen Lebensmittelchemie. Das Werk wurde vollständig überarbeitet und modernisiert, die Lebensmittelsicherheit und -qualität stärker berücksichtigt.

Eckart, **Illustrierte Geschichte der Medizin,** von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, 2. Auflage 2011, IX, 374 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-20097-7.

Das Buch gibt einen Überblick über die Meilensteine der Medizin. Es wird die Historie der Medizin von der Antike bis zur Gegenwart dargestellt, wobei das Hauptaugenmerk auf der Entwicklung von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart liegt. Das Werk befasst sich nicht nur mit der Schulmedizin sondern auch mit der Naturheilkunde. Es stellt große Mediziner und ihre Entdeckungen vor, zeigt die Forschungserfolge, lässt aber auch dunkle Kapitel und Irrwege nicht aus. Die großen Seuchen des 19. und 20. Jahrhunderts werden ebenso behandelt wie der Aufstieg der Chirurgie und das Töten und Heilen im Krieg.

Rücker, **Bildatlas Notfall- und Rettungsmedizin,** 400 Fotos zu Transport, Techniken, Symptomen, Fallbeispielen, 2. Auflage 2012, XVI, 258 Seiten, Preis 49,95 €, Springer Medizin, ISBN 978-3-642-21085-3.

Das Buch mit über 400 Fotos zeigt typische Symptome der wichtigsten Krankheitsbilder aus realen Einsätzen, Möglichkeiten des Transports und der Rettung sowie Formen der Notfalldiagnostik und -therapie auf. Die Abbildungen sind zum besseren Verständnis mit Legenden ergänzt. Mit den Fallbeispielen zur Darstellung komplexer Rettungsketten und dem Glossar medizinischer Fachbegriffe zum Nachschlagen bildet das Werk eine Ergänzung zu einem Rettungsdienst-Lehrbuch.

Ratheiser/Menschik-Bendele/Krainz, **Burnout und Prävention,** ein Lesebuch für Ärzte, Pfleger und Therapeuten, 2011, XVI, 315 Seiten, Preis 29,13 €, ISBN 978-3-211-88895-7.

Menschen, die in helfenden Berufen ein Burnout-Syndrom entwickeln, sind besonders betroffen, wenn sie nicht rechtzeitig die Ursachen erkennen und bewältigen. Zu den schwerwiegendsten Symptomen zählt dabei die emotio-

nale Erschöpfung: Freude, Glück, Interesse und Wohlsein spielen keine Rolle mehr, Mitgefühl und Wertschätzung für andere gehen verloren. Das Buch behandelt Hintergründe, Ursachen und mögliche Auswege sowie die Prävention von Burnout. Das aktuelle Thema wird von verschiedenen Blickwinkeln dargestellt. Das Werk unterbreitet methodische Vorschläge, Konzepte und praktische Erfahrungen.

Lohmann/Podbregar, **Im Fokus: Bodenschätze,** auf der Suche nach Rohstoffen, 2012, VIII, 172 Seiten, Preis 19,95 €, Naturwissenschaften im Fokus, ISBN 978-3-642-22610-6.

Das Buch erklärt unter anderem, was Handys mit Gorillas zu tun haben, warum Manganknollen ein Rohstoff der Zukunft werden könnten und wo in Deutschland wichtige Bodenschätze und Energiequellen warten. Das Werk informiert verständlich und gibt einen umfassenden Einblick in geologisch-biologische Phänomene.

Spektrum Akademischer Verlag, Springer, Heidelberg u. a.

Collins, **Meine Gene – mein Leben,** Auf dem Weg zur personalisierten Medizin, 2011, XXVIII, 388 Seiten, Preis 24,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-8274-2777-9.

Das Werk befasst sich mit der medizinischen Zukunft der personalisierten Medizin (passgenaue Diagnosen, individuell abgestimmte Therapien etc.). In dem Buch geht es um die Bedeutung von Krankheit für den Einzelnen und um die Vorstellungen vom Funktionieren des menschlichen Körpers, aber auch um grundsätzliche Entscheidungen darüber, was wir über uns wissen wollen und was wir für unsere Gesundheit tun können.

Steinhardt/Blumenstein/Barsch, **Lehrbuch der Landschaftsökologie,** 2. Auflage 2012, IV, 295 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8274-2396-2.

Das Lehrbuch stellt die Landschaftsökologie als eine interdisziplinäre Arbeitsrichtung vor, die sich der Untersuchung des aktuellen Landschaftshaushaltes widmet und Prognosen für dessen zukünftige Entwicklung erstellt. Anhand von Beispielen wird der Zusammenhang von Struktur und Dynamik in der Landschaft demonstriert. Theorie und Praxis werden so miteinander verknüpft. Für die Nachbarwissenschaften wie Biologie und Ökologie, aber auch für praktische Anwendungen in der Landschaftsplanung und im Naturschutz ist es ein wichtiges Nachschlagewerk.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 231. bis 232. Lieferung, Stand November 2011, etwa 6.090 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 50. und 51. Lieferung, Stand Januar 2012, Loseblattwerk, etwa 2.440 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Drost, **Das neue Wasserrecht,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, Stand Februar 2012, Loseblattwerk etwa 2.730 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Das Werk widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Es bietet praxisgerechte Kommentierungen und eine an den Belangen des Verwaltungsvollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung. Band I (WHG-Kommentar) beinhaltet einen Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG. Band II (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht) enthält für den gesamten Bereich des Wasserrechts relevante Regelungen. Band III (VAUwS – Kommentar und Vorschriftensammlung) wird im Rahmen einer Ergänzungslieferung zeitnah zum Erlass der VAUwS nachgeliefert und kommentiert die entsprechenden Regelungen.

Drost, **Das neue Wasserrecht in Bayern,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 2. und 3. Lieferung, Stand Februar 2012, Loseblattwerk etwa 4.400 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Bergmann, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 42. und 43. Lieferung, Stand September 2011, etwa 3.460 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren,** Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 49. und 50. Lieferung, Stand Januar 2012, Loseblattwerk, etwa 940 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7 **München, 29. Juni 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
24.05.2012	605-I Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger	443
09.05.2012	913-I Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2012 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1)	443
29.05.2012	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2011	454
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
05.06.2012	1132-UG Änderung der Bekanntmachung über die Auszeichnung „Grüner Engel“	454
05.06.2012	1132-UG Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	454
29.05.2012	1142-UG Aufhebung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	455
24.04.2012	806-UG Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern	456
25.04.2012	806-UG Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (AEPO-KV)	456
25.04.2012	806-UG Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern (FPO-AOK Bayern)	463
10.05.2012	806-UG Entschädigungen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur AOK-Betriebswirtin bzw. zum AOK-Betriebswirt der AOK Bayern	467
11.05.2012	806-UG Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen	468

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30.04.2012 7824-L
Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen 470

30.04.2012 7840-L
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie) 481

24.05.2012 7905.7-L
Aufhebung der Bekanntmachung über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) 484

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.05.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Cornelius Grupp 485

21.05.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vadym Kostiuk 485

04.06.2012 Erteilung eines Exequaturs an Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez 485

05.06.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alexander Fackelmann 485

14.06.2012 Erlöschen eines Exequaturs 485

Bayerisches Staatsministerium des Innern

22.05.2012 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 486

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

20.06.2012 Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 486

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 487

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

605-I

Berichtigung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen

vom 24. Mai 2012 Az.: IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-021-3867/12

Die Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 1. März 2012 (AllMBl S. 213) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 2 muss es statt „Art. 13c FAG“ richtig „Art. 13a FAG“ lauten.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Karl Wiebel
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Harald Hübner
Ministerialdirigent

913-I

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2012 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 9. Mai 2012 Az.: IID9-43434-001/11

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2012

Mit Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (AllMBl S. 419) wurden die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1) eingeführt. In den TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2011 waren keine Anforderungen für Recycling-Baustoffe und industrielle Nebenprodukte definiert. Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2011 wurden daher diesbezüglich überarbeitet. Die Regelungen zum Einsatz von Recycling-Baustoffen und industriellen Nebenprodukten wurden spezifiziert. Die nachfolgenden TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 wurden gemeinsam von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet und stehen unter http://www.stmi.bayern.de als pdf-Datei zur Verfügung.

Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 ersetzen die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2011. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 22. Juni 2011 (AllMBl S. 419) wird aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien

TL Gab-StB By 11 – Teil 1

Ausgabe 2012

H e r a u s g e b e r : Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Bearbeitergruppe Mineralische Befüllmaterialien

L e i t e r : Dipl.-Geol. Dr. rer. nat. W e s t i n e r , München

M i t a r b e i t e r :
BD Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. H e c h t l , München
Herr H e i ß , Treuchtlingen
Dr.-Ing. H e y e r , München
Dipl.-Ing. (FH) H u f , Kempten
Dipl.-Ing. (FH) H u l m , Augsburg
Herr K e r l , Kempten
Dipl.-Min. M e l c h i o r , Pfraundorf
Dipl.-Geol. N e i d i n g e r , München
Dipl.-Ing. P ö p p e l , Oberstdorf
ORR DEA/Université Claude Bernard (Lyon I),
Dipl.-Ing. (FH) S c h m e l i n g B r a z , Augsburg
BD Dipl.-Ing. S c h m e r b e c k , München

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
1.1 Allgemeines und Geltungsbereich
1.2 Begriffsbestimmungen
2. Anforderungen
2.1 Allgemeines
2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung
2.1.2 Rohdichte
2.2 Abmessungen des Befüllmaterials
2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)
2.2.2 Korngrößenverteilung
2.3 Gehalt an Feinanteilen
2.4 Kornform
2.5 Anteil gebrochener Oberflächen
2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung
2.7 Druckfestigkeit
2.8 Frostbeständigkeit
2.8.1 Wasseraufnahme
2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung
2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies
2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine
2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung
2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies
2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine
2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt
2.10 Umweltrelevante Merkmale
2.10.1 Sortenreine Recycling-Baustoffe
2.10.2 Aufbereiteter Gleisschotter
2.10.3 Industrielle Nebenprodukte
3. Gütesicherung

Verzeichnis der Anhänge

Anhang A: Kontrollprüfungen
Anhang B: Technisches Regelwerk

1. Grundlagen

1.1 Allgemeines und Geltungsbereich

Gabionen sind mit Gesteinskörnungen (Befüllmaterialien) befüllte Drahtgitterkörbe. Sie werden auch als Steinkörbe, Drahtschotterbehälter oder Drahtschotterkästen bezeichnet. Von diesen Begriffen sollte aus Gründen einer eindeutigen Anwendung nicht Gebrauch gemacht werden.

Gabionen können vor Ort oder werkseitig, maschinell oder per Hand befüllt werden.

Anmerkung: *Eine werkseitige maschinelle Befüllung ist im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit und eine höhere Lagerungsdichte zu bevorzugen.*

Gabionen werden nach dem „Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen“ zur Herstellung von Stützbauwerken oder Futtermauern verwendet. Zudem wird auf das „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“ verwiesen.

Deutschlandweit einheitliche Anforderungen an die Befüllmaterialien für Gabionen liegen bislang nicht vor. Nachfolgend werden materialtechnische Eigenschaften und die dazugehörigen Prüfverfahren zur Beschreibung von Befüllmaterialien und deren Gütesicherung festgelegt.

Für die Befüllmaterialien gelten die TL Gestein-StB einschließlich der nachfolgend angegebenen Ausführungen.

Die Befüllmaterialien sind so herzustellen und zu lagern, dass sie gleich bleibende Eigenschaften aufweisen und die nachfolgend gestellten Anforderungen erfüllen.

Als Befüllmaterialien sind zu verwenden:

- gebrochenes Festgestein bzw. gebrochener oder ungebrochener Grobkies;
- sortenreine Recycling-Baustoffe, die jeweils nur aus der Stoffgruppe Beton (einschl. Betonprodukte) oder gebrauchtes natürliches Gesteinsmaterial bestehen;
- aufbereiteter Gleisschotter;
- industrielle Nebenprodukte.

Diese Technischen Lieferbedingungen enthalten neben den Angaben nach Abschnitt 2.4 der TL Gestein-StB zusätzliche Festlegungen und Anforderungen an umweltrelevante Merkmale.

Anmerkung: *Für Materialien zur Sichtflächengestaltung (z. B. Bruchsteine, Platten) müssen im Einzelfall in Übereinstimmung mit diesen TL Anforderungen festgelegt werden. Ggf. sind noch zusätzliche Anforderungen (z. B. Biegefestigkeit, visuelle Erscheinung) zu stellen.*

Bei den Prüfverfahren nach den Europäischen Normen sind auch die Ergänzungen und Präzisierungen der TP Gestein-StB zu berücksichtigen.

Die nachfolgend angegebenen Grenzwerte und Toleranzen enthalten sowohl die Streuung durch die Probenahme, Probeteilung und die Vertrauensbereiche der Prüfverfahren (Präzision unter Vergleichsbedingungen) als auch die herstellungsbedingten Ungleichmäßigkeiten, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

1.2 Begriffsbestimmungen

Siehe Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB.

Grobkies ist eine Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm. Sie kann gebrochen oder ungebrochen sein.

Schotter ist eine gebrochene Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm sowie mindestens 90 M.-% gebrochenen Körnern und maximal 3 M.-% vollständig gerundeten Körnern.

Steine besitzen ein Kleinstkorn von 63 mm und ein Größtkorn von 250 mm. Sie können gebrochen oder ungebrochen sein.

Als „Schroppen“ werden regional Lieferkörnungen aus gebrochenem Festgestein mit Kleinstkorn 56 mm und Größtkorn 250 mm bezeichnet. Im vorliegenden Anwendungsfall müssen „Schroppen“ die Anforderungen dieser TL erfüllen.

2. Anforderungen

2.1 Allgemeines

Verwitterte und verunreinigte Anteile von Befüllmaterial müssen ausgesondert werden. Das Befüllmaterial muss ausreichend verwitterungsbeständig sein. Es darf keine Bestandteile in für die Verwitterungsbeständigkeit (Raumbeständigkeit) schädlichen Mengen enthalten, die quellen, zerfallen, sich lösen oder chemisch umsetzen können (z. B. mergelige und tonige Körner, bestimmte Ton- und Glimmermineralien, Pyrit, Markasit, Gips, Calcium- und Magnesiumoxid). Die Korngruppen/Lieferkörnungen dürfen keine groben Stoffe organischen Ursprungs, wie Holz oder Pflanzenreste, sowie Fremdstoffe, wie Metall oder Kunststoffe, in schädlichen Mengen enthalten.

Siehe auch Abschnitt 2.1 der TL Gestein-StB.

2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung

Die gesteinskundlichen Merkmale der Befüllmaterialien sind nach DIN EN 932-3 zu bestimmen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB.

Anmerkung: *Es wird grundsätzlich eine makroskopische Beschreibung durchgeführt. Die mikroskopische Beschreibung erfolgt nur in Ausnahmefällen.*

Bei Recycling-Baustoffen ist die stoffliche Zusammensetzung nach DIN EN 933-11 zu bestimmen. Die Sortenreinheit ist gegeben, wenn der Recycling-Baustoff aus mindestens 90 M.-% der angegebenen Stoffgruppe besteht und maximal 0,2 M.-% an Fremdstoffen enthält.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte der Befüllmaterialien ist nach DIN EN 1097-6, Anhang A, zu bestimmen und anzugeben.

Erfahrungswerte für Korngruppen/Lieferkörnungen zwischen 2 und 45 mm sind in Anhang A der TL Gestein-StB angegeben. Sie gelten nicht als Anforderungen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.2 der TL Gestein-StB.

2.2 Abmessungen des Befüllmaterials

Die Abmessungen des zur Anwendung kommenden Befüllmaterials sind anzugeben. Die Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse) ist so zu wählen, dass diese dem entsprechenden Anwendungsfall genügt. Der Kleinstkorndurchmesser muss größer als das 1,2-Fache des kleinsten Drahtabstandes der Maschen des Drahtgitterkorbes sein. Im Kernbereich oder an der Oberseite der Drahtgitterkörbe kann auch Befüllmaterial mit kleinerem Korndurchmesser verwendet werden.

2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)

Für das Befüllmaterial müssen Korngruppen/Lieferkörnungen (Größenklassen) unter Verwendung der in der Tabelle 1 genannten Siebgrößen festgelegt werden. Sie werden mittels unterer (*d*) und oberer (*D*) Siebgröße bezeichnet, ausgedrückt als *d/D*.

Tabelle 1: Siebgrößen zur Festlegung von Korngruppen/Lieferkörnungen

DIN ISO 3310-2						**DIN EN 13383-2**	
mm							
31,5	45	56	63	90	125	180	250

2.2.2 Korngrößenverteilung

Die Korngrößenverteilung wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Die Korngrößenverteilung muss mit den Anforderungen der Tabelle 2 übereinstimmen.

Anmerkung 1: *Für den Kornbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung sinngemäß nach DIN EN 933-1.*

Anmerkung 2: *Fußnote a) der Tabelle 2 der TL Gestein-StB ist sinngemäß anzuwenden.*

Tabelle 2: Anforderungen an Überkorn und Unterkorn

Überkorn		**Unterkorn**	
D	1,4*D*	*d*	*d*/2
M.-%			
0–20	0	0–20	0–5

2.3 Gehalt an Feinanteilen

Der Gehalt an Feinanteilen wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Der Gehalt an Feinanteilen darf maximal 4 M.-% betragen.

2.4 Kornform

Die Kornform wird grundsätzlich nach DIN EN 933-4 bestimmt. Für den Kornbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung mit der Messschieber-Methode nach DIN EN 13383-2, Abschnitt 7. Die Kornformkennzahl darf maximal 20 betragen.

Anmerkung: *Die Kornform des Befüllmaterials hat Einfluss auf das Befüllen der Gabionen und auf die notwendige Lagerungsdichte innerhalb der Gabionen.*

2.5 Anteil gebrochener Oberflächen

Der Anteil gebrochener Oberflächen ist nur bei Schotter aus gebrochenem Kies (Gesteinsart) nach DIN EN 933-5 zu bestimmen. Der Anteil an gebrochenen Körnern muss mindestens 90 M.-% und der Anteil an vollständig gerundeten Körnern darf maximal 3 M.-% betragen.

2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung

Bei Grobkies wird der Widerstand gegen Zertrümmerung nach DIN 52112-2 (Schlagversuch) ermittelt. Der gesteinsabhängige Schotterschlagwert muss dem in TL Gestein-StB, Anhang A angegebenen Mindestwert entsprechen.

2.7 Druckfestigkeit

Bei Steinen wird die Druckfestigkeit nach DIN EN 1926 ermittelt. Dabei sind mindestens zehn Bohrkerne mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 zu untersuchen. Die Druckfestigkeit muss dem in Tabelle 3 angegebenen gesteinsabhängigen Mindestwert entsprechen.

Tabelle 3: Druckfestigkeit

Gestein / Gesteinsgruppe	Mindestwert für die Druckfestigkeit β_D in MPa
Granit, Granodiorit, Syenit Diorit, Gabbro Rhyolith ,Rhyodazit, Trachyt, Phonolith, Mikrodiorit, Andesit Basalt, Melaphyr Diabas Grauwacke, Quarzit, Gangquarz, Quarz, quarzitisch gebundener Sandstein Gneis, Granulit, Amphibolit, Serpentinit	120
Basaltlava Dolomitstein, Kalkstein	60
Muschelkalk	40
Sandstein	30
Recycling-Baustoff Beton (einschl. Betonprodukte)	25

2.8 Frostbeständigkeit

2.8.1 Wasseraufnahme

An die Wasseraufnahme als Kriterium für den Widerstand gegen Frostbeanspruchung wird keine Anforderung gestellt.

2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung

Der Widerstand gegen Frostbeanspruchung unter Verwendung von Wasser als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-1 bestimmt.

2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung

Die Prüfung des Widerstands gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung unter Verwendung einer 1%igen NaCl-Lösung als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-6 bestimmt.

Anmerkung: *Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nur für bestimmte Anwendungsbereiche (z. B. in unmittelbarer Nähe einer befahrenen Straße) der Befüllmaterialien erforderlich.*

2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt

Wenn Anzeichen von „Sonnenbrand“ vorliegen, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1367-3 durchzuführen. Die Absplitterungen (Masseverlust) dürfen maximal 1 M.-% betragen. Die Zunahme des Schotterschlagwertes darf maximal 5 M.-% betragen.

Siehe auch Abschnitt 2.2.17 der TL Gestein-StB.

2.10 Umweltrelevante Merkmale

Bei ungebrauchten natürlichen Gesteinskörnungen ist die Umweltverträglichkeit grundsätzlich gegeben. Deswegen erübrigen sich weitere Nachweise, sofern kein Verdacht auf relevante Verunreinigungen besteht.

Neben den bautechnischen Eigenschaften sind beim Einsatz von Recycling-Baustoffen und industriellen Nebenprodukten die umwelttechnischen Aspekte an das Material und den Einbauort zu beachten.

Wird das Wasser, das am Fuße der Gabionen anfällt, insbesondere wenn die Gabionen bei großflächigen Wasseraustritten aus Böschungen als Flächendränage dienen, gesammelt und versickert, sind an den Ort und die Art der Versickerung (Behandlung) gegebenenfalls erhöhte Anforderungen zu stellen. Bei der Prüfung der wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale sind die bauschutttypischen Parameter besonders zu beachten.

2.10.1 Sortenreine Recycling-Baustoffe

Bei sortenreinen Recycling-Baustoffen der Stoffgruppen Beton (einschl. Betonprodukte) oder gebrauchtes natürliches Gesteinsmaterial gelten die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By 05)“ und der im Rahmen des Umweltpaktes Bayern erarbeitete Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen [/Bauschutt] in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden)“. Es sind nur Materialien und Einbauorte zulässig, die nach diesen Regelwerken für den offenen Einbau geeignet sind. Insbesondere dürfen hierbei die Richtwerte 1 (RW1) nicht überschritten werden.

2.10.2 Aufbereiteter Gleisschotter

Für aufbereiteten Gleisschotter gilt das LfU-Merkblatt Nr. 3/4.2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter (Gleisschottermerkblatt)“. Es ist nur Material zugelassen, das die Voraussetzungen für den eingeschränkten offenen Einbau einhält. Der aufbereitete Gleisschotter (nur die Grobfraktion oder hieraus hergestellte Fraktionen sind geeignet) muss die Z 1.1-Werte, in Verbindung mit den RW1-Werten so einhalten, wie im Abschnitt „Verwertung in technischen Bauwerken“ des Gleisschottermerkblattes für den Einsatz im Straßenbau und technischen Bauwerken beschrieben. Als Anforderungen an den Einbauort gelten diejenigen für den offenen Einbau nach RC-Leitfaden bzw. ZTV wwG-StB By.

2.10.3 Industrielle Nebenprodukte

Industrielle Nebenprodukte müssen aus umwelttechnischer Sicht ebenso für einen offenen Einbau geeignet, in Bayern hierfür zugelassen sein und zusätzlich die ihnen zugeordneten Z 1.1-Werte einhalten. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, da die jeweiligen Regelungen für die in Bayern anfallenden (und ausreichend grobkörnigen) industriellen Nebenprodukte einen offenen Einbau ausschließen. Vor dem Einsatz von industriellen Nebenprodukten in Gabionen ist eine Genehmigung nach Einzelfallprüfung durch die örtlich zuständige Behörde erforderlich. Als Anforderung an den Einbauort gelten dabei in der Regel die in der Technischen Regel für das jeweilige Material in LAGA M20 (1997) enthaltenen Vorgaben.

3. Gütesicherung

Die Gütesicherung besteht aus Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 1) und einer Güteüberwachung. Sie hat nach den TL G SoB-StB zu erfolgen. Die Durchführung der Prüfungen ist in Tabelle 4 geregelt.

Die Güteüberwachung besteht aus werkseigener Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller und einer Fremdüberwachung (Prüfungen nach Tabelle 4 und Beurteilung der WPK) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 2).

Werden für die Befüllmaterialien Körnungen verwendet, für die bereits eine WPK für Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische (EN 13242), Wasserbausteine (EN 13383 – Teil 1) oder Gleisschotter (EN 13450) vorliegt, kann auf zusätzliche Prüfungen unter Verweis auf die vorhandene Konformitätserklärung für die vorgenannten Produkte verzichtet werden.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gibt die güteüberwachten Werke entsprechend den Regularien für die TL G SoB-StB bekannt.

Tabelle 4: Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung von Befüllmaterialien

Prüfmerkmal	Erstprüfung	WPK	Fremdüberwachung
Stoffliche Kennzeichnung	x	--	1/3J
Rohdichte	x	--	2/J
Korngrößenverteilung	x	1/w	2/J
Gehalt an Feinanteilen	x	1/w	2/J
Kornform	x	1/m	2/J
Anteil gebrochener Oberflächen	x	1/m	2/J
Widerstand gegen Zertrümmerung	x	--	2/J
Druckfestigkeit	x	--	2/J
Widerstand gegen Frostbeanspruchung	x	--	1/2J*
Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	x	--	1/2J*
„Sonnenbrand“ von Basalt	x	--	2/J
Umweltrelevante Merkmale	x**	x**	x**

1/J	einmal im Jahr	1/w	wöchentlich	T	täglich
2/J	zweimal im Jahr	1/m	monatlich		
1/3J	alle 3 Jahre	1/2J	alle 2 Jahre;		

* bei Kalkstein/Dolomitstein/Sandstein: 1/J

** Für RC-Baustoffe und Gleisschotter gelten die spezifischen Regelungen nach den ZTV wwG-StB By 05, für Gleisschotter zusätzlich noch das LfU-Merkblatt Nr. 3/4.2; bei industriellen Nebenprodukten ist der Prüfumfang im Einzelfall durch die örtlich zuständige Behörde zu prüfen.

Anhang A

Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber (AG; Bauherr) behält sich vor, Kontrollprüfungen an den gelieferten Chargen durch eine RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 3 und I 4) durchführen zu lassen.

Die Probenahme für die Kontrollprüfung erfolgt im Auftrag des AG im Beisein des Auftragnehmers (AN) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle. Die Auswahl der zu prüfenden Befüllmaterialien erfolgt in der Regel nach Augenschein und sollte repräsentativ sein.

Beispiel zur Bewertung der Verwitterungsbeständigkeit am Bauwerk:

An einer Sichtfläche eines Steinkorbes (Position neben einer befahrenen Straße, Tausalzeintrag ist gegeben) mit den Abmessungen 1 m x 1 m sind 80 Steine (Gesamtmasse ca. 400 kg) zu erkennen. Die durchschnittliche Masse eines Steins beträgt ca. 5 kg. Vier Einzelsteine (ca. 20 kg) weisen eine ungenügende Verwitterungsbeständigkeit auf. Zwei Steine sind vollständig zerfallen (100 % Masseverlust), ein Stein ist entlang einer Trennfläche in zwei ca. gleich große Teile zersprungen, ein Stein weist schichtweise Abblätterungen auf und besitzt noch ca. 50 % seines ursprünglichen Volumens. Der Masseverlust beträgt: 5 kg + 5 kg + 2,5 kg (der Zerfall in zwei gleich große Teile ist nicht zu berücksichtigen) = 12,5 kg bzw. es sind drei Steine mit ungenügender Verwitterungsbeständigkeit erkennbar. Zulässig beim Laborversuch nach Abschnitt 2.2.8.3 sind 8 M.-%. Dies entspricht im vorliegenden Fall maximal 32 kg Masseverlust oder dem vollständigen Zerfall von maximal sechs einzelnen Steinen. Die Bedingungen zur Bewertung einer ausreichenden Verwitterungsbeständigkeit sind erfüllt, es liegt kein Mangel vor.

Anhang B

Technisches Regelwerk

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Gestein-StB – Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Pflaster-StB – Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL G SoB-StB – Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TP Gestein-StB – Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

RAP Stra 10 – Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005 – ZTV wwG-StB By 05

Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen [/Bauschutt] in technischen Bauwerken“ des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (aktueller Stand: 15. Juni 2005) – „RC-Leitfaden“

LfU Merkblatt Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter (Gleisschottermerkblatt)“, Bayerisches Landesamt für Umwelt (aktueller Stand: 1. August 2010)

LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“. HINWEIS: In Bayern eingeführt sind Teile des Standes vom 6. November 1997 („LAGA M20 (1997)“), z. B. für Schlacken aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle oder Gießereisande und Schlacken aus Eisen- Stahl- und Tempergießereien; neuere Stände von „LAGA M20“ sind nicht eingeführt.

913-I

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2011

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 29. Mai 2012 Az.: IID8-43420-012/91

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)" sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2010 vom 23. Juli 2010 wurden die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) eingeführt.

Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben. Mit den neuen Richtzeichnungen LS 11 bis LS 26 werden die Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten, die bisher in der „RiZak-88", Ausgabe 1988 geregelt waren, in die Sammlung aufgenommen. Die „RiZak-88" verliert damit ihre Gültigkeit.

2. Anwendung

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, einschließlich Inhaltsverzeichnis, Änderungshinweisen und dem neuen Hinweisblatt, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2012 vom 16. März 2012 (Az.: StB 17/7192.70/23-1632038) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 03/2012 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Februar 1998 (Az.: IID9-43813-004/92) werden aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 03/2012 ist im Verkehrsblatt, Heft 7/2012, vom 15. April 2012 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 03/2012 und die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden:

www.bast.de > Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

1132-UG

Änderung der Bekanntmachung über die Auszeichnung „Grüner Engel"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 5. Juni 2012 Az.: LBg-A0130-2012/8-7

Nr. 1 der Bekanntmachung über die Auszeichnung „Grüner Engel" vom 4. Februar 2011 (AllMBl S. 31) erhält folgende Fassung:

„1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Umweltbereich mit dem „Grünen Engel" aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges, nachhaltiges, ehrenamtliches Engagement im Umweltbereich (z. B. für Biotop- und Artenschutzmaßnahmen, in der Umweltbildung, in der Medienarbeit u. Ä.) verliehen."

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

1132-UG

Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 5. Juni 2012 Az.: LBg-A0130-2012/8-6

Die Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 2011 (AIIMBl S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 sowie ihre Untergliederungen werden die neuen Nrn. 1 bis 3 mit entsprechenden Untergliederungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

1142-UG

Aufhebung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 29. Mai 2012 Az.: P1-A1002-2012/1-14

Die nachfolgend genannten Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt im Zuge der Deregulierung von Verwaltungsvorschriften und in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 7. Dezember 2010. Die aufzuhebenden Verwaltungsvorschriften werden in der Bekanntmachung entsprechend dem Gliederungsplan geordnet. Bei den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften ist zusätzlich die Fundstelle im AllMBl bzw. LUMBl angegeben. Aufgrund des großen Adressatenkreises der aufzuhebenden nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften erfolgt die Aufhebung auch dieser durch die Bekanntmachung.

Gl.Nr.	Titel	Aktenzeichen	Erlassdatum	Fundstelle
2091.0-UG	Zertifizierungen durch Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes; Nämlichkeitsprüfung, Einsatz von Hilfspersonal, Gebühren	41e-G8721-2008/25-2	06.05.2008	
2091.2-UG	VO (EG) Nr. 854/2004 – Tierschutz am Schlachthof	45e-G8733-2007/4-1	05.07.2007	
2091.2-UG	Übergangsfrist für das Halten von Legehennen in Käfigen; AA-TSch-K03-28-V02	45a-G8734.3-2008/10-1	10.10.2008	
2125-UG	Amtliche Lebensmittelüberwachung; Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung	43-G8914-2009/10-31	06.10.2009	
2125.0-UG	Anrechnung von Ausbildungszeiten bei Lebensmittelchemiepraktikantinnen und Lebensmittelchemiepraktikanten	I E 10-5205-50/8/86	17.03.1989	AllMBl S. 386
2125.0-UG	Ahndung von Verstößen gegen hygienerechtliche Vorschriften	42b-G8930-2006/1-18	16.05.2006	
2125.0-UG	Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Bezug auf Rohmilch nach der DVO; Untersuchung von Rohmilch, Meldung von Überschreitungen, Wiederaufnahme der Rohmilchlieferung	44g-G8945.4-2007/6-3	10.03.2008	
2129.0-UG	Grundsätze für die Förderung der Umweltstationen; Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds; Abstimmung von Vollzugshinweisen	66b-U8044-2008/65-37	11.08.2010	
2129.1-UG	Vollzug von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	8102-331-9494	26.03.1993	AllMBl S. 632
2129.2-UG	AbfKlärV/BBodSchV; Perfluorierte Tenside (PFT) in kommunalen Klärschlämmen; Bayerisches Klärschlammnetz	84b-U8755.0-2007/4-35	07.01.2008	
7532-UG	Neufassung des Kriterienkatalogs der Wasserwirtschaftsverwaltung für die Erledigung von Planungsleistungen	W 01 - 0004 - 001/94	07.11.1994	AllMBl S. 978
7535-UG	Ausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte, Arbeitsgemeinschaften u. Ä. in der Wasserwirtschaft; Genehmigung der Tätigkeit	51c-U4408.0-2010/3-1	16.08.2010	
7536-UG	VNP/EA auf Flächen der Wasserwirtschaftsverwaltung	64h-U8633.1-2005/29-194	14.07.2009	
7536-UG	Warn- und Nachrichtendienste; Hochwasserbericht der WWA	54c-U4472.0-2010/1-1	23.12.2010	
787-UG	Zentrales Controlling für die Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen	41a-G8727.13-2006/86-15	13.09.2006	
787-UG	Durchführung der Cross Compliance(CC)-Kontrollen im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (weißer Bereich)	41c-G8727.13-2007/13-2	02.04.2007	
787-UG	Durchführung der Cross Compliance (CC)-Kontrollen im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (weißer Bereich) Änderungen im Jahr 2008	41f-G8727.13-2007/89-2	16.04.2008	
787-UG	Cross Compliance; Informationen zur Vorgehensweise bei den Kontrollen	41f-G8727.13-2008/46-1	22.08.2008	
787-UG	Durchführung der Cross Compliance (CC)-Kontrollen im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (weißer Bereich); Änderungen im Jahr 2009	41f-G8727.13-2009/5-5	01.04.2009	
7912.4-UG	Sammeln und Schutz von Weinbergschnecken	7524 – V/2 a – 4788	21.02.1974	LUMBl S. 50

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

806-UG

Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 24. April 2012 Az.: Z2b-A0630-2009/7-17

1. Die Bekanntmachung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juni 2009 (AllMBl S. 259) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

806-UG

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (AEPO-KV)

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

vom 25. April 2012 Az.: 0610-AdA-2012-0425

Auf Grund von § 4 Abs. 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) erlässt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), in Verbindung mit § 14a der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (GVBl S. 202), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit folgende vom Berufsbildungsausschuss am 18. April 2012 beschlossene Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 1 Errichtung der Ausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen
§ 2 Prüfungsausschüsse
§ 3 Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben
§ 4 Geschäftsführung
§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Teil
Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Anmeldung zur Prüfung
§ 9 Zulassung zur Prüfung

Dritter Teil
Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungsgegenstand
§ 11 Gliederung der Prüfung
§ 12 Nichtöffentlichkeit
§ 13 Leitung und Aufsicht
§ 14 Ausweispflicht und Belehrung
§ 15 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
§ 18 Nachteilsausgleich

Vierter Teil
Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholungsprüfung, Prüfungsunterlagen

§ 19 Bewertung
§ 20 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 21 Prüfungszeugnis
§ 22 Nichtbestehen der Prüfung
§ 23 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
§ 24 Prüfungsunterlagen

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten
§ 26 Übergangsregelung

Erster Teil
Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 1
Errichtung der Ausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen

(1) Ausschüsse im Prüfungswesen sind die Prüfungsausschüsse und der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen für Ausbilder und Ausbilderinnen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten errichtet das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als zuständige Stelle (im Folgenden: die zuständige Stelle) einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(3) [1]Sind mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, der die ihm in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. [2]Besteht nur ein Prüfungsausschuss, nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr.

(4) [1]Bei der AOK Bayern wird eine Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (Geschäftsstelle) eingerichtet. [2]Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. [3]Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige Stelle über alle wichtigen Vorgänge.

[4]Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung.

§ 2
Prüfungsausschüsse

(1) [1]Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. [2]Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein; sie sollen insbesondere über Erfahrungen in der beruflichen Erwachsenenbildung verfügen.

(2) [1]Einem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. [2]Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) [1]Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. [2]Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss der Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

(4) [1]Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. [2]Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(5) [1]Die Prüfungsausschüsse sind nur in voller Besetzung beschlussfähig. [2]Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3
Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

(1) [1]Die Zahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der errichteten Prüfungsausschüsse; er besteht jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern. [2]Ihm gehören Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an, wobei jeder Prüfungsausschuss im Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben vertreten sein muss. [3]Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. [4]Ergibt sich bei der Berechnung des Zwei-Drittel-Anteils ein Bruchteil, wird dieser Anteil auf die nächste volle gerade Zahl aufgerundet.

(2) [1]Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. [2]Ergibt sich bei der rechnerischen Feststellung der Beschlussfähigkeit hinter dem Komma ein Bruchteil von mindestens 0,5, wird er als voller Zahlenwert gerechnet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. [3]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. [4]In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen; widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

§ 4
Geschäftsführung

[1]Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Geschäftsführung. [2]Über Sitzungen und Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sind Protokolle zu fertigen und der zuständigen Stelle zu übersenden. [3]Die Geschäfte werden von der Geschäftsstelle geführt.

§ 5
Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen oder nach Art. 21 BayVwVfG befangen sind.

(2) [1]Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies rechtzeitig der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe mitzuteilen. [2]Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) [1]Prüflinge, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Abs. 2 Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. [2]Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft nach Anhörung des betroffenen Prüfungsausschussmitglieds der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(4) [1]Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. [2]Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6
Verschwiegenheit

[1]Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nach Art. 84 BayVwVfG zur Verschwiegenheit verpflichtet. [2]Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. [3]Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Teil
Vorbereitung der Prüfung

§ 7
Prüfungstermine

[1]Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. [2]Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden den Prüflingen mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8
Anmeldung zur Prüfung

(1) [1]Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich auf den von der Geschäftsstelle vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist erfolgen. [2]Auf das Antragsrecht nach § 18 ist hinzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

1. Angaben über die in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüflinge bereits an einer Ausbilder-Eignungsprüfung teilgenommen haben.

§ 9
Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinn des § 30 BBiG nachweist und wer an einer Maßnahme zum Erwerb berufs- und arbeitspä-

dagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten teilgenommen hat.

(2) [1]Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. [2]Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Dritter Teil
Durchführung der Prüfung

§ 10
Prüfungsgegenstand

In der Prüfung haben die Prüflinge die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11
Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil, der drei Stunden dauern soll, haben die Prüflinge fallbezogene Aufgaben aus allen in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Handlungsfeldern unter Aufsicht zu bearbeiten.

(3) [1]Der praktische Teil dauert insgesamt höchstens 30 Minuten und besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation, die 15 Minuten nicht überschreiten soll, und einem Fachgespräch. [2]Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungsaufgaben, die Lösungs- und Bewertungshinweise sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen.

§ 12
Nichtöffentlichkeit

[1]Die Prüfung ist nicht öffentlich. [2]Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. [3]Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 13
Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die Geschäftsstelle die Aufsichtführung.

§ 14
Ausweispflicht und Belehrung

[1]Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. [2]Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 15
Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip

(1) [1]Die Arbeitsplätze der Prüflinge werden vor Beginn der Prüfung ausgelost. [2]Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) [1]Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. [2]Über die ausgelosten Arbeitsplatznummern ist ein Verzeichnis zu fertigen, das mindestens so lange verschlossen zu verwahren ist, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

§ 16
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) [1]Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der Geschäftsstelle mit. [2]Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. [3]Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) [1]Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüflings. [2]Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird die entsprechende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. [3]In schweren Fällen, auch bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, bewertet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte).

(3) [1]Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Aufgabe mit dem Punktwert Null bewerten oder bei Vorliegen eines besonders schweren Falles die Prüfung für nicht bestanden erklären. [2]Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Für die praktische Prüfung gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) [1]Ein Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [2]Nimmt ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) [1]Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. [2]Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) [1]Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. [2]Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhö-

ren des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 18
Nachteilsausgleich

(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer) zu gewähren.

(2) Soweit bei Prüflingen unabhängig von einer festgestellten Behinderung gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit) zu gewähren.

(3) [1]Die fachlichen Anforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden. [2]Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zu stellen, dass eine zeitgerechte Entscheidung möglich ist. [3]Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei schriftlichen und/oder praktischen Prüfungsteilen ergibt. [4]Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

Vierter Teil
Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholungsprüfung, Prüfungsunterlagen

§ 19
Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu bewerten.

(2) Die Leistungen in der praktischen Prüfung sind vom Prüfungsausschuss zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:	**Punkte:**
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75,0
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75,0 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50,0 bis 25,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25,0 bis 0.

(4) [1]Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist der Mittelwert der erzielten Punkte zu bilden. [2]Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 20
Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung die Einzelergebnisse und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Gesamtverlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21
Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhalten die Prüflinge ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2, das von der Geschäftsstelle erstellt und vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ausgestellt wird.

§ 22
Nichtbestehen der Prüfung

[1]Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. [2]Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den beiden Prüfungsteilen sind anzugeben. [3]In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 23) hinzuweisen.

§ 23
Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. [2]In der Wiederholungsprüfung sind Prüflinge innerhalb eines Prüfungsverfahrens auf Antrag von der Prüfung in dem schriftlichen oder in dem praktischen Teil zu befreien, wenn ihre Leistungen in diesem Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet worden sind und sie sich spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet von dem Tag des Zugangs des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmelden.

§ 24
Prüfungsunterlagen

[1]Auf Antrag ist den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. [2]Die Unterlagen zur schriftlichen und praktischen Prüfung sind zwei Jahre, die Niederschrift ist zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 25
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

§ 26
Übergangsregelung

Vor dem 1. August 2012 begonnene Prüfungsverfahren werden nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (PO-AE) vom 19. August 1999 (GVBl S. 382, BayRS 800-21-84-A) abgeschlossen.

Dr. Andreas Zapf
Präsident

Anlage 1

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Zeugnis

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Ort/Datum .....

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
9

Für den Vorsitz im
Prüfungsausschuss

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage 2

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Zeugnis

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
1. Schriftlicher Prüfungsteil	.....	.....
2. Praktischer Prüfungsteil	.....	.....

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Ort/Datum .....

.....
Unterschrift

Für den Vorsitz im
Prüfungsausschuss

.....
Unterschrift

806-UG

Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern (FPO-AOK Bayern)

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

vom 25. April 2012 Az.: 0610-F-2012-0425

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erlässt für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Prüfungsanforderungen

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Gliederung und Gegenstand der Prüfung

Zweiter Teil
Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 3 Ausschüsse
§ 4 Prüfungsausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen
§ 5 Zusammensetzung und Berufung
§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 7 Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben
§ 8 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
§ 9 Verschwiegenheit

Dritter Teil
Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

§ 10 Prüfungstermine
§ 11 Anmeldung zur Prüfung
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht
§ 14 Nichtöffentlichkeit
§ 15 Ausweispflicht und Belehrung
§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
§ 18 Nachteilsausgleich

Vierter Teil
Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 19 Bewertung
§ 20 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 21 Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung
§ 22 Prüfungszeugnis
§ 23 Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

Fünfter Teil
Wiederholung der Prüfung, Rechtsbehelfe, Prüfungsunterlagen

§ 24 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
§ 25 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
§ 26 Rechtsbehelfe
§ 27 Prüfungsunterlagen

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten
§ 29 Übergangsbestimmung

Erster Teil
Prüfungsanforderungen

§ 1
Zweck der Prüfung

Durch eine Prüfung ist festzustellen, ob Angestellte Aufgaben entsprechend dem festgelegten Ziel der Fortbildung lösen und dabei die während der gesamten Dauer der Fortbildung zu vermittelnden Methoden, Kenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einsetzen können.

§ 2
Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) [1]Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. [2]Sie wird außerhalb der Vollzeitlehrgänge abgelegt.

(2) [1]Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Arbeiten von insgesamt 18 Stunden Dauer, die sich auf drei vierstündige und zwei dreistündige Prüfungen verteilen. [2]Frühestens ein Jahr nach Beginn der Fortbildung sind zwei Prüfungsarbeiten, nach Beendigung der Vollzeitlehrgänge sind drei Prüfungsarbeiten zu fertigen.

(3) [1]In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling auf der Grundlage der im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Lernziele auch zu konkreten beruflichen Situationen unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzuzeigen. [2]Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit stattfinden. [3]Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

Zweiter Teil
Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 3
Ausschüsse

Ausschüsse im Prüfungswesen sind die Prüfungsausschüsse (§ 4) und der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (§ 7).

§ 4
Prüfungsausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gebildet ist; es können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) [1]Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (Geschäftsstelle) wird bei der AOK Bayern eingerichtet. [2]Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. [3]Die Geschäftsstelle unterrichtet das LGL über alle wichtigen Vorgänge. [4]Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt das LGL die Durchführung der Prüfung.

(3) [1]Soweit mehrere Prüfungsausschüsse gebildet sind, verteilt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse. [2]Dabei sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. [3]Eine

möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben. [4]§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5
Zusammensetzung und Berufung

(1) [1]Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. [2]Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung beim Prüfungswesen geeignet sein.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: Je eine beauftragte Person der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft an einer Bildungseinrichtung der AOK Bayern. [2]Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom LGL für vier Jahre berufen. [2]Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. [2]Sie können sich im Vorsitz abwechseln.

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber und Lehrerinnen und Lehrer an einer Bildungseinrichtung werden auf Vorschlag der AOK Bayern berufen.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Bayern beteiligten Gewerkschaften mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(7) Werden Beauftragte nicht oder nicht in entsprechender Zahl innerhalb einer vom LGL gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft dieses insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können vom LGL im Einvernehmen mit den an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) [1]Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. [2]Für bare Auslagen, für Zeitversäumnis und die Bewertung von Prüfungsarbeiten wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom LGL auf Vorschlag der AOK Bayern festgesetzt wird.

(10) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 6
Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) [1]Der Prüfungsausschuss ist in voller Besetzung beschlussfähig. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) [1]In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. [2]Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 7
Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nimmt die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Besteht nur ein Prüfungsausschuss, nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr; Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) [1]Die Zahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der errichteten Prüfungsausschüsse, zuzüglich eines Vertreters oder einer Vertreterin des LGL; er besteht jedoch aus mindestens sechs Mitgliedern. [2]Aus dem Kreis der Prüfungsausschüsse gehören ihm Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Bildungseinrichtung der AOK Bayern an, wobei jeder Prüfungsausschuss im Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben vertreten sein muss. [3]Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. [4]Ergibt sich bei der Berechnung des Zwei-Drittel-Anteils ein Bruchteil, wird dieser Anteil auf die nächste volle gerade Zahl aufgerundet. [5]Wird dadurch zusammen mit dem auf das LGL entfallenden Mitglied die sich nach Satz 1 ergebende Gesamtzahl der Mitglieder bereits erreicht, erhöht sich diese um ein Mitglied; die Verteilung der Sitze erfolgt dann auf der Grundlage dieser Gesamtzahl.

(3) [1]Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. [2]Ergibt sich bei der rechnerischen Feststellung der Beschlussfähigkeit hinter dem Komma ein Bruchteil von mindestens 0,5, wird er als voller Zahlenwert gerechnet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Den Vorsitz führt der Vertreter oder die Vertreterin des LGL.

§ 8
Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen oder nach Art. 21 BayVwVfG befangen sind.

(2) [1]Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies rechtzeitig der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe mitzuteilen. [2]Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) [1]Prüflinge, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Abs. 2 Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. [2]Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft nach Anhörung des betroffenen Prüfungsausschussmitglieds der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(4) [1]Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. [2]Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 9
Verschwiegenheit

[1]Die an der Prüfung Mitwirkenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht

gegenüber dem LGL. [2]Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des LGL.

Dritter Teil
Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

§ 10
Prüfungstermine

(1) [1]Das LGL setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und der Geschäftsstelle den Termin für die schriftliche Prüfung fest. [2]Vorgesehene einheitliche Termine sollen eingehalten werden. [3]Die Veröffentlichung des Prüfungstermins erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festgesetzt und von der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 11
Anmeldung zur Prüfung

[1]Die Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb der von der Geschäftsstelle bestimmten Frist unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der Geschäftsstelle erfolgen. [2]Soweit der Prüfling von seinem Arbeitgeber angemeldet wird, ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Prüflings vorzulegen. [3]Auf das Antragsrecht nach § 18 ist hinzuweisen.

§ 12
Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nach der Fortbildungsordnung fortgebildet ist.

(2) [1]Über die Zulassung zur Prüfung befindet die Geschäftsstelle. [2]Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) [1]Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. [2]Das Gleiche gilt für die Prüfungstage und den Prüfungsort sowie für die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. [3]Die Prüflinge sind rechtzeitig auf ihr Recht, eine Begründung für die Bewertung ihrer mündlichen Prüfungsleistung zu erhalten, hinzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Prüfling sowie dem Arbeitgeber schriftlich zu eröffnen.

§ 13
Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschließt die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge. [2]Er trifft die Entscheidung über die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln; er kann sich hierbei an bundeseinheitlich erstellten Aufgaben orientieren.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom jeweiligen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) [1]Für die schriftliche Prüfung regelt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge ihre Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. [2]Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

§ 14
Nichtöffentlichkeit

[1]Die Prüfungen sind nicht öffentlich. [2]Ein Vertreter oder eine Vertreterin des LGL kann anwesend sein. [3]Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15
Ausweispflicht und Belehrung

[1]Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. [2]Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) [1]Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der Geschäftsstelle mit. [2]Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. [3]Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) [1]Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüflings. [2]Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird die entsprechende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (= 0 Punkten) bewertet. [3]In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, bewertet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkten).

(3) [1]Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert null bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Prüfung für nicht bestanden erklären. [2]Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 entsprechend.

§ 17
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) [1]Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. [2]In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [3]Nimmt der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) [1]Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. [2]Liegt

ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) [1]Nimmt der Prüfling ohne wichtigen Grund an einer Prüfungsarbeit nicht teil, ist diese mit dem Punktwert null zu bewerten. [2]Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) [1]Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. [2]Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhören des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 18
Nachteilsausgleich

(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer) zu gewähren.

(2) Soweit bei Prüflingen unabhängig von einer festgestellten Behinderung gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit) zu gewähren.

(3) [1]Die fachlichen Anforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden. [2]Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zu stellen, dass eine zeitgerechte Entscheidung möglich ist. [3]Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteilen ergibt. [4]Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

Vierter Teil
Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 19
Bewertung

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu bewerten. [2]Die Prüfungsausschussmitglieder können bei der Bewertung der Leistungen sachkundige und geeignete Fachdozentinnen und Fachdozenten, die von der Geschäftsstelle bestimmt werden, hinzuziehen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:	**Punkte:**
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75,0
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75,0 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50,0 bis 25,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25,0 bis 0.

(4) [1]Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede schriftliche Prüfungsleistung sowie für die mündliche Prüfungsleistung ist der Mittelwert der erzielten Punkte zu bilden. [2]Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 20
Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) [1]Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen arithmetischen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten jeweils eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. [2]In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) [1]Die Einladung zur mündlichen Prüfung ergeht durch die Geschäftsstelle. [2]Den Prüflingen können auf Nachfrage die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsarbeiten, sobald diese vom Prüfungsausschuss beschlossen wurden, mitgeteilt werden.

§ 21
Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 19 Abs. 3.

(2) [1]Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die zwei dreistündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,11, die drei vierstündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,16 und die mündliche Prüfung mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren. [2]Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens drei der fünf schriftlichen Prüfungsarbeiten zumindest ausreichende Leistungen erbracht wurden, es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend" bewertet.

(4) [1]Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tage der mündlichen Prüfung mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden

hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung. [2]Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Fortbildungsprüfung.

§ 22
Prüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. [2]Das Zeugnis wird von der Geschäftsstelle erstellt und vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält

a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 22 FPO-AOK Bayern“,

b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,

c) die Gesamtnote der Prüfung (§ 21 Abs. 2),

d) das Datum des Bestehens der Prüfung,

e) die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters des StMUG,

f) das Siegel des StMUG.

(3) Auf einem Beiblatt wird außerdem die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben.

§ 23
Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

[1]Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und dessen Arbeitgeber vom LGL einen schriftlichen Bescheid, der die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse ausweist. [2]In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen (§ 24).

Fünfter Teil
Wiederholung der Prüfung, Rechtsbehelfe, Prüfungsunterlagen

§ 24
Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass der Anmeldung der Bescheid nach § 23 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 beizufügen ist.

§ 25
Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[1]Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. [2]Die Wiederholung muss innerhalb der drei folgenden Fortbildungsprüfungen begonnen werden. [3]Die Prüflinge haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen.

§ 26
Rechtsbehelfe

Entscheidungen in Prüfungsverfahren, die nach dieser Prüfungsordnung schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27
Prüfungsunterlagen

[1]Auf Antrag ist dem Prüfling oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. [2]Die Anmeldungen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungsunterlagen sind drei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

§ 29
Übergangsbestimmung

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2011 mit der Fortbildung begonnen haben, gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV) vom 22. Juni 2009 (AllMBl S. 259).

Dr. Andreas Zapf
Präsident

806-UG

Entschädigungen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur AOK-Betriebswirtin bzw. zum AOK-Betriebswirt der AOK Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. Mai 2012 Az.: Z2b-A0610-2011/6-9

Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, werden

– den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben und der Prüfungsausschüsse sowie

– den vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen Beauftragten (z. B. Mitglieder von Unter- oder Arbeitsausschüssen und beteiligte Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten)

gewährt:

1. Für bare Auslagen:

   Eine Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit diese nach den nachfolgenden Regelungen nicht ausgeschlossen ist.

2. Für den Zeitaufwand vorbehaltlich von Nr. 3:

2.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00 €, wenn die Einberufung der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen wurde,

2.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 19,00 €,

2.3 für das Erstellen einer mündlichen Prüfungsaufgabe einschließlich Prüfungskriterien (z. B. Fallgestaltung oder Präsentation) eine Vergütung von 50,00 €,

2.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Vergütung,

2.5 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben bzw. von einem Unter- oder Arbeitsausschuss des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer mündlichen Prüfungsaufgabe einschließlich Prüfungskriterien (z. B. Fallgestaltung oder Präsentation) eine Vergütung von 15,00 €,

2.6 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe eine Vergütung entsprechend Nr. 2.4,

2.7 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 1,00 €, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüfer und Prüferinnen nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.

2.8 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Prüfling eine Vergütung von 14,00 €,

2.9 für eine Nachkorrektur im Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Korrekturvergütung für eine schriftliche Prüfungsarbeit.

3. Die unter Nrn. 2.2 bis 2.6 genannten Vergütungen werden je Aufgabe nur einmal gewährt; sie werden im Übrigen nicht gewährt, soweit die Tätigkeit im Rahmen einer Sitzung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben, eines Prüfungsausschusses oder eines Unter- oder Arbeitsausschusses erfolgt.

Die Zahlung der Entschädigungen wird von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bei der AOK Bayern angeordnet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend davon werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung 2011/2012 noch nach den bis 31. Dezember 2011 geltenden Entschädigungsregelungen abgegolten.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

806-UG

Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 11. Mai 2012 Az.: Z2b-A0610-2011/6-10

Auf Grund von § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), § 4 Abs. 5 Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88), Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), setzt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen wie folgt fest:

Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, werden

– den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben und der Prüfungsausschüsse sowie
– den vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen zur Abwicklung der Prüfungsverfahren Beauftragten (z. B. Mitglieder von Unter- oder Arbeitsausschüssen)

gewährt:

1. Für bare Auslagen:

   Eine Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit diese in den nachfolgenden Regelungen nicht ausgeschlossen ist.

2. Für den zeitlichen Aufwand vorbehaltlich von Nr. 2.5:

2.1 Für die Abnahme von Zwischenprüfungen

2.1.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00 €, wenn die Einberufung der Sitzung vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von den Prüfungsausschüssen gemeinsam beschlossen wurde,

2.1.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 16,00 €,

2.1.3 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von den Prüfungsausschüssen gemeinsam oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer Aufgabe eine Vergütung von 40 v. H. der Vergütung, die für das Erstellen der Aufgabe gewährt wird,

2.1.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von den Prüfungsausschüssen gemeinsam beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, von dem den Beschluss fassenden Gremium festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Vergütung,

2.1.5 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 0,90 €, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüferinnen und Prüfer nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.

2.2 Für die Abnahme von Abschlussprüfungen

2.2.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00 €, wenn die Einberufung der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen wurde,

2.2.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 17,00 €,

2.2.3 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer Aufgabe eine Vergütung von 40 v. H. der Vergütung, die für das Erstellen der Aufgabe gewährt wird,

2.2.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Vergütung,

2.2.5 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 0,90 €, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüfer und Prüferinnen nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.

2.2.6 für das Erstellen einer Fallgestaltung mit Prüfungskriterien für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 30,00 €,

2.2.7 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder einem seiner Unter- oder Arbeitsausschüsse beschlossene Überarbeitung einer Fallgestaltung mit Prüfungskriterien für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 15,00 €,

2.2.8 für die Abnahme der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Ergänzungsprüfung je Prüfling eine Vergütung von 6,00 €.

2.3 Für die Abnahme von Ausbilder-Eignungsprüfungen

2.3.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00 €, wenn die Einberufung der Sitzung vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen wurde,

2.3.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 17,00 €, wobei in besonderen Einzelfällen ein abweichender angemessener Betrag durch Entscheidung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben in Abstimmung mit dem Bereich Bildung der AOK Bayern gezahlt werden kann,

2.3.3 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer Aufgabe eine Vergütung von 6,80 € je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer,

2.3.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der vollen Vergütung,

2.3.5 für die Abnahme der Prüfung eine Pauschalvergütung von 18,20 € je Prüfling. Im Vertretungsfall werden für die einzelnen Leistungen der Prüfer und Prüferinnen gewährt:

2.3.5.1 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 0,60 €, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüferinnen und Prüfer nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt,

2.3.5.2 für die Abnahme der Präsentation einer Ausbildungssituation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation sowie des Fachgesprächs je Prüfling eine Vergütung von 11,00 €.

2.4 Für eine Nachkorrektur im Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Korrekturvergütung für eine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt.

2.5 Die unter den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4, 2.2.2 bis 2.2.4, 2.2.6, 2.2.7 und 2.3.2 bis 2.3.4 genannten Vergütungen werden je Aufgabe nur einmal gewährt; sie werden im Übrigen nicht gewährt, soweit die Tätigkeit im Rahmen einer Sitzung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben, eines Prüfungsausschusses oder eines Unter- oder Arbeitsausschusses erfolgt.

Die Zahlung der Entschädigungen wird von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen angeordnet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend davon werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung 2011 und der Abschlussprüfung 2012 noch nach den bis 31. Dezember 2011 geltenden Entschädigungsregelungen abgegolten.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7824-L

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

Grundlagen dieser Richtlinien sind

- das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
- das Bayerische Tierzuchtgesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976),
- der Rahmenplan 2011–2014 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“,
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu,
- das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren der EU-Kommission Nr. SA.33465 (2011/N) vom 29. November 2011.

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung der Zucht und Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutztierrassen zu bewahren. Mit der Gewährung von Prämien soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Rinder

Förderfähig sind Rinder der Rassen:

- „Murnau-Werdenfelser“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 50 %,
- „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 25 %,
- „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 % sowie
- „Gelbvieh“ (reinrassig – Herdbuch A).

2.2 Schafe

Förderfähig sind Schafe der Rassen:

„Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf“, „Braunes Bergschaf“, „Alpines Steinschaf“, „Krainer Steinschaf“, „Brillenschaf“ und „Waldschaf“.

2.3 Pferde

Förderfähig sind Pferde der Rassen:

- „Rottaler Pferd“ (mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens vier eingetragene Elterngenerationen),
- „Leutstettener Pferd“.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft im Sinn von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zeitraum für die Gewährung der Zuwendung

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

4.1.1 Ausnahmen für Zuchtbullen

Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

4.2 Bewirtschaftungsverpflichtung

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich für fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutztierrasse zu halten.

4.2.1 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.2.2 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen.

5. Art, Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses (Prämie) gewährt (Projektförderung/

Festbetragsfinanzierung). Die Prämie wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.

5.2 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich erst ab einem Betrag ab 100 €/Jahr und Betrieb gewährt werden.

5.2.1 Rinder

5.2.1.1 Die Prämie für **Vatertiere** wird festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen „Murnau-Werdenfelser", „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil", „Ansbach-Triesdorfer-Rind", „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" und „Deutsches Gelbvieh".

5.2.1.2 Die Prämien für **Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird,** werden festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser",
- 180 € für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung", „Ansbach-Triesdorfer-Rind" und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh".

5.2.1.3 Die Prämie für **Kühe in der Mutterkuhhaltung** wird festgesetzt auf jährlich:

- 90 € für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser", „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung".

5.2.1.4 Die Prämien für **Jungkühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird,** werden festgesetzt auf einmalig:

- 150 € für jede Jungkuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh", die von einem Prüfbullen abstammt, mit mindestens 100 Melktagen in der ersten Laktation,
- 75 € für jede Jungkuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh", die nicht von einem Prüfbullen abstammt, mit mindestens 250 Melktagen in der ersten Laktation.

5.2.1.5 Die Prämie für die Bereitstellung von **Zuchttieren zur Gewinnung von Embryonen** im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf:

- 300 €/Zuchttier der Rassen „Murnau-Werdenfelser", „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung", „Ansbach-Triesdorfer-Rind", „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" und „Deutsches Gelbvieh".

5.2.1.6 Maßgebend für die Prämiengewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.2.1.1, 5.2.1.2 und 5.2.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres. Bei der Jungkuhprämie nach Nr. 5.2.1.4 ist für die Prämiengewährung das Vorliegen der zu erbringenden Melktage maßgebend.

5.2.2 Schafe

Die Prämien für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 20 €/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf", „Krainer Steinschaf" und „Brillenschaf" sowie
- 15 €/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf", „Coburger Fuchsschaf", „Weißes Bergschaf", „Braunes Bergschaf" und „Waldschaf".

Maßgebend für die Prämiengewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Jahres der Antragstellung. Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 2.000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.2.3 Pferde

Die Prämie für Zuchtstuten wird festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen „Rottaler Pferd" und „Leutstettener Pferd".

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO.

6.1 Mehrfachförderung

Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

6.2 Rückerstattung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet.

Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht.

Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit die Anzahl der beantragten Zuchttiere aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr gegenüber dem zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Tierbestand, wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

Auf eine Rückerstattung bei der Maßnahme Nr. 5.2.1.4 wird verzichtet, wenn die Zahl der im Jahr zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Jungkühe unterschritten ist, aber die Zahl

aller im Durchschnitt im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Gelbviehkühe insgesamt nicht niedriger als im ersten Jahr ist.

In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
- Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind jährlich bis spätestens 15. November unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes einzureichen

- für Rinder und Schafe

  bei dem für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“

- für Pferde

  bei der

  Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
  – Abteilung Förderwesen, Fachrecht –
  Menzinger Str. 54
  80638 München

7.2 Abwicklung der Fördermaßnahmen

7.2.1 Erfassung der Förderdaten

Die Bewilligungsbehörde gibt nach Prüfung der Angaben die Antragsdaten in die Datenverarbeitung (DV) ein. Letzter Eingabetermin ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Anträge, die zu diesem Termin noch nicht geprüft und nicht in die DV eingegeben sind, können im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

7.2.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind die unter Nr. 7.1 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Behörde bewilligt die Mittel und erstellt den Zuwendungsbescheid mittels DV. Bewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die Mittel verfügbar sind.

7.2.3 Anweisung der Mittel

Die Mittel werden zwei Mal im Jahr über DV durch das Staatsministerium angewiesen. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt. Den Bewilligungsbehörden werden Kontrolllisten übermittelt. Anhand der Liste prüft die Bewilligungsbehörde vor der jeweiligen Auszahlung der Zuwendung die Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestandes der auszahlungsreifen Fälle.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rind)

Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rind): Gelbvieh

Anlage 3: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

Anlage 4: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferd)

Anlage 1

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rind)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20

Für die Rinderrasse:

☐ Murnau Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %)

☐ Pinzgauer alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 25 %)

☐ Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

1. Vatertierprämie

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum

2. Milchkühe (MLP)

Folgende Kühe standen zum Stichtag am 1. April in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		6		11		16	
2		7		12		17	
3		8		13		18	
4		9		14		19	
5		10		15		20	

3. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden zum Stichtag am 1. April in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		7		13		19	
2		8		14		20	
3		9		15		21	
4		10		16		22	
5		11		17		23	
6		12		18		24	

4. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Namen)	Tag der Spülung	Bestätigung des Zuchtverbandes, dass die Tiere nicht nach den Richtlinien für die Förderung der Tierzucht vom 7. März 2005 Az.: L-7407-980 gefördert wurden (Teil B – Förderung von Zuchtmaßnahmen)
		Datum/Unterschrift Stempel

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums

5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,

5.2 die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,

5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten,

5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

6. Mir ist bekannt, dass

6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.

6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.

7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
   Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 2

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rind): Gelbvieh

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ Prämien (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ Prämien.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20

1. Vatertiere

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum

2. Prüfbullentöchter mit mind. 100 Melktagen in der 1. Laktation

Nr.	LOM Nr.	Nr.	LOM Nr.
1		5	
2		6	
3		7	
4		8	

Anzahl Gelbviehkühe am 1. April des Jahres im Zuchtbuch

3. Jungkühe, die nicht von einem Prüfbullen abstammen, mit mindestens 250 Melktagen in der 1. Laktation

Nr.	LOM Nr.	Nr.	LOM Nr.
1		5	
2		6	
3		7	
4		8	

Anzahl Gelbviehkühe am 1. April des Jahres im Zuchtbuch

4. Spendertiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Namen)	Tag der Spülung	Bestätigung des Zuchtverbandes, dass die Tiere nicht nach den Richtlinien für die Förderung der Tierzucht vom 7. März 2005 Az.: L-7407-980 gefördert wurden (Teil B – Förderung von Zuchtmaßnahmen)
		Datum/Unterschrift Stempel

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums

5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,

5.2 die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,

5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Jungkühe gemäß Nr. 2 und Nr. 3 zu halten,

5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

6. Mir ist bekannt, dass

6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.

6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.

7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
   Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 3

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

Anlage
Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20

Für die Schafrasse

	Anzahl		Anzahl
Rhönschaf		Waldschaf	
Coburger Fuchsschaf		Alpines Steinschaf	
Braunes Bergschaf		Krainer Steinschaf	
Weißes Bergschaf		Brillenschaf	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, waren zum 01.01. dieses Jahres im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums

5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,

5.2 die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,

5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten,

5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

6. Mir ist bekannt, dass

6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.

6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.

7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
   Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 4

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen und Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferd)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ Prämien für nachstehend aufgeführte Stuten (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ Prämien für nachfolgend aufgeführte Stuten.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20

Für die Pferderasse:

☐ Rottaler Pferd ☐ Leutstettener Pferd

Stute	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am

StMELF – L/14 -05.2012

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums

5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,

5.2 die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,

5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten,

5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

6. Mir ist bekannt, dass

6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.

6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.

7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
   Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 30. April 2012 Az.: M-7601-1/35^{IV}

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.
- Anhang I – Liste zu Artikel 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Bei Überzeichnung der Mittel wird ein Ranking durchgeführt.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann nur gefördert werden, wenn:

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,

- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2014 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen, als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen" bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

  die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 7.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören,
- und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Erschließung von Grundstücken
- Verwaltungsgebäude
- Wohnbauten einschließlich Zubehör
- Garagen und Kfz-Werkstatträume
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein)
- Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Gemietete und geleaste Produktionsmittel
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
- Pachten, Erbpachtzinsen
- Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten
- Verwaltungskosten der Länder
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
- Ölmühlen
- Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

5.3 Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben. Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

6. Mehrfachförderung

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

6.1 Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), ist zu beachten.

Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.2 Bayerisches Haushaltsrecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

gen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre
  - sonstigen Investitionen fünf Jahre

  ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

7.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

8. Antragsverfahren

8.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

8.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind vom 1. Mai 2012 bis zum 15. Juni 2012 bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

8.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 4 Spiegelstrich 6) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

8.4 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen.

8.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen ist abzugeben.

8.6 Bei Überzeichnung der Mittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die acht zusätzlichen Kriterien:

- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen
- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen, die in hohem Maße regionale Erzeugnisse betreffen
- Investitionen mit hoher Wassereinsparung
- Investitionen mit hoher Energieeinsparung
- Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils zwei Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der Antragsrunde vom 1. Mai 2012 bis zum 15. Juni 2012 überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

8.7 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (nur bei Fördersumme über 50.000 Euro) und das Staatsministerium, Abteilung M, erhalten jeweils einen Abdruck.

8.8 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

9.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

9.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. April 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7905.7-L

Aufhebung der Bekanntmachung über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 24. Mai 2012 Az.: F3-7774-1/9

1. Die Bekanntmachung über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) – Vollzugsrichtlinien – vom 16. November 1987 (LMBl S. 332) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Hermann Hübner
Leitender Ministerialrat

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Cornelius Grupp

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Mai 2012 Az.: Prot 020184-2-442-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Stuttgart ernannten Herrn Dr. Cornelius Grupp am 10. Mai 2012 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Baden-Württemberg und den Regierungsbezirk Schwaben im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten bleiben unverändert.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vadym Kostiuk

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Mai 2012 Az.: Prot 0220-94-59-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in München ernannten Herrn Vadym Kostiuk am 14. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yuriy Yarmilko, am 5. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Juni 2012 Az.: Prot 020190-5-9-6

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten María Elizabeth Bogosián Álvarez am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen sowie die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María José Vignone Nieto, am 1. Dezember 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alexander Fackelmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Juni 2012 Az.: Prot 020183-7-9-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Hersbruck ernannten Herrn Alexander Fackelmann am 20. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Wolfgang Bühler, am 30. Dezember 1991 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 19. April 2012 erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ostbahnstraße 118
91217 Hersbruck
Tel: 09151 811-345
Fax: 09151 811-4345

E-Mail: office-honorarconsul@fackelmann.de

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung,
montags bis donnerstags, 8 bis 16 Uhr,
freitags 8 bis 13 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Juni 2012 Az.: Prot 020183-1-128-3

Das Herrn Wolfram Winter am 2. Juni 2005 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Namibia in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 1. Juni 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Namibia in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 22. Mai 2012 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Bergkirchen mit dem mitverwalteten Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern, Landkreis Dachau,

die Gemeinde Großmehring mit dem mitverwalteten Zweckverband Interpark, Landkreis Eichstätt, und

die Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt,

werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Die Mitgliedschaft der Gemeinden Bergkirchen und Hemhofen beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2012, die Mitgliedschaft der Gemeinde Großmehring beginnt am 1. Juli 2012.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 20. Juni 2012 Az.: IX/3–9125a3/62/6

Der Ministerrat hat am 22. Mai 2012 den Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat hierzu mit Schreiben vom 20. Juni 2012 die Anhörung eingeleitet. Gemäß Art. 13 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist der Entwurf des LEP zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der obersten Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen. Dementsprechend ist der Entwurf des LEP in der Zeit vom 2. Juli 2012 bis 21. September 2012 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30–16:15 Uhr und Freitag von 8:30–13:00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – oberste Landesplanungsbehörde –, Prinzregentenstraße 24, Zi. 220, ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (www.stmwivt.bayern.de) unter Landesentwicklung in das Internet eingestellt.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Postanschrift: 80525 München) bis zum 21. September 2012. Die Äußerung kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Robert Schreiber
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Staab, **Erneuerbare Energien in Kommunen,** Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten, 2011, 185 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2989-1.

Energiegenossenschaften stellen eine starke Einkaufsgemeinschaft dar und bieten Mitgliedern günstige Tarife. Vermehrt nutzen diese Genossenschaften die Regelungen des EEG und produzieren selbst Energie. Die Gründung und Führung einer Genossenschaft stellt zahlreiche Herausforderungen an Management und Rechts- sowie Steuerberatung. Hilfestellung bieten Checklisten und Beispiele für Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträge.

Amelung, **Managed Care,** Neue Wege im Gesundheitsmanagement, 5. Auflage 2012, 369 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-3359-1.

Unter Managed Care versteht man den Einsatz von Managementinstrumenten im Gesundheitswesen, die zumindest partielle Integration der Funktionen Leistungserstellung und Finanzierung sowie die Auswahl geeigneter Leistungserbringer. Das Buch stellt die Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen dar, wie z. B. integrierte Versorgungssysteme, und geht auf Instrumente wie Disease Management, Case Management, Evidence Based Medicine, HTA, DRGs, Bonus- und Malussysteme, Leitlinien und viele andere praxisrelevante Managementansätze ein. In aktuellen Fallstudien werden darüber hinaus erfolgreiche Konzepte aus den USA, Großbritannien und Deutschland vorgestellt.

Buchenau/Hofmann, **Die Performer-Methode,** gesunde Leistungssteigerung durch ganzheitliche Führung, 2012, 206 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8349-3091-0.

Das Buch zeigt Wege, die eigene Leistung und die der Mitarbeiter zu steigern und dabei gleichzeitig eine bessere Life-Work-Balance zu haben. In das Konzept der Performer-Methode (Purpose, Empowerment, Relationship, Flexibility, Optimism, Respect, Motivation, Energy und Result), welches verständlich, umsetzbar und motivierend, mit Fallbeispielen und Tipps präsentiert wird, flossen jahrzehntelange Erfahrungen ein.

Frodl, **Controlling im Gesundheitsbetrieb,** Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2012, 179 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-3362-1.

Das Buch befasst sich zunächst mit den Grundlagen, dann mit der strategischen und operativen Planung, Zielfindung und Strategieentwicklung, weist auf die Problematik medizinischer Entscheidungsfindung und besondere Entscheidungssituationen im Gesundheitsbetrieb hin und zeigt geeignete Controllinginstrumente zur Steuerung auf. Mit den inner- und außerbetrieblichen Kontrolleinrichtungen und der medizinischen und pflegerischen Qualitätskontrolle werden Besonderheiten des Gesundheitsbetriebs behandelt, gesundheitsbetriebliche Schutzziele und Risikomanagementsysteme dargestellt.

Frodl, **Finanzierung und Investitionen im Gesundheitsbetrieb,** Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2012, 183 Seiten, Preis 32,95 €, ISBN 978-3-8349-3078-1.

Das Buch zeigt Verfahren zur Bewertung von Investitionsalternativen auf, weist auf zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten und deren Gestaltungsaspekte hin und stellt wichtige Methoden zum Liquiditätsmanagement dar. Anhand von Rechenbeispielen wird die Funktionsweise verschiedener Methoden erläutert. Für die Vertiefung des einen oder anderen Verfahrens stehen am Ende des Buches Literaturhinweise zur Verfügung.

Frodl, **Logistik und Qualitätsmanagement im Gesundheitsbetrieb,** Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2012, XV, 201 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-3363-8.

Das Buch befasst sich mit den logistischen Grundlagen, der Gestaltung, Planung, Normierung und Standardisierung von Behandlungs- und Pflegeleistungen, weist auf die Bedeutung des Einsatzes und der Bewirtschaftung von medizinischem Verbrauchsmaterial hin und zeigt die Einsatzbedingungen medizintechnischer Betriebsmittel auf. Logistische Besonderheiten, wie z. B. die Instandhaltung, die Betriebsmittelplanung und -beschaffung, werden beispielhaft behandelt. Ausführlich wird auf die medizinische Qualitätssicherung im Allgemeinen und auf besondere Qualitätsmanagementsysteme eingegangen.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Aden, **Umweltpolitik,** ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen, 2012, 127 Seiten, Preis 14,95 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-531-14765-9.

Das Buch bietet eine Einführung in die wichtigsten Aspekte des Themas wie z. B. Entwicklung der Umweltpolitik zum Politikfeld, Problemfelder etc. Literaturhinweise und Internetlinks erleichtern den vertieften Einstieg in die einzelnen Aspekte des Themas.

Berner/Rossow/Schwitzer, **Expertisen zum Sechsten Altenbericht der Bundesregierung,** 2012, Preis je 24,95 €:

Band 1: Individuelle und kulturelle Altersbilder, 374 Seiten, ISBN 978-3-531-18093-9.

In dem Band werden zunächst individuelle Altersbilder von Menschen aller Altersgruppen im Hinblick auf ihren Inhalt, ihre Entstehung und ihren Wandel untersucht. Kulturelle Altersbilder werden in Bezug auf den im Alterungsprozess sich verändernden Körper und in Bezug auf das Medium Sprache thematisiert. Die Unterschiedlichkeit von Altersbildern in verschiedenen kulturellen Kontexten wird mit einer Studie über die Altersbilder im Islam verdeutlicht.

Band 2: Altersbilder in der Wirtschaft, im Gesundheitswesen und in der pflegerischen Versorgung, 235 Seiten, ISBN 978-3-531-18094-6.

In dem Band werden Altersbilder in zwei wichtigen gesellschaftlichen Teilbereichen untersucht: im Gesundheits- und Pflegewesen und in der Wirtschaft. Die Studien zum Gesundheitswesen erforschen die Auswirkungen der Altersbilder von Professionellen und der im System institutionalisierten Altersbilder auf die gesundheitliche Versorgung älterer Menschen.

Brunner, **Der Alterspräsident,** ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen, 2012, 369 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-531-18647-4.

Das Werk geht der Frage nach, was sein könnte wenn ein Extremist oder eine anderweitig umstrittene Person in dieses Amt und zu der damit verbundenen, öffentlich stark beachteten Rede kommen würde. Die Studie vergleicht die historischen, politischen, rechtlichen, personellen und kommunikativen Eigenschaften der drei wichtigsten Amtsoptionen für eine Parlamentseröffnung. Gleichzeitig untersucht sie Situationen, in denen es Streit um einen Alterspräsidenten gab, und unterzieht die gefundenen Konfliktlösungen kritischen Analysen. Beibehaltung des Amtes, Modifikation oder Abschaffung – diese Frage reicht bis hinein in die politische Kultur einer Demokratie.

Göhler/Iser/Kerner, **Politische Theorie,** 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011, 441 Seiten, Preis 19,95 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-531-16246-1.

Anhand von 25 Begriffen, deren Bedeutungsgehalt in den vergangenen zwanzig Jahren besonders stark umkämpft war, führt dieser Band in verständlicher Weise in die wichtigsten Diskussionen und Positionen der politischen Theorie und Philosophie ein. Das Literaturverzeichnis enthält die wichtigsten Lesehinweise.

Heitmeyer/Thome**, Gewalt in öffentlichen Räumen,** Zum Einfluss von Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen in städtischen Wohnquartieren, 2., überarbeitete Auflage 2012, 235 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18654-2.

Der Band stellt die zentralen Befunde einer von der DFG geförderten stadtsoziologischen Studie vor, die zwischen 2004 und 2008 in drei bundesdeutschen Stadtquartieren, Frankfurt/Gallus, Duisburg-Marxloh und Halle (Saale)-Silberhöhe, durchgeführt wurde. Dabei wird u. a. der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die verschiedenen ethnischen Konstellationen in den Quartieren individuelle Wahrnehmungen und Reaktionsweisen, z. B. Gewaltaffinität, Wegzugsbereitschaft oder die Forderung nach Kontrollverschärfung, beeinflussen, begünstigen oder verhindern können.

Kästner/Kießling/Riemer, **Energie in 60 Minuten,** ein Reiseführer durch die Gaswirtschaft, 2011, 150 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-531-18183-7.

Das Buch führt knapp und verständlich in alle Fragen des Energieträgers Erdgas ein, von der Gewinnung und dem Transport bis zu den Problemen der Energieaußenpolitik und der Versorgungssicherheit. Mit einem Vorwort von Günther Oettinger.

Kronenberg/Weckenbrock, **Schwarz-Grün,** die Debatte, 2012, 465 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-531-18413-5.

Der Sammelband widmet sich umfassend der Frage, wofür die politische Farbkonstellation schwarz-grün steht. Rund 40 Vertreter aus Wissenschaft, Medien und Politik des schwarz-grünen Milieus leuchten Erfahrungen, Inhalte und Perspektiven aus und zeigen Chancen und Risiken dieses Bündnismodells auf.

Schleider/Huse, **Problemfelder und Methoden der Beratung in der Gesundheitspädagogik,** 2011, 159 Seiten, Preis 16,95 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-531-16859-3.

Das Buch informiert übersichtlich, präzise und fundiert über die wesentlichen theoretischen Grundlagen des Gesundheitsverhaltens und die relevanten Ansätze der pädagogischen Beratung und Beratungspsychologie.

Slotala, **Ökonomisierung der ambulanten Pflege,** eine Analyse der wirtschaftlichen Bedingungen und deren Folgen für die Versorgungspraxis ambulanter Pflegedienste, 2011, 221 Seiten, Preis 34,95 €, Gesundheit und Gesellschaft, ISBN 978-3-531-18168-4.

In dem Buch werden die Folgen der Ökonomisierung von Gesundheit am Beispiel der ambulanten Pflege thematisiert. Die Frage, mit welchem Impact der steigende Marktdruck die pflegerische Versorgungspraxis verändert, wird unter Bezugnahme auf die Sozialtheorie Pierre Bourdieus gerahmt, durch eine qualitative Untersuchung begleitet und auf diese Weise mit Erkenntnissen angereichert, die wiederum zu einer Theorieerweiterung führen.

Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland – Teilhabe im Umbruch, Zweiter Bericht, 2012, 790 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18500-4.

Unsichere Erwerbsbeteiligung, zunehmende Vielfalt der Geschlechterarrangements im Haushalt, zunehmende soziale Selektivität des vorsorgeorientierten deutschen Sozial(versicherungs)staats und zunehmende Bildungsungleichheit stellen den für das „deutsche Modell" der Nachkriegsjahrzehnte typischen Teilhabemodus infrage. Der sozioökonomische Berichtsansatz nutzt gesamtwirtschaftliche Indikatoren und Individualdaten für Unternehmen, Betriebe, Regionen, Haushalte und Personen, um diesen Umbruch zu beobachten und besser zu verstehen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 8 **München, 30. Juli 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

27.06.2012 2003.3-I
Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten 491

Bayerisches Staatsministerium des Innern

21.06.2012 2011-I
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern . 492

05.07.2012 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) 493

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

16.07.2012 7523-W
Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT) 496

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

05.07.2012 2129.4-UG
Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ (Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien – ALNE-FÖR) 499

10.07.2012 7538-UG
Änderung der Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen 501

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

05.06.2012 2030.2.2-L
Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-F) 501

05.06.2012 2030.2.2-L
Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-L) . 506

05.06.2012 2030.2.2-L
Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-LE) 514

Fortsetzung nächste Seite

09.07.2012 7803.1-L
Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim 518

09.07.2012 7803.1-L
Aufhebung der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege 518

04.07.2012 790-L
Aufhebung von Bekanntmachungen 518

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

02.05.2012 2175.5-A
Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ 519

02.05.2012 2175.5-A
Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ 519

27.06.2012 2179-A
Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern 522

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

04.07.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nabil Hussein Ashri 527

09.07.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charlotorn Phaovibul 527

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 528

Literaturhinweise 528

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2003.3-I

Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 27. Juni 2012 Az.: B II 2 – G9/12-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Rahmenvorschriften:

1. Elektronische Aktenführung

1.1 Die Behörden des Freistaates Bayern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise Akten elektronisch führen. Sie können auch eine elektronische Vorgangsbearbeitung einsetzen.

1.2 Die elektronische Aktenführung muss den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns entsprechen. Die für die Führung papiergebundener Akten geltenden Regeln sind entsprechend anwendbar.

1.3 Die im Rahmen der elektronischen Aktenführung gespeicherten Daten sind vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen zu schützen.

1.4 Zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermittelt werden.

1.5 Das Recht auf Akteneinsicht ist bei elektronischer Aktenführung in geeigneter Weise sicherzustellen.

2. Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform

2.1 Dokumente in Papierform sollen, sofern elektronische Akten geführt werden, in ein elektronisches Format übertragen und unter Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden.

2.2 Um den Beweiswert der elektronischen Wiedergabe zu erhöhen, soll sichergestellt werden, dass

a) die elektronische Wiedergabe nach der Übertragung mit dem Papierdokument übereinstimmt,

b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Formatübertragung geführt wird und

c) die elektronische Wiedergabe vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen geschützt ist und dies überprüft werden kann.

2.3 Nachdem die Übernahme der so erzeugten elektronischen Wiedergabe in die elektronische Akte sichergestellt ist, können die Papierunterlagen vernichtet werden, sofern nicht

a) Eigentums- oder Beweisführungsrechte entgegenstehen,

b) Rückgabeforderungen geltend gemacht werden oder

c) Rechtsvorschriften eine Aufbewahrung der Papierdokumente vorschreiben.

3. Organisatorische und technische Detailfragen

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten der elektronischen Aktenführung und des Übertragens und Vernichtens von Papierdokumenten sowie die datenschutzrechtliche Freigabe der dazu eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren regeln die Staatskanzlei und die Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

4. Geltung der Rahmenvorschriften für sonstige Träger öffentlicher Gewalt

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung der Nrn. 1 bis 3 der Bekanntmachung empfohlen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 21. Juni 2012 Az.: IC2-2701.11-0

An alle Polizeidienststellen

nachrichtlich
Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) vom 2. Januar 1997 (AllMBl S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2008 (AllMBl S. 820), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
      aa) Im ersten Spiegelstrich wird in Satz 2 das Wort „Bewerbern“ durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
      bb) Im vierten Spiegelstrich werden in Satz 2 die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „des Bewerbers bzw. der Bewerberin“ ersetzt.
   b) In Nr. 1.3 wird in Satz 1 das Wort „Bewerbern“ durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
   c) Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
      aa) In den Sätzen 1 und 9 wird das Wort „Bewerbern“ jeweils durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
      bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Bewerber“ jeweils durch die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ ersetzt.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 werden das Wort „Ausbildungsleiter“ durch die Worte „Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterin“ und die Worte „ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ durch die Worte „ein Beamter oder eine Beamtin mit der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
      bb) In Satz 5 wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte „auszubildenden Angehörigen der Sicherheitswacht“ ersetzt.
   b) Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Worte „den einzelnen Teilnehmer“ durch die Worte „die einzelnen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „drei Beamten“ durch die Worte „insgesamt drei Beamten bzw. Beamtinnen“ ersetzt.
      cc) In Satz 4 werden das Wort „Vorsitzender“ durch die Worte „Vorsitzender bzw. Vorsitzende“ und die Worte „ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ durch die Worte „ein Beamter oder eine Beamtin mit der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
      dd) In Satz 6 werden die Worte „jedem Teilnehmer“ durch die Worte „jedem Prüfungsteilnehmer und jeder Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.
      ee) In Satz 9 werden die Worte „ein Teilnehmer“ durch die Worte „ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.

3. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 6 werden die Worte „mit der reflektierenden Aufschrift „Sicherheitswacht“ ausgerüstet“ durch die Worte „und einem dienstlich zur Verfügung gestellten Pikeehemd ausgerüstet, die jeweils mit der reflektierenden Aufschrift „Sicherheitswacht“ und dem Staatswappen versehen sind“ ersetzt.
      bb) Unmittelbar auf Satz 6 folgend, wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

      „Wird die dienstlich zur Verfügung gestellte Jacke oder das dienstlich zur Verfügung gestellte Pikeehemd durch die Angehörigen der Sicherheitswacht getragen, unterbleibt die Verwendung der oben genannten Ärmelschlaufe.“
      cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
   b) In Nr. 4.2 werden in Satz 4 die Worte „Vom Inhaber“ durch die Worte „Vom Inhaber bzw. von der Inhaberin“ ersetzt.

4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

      „Zur Ausstattung der Sicherheitswacht gehören
      – ein Reizstoffsprühgerät
      – ein Handsprechfunkgerät
      – eine Taschenlampe
      – Verbandsmaterial
      – eine Umhängetasche
      – ein Notizheft und Schreibmaterial.

      Als weitere Ausstattung können bei Bedarf Kartenmaterial, Fahrräder, Ferngläser, Signalpfeifen, Mobiltelefone, Einmalhandschuhe und Fahrscheine verwendet werden.“
   b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

      „Die Verwendung weiterer Ausstattung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums.“

5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) Unmittelbar auf Satz 6 folgend werden folgende neue Sätze 7 bis 11 eingefügt:

      „Darüber hinaus wird den Angehörigen der Sicherheitswacht für Fahrten zwischen Dienststelle und Einsatzstätte, die mit privateigenen Kraftfahrzeugen oder regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen, weil die Benutzung eines Dienstfahrzeuges nicht in Betracht kommt, eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn insgesamt

(Hin- und Rückfahrt) eine Wegstrecke von 20 Kilometern überschritten wird. Die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer (d. h. ab dem 21. Kilometer) beträgt 0,25 Euro. Die für die Fahrtstrecke benötigte Zeit ist jeweils Dienstzeit."

b) Der bisherige Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.

6. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten (Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53)" durch die Worte „Art. 98 Abs. 2 bis 4 BayBG und Abschnitt 12 VV-BeamtR" ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „vom Geschädigten" durch die Worte „vom Geschädigten bzw. von der Geschädigten" ersetzt.

b) Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Verursacht ein Angehöriger" durch die Worte „Verursachen Angehörige" und das Wort „seiner" durch das Wort „ihrer" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Angehörigen der Sicherheitswacht ist Art. 85 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayBG" durch die Worte „Angehörige der Sicherheitswacht sind § 48 BeamtStG und Art. 78 BayBG" ersetzt.

7. In Anlage 4 wird das Wort „Angehöriger" durch die Worte „Angehöriger/Angehörige" ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 5. Juli 2012 Az.: IID9-4341-001/09

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Nr. 04/2012

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 1989 (ZTVA-StB 89)" wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)" vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch von Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus und der Verkehrsflächen.

2. Anwendung

Die ZTV A-StB 12 samt bekanntmachendem ARS Nr. 04/2012 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die ZTV A-StB 12 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 1989 (ZTVA-StB 89)". Die ZTVA-StB 89 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27. Juni 1990 (AllMBl S. 566) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV A-StB 12 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2012

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 17/1989 vom 15. Oktober 1989 - StB 26/38.56.05-36/12 F 89
(ZTVA-StB 89)
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01066767
Datum: Bonn, 04.04.2012
Seite 1 von 2

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen", Ausgabe 1997/Fassung 2006 (ZTV A-StB 97/06) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen unter Mitwirkung der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs, des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e. V., der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e. V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und der Deutschen Telekom überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen", Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen. Sie sind in allen zutreffenden Verträgen des Bundesfernstraßenbaus als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV A-StB 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV A-StB 12 wurde unter der Nr. 2011/633 /D durchgeführt.

Die ZTV A-StB 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 13

Beglaubigt:

Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

7523-W

Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 16. Juli 2012 Az.: VIII/2-6294c/2447/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen für innovative Energietechnologien und zur Energieeffizienz nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinspartechnologien sowie die Durchführung von Studien ermöglichen. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Über den Einzelfall hinaus soll damit insbesondere auch ein Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien und der Reduktion der energiebedingten CO_2-Emissionen geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen für neue Energie- und Energieeinspartechnologien und Studien nach diesen Richtlinien werden ausgereicht als

2.1 Beihilfen für einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen nach Art. 31 AGFVO in Verbindung mit Art. 30 Nr. 3 AGFVO (industrielle Forschung),

2.2 Beihilfen für einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen nach Art. 31 AGFVO in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO (experimentelle Entwicklung),

2.3 Umweltschutzbeihilfen nach Art. 21 AGFVO für Investitionen in Energiesparmaßnahmen, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),

2.4 Umweltschutzbeihilfen nach Art. 23 AGFVO zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),

2.5 Beihilfen für Umweltstudien zu Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in erneuerbare Energien nach Art. 24 AGFVO (Energiekonzepte),

2.6 Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung nach Art. 32 AGFVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach den Nrn. 2.3 bis 2.5 sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit im Freistaat Bayern. Zuwendungen an diese Antragsteller fallen nicht in den Anwendungsbereich der AGFVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung von Vorhaben gemäß den Nrn. 2.1 bis 2.4 muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und mit Ausnahme von Vorhaben nach Nr. 2.5 nach Projektende verwertet werden.

4.3 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungskapazitäten (bei Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1), über spezifische Entwicklungskapazitäten (bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2) beziehungsweise Betriebserfahrungen (bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nrn. 2.3 und 2.4) und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Studien gemäß Nrn. 2.5 und 2.6 sind unabhängig von neutraler Stelle auszuführen, die nicht in eine gegebenenfalls später stattfindende Umsetzung der Studienergebnisse eingebunden ist.

4.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

4.5 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.

4.6 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unverein-

barkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Beihilfe bei Antragsberechtigten gemäß Nr. 3.1 erfolgt auf Antrag durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen beträgt

- bis zu 50 % für Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1,
- bis zu 35 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 25 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2,
- bis zu 30 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 20 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.3,
- bis zu 50 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 40 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.4,
- bis zu 40 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 30 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Studien gemäß Nrn. 2.5 und 2.6.

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der Forschung gemäß Nr. 2.1, der Entwicklung gemäß Nr. 2.2 als auch der Demonstration gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.2 Die Förderung an kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit (Antragsberechtigte gemäß Nr. 3.2) wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt,

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für Demonstrationsvorhaben nach Nrn. 2.3 und 2.4,
- bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten für kommunale Energienutzungspläne nach Nr. 2.5, für sonstige Studien nach Nr. 2.5 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

5.3 Förderfähige Kosten sind bei Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1 und bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Entwicklungsvorhaben angestellt sind). Als förderfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.:	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.:	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.:	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Gemeinkosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Entwicklungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsentwicklung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeit entstehen. Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % in Ansatz gebracht werden.

5.4 Förderfähige Kosten sind bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nrn. 2.3 und 2.4:

- Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO und ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet (Art. 21 Abs. 5 AGFVO). Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung (Mehrkosten, die während des Versuchsbetriebs zwischen erstmaliger Inbetriebnahme und Übernahme zur bestimmungsgemäßen Verwendung entstehen; bei Personalkosten gemäß o. g. pauschaler Personalkostensätze) ein.

5.5 Förderfähige Kosten sind bei Studien gemäß Nrn. 2.5 und 2.6 die Kosten der Studie (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, einschließlich Reisekosten).

6. Mehrfachförderung

6.1 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.1 bis 2.4 gilt: Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich. Die Subventionswerte dieser Förderungen sind vom Antragsteller anzugeben. Dies gilt auch, soweit derartige Förderungen für das jeweilige Projekt beantragt, aber noch nicht bewilligt sind.

6.2 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.5 und 2.6 gilt: Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller ande-

re subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen:

– Für Vorhaben nach Nrn. 2.1 bis 2.4 und Nr. 2.6 beim

Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ), Geschäftsbereich NMT, 52425 Jülich.

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter www.fips.bayern.de erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

– Für Vorhaben nach Nr. 2.5 bei der:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB) im Haus der Forschung Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Für Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt die Antragstellung auf Förderung nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren.

Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen.

Es sind mindestens drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Untersuchungen einzuholen.

Telefonische Auskünfte können unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 0268724 eingeholt werden.

7.2 Die Bewilligungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde über den Projektträger vorzulegen.

7.3 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt – ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern – eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.4 Projektzugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre lang ab Gewährung der Förderung aufzubewahren.

7.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2012 treten die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ (BayREV) vom 15. März 2011 (AllMBl S. 89) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2129.4-UG

Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ (Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien – ALNE-FÖR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 5. Juli 2012 Az.: 86b-U8780.11-2011/1

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für den Bau von Photovoltaikanlagen (PVA) auf Altlasten und Deponien. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, das Ziel der Staatsregierung, bis zum Jahr 2021 über 16 % des Stromverbrauchs durch Photovoltaik zu decken, zu erreichen. Dabei soll die Errichtung von PVA auch auf Flächen wie Altlasten und Deponien gelenkt werden (Investitionsanreiz). Die bei diesen vorgenutzten Flächen anfallenden Mehrkosten (z. B. wegen erhöhter planerischer und baulicher Anforderungen) sollen weitgehend kompensiert und so die Errichtung von PVA wirtschaftlich attraktiver gestaltet werden. Dadurch werden diese vorgenutzten Flächen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt und zusätzlich auch ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet. Vorhaben mit Bürgerbeteiligung (z. B. „Bürgersolaranlagen“) können in diesem Förderprogramm bevorzugt berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Altlasten und Deponien in Bayern. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Gefördert werden können PVA auf:

2.1 Altlasten

- Die Fläche muss im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) erfasst sein. Sofern die Fläche bereits aus dem Kataster entlassen wurde, muss der Entlassungsbescheid Bedingungen und Auflagen enthalten, aus denen die weiterhin vorhandene Beeinträchtigung der Bodenfunktionen hervorgeht.
- Bei der Fläche muss zumindest die orientierende Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) abgeschlossen sein.
- Durch die PVA dürfen nach BBodSchG erforderliche Maßnahmen nicht eingeschränkt oder behindert werden.

2.2 Deponien

- Bei abfallrechtlich genehmigten Deponien oder Deponieabschnitten der Klassen 0, I, II und III nach dem Aufbringen der endgültigen Oberflächenabdichtung (bei DK 0 Oberflächenabdeckung).
- Durch die PVA dürfen deponierechtliche Nachsorgemaßnahmen sowie naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Maßnahmen nicht eingeschränkt oder behindert werden.
- Geplante Vorhaben sind vor Antragstellung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt ist der Betreiber der PVA. Infrage kommen z. B.

- Kommunale Körperschaften und deren Eigenbetriebe
- GmbH & Co. KG (auch mit kommunaler Beteiligung)
- GmbH
- Eingetragene Vereine, Genossenschaften und Betreibergesellschaften, die das Errichten und Betreiben von Bürgersolaranlagen zum Zweck haben.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ erfolgt projektbezogen (Projektförderung) mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) und wird als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 230 Euro netto pro installiertem kWp festgesetzt. Hierzu erhält der Zuwendungsempfänger eine Förderung in Höhe von 200 Euro pro installiertem kWp.

4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Höhe der Förderung 20.000 Euro unterschreiten würde. Die maximal mögliche Höhe der Förderung wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

4.4 Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

4.5 Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers „De-minimis“-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006. Demnach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis“-Beihilfe abzugeben.

4.6 Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Zuschussgewährung maßgebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

5. Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle

Die Förderung wird von der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) abgewickelt.

Die Anträge sind bei der GAB einzureichen. Die für das Förderverfahren benötigten Formulare können auf der Internetseite der GAB heruntergeladen werden.

Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH
Innere Wiener Straße 11a/I
81667 München
Tel.: 089 447785-0
Fax: 089 447785-22
E-Mail: gab@altlasten-bayern.de
Internet: www.altlasten-bayern.de

Die GAB prüft die Förderanträge, erlässt die Zuwendungsbescheide und stellt die „De-minimis"-Bescheinigungen aus. Sie prüft die Verwendungsbestätigungen und zahlt die Zuwendungen aus.

5.2 Antragstellung

Förderanträge sind mit dem „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von Photovoltaikanlagen aus dem Programm Alte Lasten – Neue Energien" einzureichen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- genaue Beschreibung mit Lageplänen der zu fördernden PVA,
- vollständiger und nachvollziehbarer Finanzierungsplan,
- Nennleistung der geplanten PVA in kWp,
- Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis"-Beihilfe,
- bei Vorhaben auf abfallrechtlichen Deponien die Entscheidung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Art der erforderlichen Genehmigung,
- bei Altlasten ein Auszug aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG bzw. bei sanierten Altlasten der Entlassungsbescheid,
- Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen.

5.3 Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungen zunächst schriftlich in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung beinhaltet die Zusage, dass der Staat eine Zuwendung in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag genehmigt und verwirklicht wird.

Mit dem Vorhaben ist spätestens sechs Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheids zu beginnen. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Die erforderliche bau- oder abfallrechtliche Genehmigung muss vorliegen.

5.4 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die entsprechenden Nebenbestimmungen in Nr. 3 der ANBest-P bzw. ANBest-K zu beachten.

5.5 Durchführung der Maßnahme

Der Zuwendungsempfänger darf mit der Maßnahme grundsätzlich erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. In Ausnahmefällen darf mit der Durchführung der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden, wenn auf schriftlichen Antrag unter Angabe triftiger Gründe die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle an den Antragsteller ergangen ist. Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Der Zuwendungsempfänger muss am Standort der PVA deutlich sichtbar eine Informationstafel mit einem Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern anbringen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.6 Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Es genügt eine Verwendungsbestätigung. Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt. Die installierte Leistung in kWp ist in geeigneter Weise zu belegen. Nach Prüfung der Verwendungsbestätigung wird die Zuwendung ausgezahlt.

5.7 Zweckbindung

Die in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Wird die geförderte PVA nach der Inbetriebnahme weniger als 20 Jahre für den Zuwendungszweck genutzt, ermäßigt sich die Zuwendung je fehlendem vollen Jahr um 5 %.

6. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft. Gefördert werden können nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2014 ein entsprechender vollständiger Förderantrag vorliegt.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

7538-UG

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. Juli 2012 Az.: 58d-U4446.2-2010/323

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA 2010) vom 22. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „oder einen gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanal“ werden gestrichen.
   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Bei gemeinschaftlichen privaten Anschlusskanälen mit einer maximalen Anschlussgröße von bis zu 50 EW muss jeder beteiligte einzelne Anschlussnehmer einen eigenen Förderantrag mit den Sockelbeträgen nach Nrn. 5.1, 5.2 und ggf. nach Nr. 5.3 stellen.“
2. Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Pauschalen nach Nrn. 5.1 und 5.2 werden für jeden einzelnen Antragsteller einmal gewährt“.
3. In Nr. 7.4.1 Satz 2 wird das Wort „einmal“ durch die Worte „maximal zweimal“ ersetzt.
4. In Nr. 7.4.2 wird das Wort „einmal“ durch die Worte „maximal zweimal“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

2030.2.2-L

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-F)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Juni 2012 Az.: F6-0400-1/79

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Forstverwaltung im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die die modulare Qualifizierung absolvieren.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. [2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [3]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

2.2 [1]Das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können und meldet sie zu den Maßnahmen an. [2]Falls nötig, legt das Staatsministerium dafür eine Reihenfolge fest. [3]Es unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 4 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Es informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.

2.3 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Staatsministerium.

3. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Forstverwaltung an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

– für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 10/A 11,
– für Ämter ab der BesGr A 14 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 13/A 14

besetzen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).

4. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

4.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in der anliegenden Übersicht geregelt.

4.2 [1]Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer

Prüfung abschließen. [2]Die Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen trifft das Staatsministerium auf Antrag im Einzelfall. [3]Neben den Pflichtmodulen kann das Staatsministerium den Besuch weiterer fachdienlicher Fortbildungen empfehlen.

5. Nachweis der Teilnahme

5.1 [1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und der obersten Dienstbehörde schriftlich mitzuteilen. [2]Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

5.2 [1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der obersten Dienstbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

5.3 [1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.

6. Übergangsregelung

6.1 Beamtinnen und Beamte, die ihre Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV am 31. Dezember 2011 abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV).

6.2 [1]Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen. [2]Bereits im Rahmen des bisherigen Aufstiegs besuchte Aufstiegsseminare und sonstige Fortbildungen können auf die vorgesehenen Pflichtmodule der modularen Qualifikation angerechnet werden, wenn sie vergleichbare Inhalte abdecken. [3]Beamtinnen und Beamte, die auf die modulare Qualifikation umsteigen, müssen in jedem Fall das Prüfungsmodul vollständig besuchen und die mündliche Prüfung ablegen. [4]Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 2 auf Maßnahmen der modularen Qualifikation trifft das Staatsministerium.

6.3 [1]Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, absolvieren für Ämter ab der BesGr A 12 ein bis maximal zwei Module oder Fortbildungen nach den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens. [2]Die Maßnahmen umfassen höchstens zehn Tage. [3]Das Staatsministerium legt die erforderlichen Maßnahmen fest.

7. Beteiligung und Genehmigung

7.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Forstverwaltung gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

7.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Übersicht

1. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis • Instrumente des Verwaltungshandelns • Grundzüge der Verwaltungsorganisation • Rechtsanwendung • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungs-workshop)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 12 oder A 13	Verwaltungsinternes Fachmodul	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Bayerische Forstschule
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungs-praxis • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung • Durchführung von Verwaltungsverfahren • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentschei-dungen • Fallbeispiele aus der Praxis	5 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

2. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
Fachlicher Schwerpunkt Forstdienst

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungs-workshop)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 12 oder A 13	Fachmodul Waldrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Bayerische Forstschule
	A 12 oder A 13	Fachmodul außerforstliche Fachbereiche	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Bayerische Forstschule
	A 13	Fachmodul Wald in der Planung	5 Tage	Mündliche Prüfung	Bayerische Forstschule

2030.2.2-L

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-L)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Juni 2012 Az.: A6-0400-1/79

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung in den fachlichen Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die die modulare Qualifizierung absolvieren.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. [2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [3]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

2.2 [1]Das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können und meldet sie zu den Maßnahmen an. [2]Falls nötig, legt das Staatsministerium dafür eine Reihenfolge fest. [3]Es unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 4 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Es informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.

2.3 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Staatsministerium.

3. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Landwirtschaftsverwaltung an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

- für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 eine Funktion mit einer Beförderungsmöglichkeit mindestens in ein Amt der BesGr A 10,
- für Ämter ab der BesGr A 14 eine Funktion mit einer Beförderungsmöglichkeit mindestens in ein Amt der BesGr A 14

wahrnehmen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).

4. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

4.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in der anliegenden Übersicht geregelt.

4.2 [1]Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. [2]Die Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen trifft das Staatsministerium auf Antrag im Einzelfall. [3]Neben den Pflichtmodulen kann das Staatsministerium den Besuch weiterer fachdienlicher Fortbildungen empfehlen.

5. Nachweis der Teilnahme

5.1 [1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und der obersten Dienstbehörde schriftlich mitzuteilen. [2]Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

5.2 [1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der obersten Dienstbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

5.3 [1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.

6. Übergangsregelung

6.1 Beamtinnen und Beamte, die ihre Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV am 31. Dezember 2011 abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV).

6.2 [1]Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen. [2]Bereits im Rahmen des bisherigen Aufstiegs besuchte Aufstiegsseminare und sonstige Fortbildungen können auf die vorgesehenen Pflichtmodule der modularen Qualifikation angerechnet werden, wenn sie

vergleichbare Inhalte abdecken. [3]Beamtinnen und Beamte, die auf die modulare Qualifikation umsteigen, müssen in jedem Fall das Prüfungsmodul vollständig besuchen und die mündliche Prüfung ablegen. [4]Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 2 auf Maßnahmen der modularen Qualifikation trifft das Staatsministerium.

6.3 [1]Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, absolvieren für Ämter ab der BesGr A 12 ein bis maximal zwei Module oder Fortbildungen nach den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens. [2]Die Maßnahmen umfassen höchstens zehn Tage. [3]Das Staatsministerium legt die erforderlichen Maßnahmen fest.

7. Beteiligung und Genehmigung

7.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Landwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

7.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zu VV-ModQV-L

Übersicht 1

Nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Schlüsselkompetenzen	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis • Instrumente des Verwaltungshandelns • Grundzüge der Verwaltungsorganisation • Rechtsanwendung • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	ab A 11	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Verwaltungsinternes Fachmodul, ausgerichtet an den berufspraktischen Erfahrungen des Beamten	bis zu 5 Tagen	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung • Durchführung von Verwaltungsverfahren • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	5 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 2

2.1 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

Tätigkeitsschwerpunkt Landwirtschaft

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Gesprächs- und Beratungsmethodik	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	FüAk
	ab A 8	ausgerichtet an den berufspraktischen Erfahrungen des Bewerbers: **I. selektives Modul** • Entwicklung ländlicher Raum, Fachplanung und Stellungnahmen oder • Fördervollzug in der Landwirtschaftsverwaltung oder • Berufs- und Erwachsenenbildung	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teil-nahme	FüAk
	A 9	**II. Pflichtmodul** Ökonomik der Betriebszweige	5 Tage	Mündliche Prüfung	FüAk

2.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

Tätigkeitsschwerpunkt Hauswirtschaft

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Gesprächs- und Beratungsmethodik	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	FüAk
	A 9	Pädagogik – Vertiefung[1)]	5 Tage und Unterrichts-praxis	Mündliche Prüfung	FüAk

[1)] Die FüAk-Veranstaltung „Grundlagen der Pädagogik“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LlbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifikation.

2.3 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

Tätigkeitsschwerpunkt Landwirtschaft

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	ab A 11	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	ausgerichtet an den berufspraktischen Erfahrungen des Bewerbers: **selektives Pflichtmodul** • Fördervollzug an den AELF oder • Entwicklung ländlicher Raum	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	FüAk
	ab A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Pädagogik – Vertiefung[1) 2)]	5 Tage und Unterrichts-praxis	Mündliche Prüfung	FüAk

[1)] Beamte, die nach Entscheidung des Staatsministeriums für einen Einsatz im Unterricht nicht in Betracht kommen, absolvieren stattdessen entweder das Modul „Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes“ oder „Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis“ und schließen dieses mit einer mündlichen Prüfung ab.

[2)] Die FüAk-Veranstaltung „Grundlagen der Pädagogik“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LlbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifikation.

**2.4 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik,
fachlicher Schwerpunkt fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst**

Hinweis: vor Durchführung des Prüfungsmoduls ist ein Wechsel des fachlichen Schwerpunkts in die Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung“ erforderlich.

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	ab A 11	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 11	Fördervollzug	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	FüAk
	ab A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	**selektives Pflichtmodul** • Entwicklung ländlicher Raum oder • Haushalts- und Finanzmanagement	5 Tage	Mündliche Prüfung	FüAk

2030.2.2-L

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-LE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Juni 2012 Az.: E7-0400-1/79

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Verwaltung für Ländliche Entwicklung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

1. Geltungsbereich

[1]Dieses Konzept gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik. [2]Für Beamtinnen und Beamte im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, die die modulare Qualifizierung absolvieren, findet für Ämter ab der Besoldungsgruppe (BesGr) A 10 das Konzept der Forstverwaltung Anwendung.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. [2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [3]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

2.2 [1]Das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [2]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV erfolgt durch die Ernennungsbehörden. [3]Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Das Staatsministerium informiert den Landespersonalausschuss mindesten zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.

2.3 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

3.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in der anliegenden Übersicht geregelt.

3.2 [1]Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. [2]Die Entscheidung über die Anerkennung von Fortbildungen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen trifft das Staatsministerium auf Antrag im Einzelfall. [3]Neben den Pflichtmodulen kann das Staatsministerium den Besuch weiterer fachdienlicher Fortbildungen empfehlen.

4. Nachweis der Teilnahme

4.1 [1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und dem Staatsministerium schriftlich mitzuteilen. [2]Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

4.2 [1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der zuständigen Fortbildungseinrichtung oder Behörde gemäß Nr. 2 innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. [3]Das Staatsministerium ist über die Teilnahme schriftlich zu informieren.

4.3 [1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.

5. Übergangsregelung

5.1 Beamtinnen und Beamte, die ihre Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV am 31. Dezember 2011 abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV).

5.2 [1]Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können von dem nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen. [2]Bereits im Rahmen des bisherigen Aufstiegs besuchte Aufstiegsseminare und sonstige Fortbildungen können auf die vorgesehenen Pflichtmodule der modularen Qualifizierung angerechnet werden, wenn sie vergleichbare Inhalte abdecken. [3]Beamtinnen und Beamte, die auf die modulare Qualifizierung umsteigen, müssen in jedem Fall das Prüfungsmodul vollständig besuchen und die mündliche Prüfung ablegen. [4]Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 2 auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung trifft das Staatsministerium.

5.3 [1]Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, absolvieren für Ämter ab der BesGr A 12 ein bis maximal zwei Module oder Fortbildungen nach den Anforderungen des jeweiligen

Dienstpostens. [2]Die Maßnahmen umfassen höchstens zehn Tage. [3]Das Staatsministerium legt die erforderlichen Maßnahmen fest.

6. Beteiligung und Genehmigung

6.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts wurden beteiligt:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

6.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zu VV-ModQV-LE

Übersicht

1. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

Fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz	8 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Amt für Ländliche Entwicklung
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	5 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis	5 Tage	Prüfungsmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
	A 12 oder A 13	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz, insbesondere in den Bereichen Verfahren nach dem FlurbG, Planungen, Ländliche Entwicklung	10 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Amt für Ländliche Entwicklung

2. Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	4 Tage	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis • Instrumente des Verwaltungshandelns • Grundzüge der Verwaltungsorganisation • Rechtsanwendung • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	4 Tage	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

7803.1-L

Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Juli 2012 Az.: A4-7151.1-1/3

1. Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim vom 3. August 2011 (AllMBl S. 513) wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 werden die Worte „und 2012/2013“ durch die Worte „bis 2013/2014“ ersetzt.
   b) In Nr. 12 wird „2013“ durch „2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

7803.1-L

Aufhebung der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Juli 2012 Az.: A4-7103-1/1

1. Die Richtlinien über die Ausbildung von Praktikanten in der Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege (Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege – POLGEHL) vom 17. Februar 2003 (AllMBl S. 89) werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

790-L

Aufhebung von Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Juli 2012 Az.: F6-0170-1/11

1. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
   a) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Schutz von Bodenaltertümern auf Staatsforstgrund vom 23. September 1957 (LMBl S. 40)
   b) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige auf den Fachgebieten Land- und Forstwirtschaft vom 13. September 1966 (LMBl S. 62)
   c) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anpachtung von Jagdrevieren durch Beschäftigte der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 27. Dezember 1982 (LMBl 1983 S. 4)
   d) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Lehre und Forschung in den Wäldern der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 28. August 1996 (AllMBl S. 634)
   e) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Stellenbewirtschaftung und andere Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Tarifrechts der Angestellten und Verwaltungsarbeiter (Zust-BAT/MTArb Forst) vom 9. Februar 2004 (AllMBl S. 73)
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

2175.5-A

Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke

vom 2. Mai 2012 Az.: IV4/6438.06-1/22

Die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „am 1. Januar des jeweiligen Jahres“ gestrichen.
2. In Nr. 9.3 Satz 1 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

2175.5-A

Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke

vom 2. Mai 2012 Az.: IV4/6438.07-1/46

Die Richtlinie zur Förderung von überregionalen Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.1 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „am 1. Januar des jeweiligen Jahres“ gestrichen und nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „1“ eingefügt.
   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Suchtberatungsstellen“ die Worte „vom 26. Mai 2011“ und nach dem Wort „gefördert“ die Worte „(vgl. Anlage 2)“ eingefügt.
3. In Nr. 9.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
4. Die Anlage zu dieser Bekanntmachung wird Anlage 2; die bisherige Anlage wird Anlage 1.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Anlage 2

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2011 für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 Satz 2

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungs-gruppe	(– 28)	(29 – 36)	(37 – 44)	(ab 45)	in Euro
I	70.985,00	81.320,00	92.916,00	101.426,00	jährlich
	5.915,00	6.776,00	7.743,00	8.452,00	monatlich
Ia	65.831,00	74.227,00	83.238,00	89.393,00	jährlich
	5.485,00	6.186,00	6.936,00	7.450,00	monatlich
Ib	60.229,00	68.364,00	77.028,00	82.965,00	jährlich
	5.019,00	5.696,00	6.419,00	6.913,00	monatlich
IIa	56.258,00	63.864,00	71.822,00	75.156,00	jährlich
	4.688,00	5.323,00	5.985,00	6.262,00	monatlich
IIb	53.368,00	60.446,00	67.700,00	69.575,00	jährlich
	4.446,00	5.037,00	5.641,00	5.798,00	monatlich
III	52.076,00	58.806,00	65.590,00	68.102,00	jährlich
	4.339,00	4.901,00	5.466,00	5.674,00	monatlich
IVa	48.486,00	54.785,00	60.993,00	63.208,00	jährlich
	4.040,00	4.565,00	5.082,00	5.267,00	monatlich
IVb + Z	47.151,00	52.487,00	57.410,00	57.777,00	jährlich
	3.929,00	4.373,00	4.784,00	4.815,00	monatlich
IVb	45.006,00	50.340,00	55.263,00	55.631,00	jährlich
	3.750,00	4.195,00	4.605,00	4.636,00	monatlich
Vb	41.092,00	45.967,00	50.297,00	50.351,00	jährlich
	3.424,00	3.830,00	4.192,00	4.196,00	monatlich
Vc	38.821,00	43.324,00	47.415,00	46.276,00	jährlich
	3.235,00	3.610,00	3.922,00	3.856,00	monatlich
VIb	37.032,00	40.750,00	43.733,00	43.104,00	jährlich
	3.087,00	3.395,00	3.644,00	3.593,00	monatlich
VII	35.048,00	38.345,00	40.580,00	39.645,00	jährlich
	2.920,00	3.196,00	3.381,00	3.304,00	monatlich
VIII	33.357,00	36.605,00	38.241,00	36.506,00	jährlich
	2.780,00	3.050,00	3.186,00	3.041,00	monatlich
IXa	32.423,00	35.662,00	36.914,00	35.183,00	jährlich
	2.702,00	2.970,00	3.075,00	2.931,00	monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2011 für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 Satz 2

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungs-gruppe	(– 28)	(29 – 36)	(37 – 44)	(ab 45)	in Euro
I	73.556,00	85.300,00	94.080,00	102.440,00	jährlich
	6.129,00	7.108,00	7.840,00	8.537,00	monatlich
Ia	67.676,00	78.421,00	86.464,00	92.729,00	jährlich
	5.639,00	6.535,00	7.204,00	7.727,00	monatlich
Ib	62.356,00	72.623,00	80.499,00	83.896,00	jährlich
	5.195,00	6.051,00	6.707,00	6.991,00	monatlich
II	58.813,00	67.686,00	74.249,00	77.290,00	jährlich
	4.902,00	5.640,00	6.188,00	6.441,00	monatlich
III	53.402,00	61.549,00	67.540,00	69.198,00	jährlich
	4.449,00	5.128,00	5.628,00	5.766,00	monatlich
IVa	49.517,00	56.831,00	62.082,00	62.990,00	jährlich
	4.126,00	4.735,00	5.172,00	5.249,00	monatlich
IVb + Z	48.088,00	54.648,00	59.245,00	59.577,00	jährlich
	4.008,00	4.553,00	4.937,00	4.964,00	monatlich
IVb	45.976,00	52.536,00	57.132,00	57.463,00	jährlich
	3.831,00	4.377,00	4.760,00	4.788,00	monatlich
Vb	42.803,00	48.707,00	52.645,00	52.540,00	jährlich
	3.566,00	4.059,00	4.386,00	4.377,00	monatlich
Vc	39.473,00	44.905,00	48.611,00	47.535,00	jährlich
	3.289,00	3.741,00	4.050,00	3.961,00	monatlich
VIb	37.201,00	41.479,00	44.167,00	43.677,00	jährlich
	3.100,00	3.456,00	3.679,00	3.640,00	monatlich
VII	35.206,00	39.024,00	41.121,00	40.286,00	jährlich
	2.933,00	3.251,00	3.426,00	3.357,00	monatlich
VIII	33.387,00	36.734,00	38.142,00	37.563,00	jährlich
	2.782,00	3.061,00	3.177,00	3.130,00	monatlich
IXa	32.072,00	35.270,00	36.674,00	35.179,00	jährlich
	2.672,00	2.938,00	3.055,00	2.931,00	monatlich
IX	31.451,00	34.668,00	35.784,00	34.056,00	jährlich
	2.621,00	2.889,00	2.983,00	2.838,00	monatlich
X	29.984,00	33.143,00	34.411,00	32.836,00	jährlich
	2.498,00	2.761,00	2.867,00	2.736,00	monatlich

2179-A

Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. Juni 2012 Az.: III1/6627-1/4

Der Freistaat Bayern wird in den Jahren 2012 bis 2014 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwachen Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehenden Kommunen ihre finanzielle Mehrbelastung aufgrund des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – (kommunale Kofinanzierung) teilweise erstatten.

Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des BMFSFJ (Aktionsprogramm MGH II) sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 30.000 Euro jährlich für die Jahre 2012 bis 2014 vor. Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10.000 Euro ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich.

Die teilweise Erstattung dieser finanziellen Mehrbelastung der Kommunen soll dazu beitragen, dass in den Jahren 2012 bis 2014 für die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte entwickelt und umgesetzt und die Mehrgenerationenhäuser so nachhaltig gesichert werden können. Richtschnur muss es sein, die derzeitige staatliche Förderung nach dem Auslaufen des Aktionsprogramms MGH II durch nichtstaatliche Mittel zu ersetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunen, die sich im Rahmen des Aktionsprogramms MGH II an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, wird ihre finanzielle Mehrbelastung teilweise erstattet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2012 bis 2014 im Rahmen des Aktionsprogramms MGH II für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10.000 Euro leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erstattung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem Aktionsprogramm MGH II.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen Herausforderungen steht. Finanzschwach ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2010 weniger als 80 % des Gemeindegrößenklassendurchschnitts betrug. Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2011 vorliegenden Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung entweder in der Zeit bis 2021 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 10 % zurückgeht und der Anteil der über 65-Jährigen über 10 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 über 25 % beträgt (vgl. Anlage 1).
- Der Zuwendungsempfänger legt jährlich ein Finanzierungskonzept vor, aus dem ersichtlich ist, wie das Mehrgenerationenhaus ab dem 1. Januar 2015 finanziert werden soll. Dieses Finanzierungskonzept muss Aussagen darüber enthalten, welche Maßnahmen bis zum Auslaufen der Bundesförderung zur Verbreiterung der Finanzierungsgrundlagen oder Kostenreduzierung ergriffen werden und wie der Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen ist.
- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5.000 Euro jährlich.
- Für die Erstattung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt. Im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Erstattung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.
- Nr. 1.3 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) findet keine Anwendung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro jährlich jeweils in den Jahren 2012 bis 2014 gewährt. Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am Aktionsprogramm MGH II entstehen (kommunale Kofinanzierung).

6. Mehrfachförderung

Eine Erstattung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

Der Antrag kann bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Der Antrag muss

- einen Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem Aktionsprogramm MGH II des Bundes (Zuwendungsbescheid des Bundes) und
- ein Finanzierungskonzept entsprechend Nr. 4 dieser Richtlinie

enthalten.

8. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

9. Auszahlungsverfahren

Die Erstattung der kommunalen Kofinanzierung in Höhe von 5.000 Euro jährlich erfolgt ohne gesonderten Auszahlungsantrag im Oktober des jeweiligen Jahres.

10. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10.000 Euro jährlich an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. Der Nachweis kann entsprechend dem Aktionsprogramm MGH II erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres, beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (Anlage 2) ist ausreichend.

11. Interkommunale Zusammenarbeit

Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinn dieser Richtlinie auftreten. Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinn dieser Richtlinie zugerechnet. Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. Die Erstattung der Kofinanzierung im Sinn dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

12. Sonstiges

Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt.

Erstattungen über den Dreijahreszeitraum von 2012 bis 2014 hinaus sind ausgeschlossen.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 27. Juni 2012

Folgende Kommunen erfüllen die Kriterien der Richtlinie für finanzschwache Kommunen oder sind Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen:

Standortkommune	**Landkreis/ kreisfreie Stadt**
Adelsdorf	Landkreis Erlangen-Höchstadt
Altötting	Landkreis Altötting
Ammerndorf	Landkreis Fürth
Arnstein	Landkreis Main-Spessart
Arnstorf	Landkreis Rottal-Inn
Bad Griesbach i.Rottal	Landkreis Passau
Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen
Bad Königshofen	Landkreis Rhön-Grabfeld
Bad Rodach	Landkreis Coburg
Bad Tölz	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Wörishofen	Landkreis Unterallgäu
Forchheim	Landkreis Forchheim
Freilassing	Landkreis Berchtesgadener Land
Germering	Landkreis Fürstenfeldbruck
Grafenau	Landkreis Freyung-Grafenau
Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Großostheim	Landkreis Aschaffenburg
Haßfurt	Landkreis Haßberge
Hof	Stadt Hof
Hollfeld	Landkreis Bayreuth
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren
Kissing	Landkreis Aichach-Friedberg
Kitzingen	Landkreis Kitzingen
Königsbrunn	Landkreis Augsburg
Kronach	Landkreis Kronach
Langenfeld	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Langquaid	Landkreis Kelheim
Leipheim	Landkreis Günzburg
Lindau (Bodensee)	Landkreis Lindau (Bodensee)
Maxhütte-Haidhof	Landkreis Schwandorf
Michelau i.OFr.	Landkreis Lichtenfels
Miltenberg	Landkreis Miltenberg
Mitterteich	Landkreis Tirschenreuth
Mühldorf a.Inn	Landkreis Mühldorf a.Inn
Murnau a.Staffelsee	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Neuburg a.d.Donau	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Pleinfeld	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Puchheim	Landkreis Fürstenfeldbruck
Regenstauf	Landkreis Regensburg
Rehau	Landkreis Hof
Roßhaupten	Landkreis Ostallgäu
Röthenbach a.d.Pegnitz	Landkreis Nürnberger Land
Rottach-Egern	Landkreis Miesbach
Schwabach	Stadt Schwabach
Strullendorf	Landkreis Bamberg
Taufkirchen	Landkreis München
Taufkirchen (Vils)	Landkreis Erding
Wasserburg a.Inn	Landkreis Rosenheim
Weilheim i.OB	Landkreis Weilheim-Schongau
Wendelstein	Landkreis Roth
Wertingen	Landkreis Dillingen a.d.Donau
Wunsiedel	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Anlage 2

☐ **Verwendungsbestätigung** **Muster 4a zu Art. 44 BayHO**

An

(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Verwaltungs-gemeinschaft	☐ Landkreis	☐ Bezirk	☐ Zweck- oder Schulverband

Name (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse	
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)

4. Zahlenmäßiger Nachweis

a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom ..... (Gz. .....) eine Zuweisung/ein Darlehen*) von insgesamt ..... EUR bewilligt.

b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ..... EUR und Einnahmen von ..... EUR zugrunde.

c) Die Maßnahme wurde am ..... abgeschlossen.

d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen*) von .... EUR erhalten; eine Schlussrate von ..... EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen …… EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ..... EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ..... EUR.

e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

☐ nein. **) ☐ ja. **)

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ nein. **) ☐ ja. **)

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v.H. p. a. überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 250 EUR:

☐ nein. **) ☐ ja. **)

c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift) Dienstsiegel

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Zutreffendes ankreuzen

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nabil Hussein Ashri

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Juli 2012 Az.: Prot 020188-8-78

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Saudi Arabien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nabil Hussein Ashri am 28. Juni 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charlotorn Phaovibul

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. Juli 2012 Az.: Prot 020189-3-31-11

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Charlotorn Phaovibul am 2. Juli 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Chailert Limsomboon, am 4. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind demnächst zu besetzen:

1. **Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 3)**

   Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/als Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch ein Einsatz bei den Senaten in Ansbach in Betracht kommt.

2. **Zwei Stellen für Richter/Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)**

3. **Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Würzburg (Besoldungsgruppe R 2)**

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **3. August 2012** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Stellen unter Nr. 2 sind unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Bewerber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht Rosenheim** ist die Stelle **einer Richterin/eines Richters am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts –** (BesGr R 1 + AZ) zu besetzen.

Bis zum **17. August 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Landesarbeitsgericht München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Linde International, Wien

Pinner, **Nachhaltig investieren und gewinnen,** Profitieren vom ökologischen Megatrend, 2., aktualisierte Auflage 2012, 220 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0373-3.

Der Ratgeber zeigt faire Alternativen der Geldanlage auf, die nach dem Prinzip der „doppelten Dividende" funktionieren: Ertrag für den Anleger und Zusatzertrag für Umwelt und Soziales. Mit vielen Beispielen und Begriffserklärungen liefert die Neuauflage dem ökologisch und sozial motivierten Investor einen Einstieg in das Thema. Zudem wird Anlegern eine umfassende Liste mit dem aktuellen nachhaltigen Fondsangebot geboten.

Patterson/Grenny/Maxfield, **Die Kunst alles zu verändern,** So nehmen Sie wirksam Einfluss auf Ihren Beruf, Ihre Familie, Ihr Leben, 2011, 248 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0357-3.

Das Buch zeigt auf, dass Dinge, von denen geglaubt wird, ihnen ohnmächtig gegenüberzustehen, in Wirklichkeit nachhaltig verändert werden können. Das Autorenteam besuchte außergewöhnliche Menschen, vom renommierten Verhaltensforscher bis zum Unternehmer, verbindet deren Erkenntnisse mit den Prinzipien und Methoden einflussreicher Persönlichkeiten und zeigt anhand vieler faszinierender Beispiele und Geschichten, welche Verhaltensweisen entscheidend sind, um Ziele zu erreichen.

Enkelmann/Enkelmann, **Die große Macht der Motivation,** was Spitzenleistung möglich macht, 2011, 248 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0352-8.

Das Buch zeigt praxisnah, wie man sich und seine Mitarbeiter zu Höchstleistungen anspornt. In Gesprächen mit außergewöhnlichen Mitarbeitern bzw. Gründern erfolgreicher Unternehmen wird erörtert, wie brachliegende Kräfte und Fähigkeiten mobilisiert werden. Verschiedene Übungen und Aufgaben im Buch helfen Führenden wie Eltern oder Lehrern, sich selbst besser kennen zu lernen.

Klinger/Abele/Becker, **Der Vorsorgeplaner,** wie Sie durch Vollmachten, Verfügungen und Testamente für den Krankheits-, Pflege- und Erbfall vorsorgen, 2011, 192 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0356-6.

Das Buch erklärt, wie sich Regelungen für Krankheit, Unfall, Alter, Pflege und Erbfall zu einem umfassenden Maßnahmenpaket kombinieren lassen und enthält alle wesentlichen Muster und Formulierungshilfen.

Westhoff/Westhoff, **Pflege daheim oder Pflegeheim?,** Was Sie bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen tun können und wo Sie Unterstützung bekommen, 2012, 166 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0364-1.

Das Buch unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei allen Fragen rund um dieses schwierige Thema.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 101., 102. und 103. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 88,95 €, 71,95 € bzw. 72,95 €.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Re-

gelungen, 22. bis 24. Lieferung, Stand März 2012, Preis 72,95 €, 75,95 € bzw. 70,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 46., 47. (inkl. Leer-Ordner), 48. Lieferung (inkl. Buch „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst", 11. Auflage, 9,95 €), 49. und 50. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 97,95 €, 91,95 €, 94,95 €, 90,95 € bzw. 84,95 €, Loseblattwerk in 9 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 110. und 111. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 63,95 € bzw. 77,95 €.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 35. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 57,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 98. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 102,95 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 76. und 77. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 61,95 € bzw. 49,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 24. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 61,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 109., 110. und 111. Lieferung, Stand April 2012, Preis 98,95 €, 98,95 € bzw. 99,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Schleicher/Bühler, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung,** Textausgaben mit Erläuterungen zum BayPVG, 21. Auflage 2012, XXVI, 467 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8073-0265-2.
Die bewährte Textausgabe stellt die aktuelle Rechtsprechung mit kurzen, auf das Wesentliche beschränkten Erläuterungen dar. Die Änderungen durch das am 13. Dezember 2011 vom Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Inkrafttreten am 1. Januar 2012) sind bereits eingearbeitet.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz", Kommentar, 171. bis 174. Lieferung, Stand April 2012, Preis 112,95 €, 106,95 €, 108,95 € bzw. 102,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht,** Kommentar, 37. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis 59,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 143. Lieferung, Stand 1. Februar 2012, Preis 83,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 114. und 115. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 50,95 € bzw. 49,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 18. Lieferung, Stand März 2012, Preis 60,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 38. Lieferung, Stand April 2012, Preis 93,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 3. und 4. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 71,95 € bzw. 64,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 5. Lieferung, Stand April 2012, Preis 68,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 53. und 54. Lieferung, Stand April 2012, Preis 100,95 € bzw. 101,95 €.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 166., 167. und 168. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 92,95 €, 89,95 € und 93,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Wieser, **Verfolgung von Lebensmittelverstößen,** Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung, 3., aktualisierte und vertiefte Auflage 2012, XV, 294 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8073-0316-1.
Das Praxishandbuch stellt die gerichtssichere Ermittlung lebensmittelrechtlicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten komplett dar. Die erste Problemstellung ergibt sich durch die nahezu uferlose Zahl von Straf- und Bußgeldvorschriften. Sie werden systematisch unter besonderer Berücksichtigung der unbestimmten Rechtsbegriffe in EU-Verordnungen erläutert und durch Grafiken verdeutlicht.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 91., 92. Lieferung (inkl. Faltkarte), 93. Lieferung (inkl. Buch „Müller: Das neue Chemikalienrecht", 3. Auflage) und 94. Lieferung (inkl. Faltkarte), Stand Juni 2012, Preis 99,95 €, 101,95 €, 127,95 € bzw. 94,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 36. Lieferung inkl. Buch „Hofmann: Praktische Infektiologie", 3. Auflage, 24 €, Stand März 2012, Preis 67,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

medhochzwei Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe,** Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 61. und 62. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 54,95 € und 72,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Halbe/Orlowski/Preusker, **Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) – Auswirkungen auf die Praxis,** 2012, XIX, 376 Seiten, Preis 49,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-079-2.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz bringt erhebliche strukturelle Veränderungen wie z. B. die Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten speziell im ländlichen Raum, die unterstützenden Veränderungen im Honorarbereich der Vertragsärzte, erweiterte Befugnisse der Bundesländer, die Reform der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Vergütung etc. Ein zentraler Regelungsbereich ist die Bildung eines neuen Versorgungsbereichs der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung. Die Weiterentwicklung des Gremiums „Gemeinsamer Bundesausschuss" und seiner Aufgaben und Befugnisse ist auch Teil des Gesetzes, wie auch die Weiterentwicklung der Vorschriften zu den Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Schmid/Schmidt, **Beschaffung in Gesundheitseinrichtungen,** Sachstand, Konzepte, Strategien, 2012, X, 317 Seiten, Preis 69,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-087-7.

Eine optimale Beschaffungsorganisation ist bei Sachkostenanteilen von z. B. im Krankenhaus 40 Prozent Voraussetzung für den Unternehmenserfolg unter den Maßgaben von Qualität, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Risikobegrenzung. Die Beiträge beschreiben Erfahrungen aus den verschiedensten Bereichen, ohne endgültige Verfahrensvorschläge oder abschließende Auffassungen zur Sache zu vertreten. Es besteht der Anspruch, erfahrungsgestützt Themen und Vorschläge aufzubereiten und zur Diskussion zu stellen, die eine zukunftsorientierte Organisation des Beschaffungswesens im Gesundheitswesen und seinen Einrichtungen positiv befördern.

Weimer/Jäkel, **Ratgeber Medizinprodukterecht,** Praxishilfen, Beispiele und Tipps für Anwender und Betreiber, 2012, XI, 200 Seiten, Preis 49,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-072-3.

Nicht nur die Herstellung und das Inverkehrbringen von Medizinprodukten unterliegen zahlreichen Normen, auch beim Betreiben und Anwenden müssen viele Rechtsvorschriften eingehalten werden. Der Ratgeber unterstützt insbesondere Betreiber und Anwender, ihre entsprechenden Pflichten zu erkennen und die Anforderungen praxisnah umzusetzen. Er erklärt alle essenziellen Vorschriften. Anhand von zahlreichen Beispielen und Praxistipps hilft das Werk bei der Anwendung des Medizinprodukterechts im Arbeitsalltag und dem rechtstreuen Verhalten. Eine detaillierte Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen schnell zu den gesuchten Antworten. Die wichtigsten Vorschriften sind im Anhang enthalten.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 32. (inkl. CD-ROM Adress-Manager Öffentliches Dienstrecht), 33. und 34. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 93,78 €, 81 € bzw. 139,50 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 22. Lieferung, Stand April 2012, Preis 94 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 311., 312., 313. und 314. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 117 €, 116 €, 143 € bzw. 139 €.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 31. bis 36. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 123 €, 135 €, 131 €, 137 €, 132 € bzw. 129 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 46. und 47. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 115 € bzw. 119 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 136. und 137. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis je 120 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen,** Kommentar und Rechtssammlung, 60. und 61. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2012, Preis 137,80 € bzw. 129 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 192., 193., 194. und 195. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2012, Preis 116 €, 119 €, 118 € bzw. 119 €.

Eichenhofer/Wenner, **SGB I – IV – X**, Sozialgesetzbücher I – Allgemeiner Teil, IV – Gemeinsame Vorschriften, X – Sozialverwaltungsverfahren, Kommentar, 2012, XXXVIII, 1.497 Seiten, Preis 119 €, Wannagat Sozialversicherungsrecht, ISBN 978-3-472-07857-9.

Der Kommentar mit dem SGB I, IV und X ist ein Baustein des auf vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige, SGB V, SGB VI und SGB VII, des Sozialversicherungsrechts konzentrierenden Erläuterungswerks. Die für die Sozialversicherung zentralen Bestimmungen von SGB I, IV und X sind in einem Band zusammengefasst und runden das komplette Werk ab. Es informiert schnell, knapp und prägnant, auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur, über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 116. und 117. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 137,80 € bzw. 118 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 57. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 115 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 20. und 21. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis je 102,72 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 230. bis 234. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 155,52 €, 123,40 €, 126,50 €, 122,10 € bzw. 83,60 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 259. bis 261. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 119,54 €, 117,34 € bzw. 153,94 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 51. bis 52. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis je 66,60 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, Loseblattwerk mit 5 Ordnern, etwa 14.800 Seiten, Stand 1. Juni 2012, Preis 204 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Die Rechtssammlung enthält alle umweltrechtlich relevanten Bestimmungen auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene. Das Werk ist nach Sachgebieten und übergeordneten Themenbereichen gegliedert. Es ist anwenderfreundlich zusammengestellt: nach Sachgebieten gegliedert, mit Findehilfen, internen Verweisen und systematischem Schlagwortregister. So ist sichergestellt, dass alle benötigten Regeln schnell und sicher gefunden werden. Durch die Publikation als Loseblattausgabe befindet sich die Sammlung immer auf dem neuesten Stand.

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB – Kommentar,** 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, LIV, 3.654 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-472-08073-2.

Die Neuauflage des Werks enthält u. a. die neue Gesetzgebung zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge. Die aktuelle Rechtsprechung zum neuen Verjährungsrecht, zum reformierten Zugewinn- und Versorgungsausgleich, zur Erbrechtsreform und den Teilzeit- und Wohnrechtsverträgen, zu § 899a u. v. m. Der praxisorientierte Kommentar ist gut lesbar, klar gegliedert, verzichtet auf unübliche Abkürzungen und in die Jahre gekommene Zitatketten. Es wird ein Zugriff auf die Online-Portale des Werks (Übergangsregelungen, Aktualisierungen, Entscheidungen, News) angeboten. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem besten Weg zum Standardwerk.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 17. Lieferung, Stand März 2012, Preis 95,95 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.658 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 93. , 94. und 95. Lieferung, Stand Juli 2012, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 59,95 €, 59,95 € bzw. 68,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **93. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen (Steuervereinfachungsgesetz 2011), die §§ 256 bis 258 Einwendungen und einstweilige Einstellung / Beschränkung der Vollstreckung wurden umfassend überarbeitet. Bei der Kommentierung der FGO wurden die §§ 40, 47 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage umfassend überarbeitet. § 79 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wurde neu kommentiert. Die Aktualisierungen bei der **94. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO die Ablaufhemmung § 171 und die leichtfertige Steuerverkürzung, das Schwarzgeldgesetz § 378. Bei der FGO wurde die Klagebefugnis § 48 umfassend überarbeitet, zu § 62 Bevollmächtigte und Beistände die Rechtsprechung aktualisiert und zu § 90 Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung neu kommentiert. Die Aktualisierungen bei der **95. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, § 182 die Wirkung der gesonderten Feststellung und § 183 Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung. Neu ist der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz.

Strahl, **Ertragsteuern,** Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 6. Lieferung April 2012, Preis 43,30 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 25,50 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die sechste Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen Formwechsel in Europa, private Veräußerungsgeschäfte, Sitzverlegung, Teilbetriebseigenschaft und dem Gesamtstichwortverzeichnis.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 289. bis 292. Lieferung, Stand April 2012, Preis 153 €, 154 €, 179 € bzw. 158 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 180. bis 185. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis 172 €, 173 €, 169 €, 168 €, 163 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Textsammlung, 291. bis 295. Lieferung, Stand März 2012, Preis 149 €, 167 €, 151 €, 156 € bzw. 156 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 64. und 65. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 58,88 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 64. (inkl. Buch „Weber: Praxis des Gewerbe- und Gaststättenrechts“) bis 66. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 71 €, 71,32 € bzw. 59,28 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 144., 145. und 146. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 74,74 €, 65,78 € bzw. 63,70 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle,** Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 36. Lieferung, Stand April 2012, Preis 60,76 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 76. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 78,08 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern,** Ergänzbare Vorschrif-

tensammlung mit Kommentar, 104. und 105. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis je 62,50 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Kommunalverlag, Köln

Ebert, Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis, ein Leitfaden für Praxis und Ausbildung, 2. Auflage 2012, XVII, 145 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-556-06193-0

Der Leitfaden bietet Behörden aller Art Hilfe bei der optimalen Vorbereitung und Führung verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreitigkeiten. Der spezifische Aufbau ermöglicht den raschen Überblick und das richtige und verständige Handeln in der jeweiligen Prozesssituation. Wertvolle praktische Tipps sind eingearbeitet, die wichtigsten Verfahrensarten als Checklisten dargestellt. Online bereitgestellte und abrufbare Muster erleichtern die praktische Arbeit. Behandelt werden außerdem das zunehmend wichtiger werdende Thema der Mediation und der Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 202. bis 204. Lieferung, Stand April 2012, Preis 223 €, 176 € bzw. 118 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 177. bis 181. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 135 €, 149 €, 148 €, 152 € bzw. 135 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 118. bis 120. Lieferung, Stand April 2012, Preis 99 €, 102 € bzw. 85 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 138., 139. und 140. Lieferung, Stand April 2012, Preis 141 €, 127 € bzw. 133 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 107. und 108. Lieferung, Stand 15. Februar 2012, Preis 160 € bzw. 168 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 115. bis 118. Lieferung, Preis 168 €, 184 €, 159 € bzw. 176 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz,** Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 97. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 108 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 92. Lieferung, Stand 15. Februar 2012, Preis 155 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 256. und 257. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 178,54 € bzw. 200,66 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 287. und 288. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 163 € bzw. 155 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 706. und 707. Lieferung, Stand 1. Mai 2012, Preis 164 € bzw. 153 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa,** Nr. 41, Ausgabe 1/2012 inkl. CD-ROM, Preis 85 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 130. Lieferung, Stand 1. März 2012, Preis 136 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 200., 201. und 202. Lieferung, Stand 15. April 2012, Preis 142 €, 142 € bzw. 138 €.

Don Bosco Medien, München

Kubitschek, Das Anti-Stress-Buch für Erzieherinnen, Übungen und Tipps für mehr Kraft und Zufriedenheit, 1. Auflage 2012, 109 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-7698-1916-8.

Wie Erzieherinnen ihre persönlichen Ressourcen stärken und dem Stress des Kita-Alltags wirksam begegnen können, zeigt die Autorin mit vielen praktischen Tipps und Entspannungsübungen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9 **München, 30. August 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
09.08.2012	2038.3.2-I Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD)	535
19.07.2012	73-I Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2012	573
13.07.2012	913-I DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010	573
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
23.07.2012	2126.0-UG Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	574
07.08.2012	7523-UG Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ (NaStromE-För)	576
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
25.06.2012	7803.1-L Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft	578
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
27.07.2012	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	580

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

18.07.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Erkin Khamraev 581
24.07.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Paul Heardman 581
24.07.2012 Erteilung eines Exequaturs an Frau Helle Hedegaard Meinertz 581
27.07.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Theiler 581
31.07.2012 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 581
10.08.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo 581

Bayerisches Staatsministerium des Innern

18.07.2012 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012 582
22.08.2012 Feuerwehr-Aktionswoche 2012 582

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

10.07.2012 605-F
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2013 583

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 585
Literaturhinweise 585

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.2-I

Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. August 2012 Az.: IZ3-0604.11-8

Zur Durchführung der in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I) enthaltenen Regelungen zur Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und zum Studium für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Fachtheoretische Ausbildung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
1.1 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (§ 23)[1)]
1.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten
1.3 Leistungsnachweise (§ 22)
2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
2.1 Studienpläne
2.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten
2.3 Leistungsnachweise (§ 44)

Teil 2

Berufspraktische Ausbildung

1. Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsbehörden
2. Lernziele, Lernphasen
2.1 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
3. Ausbildungspläne
4. Beschäftigungsnachweis (§ 10)
5. Leistungsberichte (§ 11)
6. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausbildungsleitstelle (§ 7)
7. Ausbildungsleiter und Ausbilder (§ 8)

Teil 3

Qualifikationsprüfung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Teil 4

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

1. Erholungsurlaub
2. Nebentätigkeiten
3. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
4. Andere Dienstherren
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

1.1–1.6 Ausbildungsrahmenpläne für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
2.1–2.8 Ausbildungsrahmenpläne für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
3 Beschäftigungsnachweis
4.1 Leistungsbericht für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
4.2 Leistungsbericht für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
5.1 Zusammenfassender Leistungsbericht für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
5.2 Zusammenfassender Leistungsbericht für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Teil 1
Fachtheoretische Ausbildung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

1.1 Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (§ 23)

1.1.1 Die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d genannten „weiteren ausgewählten Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts“ legt die Bayerische Verwaltungsschule jeweils im Stoffgliederungsplan fest. Es ist darauf zu achten, dass bei diesen Gebieten sowohl die Leistungs- als auch die Eingriffsverwaltung angemessen berücksichtigt werden.

1.1.2 Als Lehrveranstaltungsstunden gelten auch Projekte, Übungen, Zeiten für die Fertigung von Aufsichtsarbeiten und die Qualifikationsprüfung.

1.1.3 Die Bayerische Verwaltungsschule kann darüber hinaus während der Fachlehrgänge Sonderveranstaltungen durchführen, die Bezug zur Ausbildung haben (z. B. Vorträge, Besichtigungen).

1.1.4 Die Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten.

1.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Während eines Fachlehrganges sind Zeiten vor oder nach Lehrveranstaltungen – soweit nicht An- und Abreisezeiten – grundsätzlich zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu nutzen; eine berufspraktische Ausbildung findet in diesen Zeiten grundsätzlich nicht statt. Lehrveranstaltungsfreie Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

[1)] Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die FachV-nVD

1.3 Leistungsnachweise (§ 22)

1.3.1 Leistungsnachweise in Form von Aufsichtsarbeiten oder sonstigen Arbeiten werden in den Fachlehrgängen I bis IV gefertigt. Der Fachlehrgang V dient grundsätzlich der Wiederholung und Prüfungsvorbereitung. Der Stoffverteilungsplan enthält nähere Bestimmungen über die Art, Anzahl und Termine der zu erbringenden Leistungsnachweise.

1.3.2 Für Aufsichtsarbeiten soll eine Bearbeitungszeit von drei Stunden vorgesehen werden. Als Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung sollen Aufsichtsarbeiten auch an aufeinanderfolgenden Tagen gefertigt werden. Pro Tag darf nur ein Leistungsnachweis gestellt werden.

1.3.3 Die Korrektoren und Korrektorinnen senden unverzüglich Notenlisten an die Bayerische Verwaltungsschule (bzw. die BVSregional-Standorte). Eine Zweitkorrektur findet nicht statt. Die korrigierten Leistungsnachweise werden zeitnah den Anwärtern und Anwärterinnen an einem festgesetzten Termin bei der Bayerischen Verwaltungsschule (bzw. bei den BVSregional-Standorten) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dessen besteht für die Anwärter und Anwärterinnen die Möglichkeit, sich Notizen über die Korrekturanmerkungen und den sich daraus ergebenden Nachbereitungsbedarf zu fertigen.

Die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise fließt nach § 31 Abs. 2 Satz 1 in die Gesamtprüfungsnote mit ein, eine Aushändigung der Aufgaben ohne Aufsicht ist daher nicht möglich.

Die Leistungsnachweise werden bei der Bayerischen Verwaltungsschule (bzw. bei den BVSregional-Standorten) bis zum Ende des auf die Qualifikationsprüfung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

1.3.4 Die Bayerische Verwaltungsschule erstellt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 für alle Lehrgangsteilnehmenden ein Notenblatt und übersendet es den Ausbildungsleitstellen. Die Notenübersicht ist Grundlage für das nach § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ggf. zu führende Beratungsgespräch. Zur Durchführung dieses Gesprächs können die Ausbildungsleitstellen Kopien der Leistungsnachweise anfordern.

2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

2.1 Studienpläne

2.1.1 Die Studienpläne (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayFHVRG) enthalten insbesondere nähere Bestimmungen über

- die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 42 Abs. 1 Satz 2) auf die Studienfachgruppen und Studienfächer sowie die Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Fachstudienabschnitte (Stoffverteilung),
- die Lernziele, die Gliederung und Inhalte der Studienfächer und
- die Art, Anzahl und Termine der von den Studierenden zu erbringenden Leistungsnachweise (§ 44).

Die Studienpläne sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Studienabschnitte dem Staatsministerium des Innern zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.2 Als Lehrveranstaltungsstunden gelten auch Übungen sowie Zeiten für die Durchführung von Projekten, für die Fertigung und Besprechung von Leistungsnachweisen und für die Fertigung von Prüfungsarbeiten.

2.1.3 Der Fachbereich kann darüber hinaus während der Fachstudienabschnitte Sonderveranstaltungen durchführen, die Bezug zum Studium haben (z. B. Vorträge, Besichtigungen).

2.1.4 Die Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten.

2.2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Die lehrveranstaltungsfreien Zeiten während der Fachstudienabschnitte dienen dem Selbststudium der Studierenden bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit. Lehrveranstaltungsfreie Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

2.3 Leistungsnachweise (§ 44)

2.3.1 Leistungsnachweise sind in der Regel als Aufsichtsarbeiten, als Projektarbeiten oder in mündlicher Form zu erbringen.

2.3.2 Für Aufsichtsarbeiten ist eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und höchstens fünf Stunden vorzusehen. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; während der Fachstudienabschnitte sollen Aufsichtsarbeiten auch an aufeinander folgenden Tagen gefertigt werden.

2.3.3 Die Leistungsnachweise sollen zeitnah korrigiert, besprochen und an die Studierenden zurückgegeben werden.

2.3.4 Bei Projektarbeiten und mündlichen Leistungen weisen die Studierenden neben ihren Fachkenntnissen auch persönliche Fähigkeiten nach.

Teil 2
Berufspraktische Ausbildung

1. Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsbehörden

Als integrierter Bestandteil der Ausbildung trägt die berufspraktische Ausbildung wesentlich zum Qualifikationserwerb bei. Intensive Kontakte zwischen den für die berufspraktische Ausbildung zuständigen Ausbildungsleitstellen und Ausbildungsbehörden und den für die fachtheoretische Ausbildung zuständigen Ausbildungseinrichtungen fördern die Umsetzung der gemeinsam verantworteten Ziele des Vorbereitungsdienstes. Zu diesem Zweck sollen die Ausbildungseinrichtungen Empfehlungen für die berufspraktische Ausbildung herausgeben, z. B. Tätigkeitskataloge, Aufstellungen über die Lernziele, Merkblätter über den fachtheoretischen Kenntnisstand. Die Ausbildungseinrichtungen sollen zentral oder bei den Ausbildungsbehörden Informationsveranstaltungen und Besprechungen für Ausbildungsleitende durchführen, die insbesondere der gegenseitigen Abstimmung über Inhalte und Intensität der Ausbildung dienen und den Praxisbezug der fachtheoretischen Ausbildung gewährleisten.

2. Lernziele, Lernphasen

2.1 Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Während des Praktikums I sollen die Anwärter und Anwärterinnen über die Organisation und die

wesentlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informiert werden.

In den weiteren Praktika ist den Anwärtern und Anwärterinnen die eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen; sie sollen unter Anleitung der Ausbildenden mit für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen geeigneten Aufgaben betraut und in den Dienstbetrieb einbezogen werden. Die Anwärter und Anwärterinnen sollen Gelegenheit erhalten, einzelne Vorgänge, auch wenn sich ihre Bearbeitung über einen längeren Zeitraum erstreckt, abschließend zu behandeln. Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sollen die Anwärter und Anwärterinnen die typischen Formen des Verwaltungshandelns (z. B. Anfertigung von dienstlichen Schreiben, Bescheiden, Aktenvermerken, Niederschriften und Beschlussvorlagen, mündlicher Sachvortrag, Beratungsgespräch) beherrschen.

Während des Praktikums V ist die Ausbildung in dem Arbeitsbereich zweckmäßig, in dem die Beamten und Beamtinnen nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eingesetzt werden.

Anwärter und Anwärterinnen sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die der Qualifikation für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene entsprechen.

Eine intensive berufspraktische Ausbildung bereitet auch auf die mündliche Prüfung vor, in der eine konkrete Praxissituation zu bewältigen ist (vgl. § 30 Abs. 3).

2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Die berufspraktische Ausbildung vertieft und festigt die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Während des Praktikums 1 sollen die Studierenden über die Organisation und die wesentlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informiert werden.

In den Praktika 2 und 3 ist den Studierenden die selbstständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen; sie sollen unter Anleitung der Ausbildenden mit für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen geeigneten Aufgaben betraut und in den Dienstbetrieb einbezogen werden.

Während des Praktikums 4 ist die Ausbildung in dem Arbeitsbereich zweckmäßig, in dem die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich eingesetzt werden.

Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sollen die Studierenden die typischen Formen des Verwaltungshandelns (z. B. Anfertigung von dienstlichen Schreiben, Bescheiden, Aktenvermerken, Niederschriften und Beschlussvorlagen; Entwerfen von Satzungen und Verordnungen; mündlicher Sachvortrag) beherrschen.

Die Studierenden sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene entsprechen.

Eine intensive berufspraktische Ausbildung bereitet auch auf die mündliche Prüfung vor, in der ein Sachverhalt oder eine Problemstellung aus der Praxis zu bewältigen ist (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 2).

3. Ausbildungspläne

3.1 Die Ausbildungsleitenden stellen für jeden Beamten und jede Beamtin einen Ausbildungsplan auf (§ 8 Abs. 2). Grundlage für den Ausbildungsplan ist der in den Anlagen 1.1 bis 1.6 (zweite Qualifikationsebene) und Anlagen 2.1 bis 2.8 (dritte Qualifikationsebene) beigefügte Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan enthält Dauer und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung. Bei Abweichungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 ist darauf zu achten, dass die Pflichtausbildungsbereiche dennoch absolviert werden.

Der Ausbildungsplan legt – soweit möglich unter Berücksichtigung des Erholungsurlaubs der Beamten und Beamtinnen – die zeitliche Folge der einzelnen Ausbildungsbereiche bei der Ausbildungsbehörde während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts fest und bestimmt die Ausbildenden. Die berufspraktische Ausbildung in einem Ausbildungsbereich soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

3.2 Für die Beamten und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene desselben oder eines verwandten fachlichen Schwerpunkts qualifizieren, können die Ausbildungsleitenden bei der Erstellung des Ausbildungsplans von den Festlegungen in den Ausbildungsrahmenplänen abweichen, soweit die Beamten und Beamtinnen in diesen Ausbildungsbereichen bereits hinreichend Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Beamten und Beamtinnen während der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung das Tätigkeitsfeld wechseln und dabei in Aufgaben der neuen (höheren) Qualifikationsebene ausgebildet werden.

3.3 Abweichend vom Ausbildungsplan dürfen die Beamten und Beamtinnen nur im Einvernehmen mit den Ausbildungsleitenden eingesetzt werden.

3.4 Die Beamten und Beamtinnen erhalten eine Kopie ihrer Ausbildungspläne.

4. Beschäftigungsnachweis (§ 10)

Der Beschäftigungsnachweis (Anlage 3) ist nach Beendigung der berufspraktischen Ausbildung zum Ausbildungsakt bei der Ausbildungsleitstelle zu nehmen.

5. Leistungsberichte (§ 11)

Der Leistungsbericht (§ 11 Abs. 1) ist nach dem Muster in Anlage 4.1 bzw. 4.2, der zusammenfassende Leistungsbericht (§ 11 Abs. 2) nach dem Muster in Anlage 5.1 bzw. 5.2 zu erstellen.

6. Zuständigkeit und Aufgaben der Ausbildungsleitstelle (§ 7)

6.1 Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind

– die Präsidien der bayerischen Polizei,

– das Bayerische Landeskriminalamt,
– das Bayerische Polizeiverwaltungsamt sowie
– das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

jeweils für ihre Studierenden;

– im Übrigen die Regierungen.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst leitet die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs; es kann einzelne Aufgaben auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Ausbildungsbehörden übertragen.

Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Beamte und Beamtinnen der Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für Beamte und Beamtinnen der Forstverwaltung.

Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sind die Regierungen.

6.2 Die Ausbildungsleitstellen koordinieren die Ausbildung und kontrollieren den Ausbildungsfortschritt auf der Grundlage der von den Ausbildungsleitenden übermittelten Leistungsberichte und der von den Ausbildungseinrichtungen übermittelten Notenlisten.

6.3 In dem Beratungsgespräch gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere mögliche Ursachen des Leistungsbildes und Ansätze für künftige Verbesserungen zu erörtern. Durch eine Zielvereinbarung über konkrete Umsetzungsmaßnahmen sollen die Beamten und Beamtinnen deutlich „in die Pflicht" zur Ausbildung genommen werden. Auch die mögliche Beendigung des Beamtenverhältnisses soll angesprochen werden.

7. Ausbildungsleiter und Ausbilder (§ 8)

7.1 Ausbildungsleitende und ihre Stellvertreter sollen im notwendigen Umfang von den übrigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ihre Funktionen sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.

Ausbildungsleitende und Stellvertreter sind funktionsbezogen fortzubilden.

Wesentliche Aufgabe der Ausbildungsleitenden muss es sein, eine sorgfältige Ausbildung der Beamten und Beamtinnen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich ein Bild von deren Persönlichkeit und geistigen sowie praktischen Fähigkeiten machen. Deshalb haben sie sich ständig über den Stand der Ausbildung zu unterrichten und die geführten Beschäftigungsnachweise zu überprüfen. Die Ausbildungsleitenden sollen in erster Linie Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die dienstlichen aber auch persönlichen Anliegen sein. Der Ausbildungsstoff soll mit den Beamten und Beamtinnen vertieft werden.

Die Ausbildungsleitenden sorgen für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitstelle. Sie beraten die Ausbildenden in allen Ausbildungsfragen und führen Besprechungen mit ihnen durch.

7.2 Die Ausbildenden weisen den Beamten und Beamtinnen geeignete Aufgaben zur Erledigung zu, überwachen den Arbeitserfolg, besprechen die Arbeitsergebnisse und vertiefen den Ausbildungsstoff. Sie sollen den Beamten und Beamtinnen Gelegenheit geben, wesentliche, laufende Dienstgeschäfte in den einzelnen Ausbildungsbereichen kennenzulernen.

7.3 Bedienstete, die mit der Ausbildung betraut sind, sollen berufspädagogisch gefördert werden. Die Ausbildungstätigkeit soll bei Beurteilungen und Stellenbewertungen berücksichtigt werden.

Teil 3
Qualifikationsprüfung

1. Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Vorbereitungszeit – mündliche Prüfung (§ 30)

Die mündliche Prüfung beinhaltet insbesondere die Bewältigung einer Praxissituation. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten eine Vorbereitungszeit von 25 Minuten. In dieser Zeit können sie zur Lösung des Prüfungsfalls die zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Die Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungszeit von 30 Minuten angerechnet.

2. Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Vorbereitungszeit – mündliche Prüfung (§ 55)

Die mündliche Prüfung beinhaltet insbesondere die Bewältigung eines vorgegebenen Sachverhalts oder einer Problemstellung der Praxis. Die Prüfungsteilnehmenden erhalten eine angemessene Vorbereitungszeit, die vom Fachbereich festgelegt wird. In dieser Zeit können sie zur Lösung des Prüfungsfalls die zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Die Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungszeit von 30 Minuten angerechnet.

Teil 4
Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

1. Erholungsurlaub

Die Beamten und Beamtinnen sollen den Ausbildungsleitenden die Zeit, in der sie ihren Erholungsurlaub einbringen wollen, so rechtzeitig mitteilen, dass im Ausbildungsplan darauf Rücksicht genommen werden kann.

Über Anträge, ausnahmsweise während eines Fachlehrgangs oder Fachstudienabschnitts Erholungsurlaub einzubringen, entscheidet bei Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Ausbildungsbehörde – an Tagen, an denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, jedoch nur im Einvernehmen mit der Bayerischen Verwaltungsschule; bei Studierenden mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene entscheidet der Fachbereich nach Beteiligung der Ausbildungsbehörde.

2. Nebentätigkeiten

Neben der Ausbildung kommt der eigenen Arbeit der Beamten und Beamtinnen besonderes Gewicht zu, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Deshalb wird vor der Qualifikationsprüfung im Interesse der Beamten und Beamtinnen eine Nebentätigkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Berufsfremde

Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Leistungen in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen und somit eine Gefährdung des Ausbildungsziels nicht zu befürchten ist.

3. Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

Die Bestimmungen der Teile 1 bis 3 dieser Bekanntmachung gelten sinngemäß für die gemäß § 61 Abs. 1 zur fachtheoretischen Ausbildung und zu den Prüfungen gastweise zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

In die Prüfungszeugnisse der Zwischen- und der Qualifikationsprüfung ist jeweils folgender Vermerk aufzunehmen:

„Der Bewerber/Die Bewerberin hat nach den Sonderbestimmungen des § 61 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen an der Prüfung teilgenommen."

In den Zeugnissen der Bewerber mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist neben § 61 Abs. 1 FachV-nVD als Rechtsgrundlage auch Art. 23 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern anzuführen.

4. Andere Dienstherren

Den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehen, wird empfohlen, diese Ausführungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

5.2 Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (AV-ZAPOmVD) vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 71), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2009 (AllMBl S. 334), sowie die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (AV-ZAPOgVD) vom 10. Oktober 2006 (AllMBl S. 360), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2009 (AllMBl S. 331), außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage 1.1

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Anwärter und Anwärterinnen der Staatsverwaltung (ohne Staatsbauverwaltung, Wissenschaftsverwaltung, Polizeiverwaltung, Landwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung)

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	*(Mitte September bis Mitte November)*	*10*
Landratsamt[1]	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	*(Ende Januar bis Mitte März)*	*8*
Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	*(Mitte Juni bis Ende Juli)*	*6*
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8[2]
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8[2]
Fachlehrgang IV	*(Mitte November bis Ende Dezember)*	*6*
Landratsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	*(Anfang April bis Mitte Juni)*	*9*
Landratsamt oder Regierung[1]	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:
Personalwesen
Kommunale Angelegenheiten

Alternativausbildungsbereiche:
Finanzverwaltung/Haushalt
Baurecht
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Organisation
Umweltrecht, Bauleitplanung
Sozialwesen
Ausländerrecht
Hauptverwaltung
Gewerberecht/Gaststättenrecht
Verkehrswesen

[1] Anwärter und Anwärterinnen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung sollen im Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingesetzt werden.

[2] Das Praktikum bei der Regierung kann unter entsprechender Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung beim Landratsamt auf bis zu elf Wochen verlängert werden.

Anlage 1.2

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Anwärter und Anwärterinnen der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	*(Mitte September bis Mitte November)*	*10*
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	*(Ende Januar bis Mitte März)*	*8*
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion oder Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	*(Mitte Juni bis Ende Juli)*	*6*
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
Fachlehrgang IV	*(Mitte November bis Ende Dezember)*	*6*
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	*(Anfang April bis Mitte Juni)*	*9*
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:
Personalwesen
Organisation
Finanzverwaltung/Haushalt
Liegenschaftsverwaltung
Objektverwaltung
Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:
Baurecht
Kommunale Angelegenheiten
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Umweltrecht
Sozialwesen
Ausländerrecht

Anlage 1.3

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Anwärter und Anwärterinnen der Wissenschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	*(Mitte September bis Mitte November)*	*10*
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	*(Ende Januar bis Mitte März)*	*8*
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	*(Mitte Juni bis Ende Juli)*	*6*
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Ende Juli bis Ende August)	5
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	(Anfang September bis Mitte November)	11
Fachlehrgang IV	*(Mitte November bis Ende Dezember)*	*6*
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	*(Anfang April bis Mitte Juni)*	*9*
Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:
Personalwesen
Organisation
Finanzverwaltung/Haushalt

Alternativausbildungsbereiche:
Baurecht
Kommunale Angelegenheiten
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Umweltrecht, Bauleitplanung
Sozialwesen
Ausländerrecht

Anlage 1.4

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Anwärter und Anwärterinnen der Polizeiverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	*(Mitte September bis Mitte November)*	*10*
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	*(Ende Januar bis Mitte März)*	*8*
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	*(Mitte Juni bis Ende Juli)*	*6*
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte November)	16
Fachlehrgang IV	*(Mitte November bis Ende Dezember)*	*6*
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	*(Anfang April bis Mitte Juni)*	*9*
Polizeipräsidien oder Polizeiverwaltungsamt oder Landeskriminalamt	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:
Personalwesen
Finanzverwaltung/Haushalt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kommunale Angelegenheiten

Alternativausbildungsbereiche:
Baurecht
Organisation
Umweltrecht, Bauleitplanung
Sozialwesen
Ausländerrecht
Hauptverwaltung

Anlage 1.5

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Anwärter und Anwärterinnen der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	*(Mitte September bis Mitte November)*	*10*
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	*(Ende Januar bis Mitte März)*	*8*
Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	*(Mitte Juni bis Ende Juli)*	*6*
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
Fachlehrgang IV	*(Mitte November bis Ende Dezember)*	*6*
Landratsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	*(Anfang April bis Mitte Juni)*	*9*
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:
Personalwesen
Finanzverwaltung/Haushalt
Forstliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärterinnen/Anwärter der Forstverwaltung)
Landwirtschaftliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärterinnen/Anwärter der Landwirtschaftsverwaltung
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Alternativausbildungsbereiche:
Kommunale Angelegenheiten
Baurecht
Organisation
Umweltrecht, Bauleitplanung

Anlage 1.6

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Anwärter und Anwärterinnen der Wasserwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
Fachlehrgang I	*(Mitte September bis Mitte November)*	*10*
Wasserwirtschaftsamt	(Mitte November bis Ende Januar)	9
Fachlehrgang II	*(Ende Januar bis Mitte März)*	*8*
Wasserwirtschaftsamt oder Landratsamt	(Mitte März bis Mitte Juni)	12
Fachlehrgang III	*(Mitte Juni bis Ende Juli)*	*6*
Landratsamt	(Ende Juli bis Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September bis Mitte November)	8
Fachlehrgang IV	*(Mitte November bis Ende Dezember)*	*6*
Wasserwirtschaftsamt	(Ende Dezember bis Anfang April)	13
Fachlehrgang V	*(Anfang April bis Mitte Juni)*	*9*
Wasserwirtschaftsamt	(Mitte Juni bis Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:
Personalwesen
Organisation
Finanzverwaltung/Haushalt
Liegenschafts- und Objektverwaltung
Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:
Baurecht
Kommunale Angelegenheiten
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Umweltrecht
Sozialwesen
Ausländerrecht

Anlage 2.1

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Staatsverwaltung (ohne Staatsbauverwaltung, Polizeiverwaltung, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Wasserwirtschaftsverwaltung, Wissenschaftsverwaltung, Landwirtschafts- und Forstverwaltung)

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Kommunale Angelegenheiten **Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Finanzverwaltung Personalverwaltung	6 je 6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Finanzverwaltung[1] soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: **Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Personalverwaltung	6 6
Regierung[2]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Naturschutzrecht Umweltrecht Wasserrecht Gewerberecht Verkehrsrecht Kommunale Angelegenheiten Haushalt (soweit Haushaltswesen in der Staatsverwaltung gewählt)	9

[1] Der Ausbildungsbereich „Finanzverwaltung“ ist nur für Studierende mit dem Fach „Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung“ ein Pflichtausbildungsbereich. Für Studierende mit dem Fach „Haushaltswesen in der Staatsverwaltung“ gehört der Bereich „Finanzverwaltung“ zu den Wahlpflichtausbildungsbereichen.

[2] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche I (max. zwei Bereiche)** Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Personalverwaltung **Wahlpflichtausbildungsbereiche II (max. zwei Bereiche)** Sozialwesen Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung	6 7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Landratsamt oder Regierung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 2.2

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung Statistik Haushaltswesen Wirtschaftsführung Liegenschafts- und Objektverwaltung	je 6
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: **Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 6
Regierung[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Planungs- und Baurechtsangelegenheiten Liegenschafts- und Objektverwaltung Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Statistik	6
Staatliches Bauamt/ Autobahndirektion oder Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Staatliches Bauamt oder Autobahndirektion	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 2.3

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Polizeiverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt oder Polizeiverwaltungsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. drei Bereiche)** Personalwesen Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Schadensangelegenheiten Liegenschaftsverwaltung Beschaffungswesen	
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Kommunale Angelegenheiten	7
	Wahlpflichtausbildungsbereiche I (ein Bereich) Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
	Wahlpflichtausbildungsbereiche II (ein Bereich) Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Personalwesen Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Haushaltswesen in der Staatsverwaltung Schadensangelegenheiten Liegenschaftsverwaltung Beschaffungswesen	
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Präsidium der Bayerischen Polizei, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt oder Landratsamt	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Anlage 2.4

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Rechtsangelegenheiten Personalverwaltung Haushalt	je 6
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: **Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 6
Regierung[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	**Pflichtausbildungsbereich** Datenverarbeitung	13
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Anlage 2.5

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Wasserwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Wasserwirtschaftsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung Statistik Haushaltswesen Wirtschaftsführung Liegenschafts- und Objektverwaltung	je 6
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: **Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 6
Regierung[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Wasserwirtschaftsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Planungs- und Baurechtsangelegenheiten Liegenschafts- und Objektverwaltung Personalverwaltung Organisation Datenverarbeitung und Datenschutz Statistik	6
Wasserwirtschaftsamt oder Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Wasserwirtschaftsamt oder Regierung	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 2.6

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Wissenschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Personalverwaltung Hochschulverwaltung (Organisation, Datenverarbeitung, Statistik) Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Rechtsangelegenheiten (einschl. der akademischen Selbstverwaltung)	je 6
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Kommunale Angelegenheiten soweit nicht bereits Ausbildungsbereich im Einführungspraktikum, sonst: **Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Hauptverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 6
Regierung[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt (Haushaltswesen in der Staatsverwaltung)	9

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können im Praktikum 1 sowie in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Haushaltswesen, Wirtschaftsführung, Beschaffung Personalverwaltung Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Rechtsangelegenheiten (einschl. der akademischen Selbstverwaltung) Hochschulverwaltung (Organisation, Datenverarbeitung, Statistik)	6
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule oder Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Datenverarbeitung Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Bauleitplanung, Bauaufsicht Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 2.7

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Personalwesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Organisation	6
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Pflichtausbildungsbereich** Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt)	6
Regierung[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Bauleitplanung, Bauaufsicht **Wahlpflichtausbildungsbereich (ein Bereich)** Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	5 4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Pflichtausbildungsbereich** Forstrecht, einschließlich forstliche Förderung	4
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. forstliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 2.8

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Studierende der Landwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (vier Monate Mai bis August)		18
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Personalwesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Organisation	6
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (zwei Bereiche)** Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6
Praktikum 2 (fünf Monate Dezember bis April)		21
Landratsamt	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (u. a. Jagdrecht) Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Pflichtausbildungsbereich** Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt, Organisation)	6
Regierung[1]	**Wahlpflichtausbildungsbereiche (max. zwei Bereiche)** Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9

[1] Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (drei Monate September bis November)		13
Landratsamt	**Pflichtausbildungsbereich** Bauleitplanung, Bauaufsicht **Wahlpflichtausbildungsbereiche (ein Bereich)** Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	5 4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Pflichtausbildungsbereich** Haushalt Kassen- und Rechnungswesen Förderrecht und Fördervollzug	4
Praktikum 4 (drei Monate Juli bis September)		13
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. landwirtschaftliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	

Anlage 3

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS

Name		**Vorname**	**Ausbildungs-/Studienjahrgang**
Ausbildungs-behörde **Ausbildungs-bereiche**	**Zeitraum der Zuweisung**	**Tätigkeiten** **(stichwortartige Angaben über typische und bedeutsame Dienstverrichtungen)** **Urlaubs- und Krankheitszeiten**	**Überprüfungs-vermerk der Ausbildungs-leitung**

Anlage 4.1

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Ausbildungsjahrgang	
Ausbildungsbehörde		
Ausbildungsbereich	Zeitraum der Zuweisung	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Gesamturteil: ☐ geeignet ☐ nicht geeignet		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei „nicht geeignet“):		

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des Anwärters/der Anwärterin anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung des Ausbilders/der Ausbilderin enthalten, wie er/sie den Anwärter/die Anwärterin im Hinblick darauf einschätzt, im weiteren Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und vor allem die Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen zu können.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Leistungsfähigkeit und Engagement						
Lernfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lernbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Urteilsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Einsatzbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Pflichtauffassung	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Ausdrucksfähigkeit						
schriftlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐
mündlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						
Fachkenntnisse						
unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sicherheit in der Anwendung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						
Arbeitsverhalten						
Arbeitssorgfalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Selbständigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitstempo	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						
Sozialverhalten						
Kollegiale Hilfsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konfliktfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kritikfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						

Sofern wegen der kurzen Anwesenheit des Anwärters/der Anwärterin eine Beurteilung einzelner Bewertungskriterien nicht möglich ist, ist dort der Vermerk „nicht erprobt“ anzubringen.

Erörtert:

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin Unterschrift des Anwärters/der Anwärterin

Kenntnis genommen:

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift der Ausbildungsleitung

Anlage 4.2

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

LEISTUNGSBERICHT

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Studienjahrgang	
Ausbildungsbehörde		
Ausbildungsbereich	Zeitraum der Zuweisung	
Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Gesamturteil: ☐ geeignet ☐ nicht geeignet		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei „nicht geeignet“):		

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des/der Studierenden anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung des Ausbilders/der Ausbilderin enthalten, wie er/sie den Studierenden/die Studierende im Hinblick darauf einschätzt, im weiteren Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und vor allem die Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen zu können.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungsfähigkeit und Engagement																
Lernfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lernbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Urteilsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Einsatzbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Pflichtauffassung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Ausdrucksfähigkeit																
schriftlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
mündlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																
Fachkenntnisse																
Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sicherheit in der Anwendung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																
Arbeitsverhalten																
Arbeitssorgfalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Selbständigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitstempo	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																
Sozialverhalten																
Kollegiale Hilfsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konfliktfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kritikfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																

Sofern wegen der kurzen Anwesenheit des/der Studierenden eine Beurteilung einzelner Bewertungskriterien nicht möglich ist, ist dort der Vermerk „nicht erprobt“ anzubringen.

Erörtert:

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin Unterschrift des/der Studierenden

Kenntnis genommen:

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift der Ausbildungsleitung

Anlage 5.1

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

ZUSAMMENFASSENDER LEISTUNGSBERICHT

<table>
<tr><td>Name, Vorname</td><td>Geburtsdatum</td><td>E-Mail</td></tr>
<tr><td>Straße, Hausnr., PLZ, Ort</td><td colspan="2">Ausbildungsjahrgang</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ausbildungsbehörden</td></tr>
<tr><td>Ausbildungsbereiche</td><td colspan="2">Zeiträume der Zuweisungen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Das Ziel der praktischen Ausbildung ist

☐ erreicht ☐ nicht erreicht</td><td>Bewertung der Gesamtleistung

Punkte:

Note:</td></tr>
</table>

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf) des Anwärters/der Anwärterin anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung enthalten, wie der Anwärter/die Anwärterin im Verlauf der Ausbildung die Stärken ausbauen und Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen konnte.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Leistungsfähigkeit und Engagement						
Lernfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lernbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Urteilsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Einsatzbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Pflichtauffassung	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im Praktikum gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“	„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“	„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“	„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Note	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 mangelhaft	6 ungenügend
Ausdrucksfähigkeit						
schriftlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐
mündlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						
Fachkenntnisse						
unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sicherheit in der Anwendung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						
Arbeitsverhalten						
Arbeitssorgfalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Selbständigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitstempo	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						
Sozialverhalten						
Kollegiale Hilfsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konfliktfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kritikfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:						

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch 16, gerundet auf zwei Nachkommastellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Ziel der praktischen Ausbildung ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (Note 4,50) bewertet wurde.

Erörtert: _____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift der Ausbildungsleitung Unterschrift des Anwärters/der Anwärterin

Anlage 5.2

Berufspraktische Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

ZUSAMMENFASSENDER LEISTUNGSBERICHT

<table>
<tr><td>Name, Vorname</td><td>Geburtsdatum</td><td>E-Mail</td></tr>
<tr><td>Straße, Hausnr., PLZ, Ort</td><td colspan="2">Studienjahrgang</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ausbildungsbehörden</td></tr>
<tr><td>Ausbildungsbereiche</td><td colspan="2">Zeiträume der Zuweisungen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Teilnahme an Lehrgängen, Versammlungen, Sitzungen, Besichtigungen, usw.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)</td></tr>
<tr><td>Das Ziel der praktischen Ausbildung ist

☐ erreicht ☐ nicht erreicht</td><td colspan="2">Bewertung der Gesamtleistung

Punkte:

Note:</td></tr>
</table>

Hier ist eine Wortbeschreibung der Stärken und Schwächen sowie des Verhaltens (gegenüber Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten, im Parteiverkehr und im Arbeitsablauf des/der Studierenden anzufertigen. Die Stärken und Schwächen wie die einzelnen Verhaltensweisen sind konkret anzusprechen, auf vorgefertigte Beurteilungssätze und Worthülsen ist zu verzichten. Die Wortbeschreibung soll ferner eine abschließende Bemerkung enthalten, wie der/die Studierende im Verlauf des Studiums die Stärken ausbauen und Schwächen und eventuelle Verhaltensschwierigkeiten abbauen konnte.

Wortbeschreibung: (Stärken, Schwächen, Sozialverhalten, Perspektiven)

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungsfähigkeit und Engagement																
Lernfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lernbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Urteilsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Einsatzbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Pflichtauffassung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:

Bewertung **Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale im Hinblick auf die im berufspraktischen Studium gestellten Aufgaben**	„eine besonders hervorragende Leistung“			„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Ausdrucksfähigkeit																
schriftlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
mündlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																
Fachkenntnisse																
Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sicherheit in der Anwendung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																
Arbeitsverhalten																
Arbeitssorgfalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Selbständigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitstempo	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																
Sozialverhalten																
Kollegiale Hilfsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konfliktfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kritikfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. kurze Begründung der Bewertungen:																

Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch 16, gerundet auf zwei Nachkommastellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als mit der Note „ausreichend“, d. h. mit weniger als 4,00 Punkten, bewertet wurde.

Erörtert: _____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift der Ausbildungsleitung Unterschrift des/der Studierenden

73-I

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 19. Juli 2012 Az.: IIZ5-40011-24/10

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert. Alle Teile der VOB werden als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 herausgegeben.
2. Die VOB 2012 besteht aus:
   - VOB Teil A Abschnitt 1 und VOB Teil B jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, ber. 2010 S. 940), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13. Juli 2012 B3),
   - VOB Teil A Abschnitt 2 und 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz Nr. 182a vom 2. Dezember 2011, ber. BAnz AT 7. Mai 2012 B1),
   - VOB Teil C.

   Die Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C, VOB 2012 wird im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) voraussichtlich im Oktober 2012 herausgegeben.

   Die Teile A und B werden im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften eingestellt.
3. Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 und des Abschnitts 3 der VOB Teil A, Ausgabe 2012 wird durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1508) sowie die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1509) für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB verbindlich vorgeschrieben. Die Vergabeverordnung und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit traten am 19. Juli 2012 in Kraft.

   Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB Teil A und der Teile B und C der VOB ergibt sich für staatliche Vergabestellen aus der Bundeshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung.
4. Die Neufassung der VOB Ausgabe 2012, Teile A (Abschnitt 1), B und C wird mit Wirkung vom 20. August 2012 eingeführt. Sie ersetzt die VOB Ausgabe 2009 (Bekanntmachung vom 18. Juni 2010, AllMBl S. 191).

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 13. Juli 2012 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

a) Für Beton bei Brücken- und Ingenieurbauwerken gilt der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, der inzwischen überarbeitet wurde und als dritte Auflage, Ausgabe März 2010, vom Beuth-Verlag herausgegeben wird. Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 2005, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 3. Juli 2008 (AllMBl S. 401) eingeführt worden ist.

b) Der DIN-Fachbericht 100, Ausgabe März 2010, wurde im NABau-Arbeitsausschuss Betontechnik des DIN erarbeitet, um die Anwendung der Normen durch einen einheitlichen, durchgehenden Text zu erleichtern. Er enthält eine Zusammenstellung der DIN EN 206-1 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität sowie der zugehörigen deutschen Anwendungsregel DIN 1045-2 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1.

2. Anwendung

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, wurde vom BMVBS mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2011, Az.: StB 17/7192.70/11-1402883 vom 7. Juni 2011 bekannt gegeben. Das ARS Nr. 07/2011 ist im Verkehrsblatt Heft 12/2011 vom 30. Juni 2011 veröffentlicht.

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, und das ARS Nr. 07/2011 vom 7. Juni 2011 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen und Staatsstraßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen gemäß ARS Nr. 07/2011 sind zu beachten.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, im Interesse einer einheitlichen Handhabung den DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, auch für die Ingenieurbauwerke in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

3. Hinweise

Der DIN-Fachbericht 100 stellt eine technische Arbeitsgrundlage dar. Es ist jedoch zu beachten, dass als Rechtsgrundlage immer DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 einschließlich der jeweiligen Änderungen heranzuziehen sind.

Der DIN-Fachbericht 100 ist nur mit Produktnormen oder gleichwertigen Festlegungen für die Betonausgangsstoffe (Zement, Gesteinskörnungen, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Zugabewasser) und mit zugehörigen Normen für Prüfverfahren für Beton anwendbar. Die Anhänge A, B, C, F, H, K und U sind normativ. Die Anhänge D, E, G, J und L sind informativ.

4. Außerkrafttreten

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, zweite Auflage 2005, und das ARS Nr. 16/2006 vom 7. Juli 2006 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung vom 3. Juli 2008 (AllMBl S. 401) wird hiermit aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, dritte Auflage, Ausgabe März 2010, ist beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 23. Juli 2012 Az.: 35-G8002-2012/12-49

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie in den anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Die bayerischen Kurorte und Heilbäder stehen vor großen Herausforderungen: Bis Mitte der 90er Jahre wurden Kurgäste den Kurorten zur Durchführung der ambulanten Badekur zugeteilt. Diese ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sind um etwa 90 % von knapp 900.000 auf nur noch ca. 80.000 im Jahr 2010 zurückgegangen. Heutzutage steht die privat finanzierte Kur im Mittelpunkt, bei der der Kurgast den Kurort und das Heilbad nach Attraktivität und spezifischem medizinischem Angebot selbst auswählt. Diesem Strukturwandel müssen die Kur- und Heilbäder gerecht werden.

Zudem erfordern medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.) auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung eine indikationsspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der medizinischen Angebote.

Der Freistaat Bayern wird seine hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder und seine anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebe mit diesem Förderprogramm unterstützen, den Strukturwandel aktiv zu gestalten. Dadurch soll der Gesundheitsstandort Bayern auch für selbstzahlende Kurgäste und für die steigende internationale Nachfrage nach deutschen Gesundheitsleistungen gestärkt und zukunftsorientiert ausgerichtet werden.

Die Kurorte und Heilbäder sind vor allem im ländlichen Raum angesiedelt und stellen einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber dar. Ihre Attraktivität für versiertes medizinisches Fachpersonal gilt es über die Anpassung der medizinischen Qualität an bestehende und künftige Entwicklungen zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die medizinische Qualität noch weiter zu verbessern. Dazu soll Unterstützung in folgenden Bereichen erfolgen:

– Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte, um den veränderten Anforderungen, Rahmenbedingungen und Erwartungen der Gastpatienten gerecht zu werden,
– Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.), um neue Gästekreise zu erschließen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Bei der Durchführung von Projekten aus folgenden Bereichen sollen Kurorte und Heilbäder gefördert werden:

1.2.1 Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte

– Implementierung neuer Anlaufstellen, die den Kurgast bei der Planung und Zusammenstellung des Kurablaufs bzw. der gesundheitsfördernden Aspekte seines Aufenthalts ebenso wie beim Kontakt zum Badearzt und zu den Leistungserbringern unterstützen („Lotse im Kurort“) und Steigerung der fachlichen Qualifikation des dafür eingesetzten kurmedizinischen Fachpersonals,

– Maßnahmen zur Fortbildung des weiteren kurmedizinischen Fachpersonals, die die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen,
– Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zur Kur- und Badeärztin bzw. zum Kur- und Badearzt,
– Erstimplementierung von Qualitätszirkeln unter besonderer Berücksichtigung von medizinischen Zukunftsthemen,
– Erstimplementierung, Umsetzung und Evaluation indikationsbezogener Kurregimes (Kurpläne) für die Patienten,
– Erstimplementierung eines internen Qualitätsmanagementsystems (gemäß der „Vereinbarung nach § 137d Abs. 3 SGB V zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein (einrichtungs-)internes Qualitätsmanagement für die Erbringung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V, in Kraft seit 1. September 2010).

1.2.2 Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen

– Untersuchungen und Studien zur Wirkung der besonderen Angebote von Kurorten und Heilbädern, insbesondere von ortsgebundenen Heilmitteln und Naturheilverfahren bei den zunehmend auftretenden Krankheiten unserer Zeit,
– Modellprojekte zur Erschließung neuer Behandlungsfelder und -methoden, die auf medizinische Zukunftsthemen ausgerichtet sind (ohne Investitionskosten).

1.3 Zuwendungsempfänger

Als Empfänger der Förderung kommen ausschließlich Gemeinden, die über eine Anerkennung gemäß §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I) verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebes gemäß Teil 3 des Amtlichen Verzeichnisses der anerkannten Kur- und Erholungsorte in Bayern oder eines Staatsbades sind, in Betracht.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Projekts setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand (Nrn. 1.1 und 1.2) – voraus, dass

– das Projekt in Bayern durchgeführt wird und der Förderung der medizinischen Qualität in einem der bayerischen hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder dient,
– das Projekt Aussicht auf Erfolg hat,
– das Projekt nach Beendigung der Förderung selbstständig fortgeführt werden kann,
– eine ausreichende Erfolgskontrolle und Dokumentation sichergestellt ist,
– mit dem Projekt vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder in Ausnahmefällen die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Zuwendung

Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundene Zuweisung.

Eine Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Investitionen ist ausgeschlossen. Kommunale Eigenregiearbeiten werden nicht gefördert.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.

1.5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt höchstens 70 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 200.000 Euro. Der Projektträger muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % erbringen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten dürfen 25.000 Euro nicht unterschreiten.

1.5.3 „De-minimis“-Beihilfen

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten.

1.5.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuweisung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

1.5.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

2.1 Antragsstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO.

Dem Antrag sind beizufügen:

– eine Projektbeschreibung, in der neben Einzelheiten zum Projekt (Titel, Ort, Beginn und Ende) vor allem Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts für die medizinische Qualität in den hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern dargestellt werden,
– ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung der Maßnahme,
– ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß

Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK),
- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Projekt ausgelösten Folgekosten,
- eine De-minimis-Erklärung,
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

2.3 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO bereitgestellt.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7523-UG

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ (NaStromE-För)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 7. August 2012 Az.: SEb-U3320.0-2012/54-27

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Vorprojekte, Machbarkeitsstudien und Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform für kommunale Anlagen und Bürgeranlagen in Bayern im Bereich nachhaltiger Stromerzeugung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, Hemmnisse in der Entwicklungs- und Startphase von kommunalen Anlagen und Bürgeranlagen im Bereich nachhaltiger Stromerzeugung abzubauen. Um Synergieeffekte zu nutzen, ergänzt die Förderung bereits bestehende Förderprogramme des Freistaates Bayern wie zum Beispiel
- den Förderschwerpunkt Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne (StMWIVT),
- das Bayerische Programm zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (StMWIVT),
- das CO_2-Minderungsprogramm (StMUG),
- die Förderungen im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung und Dorferneuerung (StMELF).

2. Gegenstand der Förderung

Vorprojekte, Machbarkeitsstudien und Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform für kommunale Anlagen und Bürgeranlagen in Bayern im Bereich nachhaltiger Stromerzeugung insbesondere aus Wind, Wasser, Photovoltaik, Biomasse und Geothermie.

2.1 Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform
- Analyse und Beurteilung der zu wählenden Rechtsform im Hinblick auf Bürgerbeteiligung, Risiken, Haftung, steuerrechtliche Aspekte, Prospektpflicht (GmbH & Co. KG, Genossenschaft, GbR o. Ä.).

2.2 Machbarkeitsstudien und Vorprojekte
- Vorprüfung der Standorteignung im Hinblick auf Genehmigungsfähigkeit, wirtschaftlichen Betrieb, technische Machbarkeit, Netzanbindung etc. (inkl. erforderlicher Vor-Ort-Untersuchungen, ingenieurtechnische, hydrologische, geologische, naturschutzfachliche und elektrotechnische Voruntersuchungen o. Ä.),
- Ausarbeitung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen inkl. Aufstellung einer Gesamtkostenschätzung, der

möglichen Förderungen und Finanzierungsvarianten,

– Ausarbeitung von Betriebsführungskonzepten.

Die Fachkunde der externen Auftragnehmer ist durch entsprechende Fachausbildungs- und Erfahrungsnachweise bzw. durch Angabe von einschlägigen Referenzen etc. nachzuweisen. Unterstützung für die Suche nach qualifizierten Energieberatern bietet der Energie-Atlas Bayern als neutrales Informationsangebot der Staatsregierung unter http://www.energieatlas.bayern.de/thema_energie/energieberatung/beratersuche.html.

3. Antragsberechtigte

– Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, Kommunalunternehmen, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

– Kapitalgesellschaften (GmbH etc.), Personengesellschaften (GbR, KG etc.), Einzelunternehmen, Mischformen (GmbH & Co. KG etc.), die als Unternehmensgegenstand den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen zum Ziel haben,

– eingetragene Vereine, die als Vereinszweck den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen zum Ziel haben,

– Genossenschaften mit dem Satzungszweck der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen.

Die kommunalrechtlichen Anforderungen an energiewirtschaftliche Betätigungen sind zu berücksichtigen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung erfolgt projektbezogen (Projektförderung) durch anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Zuweisung oder Zuschuss in der Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 jedoch höchstens in Höhe von 4.000 Euro und bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 jedoch höchstens in Höhe von 40.000 Euro.

Der Fördersatz nach Nr. 2.2 erhöht sich um weitere 10 %, wenn das Projekt Bestandteil eines kommunalen oder regionalen Energiesparkonzeptes (Energienutzungsplan, Klimaschutzkonzept o. Ä.) ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.1 nicht auf mind. 4.000 Euro und nach Nr. 2.2 nicht auf mind. 6.000 Euro belaufen (Förderuntergrenze).

4.3 „De-minimis"-Beihilfen

Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen durch das StMUG sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers „De-minimis"-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006. Demnach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis"-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. Mit dem Förderantrag ist eine Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis"-Beihilfe abzugeben.

4.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Zuschussgewährung maßgebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

4.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

5. Bewilligungsstelle

Die Förderung wird von den Regierungen abgewickelt.

Der Antrag ist bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die für das Förderverfahren benötigten Formulare können auf der Internetseite der jeweils zuständigen Regierung heruntergeladen werden.

Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Tel.: 089 2176-0 Fax: 089 2176-2914 E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de	Regierung von Niederbayern Postfach 84023 Landshut Tel.: 0871 808-01 Fax: 0871 808-1002 E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93039 Regensburg Tel.: 0941 5680-0 Fax: 0941 5680-199 E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de	Regierung von Oberfranken Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth Tel.: 0921 604-0 Fax: 0921 604-1258 E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Tel.: 0981 53-0 Fax: 0981 53-1206 oder -1456 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Tel.: 0931 380-00 Fax: 0931 380-2222 E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
Regierung von Schwaben 86152 Augsburg Tel.: 0821 327-01 Fax: 0821 327-2289 E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de	

Die zuständige Regierung prüft die Förderanträge, erlässt den Zuwendungsbescheid und stellt die „De-minimis"-Bescheinigung aus. Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

6. Antragstellung

Förderanträge von kommunalen Körperschaften und deren Zusammenschlüssen sind mit Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO, sonstige Förderanträge mit dem von den Bewilligungsstellen veröffentlichten Formblatt (jeweils einfach) einzureichen. Dem Förderantrag sind eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme, eine möglichst detaillierte Aufstellung der Ausgaben und eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen beizufügen.

7. Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden (VV/VVK Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO).

8. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (vgl. VV/VVK Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO).

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt.

10. Geltungsdauer

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2014 ein entsprechender Förderantrag vorliegt.

11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 7. August 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7803.1-L

Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Unterricht und Kultus

vom 25. Juni 2012 Az.: A4-5200-1/19 und VII.3-5 O 9201-1-7a.56 198

Die Berufsschulen mit Auszubildenden in der Agrarwirtschaft und die zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung gemäß Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) in der jeweils gültigen Fassung arbeiten beim Vollzug der Berufsausbildung im dualen System wie folgt zusammen:

1. Abschluss von Ausbildungsverträgen

Die Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft (BGJ/s Agrarwirtschaft) sind zu Beginn des Schuljahres unter Mitwirkung der zuständigen Stellen über die berufliche Ausbildung in den agrarwirtschaftlichen Ausbildungsberufen darauf hinzuweisen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich, noch vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

Die weiteren Schülerinnen und Schüler in den ersten Berufsschulklassen sind bei Schulbeginn darauf aufmerksam zu machen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

2. Zusammenwirken von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb

Die betriebliche und schulische Ausbildung bilden eine Einheit. Berufsschule, Ausbildungsbetriebe und zuständige Stelle wirken fachlich und organisatorisch während der gesamten Ausbildung zusammen.

2.1 Führung des Berichtshefts

Das Berichtsheft als schriftlicher Ausbildungsnachweis (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) dient auch zur Abstimmung des Unterrichts mit der betrieblichen Ausbildung. Die Berufsschullehrkräfte sollen deshalb im Interesse eines praxisnahen Unterrichts das Berichtsheft mit einbeziehen.

2.2 Informationsaustausch

Schule und Ausbildungsbetriebe informieren sich gegenseitig mindestens einmal jährlich über Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstand. Die zuständige Stelle ist daran zu beteiligen.

3. Zusammenwirken von Berufsschule und Landwirtschaftsverwaltung

Zu Beginn eines Schuljahres werden zwischen der zuständigen Stelle und der Berufsschule anstehende Ausbildungsfragen besprochen sowie fachliche und pädagogische Informationen ausgetauscht.

Die Ausbildungsberater weisen nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende auf die Bedeutung des Berufsschulunterrichts für den Erfolg der Berufsausbildung hin.

Die für die Durchführung der Fachpraxis im BGJ/s Agrarwirtschaft in den Betrieben verantwortlichen Meister erhalten vor Beginn dieser Tätigkeit von der zuständigen Stelle und der Berufsschule eine fachliche und eine schulpädagogische Einweisung.

Weitere fachliche Fortbildung gewährleistet die Landwirtschaftsverwaltung.

4. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Die betriebliche Ausbildung wird durch überbetriebliche Schulungstage, Lehrgänge und Wettbewerbe ergänzt.

4.1 Planung und Terminfestlegung

4.1.1 Die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft und den Fachklassen sind in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen umgehend den jeweils zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.1.2 Beim Ausbildungsberuf Landwirtin/Landwirt legt die Abteilung Berufliche Bildung an der Landesanstalt für Landwirtschaft zum Beginn eines neuen Schul- bzw. Ausbildungsjahres die Termine der Lehrgänge für die einzelnen Berufsschulen fest. Die vorläufigen Zahlen der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dazu bis zum 1. Juli des Jahres den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter mitzuteilen. Die verbindlichen Schülerzahlen im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dann in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter und den Regierungen mitzuteilen. Die Regierungen leiten die gemeldeten Schülerzahlen in der zweiten Schulwoche dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu.

4.1.3 Beim Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner ist die Einteilung der Klassen, auch bei Blockbeschulung, namentlich bis Ende September den zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten legen die Lehrgangstermine fest.

Für die übrigen Ausbildungsberufe legen die zuständigen Stellen in Absprache mit den einzelnen Berufsschulen die Lehrgangstermine fest.

4.1.4 Die jeweils zuständigen Stellen legen die Termine der Schulungstage im Einvernehmen mit den Berufsschulen auf berufsschulfreie Tage.

4.2 Beurlaubung vom Berufsschulunterricht

Die Auszubildenden können zu den überbetrieblichen Lehrgängen nur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom Unterricht beurlaubt werden.

Die Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler einer Berufsschulklasse nehmen geschlossen an den Lehrgängen teil, soweit nicht unterschiedliche Fachrichtungen oder gewählte betriebliche Schwerpunkte dem entgegenstehen.

5. Prüfungen nach Berufsbildungsgesetz, Abschlussprüfung der Berufsschule und duale Berufsabschlussnote

5.1 Zwischenprüfung

Nach Nr. 4 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen im Agrarbereich (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24. Oktober 2001, AllMBl S. 686) gehört dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung mindestens eine Lehrkraft der Berufsschule an.

5.2 Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen alle Prüflinge teil, soweit sie die Voraussetzungen nach § 43 BBiG erfüllen.

Gemäß § 40 BBiG muss dem Prüfungsausschuss mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Nach § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG wird die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder mit der von ihr bestimmten Stelle berufen. Die Leiter der Berufsschulen tragen dafür Sorge, dass durch die Mitwirkung in den Abschlussprüfungen grundsätzlich kein Berufsschulunterricht ausfällt.

5.3 Aufgabenerstellung

Die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung sind überregional erstellte Prüfungsaufgaben im Sinn von § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO); sie sind von den Prüfungsausschüssen für die Abschlussprüfung zu übernehmen. Zur schriftlichen Abschlussprüfung wird festgelegt:

5.3.1 Inhalt und zeitlicher Umfang der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsverordnung. Der zeitliche Umfang der schriftlichen Prüfungsaufgaben wird von den Staatsministerien einvernehmlich festgelegt.

5.3.2 Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden für den jeweiligen Beruf von einem Ausschuss festgelegt, der sich zusammensetzt aus

- mindestens drei Mitgliedern von Abschlussprüfungsausschüssen (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrkräfte),
- mindestens einem Vertreter der Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft bzw. der sonstigen zuständigen Stellen.

Für den Beruf Landwirtin/Landwirt berufen den Ausschuss für die Festlegung der überregionalen Prüfungsaufgaben die Regierungen, für die übrigen Berufe die jeweils zuständigen Stellen.

5.3.3 Die Termine für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden

- für den Beruf Landwirtin/Landwirt von den Regierungen,
- für die übrigen Berufe von den zuständigen Stellen in Absprache mit den Leitern der Berufsschulen festgelegt und bekannt gemacht.

5.3.4 Die Bewertung (Erst- und Zweitkorrektur) der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgt durch Mitglieder des Abschlussprüfungsausschusses. Die Erstkorrektur soll durch die jeweilige Lehrkraft der Berufsschule erfolgen.

Bei Benotung und Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 LHBPO zu berücksichtigen.

5.3.5 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verbleiben nach Prüfungsabschluss bei der zuständigen Stelle und sind zwei Jahre aufzubewahren.

5.4 Ermittlung der Zeugnisnoten für das Abschlusszeugnis der Berufsschule

Für die Ermittlung der Zeugnisnote im Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt § 47 Abs. 3 Satz 1 BSO.

5.5 Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote im Berufsabschlusszeugnis nach § 37 BBiG

Ab dem Prüfungsjahr 2012/13 teilt die Berufsschule der örtlich zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 BSO die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BSO bis spätestens zum letzten Unterrichtstag der Klasse mit, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme der Durchschnittsnote in das Berufsabschlusszeugnis beantragt. Die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule wird dann in das Zeugnis der Berufsabschlussprüfung (nach § 37 BBiG) aufgenommen. Zusätzlich wird eine duale Berufsabschlussnote ausgewiesen. Bei der Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote sind die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und die Durchschnittsnote der Berufsabschlussprüfung gleichwertig.

6. Entschädigung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der Abschlussprüfung

Die Mitwirkung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der schriftlichen Abschlussprüfung gehört zu deren Dienstaufgaben.

Für die Mitwirkung bei den übrigen Teilen der Abschlussprüfung wird Entschädigung nach der Bildungskostenregelung aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt.

Die in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung anfallenden Reisekosten werden nach BayRKG aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergütet.

7. Inkrafttreten

Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Landwirtschaft und Forsten vom 22. März 2001 (KWMBl I S. 91, AllMBl S. 193) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. Juli 2012 Az.: VI4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 31. August 2012

902,92 €

und für die Förderabschläge vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

920,67 €.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2011 bis 31. August 2012 wurden die Tarifsteigerungen und die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Erkin Khamraev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. Juli 2012 Az.: Prot 020190-7-44

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Erkin Khamraev am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Islam Bekmirzaev, am 23. August 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Paul Heardman

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2012 Az.: Prot 0220-13-32-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Großbritannien und Nordirland in München ernannten Herrn Paul Heardman am 20. Juli 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Wendy Paula Freeman, am 5. Januar 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Helle Hedegaard Meinertz

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2012 Az.: Prot 0220-33-33-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Frau Helle Hedegaard Meinertz am 23. Juli 2012 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn John Jacobsen, am 30. Juni 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Theiler

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. Juli 2012 Az.: Prot 020188-11-231

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Nürnberg ernannten Herrn Peter Theiler am 25. Juni 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Unter-, Mittel- und Oberfranken im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Richard-Wagner-Platz 2–10, 90443 Nürnberg
Telefon 0911 231-3523, Telefax 0911 231-3522
E-Mail: nuernberg@honrep.ch
Sprechzeiten: 10 bis 12 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. Juli 2012 Az.: Prot 020171-4-2

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11097, ausgestellt für Frau Honorargeneralkonsulin Regine Sixt, Honorargeneralkonsulat von Barbados in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. August 2012 Az.: Prot 020180-11-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo am 7. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henry Javier Arcos Munoz, am 5. Januar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 18. Juli 2012

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.123.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 197.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Feuerwehr-Aktionswoche 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 22. August 2012 Az.: ID1-2237-40

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 15. bis 23. September 2012 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Ich bin dabei. Wo bleibst du?“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2012 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 15. September 2012 in Fürstenfeldbruck stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse www.ich-will-zur-jugendfeuerwehr.de sowie auf Facebook wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von interessierten Jugendlichen geben (ab Mitte September).
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, die Jugendlichen zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2012 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.

   Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
5. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
6. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2013

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 10. Juli 2012 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 23 767/12

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2013 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2013 sind die Isteinnahmen 2011 und die für 2011 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2011).

Soweit im Jahr 2011 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2011 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2013 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2013 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2011 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2010 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. September 2012 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2011 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2011 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2011 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2010 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2011 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2012 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2014 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2011 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2011.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2012 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2014 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2011, die erst im Laufe des Jahres 2012 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2012 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2014 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2012 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2013 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2012 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2011 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2011 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Landesarbeitsgericht München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Bergmann, **Handlexikon der Europäischen Union,** 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, 1.107 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-6323-1. NOMOS-Verlagsgesellschaft in Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn und facultas.wuv Verlag.

Rettungsschirm, Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Finanzstabilisierungsfaszilität (EFSF), Wachstumspakt, ohne eine präzise Kenntnis der hinter den Begriffen stehenden Funktionszusammenhänge ist das komplexe europäische System nach Lissabon in seinen rechtlichen wie politischen Auswirkungen nicht mehr zu verstehen. In dem Lexikon werden präzise ca. 1.000 europarechtlich wie europapolitisch relevante Begriffe erläutert. Die über 70 Autoren aus Wissenschaft, Justiz, europäischen Institutionen und Rechtsanwaltschaft erklären klar, verständlich und aufeinander abgestimmt die Regelungen. Das System des Europarechts wie der Europapolitik wird mit einer hohen Authentizität begrifflich geklärt. Die strukturellen Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon treten klar zu Tage; für aktuelle Fragestellungen, ob Rettungsschirm für Griechenland, Grenzkontrollen, Funktionsweise der europäischen Asylpolitik, stellt das Werk eine hohe Verbindlichkeit her.

Vedder/Heintschel von Heinegg, **Europäisches Unionsrecht,** EUV, AEUV, Grundrechte-Charta, Handkommentar, 4. Auflage 2012, 1.394 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-3762-1. NOMOS-Verlagsgesellschaft in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag.

Das Werk bietet eine aktuelle Gesamtdarstellung des europäischen Primärrechts. Es erläutert den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die wesentlichen Neuregelungen im Unionsrecht und die Integrationsfortschritte durch den Lissabon-Vertrag bilden Schwerpunkte der Kommentierung. Die Normen der Grundrechtecharta, die nun Rechtsverbindlichkeit erlangt hat, werden vollständig für die Anwendung in der Rechtspraxis interpretiert. Der Kommentar enthält außerdem eine Einführung zum europäischen Nuklearrecht. Der neue Rechtsrahmen der Währungsunion wird ausführlich erläutert und kritisch gewürdigt. Der Kommentar berücksichtigt bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Euro-Rettungsschirm.

Töller, **Warum kooperiert der Staat?**, kooperative Umweltpolitik im Schatten der Hierarchie, 2012, 472 Seiten, Preis 69 €, Staatslehre und politische Verwaltung; 15, ISBN 978-3-8329-5814-5.

Die grundlegende Studie über Umweltvereinbarungen in Deutschland zeigt, dass die Verwendung dieser Art kooperativer Staatstätigkeit keinesfalls zunimmt, sondern kommt im Gegenteil, nach Hoch-Phasen in den 1980er und 1990er Jahren, gegen Ende der 1990er Jahre beinahe zum Erliegen. Gestützt auf 13 Fallstudien, wird nach den Ursachen für die Verwendung der Vereinbarungen im Einzelfall und für die Gesamtentwicklung gefragt. Das Buch bietet ein differenziertes Analyseraster und grundlegende Erkenntnisse für die Analyse gegenwärtiger und zukünftiger Fälle kooperativer und freiwilliger Politik im nationalen und transnationalen Kontext.

Degenhart/Hohlbein/Schomerus, **Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz,** Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, 165 Seiten, Preis 39 €, Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht; 21, ISBN 978-3-8329-7123-6.

Durch die im September 2010 in Kraft getretene novellierte Gasnetzzugangs-Verordnung (GasNZV) stellen sich auf der rechtlichen Seite etliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf den Anschluss von Biogasanlagen an das Gasversorgungsnetz. Aus Versicherungssicht stellen sich Fragen nach der Versicherbarkeit und der Suche nach geeigneten Versicherungen für die Erzeugung, die Aufbereitung oder Einspeisung von Biogas. Unter finanziellen Aspekten sind u. a. Fragen der Finanzierung der Gewinnung des Rohbiogases, der Aufbereitung zu Biomethan, der Übergabestation an das Netz und des Netzanschlusses zu beantworten. Diese Fragen wurden im Oktober 2010 an der Leuphana Universität Lüneburg in einer interdisziplinären Fachtagung erörtert, deren aktualisierte Ergebnisse in diesem Band wiedergegeben werden.

Ehricke, **Energierecht,** Rechtsgrundlagen der Energiewirtschaft, Textsammlung, 12. Auflage, Stand 1. Oktober 2011, 2012, 848 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-8329-7080-2.

Die Textsammlung gibt einen umfassenden Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Sie berücksichtigt die sich unter dem Einfluss der Vorgaben der EU stetig wandelnden Entwicklungen auf dem Energiesektor, so das für Deutschland neue Teilrechtsgebiet Energieeffizienzrecht. Die Energierechtsreform ist ebenso wie die ab 1. Januar 2012 geltenden Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vollständig berücksichtigt. Wichtige Verordnungen zum Bereich der erneuerbaren Energien wie die Seeanlagenverordnung, die Systemdienstleistungsverordnung, die Ausgleichsmechanismusverordnung sowie die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung sind ebenfalls neu aufgenommen worden.

Bergmann/Pauge/Steinmeyer, **Gesamtes Medizinrecht,** 2012, 1.615 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-5487-1.

Der Kommentar berücksichtigt nicht nur alle wichtigen Regelungs- und Problemkreise vom Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung über das Medizinprodukterecht bis hin zum Verfahrens- und Prozessrecht. Er basiert zudem auf den neuesten, wegweisenden Gerichtsurteilen in einem dynamischen Rechtsgebiet. Das Werk deckt nicht nur den gesamten Prüfungskatalog für die Fachanwaltsausbildung ab (§ 14b FAO), sondern arbeitet auch die Problemlagen heraus, die in der anwaltlichen Beratung, aber auch in der Gesundheitsverwaltung tatsächlich zu klären sind. Zahlreiche aktuelle Neuregelungen, insbesondere die gravierenden Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes, sind berücksichtigt. Die jüngste Rechtsprechung, z. B. das Grundsatzurteil des BGH zur Sterbehilfe, ist bereits eingearbeitet.

Hänlein/Kruse/Schuler, **SGB V – Sozialgesetzbuch V,** Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2012, 1.734 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-5642-4.

Die Neuauflage des Buches kommentiert die Neuregelungen des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Versorgungsstrukturgesetzes. Das Werk erläutert klar und verständlich die hoch umstrittenen Punkte, die überwiegend das Leistungserbringungsrecht betreffen, wie z. B. die Ausnahmen von Honorarabschlägen bei Budget-Überschreitung, der Wegfall der Residenzpflicht, die Einrichtung eines Strukturfonds bei den KV, schrittweise Einführung einer „spezialfachärztlichen Versorgung", neue Bedarfsplanung u. v. m. Die neue Bestimmung über die Wahl einer neuen Kasse nach einer Kasseninsolvenz wird ebenso kommentiert. Die Auswirkungen vorangegangener Reformen sind durchgängig eingearbeitet: Die Überlegungen für ein neues Patientenrechtegesetz wie zu einem Psych-Entgeltgesetz sind in den betroffenen Vorschriften bereits berücksichtigt.

Von Maydell/Ruland/Becker, **Sozialrechtshandbuch (SRH),** 5. Auflage 2012, 1.652 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-6462-7.

Eine Fülle unterschiedlichster Rechtsentwicklungen in den besonderen Teilen des Sozialrechts, die das SRH systematisiert, verknüpft und übersichtlich in einem Band darstellt. Die Neuauflage des gut eingeführten Werks befindet sich auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung in allen wichtigen Sozialrechtsgebieten. Berücksichtigt werden u. a. die Gesetzesänderungen durch die jüngsten Gesundheitsreformen, die neuesten gesetzlichen Entwicklungen in der Rentenversicherung, Gesetzesänderungen im allgemeinen Sozialversicherungsrecht und in vielen besonderen Gebieten des Sozialrechts, die grundlegenden Änderungen im europäischen Sozialrecht durch die VO (EG) Nr. 883/2004, VO (EG) Nr. 987/2009 und deren innerstaatliche Auswirkungen, die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zu den Hartz IV-Regelsätzen im SGB II, die aktuellen Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Instanzgerichte und des Europäischen Gerichtshofs.

Kollmann, **Die Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften,** Eine ökonomische und rechtliche Betrachtung, 2011, 355 Seiten, Preis 69 €, Nomos Universitätsschriften – Recht; 723, ISBN 978-3-8329-6404-7.

Die Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften sowie deren Vertrieb über Presse-Grossisten, die in ihrem jeweiligen Gebiet ein Alleinauslieferungsrecht (Gebietsmonopol) innehaben, sind in Deutschland unter der Geltung von § 30 GWB historisch gewachsen. Aus Sicht des europäischen Wettbewerbsrechts stellt sich allerdings die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit dieser etablierten nationalen Strukturen. Nach Art. 101 AEUV sind die Festsetzung von Verkaufspreisen und die Aufteilung der Märkte nämlich per se verboten Nach einer Einführung in die nationalen Strukturen von Preisbindungen und Gebietsmonopolen für Zeitungen und Zeitschriften konzentriert sich die Darstellung auf die Frage von deren rechtlicher Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV.

Richard Boorberg Verlag, München

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 10. Lieferung, Stand Oktober 2011, etwa 1.270 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 56. Lieferung, Stand 17. Oktober 2011, Loseblattwerk einschl. Ordner, etwa 2.020 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 183. bis 186. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2012, etwa 16.250 Seiten, einschl. 14 Ordnern, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 37. bis 43. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand April 2012, Loseblattwerk etwa 7.170 Seiten, einschl. 7 Ordnern, Preis 168 €, edition moll, ISBN 978-3-415-03757-1.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 51. bis 55. Lieferung, Stand März 2012, Loseblattwerk etwa 8.760 Seiten, einschl. 8 Ordnern und CD-ROM „TVöD onClick", Preis 198 €, edition moll, ISBN 978-3-415-03622-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 50. Lieferung, Stand 16. Juni 2011, Loseblattwerk etwa 1.750 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Stand 1. Januar 2012, 5. Auflage, 38 Seiten, Preis 15,80 €, edition moll, ISBN 978-3-415-04729-7.

Die Abrechnungen für ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen von Beihilfeberechtigten erfolgen nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Die Broschüre enthält alle Abrechnungsbeträge in Euro.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 22. und 23. Lieferung, Stand Dezember 2011, etwa 900 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 129. bis 131. Lieferung

inkl. CD-ROM, Stand 19. Januar 2012, Loseblattwerk etwa 9.050 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband,** 75. und 76. Lieferung, Stand 19. Januar 2012, Loseblattwerk, etwa 1.150 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Schwabe/Dose (Hrsg.), **Familienrecht in Praxis und Theorie,** Festschrift für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, 2012, X, 486 Seiten, gebunden, Preis 128 €.

Die Festschrift ist dem Familienrecht gewidmet, das Meo-Micaela Hahne durch ihre richterliche Tätigkeit und ihr literarisches Schaffen in besonderer Weise geprägt hat. Ebenso soll Leben und Werk einer herausragenden Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Buch ist so angelegt, dass möglichst viele Bereiche des Familienrechts sowohl aus praktischer wie theoretischer Sicht beleuchtet werden. Es sind Beiträge von Fachkollegen und Weggefährten zu den Themengebieten Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Europäisches Recht und Internationales Recht, Familienvermögensrecht, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich und Kindschaftsrecht veröffentlicht. Ein Schriftverzeichnis von Meo-Micaela Hahne ist beigefügt.

Zimmermann, **Betreuung und Erbrecht,** der Betreute als Erbe oder Erblasser, FamRZ-Buch 36, 2012, XX, 252 Seiten, broschiert, 44 €, ISBN 978-3-7694-1104-1.

Ist ein Betreuter als Erbe oder Erblasser an einem Erbfall beteiligt, so sind viele Besonderheiten zu beachten. Grundsätzlich besteht gesetzliche Vertretung durch den Betreuer, soweit dessen zugewiesener Aufgabenkreis ausreicht. Dieser spezielle Themenkreis im Kontext mit sämtlichen erbrechtlichen Fragen wird praxisbezogen dargestellt.

Kogel, **Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims,** FamRZ-Buch 35, 2012, XXIII, 302 Seiten, broschiert, 49 €, ISBN 978-3-7694-1099-0.

Mit steigenden Scheidungszahlen spielt auch die Teilungsversteigerung eine immer wichtigere Rolle. Die oftmals völlig konträren Interessenlagen erfordern unterschiedliche anwaltliche Strategien. In diesem FamRZ-Buch gibt es hierzu das notwendige Rüstzeug zum anschaulichen Verfahrensablauf (anhand von Fallbeispielen) bis hin zu zahlreichen Praxistipps.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM),** vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/12, Stand Juni 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferung 2/12 und 3/12, Stand Juni 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferungen 2/12 und 3/12, Stand Juli 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 51. Lieferung, Stand Juni 2012.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren,** Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 2/2012, Stand Juni 2012.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 39. Lieferung, Stand April 2012.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 01/12, Stand April 2012, Gesamtwerk mit 3.334 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 01/2012 und 02/2012, Stand Juni 2011, Gesamtwerk mit 1.477 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung,** Ergänzbares Handbuch für die Praxis, 23. Lieferung, Stand Juli 2012.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung,** Kommentar, 24. Lieferung, Stand Juli 2012.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/12, Stand Mai 2012.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe,** Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Lieferung 2/12, Stand Juni 2012.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,** Kommentar und Textsammlung, 50. Lieferung, Stand März 2012.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 1/12 bis 7/12, Stand Juli 2012, Lieferung inkl. 1 Leerordner, Stand Juli 2012, Loseblattgrundwerk 30.037 Seiten, inkl. 19 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/12, Stand April 2012, 6.100 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 01/12 bis 06/12, Stand Juni 2012, Loseblatt Grundwerk 8.694 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Brockhoff, **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in bergrechtlichen Zulassungsverfahren,** 2012, 342 Seiten, Preis 104 €, Umwelt- und Technikrecht; 113, ISBN 978-3-503-13841-8.

Bei Abbauvorhaben ist das Naturschutzrecht der ständige Begleiter des Bergbauunternehmers, von der Planung bis zur Durchführung. Die sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung in der Praxis steht deshalb nicht nur im Interesse von Behörden und Naturschutzverbänden, sondern auch im Interesse des Bergbauunternehmers, sofern er seinen Betrieb wirtschaftlich unterhalten möchte. Das Werk befasst sich sowohl mit rechtlichen als auch mit naturschutzfachlichen Fragen, die bei der Anwendung der Eingriffsregelung im Bergrecht relevant werden. Neben der Behandlung der einschlägigen dogmatischen Probleme einschließlich der Thematik des marinen Naturschutzes wird auch eine Checkliste an die Hand gegeben, die bei der Umsetzung der Eingriffsregelung generell beachtet werden sollte.

Zwiener/Lange, **Handbuch Gebäude-Schadstoffe und gesunde Innenluft,** 2012, 863 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-12990-4.

Für alle am Bau Beteiligten stellen Gebäude-Schadstoffe und Innenraumprobleme eine enorme Herausforderung dar. Bei Betrieb, Erwerb und Verkauf von Bestandsimmobilien oder ihrem Umbau und Abbruch, schadstoffbelasteten Bauteilen kommt eine große Bedeutung zu. Gebäude-Schadstoffe lassen sich nicht auf Altstoffe wie z. B. Asbest oder PCB reduzieren. Auch nach Neubau bzw. Modernisierung sind geruchliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen oftmals Grund für Klagen. Das Handbuch gibt fundiert und gut verständlich einen Überblick zu den Ursachen schadstoff- und gebäudebedingter Risiken sowie deren Bewertung und adäquaten Handlungskonzepten.

Keich, **Organmitglieder von Kapitalgesellschaften im System des Umweltschadensgesetzes,** Verantwortlichkeit und Absicherung über die Umweltschadensversicherung, 2012, 377 Seiten, Preis 108 €, Umwelt- und Technikrecht; 112, ISBN 978-3-503-13840-1.

Das Werk wirft detailliert die Frage auf, inwieweit Organmitglieder von Kapitalgesellschaften Haftungsadressaten des Umweltschadensgesetzes sind. Gleichzeitig wird explizit die Außenhaftung gegenüber der Behörde und die Innenhaftung gegenüber der juristischen Person unterschieden. Anhand dieser Punkte wird das Haftungsrisiko analysiert. Weiterhin enthalten ist eine detaillierte Darstellung der Konfliktpunkte des Umweltschadensgesetzes mit dem geltenden Kapitalgesellschaftsrecht. Zudem werden die Verantwortlichkeit anderer Arbeitnehmer und die Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit von Organmitgliedern untersucht. Vervollständigt werden die haftungsrechtlichen Fragen durch versicherungsrechtliche Probleme im Bereich der Umweltschadensversicherung, wobei die Organmitglieder explizit berücksichtigt werden.

van Kann, **Vorstand der AG,** Führungsaufgaben, Rechtspflichten und Corporate Governance, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012, 442 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-503-12606-4.

Das Werk hilft Haftungsfallen zu erkennen und zu vermeiden, mit dem leicht verständlichen, praxisrelevanten Gesamtüberblick über die Anforderungen an gesetzeskonformes Vorstandshandeln u. a. bei der Bestellung und Anstellung des Vorstandsmitglieds, den relevanten Themen im Tagesgeschäft , z. B. Leitung und Vertretung der Gesellschaft sowie Haftungsfragen, Ressortverteilung und das Verhältnis des Vorstands zu anderen Organen. Verschiedene, rechtlich relevante Problemlagen jeweils im Zusammenhang und unter Verwendung von Beispielen mit Lösungshinweisen werden dargestellt.

Gassner, **Landschaftsschutzrecht,** 2012, 245 Seiten, Preis 32,80 €, ISBN 978-3-503-13696-4.

Das Buch stellt die vielfältigen rechtlichen Instrumente dar, welche die Landschaft schützen sollen. Es ist als fachbereichsübergreifender Leitfaden konzipiert, um der komplexen Materie umfassend gerecht zu werden. Dabei werden nicht nur unterschiedliche Blickwinkel eingenommen, sondern auch aktuelle Entwicklungen bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktbewältigung behandelt.

Lilge, **SGB I – Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil,** Kommentar, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XXXI, 1.323 Seiten, Preis 106 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13831-9.

Das Werk ist auf dem neusten Stand der Gesetzgebung. Als letzte Änderung ist die Neufassung des § 19 durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 berücksichtigt, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden eingearbeitet. In bewährter Systematik sind die meisten Vorschriften umfassend überarbeitet, erweitert und neu kommentiert. Der Kommentar bietet fundierte, praxisnahe Erläuterungen unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung insbesondere des BSG, BVerwG und BVerfG sowie der Literatur, verständliche Argumentationshilfen für anstehende Entscheidungen sowie wichtige Auslegungshilfen und Hintergrundinformationen u. v. m.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10 **München, 28. September 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

06.08.2012 2330-I
Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . 591

28.08.2012 2330-I
Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten (Mietwohnraum) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (PilotFR) . . . 591

11.09.2012 2330-I
Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 . . . 592

03.08.2012 731-I
Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) . . . 593

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

09.08.2012 7803.1-L
Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . 593

09.08.2012 7815-L
Änderung der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013 . . . 596

31.08.2012 792-L
Änderung der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern . . . 596

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

21.08.2012 2030.2-A
Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-AM) . . . 597

28.08.2012 2175-A
Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2012) . . . 604

Fortsetzung nächste Seite

30.07.2012 2231-A
Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel 607

27.08.2012 7075-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 607

27.08.2012 7075-A
Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012 (Verbundausbildungsrichtlinie 2012) 607

27.08.2012 7075-A
Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012) 611

28.08.2012 7075-A
Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012 (Mobilitätshilferichtlinie 2012) 614

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

04.09.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn William Ernest Moeller III 616

04.09.2012 Erteilung eines Exequaturs an Frau Justyna Lewanska 616

04.09.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi 616

10.09.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ricardo Zalacaín Jorge 616

11.09.2012 Erlöschen eines Exequaturs 616

12.09.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Steven Goodinson 616

14.09.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mude Sevala Naik 617

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

28.08.2012 7912.3-UG
Erklärung zur „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“ 618

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 620

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 6. August 2012 Az.: IIC1-4764.6-002/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 2012 (AllMBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von zehn Jahren“ gestrichen.
   b) In Satz 2 werden die Worte „für die Dauer von zehn Jahren“ gestrichen.
2. In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren“ durch die Worte „Ablauf der vereinbarten Zinsbindungsdauer gegebenenfalls“ ersetzt.
3. In Nr. 8.3 Satz 2 werden die Worte „erstmals also nach zehn Jahren“ sowie die Kommas vor und nach diesen Worten gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten (Mietwohnraum) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (PilotFR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. August 2012 Az.: IIC1-4700-002/12

1. Zuwendungen

[1]Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Erprobung der Fehlbedarfsfinanzierung in der Mietwohnraumförderung. [2]Für die Förderung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung. [3]Außerdem gelten – mit Ausnahme der Nrn. 12, 17 bis 21 und 25 – die Vorschriften des Ersten, Zweiten und Fünften Teils der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. [4]Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayWoFG).

2. Förderfähige Kosten

[1]Förderfähig sind abweichend von Nr. 22.6 WFB 2012 die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung entsprechend §§ 4, 4a II. BV.

3. Förderung

[1]Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Förderdarlehen zu 0,5 v. H. Zins und 1 v. H. Tilgung. [2]Abweichend hiervon wird in den ersten zwei Jahren statt der Tilgung ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben, der jeweils halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten ist. [3]Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.000 € je m² Wohnfläche, bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 670 € je m² Wohnfläche auszugehen. [4]Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung (Nrn. 4 und 5 der Richtlinien).

4. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme; Festlegung der Förderhöhe

Das Darlehen ist in der Höhe zu bewilligen, dass unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, der Finanzierungsmittel und der Bewirtschaftungskosten die Erträge ausreichen, um die jährlichen Aufwendungen zu decken.

5. Ansätze in der Aufwands- und Ertragsberechnung

5.1 Hinsichtlich des Finanzierungsplans gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 II. BV entsprechend.

5.2 Bei den Fremdkapitalkosten sind die Ansätze entsprechend § 21 II. BV möglich.

5.3 [1]Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15 v. H. der Gesamtkosten. [2]Dieses Eigenkapital ist höchstens mit dem Zinssatz zu verzinsen, der am Tag der Beantragung der Fördermittel für Bundesanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gezahlt wird. [3]Bestehen hinsichtlich der Bonität des Bauherrn keine Bedenken, kann ausnahmsweise ein niedrigerer Eigenkapitalanteil zugelassen oder auf den Einsatz von Eigenkapital verzichtet werden. [4]In diesen Fällen ist ein dem Eigenkapital nach Satz 1 entsprechender

Betrag der sonstigen Finanzierungsmittel mit dem maximal für das Eigenkapital zulässigen Zinssatz in die Bedarfsberechnung einzustellen.

5.4 [1]Für den Ansatz der Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibung) ist eine Pauschale von 20 € je m² Wohnfläche jährlich anzusetzen. [2]Für Garagen oder Carports kann ein Betrag je Stellplatz von jährlich 113 € angesetzt werden.

5.5 [1]Statt einer Abschreibung sind die Tilgungsbeträge für die Fremdmittel anzusetzen. [2]Beträge, die höher als 1 v. H. sind, werden nicht berücksichtigt.

6. Belegungsbindung

Die Wohnungen sind für die Dauer von 25 Jahren an Haushalte zu vermieten, deren Einkommen die Einkommensstufen der Tabelle in Nr. 19.3 der WFB 2012 nicht überschreitet.

7. Zumutbare Miete (Bewilligungsmiete)

7.1 [1]Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bewilligungsmiete). [2]Die zumutbare Miete für Haushalte, die der Einkommensstufe I zuzuordnen sind, richtet sich nach Nr. 15 WFB 2012. [3]Für Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufen II und III vorgesehen sind, erhöht sich die zumutbare Miete je Stufe um monatlich 1,00 € je m² Wohnfläche.

7.2 [1]Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,30 € je m² monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,35 € je m² monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,40 € je m² monatlich erhöht werden. [2]Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. [3]Die ortsübliche Miete darf nicht überschritten werden.

8. Schlussabrechnung und Evaluierung

8.1 [1]Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Schlussabrechnung vorzulegen. [2]Haben sich gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt die Gesamtkosten erhöht, sind diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften der II. BV auf ihre Anerkennungsfähigkeit zu prüfen. [3]Insbesondere können nur solche Kostenänderungen berücksichtigt werden, deren Erhöhung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. [4]Wertänderungen sind nicht als Änderungen der Gesamtkosten anzusehen. [5]Soweit notwendig, sind die zum Abgleich der Aufwands- und Ertragsberechnung notwendigen Fördermittel zu bewilligen.

8.2 [1]Hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung eine Kostenminderung ergeben, sind die Fördermittel solange zu kürzen bis sich wieder ein rechnerischer Abgleich zwischen Aufwendungen und Erträgen ergibt. [2]Wurden bei Bewilligung die nach Nr. 5 zulässigen Ansätze für die laufenden Aufwendungen nicht in voller Höhe angesetzt, sollen die zulässigen Ansätze in voller Höhe berücksichtigt werden.

8.3 Für die Antragstellung, die Bewilligung und die Schlussabrechnung sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

8.4 [1]Die Bewilligungsstellen entscheiden über die Schlussabrechnung durch Bescheid. [2]Der Obersten Baubehörde sind Kopien von Bewilligungs- und Schlussabrechnungsbescheiden sowie der Schlussabrechnung bis spätestens 1. Oktober 2014 zuzuleiten.

9. Abweichungen

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14. August 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 11. September 2012 Az.: IIC1-4700-004/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. In Nr. 15 Satz 4 werden die Worte „behindertengerechte Wohnungen“ durch die Worte „Wohnungen, die nach DIN 18040-2 R für Rollstuhlfahrer geeignet sind,“ ersetzt.
3. In Nr. 18.2 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen Zinssatzes nach Nr. 18.3 Satz 1“ eingefügt.
4. Es wird folgende neue Nr. 18.3 eingefügt:

   „[1]Der Zinssatz beträgt 5,75 v. H. jährlich. [2]Der Zinssatz nach Satz 1 wird für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2012 bewilligt werden, auf 2,75 v. H. abgesenkt. [3]Ab dem Jahr 2013 wird der Zinssatz jährlich neu festgesetzt. [4]Die Zinsbindungsdauer für das Darlehen beträgt zehn Jahre. [5]Danach erfolgt eine Anpassung unter Berücksichtigung der marktüblichen Konditionen, maximal bis zu dem in Satz 1 genannten Zinssatz.“
5. Die bisherigen Nrn. 18.3 und 18.4 werden Nrn. 18.4 und 18.5.
6. Die neue Nr. 18.4 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.

7. Nr. 19.5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „In jedem Fall ist darauf zu achten, dass der nach Nr. 18.2 Sätze 2 und 3 ermittelte Betrag der jährlichen Zinserträge möglichst voll ausgeschöpft wird."

8. In Nr. 26.2 Satz 1 wird „(Nr. 26 Satz 2)" gestrichen.

9. In Nr. 49.3 werden die Worte „den Bewilligungsbescheid sowie den Darlehensantrag zur nochmaligen Prüfung oder Ergänzung an die Bewilligungsstelle zurückzugeben" durch die Worte „eine Klärung mit der Bewilligungsstelle herbeizuführen" ersetzt.

10. Nr. 49.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Kommt eine einvernehmliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung nicht zustande, ist eine endgültige Entscheidung durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern herbeizuführen."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

731-I

Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 3. August 2012 Az.: IIZ5-40012.0-04/10

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.

2. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert. Alle Teile der VOB werden als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 herausgegeben.

   Anlässlich der Einführung der VOB 2012 (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. Juli 2012, StAnz Nr. 30) wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen überarbeitet. Mit Wirkung vom 20. August 2012 tritt das fortgeschriebene VHB Bayern – Stand August 2012 – in Kraft.

3. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de/ eingestellt.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7803.1-L

Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. August 2012 Az.: A4-0540-1/7

Hinsichtlich des Stundenmaßes und der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft in Triesdorf, den staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft, den staatlichen Höheren Landbauschulen, den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft und der Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistentinnen und Assistenten in Landsberg am Lech wird Folgendes bestimmt:

1. Stundenmaß

Die wöchentlich regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit) betragen:

1.1	bei Lehrern der 4. Qualifikationsebene	24 Wochenstunden,
1.2	bei Fachlehrern der 3. Qualifikationsebene	27 Wochenstunden.

Bei ungleicher Wochenstundenzahl im Winter- und Sommersemester eines Studienjahres gilt das Mittel der beiden Semester.

2. Kürzung der Unterrichtspflichtzeiten (Stundenermäßigung)

Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer nach Nr. 1 wird wie folgt gekürzt:

2.1 Für Schwerbehinderte bei einer Erwerbsminderung

2.1.1	von mindestens 50 v. H.	um zwei Wochenstunden
2.1.2	von mindestens 70 v. H.	um drei Wochenstunden
2.1.3	von mindestens 90 v. H.	um vier Wochenstunden

nach Vorlage der amtlichen Feststellung an die personalaktenführende Behörde.

2.2 [1]Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Wochenstunde, Lehrer, die im glei-

chen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden, Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden. [2]Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahrs in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. [3]Lehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

2.3 [1]Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. [2]Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. [3]Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. [4]Dies gilt auch für Lehrer, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. [5]Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden durch die Gewährung von Anrechnungsstunden nach Nr. 3 nicht berührt.

3. Anrechnungsstunden

Für besondere dienstliche Aufgaben werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

3.1 bei Schulleitern für die Schulleitertätigkeit

mit 24 oder mehr voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	20 Wochenstunden,
mit 20 bis 23 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	18 Wochenstunden,
mit 16 bis 19 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	16 Wochenstunden,
mit 12 bis 15 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	14 Wochenstunden,
mit 8 bis 11 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	12 Wochenstunden,
mit 4 bis 7 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	10 Wochenstunden.

Ein Teil der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit kann auf den ständigen Vertreter des Schulleiters und die Mitarbeiter in der Schulleitung übertragen werden;

3.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule für je zwei voll eingesetzte hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer bis zu einer Wochenstunde. Diese Anrechnungsstunden können nicht auf den Schulleiter übertragen werden;

3.3 bei der Fachakademie neben Nr. 3.2 für je ein Semester bis zu zwei Wochenstunden;

3.4 für besondere Tätigkeiten werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

1. Leitung von Versuchsfeld sowie Unterweisung in diesen Anlagen (Höhere Landbauschule, Technikerschule)	bis zu drei Wochenstunden im Sommerhalbjahr,
2. EDV-Betreuung (alle Fachschulen)	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
3. Betreuung der Korrektur, Facharbeiten, Praktikumsberichte	bis zu zwei Wochenstunden,
4. Praktikumsbetreuung	bis zu 0,2 Wochenstunden pro Studierendem,
5. Lehrplanarbeit, Qualitätsmanagement	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
6. Betreuung des Alumni-Netzwerks	bis zu einer Wochenstunde,
7. für besondere dienstliche Aufgaben, zeitlich begrenzt und anlassbezogen im Einzelfall nach Entscheidung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	

4. Zahl der eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte

Die Zahl der voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer nach Nrn. 3.1 und 3.2 wird wie folgt festgestellt:

– Es werden zunächst alle an einer Schule nach Maßgabe der Unterrichtspflichtzeit voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer, einschließlich des Schulleiters, wenn dieser nach Nr. 3.1 Unterricht erteilt, gezählt.

– Bei hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit an der Schule eingesetzt sind, werden die für die Dauer eines Schuljahres an der Schule anfallenden Stunden der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte einer sonstigen Fachschule oder Fachakademie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der noch fehlenden Unterrichtspflichtzeit zugerechnet.

– Die darüber hinaus noch verbleibenden, für die Dauer eines Schuljahres anfallenden Stunden für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ergeben nach Teilung durch 24 und Auf- oder Abrundung die Zahl der weiteren voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer.

5. Gewährung von Mehrarbeitsvergütung

5.1 Beamte im Schuldienst unterliegen der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt

geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), mit der Maßgabe, dass der in § 2 Abs. 1 AzV festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte mit Vorbereitung und Nachbearbeitung entspricht.

5.2 [1]Mehrarbeit liegt vor, wenn über das Stundenmaß hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule, für die diese Regelung Gültigkeit hat, Unterricht erteilt wird. [2]Wird einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine Entlastung vom Stundenmaß gewährt oder werden ihr auf eine sonstige Tätigkeit Unterrichtsstunden angerechnet, so liegt Mehrarbeit vor, wenn die ermäßigte Stundenzahl überschritten wird.

5.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung ist, dass die Mehrarbeit

- schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde. Die Anordnung oder Genehmigung muss dabei Unterrichtsfach, Semester und Stunde genau bezeichnen.
- mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat beträgt. Mehrarbeitsvergütung kann nur für die Unterrichtstätigkeit gewährt werden. Eine bloße Beaufsichtigung einer Klasse oder die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerratssitzung) kann eine Mehrarbeitsvergütung nicht begründen. Werden mehr als drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit geleistet, so wird die Vergütung auch für die ersten drei Stunden gewährt.
- nicht durch Freizeit innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann. Für den Freizeitausgleich können die den Urlaubsanspruch der Lehrkraft übersteigenden Schulferien sowie Sonderurlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen nicht herangezogen werden. Sonstiger ersatzloser Ausfall von Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft im Rahmen ihres Stundenmaßes zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich und bei der Zahl der Stunden, für die eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird, zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerratssitzung) bedingt.

(Art. 87 Abs. 5 Bayerisches Beamtengesetz; Art. 61 Bayerisches Besoldungsgesetz).

5.4 [1]Mehrarbeit wird durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der Schule angeordnet. [2]Die angeordnete Mehrarbeit geht der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit vor.

5.5 Mehrarbeit kann auch angeordnet werden für

- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte,
- Lehrkräfte, denen aus Altersgründen oder wegen ihrer Schwerbehinderung (Nr. 2.1) allgemein die Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wird, wobei für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung jeweils die Voraussetzungen nach Nr. 5.3 gegeben sein müssen.

5.6 [1]Eine Vergütung kann nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit gewährt werden. [2]Eine Pauschalierung oder eine Weitergewährung während der Ferien, Krankheit und dergleichen ist ausgeschlossen.

6. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

6.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Anlage 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 [1]Die Vergütung für die geleistete Mehrarbeit wird nachträglich für das abgelaufene Semester ausgezahlt. [2]Die Verbuchung erfolgt wie bei den Dienstbezügen.

6.3 Ist abzusehen, dass die geleistete Mehrarbeit nicht durch entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann (Nr. 5.3), so sind nach Möglichkeit monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

7. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

7.1 [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. September 2004 (AllMBl S. 538), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. April 2011 (AllMBl S. 183), außer Kraft.

7.2 [1]In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Nr. 1 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nr. 1 der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (AllMBl S. 538) mit der Maßgabe fort, dass sich die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert. [2]Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die Nr. 1 dieser Bekanntmachung ab Beginn des Schuljahres 2012/2013. [3]Im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. [4]Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7815-L

Änderung der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. August 2012 Az.: E3/c-7020.2-1/103

I.

Die Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013 vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 499) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   Nach dem zweiten Tiret wird folgendes Tiret eingefügt:

   „– **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission** vom 14. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 185 vom 15. Juli 2011, S. 57)“

2. Nr. 3.3.2 wird wie folgt geändert:

   Im vierten Tiret werden in Satz 1 die Worte „aufgrund von Arbeitsverträgen oder freien Dienstverträgen“ gestrichen.

3. Nr. 3.4.3 wird wie folgt geändert:

   Im zweiten Tiret werden nach dem Wort „Projektmanagement“ die Worte „sowie Geldpreise“ angefügt.

4. Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

   In Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „SEG“ durch die Worte „Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung““ ersetzt.

5. Anhang A 2 wird wie folgt geändert:

   In Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Entscheidungsebene“ die Worte „und bei jeder Auswahlentscheidung“ eingefügt.

6. Anhang A 4 wird wie folgt geändert:

   In Nr. A 4.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das örtlich zuständige AELF mit SEG im Einvernehmen mit dem Leader-Manager“ durch die Worte „der zuständige Leader-Manager“ ersetzt.

7. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   Die Worte „SEG“ und „Strukturentwicklungsgruppe (= Sachgebiet an bestimmten Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)“ werden gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

792-L

Änderung der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. August 2012 Az.: F8-7902.1-1/7

I.

Abschnitt I Nr. 10 der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern vom 9. Dezember 1988 (AllMBl 1989 S. 73), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 2004 (AllMBl S. 106), wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Es besteht für Hundeführer die Möglichkeit, Jagdhunde auf der Grundlage entsprechender Gatterordnungen in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern auf die weidgerechte Schwarzwildjagd vorzubereiten und im Rahmen einer Verhaltensüberprüfung deren Eignung festzustellen. Aus Gründen des Tierschutzes sind die Schwarzwildgatter laufend von erfahrenen und weisungsbefugten Personen zu betreuen.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2030.2-A

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-AM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 21. August 2012 Az.: A3/0428-1/2

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBI S. 538, BayRS 2038-5-1-1-l).

1. Zuständigkeiten und Verfahren

1.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die in den anliegenden Übersichten benannten Fortbildungseinrichtungen übertragen. [2]Das System der modularen Qualifizierung gilt für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie anderer Geschäftsbereiche und Körperschaften unter der Aufsicht des Staatsministeriums, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV kein Konzept zur modularen Qualifizierung erstellt haben und ihre Beamten und Beamtinnen nach diesem Konzept qualifizieren lassen.

1.2 [1]Die Einrichtungen gemäß Nr. 1.1 Satz 1 tragen Sorge dafür, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [2]Dabei wird der modulare Aufbau berücksichtigt.

1.3 [1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. [2]Diese bestimmen die Beamten und Beamtinnen, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [3]Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Anmeldung und Teilnahme setzen die Betrauung mit den Aufgaben eines entsprechend höher bewerteten Dienstpostens voraus. [5]Beamte und Beamtinnen, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der nach Satz 1 zuständigen Behörde.

2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

2.1 [1]Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten geregelt. [2]Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von 18 Monaten liegen.

2.2 Das Staatsministerium kann inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der modularen Qualifizierung absolviert wurden, im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung anrechnen, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

3. Teilnahme, Prüfung und Abschluss

3.1 [1]Das Ergebnis der Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mündlich und der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.3 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem Staatsministerium umgehend schriftlich mitzuteilen. [2]Ist die Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung von der Fortbildungseinrichtung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

3.2 [1]Für die Prüfung gilt § 38 Abs. 3 APO entsprechend. [2]Entscheidungen gemäß Satz 1 sowie gemäß § 9 ModQV trifft die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Fortbildungseinrichtung.

3.3 [1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmern und Teilnehmerinnen von der zuständigen Fortbildungseinrichtung innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung von der Fortbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.

3.4 [1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

4. Übergangsregelung

4.1 [1]Beamte und Beamtinnen, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LlbG wählen. [2]Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der nach Nr. 1.3 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. [3]Das Staatsministerium kann im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführte Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der modularen

Qualifizierung absolviert wurden, auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung anrechnen, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

4.2 [1]Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 LbV in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich für die Wahrnehmung von Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 qualifizieren, indem sie erfolgreich an den in Übersicht 2 oder Übersicht 4 entsprechend gekennzeichneten Modulen teilnehmen. [2]Soweit Beamte und Beamtinnen vor Inkrafttreten dieses Konzepts an vom Staatsministerium veranstalteten Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 ModQV teilgenommen haben, gelten sie als qualifiziert im Sinn von Satz 1.

5. Beteiligung und Genehmigung

5.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Bayerische Beamtenbund e. V. im Deutschen Beamtenbund,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern,
- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

5.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Übersicht 1: Ämter ab A 7 (soweit nicht Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	**Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe**	**Inhalte der Maßnahme**	**Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)**	**Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)**	**Durchführende Stelle**
A 7	A 5	Schlüsselkompetenzen	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5	Sozialrecht	24 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich Sozialverwaltung) in Kooperation mit der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung
	A 6	Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 2: Ämter ab A 10 (soweit nicht Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	**Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe**	**Inhalte der Maßnahme**	**Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)**	**Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)**	**Durchführende Stelle**
A 10	A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht[1)]	30 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Schlüsselkompetenzen[1)]	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Sozialrecht	24 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich Sozialverwaltung) in Kooperation mit der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis[2)] • Instrumente des Verwaltungshandelns • Grundzüge der Verwaltungsorganisation • Rechtsanwendung • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	32 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

[1)] Auch Maßnahme gemäß Nr. 4.2.

[2)] Die von der FHVR durchgeführte Veranstaltung „Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LlbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifizierung.

Übersicht 3: Ämter ab A 14 (soweit nicht Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	**Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe**	**Inhalte der Maßnahme**	**Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)**	**Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)**	**Durchführende Stelle**
A 14	A 11	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Soziale Kompetenzen	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungs-workshop)	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Sozialrecht	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich Sozialverwaltung)
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenzen • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung • Durchführung von Verwaltungsverfahren • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsent-scheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 4: Ämter ab A 10 (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	**Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe**	**Inhalte der Maßnahme**	**Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)**	**Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)**	**Durchführende Stelle**
A 10	A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht[1)]	30 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Schlüsselkompetenzen[1)]	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Praxismodul Arbeitsschutz und Produktsicherheit (beim StMAS, dem LGL-AP oder einem Gewerbeaufsichtsamt, bei dem die oder der Beschäftigte nicht eingesetzt ist)	24 UE	B	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis[2)] • Instrumente des Verwaltungshandelns • Grundzüge der Verwaltungsorganisation • Rechtsanwendung • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	32 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

[1)] Auch Maßnahme gemäß Nr. 4.2.

[2)] Die von der FHVR durchgeführte Veranstaltung „Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LlbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifizierung.

Übersicht 5: Ämter ab A 14 (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	**Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe**	**Inhalte der Maßnahme**	**Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)**	**Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)**	**Durchführende Stelle**
A 14	A 11	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Soziale Kompetenzen	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungs-workshop)	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Praxismodul Arbeitsschutz und Produktsicherheit (beim StMAS, dem LGL-AP oder einem Gewerbe-aufsichtsamt, bei dem die oder der Beschäftigte nicht eingesetzt ist)	36 UE	B	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenzen • Gesetzmäßigkeit der Verwaltung • Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge • Rechtsanwendung • Durchführung von Verwaltungsverfahren • Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsent-scheidungen • Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

2175-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2012)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. August 2012 Az.: III3/6576.01-1/49

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Rates vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, ber. ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

[2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt. [4]Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach dem AltPflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Nr. 3 in dessen bayerischen Einrichtungen.

2.2 [1]Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet hat. [2]Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

[3]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. [4]Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.

4.2 [1]Die Ausbildung nach dem AltPflG darf frühestens am 1. August 2012, spätestens am 1. Januar 2013 beginnen. [2]Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.

4.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.

4.4 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.

4.5 [1]Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). [2]Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.

4.6 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.

4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind

4.7.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem AltPflG führt und

4.7.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.

4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben.

4.9 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.8 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurde.

4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).

4.11 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen. [2]Entsprechend der Mindestausbildungsvergütung nach Nr. 4.5 werden pauschalierte Ausgaben in Höhe von 6.830 Euro als förderfähig anerkannt.

5.3 [1]Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zehn Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 Euro. [2]Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als zehn Monate dauert.

5.4 [1]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung. [2]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu das notwendige Antragsformular, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 7.2 Satz 2, eine De-minimis-Erklärung, ein Stammblatt sowie ein Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag bereit.

7.2 [1]Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. [2]Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2.2 genannten Stichtagen

sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. [3]Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser

Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen.

7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.9 vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. [2]Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. [3]Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. [4]Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 [1]Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zehn Monate nach Beginn der Ausbildung. [2]Dazu ist dem ZBFS ein Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag mit einem geeigneten Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. [3]Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. [4]Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. [5]Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt der Nachweis nach Nr. 9.1 Satz 2 als Verwendungsnachweis.

9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 [1]Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. [2]Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 30. Juli 2012 Az.: VI4/6511-1/34

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,38

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 und

0,50

für die Förderabschläge vom 1. September 2012 bis 31. August 2013.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. August 2012 Az.: I5/6684.01-1/18

Die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 vom 1. September 2011 (AllMBl S. 527) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „[3]Bei Berufsausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Juli 2012 beginnen, wird die Pauschale mit 561 Euro festgesetzt. [4]Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn."

2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 7.1 wird die Zahl „4.4" durch die Zahl „4.5" ersetzt.

   b) In Nr. 7.2 wird die Zahl „4.4" durch die Zahl „4.5" ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012 (Verbundausbildungsrichtlinie 2012)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. August 2012 Az.: I5/6684.01-1/20

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013" (ESF) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,

– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere

- des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013" und

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

– der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie

– der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. [4]Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. [2]Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.

2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 [1]Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. [2]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 [1]Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. [2]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 [1]Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. [2]Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. [3]Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 [1]Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. [2]Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde. [3]Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. [4]Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. [5]Die Zuwendungsempfänger nach den Sätzen 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), erfolgen.

4.3 [1]Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2012, spätestens am 31. Dezember 2012 beginnen. [2]Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. [3]Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2012 geschlossen worden sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2012 noch nicht vollendet hatte.

4.6 [1]Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. [2]Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. [3]Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 [1]Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. [2]Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 Euro.

5.3 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). [2]Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 561 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. [3]Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2, muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.

5.4 [1]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. [2]Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. [3]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass

5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder

5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

5.6 [1]Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. [2]In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. [3]Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. [4]Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammblatt bereit.

7.2 [1]Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. [2]Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen. [3]Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. [4]Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 [1]Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. [2]Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert

als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher Sprache mit vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. [2]Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 [1]Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. [2]Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. [3]Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. [4]Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

– Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,

– Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

15. Geltungszeitraum

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. August 2012 Az.: I5/6684.01-1/19

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. [4]Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. [2]Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 [1]Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. [2]Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf diesen Betrieb abzustellen.

2.2 [1]Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. [2]Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. [3]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Ausbildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2

4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2012 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder

4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2011 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder

4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).

4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), erfolgen.

4.4 [1]Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2012, spätestens am 31. Dezember 2012 beginnen. [2]Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. [3]Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2012 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2012 noch nicht vollendet hatte.

4.7 [1]Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. [2]Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. [3]Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 [1]Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. [2]Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.3 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). [2]Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 561 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 [1]Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 Euro. [2]Bei Zuwendungsempfängern (vgl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Hof, Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 Euro je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. [3]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. [4]Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. [5]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 [1]Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. [2]In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. [3]Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. [4]Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammblatt bereit.

7.2 [1]Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. [2]Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen. [3]Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. [4]Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 [1]Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind im Original oder in Kopie vorzulegen. [2]Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. [2]Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 [1]Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. [2]Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. [3]Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. [4]Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

15. Geltungszeitraum

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012 (Mobilitätshilferichtlinie 2012)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. August 2012 Az.: I5/6202-1/50

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

[1]Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. [2]Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 [1]Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem der bayerischen Arbeitsagenturbezirke Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Hof, Schweinfurt, Weilheim oder Würzburg (Gebiete mit ungünstigem Ausbildungsstellenmarkt) hat, oder

3.1.2 am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4 in den in der Anlage genannten Gebieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,

3.1.3 für das Ausbildungsjahr 2012/2013 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.4 im Ausbildungsjahr 2012/2013 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), beginnt oder fortsetzt, und

3.1.5 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. [2]In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebssitz maßgeblich. [3]Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.

3.1.6 Das Ausbildungsjahr 2012/2013 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2012 und endet spätestens am 30. Juni 2013.

3.2 [1]Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2012 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3057), hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. [2]Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1613), bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

5.1 [1]Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. [2]Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 [1]Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrags sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. [2]Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Gebietskulisse zu Nr. 3.1.2 der Mobilitätshilferichtlinie 2012

Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise:
Garmisch-Partenkirchen
Mühldorf a.Inn

Regierungsbezirk Niederbayern die Landkreise:
Dingolfing-Landau
Freyung-Grafenau
Passau
Regen
Rottal-Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise:
Amberg-Sulzbach
Cham
Neumarkt i.d.OPf.
Neustadt a.d.Waldnaab
Schwandorf
Tirschenreuth
und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken die Landkreise:
Bamberg
Bayreuth
Coburg
Forchheim
Hof
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Wunsiedel i.Fichtelgebirge
und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken die Landkreise:
Ansbach
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Nürnberger Land
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen
und die kreisfreie Stadt Ansbach

Regierungsbezirk Unterfranken die Landkreise
Aschaffenburg
Bad Kissingen
Haßberge
Kitzingen
Main-Spessart
Miltenberg
Rhön-Grabfeld
Schweinfurt
und die kreisfreie Stadt Schweinfurt

Regierungsbezirk Schwaben die Landkreise:
Augsburg
Dillingen a.d.Donau
Donau-Ries
Günzburg
Ostallgäu
Unterallgäu

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn William Ernest Moeller III

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. September 2012 Az.: Prot 0220-6-318-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Herrn William Ernest Moeller III am 30. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Conrad Robert Tribble, am 31. August 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ricardo Zalacaín Jorge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. September 2012 Az.: Prot 0220-20-49-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in München ernannten Herrn Ricardo Zalacaín Jorge am 4. September 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Enrique Iranzo Arques, am 12. August 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Justyna Lewanska

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. September 2012 Az.: Prot 0220-91-136-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in München ernannten Frau Justyna Lewanska am 30. August 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Elzbieta Sobotka, am 18. Mai 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. September 2012 Az.: Prot 020176-1-29-2

Das Herrn Paul Ruprecht Roever am 27. Januar 2000 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Gabunischen Republik in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 1. September 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Gabunischen Republik in München ist somit geschlossen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. September 2012 Az.: Prot 0220-102-48-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Arabischen Emirate in München ernannten Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi am 30. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohammed Ateeq Jumaa M. Al Romaithi, am 22. Februar 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Steven Goodinson

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 12. September 2012 Az.: Prot 0220-75-19-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in München ernannten Herrn Steven Goodinson am 11. September 2012 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Alan Minz, am 6. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mude Sevala Naik

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. September 2012 Az.: Prot 0220-53-47-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in München ernannten Herrn Mude Sevala Naik am 12. September 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vikram Misri, am 28. November 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

7912.3-UG

Erklärung zur „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 28. August 2012 Az.: 62b-U8625.3-2012/1

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) werden Biosphärenregionen durch Erklärung bestimmt.

I.
Erklärung zur Biosphärenregion

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde erklärt Teilbereiche der Naturräume Berchtesgadener Alpen, Chiemgauer Alpen und Salzach-Hügelland mit einer Fläche von 83.984 ha in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. September 2012 zur „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“.

II.
Grenzen der Biosphärenregion

Die Grenzen der Biosphärenregion sind in einer Karte M = 1:100.000 dargestellt, die Anlage dieser Erklärung ist. Sie sind identisch mit den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Erklärung bestehenden Grenzen des Landkreises Berchtesgadener Land, die beim Vermessungsamt Freilassing eingesehen werden können.

III.
Anerkennung durch die UNESCO

Die Biosphärenregion Berchtesgaden im südlichen Teil des Landkreises Berchtesgadener Land wurde 1990 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat Berchtesgaden“ anerkannt. 2010 wurde sie auf den gesamten Landkreis erweitert und unter der neuen Bezeichnung „Biosphärenreservat Berchtesgadener Land“ von der UNESCO anerkannt.

IV.
Schutzgebiete; Zonierung

Innerhalb der Biosphärenregion sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn der §§ 23, 24 Abs. 1 bis 3 und § 26 BNatSchG festgesetzt.

Die Biosphärenregion ist in drei Zonen gegliedert (siehe Anlage). Ihre Kernzone umfasst 13.896 ha und entspricht der Kernzone des Nationalparks Berchtesgaden. Die Pflegezone der Biosphärenregion umfasst 9.537 ha und besteht aus der Pflegezone des Nationalparks Berchtesgaden und den Naturschutzgebieten „Aschau“ und „Östliche Chiemgauer Alpen“. Die Entwicklungszone hat einen Flächenanteil von 60.551 ha und schließt sowohl Kulturlandschaften als auch Naturlandschaften ein.

V.
Zweck der Biosphärenregion

Die Biosphärenregion Berchtesgadener Land bezweckt:

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt,
2. die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
3. die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, die naturkundliche Bildung, das Naturerlebnis, die Beobachtung von Natur und Landschaft sowie die Forschung.

VI.
Verwaltungsstelle; Aufgaben

Die Verwaltungsstelle der Biosphärenregion Berchtesgadener Land mit Sitz am Landratsamt Berchtesgadener Land ist eine Außenstelle der Regierung von Oberbayern und besitzt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausgestaltung und Umsetzung des Programms der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) für die Biosphärenregion Berchtesgadener Land,
2. Koordinierung und Mitwirkung bei
   a) der Erstellung und Umsetzung des Rahmenkonzepts,
   b) Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, der naturkundlichen Bildung sowie zur Förderung des Umweltbewusstseins,
   c) der Entwicklung und Förderung dauerhaft umweltgerechter Nutzungsweisen,
   d) Planungen und Maßnahmen für eine umweltgerechte Regionalentwicklung.
3. Durchführung und Betreuung von Forschungsvorhaben und der ökologischen Umweltbeobachtung.

VII.
Trägerverein; Aufgaben

Der Verein „UNESCO-Biosphärenreservat Berchtesgadener Land“ mit Sitz in Bad Reichenhall hat die Trägerschaft für die Biosphärenregion inne. Er widmet sich materiell und ideell auf der Grundlage der für die Biosphärenregion gültigen Regelungen und Rahmenbedingungen:

1. dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
2. einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung,
3. der Wahrung der regionalen Identität.

VIII.
Geltung der Erklärung

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anerkennung durch die UNESCO, erfüllt sind.

Dr. Marcel Huber
Staatsminister

Anlage

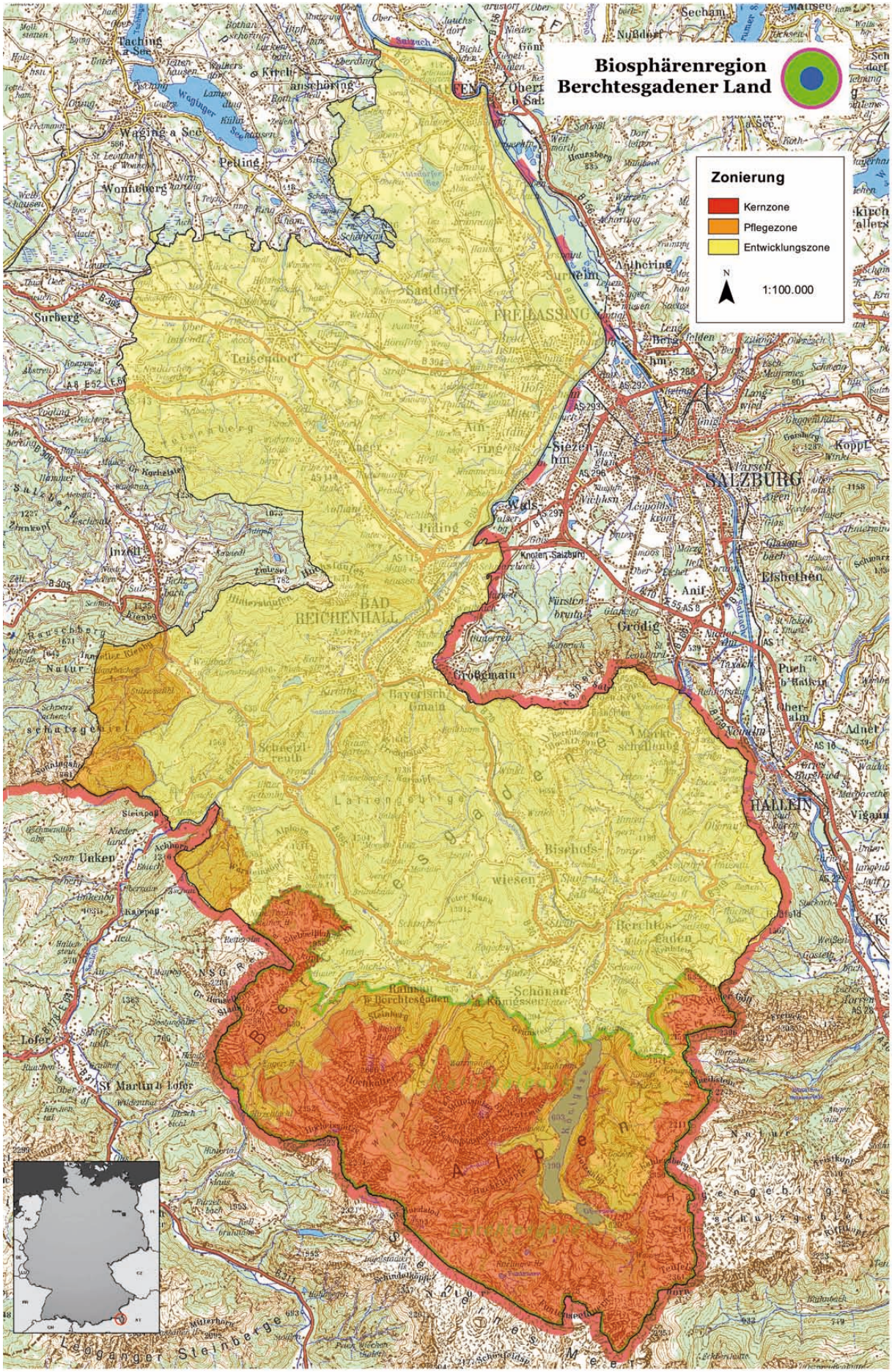
Biosphärenregion
Berchtesgadener Land
Zonierung
Kernzone
Pflegezone
Entwicklungszone
N
1:100.000
SALZBURG
FREILASSING
BAD REICHENHALL
HALLEIN
Grödig
Großgmain
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Schönau
Königssee
Ramsau
Unken
Lofer
St Martin b Lofer
Teisendorf
Surberg
Inzell
Waging a See
Wonneberg
Petting
Anthering
Elsbethen
Puch b Hallein
Adnet
Vigaun
Kirchanschöring
Tacking a See
Sechamer
Nußdorf
Leoganger Steinberge

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Kern, **Pachtrecht,** Das gesamte Pachtrecht mit Nebengebieten, Kommentar, 2012, XVI, 991 Seiten, Preis 108 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13849-4.

Der Kommentar befasst sich mit allen denkbaren pachtrechtlichen Fragestellungen des materiellen Rechts sowie den Besonderheiten des Verfahrensrechts unter Zugrundelegung zahlreicher Beispiele aus Rechtsprechung und Literatur. Neben den tatbestandlichen Merkmalen werden auch für die Praxis relevante Problemstellungen, wie der Konkurrenzschutz von Pächtern, ausführlich behandelt. Um eine umfassende Darstellung der pachtrechtlichen Fallgestaltungen zu gewährleisten, werden auch Sonderthemen wie Franchise, Apotheken-, Kleingarten-, Jagd- und Gaststättenpacht, Landwirtschaftsverfahrensgesetz und Landpachtverkehrsgesetz für das Landpachtrecht u. v. m. kommentiert. Viele Beispiele aus Rechtsprechung und Literatur, wertvollen Tipps und eine Checkliste erleichtern die rechtssichere Vertragsgestaltung.

Dageförde, **Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren,** Praxisleitfaden für Auftraggeber, 2012, 251 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-503-13614-8.

Der Praxisleitfaden zeigt den Ablauf eines Vergabeverfahrens von der Vorbereitung des Verfahrens bis zum Zuschlag. Er ist aufgrund seiner leicht verständlichen Darstellungsweise und den enthaltenen zahlreichen Beispielen, Tipps und Musterformularen auch für juristische Laien geeignet.

Bieler/Lorse, **Die dienstliche Beurteilung,** 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012, 499 Seiten, kartoniert, Preis 58 €, ISBN 978-3-503-12058-1.

Dieses Buch gibt einen profunden Überblick über die aktuellen Herausforderungen und Lösungsansätze vor dem Hintergrund einer dienst- und tarifrechtlich veränderten Landschaft. Anhand von Praxisbeispielen aus der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung wird die rechtssichere Handhabung der dienstlichen Beurteilung aus dem Blickwinkel der Beurteiler und der Beurteilten aufgezeigt. Eine transparente, rechtlich unangreifbare Leistungsmessung und -bewertung zählt zu den Daueraufgaben des gesamten Personalmanagements im öffentlichen Dienst. Aus der Sicht der Rechtsprechung ist die dienstliche Beurteilung das Schlüsselinstrument zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Marschall, **Bundesfernstraßengesetz – FStrG,** Kommentar, 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XXXI, 1.064 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-452-27505-9.

Fernstraßenvorhaben stoßen regelmäßig auf massiven Widerstand, der sich in einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten niederschlägt. Die kaum noch überschaubare Fülle an Gerichtsentscheidungen ist nur Spiegelbild der sprunghaft verlaufenden Rechtsentwicklung von Flora, Fauna, Habitat, Vogelschutz, Artenschutz, Nachhaltigkeitsprinzip und Klimaschutz, über Lärm- und Schadstoffschutz der Bevölkerung zu Mitwirkungsrechten und -lasten der Betroffenen und der Naturschutzvereine, zum Grundsatz der Planerhaltung und der Relativierung des Abwägungsgebots. Das Buch informiert fundiert und auf der Grundlage praktischer Erfahrung über die aktuelle Rechtslage und den Stand der Rechtsprechung und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung des Fernstraßenrechts. Die Darstellung wird abgerundet durch Beispiele aus der Praxis sowie anschaulichen Grafiken und den Abdruck einschlägiger Normen aus den Landesstraßengesetzen.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Goede/Herrmann, **Kommentar zur VOL/B,** 6. Auflage 2012, XXXII, 518 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-1838-6.

Die VOL/B sind die unmittelbare Folge der VOL/A. Dabei ist die Wechselwirkung mit der VOL/A und zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und soweit einschlägig des EuGH. Er ist anwendungsorientiert und praxisgerecht erläutert. Zusammen mit der umfassenden Auswertung der Rechtsprechung ist dies der besondere Vorteil des Kommentars.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, 60. und 61. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis je 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ca. 5.318 Seiten, ISBN 978-3-527-32141-4.

Bunge, **Mechanische Aufbereitung,** Primär- und Sekundärrohstoffe, XV, 289 Seiten, 2012, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-527-33209-0.

Die Extraktion von Wertstoffen aus Sekundärrohstoffen (Urban Mining) tritt zunehmend neben die klassische Aufbereitung von Primärrohstoffen. Das zukunftsorientierte und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Lehrbuch vermittelt theoretisches Hintergrundwissen zur Schüttgutseparation. Die auf Maschinentechnik ausgerichteten Kapitel haben einen engen Praxisbezug mit dem Schwerpunkt Recycling. Der enge Praxisbezug wird durch zahlreiche Beispiele und Übungsaufgaben hergestellt.

Dunkelberg/Gebel/Hartwig, **Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelüberwachung,** XIV, 339 Seiten, 2012, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33288-5.

Das Buch beschreibt umfassend die heute verwendeten Methoden und Verfahren der Lebensmittelüberwachung. Das Thema wird praxisnah und anschaulich durch die gemeinsame Betrachtung von Toxikologie, Analytik, Qualitätsmanagement und rechtlichen Vorgaben. Für die Vertiefung in die Materie enthält das Werk zahlreiche Literaturhinweise.

Dunkelberg/Gebel/Hartwig, **Vitamine und Spurenelemente,** Bedarf, Mangel, Hypervitaminosen und Nahrungsergänzung, XVI, 379 Seiten, 2012, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33289-2.

Das Buch beschreibt umfassend die für die Ernährung wichtigsten Vitamine und Spurenelemente im Hinblick auf Bedarf, Mangelerscheinungen, Hypervitaminosen und Verwendung als Zusatzstoffe in Lebensmitteln. Für die Vertiefung in die Materie enthält das Werk zahlreiche Literaturhinweise.

Lüttge/Kluge, **Botanik,** Die einführende Biologie der Pflanzen, Mit Webseite und Prüfungsaufgaben, 6., aktualisierte Auflage, XIX, 666 Seiten, 2012, Preis 37,90 €, ISBN 978-3-527-33192-5.

Das Lehrbuch vermittelt das komplette Botanik-Grundwissen. Mit der durchdachten Themenauswahl und der anschaulichen Darstellung ist es der ideale Einstieg in die Botanik. Das Buch umfasst die gesamten Pflanzenwissenschaften und enthält Themenkästen mit kompaktem Wissen, Methoden und Begriffserklärungen. Jedes Kapitel bietet am Ende eine Zusammenfassung zum Lernen und Wiederholen. Die Neuauflage wurde in den Bereichen Zellbiologie, Genetik und Umweltfaktoren aktualisiert und um die Kapitel Biotechnologie und Bionik erweitert.

Mohr Siebeck, Tübingen

Haratsch/Koenig/Pechstein, **Europarecht,** 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XL, 742 Seiten, Preis 34 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150835-5.

Der Lehrbuch-Klassiker gibt einen umfassenden Überblick über die prüfungsrelevante Materie des Europarechts. Die Neuauflage ist grundlegend aktualisiert und enthält einen Abschnitt zu den Euro-Rettungsmaßnahmen. Die Rechtsprechung und Literatur wurden auf den neuesten Stand in die Didaktik des Buchs eingearbeitet.

Gundel/Lange, **Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets,** Tagungsband der Zweiten Bayreuther Energierechtstage 2011, 2012, VI, 128 Seiten, Preis 44 €, Energierecht; 4, ISBN 978-3-16-151719-8.

Die Umsetzung des dritten Energiebinnenmarktpakets gestaltet die Energierechtslandschaft Europas und Deutschlands neu. Das nationale Umsetzungsgesetz hat mittlerweile das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Der Tagungsband beleuchtet Themen wie die neuen Mechanismen der Regulierung des Energiemarktes, das Zusammenspiel der unterschiedlichen Regulierungsakteure auf nationaler und europäischer Ebene, die neuen Regeln der Entflechtung von Unternehmen sowie Regulierungsfreistellungen zur Investitionsförderung. Die Auswirkungen der Neuerungen werden aus Sicht der Rechtswissenschaft, der betroffenen Unternehmen, der Behörden sowie der Beratungspraxis beleuchtet.

Bolle, **Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC),** eine völkerrechtliche Untersuchung, 2012, XIV, 165 Seiten, Preis 39 €, Jus Internationale Europaeum; 58, ISBN 978-3-16-151665-8.

Die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Verhandlungen der Staatengemeinschaft zum Klimawandel basieren, liefert das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Die Fragen der Art des Gremiums, der Funktion und der Kompetenzen wurden aus völkerrechtlicher Sicht bisher nicht systematisch gestellt und beantwortet. Die Autorin schließt mit dem Buch diese Lücke. Sie arbeitet Grundlagen, Organisation und Aufgaben des IPCC detailliert heraus und analysiert die Stellung des Gremiums im System des internationalen Klimaschutzes sowie seinen Einfluss auf die internationale Klimapolitik, auch unter dem Blickwinkel der Global Governance.

Fechner, **Medienrecht,** Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 13., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012, XXXIII, 463 Seiten, Preis 19,99 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-3697-7.

In der Neuauflage konnte die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt werden. Gesetzesnovellierungen wie das De-Mail-Gesetz und die Neuregelung des Rundfunkbeitrags wurden eingearbeitet.

Linde International, Wien

Wietasch, **Global Management: ein Tanz mit den Eisbergen,** klarkommen mit fremden Welten oder: Warum ein Auslandsknigge Sie nicht weiterbringt, 2012, 232 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0345-0.

Rund 1,5 Millionen Manager weltweit arbeiten nicht in ihrem Heimatland und es werden immer mehr. Viele Geschäfte stocken oder scheitern, weil das Bewusstsein fehlt, wie man in und mit „fremden Welten" zurechtkommt. Das Buch deckt die größten Irrtümer über internationale Teamarbeit und die häufigsten Fehler dabei auf und gibt einen Ausblick in die neue Welt des 21. Jahrhunderts.

Hilker, **Erfolgreiche Social-Media-Strategien für die Zukunft,** mehr Profit durch Facebook, Twitter, Xing und Co., 2012, 248 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0368-9.

In dem Buch werden erfolgreiche Strategien für Marketing, Vertrieb, Personal und Kommunikation beschrieben und der betriebswirtschaftliche Einsatz für Unternehmen bzw. Chancen und Risiken untersucht. Es werden erfolgreiche ganzheitliche Modelle zur Social-Media-Implementierung vorgestellt und anhand vielfältiger Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Branchen gezeigt, welche Strategien in den nächsten Jahren erfolgreich sein werden und den Unternehmen durch den optimalen Einsatz von Facebook, Xing, etc. mehr Profit bringen werden.

Patterson/Grenny/McMillan, **Heikle Gespräche,** worauf es ankommt, wenn viel auf dem Spiel steht, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012, 238 Seiten, Preis 19,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0380-1.

Das Buch liefert praktische Tipps und Techniken, wie man schwierige Gespräche konstruktiv meistert und auch über unangenehme Themen gelassen diskutiert. Es informiert, wie die Angst vor offenen Aussprachen bewältigt werden kann und wie die schmalen Grenzen zwischen Sachlichkeit und Zynismus, zwischen Klärung und Abrechnung einzuhalten sind.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Gassner/Schemel, **Umweltschadensgesetz,** Darstellung, 2. Auflage, 154 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8293-0992-9.

Mit dem Umweltschadensgesetz wurde die EU-Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden umgesetzt. Der Ratgeber beantwortet die daraus resultierenden Fragen übersichtlich, zuverlässig und praxisorientiert. Eine für Deutschland maßgeschneiderte Zusammenstellung der relevanten Tier- und Pflanzenarten erleichtert die Gesetzesanwendung zusätzlich.

Thimet, **Trinkwasserversorgung,** Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, Darstellung, 2., überarbeitete Auflage, 188 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8293-1003-1.

Das Buch setzt den Schwerpunkt bei der Verwaltungsseite der Wasserversorgung, stellt dabei aber den Bogen zur Technik her. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Darüber hinaus greift dieses Werk zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen auf. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (z. B. der Trinkwasserverordnung) sowie aktuelle Rechtsprechung. Weiterhin wird das Werk durch zwei neue Anhänge, einen Auszug aus dem KAG Bayern sowie die TrinkwV, ergänzt.

Dirnberger, **Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen,** Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragen, 1. Auflage 2012, 272 Seiten, Preis 39,80 €.

Probleme im Zusammenhang mit Garagen und Stellplätzen werden im Spannungsverhältnis Bauherr – Nachbar – Gemeinde – Bauaufsichtsbehörde oft heiß diskutiert. Auch die Errichtung von Nebenanlagen bietet Konfliktpotential, da die planungs- und bauordnungsrechtliche Lage nicht unkompliziert ist. Die Neuerscheinung „Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen" bietet eine Hilfestellung zur Beantwortung dieser Fragen. Das Werk behandelt sowohl planungs- als auch bauordnungsrechtliche Problemstellungen und richtet sich damit sowohl an Bürgermeister und die Verwaltung als auch an die Mitglieder der Stadt- und Gemeindeparlamente.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Feldes/Fraunhoffer/Rehwald, **Schwerbehindertenrecht,** Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, 11., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 532 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6147-9.

Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen u. a. bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, dem System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, den Rechten der schwerbehinderten Menschen, der Prävention und betrieblichem Eingliederungsmanagement etc. Inhaltsübersichten und Zwischenüberschriften gewährleisten den schnellen Zugriff auf die gesuchten Informationen. Zitierte Entscheidungen und Fremdliteratur werden in Fußnoten übersichtlich dargestellt und ermöglichen so einen lesefreundlichen Einstieg in Gesetzestexte und Entscheidungen.

Kossens, **Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz,** Basiskommentar, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 224 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6160-8.

Der Kommentar erläutert klar und verständlich die einzelnen Vorschriften des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes und hilft bei der konkreten Umsetzung in der Praxis. Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten für Betriebsräte werden ausführlich dargestellt.

Klebe/Ratayczak/Heilmann, **Betriebsverfassungsgesetz,** Basiskommentar mit Wahlordnung, 17. Auflage 2012, 834 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6161-5.

Die Neuauflage des Basiskommentars berücksichtigt die neuen Gesetze und die Rechtsprechung bis April 2012. Die Schwerpunkte des Werkes bilden u. a. die neuen Gesetze: AÜG, SGB III und FamilienpflegeZG, die Mitbestimmung bei Social Media, die Rechte des BR bei Fremdfirmeneinsatz, insbesondere Leiharbeit mit Blick auf das neue AÜG und Werkvertrag, die An- und Abmeldepflicht des BR beim Vorgesetzen für Betriebsratsarbeit, die Rechte des BR insgesamt, vor allem freie Meinungsäußerung.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Zeiss, **Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte,** inkl. CD-ROM, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2012, 390 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0023-0.

Das Werk bietet einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Neuauflage entspricht dem Norm- und Entwicklungsstand des Vergaberechts im Januar 2012. Sie berücksichtigt neue Entwicklungen des Vergaberechts, wie z. B. Fragen der Energieeffizienz, ebenso wie die neuen Ausschlusstatbestände und Verfahrensvorschriften (z. B. aus Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestarbeitsbedingungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz). Mit zahlreichen Beispielen, Praxistipps, Formulierungsvorschlägen und grafischen Übersichten.

De Gruyter Verlag, Berlin

Anderhuber/Pera/Streicher, **Waldeyer,** Anatomie des Menschen, Lehrbuch und Atlas in einem Band, 19., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XIX, 1.176 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-022862-5.

In dem Nachschlagewerk sind Lernziele und Zusammenfassungen zur Orientierung den Kapiteln vorangestellt. Jedes Kapitel enthält wichtige klinische Bezüge. Der Gegenstandskatalog wird durchgehend berücksichtigt. Für die Neuauflage des Standardwerks wurden alle Abbildungen anhand eines einheitlichen Farbkonzeptes überarbeitet und modernisiert. Das Kapitel Allgemeine Anatomie, so wie Waldeyer es ursprünglich vorgesehen hatte, ist in editierter Form wieder eingefügt. Alle Kapitel sind inhaltlich neu überarbeitet und einheitlich gegliedert worden.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Die aktuellen Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte, Gesetzestext und Gebührenverzeichnis, GOÄ – Analoge Bewertungen, GOZ – Die neue Verordnung ab

2012 mit vergleichender Gegenüberstellung, 2012, 480 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-8029-1925-1.

Die in der Darstellung übersichtliche Arbeitshilfe unterstützt Patienten, Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie Verrechnungsstellen bei der schnellen Orientierung.

Das gesamte Betreuungsrecht, die Rechtsgrundlagen für die tägliche Betreuungsarbeit, 2012, Stand 1. April 2012, 2012, 592 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1929-9.

Das Buch enthält neben den Kernvorschriften des Betreuungsrechts zahlreiche, in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen niedergelegte Regelungen.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 97. Lieferung, Stand Juni 2012.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,** Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 45. Lieferung, Stand Juli 2012.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI),** Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 4. bis 6. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2012, Umfang des Grundwerks 3.810 Seiten, Preis 51,90 €, 39,90 € und 74,70 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII),** Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 10. und 11. Lieferung, Stand Mai 2012, Umfang des Grundwerks 3.640 Seiten, Preis 25,50 € und 30,80 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft,** Kommentar, 2. Auflage, 3. Lieferung, Stand März 2012, Preis 69 €.

WEKA Fachverlag, Kissing

Hartmann, **VOF und VOB/A,** Vergabepraxis bei Bau- und Planungsleistungen, 36. bis 38. Lieferung, Stand Juli 2012, je Preis 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen,** 107. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **HOAI 2009,** Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 121. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 92 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 2 Ordnern, plus online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Bader/Hohmann/Klein, **Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,** ihre Rechtsstellung, ihre Rechte und Pflichten, 13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XX, 315 Seiten, kartoniert, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8114-7014-9.

In keiner anderen Gerichtsbarkeit haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter eine so große Bedeutung gewonnen wie in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Anhand der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung informiert das vorliegende Werk ausführlich und praxisorientiert über alle Themen rund um das ehrenamtliche Richteramt. Die Neuauflage berichtet insbesondere über die aktuellen Gesetzesänderungen im Berufungsverfahren sowie bei der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Wichtige Vorschriften sowie je eine Musterakte eines Verfahrens vor dem Arbeits- und dem Sozialgericht runden das Werk ab.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Knittel, **SGB IX Kommentar,** Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG, 6. Auflage 2012, 2.064 Seiten, gebunden, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-08323-8.

Kommentiert werden Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung. Die jährliche Erscheinungsweise garantiert hohe Aktualität. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzen diesen Kommentar.

Schellhorn/Firscher/Mann (Hrsg.), **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 4. Auflage 2012, 830 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-472-07977-4.

Die große Bandbreite des Jugendhilferechts, die über ein reines Sozialleistungsgesetz weit hinausreicht, führt dazu, dass das SGB VIII viele Auslegungsfragen aufwirft. Der Kommentar stellt sich diesen Fragen. Die Verbindung mit den übergreifenden Teilen des Sozialgesetzbuches und die Abstimmung mit dem Kommunalverfassungsrecht werden dabei besonders betrachtet. Die Neuauflage beinhaltet auch sämtliche Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011, welches am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

Hassel/Gurgel/Otto (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht,** 3. Auflage 2012, 1.560 Seiten, gebunden, 114 €, ISBN 978-3-472-07811-1.

Das Handbuch behandelt alle Bereiche des SGB mit Ausnahme des SGB VIII, das sozialgerichtliche Verfahren, Kosten und Gebühren in der anwaltlichen Praxis und enthält in der dritten Auflage ein neues zusätzliches Kapitel zum Sozialvergaberecht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Beziehungen und Auswirkungen der einzelnen Bereiche des Sozialrechts untereinander, sowie zu angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht und dem Medizinrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die grundlegenden Änderungen des SGB II, die sich aus dem Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 im Bereich der Grundsicherung und Sozialhilfe ergeben.

C. H. Beck Verlag, München

Badura, **Staatsrecht,** 5., neu bearbeitete Auflage 2012, LII, 1.047 Seiten, Preis 75 €, ISBN 978-3-406-63511-3.

Das Buch folgt der Systematik des Grundgesetzes. Die einzelnen Abschnitte der Verfassung werden erläutert und jedem Kapitel der Wortlaut der Grundgesetzartikel vorangestellt. Die Grundgedanken und Leitbegriffe werden verständlich sichtbar gemacht und die deutsche Staatspraxis in die Darstellung einbezogen. Die bearbeitete Neuauflage trägt dem Fortgang des Verfassungsrechts Rechnung. Insbesondere wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm für die Mitwirkung Deutschlands an der Stabilisierung der EU-Finanzordnung berücksichtigt.

Göhler, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG,** Kommentar, 16., neu bearbeitete Auflage 2012, LII, 1.535 Seiten, Preis 69 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 18, ISBN 978-3-406-63309-6.

Der Kommentar erläutert die Materie übersichtlich, verständlich und praxisbezogen. Die Rechtsprechung und Literatur wurde vollständig und laufend ausgewertet. Fragen bezüglich Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten werden ausführlich behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die neuesten Gerichtsentscheidungen von BGH, BVerfG und EuGH, die Änderungen des OWiG durch das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität und erläutert Themen wie die Fassung von (Anwalts-) Vollmachten sowie Fragen der internationalen Zusammenarbeit.

Link/van Dorp, **Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren,** Einführung in das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 2012, XIII, 72 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-406-63633-2.

Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleidet, kann als Verfahrensbeteiligter, nach Erhebung einer sogenannten Verzögerungsrüge, eine Entschädigung verlangen. Dieses Recht erstreckt sich über alle Gerichtsbarkeiten. Das Buch stellt das Verfahren nach den neuen §§ 198 bis 201 GVG kurz dar und geht dann im Detail auf die Eigenheiten jeder einzelnen Gerichtsbarkeit ein. Insbesondere der Begriff „unangemessene Dauer" wird intensiv behandelt.

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung – StPO,** mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 55., neu bearbeitete Auflage 2012, LXVIII, 2.372 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-406-63322-5.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichen Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Die Neuauflage verarbeitet alle Änderungen für den Zeitraum Mitte 2011 bis Frühjahr 2012. Zahlreiche Grundsatzentscheidungen des BGH sowie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 zur Neuregelung strafprozessualer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen und vom 24. Januar 2012 zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten wurden eingearbeitet. Berücksichtigt sind insbesondere auch die Entscheidungen des EuGH und des EGMR, die im Strafprozessrecht immer größere Bedeutung gewinnen.

Schwarzer/König, **Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2012, XIX, 482 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-57511-2.

Der Kommentar vermittelt die Grundzüge der BayBO in ihrer neuesten Fassung und beantwortet die für die Praxis bedeutsamen Einzelfragen. Er gibt Hinweise auf die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung sowie auf weiterführende Literatur. Es werden die Themen behandelt, die in der täglichen Praxis der Gerichte und Baubehörden immer wieder auftauchen. Das Werk schließt die Lücke zwischen den einfachen Gesetzestext-Sammlungen und den Großkommentaren und bietet damit eine erste Orientierung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die umfangreichen Änderungen der BayBO durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes.

Kern, **GenDG – Gendiagnostikgesetz,** Kommentar, 2012, XVIII, 455 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-63277-8.

Mit dem Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen vom 1. Februar 2010 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, seiner staatlichen Schutzpflicht Folge zu leisten und die Voraussetzungen für genetische Untersuchungen sowie die Verwendung genetischer Proben und Daten zu regeln. Das GenDG schafft einen Ausgleich zwischen den Chancen des Einsatzes genetischer Untersuchungen bei Menschen und den damit verbundenen Missbrauchsgefahren und Risiken. Das Werk bietet eine schnelle und gründliche Information über alle einschlägigen Fragen und Probleme, gleichzeitig zeigt es auch die Grenzen, Schwächen und Lücken des Gesetzes auf. Der Kommentar verwendet neuere und ältere Literatur, zudem wurden die medizinischen Sachverhalte in starkem Maße mitberücksichtigt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11 **München, 30. Oktober 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

27.09.2012 2038.3.2-I
Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes 627

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

10.10.2012 7071-W
Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW) 640

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

10.09.2012 2122.1-UG
Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung 642

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

13.09.2012 7803.0-L
Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) 643

01.10.2012 7803.2-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten 670

13.09.2012 7828-L
Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus 670

09.08.2012 787-L
Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse 675

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

10.09.2012 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) 676

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 677

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.2-I

Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 27. September 2012 Az.: IB2-0605.2-29 und IX/3-H 2361.TUM.2.0-9c/5 682

Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) werden die in der Anlage dargestellten Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.

Der Stoffplan A gilt für den Grundausbildungslehrgang (§ 18 Abs. 2 FachV-Fw), der mindestens 900 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfasst.

Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw), die jeweils mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfassen.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (AllMBl S. 242, KWMBl I S. 178) wird aufgehoben.

Bayerisches Staatsministerium des Innern	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Schuster Ministerialdirektor	Dr. Weiß Ministerialdirektor

Anlage

Stoffplan A

– Grundausbildungslehrgang (B I) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw) –

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.1 Allgemeine Grundlagen

1.1.1.2 Staatsbürgerkunde
1.1.1.3 Verfügungsstunden Allgemeine Theorie

1.1.2 Naturwissenschaft und Technik

1.1.2.1 Chemie
1.1.2.2 Verbrennungslehre
1.1.2.3 Wärmelehre
1.1.2.4 Mechanik
1.1.2.5 Baukunde
1.1.2.6 Elektrizitätslehre

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht
1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr
1.1.3.4 Beamtenrecht
1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.1 Organisation der Feuerwehren
1.1.4.2 Dienstordnung
1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
1.1.4.4 Kommunikationswesen
1.1.4.7 Kennzeichnungsverordnung / Bekleidungsordnung
1.1.4.8 Verhalten inner- und außerdienstlich
1.1.4.13 Stressprävention
1.1.4.14 Suchtprävention

1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

1.2.2 Fahrzeugkunde

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde

1.2.3.1 Atemschutz
1.2.3.2 Klein- und Sonderlöschgeräte
1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
1.2.3.6 PSA / Körperschutz / Schutzkleidung
1.2.3.7 Armaturen und Zubehör
1.2.3.8 Schläuche
1.2.3.9 Pumpen
1.2.3.10 Rettungsgeräte
1.2.3.11 Arbeitsgeräte
1.2.3.14 Motorsäge
1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.1 Allgemeines zu Richtlinien und Normen der Feuerwehr
1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
1.3.1.3 Karten- und Plankunde
1.3.1.7 Einsatzhygiene

1.3.2 Rettungsmedizinische Grundlagen

1.3.2.1 Theoretische Unterrichte Rettungsmedizin

1.3.3 Technische Hilfeleistung

1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
1.3.3.6 Betriebsunfälle
1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
1.3.3.10 Tierunfälle
1.3.3.11 Absturzsicherung
1.3.3.12 Öffnungstechnik Türen und Fenster

1.3.4 Brandbekämpfung

1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
1.3.4.3 Löschwasserförderung
1.3.4.4 Brandursachen
1.3.4.5 Brandrauch
1.3.4.6 Brandverlauf
1.3.4.7 Taktische Ventilation
1.3.4.8 Brände in Sonderbauten
1.3.4.9 Löschtaktik, Innenangriff
1.3.4.20 Standortspezifische Einsatztaktik

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
1.3.5.6 Dekontamination
1.3.5.20 Standortspezifische Einsatztaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)

1.4.1 Einführung in den VBG

1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.4.2 Sicherheitswachdienst

1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

1.4.3 Brandschutzeinrichtungen

1.4.3.1 Löschwasserversorgung
1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

2. Praktische Ausbildung

Praktische Ausbildung
Rettungsmedizinische Grundlagen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst
Sport
Besichtigungen

4. Prüfungen

Leistungsnachweise
Laufbahnprüfung

Stoffplan B

– § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw –

I. **Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.

II. **Führungslehrgang I** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.2 Naturwissenschaft und Technik

1.1.2.1 Chemie
1.1.2.4 Mechanik
1.1.2.5 Baukunde
1.1.2.6 Elektrizitätslehre

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht
1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr
1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.2 Dienstordnung
1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
1.1.4.4 Kommunikationswesen
1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
1.1.4.12 Unterrichten und Lehren
1.1.4.13 Stressprävention
1.1.4.14 Suchtprävention

1.2.2 Fahrzeugkunde

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde

1.2.3.1 Atemschutz
1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklung
1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
1.3.1.3 Karten- und Plankunde
1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
1.3.1.5 Führen im Einsatz
1.3.1.6 Planübungen / Taktik
1.3.1.7 Einsatzhygiene

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
1.3.5.6 Dekontamination
1.3.5.10 Messtaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)

1.4.1 Einführung in den VBG

1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.4.2 Sicherheitswachdienst

1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

1.4.3 Brandschutzeinrichtungen

1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

2. Praktische Ausbildung

Praktische Einsatzübungen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

III. <u>Führungslehrgang II</u> (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes
1.1.3.5 Personalvertretungsrecht
1.1.3.6 Haushaltswesen

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.2 Dienstordnung
1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
1.1.4.4 Kommunikationswesen
1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE
1.1.4.10 Menschenführung
1.1.4.11 Personalbeurteilung
1.1.4.13 Stressprävention
1.1.4.14 Suchtprävention

1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

1.2.2 Fahrzeugkunde

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde

1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
1.3.1.3 Karten- und Plankunde
1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
1.3.1.5 Führen im Einsatz
1.3.1.6 Planübungen / Taktik
1.3.1.7 Einsatzhygiene

1.3.3 Technische Hilfeleistung

1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
1.3.3.6 Betriebsunfälle
1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
1.3.3.10 Tierunfälle
1.3.3.11 Absturzsicherung

1.3.4 Brandbekämpfung

1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
1.3.4.3 Löschwasserförderung
1.3.4.4 Brandursachen
1.3.4.7 Taktische Ventilation
1.3.4.8 Brände in Sonderbauten

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
1.3.5.6 Dekontamination
1.3.5.7 Zusammenarbeit im ABC-Einsatz
1.3.5.10 Messtaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)

1.4.1 Einführung in den VBG

1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.5 Lehrproben

1.5.1 Lehrproben

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

IV. Wahlfortbildung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FB)

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.7 Allgemeine Rechtskunde und Verwaltungsverfahrensrecht

1.6 Schutzziele im VB

1.6.0.1 Gefahren durch Feuer und Rauch

1.6.1 Baulicher Brandschutz

1.6.1.1 BayBO

1.6.2 Verordnungen und bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien

1.6.2.1 Feuerbeschauverordnung FBV
1.6.2.2 Verordnung über die Verhütung von Bränden VVB
1.6.2.3 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
1.6.2.4 Muster-Richtlinie Systemböden MSysBöR
1.6.2.5 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung SprüfV
1.6.2.6 Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR
1.6.2.7 Muster-Industriebaurichtlinie M IndBauRL
1.6.2.8 Muster-Leitungsanlagenrichtlinie MLAR
1.6.2.9 Muster-Richtlinie Holzbauweise M-HFHHolzR
1.6.2.10 Verordnung über den Bau von Betriebsräumen EltBauV
1.6.2.11 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen GaStellV
1.6.2.12 Feuerungsverordnung FeuV

1.6.3 Feuerbeschauen in Sonderbauten

1.6.3.1 Versammlungsstättenverordnung VStättV
1.6.3.2 Beherbergungsstättenverordnung BStättV
1.6.3.3 Verkaufsstättenverordnung VkV
1.6.3.4 Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
1.6.3.5 Muster-Hochhausrichtlinie
1.6.3.6 Krankenhäuser, Heime
1.6.3.7 Tageseinrichtungen für Kinder
1.6.3.8 Kirchen, Museen, Schlösser und Gaststätten
1.6.3.9 Bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Gesundheitsgefahr
1.6.3.10 Unterirdische Verkehrsbauten

1.6.4 Organisatorischer Brandschutz

1.6.4.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096
1.6.4.2 Flucht- und Rettungswegpläne
1.6.4.3 Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095

1.6.5 Anlagen

1.6.5.1 Anlagentechnischer Brandschutz

1.6.6 Baurecht

1.6.6.1 Technische Baubestimmungen, Normen und Richtlinien

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst
Besichtigungen

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

V. <u>Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst</u>
(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht

1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde

1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde

1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.5 Führen im Einsatz
1.3.1.6 Planübungen / Taktik

2. Praktische Ausbildung

Praktische Einsatzübungen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

VI. Wahlfortbildung Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.1 Feuerwehr und Brandschutzrecht
1.1.3.8 ILSG
1.1.3.9 Sicherheitskonzept BY
1.1.3.10 ABek
1.1.3.11 BayRDG, Musteranweisung, Interhospitaltransfer
1.1.3.12 Haftungs- und Strafrecht
1.1.3.13 Strafverfolgung
1.1.3.14 BayKSG
1.1.3.15 Zusammenarbeit im Großschadensfall
1.1.3.16 Fallbeispiele BayFwG

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
1.1.4.16 Gesundheitsmanagement / Rückenschule
1.1.4.17 Platzeinteilung ILLS
1.1.4.18 Konzept ILS Bayern
1.1.4.19 Grundlagenvalidierung

1.7 Leitstellenbetrieb

1.7.1 Notrufabfrage

1.7.1.1 Grundlagen der Gesprächsführung
1.7.1.2 Stressbewältigung
1.7.1.3 Gesprächsführung in außergewöhnlichen Situationen
1.7.1.4 Handlungsablauf – Grundlagen, Schlüsselfragen
1.7.1.5 Interhospitaltransfer – Entscheidungsbaum
1.7.1.6 Telefonrea

1.7.2 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Dienststellen

1.7.2.1 Polizeihubschrauberstaffel Bayern
1.7.2.2 Bahn
1.7.2.3 DWD, HND und Fewis
1.7.2.4 Presse
1.7.2.5 Polizei
1.7.2.6 Informationssysteme Gefahrgut TUIS
1.7.2.7 THW

1.7.3 Grundsätze und Besonderheiten bei Feuerwehreinsätzen

1.7.3.1 B1, B2, B2P, B3, B3P und Zugerhöhung
1.7.3.2 B4, Bwald, LWA
1.7.3.3 B5, B6
1.7.3.4 Gefahrguteinsätze
1.7.3.5 Gefahrguteinsätze – Schlag-/Stichwort
1.7.3.6 Technische Hilfeleistung – Schlag-/Stichwort
1.7.3.7 Bahneinsätze – Schlag-/Stichwort
1.7.3.8 Brandmeldeanlagen

1.7.4 Grundsätze und Besonderheiten von Rettungsdiensteinsätzen

1.7.4.1 Rettungsdiensteinsätze – Schlag-/Stichwort
1.7.4.2 MANV-Einsätze – Schlag-/Stichwort
1.7.4.3 Luftrettung – Grundlagen
1.7.4.4 Luftrettung – Disposition
1.7.4.5 Luftrettung – Nachteinsätze
1.7.4.6 Schnittstelle Rettungsdienst – ILS – Krankenhaus
1.7.4.7 Traumamanagement – Schockraumkonzept
1.7.4.8 Hochkontaginöse Patienten
1.7.4.9 Bergrettung – Grundlagen
1.7.4.10 Wasserrettung
1.7.4.11 Wasserrettung – Schlag-/Stichwort
1.7.4.12 Giftnotruf – ToxNA
1.7.4.13 Interhospitaltransfer

1.7.5 Technik

1.7.5.1 IDDS
1.7.5.2 Architektur ELS
1.7.5.3 Anmeldung und Start – Grundlagen ELDIS
1.7.5.4 Einweisung ELR – EIBA Einsatzgrundformular
1.7.5.5 Einweisung ELR – EIBA Dispo-Liste, Maßnahmen, Rückmeldungen
1.7.5.6 Einweisung ELR – Alarmablauf
1.7.5.7 Einweisung GIS
1.7.5.8 Einweisung Statusschirm
1.7.5.9 Einweisung Rückfallebenen
1.7.5.10 Digitalfunk
1.7.5.11 Planungsmodul / Daueraufträge
1.7.5.12 Straßensperren
1.7.5.13 Mehrfachtransport – nahes Einsatzmittel abziehen

1.7.6 Leitstellentaktik

1.7.6.1 Grundlagen
1.7.6.2 Großschadenslagen
1.7.6.3 Großschadenslagen – Punktuell
1.7.6.4 Großschadenslagen – Zusammenfassung Großschadenslagen
1.7.6.5 Standortbestimmungen aus Verkehrswegen und Freiflächen
1.7.6.6 Funkrufnamen und Einsatzwerte
1.7.6.7 Stammdatenerfassung und Alarmierungsplanung
1.7.6.8 Fragestunde StMI

2. Praktische Ausbildung

Praktische Einsatzübungen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst
Besichtigungen

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

VII. Wahlfortbildung von der obersten Dienstbehörde bestimmter Verwendungsbereich

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw in einem von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Verwendungsbereich vermitteln.

7071-W

Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 10. Oktober 2012 Az.: VIII/7-3665g/985

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) – und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO*) genannt,

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich neuer Materialien und Werkstoffe.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Neue Werkstoffe stellen dabei gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Schlüsseltechnologie für eine wachstums- und technologieorienterte Wirtschaft in Bayern dar.

Das Förderprogramm „Neue Werkstoffe“ soll die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von modernen Werkstoffen und neuen Verfahrenstechnologien unterstützen. Insbesondere soll mit dieser Maßnahme das technische und innovative Potenzial bei material- und werkstoffherstellenden und -verarbeitenden Unternehmen, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Vorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben. Diese FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 31 Abs. 4 Buchst. b Ziffern i und ii AGFVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren. Die Förderung erfolgt nach Art. 31 AGFVO.

2.2 Außerdem kann in begründeten Ausnahmefällen die Durchführung von Studien über die technische Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach Art. 32 AGFVO.

2.3 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Werkstoffe für die Energietechnik, insbesondere für die Speichertechnologie sowie für Energie einsparende Anwendungen,
- Leichtbauwerkstoffe,
- Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde,
- Substitution ressourcenbeschränkter Materialien und Verfahren zur Wiederverwertung,
- Modellierung und Simulation von Material- und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsprozessen,
- funktionalisierte Oberflächen und Funktionswerkstoffe,
- Entwicklung innovativer Verfahrenstechnologien zur Herstellung von Materialien und Fertigung und Funktionalisierung von Werkstoffen.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 AEUV) gilt unabhängig von ihrer Rechtsform jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Demnach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

*) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF. Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und verwertet werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.

4.6 Unternehmen, die auf der Grundlage der AGFVO gefördert werden und keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.

4.7 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.8 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich.

4.9 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.10 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen gemäß Nrn. 2.1 und 2.2

- bis zu maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Kooperationsvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.2.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 31 und 32 AGFVO.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 31 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 Euro

  Mit den Personalkosten sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminde-

rung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).

– Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 32 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Tel.: 02461 61-6121

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger Jülich vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten die Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ vom 1. August 1991 (AllMBl S. 631, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Januar 2007 (AllMBl S. 155), außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2122.1-UG

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. September 2012 Az.: 32-G8584.1-2012/22-1

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) vom 27. Januar 2010 (AllMBl S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.3.4.1 erhält folgende Fassung:

   „Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt.“

2. Nr. 5.3.4.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Der mündliche Teil der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „Bei seiner Gestaltung soll“ durch die Worte „Dabei sollen“ ersetzt.

3. In Nr. 5.3.4.3 werden in Satz 1 die Worte „den mündlichen Teil der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7803.0-L

Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62

1. Allgemeines

Nichtstaatliche Anbieter von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft (Beratungsunternehmen) können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) die Anerkennung zur Durchführung dieser Beratungsleistungen im Verbund mit staatlichen Beratungsstellen auf Grundlage der nachstehenden Richtlinie erhalten. Die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung kann nur erfolgen, wenn die Beratungsleistungen einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der definierten Beratungsfelder umfassen.

Darüber hinaus können weitere Beratungsleistungen in die Verbundberatung einbezogen werden. Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium festgelegt. Die Beratungsleistungen von anerkannten Beratungsunternehmen können, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, entsprechend der Richtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

Die anerkannten Beratungsunternehmen sind verpflichtet, die organisatorischen, strukturellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die ein qualitativ hochwertiges, leistungsstarkes und marktorientiertes Beratungsangebot möglich machen.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Beratungsunternehmen muss

a) nach seiner Satzung, bzw. Gesellschaftsvertrag, und seiner Tätigkeit den Zielsetzungen des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAgrarWiG),

b) wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAgrarWiG),

c) über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayAgrarWiG),

d) ausreichende personelle und sächliche Kapazitäten vorweisen, um eine landesweite Beratungstätigkeit sicherstellen zu können (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 BayAgrarWiG),

e) über Berater mit der erforderlichen Qualifikation entsprechend der beantragten Beratungsfelder verfügen (mindestens Abschluss einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, einer staatlichen Höheren Landbauschule oder Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf); über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium,

f) die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes nach Kapitel 3 Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sicherstellen können; ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,

g) über einen für die gesamte Beratung verantwortlichen Beratungsleiter verfügen, der einen Hochschulabschluss im Agrarbereich oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann.

3. Anerkennungsverfahren

3.1 Antragstellung

Der Antrag auf die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Anlage 1) ist bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) einzureichen.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.fueak.bayern.de heruntergeladen werden.

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters,

b) Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes,

c) Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit. Der Nachweis kann durch eine Kopie der Zertifizierungsurkunde, durch eine Kopie des Vertrags über ein Qualitätsmanagement mit einem externen Berater oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis, z. B. die Beschreibung des eingesetzten Evaluierungssystems, der Dokumentation zur Beratungsleistung und des Verbesserungsmanagements, erbracht werden,

d) letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz,

e) Satzung/Gesellschaftsvertrag.

3.3 Anerkennungsvoraussetzungen

Im Antrag hat das Beratungsunternehmen zu erklären, dass

a) das Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,

b) die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,

c) die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,

d) die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,

e) das von ihm eingesetzte Beratungspersonal die notwendige fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

3.4 Verpflichtungen

Das Beratungsunternehmen hat sich zu verpflichten,

a) seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,

b) die Beratungsaussagen mit der staatlichen Beratung, nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,

c) seine Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen,

d) eine aktuelle Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen und dem Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,

e) zum Zwecke der Qualitätssicherung

- sein Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes,
- den staatlichen Stellen auf Anforderung Folgendes zu gestatten:
  - Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
  - Einblick in die Beratungsprotokolle,
  - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen,

f) den Einsatz von EDV-Programmen mit den Landesanstalten abzustimmen und bei der Betriebszweigauswertung (BZA) ausschließlich die staatlich vorgegebenen Programme zu verwenden,

g) die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,

h) eine neutrale Beratung sicherzustellen; im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchzuführen, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen.

Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,

i) jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen,

j) der Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten zuzustimmen. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beratungsunternehmen und den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

3.5 Antragsprüfung

Die Führungsakademie überprüft die eingereichten Unterlagen und legt dem Staatsministerium entscheidungsreife Anträge mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung zur Entscheidung vor.

4. Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist das Staatsministerium.

Die Anerkennung erstreckt sich auf volle Kalenderjahre und erfolgt durch einen Bescheid. Dieser ist auf fünf Jahre befristet und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 BayAgrarWiG).

5. Antragsfrist

Für das jeweils nächste Kalenderjahr endet die Antragsfrist am 30. September des laufenden Jahres.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens werden Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.

7. Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung schriftlich bei der Führungsakademie zu beantragen.

8. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

a) die Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder

b) gegen die Verpflichtungen verstoßen wird oder

c) die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

9. Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsunternehmen werden im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und auch im Internet unter www.fueak.bayern.de veröffentlicht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 185) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62
Anlage A 1:	Betriebszweigauswertung (BZA)
Anlage A 2:	Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft
Anlage A 3:	Gartenbau, Zierpflanzenbau
Anlage A 4:	Hopfenbau
Anlage A 5:	Mastschweinehaltung
Anlage A 6:	Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)
Anlage A 7:	Obstbau
Anlage A 8:	Ökologischer Gartenbau
Anlage A 9:	Ökologischer Landbau
Anlage A 10:	Pflanzenbau
Anlage A 11:	Rindermast
Anlage A 12:	Weinbau
Anlage A 13:	Zuchtsauenhaltung
Anlage B 1:	Leitung eines Arbeitskreises
Anlage B 2:	Durchführung eines Workshops
Anlage B 3:	Durchführung einer Felderbegehung
Anlage B 4:	Durchführung einer Weinbergbegehung
Anlage B 5:	Betrieb Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Absender

Anlage 1
zur BerAnerkR vom 13. September 2012

Über die
Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Porschestraße 5a
84030 Landshut

Eingangsstempel
(FüAk)

an das
Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstr. 2
80539 München

Eingangsstempel
(StMELF)

Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform
Straße, PLZ, Ort		Landkreis
Telefon	Fax	E-Mail
Internet-Adresse		
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber		
Name/Vorname der Beratungsleitung		

Wir beantragen die Anerkennung für folgende Beratungsleistungen:

1. Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

	Betriebszweigauswertung		Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)		Rindermast
	Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft		Obstbau		Weinbau
	Gartenbau, Zierpflanzenbau		Ökologischer Gartenbau		Zuchtsauenhaltung
	Hopfenbau		Ökologischer Landbau		
	Mastschweinehaltung		Pflanzenbau		

2. Sonstige Beratungsleistungen

	Leitung von Arbeitskreisen
	Durchführung von Workshops
	Durchführung von Felderbegehungen
	Durchführung von Weinbergbegehungen
	Betrieb einer Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Für die Anerkennung werden folgende Nachweise beigelegt:

☐ Nachweis der Qualifikation der Beratungsleitung

☐ Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit

☐ Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit

☐ Letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz

☐ Darstellung der landesweiten Ausrichtung des Beratungsangebotes,
(ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Verträge)

☐ Satzung/Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen

erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

verpflichten wir uns,

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- die Beratungsaussagen fachlich mit der staatlichen Beratung nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,
- die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise durch freie Mitarbeiter erbracht werden.
- eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen. Sofern wir zur Leistungserbringung uns einer Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedienen, gewährleisten wir, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- zum Zwecke der Qualitätssicherung unser Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und den staatlichen Stellen auf Anforderung
  - die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
  - Einblick in die Beratungsprotokolle,
  - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen zu gewähren,
- die eingesetzten EDV-Programme mit den Landesanstalten abzustimmen. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet,
- die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,
- eine neutrale Beratung sicherzustellen und versichern, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,
- jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu liefern,
- die betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten weiterzugeben. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung mit den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Ort, Datum	Unterschrift, Funktion

Anlage A 1

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betriebszweigauswertung (BZA)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

- Unterstützung bei der Erhebung und Eingabe der Daten
- Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung
- Ergebniserstellung und Kontrolle
- Erstanalyse der Ergebnisse (mit schriftlicher Zusammenfassung)
- Einordnung innerhalb der Vergleichsgruppe
- Mitwirkung bei der Ergebnisanalyse (gemeinsame Veranstaltung mit staatlicher Beratung)

Grundlage für diese Beratung ist die Erstellung der Betriebszweigabrechnung nach den Vorgaben des EDV-Programmes auf Basis der Buchführung und Ergänzung durch hierzu notwendige weitere Angaben.

Anlage A 2

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

— Arbeitserledigung in der Innenwirtschaft, Außenwirtschaft und Büroorganisation

— Kosten der Arbeitserledigung der Innen- und Außenwirtschaft

— Auslagerung von Arbeits- und Produktionsverfahren

— Zusammenarbeit in der Innen- und Außenwirtschaft

Grundlage für diese Beratung ist die Analyse der Arbeitserledigung.

Anlage A 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Gartenbau, Zierpflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Gartenbau

Zulässige Beratungsinhalte

— Anbau- und Kulturplanung
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Düngung
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Kulturtechnik im Gewächshaus
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Teilbereich Zierpflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Düngung
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Kulturtechnik im Gewächshaus
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 3

Teilbereich Hochbaumschulpflanzen

Zulässige Beratungsinhalte

— Kulturtechnik
— Pflanzenschutz
— Sortenfragen
— Düngung
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 4

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Hopfenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Düngung

— Pflanzenschutz

— Sorten

— Anbau und Pflege

— Technik bei Gerüsterstellung, Bewässerung, Ernte und Trocknung

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 5

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Mastschweinehaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 6

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Herdenführung
— Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 7

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Obstbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Pflanzsysteme
— Sorten
— Düngung
— Pflanzenschutz
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 8

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Ökologischer Gartenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Anbau und Kulturplanung
— Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffversorgung
— Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung
— Sorten
— Bewässerung
— Kulturtechnik im Gewächshaus
— Ernte, Lagerung und Aufbereitung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Ökologischer Landbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Pflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte:

— Bodenfruchtbarkeit/Nährstoffversorgung

— Bodenbearbeitung/Bestellung

— Pflanzengesundheit/Beikrautregulierung

— Sorten

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Rinderhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung

— Haltung

— Stallklima

— Herdenführung

— Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse

Anlage A 9

Teilbereich Schweinehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Herdenführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Schaf- und Ziegenhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobwertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Pferdehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Teilbereich Geflügelhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung

— Haltung

— Stallklima

— Bestandsführung

— Zuchtberatung

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 10

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Pflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Düngung
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 11

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Rindermast

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 12

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Weinbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Düngung
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Bewässerung
— Begrünung / Erosionsschutz
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 13

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Zuchtsauenhaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Herdenführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage B 1

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Leitung eines Arbeitskreises

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele
— Die Mitglieder erarbeiten gemeinsam mit verschiedenen Spezialberatern Lösungen für ihre betriebsindividuellen Probleme im Bereich des jeweiligen Betriebszweiges. — Die Mitglieder bringen ihre Erfahrungen aktiv ein.

Zulässige Inhalte:
— Auswertung von produktionstechnischen und ökonomischen Daten der Mitgliedsbetriebe
— Optimierung der Produktionstechnik des jeweiligen Betriebszweiges
— Optimierung der Ökonomik des jeweiligen Betriebszweiges
— Optimierung der Arbeitserledigung im jeweiligen Betriebszweig
— Optimierung des Einsatzes von Qualitätsmanagementsystemen im jeweiligen Betriebszweig
— Reduzierung des Produktionsrisikos im jeweiligen Betriebszweig
Fördervoraussetzungen
— Konzeption
— Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
— mindestens 6 Arbeitskreistreffen im Jahr (im Einführungsjahr auch nur 3 Termine zulässig)
— Mindestdauer je Treffen 3 Stunden
— Mitglieder: mindestens 10
— Eigenbeitrag des Mitglieds: mind. 90,00 € im Jahr (bei 3 Terminen im Einführungsjahr: 45,00 €)
— Mitgliederliste, Protokolle, Zahlungsnachweise

Anlage B 2

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung eines Workshops

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele
— Die Teilnehmer erarbeiten auf Basis eigener Erfahrungen in einem interaktiven Prozess Lösungsansätze für betriebszweigbezogene Probleme.

Zulässige Inhalte:
— Optimierung der Produktionstechnik
— Optimierung der Ökonomik
— Optimierung der Arbeitserledigung
— Optimierung des Einsatzes eines Qualitätsmanagementsystems
— Reduzierung des Produktionsrisikos
Voraussetzungen
— Konzeption
— Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
— Mindestdauer: 4 Stunden
— Mitglieder: mindestens 8
— Eigenbeitrag des Teilnehmers: mind. 20,00 €
— Teilnehmerliste, Protokoll, Zahlungsnachweis

Anlage B 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung einer Felderbegehung[1]

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele
— Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam am Schlag - mit dem Berater Lösungen für konkrete pflanzenbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:
— Krankheiten
— Schädlinge
— Unkräuter / Beikräuter
— Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
— Bestellverfahren
— Düngerwirkung
— Sorten
— Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit
— Bestandsbeurteilung
Voraussetzungen
— Dauer: mindestens 2,5 Stunden
— Teilnehmer: mindestens 10
— Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

[1] Dies beinhaltet auch Grünland, Obst- und Gemüsebau.

Anlage B 4

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung einer Weinbergbegehung

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele
— Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam im Weinberg - mit dem Berater Lösungen für konkrete weinbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:
— Krankheiten
— Schädlinge
— Unkräuter / Beikräuter
— Traubengesundheit, Reifestadium und Ertragslage
— Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
— Bestellverfahren
— Düngerwirkung
— Sorten
— Bodenschutz, Bodenzustand und Bodenfruchtbarkeit
Voraussetzungen
— Dauer: mindestens 1 Stunde
— Teilnehmer: mindestens 4
— Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

Anlage B 5

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betrieb Fachhotline - bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Ziele
— Der Anrufer erhält eine Beratungsempfehlung für ein betriebsindividuelles Problem im pflanzlichen Bereich.

Zulässige Inhalte:
— Krankheiten
— Schädlinge
— Bestellverfahren
— Düngerwirkung
— Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung
— Sorten
— Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit
— Bewässerung
— Ernte und Aufbereitung
— ökologischer Landbau
Voraussetzungen
— Protokoll (Inhalt, Name, Datum, Ort oder Betriebsnummer des Anrufers)
— Abrechnung des Telefonanbieters zum Nachweis der Gesprächsdauer

7803.2-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. Oktober 2012 Az.: A1-7107-638

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2012 (AllMBl S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

   „den Neubau oder den Erwerb einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung eines Gebäudes, soweit dadurch ein an sich notwendiger Neubau entbehrlich wird, für staatliche Technikerschulen einzelner Fachrichtungen mit landesweiter und herausgehobener Bedeutung,“

2. Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.5.

3. Der Wortlaut der bisherigen Nr. 2.5 wird der neuen Nr. 2.5 angefügt.

4. Nr. 4.2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 ein erhöhter Fördersatz von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten, höchstens 3,0 Mio. € möglich.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7828-L

Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. September 2012 Az.: Z5-7670-1/125

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuständigkeiten
2.1 Landesanstalt für Landwirtschaft
2.2 Beliehene Kontrollstelle
2.3 Andere Behörden
3. Beleihung der Kontrollstellen
3.1 Allgemeine Voraussetzungen
3.2 Personelle Voraussetzungen
3.3 Anforderungen an die Leitung
3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen
3.5 Verfahren der Beleihung
3.6 Wegfall der Beleihung
4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen
4.1 Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen
4.2 Überwachung der Kontrollstellen
5. Verwaltungsverfahren
5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle
5.2 Verwaltungsakte
5.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte
5.4 Verwaltungsgerichtliche Klagen
6. Mitteilungspflichten
6.1 Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt
6.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden
6.3 Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium oder nachgelagerte Behörden
7. Kosten
7.1 Kosten der Landesanstalt
7.2 Kosten der Kontrollstellen
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2092/91 (EG-Öko-VO – ABl L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1),

1.2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO-Öko – ABl L 250 vom 18. September 2008, S. 1),

1.3 Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358),

1.4 Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl I S. 1044),

1.5 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. S. 547),

1.6 Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L),

1.7 Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L),

1.8 Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I),

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuständigkeiten

2.1 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Landesanstalt ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde im Sinn des ÖLG sowie zuständige Behörde im Sinn der EG-Öko-VO. Der Landesanstalt obliegt:

2.1.1 die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der EG-Öko-VO gemäß Art. 7 Satz 3 ZuVLFG,

2.1.2 die Beleihung privater Kontrollstellen für den Freistaat Bayern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 LfLV, die Überwachung der beliehenen privaten Kontrollstellen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchst. a bis d EG-Öko-VO sowie die Wahrnehmung der Pflichten nach § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ÖLG bei Feststellung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung einer privaten Kontrollstelle begründen,

2.1.3 die Anordnung von Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 EG-Öko-VO bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung,

2.1.4 die Entgegennahme der Meldungen der Unternehmen nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. a EG-Öko-VO von den beliehenen Kontrollstellen und die Führung der Liste der Unternehmen nach Art. 28 Abs. 5 EG-Öko-VO,

2.1.5 die Entgegennahme der Verzeichnisse der Unternehmen und der zusammenfassenden Berichte, die von den beliehenen Kontrollstellen nach Art. 27 Abs. 5 Buchst. d EG-Öko-VO zu übermitteln sind,

2.1.6 die Genehmigung von Ausnahmen betreffend die Anbindehaltung nach Art. 39 DVO-Öko,

2.1.7 die Genehmigung der Parallelerzeugung in Forschung und Lehre nach Art. 40 Abs. 2 DVO-Öko,

2.1.8 die Billigung nach Art. 45 Abs. 5 Buchst. d DVO-Öko sowie der Erlass von allgemeinen Genehmigungen nach Art. 45 Abs. 8 DVO-Öko,

2.1.9 die Genehmigung zur Futtermittelverwendung nach Art. 47 Buchst. c DVO-Öko,

2.1.10 die Genehmigung von Verlängerungen der Anbindehaltung nach Art. 95 Abs. 1 und für Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 gemäß Art. 95 Abs. 2 DVO-Öko,

2.1.11 gemäß ÖLG die

- Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ÖLG,
- Erfüllung der Auskunfts- und Unterrichtungspflichten nach § 9 Abs. 1 ÖLG,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 13 ÖLG in Verbindung mit § 9 ZuVOWiG,

2.1.12 die Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß Anordnung des Staatsministeriums, insbesondere

- über Genehmigungen in Katastrophenfällen gemäß Art. 47 DVO-Öko,
- die Übermittlung der dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen, der Überwachungsmaßnahmen und der beliehenen Kontrollstellen (Art. 27 Abs. 14, Art. 35 EG-Öko-VO, Art. 93, 94 DVO-Öko).

2.1.13 Die Landesanstalt kann auf die beliehenen Kontrollstellen übertragene Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

2.2 Beliehene Kontrollstellen

Mit der Beleihung wird den privaten Kontrollstellen die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 LfLV als beliehene Unternehmen übertragen.

2.3 Andere Behörden

Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 ÖLG, bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten der Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Art. 21 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG) bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten der Behörde zur Erfüllung von Veterinäraufgaben (Art. 19 GDVG) bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten für die Überwachung von Futtermitteln (Art. 20 GDVG) bleiben unberührt.

3. Beleihung der Kontrollstellen

Jede Kontrollstelle, die durch die BLE zugelassen wurde und in Bayern tätig werden will, bedarf gemäß § 4 LfLV der Beleihung durch die Landesanstalt. Die in den Nrn. 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen für die Beleihung müssen auf Dauer gegeben sein.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Nachzuweisen ist die von der BLE gemäß § 4 Abs. 1 ÖLG erteilte Zulassung, aus der sich die Erfüllung der Norm EN-45011 ergibt, einschließlich nachträglich erfolgter Änderungen.

3.1.2 Zu gewährleisten ist die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Tätigkeit der Kontrollstelle verbundenen Verwaltungsverfahren. Diese Voraussetzung ist im Regelfall erfüllt, wenn die Kontrollstelle

- jedenfalls eine Person in ausreichendem Umfang beschäftigt, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse des Verwaltungsverfahrensrechts verfügt und mindestens die Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang zum deutschen Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht erbringt, oder
- einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Beratung bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren beauftragt hat.

3.1.3 Zu gewährleisten ist eine unabhängige, unparteiische und objektive Arbeit der Kontrollstelle.

3.1.4 Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.

Bezüglich der Haftung des Freistaats Bayern für Schäden, die beliehene Kontrollstellen Dritten zufügen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 839 BGB, Art. 34 GG).

3.1.5 Die privaten Kontrollstellen wenden den Maßnahmenkatalog der Anlage 3 zur ÖLGKontrollStZulV bei ihrer Kontrolltätigkeit an.

3.2 Personelle Voraussetzungen

3.2.1 Jede Kontrollstelle muss mit dem nach § 11 ÖLG-KontrollStZulV geforderten Personal ausgestattet sein.

3.2.2 Über die Qualifikationen und Schulungen der Kontrollpersonen führt die Kontrollstelle Aufzeichnungen, die sie der Landesanstalt auf Verlangen vorlegt.

3.2.3 Der Landesanstalt ist ein Organigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Personen für die einzelnen Aufgabenbereiche verantwortlich sind.

3.2.4 Nach der Beleihung darf die Kontrollstelle weitere Kontrollpersonen nur beschäftigen oder bereits beschäftigte Personen in anderen Tätigkeitsbereichen nur einsetzen, wenn sie der Landesanstalt die Zustimmung der BLE zu deren Einsatz vorgelegt hat.

3.3 Anforderungen an die Leitung

Zur Leitung einer Kontrollstelle ist befähigt, wer die Zustimmung zur Kontrollstellenleitung durch die BLE erhalten hat.

3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen

Die Kontrollpersonen müssen die Zustimmung zum Kontrolleinsatz der BLE besitzen und auf Anforderung der Landesanstalt nachweisen. Der Einsatz der Kontrollpersonen in Bayern ist der Landesanstalt vorab mitzuteilen.

3.5 Verfahren der Beleihung

3.5.1 Die Kontrollstelle wird auf schriftlichen Antrag beliehen. Dazu ist der Formblattsatz der Landesanstalt zu verwenden.

3.5.2 Die Beleihung der Kontrollstelle erfolgt befristet auf fünf Jahre und kann mit Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) versehen werden. Die Landesanstalt kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten und erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.

3.5.3 Ein Folgeantrag auf Beleihung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der im Beleihungsbescheid festgesetzten Frist gestellt werden.

3.5.4 Kontrollstellenleiter, Kontrollpersonen und die zur Zertifizierung der Berichte über Betriebsbesichtigungen eingesetzten Personen sind nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten.

3.5.5 Mit der Beleihung werden die unter Nr. 2.2 aufgeführten Aufgaben einer Kontrollstelle zur hoheitlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und als eigene Angelegenheit übertragen; die zugelassene Kontrollstelle ist damit ein „beliehenes Unternehmen“. Die Beleihung bezieht sich auf einen oder mehrere Kontrollbereiche (landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Import, Futtermittelherstellung) gemäß der Zulassung durch die BLE.

3.6 Wegfall der Beleihung

3.6.1 Die Beleihung erlischt

- mit dem Ablauf der im Beleihungsbescheid festgesetzten Frist,
- mit dem Wegfall oder der bestandskräftigen Aufhebung der Zulassung durch die BLE.

3.6.2 Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung der Beleihung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später oder wird von der Landesanstalt festgestellt, dass eine Voraussetzung für die Zulassung der Kontrollstelle in Bayern nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder trifft die Landesanstalt Feststellungen nach Art. 27 Abs. 8 EG-Öko-VO, denen die Kontrollstelle nicht rechtzeitig abhilft, wird die Beleihung grundsätzlich aufgehoben. Das gilt insbesondere bei:

- mangelhafter Anwendung der Kontrollvorschriften in den im Kontrollverfahren stehenden Unternehmen,
- nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben,
- nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Nr. 6,
- nicht rechtzeitiger Vorlage geforderter Einsatzpläne der Kontrollpersonen,
- Nichterfüllung der Pflichten nach Art. 27 Abs. 11 EG-Öko-VO,
- Nichtbeachtung der Festlegungen und Vollzugshinweise der Landesanstalt, des Maßnahmenkatalogs der Anlage 3 zur ÖLGKontrollStZulV und der Anweisungen der Landesanstalt.

3.6.3 Über das Erlöschen oder die Aufhebung der Beleihung informiert die Landesanstalt die BLE und, wenn die Kontrollstelle ihren Sitz nicht in Bayern hat, die für den Sitz der Kontrollstelle zuständige Behörde.

4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen

4.1 Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen

4.1.1 Für die Meldung zum Kontrollverfahren haben landwirtschaftliche Betriebe das Meldeformular gemäß Anhang D der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden. Landwirtschaftliche Betriebe haben zusätzlich die InVeKoS-Betriebsnummer anzugeben. Die Kontrollstellen leiten die vollständigen Meldungen unverzüglich an die Landesanstalt weiter.

4.1.2 Die Landesanstalt kann Gegenstand und Verfahren der Betriebsprüfung näher regeln.

4.1.3 Die vorgeschriebenen Stichprobenkontrollen nach Art. 65 Abs. 4 DVO-Öko führt die Kontrollstelle gemäß der ÖLGKontrollStZulV nach dem Zufallsprinzip und risikoorientiert jährlich bei mindestens 20 % der von ihr kontrollierten Betriebseinheiten durch. Bei besonderer Veranlassung ist die Zahl angemessen zu erhöhen. Die Prüfung kann sich auf einen Teilbereich der Betriebseinheit beschränken. Über jede unangekündigte Kontrolle ist ein Bericht zu fertigen.

4.1.4 Im Rahmen des Art. 65 Abs. 2 DVO-Öko kann die Landesanstalt die Probenahme näher regeln und

insbesondere vorschreiben, in welchen Bereichen schwerpunktmäßig Proben zu ziehen sind. Die Probenahme hat nach den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung geltenden Vorschriften zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Landesanstalt vorzulegen.

4.1.5 Bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben haben die beliehenen Kontrollstellen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollpersonen die Rechtsstellung, die § 8 ÖLG den zuständigen Behörden bzw. den von ihnen beauftragten Personen einräumt.

4.1.6 Die Kontrollstellen stellen das Öko-Kontrollblatt im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen-Förderung „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb" aus.

4.2 Überwachung der Kontrollstellen

Überwachungsmaßnahmen der Landesanstalt sind insbesondere

4.2.1 die Prüfung der Geschäftsräume der Kontrollstellen,

4.2.2 die Begleitung von Kontrollpersonen bei ihrer Tätigkeit,

4.2.3 eigene Nachprüfungen in den Betrieben, die dem Kontrollverfahren unterliegen. Mit diesen Nachprüfungen kann die Landesanstalt in Absprache mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch die dortigen Beratungskräfte für den ökologischen Landbau betrauen. Art und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zum Zweck der Überwachung stehen. Die Ergebnisse werden der Kontrollstelle und, soweit sie sich auf die Qualifikation einer Kontrollperson beziehen, dieser mitgeteilt.

4.2.4 Die Landesanstalt kann den Einsatz des verantwortlichen Personals der Kontrollstelle in ihrem Tätigkeitsbereich in folgenden Fällen untersagen:

- Nichtbeachtung des Maßnahmenkatalogs der ÖLGKontrollStZulV,
- Kenntnisse von Kontrollvorschriften sind mangelhaft,
- Nichtbeachtung der Festlegungen und Vollzugshinweise der Landesanstalt zu der EG-Öko-VO und der DVO-Öko,
- Nichtbeachtung der Anweisungen durch die Landesanstalt.

4.2.5 Die Möglichkeit der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 13 ÖLG bleibt unberührt.

5. Verwaltungsverfahren

5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle

Die Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 EG-Öko-VO und Art. 91 DVO-Öko sowie ein vorläufiges Vermarktungsverbot nach Art. 91 DVO-Öko kann die Kontrollstelle direkt vor Ort im Rahmen einer Betriebsbesichtigung anordnen, wenn ein zeitnahes Handeln erforderlich ist.

5.2 Verwaltungsakte

Von den beliehenen Kontrollstellen erlassene Verwaltungsakte müssen den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen und sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Soweit erforderlich, sind die Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durchzusetzen. Wird ein dabei angedrohtes Zwangsgeld fällig, weil das Unternehmen der durchzusetzenden Anordnung nicht nachkommt, leitet die Kontrollstelle den Vorgang der Landesanstalt zu.

5.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Im Fall eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Kontrollstelle führt diese das Abhilfeverfahren durch. Hilft die Kontrollstelle dem Widerspruch ab, leitet sie einen Abdruck des Abhilfebescheids der Landesanstalt zu. Hilft die Kontrollstelle nicht ab, so legt sie den Widerspruch mit eigener Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt zur Entscheidung vor (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landesanstalt entscheidet diese selbst (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

5.4 Verwaltungsgerichtliche Klagen

Anfechtungs- und sonstige verwaltungsgerichtliche Klagen, die sich auf Maßnahmen der Kontrollstelle im Vollzug der EG-Öko-VO beziehen, sind gegen die Kontrollstelle selbst bzw. ihren Träger zu richten. Ist die Landesanstalt unmittelbar als Ausgangsbehörde tätig geworden, ist der Freistaat Bayern der richtige Beklagte.

6. Mitteilungspflichten

Für die Weitergabe von Informationen und Daten über bayerische Unternehmen an Behörden anderer Länder nach Art. 31 EG-Öko-VO ist – vorbehaltlich der Befugnisse des Staatsministeriums – ausschließlich die Landesanstalt zuständig.

6.1 Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt

In geeigneten Fällen kann die Landesanstalt die erforderlichen Angaben und Daten zur besseren Verarbeitung und Nutzung auch in elektronischer Form verlangen.

6.1.1 Festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie die eingeleiteten Maßnahmen teilen die Kontrollstellen – bei Unregelmäßigkeiten unter Beifügung der entsprechenden Bescheide – unverzüglich der Landesanstalt mit.

Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt auf Anforderung betriebsspezifische Unterlagen und Berichte über Betriebsbesichtigungen.

6.1.2 Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 ÖLG begründen können, teilt die Kontrollstelle den Vorgang unverzüglich der Landesanstalt mit. Diese entscheidet über die beizubringenden Angaben und die vorzulegenden Unterlagen.

6.1.3 Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Straftat nach § 12 ÖLG begründen können, teilt sie diese unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet.

6.1.4 Die Kontrollstellen melden der Landesanstalt für jedes Quartal spätestens zum 30. des Folgemonats einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit; dabei ist das Formblatt Anhang E der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden.

6.1.5 Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt bis spätestens 31. Januar für das abgelaufene Jahr

– einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit; dabei ist das Formblatt Anhang E der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden,

– die Namen der Kontrollpersonen und die Zahl der von ihnen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen durchgeführten Kontrollen, gegliedert nach Bayern und dem übrigen Bundesgebiet. Dazu ist das Formblatt Anhang F der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden.

6.1.6 Die Kontrollstellen übermitteln rechtzeitig die Einsatzpläne der Kontrollpersonen.

6.1.7 Die Landesanstalt kann zusätzliche Informationen verlangen, soweit diese erforderlich sind, um den gesicherten Fortbestand der Kontrollstelle, die Tauglichkeit ihrer Einrichtungen, die Qualifikation des Personals sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Kontrollstelle beurteilen zu können.

6.1.8 Die Landesanstalt kann zusätzlich Informationen verlangen, die zur zentralen Erfassung von Rückstandsproblemen oder zur Erstellung von statistischen Auswertungen erforderlich sind.

6.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden

6.2.1 Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften, deren Vollzug der Lebensmittelüberwachung obliegt, teilt die Kontrollstelle der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) unverzüglich mit. Eine Kopie erhält die Landesanstalt. Die Meldung kann alternativ auch an die Landesanstalt erfolgen. Anhaltspunkte für eine Straftat nach den genannten Vorschriften teilen die Kontrollstellen unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet und die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde informiert.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Rechtsvorschriften ohne unmittelbaren Bezug zum ökologischen Landbau gelten die allgemeinen Grundsätze für die Weitergabe von Daten und Informationen.

6.2.2 Nr. 6.2.1 gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit der Kontrollstellen und der Landesanstalt mit der Regierung von Oberbayern, die für die Futtermittelüberwachung in Bayern zuständig ist.

6.3 Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium oder nachgelagerte Behörden

Die Landesanstalt

– legt im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe vor, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaften und für das Kontrollverfahren gemeldet sind,

– teilt unverzüglich Verstöße mit, aus denen sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben können,

– legt zur Mitte des Quartals eine konsolidierte Fassung der zusammengefassten Berichte der Kontrollstellen über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Quartal vor.

Die Mitteilungspflichten der Landesanstalt nach Nr. 2.1.12 bleiben unberührt.

7. Kosten

7.1 Kosten der Landesanstalt

Für die Beleihung einer Kontrollstelle und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhebt die Landesanstalt nach Maßgabe des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 200 bis 2.000 Euro.

7.2 Kosten der Kontrollstellen

Die beliehene Kontrollstelle erhebt Gebühren in aufgeschlüsselter Form aufgrund einer nach Kostenstellen gegliederten Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorgelegt worden ist. Gebührenpauschalen müssen sich aus der Gebührentabelle ableiten lassen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Oktober 2012 tritt die Bekanntmachung vom 7. November 2003 (AllMBl S. 890) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. August 2012 Az.: L7-7407-1-125

Die Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vom 21. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 41) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 werden das erste und das zweite Tiret durch folgendes Tiret ersetzt:

   „– Fortbildungen für Imker durch Vereine“

2. In Nr. 4 wird das zweite Tiret gestrichen; im dritten Tiret wird die Angabe „3. Tiret“ durch die Angabe „2. Tiret“ ersetzt.

3. In Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „3. Tiret“ durch die Angabe „2. Tiret“ ersetzt; das vierte Tiret wird gestrichen.

4. In Nr. 6.1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „bei Fortbildungsmaßnahmen als Festbetragsfinanzierung.“ angefügt.

5. In Nr. 6.2 wird das erste Tiret wie folgt geändert:

   a) Der erste Aufzählungspunkt wird gestrichen.

   b) Der zweite Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

      „• für die Fortbildung der Imker mit einem gestaffelten, teilnehmerorientierten Festbetrag,“

   c) Im dritten Aufzählungspunkt werden die Worte „400 Euro“ durch die Worte „500 Euro“ und die Worte „750 Euro“ durch die Worte „1.000 Euro“ ersetzt.

6. In Nr. 8 erhält das vierte Tiret folgende Fassung:

   „– imkerliche Arbeitsgruppen an bayerischen Schulen der Primar- und Sekundarstufe.“

7. Nr. 12.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 wird im ersten Tiret die Angabe „u. 2.“ gestrichen.

   b) In Satz 5 wird die Angabe „3. Tiret“ durch die Angabe „2. Tiret“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 10. September 2012 Az.: IC4-3612.35-54

An
die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Hilfsorganisationen im Rettungsdienst
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

nachrichtlich an
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeldstelle –
die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Polizei –
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
den Bayerischen Landkreistag
den Bayerischen Städtetag
den Bayerischen Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen

1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten.

Die Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungsplanung des örtlich zuständigen Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eingebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung muss der Alarmierung allgemein zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende Feuerwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen und Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191) einhält.

1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung ist im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.

1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungsdienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungsschutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.

1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen anderer Organisationen

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Gewährung von Sonderrechten im Straßenverkehr durch andere Organisationen, welche dauerhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)).

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt längstens bis zum 30. September 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

C. H. Beck Verlag, München

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Kommentar, 18., neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 1.981 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-62699-2.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das geplante Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sowie neue Entwicklungen beim vorläufigen Rechtsschutz.

Demharter, **GBO – Grundbuchordnung,** mit dem Text der Grundbuchverfügung und weiterer Vorschriften, Kommentar, 28., neu bearbeitete Auflage 2012, XVIII, 1.184 Seiten, Preis 73 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 8, ISBN 978-3-406-63409-4.

Im Vordergrund des praxisorientierten Kommentars steht die Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zur GBO, insbesondere des FGG-Reformgesetzes, durch die Rechtsprechung. Dies betrifft außer einer Vielzahl von Entscheidungen zum Übergangsrecht solche, die sich mit der Vertretungsbefugnis im Grundbuchverfahren auseinandersetzen und mit der nunmehr erforderlichen Rechtskraft einer Genehmigung des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts. Schwerpunkte bilden in dem Standardwerk die Entscheidungen wie z. B. zur Gestaltung einer Vorsorgevollmacht zur Verwendung im Grundbuchverfahren, zum grundbuchmäßigen Vollzug einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz, zur Zulässigkeit unterschiedlicher Fälligkeitsbedingungen bei Erstreckung einer Sicherungsgrundschuld auf ein anderes Grundstück im Hinblick auf die durch das Risikobegrenzungsgesetz eingeführte Fälligkeitsbestimmung.

Fahr/Kaulbach/Bär/Pohlmann, **VAG – Versicherungsaufsichtsgesetz,** mit Solvabilität II, Anlageverordnung und Kapitalausstattungsverordnung, Kommentar, 5., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXIII, 123 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-62805-4.

Seit dem Erscheinen der Vorauflage sind 25 Gesetzesänderungen ergangen. Der Kommentar erläutert umfassend alle Gesetzesänderungen sowie die Anlageverordnung und die Kapitalausstattungsverordnung. Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention ist bereits berücksichtigt. Das Werk gibt einen mehr als 40-seitigen Überblick über die europäischen Vorgaben der Solvency-II-Rahmenrichtlinie. Es erklärt die drei Säulen von Solvency II: Die erste Säule enthält Regelungen zur Eigenkapitalausstattung der Versicherungsunternehmen. Die zweite beschreibt die qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen und Aufsichtsbehörden. Die dritte erfasst Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde.

Meincke, **ErbStG – Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetz,** Kommentar, 16., neu bearbeitete Auflage, 2012, XIX, 851 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-63240-2.

Der bewährte Kommentar erläutert gleichermaßen das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts. Das praxisorientierte Werk setzt sich mit der Rechtsprechung auseinander und stellt die jeweiligen gesetzlichen Regelungen kritisch dar. Die Schwerpunkte der Neuauflage bilden die Einarbeitung der neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien sowie das Jahressteuergesetz 2010, das Steuervereinfachungsgesetz 2011 und das EU-Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Franz Vahlen Verlag, München

Igl/Welti, **Gesundheitsrecht,** eine systematische Einführung, 2012, XXXII, 440 Seiten, Preis 29,80 €, Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft, ISBN 978-3-8006-4166-6.

Das Lehrbuch erörtert das für die im Gesundheitswesen Tätigen maßgebliche Recht. Relevant sind in der Praxis die Rechtsbereiche des Zivil- und Strafrechts sowie Sozial- und Berufsrechts. Es wird auf das private Krankenversicherungsrecht und den Patientenschutz sowie auf außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten eingegangen. Das Werk behandelt Themengebiete wie z. B. das System des Gesundheitsrechts, Arznei-, Medizinprodukte- und Hilfsmittelrecht; private Krankenversicherung; Haftungsrecht; Schutz von Nutzern und Patienten; strafrechtliche und ethische Fragen.

Springer, Heidelberg u. a.

Förstner, **Umweltschutztechnik,** 8., neu bearbeitete Auflage 2012, XVII, 524 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-22972-5.

Das Werk bietet einen vollständigen Überblick über Grundlagen, Methoden und Vorschriften zum Technischen Umweltschutz einschließlich der ethischen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Es enthält aktuelle Daten und Richtlinien sowie neue Entwicklungen, z. B. zu erneuerbaren Energien, Abfallwirtschaft und Klimaschutz. Die Nachhaltigkeit bei der Umgestaltung der Versorgungssysteme von der kommunalen bis zur globalen Ebene bildet die Klammer zwischen Ökologie, Ökonomie und Technik im betrieblichen Umweltschutz, in der Wasserwirtschaft und in der Stoffwirtschaft. Das Buch gibt weiterhin einen Ausblick auf ökologische Zukunftstechnologien.

Hecker/Schramm, **Praxis des Intensivtransports,** für Rettungsdienst und Pflegepersonal, Grundlagen, Durchführung, Komplikationen, 2012, XXII, 316 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-21613-8.

Aufgrund veränderter Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen mit Zentrenbildung und zunehmender Spezialisierung von Krankenhäusern, werden Intensivtransporte immer häufiger erforderlich. Beim Transport eines Intensivpatienten handelt es sich immer um Hochrisikotransporte, die eine besondere Fachkenntnis des begleitenden Personals erfordern. Der Inhalt des Buchs orientiert sich an den Vorgaben des DIVI-Kurses Intensivtransport und geht auf die Besonderheiten für Rettungsdienstmitarbeiter und Pflegekräfte einer Intensivstation ein.

Schnell/Schulz, **Basiswissen Palliativmedizin,** 2012, XIX, 330 Seiten, Preis 19,95 €, Springer Lehrbuch, ISBN 978-3-642-19411-5.

Um schon im Studium auf die Therapie, Begleitung und Versorgung Sterbender vorzubereiten, wurde die Palliativmedizin als neues Pflichtfach in die AO aufgenommen. Das Buch geht sowohl auf die medizinische als auch auf die ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte ein. Neben der Symptomkontrolle gewinnt auch die Kommunikation mit Patienten und Angehörigen eine besondere Bedeutung. Durch Fragenkataloge, Ausschnitte aus Patienteninterviews und Leitfäden werden wertvolle Anregungen und Hilfen gegeben.

Schrott/Ammon, **Heilpflanzen der ayurvedischen und der westlichen Medizin,** eine Gegenüberstellung, 2012, XVII, 518 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-642-13124-0.

Ursprünglich wurden die Pflanzen im Ayurveda nach philosophischen Gesichtspunkten und nach der Erfahrung des behandelnden Arztes eingesetzt. Die westliche Welt hat das pharmakologische Potenzial vieler Pflanzeninhaltsstoffe erkannt und sucht gezielt nach neuen Wirkstoffen. Viele Pflanzen der traditionellen Medizin erwiesen sich hier als äußerst wirksam. Das Werk stellt die Heilpflanzen der Ayurveda, mit Farbabbildung, nach ihrer Philosophie und den sich daraus ergebenden Anwendungsgebieten dar. Gleichzeitig werden diese Pflanzen aber auch nach westlichen Kriterien unter den Gesichtspunkten der Pharmakologie, der charakterisierten Inhaltsstoffe und der sich daraus ergebenden Anwendungsgebiete vorgestellt.

Springer Vieweg, Springer Verlag, Heidelberg u. a.

Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Müller, **Technikrecht,** Rechtliche Grundlagen des Technologiemanagements, 2012, XXII, 415 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-1-3.

Das Werk entwickelt die verschiedenen Aspekte des Technikrechts und orientiert sich dabei an etablierten, in der Unternehmenswirklichkeit vorgefundenen Managementdisziplinen wie z. B. Produktionsmanagement, Risikomanagement, Umweltmanagement etc. Es bietet Einblicke in praxisnahe technikbezogene Rechtsgebiete, die zum Teil erst in der Entstehung begriffen sind. Das Buch zieht den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft heran und bereitet ihn verständlich auf. Es zeigt Handlungsempfehlungen und praktisch verwertbare Strategien für den Umgang mit der rechtlichen Lage auf.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Simon, **Das Krankenhaus im System der ambulanten Versorgung gesetzlich Krankenversicherter,** 2012, 313 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 25, ISBN 978-3-428-13659-9.

Der Autor geht zunächst auf die stationäre Krankenhausbehandlung und die Auswirkungen zurückliegender Reformschritte ein. Im Anschluss stellt er das System der ambulanten Regelversorgung dar, um dann die Rechtsgrundlagen der ambulanten Versorgung gesetzlich Versicherter durch Krankenhäuser herauszuarbeiten. Schließlich wird untersucht, ob einer zunehmenden Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung verfassungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen. Bei alledem werden auch praktische Handhabungsprobleme benannt, um so Ansatzpunkte für die Fortentwicklung und Harmonisierung des Rechtsgebiets aufzuzeigen.

Rohrer, **Menschenwürde am Lebensanfang und am Lebensende und strafrechtlicher Lebensschutz,** 2012, 358 Seiten, Preis 78 €, Strafrechtliche Abhandlungen; 234, ISBN 978-3-428-13749-7.

Der Autor untersucht die konkreten Gefährdungslagen des Schwangerschaftsabbruchs und der embryonalen Stammzellforschung am Lebensanfang sowie der Sterbehilfe am Lebensende. Eine intensive Betrachtung erfahren auch die Fragen nach Parallelen und Differenzen der genannten Situationen sowie nach einer möglichen Relativierung von Menschenwürde oder Lebensrecht. Die Untersuchung erfolgt unter strenger Beachtung juristischer Methodik. Gleichwohl werden rechtliche Wertungen stets unter Berücksichtigung interdisziplinärer Bezüge zur Medizin, Ethik und Philosophie vorgenommen.

Wahrmann/Buchsteiner/Strahl, **Seuche und Mensch,** Herausforderung in den Jahrhunderten, Ergebnisse der internationalen Tagung vom 29.–31. Oktober 2010 in Rostock, 2012, 448 Seiten, Preis 98 €, Historische Forschungen; 95, ISBN 978-3-428-13701-5.

Der letzte Ausbruch einer als Pest bezeichneten Seuche in Nord-, Mittel- und Südeuropa liegt 300 Jahre zurück. Die internationale Tagung an der Universität Rostock, die im Oktober 2010 aus diesem Anlass stattfand, thematisierte die in der Forschung bislang vernachlässigten Wechselwirkungen zwischen menschlicher Gesellschaft und empfundener sowie realer Bedrohung. Der Sammelband vereint die interdisziplinären Beiträge der Tagung und ergänzt sie um ausgewählte Aufsätze; alle überwiegend quellennahen Untersuchungen bislang unbearbeiteter Aktenbestände. Dabei werden mittelalterliche, frühneuzeitliche und moderne Seuchen einbezogen, so dass epocheübergreifende Ähnlichkeiten und Eigenheiten einzelner Epidemien und die gesellschaftlichen Reaktionen deutlich herausgestellt werden.

Rieck, **Staatshaftung gemäß Art. 34 GG für Ethikkommissionen im Sinne des Arzneimittel- und des Medizinproduktegesetzes,** Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 34 GG, 2012, 248 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1203, ISBN 978-3-428-13235-5.

Ethikkommissionen begutachten in Deutschland klinische Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, welche ohne ein positives Votum der Kommission nicht beginnen dürfen. In Beantwortung der Frage nach der Haftung der ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder bei Schäden beleuchtet die Autorin zunächst Herkunft und Struktur des Art. 34 GG als Haftungsüberleitungsnorm. Den Großteil der Arbeit nimmt die Bestimmung der für die Ethikkommissionen haftenden Körperschaften ein. Die These, dass die Körperschaft(en) haften, welche die Kommmissionsmitglieder bestellen, wird für jede einzelne Kommission anhand der für sie einschlägigen Regelungen durchgeprüft.

Kaulich, **Die Haftung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für Rechtsanwendungsfehler,** 2012, 341 Seiten, Preis 86 €, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; 52, ISBN 978-3-428-13703-9.

Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern einer AG gegenüber der eigenen Gesellschaft steht aktuell im Fokus der Diskussion. Der bislang nur wenig ausgeleuchtete Bereich der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern bei fehlerhafter Einschätzung der rechtlichen Lage der Gesellschaft, orientiert an den Voraussetzungen des Haftungstatbestands des § 93 Abs. 2 AktG, wird genauer untersucht. Auf Schadens-

ebene kann dem Vorstand grundsätzlich eine angemessene, am konkreten Einzelfall orientierte summenmäßige Regressbeschränkung zugutekommen.

Keilpflug, **Demokratieprinzip und Ethikkommissionen in der medizinischen Forschung,** 2012, 342 Seiten, Preis 68 €, Schriften Gesundheitsrecht; 26, ISBN 978-3-428-13740-4.

Die medizinische Forschung an Menschen in der Form klinischer Prüfungen ist Gegenstand der Bewertung durch Ethikkommissionen. Diese sind bei Ärztekammern und Hochschulen angesiedelt; zudem gibt es private Kommissionen und solche in der Ministerialverwaltung. Ihre Tätigkeit dient insbesondere dem Schutz der Rechte und Rechtsgüter der Patienten und Probanden. Der Inhalt oder das Fehlen der Voten von Ethikkommissionen kann der Durchführung klinischer Prüfungen rechtlich entgegenstehen. Die Ethikkommissionen üben Staatsgewalt im Sinn des verfassungsrechtlichen Gebots demokratischer Legitimation aus. Ihre inhaltliche Programmierung, die sachlich-inhaltliche Legitimation, ist jedoch schwach. Zudem fehlt es oft an einer individuellen Bestellungskette zwischen Volk und Amtswaltern; die Kommissionen sind insofern personell-organisatorisch nicht legitimiert. Ein großer Teil der Tätigkeit der Ethikkommissionen widerspricht dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip.

Wadle, **Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts,** Etappen auf einem langen Weg, 2012, 406 Seiten, Preis 86 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 425, ISBN 978-3-428-13647-6.

Wer das geltende Urheberrecht verstehen will, muss sich auch mit dessen Geschichte beschäftigen. Die neue Sammlung ergänzt ältere Aufsätze, die unter dem Titel „Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte" in den Jahren 1996 und 2003 erschienen sind. Der Autor möchte mit diesem Sammelband dazu beitragen, dass die Rechtsgeschichte in Forschung und Lehre an den deutschen Juristischen Fakultäten erhalten bleibt.

Spektrum Akademischer Verlag, Springer, Heidelberg u. a.

Slonczewski/Foster, **Mikrobiologie,** Eine Wissenschaft mit Zukunft, 2. Auflage 2012, XXIII, 1.425 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-8274-2909-4.

Das neue didaktische Prinzip des Lehrbuchs ist, dass das Grundlagenwissen der Mikrobiologie mit Beispielen aus der aktuellen Forschung erklärt wird. Das Werk ist illustriert mit stilistisch einheitlichen und anschaulichen Farbgrafiken, die Erklärungen und korrekte Maßangaben enthalten. Spezielle Exkurse beschreiben die experimentellen Ansätze der mikrobiellen Spitzenforschung, 58 Weblinks verweisen zu interessanten Quellen im Internet. Die Grundlagen der Genomik werden ausführlich erklärt, in den übrigen Kapiteln werden genomische Aspekte immer wieder hervorgehoben. In speziellen Boxen werden Fragen gestellt, die dazu anregen sollen, über die Kernkonzepte der Mikrobiologie nachzudenken. Ausführliche Antworten sind im Anhang des Buches zu finden.

Knippers, **Eine kurze Geschichte der Genetik,** 2012, XVII, 366 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8274-2913-1.

In dem Buch werden die einzelnen Entdeckungen zur Wirkung und Struktur der Gene erstmals zusammengefasst und im wissenschaftshistorischen Kontext analysiert. Der Rückblick auf hundert Jahre Genetik ergibt eine faszinierende Geschichte. Die Geschichte der Genetik wird leicht, lebhaft und gut verständlich erzählt.

Neukirchen, **Edelsteine,** brillante Zeugen für die Erforschung der Erde, 2012, X, 262 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8274-2921-6.

Das Buch gibt Antworten auf Fragen wie Edelsteine entstehen, nach den Fundorten, was sie für Informationen enthalten u. v. m. Abgerundet wird das Ganze mit Informationen über Minen, Märkte und antike Handelsrouten und einem Kapitel über die technische Anwendung und synthetische Herstellung von Edelsteinen.

Sebastian, **Gesteinskunde,** ein Leitfaden für Einsteiger und Anwender, 2., erweiterte und verbesserte Auflage 2012, X, 182 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8274-2822-6.

Das Buch bietet einen leicht verständlichen Überblick über das Gebiet der Petrographie. Es vermittelt ein Grundwissen in Mineralogie mit den wichtigsten gesteinsbildenden Mineralen, Petrographie mit den häufigsten Gesteinen und technischer Gesteinskunde mit den Eigenschaften der Gesteine, die für die Verwendung wichtig sind. Die Neuauflage wurde um Abschnitte zu geophysikalischen Eigenschaften der Gesteine sowie um weitere Möglichkeiten der Ansprache von Gesteinen ergänzt.

Neukirchen, **Bewegte Bergwelt,** Gebirge und wie sie entstehen, 2011, VI, 228 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-2753-3.

Berge können auf unterschiedliche Weise entstehen: durch Kollision und Einengung, aber erstaunlicherweise auch durch den gegenteiligen Vorgang, durch Dehnung. Andere finden sich wiederum fernab in Gebieten, in denen schon seit langer Zeit keine tektonischen Bewegungen stattfanden. Das Buch erklärt verständlich die komplizierte Entstehung der Gebirge, etwa Deckenüberschiebungen und das Verformen von Gesteinen. Manche Gebirge haben erstaunliche Phänomene, die zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten von Geologen verstanden wurden oder bis heute noch unverstanden sind.

Langenscheidt/Stahr, **Berchtesgadener Land und Chiemgau,** Eine Geschichte von Bergen, Tälern und Seen, 2012, X, 190 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-2757-1.

Im Mittelpunkt dieses Buches steht die Landschaftsgeschichte des Berchtesgadener Lands und des Chiemgaus. Das Buch informiert über die Entstehung der gewaltigen Bergmassive wie z. B. des Watzmanns oder der Gewässer wie Königssee und Chiemsee. Es erklärt wie versteinerte Meerestiere in die Felsen der Berchtesgadener und Chiemgauer Berge gelangten und zeigt auf, wie es vor der Besiedelung durch Menschen in den beiden Regionen aussah. Bildmaterial sowie Hinweise zu Sehenswürdigkeiten, Ausflugs- und Wandertipps runden das Werk ab.

Mehlhorn, **Die Parasiten des Menschen,** Erkrankungen erkennen, bekämpfen und vorbeugen, 7. Auflage 2012, XII, 324 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8274-2270-5.

Das Buch bietet eine aktuelle Übersicht über die wichtigsten einheimischen und tropischen Parasiten des Menschen und ihre potenziellen Überträger. In Tabellen, zahlreichen Schemata und auf 200 farbigen Abbildungen werden die wichtigsten Aspekte eines Parasitenbefalls sowie die aktuellen Bekämpfungsmaßnahmen dargestellt.

Gebhardt/Glaser/Radtke, **Geographie,** Physische Geographie und Humangeographie, 2. Auflage 2012, XXIII, 1.328 Seiten, Preis 89,50 €, ISBN 978-3-8274-2816-5.

Neben Physio- und Humangeographie wird die Verbindung zwischen den beiden Fachgebieten hervorgehoben. In dem Buch wird die Bandbreite der modernen Geographie überzeugend und in vielfarbigen Facetten dargestellt. Die Neuauflage des umfassenden Geographielehrbuchs enthält vierfarbige Grafiken sowie anschauliche Fotos, ist komplett überarbeitet und aktualisiert. Den neuesten Entwicklungen wurde durch die Neubearbeitung der Wirtschaftsgeographie, die Erweiterung der Klimageographie sowie die Aufnahme eigener Kapitel zu den aktuellen Entwicklungen in der Humangeographie oder der Geomatik Rechnung getragen. Das Werk befindet sich auf dem neuesten Stand.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

von Schultz, **Markenrecht,** 3., überarbeitete Auflage 2012, XXIV, 1.411 Seiten, Preis 198 €, BB Kommentar, ISBN 978-3-8005-1507-3.

Die Kommentierung des praxisorientierten Werkes erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und unter Einbeziehung der Spruchpraxis zur Gemeinschaftsmarkenverordnung. Aufgrund vielfältiger Änderungen und Fortentwicklungen in der Spruchpraxis war eine Aktualisierung des Werkes unerlässlich. In der Neuauflage wird weitgehend auf die Vertiefung dogmatischer Auseinandersetzungen verzichtet, um eine sicherere Beurteilung markenrechtlicher Fallgestaltungen auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zu ermöglichen. Wesentliche Gesetze, Verordnungen, Abkommen und Materialien befinden sich im Anhang.

Groß/Rohrer, **Lizenzgebühren,** 3., überarbeitete Auflage 2012, XXVI, 695 Seiten, Preis 158 €, BB Handbuch, ISBN 978-3-8005-1548-6.

Das Buch behandelt Lizenzgebühren hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, Marken, Know-how und Urheberrechte (z. B. Computerprogramme). Es werden Berechnungsmodelle, Erfahrungswerte sowie Vertragsklauseln am Beispiel von Deutschland, USA und Japan vorgestellt. Es gibt einen Überblick über die Bilanzierung von Lizenzen und stellt dar, wie auf nationaler und internationaler Ebene Lizenzen im Steuerrecht behandelt werden. In der Neuauflage ist die neue Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt (z. B. BilMoG, Jahressteuergesetze 2009 und 2010, WachstumsbeschleunigungsG, HaushaltsbegleitG). Das Kapitel zu den Verrechnungspreisen wurde vollständig neu bearbeitet.

RWS Verlag, Köln

Schmidt/Niewerth, **Kauf und Verkauf von Gewerbeimmobilien,** 2012, XXII, 208 Seiten, Preis 46 €, RWS-Script; 367, ISBN 978-3-8145-0367-7.

Bei gewerblichen Immobilienkaufverträgen spielen oftmals spezielle Themenbereiche eine wichtige Rolle. Gleichzeitig ist der Erwerb von Gewerbeimmobilien für die meisten Unternehmen eine entscheidende Investition. Das Buch gibt zahlreiche Tipps und Handlungsempfehlungen für die rechtssichere Vertragsgestaltung beim Kauf und Verkauf von Gewerbeimmobilien. Es behandelt u. a. die Durchführung des Verkaufsprozesses – Verfahrensarten und Gestaltungsoptionen, Datenraumregeln und Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesetzliche Mängelrechte vs. Garantien, Haftungsfallen für den Verkäufer u. v. m.

Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Korff, **Patient Krankenhaus,** Wie Kliniken der Spagat zwischen Ökonomie und medizinischer Spitzenleistung gelingt, 2012, XIV, 206 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8349-3433-8.

Das Buch zeigt anhand von Beispielen, dass eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung trotz anspruchsvoller wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für Krankenhäuser mit geschicktem Management möglich ist. In kompakter Form werden die Stellhebel, die Klinik-Managern generell zur Verfügung stehen, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Häuser zu verbessern, dargelegt. Erfahrene Klinikmanager und Spezialisten aus der Gesundheitswirtschaft nehmen als Co-Autoren zu ausgewählten Herausforderungen der Branche Stellung und skizzieren, welche Erkenntnisse sich aus den Einzelfällen verallgemeinernd ableiten lassen.

Seelos, **Medizinmanagement,** Gesamtausgabe, 2012, XXXII, 563 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-3158-0.

Das Buch besteht aus vier Teilen (Teil A bis D): Teil A behandelt das Wissenschaftsparadigma der Disziplin Medizinmanagement, insbesondere deren Erfahrungsobjekt und Erkenntnisobjekte. Definiert wird in Teil B ein kategorialer Ordnungsrahmen sowohl für die Führung von Medizinbetrieben als auch die Didaktik der Managementlehre in der Medizin. Die Teile C und D befassen sich mit der biophilen Handlungssphäre des Medizinmanagements, also der Personalführung in Medizinbetrieben (Teil C) und der Führung von Patienten sowohl in der Arzt-Patient-Beziehung als auch im System der gesundheitlichen Versorgung (Teil D). Das Literaturverzeichnis wurde am Ende des Buches zusammengefasst und ein umfangreiches Stichwortregister erstellt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12 **München, 22. November 2012** **25. Jahrgang**

2021-I

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 15. November 2012 Az.: IB1-1367.12-1

I.

Zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2012 (GVBl S. 545), werden die folgenden Hinweise gegeben.

(Artikel sind solche des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, §§ solche der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit

1. Begriffsbestimmungen
2. Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1)
3. Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2)
4. Wählbarkeit (Art. 21, 39)

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

5. Wahlorgane (Art. 4 bis 8)
6. Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1)
7. Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)
8. Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Art. 6, § 3)
9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)
10. Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)
11. Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)
12. Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)
13. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)
14. Hilfskräfte (§ 8)
15. Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)
16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)
17. Niederschriften (§ 10)
18. Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)

Abschnitt III

Vorbereitung der Wahl

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

19. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)
20. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)
21. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)
22. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)

Fortsetzung nächste Seite

23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)
24. Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)
25. Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)
26. Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)
27. Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)

Erteilung der Wahlscheine

28. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)
29. Wahlscheinanträge (§ 23)
30. Erteilung von Wahlscheinen (§ 24)
31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)
32. Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27)
33. Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

34. Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)
35. Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)
36. Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)
37. Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)

Abschnitt IV

Wahlvorschläge

38. Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)
39. Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)
40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 und 49)
41. Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)
42. Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 und 28, §§ 36, 37 und 38)
43. Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)
44. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)
45. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats (Art. 45, § 41)
46. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 4, § 42)
47. Angaben in den Wahlvorschlägen (Art. 25, § 43)
48. Verbindung von Wahlvorschlägen – Listenverbindung – (Art. 26, § 44)
49. Nachreichen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2, § 45)
50. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)
51. Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)

Abschnitt V

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Bekanntmachung und Ausstattung

52. Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltisch (§§ 54 ff.)

Abstimmung

53. Eröffnung der Abstimmung (§ 59)
54. Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)
55. Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)
56. Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter (§ 62)
57. Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)
58. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)
59. Schluss der Abstimmung (Art. 15 Abs. 3, § 65)
60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)
61. Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)

Briefwahl

62. Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)
63. Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)
64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)
65. Prüfung der Stimmzettelumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl (§ 74)

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

66. Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

67. Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)

Abschnitt VI

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Ermittlung des Ergebnisses

68. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 79, 81, 82)
69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 80)

Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenauswertung

70. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)
71. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)
72. Stimmenauswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)
73. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)
74. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)

Feststellung des Ergebnisses

75. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 87)
76. Schnellmeldungen (§ 88)
77. Übersendung der Unterlagen (§ 89)
78. Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 90)
79. Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)

Verteilung und Zuweisung der Sitze

80. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)
81. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2 und 3)
82. Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)

Abschnitt VII

Annahme und Ablehnung der Wahl

83. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt (Art. 47 bis 49, § 95)
84. Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2, 47 Abs. 4, 48, § 95)
85. Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 96)
86. Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter (Art. 42 und 43)

Überprüfung der Wahl

87. Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)
88. Wahlanfechtung (Art. 51)

88a. Rechtsweg (Art. 51a)

Abschnitt VIII

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik

89. Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54)
90. Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97)
91. Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe
92. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 und 100)
93. Wahlstatistik (Art. 56)

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

94. Anlagen (§ 101)

Anlagen

Anlage 1 (zu Nr. 22)	Wahlbenachrichtigung
Anlage 2 (zu Nrn. 29 und 32)	Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins
Anlage 3 (zu Nr. 27)	Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
Anlage 4 (zu Nr. 36)	Stimmzettelumschlag
Anlage 5 (zu Nr. 36)	Wahlbriefumschlag
Anlage 6 (zu Nr. 36)	Merkblatt für die Briefwahl
Anlage 7 (zu Nr. 46)	Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
Anlage 8 (zu Nrn. 44 und 47)	Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats
Anlage 9 (zu Nrn. 45 und 47)	Wahlvorschlag für die Wahl des ersten Bürgermeisters
Anlage 10 (zu Nr. 42)	Unterstützungsliste
Anlage 11 (zu Nr. 42)	Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
Anlage 11a (zu Nr. 47)	Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber
Anlage 12 (zu Nr. 47)	Bescheinigung über die Wählbarkeit
Anlage 12a (zu Nr. 47)	Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit
Anlage 13 (zu Nr. 50)	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats
Anlage 14 (zu Nr. 50)	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters
Anlage 15 (zu Nr. 68)	Zählliste
Anlage 16 (zu Nr. 68)	Zählliste elektronisch
Anlage 17 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77)	Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des Gemeinderats
Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77)	Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des Gemeinderats

Anlage 19 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77)	Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des ersten Bürgermeisters
Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77)	Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des ersten Bürgermeisters
Anlage 21 (zu Nr. 79)	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats
Anlage 22 (zu Nr. 79)	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit

1. Begriffsbestimmungen

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung enthalten zum Teil Begriffe, die von denen abweichen, die für andere Wahlen gelten. Die am häufigsten verwendeten Begriffe sind nachstehend zusammengestellt.

1.1 Wahlkreis
ist das Gesamtgebiet der Gebietskörperschaft, deren Organe gewählt werden, also entweder das Gebiet der Gemeinde oder das Gebiet des Landkreises.

1.2 Stimmbezirk
ist das genau abgegrenzte Abstimmungsgebiet innerhalb des Wahlkreises.

1.3 Wahlleiter
ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb des Wahlkreises.

1.4 Wahlausschuss
ist das für die Dauer des Wahlverfahrens gebildete Gremium, das für Entscheidungen zuständig ist, die den gesamten Wahlkreis betreffen.

1.5 Wahlvorstand
ist das Gremium für die Durchführung der Wahl im Stimmbezirk.

1.6 Wahlvorsteher
ist die vorsitzende Person im Wahlvorstand.

1.7 Briefwahlvorstand
ist das Gremium zur Ermittlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.

1.8 Briefwahlvorsteher
ist die vorsitzende Person im Briefwahlvorstand.

1.9 Amtszeit
ist der Zeitraum, für den der erste Bürgermeister oder der Landrat gewählt ist.

1.10 Wahlzeit
ist der Zeitraum, für den der Gemeinderat oder der Kreistag gewählt ist.

1.11 Verhältniswahl
ist das Wahlverfahren, bei dem die Sitze im Gemeinderat und im Kreistag nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen verteilt werden.

1.12 Mehrheitswahl
ist das Wahlverfahren, bei dem das zu vergebende Amt in der Reihenfolge der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen Stimmen zugeteilt wird.

1.13 Wahlrecht
ist die Berechtigung, an Gemeinde- und Landkreiswahlen im Wahlkreis teilzunehmen.

1.14 Stimmrecht
ist die Befugnis, das Wahlrecht tatsächlich auszuüben. Es entsteht mit dem Abschluss des Wählerverzeichnisses oder sonst mit Zugang eines Wahlscheins.

1.15 Abstimmung
ist die Stimmabgabe während der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei Art. 10 umfasst der Begriff auch sonstige Abstimmungen, z. B. beim Volksentscheid oder beim Bürgerentscheid.

1.16 Stimmabgabe
ist die Ausübung des Stimmrechts sowohl im Abstimmungsraum als auch bei der Briefwahl.

1.17 Stimmvergabe
ist die Kennzeichnung des Wahlvorschlags oder der Person, der die Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel.

1.18 Besonderes Merkmal
ist ein Kennzeichen, welches das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdet.

1.19 Abstimmungsergebnis
ist das Stimmergebnis im Stimmbezirk.

1.20 Stimmergebnis
ist das Ergebnis, das die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln und feststellen.

1.21 Wahlergebnis
ist das Ergebnis in allen Stimmbezirken und der Briefwahl, das der Wahlausschuss für den Wahlkreis ermittelt und feststellt.

1.22 Tag der Geburt
ist das vollständige Geburtsdatum.

2. Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1)

2.1 Aufenthalt, Allgemeines

2.1.1 Abweichung vom Melderecht

Durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 wird klargestellt, dass das Wahlrecht am Ort des Aufenthalts besteht, der den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. Das Wahlrecht setzt also nicht den Besitz einer Wohnung voraus; auch Obdachlose sind wahlberechtigt. Im Gegensatz dazu ist eine Anmeldung nach Melderecht nur bei Bezug einer Wohnung möglich (§ 11 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG –, Art. 13 Abs. 1 des Meldegesetzes – MeldeG –).

Die Anmeldung nach Melderecht begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung, dass sich die wahlberechtigte Person dort mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, wo sie gemeldet ist. Der melderechtliche Begriff der Hauptwohnung (§ 12 Abs. 1 und 2 MRRG, Art. 15 Abs. 1 und 2 MeldeG) richtet sich nach dem überwiegenden zeitlichen Aufenthalt, wogegen es kommunalwahlrechtlich auf den als Schwerpunkt der Lebensbeziehungen benutzten Aufenthaltsort ankommt. Dadurch werden wahlrechtlich angemessene Lösungen, z. B. auch bei Pendlern und Studierenden, ermöglicht. Eine streng formalisierte Anknüpfung an den zeitlich überwiegenden Aufenthalt nach Tagen und Stunden, wie es das Melderecht vorsieht, würde der besonderen Verbundenheit eines Wahlberechtigten mit seiner Gemeinde oder seinem Landkreis nicht gerecht werden.

2.1.2 Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei gemeldeten Personen

Für Personen mit **nur einem** gemeldeten Aufenthaltsort enthält Art. 1 Abs. 3 eine gesetzliche Vermutung, wonach der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort liegt, wo die Person gemeldet ist. Bei Personen mit **mehreren** gemeldeten Aufenthaltsorten wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die Person mit der Hauptwohnung gemeldet ist.

Beide Vermutungen aufgrund der melderechtlichen Situation sind nach folgenden Gesichtspunkten widerlegbar:

Eine vorwiegend benutzte Wohnung liegt auch dann vor, wenn sie nur in größeren Abständen aufgesucht wird (z. B. weil die wahlberechtigte Person als sog. Pendler nur alle ein bis zwei Wochen von ihrem Arbeitsort zu ihrer Familie zurückkehrt). Die Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht, darf nicht nur gelegentlich benutzt werden, um den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu bilden.

Wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die die Aufenthaltsvermutung widerlegen, hat sie diese von Amts wegen zu berücksichtigen. Im Übrigen kann die Vermutung auch im Beschwerdeverfahren wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses widerlegt werden.

2.1.3 Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei nicht gemeldeten Personen

Ist eine wahlberechtigte Person in der Gemeinde nicht gemeldet, wird sie in das Wählerverzeichnis zunächst nicht aufgenommen. Sie kann nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde (§ 15 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, sofern sie nachweist, dass sie am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt in der Gemeinde hat.

2.1.4 Kein Wahlrecht in mehreren Gemeinden

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass jemand nur in derjenigen bayerischen Gemeinde wählen darf, in der er sich seit mindestens zwei Monaten vor dem Wahltag mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält.

Befinden sich die Räume, die jemandem zum Aufenthalt dienen, auf dem Gebiet zweier Gemeinden, ist er in der Gemeinde wahlberechtigt, in der seine Aufenthaltsräume und nicht etwa das Grundstück, auf dem die Aufenthaltsräume errichtet sind, überwiegend gelegen sind.

2.1.5 Wahlrecht bei Landkreiswahlen

Die Aufenthaltsvermutung dort, wo eine Person bei der Gemeinde gemeldet ist, gilt zugleich für die Landkreiswahlen. Einer eigenen Regelung bedarf es insoweit nicht, da über die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis zugleich der Aufenthalt auch im Landkreis bestimmt ist.

2.1.6 Wahlrecht in gemeindefreien Gebieten

Personen, die in gemeindefreien Gebieten wohnen, sind für die Gemeindewahlen nicht wahlberechtigt, da nach Art. 1 das Wahlrecht an den Aufenthalt in einer Gemeinde gebunden ist.

Das Wahlrecht besteht aber bei Landkreiswahlen. Bei der Einteilung der Stimmbezirke für die Landkreiswahlen sind auch die gemeindefreien Gebiete zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft diejenige Gemeinde, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.

2.2 Sonderfälle

2.2.1 Insassen von Justizvollzugsanstalten

Wahlberechtigte Insassen von Justizvollzugsanstalten, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben ihren wahlrechtlich maßgeblichen Aufenthaltsort nicht am Sitz der Haftanstalt, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (z. B. Familienwohnung) haben. Die Aufenthaltsvermutung nach Art. 1 Abs. 3 kann am Ort der Justizvollzugsanstalt nur eintreten, wenn sie sich dort gemeldet haben oder wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt der Meldebehörde die Aufnahme nach Art. 22 Abs. 3 Satz 2 MeldeG mitgeteilt hat (vgl. auch Nr. 21.2).

Die Inhaftierten müssen sich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde besorgen, in der sie wahlberechtigt sind.

2.2.2 Soldaten

Berufssoldaten haben ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im wahlrechtlichen Sinn am Garnisonsort, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde eine Wohnung (z. B. eine Familienwohnung) innehaben, zu der sie regelmäßig, etwa am Wochenende, zurückkehren. Wehrpflichtige haben dagegen ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen grundsätzlich nicht am Standort, sondern in der Heimatgemeinde.

2.2.3 Studierende

Bei unverheirateten Studierenden mit einer Unterkunft am Studienort ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der elterlichen Wohnung als Familienwohnung befindet. Etwas anderes gilt, wenn sich aus be-

sonderen Umständen ergibt, dass sie sich von ihrer Familienwohnung gelöst haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sie den Großteil ihrer persönlichen Habe nicht mehr im Elternhaus haben.

2.2.4 Vertriebene und Spätaussiedler

Der nicht volksdeutsche Ehegatte oder die Abkömmlinge eines Vertriebenen mit deutscher Volkszugehörigkeit, die im Wege des Familiennachzugs einreisen, erwerben mit Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland den Status eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 1 GG. Da diese Personen weder einen Vertriebenenausweis noch eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG – erhalten können, lässt sich die Deutscheneigenschaft nur durch den Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen – StAUrKVwV –) nachweisen.

Spätaussiedler, ihre Ehegatten und ihre Abkömmlinge sind Deutsche, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG erhalten haben, der Ehegatte des Spätaussiedlers jedoch nur, wenn die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits drei Jahre bestanden hat (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 100b Abs. 1 Satz 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG a. F.). Bei Ehegatten, die bereits vor dem 1. Januar 2005 in einen Aufnahmebescheid einbezogen, aber noch keine drei Jahre im Aussiedlungsgebiet verheiratet waren, wird in der Bescheinigung vermerkt, dass sie den Status im Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG nicht erworben haben (vgl. § 100b Abs. 1 Satz 2 BVFG).

Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen waren, besitzen bis zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 15 BVFG mit Einreise und Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinn von Art. 116 Abs. 1 GG. Diese begünstigende Behandlung als Deutscher endet, wenn

- der Aufnahmebescheid/Einbeziehungsbescheid zurückgenommen oder
- die Bescheinigung gemäß § 15 BVFG abgelehnt wird.

Auf die Bestandskraft des Rücknahme- oder Ablehnungsbescheides kommt es nicht an. Auch wenn gegen die Bescheide das entsprechende Rechtsmittel eingelegt wird, ist eine weitere Behandlung als Deutscher nicht mehr zulässig. Entsprechendes gilt, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass es sich nicht um einen Deutschen handelt.

2.2.5 Unionsbürger

Es genügt, wenn die Person am Wahltag Unionsbürger ist.

Die Unionsbürgerschaft ist bei ausländischen Staatsangehörigen nicht in allen Fällen identisch mit der Staatsangehörigkeit von deren Herkunftsmitgliedstaat. Hinweise auf den Ausschluss der Unionsbürgerschaft können grundsätzlich dem Melderegister entnommen werden. In Zweifelsfällen ist gegebenenfalls durch Rückfrage beim jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürger handelt.

3. Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2)

3.1 Strafsachen

Nach Art. 2 ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Die Bestimmung ist dem § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) angepasst. Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert, wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren nur die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht aber auch das Wahlrecht. Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen strafgerichtlichen Ausspruchs nach § 45 Abs. 5 StGB.

Verurteilungen durch ausländische Gerichte bleiben insoweit außer Betracht.

Die Mitteilungen in Strafsachen richten sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Betreuung

Ausschließlich diejenigen Personen, für die zur Besorgung **aller** ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Aufgabenkreise „Post- und Fernmeldekontrolle“ und „Sterilisationseinwilligung“ bleiben für das Merkmal „alle Angelegenheiten“ außer Betracht. Beschränkt sich eine Betreuung auf einen fest abgegrenzten Bereich, der einen einzigen Aufgabenkreis oder auch mehrere einzelne Aufgabenkreise (z. B. „Vermögenssorge“, „Aufenthaltsbestimmung“, „Gesundheitsfürsorge“) umfasst, ist die betroffene Person wahlberechtigt.

Bezüglich der Überleitung der bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften brauchen die Meldebehörden lediglich festzustellen, ob die betroffene Person nach früherem Recht entmündigt war. Nur in diesem Fall gilt der Ausschluss vom Wahlrecht weiter, da Vormundschaften kraft Gesetzes zu Betreuungen für **alle** Angelegenheiten geworden sind. Alle übrigen Personen, für die nach früherem Recht eine Gebrechlichkeitspflegschaft oder vorläufige Vormundschaft angeordnet war, sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Die Mitteilungen zu Betreuungen richten sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in der jeweils geltenden Fassung. Erstreckt sich die Betreuung nicht auf alle Angelegenheiten, erhält die Gemeinde keine Mitteilung.

4. Wählbarkeit (Art. 21, 39)

4.1 Voraussetzungen der Wählbarkeit

Neu ist, dass für die Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds, des Kreisrats und des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht mehr der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen maßgeblich ist, sondern das Innehaben einer Wohnung nach Melderecht oder, wenn jemand keine Wohnung hat, der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis und dass der Zeitraum hierfür von sechs auf drei Monate verkürzt wurde.

Neu ist ferner, dass für die Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats die Vollendung des 18. Lebensjahres genügt.

4.1.1 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass auch weiterhin ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist.

Der Begriff der „Wohnung" bestimmt sich nach Melderecht. Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche **Haupt**wohnung der sich bewerbenden Person handeln. Es genügt vielmehr das Bestehen einer melderechtlichen **Neben**wohnung im Wahlkreis.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z. B. Obdachlose). Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt" ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus.

4.1.2 Inkompatibilität

Im Hinblick auf die erweiterten Wählbarkeitsvoraussetzungen war es angezeigt, die Regelungen über Amtshindernisse anzupassen (vgl. Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO und die entsprechenden Vorschriften in der Landkreis- und Bezirksordnung).

4.2 Allgemeiner Ausschluss von der Wählbarkeit

Soweit die wahlrechtlichen Vorschriften vom „Verlust der Wählbarkeit" sprechen, ist auch der Todesfall umfasst.

Der Verlust der Wählbarkeit tritt ein als gesetzliche Nebenfolge einer Verurteilung eines deutschen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens (§ 45 Abs. 1 StGB) oder wenn das Gericht den Verlust der Wählbarkeit (§ 45 Abs. 2 StGB) besonders ausspricht.

4.3 Wahl zum ersten Bürgermeister und zum Landrat

4.3.1 Ausschluss wegen fehlender Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten

Der Wahlausschuss muss bei der Prüfung der Frage, ob eine sich bewerbende Person nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt, größte Zurückhaltung üben, da sonst erfolgreiche Wahlanfechtungen zu befürchten sind und eine unrichtige Entscheidung, selbst wenn sie später im Wahlprüfungs- oder Wahlanfechtungsverfahren wieder aufgehoben würde, fortdauernde nachteilige Folgen für die betroffene sich bewerbende Person nach sich ziehen kann. Der Wahlausschuss sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen: Dem Sinn des Gesetzes entspricht eine enge Auslegung. In jedem Fall müssen Tatsachen vorliegen, die den Ausschluss von der Wählbarkeit rechtfertigen; Vermutungen und Gerüchte genügen nicht. Für die Tatsachen müssen Beweise vorhanden sein, die einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. In Verdachtsfällen kann sich der Wahlleiter an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz wenden mit der Bitte um konkrete Informationen zum Extremismusbezug der jeweiligen sich bewerbenden Person (vgl. Art. 14 Abs. 1 BayVSG). Anonyme und „vertrauliche" Mitteilungen, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgeprüft werden kann, dürfen nicht verwertet werden. Die nachgewiesenen Tatsachen müssen objektiv den Schluss rechtfertigen, dass die sich bewerbende Person keine Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Im Zweifel muss der Wahlausschuss zugunsten der sich bewerbenden Person entscheiden.

4.3.2 Ausländische Unionsbürger

Ausländische Unionsbürger können nicht erster Bürgermeister oder Landrat werden.

Sie können nach Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) auch nicht weitere Bürgermeister oder nach Art. 32 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) nicht gewählter Stellvertreter des Landrats werden. Ebenso können sie nicht mit der weiteren Stellvertretung betraut werden (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 36 LKrO). Sie sind von diesen Ämtern deshalb ausgeschlossen, weil die Leiter oder die stellvertretenden Leiter der Verwaltung staatliche oder vom Staat übertragene Aufgaben erfüllen; dies soll Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG vorbehalten sein.

4.4 Dreimonatiger Zeitraum

Die **entsprechende** Anwendung des Art. 1 Abs. 4 bedeutet, dass auch insoweit für die Wählbarkeit auf die melderechtliche Situation abzustellen ist.

Zum berufsmäßigen Bürgermeister und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.

4.5 Bewerbung für mehrere Ämter

4.5.1 Mehrfache Bewerbung für **verschiedene** Ämter

Die Regelung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 soll sicherstellen, dass sich nur solche Personen bewerben,

die den ernstlichen Willen haben, das Amt im Fall der Wahl auch tatsächlich anzutreten.

Bei der Wahl zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat liegen besondere Umstände im Sinn des Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 z. B. dann vor, wenn der sich bewerbende berufsmäßige erste Bürgermeister oder Landrat glaubhaft erklärt, er werde nach der Wahl zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) beantragen.

4.5.2 Mehrfache Bewerbung für **gleichartige** Ämter

Aufgrund der Tatsache, dass eine Nebenwohnung für die Wählbarkeit genügt, wäre es möglich, dass eine Person sich in mehreren Wahlkreisen für ein gleichartiges Amt bewirbt. Deshalb ist in Art. 25 Abs. 3 neu geregelt, dass eine sich bewerbende Person bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden darf. Im Einzelnen siehe Nr. 47.4.

4.6 Höchstaltersgrenze

Neu ist, dass die Höchstaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre angehoben wurde. Die neue Höchstaltersgrenze ist gemäß den Übergangsvorschriften erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 anwendbar.

Abschnitt II

Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

5. Wahlorgane (Art. 4 bis 8)

Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. Der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird.

Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats auch über Amtshindernisse und über die Ablehnung der Übernahme des Amts (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.

Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 gilt nur bei verbundenen Wahlen.

5.1 Rechtsstellung, Aufsicht

Aus der Formulierung „Wahlorgane der Gemeinde oder des Landkreises“ in Art. 4 Abs. 1 ergibt sich, dass es sich bei den Wahlorganen nicht um Staatsorgane, um Behörden im Sinn des § 78 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder um Selbstverwaltungsorgane der Wählerschaft handelt (so zur früheren Rechtslage VerfGH VerwRspr. 21, 259; VGH n. F. 5, 199; VGH VerwRspr. 13, 963). Die Wahlorgane sind zwar unabhängig von den übrigen Gemeinde- und Landkreisorganen und deshalb z. B. nicht an Weisungen des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters gebunden. Da die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen jedoch eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist (VGH FSt. 1986, RNr. 15), unterliegen auch die Wahlorgane der Fachaufsicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 108 ff. GO; Art. 94 ff. LKrO), soweit sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt (vgl. z. B. Art. 32 Abs. 4 Satz 4). Eine Ersatzvornahme kann ohne vorhergehende Weisung und Anordnung durchgeführt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Gemeinde oder der Landkreis vorher unter Setzung einer angemessenen Frist angehört worden ist und die Frist erfolglos verstrichen ist.

In der Regel wird bereits durch eine aufsichtliche Beratung die einheitliche und ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens erreicht werden können.

5.2 Verwaltungsgemeinschaften

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind die Aufgaben, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und nach der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung den Gemeinden zugewiesen sind, von den Verwaltungsgemeinschaften zu erledigen (Art. 4 Abs. 1 VGemO). Auf diese Rechtslage wird in dieser Bekanntmachung in wichtigen Fällen besonders hingewiesen.

6. Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1)

6.1 Berufung eines Wahlleiters

Als Wahlleiter für die Gemeindewahlen kommen insbesondere Personen, die sich um das Amt des ersten Bürgermeisters oder als Gemeinderatsmitglied bewerben, nicht in Betracht. Bei der Berufung gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach dem Rechtsgedanken des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es sich nur um eine interne Organbesetzung handelt. Ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft kann nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden Wahlleiter sein. Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

6.2 Entsprechende Anwendung auf Wahlleiter für Landkreiswahlen

Die oben genannten Grundsätze gelten für Landkreiswahlen entsprechend. Dabei sind Gemeindewahlen und Landkreiswahlen jeweils getrennt für sich zu beurteilen.

7. Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)

Die Bedeutung der Wahlvorschlagsträger bei der Bildung des Wahlausschusses ist auch dann nach der letzten Wahl zu beurteilen, wenn diese für ungültig erklärt wurde. Sich bewerbende Personen, Beauftragte eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung sein.

Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts bestellt werden. Sie müssen, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sind, nicht wahlberechtigt sein. Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.

8. Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Art. 6, § 3)

8.1 Wahlvorstände

Die Berufung der Wahlvorstände erfolgt durch den ersten Bürgermeister als laufende Angelegenheit der Wahlvorbereitung, der damit regelmäßig die Gemeindeverwaltung beauftragen wird.

Art. 6 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Wahlvorstände auch mit Bediensteten der Gemeinde zu besetzen, die **in der Gemeinde** nicht wahlberechtigt sind. Das empfiehlt sich insbesondere für die Schriftführer. Dadurch sollen die in der Praxis häufig aufgetretenen Probleme, ausreichend Mitglieder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zu finden, gelöst werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die betreffenden Personen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Schriftführer sind kraft Gesetzes Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und damit stimmberechtigt (anders als beim Wahlausschuss).

Sich bewerbende Personen eines Wahlvorschlags sollten nur dann in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sonst keine ausreichende Zahl von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zu gewinnen wäre. Sich bewerbende Personen sollten nicht zu Wahlvorstehern berufen werden.

Bei der Gewinnung von Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sollten die Wahlvorschlagsträger und die Behörden um Benennung von geeigneten Personen gebeten werden.

Die Vorschrift, dass bei der Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände die Wahlvorschlagsträger entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, erfordert keine Überprüfung der Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlagsträger.

8.2 Briefwahlvorstände

Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen sind die Briefwahlvorstände durch die Gemeinden zu bilden. Die Briefwahlvorstände sind auch für eine nicht verbundene Landkreiswahl zuständig. Neben dem Umstand, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände in den Stimmbezirken, sind bei der Bildung der Briefwahlvorstände insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

– die Anzahl der voraussichtlich auf den Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe,
– die voraussichtliche Arbeitsbelastung,
– die Anzahl der einzuberufenden Beisitzer,
– die Anzahl der auszuzählenden Wahlen.

Da die voraussichtliche Arbeitsbelastung bei isolierten Bürgermeister-/Landratswahlen geringer ist als bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, kann hier im Einzelfall auch eine Zuweisungsgrenze von bis zu 1.500 Wahlbriefen angemessen sein.

In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken ist auch dann ein Briefwahlvorstand zu bilden, wenn feststeht, dass weniger als 50 Wahlbriefe eingehen werden.

Neu ist, dass in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk grundsätzlich auch ein Briefwahlvorstand gebildet wird. Der Wahlvorstand übernimmt die Geschäfte des Briefwahlvorstands nur noch dann, wenn ihm diese von der Gemeinde übertragen wurden.

8.3 Unterrichtung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands sollten über ihre Aufgaben im Rahmen einer Einweisungsveranstaltung unterrichtet werden. Ausnahmsweise kann ihre Unterrichtung auch schriftlich erfolgen. Falls nötig, sind sie zur Teilnahme an der Einweisungsveranstaltung zu verpflichten (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GO). Es empfiehlt sich, zumindest den Wahlvorstehern eine Anleitung über die Durchführung der Abstimmung und die Ergebnisermittlung zur Verfügung zu stellen. Die Fachverlage geben mit den Vordruckmappen solche Anleitungen heraus.

9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)

Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands kommt dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks nach § 13 Abs. 2 nicht gegeben sind. Auch in Sonderstimmbezirken können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

10. Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)

10.1 Verpflichtung zur Übernahme

10.1.1 Wahlehrenämter

Die Wahlehrenämter sind Ehrenämter der Gemeinde oder des Landkreises im Sinn von Art. 19 GO und Art. 13 LKrO. Die Mitgliedschaft in Wahlvorständen und in Briefwahlvorständen ist auch bei Landkreiswahlen ein Wahlehrenamt der Gemeinde.

Zur Übernahme eines Wahlehrenamts sind nur Gemeindebürger und Kreisbürger als wahlberechtigte Gemeinde- oder Kreisangehörige (Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 11 Abs. 2 LKrO) verpflichtet.

Neu ist, dass das Ehrenamt nicht mehr allein unter Hinweis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgelehnt werden darf (vgl. § 2 Nr. 3 a. F.). Diese Möglichkeit wurde aus Gründen der Altersdiskriminierung abgeschafft; älteren Wahlberechtigten ist es dennoch weiterhin möglich, aus anderen Gründen (Krankheit, Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, aus dem sie gehindert wären, das Amt ordnungsgemäß auszuüben) die Übernahme eines Wahlehrenamts abzulehnen (§ 2 Nr. 4 n. F.).

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamts trifft die wahlberechtigten Personen unabhängig davon, ob sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Auch ausländische Unionsbürger sind unter den Voraussetzungen des Art. 1 wahlberechtigt und damit zur Übernahme von Ehrenämtern als Mitglieder von Wahlorganen (Wahlvorständen, Briefwahlvorständen, Wahlausschuss) verpflichtet, es sei denn, sie sind nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei liegt in der Regel ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vor. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei bevorstehenden Wahlen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vorliegt und ob gegebenenfalls ein Ordnungsgeld verhängt wird, wird insbesondere bei den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände vor allem in größeren Gemeinden als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen, der damit regelmäßig die Verwaltung beauftragen wird.

10.1.2 Gemeindebedienstete

Die Verpflichtung von Gemeindebediensteten, die in der Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, zur Mitarbeit im Wahlvorstand (vgl. Art. 6 Abs. 2) beurteilt sich nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. Gemeindebedienstete können unter Umständen hauptamtlich oder arbeitsvertraglich zur Mitarbeit im Wahlvorstand verpflichtet sein; für Beamte kommt auch die Anordnung einer Nebentätigkeit (Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes) in Betracht. Soweit die Gemeindebediensteten dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, nehmen sie kein Ehrenamt wahr.

Für Gemeindebedienstete ist die dienstliche Verpflichtung bei Wahlen am Dienstort ein wichtiger Grund nach Art. 19 Abs. 1 GO für die Ablehnung des Ehrenamts der Wohnsitzgemeinde. Bei sich widersprechenden Inanspruchnahmen sollten sich die beteiligten Gemeinden jedoch absprechen.

10.2 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen. Es ist nicht erforderlich, dass die Festsetzung durch Satzung erfolgt. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. Zuständig ist daher der Gemeinderat bzw. der Kreistag oder ein entsprechender Ausschuss.

Bevor eine entsprechende Regelung für die gemeindlichen Wahlorgane getroffen wird, sollten sich die Gemeinden mit dem Landkreis ins Benehmen setzen, weil der Landkreis bei verbundenen Wahlen die Kosten zur Hälfte zu tragen hat (siehe Art. 54 Abs. 3).

Da die in den Wahlorganen tätigen Gemeindebürger ein Ehrenamt wahrnehmen und auch nur der Anschein vermieden werden muss, dass sie bei ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich seien (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1), dürfen sie von Abstimmenden keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. keine Spendenkörbchen aufstellen.

11. Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)

Die Einberufung sollte gegen Empfangsnachweis geschehen, um Problemen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit vorzubeugen.

Bei der Einberufung des Briefwahlvorstands hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und dem Öffnen der Wahlbriefe rechtzeitig vor dem Ende der Abstimmungszeit beginnen muss. Der Zeitpunkt für das Zusammentreten der Briefwahlvorstände, den die Gemeinde sinnvollerweise in der Einberufung festsetzt, sollte sich nach der Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe richten.

Da die Wahlorgane auch für die Stichwahl zuständig sind (§ 78 Abs. 2), kann es sich empfehlen, sie bei der Einberufung auch bereits für eine mögliche Stichwahl einzuberufen. Soweit für die Stichwahl eine geringere Besetzung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ausreicht, können einzelne Mitglieder abberufen werden.

12. Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)

Bei der Zahl der zu berufenden Beisitzer hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass sich die Mit-

glieder abwechseln können, ohne dass die Mindestbesetzung gefährdet wird. Es empfiehlt sich daher, mehr als die vorgeschriebene Mindestzahl von drei Beisitzern zu berufen. Eine Höchstzahl für die Beisitzer ist nicht vorgeschrieben.

13. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)

Die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten trifft in gleicher Weise ehrenamtlich Tätige wie Gemeindebedienstete. Die Hinweise auf diese Verpflichtung gibt der Wahlleiter für den Wahlausschuss, der Wahlvorsteher oder der Briefwahlvorsteher für die Wahlvorstände oder die Briefwahlvorstände.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen Erkenntnisse aus dem Wählerverzeichnis nicht über dessen Zweckbindung hinaus verwerten. Es dürfen keine Auskünfte darüber gegeben werden, wer an der Wahl teilgenommen oder nicht teilgenommen hat. Die Aufforderung an Nichtwähler zur Wahlteilnahme wäre ebenso wie die Aufforderung, eine bestimmte Partei oder Wählergruppe zu wählen, ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3.

Durch die Verweisungen auf Art. 20 GO und Art. 14 LKrO in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass bei Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.

14. Hilfskräfte (§ 8)

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. Da diese nicht dem Wahlvorstand angehören, dürfen sie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitwirken. Die Bestimmungen über die Entschädigungen in Art. 7 Abs. 3 gelten für sie nicht. Arbeits- oder dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Hilfskräfte im Sinn des § 8 sind z. B. Personen, die ausschließlich für die Ausgabe der Stimmzettel eingeteilt sind. Dazu gehören nicht Gemeindebedienstete, die Aufgaben der Gemeinde erledigen, wie z. B. Beschäftigte des Bauhofs, die für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlzellen, Tischen und Urnen eingesetzt werden.

15. Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)

Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechen denen in Art. 52 Abs. 2 und 3 GO und Art. 46 Abs. 2 und 3 LKrO. Auf die Kommentierungen zu diesen Vorschriften kann zurückgegriffen werden.

16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)

Innerhalb des Abstimmungsraums ist es die Aufgabe des Wahlvorstands, eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden zu verhindern. Welcher Bereich als „unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes“ anzusehen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Ein Bereich von etwa zehn Metern wird jedoch in der Regel mindestens einzuhalten sein. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.

17. Niederschriften (§ 10)

Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind dies also in der Regel insgesamt vier.

18. Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)

Neu ist, dass der Beschwerdeausschuss auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen angerufen werden kann (Art. 45 Abs. 1 Satz 1). Neu ist ferner, dass für die Mitglieder nach Art. 8 Satz 2 Nrn. 2 und 3 jeweils mehrere stellvertretende Mitglieder benannt werden können.

Der Wahlleiter selbst hat nicht die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss anzurufen. Ebenso wenig können Parteien oder Wählergruppen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags überprüfen lassen.

Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzungen des Beschwerdeausschusses kann auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken im betroffenen Wahlkreis, z. B. in Zeitungen, erfolgen; § 98 gilt hier nicht.

Eine förmliche Zustellung der Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist nicht erforderlich, da eine Frist nicht in Gang gesetzt wird.

Abschnitt III
Vorbereitung der Wahl

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

19. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)

19.1 Allgemeine Stimmbezirke

Die Bildung der Stimmbezirke obliegt der Gemeinde auch dann, wenn verbundene Wahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlen) oder auch nur Landkreiswahlen durchzuführen sind. Ein Stimmbezirk soll zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses nicht weniger als 120 Wahlberechtigte umfassen; es sind jedoch die zu erwartende Wahlbeteiligung und der Briefwähleranteil zu berücksichtigen.

Die Bildung der Stimmbezirke stellt eine laufende Angelegenheit im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar, die der erste Bürgermeister auf die Verwaltung übertragen kann. Soweit Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft die Stimmbezirke für die Mitgliedsgemeinden.

Befinden sich im Stimmbezirk Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei, sollen die Wahlberechtigten nach festen Abgrenzungsmerkmalen (z. B. alphabetisch oder nach Organisationseinheiten)

auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.

19.2 Sonderstimmbezirke

Ein Sonderstimmbezirk sollte zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht weniger als 70 Wahlberechtigte umfassen. Sind die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks für die Einrichtung nicht gegeben, hat die Gemeinde zu prüfen, ob bewegliche Wahlvorstände einzurichten sind.

20. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)

20.1 Vorbereitungen zur Anlegung der Wählerverzeichnisse bis zum Stichtag

Wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten sollte bereits einige Zeit vor dem Stichtag (§ 15 Abs. 1) mit den Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse begonnen werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass alle bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen (Zuzug neuer Wahlberechtigter, Wegzug oder Tod von Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht, Wiederaufleben des Wahlrechts, Wegfall von Ausschlussgründen) laufend berücksichtigt werden, damit das Wählerverzeichnis zum Stichtag nach dem neuesten Stand angelegt werden kann. Solche Änderungen bis zum Stichtag sind von der Gemeinde von Amts wegen auch ohne besonderen Antrag zu berücksichtigen.

20.2 Eintragung von Amts wegen

Die gesetzliche Aufenthaltsvermutung des Art. 1 Abs. 3 bezieht sich auch auf den Tag des Ein- oder Auszugs, der bei der Meldebehörde gespeichert ist (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 MeldeG). Das Wahlrecht muss aber nach den Verhältnissen am Wahltag beurteilt werden.

Ist der Gemeinde bekannt, dass eine Person ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen nicht im Wahlkreis hat, wird diese Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Verlegt die wahlberechtigte Person den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen vor dem Stichtag, aber innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde, gilt

– für die Gemeindewahlen:

  Die Person wird in der Zuzugsgemeinde nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, da sie das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde noch nicht erworben hat. Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr aufzunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht.

– für die Landkreiswahlen:

  Zieht die Person in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, bleibt sie wahlberechtigt. Sie wird in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde von Amts wegen nur für die Landkreiswahlen eingetragen.

20.3 Gemeinsame Wählerverzeichnisse bei verbundenen Wahlen

Bevor eine Person in ein gemeinsames Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2) eingetragen wird, ist für die Gemeindewahlen einerseits und für die Landkreiswahlen andererseits getrennt zu prüfen, ob sie voraussichtlich am Wahltag die Voraussetzungen des Stimmrechts erfüllen wird oder ob sie vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Besteht das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen, nicht aber für die Gemeindewahlen, sind die entsprechenden Spalten im Wählerverzeichnis für die Vermerke über die Stimmabgabe durchzustreichen; in der Spalte Bemerkungen ist zu vermerken, dass kein Stimmrecht für die Gemeindewahlen besteht.

20.4 Sonderstimmbezirke

Für Sonderstimmbezirke wird kein Wählerverzeichnis angelegt. Die Patienten oder die Bewohner und das Personal von Einrichtungen, für die Sonderstimmbezirke gebildet wurden, werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Stimmbezirke geführt und erhalten gegebenenfalls auf Antrag einen Wahlschein.

21. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)

21.1 Anträge von nicht gemeldeten Wahlberechtigten

Unter die Bestimmung des § 15 Abs. 4 fallen z. B. Wahlberechtigte, die nicht der Meldepflicht unterliegen, weil sie keine Wohnung bezogen haben, oder die zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben.

21.2 Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten

Die Regelung über die Eintragung auf Antrag der Wahlberechtigten in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen betrifft nur solche Insassen, die für keine andere Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt nur von kurzer Dauer ist (vgl. auch Nr. 2.2.1 und Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 22 Abs. 3 MeldeG).

21.3 Antragstellung

Der Antrag muss innerhalb der Frist mit den vollständigen Angaben eingereicht werden. Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft müssen Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft eingereicht werden. Nach Ablauf der Antragsfrist besteht noch die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 einen Wahlschein zu beantragen.

Die Schriftform erfordert eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung durch den Antragsteller oder in den Fällen des § 15 Abs. 8 durch die Hilfsperson; Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Ein persönliches Erscheinen des Antragstellers bei der Gemeinde ist nicht erforderlich. Die Antragstellung zur Niederschrift muss wäh-

rend der Parteiverkehrszeiten, nicht während der allgemeinen Dienststunden, sichergestellt werden.

21.4 Ablehnung von Anträgen

Wird einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht stattgegeben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Einsichtsfrist, ein förmlicher Ablehnungsbescheid zu erlassen. Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Art. 12 Abs. 3 beizufügen.

22. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)

Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person grundsätzlich nicht enthalten. Damit Personen gleichen Namens (Vor- und Familiennamen) und gleicher Anschrift aber die für sie nach der Nummer des Wählerverzeichnisses zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei der Benachrichtigung solcher Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen." beziehungsweise „jun." oder die Angabe des Geburtsjahres oder des Tages und des Monats der Geburt als Ordnungsbezeichnung ausgedruckt werden. Eine Versendung der Wahlbenachrichtigung im verschlossenen Umschlag ist nicht erforderlich.

Bei einer nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis, z. B. aufgrund rechtzeitig eingereichter Anträge oder Beschwerden, denen stattgegeben wird, erhalten diese Wahlberechtigten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung.

23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)

Die Bekanntmachung sollte insbesondere auch im Einwohnermeldeamt angeschlagen werden. Sie ist spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag zu erlassen.

24. Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)

Die Wählerverzeichnisse werden nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Wie bei Bundes- und Landeswahlen haben die Wahlberechtigten grundsätzlich nur das Recht auf Überprüfung der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Nur wenn Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, dürfen diese auch Daten von anderen Personen überprüfen. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten anderer Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

24.1 Ort und Zeit der Einsichtnahme

Allgemeine Dienststunden sind nicht nur die Parteiverkehrszeiten, sondern die Zeiten, in denen die Bediensteten der Gemeinde regelmäßig anwesend sind. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen muss die Einsicht nicht ermöglicht werden.

Bei Verwaltungsgemeinschaften sind die Wählerverzeichnisse grundsätzlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht bereitzuhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber nicht gehindert, die Wählerverzeichnisse zusätzlich bei den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht bereitzuhalten, wenn sie dort Dienststunden abhält.

24.2 Abschriften von Wählerverzeichnissen

Abschriften oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.

24.3 Auskünfte aus dem Melderegister

Nach Art. 32 Abs. 1 MeldeG darf die Meldebehörde Wahlvorschlagsträgern in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (z. B. zu Zwecken der Wahlwerbung) in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Für deren Zusammensetzung ist ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen bestimmend. Alle anderen Auswahlkriterien für die Zusammensetzung der Gruppe wie etwa Geschlecht oder Staatsangehörigkeit sind nicht zulässig. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung und das IMS vom 18. August 2008 (Az.: IC2-2044.11-2, IC2-2044.11-3) wird hingewiesen.

25. Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)

Die Beschwerde kann auch durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Die Beschwerde ist auch ohne vorherige Einsicht in das Wählerverzeichnis zulässig.

Die in § 19 Abs. 4 erwähnte Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde steht nur derjenigen Person zu, die durch die Entscheidung erstmalig beschwert ist, z. B. weil sie aufgrund einer Beschwerde eines anderen im Wählerverzeichnis gestrichen wurde.

26. Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)

26.1 Berichtigungen nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für die Wählerverzeichnisse

26.1.1 Umzug innerhalb der Gemeinde (§ 15 Abs. 2)

Eine nach dem Stichtag umgezogene wahlberechtigte Person kann im bisherigen Stimmbezirk wählen. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins vor, kann sie von der Briefwahl Gebrauch machen oder mit dem Wahlschein in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde wählen. Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks ist auch auf Antrag nicht zulässig.

26.1.2 Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises (§ 15 Abs. 3)

26.1.2.1 Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Gemeindewahlen

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde einzutragen ist, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, verliert sie hinsichtlich der Gemeindewahlen das Wahlrecht in der Wegzugsgemeinde und erwirbt das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde wegen des zu kurzen Aufenthalts noch nicht. Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr aufzunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht.

26.1.2.2 Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Landkreiswahlen

Verlegt eine wahlberechtigte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, bleibt sie für die Landkreiswahlen wahlberechtigt. Meldet sie sich nach dem Stichtag und vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, wird sie in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für die Landkreiswahlen nur auf Antrag eingetragen. Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen.

Teilt die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde lediglich eine Anmeldung mit Angaben über einen Einzug nach dem Stichtag, nicht aber über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit, darf die Person von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindewahlen, jedoch nicht für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden. Eine Streichung für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde ist erst dann zulässig, wenn die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde die Aufnahme in ihr Wählerverzeichnis mitgeteilt hat.

Verlegt eine Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen durch den Einzug vor dem Stichtag, meldet sich aber erst nach dem Stichtag an, wird sie in der Zuzugsgemeinde von Amts wegen in das Wählerverzeichnis bezüglich der Landkreiswahlen aufgenommen, da aufgrund der Meldung vermutet wird, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bereits am Stichtag in der Zuzugsgemeinde lag.

Die Regelung in § 15 Abs. 3 gilt sowohl für verbundene als auch für nicht verbundene Landkreiswahlen.

26.2 Berichtigungen ab Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse

Wählerverzeichnisse können auch nach Beginn der Einsichtsfrist bis zu ihrem Abschluss ohne besondere Voraussetzungen, also auch ohne Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen berichtigt werden.

Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung im Wählerverzeichnis nachgeholt werden.

26.3 Berichtigungen nach Abschluss der Wählerverzeichnisse

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sind Berichtigungen nur noch bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zulässig.

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hierunter fallen z. B. die falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen, falsche Adressenangaben, Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen (eine wahlberechtigte Person wurde z. B. durch ein technisches Versagen versehentlich nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder irrtümlich aufgenommen), zwischenzeitlicher Erwerb oder Verlust der Unionsbürgerschaft (Nachweis durch Staatsangehörigkeitsurkunden), Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten oder die Aufhebung einer Betreuung, Änderung von Angaben zur Person aufgrund von vorgelegten Personenstandsurkunden und die Streichung von Doppeleintragungen. Hinweise hierfür werden sich auch aus nichtzustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. Der urkundlich nachgewiesene Tod eines Wahlberechtigten oder der Wegfall des Wahlrechts (z. B. gerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk, Wegzug aus dem Wahlkreis) führt ebenso zur offensichtlichen Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses.

Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist in diesen Fällen entsprechend zu berichtigen. Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen der abstimmenden Person im Abstimmungsraum bemerkt, muss der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung ggf. berichtigen.

Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z. B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und diese Person im Wählerverzeichnis zu streichen, da ihre Stimme, soweit sie an der Briefwahl teilgenommen hat, ungültig wird und eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum nicht mehr zulässig oder möglich ist. Im Wählerverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Der für ungültig erklärte Wahlschein ist in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen.

Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen

worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nachgeholt werden.

26.4 Beschwerden (§ 19)

Wird aufgrund einer Beschwerde entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, wird sie nachgetragen. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist, ist sie zu streichen.

Wird einer Beschwerde stattgegeben und ist die beschwerte Person in einer anderen Gemeinde gemeldet, hat die Gemeinde diesen Sachverhalt der anderen Gemeinde mitzuteilen; diese hat gegebenenfalls ihrerseits das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

27. Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)

Die Wählerverzeichnisse sind zweckmäßigerweise am Freitag vor dem Wahltag um 15 Uhr abzuschließen, da zu diesem Zeitpunkt (von den Ausnahmen in den Fällen des § 23 Abs. 3 abgesehen) die Antragsfrist für die Ausstellung von Wahlscheinen endet. Damit kann die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und der Abschlussbeurkundungen weitgehend vermieden werden.

Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis erneut abzuschließen.

Erteilung der Wahlscheine

28. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)

Neu ist, dass eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein erhält, ohne – wie bisher – begründen und glaubhaft machen zu müssen, dass sie verhindert ist, in diesem Stimmbezirk abzustimmen.

29. Wahlscheinanträge (§ 23)

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins muss nicht mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung übersandten Vordruck gestellt werden. Auch ein einfacher Brief genügt, wenn er die notwendigen Angaben enthält.

Neu ist, dass sich aus dem Antrag nicht mehr ergeben muss, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll.

Bei schriftlicher Antragstellung hat der Antragsteller die Portokosten zu tragen. Nicht freigemachte Anträge sind von den Wahlbehörden anzunehmen; sie können die dafür verauslagten Portokosten von den Absendern zurückverlangen.

Die gesonderte Vollmacht, die vorzulegen ist, wenn jemand den Antrag für einen anderen stellt, muss für den Einzelfall ausgestellt sein; sie darf keine Sammelvollmacht sein. Das bedeutet, dass jede wahlberechtigte Person ihre Vollmacht gesondert erteilen muss; eine Vollmachterteilung durch mehrere Wahlberechtigte in Form von Unterschriften auf einer Liste genügt nicht als Nachweis der Bevollmächtigung. Auch wenn die Vollmacht mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins verbunden wird, muss sie gesondert zur Antragstellung unterschrieben werden.

30. Erteilung von Wahlscheinen (§ 24)

Wahlscheine für Briefwähler sollen erteilt werden, sobald die Stimmzettel vorliegen.

Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft stellt die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine aus.

Auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten Briefwähler jeweils nur einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag, einen Stimmzettelumschlag und ein Merkblatt.

31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)

Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben. Stattdessen erhält er gegebenenfalls ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine. Entsprechendes gilt für den Wahlvorstand in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde.

32. Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27)

Neu ist, dass dem Wahlschein nun generell Briefwahlunterlagen beizufügen sind. Eine Ausnahme gilt nur noch für die Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand. Wer dort wählen will, erhält allein den Wahlschein, der ihm, anders als bisher, unmittelbar übersandt wird.

Die Gemeinden haben nach eigenen Erfahrungen und nach den örtlichen Gegebenheiten auf eine möglichst kostengünstige Wahlbriefbeförderung zu achten. Die Übermittlung des Wahlscheins und der für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen kann auch durch gemeindliche Arbeitskräfte erfolgen, wenn Missbräuche durch geeignete Maßnahmen der Gemeinde ausgeschlossen werden. Dazu dient insbesondere, dass die Unterlagen nur in verschlossenem Umschlag übermittelt und in den Briefkasten eingeworfen werden und dass es den Arbeitskräften der Gemeinde verboten wird, die von den wählenden Personen ausgefüllten Wahlbriefe wieder mitzunehmen.

Wenn davon auszugehen ist, dass der Wahlbrief aus dem Ausland zurückgesandt werden soll, sind Wahlbriefumschläge nicht freizumachen. Im Übrigen sind unfrei eingesandte Wahlbriefe in jedem Fall von der Gemeinde anzunehmen.

Neu ist, dass einer bevollmächtigten Person, die bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden dürfen, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen muss und unabhängig davon, ob noch eine

rechtzeitige Übersendung möglich wäre. Auch die Beschränkung auf nahe Familienangehörige ist damit hinfällig geworden.

Um Missbräuchen zu begegnen, darf die bevollmächtigte Person allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, was sie vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich versichern muss. Die Vorgabe, dass eine Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, ist durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anlegen von Listen) sicherzustellen. Datenschutzrechtlich ist dies nach Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) zulässig.

33. Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)

Verlegt eine stimmberechtigte Person, die von der Wegzugsgemeinde einen Wahlschein erhalten hat, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, gilt Folgendes:

a) Wird die stimmberechtigte Person in der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis **aufgenommen** und deshalb aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde gestrichen, ist der Wahlschein von der Wegzugsgemeinde insgesamt für ungültig zu erklären. Die stimmberechtigte Person erhält, wenn die Voraussetzungen vorliegen, in der Zuzugsgemeinde auf Antrag einen neuen Wahlschein nur für die Landkreiswahlen. Bei der Briefwahl ist der Wahlbrief vom Briefwahlvorstand der Wegzugsgemeinde insgesamt zurückzuweisen.

b) Wird die stimmberechtigte Person in der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis **nicht aufgenommen,** ist der Wahlschein von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindewahlen für ungültig zu erklären. Im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist ein Vermerk aufzunehmen, dass die Ungültigerklärung nur die Gemeindewahlen betrifft. Wählt die Person mit Wahlschein in einem Stimmbezirk, ist sie vom Wahlvorstand hinsichtlich der Gemeindewahlen zurückzuweisen. Bei der Briefwahl ist der Wahlbrief vom Briefwahlvorstand hinsichtlich der Gemeindewahlen zurückzuweisen. In § 28 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Gemeinde das Landratsamt bei verbundenen Wahlen auch dann verständigt, wenn der Wahlschein nur hinsichtlich der Gemeindewahlen für ungültig erklärt wurde, und das Landratsamt über die Gemeinden alle Wahlvorstände im Landkreis spätestens bis zum Beginn der Abstimmung über die Teilungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.

Betroffen im Sinn des § 28 Abs. 3 Satz 3 sind diejenigen Briefwahlvorstände, denen der Wahlbrief je nach Art der Aufteilung auf die einzelnen Briefwahlvorstände (z. B. nach Eingang oder nach Nummern) zugeordnet werden kann. Bei einer Zuordnung nach dem zeitlichen Eingang können alle Briefwahlvorstände betroffen sein.

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

34. Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)

Soweit möglich, sollte für die Herstellung Umweltschutzpapier verwendet werden.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses hat die Gemeinde darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde bei einer Wahl stets durchgehend einheitliche Wahlunterlagen verwendet werden. Insbesondere ist innerhalb einer Farbe auf einen einheitlichen Farbton zu achten.

Die Papierbeschaffenheit ist so zu wählen, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nicht durchscheint. Bei Einsatz von Strichcode-Lesestiften sollte auf eine Papierqualität geachtet werden, bei der die Strichcodes gut gelesen werden können.

35. Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)

Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen. Darauf ist insbesondere bei Gleichheit von Vorname, Familienname, Beruf oder Stand mehrerer sich bewerbender Personen zu achten; hier kann ein weiteres Unterscheidungsmerkmal hinzugefügt werden, z. B. „jun." oder „sen.". Die Bestimmung, dass die Straße und die Hausnummer auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden dürfen, schließt nicht aus, dass der amtliche Name eines Gemeindeteils in den Stimmzettel aufzunehmen ist, wenn dieser im Wahlvorschlag aufgeführt ist (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e). Das gilt nicht für nichtamtliche Gemeindeteilbezeichnungen (z. B. in der Landeshauptstadt München die Namen der Stadtbezirke).

Das Verbot, den Tag der Geburt anzugeben, schließt auch aus, das Jahr der Geburt oder das Alter in den Stimmzettel aufzunehmen. Auch die Staatsangehörigkeit darf nicht angegeben werden.

36. Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)

Die Stimmzettel sind unverzüglich herzustellen, sobald die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss nicht mehr geändert werden kann.

Um Verwechslungen mit dem Wahlbriefumschlag zu vermeiden, wird der bisherige „Wahlumschlag" nunmehr als „Stimmzettelumschlag" bezeichnet.

Die Verwendung eines bestimmten Formats für Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist nicht vorgeschrieben. Da die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags erfahrungsgemäß ein großflächiges Format aufweisen und bei Gemeinde- und Landkreiswahlen nur ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag verwendet werden, ist insbesondere bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen das Format von der

Gemeinde so zu bestimmen, dass der Briefwähler sämtliche Stimmzettel und den Wahlschein ohne Schwierigkeiten in die entsprechenden Umschläge einlegen und verschließen kann.

Bei der Ausgabe von Wahlbriefumschlägen ist darauf zu achten, dass die vollständige Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist.

37. Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sollen für die Stimmzettel folgende Farben verwendet werden:

- Bürgermeisterwahl: gelb
- Gemeinderatswahl: hellgrün
- Landratswahl: hellblau
- Kreistagswahl: weiß

Abschnitt IV
Wahlvorschläge

38. Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)

38.1 Parteien

Bestehen Bedenken gegen die Parteieigenschaft, sind ein Abdruck der Niederschrift über die Gründung der Partei und ein Satzungsabdruck zu verlangen. Der Begriff der Partei setzt vor allem voraus, dass sie ein Zusammenschluss natürlicher Personen ist. Die Mitgliedschaft von Vereinigungen widerspricht diesem Erfordernis. Durch den korporativen Beitritt einer Wählergruppe zu einer Partei kann die Wählergruppe selbst nicht die Stellung einer Partei erlangen; sie wird durch den Beitritt vor allem kein Ortsverband dieser Partei. Ortsverband einer Partei kann nur eine örtliche, organisatorische Untergliederung dieser Partei sein, die aus natürlichen Personen als Einzelmitgliedern der Partei, nicht aber aus einer Wählergruppe besteht. Die Mitgliedschaft parteiloser Wählergruppen bei einem Dachverband bewirkt ferner nicht, dass diese Wählergruppen wie bisher im Gemeinderat oder im Kreistag vertretene Wählergruppen privilegiert sind, selbst dann nicht, wenn dem Dachverband Parteieigenschaft zukommen sollte.

Um Parteien handelt es sich nicht bei politischen Vereinigungen, deren Mitglieder oder deren Vorstandsmitglieder in der Mehrheit Ausländer sind oder deren Sitz oder deren Geschäftsleitung sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet (§ 2 Abs. 3 Parteiengesetz).

Eine Partei ist wegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz immer ein organisierter Wahlvorschlagsträger.

38.2 Wählergruppen

Eine Organisation der Wählergruppen wie im Landeswahlrecht wird nicht gefordert. Dennoch muss es sich um eigenständige Vereinigungen oder Gruppen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen, um mit eigenen Vorstellungen im Gemeinderat oder im Kreistag mitzuwirken.

Falls sich eine Wählergruppe organisieren will, erfolgt dies regelmäßig in Form eines Vereins nach bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB) und zwar als im Vereinsregister eingetragener und somit rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähiger Verein.

Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, körperschaftlich organisierte Verbindung einer Personenmehrheit zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Er führt einen eigenen Namen und besteht unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder.

Ein organisatorischer Zusammenschluss lässt sich ohne Weiteres feststellen, wenn der Verein im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 55 ff. BGB). Fehlt eine Eintragung, muss anhand aller Umstände geprüft werden, ob ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein setzt eine Gründungsversammlung von mindestens drei Personen sowie eine schriftlich niedergelegte oder durch langjährige Übung zustande gekommene Satzung voraus, in der die Grundsätze der Vereinsorganisation (Vorstand, Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) festgelegt sind.

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) kommt als Organisationsform einer Wählergruppe grundsätzlich weniger in Betracht, da beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft erlischt. Etwas anderes gilt, wenn im Gesellschaftsvertrag der Fortbestand der Gesellschaft ausdrücklich vereinbart worden ist (§ 736 BGB).

Nach § 34g des Einkommensteuergesetzes wird bei Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen die Tarifermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden nur unabhängigen Wählervereinigungen in der Rechtsform eines (eingetragenen oder nichtrechtsfähigen) Vereins gewährt.

38.3 Übereinstimmung von Wählergruppen

In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nur die Übereinstimmung von solchen Wählergruppen geregelt, die sowohl bei der jetzigen als auch bei der vorhergehenden Wahl organisiert waren. Alle übrigen Fälle werden von Nr. 2 erfasst.

Der in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 genannte Fall, dass mehrere Wählergruppen die in Nr. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich dann ergeben, wenn sich eine Wählergruppe aufspaltet und dadurch zwei (oder mehr) Wahlvorschläge sechs identische Unterschriften aufweisen. Wenn z. B. ein damaliger Wahlvorschlag von 13 Wahlberechtigten unterschrieben war und dieser sich in zwei Wahlvorschläge mit sechs und sieben Unterschriften teilt, könnten beide Wahlvorschläge Übereinstimmung beanspruchen. „Rechtsnachfolger“ einer früheren Wählergruppe kann aber nur **ein** Wahlvorschlagsträger sein. Deshalb wird in solchen Fällen auf die Wählergruppe abgestellt, die die größte Anzahl an

übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden oder der sich bewerbenden Personen ist nur im Hinblick auf die jetzige Wahl zu prüfen.

39. Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)

39.1 Prüfungsmaßstab

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. BayVBl 1993, 206; 1970, 60 ff.) betont, dass die Frage, ob ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, vornehmlich anhand formeller Kriterien zu überprüfen ist.

Politische Vorgänge, die außerhalb des Wahlverfahrensrechts liegen, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Dem Wahlausschuss, der Rechtsaufsichtsbehörde und den Gerichten ist es verwehrt, etwa Ermittlungen darüber anzustellen, ob und welcher Partei oder Wählergruppe eine sich bewerbende Person angehört und von welcher Seite sie unterstützt wird. Außer Betracht bleiben muss ferner, ob eine Partei oder eine Wählergruppe die Kandidatur ihrer Mitglieder auf fremden Wahlvorschlägen billigt oder ablehnt oder ob sie Folgerungen aus einer solchen Kandidatur zieht. Ein Wahlvorschlag darf auch nicht daraufhin überprüft werden, ob und wie stark das Programm der ihn tragenden Wählergruppe dem Programm einer anderen Partei oder Wählergruppe ähnelt.

39.2 Anwendungsfälle

39.2.1 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1:

Wahlrechtlich zulässig ist es z. B., dass sich Angehörige einer Partei oder der Untergliederung einer Partei zusammen mit anderen Wahlberechtigten zu einer Wählergruppe zusammenschließen, die ihrerseits einen eigenen Wahlvorschlag einreicht. Untergliederungen innerhalb der Gesamtorganisation einer Partei (z. B. Jugendgruppen, Studentenvereinigungen, Sozialabteilungen, Frauengruppen) können neben der Partei keinen eigenen Wahlvorschlag mit ihrem Organisationsnamen als Kennwort einreichen. Auch kann der Name der Untergliederung nicht dem Kennwort der Partei angefügt werden, da dieser Name der Partei zuzurechnen ist.

39.2.2 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2:

Unzulässig ist es, wenn sich derselbe Wahlvorschlagsträger in Gruppierungen für verschiedene Gebiete des Wahlkreises aufspaltet, um für diese Gebiete eigene Wahlvorschläge einzureichen (z. B. „X-Partei nördlicher Landkreis“ und „X-Partei südlicher Landkreis“).

Dem Verbot des Mehrfachauftretens steht nicht entgegen, dass sich für verschiedene Teile eines Wahlkreises verschiedene selbstständige Wahlvorschlagsträger bilden, die das im Kennwort zum Ausdruck bringen (z. B. „Wählervereinigung nördlicher Landkreis“). Auch in diesen Fällen müssen die Aufstellungsversammlungen für den gesamten Wahlkreis einberufen werden.

39.2.3 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3:

Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 betrifft zunächst den Fall, dass ein- und dieselbe Aufstellungsversammlung mehrere Wahlvorschläge beschließt. Nichts anderes kann aber dann gelten, wenn zwar eine weitere Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, die Mehrheit der dort versammelten Wahlberechtigten aber bereits die Mehrheit der anderen Aufstellungsversammlung gebildet hat. Das lässt sich anhand der Anwesenheitsliste feststellen. Entscheidend für die Eigenständigkeit der Versammlung ist nämlich die durch das Wahlrecht ihrer Teilnehmer vermittelte demokratische Legitimation.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wahlberechtigte an mehreren Aufstellungsversammlungen teilnehmen, wenn Anhänger einer Partei oder einer Wählergruppe mit ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug kommen oder andere politische Ziele verfolgen als die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen „ihrer“ Partei oder Wählergruppe (BVerfG, BayVBl 1995, 148). Mit „ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug gekommen“ sind diejenigen Wahlberechtigten, die z. B. mit ihrem Vorschlag in der Aufstellungsversammlung unterlegen sind. Ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an einer anderen Aufstellungsversammlung teilzunehmen. Wahlberechtigte haben es in der Hand, durch neu gebildete Wählergruppen weitere Wahlvorschläge aufzustellen, wenn ihnen das durch Art. 24 Abs. 3 Satz 1 begrenzte personelle Angebot nicht genügt.

Andererseits ist grundsätzlich nicht nachweisbar, welche konkrete Person überstimmt worden ist, mit ihren Vorstellungen also „nicht zum Zug gekommen ist“, da die Abstimmung in der Aufstellungsversammlung geheim ist. Eine diesbezügliche „Meinungserforschung“ wäre auch mit der rein formalen Prüfung von Wahlvorschlägen nicht vereinbar.

Das Verbot, mehrere Wahlvorschläge in derselben Versammlung aufzustellen, gilt nur für dieselbe Wahl. Ein Wahlvorschlagsträger darf in derselben Versammlung selbstverständlich neben dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl bzw. neben der Landratswahl einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl aufstellen.

39.2.4 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4:

Maßgeblich ist, ob Organe eines Wahlvorschlagsträgers oder seiner Untergliederung einen weiteren Wahlvorschlag beherrschend betreiben. Dieses beherrschende Betreiben definiert der Verfassungsgerichtshof (z. B. BayVBl 1993, 336 ff.) wie folgt:

„Ein beherrschendes Betreiben liegt nicht schon dann vor, wenn Organe einer Partei oder einer Untergliederung die Gründung einer neuen Wählergruppe anregen, befürworten, billigen oder unterstützen. Hinzu kommen müsste vielmehr, dass sie den anderen Wahlvorschlag so maßgebend und bestimmend als ihren eigenen organisieren und gestalten, dass ins Gewicht fallende

Einflussmöglichkeiten anderer Mitwirkender auszuschließen sind. Es müsste eine Fallgestaltung vorliegen, die für die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung keine Zweifel daran ließe, dass die neue Wählergruppe in Wahrheit nur die Zweitliste einer anderen Partei ohne eigenständige Bedeutung sein soll".

39.2.5 Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 4:

Falls der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 1 Satz 1) aufgrund der oben genannten Beurteilungsmaßstäbe zur Auffassung gelangt, dass möglicherweise ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, hat er den Wahlvorschlagsträger über den Beauftragten unverzüglich aufzufordern, sich für den Fall, dass vom Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten festgestellt wird, für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Die endgültige Feststellung, ob ein Mehrfachauftreten vorliegt, trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2).

Hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge zurückgewiesen, weil er ein unzulässiges Mehrfachauftreten festgestellt hat, kann die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet (Art. 24 Abs. 3 Satz 4), noch bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses erfolgen (§ 47 Abs. 1 Nr. 8). Hierüber ist ein Beschluss in einer Aufstellungsversammlung erforderlich.

Bejaht der Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten und liegt eine Erklärung der Wahlvorschlagsträger nicht rechtzeitig vor, sind alle Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn nicht die weiteren Wahlvorschläge bereits wegen sonstiger Mängel ungültig sind (vgl. VGH n. F. 32, 153).

39.2.6 Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern (Art. 24 Abs. 4)

Neu geregelt wurde, dass der Wahlleiter Erklärungen und Unterlagen zu Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern anfordern kann, wenn er sie für erforderlich hält, um begründete Zweifel am Bestehen einer Untergliederung auszuräumen.

Wenn keine Mitteilung erfolgt oder keine Unterlagen vorgelegt werden, kann die Anforderung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

Werden Zweifel hinsichtlich des Bestehens einer Untergliederung und eines damit möglichen Mehrfachauftretens nicht ausgeräumt, ist dies im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses zu bewerten.

40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 und 49)

Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl müssen, auch wenn sie in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt wurden, auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht werden. Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert Beauftragte und deren Stellvertretung zu bestellen sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten, wobei die Personen dieselben sein können. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für dieselbe Wahl. Das bedeutet, dass jemand z. B. sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch einen für die Gemeinderatswahl (auch verschiedener Wahlvorschlagsträger) unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl. Wurden beide Wahlvorschläge in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt, genügt es, wenn die Niederschrift und die Anwesenheitsliste nur einmal im Original beigefügt werden. Beide Wahlvorschläge sind getrennt zu prüfen und über ihre Zulassung ist getrennt zu entscheiden.

Für die Einhaltung der Einreichungsfrist ist der Wahlvorschlagsträger verantwortlich. Es kommt auf den Tag des Eingangs, nicht auf den Tag der Absendung an. Briefkästen am Dienstgebäude des Wahlleiters sind am letzten Tag der Einreichungsfrist um 18 Uhr zu leeren.

Für die Wahl des Landrats und des Kreistags gilt Entsprechendes.

Für die Verpflichtung des Beauftragten zur Zurücknahme des Wahlvorschlags nach § 49 Satz 2 ist ebenfalls ein geheimer Beschluss der Aufstellungsversammlung erforderlich (vgl. § 49 Satz 1).

41. Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die Anforderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung an die Aufstellung eines Wahlvorschlags erfüllt sind. Auch soweit das Gesetz oder die Wahlordnung Raum für Festlegungen durch Wahlvorschlagsträger lässt, sind die Grundsätze eines demokratischen Aufstellungsverfahrens zu beachten (§ 39 Abs. 1). Im Übrigen sind Verstöße gegen interne Bestimmungen der Wahlvorschlagsträger **allein** wahlrechtlich ohne Bedeutung. Formfehler und Vorgänge, die außerhalb des wahlrechtlich geregelten Verfahrens liegen, haben also für die Zulassung eines Wahlvorschlags grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (siehe auch BVerfG, NJW 1994, 922).

Der Wahlleiter muss den Beauftragten nur über solche Mängel benachrichtigen und zu deren Beseitigung auffordern, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und deshalb zur ganzen oder zur teilweisen Zurückweisung führen können. Es ist Sache des Wahlvorschlagsträgers zu entscheiden, ob ihm die Beseitigung möglich ist.

Neu ist, dass behebbare Mängel auch noch bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses beseitigt werden können. Neu ist ferner, dass die Möglichkeiten, Mängel nach § 47 Abs. 1 zu be-

seitigen, in Anpassung an die neue Rechtslage erweitert wurden.

§ 47 gilt auch für die Ersatzleute.

42. Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 und 28, §§ 36, 37 und 38)

42.1 Erforderlichkeit von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlagsträger ist nur dann im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten, wenn seine Vertreter aufgrund ihres **eigenen** Wahlvorschlags in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählt worden sind. Selbst dann, wenn z. B. Vertreter eines anderen Wahlvorschlagsträgers dem betroffenen Wahlvorschlagsträger beitreten, dort aber (danach) **alle** aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählten Vertreter austreten, ist der betroffene Wahlvorschlagsträger nicht mehr ununterbrochen aufgrund des eigenen Wahlvorschlags vertreten. Er bedarf bei einem erneuten Auftreten der eigenen erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

Abzustellen ist jeweils auf die Vertretung in dem Organ, das der Wahl entspricht, also bei Gemeinderatswahlen auf den Gemeinderat und bei Kreistagswahlen auf den Kreistag.

Reicht ein Wahlvorschlagsträger, der zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, Wahlvorschläge sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl ein, ist für jeden Wahlvorschlag eine gesonderte Unterstützungsliste erforderlich; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.

42.2 Unterstützungsberechtigte Personen

Bei Landkreiswahlen können sich unterstützungswillige Personen in derjenigen Gemeinde eintragen, in der sie ihr Stimmrecht nach Art. 3 für Landkreiswahlen ausüben dürfen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1).

Die Bestimmung des Personenkreises, der sich nicht in die Unterstützungsliste eintragen darf, gilt jeweils nur für dieselbe Wahl. Beispielsweise darf eine sich um das Amt eines Gemeinderatsmitglieds bewerbende Person die Unterstützungsliste für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. Eine Person kann z. B. auch den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe für die Gemeinderatswahl und einer anderen oder derselben Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl unterstützen.

Eintragen dürfen sich diejenigen Wahlberechtigten, die die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet haben, nicht jedoch Unterzeichner desselben oder eines anderen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1) Wahlvorschlags. Unterzeichnet jemand Unterstützungslisten für Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger, muss er sich für einen Wahlvorschlag entscheiden; tut er das nicht, wird sein Name in allen Listen gestrichen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 Satz 4).

42.3 Unzulässige Beeinflussung (Art. 28 Abs. 1 Satz 2)

Die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 20 hat zur Folge, dass während der Eintragungszeit in dem dort genannten Bereich z. B. Wahlvorschlagsträger nicht mit Info-Tafeln für eine Unterstützung werben dürfen oder Eintragungswillige nicht in das Rathaus begleiten dürfen.

Das Verbot der Veröffentlichung von Befragungen der sich Eintragenden (Art. 20 Abs. 2) schließt nicht aus, dass dem Beauftragten von der Gemeinde Auskünfte über die Zahl der Eintragungen erteilt werden (§ 37 Abs. 5) und sie dieser veröffentlicht. Auskünfte über Namen von eingetragenen Personen dürfen jedoch nicht erteilt werden (Art. 20 Abs. 3, § 37 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2).

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die unzulässige Beeinflussung geleistete Unterschriften sind unwirksam. Die Gemeinde bringt auf den Unterstützungslisten in der Spalte Bemerkungen und unter Nr. 2 der Bestätigung entsprechende Vermerke an (vgl. Anlage 10). Die Entscheidung über die Unwirksamkeit solcher Unterschriften trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge.

42.4 Eintragungsräume (§ 36 Abs. 3)

Größere Gemeinden sollten mehrere Eintragungsräume bestimmen. Auch in kleineren Gemeinden sollten für entfernt gelegene, verkehrsmäßig ungünstig angebundene Gemeindeteile Eintragungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Eintragungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Eintragung möglichst erleichtert wird. Ferner ist in der Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten darauf hinzuweisen, ob die Räume barrierefrei sind (§ 34 Abs. 4). Die Gemeinde kann bei starkem Andrang auch mehrere Unterstützungslisten für denselben Wahlvorschlag auflegen.

Es ist unzulässig, dass Gemeindebedienstete Eintragungsberechtigte z. B. persönlich in ihren Wohnungen mit einer Unterstützungsliste aufsuchen.

42.5 Eintragungszeiten (§ 36 Abs. 4)

Der Begriff „allgemeine Dienststunden“ ist nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Öffentliche Sprechzeiten“ oder „Sprechstunden“, sondern umfasst die gesamte Zeit des allgemeinen Dienstbetriebs der Gemeinde. Bei gleitender Arbeitszeit ist die Auflegung während der Kernzeit in der Regel nicht ausreichend; die Unterstützungslisten sind grundsätzlich während der gesamten Regelarbeitszeit aufzulegen.

Eine Zusammenlegung der abendlichen Eintragungsstunden mit dem „langen Behördentag“ ist zweckmäßig.

Die Eintragungsmöglichkeit an einem Wochenende oder an einem Feiertag muss zusätzlich zur Eintragungsmöglichkeit an einem Abend gegeben sein.

42.6 Eintragungsscheine (Art. 28 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und 3)

Personen, die wegen Urlaubs, aus beruflichen Gründen o. Ä. verhindert sind, können keinen Eintragungsschein erhalten. Eine Eintragung durch Brief ist nicht möglich; auch im Fall der Erteilung eines Eintragungsscheins muss sich eine Hilfsperson für die kranke oder behinderte Person eintragen.

Für die Beantragung des Eintragungsscheins müssen keine besonderen Antragsvordrucke verwendet werden; bei Bedarf kann die Gemeinde Antragsvordrucke herstellen. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Auflegungszeit beantragt und erteilt werden.

Die Hilfsperson trägt den Namen der kranken oder körperlich behinderten Person ein und unterschreibt mit eigenem Namen.

Liegen Unterstützungslisten für mehrere Wahlvorschläge vor, ist bei Inhabern von Eintragungsscheinen sorgfältig zu prüfen, für welchen Wahlvorschlag die Beauftragung gilt.

42.7 Vermeidung von Mehrfacheintragungen

Zur Vermeidung von Mehrfacheintragungen wird empfohlen, den Eintragungsvermerk unmittelbar nach jeder Eintragung im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten anzubringen. Werden mehrere Eintragungsräume gebildet, sollen für jeden Eintragungsraum vollständige Verzeichnisse erstellt werden. Sofern nicht ein automatischer Abgleich mithilfe eines EDV-Programms erfolgt, kann es sich empfehlen, einen täglichen Abgleich durchzuführen.

42.8 Prüfung der Eintragungen (§ 38)

Damit die Unterstützungslisten unverzüglich abgeschlossen und unverzüglich an den Wahlleiter weitergeleitet werden können, sollte die Gültigkeit der Eintragungen noch während der Eintragung geprüft werden. Bei vollständig ausgefüllten Listen sollte der Abschluss bereits vor dem Ablauf der Eintragungsfrist vorbereitet werden.

43. Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)

43.1 Allgemeines

Die bisherigen Regelungen in Art. 29 Abs. 1 und 2 sind zur Klärung aufgetretener Auslegungsfragen systematisch neu und klarer gefasst worden. Klargestellt wird nunmehr u. a., dass auch die Delegiertenversammlungen Aufstellungsversammlungen sind, für die die hierfür bestehenden Anforderungen (z. B. geheime Abstimmung) gelten. Im Übrigen sind die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen worden. Insbesondere gilt die Zweijahresfrist für die Wahl der Delegierten nur für allgemeine Delegiertenversammlungen, da diese Frist bei besonderen Delegiertenversammlungen im Hinblick auf die spezielle Beauftragung der Delegierten entbehrlich erscheint. Eine Erleichterung ist insoweit erfolgt, als es bei der Fristberechnung künftig nicht mehr auf den Wahltag, sondern auf den Monat, in dem der Wahltag liegt, ankommt. Dadurch soll eine praktikablere Regelung erreicht werden, da bei der Einberufung der Aufstellungsversammlung unter Umständen der genaue Wahltag noch nicht feststeht. Auch ist die bisherige Beschränkung, dass eine Delegiertenversammlung nur in Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken möglich ist, aufgegeben worden. Ferner wird in der Neufassung des Abs. 2 entsprechend der bisherigen Rechtslage klargestellt, dass sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe, als auch die Delegierten im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein müssen.

43.2 Einberufung der Aufstellungsversammlung

Wird wegen der Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags eine gemeinsame Aufstellungsversammlung einberufen, muss die Ladung durch alle daran beteiligten Wahlvorschlagsträger entweder in einzelnen Ladungen oder in einer gemeinsamen Ladung erfolgen.

43.2.1 Form und Frist

Hinsichtlich Form und Frist der Ladung gehen grundsätzlich die Festlegungen der Wahlvorschlagsträger vor, auch wenn darin z. B. eine kürzere Ladungsfrist als die in § 39 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen drei Tage festgelegt ist. Die Regelung in § 39 Abs. 4 Satz 4 bedeutet, dass ein Ladungsmangel dann nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führt, wenn z. B. die Ladungsfrist nach der Satzung eine Woche beträgt, die Ladung aber tatsächlich erst drei Tage vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht wurde oder zugegangen ist.

Ist der Kreis der Anhänger vom Wahlvorschlagsträger nicht eindeutig bestimmt worden, muss zu einer Aufstellungsversammlung öffentlich geladen werden (vgl. VG München, VwRR BY 1997, 394). Eine persönliche Ladung kommt nur in Betracht, wenn nach den Festlegungen einer Partei oder einer Wählergruppe die Teilnahmeberechtigung auf die Mitglieder beschränkt ist (vgl. unten Nr. 43.2.2).

Aus der Einberufung der Aufstellungsversammlung muss ersichtlich sein, dass die Versammlung zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen für eine bestimmte Wahl dient. Werden in einer Aufstellungsversammlung auch mit der Aufstellung nicht zusammenhängende Punkte behandelt, sollte die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein. Sie muss nicht öffentlich sein. Die Aufstellung muss auch nicht in einer einzigen Versammlung erfolgen.

Wird eine Aufstellungsversammlung, z. B. wegen fortgeschrittener Zeit, unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. Liegt ein größerer Zeitraum dazwischen, muss erneut einberufen werden. Für die weitere Versammlung ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.

43.2.2 Teilnehmer

Das Gesetz spricht in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bewusst von Anhängern und nicht von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe, um damit den Wahlvorschlagsträgern insbesondere in kleineren Gemeinden die Aufstellung der sich bewerbenden Personen zu erleichtern. Die Wahlvorschlagsträger können jedoch allgemein oder im Einzelfall selbst entscheiden, wen sie als Anhänger betrachten. Eine Beschränkung auf Mitglieder muss vor der Ladung vom Wahlvorschlagsträger durch Satzung oder durch Beschluss festgelegt werden. Wurde die Anhängerschaft nicht auf Mitglieder beschränkt, sind alle wahlberechtigten Anhänger im Wahlkreis teilnahmeberechtigt. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten darf während der Aufstellungsversammlung weder erweitert noch eingeschränkt werden.

An der Wahl der sich bewerbenden Personen können nur im Wahlkreis wahlberechtigte Personen teilnehmen, also z. B. keine Personen unter 18 Jahren. Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Person, welche die Versammlung leitet, im Wahlkreis wahlberechtigt ist; ist sie nicht wahlberechtigt, kann sie sich an der Wahl der sich bewerbenden Personen nicht beteiligen.

Auch sich bewerbende Personen können an der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mitwirken, die Aufstellungsversammlung leiten, Schriftführer sein oder die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind. Im Übrigen reicht es aus, wenn die von der Aufstellungsversammlung gewählten sich bewerbenden Personen am Wahltag wählbar sind.

Eine Mindestteilnehmerzahl ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aus Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ergibt sich, dass an der Aufstellungsversammlung mindestens drei Personen (eine die Aufstellungsversammlung leitende Person und zwei Wahlberechtigte) teilnehmen müssen. Darüber hinaus ist es zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, dass sich an der Abstimmung mindestens drei wahlberechtigte Personen beteiligen. Wenn also die leitende Person nicht wahlberechtigt ist, müssen außer ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen.

43.3 Delegiertenversammlung

Die Aufstellung der Delegierten richtet sich nach dem internen Recht des Wahlvorschlagsträgers. Soweit dieses es zulässt, brauchen Delegierte nicht geheim gewählt zu werden. Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, dass über die Wahl der Delegierten eine Niederschrift anzufertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist.

43.4 Aufstellung von Ersatzleuten

Der Wahlvorschlagsträger ist nicht **verpflichtet,** in der Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufzustellen. Wenn aber keine Ersatzleute aufgestellt wurden und sich bewerbende Personen ausscheiden, kann der Beauftragte nicht selbst über die Benennung von Ersatzleuten entscheiden. Wenn die frei gewordenen Plätze nicht unbesetzt bleiben sollen, wird dann eine ergänzende Aufstellungsversammlung erforderlich.

Ersatzleute für ausgeschiedene sich bewerbende Personen können innerhalb der Frist für die Mängelbeseitigung nachbenannt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 5). Wird ein Wahlvorschlag teilweise für ungültig erklärt, weil im Wahlvorschlag sich bewerbende Personen mehrfach aufgeführt sind, obwohl das in der Aufstellungsversammlung nicht beschlossen wurde (§ 50 Abs. 2 Nr. 5), und wird dadurch die höchstmögliche Zahl von sich bewerbenden Personen nicht mehr erreicht, können Ersatzleute im Rahmen der Mängelbeseitigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 10 nachrücken. In jedem Fall ist aber deren Aufstellung in einer Aufstellungsversammlung notwendig.

Die Ersatzleute können z. B. entweder den frei gewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen sich bewerbenden Personen den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten.

43.5 Grundsätze zum Wahlverfahren, weitere Abstimmungsarten

Das Wahlverfahren muss in jedem Fall nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Dazu gehört insbesondere, dass jeder Abstimmende gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist außerdem Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfGE 89, 243).

Falls die Partei oder die Wählergruppe Festlegungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen hat, braucht die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr zu beschließen. Geschieht das dennoch und wird dabei von den Festlegungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich um eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers.

Bestehen keine Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe über das Wahlverfahren, gilt Folgendes:

- Bei einer Aufstellungsversammlung für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl **muss** die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren beschließen. Sie kann dabei eines der in § 40 Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahren oder ein anderes Wahlverfahren beschließen, das demokratischen Grundsätzen entspricht. Ein Beschluss ist aber in diesem Fall immer notwendig.
- Bei einer Aufstellungsversammlung für die Bürgermeister- oder die Landratswahl sollte die Aufstellungsversammlung ein bestimmtes Wahlverfahren beschließen. Falls sie keinen Beschluss über das Wahlverfahren fasst, ist das in § 41 Abs. 2 genannte Verfahren anzuwenden.

Liegt bei der Aufstellung der sich bewerbenden Personen für die Bürgermeister- oder die Land-

ratswahl nur ein Vorschlag vor, kommt die Verwendung von Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 7 zur GLKrWO in Betracht.

44. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)

44.1 Abstimmung über die Reihenfolge

Die Wahlvorschlagsträger sind in der Festsetzung der Reihenfolge der sich bewerbenden Personen frei. Es besteht insbesondere keine Bindung an das Stimmenergebnis bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber. Eine Festlegung für die Reihenfolge ergibt sich aber daraus, dass mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag vor den übrigen sich bewerbenden Personen, und zwar dreifach aufgeführte vor den zweifach aufgeführten, erscheinen müssen. Unzulässig ist ein Platztausch, der nicht durch die Versammlung, sondern durch Vereinbarung der betreffenden sich bewerbenden Personen vorgenommen wird. Unzulässig ist es ferner, den Beauftragten zu ermächtigen, sich bewerbende Personen für freigelassene Plätze nach seiner Auswahl zu benennen. Dagegen ist es zulässig, durch einen späteren Mehrheitsbeschluss der Aufstellungsversammlung die Aufstellung einer bereits aufgestellten sich bewerbenden Person rückgängig zu machen und ihren Listenplatz durch Wahl anderweitig zu besetzen.

44.2 Verbindung von Wahl und Abstimmung über die Reihenfolge

Wird in einem Wahlverfahren über eine vorbereitete Liste der Bewerberinnen und Bewerber im Ganzen abgestimmt, ist mit der Wahl gleichzeitig die Reihenfolge festgelegt, wie sie in dem vorbereiteten Stimmzettel enthalten ist.

45. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats (Art. 45, § 41)

Die entsprechende Geltung der Bestimmungen, auf die in Art. 45 Abs. 1 Satz 1 verwiesen wird, bedeutet, dass anstelle des Worts „Gemeinderat" die Worte „erster Bürgermeister", bei Landkreiswahlen anstelle des Worts „Kreistag" das Wort „Landrat" zu lesen ist.

Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 1 Satz 4 bedeutet, dass bei Bürgermeisterwahlen neue Wahlvorschlagsträger diejenigen Parteien und Wählergruppen sind, die den Amtsinhaber nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag gestellt haben. Ein Wahlvorschlagsträger, auf dessen Wahlvorschlag nur der erste Bürgermeister, nicht aber Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, ist folglich dann neuer Wahlvorschlagsträger, wenn der erste Bürgermeister vor dem 90. Tag vor dem Wahltag aus dieser Gruppierung ausgetreten ist. Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.

Ein neuer Wahlvorschlagsträger im Sinn des Art. 45 Abs. 2 ist ein Wahlvorschlagsträger, der bisher nicht den ersten Bürgermeister oder den Landrat gestellt hat (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 4) und daher an sich zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen würde (Art. 27 Abs. 1 Satz 1). Die Regelung in Art. 45 Abs. 2 stellt sicher, dass der Wahlvorschlagsträger diese Unterstützungsunterschriften ausnahmsweise nicht benötigt, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.

Wird die sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen aufgestellt, wird über jede Aufstellungsversammlung eine Niederschrift gefertigt und es werden entweder getrennte Wahlvorschläge oder es wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht.

Werden getrennte Wahlvorschläge eingereicht, legt die sich bewerbende Person ihre Erklärung, auf welchen Wahlvorschlägen sie sich bewerben will, mindestens einem der Wahlvorschläge bei. Die Erklärung der sich bewerbenden Person, für welche Wahlvorschläge sie sich entscheidet, muss mit den Entscheidungen der Aufstellungsversammlungen übereinstimmen. Erklärt die sich bewerbende Person, als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten zu wollen, erscheint sie nunmehr als sich gemeinsam bewerbende Person auf dem Stimmzettel. Aus ursprünglich mehreren getrennten Wahlvorschlägen ist durch die Erklärung rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden.

Gibt die sich bewerbende Person keine Erklärung darüber ab, auf welchen Wahlvorschlägen sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will, liegt ein unzulässiges Mehrfachauftreten vor. Sie wird deshalb vom Wahlleiter aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob sie sich für einen der mehreren sie vorschlagenden Wahlvorschläge entscheidet oder ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will. Entscheidet sie sich nicht für alle Wahlvorschläge, die sie vorgeschlagen haben, sind die übrigen sie ebenfalls vorschlagenden Wahlvorschläge wegen Fehlens der Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person ungültig und damit zurückzuweisen (§ 50 Abs. 1 Nr. 9).

46. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 4, § 42)

Für die Unterzeichner der Niederschrift wird bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung des Wahlrechts nicht gefordert. Das Wahlrecht kann vom Landkreiswahlleiter zusammen mit der Gemeinde in geeigneter Weise geprüft werden, wenn Zweifel bestehen.

Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, dass zur Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Sollten sich Zweifel an einer ordnungsgemäßen Ladung ergeben, weil z. B. eine nicht organisierte Wählergruppe nicht öffentlich geladen hat, kann sich der Wahlleiter Nachweise vorlegen lassen. Das können z. B. der Entwurf eines Einladungsschreibens mit angehängter Liste der Teilnahmeberechtigten, eine Anzeige in

einer regelmäßig erscheinenden Zeitung oder in einem Anzeigenblatt oder ein Plakat für Anschläge oder auch ein Beschluss über die Festlegung der Anhängerschaft sein.

Die Anwesenheitsliste dient folgenden Zwecken:

Anhand der Anwesenheitsliste kann geprüft werden, ob bei der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Wahlberechtigte teilgenommen haben. Unleserlichkeiten gehen zulasten des Wahlvorschlagsträgers und sollten durch den Beauftragten für den Wahlvorschlag aufgeklärt werden. Soweit das Wahlrecht nicht eindeutig geklärt werden kann, ist der Wahlvorschlag nur dann zurückzuweisen, wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Bei Landkreiswahlen hat der Landkreiswahlleiter das Wahlrecht mit den Gemeinden in geeigneter Weise abzuklären. Förmliche Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht sollten nicht gefordert werden.

Unerheblich ist, ob sich alle Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung an der Abstimmung beteiligt haben. Andererseits müssen aber in der Anwesenheitsliste mindestens so viele Personen eingetragen sein, wie sich an der Abstimmung beteiligt haben.

47. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Art. 25, § 43)

47.1 Kennwort des Wahlvorschlags

Das Kennwort des Wahlvorschlags ist kraft Gesetzes (Art. 25 Abs. 5 Satz 1) der Name des Wahlvorschlagsträgers (Partei oder Wählergruppe), wobei eine Kurzbezeichnung ausreicht (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 1). Das bedeutet, dass ein Wahlvorschlagsträger nur einen Namen im Kennwort haben darf. Mehrere Wahlvorschlagsträger, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, führen dagegen mehrere Namen im Kennwort, nämlich die Namen sämtlicher daran beteiligter Wahlvorschlagsträger (Art. 25 Abs. 5 Satz 2).

Sonstige Bezeichnungen sowie Zusätze sind, sofern sie nicht zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen erforderlich sind (z. B. bei Namensgleichheit; Art. 25 Abs. 5 Satz 3), unzulässig. Auch wenn Personen in den Wahlvorschlag als Bewerberin oder als Bewerber aufgenommen wurden oder an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, die nicht Mitglieder der Partei oder der Wählergruppe sind, berechtigt das nicht zu Zusätzen zum Namen des Wahlvorschlagsträgers, wie z. B. „(partei-)freie Bürger“ oder „Unabhängige“. Der Wahlvorschlag ist in diesem Fall teilweise ungültig, der unzulässige Zusatz ist vom Wahlausschuss zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch unzulässige Zusätze das Wahlergebnis beeinflusst wird (vgl. Art. 50).

Für die Reihenfolge innerhalb des Kennworts besteht keine Bindung an die Ordnungszahlen. Bei der Entscheidung, welches Kennwort bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag an erster Stelle steht, sind die Beteiligten frei. Die Entscheidung trifft die Aufstellungsversammlung.

47.2 Nachweis über die Organisation

Art. 24 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Satz 1 Nr. 2 betreffen den Nachweis der „inneren“ Organisation der Wählergruppe. Im Gegensatz dazu bezieht sich Art. 24 Abs. 4 (vgl. Nr. 39.2.6) auf die Frage, ob die – organisierte oder nichtorganisierte – Wählergruppe Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe ist.

Als Nachweis über die Organisation kommt insbesondere die Vereinssatzung oder ein Auszug aus dem Vereinsregister in Betracht.

Legt eine Wählergruppe, die angibt, organisiert zu sein, bei der Einreichung des Wahlvorschlags keinen Nachweis über die Organisation vor, kann dieser nicht rechtswirksam nachgereicht werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2). Die Übereinstimmung ist dann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu prüfen.

47.3 Angaben über die sich bewerbenden Personen, Zustimmungserklärung

Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben; dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist.

Als Beruf darf bei Berufstätigen grundsätzlich nur der tatsächlich ausgeübte, sonst, z. B. bei Arbeitslosen oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte angegeben werden. Rentner können den Zusatz „i. R.“ angeben. Es darf nur ein Beruf angegeben werden; der Zusatz „selbstständig“ kann angebracht werden. Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“.

Zu den kommunalen Ämtern und den im Grundgesetz oder in der Verfassung vorgesehenen Ämtern gehören z. B. nicht „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Ausländerbeauftragter“, „Betriebsratsvorsitzender“ und ähnliche Bezeichnungen.

Die in § 43 Satz 1 Nr. 4 geforderten Angaben und Unterlagen sind auch für Ersatzleute rechtzeitig und vollständig mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muss bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl Angaben darüber enthalten, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. Sind Personen trotz entsprechender Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nur einfach im Wahlvorschlag aufgeführt, führt das, wenn dieser Mangel nicht behoben wird, dazu, dass die Personen nur einfach auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Sind Personen zwei- oder dreifach aufgeführt, führt das zur teilweisen Zurückweisung des Wahlvorschlags insoweit, als aufgrund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die Personen im Wahlvorschlag öfter aufgeführt sind, als es dem Abstimmungsergebnis in der Aufstellungsversammlung entspricht.

Ist die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person unwirksam, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig und die Eintragung der sich bewerbenden Person zu streichen.

47.4 Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit

47.4.1 Allgemeines

Eine sich bewerbende Person kann sich nunmehr in der Gemeinde bewerben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung, ihre Nebenwohnung oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bewirbt sie sich in einer Nebenwohnsitzgemeinde, verfügt diese zwar über die Informationen im Zusammenhang mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1, nicht jedoch über die erforderlichen Informationen was einen Ausschluss von der Wählbarkeit nach Art. 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 betrifft. Die Bestimmungen über die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit wurden deshalb getrennt unter § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i geregelt.

Wahlrechtlich von Bedeutung sind nur Bescheinigungen deutscher Gemeinden. Hat die Bewerberin oder der Bewerber (auch) eine Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bleibt diese außer Betracht.

Aufgrund der Neuregelung in Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3, dass sich künftig auch Personen für ein kommunales Mandat bewerben können, die im Wahlkreis lediglich eine Nebenwohnung haben, war es erforderlich, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass sich jemand in mehreren Wahlkreisen aufstellen lassen will. Um die Ernsthaftigkeit der Bewerbung sicherzustellen, wurde in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 geregelt, dass man nicht für mehrere gleichartige Ämter in verschiedenen Wahlkreisen aufgestellt werden kann, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden.

Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 3 Satz 4 in Art. 25 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich auf die Sätze 1 und 2 und bedeutet Folgendes: Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Es ist Sache der sich bewerbenden Person, sich die erforderlichen Bescheinigungen zu besorgen.

Weil die Bescheinigung für eine bestimmte Wahl auszustellen ist, muss bei der Beantragung der Bescheinigung angegeben werden, für welches Amt an welchem Wahltag in welchem Wahlkreis sich die Person bewerben will.

47.4.2 Bescheinigung über die Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h)

Bei der Ausstellung von Bescheinigungen der Gemeinden über die voraussichtliche Wählbarkeit ist das Einwohnerverzeichnis der Meldebehörde zum Zeitpunkt der Ausstellung zugrunde zu legen. Der Wahlleiter und der Wahlausschuss legen ihren Entscheidungen diese Bescheinigungen zugrunde, solange keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wählbarkeit (zwischenzeitlich) verloren wurde. Die Bescheinigung kann auch von einer außerbayerischen Gemeinde stammen.

Bei **Gemeindewahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nur für eine Bewerbung um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters erforderlich, weil hier nach wie vor für außerhalb des Wahlkreises wohnende Personen weder eine Hauptwohnung noch eine Nebenwohnung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die sich um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters bewerbende Person ihre Wohnung im Wahlkreis hat, weil die Gemeinde und damit auch der Wahlleiter und der Wahlausschuss dann über die für die Beurteilung der Wählbarkeit erforderlichen Informationen selbst verfügen.

Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung gilt Folgendes:

Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis, also in der Gemeinde, ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nicht vorgesehen; stattdessen prüfen der Wahlleiter und der Wahlausschuss die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Rahmen der Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge ([Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit] Art. 32 Abs. 1, 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis, also außerhalb der Gemeinde, ist eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet, erforderlich. Letzteres kann nur im Fall einer Bewerbung um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters eintreten, da im Übrigen bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. Die sich bewerbende Person hat in diesem Fall die Wählbarkeitsvoraussetzungen nachzuweisen.

Bei **Landkreiswahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit immer erforderlich, weil dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss für die Landkreiswahlen diese Informationen nicht vorliegen. Sie kann von einer der beiden Wohnsitzgemeinden ausgestellt werden, wenn eine sich bewerbende Person ihre Hauptwohnung und ihre Nebenwohnung im selben Landkreis hat.

Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ist für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wählbarkeit die Gemeinde zuständig, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet.

47.4.3 Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i)

Bei **Gemeindewahlen** ist die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit immer erforderlich, wenn sich eine Person in einer Gemeinde bewerben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat; bei **Landkreiswahlen** ist die Bescheinigung immer erforderlich.

Eine Bewerbung für ein gleichartiges Amt in mehreren Wahlkreisen am selben Wahltag muss ausgeschlossen werden (Art. 25 Abs. 3). Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine unzulässige Mehrfachbewerbung erfolgt.

a) **Innerhalb** Bayerns wird das dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Wahltag stattfinden, **nur einmal** ausstellen darf.

b) Hat die sich bewerbende Person eine Nebenwohnung in Bayern, ihre Hauptwohnung jedoch in einer Gemeinde **außerhalb** Bayerns, kann diese die Bescheinigung zwar erteilen, ist aber wegen des Geltungsbereichs der GLKrWO nicht verpflichtet, die Bescheinigung nur einmal auszustellen. In diesem Fall prüft die Wahlkreisgemeinde (= Nebenwohnsitzgemeinde in Bayern) über das Bayerische Behördeninformationssystem (BayBIS) (§§ 6, 7 Meldedatenverordnung – MeldDV –) bzw. über das lokale Melderegister, ob die sich bewerbende Person in Bayern einen weiteren Wohnsitz hat. Anschließend stellt sie im Wege der Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG sicher, dass die sich bewerbende Person dort nicht für ein gleichartiges Amt am selben Wahltag kandidiert. Für die Übermittlung der Daten bestehen keine Formvorgaben.

Für Wahlen für unterschiedliche Ämter am selben Tag oder für gleichartige Ämter an verschiedenen Wahltagen darf die Bescheinigung erteilt werden. Gleichartige Ämter sind solche mit der gleichen Bezeichnung, z. B. Bürgermeister; es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen ehrenamtlichen oder um einen berufsmäßigen Bürgermeister oder um einen Oberbürgermeister handelt. Auch bei Gemeinderatsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern handelt es sich um gleichartige Ämter.

Hat die sich bewerbende Person keine Wohnung, ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen, in der die Person zuletzt eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung hatte, weil nur diese Gemeinde über die notwendigen Informationen verfügt (vgl. Nr. 12 MiStra und Teil 2 Abschnitt 4 Ziffer XV Nrn. 4 und 5 MiZi).

48. Verbindung von Wahlvorschlägen – Listenverbindung – (Art. 26, § 44)

48.1 Verbot bestimmter Listenverbindungen

Jede an einer Listenverbindung beteiligte Partei oder Wählergruppe muss mit allen anderen Beteiligten verbunden sein. Kein Wahlvorschlagsträger darf zugleich mit einem weiteren Wahlvorschlagsträger außerhalb einer Listenverbindung verbunden sein. Es ist z. B. unzulässig, eine Verbindung zwischen A und B einzugehen, wenn B gleichzeitig mit C verbunden ist. Da nur Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern verbunden werden können, ist es unzulässig, dass eine Listenverbindung ihrerseits mit einem Wahlvorschlagsträger oder einer anderen Listenverbindung wiederum eine Listenverbindung eingeht (Verbot der Unterverbindung); in diesem Fall wären nicht alle Wahlvorschläge in gleicher Weise verbunden.

48.2 Ungültigkeit einer Listenverbindung

Auch wenn die Listenverbindung im Wahlvorschlag anzugeben ist, ist sie kein Bestandteil des Wahlvorschlags. Eine ungültige Listenverbindung führt nicht zur teilweisen Ungültigkeit des Wahlvorschlags; sie wird nicht auf den Stimmzettel aufgedruckt und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

48.3 Erklärung der Listenverbindung

Der Beschluss über das Eingehen einer Listenverbindung kann auch in einer Aufstellungsversammlung gefasst werden, die sich auf das Eingehen einer Listenverbindung beschränkt. Entsprechendes gilt für die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung.

49. Nachreichen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2, § 45)

Ein Nachreichen von Wahlvorschlägen ist nur möglich, wenn bis zum Stichtag (52. Tag vor dem Wahltag) kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Von nur einem Wahlvorschlag ist auch dann auszugehen, wenn zur Bürgermeister- oder zur Landratswahl mehrere Wahlvorschläge von verschiedenen Wahlvorschlagsträgern mit derselben sich bewerbenden Person eingehen und durch entsprechende Erklärung der Person rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden sind.

50. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)

Parteien oder Wählergruppen können gegen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags keine Einwendungen erheben.

50.1 Endgültigkeit der Beschlüsse

Der Wahlausschuss kann auch einen Beschluss, mit dem er einen Wahlvorschlag zugelassen hat, im Rahmen des Art. 32 Abs. 3 Satz 3 ändern. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er die Zulassung als offensichtlich unzulässig erkannt hat oder um einer aufsichtlichen Weisung nachzukommen. Wird bei dieser nochmaligen

Entscheidung der Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das dem Beauftragten entsprechend Art. 32 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

Ein Beschluss über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit einer Listenverbindung kann nicht mehr abgeändert werden. Wird eine Listenverbindung vom Wahlausschuss für unzulässig erklärt, kann dagegen der Beschwerdeausschuss nicht angerufen werden. Solche Beschlüsse können nur nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden.

50.2 Wahlvorschläge von verbotenen Parteien und von verbotenen Wählergruppen sowie deren Ersatzorganisationen

Wahlvorschläge von Parteien, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, oder von Wählergruppen, gegen die eine Verbotsverfügung nach dem Vereinsrecht ergangen ist, darf der Wahlausschuss nicht zulassen. Entsprechendes gilt für Ersatzorganisationen solcher Wahlvorschlagsträger, bei denen der Ersatzcharakter festgestellt worden ist.

Auskünfte erteilt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

50.2.1 Wahlvorschläge von verbotenen Parteien

Parteien im Sinn des § 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) können nur vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden (Art. 21 Abs. 2 GG).

50.2.2 Wahlvorschläge von verbotenen Wählergruppen

Politische Vereinigungen, die keine Parteien im Sinn des Parteiengesetzes sind (Wählergruppen), sind grundsätzlich Vereine im Sinn des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz). Dies gilt auch dann, wenn sie keine eingetragenen Vereine sind. Ob es sich um einen Zusammenschluss von Deutschen oder von Ausländern handelt, ist ebenfalls ohne Belang.

Auch Wählergruppen, die nach Ansicht des Wahlausschusses nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (vgl. Art. 9 Abs. 2 GG), können erst dann als verboten behandelt werden, wenn eine Verbotsverfügung bestandskräftig geworden ist. Diese erlässt, wenn sich die Organisation oder die Tätigkeit über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, das Bundesministerium des Innern, bei einer erkennbar auf Bayern beschränkten Organisation und Tätigkeit das Bayerische Staatsministerium des Innern (§ 3 Abs. 2 Vereinsgesetz).

50.2.3 Wahlvorschläge von Ersatzorganisationen verbotener Parteien und verbotener Wählergruppen

Wahlvorschläge, die von Ersatzorganisationen verbotener Parteien oder verbotener Wählergruppen eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss für ungültig zu erklären, wenn der Ersatzcharakter der Partei oder des Vereins von der zuständigen Stelle (Bundesverfassungsgericht, Bundesministerium des Innern, Bayerisches Staatsministerium des Innern) festgestellt worden ist (§ 33 Abs. 2 und 3 Parteiengesetz, § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz).

Unter einer Ersatzorganisation einer Partei ist nach § 33 Abs. 1 Parteiengesetz eine Organisation zu verstehen, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Art. 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgt. Eine vergleichbare Begriffsbestimmung für die Ersatzorganisation eines Vereins im Sinn des Vereinsgesetzes enthält § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz.

50.2.4 Bericht an das Staatsministerium des Innern

Die Wahlleiter haben dem Staatsministerium des Innern unmittelbar sofort zu berichten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein Wahlvorschlag von einem Wahlvorschlagsträger eingereicht wurde, der nach Art. 21 Abs. 2 GG oder nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist oder bei dem es sich um eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe handeln kann. Nur so können rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z. B. Verbotsverfügungen) getroffen werden.

50.2.5 Folgen einer unrechtmäßigen Zulassung

Lässt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers zu, der verboten ist oder eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe ist, ist die Entscheidung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 3 zu korrigieren. Ist dies nicht mehr möglich, hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen, wenn sonst ein anderes Wahlergebnis hätte zustande kommen können.

51. Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)

Zusammen mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge vergibt der Wahlausschuss auch die Ordnungszahlen der Wahlvorschläge entsprechend der Reihenfolge in Art. 33 und § 52.

§ 52 Satz 3 Halbsatz 2 betrifft nur die nach § 52 Satz 2 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gemachten Ordnungszahlen.

Bei der Festsetzung der Reihenfolge nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bei einer Gemeinderatswahl nur auf die Sitzverteilung entsprechend der letzten Gemeinderatswahl abzustellen, und zwar auch dann, wenn die Wahl für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis der Kreistagswahl kann für die Reihenfolge bei der Gemeinderatswahl nicht herangezogen werden. Entsprechendes gilt bei Kreistagswahlen.

Bei der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte ist bei gleichem Anfangsbuchstaben der Kennworte auf die weiteren Buchstaben abzustellen. Maßgeblich ist die Langform des Kennworts.

Neu ist, dass bei verbundenen Wahlen Wahlvorschläge desselben Wahlvorschlagsträgers, die sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl zugelassen worden sind,

dieselbe Ordnungszahl erhalten. Entsprechendes gilt für die Kreistags- und Landratswahl.

Abschnitt V
Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Bekanntmachung und Ausstattung

52. Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltisch (§§ 54 ff.)

Zur leichteren Erreichbarkeit für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden, wenn ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar ist.

Die in § 54 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Mitteilung über die Barrierefreiheit geschieht dadurch, dass auf der Wahlbenachrichtigung ein entsprechender Vermerk beim Abstimmungsraum eingedruckt wird. Hierfür wird die Verwendung eines entsprechenden Symbols empfohlen.

In jeder Schutzvorrichtung müssen Schreibstifte gleicher Schreibfarbe bereitliegen, die befestigt werden sollten. Bleistifte sollten nicht verwendet werden, weil dann die Kennzeichnungen der Stimmzettel schlechter erkennbar sind und radiert werden können. Filzstifte sollten nicht verwendet werden, da die Kennzeichnungen der Stimmzettel durchscheinen könnten.

Es ist darauf zu achten, dass die Wahlzellen ausreichend belichtet sind.

Abstimmung

53. Eröffnung der Abstimmung (§ 59)

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollten um 7.30 Uhr im Wahlraum anwesend sein. Erscheinen bis zum Beginn der Abstimmung nicht wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung (vgl. § 6 Abs. 2), ergänzt der Wahlvorsteher den Wahlvorstand aus anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten. In der Wahlniederschrift ist die tatsächliche Zusammensetzung festzuhalten.

Neu ist, dass die Hinweise zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit an die Beisitzer jeweils vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – bei Eröffnung der Wahlhandlung oder vor der späteren Aufnahme der Tätigkeit – erfolgen sollen. Die Anwesenheit aller Beisitzer des Wahlvorstands bei der Eröffnung der Wahlhandlung ist damit nicht mehr zwingend erforderlich, wenn der Wahlvorsteher sicherstellt, dass die später erscheinenden Beisitzer vor Beginn ihrer Tätigkeit entsprechende Hinweise erhalten.

54. Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)

Die Möglichkeit, sich bereits bei der Aushändigung der Stimmzettel die Wahlbenachrichtigung vorlegen zu lassen, soll verhindern, dass Stimmberechtigte insbesondere in Gebäuden, in denen mehrere Abstimmungsräume untergebracht sind, den falschen Abstimmungsraum aufsuchen und dort wählen, dann aber zurückgewiesen werden müssten. Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen kann dadurch außerdem verhindert werden, dass Wähler Stimmzettel für Wahlen oder Abstimmungen erhalten, für die sie nicht stimmberechtigt sind.

55. Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)

Stimmberechtigte dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie keine Wahlbenachrichtigung vorlegen können. Entscheidend ist die Eintragung im Wählerverzeichnis. Falls Abstimmende in diesen Fällen nicht persönlich bekannt sind, haben sie sich auszuweisen. Es genügt jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der wählenden Person einwandfrei nachweisen lässt.

Wenn eine stimmberechtigte Person keinen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, hat der Wahlvorstand den Widerspruch durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären.

Wenn die Gemeinde feststellt, dass im Wahlscheinverzeichnis ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, ist die stimmberechtigte Person zurückzuweisen. Wenn die Gemeinde feststellt, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis zu Unrecht angebracht ist, ist die stimmberechtigte Person zur Abstimmung zuzulassen.

Wenn eine Person, die wählen will, nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, hat der Wahlvorstand im Zweifelsfall mit der Gemeinde zu klären, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein nach § 22 Abs. 2 von der Gemeinde ausgestellt werden kann.

Im Übrigen darf eine Person nicht zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn der Wahlvorstand meint, die Person sei stimmberechtigt.

Wenn dem Wahlvorstand bekannt ist, dass Stimmberechtigte vor dem Wahltag das Stimmrecht verloren haben (z. B. wegen Wegzugs), dürfen sie nicht zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Solche Personen haben ihr Stimmrecht verloren; der Wahlvorstand fasst hierüber Beschluss. Eine vorherige Rückfrage bei der Gemeinde ist empfehlenswert.

Die Wahlzelle muss in jedem Fall benützt werden, selbst bei starkem Wählerandrang. Wer zurückgewiesen wurde, weil er den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat, erhält einen neuen Stimmzettel zur erneuten Abstimmung in der Wahlzelle.

56. Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter (§ 62)

Abgesehen von Fällen der Abstimmungshilfe für behinderte Personen darf die Schutzvorrichtung auch nicht von Ehegatten gemeinsam benützt werden. Allein die Behauptung, sich nicht aus-

zukennen, berechtigt noch nicht dazu, fremde Abstimmungshilfe in Anspruch zu nehmen.

57. Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)

Der Stimmabgabevermerk darf erst angebracht werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe abschließend festgestellt ist. Erst danach dürfen die Stimmzettel in die Wahlurnen gelegt werden.

58. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)

Bei abstimmenden Personen mit Wahlschein ist stets die Vorlage eines Ausweises zu verlangen. Es genügt auch hier jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der abstimmenden Person einwandfrei nachweisen lässt. Stimmabgabevermerke sind auf dem Wahlschein anzubringen.

Ist ein Wahlschein laut Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, ist darauf zu achten, dass die Person nur insoweit zur Wahl zugelassen wird, als der Wahlschein noch gültig ist.

59. Schluss der Abstimmung (Art. 15 Abs. 3, § 65)

Als Folge der Neuregelung in Art. 6 Abs. 3, dass in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, der Wahlvorstand nicht mehr kraft Gesetzes die Geschäfte des Briefwahlvorstands übernimmt, musste die vorzeitige Beendigung der Abstimmung von einem übereinstimmenden Beschluss des Wahlvorstands und eines eventuellen Briefwahlvorstands abhängig gemacht werden. Der Briefwahlvorstand muss sich hierzu vorher mit der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft abstimmen.

Alle nicht benutzen Stimmzettel sind bei Schluss der Abstimmung zu verpacken sowie mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen.

60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)

Für einen Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis. Auch das Personal oder zufällig anwesende Besucher können dort wählen, wenn sie einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen.

61. Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)

Die Urne des beweglichen Wahlvorstands bleibt bis zum Ende der Abstimmungszeit verschlossen. Erst dann ist der Inhalt mit dem Inhalt der Urnen des Abstimmungsraums zu vermischen und mit den dort abgegebenen Stimmzetteln auszuwerten.

Für verschiedene Einrichtungen kann der bewegliche Wahlvorstand mit verschiedenen Mitgliedern des Wahlvorstands besetzt werden.

Briefwahl

62. Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)

62.1 Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass zur Unterzeichnung einer Versicherung an Eides statt die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich ist (Art. 27 BayVwVfG, § 393 ZPO).

Je nach Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe sollten die Briefwahlvorstände am frühen Nachmittag des Wahltags einberufen werden.

Beim Landratsamt werden keine Briefwahlvorstände eingerichtet. Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen wird die Briefwahl daher durch die in den Gemeinden zu bildenden Briefwahlvorstände ausgewertet. Dies gilt auch dann, wenn eine Landkreiswahl, insbesondere die Landratswahl, mit einer Landtags-, Bundestags-, Europawahl, einem Volksentscheid oder einer sonstigen Abstimmung zusammentrifft.

62.2 Gemeinschaftsunterkünfte im Sinn des § 69 Abs. 4 Satz 1 sind z. B. solche der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei.

63. Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)

Die Gemeinde hat dem Briefwahlvorstand bei seinem Zusammentritt die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlbriefe rechtzeitig zu übergeben. Am Wahltag bis zum Abstimmungsende eingehende Wahlbriefe werden ihm nachgereicht. Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben; es bleibt bei der Gemeinde.

Gehen Stimmzettelumschläge ein, die nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag oder in einem sonstigen Briefumschlag liegen, sind diese von der Gemeinde nicht den Briefwahlvorständen zu übergeben, da es sich nicht um Wahlbriefe handelt. Die Stimmzettelumschläge sind ebenso zu behandeln wie die verspätet eingegangenen Wahlbriefe.

Wahlbriefe von Briefwählern, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt sind, weil sie z. B. verstorben oder weggezogen sind, sind zurückzuweisen, wenn die Gemeinde nicht schon vorher die Wahlscheine für ungültig erklärt hat. Für solche Fälle ist es zweckmäßig, dass die Gemeinde die eingegangenen Wahlbriefe so ordnet, dass diese Wahlbriefe schnell aufgefunden werden.

64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)

Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, hat der Vermerk, dass das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen gegeben ist, durch ein stets gleichbleibendes Zeichen an stets gleichbleibender Stelle der jeweiligen Stimmzettelumschläge zu erfolgen (etwa durch Stempelaufdruck vorne oben rechts: „Nur Landkreiswahlrecht“ oder „L“).

Anlass zu Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs besteht immer dann, wenn angenommen werden kann, dass einer der in § 71 Abs. 2 genannten Zurückweisungsgründe vorliegt, also auch dann, wenn der Wahlbrief **zweifelsfrei** zurückzuweisen ist. Die Zurückweisung erfolgt stets durch Beschluss, die Zulassung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand.

Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 1 liegt dann vor, wenn dem Briefwahlvorstand ein nicht rechtzeitig eingegangener Wahlbrief versehentlich zugegangen

ist, obwohl die Gemeinde verspätet eingegangene Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand nicht hätte zuleiten dürfen (§ 70 Abs. 3).

Fehlt auf dem Wahlschein bei der Versicherung an Eides statt der Ortsname, das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift, ist das kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 3).

Wenn nur einer der Umschläge offen ist, darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5).

Der Wahlbrief ist insgesamt zurückzuweisen, wenn auch nur ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt (§ 71 Abs. 2 Nr. 8).

Wurde der ordnungsgemäße Wahlschein mit dem ordnungsgemäßen Stimmzettelumschlag nicht im amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, sondern in einem privaten Briefumschlag übersandt, ist dies ebenfalls kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs.

65. Prüfung der Stimmzettelumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl (§ 74)

Ist der Wahlvorstand in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk gleichzeitig als Briefwahlvorstand tätig (Art. 6 Abs. 3), ist auch über diese Tätigkeit eine Niederschrift aufzunehmen; die Angaben können in die allgemeine Niederschrift der betreffenden Wahl aufgenommen werden.

Stellt sich nach der Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne nach 18 Uhr beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit einem Vermerk „Nur Landkreiswahl" versehener Stimmzettelumschlag Stimmzettel auch für die Gemeindewahl enthält, bleiben diese zusammengefaltet im Umschlag. Wer Stimmzettel für die Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl er hierfür nicht stimmberechtigt ist, wird nicht als Wähler gezählt. Diese Stimmzettel sind deshalb auch nicht als ungültig zu werten oder beschlussmäßig zu behandeln. Die Zahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindewahlen vermerkt; die Stimmzettel werden samt Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beigefügt. Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die entsprechenden Urnen gelegt.

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

66. Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)

Stimmen können nur sich bewerbenden Personen gegeben werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind. Auch Häufeln ist nicht in der Weise möglich, dass bereits gekennzeichnete sich bewerbende Personen noch ein- oder zweimal handschriftlich eingetragen werden.

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

67. Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)

Neu ist, dass die Möglichkeit des Rücktritts vor der Stichwahl auf die Stichwahlteilnehmer beschränkt wird, die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind. Damit wird zu der Rechtslage zurückgekehrt, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 galt.

Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten zur Stichwahl ist nicht erforderlich. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen für die erste Wahl sollte ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für eine etwaige Stichwahl beigefügt werden, sofern der Wahlschein nicht bereits zusammen mit dem ersten Antrag auch für die Stichwahl beantragt worden ist.

Sind Gemeinde- und Landkreiswahlen verbunden und findet die Landratsstichwahl dann aber allein statt, beschafft die Gemeinde die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen auch für die Landratsstichwahl, da die erste Wahl und die Stichwahl eine Einheit darstellen.

Abschnitt VI

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Ermittlung des Ergebnisses

68. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 79, 81, 82)

68.1 Dauer und Ort der Auszählung

Die Stimmenauszählung ist zügig durchzuführen, doch sollte die Auszählung rechtzeitig unterbrochen werden, wenn sie am Wahlabend nicht oder erst sehr spät beendet werden könnte. Die Auszählung sollte am Montag Vormittag fortgesetzt werden, wenn durch nachlassende Konzentration die Richtigkeit der Auszählung gefährdet würde. Genauigkeit geht vor Schnelligkeit! Eine ordnungsgemäße Ergebnisermittlung wird erleichtert, wenn am Tag nach der Wahl die Wahlvorstände das Ergebnis möglichst in derselben Besetzung und in denselben Räumen ermitteln und feststellen. Wenn in Schulen Abstimmungsräume eingerichtet sind, auf die auch noch am Montag oder am Dienstag zurückgegriffen werden muss, sind mit den Schulbehörden entsprechende Absprachen zu treffen.

68.2 Reihenfolge

Die in § 79 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Reihenfolge der Stimmenauszählung muss eingehalten werden. Neben den Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats werden am Wahlsonntag in der Regel noch die Stimmen auf den unverändert angenommenen Stimmzetteln für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ausgezählt und in einer Summe in die dafür vorgesehene Zeile der Zähllisten übertragen.

68.3 Durch Beschluss behandelte Stimmzettel

Da die durch Beschluss behandelten Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, sollten die für gültig erklärten Stimmzettel so auf die jeweiligen Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlvorschläge gelegt werden, dass sie nach dem Zählen (§ 81 Abs. 4, § 82 Abs. 5) wieder leicht entnommen werden können (§ 81 Abs. 3 Satz 3 und § 82 Abs. 4 Satz 3). Das gleiche gilt für die für ungültig erklärten Stimmzettel, die zu den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 82 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3) gelegt wurden.

68.4 Zähllisten

Sofern die Zähllisten nicht mithilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, sollten von der Gemeinde, bei Landkreiswahlen vom Landratsamt, die Nummer und das Kennwort des jeweiligen Wahlvorschlags, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen vorab eingetragen oder eingedruckt werden.

Wegen der Gefahr von Übertragungsfehlern sollten Nebenzähllisten nicht verwendet werden. Wenn abzusehen ist, dass das Feld der Zählliste für eine sich bewerbende Person nicht ausreichen wird, kann ein zusätzliches Feld angelegt werden.

68.5 Auszählvermerke auf den Stimmzetteln

Auszählvermerke auf den Stimmzetteln sind insbesondere dann notwendig, wenn Stimmen nicht in vollem Umfang einzelnen sich bewerbenden Personen gegeben wurden, sondern zusätzlich die Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Zahl der Reststimmen und ihre Vergabe an die dafür in Betracht kommenden sich bewerbenden Personen ist auf dem Stimmzettel und im Rahmen des Auszählvorgangs auf den Zähllisten zu vermerken. Es ist nicht zulässig, die Reststimmen den sich bewerbenden Personen durch Anbringen von Kreuzen oder Zahlen in den Kästchen vor den Namen der Bewerberinnen und Bewerber zuzuordnen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erübrigen sich Auszählvermerke auf den Stimmzetteln.

69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 80)

Die Zahl der Stimmberechtigten ist aufzugliedern nach der Zahl ohne Vermerk „W“, mit Vermerk „W“ und der Zahl insgesamt. Sie ist für jede Wahl gesondert festzustellen.

Wurde das Wählerverzeichnis berichtigt, weil nach Abschluss noch Wahlscheine ausgestellt wurden, ist die Zahl der Stimmberechtigten aufgrund der berichtigten Abschlussbeurkundung in die Niederschrift zu übertragen.

Die Zahl der Personen, die gewählt haben, ist für jede Wahl aufzugliedern nach solchen mit und nach solchen ohne Wahlschein.

Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenauswertung

70. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)

70.1 Ungültige Stimmen von nicht wählbaren Personen

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 werden Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach **Zulassung des Wahlvorschlags** die Wählbarkeit verloren hat, hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet. Die Feststellung, bei welchen Personen diese Voraussetzungen vorliegen, kann nicht von den Wahlvorständen oder den Briefwahlvorständen getroffen werden, weil sie sich damit über die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses hinwegsetzen würden. Vielmehr muss der Wahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 hierüber entscheiden, weil er auch über die Zulassung entschieden hat. Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände müssen nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 bei den **auf dem Stimmzettel vorgedruckten** sich bewerbenden Personen von deren Wählbarkeit ausgehen.

Diese Überlegungen gelten jedoch nicht bei Personen, deren Wählbarkeit nicht Gegenstand der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses war. Das ist der Fall, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorlag, hinsichtlich der Wählbarkeit **handschriftlich hinzugefügter** Personen. Auch insoweit können jedoch die Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Wahlausschuss überprüft und ggf. berichtigt werden.

70.2 Behandlung von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben

Beschlüsse des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln sind nur dann erforderlich, wenn ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, aber Anlass zu Bedenken gegen dessen Gültigkeit besteht. Ein solcher Anlass besteht immer dann, wenn anzunehmen ist, dass der Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist. Das ist auch dann der Fall, wenn der Stimmzettel eindeutig ungültig ist. Bei gekennzeichneten Stimmzetteln erfolgt die Ungültigerklärung also stets durch Beschluss, die Gültigerklärung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand. Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln unterbleibt ein Beschluss.

Sammelbeschlüsse für alle gleichartigen Ungültigkeitsgründe sind zulässig.

Das Abstimmungsergebnis muss nicht angegeben werden. Der anzubringende Vermerk über den Beschluss auf der Rückseite der Stimmzettel kann auch durch einen Stempelaufdruck oder einen Aufkleber erfolgen.

70.3 Nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Streichungen

Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass eine gültige Stimmvergabe nicht vorliegt, wenn die stimmberechtigte Person den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet oder wenn nur Strei-

chungen vorgenommen wurden. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Eine Überschreitung der Gesamtstimmenzahl, die nach § 85 Nr. 1 zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt, liegt auch dann vor, wenn Listenkreuze gesetzt sind und lediglich Namen sich bewerbender Personen gestrichen wurden, dabei aber mehr Namen nicht gestrichen bleiben, als Stimmen vergeben werden können.

70.4 Stimmenüberschreitungen

Eine Überschreitung der **Gesamt**stimmen führt immer zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Die Verweisung in § 85 Nr. 3 Halbsatz 2 und § 86 Nr. 3 Halbsatz 2 bedeutet Folgendes:

Wenn an einzelne Personen z. B. bei der Verhältniswahl mehr als die zulässige Zahl von drei Stimmen vergeben wurde, sind diese Mehrstimmen vergeben und zählen zur vergebenen Gesamtstimmenzahl. Diese Personen erhalten drei Stimmen nur dann, wenn die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten wurde.

71. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)

Es gilt der Grundsatz, dass **Einzelstimmvergabe vor Listenstimmvergabe** geht. Kreuzt die wählende Person einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste an, gibt sie aber einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, wertet der Wahlvorstand zunächst nur die Einzelstimmvergabe aus. Hat die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe bereits ihre gesamten Stimmen vergeben, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, d. h. das Listenkreuz bleibt unbeachtet. Wenn die Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenützt wurde, gilt das Listenkreuz als Vergabe der Reststimmen, die dann den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute kommen. Eine Stimmvergabe ist dann ungültig, wenn die wählende Person bereits durch Einzelstimmabgabe oder durch mehrere Listenkreuze die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl überschritten hat.

72. Stimmenauswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)

In den folgenden Beispielen wird die Anwendung der Vorschriften über die Stimmvergabe bei der Verhältniswahl näher erläutert. Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der Verhältniswahl zu wählen ist und von der Verdoppelungsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wurde, dass also jeder wählenden Person 14 Stimmen zustehen. Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisräte.

72.1 Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)

Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
○	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit alle ihr zustehenden 14 Stimmen vergeben. Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.

Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

72.2 Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz,** ~~Kunstformer, Gemeinderatsmitglied~~
	102 **Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas,** ~~Kaufmann, Stellvertreter des Landrats~~
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans,** Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef,** ~~Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter~~
	110 **Moser Franz** ~~sen., Techniker~~
	111 **Obermüller Paula,** Hausfrau
	112 **Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
○	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie,** Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte,** Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten also je eine Stimme. Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

72.3 Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau

Wahlvorschlag Nr. 2	
○	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.

Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben, oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

72.4 Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
◯	**Kennwort** A-Partei
3	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
1	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
2	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
◯	**Kennwort** B-Partei
1	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
2	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

72.5 Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
◯	**Kennwort** A-Partei
3	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
1	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
1	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
1	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
1	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
3	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
1	**Leroux Marie**, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
3	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Da die wählende Person hier genau so viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenützt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

72.6 Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

72.6.1 Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
3	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
1	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
○	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
2	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
1	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
1	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenützt. In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenützten Reststimmen. Die sechs Reststimmen kommen den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

72.6.2 Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
○	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
3	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
2	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
2	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
2	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben. Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt. Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

72.6.3 Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
	111 **Obermüller Paula,** Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte,** Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. 13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.

Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden.

Der Stimmzettel wäre jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.

72.7 Listenkreuz und Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

72.7.1 Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		**Kennwort** A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
2	102	**Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
1	103	**Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
1	105	**Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
3	107	**Schenkel Hans**, Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
1	109	**Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	**Moser Franz** sen., Techniker
1	111	**Obermüller Paula**, Hausfrau
3	112	**Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113	**Sauer Hermann,** Installateur
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
◯	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. Eine Heilung ist nicht möglich.

72.7.2 Zweites Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** A-Partei	○	**Kennwort** B-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin		202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 **Schenkel Hans**, Vertreter		203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		**Leroux Marie**, Innenarchitektin
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
5	110 **Moser Franz** sen., Techniker		**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau		205 **Palm Ida,** Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat		206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	113 **Sauer Hermann,** Installateur		207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenützt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben. Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute. Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugute kommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.

72.7.3 Drittes Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen als ihr zustehen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** A-Partei	○	**Kennwort** B-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin		202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 **Schenkel Hans**, Vertreter		203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		**Leroux Marie**, Innenarchitektin
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
20	110 **Moser Franz** sen., Techniker		**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau		205 **Palm Ida,** Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat		206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	113 **Sauer Hermann,** Installateur		207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Die wählende Person hat insgesamt 25 Einzelstimmen vergeben und damit die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen überschritten.

Unerheblich ist dabei, dass beim Bewerber Moser „ohnehin" 17 Stimmen ungültig sind (§ 85 Nr. 3), denn diese sind vergeben worden und damit ist die Gesamtstimmenzahl überschritten (§ 85 Nr. 2; siehe auch § 85 Nr. 3 Halbsatz 2).

Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn die wählende Person kein Listenkreuz gemacht hätte.

72.8 Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren bei Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
◯	**Kennwort** A-Partei	⊗	**Kennwort** B-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	*2*	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin	*3*	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter		203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		**Leroux Marie**, Innenarchitektin
1	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	*2*	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	110 **Moser Franz** sen., Techniker		**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau	*3*	205 **Palm Ida,** Hausfrau
3	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat		206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	113 **Sauer Hermann,** Installateur		207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.

Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Listenkreuz setzt.

72.9 Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** A-Partei	⊗	**Kennwort** B-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin		202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter		203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		**Leroux Marie**, Innenarchitektin
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	110 **Moser Franz** sen., Techniker		**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau		205 **Palm Ida,** Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat		206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	113 **Sauer Hermann,** Installateur		207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

72.10 Unveränderte Annahme von zwei Wahlvorschlägen (Listenkreuze) ohne Einzelstimmvergabe

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, die zusammen weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter

Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** B-Partei
	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	Dr. Straßer Maria, Professorin
	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Da die Gesamtstimmenzahl trotz der zwei Listenkreuze nicht überschritten ist, erhalten die Bewerberin Dr. Straßer und der Bewerber Wutz je drei Stimmen, die Übrigen je eine Stimme. Auf die restliche Stimme wurde verzichtet.

Mehrere Listenkreuze können nur gültig sein, wenn alle angekreuzten Wahlvorschläge **zusammen** nicht mehr Namen sich bewerbender Personen haben, als die Gesamtstimmenzahl beträgt.

72.11 Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen an.

Wahlvorschlag Nr. 1	
⊗	**Kennwort** A-Partei
	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 **Moser Franz** sen., Techniker
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat
	113 **Sauer Hermann,** Installateur
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** B-Partei
✕	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
✕	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
✕	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	Leroux Marie, Innenarchitektin
3	204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	Brandl Johann jun., Schlosser
✕	205 **Palm Ida,** Hausfrau
✕	206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz" sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt hat. Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.

Nur wenn in dem dargestellten Fall zwei Listenkreuze gesetzt werden, ohne dass Einzelstimmen vergeben werden, ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig.

72.12 Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger sich bewerbende Personen an, als ihr Stimmen zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** A-Partei	⊗	**Kennwort** B-Partei
3	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
1	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin	*1*	202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 **Schenkel Hans**, Vertreter	*1*	203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		**Leroux Marie**, Innenarchitektin
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
	110 **Moser Franz** sen., Techniker		**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau	*1*	205 **Palm Ida,** Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat		206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	113 **Sauer Hermann,** Installateur		207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.

Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenützt. Die nicht ausgenützten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

72.13 Ein Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl, aber mehr als drei Stimmen für einzelne sich bewerbende Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt zugleich unter Nichtausnützung ihrer Gesamtstimmenzahl in zwei Wahlvorschlägen Einzelstimmen; dabei gibt sie einer sich bewerbenden Person mehr als drei Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
⊗	**Kennwort** A-Partei	◯	**Kennwort** B-Partei
1	101 **Burghauser Fritz**, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	*5*	201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102 **Schröder Heike**, selbstständige Kauffrau		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103 **Dr. Müller Georg**, Arzt, Kreisrat		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104 **Storch Renate**, Gastwirtin, Kreisrätin		202 **Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 **Böhm Andreas**, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 **Alexandros Stavros,** Kraftfahrer		**Wutz Karl**, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 **Schenkel Hans**, Vertreter		203 **Leroux Marie**, Innenarchitektin
	108 **Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		**Leroux Marie**, Innenarchitektin
	109 **Stangl Josef**, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 **Brandl Johann** jun., Schlosser
2	110 **Moser Franz** sen., Techniker		**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111 **Obermüller Paula**, Hausfrau		205 **Palm Ida,** Hausfrau
	112 **Huber Franz**, Bankangestellter, Bezirksrat		206 **Deimel Charlotte**, Studentin
	113 **Sauer Hermann,** Installateur		207 **Glotz Georg,** Metzgermeister
	114 **Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208 **Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Das gesetzte Listenkreuz bleibt **zunächst** unberücksichtigt, da Einzelstimmen vergeben wurden. Die wählende Person hat insgesamt acht Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen also nicht voll ausgenützt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der Bewerberin Dr. Straßer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie wurden vergeben. Die nicht vergebenen sechs Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags zugute. Die der Bewerberin Dr. Straßer gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugute kommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel mit je einer, der Bewerber Moser mit zwei und die Bewerberin Dr. Straßer mit drei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

73. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)

In den folgenden Beispielen wird die Stimmvergabe bei unechter Mehrheitswahl näher erläutert. Sie gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der unechten Mehrheitswahl (wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde) zu wählen ist und dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 nicht Gebrauch gemacht wurde. Jeder wählenden Person stehen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 insgesamt 24 Stimmen zu.

73.1 Listenkreuz, Streichung vorgedruckter sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen mit Stimmenüberschreitung

73.1.1 Erstes Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet den Kreis neben dem Kennwort, streicht drei der vorgedruckten Namen sich bewerbender Personen und fügt handschriftlich 15 Namen wählbarer Personen hinzu.

⊗	**Kennwort** A-Partei
○	**1 Zöllner Gisela**, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
○	**2 Wolf Sebastian**, Schreinermeister, Ortssprecher
○	**3 Nagel Irene**, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
○	**4 Müller Thomas**, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
○	**5 Kolb Max,** Elektriker
○	**6 Kääriälainen Eva,** Lehrerin
○	**7 Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
○	**8 Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
○	**9 Stadler Michael,** Vermessungstechniker
○	**10 Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
○	**11 Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
○	**12 Huber Josef,** Zimmerer

Strobl Franziska ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hahn Herbert ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Frosch Xaver ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hammer Max ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Weidinger Sepp ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Gugler Josef ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Weber Walter ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Grassl Otto ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Rauch Josef ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Palm Kurt ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Boeck Hans ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kagerer Katharina ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kern Renate ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Zunächst hat die wählende Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen mit Ausnahme der sich bewerbenden Personen Wolf, Kolb und Singer gewählt, weil sie den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet

und die Namen Wolf, Kolb und Singer gestrichen hat. Kennzeichnet die wählende Person den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht sie die Namen einzelner Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen. Durch die Kennzeichnung des Kreises neben dem Kennwort bei unechter Mehrheitswahl hat die wählende Person also bereits neun ihrer zwölf Stimmen vergeben.

Die wählende Person konnte, da sie nicht an die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen gebunden war, die Namen weiterer wählbarer Gemeindebürger handschriftlich hinzufügen. Damit hätte sie aber insgesamt 27 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 24 zur Verfügung stehen. Die Stimmenüberschreitung wurde dadurch verhindert, dass die wählende Person drei der vorgedruckten Namen sich bewerbender Personen gestrichen hat.

Wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Kreuz in den Kreis neben dem Kennwort gesetzt hätte, wären auch die nicht gestrichenen vorgedruckten sich bewerbenden Personen nicht gewählt. Es bekämen lediglich die 15 handschriftlich hinzugefügten Personen je eine Stimme.

73.1.2 Zweites Beispiel

Die wählende Person kennzeichnet den Kreis neben dem Kennwort, streicht einen der vorgedruckten Namen sich bewerbender Personen und fügt handschriftlich 15 Namen wählbarer Personen hinzu.

⊗	**Kennwort** A-Partei
○	**1 Zöllner Gisela**, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
○	**2 Wolf Sebastian**, Schreinermeister, Ortssprecher
○	**3 Nagel Irene**, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
○	**4 Müller Thomas**, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
○	**5 Kolb Max,** Elektriker
○	**6 Kääriälainen Eva,** Lehrerin
○	**7 Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
○	**8 Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
○	**9 Stadler Michael,** Vermessungstechniker
○	**10 Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
○	**11 Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
○	**12 Huber Josef,** Zimmerer

Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hahn Herbert ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Frosch Xaver ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hammer Max ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Weidinger Sepp ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Gugler Josef ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Weber Walter ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Grassl Otto ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Rauch Josef ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Palm Kurt ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Boeck Hans ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kagerer Katharina ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kern Renate ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Mit der Kennzeichnung der Kopfleiste hat die wählende Person alle vorgedruckten mit Ausnahme der gestrichenen Person gewählt. Durch das Hinzufügen von 15 weiteren Namen hat sie insgesamt 26 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 24 Stimmen zustehen. Diese Stimmenüberschreitung führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Hätte die wählende Person den Kreis neben dem Kennwort nicht gekennzeichnet und auch keine Namen handschriftlich hinzugefügt, sondern den Stimmzettel völlig unverändert abgegeben oder nur einige Namen gestrichen, wäre die Stimmvergabe ebenfalls ungültig.

Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig! Streichungen allein sind keine gültige Stimmvergabe.

73.2 Kein Listenkreuz, Kennzeichnung einzelner vorgedruckter sich bewerbender Personen, Streichung von Personen, Hinzufügung wählbarer Personen, keine Stimmenüberschreitung

Die wählende Person hat die Kopfleiste nicht gekennzeichnet, zwei vorgedruckte sich bewerbende Personen gekennzeichnet, zwei Namen sich bewerbender Personen gestrichen und drei Namen wählbarer Personen hinzugefügt.

◯	**Kennwort** A-Partei
◯	**1 Zöllner Gisela**, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
⊗	**2 Wolf Sebastian**, Schreinermeister, Ortssprecher
◯	**3 Nagel Irene**, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
◯	**4 Müller Thomas**, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
◯	**5 Kolb Max,** Elektriker
◯	**6 Kääriälainen Eva,** Lehrerin
⊗	**7 Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
◯	**8 Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
◯	**9 Stadler Michael,** Vermessungstechniker
◯	**10 Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
◯	**11 Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
◯	**12 Huber Josef,** Zimmerer
	Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Forst Pauline ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Kennzeichnet die wählende Person den Wahlvorschlag nicht in der Kopfleiste und streicht sie die Namen einzelner Personen, gilt dies nicht als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.

Nur die zwei gekennzeichneten sowie die handschriftlich hinzugefügten Personen erhalten je eine Stimme.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

74. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)

74.1 Erstes Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	**Huber Josef,** Landwirt, Feldgeschworener	◯
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	~~**Zöllner Gisela**, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin~~	◯
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	~~**Wolf Sebastian**, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant~~	◯

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

74.2 Zweites Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

Die wählende Person „häufelt" bei einer sich bewerbenden Person

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	**Huber Josef,** Landwirt, Feldgeschworener	3
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	**Zöllner Gisela**, M. A., erste Bürgermeisterin	◯
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	**Wolf Sebastian**, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	◯

Der Stimmzettel ist **gültig.**

§ 77 Abs. 1 Satz 2 verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.

74.3 Drittes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person

Die wählende Person trägt handschriftlich den Namen einer anderen wählbaren Person unter Angabe ihrer Personalien ein, ohne den Namen der vorgedruckten sich bewerbenden Person zu streichen.

Kennwort A-Partei	**Maier Alois,** Landwirt	◯

Erster Bürgermeister soll werden:

Familienname	Vorname
Benz	*Albert*
Beruf oder Stand: *Bauer*	

Der Stimmzettel ist **gültig.**

Er ist nicht etwa ungültig, weil er nicht erkennen ließe, welcher Person die Stimme gegeben wurde. Die wählende Person hat eindeutig den vorgedruckten Bewerber Maier nicht gewählt, denn sie hätte diesen nur dadurch wählen können, dass sie ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet hätte. Die wählende Person hat den handschriftlich hinzugefügten Benz gewählt. Durch Eintragen eines anderen Namens gibt die wählende Person als positive Willensbekundung zu erkennen, dass sie nicht die vorgedruckte sich bewerbende Person, sondern die handschriftlich benannte Person wählen will, zumal sie nur eine Stimme hat. Es wird von ihr nicht verlangt, in diesem Fall den vorgedruckten Namen der sich bewerbenden Person zu streichen.

Hätte dagegen die wählende Person den vorgedruckten Namen Maier angekreuzt und gleichzeitig handschriftlich den Namen einer anderen Person hinzugefügt, wäre die Stimmabgabe ungültig.

74.4 Viertes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person

Der Stimmzettel wurde unverändert (leer) abgegeben.

Kennwort A-Partei	**Maier Alois,** Landwirt	◯

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

Der Stimmzettel ist **ungültig.**

Auch wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muss sich die wählende Person ausdrücklich für eine Person entscheiden.

Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!

Feststellung des Ergebnisses

75. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 87)

Bei der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags ist die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlvorschläge zu ermitteln.

76. Schnellmeldungen (§ 88)

Von den Bestimmungen über die Schnellmeldung bleiben die statistischen Meldungen an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung unberührt; diese sind in einer gesonderten Bekanntmachung geregelt.

77. Übersendung der Unterlagen (§ 89)

Zu den übrigen in § 89 Abs. 3 genannten Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenständen zählt alles, was nicht zusammen mit der Niederschrift zu übersenden ist, insbesondere

- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- die nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, die nach den in § 81 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 2 Satz 1 genannten Stapeln verpackt und versiegelt werden sollten; das Verpacken in Stapeln entfällt, wenn für die Auszählung eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde,
- die nicht beschlussmäßig behandelten Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe,
- die Mitteilungen und die Empfangsbestätigungen nach § 72 Abs. 2,
- die unbenutzten Stimmzettel,
- alle sonstigen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände.

Bei Landkreiswahlen prüft die Gemeinde vor der Weiterleitung an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen auch, ob die Niederschriften vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

78. Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 90)

Der Wahlleiter bereitet den Beschluss des Wahlausschusses über die Feststellung des Wahlergebnisses vor.

Im Fall des § 90 Abs. 5 Satz 2 ist der ursprüngliche Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand von der Gemeinde einzuberufen und gegebenenfalls durch die Gemeinde oder nach § 6 Abs. 2 durch den Wahlvorsteher oder den Briefwahlvorsteher zu ergänzen. Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände gelten auch für das erneute Zusammentreten.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis erst fest, wenn der Wahlleiter u. a. ermittelt hat, wer die Wahl annimmt oder ob Amtshindernisse nach Art. 48 vorliegen. Das bedeutet, dass erst abgewartet werden muss, ob alle Gewählten die Wahl annehmen.

79. Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)

Wurden von den Wahlvorständen und von den Briefwahlvorständen Stimmzettel nicht richtig beurteilt oder sonst falsche Entscheidungen getroffen, muss der Wahlausschuss alle Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände einschließlich der Auswertung der Stimmzettel berichtigen; ein Ermessen steht ihm insoweit nicht zu.

Hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis berichtigt, macht der Wahlleiter die im Bescheid ausgesprochenen Berichtigungen bekannt.

Verteilung und Zuweisung der Sitze

80. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)

80.1 Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit vor der Zulassung der Wahlvorschläge

War die Wählbarkeit einer sich bewerbenden Person bereits vor der Zulassung nicht gegeben, ist weder die Person gewählt, noch kommen diese Stimmen dem Wahlvorschlag zugute, unabhängig davon, ob dem Wahlausschuss die nicht vorhandene Wählbarkeit bei der Zulassung bekannt war.

80.2 Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags

Hat eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit (Art. 21 Abs. 1) nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, sind die abgegebenen Stimmen für sie ungültig (§ 83 Abs. 2 Nr. 2); die Person

ist nicht gewählt. Diese Stimmen zählen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag (Art. 35 Abs. 1 Satz 2).

80.3 Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag

Verliert eine Person die Wählbarkeit nach dem Wahltag, ist sie zwar gewählt, kann ihr Amt aber wegen eines Amtshindernisses nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht antreten. Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags rückt der Listennachfolger nach. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats eine Neuwahl stattfindet.

81. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2 und 3)

81.1 Allgemeines

Das bisherige Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung nach d´Hondt wurde durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt.

81.1.1 Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge und die verbunden Wahlvorschläge

Berechnung der jeweiligen Teilungszahl

Zunächst wird die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, vervielfacht und diese Zahl durch die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen geteilt.

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze} \times \text{Zahl der Stimmen für den Wahlvorschlag/ die verbundenen Wahlvorschläge}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen}} = \text{Teilungszahl}$$

Berechnung der Sitze

Anschließend werden die in der Regel nicht ganzzahligen Teilungszahlen aufgespalten in ihren ganzzahligen Anteil und den Rest.

Die so ermittelten ganzzahligen Anteile werden den Wahlvorschlägen oder den verbundenen Wahlvorschlägen vorab zugeteilt. Falls nicht alle Reste Null sind, wird mit der Summe der ganzzahligen Anteile noch nicht die Summe der zu vergebenden Gesamtsitze erreicht. Die noch zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen oder den verbundenen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Größe der Reste zugeteilt.

81.1.2 Berechnung der Sitzverteilung innerhalb verbundener Wahlvorschläge

Die Verteilung der Sitze auf die durch eine Listenverbindung verbundenen Wahlvorschläge erfolgt auf die gleiche Weise.

81.2 Beispiele

Die folgenden Beispiele gehen von der Annahme aus, dass in einer Gemeinde mit 7.000 Einwohnern, für die 20 Gemeinderatssitze zu vergeben sind, Wahlvorschläge von fünf Parteien oder Wählergruppen vorliegen und insgesamt 47.502 gültige Stimmen abgegeben worden sind, wobei

20.554 Stimmen auf die A-Partei, 8.712 Stimmen auf die B-Partei, 8.270 Stimmen auf die C-Partei, 9.177 Stimmen auf die D-Wählergruppe und 789 Stimmen auf die E-Wählergruppe entfallen.

81.2.1 Erstes Beispiel – ohne Listenverbindung

Die Teilungszahl beispielsweise der A-Partei errechnet sich wie folgt:

$$\frac{20 \times 20.554}{47.502} = 8{,}65$$

Die Sitze werden wie folgt verteilt:

Wahlvorschlag Nr.		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
1	***A-Partei***	*20.554*	*8,65*	*8*	*0,65*	*3*	*1*	*9*
2	***B-Partei***	*8.712*	*3,67*	*3*	*0,67*	*2*	*1*	*4*
3	***C-Partei***	*8.270*	*3,48*	*3*	*0,48*	*4*		*3*
4	***D-Wählergruppe***	*9.177*	*3,86*	*3*	*0,86*	*1*	*1*	*4*
5	***E-Wählergruppe***	*789*	*0,33*	*0*	*0,33*	*5*		*0*
Stimmen insgesamt:		*47.502*	*Summe:*	*17*		*Summe:*	*3*	*Summe: 20*
zu vergebende Sitze insgesamt:				*20*				
noch zu verteilende Sitze:				*3*				

Somit erhält die A-Partei neun, die B-Partei vier, die C-Partei drei und die D-Wählergruppe vier Sitze; auf die E-Wählergruppe entfällt kein Sitz.

Würden sich bei der Berechnung, z. B. für die Verteilung des letzten Sitzes, zwei oder drei gleiche Teilungszahlen ergeben, d. h. würde auch die Berechnung von Bruchzahlen hinter dem Komma zu gleichen Zahlen führen, würde der Wahlvorschlagsträger den Sitz erhalten, dessen in Betracht kommende Person die größere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

81.2.2 Zweites Beispiel – mit Listenverbindung

81.2.2.1 Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge und die durch Listenverbindung verbundenen Wahlvorschläge

Angenommen die A-Partei und die D-Wählergruppe sind eine Listenverbindung eingegangen, werden die verbundenen Wahlvorschläge zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt mit der Folge, dass der Verbindung A und D die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Anzahl von Sitzen zugeteilt werden.

Wahlvorschlag/ Listenverbindung Nr.		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
1 *4*	***A-Partei und D-Wählergruppe* (Listenverbindung)**	*29.731*	*12,52*	*12*	*0,52*	*2*	*1*	*13*
2	***B-Partei***	*8.712*	*3,67*	*3*	*0,67*	*1*	*1*	*4*
3	***C-Partei***	*8.270*	*3,48*	*3*	*0,48*	*3*		*3*
5	***E-Wählergruppe***	*789*	*0,33*	*0*	*0,33*	*4*		*0*
Stimmen insgesamt:		*47.502*	*Summe:*	*18*		*Summe:*	*2*	*Summe: 20*
zu vergebende Sitze insgesamt:				*20*				
noch zu verteilende Sitze:				*2*				

81.2.2.2 Sitzverteilung innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge

Anschließend wird die den verbundenen Wahlvorschlägen zugeteilte Gesamtsitzzahl von 13 Sitzen auf die einzelnen beteiligten Wahlvorschläge wiederum nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt:

Die Teilungszahl beispielsweise der A-Partei errechnet sich wie folgt:

$$\frac{13 \times 20.554}{29.732} = 8{,}99$$

Die Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge der Listenverbindung wie folgt:

Wahlvorschlag Nr.		Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest	Sitze insgesamt
1	***A-Partei***	*20.554*	*8,99*	*8*	*0,99*	*1*	*1*	*9*
4	***D-Wählergruppe***	*9.177*	*4,01*	*4*	*0,01*	*2*		*4*
	Stimmen insgesamt:	*29.731*	*Summe:*	*12*		*Summe:*	*1*	*Summe: 13*
	zu vergebende Sitze insgesamt:			*13*				
	noch zu verteilende Sitze:			*1*				

Somit erhält die A-Partei neun, die B-Partei vier, die C-Partei drei und die D-Wählergruppe vier Sitze; auf die E-Wählergruppe entfällt kein Sitz.

82. Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)

82.1 Losverfahren

Erhalten mehrere Personen gleiche Stimmenzahlen, hat der Wahlausschuss zwischen diesen Personen einen Losentscheid durchzuführen. Folgende Fälle kommen in Betracht:

82.1.1 Bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl:

- Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz und gleicher Stimmenzahl (Art. 35 Abs. 2 Satz 4),
- bei zwei Gewählten oder zwei sich bewerbenden Personen, von denen eine als gewählte, die andere als nicht gewählte und somit als Listennachfolger in Betracht kommt (Art. 36 Satz 2, Art. 38 Abs. 2 Satz 2),
- bei mehreren Listennachfolgern mit gleicher Stimmenzahl (Art. 37 Abs. 1 Satz 1).

82.1.2 Bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl:

- Bei mehreren Personen mit der gleichen zweithöchsten Stimmenzahl, wer als Stichwahlteilnehmer in die Stichwahl kommt (Art. 46 Abs. 1 Satz 4),
- bei zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl in der Stichwahl, wer gewählt ist (Art. 46 Abs. 3 Satz 3).

82.2 Folgen eines unterbliebenen Losentscheids

Ist ein Losentscheid unterblieben, kann er nach Abschluss des Wahlverfahrens nicht mehr nachgeholt werden. Der Losentscheid ist Bestandteil der Feststellung des Wahlergebnisses. Teile des Wahlverfahrens dürfen nach Verkündung nur im Wahlanfechtungs- oder Wahlprüfungsverfahren nachgeholt oder wiederholt werden.

Abschnitt VII

Annahme und Ablehnung der Wahl

83. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt (Art. 47 bis 49, § 95)

83.1 Gemeinderats- und Kreistagswahl

83.1.1 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsnachweis (Postzustellungsurkunde, Einschreiben oder Empfangsbekenntnis) von ihrer Wahl. Er kann die gewählte Person in deren Beisein auch mündlich verständigen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Mit der Verständigung fordert der Wahlleiter die Gewählten auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid oder das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO oder Art. 24 Abs. 4 LKrO zu leisten.

Der Wahlleiter sollte gleichzeitig darauf hinweisen,

- dass es als Annahme der Wahl gilt, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde,
- dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann,
- dass die Annahme der Wahl unter gleichzeitiger Erklärung, zur Eidesleistung oder zur Ablegung des Gelöbnisses nicht bereit zu sein, als wirksame Ablehnung der Wahl gilt.

Die Erklärung, die Wahl abzulehnen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift sowie fristgerecht erfolgt.

Neu ist, dass für die Ablehnung ein wichtiger Grund nicht mehr erforderlich ist und dass die gewählte Person ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen kann.

83.1.2 Behandlung von Ablehnungserklärungen

Über Ablehnungserklärungen entscheidet der Wahlausschuss. Hält er eine Ablehnung der Wahl für wirksam, hat er das auszusprechen.

Hält der Wahlausschuss eine Ablehnung der Wahl für unwirksam, hat er das auszusprechen und festzustellen, dass die Wahl als angenommen gilt.

83.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

83.2.1 Verständigung der gewählten Person

Der Wahlleiter verständigt die gewählte Person unverzüglich schriftlich gegen Empfangsnachweis (Postzustellungsurkunde, Einschreiben oder Empfangsbekenntnis) von ihrer Wahl. Er kann die gewählte Person in deren Beisein auch mündlich verständigen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Mit der Verständigung fordert der Wahlleiter die gewählte Person auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

Der Wahlleiter sollte gleichzeitig darauf hinweisen,

- dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde,
- dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann.

Die Erklärung, die Wahl anzunehmen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift und fristgerecht erklärt wurde. Bei der Annahmeerklärung zur Niederschrift muss die gewählte Person die Niederschrift selbst unterzeichnen, da Art. 9 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) eine schriftliche Annahmeerklärung fordert. Verweigert die gewählte Person die Unterschrift auf der Niederschrift, ist die Annahme nicht wirksam.

Die Erklärung, die Wahl abzulehnen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift und fristgerecht erfolgt. Die nicht wirksame Ablehnung gilt auch bei Personen, die zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählt worden sind, nicht als Annahme der Wahl.

Neu ist, dass für die Ablehnung der Wahl auch für einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ein wichtiger Grund nicht mehr erforderlich ist und dass die zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen kann.

83.2.2 Behandlung von Ablehnungserklärungen

Über Ablehnungserklärungen entscheidet der Wahlausschuss. Hält er eine Ablehnung der Wahl für wirksam, hat er das auszusprechen.

Hält der Wahlausschuss eine Annahme der Wahl für unwirksam, hat er das auszusprechen und festzustellen, dass die Wahl als abgelehnt gilt.

83.2.3 Beamtenverhältnis bei ersten Bürgermeistern und Landräten

Die Begründung des Beamtenverhältnisses eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats richtet sich nach Art. 9 KWBG. Für die Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis bei der Ungültigerklärung der Wahl gilt Art. 11 Abs. 1 KWBG. Die Entlassung eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats bei Verweigerung des Diensteids oder des Gelöbnisses ist in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG geregelt.

84. Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2, Art. 47 Abs. 4, Art. 48, § 95)

84.1 Gleichzeitige Wahl zum Gemeinderatsmitglied und zum ersten Bürgermeister oder zum Kreisrat und zum Landrat

Wurde eine sich bewerbende Person zum ersten Bürgermeister und gleichzeitig zum Gemeinderatsmitglied gewählt und nimmt sie das Amt des ersten Bürgermeisters an, kann sie das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nicht antreten.

Die Regelung in Art. 48 Abs. 3 a. F. wurde in Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO und Art. 24 Abs. 3 LKrO aufgenommen und die Bestimmung über Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2) angepasst.

Der gewählte erste Bürgermeister wird Listennachfolger. Das gilt auch, wenn ein amtierendes Gemeinderatsmitglied oder ein Listennachfolger außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen zum ersten Bürgermeister gewählt wird.

Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.

84.2 Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zum ersten Bürgermeister

Ein zum ersten Bürgermeister gewähltes Gemeinderatsmitglied verliert das bisherige Amt nicht bereits mit der Abgabe der Annahmeerklärung, sondern erst mit dem Amtsantritt. Entsprechendes gilt, wenn ein Kreisrat zum Landrat gewählt wird.

84.3 Entscheidung durch Wahlorgane

Wahlorgane werden jeweils für bestimmte Wahlen berufen. Auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen, die außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, stellt der Wahlausschuss ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amts fest, obwohl die Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags bereits begonnen hat.

84.4 Nachrücken nur bei Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Ein Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt. Zum Nachrücken berufen ist der Listennachfolger in dem Zeitpunkt, in dem er nach der Entscheidung des Wahlausschusses, des Gemeinderats oder des Kreistags (Art. 48 Abs. 3) verständigt worden ist (Art. 47 Abs. 1). Wenn ein Listennachfolger wegzieht und innerhalb eines Jahres zurückkehrt, kann er wieder nachrücken (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4). War er mehr als ein Jahr weggezogen, muss er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, wieder seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ohne eine Wohnung zu haben seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis haben.

84.5 Listennachfolger bei Wechsel der Partei oder der Wählergruppe

Es rückt immer ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag nach, auf welchem das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied oder der Kreisrat gewählt war. Der Listennachfolger rückt auch dann nach, wenn er nach der Wahl die Partei oder die Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, verlässt, oder wenn er sich nicht mehr zu dieser Partei oder Wählergruppe bekennt; sein Nachrücken hängt nur davon ab, ob er die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.

85. Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 96)

85.1 Besondere Wahlen

85.1.1 Eine **Neuwahl** findet statt, wenn die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet (Art. 44 Abs. 1 und 3) oder wenn nach einer Ungültigerklärung keine Nachwahl mehr stattfinden kann (Art. 52); es ist immer ein völlig neues Wahlverfahren durchzuführen. Eine Neuwahl ist auch in den Fällen des Art. 47 Abs. 4 Satz 3 sowie des Art. 114 Abs. 3 GO und des Art. 100 Abs. 3 LKrO durchzuführen.

85.1.2 Die **Nachholungswahl** (Art. 44 Abs. 2) findet statt, wenn eine sich um das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats bewerbende Person die Wählbarkeit bis zum Ablauf des Wahltags verloren hat. Das bisherige Wahlverfahren bleibt wirksam und kann fortgeführt werden, jedoch ist nicht nur dem Wahlvorschlagsträger, dessen sich bewerbende Person ausgeschieden ist, sondern auch anderen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit zu geben, neue Wahlvorschläge einzureichen. Hierfür gelten die allgemeinen Fristen.

85.1.3 Die **Wiederholungswahl** (Art. 46) findet statt, wenn

- mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben,
- ein Stichwahlteilnehmer nach der ersten Wahl die Wählbarkeit verliert,
- ein Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl wirksam zurückgetreten ist,
- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der ersten Wahl oder bei der Stichwahl ungültig ist.

85.1.4 Eine **Nachwahl** (Art. 52, § 96) findet statt, wenn eine Wahl für ungültig erklärt wurde und zwischen dem Tag dieser Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt.

a) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den Termin grundsätzlich erst festsetzen, wenn die in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen abgelaufen sind oder die Entscheidung des Wahlausschusses getroffen ist. Ergibt sich aber bereits vor Ablauf dieser Fristen, dass es nicht möglich ist, die für die Durchführung einer Nachwahl vorgegebene Jahresfrist einzuhalten, kann ohne Abwarten der in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen und der Entscheidung des Wahlausschusses eine Neuwahl angeordnet werden.

b) Durch die Neuregelung in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 wird erreicht, dass Verstöße des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht aus Art. 32 Abs. 1 bei der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren zu wiederholen ist, außer Betracht bleiben. Damit verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags beim Wahlvorschlagsträger selbst.

c) Die Nachwahl kann auf die Briefwahl, nicht jedoch auf einzelne Briefwahlvorstände, beschränkt werden.

Ob eine Nachwahl auf Stimmbezirke oder auf die Briefwahl beschränkt wird, liegt im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. Dabei können neben dem Verwaltungsaufwand und den entstehenden Kosten auch Fragen der Praktikabilität bei der Durchführung berücksichtigt werden. Eine Beschränkung der Nachwahl ist beim Rücktritt einzelner sich bewerbender Personen nicht möglich, da dies zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses führen würde.

Wird die Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke beschränkt, sind grundsätzlich nur diejenigen Personen wahlberechtigt, die im Wählerverzeichnis für die betreffenden Stimmbezirke eingetragen sind. Da das Ergebnis der Briefwahl aus der für ungültig erklärten Wahl in diesem Fall in das Ergebnis der Nachwahl wieder mit einfließt, dürfen Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten hatten und ihre Stimme nicht mit Wahlschein in einem Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke abgegeben haben, wegen Art. 3 Abs. 4 Satz 1 in diesen Stimmbezirken bei der Nachwahl nicht mehr wählen. Auch Wahlberechtigte, die aus einem Stimmbezirk, in dem keine Nachwahl stattfindet, in einen Stimmbezirk ziehen, in dem die Nachwahl stattfindet, sind bei der Nachwahl nicht stimmberechtigt und dürfen nicht in das auf den neuesten Stand gebrachte Wählerverzeichnis aufgenommen werden, da ihre Stimme von der Ungültigerklärung nicht betroffen ist.

Wird die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, müssen die dafür Wahlberechtigten einen erneuten Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Der frühere Antrag, der sich auf den ersten Wahltermin bezog, hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Für die Wahlberechtigten, die keinen Antrag stellen, muss die Möglichkeit der Urnenwahl gewährleistet werden (§ 96 Abs. 3). Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses kann es erforderlich sein (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 19.1), für den Wahlkreis nur einen Stimmbezirk zu bilden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3, § 73 und § 74 Abs. 2). Ein solcher Fall ist bei der Entscheidung, ob die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt wird, zu bedenken.

85.2 Wahltermin

Bei der Festlegung des Termins für eine besondere Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde sollte darauf geachtet werden, dass auch der Termin einer möglichen Stichwahl auf einen geeigneten Sonntag fällt (Ferienzeit, Feiertage).

85.3 Wahlorgane

Eine Nachholungswahl, eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl wird von den bisherigen Wahlorganen durchgeführt (Art. 44 Abs. 2 Satz 6, Art. 46 Abs. 5, Art. 52 Abs. 7 Satz 1). Sind einzelne Personen aus den Wahlorganen ausgeschieden, weil sie z. B. wegen Wegzugs das Wahlrecht verloren haben, rücken die berufenen Stellvertreter nach; sind solche nicht mehr vorhanden, sind die Wahlorgane nachzubesetzen.

85.4 Änderungen im Stimmzettel (§ 31 Abs. 2)

Die Bestimmung betrifft nur Fälle, bei denen die bisherigen Wahlvorschläge Grundlage für den Inhalt der Stimmzettel bleiben. Zu den Angaben, die bei den sich bewerbenden Personen vom Wahlleiter geändert werden können, zählen insbesondere Namensänderungen, Veränderungen bei den Angaben zum Beruf oder zu den kommunalen Ehrenämtern, Umzüge in andere Gemeindeteile oder bei der Kreistagswahl in eine andere Gemeinde des Landkreises.

Müssen die Wahlvorschläge neu aufgestellt werden, entscheidet der Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge auch über die Angaben zu den sich bewerbenden Personen.

86. Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter (Art. 42 und 43)

Beginnt die Amtszeit des neu gewählten ersten Bürgermeisters oder des neu gewählten Landrats am 1. Mai des zweiten Jahres vor den nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen oder später, liegt der Beginn der Amtszeit innerhalb der in Art. 43 Abs. 2 genannten letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags. Die Amtszeit des neu gewählten ersten Bürgermeisters oder Landrats verlängert sich dann bis zum 30. April des Jahres, in dem die übernächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden.

Aufgabe des in Art. 43 Abs. 3 erwähnten Beauftragten, der die Geschäfte eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats wahrnimmt, ist es insbesondere, den Gemeinderat oder den Kreistag zu der ersten Sitzung einzuberufen, in der der zweite Bürgermeister oder der Stellvertreter des Landrats gewählt wird. Es empfiehlt sich daher, die Bestellung des Beauftragten bis zur Wahl des zweiten Bürgermeisters oder des Stellvertreters des Landrats zu befristen. Im Übrigen wird die Bestellung des Beauftragten mit dem Amtsantritt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats gegenstandslos.

Überprüfung der Wahl

87. Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)

Die Wahlprüfung ist unabhängig von etwaigen Wahlanfechtungen und im Hinblick auf die Viermonatsfrist mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. Nach Ablauf der Viermonatsfrist kann grundsätzlich nur noch der Gemeinderat oder der Kreistag den Verlust des Amts feststellen.

Die Viermonatsfrist kann unter den in Art. 50 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden. Für eine Fristverlängerung müssen hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass es zu einer Berichtigung oder zu einer Ungültigerklärung

kommen wird. Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus. Arbeitsüberlastung ist kein Grund für eine Fristverlängerung. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Die Wahlprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Bekanntmachungen des Wahlleiters und der Gemeinde bzw. des Landratsamts vollständig und rechtzeitig ergangen sind, ob die Wahlvorschläge vollständig und rechtzeitig eingereicht worden sind, ob die Niederschriften der Wahlorgane ordnungsgemäß geführt worden sind und ob das Wahlergebnis (§ 90 Abs. 2 bis 4 und 7) richtig ermittelt worden ist.

87.1 Prüfungsmaßstab bei formellen Mängeln

Die Neuregelung in Art. 50 Abs. 4 ermöglicht, dass im Rahmen der amtlichen Wahlprüfung nach Durchführung der Wahl die Verletzung von Formvorschriften, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, außer Betracht bleiben, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird. Dadurch soll vermieden werden, dass die Verletzung dieser dem Nachweis des materiellen Wahlrechts dienenden Formvorschriften regelmäßig eine Wiederholung der Wahl zur Folge hat. Dadurch, dass Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 insoweit außer Betracht bleiben, wird erreicht, dass Berichtigung und Ungültigerklärung im Rahmen der Wahlprüfung bzw. über Art. 51 Satz 2 auch im Rahmen von Wahlanfechtungen nicht allein mit einem Verstoß des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht begründet werden können. Dies trägt der beim jeweiligen Wahlvorschlagsträger liegenden Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags Rechnung. Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit Art. 52 Abs. 2 Satz 1 n. F.

Ein Anwendungsfall der Neuregelung ist zum Beispiel, dass in einer Aufstellungsversammlung zwar die materiell-rechtliche Anforderung der geheimen Abstimmung eingehalten wurde, jedoch vergessen wurde, dies in der Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt, wenn Unterschriften auf der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung vergessen wurden. Der anderweitige Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts könnte in diesen Fällen beispielsweise durch Erklärungen (evtl. an Eides statt) bzw. Aussagen von Teilnehmern der Aufstellungsversammlung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erbracht werden. Gelingt dieser Nachweis, ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären. Ein weiteres Beispiel für einen formellen Wahlrechtsverstoß im obigen Sinne sind Mängel der Niederschrift (z. B. Unvollständigkeit) hinsichtlich der Ladung zur Aufstellungsversammlung.

87.2 Berichtigung des Wahlergebnisses

Unter **Wahlergebnis** ist das Zahlenwerk, wie es nach §§ 90 und 92 ermittelt und festgestellt wird, und die sich daraus ergebende Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge zu verstehen. Stimmt das im Wege der Wahlprüfung oder aufgrund einer Wahlanfechtung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellte Ergebnis nicht mit dem vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnis überein, ist eine Berichtigung oder eine Ungültigerklärung nur dann zwingend durchzuführen, wenn es durch die Verletzung von Wahlvorschriften zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge gekommen ist. Wären lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, liegt es im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde, ob sie das Wahlergebnis berichtigt; eine Ungültigerklärung kann in einem solchen Fall jedoch nicht ausgesprochen werden.

87.2.1 Rechnerische Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)

Im Rahmen der rechnerischen Berichtigung des Wahlergebnisses ist jede Richtigstellung des Wahlergebnisses aufgrund unveränderter zahlenmäßiger Einzelergebnisse und die Richtigstellung der aus den vorhandenen Unterlagen unrichtig gezogenen Schlüsse möglich. Die Berichtigung umfasst insbesondere Rechenfehler beim Zusammenzählen der Stimmen, Überspringen einer Seite der Zählliste, Fehler bei der Übertragung der Stimmenzahlen aus der Zählliste in die Niederschrift, falsche Schlussfolgerungen aus einer an sich richtigen Stimmenauszählung und sonstige offensichtliche Fehler.

87.2.2 Inhaltliche Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch überprüfen, ob die Stimmzettel richtig ausgewertet wurden. Eine Nachzählung sämtlicher Stimmzettel eines oder mehrerer Stimmbezirke im Rahmen der Wahlprüfung wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. Sie kommt vor allem dann in Betracht, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Auswertung in einem oder mehreren Stimmbezirken durchgängig und nicht nur in Einzelfällen fehlerhaft ist.

Waren Personen nicht wählbar, ist das Wahlergebnis nach Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Satz 2 zu berichtigen (vgl. Nrn. 80 und 81).

87.2.3 Berichtigungsentscheidungen

Im Rahmen der Anhörung Betroffener hat die Rechtsaufsichtsbehörde auch zu ermitteln, ob Personen, die nach dem berichtigten Wahlergebnis ein Amt erhalten würden, dieses annehmen und ob Amtshindernisse vorliegen.

87.3 Ungültigerklärung der Wahl

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge führen würde. Das ist z. B. dann der Fall, wenn wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung oder wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen eine Verdunkelungsgefahr besteht.

Aus der Ungültigerklärung muss sich ergeben,

- worin die Verletzung von Wahlvorschriften besteht,
- dass es wegen deren Verletzung möglicherweise zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge gekommen ist,

– warum eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge führen würde und
– ab welchem Verfahrensschritt das Wahlverfahren bei der Nachwahl zu wiederholen ist und ob die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl als solche beschränkt wird, weil sich die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße nur insoweit ausgewirkt haben können.

87.4 Sofortige Vollziehbarkeit

Eine sofortige Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung einer Gemeinderats- oder Kreistagswahl anzuordnen, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. VGH, BayVBl 1984, 723). Die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung der Wahl eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats ist in Hinblick auf Art. 11 Abs. 5 KWBG nicht möglich.

Die Anordnung einer Nachwahl setzt in jedem Fall eine bestandskräftige Ungültigerklärung der Wahl voraus.

Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In ihr ist darauf hinzuweisen, dass Klage erhoben werden kann. Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

88. Wahlanfechtung (Art. 51)

88.1 Anfechtungsbefugnis

Durch die Neufassung des Art. 51 Satz 1 wird klargestellt, dass die anfechtende Person im Wahlkreis wahlberechtigt sein muss. Darüber hinaus wurde in der zweiten Alternative die Beschränkung auf Bewerber für das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder des Landrats gestrichen, damit auch nichtwahlberechtigte Bewerber anfechtungsberechtigt sind, was nach der Neuregelung nicht mehr nur bei berufsmäßigen ersten Bürgermeistern und Landräten der Fall sein kann.

88.2 Frist für Anfechtung, Begründung

Bei Wahlanfechtungen ist zu beachten, dass die Anfechtungsfrist von 14 Tagen eine Ausschlussfrist ist; bei Fristversäumnis findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Art. 55 Abs. 2 Satz 2). Die Anfechtungsfrist ist von der mündlichen Verkündung des Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 an zu rechnen, nicht etwa von der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses nach § 90 Abs. 6 oder der späteren Bekanntmachung nach § 92 Abs. 2 Satz 2.

Sämtliche Tatsachen, auf die eine Wahlanfechtung gestützt wird, müssen bereits innerhalb der Anfechtungsfrist substantiiert dargelegt werden. Nicht belegte Vermutungen, bloße Andeutungen einer Möglichkeit von Wahlfehlern oder ein knappes Wahlergebnis reichen hierfür nicht aus. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgebrachte Tatsachen kann weder die Rechtsaufsichtsbehörde noch das Verwaltungsgericht der Entscheidung zugrunde legen. Eine Wahlanfechtung ist deshalb auch dann als unbegründet zurückzuweisen, wenn die Wahl nicht aufgrund ihrer Begründung, sondern aufgrund anderer Wahlanfechtungen oder im Weg der Wahlprüfung für ungültig erklärt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann aber verspätet eingegangene Begründungen bei der Wahlprüfung verwerten.

88.3 Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde

Wahlanfechtungsverfahren sind mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Gegebenenfalls kann die Person, die die Wahl angefochten hat, Untätigkeitsklage erheben (§ 75 VwGO).

88a. Rechtsweg (Art. 51a)

Art. 51a regelt die Klagebefugnis für die gerichtliche Wahlanfechtung. Die ebenfalls enthaltene Zuweisung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten ist lediglich deklaratorisch, weil es sich bei kommunalwahlrechtlichen Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinn von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt.

Die neue Regelung sieht vor, dass Personen, die nicht geltend machen können, dass sie durch die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Stattgabe oder Zurückweisung der Wahlanfechtung oder durch deren Unterlassung in ihren Rechten verletzt sind, mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen benötigen, die ihr beitreten.

Der Beitritt vermittelt dem Anfechtenden landesrechtlich die Klagebefugnis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass die Beitretenden selbst Kläger werden.

Die beitretenden Personen müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein. Für nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Personen, die in einem zugelassenen Wahlvorschlag als sich bewerbende Personen aufgeführt sind, scheidet ein Beitritt hingegen aus. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung in den Fällen, in denen die anfechtende Person keine Verletzung in ihren Rechten im Sinn von § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, nur dann möglich ist, wenn im jeweiligen Wahlkreis vor Ort ein durch den Beitritt von mindestens fünf dort wahlberechtigten Personen manifestiertes Bedürfnis hierfür besteht.

Abschnitt VIII

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik

89. Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54)

Durch Art. 54 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, wozu auch die Durchführung der Gemeindewahlen gehört. Sie trägt deshalb auch die dabei anfallenden Kosten. Die

Zuständigkeit von Wahlorganen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i betrifft vor allem Wahlbriefe, die von der Gemeinde nicht freigemacht worden sind und von den wählenden Personen unfrei zurückgesandt werden (Nachentgelt), ferner solche, die von der ausgebenden Wahlbehörde nicht freigemacht werden können.

Die Kosten einer Landrats**stich**wahl trägt der Landkreis. Lediglich die Kosten nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 (z. B. für Wahlzellen, Urnen, Tische, Hilfsmittel u. Ä.) tragen die Gemeinden.

90. Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97)

90.1 Allgemeines

Soweit den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften für die Durchführung der Landkreiswahlen Kosten zu erstatten sind, können die Landkreise nach tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Kostenerstattung zu pauschalieren.

Bei pauschalierter Kostenerstattung empfiehlt sich eine vorherige Absprache zwischen dem Landkreis und den Gemeinden.

Ähnlich wie bei den übrigen Wahlen sollten für die Berechnung der Pauschale mehrere repräsentative Gemeinden verschiedener Größen ausgewählt werden. Von den Gemeinden sollten nur Kosten erfragt werden, die das Landratsamt nicht selbst ermitteln kann. Da beim Landratsamt die Wahlberechtigten, die Wähler, die Briefwahlteilnehmer, die Anzahl der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände jeder Gemeinde bekannt sind, sind Erhebungen hierzu nicht erforderlich.

Der Katalog in § 97 Abs. 1 ist nicht abschließend. Berücksichtigt werden können insbesondere noch zusätzlich, d. h. außerhalb der laufenden Verwaltung, entstandene Sach- und Personalkosten (z. B. notwendige Mieten für Wahllokale, die nicht der Gemeinde gehören; Beförderungsentgelte für die Berufung oder die Einladung und die Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände).

90.2 Einzelheiten

Kosten für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlzellen, Tischen und Urnen einschließlich der hierfür anfallenden Personalkosten können nicht erstattet werden, da es sich um Aufgaben handelt, die die Gemeinden zu erledigen haben (siehe Art. 54 Abs. 2 Satz 2).

Zu den Kosten für die Anlegung der Wählerverzeichnisse gehören auch die Kosten der Fortführung bis zur Auslegung und der Berichtigungen.

Die Landratsämter haben bei der Ermittlung der Pauschale die kostengünstigste Beförderungsart zugrunde zu legen. Die Beförderungsentgelte für Wahlbriefe lassen sich beim Landratsamt feststellen, wobei lediglich die Anzahl der beförderten Wahlbriefe von der Gemeinde zu ermitteln ist.

91. Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe

Wenn eine Bekannt**machung** entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung von Satzungen gewählt wird, sind bei Gemeindewahlen die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 26 Abs. 2 GO) und der Bekanntmachungsverordnung vom 19. Januar 1983 (GVBl S. 14), bei Landkreiswahlen die Vorschriften der Landkreisordnung (Art. 20 Abs. 2 LKrO) anzuwenden. Es ist zulässig – wenn auch nicht vorgeschrieben – zusätzlich zu der gewählten Bekanntmachungsart auch noch auf andere Weise zu veröffentlichen (z. B. bei Bekanntmachung nach Satzungsrecht zusätzlich einen öffentlichen Anschlag). Anschläge sind so lange zu belassen, wie deren Inhalt von Bedeutung ist.

Von der förmlichen Bekanntmachung ist die Bekannt**gabe** zu unterscheiden, die lediglich den Charakter einer informierenden Mitteilung hat; § 98 ist insoweit – anders als bei Bekanntmachungen – nicht verbindlich. Ist bei Landkreiswahlen eine zusätzliche Bekannt**gabe** in der Gemeinde vorgeschrieben (z. B. bei der Bekanntgabe der vom Landkreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 1 Satz 2), entscheidet die Gemeinde über die Art der Veröffentlichung (z. B. öffentlichen Anschlag).

Bei einer **Veröffentlichung im Internet** sind deren eingeschränkte Zugänglichkeit sowie datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese Art der Veröffentlichung wird daher nur zusätzlich zu den o. g. Formen und für begrenzte Zeit in Betracht kommen. Ergänzend wird auf die IMS vom 7. März 2012 und vom 28. September 2012 (Az.: IB1-1367.16-5) hingewiesen.

92. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 und 100)

Zu den in § 99 genannten Wahlunterlagen gehören insbesondere

- die Wählerverzeichnisse,
- die Wahlscheinanträge,
- die Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen,
- die Wahlscheinverzeichnisse,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel,
- die nicht gekennzeichneten Stimmzettel,
- die Wahlvorschläge samt deren Beilagen,
- die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Eintragungsscheine,
- die Bekanntmachungen der Gemeinde und des Wahlleiters,

– die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände mit den dazugehörenden Unterlagen (z. B. beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zählllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe) sowie
– die Niederschriften des Wahlausschusses mit den Zusammenstellungen der Ergebnisse.

Die Vernichtung von Wahlunterlagen setzt keinen Antrag der Gemeinde voraus. Die Rechtsaufsichtsbehörden können von sich aus die Vernichtung zulassen. Im Rahmen der Vernichtung von Wahlunterlagen mit personenbezogenem Inhalt muss eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.

93. Wahlstatistik (Art. 56)

Eine repräsentative Statistik nach Art. 56 Abs. 2 ist nur bei Gemeindewahlen zulässig.

Sollen nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und der wählenden Personen erstellt werden, sind in den dafür ausgewählten Stimmbezirken die Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen zu versehen. Die Statistik darf nur in solchen Stimmbezirken durchgeführt werden, in denen jede Geschlechts- und Altersgruppe wenigstens so viele Wahlberechtigte aufweist, dass das Abstimmungsgeheimnis mit Sicherheit gewahrt bleibt. Die Kriterien hierfür sind im Einvernehmen mit dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor der Bestimmung der Auswahlbezirke festzulegen.

Im Abstimmungsraum ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik anzubringen.

Die statistische Auswertung der Stimmzettel darf erst nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk vorgenommen werden. Die statistische Auswertung der Stimmzettel ist nicht durch den Wahlvorstand oder den Briefwahlvorstand, sondern durch die für die Durchführung der Statistik zuständige Stelle im Sinn des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 vorzunehmen.

Die Stimmzettel dürfen den mit der statistischen Auszählung Beauftragten nur so lange zur Verfügung gestellt werden, wie es die Aufbereitung der Daten erfordert.

Untersuchungen, bei denen Angaben über die Wahlbeteiligung oder die Stimmabgabe aus verschiedenen Wahlen einzelfall- und personenbezogen zusammengeführt werden, gefährden das Wahlgeheimnis und sind daher unzulässig.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

94. Anlagen (§ 101)

Die Verwendung der Anlagen zu dieser Bekanntmachung wird empfohlen. Abweichungen stellen für sich allein keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften dar.

II.

Die Landratsämter und die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch die Gemeinden und die Landkreise ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlvorstände sachgemäß und rechtzeitig in ihre Aufgaben eingewiesen werden, damit eine fehlerfreie Durchführung der Wahl ermöglicht wird.

III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2012 tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2006 (AllMBl S. 453), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. September 2010 (AllMBl S. 215), außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die Bekanntmachung vom 9. November 2006 weiterhin anzuwenden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Vorderseite der Wahlbenachrichtigung

Amtliche Wahlbenachrichtigung

für die Wahl des ☐ **Gemeinderats** ☐ **ersten Bürgermeisters** ☐ **Kreistags** ☐ **Landrats**[1)]

Entgelt bezahlt

Wahltag: Sonntag, der _____

Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Abstimmung mit und halten Sie Ihren Personalausweis, als ausländischer Unionsbürger/ausländische Unionsbürgerin Ihren Identitätsausweis, oder Ihren Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein.** Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Vordruck stellen und beim Wahlamt der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft[1)] (Anschrift siehe unten) abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können den Antrag aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Vordrucks mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch stellen. In diesem Fall müssen Sie Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Wählerverzeichnis-Nr. wird gebeten. Wer einen Wahlschein für einen anderen beantragt, muss eine **schriftliche gesonderte Vollmacht** vorlegen. Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____[2)], 15.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Wahlscheine, Stimmzettel und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) beim Wahlamt der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft[1)] abgeholt werden.

Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft[1)] mit.

Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine eventuelle **Stichwahl** auf.[3)]

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft XY[1)]– Wahlamt
Musterstr. 1
00000 Ahausen

(Dienstsiegel)

Herrn / Frau

Stimmbezirk:
Wählerverzeichnis-Nr.:
Abstimmungsraum:

♿[4)]

1) Zutreffendes ankreuzen oder Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.
2) Zweiter Tag vor dem Wahltag
3) Kommt wegen der Art der durchzuführenden Wahl (z. B. nur Gemeinderatswahl) eine Stichwahl nicht in Betracht, ist dieser Satz wegzulassen oder zu streichen.
4) Aufdrucken, falls der Abstimmungsraum barrierefrei ist, sonst entsprechender Vermerk, dass der Raum nicht barrierefrei ist.

Auf der Wahlbenachrichtigung können für den Abgleich mit dem Wählerverzeichnis Strichcodes angebracht werden, die die dafür notwendigen Angaben über die stimmberechtigte Person, die Nummer im Wählerverzeichnis, und die Stimmberechtigung enthalten.

Anlage 2 (zu Nrn. 29 und 32 GLKrWBek)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, **wenn** Sie **nicht** in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Abstimmungsraum Ihres Wahlkreises oder wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen.	Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an das Wahlamt senden.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.	

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder **in Druckschrift** ausfüllen.

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES WAHLSCHEINS

für die Wahl des ☐ **Gemeinderats** ☐ **ersten Bürgermeisters**
☐ **Kreistags** ☐ **Landrats**
am _____

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname	Tag der Geburt (bitte unbedingt angeben)		
Vorname	Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			

☐ Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine **Stichwahl** stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen

☐ soll an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.

☐ soll an mich (ggf. ab dem – Datum _____) an folgende **andere Anschrift** geschickt werden:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, bei Versand ins Ausland: auch Staat

☐ wird abgeholt (bei Abholung durch eine andere Person siehe nachfolgenden **Vollmacht**svordruck).

☐ Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins nicht für mich. Die Vollmacht der wahlberechtigten Person liegt bei.

Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar:	
Datum	Unterschrift der **antragstellenden** Person

Vollmacht (bei Abholung durch eine andere Person auszufüllen!)

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen

Herrn/Frau (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (hierfür kann dieser Vordruck verwendet werden) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft[1)] vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Sie muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Datum	Unterschrift der **wahlberechtigten** Person

Erklärung der bevollmächtigten Person (**nicht** von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

	(Vor- und Familienname)

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Unterlagen und versichere, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen vertrete.

Datum	Unterschrift der **bevollmächtigten** Person

Nur für amtliche Vermerke:

Eingegangen am:	Sperrvermerk „W" im Wählerverzeichnis eingetragen:	Nr. des Wahlscheins:	Unterlagen ausgehändigt/ abgesandt am:

Anlage 3 (zu Nr. 27 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Wahl des ☐ **Gemeinderats** ☐ **ersten Bürgermeisters**
☐ **Kreistags** ☐ **Landrats**

am _____

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete Wahl nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum _____ (16. Tag vor dem Wahltag) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.

Kennbuchstabe		Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)				Wahlvorsteher			
		Abschluss gemäß § 21 GLKrWO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO[1]		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO[2]		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO[3]	
		Gemeinderatswahl Bürgermeisterwahl[4]	Kreistagswahl Landratswahl[4]	Gemeinderatswahl Bürgermeisterwahl[4]	Kreistagswahl Landratswahl[4]	Gemeinderatswahl Bürgermeisterwahl[4]	Kreistagswahl Landratswahl[4]	Gemeinderatswahl Bürgermeisterwahl[4]	Kreistagswahl Landratswahl[4]
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)								
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)								
A1+A2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis **insgesamt**								
		Datum, Uhrzeit _____		Datum, Uhrzeit _____		Datum, Uhrzeit _____		Datum, Uhrzeit _____	
(Dienstsiegel)		Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person _____		Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person _____		Unterschrift des Wahlvorstehers _____		Unterschrift des Wahlvorstehers _____	

1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z. B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.
2) Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ (Wahlschein) einzutragen.
3) Nur ausfüllen, wenn am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt worden sind.
4) Gegebenenfalls Nichtzutreffendes streichen. In der Spalte ist bei den Kennbuchstaben jeweils nur eine Zahl einzutragen.

Anlage 4 (zu Nr. 36 GLKrWBek)

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Das Format beträgt je nach Anzahl und Größe der Stimmzettel DIN C4, DIN C5 oder DIN C6.

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Anlage 5 (zu Nr. 36 GLKrWBek)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags für die Briefwahl

Das Format beträgt je nach Anzahl und Größe der Stimmzettel DIN B4, DIN B5 oder DIN B6.

Die Farbe ist immer hellrot.

Ausgabestelle: .....[1)]
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)

Wahlschein Nr.: .....[2)]

Stimmbezirk: .....[2)]

Wahlbrief

An

.....[3)]

.....[4)]

.....[5)]

Rückseite des Wahlbriefumschlags für die Briefwahl

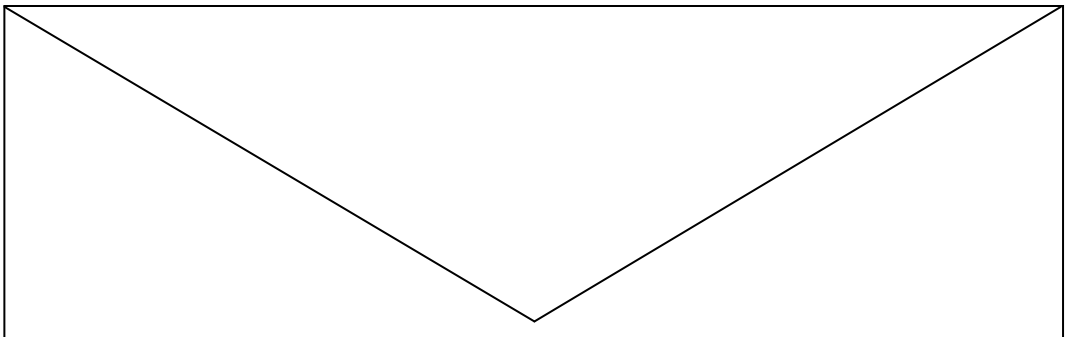

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **verschlossenen weißen[6)] Stimmzettelumschlag**
   mit den darin befindlichen Stimmzetteln
   und
2. den **Wahlschein**
   mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt.

Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.

1) Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.
2) Wahlscheinnummer oder Stimmbezirk müssen angegeben sein.
3) Hier die Behörde einsetzen, bei der die Wahlbriefe eingehen müssen.
4) Straße und Hausnummer der Behörde einsetzen.
5) Postleitzahl und Bestimmungsort angeben.
6) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

Anlage 6 Vorderseite (zu Nr. 36 GLKrWBek)

Merkblatt für die Briefwahl
bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Beiliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen und zwar:

1. den Wahlschein, auf dem die Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. die Stimmzettel für die im Wahlschein bezeichneten Wahlen,
3. einen amtlichen weißen*) Stimmzettelumschlag,
4. einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**

   – bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**

   – bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**

   o d e r

2. durch **Briefwahl.**

Nach Art. 3 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes darf jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beachten Sie bitte im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe die nachstehenden Erläuterungen in **„Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“** und den umseitigen **„Wegweiser für die Briefwahl“**.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die **„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** unterschrieben ist.

2. Legen Sie bitte den **Wahlschein** nicht in den weißen*) Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem weißen*) Stimmzettelumschlag **in den hellroten Wahlbriefumschlag**. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig.**

3. Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht auszuüben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese unterzeichnet die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Sorgen Sie bitte dafür, dass der Wahlbrief bei der Behörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht.

   Bei Versendung i**nnerhalb der Bundesrepublik Deutschland** ist der Wahlbrief nicht freizumachen. Wünschen Sie eine besondere Beförderungsform, z. B. Expressbrief oder Einschreiben, müssen Sie das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt selbst tragen.

   Bei Rücksendung aus dem **Ausland** muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden.

   Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgegeben werden.

   Wahlbriefe, die am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit bei der zuständigen Behörde eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis für eine möglicherweise folgende Stichwahl

Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfinden, erhalten Sie keine erneute Wahlbenachrichtigung. Sie können dennoch an der Stichwahl teilnehmen. Dazu sollten Sie einen Ausweis mitbringen.

Sie können für die Stichwahl auch einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; dazu ist ein schriftlicher oder mündlicher (nicht telefonischer) Antrag notwendig.

---

*) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

Anlage 6 Rückseite (zu Nr. 36 GLKrWBek)

Wegweiser für die Briefwahl

1. Alle Stimmzettel persönlich kennzeichnen; die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf den Stimmzetteln vermerkt.

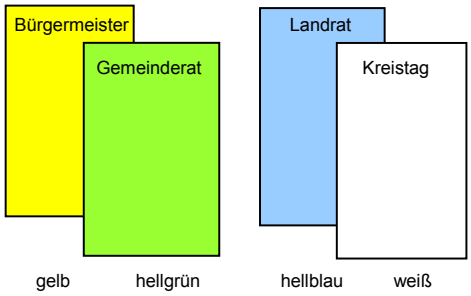

2. Jeden Stimmzettel für sich gefaltet einzeln in den **amtlichen weißen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.

Den **Wahlschein nicht** in den weißen Stimmzettelumschlag stecken.

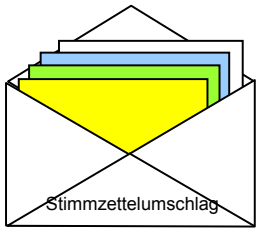

3. **„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen.

4. Folgende Unterlagen in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken:

- den **verschlossenen weißen** Stimmzettelumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
- den **Wahlschein.** Der Wahlschein darf sich **nicht** im weißen Stimmzettelumschlag befinden.

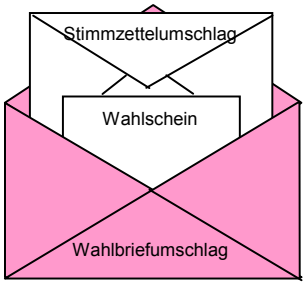

5. **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (im Ausland: frankiert) versenden oder bei der darauf angegebenen Behörde abgeben.

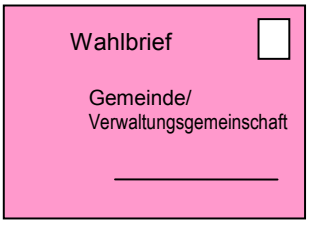

Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu stecken sind!

Anlage 7 (zu Nr. 46 GLKrWBek)

Partei oder Wählergruppe	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und der Bewerber

für die Wahl des ☐ Gemeinderats*) ☐ ersten Bürgermeisters*)

am _____ in der Gemeinde _____

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

und – bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag –

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

I. Ladung und Beschlussfähigkeit

1. Das vertretungsberechtigte Organ der

Partei oder Wählergruppe	
Datum	Form der Einladung
hat am	durch

und – bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag –

das vertretungsberechtigte Organ der

Partei oder Wählergruppe	
Datum	Form der Einladung
hat am	durch
Partei oder Wählergruppe	
Datum	Form der Einladung
hat am	durch

☐ eine Versammlung von Anhängern / Mitgliedern**) der Partei oder der Wählergruppe

☐ eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden

☐ eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde

Datum	Uhrzeit
auf den	
Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
nach	

zum Zweck der Aufstellung eines Wahlvorschlags einberufen.

2. Zahl _____ wahlberechtigte Teilnehmer waren erschienen.
Ihre Vor- und Familiennamen sowie Anschriften ergeben sich aus der Anwesenheitsliste, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

3. Die Versammlung wurde geleitet von

Familienname, Vorname

*) Für die Kreistagswahl und die Landratswahl ist das Muster anzupassen.
**) Nichtzutreffendes streichen oder weglassen

4. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellte fest,

4.1 dass die Wahlberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Teilnahme an der Abstimmung erhoben haben, festgestellt worden ist,

4.2 bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, gewählt worden ist,

4.3 dass geheim abzustimmen ist und dass die Namen der gewünschten sich bewerbenden Personen auf dem Stimmzettel unbeobachtet zu vermerken oder zu kennzeichnen sind,

4.4 dass jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte Person vorschlagsberechtigt ist,

4.5 dass die sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

II. Wahl der sich bewerbenden Personen für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds

1. Wahlverfahren

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellte fest, dass

1.1 ☐ nach den Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe als sich bewerbende Person gewählt ist, wer

Art des Wahlverfahrens

1.2 ☐ über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Personen keine Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe bestehen und dass die Aufstellungsversammlung deshalb beschließen muss, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbenden Personen gewählt werden sollen.

Die **Aufstellungsversammlung beschloss**, die sich bewerbenden Personen nach folgendem **Wahlverfahren** zu wählen:

☐ Für die Bewerbungen auf den Listenplätzen ☐ bis ☐ :

Es wird über jede vorgeschlagene Person einzeln mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt.

☐ Für die Bewerbungen auf den Listenplätzen ☐ bis ☐ :

Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten Personen geheim vergeben. Jeder Versammlungsteilnehmer hat so viele Stimmen, wie sich bewerbende Personen zu wählen sind, wobei jede Person bis zu drei Stimmen erhalten kann.

☐ Für die Bewerbungen auf den Listenplätzen ☐ bis ☐ :

Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von vorgeschlagenen Personen im Ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt. Änderungsanträge zu einzelnen Blöcken werden zugelassen; über sie wird vorweg geheim abgestimmt. Streichungen von Namen sind zulässig.

Streichungen gelten für die betroffenen Personen als ☐ Nein-Stimmen ☐ Enthaltungen.

☐

Art des Wahlverfahrens

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

2. Wahl der sich bewerbenden Personen

2.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Reihenfolge	Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis

2.2 Festlegung der **Reihenfolge**

☐ Bei der Wahl der sich bewerbenden Personen wurde gleichzeitig über die Reihenfolge abgestimmt.

☐ Die Versammlung legte in geheimer Abstimmung fest, dass sich die Reihenfolge der gewählten Personen nach den erreichten Höchststimmenzahlen richtet.

☐ Die Versammlung stimmte über die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen

Nr(n). _____ einzeln

Nr(n). _____ gemeinsam

geheim ab.

2.3 Die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wurde unter Nr. 2.1 in der ersten Spalte eingetragen.

2.4 **Mehrfache Aufführung** im Wahlvorschlag

Die Versammlung entschied in geheimer Abstimmung, folgende sich bewerbende Personen mehrfach aufzuführen und zwar

2.4.1 dreifach:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis

2.4.2 zweifach:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis

3. Wahl von Ersatzleuten

3.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Reihenfolge	Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis

3.2 Festlegung der **Reihenfolge**

☐ Bei der Wahl der Ersatzleute wurde gleichzeitig über die Reihenfolge abgestimmt.

☐ Die Versammlung legte in geheimer Abstimmung fest, dass sich die Reihenfolge der gewählten Personen nach den erreichten Höchststimmenzahlen richtet.

☐ Die Versammlung stimmte über die Reihenfolge der Ersatzleute

Nr(n). ☐ einzeln

Nr(n). ☐ gemeinsam

geheim ab.

3.3 Die Reihenfolge der Ersatzleute wurde unter Nr. 3.1 in der ersten Spalte eingetragen.

3.4 Die Versammlung entschied, dass die **Ersatzleute** nach folgendem Verfahren **nachrücken**:

☐ Die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen rücken um eine entsprechende Anzahl von Plätzen nach vorne. Die Ersatzleute rücken in der in Nr. 3.1 aufgeführten Reihenfolge in die Bewerberliste nach.

☐ Die Ersatzleute nehmen in der in Nr. 3.1 aufgeführten Reihenfolge die Plätze der Ausgeschiedenen ein.

☐ Die nachgerückten Ersatzleute werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen.

☐ Die Versammlung beschloss, als Ersatz für Ausgeschiedene die im Wahlvorschlag bereits benannten sich bewerbenden Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufzuführen, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

4. Listenverbindung

4.1 Die Aufstellungsversammlung beschloss in geheimer Abstimmung, dass der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats mit folgenden Wahlvorschlägen verbunden sein soll:

Partei oder Wählergruppe
Partei oder Wählergruppe
Partei oder Wählergruppe

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

4.2 Die Beauftragte / der Beauftragte wird verpflichtet, die Listenverbindung unter folgenden Voraussetzungen zu ändern oder zurückzunehmen:

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

5. Beauftragte

Die Versammlung bestellte durch Beschluss als Beauftragte(n) für den Wahlvorschlag:

5.1 Beauftragte / Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

5.2 Stellvertretende Beauftragte / Stellvertretender Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

III. Wahl der sich bewerbenden Personen für das Amt des ersten Bürgermeisters

1. Wahlverfahren

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellte fest, dass

☐ nach den Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe als sich bewerbende Person gewählt ist, wer

Art des Wahlverfahrens

☐ über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Person keine besonderen Regelungen bestehen; als sich bewerbende Person ist somit gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

2. Wahl der sich bewerbenden Personen

2.1 Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis
	Stimmenthaltungen	
	Ungültige Stimmen	
	zusammen	

Hiernach erhielt

☐

Familienname, Vorname

☐ keine der vorgeschlagenen Personen

die erforderliche Mehrheit.

2.2 In einer **Stichwahl** wurde zwischen folgenden Personen mit nachstehendem Ergebnis abgestimmt:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	

Hiernach

☐ wurde als sich bewerbende Person gewählt:

Familienname, Vorname

☐ erhielt keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, da sich Stimmengleichheit ergab; es musste **das Los entscheiden**. Danach ist sich bewerbende Person:

Familienname, Vorname

3. Wahl von Ersatzleuten

3.1 Entweder:

3.1.1 ☐ Die Wahl der vorgeschlagenen Personen ergab folgendes Ergebnis:

Familienname, Vorname	Anschrift	Stimmen oder Stimmenverhältnis
	Stimmenthaltungen	
	Ungültige Stimmen	
	zusammen	

Hiernach erhielt

☐ | Familienname, Vorname |
|---|
| |

☐ keine der vorgeschlagenen Personen

die erforderliche Mehrheit.

3.1.2 In einer **Stichwahl** wurde zwischen folgenden Ersatzleuten mit nachstehendem Ergebnis abgestimmt:

Familienname, Vorname	Stimmen oder Stimmenverhältnis
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	

Hiernach

☐ wurde als ersatzweise sich bewerbende Person gewählt:

Familienname, Vorname

☐ erhielt keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, da sich Stimmengleichheit ergab; es musste **das Los entscheiden**. Danach ist ersatzweise sich bewerbende Person:

Familienname, Vorname

3.2 Oder:

☐ Für den Fall, dass die sich bewerbende Person ausscheiden sollte, beschloss die Versammlung in geheimer Abstimmung, dass als ersatzweise sich bewerbende Person die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl oder, falls eine Stichwahl stattgefunden hat, die in der Stichwahl nicht gewählte Person den Platz der ausgeschiedenen sich bewerbenden Person einnimmt.

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

4. Gemeinsamer Wahlvorschlag:

Die Versammlung fasste folgenden Beschluss:

☐ Es soll mit **keinem** weiteren Wahlvorschlagsträger ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.

☐ Es besteht damit Einverständnis, dass die sich bewerbende Person für folgende Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin / gemeinsamer Bewerber auftritt:

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung(en)
Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung(en)
Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung(en)

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

5. Beauftragte:

5.1 Die Versammlung bestellte durch Beschluss als Beauftragte(n) für den Wahlvorschlag:

Beauftragte / Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

5.2 Stellvertretende Beauftragte / Stellvertretender Beauftragter:

Familienname, Vorname
Anschrift

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

IV. Zurücknahme des Wahlvorschlags

Die Beauftragte / Der Beauftragte wird verpflichtet, den Wahlvorschlag zur Wahl des

☐ Gemeinderats ☐ ersten Bürgermeisters

unter folgenden Voraussetzungen zurückzunehmen:

Abstimmungsergebnis : ☐ zu ☐

V. Unterschriften

Die Unterzeichnenden versichern, dass diese Niederschrift dem Verlauf der Aufstellungsversammlung entspricht und dass insbesondere

- **die Vorschriften über die Ladung zur Aufstellungsversammlung beachtet wurden,**
- **über die Aufstellung der sich bewerbenden Personen und Ersatzleute geheim abgestimmt wurde,**
- **über die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen geheim abgestimmt wurde,**
- **über eine etwaige mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen geheim abgestimmt wurde,**
- **über eine etwaige Listenverbindung in geheimer Abstimmung beschlossen wurde,**
- **jede wahlberechtigte Teilnehmerin / jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und**
- **den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.**

Der Leiter / die Leiterin der Versammlung:

Familienname, Vorname und Anschrift in Druckschrift **und** Unterschrift

Zwei weitere wahlberechtigte Teilnehmende:

1.
Familienname, Vorname und Anschrift in Druckschrift **und** Unterschrift

2.
Familienname, Vorname und Anschrift in Druckschrift **und** Unterschrift

Anlage: Anwesenheitsliste

Anlage 8 (zu Nrn. 44 und 47 GLKrWBek)

Partei oder Wählergruppe	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

An den

Wahlleiter der Gemeinde

_____

_____

_____ _____

Eingangsstempel

Voraussichtliche Ordnungszahl: _____

(Nur vom Wahlleiter auszufüllen)

☐ **Wahlvorschlag** ☐ **Gemeinsamer Wahlvorschlag**

für die Wahl des Gemeinderats[*)]

am _____ in der Gemeinde _____

Name(n) der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)	Die Wählergruppe ist
	☐ organisiert ☐ nicht organisiert
	☐ organisiert ☐ nicht organisiert
	☐ organisiert ☐ nicht organisiert

Anlagen:
___ Nachweis der Organisation[1)]
___ Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Anwesenheitsliste[2)]
___ Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute[3)]
___ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird[3)]
___ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist[3)]
___ gemeindliche Bescheinigung über die Wählbarkeit[4)]
___ gemeindliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit[5)]

Kennwort des Wahlvorschlags:

	Kurzbezeichnung(en)

Beauftragter / Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

Stellvertretender Beauftragter / Stellvertretende Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

*) Für die Kreistagswahl ist das Muster anzupassen.
1) Wird kein Nachweis über die Organisation erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.
2) = Anlage 7
3) = Anlage 11a
4) = Anlage 12; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h
5) = Anlage 12a; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i

Sich bewerbende Personen:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter[6]
	Anschrift		Gemeindeteil[7]	Mehrfachaufführung _____-fach
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift		Gemeindeteil	Mehrfachaufführung _____-fach
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift		Gemeindeteil	Mehrfachaufführung _____-fach
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift		Gemeindeteil	Mehrfachaufführung _____-fach

Ersatzleute:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter[6]
	Anschrift		Gemeindeteil[7]	Mehrfachaufführung _____-fach
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift		Gemeindeteil	Mehrfachaufführung _____-fach
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	akademische Grade	
___	Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter
	Anschrift		Gemeindeteil	Mehrfachaufführung _____-fach

6) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.
7) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

Eingegangene Listenverbindung(en):

Der Wahlvorschlag ist mit folgenden Wahlvorschlägen verbunden:

Partei oder Wählergruppe

Unterschriften der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags:[8)]

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift[9)]	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)

8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
9) Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Anlage 9 (zu Nrn. 45 und 47 GLKrWBek)

Partei oder Wählergruppe	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

An den

Wahlleiter der Gemeinde

_____

_____

_____ _____

Eingangsstempel

Voraussichtliche Ordnungszahl: _____

(Nur vom Wahlleiter auszufüllen)

☐ **Wahlvorschlag** ☐ **Gemeinsamer Wahlvorschlag**

für die Wahl des ersten Bürgermeisters[*)]

am _____ in der Gemeinde _____

Name(n) der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)	Die Wählergruppe ist
	☐ organisiert ☐ nicht organisiert
	☐ organisiert ☐ nicht organisiert
	☐ organisiert ☐ nicht organisiert

Anlagen:
___ Nachweis der Organisation[1)]
___ Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Anwesenheitsliste[2)]
___ Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Person ggf. mit der Erklärung über eine gemeinsame Bewerbung[3)]
___ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird[3)]
___ Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist[3)]
___ gemeindliche Bescheinigung über die Wählbarkeit[4)]
___ gemeindliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit[5)]

Kennwort des Wahlvorschlags:

	Kurzbezeichnung(en)

Beauftragter / Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

Stellvertretender Beauftragter / Stellvertretende Beauftragte für den Wahlvorschlag:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift	Telefax / E-Mail

*) Für die Landratswahl ist das Muster anzupassen.
1) Wird kein Nachweis über die Organisation erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.
2) = Anlage 7
3) = Anlage 11a
4) = Anlage 12; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h
5) = Anlage 12a; im Einzelnen vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i

Sich bewerbende Person:

Familienname		Vorname	akademische Grade
Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter[6)]
Anschrift			Gemeindeteil[7)]

Ersatzweise sich bewerbende Person:

Familienname		Vorname	akademische Grade
Tag der Geburt	Geschlecht ☐ M ☐ W	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter[6)]
Anschrift			Gemeindeteil[7)]

Unterschriften der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags:[8)]

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift[9)]	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten der Partei(en) oder der Wählergruppe(n)

6) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.
7) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.
8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
9) Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Anlage 10 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

Unterstützungsliste

für den Wahlvorschlag der

Partei oder Wählergruppe | Kurzbezeichnung

_____ | _____

für die Wahl des _____[1] **am** _____

in der Gemeinde / im Landkreis[2] _____

Die nachstehenden in der Gemeinde Wahlberechtigten unterstützen mit ihrer Unterschrift den oben genannten Wahlvorschlag:

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift[3]	Unterschrift (ggf. der Hilfsperson)	Bemerkungen der Gemeinde
1				
2				
3				

Bestätigung der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)

1. Zahl _____ Eintragungen wurden in vorstehender Unterstützungsliste insgesamt geleistet.

2. Zahl _____ Eintragungen, und zwar die lfd. Nrn. _____ werden für ungültig erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Spalte „Bemerkungen der Gemeinde“.

3. Zahl _____ gültige Eintragungen wurden insgesamt geleistet.

Datum

_____

(Dienstsiegel)

_____

Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

1) Für jede Wahl (Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats) ist eine eigene Liste aufzulegen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des ☐ Gemeinderats ☐ ersten Bürgermeisters

☐ Kreistags ☐ Landrats

am _____

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

   bis Montag, den _____ (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungs-raums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

_____

Unterschrift

_____

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

Anlage 11a (zu Nr. 47 GLKrWBek)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber

für die Wahl des ☐ Gemeinderats ☐ ersten Bürgermeisters

☐ Kreistags ☐ Landrats

in der Gemeinde / im Landkreis _____

am _____

Familienname	Vorname	akademische Grade

Tag der Geburt	Beruf oder Stand	Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter[1]

Anschrift, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Gemeindeteil[2]

Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag

Meiner Aufnahme als Bewerberin / Bewerber in den Wahlvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

stimme ich zu.

Ich will als gemeinsame Bewerberin / gemeinsamer Bewerber für die Wahl des **ersten Bürgermeisters** oder des **Landrats** auf den Wahlvorschlägen folgender Parteien oder Wählergruppen auftreten:

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

Auf folgendem Wahlvorschlag will ich **nicht** als gemeinsame Bewerberin / gemeinsamer Bewerber auftreten:

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

Erklärung zur Bewerbung

Ich erkläre, dass ich bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werde.

Hinweis: Sofern Sie lediglich eine Nebenwohnung in Bayern, Ihre Hauptwohnung jedoch außerhalb Bayerns haben, prüft die Wahlkreisgemeinde, ob Sie einen weiteren Nebenwohnsitz in Bayern haben und sich dort für ein gleichartiges Amt am selben Wahltag bewerben.

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit

Ich versichere dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss, dass ich als Bewerberin oder als Bewerber für das Amt

eines ☐ Gemeinderatsmitglieds ☐ Kreisrats,

am Wahltag nicht nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

des ☐ ersten Bürgermeisters ☐ Landrats,

am Wahltag nicht nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

Datum	Unterschrift

1) Falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.
2) Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

Anlage 12 (zu Nr. 47 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bescheinigung über die Wählbarkeit

für die Wahl des ☐ berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

☐ Kreistags ☐ Landrats

in der Gemeinde / im Landkreis _____

am _____

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift		

ist am Wahltag nach den heutigen Erkenntnissen wählbar

– nach Art. 21 Abs. 1 GLKrWG als **Kreisrat**

– nach Art. 39 Abs. 1 GLKrWG als **berufsmäßiger erster Bürgermeister** oder als **Landrat**

(Nichtzutreffendes streichen)

Datum

_____ (Dienstsiegel)

_____

Unterschrift der/des mit der Bescheinigung beauftragten Bediensteten

Anlage 12a (zu Nr. 47 GLKrWBek)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit*)

für die Wahl des ☐ Gemeinderats ☐ ersten Bürgermeisters

☐ Kreistags ☐ Landrats

in der Gemeinde / im Landkreis _____

am _____

Familienname	Vorname	Tag der Geburt
Anschrift		

ist am Wahltag nach den heutigen Erkenntnissen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen

– nach Art. 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GLKrWG als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat

– nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GLKrWG als erster Bürgermeister oder als Landrat

(Nichtzutreffendes streichen)

Datum

_____ (Dienstsiegel)

_____

Unterschrift der/des mit der Bescheinigung beauftragten Bediensteten

*) Diese Bescheinigung darf für die aufgeführte Person für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal ausgestellt werden.

Anlage 13 (zu Nr. 50 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats*)

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats und zur Entscheidung über ihre Gültigkeit trat heute, am _____ (40. Tag vor dem Wahltag), der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Ort und Zeit der Sitzung wurden bekannt gemacht. Die Sitzung war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

*) Dieses Muster gilt für die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl entsprechend.

II. Eingereichte Wahlvorschläge

Der Wahlleiter legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	eingereicht am

III. Prüfung der Wahlvorschläge

1. Anhand der auf den Wahlvorschlägen angebrachten Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

1.1 ☐ alle Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht wurden.

1.2 ☐ folgende Wahlvorschläge verspätet eingereicht wurden:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	eingereicht am

Die verspätet eingereichten Wahlvorschläge wurden vom Wahlausschuss durch Beschluss für ungültig erklärt.

2. Bei den rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen wurde überprüft, ob sie den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechen.

IV. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss beschloss:

1.1 Folgende Wahlvorschläge werden für gültig erklärt und erhalten folgende Ordnungszahlen:

Ordnungs-zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung

Aufgrund der festgestellten Mängel wurden bei nachstehenden Wahlvorschlägen die folgenden ungültigen Eintragungen gestrichen. Die Streichungen wurden im Wahlvorschlag beurkundet.

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Art und Grund der Streichung

1.2 Aufgrund der festgestellten Mängel werden folgende Wahlvorschläge im Ganzen für ungültig erklärt:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Art der Mängel

2. Der Wahlausschuss beschloss über die Zulässigkeit folgender Listenverbindungen:

2.1 Listenverbindung 1:

Ordnungs-zahl	Namen der Wahlvorschlagsträger (Kennwort)

Die Listenverbindung 1 ist

☐ zulässig

☐ unzulässig, weil

_____

_____

2.2 Listenverbindung 2:

Ordnungs-zahl	Namen der Wahlvorschlagsträger (Kennwort)

Die Listenverbindung 2 ist

☐ zulässig

☐ unzulässig, weil

_____

_____

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

☐ Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.

☐ Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Trotz Stimmengleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim

Beschluss zu Nr. _____ ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung.

Die Entscheidungen des Wahlausschusses wurden in der Sitzung bekannt gegeben.

Wahlleiter: Schriftführer:

_____ _____

Anlage 14 (zu Nr. 50 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters*)

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters und zur Entscheidung über ihre Gültigkeit trat heute, am _____ (40. Tag vor dem Wahltag), der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Ort und Zeit der Sitzung wurden bekannt gemacht. Die Sitzung war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

*) Dieses Muster gilt für die Zulassung der Wahlvorschläge für die Landratswahl entsprechend.

II. Eingereichte Wahlvorschläge

Der Wahlleiter legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	eingereicht am

III. Prüfung der Wahlvorschläge

1. Anhand der auf den Wahlvorschlägen angebrachten Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

1.1 ☐ alle Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht wurden.

1.2 ☐ folgende Wahlvorschläge verspätet eingereicht wurden:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	eingereicht am

Die verspätet eingereichten Wahlvorschläge wurden vom Wahlausschuss durch Beschluss für ungültig erklärt.

2. Bei den rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen wurde überprüft, ob sie den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechen.

3. Folgende sich bewerbende Personen wurden von mehreren Wahlvorschlagsträgern in getrennten Aufstellungsversammlungen aufgestellt. Sie haben erklärt, auf folgenden Wahlvorschlägen gemeinsam auftreten zu wollen:

Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Kennworte der Wahlvorschlagsträger, von der die Person aufgestellt wurde	Kennworte der Wahlvorschlagsträger, für die sich die Person bewerben will

Im Umfang der Erklärungen ist daraus jeweils ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden. Die Wahlvorschläge, mit denen die sich bewerbende Person nicht gemeinsam auftreten wollte, wurden zurückgewiesen (Abschnitt IV Nr. 1.2).

IV. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss beschloss:

1.1 Folgende Wahlvorschläge werden für gültig erklärt und erhalten folgende Ordnungszahlen:

Ordnungs-zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Kurzbezeichnung	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)

Aufgrund der festgestellten Mängel wurden bei nachstehenden Wahlvorschlägen die folgenden ungültigen Eintragungen gestrichen. Die Streichungen wurden im Wahlvorschlag beurkundet.

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Art und Grund der Streichung

1.2 Aufgrund der festgestellten Mängel werden folgende Wahlvorschläge im Ganzen für ungültig erklärt:

Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Art des Mangels

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

☐ Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.

☐ Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Trotz Stimmengleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim

Beschluss zu Nr. _____ ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung.

Die Entscheidungen des Wahlausschusses wurden in der Sitzung bekannt gegeben.

Wahlleiter: Schriftführer:

_____ _____

Gemeinde*)	**Zählliste**[1]	Wahlvorschlag Nr.[2]
Stimmbezirk	für die Gemeinderatswahl am _____	Kennwort

Nr. und Name der sich bewerbenden Person	Nr. und Name der sich bewerbenden Person	Nr. und Name der sich bewerbenden Person	Nr. und Name der sich bewerbenden Person	Nr. und Name der sich bewerbenden Person

1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen **nicht abstreichen**!

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
	x	=		x	=		x	=		x	=		x	=

2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen **abstreichen**!

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440
441	442	443	444	445	446	447	448	449	450
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470
471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500

Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =	Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =	Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =	Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =	Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =

3. Gesamtsumme der Stimmen:

Summe der Stimmen aus **Nr. 1 + Nr. 2:** =	Summe der Stimmen aus **Nr. 1 + Nr. 2:** =	Summe der Stimmen aus **Nr. 1 + Nr. 2:** =	Summe der Stimmen aus **Nr. 1 + Nr. 2:** =	Summe der Stimmen aus **Nr. 1 + Nr. 2:** =

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.
1) Für die Eintragung der abgegebenen Stimmen von Hand.
2) Die Wahlvorschlagsnummer, das Kennwort, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen auf dem Stimmzettel sollten von der Gemeinde vorher eingetragen oder eingedruckt werden.

Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher _____ erfassende Person _____

Anlage 15 (zu Nr. 68 GLKrWBek)

Anlage 16 (zu Nr. 68 GLKrWBek)

Gemeinde*)	**Zählliste**[1)]	Wahlvorschlag Nr.[2)]
Stimmbezirk	für die Gemeinderatswahl am _____	Kennwort

Sich bewerbende Person		**1.** Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz)			**2.** Stimmen aus Einzelstimmvergaben	**3.** Gesamtsumme der Stimmen
Nr.	Name	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der abgestrichenen Stimmen	Summe aus Nr. **1** + Nr. **2**

Wahlvorsteher / Briefwahlvorsteher _____ erfassende Person _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.
1) Für den Ausdruck bei mithilfe einer Datenverarbeitungsanlage erfassten Stimmen.
2) Die Wahlvorschlagsnummer, das Kennwort, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen auf dem Stimmzettel sollten von der Gemeinde vorher eingetragen oder eingedruckt werden.

Anlage 17 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl des Gemeinderats*)

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

– die Wahlbekanntmachung,
– ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum ☐ Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

2.4.1 ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

2.4.2 ☐ Vor Beginn der Abstimmung berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.
Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.

2.4.3 ☐ Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

☐ Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

☐ Im Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte:

☐ Krankenhäuser (Bezeichnung)

_____

☐ Alten- oder Pflegeheime (Bezeichnung)

_____

☐ Klöster (Bezeichnung)

_____

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Abstimmenden die Stimmzettel. Er wies die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson zu bedienen. Die Abstimmenden konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschten, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde darauf geachtet, ob der Wahlschein für beide Wahlen galt. Auf dem Wahlschein wurde jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

2.5.2 Sonderstimmbezirk

☐ Im Sonderstimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

☐ Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.5.1 beschrieben.

2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

☐ Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name des

Wahlvorstehers bzw.
der Stellvertretung: _____

ersten Beisitzers: _____

zweiten Beisitzers: _____

☐ Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelnen Einrichtungen ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage Nr. ☐ ersichtlich.

2.6 Schluss der Abstimmung

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

☐ In der **Gemeinde wurde nur ein Stimmbezirk** gebildet und der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt.
Der Wahlvorstand entschied während der Abstimmung – ohne deren Ablauf zu behindern – über die Zulassung der von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe. Das Ergebnis ist in einer Anlage zu dieser Niederschrift vermerkt.[1)]

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 Behandlung der vom Briefwahlvorstand übergebenen Briefwahlurne

Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn vom Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und dem Wahlvorstand übergeben wurden, sowie bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

3.1.1 Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnete nach 18 Uhr zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnete. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

a)	Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“	
b)	Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“	
c)	Stimmzettelumschläge insgesamt	

1) Die Anlage kann entsprechend den Nrn. 2.2 bis 2.6 der Niederschrift über die Gemeinderats-Briefwahl gestaltet werden.

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

_____

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.1.3 [ ] Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl aus der Briefwahlurne betrug: [ ]
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne des Abstimmungsraums für die Gemeinderatswahl gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.1.5 [ ] Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.[2)]

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2].

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler nach den

a)	Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl[3)]			= [B 1].
b)	Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl			
c)	Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)	+	=	= [B 2].
d)	Wähler zusammen (a + b + c)			= [B].

3.3.2 Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und gezählt.
Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug: [ ]

3.3.3 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Nr. 3.3.1 Buchst. d) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Nr. 3.3.2)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

_____

3.3.4 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstaben [B 1], [B 2] und [B].
Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.3) wurde in den Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe [E] übertragen.

2) Nr. 3.1.5 entfällt bei der Kreistagswahl.
3) Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Kennbuchstaben B 2 und B auszufüllen.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,

b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,

c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),

d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten,

e) gekennzeichnete Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1) Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten), und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden vom Wahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und (im Fall von Nr. 3.1.3) die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

3.7.1 Der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.

3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, (im Fall von Nr. 3.1.3) die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zähllliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.
Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zähllliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstaben D 01 usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe D in Spalte 6 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten wurden ausgedruckt.

Die Zähllisten wurden vom Wahlvorsteher und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Abstimmungsergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher verkündet.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte **ohne** Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 2	Stimmberechtigte **mit** Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte **zusammen**	

4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
B	Wähler **zusammen** (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimm**zettel**		gültige **Stimmen insgesamt**
			Wahlvorschlag **unverändert** gekennzeichnet	**innerhalb** eines Wahlvorschlags **verändert**	
1	2	3	4	5	6
D 01					
D 02					
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					
D 07					
D 08					
D 09					
D 10					
	Summen in den Spalten 4 und 5				
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

E	Abgegebene Stimm**zettel zusammen**	

F **Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)**

Wahlvorschlag Nr.	**1**	**Kennwort**	

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101			113		
102			114		
103			115		
104			116		
105			117		
106			118		
107			119		
108			120		
109			121		
110			122		
111			123		
112			124		
	Summe			Summe	
				Gesamtstimmenzahl	

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	**2**	**Kennwort**	

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201			213		
202			214		
203			215		
204			216		
205			217		
206			218		
207			219		
208			220		
209			221		
210			222		
211			223		
212			224		
	Summe			Summe	
				Gesamtstimmenzahl	

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern):

_____

_____

_____

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter dem Wahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

☐ Der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt.
Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteher _____

Stellvertretung des Wahlvorstehers _____

Schriftführer _____

Stellvertretung des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:

Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,

5.5.2 ☐ ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d),

5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Nr. 3.1.3), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,[4)]

5.5.4 ☐ ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,

5.5.5 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,[5)]

5.5.6 ☐ ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,

5.5.7 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,

5.5.8 ☐ ein Paket mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (sofern nicht bereits mit der Niederschrift zur Bürgermeisterwahl abgegeben).

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters[6)] wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel und Wahlscheine,
- Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- im Fall von Nr. 3.1.5 die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel samt Stimmzettelumschlag,[7)]
- in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
  - die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt
  - die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis, sofern nicht bereits bei der Bürgermeisterwahl abgegeben,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

_____

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.

4) Kann nur zutreffen, wenn vom Wahlvorstand Briefwahlstimmen ausgezählt wurden – der zweite Halbsatz entfällt bei der Kreistagswahl.
5) Gilt bei einer verbundenen Kreistagswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für eine vorhergehende Wahl abgegeben.
6) Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.
7) Entfällt bei einer verbundenen Kreistagswahl.

Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl des Gemeinderats*)

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde ☐ Wahlbriefe,

☐ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

☐ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Gemeinderatswahl in diesen Fällen nicht angebracht.
Insgesamt wurden ☐ Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen.[1)]

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.
☐ Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere ☐ Wahlbriefe.
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug ☐ Wahlbriefe.

1) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:
„auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen:

2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

☐ Es wurden gegen insgesamt [ ] Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

[ ]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil der Wahlbrief von einer Person stammte, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe insgesamt.			

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands [ ] Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden
samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert,
von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörenden Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 ☐ Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.8 ☐ Die Gemeinde hat nur einen Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand wurde nicht mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt.
Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.9 ☐ Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. [ ] ermittelt.
Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.
Die Abschnitte 3 und 4 wurden gestrichen. Es wurde weiter nach Nr. 5 verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.1.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ☐ Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl".

3.1.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab ☐ Stimmabgabevermerke für die Wahl des Gemeinderats.

3.1.4 Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.1.3)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

_____

3.1.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe B.

3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme der Stimmzettel

3.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.2.2 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Gemeinderatswahl gewertet.

3.2.3 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl" das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.[2)]

Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe E übertragen.

3.3 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,

b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,

c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),

d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten,

e) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten), und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

2) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 3.2.3 folgende Fassung:
„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Kreistagswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden."

3.4 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

3.4.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.4.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.4.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. e)

3.6.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a, b oder c) gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.
Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben D 01 usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe D in Spalte 6 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten wurden ausgedruckt.

Die Zähllisten wurden vom Briefwahlvorsteher und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.12 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuch-stabe	Bezeichnung	Anzahl

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.1)

B	Wähler	

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.2 bis 3.11)

	Ord-nungs-zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimm**zettel**		gültige **Stimmen insgesamt**
			Wahlvorschlag **unverändert** ge-kennzeichnet	**innerhalb** eines Wahlvorschlags **verändert**	
1	2	3	4	5	6
D 01					
D 02					
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					
D 07					
D 08					
D 09					
D 10					
	Summen in den Spalten 4 und 5				
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

E	Abgegebene Stimm**zettel zusammen**	

F **Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.11)**

Wahlvorschlag Nr.	**1**	**Kennwort**	

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101		
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
	Summe	

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
113		
114		
115		
116		
117		
118		
119		
120		
121		
122		
123		
124		
	Summe	
	Gesamtstimmenzahl	

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	**2**	**Kennwort**	

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201		
202		
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
210		
211		
212		
	Summe	

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
213		
214		
215		
216		
217		
218		
219		
220		
221		
222		
223		
224		
	Summe	
	Gesamtstimmenzahl	

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

☐ Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

_____

_____

_____

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

☐ Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt.
Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher _____

Stellvertretung des Briefwahlvorstehers _____

Schriftführer _____

Stellvertretung des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c,

5.5.2 ☐ ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d),

5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Nr. 3.2.2), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,[3)]

5.5.4 ☐ ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,

5.5.5 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.[4)]

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters[5)] wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt[6)],
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,[6)]
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.[6)]

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteher

_____

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.

3) Der zweite Halbsatz entfällt bei der Kreistagswahl.
4) Gilt bei einer verbundenen Kreistagswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für eine vorhergehende Wahl abgegeben.
5) Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.
6) Entfällt bei einer verbundenen Kreistagswahl.

Anlage 19 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl des ersten Bürgermeisters*)

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl des ersten Bürgermeisters waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

– die Wahlbekanntmachung,
– ein Stimmzettelmuster.

2.2 Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum ☐ Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

2.4.1 ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

2.4.2 ☐ Vor Beginn der Abstimmung berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug.
Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.

2.4.3 ☐ Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

☐ Im Stimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

☐ Im Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte:

☐ Krankenhäuser (Bezeichnung)

_____

☐ Alten- oder Pflegeheime (Bezeichnung)

_____

☐ Klöster (Bezeichnung)

_____

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Abstimmenden die Stimmzettel. Er wies die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson zu bedienen. Die Abstimmenden konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschten, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde darauf geachtet, ob der Wahlschein für beide Wahlen galt. Auf dem Wahlschein wurde jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

2.5.2 Sonderstimmbezirk

☐ Im Sonderstimmbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

☐ Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.5.1 beschrieben.

2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

☐ Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:

Name des

Wahlvorstehers bzw.
der Stellvertretung: _____

ersten Beisitzers: _____

zweiten Beisitzers: _____

☐ Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelnen Einrichtungen ist aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage Nr. ☐ ersichtlich.

2.6 Schluss der Abstimmung

☐ Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

☐ In der **Gemeinde wurde nur ein Stimmbezirk** gebildet und der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt.
Der Wahlvorstand entschied während der Abstimmung – ohne deren Ablauf zu behindern – über die Zulassung der von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe. Das Ergebnis ist in einer Anlage zu dieser Niederschrift vermerkt.[1)]

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 Behandlung der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge

Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn vom Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und dem Wahlvorstand übergeben wurden, sowie bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

3.1.1 Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnete nach 18 Uhr zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnete. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

a)	Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“	
b)	Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“	
c)	Stimmzettelumschläge insgesamt	

1) Die Anlage kann entsprechend den Nrn. 2.2 bis 2.6 der Niederschrift über die Bürgermeister-Briefwahl gestaltet werden.

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

_____

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Waren in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.1.3 [ ] Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl aus der Briefwahlurne betrug: [ ]
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne des Abstimmungsraums für die Bürgermeisterwahl gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.1.5 [ ] Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgesondert.[2)]

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahlschein) in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstaben [A 1] , [A 2] und [A 1 + A 2].

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler nach den

a)	Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl[3)]			= [B 1].
b)	Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl			
c)	Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)	+	=	= [B 2].
d)	Wähler zusammen (Buchst. a + b + c)			= [B].

3.3.2 Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und gezählt.
Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug: [ ]

3.3.3 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Nr. 3.3.1 Buchst. d) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Nr. 3.3.2)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

_____

3.3.4 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstaben [B 1] , [B 2] und [B] .

2) Nr. 3.1.5 entfällt bei der Landratswahl.
3) Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Kennbuchstaben B 2 und B auszufüllen.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,

b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten,

c) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (im Fall von Nr. 3.1 auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten) und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und (im Fall von Nr. 3.1.3) die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde an Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, (im Fall von Nr. 3.1.3) die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Abschnitt 4.3 wurden die Summen D und E in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuch-stabe	Bezeichnung	Anzahl

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte **ohne** Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 2	Stimmberechtigte **mit** Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	
A 1 + A 2	Stimmberechtigte **zusammen**	

4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
B	Wähler **zusammen** (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ord-nungs-zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01				
D 02				
D 03				
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

E	Abgegebene Stimm**zettel zusammen** (D + C)	

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern):

_____

_____

_____

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter dem Wahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

☐ Der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt.
Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteher _____

Stellvertretung des Wahlvorstehers _____

Schriftführer _____

Stellvertretung des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,

5.5.2 ☐ ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b),

5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Nr. 3.1.3), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,[4)]

5.5.4 ☐ ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,

5.5.5 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,[5)]

5.5.6 ☐ ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,

5.5.7 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,

5.5.8 ☐ ein Paket mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (falls diese nicht für eine mögliche Stichwahl zurückgegeben wurden).

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters[6)] wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- im Fall von Nr. 3.1.5 die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel samt Stimmzettelumschlag,[7)]
- in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
  - die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt,
  - die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

_____

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Landrats.

4) Kann nur zutreffen, wenn vom Wahlvorstand Briefwahlstimmen ausgezählt wurden – der zweite Halbsatz entfällt bei der Landratswahl.
5) Gilt bei einer verbundenen Landratswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben.
6) Bei der Landratswahl: der Gemeinde.
7) Entfällt bei einer verbundenen Landratswahl.

Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl des ersten Bürgermeisters*)

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des ersten Bürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde ☐ Wahlbriefe,

☐ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

☐ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Bürgermeisterwahl in diesen Fällen nicht angebracht.

Insgesamt wurden ☐ Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen. [1)]

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

☐ Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere ☐ Wahlbriefe
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug ☐ Wahlbriefe

1) Bei der Landratswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:
„auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen:

2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

☐ Es wurden gegen insgesamt [ ] Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

[ ]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe, weil der Wahlbrief von einer Person stammte, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt war,	Nr. [ ]	bis	[ ]
[ ]	Wahlbriefe insgesamt.			

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands [ ] Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden
samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert,
von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats, beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörenden Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 ☐ Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.8 ☐ Die Gemeinde hat nur einen Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand wurde nicht mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt.
Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.9 ☐ Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen.
Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. [ ] ermittelt.
Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.
Die Abschnitte 3 und 4 wurden gestrichen. Es wurde weiter nach Nr. 5 verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.1.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ☐ Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl".

3.1.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab ☐ Stimmabgabevermerke für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

3.1.4 Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.1.3)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

_____

3.1.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe B.

3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme der Stimmzettel

3.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.[2)]

3.2.2 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Bürgermeisterwahl gewertet.

3.2.3 ☐ Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl" das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ausgesondert.[3)]

3.3 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,

b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten,

c) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten) und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

2) Satz 3 entfällt bei der Landratswahl.
3) Bei der Landratswahl erhält Nr. 3.2.3 folgende Fassung:
„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Landratswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden."

3.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c)

3.5.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.5.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.5.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b) gelegt.

3.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.
Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.5.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.7 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.5.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Abschnitt 4.2 wurden die Summen D und E in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.9 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

3.10 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuch-stabe	Bezeichnung	Anzahl

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.1)

B	Wähler	

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.2 bis 3.8)

	Ord-nungs-zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01				
D 02				
D 03				
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

E	Abgegebene Stimm**zettel zusammen** (D + C)	

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

_____

_____

_____

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

☐ Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt.
Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher _____

Stellvertretung des Briefwahlvorstehers _____

Schriftführer _____

Stellvertretung des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a) aufgeteilt,

5.5.2 ☐ ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b),

5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthielten (Nr. 3.2.2), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,[4)]

5.5.4 ☐ ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,[5)]

5.5.5 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.[6)]

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters[7)] wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,[6)]
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe, soweit diese nicht der Niederschrift über die Gemeinderatswahl beizulegen sind,[6)]
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.[6)]

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

_____

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Landrats.

4) Der zweite Halbsatz entfällt bei der Landratswahl.
5) Gilt bei einer verbundenen Landratswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben.
6) Entfällt bei einer verbundenen Landratswahl.
7) Bei der Landratswahl: der Gemeinde.

Anlage 21 (zu Nr. 79 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats*)

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats trat heute, am _____, der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Die Sitzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl entsprechend.

II. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. Der Wahlausschuss stellte zunächst anhand der vom Wahlleiter vorbereiteten beiliegenden Zusammenstellung Folgendes fest:

1.1 die Zahl der Stimmberechtigten:	
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	

1.2 Anschließend stellte er die Zahl der gültigen Stimmen fest, die für jede einzelne sich bewerbende Person in allen Stimmbezirken und bei allen Briefwahlvorständen des Wahlkreises insgesamt abgegeben wurden.

1.3 Dann stellte er fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in allen Stimmbezirken und bei allen Briefwahlvorständen des Wahlkreises insgesamt abgegeben wurden.

2. Die nicht verbundenen Wahlvorschläge haben insgesamt folgende Stimmenzahlen erreicht:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

3. Die verbundenen Wahlvorschläge (Listenverbindungen) haben insgesamt folgende Stimmenzahlen erreicht:

Listenverbindung 1:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
Gesamtzahl der Stimmen der Listenverbindung 1:		

Listenverbindung 2:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
Gesamtzahl der Stimmen der Listenverbindung 2:		

Bei der Sitzverteilung werden die Listenverbindungen zunächst wie **ein** Wahlvorschlag behandelt.

4. Insgesamt sind _____ Gemeinderatssitze zu vergeben.

Diese Sitze wurden auf die einzelnen Wahlvorschläge oder die Listenverbindungen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren folgendermaßen verteilt:

4.1 Zunächst wurde die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, insgesamt abgegeben worden sind, vervielfacht und diese Zahl durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze} \times \text{Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag/ die verbundenen Wahlvorschläge}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen}} = \text{Teilungszahl}$$

Jedem Wahlvorschlag bzw. jeder Listenverbindung wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen darauf entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze wurden den Wahlvorschlägen bzw. den Listenverbindungen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.

Nach den festgestellten Teilungszahlen verteilen sich die Sitze auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge und die Listenverbindungen wie folgt:

Wahlvorschlag / Listenverbindung		**Stimmen**	**Teilungs-zahl**	**Sitze gem. ganzem Anteil**	**Rest**	**Reihenfolge der Reste nach Größe**	**Sitz gem. Rest**	**Sitze insgesamt**
Nr.								
Stimmen insgesamt:			*Summe:*		*Summe:*			*Summe:*
zu vergebende Sitze insgesamt:								
noch zu verteilende Sitze gem. Rest:								

4.2 Die Sitze verteilen sich auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge wie folgt:

Ordnungs-zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Sitze

4.3 Die Sitze verteilen sich auf die Listenverbindungen wie folgt:

Listen-verbindung (LV)	Namen der Wahlvorschlagsträger (Kennworte)	Sitze
LV 1		
LV 2		

4.4 Wegen gleicher Teilungszahl kommen für den letzten Sitz die Wahlvorschläge oder Listenverbindungen

Nr. _____ Kennwort _____ und Nr. _____ Kennwort _____

in Betracht.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass dieser Sitz dem Wahlvorschlag oder der Listenverbindung

Nr. _____ Kennwort _____

zufällt, da

☐ dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist.

☐ der Sitz bei gleicher Stimmenzahl der in Betracht kommenden sich bewerbenden Personen durch Los ermittelt wurde.

5. Die nach obiger Berechnung auf die Listenverbindungen entfallenden Sitze wurden auf die an der jeweiligen Verbindung beteiligten Wahlvorschläge wie folgt verteilt:

5.1 Listenverbindung 1:

Auf die Listenverbindung 1 entfielen ____ Sitze.

Diese wurden auf die an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze der Listenverbindung 1} \times \text{Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen für die Listenverbindung 1}} = \text{Teilungszahl}$$

Die Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge der Listenverbindung 1 wie folgt:

Wahlvorschlag		**Stimmen**	**Teilungs-zahl**	**Sitze gem. ganzem Anteil**	**Rest**	**Reihenfolge der Reste nach Größe**	**Sitz gem. Rest**	**Sitze insgesamt**
Nr.								
Stimmen insgesamt:			*Summe:*		*Summe:*			*Summe:*
zu vergebende Sitze insgesamt:								
noch zu verteilende Sitze gem. Rest:								

5.2 Listenverbindung 2:

Auf die Listenverbindung 2 entfielen ____ Sitze.

Diese wurden auf die an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze der Listenverbindung 2} \times \text{Zahl der Stimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen für die Listenverbindung 2}} = \text{Teilungszahl}$$

Die Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge der Listenverbindung 2 wie folgt:

Wahlvorschlag		**Stimmen**	**Teilungs-zahl**	**Sitze gem. ganzem Anteil**	**Rest**	**Reihenfolge der Reste nach Größe**	**Sitz gem. Rest**	**Sitze insgesamt**
Nr.								
Stimmen insgesamt:			*Summe:*		*Summe:*			*Summe:*
zu vergebende Sitze insgesamt:								
noch zu verteilende Sitze gem. Rest:								

6. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Amtshindernisse

Der Wahlausschuss stellte fest:

6.1 Annahme der Wahl

☐ Die gewählten Personen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Personen haben die Wahl angenommen.

☐ Folgende Personen haben die Wahl nicht wirksam abgelehnt, weil sie keine Erklärung abgegeben haben, oder weil ihre Erklärung nicht form- und fristgerecht war:

Nr.	Familienname, Vorname	Grund

Die Wahl gilt damit als angenommen.

6.2 Ablehnung der Wahl

☐ Folgende Personen haben die Wahl wirksam abgelehnt, weil ihre Erklärung form- und fristgerecht war:

Nr.	Familienname, Vorname	Grund

Für sie rücken die Listennachfolger nach.

☐ Folgende Personen haben erklärt, zur Eidesleistung oder zur Ablegung des Gelöbnisses nicht bereit zu sein, womit die Wahl als abgelehnt gilt:

Nr.	Familienname, Vorname

Für sie rücken die Listennachfolger nach.

6.3 Amtshindernisse

☐ Amtshindernisse liegen nicht vor. Die gewählten Personen erhalten damit ihr Amt.

☐ Bei folgenden Personen wurden Amtshindernisse festgestellt:

Nr.	Familienname, Vorname	Grund

Für sie rücken die Listennachfolger nach.

6.4 Sonstige Feststellungen
(z. B. Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge)

_____

_____

7. Verteilung der Sitze

Der Wahlausschuss stellte daraufhin fest:

7.1 Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____

Der Wahlvorschlag hat ____ Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. ___ bis ___ genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nrn. ___ bis ___ werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen

7.2 Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____

Der Wahlvorschlag hat ____ Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. ___ bis ___ genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.
Die übrigen Personen unter Nrn. ___ bis ___ werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen

III. Beschlussfassung

☐ Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.

☐ Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Trotz Stimmengleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim

Beschluss zu Nr. _____ ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung.

IV. Verkündung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter verkündete das vorstehende Wahlergebnis am _____ um _____ Uhr.

Wahlleiter: Schriftführer:

_____ _____

Anlagen: ____ Zusammenstellung(en)

Anlage 22 (zu Nr. 79 GLKrWBek)

Der Wahlausschuss der Gemeinde	Datum
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters*)

am _____

I. Zusammentritt des Wahlausschusses

Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters trat heute, am _____, der Wahlausschuss zusammen. Zu dieser Sitzung wurden die Mitglieder des Wahlausschusses ordnungsgemäß geladen.

Die Sitzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie war öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstanden.

Zur Sitzung waren folgende Mitglieder des Wahlausschusses erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			Wahlleiter
2.			Beisitzer
3.			Beisitzer
4.			Beisitzer
5.			Beisitzer

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Der Wahlleiter bestellte als Schriftführer:

Familienname	Vorname

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Feststellung des Ergebnisses der Landratswahl entsprechend.

II. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters

1. Der Wahlausschuss stellte zunächst anhand der vom Wahlleiter vorbereiteten beiliegenden Zusammenstellung Folgendes fest:

1.1 die Zahl der Stimmberechtigten:	
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	

1.2 Anschließend stellte er fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in allen Stimmbezirken und bei allen Briefwahlvorständen des Wahlkreises insgesamt abgegeben wurden.

Die einzelnen sich bewerbenden Personen haben danach folgende Stimmenzahlen erreicht:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

2. Der Wahlausschuss stellte fest, dass

(Familienname, Vorname)

2.1 ☐ _____ mit _____ gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person

☐ hat die Wahl wirksam angenommen.

☐ Ein Amtshindernis liegt nicht vor. Die gewählte Person erhält damit das Amt des ersten Bürgermeisters.

☐ Folgendes Amtshindernis liegt vor: _____

_____.

Sie kann das Amt deshalb nicht antreten. Es findet daher eine Neuwahl statt.

☐ hat die Wahl nicht wirksam angenommen. Es findet daher eine Neuwahl statt.

2.2 ☐ keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen stattfindet:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

☐ Da zwischen den Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl Stimmengleichheit bestand, wurde die zweite oben genannte Person durch Losentscheid ermittelt.

2.3 ☐ die Wahl zu wiederholen ist, weil

☐ mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

☐ einer der Stichwahlteilnehmer die Wählbarkeit verloren hat.

☐ bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist und ein nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagener Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurückgetreten ist.

3. Sonstige Feststellungen

_____

_____

_____

III. Beschlussfassung

☐ Alle Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst.

☐ Die Beschlüsse des Wahlausschusses wurden einstimmig gefasst mit Ausnahme folgender Beschlüsse:

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Beschluss zu Nr. _____ mit folgendem Stimmenverhältnis: _____ zu _____.

Trotz Stimmengleichheit ergab sich aufgrund der Stimme des vorsitzenden Mitglieds beim

Beschluss zu Nr. _____ ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung.

IV. Verkündung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter verkündete das vorstehende Wahlergebnis am _____ um _____ Uhr.

Wahlleiter: Schriftführer:

_____ _____

Anlagen: ___ Zusammenstellung(en)

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Krüger/von Schubert/Wittberg, **Die Zukunft gibt es nur einmal!,** Plädoyer für mehr unternehmerische Nachhaltigkeit, 2010, 194 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-2497-1.

Fragen der Nachhaltigkeit werden in Zeiten des globalen Wandels immer wichtiger und nehmen inzwischen eine zentrale Bedeutung in Unternehmen ein. Die Autoren und Herausgeber plädieren für eine ökosoziale Marktwirtschaft mit Standards und Regeln, die eine stabile und nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Sie beschreiben ihre persönlichen Erfahrungen im Hinblick auf nachhaltige Unternehmensführung und zeigen Wege für Veränderungen auf.

Thielscher, **Medizinökonomie,** 2012, 280 Seiten, Band 1: Das System der medizinischen Versorgung, XXV, 558 Seiten, Preis 64,95 €, ISBN 978-3-8349-2832-0; Band 2: Unternehmerische Praxis und Methodik, XXV, 444 Seiten, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8349-3367-6.

Medizinökonomie ist die Anwendung ökonomischer Methoden auf die Medizin, insbesondere auf die medizinische Versorgung. Die Komplexität der medizinischen Versorgung in Deutschland mit ihren zahlreichen Akteuren, unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen und Verflechtungen erfordert viele Regularien und Abstimmungsprozesse. Der wissenschaftliche wie der praxisbezogene Austausch von Wirtschaft und Medizin gestalten sich aufgrund der manchmal uneinheitlichen Sicht auf die Dinge schwierig und führen nicht selten zu Missverständnissen. In dem Buch machen namhafte Experten aus Ökonomie und Gesundheitswesen der jeweils anderen Seite die Bedeutung ihrer Disziplin in verständlicher Weise klar. Autoren aus Wissenschaft und Praxis sorgen für eine fachlich abgesicherte, wie auch für eine anwendungsbezogene Darstellung der medizinökonomisch relevanten Themenfelder aus Wirtschaft, Medizin, Recht und Verwaltung.

Tschandl/Posch, **Integriertes Umweltcontrolling,** von der Stoffstromanalyse zum Bewertungs- und Informationssystem, 2. Auflage 2012, 280 Seiten, Preis 42,95 €, ISBN 978-3-8349-3031-6.

Durch die Anwendung von Methoden und Instrumenten des integrierten Umweltcontrollings wird die in der Vergangenheit scheinbar unüberwindbare Distanz zwischen Ökonomie und Ökologie überbrückbar. Weniger Material- und Energieeinsatz bedeutet gleichermaßen erhöhte ökonomische Effizienz aus Kostenüberlegungen als auch erhöhte Ökoeffizienz aus Umweltüberlegungen. Wie ein integriertes Umweltcontrollingsystem konkret ausgestaltet sein kann, welche Komponenten es umfasst und welche Möglichkeiten potentielle Nutzer eines integrierten Umweltcontrollings in der Praxis haben, ist Gegenstand dieses Sammelbandes. Die aktualisierte zweite Auflage greift die neuen Vorgaben der ISO-Normen 14040 und 14044 auf und beleuchtet die Möglichkeiten aktueller Software für ein zeitgemäßes Umweltcontrolling.

von Hauff/Isenmann/Müller-Christ, **Industrial Ecology Management,** Nachhaltige Entwicklung durch Unternehmensverbünde, 2012, XIV, 326 Seiten, Preis 42,95 €, ISBN 978-3-8349-2361-5.

Erfolgreiche Unternehmensführung basiert auf den Prinzipien ökologischer Nachhaltigkeit. Die Idee der Industrial Ecology, durch Kreisläufe Stoffströme umweltfreundlicher zu gestalten, funktioniert nur bei einer vertrauensvollen Kooperation zwischen Unternehmen. In dem Buch werden die theoretischen Grundlagen für auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensverbünde beschrieben, Gestaltungsempfehlungen zur Steuerung von durch Stoffströme eng gekoppelten Unternehmen entwickelt und praxisnahe Antworten zur Umsetzung gegeben.

Wittlinger, **Photovoltaikanlagen im Steuerrecht,** steuerliche Grundlagen zu Nutzung der Sonnenkraft, 2012, XII, 206 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-3158-0.

Durch staatliche Förderung (EEG) und stetige Verbesserungen im Wirkungsgrad von Solaranlagen wird diese Form der Energiegewinnung immer attraktiver. Neben der Förderung sind steuerrechtliche Vorteile optimal zu nutzen. Das Werk gibt dazu einen praxisnahen Leitfaden. Es beinhaltet u. a. die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik, die Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) u. v. m. sowie zahlreiche Beispiele und Berechnungen.

Porter/Guth, **Chancen für das deutsche Gesundheitssystem,** von Partikularinteressen zu mehr Patientennutzen, 2012, XVII, 376 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-25682-0.

Das deutsche Gesundheitssystem ist auf Kollisionskurs mit der ökonomischen Realität. Die Kosten sind hoch und steigen weiter, und Qualitätsprobleme bei den Leistungserbringern werden immer offensichtlicher. In den zwölf Empfehlungen des Buches geht es darum, wie sich Leistungserbringer um Krankheitsbilder organisieren, wie Wettbewerb um messbare Ergebnisqualität die Norm wird, wie Krankenkassen eine aktivere Rolle in der Gesundheit ihrer Versicherten einnehmen und wie das Vergütungssystem zukünftig Exzellenz in der Versorgung einzelner Krankheitsbilder belohnen sollte. Darüber hinaus zeigen die Autoren, warum die Einbindung der privaten Krankenversicherung in den Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen unausweichlich ist.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Knoll, **Über die Rechtfertigung wirtschaftlichen Handelns,** CO_2-Handel in der kommunalen Energiewirtschaft, 2012, 210 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18221-6.

Die Autorin zeigt, wie voraussetzungsvoll ein wirtschaftlich sinnvoller Umgang mit handelbaren Emissionsrechten ist. Anhand von Gruppendiskussionen in zwei kommunalen Energieversorgungsunternehmen belegt sie die Mehrdeutigkeit und Verhandelbarkeit wirtschaftlicher Rationalität und rückt die theoretischen Begriffe Legitimation und Rechtfertigung ins Zentrum. Die empirischen Beobachtungen werden genutzt, um eine Mikrofundierung des soziologischen Neoinstitutionalismus durch die „économie des conventions“ vorzuschlagen.

Ziegler/Bühner, **Grundlagen der Psychologischen Diagnostik,** 2012, 180 Seiten, Preis 16,95 €, Lehrbuch, Basiswissen Psychologie, ISBN 978-3-531-16710-7.

Die Autoren führen in verständlicher und übersichtlicher Form in die Grundlagen der psychologischen Diagnostik ein. Der diagnostische Prozess, von der Fragestellung bis zum psychologischen Gutachten, dient dabei als roter Faden, um essentielles theoretisches Wissen Schritt für Schritt zu vermitteln.

Kaspar, **Erlebnis Stadtpark,** Nutzung und Wahrnehmung urbaner Grünräume, 2012, 303 Seiten, Preis 29,95 €, Erlebniswelten, ISBN 978-3-531-18715-0.

In dieser empirischen Studie wird die Bedeutung städtischer Grünräume für deren Nutzerinnen und Nutzer untersucht. Die Analyse von Interviews mit Parkbesucherinnen und -besuchern in drei ausgewählten Parkanlagen der Stadt Zürich bekundet die Vielfalt subjektiver Wahrnehmungen und ihre Auswirkungen auf die Nutzung dieser Orte, beleuchtet aber gleichzeitig den Einfluss der Gestaltung auf die Wahrnehmung und Nutzung. Die unterschiedlichen Raumkonstruktionen eint die Gemeinsamkeit, dass für den Aufenthalt im Stadtpark das persönliche Erleben im Mittelpunkt steht, während spezifische Funktionen und Tätigkeiten von zweitrangiger Bedeutung sind.

Petzold, **Identität,** Ein Kernthema moderner Psychotherapie, interdisziplinäre Perspektiven, 2012, 616 Seiten, Preis 59,95 €, Integrative Modelle in Psychotherapie, Supervision und Beratung, ISBN 978-3-531-17639-2.

Der Sammelband befasst sich mit Identität und ihrer Bedeutung im psychotherapeutischen Kontext. In einem ersten Teil wird sich dem Identitätsbegriff aus interdisziplinärer Perspektive angenähert. So beleuchten die Autoren z. B. philosophische und soziologische Aspekte des Identitätsthemas, bringen aber auch Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung mit ein. Der zweite Teil widmet sich der Übertragung der vorherigen theoretischen Überlegungen in die psychotherapeutische Praxis.

Renner/Heydasch/Ströhlein, **Forschungsmethoden der Psychologie,** Von der Fragestellung zur Präsentation, 2012, 156 Seiten, Preis 14,95 €, Lehrbuch, Basiswissen Psychologie, ISBN 978-3-531-16729-9.

Das Buch führt in verständlicher, übersichtlicher Form in die Forschungsmethoden der Psychologie ein. Es wird aufgezeigt, wie empirische Studien in der Psychologie ablaufen, mit welchen Methoden Daten erhoben und ausgewertet werden können und was es bei der Ergebnispräsentation zu beachten gilt.

Hellbrück/Kals, **Umweltpsychologie,** 2012, 144 Seiten, Preis 16,95 €, Lehrbuch, Basiswissen Psychologie, ISBN 978-3-531-17131-9.

Das Buch gibt einen gut strukturierten, klar verständlichen Überblick über die Themen und Entwicklungen und macht deutlich, dass die Umweltpsychologie ein sehr relevantes Forschungs- und Anwendungsfeld der Zukunft ist.

Duschek/Gaitanides/Matiaske, **Organisationen regeln,** Die Wirkmacht korporativer Akteure, 2012, 272 Seiten, Preis 39,95 €, Organisation und Gesellschaft, ISBN 978-3-531-19350-2.

Organisationen regeln, was zählt und als was es zählt, nicht nur in ihren eigenen, inneren Angelegenheiten. Zwar werden sie ihrerseits reguliert. Auch bei der Regulation aber sind sie die mächtigen Akteure. Sie regeln sogar noch, wie sie selbst geregelt werden. Das Buch geht den soziologischen, ökonomischen und philosophischen Problemen des rule following und den Fragen nach: Wie regeln und steuern Organisationen? Wie werden sie geregelt und gesteuert? Welche Evolution und pfadabhängige Entwicklung machen Regeln, Institutionen und Organisationen durch?

Marquardsen, **Aktivierung und soziale Netzwerke,** Die Dynamik sozialer Beziehungen unter dem Druck der Erwerbslosigkeit, 2012, 340 Seiten, Preis 59,95 €, Sozialpolitik und Sozialstaat, ISBN 978-3-531-19372-4.

Soziale Beziehungen sind im Zeichen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik in mehrfacher Hinsicht gefährdet. So hat sich zum einen der soziale Druck auf Erwerbslose verstärkt. Zum anderen werden soziale Netzwerke vermehrt als Substitut zur staatlichen Leistungsgewährung herangezogen und so potenziell überfordert. Der Autor zeigt, dass Erwerbslose als aktive Gestalter ihrer sozialen Beziehungen auftreten. Sie knüpfen Kontakte, pflegen oder geben sie entsprechend ihrem Bedarf nach sozialer Unterstützung auf. In ihren sozialen Netzwerken entwickeln und praktizieren sie dabei alternative Strategien der Herstellung von Anerkennung und sozialer Zugehörigkeit jenseits der Erwerbsarbeit.

Moosbrugger, **Subjektivierung von Arbeit: Freiwillige Selbstausbeutung,** Ein Erklärungsmodell für die Verausgabungsbereitschaft von Hochqualifizierten, 2., erweiterte Auflage 2012, 181 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18787-7.

Das Buch lässt sich als Beitrag für eine Debatte verstehen, die sich in spezifischer Weise einer „Soziologie des Burn-out" verschreibt. Interessiert an den Belastungs- und Beanspruchungsfolgen flexibler Arbeit verknüpft die Autorin ihre eigene Selbstbetroffenheit mit wissenschaftlicher Analyse und konstruiert auf zwei unterschiedlichen Theorieebenen ein Erklärungsmodell für die „freiwillige Selbstausbeutung". Zunächst wird auf der Subjektebene und mithilfe moderner arbeitssoziologischer Kategorien Begriffsarbeit geleistet. Die zweite Auflage wurde um den Aspekt der Soziologisierung der Burn-out-Problematik erweitert.

Aulenbacher/Riegraf, **Erkenntnis und Methode,** Geschlechterforschung in Zeiten des Umbruchs, 2. Auflage 2012, 336 Seiten, Preis 49,95 €, Geschlecht & Gesellschaft; 43, ISBN 978-3-531-18674-0.

Gesellschaftliche Umbrüche lassen auch wissenschaftliche Erkenntnisse, Kategorien, Zugänge, Methoden und Verfahren fraglich werden. In solchen Zeiten ist die Wissenschaft besonders gefordert, sich kritisch und selbstkritisch des erreichten Stands der Dinge zu vergewissern. Auch gilt es, nach neuen Wegen der Erkenntnis zu suchen. Renommierte Geschlechterforscherinnen stellen sich in dem Buch dieser Herausforderung.

Knapp, **Im Widerstreit,** Feministische Theorie in Bewegung? 2012, 507 Seiten, Preis 34,95 €, Geschlecht & Gesellschaft; 49, ISBN 978-3-531-18267-4.

Der Feminismus gilt als epistemische Kultur. Seine Fragestellungen, Kritikformen, aber auch Krisen konturieren sich im Widerstreit der Positionen sowie im radikalen Bedenken der eigenen Grundlagen. Die Beiträge des Bandes, die einen Zeitraum von rund 25 Jahren umfassen,

dokumentieren Versuche einer Positionsbestimmung feministischer Kritik unter den Bedingungen gesellschaftlicher Transformationsprozesse, die auch deren eigene Existenzbedingungen verändern.

Schigl, **Psychotherapie und Gender,** Konzepte. Forschung. Praxis. Welche Rolle spielt die Geschlechtszugehörigkeit im therapeutischen Prozess? 2012, 217 Seiten, Preis 29,95 €, Integrative Modelle in Psychotherapie, Supervision und Beratung, ISBN 978-3-531-18645-0.

Die Bedeutung des Faktors Geschlecht im psychotherapeutischen oder beratenden Prozess wird auf verschiedenen Ebenen dargestellt und internationale Forschungsergebnisse dazu werden präsentiert. Diese Erkenntnisse werden in ihrer Relevanz für die Praxis von Psychotherapie und Beratung umgelegt. Dabei werden Hotspots, an denen die Geschlechtszugehörigkeit von professionellen Helfern/Helferinnen und ihren Klienten/Klientinnen besonders interagiert, herausgearbeitet und praxisrelevante Hinweise gegeben. Dieses Buch ist ein Beitrag zur gendersensiblen und genderkompetenten Psychotherapie und Beratung.

Stadler/Wieser, **Psychodrama,** Empirische Forschung und Wissenschaft, 2012, 266 Seiten, Preis 34,95 €, Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie, Sonderheft 3, ISBN 978-3-531-18523-1.

Einer breiten klinischen Erfahrung im psychodramatischen Vorgehen stehen bislang begrenzt empirisch fundierte Untersuchungen gegenüber. Mit knapp zwanzig Beiträgen von deutschsprachigen, US-amerikanischen und kanadischen Autoren und Autorinnen zu Grundlegendem, zum Kinder- und Jugendbereich, zu spezifischen Störungsbildern und zur Aus- und Weiterbildung bzw. Supervision liegen wichtige Ergebnisse empirischer und theoretischer Art vor.

Mergenthaler, **Gesundheitliche Resilienz,** Konzept und Empirie zur Reduzierung gesundheitlicher Ungleichheit im Alter, 2012, 337 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-531-19230-7.

Der Verfasser geht der Frage nach, wie gesundheitliche Ungleichheiten im hohen Lebensalter reduziert werden können. Ein zentrales Konzept ist „gesundheitliche Resilienz“: Es bezieht sich auf Menschen in unteren sozioökonomischen Statusgruppen, die trotz der damit verbundenen Risiken bei guter Gesundheit altern. Auf der Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) untersucht der Autor, inwieweit soziales Kapital oder Gesundheitslebensstile eine Anpassung an sozioökonomische Gesundheitsrisiken alter Menschen aus unteren Statusgruppen fördern. Die Ergebnisse zeigen Ansätze auf, die zu einer Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes dieser Gruppen und somit zu einer Verringerung des „Health Gap“ genutzt werden können.

Zehetmair, **Zur Kommunikation von Risiken,** Eine Studie über soziale Systeme im Hochwasserrisikomanagement, 2012, 318 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-19311-3.

Der Autor gibt am Beispiel des Einzugsgebiets der deutschen Elbe einen umfassenden Einblick in die verschiedenen Kommunikationszusammenhänge, die den gesellschaftlichen Umgang mit Hochwasserrisiken prägen und untersucht die am Hochwasserrisikomanagement beteiligten soziale Systeme. Konflikte und Kooperationen, strukturelle Kopplungen sowie die Probleme der politischen Steuerung im Hochwasserrisikomanagement werden dabei thematisiert und Herausforderungen für das Risikomanagement veranschaulicht.

Pressel, **Der Gesundheitsfonds,** Entstehung, Einführung, Weiterentwicklung, 2012, 272 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-19350-2.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurde durch die Einführung des Gesundheitsfonds die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf eine institutionell völlig neue Grundlage gestellt: Der Autor liefert eine umfassende Analyse der Entstehung und Einführung des Gesundheitsfonds sowie dessen Weiterentwicklung durch die christlich-liberale Bundesregierung mit Wirkung ab 2011. Auch auf die Auswirkungen des Gesundheitsfonds wird ausführlich eingegangen.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 77. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Preis 83,20 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern,** Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar, 106. und 107. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 62,50 € bzw. 52,90 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz,** Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 186., 187. und 188. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 165 €, 171,60 € bzw. 187,60 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 13 **München, 29. November 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
09.11.2012	2130.0-I Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen	823
05.11.2012	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07	823
05.11.2012	913-I Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007, TL Gestein-StB 04	846
05.11.2012	913-I Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, TL Bitumen-StB 07	850
05.11.2012	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07	863
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
07.11.2012	7157.0-A Vollzugshinweise zu § 6 Gesetz über den Ladenschluss (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen)	888
II.	**Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerische Staatskanzlei	
16.10.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Christian Klima	889
16.10.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati	889
17.10.2012	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	889
17.10.2012	Erlöschen eines Exequaturs	889
17.10.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Antonio Carlos Coelho da Rocha	889
18.10.2012	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	889

Fortsetzung nächste Seite

22.10.2012 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi 890
22.10.2012 Erteilung eines Exequaturs an Frau Veronika Lombardini 890
26.10.2012 Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Frau Ines Suarez Guodzen de Collarte 890
26.10.2012 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 890

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

12.11.2012 Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – erneutes Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 891

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt
Stellenausschreibung 892
Literaturhinweise 892

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2130.0-I

Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. November 2012 Az.: IIB4-4115.120-003/89

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 25. Januar 2012 (AllMBl S. 145) wird aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 5. November 2012 Az.: IID9-43434-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlagen

Anlage 1 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010

Anlage 2 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2012

Anlage 3 Anhang A der TL Asphalt-StB 07

Vorbemerkung zur Änderung

Zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen hat ein Arbeitskreis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie eine Arbeitsgruppe „Qualitätsoffensive Asphalt Bayern" qualitätssteigernde Änderungen für die Regelwerke des Asphaltstraßenbaus erarbeitet. Die Änderungen betreffen

- die Anforderungen an Füller und Gesteinskörnungen für den Einsatz in Asphaltmischgut,
- den Wert des Mindestbindemittelgehalts,
- den Einsatz von Elastomermodifizierten Bitumen,
- Anforderungen an die Hohlraumgehalte MPK bestimmter Mischgutarten und -sorten,
- zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht,
- zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle,
- Änderungen bei der Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen", Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

Die TL Asphalt-StB 07 stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Europäischen Normenteile der Reihe DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen"

- Teil 1 „Asphaltbeton",
- Teil 5 „Splittmastixasphalt",
- Teil 6 „Gussasphalt",
- Teil 7 „Offenporiger Asphalt" und
- Teil 20 „Erstprüfung"

dar.

Darüber hinaus werden zur Präzisierung der DIN EN 13108, Teil 21 „Werkseigene Produktionskontrolle" (WPK) die Zuordnung zu den Produktgruppen sowie die Mindest-Prüfhäufigkeiten geregelt.

2. Anwendung

Die TL Asphalt-StB 07 und die Anlage 1 des ARS Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07:

2.1.1 Es gelten die TL Gestein StB 04, Fassung 07 und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.

2.1.2 Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie $V_{28/45}$ und bei Mischfüller der Kategorie $V_{28/45}$ oder $V_{44/55}$ entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel" muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.

2.1.3 Als Fremdfüller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zu verwenden.

2.1.4 Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltmischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie $PSV_{angegeben}$(42) aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{fGK} von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der PSV_{fGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über PSV_{fGK}, so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{fGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{fGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07:

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu den TL Bitumen-StB 07 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 3.1 der TL Asphalt-StB 07:

In einigen Ausgaben der TL Asphalt-StB 07 ist die Formel für die Berechnung des Korrekturfaktors des jeweiligen Mindest-Bindemittelgehaltes falsch angegeben. Sie lautet richtig **$\alpha = 2{,}650 / \rho p$.**

Der vierte Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Der so bestimmte Wert ist für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC T, AC 22 B S, AC 16 B S, AC 16 B N, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und SMA 8 N um 0,1 M.-% zu erhöhen."

2.4 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07:

Der letzte Absatz gilt nur bei Verwendung von Straßenbaubitumen.

Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen.

Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. Für $T_{R\&Bmix}$ bestehen dann keine Anforderungen.

2.5 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07:

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

In der Tabelle 4 „Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut" wird für alle AC T der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,7,0}$ geändert. Die Änderungen gelten in Verbindung mit der TP Asphalt-StB, Teil 6: Raumdichte von Asphalt-Probekörpern (Ausgabe 2012). Die Bestimmung der Raumdichte an Probekörpern aus Asphalttragschichtmischgut erfolgt mithilfe des Verfahrens B (Tauchwägung). Bestehende Erstprüfungen mit einem ausgewiesenen Hohlraumgehalt am Marschall-Probekörper unter 9 Vol.-%, welche mittels des Verfahrens D (Ausmessen) bestimmt wurden, können beibehalten werden, wenn über die Werkseigene Produktionskontrolle der Nachweis erbracht wird, dass der neue Anforderungswert eingehalten wird.

2.6 Zu Abschnitt 3.2.4 der TL Asphalt-StB 07:

In der Tabelle 7 „Anforderungen an Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten" wird in der Spalte für AC 11 DS der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,3,5}$ geändert.

2.7 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07:

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 $PSV_{angegeben}$ (53).

2.8 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07:

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt:

Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt Ring und Kugel bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

2.9 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07:

Folgende Abs. 4 bis 6 werden eingefügt:

„Für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA ist das Haftverhalten zwischen den groben Gesteinskörnungen und der zur Verwendung vorgesehenen Bindemittelart und -sorte gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11 zu untersuchen. Ergibt sich hierbei eine verbleibende Umhüllung von mindestens 60 % (ermittelt nach 24 Stunden an der Prüfkörnung 8/11 oder 5/8), kann ein ausreichendes Haftverhalten angenommen werden. Hierbei dürfen bereits vorliegende Ergebnisse verwendet werden. Bei Verwendung von mehreren Lieferkörnungen sind die Ergebnisse gewichtet nach dem Anteil im Gesteinskörnungsgemisch zu berechnen. Ergibt sich eine geringere verbleibende Umhüllung, sind Maßnahmen zu benennen, durch die ein ausreichendes Haftverhalten sichergestellt wird. Bei Vorliegen langjähriger positiver Erfahrungen kann auch darauf verwiesen werden. Die Ergebnisse der Prüfung gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung an die TU München (Anschrift: TU München, Centrum Baustoffe und Materialprüfung, MPA Bau, Abteilung Baustoffe, AG 5 Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine, Baumstraße 7, 81245 München) zu übergeben.

Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Kornanteil ≤ 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt Ring und Kugel und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen."

2.10 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07:

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:

Bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:

berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$.

(Anmerkung: Als Wert für $T_{R\&B2}$ ist der mittlere Wert des Erweichungspunktes der anzugebenden Sortenspanne des vorgesehenen Bitumens anzusetzen.)

– Bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil ≤ 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

– Haftverhalten grobe Gesteinskörnung/Bindemittel:

Ergebnis der Prüfung nach Abschnitt 4.1.3 sowie gegebenenfalls Aussage zu gewählter Maßnahme bzw. Verweis auf langjährige Erfahrung.

2.11 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07:

Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„In Ergänzung zu den Anforderungen nach DIN EN 13108-21 Abschnitt 6.2 „Baustoffe bei Anlieferung" sind die in Tabelle 15 genannten Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse sind über eine Internetmaske an die TU München zu übergeben. Die Internetadresse ist bei der TU München zu erfragen (Anschrift: TU München, Centrum Baustoffe und Materialprüfung, MPA Bau, Abteilung Baustoffe, AG 5 Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine, Baumstraße 7, 81245 München).

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	**Prüfmethode**	**Bindemittelsorte**		**Häufigkeit**
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	**25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 25/55-55 RC 10/40-65 RC**	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen StB 07 Abschnitt 5.3	-	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)	-	x	
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen StB 07 Abschnitt 5.4	-	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C		x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426			
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427			
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769		x	x	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426			
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427			

2.12 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.12.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen. Der Druckfestigkeitsabfall der Probekörper ist zu bestimmen und anzugeben.

2.12.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

– AC T SZ_{26}/LA_{30}[c)]
– AC TD SZ_{22}/LA_{25}

2.12.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird $PSV_{angegeben}$(54) durch $PSV_{angegeben}$(53) ersetzt.

2.12.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.12.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der $SZ_{8/12}$-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.12.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttel-Abrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 höchstens 45 M.-% beträgt.

Zu Anhang A, Fußnoten

Die Fußnote b findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird."

2.13 Zu Anhang D der TL Asphalt-StB 07:

Im Anhang D „Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulates" ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle D.1 „Gesamttoleranz $T_{zul,i}$ der relevanten Merkmale in Abhängigkeit von der Asphaltmischgutart" ist die Zeile Bindemittelgehalt wie folgt zu ändern:

Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

– vom 8. April 2009 (AllMBl S. 152) sowie
– vom 10. November 2008 in der Fassung vom 11. März 2011 (AllMBl S. 82)

werden aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 797 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Die ARS Nr. 29/2010 und 11/2012 sind im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern

Eing.: 29. Dez. 2010

	Abt.	Sg.	GAPI-Nr.	Vorg. Nr.
II	7	9	43415-004/08	

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2010

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07; ZTV Asphalt-StB 07)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
1. 16/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906012 (TL Asphalt-StB 07)
2. 17/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906013 (ZTV Asphalt-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1331951
Datum: Bonn, 22.12.2010
Seite 1 von 2

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Der Anhang A der mit Bezugsschreiben (1) bekannt gegebenen TL Asphalt-StB 07 wurde überarbeitet und ist zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

Die Abschnitte 2.3.2, 4.1 und 4.2.2 der mit Bezugsschreiben (2) bekannt gegebenen ZTV Asphalt-StB 07 wurden überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Ich bitte die beiliegenden Anlagen allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
SD 12

Beglaubigt:
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Anlage 1 zum ARS **29/2010**

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

I) Im Anhang A „Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt“

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Überschrift des Anhangs A erhält 2 Sternchen.
   Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt **)

2. Als zusätzliche Fußnote wird unter Anhang A aufgeführt:
   **) Die Angaben gelten nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Abschnitten der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007.

3. Änderung der Abschnitts-Nr. 2.2.6 (Zeile 2.2.6):

TL Gestein-StB 04*), Abschnitts-Nr.	Anwendung für / Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C_{NR}; $C_{50/30}$	C_{NR}	$C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$		$C_{100/0}$	$C_{90/1}$ a)

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Anlage 2 zum ARS **29/2010**

Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis"
sind die folgenden Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im 3. Absatz ist der 8. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
   - Bindemittelart und -sorte, bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels,

2. Im 3. Absatz ist der 14. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
   - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
     - Art und Menge in M.-%,
     - Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat,
     - Erweichungspunkt Ring und Kugel am resultierenden Bindemittelgemisch, der sich bei Verwendung von Asphaltgranulat ergibt,
     - Art und Sorte des Zugabebindemittels,

II.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltmischgut"
sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Im 1. Absatz ist der 2. Satz wie folgt geändert:
   Diese Grenzwerte gelten sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

2. Der 4. Absatz wird gestrichen:

~~Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&Bmix}$) liegen.~~

3. Der 8. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der Nachweis ist für jede Schicht bzw. Lage zu führen. Unter dem Bindemittelgehalt ist der bei der Prüfung nach den TP Asphalt-StB, Teil 1 festgestellte Bindemittelgehalt zu verstehen.

4. Der 10. Absatz wird gestrichen:

~~Für die nach dem Abschnitt 5.4 aus dem Asphaltmischgut zu entnehmenden Proben (Durchschnittsproben) gilt Folgendes:~~

~~Sind für die Korngrößenverteilung bestimmte:~~

- ~~Massenanteile < 0,063 mm,~~
- ~~Massenanteile < 0,125 mm,~~
- ~~Massenanteile 0,063 bis 2mm,~~
- ~~Massenanteile > 2 mm,~~
- ~~Massenanteile > 5,6 mm,~~
- ~~Grobkornanteile~~

~~angegeben, darf keine Probe die in den Tabellen 18 bis 23 angegebenen Toleranzen für den Einzelwert überschreiten.~~

5. Der 11. Absatz wird wie folgt geändert:

Die Anforderungen an die groben und feinen Gesteinskörnungsanteile sowie die Fülleranteile müssen zugleich erfüllt sein.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

III.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“

ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmenden Probe die in den Tabellen 10, 12 und 13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und die in Tabelle 15 angegebenen Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage 2

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275
FAX +49 (0)228 99-300-807-5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Bezug:
ARS Nr. 19/2008 vom 19. September 2008 –S 17/7182.8/3/906011
(TL Bitumen-StB 07)
ARS Nr. 16/2008 vom 19. September 2008 –S 17/7182.8/3/906012
(TL Asphalt-StB 07)
ARS Nr. 17/2008 vom 19. September 2008 – S 17/7182.8/3/906013
(ZTV Asphalt-StB 07)
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-12/11/1753016
Datum: Bonn, 08.08.2012
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der im Bezug genannten Regelwerke hat die Arbeitsgruppe Asphaltstraßen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die in der Anlage beigefügten „Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen verbessern soll.

Damit werden die TL Bitumen-StB 07 (Teil A der Anlage), die TL Asphalt-StB 07 (Teil B der Anlage) sowie die ZTV Asphalt-StB 07 (Teil C der Anlage) in einzelnen Abschnitten geändert oder ergänzt.

Bei der Anwendung der neuen Regelungen bitte ich Folgendes zu beachten:

Zur Sammlung von Erfahrungen zum Verbesserungspotenzial - im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit - werden u. a. zusätzliche Prüfungen an Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen vorgenommen. Zur Ermittlung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer wird deshalb u. a. die Anwendung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) vorgesehen. Eine Arbeitsanleitung zur Durchführung dieser Prüfung wurde erarbeitet und kann beim FGSV Verlag bezogen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die mit diesem ARS verbundenen Änderungen und Ergänzungen des Regelwerkes Prüfungen zur Erfahrungssammlung beinhalten (siehe Abschnitte A I, B VI, C IX). Diese Prüfungen fallen sowohl beim Bindemittelhersteller, beim Hersteller des Asphaltmischguts sowie beim Auftraggeber der Baumaßnahme an. Die Ergebnisse der Prüfungen sind für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung der Prüfergebnisse und die statistische Auswertung werden im Rahmen eines Forschungsvorhabens erfolgen. Es ist beabsichtigt, hierbei auch die Ergebnisse der nach den TL Asphalt-StB 07 im Rahmen der Erstprüfung am Asphaltmischgut zur Erfahrungssammlung durchzuführenden Prüfungen (Hohlraumfüllungsgrad, proportionale Spurrinnentiefe sowie die dynamische Stempeleindringtiefe), in die Auswertung mit einzubeziehen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Unter dem Abschnitt B II werden die Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut geändert. Die Änderungen gelten in Verbindung mit der TP Asphalt-StB, Teil 6: Raumdichte von Asphalt-Probekörpern (Ausgabe 2012). Die Bestimmung der Raumdichte an Probekörpern aus Asphalttragschichtmischgut erfolgt nunmehr für alle Asphalttragschichtmischgutsorten mit Hilfe des Verfahrens B (Tauchwägung). Diese Änderung ist für alle nach dem 01.01.2013 vorgelegten Erstprüfungen zu berücksichtigen.

Unabhängig von den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen müssen Mischguthersteller ab dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der Bauproduktenverordnung enthalten.

Die in der Anlage zu diesem ARS enthaltenen Regelungen bitte ich ab sofort für Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich bitte darum, die Anlage in allen einschlägigen Ausschreibungen in der Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage zu vereinbaren und beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 19

Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage zum ARS 11/2012

Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Teil A

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07)

I) **Im Abschnitt 5 „Zusätzliche Prüfverfahren zur Erfahrungssammlung"** ist ein Abschnitt 5.5 einzufügen:

5.5 Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit

Für die Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für die Polymermodifizierten Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 sind die in der Tabelle 5 genannten Prüfungen einmal je Quartal durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfungen für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen:

Tabelle 5: Quartalsweise Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen-StB 07, Abschnitt 5.3
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen-StB 07, Abschnitt 5.4
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C – Penetration bei 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 – Penetration bei 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427

II) **Im Anhang B „Technische Regelwerke“**
ist in der Auflistung folgende Ergänzung aufzunehmen:

DIN[1)2)]	DIN EN 14769	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Beschleunigte Alterung mit dem Druckalterungsbehälter (PAV)
FGSV[2)]	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

Teil B

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

I) **Im Abschnitt 3.1 „Allgemeines“**
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Der 4. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der so bestimmte Wert ist für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC T, AC 22 B S, AC 16 B S, AC 16 B N, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und SMA 8 N um 0,1 M.-% zu erhöhen.

II) **Im Abschnitt 3.2.1 „Asphalttragschichtmischgut“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 4 „Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut“ wird für alle AC T der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,7,0}$ geändert. Diese Änderung ist für alle nach dem 01.01.2013 vorgelegten Erstprüfungen zu berücksichtigen.

III) **Im Abschnitt 3.2.4 „Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 7 „Anforderungen an Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten“ wird in der Spalte für AC 11 D S der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,3,5}$ geändert.

IV) Im Abschnitt 4.1.3 „Prüfungen“
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Es ist als 4. Absatz einzufügen:

Für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA ist das Haftverhalten zwischen den groben Gesteinskörnungen und der zur Verwendung vorgesehenen Bindemittelart und -sorte gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11 zu untersuchen. Ergibt sich hierbei eine verbleibende Umhüllung von mindestens 60 % (ermittelt nach 24 h an der Prüfkörnung 8/11 oder 5/8) kann ein ausreichendes Haftverhalten angenommen werden. Hierbei dürfen bereits vorliegende Ergebnisse verwendet werden. Bei Verwendung von mehreren Lieferkörnungen sind die Ergebnisse gewichtet nach dem Anteil im Gesteinskörnungsgemisch zu berechnen. Ergibt sich eine geringere verbleibende Umhüllung sind Maßnahmen zu benennen, durch die ein ausreichendes Haftverhalten sichergestellt wird. Bei Vorliegen langjähriger positiver Erfahrungen kann auch auf diese verwiesen werden.

V) Im Abschnitt 4.1.4 „Erstprüfungsbericht“
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Bei dem Unterpunkt b) Baustoffe ist ein neuer 7. Spiegel zu ergänzen:

– Haftverhalten grobe Gesteinskörnung/Bindemittel: Ergebnis der Prüfung nach Abschnitt 4.1.3 sowie gegebenenfalls Aussage zu gewählter Maßnahme bzw. Verweis auf langjährige Erfahrung

VI) Im Abschnitt 4.2 „Werkseigene Produktionskontrolle“
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Es ist ein neuer 5. Absatz einzufügen:

In Ergänzung zu den Anforderungen nach DIN EN 13108-21, Abschnitt 6.2 „Baustoffe bei Anlieferung“ sind die in der Tabelle 15 genannten Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode	Bindemittelarten und -sorten		Häufigkeit
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	25/55-55, 10/40-65, 40/100-65	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen StB 07, Abschnitt 5.3	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)	–	x	
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen StB 07, Abschnitt 5.4	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C – Penetration bei 25°C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 – Penetration bei 25°C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

VII) Im Anhang D „Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulates“
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle D.1 „Gesamttoleranz $T_{zul,i}$ der relevanten Merkmale in Abhängigkeit von der Asphaltmischgutart“ ist die Zeile Bindemittelgehalt wie folgt zu ändern:

Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0

Teil C

Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

I) Im Abschnitt 1.3. „Baugrundsätze"
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Absatz 10 wird wie folgt ergänzt:

... sind in Tabelle 2 anzugeben. Dabei kann es bei örtlichen Besonderheiten sinnvoll sein, für eine Schicht innerhalb eines Bauabschnitts unterschiedliche Bindemittelarten und/oder Bindemittelsorten (im Ausnahmefall auch andere als in den TL Asphalt-StB genannte) zu wählen. Örtliche Besonderheiten in diesem Sinne können beispielsweise sein:

- *wechselnde klimatische Einflüsse (z. B. durch Übergang von Waldstrecke zu freien Strecke),*
- *Wechsel zwischen normalen und besonderen Beanspruchungen,*
- *Wechsel in der topografischen Lage.*

2. Es ist ein neuer 11. Absatz einzufügen:

In der Baubeschreibung sind dann entsprechende Angaben vorzusehen und im Leistungsverzeichnis ist hierfür für die jeweilige Schicht eine gesonderte Ordnungszahl aufzunehmen.

II) Im Abschnitt 2.3.2. „Eignungsnachweis"
ist folgende Änderungen vorzunehmen:

Im 3. Absatz ist unter a) ein neuer 9. Spiegel einzufügen:

- bei den Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes

III) Im Abschnitt 3.4.4 „Schichteigenschaften"
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 9 „Anforderungen an Asphalttragschichten" ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 9: Anforderungen an Asphalttragschichten

Schichteigenschaften		AC 32 T S AC 22 T S	AC 32 T N AC 22 T N	AC 32 T L AC 22 T L
Verdichtungsgrad[1)]	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

[1)] Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Handeinbau gilt bei einer Unterlage, die ohne Bindemittel hergestellt ist, eine Mindestanforderung von 95,0 %.

IV) Im Abschnitt 3.5.4 „Schichteigenschaften“
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 10 „Anforderungen an Asphalttragdeckschichten“ ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 10: Anforderungen an Asphalttragdeckschichten

Schichteigenschaften		AC 16 TD
Verdichtungsgrad	%	≥ 97,0

V) Im Abschnitt 3.6.4 „Schichteigenschaften“
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 11 „Anforderungen an Asphaltbinderschichten“ ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 11: Anforderungen an Asphaltbinderschichten

Schichteigenschaften		AC 22 B S	AC 16 B S	AC 16 B N
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

VI) Im Abschnitt 3.7.4 „Schichteigenschaften“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Tabelle 12 „Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton“ sind die Zeilen Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt wie folgt zu ändern:

Tabelle 12: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton

Schichteigenschaften		AC 16 D S	AC 11 D S	AC 11 D N AC 11 D L	AC 8 D N AC 8 D L	AC 5 D L
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 97,0
Hohlraumgehalt	Vol.-%	≤ 6,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5

VII) Im Abschnitt 3.8.4 „Schichteigenschaften“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Tabelle 13 „Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt“ sind die Zeilen Einbaudicke, Einbaumenge und Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 13: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt

Schichteigenschaften		SMA 11 S	SMA 8 S	SMA 8 N	SMA 5 N
Einbaudicke	*cm*	*3,5 bis 4,0*	*3,5 bis 4,0*	*2,0 bis 3,5*	*2,0 bis 3,0*
Einbaumenge	*kg/m²*	*85 bis 100*	*85 bis 100*	*50 bis 85*	*50 bis 75*
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

VIII) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltmischgut“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Tabelle 17 ist wie folgt zu ändern:

Tabelle 17: Toleranzen für den Einzelwert und das arithmetische Mittel des Bindemittelgehaltes [M.-%]

Anzahl der Prüfergebnisse	1	2	3 bis 4	5 bis 8	9 bis 19	ab 20
AC T	± 0,5	± 0,45	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25
AC B AC D SMA PA MA AC TD	± 0,4	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25	± 0,20

2. Im 15. Absatz sind der 3. und 4. Spiegel wie folgt zu ändern:

- bei AC D, außer AC 11 D S 1,5 Vol.-%
- bei SMA und AC 11 D S 1,0 Vol.-%

IX) Im Abschnitt 5.3.1 „Kontrollprüfungen“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der 6. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Vom Bindemittel, das verwendet wird, sollen am Asphaltmischwerk Durchschnittsproben, bestehend aus 3 Teilproben von je 2 kg, entnommen werden. Hiervon wird eine Teilprobe untersucht. Die Untersuchungen sollen analog der Tabelle 15) der TL Asphalt-StB 07 durchgeführt werden.*

2. Der 10. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

... sind in der Tabelle 26 festgelegt. Ergänzend zu den in der Tabelle 26 angegebenen Prüfungen sollen bei Verwendung von Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie von Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 am rückgewonnenen Bindemittel die nachstehenden Prüfungen durchgeführt werden:

- *Penetration bei 25 °C nach DIN EN 1426,*
- *Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR) nach Abschnitt 5.3 der TL Bitumen-StB 07,*
- *Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer nach der AL MSCR-Prüfung (DSR),*
- *Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR) nach Abschnitt 5.4 der TL Bitumen-StB 07.*

*) siehe Teil B, VI)

X) **Im Abschnitt A 2.2 „Unterschreitung der Einbaumenge“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Bei der Erläuterung der Abkürzungen ist zu ändern:

p = über den Grenzwert von 10 %, 15 % bzw. 25 % hinausgehende Unterschreitung der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaumenge in %.

XI) **Im Abschnitt A 2.4 „Unterschreitung des Verdichtungsgrades“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im Beispiel sind die Angaben zu ändern:

geforderter Verdichtungsgrad 98,0 %

erreichter Verdichtungsgrad 96,0 %

Unterschreitung p = (98 – 96) % = 2,0 %

XII) **Im Abschnitt A 2.5 „Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit der obersten Schicht der nach dem Bauvertrag herzustellenden Asphaltschicht“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im 1. Absatz ist anstelle der Tabelle 24 die Tabelle 25 anzuwenden.

XIII) **Im Anhang D „Abkürzungen und Regelwerke“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Auflistung der Regelwerke ist folgende Ergänzung aufzunehmen:

FGSV[2)]	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04*), Abschnitts-Nr.	Eigenschaft / Anwendung für	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung	ist anzugeben					
2.1.2	Rohdichte	ist anzugeben					
2.2	**Grobe und feine Gesteinskörnungen**						
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)						
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04*)	G_F85 (Zeile 2); G_A85; $G_C90/20$; $G_C85/20$ (Zeilen 24 und 25)		G_F85 (Zeile 2); $G_C90/10$ (Zeile 3); $G_C90/15$ (Zeilen 4 bis 7)			G_F85 (Zeile 2); $G_C90/10$ (Zeile 3); für Lieferkörnungen 1/3, 2/3 und 2/4 gelten: $G_C90/10$
	Zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3 der TL Gestein-StB 04*); Gesteinskörnungsgemische d = 0 und D ≥ 8 mm	$G_C90/15$; G_A85; $G_{20/15}$; $G_{20/17,5}$		–			
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4 der TL Gestein-StB 04*)	$G_{TC}NR$					
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5 der TL Gestein-StB 04*)	für 0/2 und 0/5: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f_2; für 8/16 und größer: f_1		für 0/2: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f_2; für 11/16 und 16/22: f_1			*für 0/2:* f_3; *für 1/3, 2/3, 2/4 und 2/5:* $f_{0,5}$; f_1
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6 der TL Gestein-StB 04*)	Zeile 1: unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen ist der Schüttel-Abrieb zu bestimmen;					–
		Schüttel-Abrieb ≤ 60 M.-%	Schüttel-Abrieb ≤ 25 M.-%; bei Feinanteil > 16 M.-% Schüttel-Abrieb ≤ 15 M.-%e)				
2.2.5	Kornform von groben Gesteinskörnungen	SI_{50} / FI_{50}		SI_{20} / FI_{20}		SI_{15} / FI_{15}	SI_{NR} / FI_{NR}
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C_{NR}; $C_{50/30}$;	C_{NR}	$C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$		$C_{100/0}$	$C_{90/1}$ a)
2.2.7	Fließkoeffizient der Korngruppe 0/2	E_{CS}angegeben; $E_{CS}NR$; $E_{CS}35$				$E_{CS}35$	$E_{CS}NR$
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	SZ_{26}/LA_{30} c)	SZ_{22}/LA_{25}	SZ_{18}/LA_{20} SZ_{22}/LA_{25}	SZ_{18}/LA_{20}; SZ_{22}/LA_{25}; SZ_{26}/LA_{30}	SZ_{18}/LA_{20}	SZ_{18}/LA_{20}
2.2.10.1	Widerstand gegen Polieren (grobe Gesteinskörnung)	PSV_{NR}	PSV_{NR}; $PSV_{angegeben}$; $PSV_{angegeben}(42)$	PSV_{NR}	PSV_{NR}; $PSV_{angegeben}(42)$; $PSV_{angegeben}(48)$; $PSV_{angegeben}(51)$	$PSV_{angegeben}(53)$	$PSV_{angegeben}(42)$; $PSV_{angegeben}(48)$; $PSV_{angegeben}(51)$
2.2.10.2	Widerstand gegen Polieren (feine Gesteinskörnung)	–			Lieferwerk $PSV_{angegeben}(42)$ / gesamt $PSV_{fgK} \geq 61$ und einzeln $PSV_{fgK} \geq 58$		–

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04*), Abschnitts-Nr.	Anwendung für / Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.14.1	Wasseraufnahme	$W_{cm}0{,}5$					
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	F_4	F_1				
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspr.	–			Absplitterung ≤ 8 M.-%[b)]		
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung	Absplitterung ≤ 3 M.-% und Zunahme $SZ_{8/12}$ ≤ 3 M.-%					–
2.2.16	Affinität	ist anzugeben					
2.2.17	„Sonnenbrand“ von Basalt	SB_{SZ} (SB_{LA})					
2.2.18	Organische Verunreinigungen	$m_{LPC}0{,}10$					
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall HOS o. GKOS	kein Zerfall	--				–
2.2.19.2	Eisenzerfall bei HOS oder GKOS	kein Zerfall	--				–
2.2.19.3	Raumbeständigkeit bei SWS	$V_{3.5}$					–
2.2.19.4	Raumbeständigkeit bei GRS	Q ≤ 1,3 Vol.-%	–				
2.3	**Füller**						
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller	Tabelle 26					
2.3.2	Schädliche Feinanteile	ist anzugeben					
2.3.3	Wassergehalt	≤ 1 M.-%					
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Rigden)	$V_{28/45;}$ $V_{44/55}$[d)]					
2.3.4.2	Erhöhung EP	$\Delta_{R\&B}8/25$; $\Delta_{R\&B}25$[d)]					
2.3.5	Wasserlöslichkeit	WS_{10}					
2.3.6	Wasserempfindlichkeit	Schüttel-Abrieb ≤ 45 M.-%					
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller	$CC_{70;}$ CC_{80}; CC_{90}					
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt	$Ka_{10;}$ $Ka_{20;}$ Ka_{25}					
2.4	**Umweltrelevante Merkmale**	siehe Abschnitt 2.4 und ZTV wwG-StB By 05					

[a)] Prüfung an der Lieferkörnung 5/8
[b)] bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III ≤ 5 M.-%
[c)] Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.
[d)] nur bei Mischfüller auch möglich
[e)] nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht
*) TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007

AllMBl Nr. 13/2012

913-I

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007, TL Gestein-StB 04

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 5. November 2012 Az.: IID9-43432-002/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Anhang F der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Vorbemerkung zur Änderung

Zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen hat eine Arbeitsgruppe „Qualitätsoffensive Asphalt Bayern" qualitätssteigernde Änderungen für die Regelwerke des Asphaltstraßenbaus erarbeitet. Die Änderungen betreffen den Prüfumfang sowie die Anforderungen an Füller- und Gesteinskörnungen für den Einsatz in Asphaltmischgut.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau", Ausgabe 2004, Fassung 2007 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2007) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet und mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 10. November 2008 (AllMBl S. 721) zur Anwendung in Bayern eingeführt.

Die TL Gestein-StB 04, Fassung 2007 gelten für die Lieferung von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton, hydraulisch gebundene und ungebundene Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten im Straßenoberbau. Sie enthalten demzufolge alle relevanten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen und -gemische für den Straßenoberbau.

2. Anwendung

Die TL Gestein-StB 04, Fassung 2007 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Gemahlener Füller: Die Herstellung von gemahlenem Füller erfolgt durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen.

Anmerkung: Bei diesem Mahlprozess kann durch Trocknung des Mahlgutes und anschließende Windsichtung die Sieblinie gezielt beeinflusst werden. Für den Mahlprozess können Kugelmühlen oder Walzenschüsselmühlen und andere Mahlsysteme verwendet werden. Jedes dieser Mahlsysteme erzeugt einen spezifischen Körnungsverlauf. Dieser kann Einfluss auf die versteifenden Eigenschaften des Füllers haben. Neben der Mahltechnologie hat die Wahl des Aufgabematerials Auswirkungen auf die qualitätsspezifischen Merkmale (z. B. Korngrößenverteilung, Kornform, Wasserempfindlichkeit).

2.2 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Bei feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen für Asphalt ist unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen die Prüfung nach Abschnitt 2.3.6 durchzuführen. Die Wasserempfindlichkeit der feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische ist nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 zu prüfen. Wenn der Gehalt an Feinanteilen bei feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen nicht mehr als 3 M.-% beträgt, kann auf die Durchführung der Serie E (Eigenfüller) verzichtet werden.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.6 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Die Bestimmung der Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller nach DIN EN 1744-4 entfällt. Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller ist nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 zu prüfen.

2.4 Zu Abschnitt 2.4 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Der Anhang D findet keine Anwendung. RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Anwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) entsprechen. Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheides.

2.5 Zu Abschnitt 3 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Die Konformitätserklärung muss eine Angabe zur Art der Aufbereitung des Fremdfüllers enthalten (z. B. „gemahlener Füller").

2.6 Zum Anhang C der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

Zu Zeile 30 der Tabelle C.2 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007:

Für Fremdfüller ist das Prüfverfahren nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 anzuwenden. Die Mindestprüfhäufigkeit beträgt zweimal im Jahr.

2.7 Zum Anhang E der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007

2.7.1 Anteil gebrochener Oberflächen (Abschnitt 2.2.6):

Bei Deckschichten kann alternativ zur Kategorie C_{NR} die Kategorie $C_{90/3}$ gefordert werden.

2.7.2 Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9):

Die im Anhang A der TL Gestein-StB angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung gelten nicht als Anforderung. Für alle in den jeweiligen Schichten zu verwendenden Gesteinskörnungen gilt als Anforderung die Kategorie SZ_{26}/LA_{30}. In Baustoffgemischen für Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn

– das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet werden soll,

– Rundkorn verwendet wird, oder
– die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.7.3 Widerstand gegen Frost (Abschnitt 2.2.14.2):
Der Widerstand gegen Frost muss in jedem Fall der Kategorie F_4 entsprechen.

2.8 Zu den Anhängen F und G der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007
Auf die Anhänge A der TL Asphalt-StB 07 und TL Beton-StB 07 einschließlich der Änderungen der entsprechenden Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde wird verwiesen. Diese Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen der TL Gestein-StB.

2.8.1 Zu Anhang F, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4):
Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller höchstens 15 M.-% betragen. Der Druckfestigkeitsabfall der Probekörper ist zu bestimmen und anzugeben.

2.8.2 Zu Anhang F, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6):
Bei Fremdfüller darf der Schüttel-Abrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 höchstens 45 M.-% betragen.

3. Außerkrafttreten
Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 721) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit
Die TL Gestein-StB 04, Fassung 2007 können unter der FGSV-Nr. 613 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04[*], Abschnitts-Nr.	Anwendung für / Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung	ist anzugeben					
2.1.2	Rohdichte	ist anzugeben					
2.2	**Grobe und feine Gesteinskörnungen**						
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)						
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04[*]	G_F85 (Zeile 2); G_A85; $G_C90/20$; $G_C85/20$ (Zeilen 24 und 25)		G_F85 (Zeile 2); $G_C90/10$ (Zeile 3); $G_C90/15$ (Zeilen 4 bis 7)			G_F85 (Zeile 2); $G_C90/10$ (Zeile 3); für Lieferkörnungen 1/3, 2/3 und 2/4 gelten: $G_C90/10$
	Zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3 der TL Gestein-StB 04[*]; Gesteinskörnungsgemische d = 0 und D ≥ 8 mm	$G_C90/15$; G_A85; $G_{20/15}$; $G_{20/17,5}$		–			
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4 der TL Gestein-StB 04[*]	$G_{TC}NR$					
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5 der TL Gestein-StB 04[*]	für 0/2 und 0/5: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f_2; für 8/16 und größer: f_1		für 0/2: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f_2; für 11/16 und 16/22: f_1			*für 0/2:* f_3; *für 1/3, 2/3, 2/4 und 2/5:* $f_{0,5}$; f_1
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6 der TL Gestein-StB 04[*]	Zeile 1: unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen ist der Schüttel-Abrieb zu bestimmen;					–
		Schüttel-Abrieb ≤ 60 M.-%	Schüttel-Abrieb ≤ 25 M.-%; bei Feinanteil > 16 M.-% Schüttel-Abrieb ≤ 15 M.-%[e]				
2.2.5	Kornform von groben Gesteinskörnungen	SI_{50} / FI_{50}		SI_{20} / FI_{20}		SI_{15} / FI_{15}	SI_{NR} / FI_{NR}
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C_{NR}; $C_{50/30}$;	C_{NR}	$C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$		$C_{100/0}$	$C_{90/1}$[a]
2.2.7	Fließkoeffizient der Korngruppe 0/2	E_{CS}angegeben; E_{CS}NR; $E_{CS}35$				$E_{CS}35$	E_{CS}NR
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	SZ_{26}/LA_{30}[c]	SZ_{22}/LA_{25}	SZ_{18}/LA_{20} SZ_{22}/LA_{25}	SZ_{18}/LA_{20}; SZ_{22}/LA_{25}; SZ_{26}/LA_{30}	SZ_{18}/LA_{20}	SZ_{18}/LA_{20}
2.2.10.1	Widerstand gegen Polieren (grobe Gesteinskörnung)	PSV_{NR}	PSV_{NR}; $PSV_{angegeben}$; $PSV_{angegeben}(42)$	PSV_{NR}	PSV_{NR}; $PSV_{angegeben}(42)$; $PSV_{angegeben}(48)$; $PSV_{angegeben}(51)$	$PSV_{angegeben}(53)$	$PSV_{angegeben}(42)$; $PSV_{angegeben}(48)$; $PSV_{angegeben}(51)$
2.2.10.2	Widerstand gegen Polieren (feine Gesteinskörnung)	–			Lieferwerk $PSV_{angegeben}(42)$ / gesamt $PSV_{fgK} \geq 61$ und einzeln $PSV_{fgK} \geq 58$		–

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04[*], Abschnitts-Nr.	Eigenschaft / Anwendung für	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.14.1	Wasseraufnahme	$W_{cm}0{,}5$					
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	F_4	F_1				
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspr.	–			Absplitterung ≤ 8 M.-%[b]		
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung	Absplitterung ≤ 3 M.-% und Zunahme $SZ_{8/12}$ ≤ 3 M.-%					–
2.2.16	Affinität	ist anzugeben					
2.2.17	„Sonnenbrand“ von Basalt	SB_{SZ} (SB_{LA})					
2.2.18	Organische Verunreinigungen	$m_{LPC}0{,}10$					
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall HOS o. GKOS	kein Zerfall	--				–
2.2.19.2	Eisenzerfall bei HOS oder GKOS	kein Zerfall	--				–
2.2.19.3	Raumbeständigkeit bei SWS	$V_{3.5}$					–
2.2.19.4	Raumbeständigkeit bei GRS	Q ≤ 1,3 Vol.-%	–				
2.3	**Füller**						
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller	Tabelle 26					
2.3.2	Schädliche Feinanteile	ist anzugeben					
2.3.3	Wassergehalt	≤ 1 M.-%					
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Rigden)	$V_{28/45;}$ $V_{44/55}$[d]					
2.3.4.2	Erhöhung EP	$\Delta_{R\&B}8/25$; $\Delta_{R\&B}25$[d]					
2.3.5	Wasserlöslichkeit	WS_{10}					
2.3.6	Wasserempfindlichkeit	Schüttel-Abrieb ≤ 45 M.-%					
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller	$CC_{70;}$ CC_{80}; CC_{90}					
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt	$Ka_{10;}$ $Ka_{20;}$ Ka_{25}					
2.4	**Umweltrelevante Merkmale**	siehe Abschnitt 2.4 und ZTV wwG-StB By 05					

[a] Prüfung an der Lieferkörnung 5/8
[b] bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III ≤ 5 M.-%
[c] Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.
[d] nur bei Mischfüller auch möglich
[e] nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht
[*] TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007

AllMBl Nr. 13/2012

913-I

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, TL Bitumen-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 5. November 2012 Az.: IID9-43433-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012

Vorbemerkung zur Änderung

Zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen hat ein Arbeitskreis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie eine Arbeitsgruppe „Qualitätsoffensive Asphalt Bayern" qualitätssteigernde Änderungen für die Regelwerke des Asphaltstraßenbaus erarbeitet. Bayernweite Bindemitteluntersuchungen haben gezeigt, dass Polymermodifizierte Bitumen gleicher Sorte gemäß TL Bitumen-StB 07 sehr unterschiedliche Eigenschaften unter anderem im Erweichungspunkt Ring und Kugel aufweisen. Zur eindeutigen Sortenfestlegung werden für einige Bindemittel obere Grenzwerte bzw. Deklarationsspannen für den Erweichungspunkt Ring und Kugel festgelegt. Als weitere Änderung werden zusätzliche Prüfverfahren zur Erfahrungssammlung eingeführt.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen", Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet.

Die TL Bitumen-StB 07 enthalten Anforderungen an Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden. Die Technischen Lieferbedingungen stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Bindemittel

– der DIN EN 12591 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen"

und

– der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation von gebrauchsfertigen Polymermodifizierten Bitumen"

dar.

In den TL Bitumen-StB 07 werden, soweit vorhanden, Klassen (KL) aus den Europäischen Normen für die Eigenschaften der Produkte festgelegt, die in Deutschland für den Anwendungszweck erforderlich sind.

2. Anwendung

Die TL Bitumen-StB 07 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und künftig einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.3 der TL Bitumen-StB 07

Bei Elastomermodifizierten Bitumen der Sorten 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A und 10/40-65 A darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07 im Lieferzustand um nicht mehr als 8 °C überschreiten.

Elastomermodifizierte Bitumen der Sorten 25/55-55 A und 10/40-65 A, die einen Erweichungspunkt Ring und Kugel im Lieferzustand aufweisen, der den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07 um mehr als 8 °C überschreitet, sind mit PmB 25/55-55 A RC und PmB 10/40-65 A RC zu kennzeichnen.

Somit ergeben sich folgende Sorten und Grenzwerte:

Sorte	**Grenzwerte** für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [°C]
120/200-40 A	40 bis 48
45/80-50 A	50 bis 58
25/55-55 A	55 bis 63
10/40-65 A	65 bis 73
40/100-65 A	≥ 65
25/55-55 A RC	≥ 55
10/40-65 A RC	≥ 65

Die nachfolgenden Bindemittel müssen innerhalb einer vom Hersteller zu deklarierenden Spanne, definiert durch unteren und oberen Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel liegen:

Bindemittel	**Deklarationsspanne** für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [K]
25/55-55 A RC	8
10/40-65 A RC	8
40/100-65 A	12
mit viskositätsverändernden Zusätzen	12

Bei Bindemitteln, deren Deklarationsspanne des Erweichungspunktes Ring und Kugel die Temperatur 80 °C einschließen, ist der Erweichungspunkt Ring und Kugel im Glycerolbad zu bestimmen.

2.2 Zu Abschnitt 5 der TL Bitumen-StB 07

Es ist ein neuer Abschnitt 5.5 einzufügen:

5.5 Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit

Für die Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für die Polymermodifizierten Bitumen 25/55-55, 10/40-65, 40/100-65, 25/55-55 A RC und

10/40-65 A RC sind die in der Tabelle 5 genannten Prüfungen einmal je Quartal durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfungen für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind über eine Internetmaske an die TU München zu übergeben. Die Internetadresse ist bei der TU München zu erfragen (Anschrift: TU München, Centrum Baustoffe und Materialprüfung, MPA Bau, Abteilung Baustoffe, AG 5 Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine, Baumstraße 7, 81245 München).

Tabelle 5: Quartalsweise Prüfung ausgewählter Bindemittelsorten

Merkmal oder Eigenschaft	**Prüfmethode**
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR)	Abschnitt 5.3
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR)	Arbeitsanleitung MSCR
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	Abschnitt 5.4
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427

2.3 Zu Anhang B der TL Bitumen-StB 07

Im Anhang B ist in der Auflistung folgende Ergänzung aufzunehmen:

DIN	DIN EN 14769	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Beschleunigte Alterung mit dem Druckalterungsbehälter (PAV)
FGSV	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 722) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die TL Bitumen-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 794 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275
FAX +49 (0)228 99-300-807-5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Bezug:
ARS Nr. 19/2008 vom 19. September 2008 –S 17/7182.8/3/906011
(TL Bitumen-StB 07)
ARS Nr. 16/2008 vom 19. September 2008 –S 17/7182.8/3/906012
(TL Asphalt-StB 07)
ARS Nr. 17/2008 vom 19. September 2008 – S 17/7182.8/3/906013
(ZTV Asphalt-StB 07)
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-12/11/1753016
Datum: Bonn, 08.08.2012
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der im Bezug genannten Regelwerke hat die Arbeitsgruppe Asphaltstraßen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die in der Anlage beigefügten „Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen verbessern soll.

Damit werden die TL Bitumen-StB 07 (Teil A der Anlage), die TL Asphalt-StB 07 (Teil B der Anlage) sowie die ZTV Asphalt-StB 07 (Teil C der Anlage) in einzelnen Abschnitten geändert oder ergänzt.

Bei der Anwendung der neuen Regelungen bitte ich Folgendes zu beachten:

Zur Sammlung von Erfahrungen zum Verbesserungspotenzial - im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit - werden u. a. zusätzliche Prüfungen an Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen vorgenommen. Zur Ermittlung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer wird deshalb u. a. die Anwendung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) vorgesehen. Eine Arbeitsanleitung zur Durchführung dieser Prüfung wurde erarbeitet und kann beim FGSV Verlag bezogen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die mit diesem ARS verbundenen Änderungen und Ergänzungen des Regelwerkes Prüfungen zur Erfahrungssammlung beinhalten (siehe Abschnitte A I, B VI, C IX). Diese Prüfungen fallen sowohl beim Bindemittelhersteller, beim Hersteller des Asphaltmischguts sowie beim Auftraggeber der Baumaßnahme an. Die Ergebnisse der Prüfungen sind für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung der Prüfergebnisse und die statistische Auswertung werden im Rahmen eines Forschungsvorhabens erfolgen. Es ist beabsichtigt, hierbei auch die Ergebnisse der nach den TL Asphalt-StB 07 im Rahmen der Erstprüfung am Asphaltmischgut zur Erfahrungssammlung durchzuführenden Prüfungen (Hohlraumfüllungsgrad, proportionale Spurrinnentiefe sowie die dynamische Stempeleindringtiefe), in die Auswertung mit einzubeziehen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Unter dem Abschnitt B II werden die Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut geändert. Die Änderungen gelten in Verbindung mit der TP Asphalt-StB, Teil 6: Raumdichte von Asphalt-Probekörpern (Ausgabe 2012). Die Bestimmung der Raumdichte an Probekörpern aus Asphalttragschichtmischgut erfolgt nunmehr für alle Asphalttragschichtmischgutsorten mit Hilfe des Verfahrens B (Tauchwägung). Diese Änderung ist für alle nach dem 01.01.2013 vorgelegten Erstprüfungen zu berücksichtigen.

Unabhängig von den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen müssen Mischguthersteller ab dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der Bauproduktenverordnung enthalten.

Die in der Anlage zu diesem ARS enthaltenen Regelungen bitte ich ab sofort für Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich bitte darum, die Anlage in allen einschlägigen Ausschreibungen in der Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage zu vereinbaren und beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage zum ARS 11/2012

Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Teil A

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07)

I) **Im Abschnitt 5 „Zusätzliche Prüfverfahren zur Erfahrungssammlung"** ist ein Abschnitt 5.5 einzufügen:

5.5 Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit

Für die Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für die Polymermodifizierten Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 sind die in der Tabelle 5 genannten Prüfungen einmal je Quartal durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfungen für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen:

Tabelle 5: Quartalsweise Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen-StB 07, Abschnitt 5.3
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen-StB 07, Abschnitt 5.4
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C – Penetration bei 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 – Penetration bei 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427

II) **Im Anhang B „Technische Regelwerke“**
ist in der Auflistung folgende Ergänzung aufzunehmen:

DIN[1)2)]	DIN EN 14769	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Beschleunigte Alterung mit dem Druckalterungsbehälter (PAV)
FGSV[2)]	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

Teil B

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

I) **Im Abschnitt 3.1 „Allgemeines“**
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Der 4. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der so bestimmte Wert ist für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC T, AC 22 B S, AC 16 B S, AC 16 B N, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und SMA 8 N um 0,1 M.-% zu erhöhen.

II) **Im Abschnitt 3.2.1 „Asphalttragschichtmischgut“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 4 „Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut“ wird für alle AC T der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,7,0}$ geändert. Diese Änderung ist für alle nach dem 01.01.2013 vorgelegten Erstprüfungen zu berücksichtigen.

III) **Im Abschnitt 3.2.4 „Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 7 „Anforderungen an Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten“ wird in der Spalte für AC 11 D S der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,3,5}$ geändert.

IV) Im Abschnitt 4.1.3 „Prüfungen“
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Es ist als 4. Absatz einzufügen:

Für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA ist das Haftverhalten zwischen den groben Gesteinskörnungen und der zur Verwendung vorgesehenen Bindemittelart und -sorte gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11 zu untersuchen. Ergibt sich hierbei eine verbleibende Umhüllung von mindestens 60 % (ermittelt nach 24 h an der Prüfkörnung 8/11 oder 5/8) kann ein ausreichendes Haftverhalten angenommen werden. Hierbei dürfen bereits vorliegende Ergebnisse verwendet werden. Bei Verwendung von mehreren Lieferkörnungen sind die Ergebnisse gewichtet nach dem Anteil im Gesteinskörnungsgemisch zu berechnen. Ergibt sich eine geringere verbleibende Umhüllung sind Maßnahmen zu benennen, durch die ein ausreichendes Haftverhalten sichergestellt wird. Bei Vorliegen langjähriger positiver Erfahrungen kann auch auf diese verwiesen werden.

V) Im Abschnitt 4.1.4 „Erstprüfungsbericht“
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Bei dem Unterpunkt b) Baustoffe ist ein neuer 7. Spiegel zu ergänzen:

– Haftverhalten grobe Gesteinskörnung/Bindemittel: Ergebnis der Prüfung nach Abschnitt 4.1.3 sowie gegebenenfalls Aussage zu gewählter Maßnahme bzw. Verweis auf langjährige Erfahrung

VI) Im Abschnitt 4.2 „Werkseigene Produktionskontrolle“
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Es ist ein neuer 5. Absatz einzufügen:

In Ergänzung zu den Anforderungen nach DIN EN 13108-21, Abschnitt 6.2 „Baustoffe bei Anlieferung“ sind die in der Tabelle 15 genannten Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode	Bindemittelarten und -sorten		Häufigkeit
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	25/55-55, 10/40-65, 40/100-65	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen StB 07, Abschnitt 5.3	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)	–	x	
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen StB 07, Abschnitt 5.4	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C – Penetration bei 25°C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 – Penetration bei 25°C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

VII) Im Anhang D „Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulates“
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle D.1 „Gesamttoleranz $T_{zul,i}$ der relevanten Merkmale in Abhängigkeit von der Asphaltmischgutart“ ist die Zeile Bindemittelgehalt wie folgt zu ändern:

Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0

Teil C

Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

I) Im Abschnitt 1.3. „Baugrundsätze"
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Absatz 10 wird wie folgt ergänzt:

... sind in Tabelle 2 anzugeben. Dabei kann es bei örtlichen Besonderheiten sinnvoll sein, für eine Schicht innerhalb eines Bauabschnitts unterschiedliche Bindemittelarten und/oder Bindemittelsorten (im Ausnahmefall auch andere als in den TL Asphalt-StB genannte) zu wählen. Örtliche Besonderheiten in diesem Sinne können beispielsweise sein:

- *wechselnde klimatische Einflüsse (z. B. durch Übergang von Waldstrecke zu freien Strecke),*
- *Wechsel zwischen normalen und besonderen Beanspruchungen,*
- *Wechsel in der topografischen Lage.*

2. Es ist ein neuer 11. Absatz einzufügen:

In der Baubeschreibung sind dann entsprechende Angaben vorzusehen und im Leistungsverzeichnis ist hierfür für die jeweilige Schicht eine gesonderte Ordnungszahl aufzunehmen.

II) Im Abschnitt 2.3.2. „Eignungsnachweis"
ist folgende Änderungen vorzunehmen:

Im 3. Absatz ist unter a) ein neuer 9. Spiegel einzufügen:

- bei den Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes

III) Im Abschnitt 3.4.4 „Schichteigenschaften"
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 9 „Anforderungen an Asphalttragschichten" ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 9: Anforderungen an Asphalttragschichten

Schichteigenschaften		AC 32 T S AC 22 T S	AC 32 T N AC 22 T N	AC 32 T L AC 22 T L
Verdichtungsgrad[1)]	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

[1)] Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Handeinbau gilt bei einer Unterlage, die ohne Bindemittel hergestellt ist, eine Mindestanforderung von 95,0 %.

IV) **Im Abschnitt 3.5.4 „Schichteigenschaften“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 10 „Anforderungen an Asphalttragdeckschichten“ ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 10: Anforderungen an Asphalttragdeckschichten

Schichteigenschaften		AC 16 TD
Verdichtungsgrad	%	≥ 97,0

V) **Im Abschnitt 3.6.4 „Schichteigenschaften“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 11 „Anforderungen an Asphaltbinderschichten“ ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 11: Anforderungen an Asphaltbinderschichten

Schichteigenschaften		AC 22 B S	AC 16 B S	AC 16 B N
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

VI) **Im Abschnitt 3.7.4 „Schichteigenschaften“**
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Tabelle 12 „Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton“ sind die Zeilen Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt wie folgt zu ändern:

Tabelle 12: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton

Schichteigenschaften		AC 16 D S	AC 11 D S	AC 11 D N AC 11 D L	AC 8 D N AC 8 D L	AC 5 D L
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 97,0
Hohlraumgehalt	Vol.-%	≤ 6,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5

VII) **Im Abschnitt 3.8.4 „Schichteigenschaften“**
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Tabelle 13 „Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt“ sind die Zeilen Einbaudicke, Einbaumenge und Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 13: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt

Schichteigenschaften		SMA 11 S	SMA 8 S	SMA 8 N	SMA 5 N
Einbaudicke	*cm*	*3,5 bis 4,0*	*3,5 bis 4,0*	*2,0 bis 3,5*	*2,0 bis 3,0*
Einbaumenge	*kg/m²*	*85 bis 100*	*85 bis 100*	*50 bis 85*	*50 bis 75*
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

VIII) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltmischgut“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Tabelle 17 ist wie folgt zu ändern:

Tabelle 17: Toleranzen für den Einzelwert und das arithmetische Mittel des Bindemittelgehaltes [M.-%]

Anzahl der Prüfergebnisse	1	2	3 bis 4	5 bis 8	9 bis 19	ab 20
AC T	± 0,5	± 0,45	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25
AC B AC D SMA PA MA AC TD	± 0,4	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25	± 0,20

2. Im 15. Absatz sind der 3. und 4. Spiegel wie folgt zu ändern:

- bei AC D, außer AC 11 D S 1,5 Vol.-%
- bei SMA und AC 11 D S 1,0 Vol.-%

IX) Im Abschnitt 5.3.1 „Kontrollprüfungen“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der 6. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Vom Bindemittel, das verwendet wird, sollen am Asphaltmischwerk Durchschnittsproben, bestehend aus 3 Teilproben von je 2 kg, entnommen werden. Hiervon wird eine Teilprobe untersucht. Die Untersuchungen sollen analog der Tabelle 15) der TL Asphalt-StB 07 durchgeführt werden.*

2. Der 10. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

... sind in der Tabelle 26 festgelegt. Ergänzend zu den in der Tabelle 26 angegebenen Prüfungen sollen bei Verwendung von Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie von Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 am rückgewonnenen Bindemittel die nachstehenden Prüfungen durchgeführt werden:

- *Penetration bei 25 °C nach DIN EN 1426,*
- *Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR) nach Abschnitt 5.3 der TL Bitumen-StB 07,*
- *Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer nach der AL MSCR-Prüfung (DSR),*
- *Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR) nach Abschnitt 5.4 der TL Bitumen-StB 07.*

*) siehe Teil B, VI)

X) **Im Abschnitt A 2.2 „Unterschreitung der Einbaumenge“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Bei der Erläuterung der Abkürzungen ist zu ändern:

p = über den Grenzwert von 10 %, 15 % bzw. 25 % hinausgehende Unterschreitung der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaumenge in %.

XI) **Im Abschnitt A 2.4 „Unterschreitung des Verdichtungsgrades“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im Beispiel sind die Angaben zu ändern:

geforderter Verdichtungsgrad 98,0 %

erreichter Verdichtungsgrad 96,0 %

Unterschreitung p = (98 – 96) % = 2,0 %

XII) **Im Abschnitt A 2.5 „Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit der obersten Schicht der nach dem Bauvertrag herzustellenden Asphaltschicht“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im 1. Absatz ist anstelle der Tabelle 24 die Tabelle 25 anzuwenden.

XIII) **Im Anhang D „Abkürzungen und Regelwerke“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Auflistung der Regelwerke ist folgende Ergänzung aufzunehmen:

FGSV[2)]	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 5. November 2012 Az.: IID9-43415-004/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlagen

Anlage 1 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010

Anlage 2 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2012

Anlage 3 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2012

Vorbemerkung zur Änderung

Zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen hat ein Arbeitskreis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie eine Arbeitsgruppe „Qualitätsoffensive Asphalt Bayern" qualitätssteigernde Änderungen für die Regelwerke des Asphaltstraßenbaus erarbeitet. Die Änderungen betreffen

- Angaben im Eignungsnachweis zu Mischfüller, Bindemitteln und Haftverhalten,
- Anforderungen an die Schichteigenschaften bestimmter Mischgutarten und -sorten,
- Toleranzen für den Einzelwert und das arithmetische Mittel des Bindemittelgehalts,
- die Aufnahme von vertraglichen Regelungen für den Schichtenverbund
- sowie die Vertragsbedingungen bezüglich des Herstellens von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß".

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt", Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt", Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), vor.

Die Erarbeitung war erforderlich, nachdem infolge der Umsetzung der Europäischen Normen für Asphaltmischgut die Anforderungen an das Mischgut in den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen", Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), beschrieben werden und um neueren technischen Entwicklungen beim Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt Rechnung zu tragen.

Die ZTV Asphalt-StB 07 regeln nunmehr die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen. Nach der Aufnahme der Asphalttragschichten in die ZTV Asphalt-StB 07 regeln diese erstmals die Herstellung von sämtlichen Asphaltschichten. Zudem wurden neu aufgenommen:

- Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt,
- Regelungen zur Herstellung Kompakter Asphaltbefestigungen,
- Festlegungen zu Schichtenverbund, Nähten, Anschlüssen und Fugen, Randausbildung.

2. Anwendung

Die ZTV Asphalt-StB 07 und die Anlage 2 des ARS Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die in den ZTV Asphalt-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen". Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Bauklassen SV und I SZ_{18}/LA_{20} und in den Bauklassen II und III SZ_{22}/LA_{25} aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie $C_{90/1}$ oder $C_{95/1}$ gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinder-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichtmischgut muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu den TL Asphalt-StB 07 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07

Zu Buchst. a:

- bei Verwendung von Mischfüller:

  Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil <0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,

- bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:

  Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

- bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:

berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$,

– bei den Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 BS, AC 16 BS, AC 11 DS, SMA 11 S, SMA 8 S und PA Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes.

Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu den TL Asphalt-StB 07 einschließlich der Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Zu Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Abs. 15 ist wie folgt zu ändern:

Beim Herstellen von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“ ist die untere heiße Schicht nicht zu befahren (Variante 1) oder der Einbau erfolgt mit zwei gestaffelt fahrenden Straßenfertigern mit hoher Vorverdichtung der unteren Schicht durch die Einbaubohle und automatischer Abstandskontrolle (Variante 2). Die Vorverdichtung der unteren Schicht muss so hoch sein, dass keine nennenswerten Eindrücke des Fahrwerkes des zweiten Straßenfertigers auftreten.

2.5 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Für das Ansprühen in den Bauklassen IV bis VI kann auch eine Bitumenemulsion C60B1-S verwendet werden. Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m² zu reduzieren.

2.6 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

In der Tabelle 9 ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 9: Anforderungen an Asphalttragschichten

Schicht-eigenschaften	AC 32 T S AC 22 T S	AC 32 T N AC 22 T N	AC 32 T L AC 22 T L
Verdichtungsgrad[1)] %	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

[1)] Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Handeinbau gilt bei einer Unterlage, die ohne Bindemittel hergestellt ist, eine Mindestanforderung von 95,0 %.

2.7 Zu Abschnitt 3.5.4 der ZTV Asphalt-StB 07

In der Tabelle 10 ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 10: Anforderungen an Asphalttragdeckschichten

Schichteigenschaften	AC 16 T D
Verdichtungsgrad %	≥ 97,0

2.8 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

In der Tabelle 11 ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 11: Anforderungen an Asphaltbinderschichten

Schicht-eigenschaften	AC 22 B S	AC 16 B S	AC 16 B N
Verdichtungsgrad %	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

2.9 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Deckschichten aus AC 16 D S und AC 11 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

In der Tabelle 12 sind die Zeilen Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt wie folgt zu ändern:

Tabelle 12: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton

Schicht-eigenschaften	AC 16 D S	AC 11 D S	AC 11 D N AC 11 D L	AC 8 D N AC 8 D L	AC 5 D L
Verdichtungsgrad %	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 97,0
Hohlraumgehalt Vol.-%	≤ 6,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5

2.10 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

In der Tabelle 13 sind die Zeilen Einbaudicke, Einbaumenge und Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 13: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt

Schicht-eigenschaften	SM 11 S	SMA 8 S	SMA 8 N	SMA 5 N
Einbaudicke cm	3,5 bis 4,0	3,5 bis 4,0	2,0 bis 3,5	2,0 bis 3,0
Einbaumenge kg/m²	85 bis 100	85 bis 100	50 bis 85	50 bis 75
Verdichtungsgrad %	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

2.11 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt um nicht mehr als 8 °C über- oder unterschreiten.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im

Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&Bmix}$) liegen.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen Polymermodifizierten Bindemittels gestellt.

In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

– bei AC D, außer AC 11 DS 1,5 Vol.-%
– bei SMA und AC 11 DS 1,0 Vol.-%

Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:

„Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterscheiten."

Die Tabelle 17 wird wie folgt geändert:

Tabelle 17: Toleranzen für den Einzelwert und das arithmetische Mittel des Bindemittelgehaltes [M.-%]

Anzahl der Prüfergebnisse	1	2	3 bis 4	5 bis 8	9 bis 19	Ab 20
AC T	± 0,5	±0,45	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25
AC B AC D SMA PA MA AC TD	± 0,4	±0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25	± 0,20

2.12 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme $\mu_{SKM} = 0{,}49$ als Grenzwert und
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche $\mu_{SKM} = 0{,}43$ als Wert.

2.13 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

2.14 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:

„Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinder- bzw. Asphalttragschicht einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.

Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer."

3. Richtlinien

Die in den ZTV Asphalt-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 1.3 der ZTV Asphalt-StB 07

Der Absatz 10 wird wie folgt ergänzt:

„… sind in Tabelle 2 anzugeben. Dabei kann es bei örtlichen Besonderheiten sinnvoll sein, für eine Schicht innerhalb eines Bauabschnitts unterschiedliche Bindemittelarten und/oder Bindemittelsorten (im Ausnahmefall auch andere als in den TL Asphalt-StB genannte) zu wählen. Örtliche Besonderheiten in diesem Sinn können beispielsweise sein:

– Wechselnde klimatische Einflüsse (z. B. durch Übergang von Waldstrecke zu freier Strecke),
– Wechsel zwischen normalen und besonderen Beanspruchungen,
– Wechsel in der topografischen Lage."

Als neuer Abs. 11 wird eingefügt:

„In der Baubeschreibung sind dann entsprechende Angaben vorzusehen und im Leistungsverzeichnis ist hierfür für die jeweilige Schicht eine gesonderte Ordnungszahl aufzunehmen."

3.2 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07

In Bauklasse III sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

3.3 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

3.4 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Der Abs. 6 ist wie folgt zu ergänzen:

„Vom Bindemittel, das verwendet wird, sollen am Asphaltmischwerk Durchschnittsproben, bestehend aus drei Teilproben von je 2 kg, entnommen werden. Hiervon wird eine Teilprobe untersucht. Die Untersuchungen sollen analog Tabelle 15 der TL Asphalt-StB 07 durchgeführt werden."

Der Abs. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

„… sind in der Tabelle 26 festgelegt. Ergänzend zu den in Tabelle 26 angegebenen Prüfungen sollen bei Verwendung von Bitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220, 25/55-55, 10/40-65, 40/100-65, 25/55-55 A RC und 10/40-65 A RC am rückgewonnenen Bindemittel die nachstehenden Prüfungen durchgeführt werden:

– *Penetration bei 25 °C nach DIN EN 1426*
– *Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR) nach Abschnitt 5.3 der TL Bitumen-StB 07*
– *Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) nach Arbeitsanleitung MSCR*
– *Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR) nach Abschnitt 5.4 der TL Bitumen-StB 07“*

Der folgende neue Abs. 15 wird eingefügt:

„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft.“

3.5 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.“

3.6 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07

In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinflächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

3.7 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07

3.7.1 Zu Abschnitt A 2.2

Es ist folgende Änderung vorzunehmen:

Bei der Erläuterung der Abkürzungen ist zu ändern:

p = über den Grenzwert von 10 %, 15 % bzw. 25 % hinausgehende Unterschreitung der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaumenge in %.

3.7.2 Zu Abschnitt A 2.4

Es ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im Beispiel sind die Angaben zu ändern:

geforderter Verdichtungsgrad	*98,0 %*
erreichter Verdichtungsgrad	*96,0 %*
Unterschreitung p = (98 – 96) % =	*2,0 %*

3.7.3 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} * f_d * EP * F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{Grenzwert - (Istwert + 0{,}03)}{Grenzwert} * 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart
3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

3.7.4 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund“ ergänzt:

Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen zwei Asphaltschichten oder -lagen die Sollwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

Deckschicht auf Binderschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN <15 kN

$$A = \frac{1}{100} * \left(0{,}372 * p^2 + 0{,}149 * p \right) * \sum EP_i * F$$

Deckschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} * \left(0{,}436 * p^2 + 2{,}023 * p \right) * \sum EP_i * F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} * \left(0{,}115 * p^2 + 1{,}922 * p \right) * \sum EP_i * F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} * \sum EP_i * F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtabzug

$$A_{max} = \frac{80}{100} * \sum EP_i * F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in KN

EP_i = Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m² für alle Schichten/Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.
Der Einheitspreis für die obere Lage der Tragschicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.
Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages umzurechnen.

F = der Probe zugehörige Einbaufläche in m²

3.8 Zum Anhang D der ZTV Asphalt-StB 07

In der Auflistung der Regelwerke ist folgende Ergänzung aufzunehmen:

FGSV	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 in der Fassung vom 11. März 2011 (AllMBl S. 85) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Die ARS Nr. 29/2010 und 11/2012 sind im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Oberste Baubehörde
im Bayer. Staatsministerium des Innern
Eing.: 29. Dez. 2010
II | Abt. 7 | Sg. 9 | GAPI-Nr. 13415-004/08 | Vorg. Nr.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2010

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07; ZTV Asphalt-StB 07)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
1. 16/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906012 (TL Asphalt-StB 07)
2. 17/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906013 (ZTV Asphalt-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1331951
Datum: Bonn, 22.12.2010

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Der Anhang A der mit Bezugsschreiben (1) bekannt gegebenen TL Asphalt-StB 07 wurde überarbeitet und ist zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

Die Abschnitte 2.3.2, 4.1 und 4.2.2 der mit Bezugsschreiben (2) bekannt gegebenen ZTV Asphalt-StB 07 wurden überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Ich bitte die beiliegenden Anlagen allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 12 Bürgerbeteiligung

Beglaubigt:
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Anlage 1 zum ARS **29/2010**

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

I) Im Anhang A „Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt“

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Überschrift des Anhangs A erhält 2 Sternchen.
   Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt **)

2. Als zusätzliche Fußnote wird unter Anhang A aufgeführt:
   **) Die Angaben gelten nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Abschnitten der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007.

3. Änderung der Abschnitts-Nr. 2.2.6 (Zeile 2.2.6):

TL Gestein-StB 04*), Abschnitts-Nr.	Anwendung für / Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C_{NR}; $C_{50/30}$	C_{NR}	$C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$		$C_{100/0}$	$C_{90/1}$ a)

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

Anlage 2 zum ARS **29/2010**

Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis"
sind die folgenden Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im 3. Absatz ist der 8. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
   - Bindemittelart und -sorte, bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels,

2. Im 3. Absatz ist der 14. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
   - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
     - Art und Menge in M.-%,
     - Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat,
     - Erweichungspunkt Ring und Kugel am resultierenden Bindemittelgemisch, der sich bei Verwendung von Asphaltgranulat ergibt,
     - Art und Sorte des Zugabebindemittels,

II.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltmischgut"
sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Im 1. Absatz ist der 2. Satz wie folgt geändert:
   Diese Grenzwerte gelten sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

2. Der 4. Absatz wird gestrichen:

~~Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&Bmix}$) liegen.~~

3. Der 8. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der Nachweis ist für jede Schicht bzw. Lage zu führen. Unter dem Bindemittelgehalt ist der bei der Prüfung nach den TP Asphalt-StB, Teil 1 festgestellte Bindemittelgehalt zu verstehen.

4. Der 10. Absatz wird gestrichen:

~~Für die nach dem Abschnitt 5.4 aus dem Asphaltmischgut zu entnehmenden Proben (Durchschnittsproben) gilt Folgendes:~~

~~Sind für die Korngrößenverteilung bestimmte:~~

- ~~Massenanteile < 0,063 mm,~~
- ~~Massenanteile < 0,125 mm,~~
- ~~Massenanteile 0,063 bis 2mm,~~
- ~~Massenanteile > 2 mm,~~
- ~~Massenanteile > 5,6 mm,~~
- ~~Grobkornanteile~~

~~angegeben, darf keine Probe die in den Tabellen 18 bis 23 angegebenen Toleranzen für den Einzelwert überschreiten.~~

5. Der 11. Absatz wird wie folgt geändert:

Die Anforderungen an die groben und feinen Gesteinskörnungsanteile sowie die Fülleranteile müssen zugleich erfüllt sein.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Freiheit
Einheit
Demokratie

III.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“

ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmenden Probe die in den Tabellen 10, 12 und 13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und die in Tabelle 15 angegebenen Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage 2

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2012

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

Bezug:
1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906013, (ZTV Asphalt-StB 07)
2. Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen, Ausgabe 2011 (M KA)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01564797
Datum: Bonn, 11.01.2012
Seite 1 von 2

Die Vertragsbedingung im Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07 (siehe Bezug 1.) bezüglich des Herstellens von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“ soll nach Abstimmung mit Ihnen in der Bund/Länder-Dienstbesprechung Straßenbautechnik für den Bundesfernstraßenbau modifiziert werden. Die Ergänzung ist in Anlage 1 dargestellt.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Seite 2 von 2

Ich bitte die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

In der Leistungsbeschreibung ist festzulegen, nach welcher Variante die Herstellung Kompakter Asphaltbefestigungen zu erfolgen hat.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 14

Beglaubigt:
Ziegler
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Anlage 1 zum ARS 02/2012

Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

Im Abschnitt 3.1 „Allgemeines"

ist der 15. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Beim Herstellen von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß" ist die untere heiße Schicht nicht zu befahren (Variante 1) oder der Einbau erfolgt mit zwei gestaffelt fahrenden Straßenfertigern mit hoher Vorverdichtung der unteren Schicht durch die Einbaubohle und automatischer Abstandskontrolle (Variante 2). Die Vorverdichtung der unteren Schicht muss so hoch sein, dass keine nennenswerten Eindrücke des Fahrwerkes des zweiten Straßenfertigers auftreten.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage 3

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275
FAX +49 (0)228 99-300-807-5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Bezug:
ARS Nr. 19/2008 vom 19. September 2008 –S 17/7182.8/3/906011
(TL Bitumen-StB 07)
ARS Nr. 16/2008 vom 19. September 2008 –S 17/7182.8/3/906012
(TL Asphalt-StB 07)
ARS Nr. 17/2008 vom 19. September 2008 – S 17/7182.8/3/906013
(ZTV Asphalt-StB 07)
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-12/11/1753016
Datum: Bonn, 08.08.2012
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der im Bezug genannten Regelwerke hat die Arbeitsgruppe Asphaltstraßen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die in der Anlage beigefügten „Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen verbessern soll.

Damit werden die TL Bitumen-StB 07 (Teil A der Anlage), die TL Asphalt-StB 07 (Teil B der Anlage) sowie die ZTV Asphalt-StB 07 (Teil C der Anlage) in einzelnen Abschnitten geändert oder ergänzt.

Bei der Anwendung der neuen Regelungen bitte ich Folgendes zu beachten:

Zur Sammlung von Erfahrungen zum Verbesserungspotenzial - im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit - werden u. a. zusätzliche Prüfungen an Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen vorgenommen. Zur Ermittlung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer wird deshalb u. a. die Anwendung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) vorgesehen. Eine Arbeitsanleitung zur Durchführung dieser Prüfung wurde erarbeitet und kann beim FGSV Verlag bezogen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die mit diesem ARS verbundenen Änderungen und Ergänzungen des Regelwerkes Prüfungen zur Erfahrungssammlung beinhalten (siehe Abschnitte A I, B VI, C IX). Diese Prüfungen fallen sowohl beim Bindemittelhersteller, beim Hersteller des Asphaltmischguts sowie beim Auftraggeber der Baumaßnahme an. Die Ergebnisse der Prüfungen sind für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung der Prüfergebnisse und die statistische Auswertung werden im Rahmen eines Forschungsvorhabens erfolgen. Es ist beabsichtigt, hierbei auch die Ergebnisse der nach den TL Asphalt-StB 07 im Rahmen der Erstprüfung am Asphaltmischgut zur Erfahrungssammlung durchzuführenden Prüfungen (Hohlraumfüllungsgrad, proportionale Spurrinnentiefe sowie die dynamische Stempeleindringtiefe), in die Auswertung mit einzubeziehen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Unter dem Abschnitt B II werden die Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut geändert. Die Änderungen gelten in Verbindung mit der TP Asphalt-StB, Teil 6: Raumdichte von Asphalt-Probekörpern (Ausgabe 2012). Die Bestimmung der Raumdichte an Probekörpern aus Asphalttragschichtmischgut erfolgt nunmehr für alle Asphalttragschichtmischgutsorten mit Hilfe des Verfahrens B (Tauchwägung). Diese Änderung ist für alle nach dem 01.01.2013 vorgelegten Erstprüfungen zu berücksichtigen.

Unabhängig von den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen müssen Mischguthersteller ab dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der Bauproduktenverordnung enthalten.

Die in der Anlage zu diesem ARS enthaltenen Regelungen bitte ich ab sofort für Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich bitte darum, die Anlage in allen einschlägigen Ausschreibungen in der Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage zu vereinbaren und beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 19

Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage zum ARS 11/2012

Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes Asphaltstraßen

Teil A

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07)

I) **Im Abschnitt 5 „Zusätzliche Prüfverfahren zur Erfahrungssammlung"** ist ein Abschnitt 5.5 einzufügen:

5.5 Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit

Für die Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für die Polymermodifizierten Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 sind die in der Tabelle 5 genannten Prüfungen einmal je Quartal durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfungen für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen:

Tabelle 5: Quartalsweise Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen-StB 07, Abschnitt 5.3
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen-StB 07, Abschnitt 5.4
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C – Penetration bei 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 – Penetration bei 25 °C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	 DIN EN 1426 DIN EN 1427

II) **Im Anhang B „Technische Regelwerke“**
ist in der Auflistung folgende Ergänzung aufzunehmen:

DIN[1)2)]	DIN EN 14769	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Beschleunigte Alterung mit dem Druckalterungsbehälter (PAV)
FGSV[2)]	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

Teil B

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

I) **Im Abschnitt 3.1 „Allgemeines“**
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Der 4. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der so bestimmte Wert ist für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC T, AC 22 B S, AC 16 B S, AC 16 B N, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und SMA 8 N um 0,1 M.-% zu erhöhen.

II) **Im Abschnitt 3.2.1 „Asphalttragschichtmischgut“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 4 „Anforderungen an Asphalttragschichtmischgut“ wird für alle AC T der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,7,0}$ geändert. Diese Änderung ist für alle nach dem 01.01.2013 vorgelegten Erstprüfungen zu berücksichtigen.

III) **Im Abschnitt 3.2.4 „Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 7 „Anforderungen an Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten“ wird in der Spalte für AC 11 D S der maximale Hohlraumgehalt MPK auf $V_{max\,3,5}$ geändert.

IV) **Im Abschnitt 4.1.3 „Prüfungen“**
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Es ist als 4. Absatz einzufügen:

Für die Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA ist das Haftverhalten zwischen den groben Gesteinskörnungen und der zur Verwendung vorgesehenen Bindemittelart und -sorte gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11 zu untersuchen. Ergibt sich hierbei eine verbleibende Umhüllung von mindestens 60 % (ermittelt nach 24 h an der Prüfkörnung 8/11 oder 5/8) kann ein ausreichendes Haftverhalten angenommen werden. Hierbei dürfen bereits vorliegende Ergebnisse verwendet werden. Bei Verwendung von mehreren Lieferkörnungen sind die Ergebnisse gewichtet nach dem Anteil im Gesteinskörnungsgemisch zu berechnen. Ergibt sich eine geringere verbleibende Umhüllung sind Maßnahmen zu benennen, durch die ein ausreichendes Haftverhalten sichergestellt wird. Bei Vorliegen langjähriger positiver Erfahrungen kann auch auf diese verwiesen werden.

V) **Im Abschnitt 4.1.4 „Erstprüfungsbericht“**
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Bei dem Unterpunkt b) Baustoffe ist ein neuer 7. Spiegel zu ergänzen:

– Haftverhalten grobe Gesteinskörnung/Bindemittel: Ergebnis der Prüfung nach Abschnitt 4.1.3 sowie gegebenenfalls Aussage zu gewählter Maßnahme bzw. Verweis auf langjährige Erfahrung

VI) **Im Abschnitt 4.2 „Werkseigene Produktionskontrolle“**
ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Es ist ein neuer 5. Absatz einzufügen:

In Ergänzung zu den Anforderungen nach DIN EN 13108-21, Abschnitt 6.2 „Baustoffe bei Anlieferung“ sind die in der Tabelle 15 genannten Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode	Bindemittelarten und -sorten		Häufigkeit
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	25/55-55, 10/40-65, 40/100-65	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR)	TL Bitumen StB 07, Abschnitt 5.3	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL MSCR-Prüfung (DSR)	–	x	
Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)	TL Bitumen StB 07, Abschnitt 5.4	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C – Penetration bei 25°C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 – Penetration bei 25°C – Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

VII) **Im Anhang D „Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulates“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle D.1 „Gesamttoleranz $T_{zul,i}$ der relevanten Merkmale in Abhängigkeit von der Asphaltmischgutart“ ist die Zeile Bindemittelgehalt wie folgt zu ändern:

Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0

Teil C

Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)

I) Im Abschnitt 1.3. „Baugrundsätze"
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Absatz 10 wird wie folgt ergänzt:

... sind in Tabelle 2 anzugeben. Dabei kann es bei örtlichen Besonderheiten sinnvoll sein, für eine Schicht innerhalb eines Bauabschnitts unterschiedliche Bindemittelarten und/oder Bindemittelsorten (im Ausnahmefall auch andere als in den TL Asphalt-StB genannte) zu wählen. Örtliche Besonderheiten in diesem Sinne können beispielsweise sein:

- *wechselnde klimatische Einflüsse (z. B. durch Übergang von Waldstrecke zu freien Strecke),*
- *Wechsel zwischen normalen und besonderen Beanspruchungen,*
- *Wechsel in der topografischen Lage.*

2. Es ist ein neuer 11. Absatz einzufügen:

In der Baubeschreibung sind dann entsprechende Angaben vorzusehen und im Leistungsverzeichnis ist hierfür für die jeweilige Schicht eine gesonderte Ordnungszahl aufzunehmen.

II) Im Abschnitt 2.3.2. „Eignungsnachweis"
ist folgende Änderungen vorzunehmen:

Im 3. Absatz ist unter a) ein neuer 9. Spiegel einzufügen:

- bei den Asphaltmischgutarten und -sorten AC 22 B S, AC 16 B S, AC 11 D S, SMA 11 S, SMA 8 S und PA Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes

III) Im Abschnitt 3.4.4 „Schichteigenschaften"
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 9 „Anforderungen an Asphalttragschichten" ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 9: Anforderungen an Asphalttragschichten

Schichteigenschaften		AC 32 T S AC 22 T S	AC 32 T N AC 22 T N	AC 32 T L AC 22 T L
Verdichtungsgrad[1)]	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

[1)] Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Handeinbau gilt bei einer Unterlage, die ohne Bindemittel hergestellt ist, eine Mindestanforderung von 95,0 %.

IV) **Im Abschnitt 3.5.4 „Schichteigenschaften“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 10 „Anforderungen an Asphalttragdeckschichten“ ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 10: Anforderungen an Asphalttragdeckschichten

Schichteigenschaften		AC 16 TD
Verdichtungsgrad	%	≥ 97,0

V) **Im Abschnitt 3.6.4 „Schichteigenschaften“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tabelle 11 „Anforderungen an Asphaltbinderschichten“ ist die Zeile Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 11: Anforderungen an Asphaltbinderschichten

Schichteigenschaften		AC 22 B S	AC 16 B S	AC 16 B N
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

VI) **Im Abschnitt 3.7.4 „Schichteigenschaften“**
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Tabelle 12 „Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton“ sind die Zeilen Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt wie folgt zu ändern:

Tabelle 12: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton

Schichteigenschaften		AC 16 D S	AC 11 D S	AC 11 D N AC 11 D L	AC 8 D N AC 8 D L	AC 5 D L
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 97,0
Hohlraumgehalt	Vol.-%	≤ 6,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5	≤ 5,5

VII) **Im Abschnitt 3.8.4 „Schichteigenschaften“**
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Tabelle 13 „Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt“ sind die Zeilen Einbaudicke, Einbaumenge und Verdichtungsgrad wie folgt zu ändern:

Tabelle 13: Anforderungen an Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt

Schichteigenschaften		SMA 11 S	SMA 8 S	SMA 8 N	SMA 5 N
Einbaudicke	*cm*	*3,5 bis 4,0*	*3,5 bis 4,0*	*2,0 bis 3,5*	*2,0 bis 3,0*
Einbaumenge	*kg/m²*	*85 bis 100*	*85 bis 100*	*50 bis 85*	*50 bis 75*
Verdichtungsgrad	%	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0	≥ 98,0

VIII) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltmischgut“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Tabelle 17 ist wie folgt zu ändern:

Tabelle 17: Toleranzen für den Einzelwert und das arithmetische Mittel des Bindemittelgehaltes [M.-%]

Anzahl der Prüfergebnisse	1	2	3 bis 4	5 bis 8	9 bis 19	ab 20
AC T	± 0,5	± 0,45	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25
AC B AC D SMA PA MA AC TD	± 0,4	± 0,40	± 0,35	± 0,30	± 0,25	± 0,20

2. Im 15. Absatz sind der 3. und 4. Spiegel wie folgt zu ändern:

- bei AC D, außer AC 11 D S 1,5 Vol.-%
- bei SMA und AC 11 D S 1,0 Vol.-%

IX) Im Abschnitt 5.3.1 „Kontrollprüfungen“
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der 6. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Vom Bindemittel, das verwendet wird, sollen am Asphaltmischwerk Durchschnittsproben, bestehend aus 3 Teilproben von je 2 kg, entnommen werden. Hiervon wird eine Teilprobe untersucht. Die Untersuchungen sollen analog der Tabelle 15) der TL Asphalt-StB 07 durchgeführt werden.*

2. Der 10. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

... sind in der Tabelle 26 festgelegt. Ergänzend zu den in der Tabelle 26 angegebenen Prüfungen sollen bei Verwendung von Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie von Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 am rückgewonnenen Bindemittel die nachstehenden Prüfungen durchgeführt werden:

- *Penetration bei 25 °C nach DIN EN 1426,*
- *Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR) nach Abschnitt 5.3 der TL Bitumen-StB 07,*
- *Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer nach der AL MSCR-Prüfung (DSR),*
- *Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR) nach Abschnitt 5.4 der TL Bitumen-StB 07.*

*) siehe Teil B, VI)

X) **Im Abschnitt A 2.2 „Unterschreitung der Einbaumenge“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Bei der Erläuterung der Abkürzungen ist zu ändern:

p = über den Grenzwert von 10 %, 15 % bzw. 25 % hinausgehende Unterschreitung der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaumenge in %.

XI) **Im Abschnitt A 2.4 „Unterschreitung des Verdichtungsgrades“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im Beispiel sind die Angaben zu ändern:

geforderter Verdichtungsgrad 98,0 %

erreichter Verdichtungsgrad 96,0 %

Unterschreitung p = (98 – 96) % = 2,0 %

XII) **Im Abschnitt A 2.5 „Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit der obersten Schicht der nach dem Bauvertrag herzustellenden Asphaltschicht“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im 1. Absatz ist anstelle der Tabelle 24 die Tabelle 25 anzuwenden.

XIII) **Im Anhang D „Abkürzungen und Regelwerke“**
ist folgende Änderung vorzunehmen:

In der Auflistung der Regelwerke ist folgende Ergänzung aufzunehmen:

FGSV[2)]	AL MSCR-Prüfung (DSR)	Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) – Durchführung der MSCR-Prüfung (Multiple Stress Creep and Recovery Test) (FGSV 723)

7157.0-A

Vollzugshinweise zu § 6 Gesetz über den Ladenschluss (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 7. November 2012 Az.: II1/6131-1/147

An
die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
die Gemeinden

Für Tankstellen gilt an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen gemäß § 6 des Gesetzes über den Ladenschluss (Bundesladenschlussgesetz – LadSchlG), dass neben der Abgabe von Kfz-Ersatzteilen und Betriebsstoffen auch die Abgabe von Reisebedarf zulässig ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG sind unter Reisebedarf Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten zu verstehen. Die nachfolgenden klarstellenden Hinweise haben im Wesentlichen die Thematik „Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen“ zum Gegenstand.

Zu den Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen gehören auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Urteilen vom 23. Februar 2011 (Az.: 8 C 50/09 und 8 C 51/09) als „kleinere Mengen“ folgende Mengenobergrenzen genannt:

- Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Tankstellen an Bundesautobahnen alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0:00 Uhr bis 7:00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden dürfen.

Aus dem Gesetzeszweck des § 6 LadSchlG (Befriedigung des Versorgungsbedürfnisses mit Reisebedarf und dem Erhalt der Mobilität auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten) soll der Fokus des Vollzugs in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf dem offensichtlichen Missbrauch der nächtlichen Öffnung im Hinblick auf den Alkoholverkauf liegen. Ein solcher offensichtlicher Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn sich im Umfeld der Tankstelle Personen oder Gruppen erkennbar zum Zwecke des Alkoholkonsums treffen bzw. aufhalten, insbesondere auch in Verbindung mit der Alkoholweitergabe an Jugendliche.

Eine nach außen kenntlich gemachte Selbstverpflichtung einer Tankstelle, nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) keinen Alkohol zu verkaufen, ist ein maßgebliches, im Vollzugshandeln zu beachtendes Indiz dafür, dass an dieser Tankstelle das Ladenschlussrecht im Sinn der Vollzugshinweise, auch unter Berücksichtigung jugendschutzrechtlicher Gesichtspunkte, eingehalten wird.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. November 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 6. November 2012 tritt die Bekanntmachung über Vollzugshinweise zu § 6 Ladenschlussgesetz vom 4. Mai 2012 (AllMBl S. 353) außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Christian Klima

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. Oktober 2012 Az.: Prot 020171-6-59-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in München ernannten Herrn Christian Klima am 8. Oktober 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:
Kreuzstraße 12, 80331 München
Telefon 089 2421885-0, Telefax 089 2421885-20
E-Mail: klima@klima-vigier.com

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. Oktober 2012 Az.: Prot 020178-3-42

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati am 4. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Faris Ali Mohammed Al-Shoker, am 23. September 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Oktober 2012 Az.: Prot 020181-8-7-4

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11096, ausgestellt für Herrn Honorarkonsul Benjamin Johannes Wittstock, Honorarkonsulat der Republik Litauen in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Werner Meister
Ministerialrat

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Oktober 2012 Az.: Prot 020187-3-3-12

Das Herrn Franz Maximilian Schmid-Preissler am 10. November 1997 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Ruanda in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 5. Oktober 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ruanda in München ist somit geschlossen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Antonio Carlos Coelho da Rocha

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Oktober 2012 Az.: Prot 0220-18-38-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in München ernannten Herrn Antonio Carlos Coelho da Rocha am 8. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Marcelo Leonardo da Silva Vasconcelos, am 28. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. Oktober 2012 Az.: Prot 020174-1-8-17

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in München hat sich wie folgt geändert:

Hesseloher Straße 1
80802 München

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. Oktober 2012 Az.: Prot 020185-1-49-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Imtiaz A. Kazi am 12. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ghulam Rasool Malik, am 24. September 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Frau Ines Suarez Guodzen de Collarte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Oktober 2012 Az.: Prot 020170-13-12-16

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Frau Ines Suarez Guodzen de Collarte am 23. Oktober 2012 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Juan Luis Garibaldi, am 13. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Veronika Lombardini

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. Oktober 2012 Az.: Prot 0220-97-34-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Frau Veronika Lombardini am 12. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Martin Jajcay, am 30. März 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Oktober 2012 Az.: Prot 020183-6-28-22

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 10059, ausgestellt für Herrn Honorarkonsul Dr. Horst Engler-Hamm, Honorarkonsulat der Republik Nicaragua in München, wird hiermit für ungültig erklärt.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – erneutes Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 12. November 2012 Az.: IX/3–9125a3/62/6

Der Ministerrat hat am 22. Mai 2012 den Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen. Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. Juni 2012 bis 21. September 2012 eine Anhörung durchgeführt. Über mögliche Änderungen im Entwurf des LEP entscheidet der Ministerrat. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Ministerrat am 28. November 2012 wird gemäß Art. 16 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) ein Anhörungsverfahren zu den ggf. beschlossenen Änderungen durchgeführt. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird das Anhörungsverfahren ggf. mit Schreiben vom 30. November 2012 einleiten. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist der geänderte Entwurf des LEP zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der obersten Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen. Dementsprechend wird der geänderte Entwurf des LEP ggf. in der Zeit vom 5. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 16:15 Uhr und Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – oberste Landesplanungsbehörde –, Prinzregentenstraße 24, Zi. 220, 80538 München, ausgelegt. Der Planentwurf wird im genannten Zeitraum ggf. auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (www.stmwivt.bayern.de) unter Landesentwicklung in das Internet eingestellt.

Es besteht für jedermann ggf. die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Postanschrift: 80525 München) bis zum 14. Januar 2013. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen ggf. nur zu den Änderungen im Entwurf des LEP abgegeben werden. Die Äußerung kann ggf. auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Robert Schreiber
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) sucht zum 1. April 2013 **eine Direktorin/einen Direktor des Hauses des Deutschen Ostens (HDO)** in München (EGr 15 TV-L bzw. BesGr A 15).

Das HDO ist eine unmittelbar dem StMAS nachgeordnete Dienststelle, die als Kultur-, Bildungs- und Begegnungszentrum auf der Grundlage von § 96 BVFG Kultur, Schicksal, Geschichte und Leistungen der deutschen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler im Bewusstsein der Bevölkerung lebendig hält, grenzüberschreitende Kulturarbeit leistet sowie die historische Entwicklung Ost- und Mittelosteuropas vergegenwärtigt mit dem Ziel, das gute Miteinander innerhalb Europas zu stärken. Die Direktorin/der Direktor des HDO leitet zudem das Sachgebiet „Kultur- und Bildungsarbeit" des HDO.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Erforderlich sind zudem

- umfassende historische, kulturelle und landeskundliche Kenntnisse der Entwicklung der historischen deutschen Ostgebiete und der deutschen Siedlungsgebiete im östlichen Europa sowie Kenntnisse der historisch-politischen Entwicklung der östlichen Nachbarstaaten,
- umfassende Kenntnisse zur Situation und den Anliegen sowie Sensibilität gegenüber dem Schicksal der deutschen Heimatvertriebenen und Spätaussiedler,
- Kenntnisse der staatlichen Verwaltungsführung, Teamfähigkeit, sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit und soziale Kompetenz im Umgang mit den Partnern des HDO,
- Fähigkeit zur Vermittlung der kulturellen und historischen Inhalte im Sinn von § 96 BVFG.

Vollständige Bewerbungen (lückenlose Darstellung und Nachweise der schulischen und beruflichen Bildung sowie der bisherigen beruflichen Tätigkeit) bitten wir **bis 14. Dezember 2012** an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Abteilung A, Winzererstraße 9, 80797 München, zu richten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten weisen wir hin.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 289., 290., 291., 292. und 293. Lieferung, Stand 15. August 2012, Preis 158 €, 149 €, 198 €, 177 € bzw. 172 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 708., 709., 710., 711. und 712. Lieferung, Stand 15. August 2012, Preis 155 €, 149 €, 198 €, 179 € bzw. 173 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 131. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Preis 137 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 203., 204. und 205. Lieferung, Stand 20. Juli 2012, Preis 141 €, 144 € bzw. 162 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz,** Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 98. und 99. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 133 € bzw. 132,50 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 93. und 94. Lieferung, Stand 15. Juli 2012, Preis 132 € bzw. 192 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 258. bis 261. Lieferung, Stand 15. Juni 2012, Preis 165,90 €, 176,96 €, 194,34 € bzw. 190,90 €.

Publikom Z Verlagsgesellschaft, Kassel

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Hrsg.), **Alterssicherung der Landwirte,** Kommentar, 18. Lieferung, Stand Februar 2012, Preis 20,45 €.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 112. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 71,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 104. Lieferung, Stand August 2012, Preis 82,95 €.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechts-

verordnungen und Verwaltungsvorschriften, 99., 100. und 101. Lieferung, Stand August 2012, Preis 99,95 €, 92,95 € bzw. 80,95 €.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz,** Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 21. Aktualisierung, Stand September 2012, 184 Seiten, Preis 68,95 €; Gesamtwerk (1.220 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €.

Durch die 21. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 (Videoüberwachung bei Wettbewerbsunternehmen) und Art. 8 (bereichspezifische Vorschriften für automatisierte Abrufverfahren) aktualisiert. Im Handbuch wurden drei Themen völlig überarbeitet: Der Teil „Schutz von Sozialdaten" wurde wegen seiner Komplexität ausführlicher gestaltet. Neu gefasst wurde „Datenschutz in Schulen", da die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des BayEUG umfänglich geändert wurden. Im Teil „Datenschutz im Krankenhaus" wurde verstärkt herausgearbeitet, inwieweit Wettbewerbsunternehmen gegeben sind mit der Folge der teilweisen Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes (neben Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes).

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 102. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 71,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan),** 50. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis 58,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 144. Lieferung, Stand 1. April 2012, Preis 83,95 €.

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 69. Ergänzung, Preis 71,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 80. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 87,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 145. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Preis 92,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan),** 51. Lieferung, Stand Juli 2012, Preis 55,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 116. Lieferung, Stand August 2012, Preis 52,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 39., 40. und 41. Lieferung, Stand September 2012, Preis je 99,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 6. Lieferung, Stand August 2012, Preis 68,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 55., 56. und 57. Lieferung, Stand September 2012, Preis 101,95 €, 102,95 € bzw. 99,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 19. Lieferung, Stand September 2012, Preis 60,95 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 58. Lieferung, Stand 1. Juni 2012, Preis 115 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 22. Lieferung, Stand September 2012, Preis 107,52 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 235. bis 238. Lieferung inkl. Ordner, Stand Oktober 2012, Preis 137,50 €, 144,10 €, 124,26 € bzw. 138,90 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 262. und 263. Lieferung, Stand September 2012, Preis 147,92 € bzw. 158,30 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar, inkl. CD-ROM, 118. und 119. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Preis je 118 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 48. Lieferung, Stand September 2012, Preis 86 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,** Kommentar und Rechtssammlung, 62., 63. und 64. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. August 2012, Preis 129 €, 132 € bzw. 141 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 138. bis 141. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 120 € bzw. 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 196. bis 199. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. August 2012, Preis 118 €, 116 € bzw. 121 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 315., 316. und 317. Lieferung, Stand 1. August 2012, Preis 120 €, 128 € bzw. 119 €.

Knittel, **SGB IX – Sozialgesetzbuch XI,** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2012, VII, 2.049 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-472-08323-8.

Kommentiert werden Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzen diesen Kommentar. Die jährliche Erscheinungsweise garantiert hohe Aktualität. Das Werk befindet sich auf dem Stand von Januar 2012.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Hauß, **Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien,** mit Exkurs Enkelunterhalt, FamRZ-Buch 21, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XXVI, 387 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1098-3.

Die Neuauflage gibt Antworten auf die vielfältigen, mit Unsicherheit behafteten praktischen Fragen des Elternunterhaltsrechts bis hin zu Verteidigungsstrategien oder vorsorgenden Maßnahmen. Die aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 21. Juni 2012 zur eigenen, selbst bewohnten Immobilie (Leistungsfähigkeit/Altersschonvermögen) ist bereits berücksichtigt.

Lack, **Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung zur Effektivierung des Kinderschutzes,** Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 256, 2012, LXXIII, 612 Seiten, 139 €, ISBN 978-3-7694-1102-7.

Der deutsche Gesetzgeber hat in den vergangenen zwanzig Jahren zahlreiche Rechtsvorschriften erlassen, um Kinder vor Misshandlung und Vernachlässigung zu bewahren. Hierzu zählen unter anderem Regelungen im BGB und im SGB VIII, aber auch im FamFG und in den unterschiedlichen Landesgesetzen, insbesondere im Bereich des Gesundheitsrechts und des Schulrechts, sowie das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Die zahlreichen einschlägigen Vorschriften, die auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden müssen, beziehen sich aufeinander und entfalten eine Wechselwirkung. Die Autorin durchleuchtet das gesamte Instrumentarium des Kinderschutzes. Nach einer kritischen Bestandsaufnahme zieht sie Bilanz und kommt zu dem Ergebnis, dass es für einen effektiven Kinderschutz – trotz einiger Verbesserungsmöglichkeiten – nicht zwingend weiterer Rechtsvorschriften bedarf, sondern eher einer konsequenten Anwendung geltenden Rechts.

Zimmermann, **Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe,** insbesondere in Familiensachen, FamRZ-Buch 4, 4., neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 418 Seiten, 54 €, ISBN 978-3-7694-1105-8.

Seit dem 1. September 2009 gibt es neben der Prozesskostenhilfe die Verfahrenskostenhilfe (§§ 76–78 FamFG) in FamFG-Verfahren. Meist wird auf die PKH-Vorschriften, die in der Zivilprozessordnung geregelt sind, verwiesen. In diesem FamRZ-Buch findet man Problemlösungen zu sämtlichen Themen wie Bedürftigkeitsprüfung, Anwaltsbeiordnung, Ratenzahlung oder Widerruf, alles unter besonderer Berücksichtigung der praktisch bedeutsamen Familiensachen.

Gustavus/Ries, **Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht,** 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XIII, 174 Seiten, Preis 34 €, Rechtspfleger Studienbücher; 2, ISBN 978-3-7694-1100-3.

Das Buch behandelt vor allem Themen aus dem Bereich des Handelsregisters, zu Personenhandelsgesellschaften und zur GmbH. Zusätzlich wurde noch ein Fall aus dem Vereinsregister aufgenommen. Die zahlreichen Gesetzesänderungen beim Handels-, Gesellschafts- und Verfahrensrecht (insbes. MoMiG/FamFG) sind berücksichtigt. Bezüglich des MoMiG ist deshalb ein Fall zum Musterprotokoll und zur Unternehmergesellschaft ergänzt worden.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hendler, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2012,** 2012, 369 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 115, ISBN 978-3-503-14112-8.

Mehrere Beiträge sind vom Reaktorunglück in Fukushima beeinflusst. Unter verschiedenen Gesichtspunkten wird dabei die durch dieses Unglück forcierte Energiewende untersucht (Energieeffizienz, Energiespeicherung, Energieleitungsbau, Planung und Genehmigung moderner Windenergieanlagen). Untersuchungsgegenstand sind dabei ferner auch die Folgen für die deutsche Risikodogmatik. Weitere Beiträge befassen sich mit etwaigen Auswirkungen des Klimawandels auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000, der rechtlichen Bewältigung von Kinderlärm sowie aktuellen Rechtsfragen der Mineralwasserherstellung. Auf den Gebieten des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung werden der Waldschutz sowie die Aquakultur (Intensivfischzucht) behandelt.

Rose/Watrin, **Abgabenordnung mit Finanzgerichtsordnung,** 5., völlig neu bearbeitet und erweiterte Auflage 2012, 183 Seiten, Preis 24,80 €, Betrieb und Steuer; 4, ISBN 978-3-503-13869-2.

Das Buch präsentiert die wichtigsten Aspekte der Abgabenordnung in knapper, systematischer und anschaulicher Darstellung. Die jüngsten Gesetzesänderungen wie z. B. das Steuervereinfachungsgesetz 2011 oder das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, werden berücksichtigt, Themen wie Steuerstrafrecht und Gemeinnützigkeitsrecht vertieft. Die Darstellung ist fallorientiert mit zahlreichen Schaubildern und Übersichten.

Sachverständigenrat für Umweltfragen, **Vorsorgestrategien für Nanomaterialien,** Sondergutachten Juni 2011, 2012, 356 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-503-13833-3.

Die Vorsorgestrategien für Nanomaterialien zielen auf die Früherkennung möglicher Risiken, auf das Schließen von Wissenslücken und auf staatliche Maßnahmen, sollte ein Besorgnisanlass festgestellt werden. Das Sondergutachten bietet eine Zusammenfassung des aktuellen Stands der Risikoforschung bei Nanomaterialien sowie Empfehlungen für einen vorsorgeorientierten Umgang mit solchen Stoffen. Das umfangreiche auch rechtspolitische Handlungsprogramm des Gutachtens zielt auf eine verbesserte Balance zwischen Innovationsdynamik und erforderlichem Risikowissen. Eine Weiterentwicklung von REACH ist notwendig, damit die europäische Chemikalienkontrolle Nanomaterialien systematischer erfassen, bewerten und gegebenenfalls kontrollieren kann.

Bieler/Lorse, **Die dienstliche Beurteilung,** 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012, 499 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-503-12058-1.

Anhand von Praxisbeispielen aus der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung wird die rechtssichere Handhabung der dienstlichen Beurteilung aus dem Blickwinkel der Beurteiler und der Beurteilten aufgezeigt. Beurteilungsprobleme aller Statusgruppen werden beleuchtet. Das Werk beschreibt Inhalt und Verfahren der dienstlichen Beurteilung auf der Grundlage der aktuellsten Rechtsprechung und mit praktischen Beispielen. Die Funktion dienstlicher Beurteilungen in personellen Auswahlverfahren sowie als Instrument moderner Personalentwicklung wird sichtbar gemacht. Der Rechtsschutz gegen dienstliche Beurteilungen und Dienstzeugnisse wird für alle Statusgruppen umfassend dargestellt.

Bieler/Sellner, **Das behördliche Disziplinarverfahren,** 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, 144 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-503-13834-0.

Das Buch ist ein Leitfaden und eine Check-Liste für die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Maßgabe der Disziplinargesetze des Bundes und aller Bundesländer. Die einzelnen Verfahrensschritte werden geordnet dargestellt und die Notwendigkeiten bei ihrer Durchführung behandelt.

Hansmann/Sellner, **Grundzüge des Umweltrechts,** hrsg. im Auftrag des Arbeitskreises für Umweltrecht (AKUR), 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XXX, 1.258 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-14106-7.

Das Werk enthält eine systematische Darstellung des gesamten Umweltrechts. Es behandelt die Grundlagen, Strategien und Instrumente des Umweltschutzes, die einzelnen Umweltrechtsgebiete sowie das supranationale und das internationale Umweltrecht jeweils in abgeschlossenen Kapiteln. Die Neuauflage gibt den Stand der Rechtsetzung vom 1. April 2012 wieder. Alle Kapitel wurden gründlich überarbeitet. Die Novellen zum Naturschutzrecht, zum Wasserrecht und zum Atom- und Strahlenschutzrecht sowie das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz werden ausführlich dargestellt. Eine vollständige Zusammenstellung aller internationalen Umweltvereinbarungen ist erstmals enthalten.

Lauer, **Konfliktverhältnis Wasserkraft contra Umweltschutz,** Rechtliche Steuerungsmöglichkeiten zwischen Wasserkraftnutzungsinteressen und Umweltschutzbelangen unter besonderer Berücksichtigung des sog. Pumpspeicherkraftwerks, 2012, 264 Seiten, Preis 88,90 €, Umwelt- und Technikrecht; 117, ISBN 978-3-503-14127-2.

Wasserkraft ist eine tragende Säule der klimaneutralen Energieversorgung, deren Kapazitäten in den kommenden Jahren erweitert sollen. Der Neu- bzw. Ausbau der Wasserkraft zur Energieversorgung stellt gleichzeitig auch einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Das Werk bewertet dieses Konfliktverhältnis auf europäischer, deutscher und schweizerischer Ebene. Es wird untersucht, ob möglicherweise unionsrechtliche Bestimmungen oder verfassungsrechtliche Vorschriften des Grundgesetzes und der Schweizerischen Bundesverfassung sowie einfachgesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Baugesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Gewässerschutzgesetzes der Schweiz einen Beitrag zu einer Lösung leisten können.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Jansen, **Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar zum SGG mit Antrags- und Klagemustern für die Rechtspraxis, inkl. 1 CD-ROM, 4., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012, 1.758 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-648-02623-6.

Der umfangreiche Kommentar beantwortet detailliert alle Fragen zum sozialgerichtlichen Verfahren. Neu in dieser Auflage ist das 4. SGB-IV-Änderungsgesetz, u. a. mit allen Neuerungen zur Verfahrensbeschleunigung, die Einführung des § 55a zum Normenkontrollverfahren gegen Gemeindesatzungen zu Unterkunftskosten sowie die aktuelle Rechtsprechung und Rechtspraxis. In dem Werk werden alle Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes umfassend kommentiert. Es bietet praktische Arbeitshilfen zum Sozialgerichtsprozess wie z. B. Rechtshilfeersuchen, Klagemuster (Verpflichtungsklage, allgemeine Leistungsklage, isolierte Anfechtungsklage, Feststellungsklage) und Beschwerdemuster (Nichtzulassungsbeschwerde). Auf der CD-ROM befinden sich über 1.500 Entscheidungen zum sozialgerichtlichen Verfahren im Volltext, eine umfassende Gesetzesdatenbank sowie alle Muster zur direkten Übernahme in die Textverarbeitung.

Springer Spektrum, Springer, Berlin u. a.

Mehlhorn, **Die Parasiten der Tiere,** Erkrankungen erkennen, bekämpfen und vorbeugen, 7., neu bearbeitete und gestaltete Auflage 2012, XIV, 561 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-2268-2.

Die Gesundheit von Tieren wird von einer Vielzahl von Parasiten bedroht, deren Anzahl in Zeiten der Globalisierung mit weltweiten Transporten von Waren, Pflanzen und Tieren ständig zunimmt. Viele Tierparasiten können auch den Menschen befallen und als sog. Zoonosen lebensbedrohliche Erkrankungen hervorrufen. Das Buch stellt die wichtigsten Parasiten von Haus-, Nutz- und Wildtieren, Geflügel, Fischen, Reptilien und Bienen dar. Jede Parasitose ist in elf Abschnitte untergliedert: Namensgebung, Verbreitung/Epidemiologie, Morphologie/Lebenszyklus, Symptome der Erkrankung, Diagnose, Infektionsweg, Prophylaxe, Inkubationszeit, Präpatenz, Patenz, Therapie.

Springer, Berlin u. a.

Fritze, **Die ärztliche Begutachtung,** Rechtsfragen, Funktionsprüfungen, Beurteilungen, 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XXIX, 900 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-642-21080-8.

Das Standardwerk bietet eine klare Orientierungshilfe für die Gutachtenerstellung Alle gutachtlichen Fragestellungen sind übersichtlich, umfassend und differenziert dargestellt. Aktuelle Änderungen im Sozialrecht, der Versorgungsmedizin-Verordnung und Leitlinien der Träger der Sozialversicherung sind beinhaltet. Die medizinischen Kapitel sind nach Organsystemen angeordnet und haben einen konsequentem Bezug zur Rechtsordnung. Das Buch ist unterteilt in die Bereiche Epidemiologie, Kernsymptome, Ätiopathogenese, Therapieoptionen und Prognose. Es enthält Angaben zur Evidenz von ärztlichem Handeln und zur verbliebenen Leistungsfähigkeit von Menschen, insbesondere im Arbeitsleben.

Stober/Bucher, **Geothermie,** 2012, IX, 287 Seiten, Preis 88,95 €, ISBN 978-3-642-24330-1.

Nach einer Einführung in die Grundlagen der Geothermie werden die wichtigsten thermischen und hydraulischen Parameter in ihrer Bedeutung behandelt. Das Buch gibt einen Überblick über alle derzeit verfügbaren Nutzungssysteme der oberflächennahen und tiefen Geothermie und betrachtet diese bezüglich ihrer Effizienz und potentieller Umweltauswirkungen. Planung, Bau und Betrieb von Erdwärmesonden, von hydrothermalen Anlagen und von EGS-Systemen werden im Detail besprochen. Spezielle Kapitel sind der Hydraulik, d. h. der Durchführung und Auswertung hydraulischer Tests, und der Hydrochemie, d. h. dem Themenbereich Lösung und Fällung, gewidmet.

Freismuth/Offermanns/Böhm, **Pharmakologie & Toxikologie,** Von dem molekularen Grundlagen zur Pharmakothe-

rapie, 2012, XXII, 863 Seiten, Preis 64,95 €, ISBN 978-3-642-12353-5.

Das Werk verbindet die Vorteile von Kurzlehrbuch und Nachschlagewerk. Zu jeder Wirkstoffgruppe werden die physiologischen Grundlagen erklärt und anschließend Wirkmechanismus, Kinetik, unerwünschte Wirkungen, Interaktionen und Indikationen dargestellt. Zu jedem Kapitel gibt es einen Abschnitt „Pharmakotherapie" mit Beispielen und Therapieplänen. Hilfreich sind die Arzneimittel-Steckbriefe, bei denen die wichtigsten Fakten noch einmal kompakt zusammengefasst werden.

Suerbaum/Hahn/Burchard, **Medizinische Mikrobiologie und Infektiologie,** 7., überarbeitete Auflage 2012, XXV, 932 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-642-24166-6.

Das Buch ist klar gegliedert und bietet eine Vernetzung zwischen Grundlagen und Klinik durch viele Querverweise. Für die Neuauflage wurden die Sektionen Mykologie, Parasitologie und Krankheitsbilder völlig neu bearbeitet, die Erreger-Steckbriefe erweitert. Das Werk enthält zahlreiche klinisch Abbildungen.

Springer VS, Springer, Heidelberg u. a.

Lembcke, **Kalkül versus Katastrophe,** Eine Kommuni kation des Klimawandels, 2012, 165 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-19628-2.

Insbesondere die Wissenschaft des Klimawandels beansprucht Öffentlichkeit und bekommt diese auch, allerdings in einem von Ambivalenz geprägten Verhältnis zu den Massenmedien. Der Autor zeigt, dass es weniger um ein lösbares Problem in der Kommunikation des Klimawandels geht, als vielmehr um eine wechselseitige Bedingtheit von Kalkül- und Katastrophenkommunikation.

Pape, **Weinkonsum,** Eine Studie zu sozialstrukturellen Determinanten und Lebensstilen im Feld des Weines, 2012, XII, 252 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-658-00206-0.

Vor dem Hintergrund möglicher gesellschaftlicher Entstrukturierungsprozesse und unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Weines als ästhetisierbarem Konsumgut untersucht die Autorin, welcher Wein getrunken wird, auf welche Art und Weise und aus welchen Gründen. Die Ergebnisse dieser erweiterten Sozialstrukturanalyse zeigen, dass Weinkonsum stark lebensstilabhängig ist. Zugleich ist er in hohem Maße von der sozialen Schichtung unserer Gesellschaft geprägt.

Reutter, **Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union,** 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2012, 863 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-531-19182-9.

Der Band umfasst systematische Analysen der Verbändelandschaften und der Interessengruppen in 27 europäischen Ländern sowie der Europäischen Union. Die einzelnen Beiträge untersuchen die historische Entwicklung, die rechtlichen Grundlagen, die Strukturen des jeweiligen nationalen Interessenvermittlungssystems sowie die Beziehungen der Verbände zu den wichtigsten politischen Institutionen. Das Werk vermittelt Grundinformationen über die nationalen Systeme funktionaler Interessenvermittlung, deren Bedeutung, Strukturen und Entwicklungen und liefert somit Material für zwischenstaatliche Vergleiche.

Fuchs, **Der Landrat,** Karrierewege, Stellung, Amtsführung und Amtsverständnis, 2012, XVI, 440 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-531-19507-0.

Kaum eine politische Position verspricht so viel Handlungsfreiheit und genießt so hohes Ansehen wie das Amt des Landrats. Die moderne Politikwissenschaft hat sich bis heute nicht vertieft mit den Landräten beschäftigt. Der Autor schließt diese Forschungslücke mit einer qualitativ und quantitativ fundierten Analyse. Im Vergleich der Länder Baden-Württemberg und Bayern werden Geschichte und formaler Rahmen des Amtes beschrieben, bevor auf Karrierewege, tatsächliche Stellung, Amtsführung und Amtsverständnis der süddeutschen Landräte eingegangen wird.

Springer Vieweg, Springer, Berlin u. a.

Lienkamp, **Elektromobilität,** Hype oder Revolution, 2012, XII, 78 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-28548-6.

Da die Ölreserven der Erde endlich sind und der Ölpreis in Zukunft steigen dürfte, soll Strom als alternativer Kraftstoff eine Lösung des Problems liefern. Die allmähliche Marktdurchdringung der Elektromobilität ist eine große Herausforderung für die Automobilindustrie.

Stan, **Alternative Antriebe für Automobile,** Hybridsysteme, Brennstoffzellen, alternative Energieträger, 3., erweiterte Auflage 2012, XIX, 416 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-642-25266-2.

Die Realisierungsmöglichkeiten zukünftiger Antriebskonzepte von Batterie betriebenen Elektromotoren und Hybridsystemen über Brennstoffzellen bis hin zu alternativen Energieträgern werden auf Basis neuster Forschungs- und Entwicklungsarbeiten weltweit präsentiert und bewertet. Leistungsdichte, spezifischer Energieverbrauch sowie Emission chemischer Stoffe und Geräusche sind wichtige Merkmale. Die Verfügbarkeit oder die Herstellungsmerkmale sowie die Speicherfähigkeit vorgesehener Energieträger, die technische Komplexität, Kosten, Sicherheit, Infrastruktur und Service bestimmen die Randbedingungen für die Einführung alternativer Antriebe für Automobile. Die aktualisierte Übersicht und Analyse der Prozesse, Antriebsmaschinen und Energieträger, die in komplexen Energie-Management-Systemen für Automobile kombinierbar sind, bilden den Inhalt dieses Buches.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 14 **München, 12. Dezember 2012** **25. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

31.10.2012 2132.0-I
Vollzug der Bauvorlagenverordnung 898

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden . . . . . entfällt

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 962
Literaturhinweise 962

2132.0-I
Vollzug der Bauvorlagenverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 31. Oktober 2012 Az.: IIB4-4102.2-002/99

An die Regierungen
die unteren Bauaufsichtsbehörden
die Gemeinden

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen
Anlage 1a	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorlV mit Erläuterungen
Anlage 2	Baubeschreibung
Anlage 3	Stellungnahme der Gemeinde
Anlage 4	Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen
Anlage 5	Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen
Anlage 6	Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen
Anlage 7	Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen
Anlage 8	Anzeige der Nutzungsaufnahme
Anlage 9	Bescheinigung Standsicherheit I
Anlage 10	Bescheinigung Standsicherheit II
Anlage 11	Bescheinigung Brandschutz I
Anlage 12	Bescheinigung Brandschutz II
Anlage 13	Bescheinigung Brandschutz III
Anlage 14	Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
Anlage 15	Bescheinigung Baugrund
Anlage 16	Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

1. Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), werden die anliegenden Vordrucke
   - Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen
   - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorlV mit Erläuterungen
   - Baubeschreibung
   - Stellungnahme der Gemeinde
   - Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen
   - Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen
   - Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen
   - Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen
   - Anzeige der Nutzungsaufnahme
   - Bescheinigung Standsicherheit I
   - Bescheinigung Standsicherheit II
   - Bescheinigung Brandschutz I
   - Bescheinigung Brandschutz II
   - Bescheinigung Brandschutz III
   - Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
   - Bescheinigung Baugrund
   - Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

   bekannt gemacht und verbindlich eingeführt.

   Die Anlage 3 (Stellungnahme der Gemeinde) wird zur Verwendung empfohlen.
2. Inhalt und grafische Anordnung der hiermit bekannt gemachten Vordrucke sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibeblätter etc.) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. Anträge, Anzeigen und Bescheinigungen, die in der Form des bekannt gemachten Vordrucks gestellt bzw. erstellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.
3. Die mit Bekanntmachung vom 14. April 2011 verbindlich eingeführten Vordrucke dürfen daneben – mit Ausnahme der Anlage 4 und der Anlage 7 – noch bis zum 30. Juni 2013 weiter verwendet werden, maßgeblich ist der Tag der Einleitung des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
4. Anträge auf Baugenehmigung, auf Abgrabungsgenehmigung und auf Vorbescheid, die Vorlage im Verfahren der Genehmigungsfreistellung, die Beseitigungsanzeige sowie die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme sind nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke einzureichen. Die aufgeführten Sachverständigen-Bescheinigungen dürfen nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke ausgestellt werden.
5. Planmappen dürfen auch künftig verwendet werden. Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherrn) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. In der rechten oberen Ecke des Deckblatts sind Felder für den Namen des Antragstellers, das Aktenzeichen und den Namen der Gemeinde vorzusehen. Weitere Angaben der Bau- bzw. Abgrabungsantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 14. April 2011 (AllMBl S. 249) außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Über die Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
☐ Erstschrift ☐ Zweitschrift ☐ Drittschrift ☐ weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

☐ **Antrag auf Baugenehmigung** (Art. 64 BayBO)

☐ **Antrag auf Abgrabungsgenehmigung** (Art. 7 BayAbgrG)

☐ **Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren**

Aktenzeichen des bisherigen Antrags: Genehmigungsdatum:

☐ **Antrag auf Vorbescheid** (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)

☐ **Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren** (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein.

Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung:

☐ Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

☐ **Gebäudeklasse** nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. BayBO

☐ **Sonderbau** nach Art. 2 Abs. 4 Nr. BayBO

☐ **Mittelgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GaStellV) ☐ **Großgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 GaStellV)

☐ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Brandschutznachweis (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)	☐ soll bauaufsichtlich geprüft werden ☐ wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt
☐ **bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential** (§ 2 Satz 3 BauVorlV) ☐ Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei	
Das Bauvorhaben bedarf einer	☐ **Ausnahme** (§ 31 Abs. 1 BauGB) ☐ **Befreiung** (§ 31 Abs. 2 BauGB) ☐ **Abweichung** (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt) ☐ **denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis** (Art. 6 Abs. 1 DSchG) ☐ Einzelbaudenkmal ☐ Ensemble ☐ Nähe Denkmal
Vorbescheid zu diesem Antrag wurde	☐ beantragt ☐ erteilt ☐ abgelehnt Aktenzeichen:

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück

☐ Abstandsflächen ☐ Geh- und Fahrtrechte ☐ Überbaurechte ☐ Stellplätze

☐ andere Rechte:

Bestehende Abstandsflächenübernahme

☐ Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen.

Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:

4. Entwurfsverfasser

Name			Vorname
Straße, Hausnummer			PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)			Fax
E-Mail			
☐ bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO			☐ keine Bauvorlageberechtigung
☐ Abs. 2 Nr. 1	☐ Abs. 2 Nr. 2	☐ Abs. 3	☐ Abs. 4
Listen- / Architektennummer			Land
Berufsbezeichnung			
☐ Abs. 6 – 8	Land der Niederlassung		Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in (Bundesland)
☐ Abs. 9	Bauvorlageberechtigter		☐ sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07 2009 geltenden Fassung)

5. Nachbarn

Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen.
Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

a)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
b)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
c)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
d)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
e)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
f)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
g)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein
h)		Unterschrift wurde erteilt ☐ ja ☐ nein

☐ weitere Nachbarn siehe Beiblatt

Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	☐ ja ☐ nein
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO	☐ ja ☐ nein
Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung (nur bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, Art. 66 Abs. 4 BayBO)	☐ ja ☐ nein

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt

7. Anlagen

	Anzahl		Anzahl
☐ Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorlV)		☐ Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme (§ 3 Nr. 8 BauVorlV)	
☐ Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorlV)		☐ Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorlV)	
☐ Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorlV)		☐ UVP-Unterlagen	
☐ Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorlV)		☐ statistischer Erhebungsbogen	
☐ Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorlV) Anlage 2 der BauVorlV		☐ Weitere Anlagen	
☐ Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorlV)			
☐ Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorlV)			
☐ GFZ ☐ GRZ ☐ BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten.
Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsfreistellungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt.
Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

☐ ja ☐ nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr

☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 1

Erläuterungen zum Ausfüllen des Bau- oder Abgrabungsantrags

Vorbemerkung

Reicht der auf den Vordrucken vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Abkürzungen:

BayBO:	Bayerische Bauordnung
BayAbgrG:	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BauVorlV:	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
BauGB:	Baugesetzbuch
ZQualVBau:	Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung – ZusatzqualifikationsverordnungBau

Grundsätzliches

Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde ist, der unteren Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde vor. Der Antrag ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Erstschrift verbleibt bei der Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde. Die Zweitschrift erhält der Antragsteller mit dem Bescheid über seinen Antrag zurück. Die Drittschrift erhält die Gemeinde. Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde, genügt es, den Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 64 Abs. 1 BayBO, § 2 Satz 1 BauVorlV; Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG, § 14 BauVorlV). Bei baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist gemäß § 2 Satz 3 BauVorlV eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet (vgl. Nrn. 2 und 9 des Antrags).

Anträge auf Genehmigung einer Werbeanlage (soweit sie nicht gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 oder Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei ist) sind Anträge auf Baugenehmigung, da nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO Werbeanlagen bauliche Anlagen sind.

Die Genehmigungsfreistellung bebauungsplankonformer Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Gemeinde geeignete Unterlagen vorlegt, die ihr ermöglichen, zu entscheiden, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB gestellt werden soll.

Zu 1. – Antragsteller / Bauherr

Ein Vertreter des Antragstellers/Bauherrn ist immer in den Fällen gesetzlicher Vertretung anzugeben. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn der Bauherr eine juristische Person ist (z. B. AG, GmbH usw.) oder wenn der Bauherr nicht verhandlungsfähig ist. Treten mehrere Personen als Bauherren auf, so können sie zur Vereinfachung des Verfahrens einen verantwortlichen Vertreter benennen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch von sich aus verlangen, dass ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn erfüllt (Art. 50 Abs. 2 BayBO); im abgrabungsaufsichtlichen Verfahren gelten insoweit die Regelungen der Art. 17, 18 Abs. 1 BayVwVfG.

Zu 2. – Vorhaben

a) Gebäudeklassen / Sonderbau

Art. 2 Abs. 3 BayBO sieht eine Gliederung der Gebäude in fünf Gebäudeklassen vor. Art. 2 Abs. 4 BayBO bestimmt, welche Vorhaben Sonderbauten sind. Je nachdem, um was für ein Vorhaben es sich handelt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für das Verfahren (z. B. keine Genehmigungsfreistellung und kein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei Sonderbauten) und für die Ersteller der bautechnischen Nachweise bzw. deren Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen. Diese Festlegungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise gelten auch bei der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Werden bei einem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auch dem Abgrabungsbetrieb dienende Gebäude (Art. 1 BayAbgrG) mit umfasst, so gelten hierfür die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG). In diesen Fällen sind daher auch für den Abgrabungsantrag Angaben zur Einordnung des Bauvorhabens nach Art. 2 Abs. 3 und 4 BayBO erforderlich.

b) Bautechnische Nachweise

Grundsätzlich ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung auch dazu berechtigt, die bautechnischen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hierdurch wird die Gesamtverantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfverfassers für die Planung insgesamt betont.

Für die Erstellung und die Überprüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes enthalten Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO jedoch für bestimmte Bauvorhaben abweichende Regelungen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Standsicherheitsnachweis:

Bei
– Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
– sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Standsicherheitsnachweises** in den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO
– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
– staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
– Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

In Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus je nach Bauvorhaben zusätzlich eine **Überprüfung des Standsicherheitsnachweises** erforderlich:

Bei
– Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

findet stets eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt; bei Sonderbauten wird der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft, im Übrigen im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Bei
– Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
– nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m^2 Fläche

findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Im Übrigen werden bei
– Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
– Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und
– sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,
die Bauvorhaben unter Anwendung des **Kriterienkatalogs** gemäß Anlage 2 der BauVorlV einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Sofern die Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sind, ist auch hier eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn erforderlich, bei Sonderbauten eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Sofern es sich hierbei um Sonderbauten handelt, ist der verbindlich eingeführte Kriterienkatalog (Anlage 1a) bereits mit dem Bauantrag vorzulegen. In den anderen Fällen reicht dagegen die Vorlage mit der Baubeginnsanzeige.

Brandschutznachweis:

Nur bei
– Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen,
muss der Brandschutznachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Brandschutznachweises** haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO
– für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
– Angehörige des Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
– Personen, die die Ausbildung für mindestens den feuerwehrtechnischen Dienst in der Qualifikationsebene drei abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind, oder
– Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

Eine **Überprüfung des Brandschutznachweises** muss bei
– Sonderbauten,
– Mittel- und Großgaragen und
– Gebäuden der Gebäudeklasse 5
erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

c) Ausnahme / Befreiung / Abweichung

Sofern für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben eine Ausnahme, Befreiung oder Abweichung erforderlich ist, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO). Der Zulassung einer Abweichung bedarf es jedoch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Zu 3. – Baugrundstück

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO können sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung gilt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. Die übernommenen Abstandsflächen müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Dies gilt entsprechend auch für die Übernahme von Abständen aus Gründen des Brandschutzes nach Art. 28 Abs. 2 BayBO oder Art. 30 Abs. 2 BayBO. Der Nachbar hat seine Zustimmung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Dabei gilt die bloße Unterschrift nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO nicht zugleich als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen.

Für diese Zustimmung hat das Staatsministerium des Innern einen Vordruck vorgeschrieben (s. Anlage 5).

Zu 5. – Nachbarbeteiligung

a) Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Hier ist eine (förmliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 bis 3 BayBO durchzuführen: Der Bauherr oder sein Beauftragter legt den Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vor. Die Unterschrift gilt als Zustimmung.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Gemeinde auf Antrag des Bauherrn Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigte) benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, benachrichtigen. Ob sie das tut, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bauherr ist also für die Durchführung der Nachbarbeteiligung grundsätzlich selbst verantwortlich.

b) Genehmigungsfreistellung

aa) Der Bauherr kann auch bei der Genehmigungsfreistellung die normale (förmliche) Nachbarbeteiligung entsprechend Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO durchführen und den Nachbarn die Eingabepläne zur Unterschrift vorlegen. Dann gilt die Nachbarunterschrift als Zustimmung (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

bb) Gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO genügt es im Genehmigungsfreistellungsverfahren aber auch, wenn der Bauherr die Nachbarn spätestens gleichzeitig mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt. Wie diese Information erfolgt, steht dem Bauherrn frei.

c) Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag

Bei einem Vorbescheidsantrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO von der Anwendung des Art. 66 BayBO absehen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn der Bauherr die mit dem Vorbescheid zu entscheidenden Fragen zunächst nur „intern“ mit der Bauaufsichtsbehörde – ohne Einschaltung des Nachbarn – klären will. Diese Verfahrensweise scheidet aber aus, wenn über den Vorbescheid nicht ohne den Nachbarn entschieden werden kann, beispielsweise wenn mit dem Vorbescheid bereits über eine Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift entschieden werden soll.

d) Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Nach Art. 66 Abs. 4 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen (z. B. Massentierhaltungsbetriebe), die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen.

e) Abgrabungsaufsichtliches Verfahren

Sofern die Abgrabung nicht nach Art. 8 BayAbgrG den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unterliegt, gelten die Ausführungen zur Nachbarbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren grundsätzlich entsprechend (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG); die Möglichkeit, auf Antrag von der Nachbarbeteiligung im Vorbescheidsverfahren abzusehen (siehe oben Buchst. c), besteht jedoch nicht.

Zu 7. – Anlagen

Ist für die Abgrabung nach Art. 8 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des BayVwVfG durchzuführen, muss der Abgrabungsplan nach Art. 78e Abs. 3 BayVwVfG zusätzliche Angaben enthalten. Nach Art. 78d BayVwVfG hat die Abgrabungsbehörde den Antragsteller vor Antragseinreichung auf dessen (nicht formgebundenes) Verlangen über Art und Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

Anlage 1a

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorlV

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner)

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

☐ nein ☐ ja	Beruf

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Vorhaben

(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV

Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	☐ ja	☐ nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	☐ ja	☐ nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	☐ ja	☐ nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	☐ ja	☐ nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	☐ ja	☐ nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	☐ ja	☐ nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	☐ ja	☐ nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	☐ ja	☐ nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	☐ ja	☐ nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	☐ ja	☐ nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	☐ ja	☐ nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	☐ ja	☐ nein

Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet.	☐ ja ☐ nein
Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher	☐ nicht erforderlich. ☐ erforderlich.

6. Unterschriften

Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Datum, Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr

☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 1a

Erläuterungen zur

„Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorlV“

Grundsätzliches

Die Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis entfällt nur, wenn alle Kriterien des Kriterienkatalogs ausnahmslos zutreffen. Diese Feststellung trifft der Nachweisersteller. Die Feststellung des Nachweiserstellers wird von der Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien:

Kriterium Nr. 1

a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.

b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.

„Eindeutig" sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Baufeld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrundverhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen (z. B. aus nahen Nachbarbauvorhaben) erfolgen kann. Die Kontrolle der Baugrundverhältnisse erfolgt während der Bauausführung, z. B. bei Aushub der Baugrube oder bei der Herstellung der Gründungsebene. Bei Fehlen gesicherter Erfahrungen über den Baugrund im Baugebiet können eindeutige Baugrundverhältnisse nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung (geotechnischer Untersuchungsbericht) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zulässige Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung) bestätigt.

Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohldruckverteilung berechnet werden, wobei der einwirkende charakteristische Sohldruck und der aufnehmbare Sohldruck einander gegenübergestellt werden (Annahmen „aufnehmbarer Sohldruck“ nach DIN 1054:2005-01 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund" ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit und der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit haben.

Kriterium Nr. 2

a) Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.

b) Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. Hanglage).

„Wasserdruck muss rechnerisch nicht berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

Kriterium Nr. 3

a) Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.

b) Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf deren Standsicherheit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123:2000-09 Abschnitt 4 Buchst. f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und gemäß Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann für Bauzustände nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 Buchst. d eingehalten sind.

Kriterium Nr. 4

a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.

b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.

Unter „tragenden und aussteifenden Bauteilen“ sind solche Bauteile zu verstehen, die sowohl Vertikallasten abtragen als auch zur Aussteifung des Bauwerkes erforderlich sind.

Nur vertikallasttragende Wände und Stützen dürfen mit Über- oder Unterzügen abgefangen werden, solange die Aussteifungssysteme nicht betroffen werden.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z. B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte ohne explizite Nachweise sicher in die Gründung abgeleitet werden können. Ein Nachweis der Aussteifung ist z. B. zu führen bei Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen oder horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.

Kriterium Nr. 5

a) Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.

b) Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.

Geschossdecken mit ausreichender Querverteilung (z. B. Stahlbetondecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn
– eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
– nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
– der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit einfachen Methoden (z. B. Tragstreifen nach Heft 240 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) erfolgen kann.

Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung (z. B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn
– eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
– nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
– der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit gesondert bemessenen Bauteilen erfolgt.

Kriterium Nr. 6

a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.

b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z. B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Werden Rechenprogramme (Stabwerksprogramme, FEM-Programme für Platten oder Scheibentragwerke) angewendet, so müssen die Bemessung wesentlicher Bauteile bzw. die Bemessungsschnittgrößen durch den Tragwerksplaner durch einfache Vergleichsrechnungen kontrolliert und dokumentiert werden.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Systeme nachgewiesen werden können. Dazu zählen z. B. übliche Dachkonstruktionen (z. B. Pfetten-, Walmdächer).

„Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind nicht:
– Knicknachweis einer Pendelstütze,
– Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind nicht:
– einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden,
– Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

„Besondere Schwingungsuntersuchungen“ sind nicht:
– Ermittlungen der Eigenfrequenz am Einmassenschwinger oder an einfachen Einfeldträgern.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:
– Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung,
– Biegedrillknick- und Beulnachweise,
– Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente mit Ingenieurmethoden bestimmt wird (sog. „heiße Bemessung“).

Kriterium Nr. 7

a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.

b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in DIN 1055-100 definiert.

Unter das Kriterium fallen dynamische Einwirkungen, die gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und für die kein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich ist.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:
– Tragwerke unter Anpralllasten durch Lkw oder vergleichbar schwere Fahrzeuge,
– Kranbahnen,
– Brücken,
– schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055.

Kriterium Nr. 8

Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.

Die Aufzählung ist beispielhaft und in Verbindung mit Kriterium Nr. 6 zu sehen.

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:
– zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
– andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
– Beton-Halbfertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z. B. für Wände und Decken,
– Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken (z. B. Deckenbalken, Sparren und Pfetten),
– Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Unter „besondere Bauarten“ fallen z. B. auch:
– Ganzglaskonstruktionen,
– Seiltragwerke,
– Nagelplattenbinder mit Stützweiten über 12 m.

Anlage 2

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom (Datum)

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Gebäudeklasse: Gebäudehöhe: (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) ☐ Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)

☐ Einzelbaudenkmal / Ensemble

Teile des Baues	**Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten** (nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)
Außenwände einschl. Putz, Dämmstoffe, Bekleidungen	
Tragende Wände, Stützen	
Trennwände	
Brandwände, Wände anstelle von Brandwänden	
Decken	
Fußbodenaufbau	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut, Dämmstoffe	

Treppen	
Treppenraumwände einschl. Türen	
Wände notw. Flure einschl. Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Höchstgrundwasserstand:	Baugrund:

4. Angaben zum Vorhaben

☐ **öffentlich zugängliche bauliche Anlage**	Art der öffentlichen Nutzung:	
	☐ Besucher- und Benutzerbereiche barrierefrei	
	☐ Ausnahmetatbestände, aufgrund derer nicht barrierefrei gebaut werden kann (Art. 48 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 BayBO):	
☐ **Verkaufsstätte**	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen	m²
	☐ Verkaufsstätte nach VkV	
☐ **Versammlungsstätte**	Fläche der Versammlungsräume insgesamt	m²
	Anzahl der Besucherplätze	
	☐ Versammlungsstätte nach VStättV	
☐ **Gaststätte**	Fläche der Gasträume:	m²
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	m²
	Gastplätze der Freischankfläche	
	☐ Versammlungsstätte nach VStättV	
☐ **Beherbergungsstätte**	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
	☐ Beherbergungsstätte nach BStättV	
☐ **Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotential**	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	

☐ **weitere Angaben siehe Anlage**

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung

5.1 Feuerstätten
(Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)

5.2 Abgasleitungen und Kamine (Schornsteine)

Abgasleitung oder Kamin	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1					
2					
3					

5.3 Brennstofflagerung

Art des Brennstoffes	Lagermenge	Lagerort

6. Stellplätze

☐ Es werden Stellplätze errichtet

- ☐ auf dem Baugrundstück
- ☐ auf dem Grundstück Fl.Nr. ;
  Sicherung durch
- ☐ Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung:

☐ Es werden Stellplätze abgelöst.

7. Kinderspielplätze

☐ Es wird / werden Kinderspielplatz / -plätze mit der Größe von m² errichtet;

- ☐ auf dem Baugrundstück
- ☐ auf dem Grundstück Fl.Nr. ;
  Sicherung durch

8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl

☐ Berechnungen siehe Beiblatt

Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	m²	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	m²	Grundflächenzahl
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	m²	Geschossflächenzahl
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	m³	Baumassenzahl

9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten

Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung) m²	Gewerbliche Nutzfläche m²
Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 in m³ (Gebäude, Gebäudeteil)	
Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1 in m^2	
Anzahl der Wohnungen:	davon barrierefreie Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO:

10. Abbaufläche (bei Abgrabungen)

Beantragte Abbaufläche: m²	Noch nicht rekultivierte/renaturierte Fläche: (bei Erweiterungsvorhaben) m²

11. Baukosten

Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden

Gebäude		Grundfläche	Bruttorauminhalt	€ je m³ bzw. € je m²	Gesamtkosten inkl. MWSt.
a)		m²	m³	€	€
b)		m²	m³	€	€
c)		m²	m³	€	€
d)		m²	m³	€	€
e)		m²	m³	€	€
f)		m²	m³	€	€
g)		m²	m³	€	€
Gesamtkosten					**€**

☐ Berechnungen siehe gesonderte Anlage

12. Sonstige ergänzende Angaben siehe Beiblatt

(z. B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung/Renaturierung usw.)

13. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr

☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

Anlage 3

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. § 12 / § 30 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):

Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen	☐ ja	☐ nein
Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt	☐ ja	☐ nein

3. § 34 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

☐ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ☐ ja ☐ nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

☐ ja ☐ nein Wenn ja, welchem?

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Satzung vor nach

☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB ☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§35 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans — Gebietsart nach BauNVO:

☐ Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen ☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt ☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt ☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt ☐ ja ☐ nein

5. § 33 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):

Nr. / Bezeichnung — Gebietsart nach BauNVO

Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	☐ ja	☐ nein
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	☐ ja	☐ nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	☐ ja	☐ nein
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)	☐ ja	☐ nein
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	☐ ja	☐ nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	☐ ja	☐ nein
	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	☐ ja	☐ nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	☐ ja	☐ nein

☐ Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt

☐ Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt

☐ Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:

Nr. / Bezeichnung

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt	☐ ja	☐ nein

9. Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO)

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO

☐ die Vorgaben der Satzung werden eingehalten

☐ die Vorgaben der Satzung werden nicht eingehalten ☐ einer Abweichung von der Satzung wird zugestimmt

10 Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert

☐ durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

☐ nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ☐ nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO ☐ nach Art. 4 Abs. 3 BayBO

☐ Die Zufahrt ist nicht gesichert ☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch ☐ Zentrale Wasserversorgung ☐ eigenen Brunnen ☐ sonstige Wasserversorgung

☐ Die Wasserversorgung ist nicht gesichert ☐ Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

☐ Kanalisation im ☐ Mischsystem ☐ Trennsystem

☐ Kleinkläranlage ☐ sonstige Abwasserbeseitigung

☐ Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert ☐ Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13 Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

☐ Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet ☐ Wasserschutzgebiet

☐ Überschwemmungsgebiet ☐ sonstigen Schutzgebiet

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes	☐ ja	☐ nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB	☐ ja	☐ nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB	☐ ja	☐ nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB	☐ ja	☐ nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB	☐ ja	☐ nein
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens	☐ ja	☐ nein

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

☐ einer Bundesautobahn	m	☐ einer Bundesstraße	m
☐ einer Staatsstraße	m	☐ einer Kreisstraße	m
☐ einer Eisenbahnanlage	m	☐ einer kV-Starkstromleitung	m
☐ eines Waldes	m	☐ eines öffentlichen Gewässers	m
☐ eines Flughafens	m	☐ einer Flugsicherungsanlage	m
☐ eines militärischen Schutzbereiches	m	☐ Sonstiges:	m

15. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig	Auf Antrag des Antragstellers / Bauherrn wurden Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt
☐ ja ☐ nein	☐ ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei) ☐ nein

16. Schlussfeststellung

Das Vorhaben wurde behandelt

☐ mit Beschluss vom ☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt ☐ ja ☐ nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis) wird Bezug genommen.

17. Unterschrift

Datum	Gemeinde
Unterschrift	(Siegel)

Anlage 4

An die Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
☐ Erstschrift ☐ Zweitschrift ☐ Drittschrift		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

☐ **Anzeige der Beseitigung**
(Art. 57 Abs. 5 BayBO)

☐ **Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals**
(Art. 6 Abs. 1 DSchG)

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Qualifizierter Tragwerksplaner

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO	
☐ nein ☐ ja	Beruf

3. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Angaben zum Vorhaben

5.1 Gebäudeklasse der zu beseitigenden Anlage:

5.2 Die zu beseitigende Anlage ist

☐ **ein Baudenkmal**

☐ **in die Denkmalliste eingetragen**

5.3 Bei nicht freistehenden Gebäuden:

Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, ist gewährleistet: ☐ ja ☐ nein

5.4 Überwachung der Beseitigung durch qualifizierten Tragwerksplaner ist erforderlich

☐ ja ☐ nein

6. Anlagen

☐ Amtlicher Lageplan

7. Unterschriften

Qualifizierter Tragwerksplaner

Datum, Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr

☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 4

Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige

Vorbemerkung

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden.

Der Beginn der Beseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, Art. 57 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO; hierfür ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.

Zu 5. und 6. – Angaben zum Vorhaben und Anlagen:

Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an die Beurteilung und den Nachweis der (fortdauernden) Standsicherheit zu stellen sind, stellt Art. 57 Abs. 5 BayBO auf das fortbestehende Gebäude ab, da es auf dessen Standsicherheit ankommt.

Bei allen nicht freistehenden Gebäuden muss durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist. Wie die Beurteilung der Standsicherheit erfolgt, steht grundsätzlich in der Verantwortung des qualifizierten Tragwerksplaners; ggfs. kann auch die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises erforderlich sein. Je nach dem Ergebnis der Beurteilung der Standsicherheit hat der qualifizierte Tragwerksplaner den Beseitigungsvorgang zu überwachen und ist hierzu vom Bauherrn zu beauftragen, Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

Der Bauherr als Auftraggeber muss gegenüber der Bauaufsichtsbehörde den Tragwerksplaner benennen, der die Standsicherheit beurteilt und den Beseitigungsvorgang überwacht. Der qualifizierte Tragwerksplaner bestätigt gegenüber der Bauaufsichtsbehörde mit seiner Unterschrift, dass die Standsicherheit im erforderlichen Umfang nachgewiesen ist (ggfs. durch Erstellung eines Standsicherheitsnachweises) und dass er, soweit notwendig, mit der Überwachung des Beseitigungsvorgans durch den Bauherrn beauftragt ist.

Eine Beurteilung und der Nachweis der Standsicherheit sind nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

Anlage 5

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur

☐ **Abstandsflächenübernahme** ☐ **Abstandsübernahme**

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Baugrundstück und Beschreibung der baulichen Anlage

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Länge der baulichen Anlage		
Abstand zur Nachbargrenze Minimaler Abstand	Maximaler Abstand	

3. Nachbar

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

4. Nachbargrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen

Erforderliche Abstandsflächen der baulichen Anlage	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstandsflächen	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstandsflächen

☐ **Darstellung siehe Anlage** (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstandsflächen)

6. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstände

Erforderliche Abstände nach ☐ Art. 28 Abs. 2 BayBO ☐ Art. 30 Abs. 2 BayBO	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstände	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstände

☐ **Darstellung siehe Anlage** (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstände)

(Die Unterschrift des bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfassers ist auf der Anlage erforderlich)

7. Erklärung der Abstandsflächen- / Abstandsübernahme durch den Nachbarn

☐ Ich bin verfügungsberechtigter (Allein-)Eigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.

☐ Ich bin verfügungsberechtigter Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.

☐ Ich bin Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks und handle für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht (liegt bei).

☐ Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 5. beschriebenen Abstandsflächen auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.

Mir ist bekannt, dass

- diese Flächen von solchen baulichen Anlagen freizuhalten sind, die nach der Bayer. Bauordnung innerhalb der Abstandflächen nicht zulässig sind und Gebäude auf meinem Grundstück die zusätzliche erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben,
- diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt.

☐ Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 6. beschriebenen Abstände auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.

Mir ist bekannt, dass

- Gebäude auf meinem Grundstück die dadurch zusätzlich erforderlichen Abstände einzuhalten haben, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der Bayer. Bauordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind,
- diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt.

8. Unterschriften

☐ Antragsteller / Bauherr

☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

Nachbar

Datum, Unterschrift

zu Anlage 5

Erläuterungen zur Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme

Vorbemerkung

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO dürfen sich Abstandsflächen sowie Brandschutzabstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Die Zustimmung gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger, Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO.

Der Nachbar hat seine Zustimmung gesondert gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Die bloße Unterschrift auf dem Lageplan und den Bauzeichnungen im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO genügt nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen/Abstände. Die Zustimmung hat zur Folge, dass die Fläche, auf die eine Abstandsfläche übernommen wird, von solchen baulichen Anlagen freizuhalten ist, die nach der BayBO innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind, und Gebäude auf diesem Grundstück die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche einzuhalten haben, Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Gebäude auf dem Nachbargrundstück haben die zusätzlich erforderlichen Brandschutzabstände einzuhalten, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der BayBO nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass die auf dem Nachbargrundstück bereits vorhandenen Gebäude noch die erforderlichen Abstandsflächen/Abstände einhalten; andernfalls würden diese nachträglich bauordnungswidrig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zu den Bauakten zu nehmen und zusätzlich in geeigneter Form auf Dauer so aufzubewahren, dass für ein Grundstück jederzeit das Bestehen derartiger Erklärungen schnell geklärt werden kann. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Auskunft, ob eine Abstandsflächen- / Abstandsübernahmeerklärung vorhanden ist.

Zu 5. und 6. – Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen / Abstände

Die geforderten Maße sind genau anzugeben.

Die erforderlichen Abstandsflächen ergeben sich entweder aus dem Gesetz (Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO), aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 oder Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO enthalten den grundsätzlichen Vorrang der Festsetzungen in Satzungen gegenüber den Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO. Will die Gemeinde trotz Festsetzungen, die Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben, an den bauordnungsrechtlichen Regelungen festhalten, muss das im Bebauungsplan bzw. in der Satzung ausdrücklich angeordnet sein.

Die erforderlichen Brandschutzabstände ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO.

Auf eine sorgfältige und in jeglicher Hinsicht eindeutige Darstellung ist zu achten. Die Darstellung der für die Abstandsflächen/Abstände relevanten Teile der Gebäude und Grundstücke im Maßstab 1 : 200 ist ausreichend; sie muss jedoch durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser erfolgen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden stehen für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

Der bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasser muss die Plandarstellungen unterschreiben.

Zu 7. und 8. – Erklärung und Unterschrift

Liegt das Nachbargrundstück, auf das Abstandsflächen/Abstände übernommen werden, im Miteigentum mehrerer Personen, ist entweder die Unterschrift sämtlicher Miteigentümer oder die Unterschrift eines für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht handelnden Miteigentümers erforderlich. Der Bauherr trägt das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Anlage 6

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

☐ Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Verantwortlicher gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO

☐ Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)

☐ Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

5. Unterschriften

Verantwortlicher

Datum, Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr

☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 6

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

**„Bestimmung des Verantwortlichen
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO“**

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m^2 Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

   Wer für diese Vorhaben nachweisberechtigt ist, ist in Art. 62 Abs. 2 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO benennen.

   Nicht erforderlich ist ein derartiger Verantwortlicher für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m^2 oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m², sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 7

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:

4. Standsicherheitsnachweis

4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises	

4.2

☐ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.

☐ Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)

☐ Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

4.4 Beseitigung
(Art. 57 Abs. 5 Satz 3)

☐ Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

5. Brandschutznachweis

5.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises	

5.2 ☐ Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

6. Anlagen

- ☐ Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (Anlage 1a)
- ☐ Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- ☐ Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- ☐ Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

7. Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr
☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 7

Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige

Zu 4. – Standsicherheitsnachweis

4.1 – Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
– staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
– Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

4.2 – Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m^2 Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Zu 5. – Brandschutznachweis

5.1 – Ersteller des Brandschutznachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis allerdings von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

– für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
– Angehörige des Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den feuerwehrtechnischen Dienst in der Qualifikationsebene drei abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind oder
– Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

5.2 – Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung hatte der Antragsteller/Bauherr bereits im Bauantrag zu treffen.

Anlage 8

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

Tag der Nutzungsaufnahme

4. Anlagen

☐ Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

☐ Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

☐ Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).

5. Hinweise zum Brandschutz

Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.
Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.
Vgl. hierzu http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf.

6. Unterschrift

☐ Antragsteller / Bauherr
☐ Vertreter

Datum, Unterschrift

Anlage 9

Bescheinigung Standsicherheit I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau)

Bescheinigung über die Standsicherheit

☐ **Teil**bescheinigung
☐ **Abschließende** Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6.	**Ersteller des Standsicherheitsnachweises**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

	Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	**Prüfsachverständiger für Standsicherheit**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Prüfberichte:

(Auflistung der Prüfberichte gegebenenfalls als Anhang, mit jeweiligem Datum; die Prüfberichte müssen i. d. R. Angaben über Baubeschreibung bzw. Inhalt der geprüften Unterlagen, Lastannahmen einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, Bauprodukte, Baugrund und Grundwasserverhältnisse, Prüfbemerkungen, Besonderheiten, Abweichungen enthalten, Erklärung über die Übereinstimmung der geprüften Pläne mit den Plänen des Entwurfsverfassers); bei **Teilbescheinigungen** muss ersichtlich sein, welche Bauteile überprüft wurden.

Nr.	Datum	Anzahl Pläne	Bemerkungen (z. B. bei Teilbescheinigung überprüfte Bauteile)

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:

Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Bescheinigung nach § 27 PrüfVBau durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 13 Abs. 4 Satz 3 PrüfVBau)

☐ Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau vom liegt vor.

☐ ist nicht erforderlich.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 13 Abs. 4 PrüfVBau).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 10

Bescheinigung Standsicherheit II
(ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6.	**Ersteller des Standsicherheitsnachweises**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

	Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	**Prüfsachverständiger für Standsicherheit**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

II. Für die Bauausführung maßgebende Unterlagen:

	Bescheinigung Standsicherheit I	
	Nr.	Datum
	Bemerkung	

	Ggf. abweichender Prüfsachverständiger (sofern ein Fall des § 13 Abs. 5 Satz 2 PrüfVBau vorliegt)	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

III. Ergebnis der Prüfung

1. Bericht(e) über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung:
(Auflistung der Kontrollen mit jeweiligem Datum und Ergebnis, ggf. als Anhang)

Datum	Art der Kontrolle	Ergebnis / Bemerkungen

2. Sonstige Bemerkungen

IV. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die ordnungsgemäße Bauausführung der im Sinn des § 13 Abs. 5 PrüfVBau überwachten Bauteile und Bauarten wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 11

Bescheinigung Brandschutz I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6.	**Ersteller des Brandschutznachweises**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	**Prüfsachverständiger für Brandschutz**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis
(Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)

Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:

Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände

4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen

4.3 Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 12

Bescheinigung Brandschutz II
(ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen
(Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise nach Nr. II 4 der Bescheinigung Brandschutz I)

1.1 Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes

Datum	Auftragsnr. / Jahr

1.2 Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile

Datum	Name des Prüfingenieurs/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen

1.3 Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen

Datum	Bezeichnung

1.4 Sonstige

Datum	Bezeichnung

2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)

3. Prüfergebnis

Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem bescheinigten Brandschutznachweis;
die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO, § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 13

Bescheinigung Brandschutz III
(Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6.	**Ersteller des Brandschutznachweises**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	**Prüfsachverständiger für Brandschutz**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis
(Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)

Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Angaben zu den Abweichungen

Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfbemerkungen, festgelegte Maßgaben)

4. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen
(z. B. Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau)

Nr.	Bezeichnung

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO wird bescheinigt.**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 14

Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz 1 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde und zuständiges Vermessungsamt

Bauaufsichtsbehörde	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vermessungsamt	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Prüfsachverständiger für Vermessung	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Vermessung

1. Angaben zu den Unterlagen
(ggf. Baugenehmigung, Bauvorlagen, Bebauungsplan)

2. Angaben zur Vermessung
(Datum, Ergebnis, Bemerkungen)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die im** (Bescheid, Datum, Nr.) **festgelegte Grundfläche**
und die im (Bescheid, Datum, Nr.) **festgelegte Höhenlage**
sind eingehalten und werden hiermit bescheinigt (Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 15

Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit nach § 27 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6.	**Ersteller des Standsicherheitsnachweises**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

	Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	**Ersteller des geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten)**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

8.	**Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

II. Unterlagen

Unterlagen für die Bescheinigung (ggf. als Anhang)

(Auflistung der Unterlagen, die der Bescheinigung zugrunde liegen, z. B. Boden- oder Baugrundgutachten oder andere Unterlagen wie Bodenaufschlüsse mit Angabe der Bohrfirma, Angaben zum Grundwasser, Beurteilung der Bodenbeschaffenheit mit Angabe des Baugrundlabors, Auswirkungen auf das Bauwerk einschließlich der erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, jeweils mit Angabe der Anzahl, Seiten, Datum usw.)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage wird bescheinigt (§ 27 PrüfVBau, Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Anlage 16

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

☐ **Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme**

☐ **Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung**

☐ **Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung**

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Auftraggeber	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Betreiber bzw. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

3. Vorhaben
Genaue Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlage oder Einrichtungen

4. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

5.	**Zuständige Bauaufsichtsbehörde**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

6.	**Entwurfsverfasser**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	**Baugenehmigung**		
	Behörde	Aktenzeichen	Datum

8.	**Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen**	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

9.	**Bei Wiederholungsprüfungen** **Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung**		
	Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
	Prüfsachverständiger: Name	Vorname	
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
	E-Mail		

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den Unterlagen

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z. B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.)

Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

☐ **Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst zu besetzen:

Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stelle sind bis 28. Dezember 2012 auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Hankammer/Resch, **Bauwerksdiagnostik bei Feuchteschäden,** Technik, Geräte, Praxis, 2012, 161 Seiten, Preis 39 €.

Das neue Handbuch hilft bei der Beurteilung des optimalen Diagnoseverfahrens sowie beim methodengerechten Umgang mit Messgeräten im Fall von Feuchteschäden und zeigt, wie Mess- und Bewertungsfehler vermieden werden können. Das praxisorientierte Werk erläutert die wichtigsten, schadensfreien Prüfverfahren bei Feuchteschäden mit ihren Vor- und Nachteilen. Anhand zahlreicher Abbildungen und Praxistipps beschreiben die Autoren Messstrategien und Geräte und fassen die wichtigsten Eckdaten inkl. Kostenangaben tabellarisch zusammen. Ein Überblick über Schäden durch Messfehler sowie rechtliche Grundlagen runden das Werk ab.

Tretter, **Beschichtung von Holzoberflächen im Außenbereich,** Holzfenster und Holztüren, 2012, 176 Seiten, Preis 49 €.

Holzbeschichtungen tragen maßgeblich zur Funktionalität und zum Schutz von Holzoberflächen im Außenbereich bei. Erfahrungen mit Schäden an Holzfenstern und -türen zeigen, dass diese oft auf unsachgemäßer Oberflächenbearbeitung des Holzes beruhen. Die Neuerscheinung „Beschichtung von Holzoberflächen im Außenbereich" liefert Handwerkern und Sachverständigen eine fachlich gesicherte Grundlage für die Holzbearbeitung und -veredelung sowie für die Beurteilung von Mängeln an Holzaußenbauteilen.

Weber, **Energetische Sanierung,** Potenziale erkennen und nutzen, 2012, 177 Seiten, Preis 29 €.

Die Neuerscheinung „Energetische Sanierung" zeigt anhand zahlreicher Beispiele praktische Lösungen für eine ökonomisch und ökologisch erfolgreiche energetische Sanierung von Gebäuden auf. Erläuterungen zu den wichtigsten Anforderungen und Ausführungen mit eindeutigen Handlungsanweisungen machen die komplexen Prozesse bei Sanierungsmaßnahmen transparent und leichter durchführbar. Der Ratgeber bietet Informationen über den Nutzen sowie die richtige Vorbereitung und Durchführung geeigneter energetischer Sanierungsmaßnahmen. Im Fokus der Ausführung stehen die wichtigsten Aspekte einer energetischen Sanierung: Aufwand und Nutzen, Fördermittel und Steuern, Vertrag und Recht, Maßnahmen und Technik sowie Bauablauf.

Brandschutzprodukte 2012, Verzeichnis über Zulassungen, VdS-Anerkennungen, Adressen, 2012, 152 Seiten, Preis 29 €.

Das Taschenbuch „Brandschutzprodukte 2012" bietet eine praktische Übersicht der geprüften Brandschutzprodukte und ermöglicht dem Nutzer, auch unterwegs gezielt nach zugelassenen Bauprodukten und anerkannten Produktsystemen zu suchen. Neben einer Übersicht der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu rund 50 Themengebieten, den europäischen technischen Zulassungen zum Brandschutz und den vom VdS anerkannten Produktsystemen zu 22 Brandschutzbereichen, enthält das Werk auch die Kontaktadressen der jeweiligen Hersteller bzw. Zulassungsinhaber.

Appel (u. a.), **Praxis-Handbuch Bautenschutz,** Beurteilen, Vorbereiten, Ausführen, 2012, 210 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung „Praxis-Handbuch Bautenschutz" stellt die wesentlichen Fakten zu Verfahren der Bauwerksabdichtung und diese flankierende Maßnahmen dar. Theorie und Praxis werden von den Autoren miteinander verbunden. Das Buch beinhaltet Grundlegendes zum praktischen Bautenschutz, zu Diagnose und Bewertung von Feuchteschäden, zur Erarbeitung von Instandsetzungskonzepten sowie zu Schutz- und Sanierungsmaßnahmen und -verfahren. Das schnelle Finden der gewünschten Information wird durch eine logische Systematik, durch anschauliche Tabellen und Abbildungen, Hinweise und eine Übersicht der einschlägigen Regelwerke sowie ein Literaturverzeichnis erleichtert.

Volland (u. a.), **Wärmebrücken,** Erkennen, Optimieren, Berechnen, Vermeiden, 2012, 221 Seiten, Preis 59 €.

In der Neuerscheinung „Wärmebrücken" werden Fragen rund um den Nachweis von Wärmebrücken in Neubau und Bestand beantwortet. Schritt für Schritt werden das Führen von Gleichwertigkeitsnachweisen sowie Wärmebrückenberechnungen erläutert. Anhand von Beispielen wird die Anwendung von Wärmebrückenkatalogen und Isothermen-Programmen gezeigt, um Wärmebrücken zu minimieren und Tauwasserausfall zu vermeiden. Damit werden die notwendigen Grundlagen vermittelt, gleichzeitig werden die verschiedenen Nachweise nach EnEV erläutert. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie Details und Anschlüsse bereits in der Planung energetisch optimiert werden können.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Eich/Eich, **Architektenvertragshandbuch Raumbildender Ausbau,** 1. Auflage 2012, 152 Seiten, Preis 32 €.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung des geschuldeten Erfolgs, d. h. durch die Klarstellung der

Beschaffenheitskriterien des Architekten- und Ingenieurwerks und durch Einsatz der speziell daraufhin entwickelten Abnahmeprotokolle, ist gegenüber den bisher kursierenden Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätzen und der angemessenen Umbauzuschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit.

Jagenburg/Schröder/Baldringer, **Der ARGE-Vertrag,** 3. Auflage 2012, 564 Seiten, Preis 109 €.

Gerade für Baupraktiker liegt die besondere Schwierigkeit des Zusammenschlusses verschiedener Bauunternehmen in der gesellschaftsrechtlichen Komponente der ARGE. Umgekehrt gilt es aus Sicht des Gesellschaftsrechts die bau(rechts)spezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. An dieser Schnittstelle trägt die Neuauflage von „Der ARGE-Vertrag" zur Einführung und Vertiefung bei und schärft gleichzeitig das Problembewusstsein der Beteiligten. Denn ungeachtet der Ausführlichkeit des Mustervertrages bleiben die projektbezogenen Besonderheiten, wie die der an der ARGE beteiligten Unternehmen, einer individuellen Regelung bzw. Berücksichtigung vorbehalten. Aus diesem Grund werden die steuer-, gesellschafts-, versicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekte des ARGE-Vertrages neben der Erläuterung der Vertragsklauseln eingehend dargestellt.

Schneider, **Bautabellen für Architekten,** mit Entwurfshinweisen und Beispielen, 20. Auflage 2012, 1.280 Seiten, Preis 42 €.

Schneider, **Bautabellen für Ingenieure,** mit Entwurfshinweisen und Beispielen, 20. Auflage 2012, 1.616 Seiten, Preis 49 €.

Die Bautabellen bieten auch in der 20. Auflage Fachwissen für Architekten und Ingenieure. Das Online-Angebot ergänzt den umfangreichen Textteil um weitere Fachbeiträge und nützliche EDV-Tools.

Bei den Tabellen für Architekten wurden in der Neuauflage die Bereiche „Barrierefreies Bauen", „Öffentliches Baurecht", „Kostenplanung, Wertermittlung, Honorarordnung", „Glasbau" sowie die neuen Eurocodes für die Tragwerkplanung ergänzt bzw. grundlegend überarbeitet.

Im Bereich der Tabellen für Ingenieure ergaben sich Änderungen bei den Themen „Immobilienentwicklung", „Mathematik", „Hochwasserschutz" und „Glasbau". Außerdem wurden die neuen europäischen Normen (Eurocodes) im konstruktiven Ingenieurbau berücksichtigt.

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B,** Basiswissen für die Praxis, 21. Auflage 2012, 348 Seiten, Preis 29 €.

Die „Einführung in die VOB/B" von Kapellmann/Langen liegt in der 21. Auflage vor und bietet praktische und wissenschaftlich fundierte Informationen zur Entwicklung von Gesetz und Rechtsprechung.

Feldmann (u. a.), **Glas für tragende Bauteile,** 1. Auflage 2012, 274 Seiten, Preis 49 €.

Bedingt durch architektonische Trends und die damit einhergehende Entwicklung von immer leistungsfähigeren Bauglasprodukten nimmt die Verwendung von Glas in tragenden Bauteilen zu. Mit dem neuen Fachbuch „Glas für tragende Bauteile" sollen dem Leser Informationen und Fähigkeiten vermittelt werden, die er zum Entwerfen und Bemessen tragender Glasbauteile benötigt. Es wendet sich an Ingenieure und Architekten, die Bauglas nicht nur für Fenster und nichttragende Fassadenverglasungen einsetzen möchten, sondern durch den Einbezug von Glas in die tragende Struktur eine höhere Transparenz und Lichtdurchflutung im Bauwerk erzielen möchten.

Schmidt (u. a.), **Holzbau nach EC 5,** 1. Auflage 2012, 250 Seiten, Preis 36 €.

In dem Fachbuch „Holzbau nach EC 5" wird ausführlich der Eurocode 5 („Bemessung und Konstruktion von Holzbauten") behandelt. Besondere Berücksichtigung findet dabei der nationale Anhang, welcher ergänzend zur eigentlichen Norm zu beachten ist und der national geltende Regelungen und Kennwerte enthält. Besonders eingegangen wird auf die Änderungen des EC 5 gegenüber der bisher geltenden DIN 1052, die Bemessungsregeln des EC 5 werden an zahlreichen Beispielen erläutert.

Jeromin, **LBauO Rh-Pf,** Kommentar, 3. Auflage 2012, 1.202 Seiten, Preis 118 €.

Die Neuauflage des Kommentars zur Landesbauordnung Rheinland-Pfalz berücksichtigt die seit 2008 erfolgten Gesetzesänderungen sowie mehr als 100 neue Entscheidungen zum Bauordnungsrecht. So sind neben der vollständigen Rechtsprechung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte und des OVG Koblenz wichtige Judikate des BVerwG, des BGH und des EuGH, die unmittelbare Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht haben, eingearbeitet. Wesentliche Bestimmungen der LBauO sind grundlegend überarbeitet worden, zum Beispiel die Kommentierungen zu Abstandsflächen (§ 8), zur Baugenehmigung (§ 70), zum gemeindlichen Einvernehmen (§ 71) oder zum kommunalen Satzungsrecht (§ 88).

Kahlmeyer (u. a.), **Stahlbau nach EC 3,** 6. Auflage 2012, 344 Seiten, Preis 39 €.

In der Neuauflage des Fachbuchs „Stahlbau nach EC 3" werden die Grundelemente des Stahlbaus – Träger, Stützen, Verbindungen – und deren Bemessung und Konstruktion nach Eurocode 3, Teil 1-1 und 1-8, behandelt. Neben der Zusammenstellung von Trägerarten und -systemen stellt das Buch die Nachweise der Vollwandträger mit Einwirkungskombinationen, die Einstufung in Querschnittsklassen und die danach auszuwählenden Nachweisverfahren gegenüber den Grenzzuständen der Tragfähigkeit vor. Der Abschnitt „Stützen" führt in die Gestaltungsmöglichkeiten, die Nachweise ein- und mehrteiliger Ausführungen und allgemeinen Grundbegriffe des Knickens ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Thema „Verbindungen", welches mit Berechnungsansätzen und Beispielen dargestellt wird.

Avak (u. a.), **Stahlbetonbau in Beispielen,** Teil 1: Bemessung von Stabtragwerken, 6. Auflage 2012, 436 Seiten, Preis 34 €.

In der Neuauflage „Stahlbetonbau in Beispielen, Teil 1: Bemessung von Stabtragwerken" wird die Bemessung im Stahlbetonbau gemäß DIN EN 1992-1-1 (2005) – EC 2 – und dem zugehörigen nationalen Anhang anhand von Beispielen dargestellt. Das Buch ermöglicht Bauingenieuren so die Aneignung der erforderlichen Hintergründe im Stahlbetonbau, die für die berufliche Praxis notwendig sind.

Hildebrandt, **Die Abnahme der Bauleistung,** 2. Auflage 2012, 250 Seiten, Preis 49 €.

Aufgrund der verschiedenen Abnahmeformen im BGB und in der VOB/B kommt es bei der Abnahme von Bauleistungen immer wieder zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen zwischen den Bauvertragsparteien. In der Neuauflage „Die Abnahme der Bauleistung" werden die wesentlichen Rechtsfragen rund um dieses Thema in handlicher Form praxisnah dargestellt. Die maßgebende Rechtsprechung wird so eingearbeitet, dass der Leser die Spruchpraxis der Gerichte schnell nachvollziehen kann. Checklisten und Muster ergänzen die Veröffentlichung.

Löffelmann/Fleischmann, **Architektenrecht,** Praxishandbuch zu Honorar und Haftung, 6. Auflage 2012, 1.358 Seiten, Preis 149 €.

Das „Architektenrecht" stellt ein Praxishandbuch für Anwender dar und wurde für die sechste Auflage gründlich überarbeitet. Die Kernthemen – Honorar und Haftung – sind nun aktualisiert, so dass eine sachgerechte Lösung auftretender Haftungsfragen für alle in Betracht kommenden Sachverhalte möglich ist. Ergänzt wurde mit Kapitel 36 eine Anwenderdarstellung zum Umgang mit der HOAI 2009, welche gleichermaßen für Juristen und Architekten wichtig ist, da dort eine Struktur aufgezeigt, damit die Grundlage für das Verständnis der neuen Systematik der HOAI 2009 gelegt wird und dem Anwender Lösungen für praxisrelevante Honorarfragen angeboten werden.

Morlock/Meurer, **Die HOAI in der Praxis,** 8. Auflage 2012, 354 Seiten, Preis 49 €.

Auch diese Auflage des HOAI-Kommentars bietet eine kompakte Anleitung zur Lösung von Rechts- und Honorarfragen, die im Alltagsgeschäft eines jeden Architekten und Ingenieurs auftreten. Die Neuauflage berücksichtigt die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse zur HOAI 2009 und bietet Handlungsanweisungen an. Das Buch enthält viele Praxishinweise – insbesondere zu den neuen Honorarabrechnungsgrundlagen, dem Kostenberechnungsmodell und dem Kostenvereinbarungsmodell. Ein weiterer Schwerpunkt ist dem Bereich der Änderungsleistungen und Auftragserweiterungen sowie dem nachträglichen Fortschreiben von Kostenermittlungen gewidmet, deren Voraussetzungen in der HOAI 2009 grundlegend neu geregelt worden sind.

Locher/Koeble/Frik, **Kommentar zur HOAI,** Vertrag, Honorar, Haftung, 2012, 1.336 Seiten, Preis 159 €.

Drei Jahre nach Inkrafttreten der HOAI 2009 liegen erste Erfahrungen aus der Praxis und wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Novelle vor, die diese Neuauflage des „Locher/Koeble/Frik" erfordern. Der Kommentar bezieht zu allen Problemen und Streitfragen eine unabhängige und beiden Vertragsparteien gerecht werdende Position, nimmt fundiert Stellung und zeigt praxisnahe Lösungen auf. In der elften Auflage werden insbesondere Honorare für Planungsänderungen, Nachforderungen bei höheren anrechenbaren Kosten, die neueste Rechtsprechung zum Architektenvertrags- und Haftungsrecht sowie die zur alten HOAI ergangenen Entscheidungen, die auch für die Neufassung der HOAI ihre Gültigkeit haben, berücksichtigt.

Bindseil, **Stahlbetonfertigteile unter Berücksichtigung von Eurocode 2,** Konstruktion, Berechnung, Ausführung, 4. Auflage 2012, 374 Seiten, Preis 36 €.

Die Neuauflage des Werks „Stahlbetonfertigteile" wird insbesondere durch die Ablösung der Normenreihe DIN 1045 durch die neueste Fassung der Eurocode-Reihe EC 2 erforderlich. Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Die Teile A und B enthalten jeweils einen allgemeinen Überblick über die Anwendung von Stahlbetonfertigteilen sowie die wesentlichen Grundlagen der Planung. In Teil C erfolgt eine vertiefte Behandlung der für den Fertigteilbau spezifischen statisch-konstruktiven Probleme. Dabei werden die neuen Anforderungen der technischen Gebäudeausrüstung ebenso behandelt, wie neue Betonsorten und deren Herstellung und die Möglichkeiten aktueller Oberflächenausbildungen. Überlegungen zu wiederkehrenden Prüfungen und zur Nachhaltigkeit von Bauwerken werden ebenfalls angesprochen.

VME – Verlag und Medienservice Energie, Berlin

Pöschk, **Energieeffizienz in Gebäuden – Jahrbuch 2012,** 2012, 272 Seiten, Preis 29,50 €.

Das Jahrbuch „Energieeffizienz in Gebäuden" erscheint 2012 zum siebten Mal. Schwerpunktthemen dieser Ausgabe sind Konzepte zur Energiewende im Gebäudebereich, Smart Metering und innovative Technologien für mehr Energieeffizienz. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele wird gezeigt, wie der Gebäudebestand in Deutschland für die Energiewende gerüstet werden kann. Rund 30 Fachbeiträge von Autoren aus verschiedenen an der Energiewende beteiligten Bereichen (Politik, Technik, Forschung) decken dabei ein breites Themenspektrum ab.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Kommunen als Unternehmer, 42. Ergänzung, Preis 58,88 €.

Umweltrecht in Bayern, 140., 141. und 142. Ergänzung, Preis 62,72 €, 77,62 € bzw. 71,30 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 15 **München, 20. Dezember 2012** **25. Jahrgang**

2132.3-I

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln*)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. November 2012 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2013

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

   Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB – Fassung Juli 2012 – (Bekanntmachung vom 6. Juni 2012, AllMBl S. 365) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 6. Juni 2012 (AllMBl S. 365) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben.

   Die in Teil I der Liste der TB – Fassung Januar 2012 – (Bekanntmachung vom 24. November 2011, AllMBl S. 569) unter den laufenden Nummern 1.1, 1.3, 2.1, 2.3.1, 2.3.5, 2.4, 2.5, 2.7.1, 2.7.4, 3.1 und 5.1 aufgeführten Technischen Baubestimmungen, die infolge der Aufnahme der Eurocodes geändert wurden oder entfielen, dürfen alternativ (Mischungsverbot) bis zum 31. Dezember 2013 angewandt werden.

   Die in Teil I unter der laufenden Nummer 7.3 (mit Anlagen 7.3/01 und 7.3/02) neu aufgeführte Technische Baubestimmung zum barrierefreien Bauen muss auf vor dem 1. Juli 2013 genehmigte Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) sowie auf Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 Satz 1 BayBO), auf Bauvorhaben, die von der Genehmigung freigestellt sind (Art. 58 BayBO) und auf verfahrensfreie Bauvorhaben (Art. 57 Abs. 1 bis 4 BayBO) mit Baubeginn vor dem 1. Juli 2013 nicht angewandt werden.

   Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2013 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2013 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.

Anlage

Liste der Technischen Baubestimmungen[*)]
– Fassung Januar 2013 –

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge „NCI“ (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

[*)] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitte 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis

1.	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	3.	Technische Regeln zum Brandschutz
2.	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4.	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1	Grundbau	4.1	Wärmeschutz
2.2	Mauerwerksbau	4.2	Schallschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5.	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4	Metall- und Verbundbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5	Holzbau	5.2	Holzschutz
2.6	Bauteile	6.	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7	Sonderkonstruktionen	7.	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen

Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN V 11535	2.7.7	DIN EN 1992	2.3.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 11622	2.7.8	DIN EN 1993	2.4.1
DIN 1053	2.2.1	DIN 18040	7.3	DIN EN 1994	2.4.2
DIN 1054	2.1.1	DIN 18065	7.1	DIN EN 1995	2.5.1
DIN 1056	2.7.1	DIN 18069	2.6.3	DIN EN 1997	2.1.1
DIN 4102	3.1	DIN 18159	4.1.2	DIN EN 1999	2.4.3
DIN 4108	4.1.1	DIN 18168	2.6.4	DIN EN 12699	2.1.3
DIN 4109	4.2.1	DIN 18516	2.6.5	DIN EN 13084	2.7.1
DIN 4119	2.4.5	DIN 18551	2.3.6	DIN EN 13670	2.3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18807	2.4.4	DIN EN 13782	2.7.2
DIN 4123	2.1.4	DIN 68800	5.2.1	DIN EN 13814	2.7.2
DIN 4131	2.7.3	DIN EN 206	2.3.1	DIN EN 14199	2.1.6
DIN V 4133	2.7.1	DIN EN 1090-2	2.4.1	DIN EN 14487	2.3.6
DIN 4134	2.7.4	DIN EN 1090-3	2.4.3	DIN SPEC 18537	2.1.5
DIN 4149	5.1.1	DIN EN 1337	2.6.2	DIN SPEC 18538	2.1.3
DIN 4178	2.7.5	DIN EN 1536	2.1.2	DIN SPEC 18539	2.1.6
DIN 4213	2.3.5	DIN EN 1537	2.1.5	DIN SPEC 18140	2.1.2
DIN 4223	2.3.8	DIN EN 1990	1.1	DIN EN ISO 17660	2.3.3
DIN 4232	2.3.4	DIN EN 1991	1.2		

Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.	3.4
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.	6.3
Flächen für die Feuerwehr	7.4	Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.5
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.	4.1.3	PCB-Richtlinie	6.1
Hochfeuerhemm. Holzbauweise	3.8	PCP-Richtlinie	6.4
Industriebau-Richtlinie	3.2	Systemböden-Richtlinie	3.3
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.7	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6
Kunststofflager-Richtlinie	3.7	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7
Lehmbau-Regeln	2.7.11	Verglasungen, punktförmig gelagert	2.6.8
Leitungsanlagen-Richtlinie	3.6	Windenergieanlagen	2.7.9

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
1.	**Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung**			
1.1	DIN EN 1990 Anlage 1.1/1 DIN EN 1990/NA	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
1.2	DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1-1 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 -1-2/NA Anlage 1.2/1	-; Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-3 Anlage 1.2/2 -1-3/NA	-; Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-4 Anlage 1.2/3 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-7 Anlage 1.2/4 -1-7/NA	-; Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-3 Anlage 1.2/01 -3/NA	-; Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-4 Anlage 1.2/5 -4/NA DIN-Fachbericht 140	-; Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Dezember 2010 Dezember 2010 Januar 2005	*) *) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

[1)] Die Fußnoten *, **, ***, **** und ***** befinden sich auf der Seite 980.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik		
	-1 Anlage 2.1/1 E	-; Teil 1: Allgemeine Regeln	September 2009	*)
	-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln	Dezember 2010	*)
	DIN 1054 Anlage 2.1/5	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1	Dezember 2010	*)
2.1.2	DIN EN 1536	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Dezember 2010	*)
	DIN SPEC 18140	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Februar 2012	*)
2.1.3	DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E	Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Mai 2001	*)
	DIN SPEC 18538	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von speziellen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Februar 2012	*)
2.1.4	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	Mai 2011	*)
2.1.5	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001	*)
	DIN SPEC 18537	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Februar 2012	*)
2.1.6	DIN EN 14199	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012	*)
	DIN SPEC 18539	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Februar 2012	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/1 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/2 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AllMBl 1990 S. 933
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/3	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-2 Anlagen 2.3/1 und 2.3/2 E	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
	DIN EN 206-1	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2002
	-1/A1	-; – Änderung A1	Oktober 2004	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-1/A2	-; – Änderung A2	September 2005	*)
	-3	-; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670	März 2012	*)
	DIN EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton	März 2011	
	-4 Anlage 2.3/3 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2002
	-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Dezember 2011	*)
2.3.2	DIN EN 1992	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	-1-1 Anlagen 2.3/4 und 2.3/01	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
2.3.3	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/6	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		
	-1	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.4	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge – Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.5	DIN 4213 Anlage 2.3/7	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.6	DIN EN 14487-1	Spritzbeton Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	DIN EN 14487-2	Spritzbeton Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.3.7	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	 Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	 *) *) *)
2.3.8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/10	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-1 Anlagen 2.3/4 und 2.4/1 E	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-5	-; Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	-1-5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	-1-6	-; Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	-1-6/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	-1-7	-; Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010	*)
	-1-7/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	-1-8 -1-8/NA	-; Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-9 -1-9/NA	-; Teil 1-9: Ermüdung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-10 -1-10/NA	-; Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-11 -1-11/NA	-; Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-12 -1-12/NA	-; Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	-4-1 -4-1/NA	-; Teil 4-1: Silos Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen – Silos	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-5 -5/NA	-; Teil 5: Pfähle und Spundwände Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-6 Anlage 2.4/01 -6/NA	-; Teil 6: Kranbahnen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken	Oktober 2011	*)
2.4.2	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	-1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	-1-1 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 April 2011	*) *)
	-1-4 -1-4/A1 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln -;-; Änderung A1 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010 November 2011 Dezember 2010	*) *) *)
	-1-5 -1-5/NA	-; Teil 1-5: Schalentragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalentragwerke	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)
2.4.4	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 3 Anlagen 2.4/4, 2.4/5 und 2.4/6 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	AllMBl 1990 S. 987 AllMBl 2002 S. 1087
	-9 Anlage 2.4/6	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AllMBl 2000 S. 227
2.4.5	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/4 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.5	**Holzbau**			
2.5.1	DIN EN 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten		
	-1-1 Anlagen 2.5/1E und 2.5/2	-; Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA 9	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-2 Anlagen 2.5/1E und 2.5/2	-; Teil 2: Brücken	Dezember 2010	*)
	-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 2: Brücken	August 2011	*)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen	Mai 2012	*)
2.6	**Bauteile**			
2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/1E	Lager im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.2/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABl 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/2 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	-; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	-3 Anlage 2.6/5	-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	November 2011	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/6, 2.6/7 E und 2.6/8	-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AllMBl 1992 S. 961
	-5	-; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBl 2001 S. 815
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/9, 2.6/7 E und 2.6/8	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/11 und 2.6/8	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.7	**Sonderkonstruktionen**			
2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/2	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/3	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4113 Anlagen 2.4/7 und 2.7/4	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/5	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/6	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	
2.7.2	DIN EN 13782 Anlage 2.7/7	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlage 2.7/8	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit	Juni 2005	*)
2.7.3	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/9	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBl 1993 S. 1190
2.7.4	DIN 4134 Anlage 2.7/10	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABl 1984 S. 539
2.7.5	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.6	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.7	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AllMBl 2000 S. 266
2.7.8	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1	-; Teil1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.9	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/12	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.10	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.11	Richtlinie Anlage 2.7/15	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/2 -4/A1 Anlage 3.1/3	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -; Änderung A1	März 1994 November 2004	*) AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/4	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
3.2	Richtlinie Anlage 3.2/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	AllMBl 1993 S. 662
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.7	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AllMBl 1998 S. 916
3.8	Richtlinie Anlage 3.8/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AllMBl 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/4 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kältedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AllMBl 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABl 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABl 1986 S. 75

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau	November 1989	AllMBl 1991 S. 220
	Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	-; Anforderungen und Nachweise		
	-/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	AllMBl 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AllMBl 1991 S. 248

5. Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	AllMBl 1991 S. 450

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBl 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBl 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) Heft 5/2010
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBl 1997 S. 589

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	DIN 18040	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen		
	- 1 Anlage 7.3/01	Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Oktober 2010	*)
	- 2 Anlage 7.3/02	Teil 2: Wohnungen	September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBl 2008 S. 806

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	*****) 2/2012
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2011	*****) 2/2012
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2011	*****) 2/2012
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2011	*****) 2/2012
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2011	*****) 2/2012

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2011	*****) 2/2012
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	September 2010	*****) 2/2012

---

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“
***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf
****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden
*****) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen – Amtliche Mitteilungen“, unter www.dibt.de oder www.bauministerkonferenz.de

Anlage 1.1/1

zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die informativen Anhänge B, C und D sind von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/1

zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 3.3 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/01

zu DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 1.2/2

zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

Anlage 1.2/3

zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:

   Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe h ≤ 10,0 m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

   Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	**Unterfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
2.	**Oberfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
3.	**Mittelfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
4.	**Niederbayern**	Windzone **1**	alle Gemeinden
5.	**Oberpfalz**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.	**Schwaben**		
6.1	**Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.2	**Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg**	Windzone **2**	alle Gemeinden
6.3	**Kreis Oberallgäu**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	**Kreis Ostallgäu**	Windzone **1**	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	**Oberbayern**		
7.1	**Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt**	Windzone **1**	alle Gemeinden
7.2	**Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München**	Windzone **2**	alle Gemeinden
7.3	**Kreis Weilheim-Schongau**	Windzone **1**	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	**Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	**Kreis Miesbach**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	**Kreis Traunstein**	Windzone **1**	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	**Kreis Rosenheim**	Windzone **1**	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

Anlage 1.2/4

zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4:

   Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

   An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.

2. Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/5

zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4.000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4{,}0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50$ kg/m² nicht überschreitet.

2. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

   Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2{,}0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten H/D=2 und H/D=4 vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

   Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

   Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

   „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12+A1:2005[1)]:
Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04

Anlage 2.1/2

zu DIN EN 12699

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Norm genannten Pfahlkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/3 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit
EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008[1)] gilt:

1. Bis auf Weiteres dürfen nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
2. die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk,
3. DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4

zu DIN EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

   Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/5

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

– Zu Abschnitt Zu 1.2 und an den entsprechenden Stellen in DIN 1054:2010-12

E DIN 18537, Anwendungsdokument zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker

E DIN 18538:2010-09, Anwendungsdokument zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle

E DIN 18539, Anwendungsdokument zu DIN EN 14199:2005-05, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN Fachbericht 129, Anwendungsdokument zu DIN EN 1536:1999-06, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle

DIN EN 1990-1:2010-12, Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002, Berichtigung zu DIN EN 1990:2002

sind zu ersetzen durch:

DIN SPEC 18537:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker

DIN SPEC 18538:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle

DIN SPEC 18539:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN SPEC 18140:2012-02 – Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle

DIN EN 1990:2010-12 – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010

– Zu Abschnitt Zu 2.4.6.2

Absatz A (4):

„Beim Nachweis der Gesamtstandsicherheit (GEO-3) sind die charakteristischen Werte der Scherfestigkeit wie folgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten $\gamma_{\phi'}$ und $\gamma_{c'}$ bzw. γ_{cu} mit Werten $\gamma > 1$ in Bemessungswerte der Scherfestigkeit umzurechnen:“

ist zu ersetzen durch:

„Beim Nachweis der Gesamtstandsicherheit (GEO-3) sind die charakteristischen Werte der Scherfestigkeit wie folgt mit den Teilsicherheitsbeiwerten $\gamma_{\phi'}$ und $\gamma_{c'}$ bzw. γ_{cu} und $\gamma_{\phi u}$ mit Werten $\gamma > 1$ in Bemessungswerte der Scherfestigkeit umzurechnen:“

In Absatz A (4) ist zu ergänzen:

$\tan \varphi_{u,d} = \tan \varphi_{u,k} / \gamma_{\varphi u}$ A (2.2d)

– **Zu Abschnitt Zu 3.1**

Die Überschrift A 3.1.2 ist zu ersetzen durch A 3.1.1

Die Überschrift A 3.1.3 ist zu ersetzen durch A 3.1.2

Die Überschrift A 3.1.4 ist zu ersetzen durch A 3.1.3

Im neuen Abschnitt A 3.1.3 Absatz A (2) sind die Verweise auf A 3.1.2 und A 3.1.3 zu ändern in: A 3.1.1 und A 3.1.2

In der Anmerkung unter Absatz A (3) sind die Verweise auf A 3.1.2 und A 3.1.4 zweimal zu ändern in: A 3.1.1 und A 3.1.3

– **Zu Abschnitt Zu 7.6**

Tabelle A 7.2, erste Zeile:

$\xi_{0,i}$ für n =	≥ 2	≥ 5	≥ 10	≥ 15	≥ 20

ist zu ersetzen durch:

$\xi_{0,i}$ für n =	2	5	10	15	≥ 20

Tabelle A 7.2, vierte Zeile:

„n ist die Anzahl der probebelasteten Pfähle."

ist zu ergänzen mit:

„Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden."

– **Zu Abschnitt Zu 7.6.3.2**

Absatz A (3c) unterhalb von Gleichung A (7.13):

„Der Modellfaktor ist bei einer Zugpfahlneigung gegen die Vertikale von 0° bis 45° η_M = 1,00 und bei einer Pfahlneigung von 80° η_M = 1,25. Bei Zugpfahlneigungen zwischen 45° und 80° darf der Modellfaktor η_M linear interpoliert werden."

ist zu ersetzen durch:

„Der Modellfaktor beträgt unabhängig von der Pfahlneigung η_M = 1,25."

– **Zu Abschnitt Zu 7.7.1**

Absatz A (3a) vorletzter Spiegelstrich:

„Nachweis, dass der Bemessungswert der seitlichen Bodenwiderstandskraft nicht größer angesetzt worden ist, als es der Bemessungswert der räumlichen Erdwiderstandskraft für den entsprechenden Teil der Einbindetiefe bis zum Querkraftnullpunkt zulässt."

ist zu ersetzen durch:

„Nachweis, dass der Bemessungswert der seitlichen Bodenwiderstandskraft nicht größer angesetzt worden ist, als es der Bemessungswert der räumlichen Erdwiderstandskraft für den entsprechenden Teil der Einbindetiefe bis zum Drehpunkt zulässt."

Anlage 2.2/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002[1)]:

   Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003[2)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008[3)]:

   Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005[4)]:

   Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005[4)]:

   Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

   DIN V 20000-401:2005-06,
   DIN V 20000-402:2005-06,
   DIN V 20000-403:2005-06 und
   DIN V 20000-404:2006-01.

   Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden
   - Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
   - Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
   - Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
   - Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007[5)]:

   Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/2 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007[1)] gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.2/3

zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
   I. die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
   II. alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
      a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/ fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
      b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.

c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschalfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.

d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschalfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

5. Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2010-03)“ anzuwenden.

Anlage 2.3/01

zu DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.3/2 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

3. Betonglas nach EN 1051-2:2007[2)]

   Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/3 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09[1)]:

   Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

   Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06[2)]:

   Die Anhänge B, C, D und E gelten nicht.

   Für die in DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2.

   Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.

   Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2004-11, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.

3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09[3)]:

   Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9.

   Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.

4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05[4)]:

   Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN EN 1992-1-1 einschl. DIN EN 1992-1-1/NA das Verhältnis (f_t / f_y)k mindestens 1,03 betragen.

   Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

   Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009[5)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12[6)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

   Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.

   Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A1:2008[7)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04[8)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04[9)]:

   Die informativen Anhänge gelten nicht.

10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04[10)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05[11)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2: 2009[12)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

    Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 bis 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08, DIN 1045-1:2001-07) in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008[13)]:

    Die informativen Anhänge gelten nicht.

    Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224::2007-08
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2009-06
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

Anlage 2.3/4

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen der jeweiligen Verkehrsträger im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Anlage 2.3/5

zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

1. Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
2. Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüf- oder bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 bzw. der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit geprüft/bescheinigt, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung/Bescheinigung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
3. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC, vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter Nr. 2 genannten Fällen einem Prüfingenieur/ Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit zur Prüfung/Bescheinigung vorzulegen.

Anlage 2.3/6

zu DIN EN ISO 17660-1 und -2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. zu Abschnitt 7:

2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.

2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.

3. zu Abschnitt 8 und 9:

   Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/7

zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“[1)].
2. zu Abschnitt 4.3:

   DIN EN 206-1 entfällt
3. zu Abschnitt 8.1:

   Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

   $$N_{Rd} = f_{ck}\ A_{co} / \gamma_c$$

   Dabei ist:

   A_{co} die Belastungsfläche

   Gleichung (12) entfällt.

   Abs. (2) wird wie folgt ersetzt:

   (2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querzugkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.
4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

   Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
5. zu Anhang A, Bild A.1:

   In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

[1)] Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

Anlage 2.3/8

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.
2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/9 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2[1)]:

   Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3[2)]:

   Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4[3)]:

   Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5[4)]:

   Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

   Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08[5)]:

   Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07[6)]:

   Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/10

zu DIN 4223-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.4/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukt nach EN 10340[1)]:

   Für die Verwendung der Stahlgusssorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgusssorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2. Bauprodukt nach EN 10343[2)]:

   Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

Anlage 2.4/01

zu DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.4/2

zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Bei vorwiegend ruhender Beanspruchung wird für die Ausführungsklasse EXC 1 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN 18800-7, für die Ausführungsklasse EXC 2 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klassen B, C oder D nach DIN 18800-7 in Abhängigkeit von den in DIN 18800-7 zu den Klassen angegebenen Geltungsbereichen und für alle weiteren Ausführungsklassen eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse D nach DIN 18800-7 akzeptiert. Bei nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse E akzeptiert.

Ausführungsklasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
   – bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife Kopfplattenstöße
   – druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge
   – Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m
   – charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN
2. Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z. B. Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.4DE) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend
3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden
4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z. B. Scheunen, Gewächshäuser)
5. Wintergärten an Wohngebäuden
6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen
7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-Fache der Gebäudehöhe beträgt

Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien
2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen
3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen
4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
   – Geh- und Radwegbrücken
   – Straßenbrücken
   – Eisenbahnbrücken
   – Fliegende Bauten
   – Türme und Maste wie z. B. Antennentragwerke
   – Kranbahnen
   – zylindrische Türme wie z. B. Stahlschornsteine

Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4

In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt, wie z. B.:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen

Anlage 2.4/3

zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Für die Ausführungsklasse EXC 1 wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN V 4113-3 und für alle weiteren Ausführungsklassen wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse C nach DIN V 4113-3 akzeptiert.

Anlage 2.4/4

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2[1)]) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001 (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

[1)] Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt.

Anlage 2.4/5

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Zu Abschnitt 3.3.3.1:

  In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

  In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

– Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

  In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/6

zu DIN 18807-3 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.

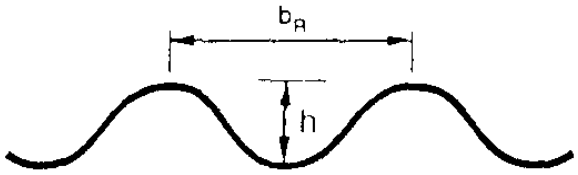

Bild

Anlage 2.4/7

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2: 2011-10 bzw. DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlage 2.5/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

2. Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250-2010[2)]:

   Die Verwendung der vorgefertigten tragenden Bauteile mit Nagelplattenverbindungen ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06[3)]:

   Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11[4)]:

   Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11[5)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5: 2009-02.

6. Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008[6)]:

   Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

7. Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008[7)]:

   Für die Verwendung von Lochblechen und Dübeln besonderer Bauart gilt DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250: 2010-05
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02
[7)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.6/1 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/2 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006[1)] ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a:

   Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.

2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

   Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

   Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) …“ heißen.

   Zu Anhang A, Bild A.4:

   Es muss heißen: anstelle von „vorh. $F_{Q,Ed}$“ richtig „vorh. F_Q“, anstelle von „vorh. $F_{Z,Ed}$“ richtig „vorh. F_Z“, anstelle von „zul. $F_{Q,Rd}$“ richtig „zul. F_Q“, anstelle von „zul. $F_{Z,Rd}$“ richtig „zul. F_Z“, anstelle von „max. $F_{Q,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Q“ und anstelle von „max. $F_{Z,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Z“

Anlage 2.6/4

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
– geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
– über Brandwände hinweggeführt werden,
sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2. Begriffe

2.1 **Hinterlüftete Außenwandbekleidungen** bestehen aus
– Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
– Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
– Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
– Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
– Hinterlüftungsspalt;
– ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 **Hinterlüftungsspalt** ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 **Brandsperren** dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes darf nicht größer sein als:
– 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
– 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4. Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1.000 °C aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm²/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von ≤ 0,6 m zu verankern**.** Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm) verschlossen ist.

5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von > 1.000 °C auszufüllen.
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5

zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4

   Auf folgende Druckfehler im zweiten Absatz wird hingewiesen:

   Im ersten Satz muss es richtig lauten: „… $\alpha_{exp,2}$ = 0,5 …“; der zweite Satz ist zu streichen.

2. Zu Abschnitt 6.3.5

   Auf folgende Druckfehler im dritten Absatz wird hingewiesen:

   Der dritte Absatz muss richtig lauten: „Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3-fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5-Fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden.“

3. Zu Abschnitt 7.2

   Auf folgende Druckfehler wird im ersten Absatz hingewiesen:

   Nach dem zweiten Satz muss folgender Satz eingefügt werden: „Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen.“

Anlage 2.6/6

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

   Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

   Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4:

   In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/7 E

zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.7

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004[1)]

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	**Norm**	**Glaserzeugnis**	**Norm**
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004[2)]

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004[3)]

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

– allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²

– Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004[4)]

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	**Norm**	**Glaserzeugnis**	**Norm**
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005[5)]

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005[6)]

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A1:2008[7)]

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den genannten Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2[8)],
Glaskeramik nach EN 1748-2-2[9)],
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2[10)],
Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2[11)],
Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2[12)],
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2[13)].

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2009-02
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/8

zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.7

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/9

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

– Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,

– Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),

– alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/10

zu den technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1.1:

   Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

   „– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

2. Zu Tabelle 2

   Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tabelle 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

Anlage 2.6/11

zu den technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.7/1

zu DIN 13084-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

Anlage 2.7/01
(gestrichen)

Anlage 2.7/2

zu DIN 13084-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
2. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
3. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.

Anlage 2.7/3

zu DIN 13084-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge gelten nicht.
2. Fußnote c von Tabelle 3 darf nicht angewendet werden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerkslasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N γ_M = 1,7 anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2, 1. Absatz, Satz 1, darf nicht angewendet werden.

Anlage 2.7/4

zu DIN V 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4 von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/5

zu DIN 13084-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.

Anlage 2.7/6

zu DIN 13084-8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/7
(neu)

zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO sind."

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (http://www.nabau.din.de) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen" bzw. „EN-Normen" sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht."

3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 In Abschnitt 5.1.2, vierter Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.

4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.

5. Zu Abschnitt 6.4.2.2:

Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit v_b > 28 m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12 anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

6. Zu Abschnitt 8:

In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewichts- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Abschnitte 10 bis 15 sind von der Einführung ausgenommen.
02. Die Anhänge A, C und D sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/8
(neu)

zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO, z.B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten."

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (http://www.nabau.din.de) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen" bzw. „EN-Normen" sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 zu Abschnitt 5.2:

4.2 Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der BayBO und in den Vorschriften aufgrund der BayBO vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.

4.3 zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:

Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit q_k = 7,5 kN/m² anzunehmen.

4.4 Zu Abschnitt 5.3.3.4:

Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit v_b > 28 m/s, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.

4.5 zu Abschnitt 5.3.6.2:

Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert γ_G = 1,0 zu verwenden.

4.6 zu Abschnitt 5.6.5.3:

Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.

5. zu Abschnitt 6:

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, Fassung Juni 2010.

5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.

5.2 zu Abschnitt 6.1.6.4:

Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.

5.3 zu Abschnitt 6.2.1.2:

Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

5.4 zu Abschnitt 6.2.2.2:

Die Höhe der Umwehrung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

5.5 zu Abschnitt 6.2.3.1:

Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabsperrung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.

Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabsperrungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschranken.

5.6 zu Abschnitt 6.2.3.5.1:

Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystem verzichtet werden.

5.7 zu Abschnitt 6.2.3.5.2:

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

5.8 zu Abschnitt 6.2.5.1.1:

Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.

5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der erste Absatz von der Einführung ausgenommen.

5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.

5.11 zu Abschnitt 6.2.7.5:

Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.

6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.

7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

   Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA entsprechen.

Anlage 2.7/10

zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

– ohne Schneelast gerechnet wurde,
– eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
– der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
– eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/12

zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einfluss*es* benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, *s*oweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines Sachverständigen[1)], einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

   Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:

3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen[1)] nach Abschnitt 3, Buchst. I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen[1)] begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchst. J, K und L der Richtlinie.

3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen[1)] zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).

3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchst. H der Richtlinie.

3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal 7,0 m², einer maximalen Nennleistung von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt 3.1 bis 3.3 nicht.

4. Hinweise:

4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie[2)] in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchst. L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.2 formulierten Auflagen,
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

---

1) Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
- Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarckstr. 20, 45141 Essen
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, 27472 Cuxhaven

2) Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1) genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/15

zu den Lehmbau-Regeln

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

   Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.
2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/1

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der lfd. Nrn. 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Anlage 3.1/2

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 8.7.1

In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 BayBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:
– die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
– die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und

die Teilflächen
– als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
– als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

2. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq$ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq$ 80 kg/m^2. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq$ 8 mm zu verwenden sind.
Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend[*)]	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

[*)] Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.

Anlage 3.1/3

zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Tabelle 110:

   Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

   Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1{,}0$ ist:

   für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$: $$\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

   für $\frac{h_k}{d} < 10$: $$\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

   Darin ist

   α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

   h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

   d die Wanddicke

   γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

   $vorh\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

   β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

   Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert 1,33 β_R gesetzt werden, sofern die γ-fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.1/4

zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:

1.1 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „$N_{Rd,c,t}$“ anstelle von „$N_{Rd,c,0}$“ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „≥ 1“ anstelle von „≤ 1“ heißen.

3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1{,}0$ ist:

für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$: $\alpha_2 = 3{,}14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b\, d\, \frac{f_k}{k_0}\left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)}$ (1)

für $\frac{h_k}{d} < 10$: $\alpha_2 = 3{,}14 \frac{N_{Ek}}{b\, d\, \frac{f_k}{k_0}\left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)}$ (2)

mit $N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk}$ (3)

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100
- e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriecheinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.
Für Werte $\alpha_2 > 1{,}0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei 9,4 *N/mm²* < $\alpha_2 \cdot f_k \leq 14{,}0$ *N/mm²* gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.2/1

zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebaurichtlinie M-IndBauRL.

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1.600 m^2 Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weiter gehendere als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

    Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:

    – in Abschnitt 1 anstelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,

    – in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,

    – in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,

    – in Abschnitt 5.11.4 anstelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,

    – in Tabelle 1 Fußnote 3 anstelle der Worte „Gebäude geringer Höhe“ die Worte „Gebäudeklasse 3“ und anstelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien:

    Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

    Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist nur anzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr Abschnitt 3.10 entspricht und während des Betriebs über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

    Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr:

    Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) anerkannt oder angeordnet sein.

    Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3:

    Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

Anlage 3.3/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,

– § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

Anlage 3.4/1

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRl)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können."

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

   „1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid."

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe" gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005)."

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.

02. Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.

03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.

04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

Anlage 3.5/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
– §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO (s. Nrn. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Anlage 3.6/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
– § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
– § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
– § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
– § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
– § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.

Anlage 3.8/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:
    - § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
    - § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
    - § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
    - § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
    - § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
02. zu Nr. 6:

    Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.3.3:
   Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1[1)]:
   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.
   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1[2)]:
   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1[3)]:
   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.
   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

4. Hinweis:
   Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5[4)], an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102[5)]:
   Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

   Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

   Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

   Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter[1)] geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

   Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

   a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
   b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als
      - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
      - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
      - 66 dB (A) bei Büroräumen.

[1)] Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

   Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

   – Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
   – Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
   – Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8
   – Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8

   Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 wie folgt ersetzt:
   – DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA
   – DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

3. Zu Abschnitt 5.5:
   Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0{,}5$ zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4. Zu Abschnitt 6
   – In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
   – Im ersten Satz von 6.2.4.1 (5), ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

5. Zu Abschnitt 8:
   Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011- 01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.
   – Abs. 8.2 (3) erhält folgende Fassung: „Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge q > 1 und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“
   – Abs. 8.2 (5) Buchst. a und Abs. 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: „In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h. q=1,0), nicht plastizieren.“
   – Abs. 8.3.5.3 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“
   – Abs. 8.4 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1(3) zu berücksichtigen.“
   – Abs. 8.4 (3) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“

6. Zu Abschnitt 9:
   - Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
   - In Abs. 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.
   - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,\,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Abs. 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
   - Abschnitt 9.3.5.1 (2) Buchst. c erhält folgende Fassung:
     „c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$)“
   - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
   - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

     $$\Omega_i = \frac{M_{pl,\,Verb,\,i}}{M_{sdi}}$$

   - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

7. Zu Abschnitt 10:
   - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
   - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

     „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
   - Abs. 10.3 (1) erhält folgende Fassung:
     „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
   - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2(4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
   - Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

     „(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
   - Abs. 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:
     „(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

8. Zu Abschnitt 11:
   - Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
     „Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden."
   - Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
     „(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen."
     „(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden."
     „(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ-fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen."

9. Zu Abschnitt 12:
   - Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.
   - Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
     „(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten."
     „(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
     (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
     (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen."
   - Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
     „(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden."
   - Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
     „Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$."

Anlage 5.2/1

zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

1. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
2. Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
3. Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m³ Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.
4. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Anlage 6.2/1

zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m^3 – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

    Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,

    1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,
    2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
    3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

    Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

    Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über

    – das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),
    – das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.

05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Anlage 6.3/01

zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen

Die bauaufsichtliche Richtlinie entspricht der gleichnamigen Muster-Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 und der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Fassung 2007 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, und der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2009:

– § 15 Abs. 2 MBO entspricht Art. 13 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO entspricht Art. 41 Abs. 2 BayBO,
– § 43 Abs. 1 MBO entspricht Art. 42 BayBO,
– § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO,
– § 4 Abs. 2 MFeuV entspricht § 4 Abs. 2 FeuV.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.

02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

03. Hinweis zu Abschnitt 7.2

    Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.

04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

   Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.

2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.

2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.

2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage 7.3/01
(neu)

zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
03. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
04. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.
05. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.
06. Mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
07. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
08. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden. Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.
010. DIN 18040-1 berücksichtigt Plattformaufzüge nicht. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
    - Die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
    - die Nennlast ist auf mindestens 360 kg auszulegen,
    - die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und
    - die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/02
(neu)

zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 1 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
03. Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums je Wohnung Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht. Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.
04. Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

Hinweis:
Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1
(neu)

zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
   Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12 anzuwenden.
2. Hinweisschilder

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.
Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.
Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.
Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).
Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinn von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

Zusätzlich zu obiger Nr. 1 gilt Folgendes:

01. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Ernst & Sohn, Berlin

Rossner/Graubner, **Spannbetonbauwerke,** Teil 4: Bemessungsbeispiele nach Eurocode 2, 2012, 626 Seiten, Preis 119,50 €.

Das Werk komplettiert das vierbändige Handbuch über Spannbetonbauwerke. Es enthält ausgewählte Beispiele zur Bemessung von Straßen- und Eisenbahnbrücken sowie zu Hoch- und Industriebauten. Grundlage der ausführlichen Berechnungen sind die Eurocodes 1 und 2 mit den deutschen Nationalen Anhängen. Umfangreiche Erläuterungen und präzise Verweise auf jeweils relevante Normenabschnitte machen Systematik und Ablauf der Bemessungsschritte leicht nachvollziehbar. Der klare Aufbau des Buches, die erläuternden Texte für die allgemeine praktische Anwendung der Regelungen, die Randbemerkungen mit Hinweisen auf die einschlägigen Abschnitte, Tabellen, Bilder und Gleichungen der Eurocodes und dieses Buches führen zu großer Übersichtlichkeit. Somit stellt das Werk sowohl für den planenden Ingenieur als auch für Studenten ein ideales Arbeitsmittel dar.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Molodovsky, **Bayerische Bauordnung mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,** 22., aktualisierte Auflage 2012, VI, 418 Seiten, Preis 4,95 €, ISBN 978-3-8073-0345-1.

Das Werk mit dem Rechtsstand 1. Januar 2012 enthält alle wichtigen ergänzenden Rechtsvorschriften zur BayBO, einschließlich der SachverständigenverordnungBau, der Bauvorlagenverordnung und der Bauprodukte- und Bauartenverordnung, sowie wichtige Verwaltungsvorschriften wie die Bekanntmachung über die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf.

Springer Vieweg, Springer, Berlin u. a.

Willems/Schild/Stricker, **Schallschutz: Bauakustik, Grundlagen, Luftschallschutz, Trittschallschutz,** 2012, XV, 413 Seiten, Preis 39,95 €, Praxis, Detailwissen, Bauphysik, ISBN 978-3-8348-1436-4.

Schallschutz ist ein wichtiger Bestandteil der Bauphysik und der Gebäudeplanung. Das Praxisbuch liefert das notwendige Fachwissen von den physikalischen Grundlagen der Schallausbreitung bis zur Ermittlung von Schallimmissionen unterschiedlichster Emissionsquellen. Das Werk enthält umfangreiche Tabellen für die Berechnung zum Beispiel von Kennwerten für den Luftschallschutz oder Schallabsorptionsgraden.

Hesselbach, **Energie- und klimaeffiziente Produktion,** Grundlagen, Leitlinien und Praxisbeispiele, 2012, XXV, 348 Seiten, Preis 69,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-0448-8.

In dem Werk werden die theoretischen Grundlagen, Leitlinien und Praxisbeispiele zur Klima- und Energieeffizienz anschaulich und verständlich dargestellt. Das Buch dient somit als Hilfestellung und Ratgeber zur Verdopplung der Energieproduktivität bis zum Jahr 2020. Der Schwerpunkt liegt auf Beispielen aus verschiedenen Produktions-Branchen.

Gallego Carrera/Wassermann/Weimer-Jehle/Renn, **Nachhaltige Nutzung von Wärmeenergie,** Eine technische, soziale und ökonomische Herausforderung, 2012, XVI, 223 Seiten, Preis 34,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-1864-5.

Das Buch gibt Antworten auf die Frage, wie Wärmeenergie in Privathaushalten nachhaltig genutzt werden kann. Hierzu wird das Thema entlang des Dreiklangs von Suffizienz-, Konsistenz- und Effizienzstrategien interdisziplinär beleuchtet. Die Autoren zeigen sowohl von der Wärmeenergienutzerseite, als auch von der technologischen Seite Anreize und Hemmnisse für eine nachhaltige Nutzung der Wärmeenergie in Privathaushalten auf.

Schabbach/Wesselak, **Energie,** Die Zukunft wird erneuerbar, 2012, XII, 178 Seiten, Preis 16,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-24346-2.

Das Buch vermittelt die technischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an ein zukunftsfähiges Energiesystem. Verständlich geschrieben, ermöglicht es einen Einstieg in die aktuelle Energiethematik und zeigt die zukünftigen Trends auf.

Eiselt, **Dezentrale Energiewende,** Chancen und Herausforderungen, 2012, X, 135 Seiten, Preis 19,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-2461-5.

Das Buch beschreibt anhand vorhandener Strukturen, Techniken und wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Potentiale einer wirkungsvollen Energiewende. Ziel des Werks ist die Darstellung neuer Techniken und effektiver Konzepte, damit dezentrale Strukturen die zentrale Energieversorgung ablösen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 16 **München, 27. Dezember 2012** **25. Jahrgang**

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2012/2013

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

meinen herzlichen Dank für Ihre hervorragende Arbeit im Jahr 2012! Bayern steht zum Jahreswechsel glänzend da – und Sie haben mit Ihrer Fachkompetenz, Ihrem Engagement und Ihrer Loyalität einen wertvollen Beitrag dazu geleistet.

Bei einem aufmerksamen Blick in die Welt können wir immer wieder feststellen, dass ein gut funktionierender, effizient und korrekt arbeitender Öffentlicher Dienst zu den zentralen Voraussetzungen für wirtschaftlichen Wohlstand und soziale Gerechtigkeit gehört. Wo immer Sie auch arbeiten, in Schulen, sozialen Einrichtungen, Verwaltungen oder im Dienst von Ordnung und Recht: Sie gehören zu den Garanten der Erfolge unseres Landes. Darauf dürfen Sie stolz sein!

Bayern geht es gut. Unsere Wirtschaftsdaten sind seit Jahren exzellent und es herrscht nahezu Vollbeschäftigung. Das ist vor allem die Leistung der Bürgerinnen und Bürger, die mit Fleiß, Innovationsfreude und Verantwortungsbewusstsein unsere Zukunft gestalten. Das ist aber auch der Erfolg einer auf langfristige Entwicklung und Nachhaltigkeit angelegten Politik der Bayerischen Staatsregierung und der umsichtigen Arbeit der Verwaltung.

Verlässlichkeit ist und bleibt ein Kennzeichen unserer Politik. So war es mir wichtig, dass die Staatsregierung im vergangenen Jahr eingehalten hat, was sie dem Öffentlichen Dienst versprochen hatte. Die Bezüge der Beamten wurden in zwei Schritten erhöht, die wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde reduziert.

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, zeitliche Übersicht und Stichwortverzeichnis für den Jahrgang 2012 bei.

Fortsetzung nächste Seite

Im kommenden Jahr werden wir die 40-Stunden-Woche für alle Beamten einführen. Damit werden sie den Tarifbeschäftigten in der Arbeitszeit gleichgestellt. Zudem wird die Stellensituation 2013 durch eine Reduzierung der Wiederbesetzungssperre auf drei Monate verbessert. Das wird in zahlreichen Fällen zu einer Entlastung führen. Analog zum Wegfall der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Jahresbeginn 2013 schaffen wir in der Beihilfe auch den Selbstbehalt für Arztbesuche ab.

Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst in den letzten Jahren Opfer für die Verbesserung der Haushaltssituation in Bayern erbracht haben. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Die Staatsregierung wird 2013/2014 zum achten und neunten Mal in Folge einen allgemeinen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung umsetzen. Wir investieren in Zukunftsprojekte und beginnen zugleich mit dem Schuldenabbau. Wohltaten auf Pump zu finanzieren, wie dies anderswo noch getan wird, kommt für uns nicht infrage. Wir entlasten damit unsere Kinder und Enkel. Jeder Cent, den wir nicht für Zinsen aufwenden müssen, steht uns unmittelbar zur Verfügung. Im Sinne dieser langfristigen und auf Nachhaltigkeit angelegten Politik werden wir auch Vorsorge für die künftig zu leistende Beamtenversorgung treffen. Die vorhandenen Sondervermögen, die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds, werden vereint, durch regelmäßige Zuführungen gestärkt und stehen künftig angesichts steigender Versorgungsausgaben zur Entlastung des Staatshaushalts zur Verfügung.

Bayern ist auf einem guten Weg. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes, gestalten diesen Weg mit. Im kommenden Jahr baue ich weiterhin fest auf Ihre fachliche Kompetenz, Ihre Kreativität, Ihre Einsatzbereitschaft, Ihre Umsicht und Ihr Verantwortungsbewusstsein. Lassen Sie uns die kommenden Aufgaben gemeinsam anpacken!

Ich wünsche Ihnen 2013 Kraft für Ihre beruflichen Aufgaben, Freude an der Arbeit und den erhofften Erfolg. Ihnen persönlich wünsche ich Glück, schöne Stunden in Ihren Familien sowie bei Ihren privaten Interessen und nicht zuletzt Gesundheit.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
26.11.2012	2020.6-I Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	1044
08.11.2012	2132.1-I Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung	1046
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
22.11.2012	7072-W Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)	1061
28.11.2012	7523-W Änderung der Richtlinien Geothermie-Wärmenetze	1067
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
14.12.2012	7538-UG Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	1068
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
19.11.2012	7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen	1068
01.09.2010	7845-L Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL)	1068
21.11.2012	7845-L Änderung des Schulfruchtprogramms	1071
05.12.2012	787-L Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR)	1072
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
20.11.2012	2160-A Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS	1079
03.12.2012	2174-A Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	1085
03.12.2012	2174-A Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern	1089
II.	**Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
13.12.2012	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	1091
III.	**Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen**	entfällt
IV.	**Nichtamtliche Veröffentlichungen**	
	Stellenausschreibung	1094
	Literaturhinweise	1094

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2020.6-I

Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 26. November 2012 Az.: IB3-1440.1-26

Der Freistaat Bayern fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte zur Bewältigung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kommunalverwaltungen in besonders betroffenen Teilräumen gewährt.

Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit können die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. Entsprechende Handlungsansätze dienen mit Blick auf eine abnehmende und alternde Bevölkerung dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungspotenziale. Durch eine Anschubförderung für Kooperationsprojekte kann der Aufwand in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase, der vielfach mit ausschlaggebend für Kostenüberlegungen bei Kooperationsprojekten ist, abgemildert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. BayVwVfG sowie der Art. 2 und 3 AGPStG. Zulässig sind auch Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

2.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

a) Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielräume (vgl. z. B. Übertragung von Kassengeschäften nach Art. 101 GO) und des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien und des Bauhofs.

b) Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem am 18./19. November 2011 von der Staatsregierung beschlossenen Programm „Aufbruch Bayern – Aktionsplan demografischer Wandel“ oder im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms liegen (vgl. derzeit Karte S. 16 – Stand 5. August 2011). Ebenso antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Landkreisen, für die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern prognostiziert wurde, dass die Bevölkerung um 7,5 % oder mehr abnimmt. Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt. Kooperationspartner kann auch eine nicht in der vorgenannten Gebietskulisse liegende Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder ein nicht in der Gebietskulisse liegender Landkreis sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken; sie soll möglichst selbstständige Bereiche umfassen und Vorbildcharakter haben.

4.2 Durch das Kooperationsprojekt soll den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kommunalverwaltung Rechnung getragen werden.

4.3 Das Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre.

4.4 Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn).

4.5 Gefördert werden können nur neue Kooperationsprojekte (Nr. 1.3 VVK).

4.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. Bei einer Kooperation auf Grundlage des Art. 3 AGPStG ist ein Beschluss des Gemeinderats nicht erforderlich. Im Fall der Förderung der Kooperation von Gemeinden im Bereich des Feuer-

wehrwesens muss zudem die Zustimmung des zuständigen Kreisbrandrats vorliegen.

4.7 Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Einsparungen stehen. Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 30.000 Euro gewährt, jedoch maximal 85 % der unter Nr. 5.3 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Eine erhöhte Zuwendung bis zu 60.000 Euro können Kooperationsprojekte erhalten, die eine breit angelegte, viele Bereiche umfassende Zusammenarbeit beinhalten; Satz 2 Halbsatz 2 gilt dabei gleichermaßen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen beispielsweise Dienstleistungen durch Dritte (z. B. Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (z. B. IuK), Personalaufwendungen (z. B. zeitlich befristet eingestelltes oder für das Projekt eingesetztes Personal).

6. Förderverfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Der Antrag (Anlage zu dieser Bekanntmachung) ist in einfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

6.2 Bewilligung

Die örtlich zuständige Regierung entscheidet unter Einbeziehung ihres Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit; sie hat insbesondere den Vorbildcharakter und die Breite der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Dem Staatsministerium des Innern ist eine Kopie des Förderbescheids zu übersenden.

6.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.3.1 Das Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrecht zu erhalten.

6.3.2 Dem Freistaat Bayern ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, das er auch an interessierte bayerische kommunale Körperschaften weitergeben darf.

6.3.3 Dem Freistaat Bayern ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

6.4 Auszahlung

Die Zuwendung wird in einer Summe nach Vorlage der Verwendungsbestätigung dem Antragsteller ausgezahlt. Dieser führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

6.5 Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie eingehen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts

4. Beschreibung des Kooperationsprojekts

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kommunen zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 5 wird eine Zuwendung in Höhe von …….. € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern	…….. €
Beiträge Dritter	…….. €
Eigenmittel	…….. €
Gesamtkosten lt. Nr. 5	…….. €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

a) mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird,

b) die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

c) für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,

d) unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

e) ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rück forderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und

f) er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BaySubvG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

2132.1-I

Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. November 2012 Az.: IIB7-4115.121-001/12

1. Einführung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Juni 2010

1.1 Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden weiter gehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FlBauR (Fassung Juni 2010). Soweit sich aus der Richtlinie geringere Anforderungen als nach den Vorschriften der BayBO und der aufgrund der BayBO erlassenen Vorschriften ergeben, reichen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Anforderungen der Richtlinie aus. Die Richtlinie ist in Anhang 2 abgedruckt.

1.2 Sollen fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle einer Anzeige nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO ein Bauantrag nach Art. 64 BayBO erforderlich ist.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

2.1 Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist gemäß § 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zu richten an

– die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und

– die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Die Ausführungsgenehmigung wird von der Stelle erteilt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG), soweit keine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, von der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers örtlich zuständigen Stelle (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist diejenige Stelle örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,

b) Bauzeichnungen (Pläne aus Papier auf Gewebe aufgezogen oder aus gleichwertigem Material, übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),

c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,

d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,

e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,

f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 23 Abs. 2 BayVwVfG).

2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1.500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m^2 Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen sowie Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probebetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2.5 Bei fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist ins Prüfbuch einzutragen.

2.6 Für fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen fliegenden Bau erteilt werden.

2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2.2 Buchst. a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Fristen für Ausführungsgenehmigungen, Verlängerung der Geltungsdauer

3.1 Nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die jeweils höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Liste in Anhang 1 „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten" sind die für die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fliegenden Bauten enthalten.

3.2 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind. Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäfte nach lfd. Nrn. 6., 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Liste in Anhang 1, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe unten, Nr. 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals zwölf Jahre nach Inbetriebnahme und danach bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens vier Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens sechs Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch beanspruchten Teile.

3.3 Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen:

a) die Übereinstimmung des fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,

b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,

c) die Standsicherheit des fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse (vgl. Nr. 2.1.1 FlBauR).

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken. Ob auf eine Gebrauchsabnahme verzich-

tet wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2 Die Anzeige, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme, der Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme, gegebenenfalls die Abnahme durch einen Sachverständigen sind in das Prüfbuch einzutragen.

5. Sachverständige

5.1 Der Nachweis der Standsicherheit fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfämtern geprüft werden.

5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Stelle hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Sind für die Benutzer fliegender Bauten Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3 Sachverständige, denen die Prüfung fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probebetriebs beauftragt werden.

5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrtechnik, haben.

6. Bericht über Unfälle

Nach Nr. 6.1.3 der Richtlinie hat der Betreiber Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörden haben unter Beachtung der Zuständigkeit gemäß § 6 ZustVBau die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, oder die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten. Steht der Unfall in Zusammenhang mit der Eigenart oder der Konstruktion des fliegenden Baus und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich deswegen ein vergleichbarer Unfall an einem fliegenden Bau gleichen Typs wiederholen könnte, so informieren die Stellen nach § 6 ZustVBau unverzüglich das Staatsministerium des Innern.

7. Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 15. Juni 2009 (AllMBl S. 219) außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anhang 1

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

– Fassung Februar 2007 –

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart			Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4		5
1.	Tribühnen	Steh- und Sitzplatztribühnen, Tribühnen mit Überdachung		in Metallkonstruktion		5
				in Holzkonstruktion		3
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste				3
3.	Reklametürme, Container					5
4.	Überdachungskonstruktion (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite ≤ 10,0 m Höhe ≤ 5,0 m		5
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte				3
		Membranbauten	z. B. Segelabspannungen u. Ähnliches			2
5.	Tragluftbauten					1 – 3
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn		2
				Loopingbahn		1
6.1		Wildwasserbahn				1
6.2		Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise		2
				zweigeschossige Bauweise		1 – 2
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb		2
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren	eingeschossig	2 – 3
					zweigeschossig	2
				Motorbootbahn, Motorrollerbahn		2
6.4		Kindereisenbahn		ohne Überdachung		5
				mit Überdachung und Zubehör		3 – 5
6.5		Karusselle	Kinderkarusselle	Bodenkarussell		4
6.5.1				Fliegerkarussell, Hängebodenkarussell, Karussell mit händenden Sitzen oder Figuren		3
				Karusselle (V ≤ 1 m/s)		5
				Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln – Pressluftflieger –		2
6.5.2			Karusselle einfacher Bauart	Bodenkarusselle		3 – 4
				Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln,	langsam laufend ≤ 3 m/s	3
				Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene	schnell laufend > 3 m/s	2

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4	5
6.5.3	Fahrgeschäfte (Fortsetzung)	Karusselle (Fortsetzung)	Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung, Berg- und Talbahn, Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln, Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	2
				Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung	1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	2
				Absenkbarer, exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung, gegenläufige Kreislaufbewegung	1
6.5.4			Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen, meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen		1
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3
				Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel, Riesen-Überschlagschaukel	1 – 2
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7	Schaugeschäfte			Steilwandbahnen, Globusse	3
			Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlagen für artistische Vorführungen	3
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen u. a.	2
				Rutschbahnen, Toboggans, Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. B. Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruktion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

Anhang 2

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR)*)

Fassung Juni 2010

Inhalt

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften
2.1 Standsicherheit und Brandschutz
2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
2.5 Beleuchtung
2.6 Feuerlöscher
2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
2.8 Hinweisschilder und -zeichen

3. Bauvorschriften für Tribünen

4. Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher
5.1 Rettungswege
5.2 Lüftung
5.3 Rauchabzüge
5.4 Beheizung
5.5 Beleuchtung
5.6 Bestuhlung
5.7 Manegen
5.8 Sanitätsraum

6. Allgemeine Betriebsvorschriften
6.1 Verantwortliche Personen
6.2 Überprüfungen
6.3 Rettungswege, Beleuchtung
6.4 Brandverhütung
6.5 Brandsicherheitswache
6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
6.7 Hinweisschilder

7. Besondere Betriebsvorschriften
7.1 Fahrgeschäfte allgemein
7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
7.4 Schaukeln
7.5 Karusselle
7.6 Riesenräder
7.7 Belustigungsgeschäfte
7.8 Schießgeschäfte

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl L 217 S. 18), sind beachtet.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach Art. 72 Abs. 1 BayBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

1.2 Begriffe

1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.

1.2.4 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.

1.2.5 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.

1.2.6 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.

1.2.7 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.

1.2.8 Abschrankungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.

1.2.9 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.

2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach Art. 16 BayBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder Art. 18 BayBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.

2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.

2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.

2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.

2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen

2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.

2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:

– 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
– 1,20 m je 600 Personen im Freien.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.

2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.

2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge

2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.

2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.

2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.

2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.

2.5 Beleuchtung

2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.

2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

2.5.3 Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nicht-

brennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.

2.6 Feuerlöscher

2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher[1] und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m^2)	erforderliche Löschmitteleinheiten	empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m^2		Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
4	bis 600		2	
5	bis 900		3	
6	bis 1000		4	
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume

2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.

2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.

2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.

2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nr. 2.7.1 auf 2 m verringert werden.

2.8 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3. Bauvorschriften für Tribünen

3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.

3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.

3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.

3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

3.8 Der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile von Tribünen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fußboden erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.

3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.

3.10 Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.

3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

4.1 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind.

1) DIN EN 3-7:2004-04 – Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

4.2 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können.

4.3 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich.

4.4 Fahrgastsicherungen müssen so ausgebildet sein, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Fahrgastsicherung durchrutschen können.

4.5 Die Einstiegsöffnungen bzw. Türen in Fahrzeuge oder Gondeln müssen Schließvorrichtungen haben. Bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften ($v \leq 3$ m/s) genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden. Bei allen schnell laufenden Fahrgeschäften ($v > 3$ m/s) müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).

4.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes – auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall – in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

4.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler" umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

4.8 Für Fahrgeschäfte, bei denen die Fahrgäste besonderen Belastungen (z. B. hohen Flieh- oder Druckkräften) ausgesetzt werden, sind technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit vorzusehen.

4.9 Der Führerstand mit den zentralen Steuer- und Schalteinrichtungen ist baulich so anzuordnen oder auszustatten, dass ein bestmöglicher Überblick für den Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

4.10 Können Höhenbewegungen der Ausleger von Karussellen durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleiteten Bewegungsabläufe unterbrechen und die Fahrgasteinheit in die Ausgangsstellung zurückbringen kann.

4.11 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

5.1 Rettungswege

5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

5.2 Lüftung

5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.

5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

5.3 Rauchabzüge

Sind mehr als 1.500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug" haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuch-

tung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen[2)] haben.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nr. 5.6.1 und Nr. 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 m. Abweichend von Nr. 2.2.2 dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.

5.8 Sanitätsraum

Sind mehr als 3.000 Besucher zugelassen, muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszelten für mehr als 1.500 Besucher.

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

6.1 Verantwortliche Personen

6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.

6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

6.2 Überprüfungen

6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.

6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

6.3 Rettungswege, Beleuchtung

6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.

6.4 Brandverhütung

6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

6.5 Brandsicherheitswache

6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und

b) Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste

6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anderslautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:

2) VDE 100-718:2005-10 – Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718: – Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01 – Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter sechs Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter vier Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.

b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.

c) Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter sechs Jahren nicht, von Kindern von sechs bis zehn Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.

d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter zehn Jahren nicht benutzt werden.

e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten gesichert werden.

f) Kinder unter vier Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.

6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.

6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte ausgenommen deren Zuschauerräume nicht mitgenommen werden.

6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.

6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.

6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.

6.7 Hinweisschilder

Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.

7. Besondere Betriebsvorschriften

7.1 Fahrgeschäfte allgemein

7.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

7.1.2 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.

7.1.3 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen usw.) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.

7.1.4 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor

– alle Fahrgäste Platz genommen haben,

– die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,

– und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.

7.1.5 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.

7.1.6 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

7.1.7 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.

7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen

7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen,

dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.

7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.

7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.

7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und ggf. durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.

7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.

7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnähten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.

7.4 Schaukeln

7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.

7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.

7.5 Karusselle

7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben" gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken" zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.

7.6 Riesenräder

Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.

7.7 Belustigungsgeschäfte

7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.

7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.

7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

7.8 Schießgeschäfte

Die Bedienungspersonen haben

a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,

b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,

c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

Anlage 2: Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Anlage 3: Verbotsschilder zur Brandverhütung

Rettungszeichen nach DIN 4844-2:2001-02
Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A
(die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

Farben der Schilder grün DIN 4844-1:2005-05
Kontrastfarbe für Symbole weiß
Randmaße nach DIN 825:2004-12

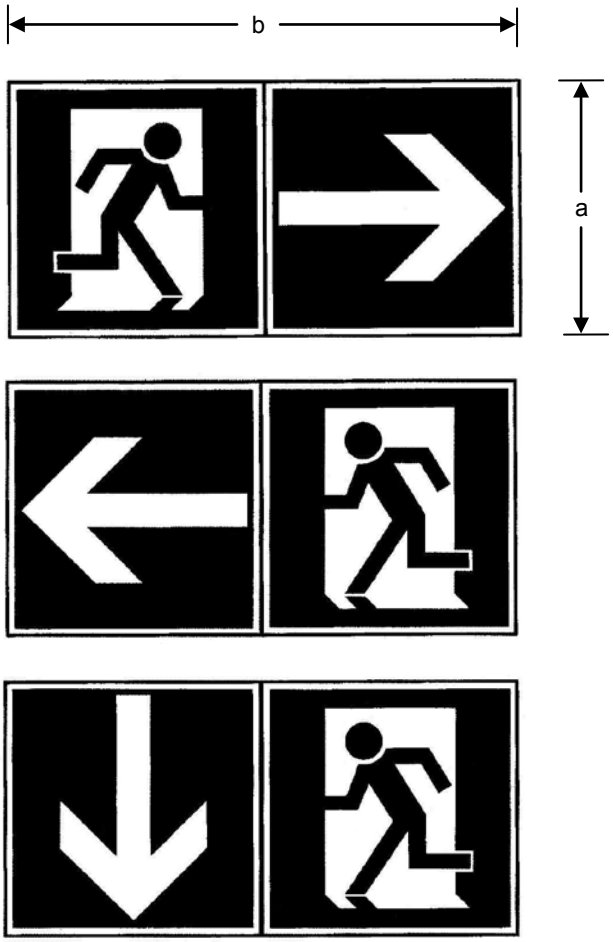

Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)	Ausführung	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15 m
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30 m

Anlage 1	Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege	

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02

Bild 1

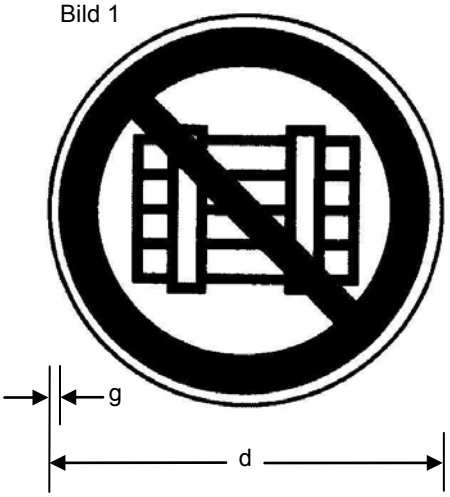

Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2

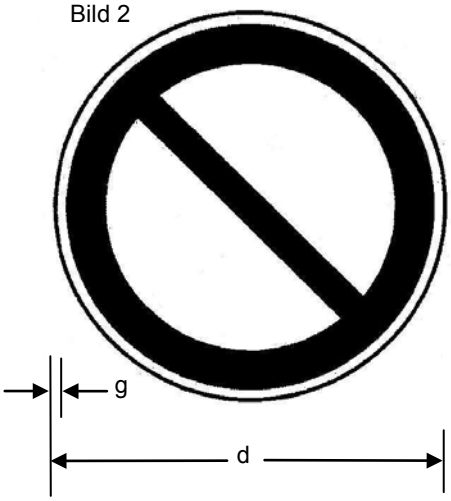

Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Anlage 2	Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien	

Bild 1

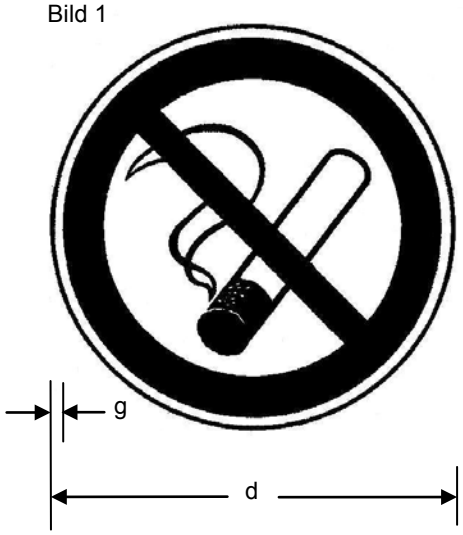

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02

Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2

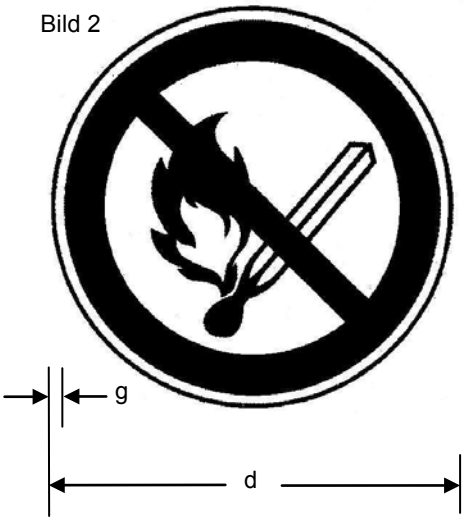

Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Anlage 3	Verbotsschilder zur Brandverhütung	

7072-W

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 22. November 2012 Az.: III/5-6406b2/664/11

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

1.1 Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze). Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandorte gesteigert werden. Die Erschließung weiterer Anschlussinhaber wie Privathaushalte, Telearbeitsplätze, kommunale Einrichtungen, Schulen und Behörden auch unterhalb einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Downstream ist erwünschter Nebeneffekt. Die Erschließungsgebiete werden durch den Zuwendungsempfänger (vgl. Nr. 3) festgelegt.

1.2 Als Kumulationsgebiet im Sinn dieser Richtlinie gilt ein räumlich abgrenzbares Gebiet, in dem sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens fünf Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) befinden. Bei gemeindeübergreifenden Projekten gilt dies für jede der beteiligten Gemeinden.

1.3 Grundsätzlich sind alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet mit Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 zu versorgen, zumindest aber mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream. Der glaubhaft gemachte Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream derjenigen Unternehmer, die diesen Bedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse (vgl. Nr. 4.1.1) angemeldet haben, muss stets befriedigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen im Sinn der Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gebiete ohne „Netze der nächsten Generation“

4.1.1 „Weiße Flecken“ der Grundversorgung

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird und in denen auch keine Grundversorgung (mindestens 2 Mbit/s Downstream) vorhanden ist, kann eine Förderung gewährt werden, wenn die über die ggf. vorhandenen Netze angebotenen Breitbanddienste in dem betreffenden Gebiet nicht zur Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs der Unternehmer ausreichen.

Ein NGA-Netz wird als „flächendeckend“ definiert, wenn es mindestens 99 % der Anschlüsse im betreffenden Gebiet mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s deckt. Falls ein NGA-Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s nicht 99 % der Anschlüsse im Gebiet abdeckt, kann eine Förderung gemäß dieser Richtlinie nur für diejenigen Teile des Gebietes gewährt werden, die derzeit oder in den nächsten drei Jahren nicht mit einer Download-Geschwindigkeit von 25 Mbit/s abgedeckt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten zu ermitteln. Hierzu kann der Bundesbreitbandatlas genutzt werden. Weiter hat der Zuwendungsempfänger den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Übertragungsraten gemäß Nr. 1.1 nachvollziehbar darzustellen (Bedarfsanalyse). Hierzu sind die Unternehmer im Zielgebiet individuell und über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu befragen. Diese haben ihre aktuell verfügbaren Download- und Upload-Geschwindigkeiten[1)] sowie ihren tatsächlichen und prognostizierten Bedarf an Download- und Upload-Geschwindigkeiten glaubhaft anzugeben. Die Äußerungsfrist hat mindestens einen Monat ab Veröffentlichung der Abfrage auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu betragen. Die Ergebnisse sind mit einer Zusammenfassung in einer Karte zu dokumentieren und spätestens mit Anfang der Markterkundung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

1) Die Befragung soll erwähnen, dass diese Angaben sowohl die vertraglich zugesagten als auch die tatsächlich erreichten Download- und Upload-Geschwindigkeiten enthalten müssen. Hierzu muss die Befragung erklären, wie Nutzer die tatsächlichen Download- und Upload-Geschwindigkeiten messen können, z. B. durch Verweis auf die Internetseite http://www.initiative-netzqualität.de/startseite.

In neu ausgewiesenen Gewerbegebieten ist der prognostizierte Bedarf des Zuwendungsempfängers ausreichend. Auch dieser ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

Weiter muss der Zuwendungsempfänger erheben, ob private Investoren kein Interesse zeigen, in den kommenden drei Jahren in den flächendeckenden Ausbau eines NGA-Netzes zu investieren (Markterkundung). Dies setzt eine Veröffentlichung des Breitbandbedarfs auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de verbunden mit der Anfrage voraus, ob sich Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. Die Anfrage hat sich auch darauf zu richten, ob zumindest Breitbanddienste mit Übertragungsraten von mindestens 25 Mbit/s im Downstream und von mindestens 2 Mbit/s im Upstream in den nächsten drei Jahren angeboten werden[2)]. Aus der Anfrage muss hervorgehen, dass es sich hierbei um die Markterkundung im Rahmen dieser Richtlinie handelt. Die Äußerungsfrist hat mindestens einen Monat ab Veröffentlichung der Anfrage auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu betragen. Die von privaten Investoren geplanten Investitionsvorhaben müssen so angelegt sein, dass innerhalb des Zeitraums von drei Jahren zumindest erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden, wobei der Abschluss der geplanten Investitionen anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorgesehen sein sollte. Der Zuwendungsempfänger muss die Vorlage eines verbindlichen und detaillierten Projekt- und Zeitplans für den Netzausbau fordern. Kommt der private Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger zweimal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er mit der Auswahl des Netzbetreibers (vgl. Nr. 4.3) fortfahren. Die Ergebnisse der Markterkundung sind zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

Sofern aus der Bedarfsanalyse oder der Markterkundung hervorgeht, dass im Erschließungsgebiet Breitbanddienste mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s und einer Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s flächendeckend vorhanden sind oder in den nächsten drei Jahren vorhanden sein werden, ist eine Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission erforderlich.

Sofern es im Erschließungsgebiet Breitbanddienste mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s gibt, diese aber nicht flächendeckend vorhanden sind, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nur möglich in denjenigen Teilen des Erschließungsgebietes, in denen keine Breitbanddienste mit dieser Download-Geschwindigkeit vorhanden oder in den nächsten drei Jahren geplant sind. Der Zuwendungsempfänger ermittelt und dokumentiert dies. Diese Analyse ist mit zusammenfassender Karte auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.1.2 „Graue Flecken" der Grundversorgung

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird, in denen aber bereits eine Grundversorgung vorhanden ist, auch wenn diese nicht flächendeckend ist, gilt Folgendes:

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn zumindest für diejenigen Gebietsteile, in denen diese Grundversorgung schon angeboten wird, zusätzlich zu den in Nr. 4.1.1 genannten Voraussetzungen gewährleistet ist, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) erreicht werden kann. Dies hat der Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat die Bundesnetzagentur um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, ob und unter welchen Bedingungen die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Förderung mit Mitteln der Vorabregulierung reduziert werden kann. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und die Analyse der Zuwendungsempfänger sind auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.1.3 „Schwarze Flecken" der Grundversorgung

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird, in denen aber Breitbanddienste von konkurrierenden Breitbandinfrastrukturen (insbesondere xDSL und Kabelnetze) mit einer Grundversorgung angeboten werden, auch wenn diese nicht flächendeckend sind, gilt Folgendes:

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn zumindest für diejenigen Gebietsteile, in denen diese Breitbanddienste der Grundversorgung schon angeboten werden, zusätzlich zu den Voraussetzungen einer Förderung bei grauen Flecken der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.2), der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber einzeln zu ihren Ausbauplänen schriftlich befragt hat, diese einen eigenwirtschaftlichen Ausbau jedoch verneint haben. Die schriftliche Anfrage an die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber hat sich sowohl auf alle Ausbaupläne und die hieraus resultierenden geplanten Download- und Upload-Geschwindigkeiten als auch auf jeden Ausbau, der in den letzten drei Jahren vorgenommen wurde, zu beziehen. Der Zuwendungsempfänger muss nachweisen, dass die von den Betreibern getätigten Investitionen zur Modernisierung des Netzes nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen, und

2) Dies schließt z. B. auch LTE Mobilfunk ein, wobei der Mobilfunknetzbetreiber nachweisen muss, dass er insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Anzahl an Nutzern und der gemeinsamen Nutzung die erforderliche Geschwindigkeit auch tatsächlich anbieten kann.

dass es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt. Dazu kann er insbesondere das Vorhandensein geografischer Besonderheiten anführen, die den potenziellen Marktzutritt von NGA-Netzinvestoren verhindern oder eine Kalkulation vorlegen, aus der hervorgeht, dass private Investitionen ohne staatliche Förderung nicht rentabel sind. Das Ergebnis der schriftlichen Anfrage ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.2 Gebiete mit einem oder mehr als einem „Netz der nächsten Generation"

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen bereits ein oder mehrere Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbieten oder in den nächsten drei Jahren anbieten werden, kommt eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht in Betracht.

4.3 Auswahl des Netzbetreibers

4.3.1 Der vom Zuwendungsempfänger mit dem Aus- oder Aufbau eines NGA-Netzes zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Die Bestimmungen der VOL/A, 1. Abschnitt, sind sinngemäß anzuwenden. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Wahl zwischen den folgenden Verfahrensarten: Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger im Einzelfall zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und den weiteren Abschnitten der VOL/A bzw. VOB/A), bleiben unberührt. Die Bekanntmachung hat innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung (vgl. Nr. 4.1.1) über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Aus- oder Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann.

4.3.2 Die Beschreibung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs, muss anbieter- und technologieneutral abgefasst und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein, der die unter Nr. 4.3.7 genannten Bestimmungen enthält. Die Beschreibung der Leistung muss erwähnen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss, insbesondere

- entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung,
- Bitstromzugang,
- Zugang zur unbeschalteten Glasfaser,
- Zugang zu Straßenverteilerkästen, insbesondere KVz,
- Zugang zu Leerrohren.

Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden. Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass – sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden – der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren ist und dass auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen können, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4.3.3 Um Synergien so weit wie möglich zu nutzen und somit die Wirtschaftlichkeitslücke so niedrig wie möglich zu halten, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Rahmen öffentlich zugänglicher Informationsquellen bekannte und für die Maßnahme nutzbare Infrastrukturen sowie vom Zuwendungsempfänger vorgesehene Eigenleistungen in der Bekanntmachung anzugeben (bzw. dort auf entsprechende konkrete öffentlich zugängliche Quellen zu verweisen) und anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zielgebiet der Maßnahme anzuzeigen. Informationsquellen in diesem Sinn sind der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur und das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), hier insbesondere der Grabungsatlas. Diese Informationsquellen stehen auch als Webdienste GDI-konform zur Verfügung.

4.3.4 Die am Vergabeverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben. Sie sind ausdrücklich zu bitten, verfügbare Infrastruktur (vgl. Nr. 4.3.3) so weit wie möglich zu nutzen. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- mittlere reale Datenrate im Download und im Upload,
- zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und von mindestens 2 Mbit/s im Upload,
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte,
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung),
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- angebotene Zugangsvarianten.

4.3.5 Sofern sich die teilnehmenden Netzbetreiber nicht in der Lage sehen, bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den laufenden Betriebskosten, einschließlich aller für das jeweilige Vorhaben anfallenden Kosten (u. a. für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, hiernach Investitionskosten), die voraussichtlichen

Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitionskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit (FTTB, „Fibre to the building"). Bei funkbasierten Lösungen gehört die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes zu den Investitionskosten.

Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlichrechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.

4.3.6 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, weitere Wertungskriterien (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, Qualität des offenen Netzzugangs etc.) zu definieren. Der Zuwendungsempfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt. Die vorgesehene Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnellesinternet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.3.7 Der Zuwendungsempfänger schließt mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahme.

Im Vertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Der Vertrag hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinn der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen gemäß Nr. 4.3.2. Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie die vollständige Entbündelung und der offene und diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene gemäß Nr. 4.3.2 gesichert werden;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, berechtigte Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat. Eine von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Netzbetreiber hat zur Sicherung dieses Anspruchs des Zuwendungsempfängers auf dessen Verlangen eine Bankbürgschaft zu stellen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Orientierung der Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Die Kostenstrukturen vor Ort sind zu berücksichtigen. Ergänzend zur Regulierung der Vorleistungspreise nach den Bestimmungen des TKG können dem geförderten Anbieter bei Konflikten mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter von dem Zuwendungsempfänger auf Basis eines Gutachtens Vorleistungspreise verbindlich vorgegeben werden, wenn und soweit sich der Konflikt auf ein Vorleistungsprodukt bezieht, für das die Bundesnetzagentur nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat. Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zu bestimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Bundesnetzagentur bezüglich des Preises, den er aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um eine Stellungnahme bitten. Er hat diese Stellungnahme abzuwarten, falls die Bundesnetzagentur innerhalb von fünf Wochen erklärt hat, dazu Stellung nehmen zu wollen. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen kommt nur in Betracht, wenn sich die Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, die errichtete geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation in den Fällen der Nr. 9;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung von sonstigen, für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen, in den Fällen der Nr. 9, auf Aufforderung des Zuwendungsempfängers;

– Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitzuteilen.

4.3.8 Der Bundesnetzagentur ist vor Abschluss des Vertrags zwischen Betreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, ohne dass die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vorliegt, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 dieser Richtlinie.

5.3 Ist in den der Wirtschaftlichkeitslücke zugrunde liegenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

5.4 Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von unter 25.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 40 % der Wirtschaftlichkeitslücke für Zuwendungsempfänger mit stärkerer Finanzkraft, bis zu 50 % für Zuwendungsempfänger mit durchschnittlicher Finanzkraft und bis zu 60 % für finanzschwächere Zuwendungsempfänger. Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Für Zuwendungsempfänger in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf und für Zuwendungsempfänger, die durch Standortschließungen oder Standortverkleinerungen der Bundeswehr oder durch den Abzug der US-Streitkräfte betroffen sind, beträgt der Fördersatz bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Als Regionen mit besonderem Handlungsbedarf und Zuwendungsempfänger, die durch Standortschließungen oder Standortverkleinerungen der Bundeswehr oder durch den Abzug der US-Streitkräfte betroffen sind, gelten nur die in der Anlage aufgeführten Regionen und Gemeinden.

5.6 Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde beträgt 500.000 €.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Zuwendungen dürfen ferner nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde anfordern.

6.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit einem Netzbetreiber. Nicht gefördert werden Vorhaben ferner dann, wenn der Begünstigte einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn der Zuwendungsempfänger zur Verbesserung des Breitbandangebots im Fördergebiet andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge von kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Aufgaben oder zinsvergünstigte Darlehen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat geeignete projektspezifische Indikatoren zu benennen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können. Hierzu zählen die Zahl der neu zu realisierenden Breitbandanschlüsse (getrennt nach Unternehmern und sonstigen Teilnehmern) sowie die zu realisierende Übertragungsgeschwindigkeit und die zu verwendende Technologie.

6.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind spätestens mit Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Nr. 4.3.1 bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen einzureichen:

– Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen zum Aufbau eines NGA-Netzes im zu versorgenden Gebiet mit erläuternder Karte (vgl. Nr. 4.1.1),
– vorläufiger Finanzierungsplan.

7.2 Folgende Unterlagen sind nachzureichen:

– Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Ausbaumaßnahme,
– Finanzierungsplan (vgl. Nr. 6.1),
– Ergebnis der Markterkundung (vgl. Nrn. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3),
– Ergebnis des Vergabeverfahrens und (vorgesehene) Auswahlentscheidung der Gemeinde (vgl. Nr. 4.3.6),
– plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke (vgl. Nrn. 4.3.5 und 5.2),
– ggf. Dokumentation, dass die Deckung des Bedarfs nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) erreicht werden kann (vgl. Nr. 4.1.2),

– ggf. Auskunft der Bundesnetzagentur, ob und unter welchen Bedingungen die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Förderung mit Mitteln der Vorabregulierung reduziert werden kann (vgl. Nr. 4.1.2),
– Darstellung der projektspezifischen Indikatoren (vgl. Nr. 6.4),
– Dokumentation der Prüfung einer möglichen Überkompensation einschließlich dessen Ergebnis in den Fällen der Nr. 9 sowie ggf. ergänzende Unterlagen auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

7.3 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der ANBest-K (Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO) und Nr. 4.3 dieser Richtlinie für verbindlich zu erklären. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert (s. dazu Nr. 10), muss er der Bewilligungsbehörde die in Nrn. 7.1 und 7.2 erwähnten Unterlagen schriftlich übermitteln.

7.4 Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen. In den Fällen der Nr. 9 gilt dies auch gegenüber dem Netzbetreiber.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8. Dokumentation der Infrastruktur

Die Dokumentation der errichteten Infrastruktur muss der Bundesnetzagentur für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlasses innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zugeleitet werden. Diese Daten müssen auch den Vermessungsämtern, den Bewilligungsbehörden und dem Bayerischen Breitbandkompetenzzentrum zur Einstellung in den Bayerischen Grabungsatlas zur Verfügung gestellt werden.

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen. Diese Darstellung hat insbesondere die in Aussicht gestellten Zugangsvarianten im Sinn von Nr. 4.3.2 zu enthalten. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Beides (Fördersteckbrief und abschließende Projektbeschreibung) wird auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:

– Identität des geförderten Netzbetreibers,
– Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
– betroffenes Gebiet,
– benutzte Technologie und Vorleistungsprodukte.

Sobald bekannt, werden auch die Vorleistungspreise von dem Zuwendungsempfänger auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht (vgl. Nr. 4.3.7). Die erwähnte Dokumentation und Information ist auch dann zu erstellen und auf dem zentralen Onlineportal zu veröffentlichen, wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert.

9. Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

Bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 10 Mio. € und mehr gilt Folgendes:

Um zu verhindern, dass durch den Ausgleich der Deckungslücke einzelnen Netzbetreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren beim Netzbetreiber zu prüfen, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Netzbetreiber ist zur Auskunft verpflichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat seine Prüfung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

Übersteigt die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, hat der Netzbetreiber vom Umsatz des diese 30 % übersteigenden Anteils den hierauf entfallenden Gewinn zu erstatten.

Kommt es zu einer Erstattung gemäß vorstehendem Absatz, zahlt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde hiervon den Betrag zurück, der dem Anteil des bewilligten Zuschusses an der im Vergabeverfahren ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke entspricht.

Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

10. Schlussbestimmung

Förderanträge nach dieser Richtlinie können bis längstens 30. September 2017 gestellt werden.

Die auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (AllMBl S. 401), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (AllMBl S. 407), ergangenen Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

Dem Zuwendungsempfänger steht es frei, auch ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zu fördern. Sofern er sich hierbei an die Vorgaben dieser Richtlinie hält, ist hierfür eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich. In diesem Fall ist der an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlende Betrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber der zuständigen Regierung mitzuteilen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Anlage

Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf*):

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Niederbayern um die Landkreise Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Rottal-Inn sowie die kreisfreie Stadt Passau,
- Oberpfalz um die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.,
- Oberfranken um die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel i.Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof,
- Mittelfranken um den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Unterfranken um die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Miltenberg, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie die kreisfreie Stadt Schweinfurt.

Gebiete, die von Standortschließungen und signifikanten Standortverkleinerungen (> 500 Dienstposten) im Rahmen der Bundeswehrreform betroffen sind:

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Oberbayern um

  die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck),

  die Stadt Erding (Landkreis Erding),

  die Gemeinde Penzing (Landkreis Landsberg am Lech),

  den Markt Manching (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm),

  die Gemeinde Altenstadt (Landkreis Weilheim-Schongau),
- Mittelfranken um die Stadt Roth (Landkreis Roth),
- Unterfranken um die Stadt Volkach (Landkreis Kitzingen),
- Schwaben um

  die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten,

  die Große Kreisstadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries),

  die Gemeinden Graben, Kleinaitingen und Untermeitingen (Landkreis Augsburg),

  die Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu),

  die Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu).

Gebiete, die vom Abzug der US Streitkräfte betroffen sind:

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Oberfranken um

  die kreisfreie Stadt Bamberg,

  den Markt Hirschaid sowie die Gemeinden Memmelsdorf, Stegaurach, Strullendorf und Walsdorf (Landkreis Bamberg),
- Unterfranken um

  die kreisfreie Stadt Schweinfurt,

  die Gemeinden Dittelbrunn, Geldersheim, Niederwerrn und Üchtelhausen (Landkreis Schweinfurt).

*) Zur Bestimmung der Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf wurden bestimmte Strukturteilindikatoren wie Bevölkerungsprognose oder Arbeitslosigkeit zugrunde gelegt. Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf sind unter anderem dadurch definiert, dass ihr Strukturindikator mehr als 20 % unter dem Landesdurchschnitt liegt.

7523-W

Änderung der Richtlinien Geothermie-Wärmenetze

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 28. November 2012 Az.: VI/2-6286/398/2

I.

Nr. 3.2 Satz 2 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW) vom 16. Juni 2009 (AllMBl S. 243) erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinien treten am 17. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7538-UG

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 14. Dezember 2012 Az.: 58-4454.11-2010/4

I.

In Nr. 15 Satz 1 der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 7. Januar 2009 (AllMBl S. 21) werden die Worte „31. Dezember 2012“ durch die Worte „30. Juni 2013“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. November 2012 Az.: L-7407-1/103

Nr. 5.2.2 der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen vom 30. April 2012 (AllMBl S. 470) erhält folgende Fassung:

„5.2.2 Schafe

Die Prämien für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 30 €/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf“, „Krainer Steinschaf“ und „Brillenschaf“ sowie
- 25 €/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf“, „Braunes Bergschaf“ und „Waldschaf“.

Maßgebend für die Prämiengewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Jahres der Antragstellung. Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 3.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7845-L

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. April 2010 Az.: M-7601.4-459
in der Fassung vom 1. September 2010

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl L 209 vom 11. August 2005, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur Einführung eines Schulobstprogramms (ABl L 5 vom 9. Januar 2009, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 38);
- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2314);
- Schulobstgesetz vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3152);
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung mit höherem Obst- und Gemüseanteil. Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden schulischen Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulfrucht[1)] eine unverzichtbare Rolle. Begleitende pädagogische Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals

1) Der Begriff Schulfrucht wird im Text der Richtlinie als gemeinsamer Oberbegriff für Obst und Gemüse verwendet. Er entspricht dem englischen Ausgangstext, der den Begriff fruit verwendet.

sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. Mithilfe flankierender Maßnahmen sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. Im Zusammenspiel mit gesunder Ernährung und verschiedenen flankierenden Maßnahmen soll durch das Schulfruchtprogramm ein breites Bewusstsein für den gesellschafts- und gesundheitspolitisch bedeutenden Themenkomplex Ernährung, Bewegung und Gesundheit heute und für die Zukunft geschaffen werden.

Es sollen deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Schulfrüchten unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und kofinanzierten Schulfruchtprogramms (EU-Schulobstprogramm) in Bayern.

Die Umsetzung des Schulfruchtprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 103ga der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Umsetzung eines Schulfruchtprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

1. Zweck der Zuwendung

Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh erhöht werden. Bereits im Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2008, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven[2)] (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Aspekte und regionaler Besonderheiten als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten in Abstimmung von Schule und Lieferanten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen schulischer Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

2.1.1 Obst

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und Ähnliches.

2.1.2 Gemüse

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut und Ähnliches.

3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2008 zugelassenen Schulfruchtlieferanten.

3.2 Begünstigte der Förderung

Begünstigt sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Volks- und Förderschulen in Bayern. Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen).

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen, bevorzugt von Volks- und Förderschulen einbezogen werden. Dies gilt z. B. für Schulen mit hohem Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrages der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Lieferverhältnis

Der Belieferung der schulischen Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. Dabei ist der von der zuständigen Stelle auf deren Internetseiten veröffentlichte vorgegebene Musterliefervertrag zu verwenden.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen pädagogische Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren, sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobstprogramm teilnehmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und sollen den Abgabepreis frei Schule decken.

---

2) Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben Az.: 42-G 8965-2009/85-4 vom 23. Dezember 2009 erteilt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig ist der Abgabepreis nach Nr. 5.1 einschließlich der Mehrwertsteuer begrenzt durch den nach Nr. 5.3 festgelegten Höchstbetrag.

5.3 Höhe der Förderung

Die je Schüler und je Förderperiode förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit (= zulässige Portionskosten) werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium jeweils am Ende einer Förderperiode für die nächste(n) Förderperiode(n) bayernweit einheitlich festgesetzt und auf den Internetseiten des Staatsministeriums bzw. der zuständigen Stelle veröffentlicht. Die Festlegung erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen und begrenzt die Kostenerstattung nach Nr. 5.2. Dabei können die Preise einzelner Produkte über bzw. unter dem festgesetzten Portionspreis liegen. Maßgeblich für die Förderung ist der durchschnittliche Portionspreis aller Lieferungen an die jeweilige schulische Einrichtung (Gesamtkosten geteilt durch Gesamtportionen), der maximal in Höhe des festgesetzten Portionspreises förderfähig ist (Förderobergrenze = festgesetzter Portionspreis × Anzahl der Begünstigten × Portionenanzahl pro Förderperiode).

In der ersten Förderperiode vom 1. Mai bis 31. Juli 2010 sind maximal zwölf Portionen mit im Durchschnitt 30 ct/Portion zuzüglich Mehrwertsteuer förderfähig. Je schulische Einrichtung ergibt sich die förderfähige Höchstsumme aus Anzahl der Begünstigten × zulässige Portionskosten × Anzahl der zulässigen Lieferungen.

Da Bioprodukte im Durchschnitt einen um 30 % höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, ist folgende Ausnahmemöglichkeit gegeben: Der durchschnittliche Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemeinen festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen. Entsprechend verringert sich die Anzahl der Portionen pro Antragsperiode, deren Kosten aus dem Schulfruchtprogramm erstattet werden.

6. Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

8. Zulassungsverfahren

Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulfruchtprogramm durch die zuständige Stelle gem. Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. Die Antragsformulare werden auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht.

8.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten,

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für seinen Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann sowie
- die gewerbe-, wettbewerbs-, lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben einzuhalten (Antragsformular unter www.schulfruchtprogramm.bayern.de).

8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

9. Antrags- und Kontrollverfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

9.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller schulische Einrichtungen zu den veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen (maximaler Portionspreis, maximale Portionszahl je Schulkind und Quartal) quartalsweise beliefern.

9.3 Meldungen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Schulen sowie die Anzahl der Schüler.

9.4 Bewilligung und Auszahlung

9.4.1 Nach Ablauf jeder Förderperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulfrüchten bei der zuständigen Stelle ein. Dafür gelten die folgenden Zeiträume und Stichtage:

Förderperiode	Antragstellung bis
August, September, Oktober	15. November
November, Dezember, Januar	15. Februar
Februar, März, April	15. Mai
Mai, Juni, Juli	15. August

In begründeten Fällen ist eine Antragstellung noch bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf

der Förderperiode möglich. Eine Überschreitung dieser Frist führt gem. Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu einer Kürzung bzw. zu einem Ausschluss von der Beihilfe.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung besteht aus einem Deckblatt, auf dem die an die Schulen gelieferten Portionen zu den entstandenen Kosten (Abgabepreis frei Schule inkl. MwSt.) zusammengefasst sind.

Für jede belieferte Einrichtung ist zu diesem Deckblatt eine eigene Anlage einzureichen. Dieses Formblatt ist von der belieferten Schule und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. Damit bestätigt die Schule den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung sowie die Durchführung der begleitenden Maßnahmen. Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Schule und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

9.4.2 Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid.

9.4.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung durch das Staatsministerium.

9.5 Kontrollen

Die zuständige Stelle führt ergänzend zu den Verwaltungskontrollen nach der Mittelauszahlung auch die geforderten Vor-Ort-Kontrollen lt. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durch. Sie informiert das Staatsministerium über die getroffene Auswahl der jeweils zu prüfenden Schulfruchtlieferanten und schulischen Einrichtungen sowie das zugrunde liegende Auswahlverfahren einschließlich der verwendeten Risikoanalyse.

10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Für die Wiedereinziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gilt Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission sinngemäß. Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

12. Information und Publizität

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 58 und dem Anhang VI dieser Verordnung über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, künftig im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

13. Verwaltungsanweisung

Einzelheiten der Verfahrensregelung sowie die für die Programmabwicklung zu verwendenden Formblätter werden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben und der für die Erstellung der EDV-Programme maßgeblichen Kriterien in einer Verwaltungsanweisung bzw. in Vollzugshinweisen geregelt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobstprogramm vorsieht.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7845-L

Änderung des Schulfruchtprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21. November 2012 Az.: M4-7687.2-1/30

Die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) vom 15. April 2010 (AllMBl S. 177) in der Fassung vom 1. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer voraus."

   b) In Abs. 2 erhält das zweite Tiret folgende Fassung:

   „– die lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben einzuhalten."

2. Nr. 9.4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Förderperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulfrüchten bei der zuständigen Stelle ein. Eine Förderperiode wird wie folgt festgelegt:

Quartal	Förderperiode
1. Quartal	August, September, Oktober
2. Quartal	November, Dezember, Januar
3. Quartal	Februar, März, April
4. Quartal	Mai, Juni, Juli

Es gelten die Antragsfristen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009."

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Dezember 2012 Az.: A-7171-1/66

1. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG). Die Beihilfen sind nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 [1)] freigestellt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen.

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern[2)] im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen

3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifischer Ökonomik,

3.1.2 Arbeitswirtschaft,

3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird.

Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern[3)] festgelegt.

3.2 Sonstige Beratungsleistungen

3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90,00 €. Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45,00 € je Mitglied für eine Förderung erforderlich.

Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.

3.2.2 Durchführung von Workshops

auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20,00 €.

3.2.3 Durchführung von Feldbegehungen[4)]

mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen

---

1) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3)

2) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643).

3) Anlage 2 der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643).

4) Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau.

mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.

3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,

die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.

4. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008[5], unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Wein- und Hopfenbau,
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Sachleistungen weiterzugeben.

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten[6] und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,
- in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufführen,
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,
- der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – möglichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,
- detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
- Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zur Verfügung halten.

6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

6.2.1 bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2

- Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:
  - Name des Beratungsunternehmens und des Beraters
  - Name des Begünstigten mit Betriebsnummer
  - Datum der Beratung
  - Anlass der Beratung
  - Beratungsempfehlung

  Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.
- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  - KMU-Bestätigung
  - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
  - Datum der Unterzeichnung des Beratungsantrages durch den Begünstigten
  - Datum der Zustimmung durch das Beratungsunternehmen
  - Art der bezuschussten Leistungen (Beratungsfeld)
  - Rechnungsbetrag
  - Höhe des Zuschussbetrages (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.2 bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.3

- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  - KMU-Bestätigung
  - Name, Betriebsnummer, Antragstellung, Genehmigung, Datum der Beratung
  - Rechnungsbetrag
  - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.3 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.1 (Arbeitskreise)

- Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,

---

5) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3)

6) Auch Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.

– Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:
- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.4 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.2 (Workshop)
– Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
– Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Teilnehmer führen,
– Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:
- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.5 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)
– Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
– Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:
- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.6 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)
– eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstandes führen,
– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:
- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

Das Staatsministerium unterstützt die Verbundpartner fachlich beim Aufbau der Datenbank.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.

Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2
– Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45,00 € je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale bis zu 30,00 € je Beratungsstunde.
– Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500,00 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht übersteigen.

Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag im Gartenbau und im ökologischen Gartenbau 1.800,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte.

7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3

Die Förderpauschale beträgt 400,00 € je Betriebszweigauswertung.

Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

7.3 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2

Die Förderpauschale beträgt bei
– Nr. 3.2.1 bei mind. sechs Treffen im Kalenderjahr 2.700,00 €,
bei mind. drei Treffen im Kalenderjahr 1.350,00 €,
– Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von 3 Std. 300,00 €,
je Workshop ab einer Mindestdauer von 4 Std. 400,00 €,
– Nr. 3.2.3 je Feldbegehung 150,00 €,
– Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100,00 €,
– Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 €.

8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen

Der Begünstigte ist verpflichtet,
– die Betriebszweigabrechnung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesanstalt zur Verfügung zu stellen;
– die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Landesanstalt, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für den Begünstigten

9.1.1 Antragstellung

9.1.1.1 für Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen unter Verwendung des Formblattes (Anlage) beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn zu beantragen.

9.1.1.2 für Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4

Der Begünstigte trägt sich vor Beginn der Maßnahme in die Teilnehmer- bzw. Mitgliederliste ein und beantragt damit seine Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.2 Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bewilligt die Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag. Bei den sonstigen Beratungsleistungen (Nr. 3.2) ist in der Höhe des Eigenanteils der gewährte Zuschuss bereits berücksichtigt.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrages auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Landesanstalt, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheides[7)] und des Förderbescheides eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

7) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643).

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zu den BerFöR vom 5. Dezember 2012

Antrag auf Beratungsleistungen nach den Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung vom 5. Dezember 2012 Az.: A-7171-1/66

Antragsteller	Beratungsunternehmen
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Betriebsnummer:	

Ich beantrage Beratungsleistungen im Kalenderjahr _____ für folgende Beratungsfelder:

Beratungsfeld	**Voraussichtliche Förderung je Stunde €**
☐ Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft (A2)	45,00
☐ Hopfenbau (A4)	45,00
☐ Hopfenbau einfach (A4)	30,00
☐ Mastschweinehaltung (A5)	45,00
☐ Milchviehhaltung (A6)	45,00
☐ Obstbau (A7)	45,00
☐ Weinbau (A12)	45,00
☐ ökologischer Landbau (A9)	45,00
☐ Pflanzenbau (A10)	45,00
☐ Rindermast (A11)	45,00
☐ Zuchtsauenhaltung (A13)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.500 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	**Voraussichtliche Förderung je Stunde €**
☐ Gartenbau, Zierpflanzenbau (A3)	45,00
☐ ökologischer Gartenbau (A8)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.800 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	**Voraussichtliche Förderung €**
☐ Betriebszweigauswertung (A1)	400,00

Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

Ich erkläre, dass:

– mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1)] gehört. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2)] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3)].

Unterscheidung von Unternehmenstypen:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

– Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
– Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
– Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

– ich in den beantragten Beratungsfeldern keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.

Ich verpflichte mich,

– bei der Betriebszweigauswertung diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Verfügung zu stellen.
– die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die EU das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.
– alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 bis einschließlich 31. Dezember 2026 aufzubewahren.
– alle Änderungen, die den Status als KMU-Unternehmer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

– die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
– die Angaben im Antrag subventionserhebliche im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  • wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  • den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Hinweis zum Datenschutz

Folgende Daten werden benötigt, um die Förderung der Beratungsleistung abzuwickeln:

Name, Anschrift, Betriebsnummer, Beratungsfeld, Stundenumfang, Beratungsprotokoll, Rechnungsbetrag

Das Beratungsunternehmen wird die Daten nur unter der Bedingung übermitteln, dass diese von der Landesanstalt für Landwirtschaft nur für den genannten Zweck verwendet werden.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

[1)] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag; veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214 vom 9. August 2008, S. 3.

[2)] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

[3)] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

2160-A

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 20. November 2012 Az.: VI5/6521.05-1/28

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 AGSG). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen sowie an Grundschulen mit einem Migrantenanteil von mindestens 20 %. In besonders gelagerten Einzelfällen ist Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Realschulen möglich, sofern aufgrund sozialer Problemlagen ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen wird (siehe Nr. 3.1). Der Verantwortungsbereich der schulischen Beratungsdienste bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamts. Sie richtet sich an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf die Entwicklung des Individuums altersspezifisch einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

1.2.2 JaS richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist. JaS richtet sich nicht an die gesamte Schülerschaft.

1.2.3 Junge Menschen werden bei Bedarf beraten (Einzelfallhilfe), um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung sollen mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit sowie durch Angebote von Trainingskursen ermöglicht werden. Die soziale Integration des/der Einzelnen wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen angebahnt und unterstützt.

Jungen Menschen sollen weitestgehende Entwicklungschancen eröffnet werden. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel der Lösung von Problemsituationen in der Familie und/oder im sozialen Umfeld. Sie sollen zur Zusammenarbeit mit der Schule motiviert werden. Dabei sollen ihnen die Entwicklungschancen ihrer Kinder und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Fachkraft der JaS kann dies zum Beispiel durch die Beteiligung an und Durchführung von Themenabenden zu Erziehungsfragen unterstützen. Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch die Vermittlung weiterer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. Die JaS ist insbesondere mit den Sozialen Diensten des Jugendamts strukturell eng zu verzahnen sowie mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, den Kindertageseinrichtungen sowie der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist auf- und auszubauen.

1.2.4 Anforderungen und Leistungsinhalte

1.2.4.1 Strukturqualität

a) Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- Gewährleistung der bedarfsgerechten Bereitstellung von JaS durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Aufgabenübertragung ist an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe möglich; Delegation ist jedoch nicht möglich, soweit hoheitliche Aufgaben erfüllt werden.
- Eindeutige fachliche Anbindung der JaS-Stellen in freier Trägerschaft beim Jugendamt insbesondere durch regelmäßige Einladung und Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlichen/kollegialen Austausch.
- Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners zur Sicher-

stellung der Planungs- und Steuerungskompetenz.

b) Konzeption und Kooperationsvereinbarung

– Erstellung einer Konzeption durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung. Inhaltliche Bestandteile der Konzeption sind die fachliche Konzeption sowie die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung. Hierzu gehört auch die Festlegung des Arbeitszeitrahmens.

– Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Nr. 3.3) als Grundlage der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld JaS (Klärung von Auftrag, Aufgaben und Rollen der Kooperationspartner) unter Federführung des Jugendamts.

c) Personalwirtschaft

– Grundsätzlich unbefristete Beschäftigung, sofern keine Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit etc. eine Befristung erforderlich machen; in der Regel Vollzeitstellen (im Ausnahmefall Beschäftigung im Umfang von 50 % des Vollzeitäquivalents möglich); Bezahlung analog der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

– Soll eine in Teilzeit beschäftigte JaS-Fachkraft über die JaS-Aufgaben hinaus am selben Einsatzort mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Verantwortung der Schule oder anderer Stellen liegen, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung der Arbeitsbereiche kommt und die Wahrnehmung der JaS-Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Für die weiteren Aufgaben bedarf es der Begründung eines gesonderten Arbeitsvertrags. Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich JaS-Aufgaben umfassen.

– Verpflichtende, in der Regel vierwöchige Hospitation der JaS-Fachkraft im Jugendamt (insbesondere im Bereich der Sozialen Dienste, des Pflegekinderwesens etc.). Der Hospitation liegt ein konkretes Einarbeitungskonzept zugrunde.

– Sicherstellung der JaS-spezifischen Einarbeitung durch den jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern JaS in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe ist.

– Inanspruchnahme des flankierenden Fortbildungsangebots des Bayerischen Landesjugendamtes für Fach- und Führungskräfte der Jugendhilfe sowie interdisziplinäre Fortbildungen (Tandem) vom Bayerischen Landesjugendamt und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Offensive Öffentlichkeitsarbeit unter ausschließlicher Verwendung der Terminologie Jugendsozialarbeit an Schulen oder JaS unter Hinweis auf die staatliche Förderung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Verwendung des JaS-Logos und der Materialien des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

1.2.4.2 Prozessqualität

a) Aufbau und Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule; hierzu ist insbesondere ein Prozess der Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.

b) Einzelfallhilfe

– Sozialpädagogische Diagnostik.

– Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften.

– Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (zum Beispiel Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften, weiteren Fachkräften der Jugendhilfe und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit).

– Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.

– Hinwirkung auf die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens beim Sozialen Dienst des Jugendamts, sofern sich im Rahmen der JaS-Tätigkeit ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet.

– Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.

c) Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

– Information und Hinzuziehung der in Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII erfahrenen Fachkraft im Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

– Mitwirkung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

– Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Hilfen durch die zuständige Fachkraft des Jugendamts.

d) Kooperation

– Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen gemäß Nr. 1.2.3 der Richtlinie, entsprechend ihrer Bedeutung.

– Beteiligung an der Klärung von Schnittstellen beim Einsatz neuer Dienste und außerschulischer Angebote in der Schule. Die Einleitung frühzeitiger Abstimmungsprozesse, die Koordination und Klärung von Raumbedarfsfragen obliegt der Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

– Fortschreibung und gegebenenfalls Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung

bei relevanten Veränderungen, zum Beispiel Trägerwechsel oder dem Einsatz zusätzlicher Dienste.

1.2.4.3 Ergebnisqualität

a) Dokumentation der Tätigkeit und Sicherung der Ergebnisse auf der Grundlage der Vorgaben zur Erstellung des sachlichen und rechnerischen Berichts im Rahmen des Verwendungsnachweises; Nutzung der hierfür bereitgestellten internetbasierten Software; Einhaltung der hierzu ergangenen Vollzugsregelungen durch den Träger und die Fachkraft.

b) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Überprüfung der JaS hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (Evaluation).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die JaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind. Kreisangehörige Gemeinden können nur im Fall der Genehmigung vor dem 31. Dezember 2010 und unter der Voraussetzung einer strukturierten Kooperation und Anbindung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners eine Zuwendung erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, bei Realschulen mit den Ministerialbeauftragten den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Dieser ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosenquote, Sozialleistungsbezug, Scheidungsrate, Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz etc. und bei Grundschulen ein Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund von über 20 %. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

3.2 Es ist ein in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit dem Schulamt (beziehungsweise bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung), der beteiligten Schule vor Ort und soweit die Maßnahme von einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt wird, dem Träger der freien Jugendhilfe erarbeitetes Konzept vorzulegen. Das Konzept beinhaltet eine Bedarfsanalyse, eine Leistungsbeschreibung und eine Stellenbeschreibung, die das Profil der JaS an der betreffenden Schule fixiert. Aus der Konzeption muss deutlich die Fokussierung auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen hervorgehen. Die Verpflichtung zur Umsetzung des Konzeptes wird von den Beteiligten durch ihre Unterschrift bestätigt.

3.3 Zwischen dem Jugendamt, gegebenenfalls dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen der zuständigen Regierung, bei Realschulen mit den Ministerialbeauftragten) und der Schulleitung der Schule, an der die JaS zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. Der in der Anlage beigefügte Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule benennt die grundsätzlich regelungsbedürftigen Eckpunkte der Kooperation.

3.4 Es ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Qualifikation wird nur in begründeten Einzelfällen nach Antragstellung bei den Regierungen und Genehmigung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bzw. Abgängerinnen und Abgänger der Universitäten mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe erteilt.

Die Fachkraft der Jugendhilfe hat ihre Aufgaben in den von der Schule hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wahrzunehmen.

Eine Vollzeitstelle stellt den Regelfall dar. Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. Dies gilt gleichermaßen für Mittelschulverbünde. Ist eine Teilzeitkraft tätig, so muss ihre Arbeitszeit am JaS-Einsatzort mindestens die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betragen. Unterhälftige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine JaS-Fachkraft mit einem 50 %-igen Vollzeitäquivalent tätig ist. Der Einsatz einer teilzeitbeschäftigten JaS-Fachkraft in der offenen Ganztagsschule mit dem verbleibenden Stundenkontingent ist unter der Voraussetzung der Nr. 1.2.4.1 Buchst. c möglich.

An besonders belasteten Schulen oder an Volksschulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern können ausnahmsweise auch bis zu zwei Stellen der JaS besetzt werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde.

An besonders belasteten Schulen oder an Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, an denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Jugendsozialarbeit mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft ohne staatliche Förderung vorhält, kann eine weitere Fachkraft staatlich gefördert werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. Ausgeschlossen ist der Ersatz bzw. die Reduzierung des

Stundenanteils der ohne staatliche Finanzierung geschaffenen Stelle. Im Falle der Reduzierung des Bedarfs reduziert sich die staatliche Förderung im gleichen Verhältnis.

3.5 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeteiligungen Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.

3.6 Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Die Gesamtfinanzierung, an der sich auch der Sachaufwandsträger der Schule insbesondere durch Übernahme der Raumkosten beteiligen kann, muss bei Antragstellung gesichert sein und schriftlich bestätigt werden. Sobald die konkrete Beschlussfassung vorliegt, ist diese der Regierung vorzulegen.

3.7 Angemessene Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe, in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sind erforderlich. Die im Zusammenhang mit der JaS erbrachten Leistungen des Trägers mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten können als angemessen im Sinn der Richtlinie ausgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Finanzierungsanteil des Trägers der freien Jugendhilfe anteilig durch eine Kommune übernommen werden. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale).

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung (siehe Nr. 3.4) wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) entspricht. Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung ist nicht möglich. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

4.3.1 Bereits bestehende, bisher nicht nach dieser Richtlinie geförderte Angebote der Jugendsozialarbeit, insbesondere von den Kommunen in eigener Verantwortung realisierte Angebote der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kindertagesbetreuung einschließlich Hort sowie Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung und der familiengerechten Halbtagsgrundschule (Mittagsbetreuung), die Praxisklassen, offenen und gebundenen Ganztagsschulen, Angebote der schulischen Beratungsdienste und Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit. Gleiches gilt für Maßnahmen des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel zur Berufsorientierung).

4.3.2 Angebote der JaS, die früheren Maßnahmen nachfolgen, die ohne staatliche Förderung im Laufe der letzten zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, durchgeführt worden sind.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

6. Zuwendungsverfahren

Die Regierung, in deren Bereich die JaS-Maßnahme durchgeführt wird, ist für das Zuwendungsverfahren zuständig. Sie entscheidet nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung.

7. Antragstellung

Der Antrag besteht aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einer aussagekräftigen Konzeption mit Bedarfsanalyse, der Leistungs- und Stellenbeschreibung, der Kooperationsvereinbarung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Nr. 3 der Richtlinie. Er ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten. Übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft, ist der Antrag schriftlich zunächst beim zuständigen Jugendamt bis 1. September des Vorjahres der Förderung einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung (siehe Nr. 3.6) an die zuständige Regierung weiter. Werden neue JaS-Maßnahmen erst zum 1. September des Haushaltsjahres in die Förderung aufgenommen, verschieben sich die Fristen jeweils um ein halbes Jahr.

Anträge zur Fortführung staatlich geförderter JaS-Maßnahmen nach dieser Richtlinie können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ab 1. Januar des Haushaltsjahres bei der zuständigen Regierung gestellt werden.

Bei Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

Änderungen konzeptioneller Art, in der Trägerschaft und beim Personal sind der zuständigen Regierung unverzüglich mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Bericht, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. Die Übermittlung

des Verwendungsnachweises ist datenschutzrechtlich gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 44 BayHO und § 86 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zulässig und erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres durch Datenübermittlung an das Rechenzentrum Süd. Für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019. Abweichend davon tritt Nr. 1.2.4.3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

9.2 Die Regierungen können für JaS-Maßnahmen, die in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 durch Bundesmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets eingerichtet werden, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bewilligen, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe neue JaS-Stellen für erforderlich hält und diese die Voraussetzungen dieser Richtlinie sowie die des Leitfadens zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung erfüllen. Näheres wird durch AMS geregelt.

9.3 Bestandsschutzregelung

Für JaS-Maßnahmen, die auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (AllMBl S. 257), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2006 (AllMBl S. 705), für die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm beantragt und bewilligt wurden, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Trägerschaft. Alle anderen Bestimmungen sind umzusetzen.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Kooperationserfordernisse sein, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten enthalten das Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und die Homepage www.jugendsozialarbeit.bayern.de.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule

Zielgruppe der JaS sind sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagsschule, Praxisklasse, Hausaufgabenbetreuung, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase

- Erste Schritte (im Sinn von Nr. 3.1 der Richtlinie):

  Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt, bei Berufs- und Förderschulen mit der Regierung, bei Realschulen mit dem Ministerialbeauftragten und ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde.

  Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt ggf. im Rahmen eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses.

  Bestätigung des Bedarfs durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

  Entscheidung über die Trägerschaft.

- Erarbeitung der Konzeption:

  Erarbeitung der Konzeption durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. unter seiner Steuerungsverantwortung. Empfohlen wird die Erarbei-

tung in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und Träger. Die Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten sowie wichtiger Kooperationspartnerinnen wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiterinnen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.

– Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils, Leistungsbeschreibung für die JaS einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Jugendamt sowie der regelmäßigen Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlich/kollegialem Austausch.

– Personalauswahl:

  Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche: Träger, Jugendamt, Schule. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger.

– Hospitation:

  Verpflichtend ist eine vierwöchige Hospitation nach einem konkreten Einarbeitungskonzept im Jugendamt. Ziel ist es, die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung vertraut zu machen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.

– Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:

  Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und zwingend PC mit Internetzugang) rechtzeitig und möglichst an einer für Schülerinnen und Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der JaS zur Verfügung stehen werden.

– Sachkostenbudget:

  Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der JaS, sowie ggf. mit dem Sachaufwandsträger der Schule soll ein Sachkostenbudget vereinbart werden.

– Vorstellung der Fachkraft:

  Empfohlen wird die Vorstellung in allen Fachbereichen des Jugendamts, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.

IV. Kooperationen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

– Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen;

– Absprachen zum Umgang mit Konflikten;

– Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen;

– Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der JaS

1. Kooperation mit der Schule

– Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.

– Information des Elternbeirates und des Schulforums.

– Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit dem Personal der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztagesschule.

– Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).

– Teilnahme im Tandem an regionalen Vernetzungstreffen (JaS-Coaching).

– Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamts z. B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

– Durch die enge fachliche Anbindung der JaS an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in oder die Vernetzung mit dem Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.

– Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.

– Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein Träger der freien Jugendhilfe Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.

– Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII.

– Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten, stationären Einrichtungen, Jugendmigrationsdiensten).

– Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.

– Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

3. Kooperation mit weiteren Einrichtungen

– Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, die für die Beratung und Unterstützung im Einzelfall erforderlich sind (z. B. Erwachsenenpsychiatrie, Migrationsberatung für Erwachsene).

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Fachbeirats

Die JaS soll von einem übergreifenden Fachbeirat auf Landkreis- bzw. Stadtebene (kreisfreie Stadt) begleitet werden.

Dieser soll sich zusammensetzen aus der Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landrat/Landrätin, Bürgermeister/Bürgermeisterin), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen Regierung, bei Realschulen: Ministerialbeauftragte/r), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch der Agentur für Arbeit.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z. B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im Rahmen der JaS-Förderrichtlinie weiterzuentwickeln.

Der Fachbeirat kann für mehrere oder alle JaS-Stellen im Jugendamtsbezirk eingerichtet werden.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung

– Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene:

  mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, den Agenturen für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht.

– Regelhafter Austausch auf politischer Ebene:

  mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten der Kommune.

2174-A

Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 3. Dezember 2012 Az.: A5/6865-1/32

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Frauenhäusern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Um physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder schnell und wirksam entgegenwirken zu können, sind, entsprechend dem örtlichen Bedarf, Frauenhäuser notwendig, die misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe bieten.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Frauenhäuser, die der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Frauenhaus muss

– mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten,

– so ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen und dem Schutz der Hilfe Suchenden gerecht werden kann,

– eine Konzeption haben, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können,

– Fachpersonal für die Betreuung der Frauen nach folgender Maßgabe vorhalten:

Stufe	Anzahl der Frauenplätze	Fachkräfte
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 v. H. gemäß Nr. 5.4)	1,00
I	5 bis 7	1,25
II	8 bis 9	1,50
III	10 bis 14	2,00
IV	15 bis 20	2,25
V	21 bis 25	2,50
VI	26 bis 30	3,25
VII	über 30	3,75

– Fachpersonal für die Kinderbetreuung in der Regel nach folgender Maßgabe vorhalten:

Stufe	Anzahl der Kinderplätze	Fachkräfte
I	5 bis 7	0,50
II	8 bis 9	0,75
III	10 bis 14	1,00
IV	15 bis 20	1,25
V	21 bis 25	1,50
VI	26 bis 30	1,75
VII	über 30	2,00

4.2 Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere

– telefonische und persönliche Beratung von hilfesuchenden Frauen (unabhängig von einer Aufnahme in das Frauenhaus),

– Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,

– fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Frauen und Kinder,

– Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,

- nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten,
- präventive Arbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

4.3 Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung der Frauen sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung. Fachkräfte für die Kinder sind z. B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung. Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.4 Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.

4.5 Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an den Kosten, die für den Betrieb des Frauenhauses erforderlich sind, beteiligt.

Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Träger des Frauenhauses vereinbart. Grundsätzlich soll die kommunale Förderung in Form eines pauschalen Zuschusses erfolgen. Andere Finanzierungssysteme können vereinbart werden. Eine staatliche Förderung erfolgt dann aber nur, wenn auch bei dieser Finanzierungsart der Betrieb des Frauenhauses gesichert ist und die im Frauenhaus aufgenommenen Frauen nicht schlechter gestellt werden als bei Finanzierung in Form eines pauschalen Zuschusses.

Die Finanzierung des Frauenhauses muss auf Dauer gesichert sein.

4.6 Der Träger des Frauenhauses soll für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.

4.7 Das Frauenhaus arbeitet mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen sowie den weiteren zuständigen Einrichtungen, Ämtern, z. B. der Sozialhilfeverwaltung und dem Jugendamt und Diensten (z. B. Ärzten, Psychologen) fachlich zusammen.

4.8 Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau; sie soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalkosten für notwendige (vgl. Nr. 4.1, vierter Spiegelstrich) Fachkräfte zur Beratung und Betreuung der Frauen.

5.3 Der Grundförderbetrag pro Einrichtung beläuft sich auf 16.200 Euro jährlich. Dieser Betrag wird nach der im Bedarfsplan ausgewiesenen Größe des Frauenhauses mit nachstehendem Stellenschlüssel/Multiplikator vervielfacht:

Stufe	Anzahl der Frauenplätze	Stellenschlüssel/ Multiplikator
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 v. H. gemäß Nr. 5.4)	1,00
I	5 bis 7	1,25
II	8 bis 9	1,50
III	10 bis 14	2,00
IV	15 bis 20	2,25
V	21 bis 25	2,50
VI	26 bis 30	3,25
VII	über 30	3,75

Der Stellenschlüssel/Multiplikator entspricht der zuwendungsfähigen Personalausstattung an Fachpersonal zur Frauenberatung.

Der Höchstbetrag beträgt 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten für diese förderfähigen Fachkräfte.

5.4 Liegt die durchschnittliche Auslastung eines Frauenhauses in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 75 v. H. wird in der Regel ab dem vierten Kalenderjahr der Multiplikator auf die vorhergehende Stufe, maximal bis zur Stufe G, zurückgenommen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.

7.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

7.3 Die erstmalige Aufnahme in das Förderprogramm beantragt der Träger des Frauenhauses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese holt eine Stellungnahme des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ein. Zusammen mit einer gutachtlichen Äußerung zum Gesamtbedarf innerhalb des Regierungsbezirkes und der Stellungnahme des Sozialhilfeträgers leitet die Bewilligungsbehörde die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages über die grundsätzliche Aufnahme des Frauenhauses in das staatliche Förderprogramm.

7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Frauenhauses.

7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Übersicht über die Personalkosten,
- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich (bei Erstantrag oder prozentualer Beteiligungsänderung),
- Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Erstantrag oder Änderungen).

7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalkosten. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.2 Darüber hinaus sind eine anonyme Statistik nach einheitlichem Raster (vgl. Anlage) und ein eingehender Sachbericht (je zweifach), der auch über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Kinderbetreuungseinrichtungen berichtet, beizufügen. Jeweils ein Exemplar reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.

Einblick in diese Statistik dürfen auf Anfrage nur die Kostenträger, der Bayerische Oberste Rechnungshof und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Mittelverwendung notwendig ist.

8.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

8.4 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 Euro nicht übersteigen.

III.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Statistische Anlage zum Verwendungsnachweis

Frauenhaus .....

Statistik für das Kalenderjahr .....

Plätze für Frauen: ..... Kinder: ..... insgesamt: .....

Zahl der Übernachtungen vom 01.01.-31.12.20.....

Frauen: ..... Kinder: ..... insgesamt: .....

von den im Kalenderjahr aufgenommenen Frauen waren
– nicht Zutreffendes bitte immer streichen –

aus dem Einzugsgebiet:

Landkreis/kreisfreie Stadt .....Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....

aus dem übrigen Bayern:

Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....
Landkreis/kreisfreie Stadt ..... Frauen: .....

außerhalb Bayerns: Frauen: .....

Länge des	**Zahl der ausgezogenen**	
Aufenthalts	**Frauen**	**Kinder**
bis zu 14 Tagen	.....	.....
bis zu 6 Wochen	.....	.....
bis zu 3 Monaten	.....	.....
bis zu 6 Monaten	.....	.....
über 6 Monate	.....	.....
am 31.12. noch im Frauenhaus	.....	.....

2174-A

Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 3. Dezember 2012 Az.: A5/6865-1/32

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Notrufen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt (physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt) betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist ein Beratungsangebot erforderlich, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Diese Beratung wird durch Notrufe geleistet. Sie informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notrufe die Frau/das Kind/den bzw. die Jugendliche(n) zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder zu unterstützen.

1.3 Ziel ist es, dass in jedem Regierungsbezirk mindestens drei – in Oberbayern aufgrund seiner höheren Bevölkerungsdichte mindestens fünf – personalkostengeförderte (Nr. 5.2.1) Notrufe vorgehalten werden. Die Erfüllung dieser Mindestzielvorgabe in jedem Regierungsbezirk hat Vorrang vor einem darüber hinausgehenden Ausbau.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Beratungszentren/Fachstellen, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Notrufen, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zum Aufgabengebiet eines Notrufs gehören

- telefonische und persönliche Beratung von Hilfe suchenden Frauen und Kindern,
- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie z. B. Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,
- in der Regel Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,
- einzellfallbezogene Kooperation und Vernetzung, z. B. mit der Polizei,
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung, z. B. in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,
- im Einzelfall Zeugenbegleitung,
- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

4.2 Jeder personalkostengeförderte Notruf muss mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Kräfte in hälftiger Teilzeit, die durch Jobsharing die ganztägige Besetzung des Notrufs gewährleisten, beschäftigen.

4.3 Zuwendungsfähige Fachkräfte im Sinn dieser Richtlinie sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung.

Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.4 Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.

4.5 Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine andere Kommune an den Gesamtkosten des Notrufs beteiligt. Bei sachkostengeförderten Notrufen nach Nr. 5.2.2, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine staatliche Förderung ohne kommunale Beteiligung erhalten, kann die Bewilligungsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger des Notrufs vereinbart.

Die Finanzierung des Notrufs muss auf Dauer gesichert sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

5.2.1 die Personalkosten für notwendige (vgl. Nr. 4.2) Fachkräfte (Personalkostenförderung) oder,

5.2.2 wenn keine Personalkostenförderung nach Nr. 5.2.1 erfolgt, die Kosten für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit (Sachkostenförderung).

5.3 Die Zuwendung beträgt

– bei Personalkostenförderung nach Nr. 5.2.1 19.650 Euro jährlich, maximal jedoch 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten,

– bei Sachkostenförderung nach Nr. 5.2.2 maximal 2.320 Euro jährlich.

Dabei sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen oder Supervision Honorarkosten von maximal 80 Euro je Stunde zuwendungsfähig.

Für auswärtige Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 40 Euro pro Tag und Person für Verpflegung und Unterkunft zuwendungsfähig.

5.4 Anträge unter 250 Euro Zuwendungshöhe können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.

7.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

7.3 Die erstmalige Aufnahme in die Personalkostenförderung beantragt der Träger des Notrufs unter Vorlage der kommunalen Stellungnahmen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese leitet mit einer fachlichen Bewertung zum flächendeckenden Aufbau innerhalb der Regierungsbezirke die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet über die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm.

7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Notrufs.

7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Jahres dort einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

– Kosten- und Finanzierungsplan,

– Übersicht über die Personalkosten (nur bei Personalkostenförderung),

– Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich und sonstiger Zuwendungsgeber (bei Erstantrag oder Beteiligungsänderung),

– Vereinssatzung (bei Erstantrag oder Änderungen),

– Konzept (bei Erstantrag oder Änderungen).

7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.2 Darüber hinaus sind eine anonymisierte Statistik über die Zahl der Beratungsfälle und den Umfang der dafür geleisteten Tätigkeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie ein eingehender Sachbericht (je zweifach) beizufügen. Für die Statistik ist die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgegebene Datenerfassungsdatei zu verwenden. Die Statistik sendet der Zuwendungsempfänger zudem direkt auf elektronischem Weg an das Staatsministerium. Ein Exemplar des Sachberichts reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.

8.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

8.4 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 Euro nicht übersteigen.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 13. Dezember 2012 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Gemeinde Egling

Landkreis Berchtesgadener Land

Gemeinde Bischofswiesen

Gemeinde Piding
Mittelschulverband Piding-Anger
Abwasserzweckverband Saalachtal

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemeinde Schönau a.Königssee

Landkreis Dachau

Gemeinde Erdweg
Schulverband Erdweg

Gemeinde Hebertshausen
Grundschulverband Hebertshausen
Schulverband Hebertshausen

Landkreis Eichstätt

Markt Kipfenberg

Zweckverband Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Sitz Altmannstein

Landkreis Erding

Markt Isen
Schulverband Isen

Gemeinde Moosinning

Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding, Sitz Erding

Landkreis Landsberg am Lech

Verwaltungsgemeinschaft Windach und deren Mitgliedsgemeinden Windach, Eresing und Finning
Schulverband Finning-Hofstetten
Schulverband Windach

Landkreis Miesbach

Gemeinde Fischbachau

Gemeinde Gmund a.Tegernsee

Gemeinde Waakirchen

Landkreis Mühldorf a.Inn

Gemeinde Ampfing
Schulverband Mittelschule Ampfing

Markt Haag i.OB
Schulverband Haag i.OB

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Sitz Schwindegg

Landkreis München

Gemeinde Grasbrunn

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gemeinde Karlshuld
Schulverband Karlshuld

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Gemeinde Rohrbach
Schulverband Rohrbach
Abwasserzweckverband Mittleres Ilmtal

Landkreis Rosenheim

Gemeinde Bad Feilnbach

Gemeinde Großkarolinenfeld

Gemeinde Rohrdorf
Abwasserzweckverband Prien- und Achental

Gemeinde Tuntenhausen

Landkreis Starnberg

Gemeinde Seefeld

Gemeinde Weßling

Landkreis Weilheim-Schongau

Zweckverband Kläranlage Penzberg, Sitz Penzberg

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Dingolfing-Landau

Markt Eichendorf

Gemeinde Mengkofen

Markt Pilsting

Markt Reisbach

Landkreis Kelheim

Gemeinde Saal a.d.Donau
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und deren weitere Mitgliedsgemeinde Teugn
Schulverband Saal a.d.Donau

Landkreis Landshut

Gemeinde Bruckberg

Landkreis Passau

Markt Hutthurm
Schulverband Hutthurm-Büchlberg (Mittelschule)
Schulverband Grundschule Hutthurm

Markt Ortenburg
Schulverband Ortenburg (Mittelschule)
Schulverband Neustift (Grundschule)
Schulverband Grundschule Ortenburg

Gemeinde Salzweg

Gemeinde Tiefenbach
Schulverband Tiefenbach-Ruderting-Aicha vorm Wald-Windorf (Mittelschule)

Markt Untergriesbach
Schulverband Untergriesbach (Mittelschule)

Markt Wegscheid

Landkreis Rottal-Inn

Gemeinde Kirchdorf a.Inn

Markt Triftern

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.

Stadt Dietfurt a.d.Altmühl

Stadt Freystadt
Zweckverband zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe

Markt Postbauer-Heng
Schulverband Postbauer-Heng (Hauptschule)

Markt Pyrbaum
Zweckverband zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe

Stadt Velburg

Landkreis Regensburg

Gemeinde Bernhardswald

Gemeinde Pentling

Gemeinde Zeitlarn

Landkreis Schwandorf

Markt Schwarzenfeld
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld und deren weitere Mitgliedsgemeinden Schwarzach b.Nabburg und Stulln
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b.Nabburg und Stulln

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bamberg

Markt Burgebrach
Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach und deren weitere Mitgliedsgemeinde Schönbrunn i.Steigerwald
Schulverband Burgebrach
Schulverband Schönbrunn-Ampferbach

Landkreis Bayreuth

Gemeinde Eckersdorf

Gemeinde Speichersdorf

Landkreis Lichtenfels

Markt Ebensfeld

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Ansbach

Markt Dietenhofen
Schulverband Dietenhofen

Stadt Herrieden
Schulverband Herrieden

Gemeinde Petersaurach
Gewässerzweckverband Ansbach-Ost

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Markt Weisendorf

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Markt Emskirchen
Schulverband Grundschule Emskirchen
Schulverband Mittelschule Emskirchen

Landkreis Nürnberger Land

Gemeinde Leinburg
Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe
Schulverband Diepersdorf-Leinburg

Gemeinde Pommelsbrunn
Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommelsbrunn-Weigendorf
Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf

Landkreis Roth

Stadt Abenberg

Stadt Greding

Gemeinde Rednitzhembach

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg

Gemeinde Bessenbach

Landkreis Bad Kissingen

Markt Burkardroth

Landkreis Schweinfurt

Gemeinde Bergrheinfeld

Gemeinde Dittelbrunnn

Landkreis Würzburg

Gemeinde Rottendorf

Gemeinde Waldbüttelbrunn
Schulverband Waldbüttelbrunn (Grundschule)

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Aichach-Friedberg

Gemeinde Affing

Gemeinde Dasing
Verwaltungsgemeinschaft Dasing und deren weitere Mitgliedsgemeinden Adelzhausen, Eurasburg, Obergriesbach und Sielenbach
Schulverband Adelzhausen-Tödtenried
Schulverband Sielenbach
Schulverband Eurasburg

Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberg-gruppe

Landkreis Neu-Ulm

Markt Pfaffenhofen a.d.Roth
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth und deren weitere Mitgliedsgemeinde Holzheim
Zweckverband Kläranlage Steinheim-Holzheim
Abwasserzweckverband Mittleres Rothtal

Landkreis Unterallgäu

Markt Bad Grönenbach
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach und deren weitere Mitgliedsgemeinden Wolfertschwenden und Woringen
Schulverband Bad Grönenbach
Schulverband Woringen
Abwasserverband Memmingen-Land

Mitglieder beim Bayerischen Kommunalen Prüfungs-verband werden ferner

(Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung vom 29. November 1996, AllMBl 1997 S. 3):
der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach, Geschäftsstelle Altötting,
der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald, Sitz Passau, und
der Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg, Sitz Aschaffenburg.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Bundesrechnungshof

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes München** suchen wir für den **gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst** zwei **Prüfer/Prüferinnnen** im Sachgebiet **‚Besitzsteuern' – Ausschreibung ‚BRH 2012-0074P'.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.bundesrechnungshof.de

Zertifikat seit 2009 audit berufundfamilie

Literaturhinweise

Springer Vieweg, Springer, Berlin u. a.

Aichele, **Smart Energy,** Von der reaktiven Kundenverwaltung zum proaktiven Kundenmanagement, 2012, XXIII, 273 Seiten, Preis 39,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-1570-5.

In den nächsten zehn bis 15 Jahren sollen digitale Stromzähler eingebaut werden. Diese Smart Meter ermitteln sekundengenau die Verbrauchs- und Leistungswerte und melden sie an das Energieunternehmen. Für die Unternehmen bietet sich die Möglichkeit, die Effizienz ihrer Geschäftsprozesse zu erhöhen. Aber auch im Wettbewerb um Kunden können die Unternehmen aufgrund dieser Entwicklung wirkliche Mehrwerte zur Verfügung stellen. So kann sich die Vision erfüllen, dass sich selbst steuernde Netzwerke dezentral erzeugte regenerative Energien zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Menge zur Verfügung stellen.

Wesselak/Voswinckel, **Photovoltaik,** Wie Sonne zu Strom wird, 2012, VIII, 129 Seiten, Preis 16,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-24296-0.

Das Buch vermittelt fundiertes Orientierungswissen über Funktionsweise, Anwendung und Grenzen der Photovoltaik. Die Autoren erklären die wichtigsten Eigenschaften der Sonnenstrahlung und vermitteln die prinzipielle Funktionsweise einer Solarzelle.

Dittes, **Komplexität: Warum die Bahn nie pünktlich ist,** 2012, VIII, 152 Seiten, Preis 14,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-23976-2.

Der Autor untersucht zahlreiche Modelle aus Natur und Technik und erläutert, worin deren Komplexität besteht. Detailliert behandelt er komplexe Netzwerke und schlägt dabei den Bogen zu realen Energie- und Verkehrsnetzen wie auch zum alltäglichen Chaos.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

von Wrede, **Die Transparenz im börslichen Stromgroßhandel am Beispiel der European Energy Exchange,** 2012, 180 Seiten, Preis 48 €, Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln; 167, ISBN 978-3-8329-7390-2.

In dem Werk werden die Bedeutung der Transparenz für den Markt im Wettbewerb untersucht sowie die deutschen und europäischen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, die für den börslichen Stromgroßhandel gelten, behandelt. Um eine wissenschaftliche Grundlage für die Frage nach dem erstrebenswerten Maß an Transparenz im börslichen Stromgroßhandel zu leisten, wird der Nutzen der Transparenz im Strommarkt ebenso herausgearbeitet wie bestehende und zweckmäßigerweise zu ergänzende Transparenzmaßnahmen.

Barchewitz, **Ausbausteuerung im Energieregulierungsverbund am Beispiel der Verbindungsleitungen,** Eine rechtswissenschaftliche Analyse des Instrumentenmixes aus Investitionsanordnung, Investitionsbudget und Regulierungsausnahme unter Berücksichtigung des dritten Energiepaketes, 2012, 342 Seiten, Preis 84 €, Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht; 22, ISBN 978-3-8329-7160-1.

Der Autor untersucht die regulierungsrechtlichen Instrumente, mit denen der Ausbau der Energieversorgungsnetze gefördert wird. Unter Berücksichtigung europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Grundlagen zeigt er das verbindende System von Investitionsanordnung (§ 11 EnWG i. V. m. § 65 EnWG), Investitionsbudget (§ 23 ARegV) und

Regulierungsausnahme (§ 28a EnWG) auf. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausbauinstrumenten des dritten Energiebinnenmarktpaketes rundet die Arbeit ab.

Müller, **20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien,** 2012, 896 Seiten, Preis 179 €, Schriften zum Umweltenergierecht; 10, ISBN 978-3-8329-6910-3.

Der Sammelband zieht in 36 Beiträgen anlässlich des 20. Geburtstages des 1991 in Kraft getretenen Stromeinspeisungsgesetzes eine Zwischenbilanz der Rechtsentwicklung und wirft einen Blick in die Zukunft dieser Rechtsmaterie. Die einzelnen Beiträge stammen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Klimaforschung, Ökonomie, Politikwissenschaft, Ingenieurswissenschaften, Umweltpsychologie und Rechtswissenschaft. Sie zeichnen gemeinsam ein Gesamtbild der erneuerbaren Energien und deren mannigfaltigen Hintergründe, das vielfältige, aussagekräftige Einblicke ermöglicht. In sieben Kapiteln werden die Rolle der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz, die Entwicklung des Rechts der erneuerbaren Energien, dessen europäische Dimension, die Einbindung des EEG in den umweltenergierechtlichen Instrumentenmix, die Rechtsfragen der einzelnen erneuerbaren Energien Wind, Wasser, Biomasse, Sonne und Geothermie, Fragen der Netzintegration und schließlich die Zukunft des weiteren Transformationsprozesses umfassend beleuchtet.

Grimm/Schleissing, **Grüne Gentechnik: Zwischen Forschungsfreiheit und Anwendungsrisiko,** 2012, 444 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8329-6970-7.

Die dokumentierten Beiträge einer Klausurtagung, zu der das Institut Technik, Theologie, Naturwissenschaften (TTN) an der Ludwigs-Maximilians-Universität einlud, nehmen den politischen Streit um die Freisetzung und Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen zum Anlass, Funktion und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit zu diskutieren. Fragen nach dem Zustandekommen unterschiedlicher Risikoabschätzungen auf dem Gebiet der biologischen Sicherheitsforschung, den Erwartungen an Sicherheit, denen sich die Wissenschaftler durch die Öffentlichkeit konfrontiert sehen und wie Leistungsfähigkeit und Grenzen wissenschaftlichen Wissens im Unterschied zu Gemeinwohlfragen oder Wertorientierungen angemessen kommuniziert werden können.

Terhechte, **Verwaltungsrecht der Europäischen Union,** 2011, 1.504 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8329-5328-7.

Das Europäische Verwaltungsrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem eigenständigen und bedeutsamen Rechtsgebiet innerhalb der Europarechtswissenschaft entwickelt. Das Werk zeigt, welche Bedeutung die allgemeinen Vollzugsprinzipien in verschiedenen Referenzgebieten heute besitzen. Als Leitbilder dienen hierbei die stetige Ausdifferenzierung des Unionsrechts und der Einfluss, den Phänomene wie die Globalisierung und Internationalisierung auf das europäische Verwaltungsrecht ausüben. Vor diesem Hintergrund werden traditionelle Felder wie z. B. das Zoll-, Steuer- oder Wettbewerbsverwaltungsrecht ebenso analysiert wie neue Gebiete wie das Dienstleistungs-, Vergabe-, Energie- oder Internetverwaltungsrecht der EU.

Schwarze, **EU-Kommentar,** 3. Auflage 2012, 3.019 Seiten, Preis 225 €, ISBN 978-3-8329-6329-3. NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn und facultas.wuv Verlag.

Die Neuauflage berücksichtigt in allen Kommentierungen die jüngere Rechtsprechung der Unionsgerichte sowie aktuelle Entwicklungen in der europäischen Gesetzgebung, ohne dabei die Auswirkungen des Europarechts auf das nationale Recht aus dem Blick zu verlieren. Wichtige Entscheidungen der höchsten nationalen Gerichte finden Eingang in die Kommentierung der einschlägigen Vertragsnormen. Auf dem neuesten Stand und praxisnah berücksichtigen die Kommentierungen im Rahmen der Bestimmungen über die europäische Währungsunion den jüngst unterzeichneten Vertrag zur Herstellung einer Stabilitätsunion (Fiskalpakt). Hilfreich sind die im Anhang abgedruckten Verfahrensordnungen der Unionsgerichte einschließlich der Satzung des Gerichtshofs sowie die Hinweise des Gerichtshofs für die Prozessvertreter in europäischen Gerichtsverfahren.

Dombeck/Kroiß, **FormularBibliothek Vertragsgestaltung,** 2. Auflage, inkl. CD-ROM in Band 8 – Schuldrecht, 2012, Preis 198 €, ISBN 978-3-8329-7091-8.

Band 1: Mayer, **Arbeitsrecht,** 279 Seiten

Band 2: Heiß/Groffmann/Mayer, **Familienrecht,** 536 Seiten

Band 3: Kroiß/Eckert, **Erbrecht,** 394 Seiten

Band 4: Grüter/Wisselmann/Zwißler, **Miete;** Everts, **Grundstück;** Boeckh, **Wohnungseigentum,** 695 Seiten

Band 5: Kollmorgen, **Gesellschaftsrecht I,** GmbH, AG, 652 Seiten

Band 6: **Gesellschaftsrecht II:** Teichmann/Rohde, **Einzelkaufmann, Personengesellschaften;** Rohde, **Verein, Stiftung;** Geschwandtner, **Genossenschaft;** Dombek/Schmidt, **Verträge des Rechtsanwalts,** 602 Seiten

Band 7: Sonntag/Rütten, **Privates Baurecht,** 382 Seiten

Band 8: **Schuldrecht,** Billing / Grüter / Sternemann, **Kauf, Tausch;** Strauß, **Darlehen, Bürgschaft;** Kummermehr/Wegner, **IT-Recht,** 443 Seiten

Das Werk hilft Verträge rationell zu gestalten. Es enthält mehr als 1.200 Vertragsmuster aus den Kerngebieten anwaltlicher Tätigkeit von Arbeitsrecht bis Wohnungseigentumsrecht. Praxisnahe Einführungen helfen, juristische Probleme zu lokalisieren und sinnvolle vertragliche Formulierungen zu finden. Der Vertragsschluss und ggf. auch die einvernehmliche oder streitige Beendigung werden dargestellt. Hinweise zur Verwendung einzelner Formulierungen als AGB werden angeboten. Ein optimaler Zugang ohne langes Suchen wird durch den einheitlichen Aufbau der Kapitel gewährleistet. Die acht Einzelbände können getrennt genutzt werden. Die CD-ROM enthält mehr als 1.400 Vertragsmuster zur weiteren Bearbeitung.

Diering/Timme/Waschull, **Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,** Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2011, 952 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-5200-6.

Die Neuauflage des Werks berücksichtigt insbesondere die umfangreiche Rechtsprechungsentwicklung, die zahlreichen Gesetzesänderungen u. a. durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs sowie die erst Anfang 2013 in Kraft tretenden Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Der umfassende Anhang zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

erläutert praxisnah die Umsetzung von Verfahrensproblemen im Prozess vor den Sozialgerichten.

Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge e. V., **Fachlexikon der Sozialen Arbeit,** 7., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 1.139 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-8329-5153-5.

Das Standardwerk umfasst über 1.500 übersichtlich strukturierte und teilweise neu systematisierte Stichwörter, deren Auswahl sich strikt nach den Bedürfnissen der sozialen Arbeit richtet. Der neueste Stand verschiedener Entwicklungen und Diskurse wird berücksichtigt. Die Neuauflage geht auf die Reformentwicklungen zu Hartz IV ein, stellt alle wichtigen fachlichen Entwicklungen, z. B. in der Familienpolitik (Elternzeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben) dar und verortet und umfasst klar die neuesten methodischen Ansätze sozialer Arbeit.

Gesetze für die Soziale Arbeit, Textsammlung, 2. Auflage 2012, 2.735 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8329-7347-6.

Die Gesetzessammlung ist eine kompakte Gesamtdarstellung, die sämtliche bis 1. August 2012 verkündeten Rechtsänderungen enthält. Später in Kraft tretende Änderungen sind bereits berücksichtigt. Das FamilienpflegezeitG, das KinderschutzG und das MediationsG u. a. wurden neu aufgenommen. Das Werk ist klar gegliedert und bietet eine systematische Übersicht, die einen Gesamtüberblick über den thematischen Zusammenhang gibt.

Fasselt/Schellhorn, **Handbuch Sozialrechtsberatung,** 4. Auflage, inkl. Onlinenutzung, 2012, 884 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-7737-5.

In dem Handbuch werden alle Lebenslagen, die in der Beratungspraxis typischerweise vorkommen, behandelt und auf ihre Anspruchsgrundlagen zurückgeführt. Es bietet Hilfestellung beim Erkennen, welche Leistungen dem Betroffenen zustehen, wer zuständig ist und wie es um die Durchsetzung bestellt ist. Die Neuauflage berücksichtigt alle großen Reformen 2011/2012 wie u. a. die Instrumentenreform im Bereich Existenzsicherung, das Versorgungsstrukturgesetz im Bereich Krankenversicherung, das Familienpflegezeitgesetz im Bereich Pflegeversicherung etc. Die Beratungslagen Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende und Schwangere, Drogen/Sucht, Behinderung, Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit u. v. m. werden präzise erläutert. Die Online-Nutzung mit unterjähriger Aktualisierung, verlinkten Gesetzen und Urteilen im Volltext ist im Preis inbegriffen.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Schwintowski, **Energie- und Netzrecht,** Textsammlung mit einer Einführung, 2012, 1.124 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8462-0130-5.

Die Textsammlung ist eine Zusammenstellung aller maßgeblichen deutschen und europäischen Vorschriften auf aktuellem Rechtsstand. Die Gesetze und Verordnungen zum Energiewirtschaftsrecht, zum Ausbau der Hochspannungsnetze, zum Themenkreis der erneuerbaren Energien, das Energiekartellrecht sowie die Europäischen Verordnungen und Richtlinien zum Energiebinnenmarktpaket 2009 sind berücksichtigt.

Dorsch/Jung, **Kursbuch: Von der Energieeffizienz zur Nachhaltigkeit,** Eine Orientierung für professionelle Bauherren, Architekten, Ingenieure und Energieberater auf dem Weg zu nachhaltigen Gebäuden, Grundlagen für die Entscheidungsfindung, das Planen und Bauen sowie das Betreiben, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, inkl. CD-ROM, 2012, 188 Seiten, Preis 34,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0153-4.

Das Buch schlägt mit Blick auf den Gebäudebestand eine Brücke von der Energieeffizienz zur Nachhaltigkeit. Der erforderliche Handlungsbedarf wird aus zwei Szenarien für 2050 abgeleitet: „Knappe Energie“ und „Energie in Hülle und Fülle“. Das Werk ist in die Abschnitte Entscheidungsfindung, Planen und Bauen sowie Betreiben eingeteilt, um mit ausgewählten Themen die aktuelle Sachlage zu analysieren, die Perspektive für 2050 zu formulieren und den Weg dorthin zu beschreiben. So bietet es einen Überblick über den Weg von der Energieeffizienz zur Nachhaltigkeit. Die CD-ROM enthält den Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes mit Anlagen, Bewertungssystem nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) und Steckbriefen des BNB.

Willenbruch/Nullmeier, **Energieeffizienz und Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,** Eine Darstellung der vergaberechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der ab 20. August 2011 geltenden Änderungen im Vergaberecht, 2012, 68 Seiten, Preis 24,80 €, Schriftenreihe des Forum Vergabe e. V.; 39, ISBN 978-3-8462-0086-5.

Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber müssen beim Einkauf von Leistungen eine Reihe von Energie- und Umweltschutzaspekten berücksichtigen. Schwierige und komplexe Fragen wie z. B. nach dem Verhältnis von Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz, der Berücksichtigung von Energieeffizienz-Aspekten bei der Leistungsbeschreibung etc. beantwortet das Buch.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.